Geschichte

der

Heranbildung des Klerus

in der

Diöcese Wirzburg

seit ihrer Gründung bis zur Gegenwart.

I. Teil: 742—1632.

Mit einem Grundplan der früheren Seminargebäude.

Königl. Universitätsdruckerei von H. Stürtz in Würzburg.

Geschichte

der

Heranbildung des Klerus

in der

Diöcese Wirzburg

seit ihrer Gründung bis zur Gegenwart.

Von

Dr. C. Braun.

Erster Band.

Mainz.
Verlag von Franz Kirchheim.
1897.

Dem

Hochwürdigen Kuratklerus Frankens

in

konfraterner Liebe

gewidmet.

Ein Brief statt einer Vorrede.

Mein lieber Freund und Konfrater!

Als Du mich vor zwei Jahren besuchtest, warst Du sehr erheitert über den Wall von Auszügen aus Lassalle, Marlo, Perin, Riehl, Hitze, List, Jäger, Marx, Ketteler, Rodbertus, Schäffle u. s. w., von dem ich umgeben war. Zwar lagen sie schon nicht mehr so kunterbunt durcheinander, als diese Aufzählung der Schriftsteller zu argwöhnen erlaubt, immerhin aber warst Du mit Deiner Befürchtung im Recht, es möchte die Verarbeitung des Stoffes in der Weise, wie wir sie schon öfters besprochen, bis zur Jubiläumsfeier nicht beendigt sein. Es kam, wie Du geahnt hast, und in dem hier vorliegenden Buche findest Du den Stein des Hindernisses, warum ich zu dem vorgesteckten Ziele nicht gelangte. Du weißt, daß ich abgesehen von einigen dogmengeschichtlichen und historisch-kanonistischen Arbeiten mit geschichtlichen Forschungen mich nie abgegeben habe; Du wirst also von mir zu hören wünschen, wie ich dazu gekommen bin.

Bald nach Deiner Abreise begann unser hochwürdigster Herr Bischof für eine würdige Feier des Diöcesanjubiläums Vorsorge zu treffen und wünschte besonders auch, daß die Diöcese sich durch einige literarische Erscheinungen bei den zwölfhundert Jahren ihres Bestandes und bei den dreihundert Jahren seit Eröffnung des Priesterseminares freundlich und dankbar verabschiede. So überraschte er denn eines schönes Tages auch mich mit dem Wunsche, es möchte eine Geschichte des Seminars geschrieben werden, da man bis jetzt noch keine besitze, und fügte diesem Wunsche die Worte bei, es scheine ihm, daß eine solche Arbeit einem jeweiligen Regens des Seminars zunächst zustehe. Nun wirst Du jedenfalls denken, ich hätte mich sofort auf die Suche nach Material zur Seminargeschichte begeben, da die Akten unsrer jetzigen Seminarregistratur nicht über das Jahr 1809 zurückgehen. Dem war aber nicht so. Es brauchte viele Mühe und Überwindung und längere Zeit, bis ich mich mit dem Gedanken vertraut gemacht hatte, und ich legte die gewohnten Bücher und Studien nicht anders auf die Seite, als

wenn ich sie inter vivos auf den Todesfall verschenken, also zuvor doch noch einigermaßen mit ihnen abschließen und sie ordnen müßte. Dabei kam ich in die passende Stimmung, um eine seit Jahren versprochene ascetische Arbeit abzuliefern, und dann ging ich an die Quellen. Nun, Du hättest mich beim ersten Gang zur Quelle sehen sollen! Geradeso gingen wir seiner Zeit als kleine Jungen, um schwimmen zu lernen, das erstemal ins fließende kalte und tiefe Wasser! Mit der Zeit fand ich mich aber doch auch in dem bisher unbekannten archivalischen Element zurecht und fand es weniger trocken, als es mir anfänglich geschienen, sobald einmal auch diese Quellen wirklich zu fließen begannen, zumal sie reichlicher flossen, als ich nach der Mutmaßung anderer erwartet hatte.

Mit Freuden überschicke ich Dir nun das Buch, ohne sonderlich darum in Sorge zu sein, wie gut oder schlecht es vor dem Forum der Gelehrtenwelt bestehen mag. Denn ich selbst habe bei der Arbeit an demselben viel gelernt und hoffe, daß es auch für den Leser wenigstens kein absoluter Zeitverderber sein werde. Übrigens muß ich gestehen, daß ich bei Abfassung des Buches eigentlich mir immer nur meine alten und meine jungen Freunde im Klerus gegenwärtig dachte, um ihnen von unserer Mutter, der Diöcese, und von unserm Vaterhause, dem Seminar, alles so gut zu erzählen, als es eben möglich ist, wenn man in anderthalb Jahren den Stoff zusammentragen, ordnen und verarbeiten und nebenbei noch seine laufenden Berufsgeschäfte besorgen muß. Wäre ich ihrer Liebe zum Gegenstand und ihrer Geduld mit dem Verfasser des Buches nicht schon von vornherein versichert gewesen, so wäre das Buch nicht erschienen.

Wenn Du mir also nächstens schreibst, daß Du das Buch empfangen und durchgesehen habest, so halte Dich folgender zwei Bemerkungen überhoben. Schreibe mir erstlich nicht, daß die vorhandene Literatur besser hätte benützt und citiert werden sollen. Ich weiß nicht, ob es gut gewesen wäre, wenn ich noch mehr Einzelheiten und Kleinigkeiten gebracht hätte; das aber weiß ich, daß das Buch dann lächerlich lang post festum hätte erscheinen müssen. Es wanderte ohnehin mancher Bogen in die Druckerei, nachdem kaum die Tinte auf demselben vertrocknet war. Übrigens schien es mir immer, als ob die heutigen Tags Mode gewordene starke Betonung der Akribie doch mehr chinesisch als gut deutsch wissenschaftlich sei, und daß man die exakte Methode der naturwissenschaftlichen Forschung, welche zur Entdeckung unwandelbarer Gesetze nötig ist, mit Unrecht und ohne Nutzen auf das Gebiet des frei waltenden Geistes überträgt.

Zweitens bitte ich Dich, mich nicht auszuzanken wegen der Wahl der kleinen Typen für die längeren Fußnoten; ich habe nämlich darüber schon gerade oft genug einem Freunde in der Nähe Rede stehen und mich verteidigen müssen. Es sind mit diesen Typen nur solche Einzelheiten gedruckt, welche unbeschadet des Gesamteindrucks, welchen das geschichtliche Bild hervorbringen soll, ungelesen bleiben, immerhin aber für einen oder

den andern Leser von Interesse sein können. Sie waren anfangs für den Kontext bestimmt; um aber einen eiligen Leser nicht aufzuhalten und das Buch nicht unnötig durch größeren Umfang zu verteuern, wurden sie schließlich in die Fußnoten verwiesen. Willst Du diese Menge von Einzelheiten wertlosen Ballast nennen, so habe ich nichts dagegen einzuwenden; denn, wo er fehlt, kommt bei einer längeren und gewagten Fahrt auch das beste und stärkste Schiff ins Schwanken. Die erste Bearbeitung eines verborgen und zerstreut liegenden, unbekannten Stoffes hat aber viel Ähnlichkeit mit einer Fahrt ins weite, unbekannte Meer.

Deiner Absicht bei der Frage, welche von den beiden Abteilungen, in denen das ganze Werk erscheinen soll, wohl die interessantere sein werde, sehe ich deutlich auf den Grund. Du scheinst mir zu fürchten, es werde die Bearbeitung der zweiten Abteilung mich selbst weniger interessieren, und dies vielleicht ihr Erscheinen verzögern. Da Du aber selbst schriftstellerst, so weißt Du, daß man Gedichte Kinder der Muse nennt, aber derlei Werke wie das meinige Schmerzenskinder sind sowohl in der ersten als zweiten Abteilung, also immerhin eine Art von besonders teuren Kindern; da Du ferner ein großer Pädagog und obendrein ein gestrenger Herr bist, so werde ich mich hüten, Dir ein Geständnis zu machen, ob ich für eine der beiden Abteilungen eine Vorliebe habe, da man alle Kinder nicht nach Voreingenommenheit, sondern nach Verdienst behandeln soll. Die Beantwortung Deiner Frage wirst Du also selber geben müssen und bald geben können, da von der zweiten Abteilung schon die ersten Bogen bereit sind, und dieselbe ziemlich von gleicher Bogenzahl wie die erste sein wird. Während sich aber die erste Abteilung mehr mit den Prinzipien der Erziehung und der kirchlichen Disciplin befaßt, wird die zweite Abteilung mehr die Fehlgriffe und die Rechtsfragen in der Erziehung des Klerus an der Hand der Geschichte beleuchten. Diese Verschiedenheit in den Grundzügen wird Dir einstweilen hinreichendes Vertrauen erwecken, daß ich selbst nicht ermüden und mit der zweiten Abteilung auch den Leser nicht mit demselben Stoff in veränderter Form belästigen werde.

Wirzburg, am hl. Pfingstfeste.

Dein alter Freund.

Verzeichnis der handschriftlichen Quellen*).

1. Die Akten des Seminararchivs; sie beginnen mit dem Jahre 1809; bezeichnet als S. A.

2. Die Überreste des Jesuitenarchivs in der Universitätsbibliothek unter Res patria Band 4 und 5; von Herrn Bibliothekar Dr. Stamminger sorgfältig zusammengestellt. (U. B. M. Bd. . . . Bl. . . .)

Sie enthalten:

Informatio, secundum quam agere debent cum Rmo. P. Lippius et P. Thyraeus in negotio Seminarii (v. P. Hasius), nicht datiert. Materialien Bd. 4. Bl. 16.

Pro R. R. P. P. Petro Thyraeo et Gerardo Lippio, — geschrieben von Joannes Hasius, undatiert. Bl. 18.

Julius Dei gratia Ep. Wirtzburgensis etc. R. P. Claudio Aquavivae Societatis Jesu Praeposito generali. 1582. Bl. 19.

Brief von P. Oliverius Manareus de Societate nominis Jesu an den Fürstbischof, d. d. Mainz 12. Sept. 1583. Bl. 20.

Censura Provincialis in scriptum a Rmo. propositum in negotio fundationis. — Auf der Rückseite die Aufschrift: Gravamina P. Oliverii, nicht datiert. Bl. 21.

Paucula quae Provinciali Societatis Jesu visa sunt repraesentanda Rmo. et Illmo. Principi circa formulam fundationis Collegii. — Unterschrieben von Oliverius Manareus, nicht datiert. Bl. 23.

Scriptum Rmo. Herbipolensi ex voluntate R. P. Oliverii Visitatoris oblatum a. P. Rectore. 25. Juli 1583. Bl. 24, 25.

Circa augmentum fundationis Herbipolensis Collegii. Mandato R. P. generalis Jacobus Ximenes Secretarius, nicht datiert. Bl. 26.

Circa primum de negotio fundationis vel augmenti — Circa secundum de compensatione loci ablati aut aedificiorum eversorum — circa tertium de domo convictorum —, nicht datiert. Bl. 28.

Oeconomiae ratio. Hoc scriptum primo oblatum Rmo. mense Octobri anno (15)87. Iterum (?) 22. Feb. (15)89., Bl. 29.

Patent der Übergabe der Univ.-Kirche an das Jesuitenkolleg. 29. Sept. 1591. Bl. 30.

Seminarii defectus. 32. Bl.

Privata praefectorum. Bl 33. Beide ohne Datum.

*) Die vollen Titel der benützten gedruckten Werke hieher zu setzen, wird wohl überflüssig sein, da sie jeder kennt, welcher sich mit Forschungen über Einzelheiten der vaterländischen Geschichte abgibt.

Exemplar litterarum R. P. Visitatoris ad Rmum Principem nostrum de oeconomia Seminarii, ejus officialibus et aliis necessariis ad victum et bonam administrationem pertinentibus rei familiaris. (Visitator war P. Hoffaeus d. d. 4. Oktob. 1594). Material. Bd. 4. Bl. 34.

Exemplar litterarum R. P. Visitatoris ad. Rmum Principem, quibus testatur omne jus in Seminarium esse et fore penes Principem et Successores ejus, item authoritatem omnem, quae ibi nostris conceditur a Principe dependere et Successoribus, item alia plura, quae ad oeconomi officium pertinent; quae si non praestiterit, praedicitur mature nostros e Seminario in Collegium suum revocandos. 12. Oktob. 1594. Unterschrieben von P. Paulus Hoffaeus. Bl. 36.

Antwort des Fürstbischofs auf vorstehendes Anschreiben, Bestimmung der Befugnisse des Regens. 13. Nov. 1594. Bl. 38.

Articuli novae oeconomiae, undatiert. Bl. 40.

Exemplar litterarum P. Provincialis (P. Jac. Ernfelderus) ad Rm. Principem nostrum, quibus nostros e Seminario ad Collegium revocari singificatur. 9. Januar 1595. Bl. 45.

19. Januar 1595. Valedicit P. Gerardus Lipp (Rektor des Kollegs) Dno Sangio et D. Licentiato Schultes postridie, quam nostri reliquerunt Kilianeum. Bl. 47.

16. April 1595. Copia litterarum ad Rmum. Herbipolensem, quibus rogatur princeps, ut nostris stipendia dare pergat, donec R. P. G. respondeat de cura Alumnorum et Convictorum. Bl. 45.

Copia Litterarum R. P. Generalis de negotio Seminarii sive cura alumnorum distinguenda a Convictoribus. 15. April 1595. Bl. 49. (Brief an den Provinzial.)

Davon das Original:

Rdo. Pri. D. Paulo Hoffaeo Visitatori S. J. in Provincia Rheni. (Brief des Generals Claudius) v. 15. April 1595.

Brief des P. Hoffaeus (Visitator) an den P. Provinzial. d. d. Spirae 7. Juli 1595. Bl. 53.

Puncta de quibus convenit Rmus. et Illmus. Joannes Godefridus Ep. Bambergensis et Herbipol. cum Patribus Soc. Jesu circa modum gubernandi Collegium Kilianeum Wirtzeburgense 1618. Bl. 61—64.

Ein Rechtsgutachten über die Ansprüche des Jesuitenkollegs auf den vom Seminar abgetretenen und bei dessen Zurückverlegung in die Universität wieder beanspruchten Teil des Gebäudes. Bl. 66.

Verzeichnis sämtlicher in dem ehevormaligen dahiesigen Jesuitenkollegio vorhandenen Zimmer und Gelasse. 30. Nov. 1773. Bl. 126.

Gedenkblatt, welches in den Grundstein des Hutten'schen Baues eingelegt wurde. 1. Nov. 1728. Bl. 128.

Memoriale ad Celsissimum de aedificio Seminarii, contamino nostrae domus, ut id nostris usibus et commodae habitationi concedatur, nicht datiert, (in deutscher Sprache abgefaßt). Bl. 130.

Der Situationsplan des alten Kollegs vor dem Bau der jetzigen Kirche, mit dem verworfenen früheren Plan zur neuen Kirche an Stelle des Pfauenhofes, parallel mit der Kettengasse. Bl. 137.

Summaria Species facti, — von einem Jesuiten verfaßt, ohne Datum. Bl. 178.

Einzelne lose Notizen. Bl. 181. (Excerpte aus dem nachfolgenden.)

Scharold's Kollektaneen zur Geschichte der Jesuiten. Bl. 198 ff.

Das Jesuitenkolleg zu Wirzburg. Bl. 218 bis 227, „für die Wirzburger gelehrte Zeitung“ geschrieben auf Grund von Archivalien des Kollegs und des Receptorats. Aus einer Notiz auf Blatt 227 geht hervor, daß dieser Aufsatz nach 1782, dem Jahre des Universitätsjubiläums, geschrieben wurde.

3. Aus der alten Registratur der kgl. Universität. (U. R.)

Liber computus Procuratoris a principio Julii 1583. Ratio recessus seu annuae rationis praeteritae bis 1591.

Dasselbe Buch ohne Überschrift v. J. 1612 bis 1629.

Liber acceptorum anno 1635 inceptus et Rationes menstruae acceptorum et expositorum.

Diarium procuratoris collegii societatis Jesu Herbipoli, in quo varia pacta, conventa, controversiae sopitae continentur, item contractus, aliaque acta: item eleemosynae largiores factae, quas vide in libro Benefactorum von 1622—1709.

Die sehr lückenhaft vorhandenen Rechnungen des Collegii Divae Virginis, der Stipendiaten und des Collegii Universitatis u. s. w.

Verschiedene Fascikel von Akten in Lade 4, die einzelnen Akten mit Buchstaben bezeichnet.

Die Kopiebücher über Verträge und Urkunden.

4. Aus dem kgl. Kreisarchiv Wirzburg. (K. A. W.)

Die Recesse und Protokolle der Sitzungen des Domkapitels aus der Zeit der F. F.-B. B. Friedrich und Julius. (D. C. P.)

Einzelne Sammlungen von Protokollen der Peremptorialsitzungen des Domkapitels und Rechnungen.

Einzelne Reste aus den Akten zur Zeit der Fürstbischöfe und der Säkularisation.

5. Aus dem Archiv des bischöfl. Ordinariats. (O. A.)

Die Protokolle der Sitzungen des geistl. Rates.

Die Protokolle der Examina für die Weihen, die Weihebücher, die Akten des Ordinariats.

Für das freundliche Entgegenkommen und die Unterstützung durch Herrn Archiv-Rat Dr. Schäffler und Herrn Sekretär Göbel, Beamten am hiesigen kgl. Kreisarchiv, Herrn Oberbibliothekar Dr. Laubmann an der kgl. Hof- und Staatsbibliothek in München, Herrn Domvikar Stahl, Registrator am hiesigen Ordinariat, und Herrn Universitäts-Registrator Schröder, sage ich hier meinen ergebensten Dank.

Baenike, 2 5 -, 1c 2/1 4° 24-14: (110.!)

Inhaltsverzeichnis.

Seite.

Vorwort VII

Quellenangabe XI

Einleitung.

§ 1. Bedeutung des Seminars und seiner Geschichte 1

§ 2. Der Bischof und sein Seminar 3

Erster Zeitraum v. J. 742—1545.

Von Gründung der Diöcese bis zum Konzil von Trient.

I. Zeitabschnitt.

Von der Gründung der Diöcese bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts.

§ 3. Die Grundgesetze für die Bildung des Klerus 4

§ 4. Wirkungskreis und Arbeitsfeld 13

§ 5. Die persönliche Tüchtigkeit und Thätigkeit der Bischöfe zur Heranbildung ihres Klerus 23

§ 6. Die Schule für den Klerus in ihrer äußeren Erscheinung 29

§ 7. Die innere Einrichtung der Domschule 33

II. Zeitabschnitt v. J. 1148—1402.

Vom Verfall der Bildung des Weltklerus im zwölften Jahrhundert bis zur ersten Errichtung einer Universität.

§ 8. Äußere Ursachen des Verfalls 37

§ 9. Innere Gründe des Verfalls 40

§ 10. Mißverhältnis zwischen der theologischen Bildung des Weltklerus und der geistigen Regsamkeit auf anderen Gebieten 44

III. Zeitabschnitt v. J. 1402—1451.

Von der Gründung der ersten Universität bis zur Erziehung des Klerus durch die Weihbischöfe.

§ 11. Die Änderungen im gelehrten Unterricht im allgemeinen 48

§ 12. Gründung und Untergang der ersten Universität in Wirzburg 51

§ 13. Schaffung einer eigenen Lehrstelle für Theologie 53

§ 14. Der Besuch fremder Universitäten und Schulen 54

§ 15. Das Leben und Lernen auf den Universitäten 66

§ 16. Kirchliche Maßnahmen gegen mangelhafte Vorbildung zum priesterlichen Beruf 71

Seite

IV. Zeitabschnitt v. J. 1451—1546.

Die Weihbischöfe als Erzieher des Klerus.

§ 17. Reihenfolge der mit der Ausbildung des Klerus betrauten Weihbischöfe. 76
§ 18. Die Anstalten zur Vorbildung für die höheren Studien. 78
§ 19. Die Herabwürdigung des geistlichen Standes durch die lutherische Bewegung. 82
§ 20. Der Erfolg der lutherischen Revolutionierung des Klerus und deren Bekämpfung. 87

Zweiter Zeitraum v. J. 1546—1632.

Die tridentinische Erziehungsweise des Klerus unter Leitung der Jesuiten.

I. Zeitabschnitt v. J. 1546—1567.

Die Ausführung des tridentinischen Dekrets bis zur Berufung der Jesuiten.

§ 21. Übersicht über die tridentischen Beschlüsse in betreff der Erziehung des Klerus. 94
§ 22. Das tridentinische Dekret vom 17. Juni 1546 über den Unterricht des Klerus und des Volkes. 95
§ 23. Der Fortschritt im Unterrichtswesen durch die Anordnungen des Tridentinums. 96
§ 24. Belebung des Eifers für theologische Studien beim Klerus durch die Diöcesansynode v. J. 1548. 98
§ 25. Aufstellung von Wanderlehrern. 102
§ 26. Die Errichtung eines Pädagogiums i. J. 1561. 106
§ 27. Das domkapitelische Seminar der Religion und des Staates v. J. 1565. 113

II. Zeitabschnitt v. J. 1567—1574.

Der Anfang eines tridentinischen Klerikalseminars unter Bischof Friedrich.

§ 28. Die tridentinischen Vorschriften über Errichtung von Klerikalseminarien. 117
§ 29. Die Vorbilder für das Wirzburger Seminar. 119
§ 30. Die Errichtung eines Jesuitenkollegs im Agnetenkloster i. J. 1567. . . . 124
§ 31. Die Gebäulichkeiten des Kollegs. 128
§ 32. Leistung des Bischofs zur Gründung des Kollegs und Gegenleistung der Jesuiten. 130
§ 33. Der Unterricht im Jesuitenkolleg. 135
§ 34. Die Stipendiaten des Fürstbischofs im Jesuitenhof „zum Fresser“ 1567. 139
§ 35. Das Alumnat. 145
§ 36. Schwierigkeiten durchgreifender Maßregeln zur Verbesserung des Klerus. 151

III. Zeitabschnitt v. J. 1574—1589.

Die Vervollständigung der Wirsbergischen Stiftungen unter Bischof Julius.

§ 37. Die Stellung des Bischofs Julius zu den Wirsbergischen Unterrichts- und Erziehungsanstalten im allgemeinen. 162
§ 38. Die Erhebung des Wirsbergischen Gymnasiums zur Universität i. J. 1575. 167
§ 39. Die Veränderungen im Wirsbergischen Seminar zum Fresser. 175
§ 40. Die Vorbereitung auf das Priestertum außerhalb des Seminars. . . . 183
§ 41. Die Konviktoren und Klostergeistlichen im Seminar. 190

Seite.
§ 42. Die Statuten für das Seminar v. J. 1575. 195
§ 43. Vorbedingungen für die Aufnahme ins Seminar. 201
§ 44. Von der Verfahrungsweise bei der Aufnahme. 208
§ 45. Von der Ausweisung aus dem Seminar. 205
§ 46. Über die Verwendung der Alumnen in der Seelsorge. 208
§ 47. Von der Verpflegung im Seminar. 212
§ 48. Besondere Gesetze für die Alumnen im Seminar. 215
§ 49. Skrutinium und Examen, Zeit und Ort für die hl. Weihen. 217
§ 50. Über die „Obligation", der Diöcese zu dienen. 223
§ 51. Anordnung einer Seminarsteuer. 229
§ 52. Der Streit mit Kloster Ebrach wegen der Seminarsteuer. 237
§ 53. Der Vorbehalt über die Verwendung der Seminarsteuer. 243
§ 54. Zugang aus fremden Diöcesen. 250
§ 55. Prälatentag am 25. Aug. 1580 wegen Sicherung des Bestandes und Einkommens eines größeren Diöcesanseminars. 253
§ 56. Das Kollegium Divae Virginis. 259
§ 57. Widerstreben des Domkapitels gegen die Errichtung eines zweiten Seminars. 267
§ 58. Die Bedenklichkeiten wegen der Jesuiten. 271
§ 59. Plan einer Verlegung des neuen Seminars in den Katzenwicker. . . . 274
§ 60. Verkündigung der Universitätsprivilegien. 276
§ 61. Die vom Domkapitel gestellten Bedingnisse für Bewilligung eines neuen Seminars. 280
§ 62. Wahl des jetzigen Ortes (bei St. Ulrich) zur Erbauung des Seminars und der Universität. 285
§ 63. Die den Jesuiten abgenötigte Besitzabtretung und die dabei abgegebenen Erklärungen über das neue Seminar. 289
§ 64. Der neue Seminar- und Universitätsbau (St. Kilianskolleg). 296
§ 65. Verhandlungen mit den Jesuiten wegen Übernahme der Professuren an der Universität und der Leitung des neuen Seminars. 302
§ 66. Das Kolleg für arme Knaben. 312

IV. Zeitabschnitt v. J. 1589—1632.

Die drei Kollegien bis zu ihrer Vernichtung durch den Einfall der Schweden.

§ 67. Die Verteilung der Heranbildung auf drei unterschiedene Kollegien vermöge des Ausschreibens vom 2. Januar 1589. 316
§ 68. Der Studiengang. 319
§ 69. Der Unterricht in der Theologie. 324
§ 70. Das Leben im Killianskolleg. 331
§ 71. Zeitweiliger Rücktritt der Jesuiten von der Leitung des Kilianskollegs. . 337
§ 72. Das Seminar für junge Adelige (i. J. 1607). 354
§ 73. Die Seminarstatuten von 1608. 369
§ 74. Die Verpflegung. 378
§ 75. Der Gottesdienst in der Kirche des Kollegs (Universität). 385
§ 76. Die Pflege des liturgischen Gesangs. 389
§ 77. Sendung in die Seelsorge und Zustand der Pfarreien. 399
§ 78. Dotation der einzelnen Kollegien und Rechnungswesen. 414
§ 79. Vernichtung der Anstalten durch den Einfall der Schweden. 425
Nachtrag 427

Die zweite Abteilung des Werkes wird die folgenden drei Zeiträume behandeln.

Dritter Zeitraum.

Das Seminar unter Leitung der Bartholomiten.

Vierter Zeitraum.

Das Seminar unter Leitung von Weltpriestern bis zur Säkularisation.

Fünfter Zeitraum.

Von der Säkularisation bis auf die Gegenwart.

Ein Orts- und Sachregister wird dem zweiten Bande beigegeben.

Berichtigungen.

S. 10, Z. 5 v. u. lies: Zacharias. — S. 11, Z. 7 v. o. lies: Bonifacius aber wurde vom Papst ermutigt, er möge. — S. 112, Z. 15 v. u. lies: Zunächst war es nötig. — S. 115, Z. 9 v. o. lies: Trinkgelage. — S. 117, Z. 7 v. u. lies: ähnlich. — S. 129, Z. 1 v. u. lies: cimitorium. — S. 133, Z. 6 v. u. lies: emologavit (bekräftigte). — S. 148, Z. 6 v. o. lies: Studentenpflege. — S. 150, Z. 1 v. u. lies: Sebastian. — S. 151, Z. 2 v. o. lies: gebräuchlich. — S. 165, Fußnote, lies: Praefatio zum Breviarium. — S. 168, Z. 3 v. u. lies: auf dem Papier. — S. 350, Z. 10 v. u. lies: um zu schweigen von der Notwendigkeit.

Einleitung.

§ 1. Bedeutung des Seminars und seiner Geschichte.

„Wer die Geschichte eines bischöflichen Seminars schreiben will, der muß „mit der Geschichte des Bistums selber beginnen. Eine Anstalt zur Heran„bildung des Klerus ist ein notwendiges Glied in der Organisation einer „Diöcese, und man kann beifügen, eines der ersten Hilfsmittel, deren ein neuer „Sprengel bedarf . . . Daher finden sich in allen Jahrhunderten kirchliche An„stalten für Unterricht und Erziehung des Klerus[1])."

Von einem jeden katholischen Priester fordert man aber erstens Wissenschaft und zweitens Frömmigkeit; man kann von keiner dieser beiden Forderungen Abstand nehmen, beides ist zur richtigen Erfüllung der mit dem Priesterberuf wesentlich verbundenen Pflichten unentbehrlich. Es ist aber jener Grad von sittlicher Kraft und Tugend, zu welchem jeder Christ mit Hilfe der göttlichen Gnade heranreifen kann und soll, für die Stellung des Priesters nicht genügend. Ebensowenig reicht zur Verwaltung seines Amtes jenes Maß von Kenntnissen in den Heilswahrheiten aus, welches jeweils der Mann von allgemeiner Bildung durchschnittlich besitzen muß. Allzeit hat in der Kirche die Anschauung gegolten, daß derjenige keinen Beruf zum Priester habe, welcher nicht mit Erfolg bestrebt ist, sich über das gewöhnliche Durchschnittsmaß von Wissenschaft und Frömmigkeit auf dem Gebiete des Übernatürlichen bis zu einer gewissen Vollkommenheit zu erheben. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit, solche Veranstaltungen zu treffen, welche der Kirche Sicherheit, den zum Priesterstand sich Meldenden aber die Möglichkeit bieten, daß jenen besonderen Anforderungen

---

[1]) So lauten die ersten Worte in Jos. G. Suttners Geschichte des bischöfl. Seminars in Eichstädt. Programm zum Jahresberichte des bischöfl. Lyceums. Eichstädt 1859.

entsprochen werde. Allerdings ist es die Gnade, welche auch hier, ja hier recht augenscheinlich, sowohl das Wollen als das Vollbringen gibt, und es bewahrheitet sich gerade bei der Vorbereitung zum Priestertum das Wort des Herrn: „Jede Pflanzung, die nicht von meinem Vater angelegt ist, wird ausgehauen werden“ und jener andere Ausspruch Christi: „Ohne mich könnt ihr nichts thun“. Allein gerade darum handelt es sich ja, daß eine Pflanzung angelegt werde, welche dem Willen Gottes entspricht, und darum, dafür zu sorgen, daß die Vorbereitung zum Priestertum nicht ohne ihn geschehe; der Priester, welcher die christliche Bildung Menschen von jeder Altersstufe und jedem Bildungsgrade vermitteln muß, soll vorher selbst vom Beginne seiner Entwicklung bis zur Reife unter dem segnenden Einflusse der Kirche gestanden sein, er soll aus der Hand seiner geistlichen Mutter, der hl. Kirche, ihr Gesetz zum Maßstab, ihre Gnadenmittel zur treibenden Kraft, ihre Wahrheit zur Nahrung, ihre Heiligen zum Beispiel für alle seine Bestrebungen erhalten und für sein ganzes Leben lernen und sich daran gewöhnen, daß er mit ungeteiltem Herzen dem Dienste des Altars sich weihe und der mystischen Braut Christi bis zum Tode seine Treue und opferwillige Liebe bewahre. Die Größe Gottes und die dankbare Verehrung der hl. Menschheit Jesu Christi und die Wertschätzung seines kostbaren für uns vergossenen Blutes zwingen die Kirche, alles, was in ihren Kräften steht, zu versuchen, um dem Herrn Werkzeuge und Vermittler seiner Heilsthätigkeit von solchen Eigenschaften darzustellen, wie es jenes Amt verlangt, von welchem sie selbst sagt, daß es selbst für die Schultern der Engel immer noch eine Last wäre und nicht ohne Befürchtung von ihnen übernommen werden könnte. Unterricht, Belehrung, Anleitung, Erziehung, Gewöhnung, gemeinschaftliches Leben, Absonderung von der Welt, kurz die Gesamtheit aller Mittel, welche Vernunft und Erfahrung an die Hand geben, muß die Kirche anwenden, um ihren Klerus auf eine möglichst hohe Stufe der Vollkommenheit zu erheben, wenn sie ihrer Aufgabe zur Ehre Gottes und zum Heile der Menschen gerecht werden will.

Daher sagt der Geschichtsschreiber des Ernestinischen Klerikalseminars in Bamberg mit Recht: „Wenn der Bischof das Haupt des Bistums zu nennen ist, so erscheint das Klerikalseminar als das Herz, in welchem der klerikalische Geist als das belebende Fluidum für den ganzen Leib des Sprengels, welchen die Gläubigen bilden, geweckt und genährt wird. Fort und fort werden die Reihen des durch den Tod sich lichtenden Klerus durch neue Bildungen des Seminars ergänzt, und so setzt sich das Seminar in einen stets lebendigen Verkehr mit der Diöcese, und hängt von seinem moralischen Werte der intensive Geist des Christentums im weiten Kirchensprengel in hohem Grade ab. Die Wichtigkeit des Institutes teilt sich auch seiner Geschichte mit. Daher hat diese für den ganzen Kirchensprengel, insbesondere aber für den Diöcesanklerus eine große Bedeutung.“ —

§ 2. Der Bischof und sein Seminar.

Da die gesamte Weltgeistlichkeit einer Diöcese nur dazu berufen ist, den Bischof in seiner oberhirtlichen Sorge zu unterstützen, so ist dieser auch zunächst verpflichtet, seine Gehilfen zu suchen, auszuwählen und anzunehmen. Niemand nimmt sich selber das Priestertum, sondern er wird dazu gerufen, und der Bischof ist Gott und der Kirche dafür verantwortlich, daß er nur tauglichen Männern die Hände auflege.

Es stand anfänglich im Ermessen des Bischofs, ob er die Priesterweihe vor oder nach der nötigen besonderen Unterweisung und Einführung des Weihekandidaten in seinen Pflichtenkreis erteilen wollte. Da sich Kenntnisse leichter erwerben lassen als Tugenden, und von einem gewissenhaften, fleißigen und berufseifrigen Mann bei ausreichenden Fähigkeiten sicher erwartet werden kann, daß er sich die nötigen Kenntnisse aneignen werde, so legte man besonders in jener ersten Zeit, in welcher man es mit den ungebildeten und rohen heidnischen Völkerschaften zu thun hatte, auf eine größere wissenschaftliche Ausbildung vor Erteilung der Weihe weniger Gewicht. Der Diakon wie der Priester waren fast beständig in der Umgebung des Bischofs. Letzterer war aber regelmäßig ein wissenschaftlich gebildeter Mann; seine Predigten an das Volk, sein Unterricht an die ihn umgebenden Gefährten über die Glaubenswahrheiten, welche gepredigt werden sollten, über die Vorbereitung der Heiden zum Empfange der Gnaden, über die Beweggründe und Mittel zur Bekämpfung des Aberglaubens und Lasters, die Erklärung und Auslegung der liturgischen Gebete und Ceremonien, die Lesung und Erläuterung der hl. Schrift und des Breviers u. s. w., der stete unmittelbare persönliche Verkehr mit dem Bischof, das alles bildete allmählich die Genossen des Bischofs zu tauglichen Mitarbeitern desselben. Der Bischof erteilte ihnen je nach der Reife in Alter, Tugend und Kenntnissen und je nach dem Bedürfnisse seines Missionsgebietes die Weihen. So finden wir in der Umgebung des hl. Frankenapostels Kilian zugleich einen Priester und einen Diakon.

In der Natur der Sache ist es gelegen, und darum sehen wir es auch in der Geschichte bestätigt, daß sich die Bischöfe persönlich und unmittelbar mit der Heranbildung des Klerus immer weniger beschäftigen konnten, je mehr ihr Missionsgebiet an Ausdehnung gewann, je größer die Zahl, je verschiedener der Bildungsgrad, die Altersstufe und die Nationalität derjenigen wurde, welche sie zum priesterlichen Amte herbeizuziehen wünschten oder gezwungen waren. Zunächst suchten sie für den Elementarunterricht im allgemeinen und für den Unterricht in der lateinischen Sprache eine Stellvertretung und betrauten damit die von ihnen selbst oder sonstwo herangebildeten oder mitgebrachten Katecheten und jüngeren Kleriker, welche feste Wohnsitze und somit zum regelmäßigen Schulunterricht Zeit und Gelegenheit hatten. Die bereits im Unterrichte Vorangeschrittenen wurden dann vielfach vom Bischof auch auf seine Missionsreisen

mitgenommen und bekamen von ihm selbst ihre letzte Schulung und Einführung in die priesterlichen Verrichtungen und die gehörige Anleitung zur Unterweisung des Volkes nach dem Plane und dem Beispiele des Bischofs.

So entstanden, wenn auch in bescheidenem Maße Anstalten und Schulen, welche ihrem Wesen und ihrer Eigentümlichkeit nach dasselbe sind wie die heutigen Pflanzschulen, Kollegien und Seminarien der Bischöfe, d. h. Anstalten zur Heranbildung der Geistlichkeit, deren Leitung vollständig in der Macht und dem Ermessen der kirchlichen Behörden, zunächst des Diöcesanbischofs ruht sowohl in der Berufung seiner Vertreter bei der wissenschaftlichen und ascetischen Heranbildung des Klerus als in der Aufnahme seiner künftigen Mitarbeiter in seine Schule und in der Ausscheidung derselben, als in der Festsetzung der Haus- und Studienordnung, in der Handhabung der Disciplin, in der Bestimmung der Verpflegung und in der Verwaltung und Verwendung der zu dem Betrieb seiner Anstalt erforderlichen Gelder. Eine theologische Lehr- und Erziehungsanstalt ohne die volle Abhängigkeit vom Bischof ist weder begrifflich noch geschichtlich ein Seminar, und ein Bischof ohne Seminar ist nur der Schatten von einem Kirchenfürsten. Deshalb haben auch unsere Würzburger Bischöfe je nach ihrer größeren oder geringeren geistigen Bedeutsamkeit, Regententugend, wissenschaftlichen Bildungshöhe und Heiligkeit für die Bildung ihres Klerus, gesorgt und die jeweils bestehenden Einrichtungen und Vorkehrungen zu diesem Zwecke befördert, verbessert, leider auch manchmal verschlechtert. Seines vollen Rechtes und seiner unübertragbaren Verantwortung dafür vor Gott, dem Papste, dem eigenen Klerus und seiner ganzen Diöcese war sich dabei wohl jeder bewußt. —

Erster Zeitraum v. J. 742—1545.

Von Gründung der Diöcese bis zum Konzil von Trient.

I. Zeitabschnitt.

Von der Gründung der Diöcese bis zur Mitte des zwölften Jahrhunderts.

§ 3. Die Grundgesetze für die Bildung des Klerus.

Heiligkeit und Wissenschaft sind die zwei Grundpfeiler des priesterlichen Berufes. Dieselben müssen aber auf einem festen Untergrunde lagern, selbst vor Erschütterungen geschützt und mit den auf ihnen ruhenden und später dazukommenden Baugliedern zu einem festen und verlässigen Gefüge verbunden werden. Dies geschieht durch die Ordnung und die sie bezweckenden Disciplinargesetze. Durch sie soll jeder einzelne Geistliche zu einem tauglichen Werkzeuge der Heilsvermittlung unter der Leitung seines Bischofs gemacht, seine Heiligkeit

und wissenschaftliche Befähigung gesichert und so eine ersprießliche Anwendung der ihm übertragenen Gewalten zur Auferbauung der Kirche Gottes und des himmlischen Jerusalem ermöglicht werden.

Wir haben nun zu untersuchen, wie

I. das sittliche,

II. das wissenschaftliche,

III. das im engeren Sinne apostolische Ziel, welches die Heranbildung des Klerus haben muß, in unserer Diöcese zur Zeit ihrer Gründung durch kirchliche Vorschriften näher bestimmt worden ist.

I. Das vorgeschriebene Maß sittlicher und ascetischer Bildung.

1. Da weder die Wissenschaft des Glaubens noch die Opferwilligkeit des Berufes noch das lebendige Verständnis des Kreuzopfers und des Altardienstes gedeihen kann, wo die besondere Liebe und Pflege der Tugend der Keuschheit fehlt, so finden wir schon in eben demselben Schreiben v. J. 742, worin die Errichtung unseres Bistums von Papst Zacharias bestätigt wird, die entschiedene und strenge Forderung des ehelosen Lebens. Der Papst erklärt, daß Bischöfe, Priester und Diakonen gegen die kirchlichen Satzungen sich verfehlen, wenn sie es wagen würden, nach Empfang der Weihe mit ihrer Gattin, die sie vor der Weihe geheiratet hatten, in ehelichem Verkehre zu bleiben.

Bevor Priester und Diakonen in Pfarreien angestellt wurden, mußten sie vor dem Bischof erscheinen und sich verpflichten (professionem faciant), keusch und sittenrein in der Furcht des Herrn zu leben. Der hl. Bonifacius bekam die Weisung, sich an den 37. afrikanischen Kanon zu halten und jene von ihrem kirchlichen Amte zu entfernen, die sich dieser Bestimmung nicht fügen wollten. Die übrigen Kleriker, welche nicht bereits in den höheren Weihen standen und schon verheiratet waren, als sie in den Klerus eintraten, sollten zum Cölibat nicht allgemein gezwungen sein, sondern es solle das Herkommen jeder Kirche betreffs ihrer beobachtet werden; wollte er zur Ehe schreiten, dann konnte er nur Lektor oder Kantor werden; zu den höheren Weihen aber durfte er nicht aufsteigen. (Würdtwein, S. 210, 212.)

Anfänglich waren deshalb, um jede Gefahr und jeden Verdacht nicht blos von den Bewohnern, sondern auch den Besuchern abzuwenden, alle Frauenspersonen ohne Unterschied vom Hause des Priesters ausgeschlossen. Das Kapitulare Karls d. Gr. v. J. 789 milderte dies Verbot, indem es erlaubte, die allernächsten Blutsverwandten bei sich zu haben, aber auch dies nur dann, wenn ihr Verhalten überhaupt keinerlei Verdacht irgend einer Unenthaltsamkeit erregte.

Diese Bestimmung wurde dann im 6. Kanon der Admonitio ad presbyteros, welche den Statuten der Salzburger Synode v. J. 804 beigefügt ist, und später öfter wiederholt in Uebereinstimmung und im Anschluß an die allgemein giltigen Bestimmungen des 3. Kan. von Nicäa.

Es muß aber nach allem sehr selten vorgekommen sein, daß Männer, welche vorher schon verheiratet waren, doch noch Bischöfe geworden sind (Binterim, Gesch. der deutschen National-, Provinzial- u. s. w. Konzilien II. 277). Auffallend könnte auf den ersten Blick erscheinen, daß die Verpflichtung der Subdiakonen zum Cölibat nicht erwähnt wird, wie es doch die damals allgemein geltende Disciplin der Kirche verlangte. Es geschieht aber ihrer überhaupt kaum einmal Erwähnung. Das mag darin seinen Grund haben, daß es auch damals schon üblich war, der Weihe des Subdiakonats alsbald die Weihe des Diakonats

folgen zu lassen, so daß es thatsächlich keine Geweihten gab, die nur Subdiakonen gewesen wären; es kann auch sein, daß man den Ausdruck Diakonen im weiteren Sinne verstand und darunter auch die Subdiakonen einbegriff, wie das auch jetzt noch im gewöhnlichen Sprachgebrauche geschieht. Daran, daß die Verpflichtung des Cölibats mit dem Subdiakonat begann, läßt sich nicht zweifeln.

Papst Zacharias nimmt keinen Anstand in seinem Briefe an die gallischen und fränkischen Provinzen v. J. 745 zu erklären, daß die verheerenden Einfälle heidnischer Völkerstämme in ihr Gebiet eine Strafe Gottes dafür seien, daß die Priester Waffen führten und am Kampfe sich beteiligten, und auch im übrigen ihr Lebenswandel sich von den schlechten Sitten der Laien nur zu wenig unterschieden zeigte.

„Wenn es bei euch solche Priester gibt, wie könnt ihr da Sieger bleiben über eure Feinde? Hättet ihr reine und keusche Priester, die von aller Unzucht und allem Blutvergießen sich frei erhalten, wie dies die hl. Satzungen vorschreiben und wie dies unser Mitbruder Bonifacius beständig in unserem Namen einschärft, und würden alle in allem ihm gehorchen, dann würde kein Volk vor euch stand halten, sondern die heidnischen Völker vor euch erliegen, und ihr als Sieger dastehen. Ihr aber, teuerste Brüder, die ihr echte Priester seid und unter einer Regel und Disciplin lebt, bewährt euch so, wie es Dienern Christi und Ausspendern der Geheimnisse Gottes geziemt, damit euer Amt nicht getadelt werde, und von euch nicht gesagt werden könne: Wie das Volk, so die Priester (Js. 24, 2); denn was für ein Lob könnt ihr dafür bei den Menschen und was für einen Lohn dafür bei Gott erwarten? Seid wahre Priester und verbessert euch und geleitet nur solche zum Priestertum, daß sowohl euch als diesen von jenen, die außen stehen, ein gutes Zeugnis gesichert bleibt." (Würdtwein, S. 105.)

Es wurden deshalb auch strenge Strafbestimmungen festgesetzt, um die Überschreitung des Cölibatgesetzes zu ahnden und die Gewissen, zu welchen die Heiligkeit ihres Berufes nicht laut genug sprach, durch die eindringliche Sprache der Gerechtigkeit zu schärfen. Mit dem 21. April 742 trat ein Gesetz in Kraft, wonach jeder, der sich dem Dienste Gottes geweiht hatte, falls er in das Laster der Unzucht fiel, zu schwerer Kerkerhaft bei Wasser und Brod verurteilt wurde. War es ein Priester, der in dieses Laster fiel, so sollte er mit Ruten geschlagen werden, so daß die Spuren dieser Strafe sichtbar hervortreten; dann mußte er zweijährige Kerkerhaft durchmachen, welche vom Bischof verschärft werden konnte [1]).

War es kein einfacher Kleriker, sondern ein Priester oder Diakon, welcher sich eines Verbrechens schuldig gemacht hatte, worauf öffentliche Kirchenbußen gesetzt waren, so durfte er nach der Bestimmung der Päpste Zacharias und Leo zur öffentlichen Kirchenbuße nicht zugelassen, sondern mußte in aller Stille entfernt und abgesondert werden, damit er durch entsprechende und würdige Buße sich der Barmherzigkeit Gottes empfehle [2]).

2. Auch die zur Wahrung der Keuschheit unbedingt nothwendige **Mäßigkeit** ganz besonders im Trinken fand bald ihren Schutz durch gesetzliche Strafbestimmungen und durch Verbote, sich in Trink- und Kneipgesellschaften zu be-

---

[1]) Flagellatus et scorticatus videatur. Binterim sagt l. c. „der Pönitent wurde von oben bis an die Lenden entblößt, dann mit Ruten so lange geschlagen, bis Blut floß und die Haut aufsprang. Dies geschah zuweilen öffentlich; vielleicht deutet darauf das Wort videatur." c. 14 bei Würdtwein, S. 211.

Wenn wir aus den Verordnungen des hl. Bonifacius, den Mainzer und Aachener Konzilien u. s. w. für die Zustände in unserer Diöcese Schlüsse ziehen, so sei daran erinnert, daß Würzburg unter dem Erzbischof von Mainz stand, daß die Reichstage vielfach Versammlungen nicht blos der Fürsten, sondern vorzugsweise auch der Bischöfe waren, und daß der hl. Burkardus und die ihm folgenden Würzburger Bischöfe Bernwelf, Leuterich, Wolfgar (gest. 832), Humbert (gest. 842), Gozbald (gest. 855) auf den angegebenen Versammlungen meistens persönlich zugegen waren.

[2]) Auch die Regel Chrodegangs will, daß solche, die wegen ihres Alters oder ihrer Stellung nicht mit Schlägen gestraft werden können, (quem flagellari aetas aut qualitas personae prohibet) mit Gefängnis bestraft werden. In Spanien wurden auch Bischöfe und Priester der öffentlichen Buße unterworfen, aber zuvor wurden sie entsetzt, die priesterliche oder bischöfliche Kleidung ihnen ausgezogen und öffentlich zerrissen und weggeworfen.

geben, welche die Gefahr in sich tragen, sich im Trinken zu übernehmen oder bei den Laien jene Untugend zu befördern, die damals schon eine schwache Seite in den Sitten der Deutschen bildete.

Mit Berufung auf das Konzil von Laodicea und die afrikanischen Kanones verbot schon i. J. 789 ein Kapitulare Karls d. Gr. can. 14., daß Mönche und Kleriker die Wirtshäuser besuchen, um darin zu essen oder zu trinken. Vielleicht war es nicht in aller Augen selbstverständlich, daß dies Verbot dann um so mehr für diejenigen gelten müsse, welche in den höheren Weihen stehen; und so sehen wir, daß, abgesehen von anderen Gründen, das Nationalkonzil v. J. 794 c. 19 ausdrücklich auch den Priestern und Diakonen den Besuch von Schenken verbietet. — Es scheint aber, daß schon damals das bloße Verbot dieser Unsitte nicht Herr werden konnte, und das Freising-Salzburger Konzil v. J. 799 ermahnt deshalb c. 7, daß man Speise und Getränke nicht im Uebermaß, sondern vielmehr mit Sparsamkeit genieße. Wenn jemand aus dem geistlichen Stand mit Eifer dieser Pflicht nachzukommen sich bestrebe, so soll man es an Ermutigung nicht fehlen lassen, damit er es hierin bis zur Vollkommenheit bringe; denjenigen aber, welche hierin ihre Pflichten läsig erfüllen, soll man Verweise geben und sie dazu anhalten, indem man sie ständig mahnt und tadelt. Wir wünschen auch, daß dies dem Volke bekannt gemacht werde, damit es durch Ermahnungen, Zureden und auf alle Weise bewogen werde, ein Gleiches zu thun. —

3. Daß auch die Pflege der übrigen Standestugenden und des Berufseifers durch die kirchlichen Satzungen eingeprägt worden sei, läßt sich von vornherein vermuten; es sei deshalb nur c. 8 der Salzburger Synode v. J. 804 erwähnt:

Bei keinem soll Habsucht getroffen werden, keiner soll hoffärtig, keiner trinksüchtig, keiner weinselig, keiner ein Langschläfer sein. — Daß die Geistlichen Waffen tragen, auf der Jagd und in den Wäldern herumlaufen, Habichte und Falken zur Jagd halten, hatte schon das deutsche Konzil v. 21. April 742[1]) verboten, und hatte Karlmann nicht blos die Bischöfe, sondern auch die Priester auf dasselbe berufen, damit unter die zerstreut lebenden Geistlichen rascher die Kunde von diesen Gesetzen dringe, die zerfallene Kirchenzucht wieder hergestellt werde, das christliche Volk zum Heil seiner Seele gelange und nicht durch den Betrug falscher Priester zu Grunde gehe."

4. Als ein Zeichen, zugleich aber auch als Mittel, daß die Priester ihre Stellung zur Welt begreifen und festhalten, dient es, wenn dieselben schon in der äußeren Haltung, in Tracht und Kleidung ihrem Standesbewußtsein Ausdruck zu geben verstehen.

Man betrachtete das Anlegen einer bestimmten Tracht allzeit als ein verlässiges und untrügliches Zeichen der Annahme des von ihren Trägern ausgeübten Berufes, als ein Kennzeichen der damit übernommenen Pflichten und Verbindlichkeiten. Das geistliche Kleid nehmen oder ablegen heißt darum auch heute noch nichts anderes, als den geistlichen Beruf annehmen oder ihm entsagen. Es waren deshalb Strafen darauf gesetzt, wenn ein Geistlicher die Kleidung seines Standes ablegte, und man erkennt aus der verhältnismäßigen Größe derselben die Wichtigkeit und Bedeutsamkeit, daß man auch jeden Schein von Untreue oder Gleichgültigkeit gegen den geistlichen Beruf, sowie jeden Verdacht vermieden sehen wollte, als ob man beabsichtigt, mit dem Kleide auch die Strenge und Zucht in den Sitten, wie sie dem Geistlichen ziemt, zu lockern.

Der hl. Bonifacius hatte dafür die Strafe von 30 Tag strenger Haft bei Wasser und Brot auf dem Konzil von Mascon angesetzt, der Papst Zacharias bestimmte aber, daß man

---

[1]) Binterim hält dafür, es sei in Frankfurt abgehalten worden; Himmelstein macht Gründe für die Salzburg geltend.

sich in Deutschland der Gemeinschaft jener, die dem Gebote nicht nachkommen, auf so lange entziehe, bis sie die weltliche Tracht abgelegt und die geistliche wieder angenommen hätten[1]).

Bonifacius teilt auch in seinem Briefe v. J. 745 an den Erzbischof Cudberth[2]) diesem die Beschlüsse der vorjährigen Synode in folgenden Worten mit: Wir haben auch den Dienern Gottes verboten, in auffälliger Kleidung „Ueberwürfen (saga) oder Waffen einherzugehen". Diese saga waren kurze Röcke oder Krägen, im Winter von Wolle, im Sommer von Leinen, welche nur bis an die Hüften reichten und oben an den Schultern mit einer silbernen oder goldenen Schnalle zusammengehalten wurden. Sie waren zuerst bei den Heeren in Gallien aufgekommen — saga militaria, — dann auch auf die weltlichen Herren in Frankreich, Friesland u. s. w. übergegangen. Die Priester und Diakonen sollen sich vielmehr der casulae d. h. solcher langer Kleider bedienen, welche den ganzen Leib bis zu den Füßen bedecken. Diese casulae hatten in der ältesten Zeit keine Ärmel, sondern sie schlugen und falteten sich zusammen, wenn man den Arm hob oder ausstreckte und die Hand zum Vorschein brachte. Später machte man gemächlichkeits halber an beiden Seiten Einschnitte, damit der Arm ungehindert wirken konnte. Es sind unsere jetzigen Talare. Zum Unterschied von den Mönchen durften die Weltgeistlichen weder Kapuze noch Gürtel tragen, und sich auch keines Mantels nach Art der Klostergeistlichen bedienen[3]); auf der Synode von Riesbach-Freising im Jahre 799 wurden in cap. 9 diese Mäntel cotzi oder trembili ausdrücklich untersagt. „Die Tracht ist deshalb für die einzelnen Orden unterschiedlich bestimmt worden, sagt Chrodegenz, damit man sofort beim ersten Anblick erkennen kann, wessen Berufs derjenige sei, welcher sie trägt, oder nach welcher Regel er Gott diene".

Auch auf die Fußbekleidung erstreckten sich die gesetzlichen Bestimmungen, indem es den Geistlichen verboten war, Schuhe von feinem Stoff, mit Stickereien, mit goldenen oder silbernen Schnallen zu tragen; auch hierin sollten die Geistlichen nicht den Pomp der Welt nachahmen, sondern Einfachheit und Demut beweisen.

Auch verordnete ein Konzil unter Bonifacius[4]), daß der Archidiakon bei jenen Geistlichen, welche sich das Haar wachsen ließen, so daß die Tonsur, welche in der Form einer Krone um das ganze Haupt lief, verschwand, auch gegen ihren Willen die Scheerung besorgen soll. Auch das bayerische Konzil v. J. 772 bestimmte c. 7, daß keiner, nachdem er einmal die Tonsur eines Klerikers erhalten habe, fortan die Haare nach Art der Weltleute dürfe wachsen lassen; wer es dennoch thue, solle entweder hart abgestraft oder exkommuniciert werden.

II. Die gesetzlichen Bestimmungen über die wissenschaftliche Ausbildung des Klerus.

Am Schlusse der Aachener Kapitularien v. J. 789 heißt es: So lasset uns denn, o Geliebteste, von ganzem Herzen mit der Wissenschaft der Wahrheit uns ausrüsten, auf daß wir jenen, die ihr widersprechen wollen, Widerstand zu leisten vermögen und so Gottes Wort durch seine Gnade gewinnen zum Heile unserer Seelen, zum Lob und zur Ehre des Namens unseres Herrn Jesu Christi. Friede sei denen, die das göttliche Wort verkündigen, Gnade denen, die sich danach richten und Ehre unserem Herrn Jesus Christus. Amen. (Binterim S. 232). Aber nicht blos im allgemeinen wird zum Studium mit Ernst er-

---

1) Binterim, Gesch. II. 283 f., Harduin, 4. III. S. 453. — 2) Würdtwein, ep. 73, S. 197, ne pompato habitu vel sagis vel armis utantur. — 3) Binterim, Geschichte II., S. 223, 281. — 4) Binterim, Geschichte S. 149. Die Zeit der Abhaltung ist nicht zu ermitteln, vielleicht i. J. 745. Das Salzburger Konzil v. J. 799 c. 9 sagt: „Keiner soll die gewöhnliche Kleidertracht verachten und eine neue ungewöhnliche annehmen." Unter letzterer verstand es die cotzi vel trembili, wahrscheinlich Kittel ohne Kragen oder Kapuze, (vgl. Binterim, Geschichte S. 223). Im bayr. Gebirg nennt man Kotzen die Kittel der Fuhrleute, bestehend aus einem viereckigen groben Stoff mit einer Öffnung, durch welche man den Kopf steckt.

mahnt, sondern es wird auch das unumgängliche Maß von Kenntnissen im einzelnen bestimmt, und man nahm es mit dem Vollzuge dieser Bestimmungen ernst.

Capitula de doctrina Clericorum (Aachener Kapitular v. J. 802). Dies muß jeder Geistliche lernen:

1. Den katholischen Glauben des h. Athanasius und alles übrige vom Glauben.
2. Das apostolische Glaubensbekenntnis.
3. Das Gebet des Herrn; mit einer vollständigen Erklärung und Auslegung.
4. Das Sakramentalbuch, den Meßkanon, und wie die Privatmessen nach Zeit und Verhältnissen abzuändern sind.
5. Die Exorcismen über die Katechumenen und Besessenen.
6. Die Empfehlungsgebete beim Absterben oder Hinscheiden einer Seele
7. Das Pönitential.
8. Den Kirchenkalender, Komputum.
9. Den nächtlichen römischen Gesang.
10. Ebenso den zur Messe.
11. Das Evangelium zu verstehen und auszulegen, so auch die Vorlesungen des Buches Komes (Handbuch für die Predigt.)
12. Die Sonn- und Festtagshomilien zum Predigen, den Festtags-Meßkanon; die Mönche gleichfalls die Regel und den Kanon.
13. Die Kanoniker das Pastoralbuch und das Buch über die Pflichten (des hl. Papstes Gregor).
14. Den Pastoralbrief des Papstes Gelasius.
15. Sie sollen auch wissen, Urkunden und Briefe zu schreiben. (Binterim, Geschichte der deutschen Nationalkonzilien S. 450); ähnlich das Konzil auf der Salzburg v. J. 804. (Himmelstein, Synodikon S. 12).

Das Kapit. Karls des Gr. v. J. 769 verlangt c. 15, diejenigen Priester, welche ihre amtlichen Verrichtungen nicht recht auszuüben verstehen, und sich auch nicht nach der Vorschrift ihres Bischofs befleißen, solche zu erlernen, müssen auf so lange Zeit ihres Amtes entsetzt werden, bis sie vollkommen unterrichtet sind. Und c. 16: Alle jene Priester, welche das Studium vernachlässigen, obgleich sie mehrmals von ihrem Bischofe ermahnt wurden, sollen abgesetzt werden und ihre kirchliche Pfründe verlieren.

III. Die Bildung der apostolischen Gesinnung.

Auch ein gerütteltes und überfließendes Maß von wissenschaftlicher und sittlicher Tüchtigkeit macht aber doch noch nicht den apostolischen Arbeiter aus, es ist nur gleichsam der Stoff, dessen sich die kirchliche Autorität bemächtigen, den sie in Verwendung bringen muß, wenn das Reich der Gnade dadurch erbaut werden soll. Würde der Herr das Haus nicht bauen, so bauten alle Bauleute umsonst. Im Namen des Herrn und zu seiner Ehre hilft aber nur derjenige bauen, dessen Arbeit der Herr anerkennt, weil sie in seinem Auftrage und auf das Geheiß jener verrichtet worden ist, die er als seine Stellvertreter gesetzt hat. Eine wesentliche Aufgabe der Erziehung des Klerus ist es also,

1. das Bewußtsein zu wecken und lebendig zu erhalten, daß man im Dienste der Kirche d. h. nicht blos in der Unterordnung unter die kirchlichen Gesetze, sondern auch in bewußter und glaubensvoller Einheit und Einigkeit mit dem Bischofe und dem Papste arbeite. Deshalb muß er kraft einer bischöflichen nachweisbaren Sendung und Beauftragung in dem von ihm angewiesenen Wirkungskreise auftreten und durch Festhalten an der hierarchischen Unterordnung sich stets als ein vom Haupte geleitetes und lebenvermittelndes Glied am Körper der Kirche darstellen. Man rechnet dieses zur kirchlichen Gesinnung und zwar in erster Linie. Welchen Wert dieselbe habe, und welche Uebel aus dem Mangel

derselben entstehen, wie der Bestand der Kirche ohne dieselbe undenkbar ist, welche Schwierigkeiten der Pflege der kirchlichen Gesinnung entgegenstanden, sehen wir aus folgendem:

Mit der Durchführung der kirchlichen Zucht, wie beim Klerus, so beim Volke hatte es in jener ersten Zeit seine besonderen Schwierigkeiten, weil die heidnischen Sitten und Laster noch tief im Volksleben eingewurzelt waren, und die einzelnen Geistlichen so weit auseinander wohnten, daß sie sich gegenseitig weder hinreichend erbauen noch von den Bischöfen hinreichend überwacht werden konnten. Hiezu kam aber noch der Umstand, daß es viele Geistliche gab, die selbst nicht wußten, unter wessen Gerichtsbarkeit und Gehorsam sie eigentlich ständen. So sagt Chrodegang i. J. 755: Es gibt zwei Arten von Geistlichen, die einen sind kirchlich eingeweiht und leben unter der Leitung der Bischöfe, die anderen haben kein Oberhaupt und wissen nicht, wem sie zu folgen haben[1]). Über letztere konnte man daher auch, falls sie den Pflichten ihres Berufes nicht entsprachen, schwer Herr werden. Es war also zunächst nötig, jeden Geistlichen einer Leitung und Ueberwachung zu unterstellen und die Gliederung der kirchlichen Gewalt nach unten durchzuführen. Zu diesem Behufe hatte das deutsche Konzil v. J. 742 c. 3 verordnet, daß jeder Pfarrer oder in der Diöcese wohnende Priester dem Bischofe, in dessen Sprengel er wohne, unterworfen sei.

Kein Pfarrer durfte die ihm anvertraute Kirche ohne Bewilligung des Bischofs verlassen und auf Anraten von Laien in eine andere sich eindrängen. Jeder Priester sollte abgesetzt werden, der seinen Bischof verläßt und zu einem andern läuft, und so lange exkommuniciert sein, bis er wieder zu seinem rechtmäßigen Bischof zurückgekehrt sei. (Binterim, Gesch. S. 150; Denkw. I. 1. S. 535.)

2. Damit nun der Bischof von denjenigen, mit welchen er seine Arbeit und seine Verantwortung teilen soll, die nötige Kenntnis haben und weiterhin für sie auch die richtige Verwendung finden und auf sie einen heilsamen Einfluß üben könne, ist es nötig, daß sowohl die Aufnahme in den geistlichen Stand als der Eintritt in die geistlichen Stellen geregelt und beaufsichtigt sei.

J. J. 743 berichtet der hl. Bonifacius an Papst Zacherias, die Einkünfte der bischöflichen Stühle in den Städten seien größtenteils von Laien, liederlichen Klerikern, wollüstigen Schwärmern und Weltleuten, die sich auf den Wucher verlegen, in Besitz genommen. Diese ließen dann den Altardienst von Chorbischöfen und Priestern besorgen, welche sie sich aussuchen und besolden. Dadurch werde es manchem ermöglicht, trotz eines schlechten Leumunds zum Diakonat und Presbyterat aufzusteigen, indem sie sich außer Landes von ketzerischen oder abgesetzten Bischöfen weihen lassen, dann zurückkehren und auf eigene Faust mit priesterlichen Amtshandlungen anfangen, wie dies von dem Franken Adalbert nachgewiesen sei. (Würdtwein ep. 51. S. 107. Binterim, Gesch. S. 10).

Im Schreiben des hl. Bonifacius, welches der hl. Burkardus in seinem Auftrage persönlich dem Papste Zacharius überbrachte, schildert derselbe seine Not mit liederlichen Betrügern, die sich für Bischöfe und Priester ausgeben, ohne jemals von katholischen Bischöfen eine Weihe empfangen zu haben, und was das Ärgste ist, die Anzahl dieser verworfenen Menschen, die überall Unheil und Störungen anstifteten, war größer als die Zahl der wirklichen katholischen Priester, welche den rechtmäßigen Bischöfen zur Verfügung standen. Vor

---

[1]) Duo sunt genera Clericorum: unum ecclesiasticorum sub regimine episcopali degentium, alterum acephalorum i. e. sine capite, quem sequantur ignorantium, c. 65 Reg., weshalb später Karl d. Gr. darauf drang, daß alle Kleriker entweder Mönche oder Kanoniker wären. (Capitulare Aquisgran. I. a. 805. c. 9.)

den Bischöfen suchten sie sich zu schützen, indem sie auf entlegenen Bauernhöfen und Dörfern sich aufhielten, wo der Bischof sie nicht im Auge hatte. Da ihnen keine Kirchen zu Gebote standen, so hielten sie das, was Gottesdienst sein sollte, in den Wäldern und unterm freien Himmel ab. Daß sie aber unterm Volke Anhang fanden, hatte nach Angabe des heiligen Bonifacius folgenden Grund: „sie leben nach eigener Willkür, und die Leute nahmen sie vor den Bischöfen in Schutz, so daß diese gegen ihre schlechten Sitten nicht aufkommen können, weil das Volk selbst mit ihnen gleiche Gesinnung hat.“ Bonifacius möge aber mutig im Verein mit den auf dem Provinzialtag und Konzil erscheinenden Fürsten und Geistlichen gegen sie vorgehen. Gelinge ihm die Besserung derselben nicht, so habe er dann doch für die Verkündigung des Evangeliums das Richtige gethan und den Trost, daß er sich sagen könne, sein Verfahren stehe mit den Satzungen der Apostel und hl. Väter in Einklang.

Um nun das ungeregelte Zuströmen in die Reihen des Klerus zu verhüten, kamen auch in Franken die allgemein gültigen Vorsichtsmaßregeln schon frühzeitig in Anwendung, nämlich die Einhaltung der bestimmten Zeiten für die Weihe, die Forderung eines bestimmten Alters und der gelieferte Nachweis bestimmter sittlicher und geistiger Ausbildung und Eigenschaften. Das Salzburger Konzil v. J. 799 verordnete, daß man sich an die im can. 7 von den Päpsten Gelasius und Zosimus bestimmten Weihetage halte; im can. 4 aber, daß man mit Gottes Hilfe und nach seiner Eingebung erwäge, was mit denjenigen zu geschehen habe, welche die Weihen verlangen; wie man nämlich sie prüfen und sich ein Urteil bilden soll, ob sie der Zulassung zu den Weihen würdig seien. (Binterim, Gesch. S. 222, 227.) Der hl. Bonifacius hatte auch im J. 751 gefragt, ob es erlaubt sei, vor dem 30. Jahre jemanden zum Priester zu weihen. Der Papst antwortete: „Gut und angemessen ist es, mein Lieber, daß nach den kirchlichen Satzungen verfahren und nur an Männer, die bereits in vorgeschrittenem Alter und gutem Rufe stehen, die Weihe erteilt werde, wenn das thunlich ist, und dergleichen sich finden lassen; wo nicht, so können im Notfalle auch vom 25. Jahre an Diakone und Priester geweiht werden“. (Würdtwein S. 251). Das Aachener Kapitulare v. J. 789 (can. 50) will aber, daß man am 30. Jahre festhalte, weil unser Herr Jesus Christus vor dem dreißigsten Jahre auch nicht gepredigt habe.

Das Aachener Kapitular v. J. 802 enthält folgende Capitula examinationis generalis:

In dem königlichen Palast ist beschlossen worden, keinen Priester eher zu weihen, bevor er über diese Punkte examiniert worden ist:

1. Ich frage euch Priester, wie ihr glaubet und den katholischen Glauben beobachtet; wie ihr das Symbolum und das Gebet des Herrn wisset und verstehet?
2. Wie ihr die Kanones wisset und verstehet?
3. So auch das Pönitentialbuch.
4. Ob ihr die Messe nach dem römischen Ordo kennet und verstehet?
5. Wie ihr das Evangelium vorleset und anderen erkläret?
6. Wie ihr die Homilien der Kirchenväter vortraget und erkläret?
7. Wie ihr an den festgesetzten Feiertagen das Officium nach dem römischen Ritus zu singen wisset?
8. Wie ihr den Taufritus wisset und verstehet?
9. Die Kanoniker frage ich, ob sie auch den Kanones gemäß leben, oder nicht?
10. Euch Äbte frage ich, ob ihr die Regel kennet und verstehet, und ob diejenigen, die euch untergeordnet sind, nach der Regel des hl. Benediktus leben, oder nicht; oder wie viele sind, die ihre Regel wissen und verstehen?
11. Auch die Laien frage ich, ob sie ihr Gesetz kennen und verstehen?

12. Ein jeder soll seine Kinder in die Schule schicken, um zu lernen, und diese sollen mit aller Sorgfalt so lange die Schule besuchen, bis sie hinreichend unterrichtet sind. (Binterim, Geschichte der deutschen Nationalkonzilien S. 449.)

Verwandt mit der Frage, wie man würdige Geistliche der Kirche zuführen könne, ist die andere nicht weniger dringende und noch schwierigere, wie man verirrte Geistliche auf den rechten Weg zurückführen solle.

Gregor II. antwortet dem hl. Bonifacius auf seine Frage, ob es ihm erlaubt sei, mit solchen Priestern und Bischöfen, welche höchst lasterhaft leben und dadurch das Priestertum beschimpfen, zu essen und zu reden, bevor sie zur Zucht gebracht worden seien:

„Wir bemerken, daß du diese von apostolischer Autorität wegen zurecht weisest und ermahnest. Folgen sie, so werden jene ihre Seelen retten, du aber trägst den Lohn davon. Doch brauchst du den gemeinschaftlichen Tisch und die Unterredung mit ihnen nicht zu meiden. Denn es geschieht meistens, daß jene, welche zögern, einer strafenden Zurechtweisung sich zu fügen, auf den Weg der Gerechtigkeit geführt werden, wenn man sich mit ihnen bei der Tafel freundlich unterredet und sie mit Sanftmut mahnt. In gleicher Weise verfahre mit jenen Vornehmen, deren Hilfe du bei der Amtsverwaltung nicht entbehren kannst". (Binterim, Gesch. S. 159).

3. Der kirchliche Geist sucht und findet aber, wie oben bemerkt, zwar seinen nächsten Stützpunkt für die apostolische Wirksamkeit im Bischof, aber seinen letzten und unerschütterlichen Fußpunkt findet er in Vereinigung mit seinem Bischof und zugleich mit diesem im Felsen Petri, im P a p st z u R o m. Diese Ueberzeugung des Glaubens ist dem fränkischen Klerus schon durch den heiligen Bonifacius eingeprägt worden. Derselbe nahm jede Gelegenheit wahr, dieselbe zum Ausdruck zu bringen, z. B. wenn er den Papst bat, er möge einen Nuntius besonders zu dem Zwecke nach Franken und Gallien schicken, daß er die Konzilien daselbst abhalte, weil er selbst durch die vielen und weiten Missionsreisen daran gehindert sei. Ebenso hatte er eine Schrift verfaßt, worin er das Bekenntnis des wahren und unverfälschten Glaubens niederlegte und seine Anhänglichkeit an die Einheit und Katholicität der Kirche bezeugte; er ließ sie von den fränkischen Bischöfen unterzeichnen und schickte sie so an den Papst Zacharias. Dieser antwortete ihm i. J. 748: Als Wir Dein Schreiben geöffnet haben, wurden Wir von besonderer Freude erfüllt, weil Gott in seiner Gnade die Einmütigkeit der Bischöfe zu der Gemeinschaft und Übereinstimmung mit uns in Beziehung gebracht hat zur Freude für die hl. Kirche, welche ihre geistliche Mutter ist[1]).

Den inneren Grund für diese Anhänglichkeit der Heiligen an den römischen Stuhl hebt er in seinen Briefen öfter hervor; es ist derselbe, welcher ihn auch bewog, mit dem ihm untergebenen Klerus in lebendiger und allseitiger Verbindung und Berührung zu bleiben, sei es durch die jährlichen Synoden, sei es durch Visitationen, sei es durch Entgegennahme ihrer Rechenschaftsablage, sei

[1]) Quia Deus unanimitatem eorum ad societatem nostram revocare dignatus est. Würdtwein, S. 238. „Selbst der Name Katholik geht mit dem Christentum auf die Deutschen über, und wie Bonifacius sich Bischof der katholischen, apostolischen, römischen Kirche nennt — Legatus Germanicus catholicae et apostolicae Romanae sedis — so nennen sich die Neubekehrten nicht Bonifacianer, Kilianer, sondern kath. Christen. Der Name beurkundet die Legitimität der Abkunft."

es durch Beratungen über auftauchende Fragen und herrschende Notstände; es war der Gedanke an die Einheit und Gliederung der geistlichen Gewalt und ihrer Träger in der Kirche.

„Der Metropolit soll Acht haben auf das Verhalten der ihm unterstellten Bischöfe, ob sie für die ihnen anvertrauten Völkerschaften Sorge tragen; er soll die Bischöfe mahnen, wenn sie von der Provinzialsynode heimkehren, mit den Priestern und Klostervorständen ihres Sprengels zusammenzugehen, ihnen die Beschlüsse der Synode ans Herz legen und ihnen einschärfen, sich daran zu halten. Umgekehrt soll aber auch jeder Bischof, wenn er sich außer Stand sieht, in seiner Diöcese etwas zu verbessern oder auszubessern, dies in gleicher Weise auf der Synode vor seinem Erzbischof vorbringen und ganz offen allen sein Anliegen, wie da zu helfen sei, ans Herz legen, ein Verfahren, welches damit übereinstimmt, daß die römische Kirche uns bei der Weihe durch einen Eid verpflichtet hat, daß wir dem apostolischen Stuhl und dem Nachfolger des hl. Petrus allzeit getreulich darüber berichten, wenn wir wahrnehmen, daß die Priester oder die Gemeinden vom Wege des göttlichen Gesetzes abirren. Auf solche Weise müssen also, und hierin fürchte ich nicht mich zu täuschen, alle Bischöfe dem Metropoliten, dieser selbst aber dem römischen Bischof Mitteilung machen, falls sich bei ihnen bezüglich der Besserung der Völker eine Unmöglichkeit herausstellt, und so werden sie dann wegen der Seelen, die verloren gehen, keine Blutschuld zu verantworten haben" [1]).

Diese Anhänglichkeit an den apostolischen Stuhl finden wir deshalb auch bei unseren ersten Bischöfen.

Der hl. Burkardus ging mit Aufträgen vom hl. Bonifacius nach Rom [2]). Von seinem Nachfolger Megingaud nimmt Eckhard an, daß er einer der Bischöfe gewesen sei, welche Karl d. Gr. auf der Romfahrt i. J. 774 begleitet haben.

§ 4. Wirkungskreis und Arbeitsfeld.

Das Maß und der Grad der wissenschaftlichen Bildung, welches man vom Geistlichen verlangt, ist ein verschiedenes je nach der Beschaffenheit des Volkes, zu dem er geschickt, und je nach dem Umfang der Arbeiten in der Seelsorge und der Vertretung des Bischofs in Leitung der Gläubigen, die ihm übertragen wird. Anders verhält es sich mit der Forderung sittlicher Vollkommenheit; da alle Priester zu demselben heiligen Opfer schreiten und dieselben heiligen Gebete für das Volk verrichten müssen, so kann es nicht, wie gelehrte und ungelehrte, so auch heilige und unheilige Priester geben; nur die größere oder geringere Widerstandskraft gegen das Böse kann hier einen Unterschied bilden oder auch der größere oder geringere Eifer, verbunden mit der natürlichen und übernatürlichen Geschicklichkeit, das Gute zu befördern. Auf all dies muß bei Erziehung des Klerus Bedacht genommen werden, und war das in früheren Zeiten vielleicht noch schwieriger, weil die Verhältnisse von Stadt und

---

[1]) ep. 73 bei Würdtwein, S. 196.

[2]) Binterim, Geschichte II. Bd. S. 254, bemerkt zu den Darstellungen der Protestanten, welche den Anschluß der deutschen Missionäre an den römischen Stuhl auf eine Bigotterie zurückführen wollen: „Am Fuße des Kreuzes, womit die Apostel und Missionäre sich den Weg durch die deutschen Wüsten bahnten, hing die Sendungsurkunde, ausgefertigt von dem, der auf Erden die Stelle des ewigen Hohenpriesters, des Sohnes Gottes versieht, von dem römischen Papste. Wo treffen wir einen Missionär, der nicht von Petrus, vom römischen Papst gesendet war und mit ihm nicht in Verbindung stand?" — „Nur diejenigen, welche vom Mittelpunkt ausgehen, können die zerstreuten und verirrten Schafe dem Reiche Gottes zuführen." Luc. 11, 23.

Land und in den verschiedenen Teilen des Sprengels viel ungleichartiger waren als jetzt, und weil die Pflege fast aller Elemente, welche die Bildung eines Volkes ausmachen, beinahe ganz in der Hand des Klerus lag. Die im § 3 dargestellte gesetzliche Formulierung des dem Klerus nötigen Maßes von wissenschaftlicher und sittlicher Bildung lautet viel zu abstrakt, als daß man daraus eine lebendige Vorstellung gewinnen könnte über dasjenige, was derselbe leisten mußte und wirklich geleistet hat. Im folgenden suchen wir dies einigermaßen zu veranschaulichen.

1. Unterricht in der Religion.

Das Nationalkonzil von Frankfurt v. J. 779 bestimmt c. 33., daß allen der katholische Glaube an die Dreifaltigkeit, das Gebet des Herrn und das Glaubenssymbolum vorgetragen und gelehrt werden soll. Und c. 52 sagt: „Man darf nicht meinen, Gott könne nur in den 3 Sprachen (der Liturgie) angebetet werden. Denn in jeder Sprache wird Gott angebetet, und der Mensch auch erhört, wenn er um eine gerechte Sache bittet." Auch die Fragen bei der Taufe und die Abschwörungen wurden in deutscher Sprache vorgenommen.

In den Aachener Kapitularien v. J. 789 heißt es Kap. 82 „Die Bischöfe sollen tüchtige und geschickte Geistliche zu Predigern wählen, die nicht nach ihrem Sinn, sondern im Geiste der Kirche predigen und vorzüglich das, was zum ewigen Leben nötig und nützlich ist. Sie sollen die verschiedenen Artikel des Glaubensbekenntnisses erklären und jene Punkte hervorheben, welche die ewige Verdammnis nach sich ziehen." Auch die das Jahr hindurch für die Sonn- und Feiertage zweckmäßigen Homilien sollen von den Priestern gelernt werden. (Binterim, Gesch. S. 473. Capitulare Ahytonis c. 6.)

2. Schulunterricht für das Volk und die Anfangsgründe höheren Unterrichts.

Der can. 72 der Aachener Kapitularien v. J. 789 verlangt, daß die Diener des Altars nicht nur Kinder von gemeiner Herkunft, sondern auch adelige zu sich nehmen, mit ihnen Schule halten, sie die Psalmen, die Noten, den Gesang, die Kalenderrechnung, die Grammatik lehren und dabei sich gut katholischer Bücher bedienen und nicht zugeben, daß die Schüler durch Lesen oder Schreiben die Bücher verfälschen. Zum Abschreiben der Evangelien, der Psalmen oder eines Meßbuchs soll man tüchtige und erfahrene Leute nehmen.

3. Ausspendung der hl. Sakramente.

Um erschöpfend zu sein, müßte man eine Geschichte der Pastoral schreiben. Wir erwähnen nur einiges, um ein Bild von den Ansprüchen an der Seelsorge in der Entstehungszeit unseres Bistums zu entwerfen.

a) Die hl. Taufe. Jeder mußte die Pfarrei verlassen, wenn er nicht die deutsche Sprache verstand und sich ihrer bei der Taufe bediente, um an die Täuflinge betreffs der Abschwörungen und des Bekenntnisses die üblichen Fragen zu stellen, damit diese auch verstehen, wem sie abgesagt, was sie bekannt haben; ebenso mußten sie die übrigen feierlichen Taufceremonien gut verstehen und anwenden. (Statuten des hl. Bonifacius c. 16, 27. Binterim, Geschichte S. 140 f.)

Die Taufe soll gleichförmig nach dem römischen ordo verrichtet werden; im Notfalle durften Erwachsene auch außer den zwei Hauptzeiten Ostern und Pfingsten getauft werden. Die Priester sollen nach eines jeden Geburt gleich sorgen, daß keines ohne die hl. Taufe sterbe. (Nationalkonzil von Aachen v. J. 836. Bint. Gesch., S. 485.) „Wir gebieten, daß jeder Pate oder die nächsten Verwandten die Kinder, welche sie aus der Taufe heben, katholisch unterrichten". (Mainzer Synode v. J. 813 c. 4,47. Binterim, Gesch. S. 468).

b) Kam dann die Zeit, wo der Bischof umherreiste, um die hl. Firmung zu erteilen, so mußte der Pfarrer bereit sein, ihn zu empfangen, alle seine Leute, welche die Firmung empfangen sollten, versammeln und ihnen dabei behilflich sein. (Konzil v. 742.)

In den Statuten des hl. Bonifacius (Binterim, Gesch. S. 140 und 260) wird die Scheitelsalbung durch den Priester bei der Taufe von der Stirnsalbung des Bischofs bei der hl. Firmung unterschieden. Rabanus Diaconus belehrt in seinem Unterricht die Kleriker hierüber ausführlich. de instr. cler. C. I. c. 30. Die Salbung des Scheitels bildete einen Bestandteil der feierlichen Ceremonien unmittelbar nach der Taufe; war sie im Notfalle unterlassen worden, so mußte sie nachgeholt werden, bevor die Firmung erteilt wurde. Hatte aber der Täufling die hl. Firmung schon empfangen, dann wurde die bei der Taufe unterlassenen Salbung nicht mehr wiederholt.

c) Eucharistie und letzte Oelung. Die hl. Geheimnisse durften nur an einem geweihten Orte verrichtet werden, und sollte auch das hl. Chrisma wohl versiegelt und verwahrt und keinem Laien unter was irgend einem Vorwande anvertraut werden, wie das die Heiligkeit eines Sakraments erfordert. Die Priester selbst aber sollten nirgendwo zu Missionszwecken hingehen ohne hl. Chrisam, ohne Krankenöl und ohne die hl. Eucharistie, damit sie überall sofort bereit seien, ihres Amtes zu walten, sobald man sie allenfalls dazu rufe[1]). Keinem Sterbenden soll die letzte und nötige Wegzehrung entzogen werden. Das Krankenöl sollen sie beim Bischof holen, die Gläubigen aber sollen sie ermahnen, danach zu verlangen, damit sie durch die Salbung des Priesters geheilt werden, nach den Worten des Apostels „das gläubige Gebet wird den Kranken gesund machen."

Das Kapitulare von Karl d. Gr. v. J. 769 verlangt c. 10. „die Priester sollen über die Kranken und Büßer Sorge tragen, daß sie nicht ohne die hl. Oelung, ohne Beichte oder Kommunion sterben" und das Aachener Nationalkonzil v. J. 836 fügt bei: „Nahet das Ende heran, so soll der Priester die christl. Seele ihrem Herrn empfehlen und den Leib endlich, wenn er gestorben ist, auf eine christliche Art, nicht wie die Heiden thun, beerdigen. (Binterim, Gesch. S. 212 u. 485.)

d) Das Bußsakrament. Die Pfarrer — wenigstens alle jene, welche nach der Regel Chrodegangs als Kanoniker lebten, und das sollten eigentlich alle, die nicht Mönche waren -- mußten sich regelmäßig dreimal im Jahre vierzig Tage lang bereit halten, der Gläubigen Beichte zu hören. Wer außer den gewöhnlichen Beichttagen beichten wollte, stellte sich vor dem Priester ein und legte seine rechte Hand auf das Herz; dies war das Zeichen seines Verlangens. Dann ging der Priester mit ihm zum Beichtorte, wo der Beichtende sich zur Erde warf und die allgemeine Beichtformel sprach; hierauf kniete oder setzte er sich zur Seite des Priesters oder vor ihn und beichtete seine Sünden. Der Ort, wo der Priester saß, wird deswegen auch confessio genannt und war wie eine kleine Zelle eingerichtet. (Binterim, Gesch. II. 271). Die Kanoniker (Pfarrer) selbst aber sollten (c. 14 der Regel Chrodegangs) zweimal im Jahre dem Bischofe oder einem von ihm bestellten Priester beichten. Alcuin gibt einen Beichtspiegel für Geistliche.

---

[1]) Statuten des hl. Bonifacius c. 4. 18. Binterim, S. 140. Die scotischen und englischen Priester und Mönche trugen gewöhnlich die Eucharistie in einer Büchse, die am Halse hing.

Alcuin verfaßte auch verschiedene Muster, wie man seine Sünden bekennen solle; sie sind wie auch die übrigen Bekenntnisformeln aus früherer Zeit dasselbe. was heute die Beichtspiegel sind. Wir geben in nachfolgendem den ausführlichsten und längsten, welchen Alcuin verfaßt hat, weil er besonders für jene dienen sollte, welche sich bekehrt und ins Kloster zurückgezogen hatten und darin nun eine Lebensbeichte ablegen sollten oder wollten. Es ist darin auch auf Laienbrüder Rücksicht genommen; da wir keinen andern Beichtspiegel aus jener Zeit speziell für Priester kennen, so glaubten wir, wenigstens diesen hier einfügen zu sollen. Alcuini opera, ed. Frobenii t. II. p. 44 f.:

Consecrata Dei ministeria et sanctas reliquias et sanctos codices et sancta vasa indignus et pollutus tetigi et sordide atque negligenter contrectavi. Corpus et sanguinem Domini polluto corde et corpore, sine confessione et poenitentia, scienter indigne accepi, nec judicium Dei super me venturum exterritus timui, ut timere debui. Officia canonica et orationes atque psalmodias vel lectiones negligenter atque irreverenter in conspectu Dei effudi, et multa dimisi, quae non solvi. Patrem meum et matrem, fratres meos et sorores, et omnes propinquos meos et christianos non, sicut praecepit Deus, dilexi propter Deum, et nec eis honoris obsequium exhibui; sed semper omnibus carnaliter placere volui, quia, quae mea sunt, quaesivi potius, quam quae Dei. Adversantes et calumniantes me non solum secundum Dei praeceptum non dilexi, nec patienter sustinui; sed insuper malum pro malo ampliatum eis reddidi, et saepe malum pro bono reddere decertavi. Episcopos, Presbyteros, Abbates, Monachos, Canonicos et omnem Clerum Ecclesiae Dei, necnon et Priores meos, seu in sublimitate positos non amavi, nec dilexi, neque honoris obsequium praebui eis, sicut Deus praecepit, sed insuper vituperavi eos et detraxi atque dijudicavi. Decimas vel primitias bonorum meorum non reddidi, hospitalitatem non dilexi, veram fraternitatem puro corde non custodivi, latrocinium et furtum abscondi et comedi, latrocinantibusque et abscondentibus consensi.

Infirmos et incarceratos non visitavi, nudosve operui, ut debebam. Hospites et peregrinos propter Deum non suscepi. Esurientes et sitientes non refeci. Dolentes et flentes non sum consolatus. Discordantes inter se plus ad iram, quam ad pacem provocavi. Malum et credere et audire malui, quam bonum, et mendacium prius, quam veritatem: et quod maxime credere debui, non credidi, et quod non debui credere, credidi. Saepe ad malum consensi, detrahentes libenter audivi; me ipsum per carnalia desideria, et malas cogitationes ac voluntates, et mala opera contaminavi et perdidi; et cui nocere potui nocui, et diabolo consensi et voluptati illius, peccando me subdidi.

Confiteor, quia multum peccavi, auditu, gustu, odoratu, et tactu, in pedibus et in manibus meis, et in lingua mea, atque in genitalibus membris meis, et in omnibus meis sensibus multa mala perpetravi.

Repletus omni iniquitate, malitia et nequitia feci sacrilegium, homicidium, adulterium, falsum testimonium, furtum, rapinam, perjurium: usuras tenui longo tempore, reddidi malum pro bonis; et non solum ista, sed et alia mala feci multa, et facientibus consensi. Ego miser peccavi nimis, quia eleemosynas et primitias, atque decimas, quas sub obtentu sacerdotii suscepi, male expendi et in propriis usibus meis ea consumpsi, et illud, quod inde debui facere, non feci. Peccavi, quod negligens fui de meo cursu, quem per horas canonicas exsolvere debui; et de mea psalmodia et de meis orationibus, et de meo ministerio, quod non custodivi secundum ordinem. Peccavi de illis poenitentibus, qui ad me propter confessionem venerunt, quos ego nec secundum canonicum judicium judicavi, nec sollicitus fui de illis, sicut debui. Peccavi erga subditos mihi, quia circa negligentes zelum rectitudinis justo moderamine non tenui, ut debui, et saepe per inutilem remissionem eis condescendi, quando non debui. Peccavi postquam confessus fui crimina mea, quae perpetravi. Peccavi in desiderio alienarum rerum, et per curiositatem multa vidi oculis meis, et multa audivi auribus meis, quae nec videre nec audire oportuerat.

Saepe volui publica increpatione eum, qui mihi non placuit, confundere, et proximi famam mordaciter carpere et passim vituperare. Saepe occulta cordis alieni male dijudicavi. Peccavi, quia injurias mihi factas in mente retinui, et peccantibus in me puro corde non indulsi et modo dimitto ex toto corde omnibus, qui in me peccaverunt. Peccavi, quia ipsas iniquitates, quas feci in alios, jure dijudicavi et condemnavi, et aliter me, aliter alios judicavi. Multa dixi, quae dicere non debui. Multa cogitavi, quae non debui et multa, quae cogitare debui bona, non cogitavi.

Oscula illicita, et amplexus nefandos feci. Saepe palpavi, quae non debui, saepe consensi, quae non oportuit; dimisi opera bona, quae non debui, et feci mala, quae non

debui, horrui, quod diligere debui, et dilexi, quod non debui. Pro quibus omnibus atque aliis innumeris sceleribus meis, quae contra legem Dei commisi, ut possem apud Deum invenire indulgentiam, coenobium petii, vitam monasticam suscepi: sed miser ego saepe involvor variis modis in levitatibus, vanitate, negligentia, inquietudine animi, in amaritudine et stimulis malarum cogitationum, in contumaci eversione, in negligentia boni operis, in praevaricatione religionis, in loquacitate, scurrilitate, duritia mentis, in acedia, in indignatione, in obedientia, dijudicatione, murmuratione et detractione, superbia et rancore animi. Quae omnia mala coram Deo omnipotente et sancto hoc altari, sanctis reliquiis, quae in hoc loco sunt, confiteor pura et vera confessione et bona voluntate, emendare in quantum Dei misericordia dignatur me adjuvare. Ipse enim Deus omnipotens, qui dixit per Prophetam: Nolo mortem peccatoris, sed ut convertatur et vivat: Et iterum: In quacumque die ingemueris, salvus eris: Et qui me dignatus est ad confessionem peccatorum meorum misericorditer trahere, et mihi virtutem continendi me a malis operibus et misereatur animae meae, et parcat et remittat ac deleat omnia peccata mea praeterita, praesentia et futura et perducat me et introducat in vitam aeternam. Amen [1]).

Die Statuten des hl. Bonifacius bestimmen in Kap. 31, daß die Priester nach geschehener Beichte jedem Sünder die Buße (Lossprechung) erteilen sollten; es war also niemand zur öffentlichen Kirchenbuße, wohl aber selbstverständlich zur Privatbeichte und damit zum geheimen Sündenbekenntnis verpflichtet, und die Priester wurden angewiesen, die geheime Beichte und Lossprechung von der Leistung der öffentlichen Buße nicht abhängig zu machen. Karl d. Gr. ermahnt die Priester in seinem Kapitulare v. J. 789, sie sollten das Volk anhalten, daß es fleißig seine Sünden beichte. Alcuin spricht ausdrücklich und ausführlich von der Ohrenbeicht und kommt öfters, man möchte fast sagen mit Vorliebe, darauf zu sprechen (Binterim, Geschichte S. 146, 267 f.)

Für die Zöglinge der Schule vom hl. Martinus verfaßte Alcuin eine eigene Belehrung (de confessione peccatorum ad pueros St. Martini), wie die Beichte abzulegen sei, und ermahnt in einem seiner Briefe einen Kranken, auch die kleinsten Sünden, die er mit Gedanken, Worten und Werken begangen habe, bei einem klugen und verständigen Priester zu beichten.

Bezüglich der Kirchenbußen bestimmten die Statuten des hl. Bonifacius (Binterim, Gesch. S. 146) c. 31: „Obwohl wir durch verschiedene Verhältnisse gehindert werden, die kanonischen Vorschriften über die Aufnahme der Büßer vollkommen zu erfüllen, so soll es deshalb doch nicht ganz aufgegeben werden." „Der Priester mag immerhin nach geschehener Beichte jedem Sünder Lossprechung erteilen, nachdem er ihm eine Buße zur Genugthuung auferlegt hat. Den Sterbenden soll er aber überdies noch unverweilt die Aufnahme und öffentliche Zulassung zur Kirchengemeinschaft erteilen. Was aber die Erbauung für die Mitchristen und Beförderung der Bußfertigkeit anbelangt, welche aus der öffentlichen Kirchenbuße hervorgehen, so wurde vorgeschrieben, daß auch einem Kranken, welcher die Buße begehrt und einen Priester verlangt hat, die Aufnahme in die Zahl der Büßer nicht verweigert werden soll, und zwar selbst dann nicht, wenn er vor Ankunft des Priesters Sprache und Bewußtsein verlöre, aber Zeugen da sind, die seinen Wunsch gehört haben. Bleibt er am Leben, dann sollen ihn die Zeugen erinnern, daß sein Begehren erfüllt worden ist, und er unterwerfe sich dann den Bußgesetzen auf so lange, als der Priester, welcher die Buße auferlegt hat, es für gut befindet. Hat es aber den Anschein, daß der Kranke gleich sterbe, so wird er auch durch die übliche Ceremonie der Händeauflegung öffentlich vom Stande der Büßer in die Gemeinschaft der Kirche versetzt".

Die Aufnahme öffentlicher Büßer in die Gemeinschaft geschah in der Regel am Aschermittwoch und zwar durch den Bischof selbst. Nur im Notfalle war es zu einer andern Zeit oder einem einfachen Priester erlaubt. So bestimmt es c. 37 des Nationalkonzils von Frankfurt v. J. 779.

e) **Das hl. Sakrament der Ehe.** — Wie die Handhabung der kirchlichen Gesetze über die Ehehindernisse den Anlaß bot zum Martertod des Apostels des Frankenlandes, so blieb gerade dieser Teil der seelsorgerlichen Pflichten

---

[1]) Es läßt sich unschwer eine Aneinanderreihung der Sünden nach ihrer Verwandtschaft erkennen. Die Einteilung in Pflichten gegen Gott, gegen den Nächsten und gegen sich selbst scheint der gesamten Anordnung zu grunde zu liegen, innerhalb welcher die That-, Wort- und Gedankensünden, die 10 Gebote, die fremden Sünden, die Übertretungen der Rechts- und Liebespflichten, der Gebrauch der Sinne, der der natürlichen und übernatürlichen Kräfte im persönlichen wie im amtlichen Verhalten die Unterabteilungen bilden.

noch einige Jahrhunderte einer der mühseligsten Teile in der Verwaltung des Hirtenamtes. Die vielen Kanones gegen die Blutschande stellen die hier inzwischen liegenden Schwierigkeiten noch deutlicher ans Licht. Außer den Verwandtschaftsgraden machten auch die Heiraten der Sklaven, besonders wenn sie verschiedenen Herrschaften angehörten, große Schwierigkeiten, zu deren Beilegung oder Verhütung es der Wachsamkeit, Klugheit und persönlichen Ansehens in hohem Grade bedurfte.

4. Breviergebet. Mabillon hat Zeugnisse vom vierten bis zehnten Jahrhundert gesammelt, woraus hervorgeht, daß a) jeder, der in den geistlichen Stand trat, es für seine strengste Pflicht hielt, täglich das Offizium zu beten, selbst wenn er auf der Reise war; b) die bei einer Kirche angestellten Priester begaben sich in ihre Kirche, wo sie entweder allein oder in Gesellschaft eines anderen Priesters oder Diakons das Offizium recitierten; c) sie beobachteten dabei die vorgeschriebenen Tag- und Nachtstunden, weswegen sie nachts aufstanden, um das kanonische Gebet zu verrichten; d) diejenigen, welche sich nachlässig zeigten oder dies Gebet sogar versäumten, wurden allgemein als unwürdige Geistliche betrachtet. Infolge dessen kommt in der Beichtformel Alcuins auch die Stelle vor: „Ich habe meine kanonischen Tageszeiten nicht ordentlich gebetet." Es wird darauf hingewiesen, daß sie kanonische eben deshalb heißen, weil sie durch die canones geboten sind, um dadurch der priesterlichen Pflicht des Gebetes zu genügen, quas negligere nullo modo fas est, wie Rhabanus sagt, welcher über die Verrichtung derselben einen weitläufigen und eingehenden Unterricht verfaßt hat (lib. II. de Inst. Cler. vgl. Binterim, Gesch. S. 285.)

Bei der großen Bedeutung, welche das Gebet hat, begnügte man sich aber nicht mit der Verrichtung des Breviers, welches zunächst nicht der Privatandacht diente, sondern einen wesentlichen Teil der priesterlichen Amtspflichten bildete. Es entstanden Vereine zur gegenseitigen Unterstützung durch die übernatürliche Hilfe des Gebetes. So z. B. trafen im J. 772 die sechs bayerischen Bischöfe und dreizehn Äbte unter einander eine Verabredung über die zu lesenden Messen, wenn einer von ihnen stirbt. Jeder der lebenden Bischöfe und Äbte sollte demnach verpflichtet sein, in seiner Dom- oder Klosterkirche für des verstorbenen Bischofs oder Abtes Seelenruhe 100 Privatmessen lesen und ebensoviele Psalterien beten zu lassen, und zwar sollte jeder Bischof und Abt dreißig der Messen und Psalterien persönlich verrichten, die übrigen konnte er von den ihm untergebenen Priestern und Mönchen lesen und beten lassen. Auf dem Nationalkonzil von Frankfurt i. J. 779 stellte König Karl an die Versammlung den Antrag, sie wolle den Alcuin, der ein gelehrter Mann sei, in ihre Gesellschaft und Verbrüderung aufnehmen. Hierüber wurde ein eigener Beschluß gefaßt und auf den Wunsch des Königs angenommen, obwohl Alcuin weder Bischof noch Abt und zugleich ein Ausländer war; der Beschluß wurde als 56. cap. in den Akten eigens aufgeführt.

5. Gottesdienst. Daß über die Darbringung der hl. Messe in ascetischer und rubricistischer Beziehung sowohl für die feierliche als Privatmesse

die Pflichten genau bestimmt wurden, haben wir teilweise schon gesehen: Einhaltung der Vorschriften über Ort und Zeit, Besorgung des Altardienstes, Bau und Instandhaltung der Kirchen und Altäre, Beschaffung und Herstellung der Altargeräte, dies Alles hing weit mehr als jetzt von der unmittelbaren Obsorge, Beaufsichtigung und Anweisung der Geistlichen ab.

Im Gegensatz zu den Vorschriften in einigen Klöstern, wonach man den Priestern das Celebrieren nur an den vornehmsten Festen gestatten wollte — eine Vorschrift über welche sich die Benediktinermönche von Fulda bei Karl d. Gr. beschwert hatten —, verlangt das 5. Kap. des Salzburger Konzils v. J. 797, daß diejenigen, welche zum Dienste der Priester geweiht seien, es nicht unterlassen sollen, fortwährend das hl. Meßopfer zu verrichten. (Binterim, Gesch. S. 227.)

Bezüglich der übrigen Arten des Gottesdienstes, besonders auch des G e s a n g e s dabei mögen einige Andeutungen genügen. Im can. 60 der Aachener Kapitularien wird unter anderen Gegenständen, worauf sich die Prüfung der Pfarrgeistlichen durch die Bischöfe erstrecken soll, auch der genannt: „ob dieselben bei Absingung der Psalmen gehörig die Pausen und Absätze beobachten“ . . ., „ob der Priester gemeinschaftlich mit den Engeln und mit dem Volke das Sanctus, Sanctus, Sanctus singt“, und der can. 80 bestimmt: die Mönche sollen den römischen Gesang vollkommen und ordentlich bei dem nächtlichen und Tagesoffizium beibehalten, wie unser Vater Pipin sel. Andenkens streng befohlen hat, als er den gallikanischen Gesang abstellte, um bessere Einheit und Übereinstimmung mit dem apostol. Stuhle und mit der hl. Kirche Gottes zu begründen.

Diese Bemerkung wegen des gallikanischen Gesanges hat für unsere Diöcese keine Bedeutung, weil der hl. Bonifacius den gregorianischen (ordo) Gesang befolgte, den er von seiner Heimat mitbrachte, wohin ihn der hl. Augustin von Rom aus verpflanzt hatte. Da unsere Gegenden von Benediktinern missioniert wurden, so hatten sie jene bei den Benediktinern von alters her üblichen Formen des Kultus und Gesanges, welche Papst Gregor, selbst ein Benediktiner, für die ganze Kirche feststellte, im Gegensatz zu den früheren, mehr der Willkür überlassenen Formen, wie sie die gallischen und benachbarten Provinzen z. B. Trier, Köln überkommen hatten. Binterim, Gesch. S. 247. Denkwürdigk. IV. B. III. Th. S. 403.

Wie volkstümlich die Choralmelodien waren, geht z. B. daraus hervor, daß bei dem denkwürdigen überaus glänzenden Empfange, welchen Karl d. Gr. dem aus Rom fliehenden Papste Leo III. v. J. 799 in Paderborn bereitete, indem er vor der Front seines ganzen Heeres, umgeben von allen Großen seines ganzen Reiches den hl. Vater erwartete, Papst Leo nach herzlicher Begrüßung und Umarmung des Kaisers, überwältigt von dankbarem Gefühl gegen Gott, mit lauter Stimme das Gloria in excelsis sprach, worauf tausend und aber tausend Stimmen in den feierlichen Jubelgesang einstimmten, das ganze Heer auf die Knie sank und den apostolischen Segen empfing.

Kap. 2 und 3 der Synode von Salzburg v. J. 797 bestimmen: Während der großen Fasten sollen alle Wochen dreimal Litaneien gehalten werden und zwar am Montag, Mittwoch und Freitag. Das ganze Volk soll anständig, mit Erbauung und Andacht, ohne Kleiderpracht, nicht unter einem lustigen Gelag oder weltlichen Spiel mit der Prozession gehen; es soll lernen, Kyrie eleison singen und dies nicht so unordentlich wie bisher, sondern besser; und c. 3. des Kapitulare Ahytonis v. J. 811 (Binterim, Gesch. S. 472) bestimmt: „Es ist zu bemerken, daß die richtigen Antworten auf die priesterlichen Salutationsformeln gelernt werden; denn nicht die Kleriker und Nonnen allein, sondern das ganze Volk soll dem Priester andächtig und laut antworten.“

„Einen unanständigen und mutwilligen Gesang um die Kirche untersagen wir gänzlich. Dieses soll überhaupt an allen Orten vermieden werden. Mainzer Konzil v. J. 813 c. 48. Binterim Gesch. S. 469.

Als Bonifacius seinen Kummer über den Einfall der heidnischen Sachsen und Friesen in Thüringen geklagt hatte, ermahnte ihn Papst Zacharias im J. 745: „verkündige den dir anvertrauten Volksstämmen ein Fasten und Bittgänge, und die alles übersteigende Milde Gottes wird euch helfen. Auch wir und unsere Mitbrüder werden dich nach Kräften mit unseren Gebeten unterstützen." (Würdtwein cap. 70. S. 183).

Nebenbei sei bemerkt, daß die Feste der L. Mutter Gottes: Maria-Reinigung, -Verkündigung, -Himmelfahrt, -Geburt und das unseres Kirchenpatrons, des hl. Erzengels Michael, schon im 8. Jahrh. allgemein gefeiert werden mußten.

Hier mögen auch die vorgeschriebenen Gottesdienste für die armen Seelen Erwähnung finden:

Unter Bonifacius wurde geboten, daß die Gläubigen für die verstorbenen Freunde dreißig Tage hindurch fasten und Opfer darbringen. Papst Gregor III. aber gab ihm im J. 732 die Weisung, für alle Verstorbenen, die wahrhaft Christen sind, solle man Opfer bringen, und der Priester soll ihrer Erwähnung thun (memoriam faciat); wiewohl wir nun aber alle der Sünde unterworfen sind, so paßt es sich schicklich, daß der Priester nur für verstorbene Katholiken die Erwähnung thue und Fürbittgebete verrichte, und es ist nicht erlaubt, es für solche zu thun, die zwar Christen, aber abgefallen sind.

Das 16. Kapitel der Salzburger Synodalstatuten v. J. 799 bestimmt: wenn ein Bischof Abt, Mönch oder Priester auf Gottes Geheiß von der Welt abscheidet, so sollen von jenem Orte oder Kloster aus an jeden Bischof Totenbriefe gesandt werden. Der Bischof, welcher sie erhält, hat dann an die Äbte und Priester seiner Diöcese dergleichen Totenbriefe zu versenden, welche den Namen des Verstorbenen und die Zeit seines Todes enthalten, damit für die Seele Gebete verrichtet werden. Vgl. Binterim, Gesch. 249. 230. Würdtwein, ep. XXV. S. 66.

6. Obsorge für die Armen. Das c. 40 des Frankfurter Nationalkonzils v. J. 779 bestimmte: Die Waisenmädchen sollen unter der Obsorge der Bischöfe und Priester tüchtigen Frauen übergeben werden. Binterim, Gesch. 248.

Das c. 4 des Freising-Salzburger Konzils v. J. 799 will, daß an den Quatembersamstagen öffentlich Almosen gespendet werde, „nicht um Menschenlob und eitlen Ruhm dadurch zu erhalten, sondern wegen der ewigen Belohnung und dem christl. Volke zum Muster". Doch sollte keiner es mit Unwillen thun, sondern jeder suche nach seinem Gutdünken etwas zu geben, soviel seine Kräfte es erlauben; denn der Herr sieht nicht so sehr darauf, wie viel, sondern wie gern gegeben wird, weil der gute Wille für die That gerechnet wird. Am Eingange des Kapitels, welches diese Bestimmung enthält, wird ausdrücklich bemerkt, daß dieser Beschluß einhellig gesetzt worden sei.

Die Aufrechthaltung der Eintracht und des Friedens galt allzeit für ein besonders verdienstliches Werk der Nächstenliebe. Von diesem Gesichtspunkte aus gehörte auch die Verhütung von Streitigkeiten durch Sicherung des Rechtszustandes und Beurkundung rechtlicher Ansprüche und die Verbriefung von Verträgen zu den seelsorgerlichen Pflichten jener Zeit.

Teils auf dem Grunde der pflichtmäßigen Nächstenliebe übernatürlicher Art, teils auf den Forderungen der Gerechtigkeit beruhen auch die Pflichten des Geistlichen betreffs des Pfründeeinkommens.

Die Freising-Salzburger Synode v. J. 799 bestimmt im c. 13, daß die Zehnten des Volkes in 4 Teile geteilt werden: ein Teil für den Bischof, ein Teil für die Geistlichen, ein Teil für die Armen, der vierte für die Kirchenfabrik — entsprechend den Dekreten des Papstes Gelasius.

Die Art der Verteilung der kirchlichen Einkommen gab zu Klagen Anlaß. Dasselbe Konzil bestimmte deshalb im c. 6, daß Bischöfe, Äbte und Priester von kirchlichen Sachen, die man ihnen übergebe, nur soviel, als die kanonischen Satzungen erlauben, unter ihre Eltern und nächsten Verwandten verteilen, damit bei dem übrigen Volk und bei denjenigen, welche das Ihrige allda opfern, das Murren und Schimpfen gehoben werde. Binterim, Gesch. 224. 228.

7. Mitarbeit an der Beförderung der allgemeinen öffentlichen Wohlfahrt.

Wir wollen hier nicht die mittelbaren Leistungen des Klerus für die Wohlfahrt der bürgerlichen Gesellschaft durch Unterricht, Sittigung des Volkes sprechen, auch nicht von dem unmittelbaren Einfluß durch die Predigt des Gehorsams gegen die rechtmäßige Obrigkeit u. s. w., wiewohl die Bedeutung des geistlichen Einflusses nicht zu unterschätzen ist, wie ihn z. B. zur Zeit der Empörung der Söhne Ludwigs gegen ihren Vater Rhabanus Maurus ausübte durch eine eigene zu gunsten des Kaisers verfaßte Schrift: „Über die Ehrfurcht der Kinder gegen ihre Eltern und der Unterthanen gegen ihren König", oder durch jene andere: „Über die Tugenden und Laster", worin er den Aufruhr in seinen Wurzeln zu bekämpfen sucht. Hier soll nur erwähnt werden, wie die Kirche ihr Heiligstes und Bestes zum Wohle jener einsetzte, mit welchen sie Land, Gesetz, Wohl und Wehe teilt. Die Priester sind wie die Laien Menschen, in deren Natur sich Leib und Seele nicht trennen läßt, und sind Priester wie Laien deshalb am Wohle des Vaterlandes wie gleichmäßig beteiligt, so naturgemäß auch zur Liebe des Vaterlandes veranlaßt und verpflichtet; der Christ findet aber in seinem Glauben für diese Pflicht eine übernatürliche Bestätigung und in der Gnade eine übernatürliche Hilfe und in dem donum pietatis eine eigene dafür bestimmte Gabe des hl. Geistes und in seiner Zugehörigkeit zur Kirche als seiner neuen übernatürlichen Familie den stärksten Antrieb und das Muster zur Bethätigung dieser seiner Liebe zu seinen Stammesgenossen und zum Lande seiner Väter.

Im Konzilium der bayerischen Bischöfe zu Aschaim v. J. 763 c. 1: „Wir verordnen, daß alle Priester, Mönche und Geistlichen nicht allein in der Messe, sondern auch in ihren Tageszeiten (in omnibus horis cursalibus) für die Seele und für das Leben Eurer Hoheit (des Herzogs Tassilo) wie auch für die Unverletztheit des Reichs und Euerer Beamten Tag und Nacht zu Gott beten sollen. Wird einer dies unterlassen, so soll er abgesetzt werden."

Im Kapitulare Karls d. Gr. v. J. 769 wird c. 13 bestimmt: „Es darf sich keiner nachlässig zeigen, wenn ein Gebet für den König oder seinen Getreuen angekündigt wird." Binterim, Gesch. 232. 205.

Die Synodalstatuten von Riesbach-Freising-Salzburg v. J. 799 c. 5 verordneten, daß die ganze Klerisei Mittwochs und Freitags sich von Wein und Fleisch enthalte und um 9 Uhr eine Litanei mit feierlicher Messe beginne für das Wohl und Heil sowie für die Befestigung der hl. Kirche Gottes, für das ewige Heil des christlichen Volkes und für das ewige Leben der Seelen, auch für das Leben und Wohl des Königs und seiner Söhne, wie auch für die Festigkeit seines Reiches. Nur an wenigen Wochen durften diese Bittandachten unterbleiben.

8. Ueber die Lebensweise der Geistlichen, die sich damals meistens in Verhältnissen befanden, wie sie in jedem Missionsgebiete auch heute noch vorkommen, gibt uns Aufschluß ein Brief des hl. Bonifacius an den Abt Fulrad v. St. Denis v. J. 752: „Grüße

in meinem Namen unsern glorreichen und geliebten König Pipin und sage ihm tausendfach Dank für all die Liebeswerke, die er mir und meinen Freunden zeitlebens erwiesen hat. Teile ihm auch mit, daß ich und meine Freunde glauben, es gehe mit meinem Leben bei dieser fortgesetzten Kränklichkeit zu Ende. Ich bitte also Seine Königliche Hoheit um Christi, des Sohnes Gottes willen, er möge mir doch, noch während ich lebe, anzeigen und ausfertigen lassen, wie er es mit meinen Schülern gehalten wissen, was für einen Gehalt er ihnen für die Zukunft auswerfen will. Es sind nämlich fast lauter Fremde, und sie sind weithin zerstreut an vielerlei Orten zur Obsorge für die Kirchen und die Leute angewiesen. Einige von ihnen sind Mönche, leben auf kleinen Zellen, die uns gehören, und haben den Auftrag, die Kinder im Lesen zu unterrichten; andere sind ziemlich alt, waren meine Gehilfen und haben lange Zeit mit mir Leben und Arbeit geteilt. Um sie alle bin ich besorgt, damit sie nicht nach meinem Tode zerstreut werden wie Schafe ohne Hirten. Meine Priester, die auf dem Grenzgebiete der Heiden wirken müssen, haben ein ärmliches Leben; Brod können sie zu essen bekommen, Kleider aber sind auf ihren Stellen keine zu haben, und müssen sie damit von sonst woher versorgt werden, damit sie an jenen Orten bestehen und aushalten und dem Volke sich widmen können; bisher wurden sie von mir unterstützt.“ (Würdtwein ep. 90 S. 260.)

9. Staatlicher Schutz. Um den Seelsorgern die Erfüllung dieser ihrer Pflichten zu erleichtern war Karl d. Gr. besonders auch darauf bedacht, ihr Ansehen auf jede Weise beim Volke zu kräftigen. Er gab deshalb eine besondere Verordnung über die den Bischöfen und Priestern schuldige Hochachtung (Kapitular v. J. 805 bei Binterim, Gesch. II. S. 323), worin er sagt, er könne nicht glauben, daß diejenigen, welche Gott und den Priestern untreu wären, dem Staate treu sein sollten; denn der Gehorsam, die Liebe und Treue gegen die Obrigkeit entspringe nur aus wahrer Gottesfurcht. Die Schänder der Geistlichkeit sollten darum ins Elend verwiesen, und ihr Haus und Hof konfisciert werden.

Bei den Schwierigkeiten eines Kampfes gegen vererbte Laster des Volkes und bei den vielen und großen Ärgernissen aus der Mitte des Klerus, welcher aus diesem Volke genommen war, blieb der Weg des Seelsorgers gleichwohl ein mit Dornen besäter, und es kostete allerseits die größten Anstrengungen, um der Bosheit Herr zu werden und im Amte des unbeliebten Mahnens und Rügens, in dem fortgesetzten Ruf nach Buße und Bekehrung nicht zu erlahmen, und während man mitten im Schlamme wandern mußte, seine eigene Seele nicht zu beschmutzen. Die staatlichen Verordnungen über Achtung des Klerus konnten wenig nützen, wenn die Ehrwürdigkeit des Klerus nicht selbst die Herzen und die Liebe der Gläubigen zu erobern wußte. Der hl. Bonifacius richtet deshalb in seinem Pastoralschreiben v. J. 745 (Würdtwein S. 196) an alle die Mahnung, durch das Beispiel des Lebens den Wert jenes Lebens zu beweisen, welches die Priester als den Weg zur Seligkeit mit Worten lehren, indem er sie an die apostolische Mahnung erinnert: „nos formam debemus exhibere fidelibus“, wie ja auch über dem Portal unseres Seminars die Worte stehen: „forma facti gregis ex animo“ — „Der Heerde Vorbilder vom Grunde des Herzens aus“ 1. Petr. 5, 3. —

§ 5. Die persönliche Tüchtigkeit und Thätigkeit der Bischöfe zur Heranbildung ihres Klerus,

von der Gründung der Diöcese bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts.

„Die Geschichtsschreibung hat im früheren Mittelalter in Würzburg ebensowenig als in Mainz und anderen Bischofssitzen nicht sonderlich geblüht" (Dümler, Forschungen VI., 122), und so erfahren wir aus jener Zeit wenig Einzelheiten über die Bildung des Klerus. Da aber der Charakter der Bischöfe hinlänglich bekannt ist, so können wir auf den Eifer und auf den Erfolg schließen, womit sie sich diesem wichtigsten Zweige der bischöflichen Amtsverwaltung gewidmet haben. Zu dieser Schlußfolgerung berechtigen uns zwei Gründe. Erstens die Natur der Sache, wonach es in jenen Zeiten keine Bildungsanstalten gab, welche aus ihrem langjährigen Bestande die Gesetze ihrer Thätigkeit in sich trugen und auch abgesehen vom unmittelbaren Eingreifen der Bischöfe selbständig arbeiteten; es war vielmehr alles von der persönlichen Tüchtigkeit des Hauptes der Diöcese fast gänzlich abhängig. Zweitens waren die Bischöfe durch positive gesetzliche Bestimmungen zur persönlichen Theilnahme an der Erziehung des Klerus gehalten. So bestimmt Kapitel 29 des Frankfurter Nationalkonzils v. J. 794 (Binterim, Gesch. S. 218): „Jeder Bischof muß seine Untergebenen gut lehren und unterrichten, damit im Hause Gottes allzeit würdige Subjekte gefunden werden, die nach kanonischer Art gewählt werden können." Und das 16. Kapitel der Statuten des hl. Bonifacius sagt: „Die Bischöfe sollen die Priester lehren, was bei der Taufe jedes Wort und jeder Spruch bedeute." (Binterim, Gesch. S. 143). Dies ergibt sich auch aus den Gründen, von welchen sich der hl. Bonifacius bestimmen ließ, gerade in der Person seines Mitbischofs Lullus seinen Nachfolger zu erhalten; als er das Ende seines Lebens nahen fühlte, bat er den Abt Fulrad seine diesbezügliche Bitte bei Pipin zu unterstützen, „daß Lullus zum Amte eines Lehrers und Predigers für die Priester und Völkerschaften aufgestellt wurde; er hoffe zu Gott, daß die Priester wirklich einen Meister, die Mönche einen Lehrer des Ordenslebens und die Völker einen getreuen Prediger und Hirten an ihm haben würden". (Würdtwein, ep. 90, S. 260.)

Da die Heiligkeit die Grundbedingung priesterlicher Wirksamkeit ist, und überdies die ersten Bischöfe als Heilige verehrt werden, so versteht es sich von selbst, daß dieselben auf Sittenreinheit des Klerus drangen. Wir besitzen aber außer den Nachrichten über die Sorgfalt, welche sie den Schulen widmeten, und was sie durch ihre literarischen Arbeiten dazu beitrugen, keine geschichtlichen Nachweise. Wir müssen uns daher beschränken, im folgenden nur die Liebe und den Eifer unserer ersten Bischöfe für die Wissenschaften und Studien und deren Beförderung im Klerus zu schildern.

1. Vom hl. Burkard wissen wir, daß er selbst die Anfertigung von Büchern betrieb und sich dieselben von überall her zu verschaffen suchte. Als er die bischöfliche Verwaltung niedergelegt hatte, konnte er sich doch von seinen Büchern nicht trennen und belud das Schiff, welches ihn zunächst nach Homburg bringen sollte, auch mit seinen teuren Codices, Sammlungen der canones, Homilien und anderen Abhandlungen aus den Schriften der hl. Väter. Als sein Nachfolger Megingaud seinem Beispiel folgte, den bischöflichen Stuhl verließ und sich ins Kloster Neustadt zurückzog, ahmte er ihn auch darin nach, daß er von den Büchern, welche der hl. Burkard in Würzburg zurückgelassen hatte, einige mitnahm. Hierüber entspann sich zwischen ihm und seinem Nachfolger Bernwelf ein ziemlich ernster Streit, da letzterer diese wissenschaftlichen Schätze nicht als Eigentum des Bischofs, sondern des bischöflichen Stuhles betrachtet und zum Nutzen des Weltklerus am bisherigen Aufbewahrungsorte belassen sehen wollte.

2. Bischof Leuterich war vorher Hofkaplan Karls d. Gr. und von diesem selbst, als er in Rom zur Krönung verweilte, zum Bischof von Würzburg ausersehen und in Rom selbst geweiht worden. Auch Bischof Egilward war bei Karl d. Gr. gut gelitten. Dies zu wissen, genügt, um sicher ein Urteil über die hervorragende wissenschaftliche Bildung beider Männer fällen zu können.

Als deren Nachfolger, Bischof Wolfger auf den kaiserlichen Zehnt in Buchonien verzichtete, that er es nur unter der Bedingung, daß ihm dafür von Fulda ein bleibender Vorteil höherer Art zugestanden werde. Fulda mußte sich nämlich verpflichten, den abgetretenen Zehnt für seine Schule zu verwenden, damit diejenigen, welche zur Erlernung der freien Künste und zur Unterweisung in der hl. Schrift dahin kämen, davon gelehrt und unterhalten werden sollten. (Fries, Chronik S. 410).

3. Von dessen Nachfolger, dem Bischof Humbert, haben wir deutlichere Beweise, mit welchem Ernst und welchem Eifer er einer wissenschaftlichen Ergründung schwieriger Fragen ergeben war, und wie er sich auch bei praktischen Angelegenheiten eine klare und sichere wissenschaftliche Darlegung und Erklärung zum Ausgangspunkte seiner Entscheidungen verschaffen wollte. (Rhabani Opera T. VI. p. 165.)

Bischof Humbert konnte über das Gebot der Ehen unter Blutsverwandten zu keiner genügenden Klarheit kommen, trotzdem er die Schriften des Papstes Gregor an den Apostel Englands, den hl. Augustin, und die Aussprüche des Isidor Hispalensis in seinen Etymologien gelesen hatte. Er fragte deshalb bei Rhabanus brieflich an, was er darüber denke. Die kurze Antwort desselben genügte aber unserm Bischof Humbert nicht, sondern er bat um eine nochmalige eingehendere Behandlung der Frage. Rhabanus begab sich ans Studium der Väter und hl. Schrift, war aber mit der Arbeit noch nicht zu Ende, als bereits ein zweiter Brief von Humbert eintraf und um Erledigung der Angelegenheit bat. Rhabanus sah sich dadurch genötigt, eine Antwort zu diktiren, welche die Mängel des Unfertigen und der Eile, besonders aber auch einer ungenügenden Behandlung der hl. Schrift des alten Testamentes an sich trug. Bischof Humbert war deshalb auch mit derselben gar nicht einverstanden und schickte sie an den Bischof Bonosus, welcher die Ausstellungen Humberts teilte und sie an Rhabanus sandte. Rhabanus gesteht, er könne sich angesichts der scharfsinnigen und gründlichen Entgegnung nun selber nicht mehr in seinen aufgestellten Behauptungen zurecht finden.

Von zehn kleineren Schriften, die Rhabanus geschrieben, befassen sich sechs mit der Anweisung in der Kunst der Seelsorge und sind veranlaßt durch die vielen Anfragen, welche bei ihm einliefen, sie sind dem Thiotmar, Reginald, Heribald, Otgar gewidmet. Das hervorragendste Pastoralwerk des Rhabanus sind die drei dem Erzbischof Heistulph von Mainz gewidmeten Bücher De institutione Clericorum.

Die zwei ersten Bücher dieses großartigen Lehr- und Handbuches behandeln in zusammen 91 Kapiteln Gegenstände der Dogmatik, der Moral, der Liturgik, die am meisten ins Leben eingreifen. Das dritte Buch ist eine Art von Encyklopädie und beschreibt in 39 Kapiteln die einem Geistlichen notwendigen und nützlichen Kenntnisse, die richtige Art, um die hl. Schrift und die übrigen Gegenstände zu studieren, den Umfang und die Weise der Beschäftigung mit den großen Wissenschaften und Künsten, schließlich das Verhalten der Lehrer beim Unterricht und die Behandlung der Zuhörer.

Dieses Werk, sowie des Rhabanus Sammlung von 61 Homilien, welche dem Klerus bei den Predigten an Sonn- und Festtagen dienen sollte, hatte Bischof Humbert gelesen, und er schreibt darüber in einem Briefe an den Verfasser also: „Mein Urteil geht, soviel ich davon verstehe, dahin, daß sie bei einer Großartigkeit, die alles Lob verdient, in Kürze alles enthalten, was für die hl. Kirche nötig ist. Ich kann auch in Wahrheit versichern, daß es sich nicht sagen läßt, wie ich mich darüber gefreut und glücklich gefühlt und Gott dafür gedankt habe, daß er bei diesen Zeiten in seiner hl. Kirche ein Gefäß in Bereitschaft haben wollte, aus welchem der eine viel, der andere wenig, je nach Bedarf schöpfen und seinen Durst löschen kann. Ich will nun auch gestehen, daß dies mit ein Grund war, warum ich ein rechtes Verlangen hatte, mit Dir in nähere Beziehung zu treten, damit ich endlich wenigstens einmal den Trost hätte, in den Besitz aller Deiner Schriften zu kommen. Ich habe mir deshalb schon ein paarmal erlaubt, an Dich einige Zeilen zu senden und Dich in brüderlicher Liebe zu mahnen, daß Du die Schärfe Deines Geistes nicht stumpf werden lässest, indem Du ihn zu lange nicht übst. Du sollst also Tag für Tag Deine Forschungen in der hl. Schrift fortsetzen, indem Du Dich dabei auf das Ansehen der hl. Väter stützest, damit Du so mit stets gleicher Frische und Unermüdlichkeit der Kirche Gottes Nutzen schaffest. Nun habe ich auch gehört, daß Du über die fünf Bücher Mosis und das Matthäusevangelium, sowie über die Bücher der Könige mit Gottes Hilfe vieles geschrieben hast, was sehr brauchbar ist und sich wie Deine früheren Schriften auf die Erklärung der hl Väter stützt. Bei Deiner brüderlichen Liebe bitte ich Dich also, erzeige mir die Freundschaft und laß mir diese Schriften abschreiben und zukommen, worin Du die Aussprüche der Väter gleich Blüten aus verschiedenen und von einander entlegenen Fluren zur Zierde des Hauses Gottes zusammengetragen hast, mit welchen sich zugleich auch jeder schmückt, der ihnen gleich Dir mit solcher Liebe nachgeht. In der festen Zuversicht, daß Du mir meine Bitte erfüllst, schicke ich Dir anbei die zum Abschreiben nötigen Pergamentblätter und möchte, daß Du mir zuerst Deine fünf Bücher Mosis zukommen lässest. Dieser mein Wunsch hat seinen Grund nicht etwa darin, daß uns die Schriftsteller über jene Bücher fehlen; denn wir besitzen den Origenes, Viktorinus, Ambrosius, Hieronymus, Cassianus, Isidorus, Augustinus, Fulgentius und den großen Papst und Redner Gregorius, sowie die übrigen hl. Väter, vermeinen aber, es sei nicht not, Dir ihre Namen aufzuzählen; denn Du bist mit ihnen so vertraut, daß man in Wahrheit glauben könnte, jene zu vernehmen, wenn man Dich sprechen hört" u. s. w. Daraufhin verfaßte Rhabanus seine Erklärung zum Buch der Richter und zum Büchlein Ruth und widmete sie unserm Bischof Humbert, „dem man mit herzlicher Liebe zugethan sein müsse", mit den Worten: „Deine Briefe haben mich sehr gefreut; denn ich ersah aus denselben Deine Sorge und Beflissenheit und die Regsamkeit Deines Geistes im Studium der hl. Schriften. Ich habe auch Gott den Herrn auf den Knieen dafür Dank gesagt, weil er es verliehen hat, daß Du persönlich mit solcher Hingabe der Erforschung seines Gesetzes obliegst, und daß sich dies auch für sein Volk so heilsam erweist." (Praef. in lib. Judicum. Vgl. Tom. 3. S. 2.)

Da nun die Bedeutung des Rhabanus nicht auf dem Gebiete selbständiger Erforschung und Erweiterung der Kenntnisse liegt, sondern auf dem der Mitteilung und Verbreitung der bereits erworbenen und ererbten Schätze des Wissens an weitere Kreise, so wird er mit Recht zwar nicht der größte Gelehrte, aber der erste Schulmeister Deutschlands genannt, und seine Freundschaft und die Gesinnungsverwandtschaft mit Bischof Humbert beweist, daß auch letzterem unter den um die Bildung des Klerus verdienten Bischöfen Frankens aus jener Zeit ein hervorragender Ehrenplatz zukommt.

4. Bischof Gozbald, vorher Abt zu Neustadt und Niederaltach und Erzkanzler des Kaisers, offenbar ein wissenschaftlich hoch gebildeter Mann, erlebte schwere Zeiten, die es ihm nicht möglich machten, für die Ausbildung des

Klerus viel zu thun. Die Einfälle der Nachbarvölker, Hungersnot, Viehseuchen, Erdbeben legten ihm schwere wirtschaftliche Verpflichtungen auf; trotzdem betrieb er die Missionierung Böhmens, wofür er fränkische Priester ausbildete. Den härtesten Schlag erlitt er aber durch den Brand des Domes, wobei auch die Bibliothek und das Bruderhaus, damit also auch die Schule zu grunde ging.

Dümler (Forschungen S. 123) sagt: Die Würzburger Bischöfe spielten durch den Reichtum und die früh erlangten politischen Gerechtsame ihres Stiftes fast durchweg im Reiche eine sehr hervorragende Rolle, wie z. B. in karolingischer Zeit schon Gozbald und Thioto. Aber auch in literarischer Beziehung stand Würzburg keineswegs zurück, nur daß die theologischen Studien hier noch ausschließlicher als anderwärts alle übrigen Bestrebungen in den Hintergrund drängten.

5. Der hl. Arno war ein Eiferer für kirchliche Zucht und hat sich sicherlich bemüht, für den Dom und die neun anderen Kirchen, die er erbaute, auch würdige Priester heranzubilden, wobei ihm auch die Gründung des Klosters Schwarzach zu nutzen kam. Die Kriege mit den Babenbergern unter Rudolf, die Verwüstungen durch die Einfälle der Hunnen und die abermalige Zerstörung des Domes durch Feuer unter den Bischöfen Thioto und Burkard II. ließen ihnen kaum Zeit für die friedliche Arbeit des Unterrichtes, obwohl beide vorher Äbte und so an die Beschäftigung mit den Wissenschaften gewöhnt waren.

6. Von Bischof Poppo I. wird bei der Geschichte der Schulen die Rede sein. Poppo II. mußte so oft und lang in der Umgebung des Kaisers und unter dessen Reisebegleitung sein, daß ihm persönlich nicht viel Gelegenheit blieb, sich der Bildung seines Klerus anzunehmen. Auch Hugo war vorher Reichskanzler bei Kaiser Otto II., vergaß aber dabei nicht, die Heiligsprechung des hl. Burkardus bei seiner persönlichen Anwesenheit in Rom zu betreiben. Als er den Neubau des St. Andreasstiftes vollendet hatte, sorgte er auch dafür, daß das innere geistliche Leben eine Erneuerung erfahre, und wandte sich deshalb an das Kloster Hirschau, das vor allen übrigen damals durch den Ruf großer Frömmigkeit sich auszeichnete: er erbat sich von dort für das Stift einen Abt und einen Prior, Bernward und Arnold, um auch nach Würzburg die Vorzüge der dortigen heiligmäßigen Lebensweise zu verpflanzen; dieser Bernward folgte ihm auf dem Bischofsstuhle nach und diesem sein Brudersohn Heinrich, welcher vom Kanzler Kaiser Otto III., dem Erzbischof Hildebrand von Speier selbst die sorgfältigste Erziehung genossen hatte. Von ihrer Thätigkeit sowie von derjenigen ihres Nachfolgers Mainhard ist im folgenden Paragraphen die Rede. Ihm folgte unser heiliger Bischof Bruno.

7. Man hat aus dem Inhalte und der Form, welche der hl. Bruno seinen Werken gegeben hat, den Schluß ziehen wollen, der Klerus müsse in seiner wissenschaftlichen Ausbildung sehr tief gestanden sein, weil ihm sein Bischof nichts Besseres und Tieferes bieten zu dürfen glaubte. Allerdings wird der Gelehrte von Fach in den Erklärungen, welche der hl. Bruno zu den Psalmen,

den Liedern, dem apost. Glaubensbekenntnisse und dem Vater unser geschrieben, keine Ausbeute zu wissenschaftlichen Zwecken finden; diese Absicht hatte offenbar der hl. Bruno nicht. Deshalb haben sie aber doch keinen kleinen Wert für denjenigen, der aus ihnen lernen will, wie man den hl. Text auch ohne großen wissenschaftlichen Aufwand, und ohne den Verstand abzuquälen, mit Nutzen lesen und beten, und auch für andere Stoff und Antrieb zur Erbauung finden kann. Er thut dies in einem warmen, glaubensinnigen Tone, der auch den Willen anregt, im Werke zu vollbringen, was man gelesen hat und für wahr hält, und zwar in einer edlen volkstümlichen Weise. Indem er dafür den Text der Psalmen benützt, welche im Brevier und der hl. Messe einen so hervorragenden Platz behaupten, welche zudem zu den schwierigsten Teilen des hl. Textes gehören, gibt er den Priestern eine Anleitung, in ähnlicher Weise die übrigen Texte zu behandeln, damit sie aus eigener Erfahrung lernen, wie wahr das Wort des hl. Paulus ist (2. Tim. 3, 16). „Die ganze Schrift, von Gott eingegeben, ist nützlich zum Lehren, zum Beweisen, zur Rüge, zur Leitung in der Gerechtigkeit, damit vollkommen sei der Mensch Gottes zu jedem guten Werke ausgestattet." Von seiner Erklärung des athanasianischen Glaubensbekenntnisses sagt er ausdrücklich, sie seien eine Anleitung, wie und was die Priester darüber predigen sollen: „Haec est fides catholica. Per hoc hic rogat et admonet, ut unusquisque sacerdos hoc sciat, praedicet". Die Erklärungen zum Vater unser und apostolischen Glaubensbekenntnisse sind in Fragen und Antworten abgefaßt, und ist ihr katechetischer Zweck schon daraus ersichtlich. Man wird sich erinnern, daß die Weihekandidaten und die Priester geprüft wurden, ob sie dem Volke richtig und faßlich diese liturgischen Formeln erklären konnten. Wir haben also in diesem Kommentar ein vollgültiges Zeugnis von dem Eifer unseres hl. Bischofs, die angehenden Priester in die Kunst der Katechese und in das Verständnis des amtlichen Gebetbuches einzuführen. Die mehrfachen Auflagen seiner Werke im 15. Jahrhundert beweisen den Wert derselben auch für spätere Zeiten.

8. Der hl. Adalbero hatte sich in seiner Jugend bei seiner großen Liebe und Freude an den wissenschaftlichen Studien nach Paris zur Vollendung seiner Ausbildung begeben und verwendete auch als Bischof einen großen Teil seines reichen Privatvermögens, um den Unterricht und die Erziehung in den Klöstern und Stiften zu befördern. St. Stephan, Neumünster, Onolzbach, Banz, Zwiefalten, Lambach geben davon Zeugnis. Vom Kloster Schwarzach wird ausdrücklich berichtet, daß er ihm etliche Landeskinder von Adel, welche Lust zur Geistlichkeit hatten, i. J. 1075 übergab mit dem Befehl, sie in den Satzungen des hl. Benedikt zu unterrichten und nach dessen Regel zu erziehen (Fries, Chron. S. 476).

9. Meginhard, des hl. Adalbero Nachfolger, stand an Kenntnissen, Talent und Rednergabe niemandem nach. Vielleicht war er vor seiner Erhebung jener Scholastikus im Kloster Banz, welches damals noch zur Würzburger Diöcese gehörte, welchen seine Zeitgenossen mit den vorzüglichsten Männern in rühmende

Vergleichung brachten, und den seine Briefe als einen geistreichen, klassisch gebildeten Mann kennzeichnen. (Weber, Gesch. d. gel. Sch. S. 15 f.). Unbezweifelt ist er nach Ekkehard ein vir scholasticissimus, welcher seinen Neffen und späteren Nachfolger Erlung aufs sorgfältigste erzog und in den Wissenschaften vorzüglich unterrichtete.

10. Auch Bischof Erlung, welcher zweimal vergeblich den Versuch gemacht hatte, sich mit Gewalt in den Besitz des Würzburger Bistums zu setzen, war ein durch wissenschaftliche Bildung hervorragender Mann. Er war Kanzler Kaiser Heinrichs IV., und i. J. 1105 glückte es ihm endlich, Bischof zu werden. Vielleicht ist er der Verfasser der Vita Henrici (dafür halten ihn A. v. Druffel und Giesebrecht, vgl. Weber, Gel. Sch. S. 16), einer Schrift, welche durch die Reinheit und Schönheit der Sprache und die außerordentliche Kunst der historischen Darstellung fast alle Werke des Mittelalters übertrifft und von dem gelehrten Philologen Isaak Casaubonus mit dem Agricola des Tacitus verglichen wird.

11. Den Schluß dieser Periode macht Bischof Embrico (1125—1147). Er war ein in der Gelehrsamkeit jenes Jahrhunderts gebildeter und durch seine Beredsamkeit ausgezeichneter Mann, dem wohl auch die Berufung des Magister Johann Gallus an die Domschule zu verdanken ist. Während seiner Regierung hatte der Klerus das Glück, das Leben dreier Heiligen in seiner Nähe zu bewundern und ihren Geist in sich aufzunehmen. Der hl. Norbert feierte am hl. Osterfeste d. J. 1128 hier die hl. Messe und gründete auf Bitten und mit der Unterstützung der Bürgerschaft das Kloster Oberzell, wozu ihm ein gewisser Domherr Johannes und dessen Bruder Heinrich ihr ganzes Vermögen übergaben. Der hl. Bernhard predigte hier i. J. 1146. Der hl. Makarius, ein Mann von strenger Abtötung und tiefer Gelehrsamkeit war 14 Jahre lang als Abt des Schottenklosters durch sein Beispiel und sein Wort Lehrer des Klerus und starb 1153.

12. Der Nachfolger des Bischofs Embrico war Siegfried, gest. 1151, ein Freund des hl. Bernard. Daß ein Mann aus unserer Diöcese es war, welcher nach dem Willen des Königs Konrad die Predigt des Kreuzzuges in Deutschland fortsetzte, der gelehrte Abt Adam von Ebrach, darf hier nicht unerwähnt bleiben.

Überschauen wir diese fast ununterbrochene Reihe von mehr als zwanzig Bischöfen seit der Gründung unseres Bistums, so kommen uns die Worte des hl. Paulus ins Gedächtnis, die er an die Hebräer richtete (13, 7): „Gedenket eurer Vorgesetzten, und wie sie euch das Wort Gottes verkündet haben, schauet auf ihren Wandel, und wie er ausging, und ahmet ihren Glauben nach.“

§ 6. Die Schule für den Klerus in ihrer äußeren Erscheinung.

Es ist in der Natur der Sache gelegen, daß die Bischöfe bald darauf verzichten mußten, der Bildung ihres Klerus in eigener Person obzuliegen. Sobald die Zahl der Gläubigen, die Ausdehnung ihrer Diöcese, der Zugang zu den Unterrichtsstunden wuchs, mußten sie für eine Teilung des Unterrichts und für eine regelmäßige Vertretung ihrer Person sorgen, und letzteres um so mehr, als durch die notwendigen Firmungs- und Visitationsreisen, durch ihre Abwesenheit auf Synoden, Reichstagen, Kloster- und Kirchengründungen, Geschäfte beim königlichen oder kaiserlichen Hof, bei den Nachbarbischöfen u. s. w. der Unterricht zu oft und zu lange unterbrochen worden wäre. Es blieb also den Bischöfen die Errichtung und Einrichtung, die Überwachung und Leitung des Bildungswesens im allgemeinen; die regelmäßigen Arbeiten im einzelnen besorgten sie durch Stellvertreter an den von ihnen eingerichteten Schulen. Privatunterricht von einzelnen für einzelne wird am Anfang, förmlicher Schulunterricht durch einzelne für mehrere und viele wird im Laufe der Zeit die Regel gebildet haben. Für den Unterricht der in der Bildung weiter Vorgeschrittenen wird ein persönliches Eingreifen der Bischöfe keine Seltenheit, für die mit den Anfangsgründen Beschäftigten wird es nur hie und da zur Ermutigung und Überwachung von Schülern und Lehrern zur Ausnahme geworden sein. So ist es noch heute in den Missionsgebieten, so war es in Franken auch damals.

1. In der Gründung von förmlichen Schulen fanden die Bischöfe bei Karl d. Gr. nicht blos materielle und moralische Unterstützung und an seinem Eifer für die Sache des Unterrichts ein leuchtendes Vorbild, sondern die auf den Synoden der Geistlichkeit oder auf den gemeinsamen Versammlungen der Reichsfürsten und Bischöfe über das Schulwesen gefaßten Beschlüsse wurden mit dem Ansehen und der Kraft von Reichsgesetzen ausgestattet. So entstand in der Karolinger Zeit für das Unterrichtswesen eine Zeit der Blüte und des Glanzes. „Von Dauer war dieser Glanz freilich nicht; er verschwand fast ebenso plötzlich, wie er gekommen war; so viel aber auch wieder verloren ging, es blieb doch immer noch genug übrig, um als Grundlage für alle Folgezeit zu dienen.“ (Wattenbach I, 147).

Karl d. Gr. ermunterte die geistlichen Würdenträger zur Errichtung von Schulen unter anderem auch durch folgendes Rundschreiben, welches er durch die Metropoliten an die Bischöfe gelangen ließ. (Bei Eckhard, Comm. I. S. 777 f.): „Wir thun Dir hiemit kund, daß wir es für ersprießlich gehalten haben, wenn alle Bischofssitze und Klöster, die unserer Herrschaft durch Gottes Gnade unterstellt sind, mit Eifer Gelegenheit dazu bieten, daß diejenigen, welche hiezu von Gott die Fähigkeiten erhalten haben, nicht blos die Bestimmungen des geregelten und des Ordenslebens, sondern auch die Beschäftigung mit den Wissenschaften in einer ihrer Auffassungskraft angepaßten Weise erlernen können. Wie durch die Klosterregel das sittliche Verhalten, so soll in ähnlicher Weise durch den Unterricht im Lehren und Lernen der Gedanke und das Wort an geziemende Ordnung und Abfolge gewöhnt werden. Diejenigen, welche sich um das Wohlgefallen Gottes durch ein richtiges Leben bewerben, sollen auch durch richtiges Reden ihm zu gefallen streben, und während sie das eine thun, sollen sie das andere nicht unterlassen; denn es steht geschrieben: Aus deinen Worten wirst du sowohl gerechtfertigt

als gerichtet. Obwohl nämlich gute Thaten etwas Vorzüglicheres sind als gute Kenntnisse, so kommt doch das Erkennen vor dem Thun. Es muß also jeder zuerst über das klar sein, was er ausführen will. Es wird aber auch die Anregung der Seele, damit sie so handle, wie es erforderlich ist, um so kräftiger und erfolgreicher sein, je mehr der Lehrvortrag das Lob Gottes im Auge hat und von aller Falschheit sich fern hält. Ein jeder Mensch muß sich vor falschen Anschauungen und Urteilen hüten; um wie viel strenger ist aber dann diese Pflicht für jene, von welchen man sagen muß, daß sie nur den einzigen Beruf haben, der Wahrheit zu dienen? — Wir haben nun in den verflossenen Jahren von einigen Klöstern öfters Schreiben erhalten, worin darauf hingewiesen wurde, was die dort befindlichen Mönche in heiligem und frommem Gebete für unser Wohl leisten; wir haben aber in vielen der erwähnten Zuschriften zwar eine gute Gesinnung, aber eine ungebildete Ausdrucksweise gefunden, und die Unbeholfenheit der Sprache infolge mangelhafter Schulung vermochte nicht, das, was eine fromme Empfindung dem Herzen deutlich sagte, fehlerlos in Worten auszudrücken. So kamen wir zur Befürchtung, es möchte vielleicht, wie die Gewandtheit im schriftlichen Ausdruck allzu gering war, so auch ihre wissenschaftliche Befähigung zum Verständnis des heiligen Textes noch weit mehr und ungebührlich viel zu wünschen übrig lassen. Nun wissen wir aber alle sehr wohl, daß schon der Irrtum in der sprachlichen Wiedergabe gefährlich ist, daß aber falsche Begriffe und Anschauungen noch weit größere Gefahren mit sich bringen. Deshalb ermahnen wir euch, nicht blos jede Nachlässigkeit in den wissenschaftlichen Studien zu vermeiden, sondern auch mit einer ganz demütigen und Gott wohlgefälligen Strebsamkeit einander im Lernen anzueifern, damit ihr euch dadurch in den stand setzet, mit einer gewissen Leichtigkeit und Sicherheit den geheimnisvollen Sinn der hl. Schriften zu erforschen. Da sich aber an vielen Stellen des hl. Textes Bilder, Gleichnisse und dergleichen vorfinden, so kann kein Zweifel sein, daß der Leser um so rascher ihre Bedeutung erfaßt, je allseitiger der Vorunterricht ist, den er genossen hat. Man wähle also Männer aus, welche Neigung und Fähigkeit zum Studium haben und überdies auch noch Freude und Geschick, anderen Unterricht zu erteilen. Dabei sollt ihr euch von derselben Hingabe an das hohe Ziel leiten lassen, welche uns diesen Befehl eingab. Es sollen dadurch aus euch, wie das gar nicht anders zu erwarten ist, streitbare Diener der Kirche werden, im Innern fromm, nach außen gelehrt, züchtig in keuscher Sitte, redegewandt durch die geregelte Übung der Schule, damit jeder, welcher in heiliger Absicht euch zu sehen, oder mit euch zu verkehren begehrt, durch eueren Anblick erbaut werde und ebenso aber auch durch den Geist, welcher aus eurer Rede oder eurem Gesange spricht, Belehrung empfange und dann mit Dank gegen Gott und froh über die Begegnung heimkehre."

2. Als dieser der Schreibweise nach von Alcuin verfaßte Brief durch den Mainzer Erzbischof Riculf nach Würzburg an Bischof Bernwelf gelangte, stand die Würzburger Schule bereits in Blüte und zwar seit einem halben Jahrhundert. Der hl. Burkardus hatte den ihm vom hl. Bonifacius anvertrauten Megingaud in seiner eigenen Schule bis zur Höhe jener Ausbildung emporgehoben, daß er im stande war, ihm auf dem bischöflichen Stuhle nachzufolgen und damit selbst wieder die Leitung des Unterrichts- und Bildungswesens in der Diöcese zu übernehmen. (Eckhard, Comm. S. 525). Da der Dom Salvatorhaus hieß, so bekam auch die damit verbundene Domschule den Namen Salvatorschule. Sie erfreute sich unter Megingaud eines solchen Rufes, daß Karl d. Gr. um das Jahr 772 nebst anderen Jünglingen, die ihm von den Sachsen als Geiseln gestellt werden mußten, auch der Sohn eines sächsischen Fürsten, namens Hathumar, der hiesigen Domschule als Zögling zusandte, wo er zu einem in Sitten und Kenntnissen vollendeten Mann heranwuchs und die hl. Weihen empfing. Zu seinem Volke als Bischof zurückgesandt, nahm er seinen Sitz in Paderborn und eröffnete die Reihe der dortigen Bischöfe mit dem Verdienst und Ruhm eines Heiligen. Einige Jahre nach Hathumar kam sein Landsmann Bathurad nach Würzburg und holte sich gleichfalls hier jene Bildung, die ihn befähigte, dem hl. Hathumar als zweiter Bischof Paderborns nachzufolgen.

Die zum Priesterstand Erwählten wurden entweder in das Kloster oder in die Wohnung der Kanoniker aufgenommen, wohnten jedenfalls unter Aufsicht eines Geistlichen beisammen, wenn sich auch nicht nachweisen läßt, daß die Regel Chrodegangs am hiesigen Domstifte eingeführt war. Man nahm die künftigen Geistlichen schon frühzeitig in die Schulen auf, und hießen dieselben pueri oblati. Daß es auch Schulen gab, in welchen Laien Unterricht erhielten, welche nicht den geistlichen Stand erwählten, sei hier nur nebenbei erwähnt. Es gehört dies hierher nur insofern, als die Geistlichen nicht blos für die Arbeiten der Seelsorge, sondern auch für den niederen und höheren Unterricht herangebildet und als Lehrer verwendet werden mußten.

3. Unter Bischof Megingaud war die Domschule so besucht, daß er sich einen ziemlich starken Nachwuchs für den Priesterstand darin heranzog. Trotzdem die Missionierung des Paderborner Gebietes von Würzburg aus verhältnismäßig viel Leute erforderte, und im fränkischen Gebiete immer mehr selbständige Seelsorgerposten errichtet wurden, an welche in der Regel mehrere Geistliche zugleich gesandt werden mußten, so konnte Megingaud doch fünfzig Brüder im Kiliansstift zurücklassen, als er sich ins Kloster zurückzog. Da Karl d. Gr. zu wiederholtenmalen darauf gedrungen hat, daß in den Klöstern und ihren Schulen auch jene Aufnahme und Unterricht finden sollten, welche zwar zu Geistlichen herangebildet, aber nicht als Mönche aufgenommen werden wollten, so kann man mit Sicherheit annehmen, daß auch das Kloster zum hl. Andreas (später St. Burkard in Würzburg) und das Kloster Rorlach (später Neustadt a. M.), Fulda und Fritzlar schon zu jener Zeit manchen Priester der Diöcese erzogen haben. Vielleicht war es gerade die Sorge um den Bestand der blühenden Würzburger Schulen, weshalb die Resignation Megingauds so großen Widerstand fand, und Papst Hadrian erst dann darein willigte, als Lullus von Mainz und Willibald von Eichstädt für die Tüchtigkeit seines Nachfolgers Bernwelf als Richter und Bürgen eingetreten waren.

4. Thatsächlich gingen auch unter Bernwelfs Regierung wahrhaft apostolische Männer aus den Würzburger Schulen hervor. Karl der Große ließ die vierzehn von ihm ausgewählten Standorte im Gebiete der Slaven mit Würzburger Priestern besetzen, und ihre Thätigkeit war so segensreich, und die Anhänglichkeit des neu bekehrten Volkes an seine Priester so groß, daß das ganze Gebiet der Slavenmission unter Bischof Leuterich durch kaiserliche Schenkung dem Bistum einverleibt wurde. Mit gleichem Erfolge arbeiteten Würzburger Priester bei den seit d. J. 796 nach Ostfranken zwangsweise ausgewanderten Sachsen. In Böhmen, im Eichsfeld bis hinauf nach Paderborn entwickelte sich rasch ein geordnetes und gebildetes Leben.

5. Die Namen der an der Domschule wirkenden Lehrer sind nicht auf uns gekommen; wir kennen nur die Namen einiger Schreiber, welche die wenigen Manuskripte abgeschrieben haben, welche aus jener Zeit auf unsere Tage gekommen sind.

Randolf, Grundher und aus dem 9. Jahrhundert der Priester Abo, ferner Gerune, Ruathelm, Berner, Tiso, Demarlan. Eine Pergamenthandschrift der Univ.-Bibliothek (Theol. fol. 49), in Würzburg um die Mitte des 9. Jahrhunderts geschrieben, nennt den auch sonst bekannten Iren Klemens presbyter magister Palatinus. Dies könnte vielleicht darauf hindeuten, daß derselbe seine Wirksamkeit in Würzburg an der Ruhestätte seines Landsmannes Kilian und im Kreise gelehrter und frommer Männer beschließen wollte (Ögg, Korographie II., S. 263, 563, 579, 584. Dümler und Wattenbach, Forschungen VI., 118).

Was die Ungunst der Zeiten während der hundert Jahre zwischen dem Tode des Bischofs Humbert und dem Regierungsantritte des Bischofs Poppo I. verhinderte und vernichtete, suchte letzterer gut zu machen durch Berufung des Meister Stephanus zum Domscholaster, der schon in seiner Vaterstadt Navarra das Amt eines öffentlichen Lehrers bekleidet hatte. Derselbe lehrte auch Theologie; denn der von ihm hinterlassene Codex der Universitätsbibliothek enthält die Homilien des hl. Gregorius über den Propheten Ezechiel samt den feinsinnigen Distichen, womit sich Meister Stephanus von Würzburg freundlich verabschiedet. Die Domschule erfreute sich damals weithin eines guten Rufes, und mancher Bischof anderer Diöcesen erhielt hier seine Bildung. Wir nennen vor allem den hl. Wolfgang, Graf von Pfullingen, der die Schule in Reichenau verließ, um hier seine Bildung zu vollenden, und dann Bischof in Regensburg wurde i. J. 978. Gleichzeitig mit ihm kam von ebendaher Heinrich Graf von Henneberg, nachmals (i. J. 956) Bischof von Trier. Ebenso hatte Heribert, von 1022—1042 Bischof von Eichstädt, hier seine Bildung erhalten; ebenso Hanfried, ein hiesiger Domherr, den Heinrich der Heilige i. J. 1034 als Bischof nach Magdeburg schickte; ebenso Engelhard, welcher sieben Jahre später demselben als Bischof folgte. Es bedarf wohl kaum einer weiteren Betonung, welch gewichtiges Zeugnis darin liegt, daß gerade ein Heiliger, Kaiser Heinrich, den hier gebildeten Geistlichen sein Vertrauen schenkte. Auch bei Gründung seiner Stiftsschulen und Klöster waren nach seinem Urteile die nächsten auch die besten, um mit diesen Männern selbst einen glücklichen Anfang zu machen oder sich ihres Rates, ihres Urteils und ihrer Unterstützung bei Auswahl anderer Kräfte zu bedienen. Für das Kloster St. Michael und seine Schule nahm er die ersten Mönche aus Amorbach (1008).

Die Leistungen der Würzburger Schulen ernten in der um diese Zeit verfaßten Apologia Froumondi pro schola Herbipolensi großes Lob, dort heißt Würzburg: genitrix perfectorum discipulorum (v. 3) und lautet die erstaunte Frage: in regno primos nescis hic esse Latinos?[1]).

Bald darauf scheint allerdings die Bamberger Schule der Würzburger den Rang abgelaufen zu haben; denn um d. J. 1050 soll sie durch ihre Leistungen sowohl in religiöser als wissenschaftlicher, in Erziehung und Unterricht die erste von Deutschland gewesen sein. So sagt wenigstens der Biograph des Erzbischofs Anno von Köln. Dieser hervorragende Mann, die Stütze deutscher Freiheit und kirchlichen Rechtes, hatte die Ausbildung in den weltlichen

---

[1]) Diese Apologie ist ein Gedicht von 281 Versen; der verdorbene Text (in Pez, Thes. anecd. IV. 1. 184—199) wurde von Seiler in besserer Fassung herausgegeben, vgl. Scheps, Zeitschr. f. deutsche Philologie XV. 419 ff. Dr. Wieland (Archiv des hist. Ver. f. Unterfr. XV., I. 91) versteht unter der hier verherrlichten Schule die Burkarder Schule unter ihrem Präceptor Arnold. Wegele (Gesch. d. Univ. S. 3) bezieht das Gedicht auf die Domschule unter Magister Stephanus, Scheps auf die Domschule um das Jahr 1020.

Wissenschaften und in der Theologie auf der Bamberger Schule erhalten (Weber, Gesch. d. geb. Sch. S. 11). Wirzburg hatte aber jedenfalls schon durch seine geographische Lage im Mittelpunkt von Mainz, Fulda und Bamberg den Vorteil, daß der Strom geistiger Regsamkeit es allzeit berühren mußte. Auch mit fremden Gelehrten müssen die Lehrer vom Domstift damals im Verkehr und in freundschaftlicher Beziehung gestanden sein; denn als die Bamberger Domschule v. J. 1102 einen Magister von ausgezeichneten Sitten und von gelehrtem Rufe, einen durch viele Zeugnisse aufs beste empfohlenen Mann gewinnen wollte, so wandte man sich nach „Wirzeburc“ und lud auch jenen Gelehrten ein, dorthin zu kommen, „wo durch Vermittlung gemeinsamer Freunde ein dir und uns förderlicher Vertrag fest vereinbart werden soll.“ (Weber, l. c. S. 19).

Einige Jahre später i. J. 1110 war hier am Dom jener Schotte David als Scholaster angestellt, welchen Kaiser Heinrich V. zu seinem Kaplan machte und auf seinen Römerzug mitnahm, damit er die Geschichte desselben beschreibe, was auch geschah. Trithemius erzählt, daß er hier im Schottenkloster auch den Abend seines Lebens zugebracht habe (Wattenbach bei Wegele, Gesch. d. U. S. 4). Hier sei auch Erwähnung gethan eines der berühmtesten Geschichtschreiber des Mittelalters, der zwar seine Bildung im St. Michaelskloster in Bamberg erhalten, aber in unserer Diöcese seine schriftstellerische Thätigkeit entfaltet hat, wir meinen den Abt des Klosters Aura an der Saale, Ekkehard, dessen Werk gerade für die fränkische Geschichte von unschätzbarer Bedeutung ist, da sonst in der Geschichtschreibung in dieser Zeit wenig geleistet wurde (Wattenbach bei Wegele, l. c. S. 5.).

„Ich finde in einem alten geschriebenen Zeitbuch oder Chronika“, erzählt Fries (Gesch. S. 395), „wie Johannes Gallicus um das Jahr 1150 gen Wirtzburg kommen, ein hochberühmter, wohlgelehrter und erfahrener Sänger, Dichter und zierlicher Redner, ein geborener Franzos, welcher bei Regierung Bischof Embrichen das ganze Amt von dem hl. Martirer St. Kilian und seiner Gesellschaft, das ist die Vesper, Complet, Meß und andere Gezeiten, so man auf ihren Festen zu beten, zu lesen und zu singen pflegt, zusammengeordnet, gemacht und gestellt hat, wie man das heut zu Tage noch singt und liest. Darnach ist er zu einem Schulmeister für die jungen Domherren und andere Geistliche bestellt und angenommen worden und ihm befohlen, dieselben in der Schrift, freien Künsten und guten ehrbaren Sitten fleißig zu unterrichten und zu lehren[1].“

Nachdem wir so mehr die äußere Erscheinung der Würzburger Schulen betrachtet, schildern wir im folgenden:

§ 7. Die innere Einrichtung der Domschule.

Jede Schule hat eine doppelte Aufgabe: Zunächst soll sie Unterricht erteilen, aber eben dadurch soll sie zugleich die Schüler auch für das Leben erziehen.

1. Sicherlich hat sich der Unterrichtsgang von dem zu jener Zeit allgemein üblichen in der Hauptsache nicht entfernt. Man hatte also eine niedere

---

[1]) Im Jahre 1164 unterschrieb er noch eine das Kloster Neustadt betreffende Urkunde als Zeuge; er wohnte im Klosterhof Kaulenberg; von ihm soll auch die Uebersetzung Herbipolis für Würzburg herrühren.

Schule, worin Rechnen und die Anfangsgründe des Lateinischen, aber auch Lesen und Schreiben sowohl des Lateinischen als des Deutschen, Gesang und selbstverständlich Religion gelehrt wurde. Die Kleriker mußten auch lernen, hierin die Knaben zu unterrichten. Besonders standen die Schreiberschulen, worin die liturgischen Bücher und wissenschaftlichen Werke vervielfältigt wurden, unter ihrer Aufsicht. Es ist wahrscheinlich, daß dies bereits im achten Jahrhundert hier fleißig geschah[1]).

Die höhere Schule hatte zwei Abteilungen. In der unteren lehrte man vollständig das Latein und vielleicht auch etwas Griechisch (= Grammatik), Rhetorik und Dialektik, d. h. das Trivium. Dazu kam noch Arithmetik, Geometrie, Musik und Astronomie (das Quadrivium); also die Gegenstände, welche wir jetzt als Gymnasial- und philosophische Fächer bezeichnen würden.

Die Univ.-Bibl. besitzt noch das Handbuch des Domscholasters Stephanus, einen Codex aus der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts, welcher an der Kette lag und auf 108 Blättern in zierlichen geraden Minuskeln longobardischer Art einen Auszug aus den zwei ersten Büchern der Rhetorik Ciceros enthält. Ein zweiter, gleichfalls angeketteter Codex aus dem Ende des 9. Jahrh. enthält dasselbe Werk; er ist geschrieben von Gerbot und wurde auch von Hengrun benutzt; beide waren wahrscheinlich Domscholaster. Ein anderer Codex, gleichfalls angekettet, enthält die Erklärung jener Wörter, welche in der hl. Schrift seltener vorkommen, und stammt aus dem Ende des 9. Jahrhunderts. (Vgl. Ögg, Korogr. S. 524, 529, 544.)

In der oberen Abteilung der höheren Schule lehrte man Theologie, d. h. man erklärte auf Grund der Homilien der hl. Väter den Text der hl. Schrift, las liturgische Bücher, Ritualien u. s. w., womit ein theoretischer und praktischer Unterricht über Opfer, Sakramente und Sakramentalien verbunden war, ergänzte dies durch Erläuterung der Pastoralschriften des hl. Gregor, man lernte die Kirchensatzungen und Dekrete der Päpste und die Pönitentialbücher auslegen und anwenden u. s. w.

Die Univ.-Bibliothek besitzt heute noch aus dem Bestand der Bibliothek jener Zeit Codices, und zwar 29 aus dem achten, 32 aus dem neunten, 11 aus dem zehnten Jahrhundert, und 8 Codices, welche älter sind als alle die angeführten. Außer den von Humbert namentlich aufgeführten Vätern finden wir dabei vertreten die Schriften von Cyprian, Chrysostomus, Cassiodor, Cassian, Caesarius, Beda, Faustinus, Alcuin, Adelhelm, und verschiedene Sammelwerke von Homilien, Kanones u. s. w. Ein Codex (N. 40) enthält auch ein Verzeichnis der Bücher der Salvatorschule, welches außer den oben schon aufgezählten und teilweise noch vorhandenen keine weiteren Verfasser angibt.

Dieser Reichtum an Büchern allein berechtigt schon zu einem günstigen Vorurteil für den guten Stand der wissenschaftlichen Bestrebungen, da sowohl die Anschaffung als die Herstellung größere Schwierigkeiten hatte, als wir uns bei dem heutigen Bücherreichtum vorstellen. Wie selten manchmal Bücher waren, ersehen wir aus einem Briefe des Bischofs Freculph an Rhaban: in episcopio nostrae parvitati commisso nec ipsos veteris novique testamenti reperi libros, multo minus horum expositiones; (Rhaban op. II. p. 1); freilich lag auch sein Sprengel an der Küste und weitab von den Verkehrswegen.

Außer diesen Werken der Väter, deren Lehre man durch Auszüge und Sammlung des Vorzüglichsten und Besten aus ihren Schriften leichter zu verbreiten suchte, gab es eigens zu Unterrichtszwecken verfaßte Lehrbücher z. B. von Rhabanus und Amalarius. Karl d. Gr.

---

[1]) (Dümler, Forsch. VI. S. 123.) Es wäre indes verkehrt, wenn man glauben wollte, das Abschreiben der Codices sei ausschließlich nur die Arbeit der Anfänger oder der minder Gelehrten gewesen. Das Abschreiben bildete vielmehr für jene, welche bereits den Sinn erfassen konnten, auch damals eine teils unentbehrliche teils dankbare Art, den Inhalt des theologischen Wissens zugleich in passender Form festzuhalten, was sich vom Nachschreiben der Kollegien heutigen Tages nicht so unbedingt behaupten läßt.

hatte den Bischöfen die Weisung gegeben, aus den zerstreuten Kirchensatzungen, päpstlichen Dekreten und den Schriften der hl. Väter für die Unwissenden, Einfältigen und Laien das Wichtigste in einem Buche ordnungsmäßig zusammen zu tragen, damit diejenigen, welche sich dem Klerikalstand widmen wollen oder gewidmet haben, genau wüßten, wie sie als Kleriker zu leben hätten, und damit man sie auch anhalten könne, nach dieser Norm zu leben. Er hatte deshalb in seinem Testamente angeordnet, seine Bücher sollten verkauft, und der Kaufpreis unter die Armen verteilt werden. Sein Sohn Ludwig aber hat wahrscheinlich diese Bücher gegen eine Geldsumme eingelöst und öffnete die kaiserliche Bibliothek zu Aachen und stellte die Bücher den Mitgliedern des Konzils v. J. 816 zu genanntem Zwecke zur Verfügung. Die Redaktion des Werkes wurde dem Diakon Amalarius von Metz anvertraut; es enthält zwei Bücher, das eine mit dem Titel de Institutione Canonicorum, das andere de Institutione Sanctimonalium. Das erste Buch enthält am Schlusse die zweite Rede des hl. Augustin über den Lebenswandel und die Sitten der Kleriker vollständig. Aus Chrodegang sind meistens ganz wörtlich die übrigen Regeln genommen. Dieses Buch blieb fortan lange ein Hauptbildungsmittel für die Erziehung der Geistlichen.

2. Außer dem Unterricht in Kenntnissen muß jede Schule bemüht sein, auch den Willen auf die Höhe des Gedankens zu erheben und nachzuziehen, d. h. den Menschen zu erziehen. Die Mittel dafür sind Gewöhnung und Beispiel und deshalb die Vereinigung von Schülern und Lehrern, von Erziehern und Zöglingen zu einem gemeinsamen Streben und Leben nach einer bestimmten Regel oder canon.

Schon zur Zeit der hl. Rudbert und Virgil war in Salzburg ein Kloster von Kanonikern, verschieden von dem Kloster der Mönche. Auch in Mainz gab es bereits zur Zeit des hl. Bonifacius Kanoniker. Chrodegang fand diese Einrichtung schon vor[1]). Pipin hatte schon den Wunsch geäußert, man möge die Einrichtungen des geregelten Lebens ihrem ursprünglichen Zwecke entsprechend weiter bilden, und dies geschah nun auch vielfach nach der von Chrodegang i. J. 755 aufgestellten Regel. Die Bischöfe wurden angewiesen, nachzuforschen, ob dasselbe da, wo es einmal eingeführt war, auch auf eine gute, den kirchlichen Satzungen entsprechende Weise geführt werde[2]). Das bayerische Konzil v. J. 773 bestimmt c. 9: „Die Kleriker sollen entweder ins Kloster gehen oder mit Bewilligung ihres Bischofs unter einer Regel gemeinsam leben. Die das nicht thun wollen, sollen verwiesen werden." Die sogenannten Weltgeistlichen wurden also als acephali behandelt und in diesen bayerischen Diöcesen gar nicht geduldet[3]).

Der can. 73 der Aachener Kapitularien v. J. 789 spricht vom Eintritt ins Klerikat und der vita canonica, als ob dieses ein und dieselbe Sache wäre: „Diejenigen, welche zum Klerikat kommen, was wir Vita canonica nennen, sollen auch ihrer Regel gemäß kanonisch leben. Der Bischof solle ihr Leben so regieren, wie der Abt jenes der Mönche." (Binterim, Gesch. S. 247.) Das Konzil von Mainz v. J. 813 bestimmt c. 9 u. 10, die Kanoniker sollen, wo es thunlich ist, zusammen speisen und schlafen; die, welche aus dem Kirchenvermögen Stipendien erhalten, müssen auch in ihrer klösterlichen Wohnung[4]) bleiben, alle Tage morgens früh zu der Vorlesung kommen und hören, was ihnen befohlen wird. Bei Tisch müssen sie gleichfalls die Vorlesung anhören und gemäß den Kanones ihren Magistern gehorchen. Alle Kleriker müssen sich als abgesondert von der Welt betrachten und sollen, wie der hl. Hieronymus an Nepotian schreibt, bei guten Christen zu hause sein, mehr um sie in widrigen Dingen zu trösten, als um in fröhlichen ihre Gastereien u. s. w. zu teilen. Die Äbte sollen mit ihren Mönchen nach der Regel des hl. Benediktus leben. — „Es lebten also in den bischöflichen und anderen Städten die Geistlichen wie in einem Kloster beisammen, trugen gleiche Kleidung und befaßten sich nur mit dem Gottesdienste und geistlichen Verrichtungen. Aus diesem Kloster wurden die Geistlichen bei den Stadt- und Landkirchen bestellt, die also von früher Jugend auf an eine klösterliche Ordnung gewöhnt waren; bei

---

[1]) Gregor Touron. Lib. X. 16. (Bei Binterim, Gesch. S. 139): hic (Bischof Baudin von Tours) instituit mensam canonicorum. — [2]) Statuten des hl. Bonifacius c. 12. (Bei Binterim, l. c. S. 142.) — [3]) Bei Binterim, Gesch. S. 206. — [4]) Die Wohnungen, in welchen die Priester und überhaupt Kleriker unter der Aufsicht des Bischofs nach Chrodegangs Regel lebten, nannte man monasteria, Klöster. Von diesen ist hier die Rede. (Binterim, Gesch. S. 211.)

zunehmendem Alter konnten sie die Seelsorge niederlegen und ins Kloster zurückkehren. In der gleichen Schule unterrichtet, nach einer ächt geistlichen Norm gebildet und durch die Liebe zusammengekettet, bildete die Geistlichkeit eine heilige Körperschaft, die eine Stütze und Zierde der Kirche war." (Binterim, Gesch. S. 356.)

Eckhart behauptet, der hl. Burkard habe schon vor Chrodegang das gemeinschaftliche Leben als den richtigen Weg zur Heranbildung des Klerus erkannt und betreten, als er dem von ihm gegründeten St. Andreasstift (St. Burkard) seine Einrichtung gab. (Commentarii, S. 579.)

3. Fortbildung. Die Bildung der Schule bleibt allzeit etwas Unvollkommenes und bedarf der späteren Ergänzung. Nicht blos die Auffassung will und muß im späteren reiferen Alter eine tiefere und allseitigere werden, sondern es muß auch die Kunst, der Mut und der Eifer in Anwendung des Erlernten auf die vielfältigen und wechselnden Gestaltungen des Lebens erlernt und geübt werden. Auch hiebei bedarf man der Leitung und Unterweisung, sonst werden allerorten Mißgriffe zu beklagen sein. Hier treten nun wieder der Bischof und seine damit betrauten Stellvertreter in jenes Amt ein, welches während der Zeit der Vorbereitung zur Berufsthätigkeit der Schule überlassen werden konnte, was aber, wie schon gesagt, vom bischöflichen Pflichtenkreis nicht vollständig losgelöst werden kann; denn der Bischof ist und bleibt für alle seine Diöcesanen, Geistliche wie Laien, der oberste Vater, Hirte und Lehrer. Er übt dieses sein Amt abgesehen von seinen oberhirtlichen Erlassen und Hirtenbriefen vorzugsweise bei Gelegenheit seiner ihm gesetzlich vorgeschriebenen Visitationen.

So mußte schon damals jeder Priester seinem Bischof im Laufe der Fastenzeit alljährlich Rechenschaft ablegen (Würdtwein, ep. 73 v. J. 745, S. 197) und der Bischof untersuchen, „wie die Priester die Psalmen halten, ob und wie sie das Officium für den Tag, ob und wie sie das für die Nacht beten; wie sie die Katechumenen im christl. Glauben zu unterrichten pflegen; auch, ob sie wissen, die Privatmessen für die Verstorbenen wie auch für die Lebenden beiderlei Geschlechtes in der einfachen oder mehrfachen Zahl gehörig umzuändern; gleichfalls, wie sie bei dem Volksunterichte, bei dem Predigtamte, bei dem Beichthören sich verhalten, wie sie jedem das lehren, was er zu thun hat, welche Mittel sie gegen die Sünde angeben; vor allem aber, ob sie keusch wandeln, und wie sie den Christen zum Vorbild dienen; ob sie die Befehle des Bischofs vollziehen, ob sie unter sich bescheiden und friedfertig in Liebe leben. (Kap. 3 mit 7 des Aachener Kapitulare v. J. 802. Binterim, Gesch. S. 447, eine Wiederholung der Beschlüsse des deutschen Konzils v. J. 742. Binterim S. 117).

Aber nicht blos die Bischöfe führten die Aufsicht und forderten Rechenschaft, sie hatten dafür auch andere Priester in den verschiedenen Teilen der Diöcese bestellt.

Das Konzil von Salzburg i. J. 799 bestimmt c. 7, die Erzpriester, welche gewöhnlich die andern Priester beaufsichtigen und überwachen, mögen sich erinnern, daß sie sich selbst sorgfältig beobachten, die übrigen aber, denen sie vorgesetzt sind, nicht vernachlässigen, sondern reiflich erwägen, daß sie angestellt sind, um mit dem Bischof seine Last zu teilen.

II. Zeitabschnitt.

Vom Verfall der Bildung des Weltklerus im zwölften Jahrhundert bis zur ersten Errichtung einer Universität; v. J. 1148—1410.

§ 8. Äußere Ursachen des Verfalls.

Besser als der geistreichste Kundspruch kennzeichnen den künftigen Verlauf der Erziehung des Klerus zwei Thatsachen, welche uns sogleich in den ersten Jahren dieses Zeitabschnittes entgegentreten.

Das erste Zeichen des hereinbrechenden Verfalls sehen wir in dem Umstande, daß Bamberg den Kampf aufnehmen und durchführen mußte, als Abt Folmer von Triefenstein, das doch nur eine Tagreise von hier entfernt ist, um das Jahr 1148 seine falsche Lehre über die Eucharistie vorzutragen begann. Das zweite Anzeichen, welches uns auch die künftige Richtung des Geistes im Klerus ahnen läßt, erblicken wir in der zweiten literarischen Erscheinung, welche aus dem Dunkel jener Tage hervortritt, nämlich in dem Musterbuch für Urkunden und Briefe und sonstige Behandlung von Sachen des Land- und Lehensrechtes zum Gebrauche für die fürstliche Kanzlei und Staatsgeschäfte. Der Verfasser dieses Formelbuchs war abermals ein Bamberger Kleriker, namens Udalrikus, und hat er es dem Bischof Gebhard gewidmet. Mit anderen Worten, es beginnt die Zeit, in welcher die Weltgeistlichen ihre Studien dem weltlichen Gebiet und der wissenschaftlichen Behandlung der äußeren und rechtlichen Verhältnisse der Kirche und des Staates mehr zuwenden als der Vertiefung ihrer theologischen Kenntnisse und der Pflege des inneren Lebens und dadurch selbst in Anschauung und Sitten verweltlichen[1]).

Welchen Schaden für die wissenschaftliche und sittliche Ausbildung des Klerus der Investiturstreit, die Doppelwahlen, die gegenseitige Bekämpfung der Gegenpäpste und Gegenkaiser der Kirche geschlagen haben, ist aus der allgemeinen Kirchengeschichte bekannt. Leider war gerade Würzburg vielfach der Schauplatz, an welchem diese Kämpfe zum Austrag gebracht werden sollten, und noch schädlicher wirkte es auf Geistlichkeit und Volk, daß Würzburg in vielfacher Beziehung bei diesem aufreibenden und zerstörenden Getriebe eine hervorragende Rolle spielte. Selbst jene Ereignisse, welche in der Ferne einen

[1]) Das Buch Udalrichs enthält 283 Formularien und verrät mehr als gewöhnliche Vertrautheit mit den Rechtsverhältnissen seiner Zeit. Vgl. Fries, S. 496, Weber, Gesch. d. gel. Sch., S. 21, Rockinger, Abhandlungen der hist. Kl. d. k. Akad. d. Wissensch., XVIII. Bd., II. Abt. München 1888. Über die Abfassung des kaiserlichen Land- und Lehensrechtes. S. 346.

wohlthätigen Einfluß üben mochten, haben auf dem Schauplatze, wo sie sich entwickelten, keine erfreulichen Spuren zurückgelassen, wenigstens nicht geschichtlich nachweisbar; es steht vielmehr zu vermuten, daß sie der Verweltlichung und Entartung des Klerus sogar manchen Vorschub leisteten[1]).

So scheinen uns wenigstens die hier abgehaltenen gemischten Reichstage ebenso wie die rein kirchlichen Versammlungen für den frommen Sinn des Klerus und Volkes unserer Diöcese von sehr zweifelhaftem Werte gewesen zu sein.

Was die Reichstage anlangt, angefangen von der Hochzeitsfeierlichkeit im Katzenwiker 1157 bis zur Anwesenheit des Königs Wenzel i. J. 1397, um die Erbhuldigung der Bürgerschaft entgegen zu nehmen und ihren Streit mit Bischof Gerhard zu schlichten: so konnten alle inzwischen liegenden häufigen Kaiserbesuche ebensowenig eine Förderung des kirchlichen Lebens nach seiner inneren Seite hervorbringen als die großen Versammlungen in den Jahren 1120, 1133 und die späteren in den Jahren 1165, 1189, 1209, 1230 und 1287. Mochte dabei auch mancher Bischof ein gutes Wort sprechen, und hie und da auch der Kaiser einmal einen Beweis gläubigen Sinnes geben: soviel steht fest, das geradezu sinnverwirrende Durcheinander und die beim Zusammenströmen und dichten Gedränge unbekannter und oftmals übermütiger Massen unvermeidlichen vielfachen Ausgelassenheiten, die Entfaltung von allerlei Prunk, die Häufung der Festlichkeiten, Vergnügungen und Spiele, die höfischen Unsitten und darunter die ärgerliche Lockerheit der Hofkapläne damaliger Zeit — in einer kleinen Stadt —, das alles diente offenbar nicht dazu, einen Boden zu bereiten, auf dem der junge Nachwuchs des Klerus gedeihen kann. Abgesehen aber auch davon, so war es unvermeidlich, daß bei Versammlungen, welche über das Recht und Unrecht der Gegenparteien, über die Abschätzung und Entschädigung der erlittenen Beeinträchtigungen und Kränkungen, über die Übergriffe geistlicher oder weltlicher Gewalt, über die Absetzung geistlicher und weltlicher Fürsten u. s. w. entscheiden, aus dem Versammlungsort ein Feuerherd politischer Erregung und leidenschaftlicher Parteinahme wird, in welchem der Nachhall der daselbst geführten Reden und Gegenreden noch lange gehört, aber für eine sachliche, richtige und prinzipielle Anschauung der Dinge im Geiste des Glaubens die dafür nötige Ruhe und Unbefangenheit auf lange Zeit hinaus höchlich erschwert oder geradezu für einen jungen Menschen unmöglich gemacht wird.

Das schlimmste von allem aber war, daß sich das schlechte Beispiel der Uneinigkeit von Papst und Kaiser auf die Reichsfürsten und Fürstbischöfe, und die Zwistigkeiten der höchsten Wahlkollegien in Kirche und Staat auf die Domkapitel fortpflanzte. In diesem Zeitraume hatten wir achtmal zwiespältige Bischofswahlen und einundzwanzig Jahre, während welcher das Recht der Bischöfe unentschieden, der Besitz des Bistums bestritten war. Drei Bischöfe verfielen in Exkommunikation, mehrere wurden vertrieben und gefangen, einer war 7 Jahre lang ohne Konsekration und einer (Konrad im J. 1202) wurde ermordet. Außer blutigen Schlachten, wir erinnern nur an Kitzingen i. J. 1266 und Bergtheim i. J. 1400, welche um den Besitz des Bistums geschlagen wurden, nahmen die Fehden mit den Vasallen, die Kriegszüge gegen die Anhänger der Gegenkaiser, die Aufstände der Bürger kein Ende. Hiezu gesellte sich Teuerung und die furchtbare Geißel der Pest, welche i. J. 1092 drei Jahre lang wütete, i. J. 1125 den dritten Teil der Bevölkerung wegraffte, 1275 abermals auftrat und i. J. 1312 allein im hiesigen Stadtgebiete fünf tausend Menschen sterben machte. Unter solchen Umständen mußte nicht blos der rechte Geist, sondern es mußten auch die Kräfte und die Mittel in den

---

[1]) Fries (S. 627) sagt, daß von den Bürgern wider die Geistlichen oftmals rumor und Auflauf entstand, doch allwegen am heftigsten zur Zeit, wenn Papst und Kaiser wider einander waren.

Volksklassen, woraus sich der Weltklerus zu ergänzen pflegte, allmählich schwächer werden, um die geistig und sittlich befähigten Söhne zum Studium zu schicken. Diese Schwierigkeit traf naturgemäß nicht den Klerus der Stifter, auch nicht die Orden, wohl aber den Seelsorgerklerus auf den Pfarreien außerhalb der Klöster. Um Stiftsgeistlicher werden zu können, brauchte man nicht vorher reich zu sein, umgekehrt. man wurde reich, indem man eine Pfründe in einem Stift erhielt, und hatte dann die Mittel zum Studium; übrigens wurde letzteres bald Nebensache und der Geburtsadel und Empfehlung durch die adelige Verwandtschaft Hauptbedingung, meistens auch sogar die alleinige Bedingung, um Kleriker und Kanoniker werden zu können und dann selbstverständlich auch im Genusse der fetten Pfründe zu bleiben. Ähnlich war es bei den älteren Abteien und Klöstern. Von den Bettelorden werden wir später sprechen; es fehlte ihnen nicht an Leuten und Bildungsmitteln; denn die reichen unter den Gläubigen unterstützten großartig ihre Klöster und Noviziate. Wie aber stellte sich das Bürgertum zur Weltgeistlichkeit?

Magister Lorenz Fries bezeichnet den Streit zwischen der Bürgerschaft auf der einen und dem Bischof samt der Geistlichkeit und dem Adel auf der andern Seite v. J. 1308, wo die Bürger den Bischof in eine gelinde Belagerung versetzten, bereits als die zehnte Irrung. Bei einer der neun vorausgehenden Irrungen v. J. 1254 war die Bürgerschaft im Begriffe, ihren Bischof von der Brücke herab ins Wasser zu werfen. Mag. Fries erzählt den Vorgang, wie folgt:

Die Uneinigkeit zwischen Kaiser und Papst gab den Bürgern zu Würzburg Ursache, daß sie sich unterstanden, alle Geistlichen zu Würzburg sollten frohnen, steuern, wachen und andere bürgerliche Beschwerungen tragen. Das wollte der Bischof Hermann strafen. Aber die Bürger wurden gewarnt, liefen auf den Saal, fingen Bischof Hermann, wollten ihn auch in den Main werfen und töten, aber Bischof Hermann gab ihnen gute Worte; sie banden also ihren Herren auf eine Hurdt (Hurde) und trugen ihn also hinauf auf den Frauenberg in der Meinung, das Schloß gewißlich zu erobern und zu zerbrechen. Dort wurde er aber von der Besatzung befreit und die Bürger zurückgetrieben. „Und von dieser Zeit an bis zur Regierung Ottos II., fast bei hundert Jahren, hat kein Bischof seine wesentliche Wohnung zu Wirzburg, in der Stadt, gehabt, sondern allewegs im Schlosse. Es ist aber in diesem Jahre Lärmen und etliche Jahre hernach der Geistlichkeit in der Stadt W. und auf dem Lande nicht wohl gewartet und gepflogen, sondern sind von den Bürgern und Laien heftig verfolgt, etliche gefangen, etliche hart geschlagen und getötet worden". (Ähnlich ging es an anderen Orten.) 1314 wurde Burkard III., Erzbischof von Köln, von der Bürgerschaft bekriegt, gefangen genommen und in einen hölzernen Käfig gesperrt, bis er das Verlangen der Bürger zu erfüllen versprach; dann bei einem neuen Zwist abermals der Freiheit beraubt und 1325 im Kerker erschlagen. Ähnliches geschah dem Bischof von Straßburg 1415.

Ähnlich gefährlicher Art war auch die Irrung v. J. 1265.

Es empörten sich die Zünfte gegen den Bischof, und die Bedrohung, Beraubung und Vertreibung der Geistlichkeit begann von neuem. Bollwerke und Befestigungen wurden gegen den Bischof errichtet u. s. w. Albertus Magnus, welcher nach seiner Abdankung hier verweilte und in dem großen Hof, zu Weisenfeld genannt, hinter der Dechantei zum neuen Münster wohnte (Fries, S. 571), übernahm den Schiedsspruch zwischen den streitenden Teilen und „hat den Vertrag machen helfen und seine Siegel auch daran gehangen".

Eine der größten Irrungen war aber die v. J. 1285. Dieselbe war wegen des Marktgeldes und der Steuerfreiheit des in geistlichen Händen befindlichen Grundbesitzes entstanden. Die Verhängung der Exkommunikation und des Interdikts hatte die Bürgerschaft damit beantwortet, daß sie die gesamte Geistlichkeit, einzig die vier Bettelorden ausgenommen, aus der Stadt jagten, ihre Häuser plünderten, einige gefangen setzten u. s. w. Zur Beilegung des Streites wurde hier i. J. 1287 von König Rudolf eine große Nationalversammlung abhalten. Der Streit mit der Bürgerschaft wurde geschlichtet, aber in der letzten Sitzung erregte der Antrag des geistlichen Legaten, daß die gesamte Geistlichkeit Deutschlands eine Kontribution entrichten solle, um den erschöpften Finanzen des Königs Rudolf aufzuhelfen, einen so stürmischen Auftritt im Dom, wo die Sitzung gehalten wurde, daß bei dieser Ge-

legenheit zwei Personen aus der Umgebung des Legaten umkamen, und König Rudolf nur mit Gewalt größeres Übel verhüten konnte.

Leider war aber die oben erwähnte zehnte Irrung nicht die letzte. Es folgten deren bis zum Regierungsantritt des Bischofs Gerhard noch ungefähr ein halbes Dutzend, und mehrmals waren die Rüstungen schon soweit gediehen, daß ein blutiger Zusammenstoß unvermeidlich erschien. Die 27 Jahre der Regierung des Bischofs Gerhard waren ohnehin nur eine fortgesetzte Irrung desselben mit seiner Bürgerschaft, seinem Kapitel und seiner Geistlichkeit. Zu diesen späteren Kämpfen gab aber nicht blos die Frage nach dem Recht und der Größe der Besteuerung, sondern auch die übergroße Strenge und oftmalige Wiederholung der Bestrafung durch Exkommunikation und Interdikt Anlaß; so besonders i. J. 1350; und zum J. 1347 bemerkt Mag. Fries: „Hätten die Herren vom Rate die Leute nicht begütigt, so wären die Geistlichen des mehreren Teils erschlagen worden". Regelmäßig suchten sich die Leute an der Geistlichkeit schadlos zu halten, wenn sie sich durch Steuern überbürdet glaubten. Die Steuerfreiheit des Klerus schien ihnen dann stets um so unerträglicher, und in einer solchen Stimmung faßte man z. B. i. J. 1344 den Beschluß, und gelobten die Bürger sich gegenseitig, daß keiner aus ihnen einem Geistlichen, wer er auch sei, Keller, Gewölbe, Schütthäuser oder Kästen, darin sie ihren Wein und Getreide behalten möchten, verkaufen oder leihen solle, weil dieselben zu den Gemeindelasten nichts beitrügen.

Die vielen Fehden, Kriege, Reichstage, Wahlkosten, luxuriöse Hofhaltung versetzten aber die Bischöfe oftmals in Geldnot, so daß z. B. Bischof Heinrich II. den Schatz, Schmuck und die Kleinodien aller Kirchen verkaufen mußte, um den Kaiser Barbarossa auf seinem Kriegszug, zu gunsten des Gegenpapstes, begleiten zu können. Zur Zeit Bischof Albrechts (1367) waren aber 25 Ämter, 15 Schlösser, kurz das ganze Herzogtum, bis auf die Stadt und Festung Würzburg, für Schulden des Bichofs und Hochstifts verpfändet. Bischof Gerhard hatte i. J. 1372 zu den alten Schulden im Betrag von 300,000 fl. noch 120,000 fl. aufgenommen, um damit die gewaltsame Besitznahme des Bistums zu bestreiten; da alles verpfändet war, betrugen seine jährlichen Einnahmen nur 200 fl.. Alles andere sollten neue Steuern ersetzen.

§ 9. Innere Gründe des Verfalls.

Während so die Geschichte fast auf jedem ihrer Blätter uns etwas Unerbauliches zu erzählen weiß, schweigt sie, wenn wir fragen, was und wie viel zur Heranbildung des Weltklerus in diesem Zeitabschnitt geschehen sei.

Das III. Laterankonzil v. J. 1179 hatte allerdings bestimmt, daß an allen Kathedralkirchen ein Lehrer aufgestellt werde, welcher sowohl Klerikern als anderen armen Jünglingen in der Grammatik und den schönen Wissenschaften unentgeltlich Unterricht erteile. Das geschah zweifellos auch hier, und war die Pfründe des Scholastikus oder Primicerius nicht übel dotiert. Der adelige Kanonikus fand aber bald irgend einen Stellvertreter, welcher diese nicht standesgemäße Aufgabe um ein billiges statt seiner besorgte. Das IV. Laterankonzil v. J. 1215 dehnte diese Vorschrift auch auf andere hervorragende Kirchen aus, deren Einkünfte groß genug waren, um die Ausgaben eines unentgeltlichen Unterrichts in den schönen Wissenschaften und der Theologie zu bestreiten. Auch diese Anordnung wurde hier befolgt, und wir finden in den reichen Nebenstiften Neumünster, Stift Haug und St. Burkard bis zum sechzehnten Jahrhundert Scholastici, welche in der Philosophie, Theologie und Jurisprudenz die akademischen Grade erworben und in der Regel auf Stiftskosten die nötigen Vorstudien dafür auf den hervorragendsten Universitäten gemacht hatten. Man wählte dazu die befähigsten Vikare in den Nebenstiften aus, und unter diesen

fanden auch die Söhne armer Bürgersleute Aufnahme. Im ganzen genommen ertrugen jedoch die Stifter diese päpstlichen und konziliarischen Verfügungen über die Verwendung ihrer Einkünfte schwer, besonders wenn es sich um Vorteile solcher handelte, die dem Stifte nicht angehörig waren oder dem Stifte dadurch zu keiner Gegenleistung verpflichtet werden sollten, indem jedes der Stifter dagegen sich sträubte, möglicherweise auf seine Kosten den Nutzen des anderen zu befördern. Sie ließen es sich gerne gefallen, daß sie auf ihre Kosten so viel Vikare heranbildeten, als der Gottesdienst im Stift, die Besetzung der zum Stifte gehörigen Pfarreien und die Bequemlichkeit der Prälaten und Kanoniker erforderte; für den Kuratklerus überließen sie dem Bischof die Sorge. Worauf aber die Sorge der Bischöfe in diesem Zeitabschnitt gerichtet war, haben wir gesehen. Wenn dieselben aber auch etwas für die Bildung des Klerus hätten thun wollen, so waren hiezu materielle Mittel nötig; diese konnten sie aber aus kirchlichen Vermögensteilen abermals ohne Zustimmung der Kapitel nicht entnehmen, die Diöcesanen aber dachten nicht daran, ihnen Gelder zu kirchlichen Zwecken zur freien Verfügung zu stellen; sie fanden nämlich, wie wir sogleich sehen werden, andere und verlässigere Wege, um taugliche Priester an der Seite zu haben, in Beförderung und Unterstützung der Bettelorden.

Es scheint sogar, daß die adeligen Herren Pfründebesitzer, Kanoniker und Prälaten es ganz in der Ordnung, ja für unentbehrlich und für eine Art von Naturgesetz auf dem volkswirtschaftlichen Gebiete fanden, daß ihnen allezeit ein Vorrat billiger geistlicher Arbeitskräfte zur Verfügung stand. An diese ihre Miet- und Lohnarbeiter stellten sie dann allergnädigst auch nur jene Ansprüche bezüglich wissenschaftlicher Kenntnisse und sittlicher Befähigung, welcher mit ihrem Anteil am Pfründeneinkommen im Einklang stand. Wie letzteres gewöhnlich nicht weiter reichte, als um davon notdürftig das Leben zu fristen, so reichte auch die Bildung dieser Mietlinge nicht weiter, als um mit knapper Not den Schein eines Priesters zu verdienen. Je tiefer ihr Bildungsgrad, je geringer ihre Verwendbarkeit, um so sicherer war man, daß sie keine großen Ansprüche machen konnten, um so mehr fühlten sich die auf der hierarchischen Rangleiter sitzenden Herren über diese armseligen Lohnarbeiter erhaben. Allmählich gewöhnte man sich daran, das denkbar geringste Maß von Befähigung für das naturgemäße und gesetzliche bei solchen Priestern anzusehen, welche auf der niedrigsten Rangstufe sich befanden.

Der heillose Schacher mit den Bistümern und Abteien war in seiner abschreckenden und offenen Gestalt allerdings verschwunden, aber der simonistische Geist hatte die Anschauungen durchseucht, und es dauerte Jahrhunderte, bis dieses Gift aus dem Leibe der Kirche wieder ganz ausgeschieden war. Das Pfründeneinkommen war und blieb der Gegenstand wirtschaftlicher Berechnung und Begierde, und man betrachtete es in den pfründeberechtigten Familien wie eine gute und bequeme Kapital- oder Leibrente. So wenig man mit dem Gewissen zu rate ging, wenn man sie erstrebte oder verlieh, ebensowenig fürchtete man sich vor einer Sünde, wenn man an den Wenigstnehmenden die Vertretung und

Verrichtung der damit verbundenen geistlichen Amtshandlungen abtrat. Der erste, welcher sich meldete, war ihnen der beste, und man bediente sich seiner Dienste, ohne daß man über sein Vorleben oder seine Vorbildung nachfragte, auch wenn er landfremd war und keine Zeugnisse hatte, ohne auch nur den Bischof um seine Zustimmung zu fragen, ja ohne auch nur von der getroffenen Stellvertretung demselben Nachricht zu geben. War dann der um geringen Zeitlohn eingestellte und so ganz von dem guten Willen des Patrons abhängige Kaplan oder Vikar kein ungebetener Mahner, und blieb er bei der unkanonischen Behandluug des Pfründeeinkommens und beim Verfall aller christlichen Zucht ein stummer Zuschauer, so war das diesen Patronen ganz nach ihrem Sinne. Gegen eine Mehrforderung und Steigerung des Lohnes schützten sie sich im voraus durch Verträge. So wurde das Bedürfnis nach einem besser unterrichteten und erzogenen Weltklerus bewußt und planmäßig unterdrückt; und wenn dann gegen die Patrone und Pründebesitzer Anklage erhoben wurde, daß es schlecht auf den Pfarreien und in den Stiften zugehe, so entschuldigten sie sich damit, daß sie selbst zur Seelsorge keine Vorbildung, ja oft selber gar keine Weihe hatten, persönlich auch durch die Gewohnheit zu seelsorgerlichen Verrichtungen nicht verpflichtet, bessere Stellvertreter aber nicht zu haben seien. Die ganze Klerisei, ohnehin schon in großen Kreisen der Bevölkerung gehaßt, wurde auf diese Weise auch noch zum Gespötte.

Gegen diese Übelstände schritt man allerdings endlich ein, aber womit? mit Verboten, welche keinen Wandel schafften, weil sie den eigentlichen Sitz des Übels nicht zu erreichen vermochten, und mit Drohungen, welche nichts Besseres an die Stelle setzten.

So z. B. die Diöc.-Syn. v. J. 1314 cap. VI: Wir verbieten unter der Strafe der Suspension und unter Androhung des göttlichen Gerichtes, daß sich kein Priester oder sonst eine geistliche Person von den Patronen der Kirchen auf frei stehende Pfarreien vorschlagen lasse als wirklicher Rektor derselben, indem er für einen minderjährigen, unmündigen oder sonst jemanden, der das gesetzliche Alter nicht hat, seinen Namen hergibt. Es ist dies ein abscheulicher Mißbrauch, der sich in unserer Stadt und Diöcese — mit Schmerz müssen wir es gestehen — zum Schaden der Kirche und des Seelenheils der Gläubigen eingeschlichen hat, woraus dann außer anderen Übeln der Gräuel der Simonie hervorwächst. Wer auf diese Weise zu einer Stelle gekommen oder dafür vorerst noch präsentiert, also im gemeinen Sprachgebrauch der Laien ein „Karthentreger“ ist, hat sofort abzutreten und auf die Stelle zu verzichten. — W. Diöc.-Syn. v. J 1329. cap. IX: Eine Menge fremder Priester kommt in die Diöcese und bietet dem Pfarrer ihre Dienste an; ein Vikar versieht vicario modo mehrere Stellen oder nimmt sich selber wieder einen Stellvertreter und dies alles ohne Erlaubnis des Bischofs. — Syn. v. J. 1285 cap. XIV: Wir befehlen allen Klerikern, die Kirchen inne haben, daß sie sich bei den einzelnen Weihezeiten zur Weihe stellen, und wenn sie geweiht sind, am Orte ihrer Kirche wohnen.

Für Zucht und Ordnung besonders unter den jungen unbärtigen und unerzogenen Herren Kanonikern und Vikaren, welche, statt sich durch ernstes Studium und eingezogenes Betragen auf das Priestertum vorzubereiten, bei allem Unfug dabei waren, wurde schlecht gesorgt, so daß die städtische Polizeiordnung v. J. 1372 auf sie besonders bedacht nehmen mußte.

Die Polizeiverordnung v. J. 1372 setzt wegen des Unfuges mit Stechen und Schlagen verschiedene Strafen fest je nach dem Grad der Verletzung und hat noch folgenden besonderen Zusatz:

Von unsern Herrn Vikariern in derselben Geschichte. Wäre, daß Chorherren und Herren, die Pfründe haben, oder Vikarier zu dem Dom, zu Haug oder zum neuen Münster der Bußen eine, die hier stehen geschrieben, verwirkten, denen soll ihr Dechant gebieten, daß sie also lange in dem Kloster liege beim Gehorsam, ohne Gefährde, als lange sie die Stadt sollten geräumt haben oder ausfahren, also auch um die Pfründen in den anderen Stiften zu Würzburg. Ob einer etliche solcher Buße verwirken sollte, soll der Rat seinem Obersten gebieten, daß er ihm darum Buß nach dem setze, als vorgeschrieben steht. (Scharold, Beitr. I. 212.)

Auch das Nationalkonzil in W. v. J. 1287 verbot (c. 11), daß alle, welchen das Recht zusteht, seelsorgerliche und pfarrliche Pfründen zu verleihen, dieselben an jemanden vergeben, der noch nicht 25 Jahre zählt; verlangt für dieselben „taugliche" Männer und ordnet verschiedene äußere Rechtsverhältnisse, beschäftigte sich aber nicht mit der Bildung des Klerus, falls man nicht hieher das Verbot rechnen will, daß die Kleriker und alle geistlichen Personen Schenken besuchen, Würfel spielen (Cados taxillorum), an Turnieren und Lanzenstechen sich beteiligen. Auch einige Verbote wegen Unterlassung der klerikalen Tracht und Lärm und Gastereien bei den Primizfeiern wurden von den Synoden gegegeben, aber einer Regelung des Studienganges, einer Festsetzung des unentbehrlichen Maßes der Kenntnisse, einer Erziehung zu den priesterlichen Tugenden begegnen wir nicht. Die einzige Vorschrift, welche sich auf die Zulassung zu den Weihen bezieht, nämlich den Ausschluß aller, deren Ahnen bis zum vierten Grad an einem Geistlichen sich vergriffen hatten, ist ein trauriges Spiegelbild der Zeitverhältnisse und hat sicherlich manchem Bürgerssohne den Zutritt zum Klerus erschwert oder verschlossen, da nicht blos in Würzburg, sondern in allen Städten und Städtlein die Feindseligkeiten zwischen Bürger und Geistlichkeit in jenen Zeiten der Herrenlosigkeit, der Interdikte, Exkommunikationen und blutiger Parteikämpfe an der Tagesordnung waren. An diesen Orten waren aber gerade auch die häufigsten Gelegenheiten zu besserem und höherem Unterricht, und hat diese Maßregel wahrscheinlich ebensoviele tüchtige Leute vom Eintritt in den Weltklerus abgehalten, als sie für Leute von schlechter Vorbildung Plätze und Unterkommen verschafft hat. Das Mittel, um die Aufhebung der Irregularität bei solchen Weihekandidaten zu heben, lag allerdings auch bereit, wurde aber gerade in den erregtesten Zeiten am wenigsten betont.

Synode v. 1285. cap. XXII: Wir befehlen, daß jeder Priester dem Bischof oder seinen Pönitentiariern wenigstens einmal im Jahre beichte, daß aber der Bischof manchmal, wo es not ist, gestatte, auch bei anderen Priestern die Beichte abzulegen, jedoch sollen jene Kleriker, welche die Weihen empfangen wollen, dem Bischof oder seinen Pönitentiariern beichten, damit sie nicht durch die Schuld eines ungeschickten Beichtvaters allenfalls geweiht werden, obgleich sie in eine Irregularität verstrickt sind.

Synode v. 1329. cap. VII: Beim Skrutinium der Weihekandidaten soll von den Examinatoren nachgeforscht werden, ob der Vater, Großvater und die übrigen Ahnen bis zum vierten aufsteigenden Grad einen Geistlichen, der bereits die höheren Weihen empfangen hatte und sich vorschriftsmäßig als Kleriker trug, gefangen genommen, in Gefangenschaft gehalten, getötet oder verstümmelt haben; die Examinatoren, welche darauf nicht achten, und die Bischöfe, welche dergleichen Leute weihen, sollen bei ihren Oberen zur Anzeige gebracht und mit Suspension bestraft werden.

§ 10. Mißverhältnis zwischen der theologischen Bildung des Weltklerus und der geistigen Regsamkeit auf anderen Gebieten.

Die mangelhafte Sorge für die theologische und ascetische Bildung des sogenannten niederen Weltklerus und des größten Teiles der Stiftsgeistlichkeit mußte um so bedauerlichere Folgen tragen, als gerade in Würzburg die übrigen Kreise des natürlichen geistigen Lebens in Kunst und Wissenschaft warme Teilnahme und ganz ausgezeichnete Vertreter fanden. Wir erinnern nur an die Minnesänger Walther von der Vogelweide, der von der Pfarrei Rothenburg als Kustos von Neumünster hieher versetzt wurde, an Rainmar von Zweter, der in Eßfeld begraben liegt, an den Henneberger Otto von Bodenlauben, an Meister Konrad von Wirzburg, und Hugo von Trimberg, die alle der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts angehören.

1. Besonders fand aber hier die Rechtsgelehrsamkeit in jener Zeit bedeutende Vertreter. Eine große Anzahl von Magistern und Doktoren des weltlichen und geistlichen Rechts stand dem Dom, den Nebenstiften und dem Haus des Deutschordens aus ihrer eigenen Mitte bei Abwickelung von Rechtsgeschäften zu gebot, wie die Unterschriften auf den Urkunden jener Tage ausweisen. Ein Archidiakon von Würzburg, namens Walther von Tannenberg, war Hauskaplan des Königs Heinrich und dessen Geschäftsträger in wichtiger Gesandtschaft an die Kommunen der Lombardei. Magister Degenhard, kaiserlicher Hofprotonotar i. J. 1274, war vorher Scholastikus am Stift Haug und im Dom. Mit ihm gleichzeitig lebte Magister Johann von Durlo, welcher in den Urkunden Jurisperitus genannt wird. Auch sprechen für einen lebhaften Betrieb rechtswissenschaftlicher Studien die auf fränkischem Boden entstandenen Formelbücher. Außer den S. 37 erwähnten bambergischen ist der letzte Teil der sächsischen Summa dictaminis aus dem zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts nichts als ein Bruchstück eines wirzburgischen Formelbuchs. Von den berühmten Rechtsbüchern des Deutschenspiegels und Schwabenspiegels ist es ziemlich sicher, daß sie in Franken entstanden sind, und ist letzterer wahrscheinlich in Bamberg[1]) verfaßt und hat dann in Würzburg um das Jahr 1257 eine Überarbeitung erfahren, in welcher er sich dann auch zu solcher Geltung erschwungen hat. Auch die noch vorhandenen seltenen Codices und sonstigen literarischen Schätze rechtswissenschaftlichen Inhaltes aus jener Zeit in der jetzigen Univ.-Bibl. sind für die Blüte der Studien auf diesem Gebiete in jenen Tagen beredte Zeugen.

---

[1]) Diese Ansicht von dem Entstehungsort des Schwabenspiegels vertritt Rockinger in den Abhandlungen der hist. Klasse der k. Akad. d. Wiss. München 1888. XVIII. Bd. II. Abt. in einem Aufsatz: „Über die Abfassung des kaiserl. Land- und Lehensrechtes", welcher wir auch obige Angaben über den Stand der Wissenschaften, die nicht unmittelbar in das Gebiet der Theologie gehören, entnommen haben. Nachdem er vom Aufenthalt des Albertus Magnus und von dem Rabbiner Samuel Erwähnung gethan, sagt Rockinger l. c. S. 321: „Welch' rege Teilnahme an den Angelegenheiten des Reiches tritt uns in Bamberg und Würzburg entgegen! Und wie ging mit dem politischen Treiben die geistige Thätigkeit in Wort und Schrift, namentlich auf dem Felde der Wissenschaft, Hand in Hand! . . . Welch' geistiger Verkehr war da zwischen den einheimischen und

Die Handhabung der Gerichtsbarkeit des Bischofs über die Kleriker und alle die geistlichen Personen und Güter betreffenden Rechtsstreitigkeiten, welche beim geistlichen Gericht zum Austrag gebracht werden mußten, da die Geistlichkeit einen privilegierten Gerichtsstand hatte, die nicht blos gewissenhafte Wahrung des Vorzugs, sondern die Eifersucht, mit welcher die Bischöfe auch über ihre landesherrlichen Rechte als Herzoge des Frankenlandes wachten, und die fortgesetzten Bemühungen, gegen das Bestreben der Städte nach Reichsunmittelbarkeit sich zu wehren und keines ihrer gewonnenen Rechte an dieselben zu verlieren, — das alles wirkte zusammen, daß es an Rechtsgelehrten unter der Stiftsgeistlichkeit und für das Offizialat nicht fehlen durfte und thatsächlich nicht fehlte (i. J. 1288 war Fr. Rudolf von Härnheim zugleich Domscholaster und Offizialrichter des Bischofs. Ögg-Schäffler S. 156).

2. Auch die philosophische und exegetische Wissenschaft der Juden, auf welche die Scholastiker jener Tage so oftmals zurückzukommen sich gezwungen sahen — wie oftmals kehrt nur z. B. die Beweisführung contra Averroem wieder —, hatte in Würzburg eine tüchtige Vertretung; denn der hiesige Rabbiner Samuel Ben Menachem wird von Meir Ben Baruch aus der damals noch zur Diöcese gehörenden Stadt Rothenburg a. d. T. unter seinen Lehrern aufgezählt, dessen talmudistische Vorträge er hier gehört habe. Meir selbst aber auch als Jurist und Dichter geschätzt, wurde von den Späteren als der gelehrteste aller Rabbiner seiner Zeit gepriesen und galt als das Haupt aller talmudistischen Schulen in Frankreich wie in Deutschland. (Rockinger l. c. S. 343).

3. Wenn trotz all dem aus verschiedenen Thatsachen hervorgeht, daß es bei hoch und niedrig nicht an Teilnahme für die Angelegenheiten und für die Ehre und das Wachstum der Kirche und der Religion fehlte, so wird uns dies erklärlich, wenn wir uns an die gesegnete Wirksamkeit erinnern, welche zu dieser Zeit die neu entstandenen Bettelorden überall und so auch in Würzburg entfalteten. Als der Weltklerus verweltlicht und so das Salz der Erde schal geworden und deshalb buchstäblich hinaus auf die Straße geworfen und zertreten worden war, wurden die in Zucht und Frömmigkeit herangebildeten Bettelmönche das Salz der Erde, und bewahrten sie das Volk und den sich ihnen dem Geiste nach anschließenden Klerus vor der Fäulnis. Die ersten, welche hier erschienen, waren die Minoriten. Kaum war auf dem IX. Laterankonzil v. J. 1215 die Regel des hl. Franziskus bestätigt, so beschlossen die Franziskaner auf dem s. g. Mattenkapitel bei Portiunkula zu Pfingsten des J. 1221 die Einführung des Ordens auch in Deutschland, und im Herbste

---

zwischen hochgebildeten Männern, die sich zeitweise dort aufhielten, möglich!" (S. 341.) . . . „Und wie sieht es hiebei mit den nächsten Hilfsmitteln für die Förderung solchen Wirkens aus? Treffliche Schulen unter ausgezeichneten Lehrern bestanden in Würzburg und in Bamberg. Und daß für den Bedarf von weltlichen wie geistlichen Büchern in den reichen ostfränkischen Bibliotheken genugsam gesorgt war, bedarf keines besonderen Nachweises. Abgesehen von den für die kirchlichen Zwecke erforderlichen Werken, sind namentlich auch Quellen und Schriften über das Recht ausgiebig vertreten. Von weniger verbreiteten ist die Handschrift des sogenannten Breviarium Alarici in der Univers.-Bibl. bekannt genug." (S. 345.)

predigten bereits Johannes de Plano Corpinis und Barnabas in Würzburg, um dem ihnen folgenden Provinzial für eine Ordensniederlassung den Platz zu bereiten.

Im November traf derselbe — Bruder Cäsarius, in Speier geboren und von dorther als guter Prediger bekannt, — hier ein und gewann bald drei Novizen: den Kleriker Hartmad und zwei Laien, nämlich Rodeger (Rodinger), welcher später der Seelenführer der hl. Elisabeth[1]) von Thüringen wurde, und einen gewissen Rudolf. Im J. 1224 konnten bereits 3 Mitglieder der hiesigen Ordensniederlassung für das neu zu gründende Kloster in Erfurt auserlesen werden. Als dann im J. 1228 dem Lektor des Ordens Magdeburg als Sitz angewiesen und dafür Br. Simon, ein Engländer und bisher Kustos der Normandie, ernannt wurde, schickte man noch mehrere andere tüchtige und gebildete Männer dahin, darunter der Br. Marquard den Langen von Aschaffenburg und Br. Marquard den Kleinen von Mainz und Br. Konrad von Worms.

Die höchst bescheidene Niederlassung dieser so segensreich wirkenden Ordensleute befand sich aber 28 Jahre lang an derselben Stelle, auf welcher die jetzigen Seminargebäude stehen.

Zwei Jahre nach den Minoriten oder grauen Brüdern kamen auch die Dominikaner oder Predigerbrüder hieher und fanden besonders beim Adel freigebige Unterstützung, und der Zudrang zum Ordensstande steigerte sich in solchem Grade, daß i. J. 1299 unter andern Beschwerden, welche die Bürgerschaft an den Bischof brachte, auch die Klage sich befand, daß die Kinder der Bürger ohne und wider Wissen der Eltern sich verheirateten und geistlich würden. Der Bischof und sein Kapitel verglichen sich mit der Bürgerschaft dahin: „Wenn ein Kind unter zwanzig Jahren seines Alters in ein Kloster gehe und den Orden annähme ohne seiner Eltern Wissen und Zulassen, so sollten die Eltern, so lange sie lebten, nicht schuldig sein, ihnen oder ihren Klöstern etwas zu geben."

Die Frage, ob die Weltgeistlichen in den hiesigen Klöstern teilweise wenigstens ihre Bildung erhalten haben, kann keine sichere Beantwortung finden, so lange wir über die Geschichte derselben nicht besser unterrichtet sind. Im J. 1284 wurde vom Abte von Ebrach jener Hof, welcher ihm bisher zur Wohnung diente, so oft er zeitweise in Würzburg seinen Aufenthalt nahm (Ebrachergasse Nr. 6 neu), als Studierhaus für die Mönche des Cistercienserordens bestimmt und dem Abt von Ebrach die Jurisdiktion über alle daselbst studierenden Mönche übertragen; das Haus selbst aber erhielt alle Freiheiten wie das Studienhaus des Ordens in Paris[2]).

Es läßt sich hieraus kein sicherer Schluß ziehen, daß außerhalb dieses Hauses in Würzburg eine besondere Gelegenheit zum Studium geboten worden sei; denn die Cistercienser können in ein einziges Haus ihre vorzüglichsten Lehrkräfte und ihre Studenten vereinigt haben, um ihre Kräfte zu sparen und zu erhöhen, wenn sie dieselbe Arbeit des Unterrichts nicht in jeder Abtei wieder eigens für ein paar Schüler unternahmen, sondern für alle zugleich die besten Lektoren ihres Ordens verwenden konnten. Dabei bleibt allerdings die Möglichkeit, daß die jungen Cistercienser ebenfalls auch die Vorlesungen der Dom- und Stiftsscholaster und die jungen Welt- und Stiftsgeistlichen die Vorlesungen der Cistercienserlektoren gehört haben.

Von den übrigen Orden der Diöcese kämen zunächst die Benediktiner in betracht, die ihrer Regel nach zu Leistungen auf dem Gebiete der Erziehung in besonderer Weise Zeit und Fleiß verwenden können; es ist uns aber weiter keine Nachricht darüber erhalten. Die Franziskaner hatten hier keine Schule; diese war für die oberdeutsche Minoritenprovinz in Straß-

[1]) Docens eam servare castitatem, humilitatem et patientiam et orationibus invigilare et operibus misericordiae insudare. So der Chronist des Ordens Glasberger bei Eubel, Geschichte der oberdeutschen (Straßburger) Minoritenprovinz, Würzburg, Bucher 1886. S. 198. Anmerk. 30.

[2]) Es ist aber von der Einrichtung dieses Hauses keine Nachricht erhalten, und Gropp (Coll. noviss. I. 53. Nr. 5) berichtet mit Berufung auf dieselben Geschichtsquellen, welchen er obige Angabe entlehnte, es sei diese Studienanstalt wegen der Fehden und Kriege bald wieder eingegangen.

burg, und hiezu gehörte auch das Würzburger Kloster. (Daß in Straßburg i. J. 1261 auch Lernbegierige aus dem Laienstande zu den Vorlesungen in der Klosterschule zugelassen wurden, ist urkundlich bezeugt. Eubel l. c. S. 16.) Allerdings hatte jedes Kloster seinen eigenen Lektor; derselbe hatte jedoch nur die Obliegenheit eines Spirituals für das innere Leben des Klosters und war für die Thätigkeit nach außen der erste und vornehmste Prediger und Beichtvater, lehrte aber nicht die Wissenschaften ex professo [1]).

Läßt sich nun auch nicht nachweisen, daß der Weltklerus unserer Diöcese zum Erlernen der Wissenschaft bei den Mendikanten in die Schule ging, so war das Beispiel ihres frommen Lebens ein gewaltiger Sporn zur Nacheiferung, wenn der Weltklerus nicht vollständig denselben das Feld räumen und ihnen allen Einfluß überlassen wollte. Als eine heilsame Folge ihres guten Beispiels erscheinen die Verordnungen bezüglich des halböffentlichen Breviergebets, wodurch man die alte Sitte aus der Zeit des gemeinsamen Lebens der Weltgeistlichen festhalten oder wieder zu erneuern suchte.

Ein Beschluß der Diöcesansynode v. J. 1314 c. VII. lautet: Zur Erhöhung des Gottesdienstes in der Kirche, und um den Gläubigen den Besuch des Gotteshauses und die Anwesenheit und Teilnahme am kirchlichen Officium lieb und wert zu machen, so verordnen wir hiemit in kraft des heiligen Gehorsams, daß fortan die mit der Seelsorge betrauten Priester in ihren Kirchen zu den dafür festgesetzten Stunden nach voraus gegebenen Glockenzeichen an einzelnen Tagen, nicht aber in ihren Kammern, Stuben oder anderen Orten, wie dies bisher einige aus Trägheit zu thun pflegten, wenigstens die Matutin, und wo es füglich geschehen kann, auch die Vesper beten. Nur eine unvermeidliche Not oder ein gesetzliches Hindernis kann sie davon abhalten oder entschuldigen. Durch den oben erwähnten Mißbrauch sind auch viele der Kirche gehörigen Bücher verschleppt, gestohlen und verdorben worden. Die Pfarrer sind in der Zukunft für die Bücher haftbar und müssen nicht blos den zugefügten Schaden ersetzen, sondern werden auch für ihre dabei an den Tag getretene Unachtsamkeit gestraft. Man sah sich, wie eigentlich vorauszusehen war, genötigt, für die Weltgeistlichen dieses Gebot nicht mehr in seinem ganzen Umfang aufrecht zu halten. Die Synode vom Jahre 1419 c. 19 wendet sich gegen die verdammungswürdige und abscheuliche Nachlässigkeit (exsecrabilis et detestanda negligentia), die in Klöstern und Stiftern eingerissen ist, daß man die kanonischen Tageszeiten nur selten oder nachlässig oder unvollständig oder unordentlich singe und bete; auch bei anderen Dienern der Kirche komme es vor, das sie sich nicht zu bescheiden verstehen, wie es sich für einen Kleriker paßt, und es vernachlässigen, die kanonischen Tageszeiten herzusagen oder zu psallieren (dicere seu psallere), indem sie nicht bedenken, daß das Einkommen wegen des Amtes verabreicht wird, wodurch sie Gott beleidigen und vielen Ärgernis geben.

---

[1]) Allerdings heißt es von dem Vergleich, welchen Bischof Albert III. v. J. 1373 zwischen den Mendikanten und den Pfarrern wegen des Rechtes, Beichte zu hören, abschloß, die einzelnen Artikel seien vereinbart worden: coram nobis et a nobis in civitate nostra per venerabiles s. Theologiae et sacr. Canonum professores quam plures tam religiosos quam saeculares. Diese „sehr vielen" Professoren der Theologie und des kanonischen Rechts waren also hier, aber ob nur zum Zweck des Abschlusses dieses Vergleiches oder ständig? Daß nämlich der Vergleich blos für Würzburg und seine Diöcese hätte gelten sollen, ist nicht anzunehmen, da die Verhältnisse und Streitpunkte überall dieselben waren und auch bis daher immer für alle Minoritenklöster und die übrigen Mendikanten einheitlich gelöst und geordnet wurden. Auch hatten die Würzburger Bischöfe früher schon infolge eines päpstlichen Auftrages die Angelegenheit für weitere Kreise bereinigt, vgl. Eubel. l. c. Immerhin aber bleibt die Erwähnung „sehr vieler Professoren" für diese Zeit merkwürdig genug, um eine eingehendere Forschung anzustellen, zumal Eubel in seiner Geschichte des Minoritenordens von diesem Vergleich nichts Weiteres berichtet.

III. Zeitabschnitt v. J. 1402—1451.

Von der Gründung der ersten Universität bis zur Erziehung des Klerus durch die Weihbischöfe.

§ 11. Die Änderungen im gelehrten Unterricht im allgemeinen.

Da die Schilderung der Würzburger Verhältnisse, welche wir im folgenden zu geben haben, nicht recht gewürdigt werden kann, wenn man nicht zugleich den allgemein geschichtlichen Hintergrund und die Veränderungen kennt, welche überhaupt der gelehrte Unterricht in jenen Zeiten erlitten hat, so möge hier ein Abschnitt aus der Geschichte des gelehrten Unterrichts von Paulsen (S. 11 ff.) seine Stelle finden. Er vermittelt zugleich den Übergang von dem vorausgegangenen Zeitabschnitt zu dem kommenden.

„Aller Unterricht ging im Mittelalter von der Kirche aus. An zwei kirchliche Institute hatten sich die ersten Schulen angelehnt: die Klöster und das Bistum. Die nächste Aufgabe der Kloster- und Domschulen war die Unterweisung des Nachwuchses für den klerikalen Beruf, die Ausübung der gottesdienstlichen Funktionen setzte die Kenntnis der Kirchensprache und einige Übung im Gesange voraus; Lesen, Schreiben und Singen waren daher notwendig die ersten Unterrichtsgegenstände. Da dem Klerus außer den gottesdienstlichen Übungen das regimen animarum in immer weiterem Maße als Berufsaufgabe zufiel, so wurden ihm die hiefür nötigen Regierungskräfte, die Kräfte des Lehrers und Leiters immer notwendiger. Die Rhetorik und Dialektik treten sonach in den Vorbildungskurs des Klerus ein. Dieselbe Aufgabe machte aber auch die Sachwissenschaften erforderlich; so kommen zu den drei artes sermocinales (Grammatik, Rhetorik, Dialektik) die artes reales: Arithmetik, Geometrie, Astronomie und die hier eingeordnete Musik. Das ist der Umkreis der septem artes liberales. Auf ihnen wird dann als auf der Grundlage die höchste Wissenschaft, die sacra theologia, auferbaut.

Eine neue Epoche in der Entwicklung des mittelalterlichen Schulwesens begann mit dem 13. Jahrhundert. Zu den alten Orden kamen neue, welche sich in den Städten ansiedelten (Dominikaner, Franziskaner, Augustiner). Hatten schon die alten Klosterschulen die Zulassung von Externen zum Unterricht nicht ablehnen können, so konnten es die neuen noch viel weniger[1]). Durch das Laterankonzil v. J. 1215 wurde allen Kollegiatkirchen die Pflicht auferlegt, Schulen zu halten. Aber das mit dem Wachstum der Städte und der Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens stetig steigende Unterrichtsbedürfnis fand durch die

[1]) Daß diese Orden in Würzburg Schulen für Externe abgehalten, ist nicht bekannt. An anderen Orten der Diöcese mag dies anders gewesen sein (?).

Vermehrung der Kloster- und Stiftsschulen noch nicht volle Befriedigung. Seit dem Anfang des 13. Jahrh. entstanden in allen größeren Städten bei den Pfarrkirchen Schulen. Einen Krystallisationskern boten hiefür die zu gottesdienstlichen Funktionen von jeher gehaltenen Scholaren. Am Ausgange des Mittelalters finden wir demnach in großen und auch in mittleren Städten regelmäßig eine ganze Anzahl von Schulen, Kloster-, Stifts- und Pfarrschulen neben einander.

Die Schulen bei den städtischen Pfarrkirchen standen, wenigstens hinsichtlich der äußeren Verhältnisse, unter dem Stadtregimente, daher sie gewöhnlich Stadt- oder Ratsschulen genannt wurden. . . Der Unterricht in den städtischen Schulen unterschied sich von dem der kirchlichen nicht, außer etwa dadurch, daß er sich in der Regel mehr auf das Elementare beschränkte. Den letzteren wird nicht selten ausdrücklich die höhere Stufe vorbehalten.

Seit der Mitte des 14. Jahrh. treten zu diesen bestehenden Schulen hinzu die Universitäten. Man kann als die Aufgabe der Universitäten und damit zugleich die Ursache ihrer Entstehung bezeichnen: zu leisten, was die Dom- und Stiftsschulen nicht mehr vermochten, nämlich den Klerus die Wissenschaft zu lehren. Es waren seit dem Entstehen dieser Schulen gewaltige Veränderungen vor sich gegangen. Die Kompendien, in welchen Aristoteles einst die Wissenschaft der Griechen zusammengefaßt hatte, waren bekannt geworden u. s. w. Auch das Recht war zum Gegenstand einer Wissenschaft geworden u. s. w. Die Lehrkräfte der kleinen isolierten Dom- und Stiftsschulen reichten nicht mehr zu, den Umkreis der neuen Wissenschaften zu umspannen. Seit dem 13. Jahrh. war es daher gebräuchlich geworden, daß höher Strebende nach Frankreich und Italien zogen, um dort die neuen Wissenschaften an der Quelle zu schöpfen. Endlich nachdem man längere Zeit sich damit zu helfen gesucht hatte, daß man Pariser Doktoren als Lektoren an den großen Stiftsschulen angestellt hatte, wurde der Versuch gemacht, die Wissenschaften in ähnlichen Organisationen auf dem deutschen Boden anzusiedeln.

Auch die Universitäten waren kirchliche Lehranstalten. Sie wurden vom Papste formell errichtet. . . Die Kirchengüter wurden überall für die Dotation in Anspruch genommen, regelmäßig in der Form, daß eine Anzahl Pfründen, meist an einer Stiftskirche der Stadt, doch auch an auswärtigen Kirchen, stets an ältere Lehrer der Universität, besonders Theologen und Juristen, verliehen wurde; was natürlich die kirchliche Qualifikation derselben zur Voraussetzung hatte. Man kann sagen, die mittelalterlichen Universitäten waren ihrem Ursprunge und ihrer Stellung nach nichts anderes als freier konstruierte Kollegiatstifte, welchen von den beiden Aufgaben solcher Institute, dem Gottesdienst und dem Unterricht, wesentlich nur der letztere oblag; von dem ersteren waren sie dispensiert, um dem andern ganz sich widmen zu können. Lehrer und Schüler derselben waren Kleriker, und dem entsprechend die Lebensordnungen in allen Stücken den klerikalen nachgebildet. Für die Lehrer war der Cölibat selbstverständliche Forderung; sie wohnten in den Kollegien nach Art regulierter

Kleriker beisammen. Erst seitdem die humanistischen Emancipationsbestrebungen eindrangen, wurde diese Ordnung allmählich durchlöchert. Bis dahin wurden auch die Scholaren auf den deutschen Universitäten in klösterlicher Zucht in den Kollegien und Kursen zusammengehalten.

Es ist gewöhnlich, von dem Verfall des kirchlichen Schulwesens am Ausgang des Mittelalters zu reden. So viel ich sehe, geben die Thatsachen hiezu keine Veranlassung. Man weist darauf hin, daß die zweite Hälfte des Mittelalters nicht, wie die erste, von berühmten Dom- und Klosterschulen zu berichten habe, und findet die Ursache darin, daß Weltklerus und Klostergeistlichkeit mit einander in Wohlleben und Trägheit versunken seien: Wissenschaft und Religion seien seit dem 13. Jahrhundert den Stiften und Klöstern mehr und mehr fremd geworden, und Laster und Barbarei hätten ihren Einzug gehalten. Was die wissenschaftliche Kultur des Klerus anlangt, so sagt diese Rede im allgemeinen gewiß das Gegenteil der Wahrheit. Gerade im 14. und 15. Jahrhundert ist die Kultur der eigentlichen Wissenschaften in Deutschland einheimisch geworden; es waren Kleriker, welche sie aus der Fremde holten und in der Heimat anpflanzten und pflegten, freilich nun nicht mehr in den alten kirchlichen Pflegestätten, sondern an den Universitäten; diese konnten aber natürlich nur in Städten errichtet werden, und dies geschah in der Regel im Anschluß an die vorhandenen kirchlichen Unterrichtsorganisationen in Dom- und Kollegiatstiften. Die Bischöfe erwiesen sich überall als eifrige Förderer der Universitäten, die Kapitel hielten, hier den Anordnungen der Synoden und Obern folgend, ihre Mitglieder an, auf den Universitäten sich wissenschaftliche Bildung zu erwerben. Nicht minder trafen die Orden, namentlich seitdem die Reformbewegungen der großen Konzilien des 15. Jahrhunderts durchdrangen, Veranstaltungen, ihren Mitgliedern die neue wissenschaftliche Bildung zugänglich zu machen. Bei vielen Universitäten finden sich Studienhäuser der verschiedenen Orden, in welchen die studierenden Mitglieder Unterkunft und wohl auch Unterricht empfingen. In allen Inskriptionslisten mittelalterlicher Universitäten kommen zahlreiche Namen von Ordensbrüdern vor. Nicht minder stellen sie zu den Lehrkörperschaften besonders der theologischen und philosophischen Fakultäten ein sehr bedeutendes Kontingent. Die Rückwirkung auf das Leben in den Klöstern selbst konnte natürlich nicht ausbleiben. Die Neigung zu wissenschaftlichen Studien, zum Anfertigen und Sammeln von Handschriften nahm im 15. Jahrh. überall zu, gelehrte Äbte werden häufiger. Auch der Schulunterricht in den Klöstern wird unter solchen Einflüssen sich gehoben haben. Freilich war es eine stille und wenig beachtete Thätigkeit. Die Aufmerksamkeit der gelehrten Welt war nicht mehr auf die Klöster, sondern auf die Universitäten gerichtet. Hier hatte der höchste wissenschaftliche Unterricht definitiv seine Stätte gefunden. Die alten Schulen waren den Universitäten gegenüber ein für allemal in die Stellung von Vorbereitungsschulen herabgesunken."

§ 12. Gründung und Untergang der ersten Universität in Wirzburg.

Im elften Jahrhundert schrieb Adam von Bremen: „Unsere Kirche mochte reich sein und unser Erzbischof keinen Anlaß finden, in irgend einem Stücke, was Ehre und Glanz anbelangt, seine Standesgenossen in Köln oder Mainz zu beneiden. Ein einziger Bischof war es, der Wirzburger Bischof, von dem man sagen mußte, daß ihm in seinem Range kein Bischof ebenbürtig war; denn ihm gehörten alle Grafschaften seines Sprengels, und er übte auch in seiner Provinz das Recht eines Herzogs aus[1])". Allein der Reichtum vergeht, und auch der Glanz der Herrschaft erblaßt, wenn der Geist sich verflüchtet, der ihn geschaffen hat, und die Wirzburger Bischöfe haben das in dem vorausgehenden Zeitabschnitte deutlich und hart genug an sich selbst erfahren. Es kam die Zeit, und man besann sich eines besseren und erinnerte sich der früheren Bedeutung im Reiche der Kirche und des Geistes. Frankreich und Italien mit ihren Schulen, Kollegien und Universitäten mußten bisher von den Lernbegierigen aufgesucht werden; endlich erhielt auch Deutschland seine Universitäten: Prag 1348, Wien 1365, Heidelberg 1386, Köln 1388. Da wurde auch in Erfurt 1392 eine Universität gegründet, und Bischof Gerhard war in der Eigenschaft eines päpstlichen Kommissärs bei den Verhandlungen, welche ihrer Eröffnung vorausgingen, beteiligt[2]). Es scheint, daß er das Verlangen nach einer eigenen Universität bei seiner Rückkehr von Erfurt nach Wirzburg mitgebracht hat, wenn nicht dieselben schon durch die nötigen Vorbesprechungen über die Erledigung des päpstlichen Auftrags entstanden wären. Wurden durch dieselben die in kirchlichen Angelegenheiten maßgebenden Männer aus der Umgebung des Bischofs mit den Vorgängen und Notwendigkeiten einer Universitätsgründung ohnehin vertraut gemacht, so war gerade der damalige Weihbischof Johannes durch seine Gelehrsamkeit, wohl auch durch seine Vertrautheit mit den Erfurter Verhältnissen, die er sich als Mitglied des Augustinerordens leicht hatte erwerben können, der richtige Mann, um sich für Gründung einer Universität in Wirzburg zu erwärmen. Es scheint, daß gerade er es war, welcher den Nachfolger Gerhards, den Bischof Johannes von Egloffstein, dafür gewonnen hat, wie er ihm auch bei der Ausführung des Planes thatkräftig zur Seite stand[3]). Der Fürstbischof selbst war ein Mann von erprobter Willensstärke und seit Jahren mit den Regierungsgeschäften vertraut und jedenfalls mit allen Eigenschaften versehen, um wenigstens die äußeren Bedingungen einer Universität zu überschauen und zu regeln. Wäre es ihm aber auch überhaupt nicht gelungen, den Plan zu verwirklichen, so konnte doch schon die Beschäftigung der Geister mit diesem Gedanken nicht ohne Nutzen bleiben.

---

1) Gesta Hamburgensis Ecclesiae III. c. 45. Eckhard, S. 394. 2) Wegele, Gesch. S. 25. Anmerk. 3) Reininger, Weihb. S. 65.

1. Papst Bonifaz IX. säumte nicht, die Errichtung einer Universität in Wirzburg zu genehmigen (20. Dez. 1402. Wegele, Urk. B. Nr. 2), weil, wie die Urkunde sagt, die wissenschaftlichen Studien es sind, durch welche die Verehrung des göttlichen Namens und unser hl. kath. Glaube verbreitet, die Gerechtigkeit gepflegt, das Wohl des Einzelnen und der Gesamtheit befördert, und die gesamte Lage des menschlichen Lebens günstiger gestaltet wird.

Hiemit hatte der Papst nur die Anschauungen bekräftigt, welche der Bischof selbst ihm vorgetragen hatte, und welche er später mit den Worten aussprach, die Kollegien der Magister, Doktores und Schüler seien eine heilige Einrichtung, die unter den übrigen Gestirnen, welche am Himmel der katholischen Kirche leuchten, jene Sterne seien, die den hellsten Glanz verbreiten; denn was dort Heiliges geredet wird, das gibt dem Herzen der Gläubigen Licht, das gewährt dem christlichen Volke gegen den Angriff hinterlistiger Feinde kräftigen Schutz. Die Kirche hat allzeit auch jene Kenntnisse in Bereitschaft, womit es gelingt, diejenigen zu gewinnen und wieder zur Gemeinschaft zurückzuführen, welche an der Einheit des Glaubens, wie sie durch die Taufe begründet wird, zu rütteln wagen [1]).

Es muß hier erwähnt werden, daß schon diese erste Universität mit den Geldern der Geistlichkeit unterhalten wurde, insoferne als Bischof Johann den Professoren jenen Teil seines Einkommens überließ, welches aus den jährlichen Abgaben bestand, die für den Bischof vom Welt- und Ordensklerus in Stadt und Diöcese sowie am Dom und den übrigen Stiftern eingesammelt wurden. Einer der Rektoren war J. Zantfurt, Decretorum Doctor, Kanonikus vom Neumünster. Dr. J. Ambundi war Lehrer der hl. Schrift und des kanonischen Rechtes [2]); Weihbischof Johannes aus Karlstadt, vorher Lektor des Augustinerordens, hielt auch auf der Universität Vorlesungen; auch der Generalvikar Dr. Winand von Stega las über kanon. Recht; ferner Bartholomäus Fröwein aus Wirzburg, Cistercienser aus Kloster Ebrach; eine Handschrift seiner Vorlesungen über das Buch Ecclesiastes wird in der Universitätsbibliothek aufbewahrt. Neben ihm lehrte ein Chorherr von Neumünster, namens Adolf, welcher baccalaureus decretorum war [3]).

Leider erfreute sich diese erste Universität keiner Dauer. Es scheint, daß sie schon im J. 1411 nicht mehr lebenskräftig erschien und keine Hoffnung auf gedeihlichen Unterricht erweckte [4]). Jedenfalls überlebte die Universität ihren Stifter (gest. 22. Jan. 1411) nicht lange. „Nachdem das berührte Einkommen der bischöflichen Kollekten und erzpriesterlichen Gefälle zur Erhaltung einer solchen Schule viel zu gering, und dann die Zweiung und Unruhe zwischen den Geistlichen und Bürgern kein Ende nehmen, sondern sich wohl anfing auch gegen die Studenten zu kehren: so haben die gemeldeten Meister, Lehrer und Studenten länger nicht bleiben wollen noch können, sondern sind bei des nachfolgenden Bischof Johann von Brunn Regierung aus Wirzburg hinweg und nach Erfurt

---

[1]) Bestätigung der Privilegien der Univ. vom 2. Oktob. 1410. Wegele, Urk. B. Nr. 4. [2]) Er wurde 1416 Bischof von Chur und 1424 Erzbischof von Riga. [3]) Vgl. Reininger, die Archidiakone. Archiv d. hist. V. Bd. 28. S. 151 ff.

[4]) Wir schließen dies daraus, weil die oberdeutsche Minoritenprovinz, welche doch hier ein ansehnliches Kloster hatte, i. J. 1411 den Beschluß faßte, daß ihre Studenten nach Oxford, Cambridge, Erfurt, Orleans, Gran, Wien, Pisa, Köln, Rom und Assisi geschickt werden sollten. (Eubel, Note 148.)

gezogen" so erklärt die Chronik von Reinhardt und nach ihm Ludwig (S. 690) den Verfall der Universität.

2. Da man aber mit einem einzigen Flügel nicht fliegen kann, die Kenntnis der Wissenschaften aber nur der eine Flügel ist, dessen man bedarf, um sich zu echt priesterlicher Denk- und Handlungsweise zu erheben, so suchte der Bischof auch den Geist der Heiligkeit nach Kräften zu fördern.

Die Diöcesansynode v. J. 1407 sucht deshalb zuerst eine feste Grundlage für eine sittliche Reformation des Klerus zu gewinnen, indem sie sich allen Ernstes gegen die gesetzliche Geltung jener sog. consuetudines beim Kultus in der Disciplin u. s. w. verwendet, die nur längst eingerissene Mißbräuche sind. Dann wendet sie sofort in den Kapiteln 2—5 ihre Aufmerksamkeit den Bestimmungen zu, welche das Alter und die Befähigung der Weihekandidaten feststellen, ohne jedoch letztere im einzelnen eingehender zu behandeln. Besonders wendet sie sich gegen den Unfug, fremde und unbekannte Priester ohne Wissen und Bewilligung des Bischofs zu bleibender oder vorübergehender Hilfeleistung auf den Kaplaneien oder Vikarien anzunehmen. Die Dekane der Landkapitel werden angehalten, die Statuten der Synode aufs gewissenhafteste durchzuführen.

§ 13. Schaffung einer eigenen Lehrstelle für Theologie.

Unter Bischof Johann von Brunn ging allerdings der Betrieb der wissenschaftlichen Studien wieder zurück; die Gründe dafür waren aber äußerer Natur, keineswegs eine Geringschätzung derselben. Trotz seiner Kriegslust und verschwenderischen Prachtliebe stiftete er i. J. 1419 eine Professur der Theologie, womit zugleich die Stelle eines Dompredigers verbunden war, und das Domkapitel gab mitten in den traurigen Wirren, welche der Bischof über die Diöcese brachte, bei der einstimmig beschlossenen Wiederbesetzung der Stelle i. J. 1427 ein beredtes Zeugnis für seine Hochachtung gegen die Wissenschaft, ja es suchte gerade in der Pflege der Wissenschaften jene geistigen Kräfte wieder zu gewinnen, welche allein Ordnung in die Verwirrung und Frieden in den Widerstreit der sich durchkreuzenden Interessen zu bringen vermögen. Nur der Geist ist es, der das sich einander Ausschließende und verschiedentlich Gestaltende unter einem höheren Gedanken und Gesichtspunkt zu einigen vermag, der mit der göttlichen Kraft der Wahrheit alles beherrscht: „Wir wollen, so sagten die Kapitulare, dafür sorgen, daß durch das Studium der Theologie und durch die Predigt des göttlichen Wortes Wissenschaft und Gelehrsamkeit gepflegt, Ungebildete unterrichtet und bereits Geschulte zu höheren Leistungen angeleitet werden. Dies wird dann dazu dienen, daß der kath. Glaube befestigt, im glücklichen Wachstum befördert und die Bosheit der Irrlehre, die leider schon viele Teile der Welt ergriffen hat, fern gehalten wird. Über alles dieses, haben wir eine reifliche Überlegung angestellt und infolge deren beschlossen, genannte Stelle wieder zu besetzen [1])." Die Vorlesungen über den Text der hl. Schrift sollten mit Ausnahme der Feiertage öffentlich an jedem Freitage gehalten, der Ort dafür durch Anschlag an den Kirchenthüren tags vorher bekannt gegeben werden.

---

[1]) Wegele, Urk. S. 20.

Dieser neue Professor und Prediger sollte sich mit dem Domscholastikus in die Prüfung über die wissenschaftliche und sittliche Befähigung der Weihekandidaten teilen.

Der erste, welcher diese Stelle bekleidete war, ein Dominikaner, Bruder Johannes aus Münnerstadt; man übertrug sie ihm zunächst nur auf die Dauer eines Jahres.

Dieser ganze Vorgang ist deshalb von besonderem Interesse, weil 120 Jahre später das Konzil von Trient (5. Sitzung v. J. 1546) denselben Weg vorschrieb, um die Erfüllung dieser Pflicht des kirchlichen Lehramtes zu sichern, welche eigentlich einem der Kapitulare in den Stiftern oblag. Das Konzil beschloß nämlich gleichfalls, daß eine eigene Stelle, eine eigene Präbende mit ausgeschiedenem Einkommen, allenfalls durch Herbeiziehung der Einkünfte anderer Beneficien geschaffen werde, deren Inhaber weiter keine Verpflichtung haben sollte als die zu öffentlichen Vorlesungen über die heilige Schrift und zwar in der Weise, daß sowohl Laien als Studenten der Theologie dieselben besuchen könnten [1]).

§ 14. Der Besuch fremder Universitäten und Schulen.

Der Untergang der ersten Universität in Wirzburg war um so mehr zu beklagen, als in der Diöcese zu jener Zeit ein starker Zug nach wissenschaftlicher Ausbildung bemerkbar ist, und hervorragende Talente auswärts wie ihre Ausbildung so auch ihre Verwendung suchen mußten.

Um die Bedeutung des Besuchs der Universitäten für die Bildung überhaupt richtig beurteilen zu können, muß vorausgeschickt werden, daß von den angehenden Studenten keinerlei Nachweis der genossenen Vorbildung verlangt wurde: Man recipierte selbst Analphabeten; derjenige beanus, welcher nicht fähig war publicas lectiones in der Artistenfakultät zu hören, erhielt Unterricht, bezw. mußte Unterricht nehmen z. B. in Heidelberg in der Neckarschule, in den Kollegien und Bursen [2]). Studenten, welche erst das siebente Lebensjahr zurückgelegt , das vierzehnte aber noch nicht vollendet hatten, wurde der Eid auf die Statuten bei der Aufnahme erlassen, und wurde ihnen nur ein Gelöbnis abge-

---

[1]) Außerdem scheint zur Aufstellung eines eigenen Lehrers neben dem Domscholastikus das Kapitel veranlaßt worden zu sein durch die langjährige Erfahrung, daß die adeligen Herrn Kapitulare am Dom ebenso wie die unadeligen Kanoniker an den übrigen Stiften dieser Aufgabe nicht immer gewachsen oder zur Ausführung derselben nicht geneigt waren. Darum bestimmten sie, daß fortan ein Licentiat oder Baccalaureus aus dem Welt- oder Ordensklerus zu diesem Amt „für alle künftigen Zeiten angestellt und gehalten werde".

[2]) (Töpke I. XLII.) Zur Reform des Studiums in Leipzig verlangt 1519 ein Gutachten: „scientiae sunt de rebus und nicht de vocabulis. Wer vocabula weiß, der ist ein grammaticus, er ist aber deshalb nicht gelehrt oder ein Philosoph, darauf die Universität gegründet, denn vocabula zu wissen, gehört Knaben zu. Deshalb müssen solche resumptiones, wie zu Köln und Paris, gemäßigt werden. Die zum Vorunterricht nötigen Privatkurse (Resumptionen der Poeten) hatten sehr überhand genommen zum größten sittlichen Schaden der „jungen Gesellen", welche mit ihren Magistern umgingen, als ob sie ihresgleichen und Kameraden wären. Aus dem, was sie in diesen Resumptionen hörten, lernten sie streiten, schlagen, hauen, Buhlschaften und Unzucht kennen, was sie dann hernach aus jugendlicher Hitze und Neigung üben und vollbringen." (Paulsen, S. 66.)

fordert. Auch infantes wurden recipiert, im ganzen aber nur wenige. Übrigens muß man nicht annehmen, daß die Rektoren jedesmal genau das Alter der Intitulanden erforscht haben. Impuberes pubertati proximi, deren geistige Fähigkeiten genügend erschienen, wurden zugelassen und mußten dann während ihres Aufenthaltes an der Universität die Eidesleistung nachholen, sobald sie die hiezu nötige Altersreife erreicht hatten[1]). Vom Jahre 1531 bis 1553 studierten in Heidelberg aus der Würzburger Diöcese 18 solcher Knaben als immatrikulierte Universitätsstudenten. Knaben, die mit ihren Pädagogen ankamen, wurden zugleich mit ihnen immatrikuliert[2]). Die Schüler und Lehrer der Stephansschule in Wien waren als solche zugleich Mitglieder der Universität.

Als durchschnittliches Lebensalter bei der Immatrikulation darf etwa das 15. oder 16. Jahr angenommen werden; daneben kam wie geringeres so auch viel höheres Alter vor. Dem Bedürfnis schulmäßiger Zucht und Unterweisung kam die artistische Fakultät durch die Kollegien und Bursen, in welchen die Lehrer mit den Schülern zusammenwohnten, entgegen. So ersetzten die Universitäten die mittleren Schulen; wie dann freilich auch die Partikularschulen[3]) durch nichts gehinder wurden, in ihren Kursus die Disciplinen, welche von den Artisten der Universität gelehrt wurden, als Logik und Physik hineinzuziehen, wenn sich Schüler fanden, welche solche Lektionen hören wollten[4]).

In der Charakteristik der Universitäten heben wir im folgenden besonders hervor, was zur Erklärung des späteren Verfalls der Studien und der Verbreitung des revolutionären Geistes in Glauben und Sitten dienlich ist. Über den Betrieb der theol. Studien auf den einzelnen Universitäten mehreres zu sagen, würde zu weit führen und kann auch deshalb unterlassen werden, weil es nur wenige waren, welche der theologischen Studien halber auf Universitäten verweilten. Außer den wenigen Bevorzugten, welche als Scholastici in den Kapiteln oder als Räte des Bischofs Verwendung suchten und fanden, wurden die speziell theologischen Studien von dem Weltklerus nach erlangter philosophischer Vorbildung rasch abgemacht und gewöhnlich privatim oder erst nach erlangtem Besitz einer kirchlichen Pfründe zugleich in Verbindung mit der Ausübung der Seelsorge betrieben.

---

1) Töpke I. XLVIII.

2) Im J. 1531: J. Zyron u. K. Fischer aus Wirzburg „propter impubertatem fidem loco juramenti praestitit, donec adoleverit". 1532: J. Riepach Herbipolensis 5. Julii abjecit cornua, at deinde 20. Oct. inscriptus est. Der gleiche Eintrag für W. Faber aus Weynszpurgk. 1533: H. Rosenberger von Eltz., J. Kreiczmaier Herb. dicit se velle complere biennium ratione canonicatus in eccl. omnium sanctorum Sperensi. Georg und Joh. Schoderer aus W. (der eine wurde 1534, der andere 1536 bacc. artium.). 1540: H. de Bibra, canonicus in eccl. cath. H., qui propter impubertatem fidem tantum dedit. Wilhelmus de Lichtenstein. 1544: Caspar Moer ex H.; Paulus Philippus Herbipolitanus fidem dedit propter impubertatem juraturus olim. 1545: ValentinusTruchsess ex Herleshoff, can. apud s. Burkardum, coepit complere biennium. Fidem tantum dedit ob impubertatem. Achatius a Schwartzenburgk baro, can. apud S. Burk, dedit tantum fidem ob imp. G. a Kuttenheim. 1548: Leo Fuchs de Mergenthal. 1552: Q. Wernher de Themar dedit bonam fidem loco juramenti, quod esset minorennis; juravit postea anno 1556 (als er bacc artium wurde). 1553: J. Ulrich Leir aus Heilbronn. C. Schnur Laudensis, dioe. Herb., famulus meus (des Rektors Wagemann) gratis inscriptus (vgl. Töpke, Matrikel). 3) Im Gegensatz zur universitas so genannt. 4) Paulsen, S. 17. Eck bezog 1498, 13 Jahre alt, die Universität Heidelberg und wurde in seinem 15. Jahre Magister in Tübingen; Johann Reuchlin (geb. 1445) begann, 14 Jahre alt, seine Universitätsstudien zu Freiburg, Geiler von Kaisersberg im gleichen Alter; Camerarius (geb. 1500 zu Bamberg) trat mit 14 Jahren in die Leipziger Universität, Melanchthon mit 13 Jahren in die zu Heidelberg und wurde im 15. Jahre Baccalaureus; der Mathematiker und Astronom Joh. Müller aus Königsberg in Franken wurde als 12jähriger Knabe in Leipzig immatrikuliert und zu Wien mit 16 Jahren Baccalaureus der „Künste". Pachtler, Stimmen aus Maria-Laach. 16. Bd. Jahrg. 1879, S. 383.

Die Universität Prag wird wohl bald nach ihrer Gründung 1348 von Würzburger Diöcesanen aufgesucht worden sein. Die älteren Aufzeichnungen geben darüber keinen Aufschluß, da sie nicht alle, sondern nur die zu den Promotionsprüfungen sich anmeldenden Studenten aufführen. Infolge der religiösen und nationalen Wirren wurde Prag später gemieden und verlor ohnehin seine frühere Bedeutung [1]).

Die Universität Krakau wurde 1364 gegründet. Der erste Eintrag eines Wirzburger Diöcesanen in ihrem Album findet sich i. J. 1409 [2]). 1489 war daselbst unser Landsmann C. Celtes zugleich Lehrer und Schüler.

---

[1]) Die folgenden Auszüge aus dem Album Universitatis Pragensis (Prag, Spurny 1834) verdanke ich der Güte des Herrn Dr. Winterstein.

I. Aus der Juristenmatrikel:

1372: Walterus de Myltenberk (sub natione Bavarorum). 1374: Ds. Joannes de Hohenloch (= Hohenlohe). Ds. Fridericus de Hohenloch. Hermannus de Herbipoli admissus post examen baccalaureandorum. 1375: Ds. Joannes de Hohenloch, Rector. Joannes illustris comes de Schwarzburg, can. Herb. ac s. Gereonis in Colonia eccl. Henricus illustris comes de Schwarzburg, can. Col. et Herb. Henricus illustris comes de Glichen. Mag. Hartungus, dominorum praedictorum magister. 1376: Ds. Burkardus de Sekkendorf, can. eccl. H. Joannes Szetwicz, magister ejus. 1379: Andreas de Tunnfeld H. d. 1380: Joannes de Solheym, vicarius eccl. Aschaffenburgensis. 1381: Henczmannus de Lapide, can. eccl. s. Joannis in Hawg extra muros H. Joannes Schenke de Swensberg (?) Henricus de Reynsteyn, canonicus in Howk (Haug?). Georius comes de Hohenloch, can. eccl. H. Gottfriedus Lesch de Scharfenstein, mag. praedicti. Eberhardus Fuchs, can. Bamberg. eccl., curator eccl. parochialis in Eltmein (= Eltmann). 1382: Marquardus de Krewlsheim (?). Ds. Carolus Voghet de Rynek. Ds. Wilhelmus de Bibrach, can. H. Johannes de Herbipoli, baccalaureandus. 1383: Georius comes de Hohenloch, can. H. et archidiac., eccl. praedictae rector. Hermannus Gerwig de Hersfeld. 1384: Fridericus dictus Lederiter (?), can. eccl. novi monasterii Herb. et rector eccl. paroch. in Estenfeld. Joannes Wayerleyn de Frankonia. Petrus Mundrichyngen de Gemundia (?). Syfridus de Steyn, can. eccl. H. 1385: Petrus Phüeziger de H. 1386: Christianus Essingh de Büköldia (Buchold?) 1388: Petrus Butner de Kyczyngen. Ludowicus Wymar de Orba. Adam Tewcher de Biberern (Biberehren?) Andreas Swyput de Meynygen. 1389: Conrad Taewernaer de Altenmünster (?). 1391: Stephanus Thimerod de Luterbach (?). Siffridus Swigker de Korbach (?). Otto de Egglofstein (?). 1393: Joannes de Burn, praepos. eccl. St. Stephani in Bamberga, can. ibidem et Erbipol. et Spir., 1394 rector universitatis juristarum. 1396: Henricus Anczonis, can. eccl. Aschaffenberg. 1401: Martinus Ekhart de Kranach. 1408: Michael Geückler de Sweinfurt.

II. Liber Decanorum facultatis philosophicae (ab anno 1387—1587) Univers. Prag.

1373: Henricus Hyrs de Frankonia. Wilhelmus de Bybra. 1375: Hermannus de H. 1380: Petrus Meyer de Kyczingen. Joannes Nyker de Münerstadt. 1381: Philippus de Abiete (Tann?) 1382: Henricus Ryderen de Myltenberg. Laurentius de Myltenberg. Joannes de H. Hermannus de Hersweldia (Hersfeld). 1383: Beringerus de Amerbach. Jacobus Purkner de Frankonia. Zebes de Hammelberg. 1384: Henricus de Amelborg. Andreas de Folkach. 1386: Johannes Lutzing de Aschaffenborg. Fridericus Wymarus de Myltenberga. 1387: Arnoldus de Byschoffheim. Joannes Nicolai de Karlstadt. 1390: Syfridus Beyer de Frankonia. Michael de Volkach. Fridericus de Melerstadt. 1391: Henricus de Amelburg. 1396: Henricus de Werczburg. Petrus de Hentingen. 1397: Joannes de Aschaffenburg. 1398: Dyetericus de Aschaffenburg. Richardus de Swinfürt. 1401: Petrus Vailer de Mainingen. 1402: Aegidius de Frankonia. 1403: Matthias de Amelburg. 1404: Konradus de Kyczyngen. 1406: Joannes de Karlstadt. Hermannus de Steinach. 1408: Conradus de Ochsenfurt. Joannes de Bischoffheim. Theodoricus de Menyngen. Henricus Stoll de Hammelburg. 1444: Conradus de Ochsenfurt. baccal. Erfurt. 1445: Wortwinus de Oxsenfurt. Joannes de Munerstadt. 1446: Leonardus Lotter de Ochsenfurt. Leonardus de Meyningen. Andreas de H. 1447: Joannes Schöff de Miltomberg.

[2]) Dr. A. Winterstein, z. Z. Studien halber in Wien, hatte die Freundlichkeit mir einige in der Eile gesuchte Belege für den Besuch der Krakauer Universität zukommen zu lassen: 1409: Conradus de Frankonia. 1414 und 1415: Joh. Florstet de Fr. 1463: Michael Christofori Beyer de Lankheim dioec. Herb. 1464: Johannes Johannis de Hammelbuck d. H. Henricus Henrici de Fulda d. H. 1470: Conradus Peteri Backir de Steinoche de partibus Frankoniae. 1479: Cunradus Cunradi de Herbipoli d. ejusd. 1480: Gucarius Johannis de Coburg H. 1483: Friedericus Ullrici d. H. 1489: Conradus Celtis Pro-

Auf der Universität **Wien**, gegründet (1365) 1384, spielten Franken eine hervorragende Rolle. Der Versuch mit importierten italienischen Humanisten hatte keinen Erfolg. Die Anpflanzung der Poesie geschah daselbst durch die beiden gekrönten Poeten J. Kuspinian (Spießheimer aus Schweinfurt), 1473 bis 1529, und Konrad Keltes (Pickel aus Wipfeld), 1459 bis 1508. Durch Intercession der Regierung kam 1499 eine Reformation des artistischen Kurses durch Beschluß der Fakultät zu stande, wodurch gewisse Kurse in arte humanitatis für die Scholaren obligatorisch gemacht wurden [1]). Für den philosophischen Unterricht war schon früher angeordnet worden, daß er sich mehr an die Texte halte und überflüssige Quästionen und Kommente abschneide, mit den Worten: „den schmutzigen, barbarischen, unsinnigen Kram abzuthun." „Wien, welches in den beiden ersten Jahrzehnten des 16. Jahrh. vielleicht unter allen deutschen Fakultäten die größte Frequenz gehabt hatte (um 1515 wurden mehrere Jahre hindurch mehr als 600 jährlich immatrikuliert), begann seit 1522 schnell zu sinken. In den Jahren 1527 und 1528 wurden zusammen (!) 20—30 immatrikuliert. 1530 waren die Übungen eingestellt, in den Bursen lagen Handwerksburschen. Als Ursache gibt die Universität schon 1522 an: die lutherische Sekte mahne von den Studien und der Erwerbung der Grade ab [2])."

Die erste Universität in unserer Nähe wurde 1386 in **Heidelberg** gegründet, wie sie ja überhaupt nach Prag und Wien die erste im Südwesten Deutschlands war. Sie war „zur Ehre Gottes, der seligsten Jungfrau Maria und des ganzen himmlischen Hofes" gestiftet und war deshalb auch auf die Pflege des kirchlichen Lebens gebührende Rücksicht genommen [3]). In den Kämpfen gegen Huß und Wiklif sowie in den auf den Konzilien in Konstanz und Basel verhandelten Fragen bewahrten ihre Abgesandten eine kirchliche Haltung. Es bot also neben der günstigen Lage auch der dort herrschende Geist für die Würzburger Diöcesanen Anlaß, sich fleißig dorthin zu begeben, besonders anfangs, wo Prag immerhin schwerer zu erreichen und Erfurt noch nicht gegründet war,

---

tacius Johannis de Herbip. (der oben erwähnte Humanist). Johannes Johannis de Miltenberga. Aus dem Album Studiosorum Universitatis Cracoviensis. Typis et impr. Univ. Jagell. 1887. tom. I. (1400—1489). — Ein Kylianus de Herbipoli wurde 1479 Baccalaureus und 1484 Magister. Als Baccalaurei in artibus sind verzeichnet 1484 ein Jakobus, 1494 ein Johannes, 1496 ein Johannes, alle drei unter Herbipolis eingetragen. Es ließen sich gewiß noch mehrere aus anderen Orten stammende Diöcesanen auffinden. Vgl. Statuta nec non liber promotionum ab 1402—1849. Universitatis Krakoviensis. Muczkowski. Krakau 1849.

[1]) Zum Baccalauriat sollen Virgils Bucolica und ein libellius de arte epistolandi gehört werden; den Baccalauriern werden sechs Bücher der Aeneis zur Pflicht gemacht. Paulsen S. 88.

[2]) Schon 1513 war daselbst den Studenten infolge ihres Sträubens die klerikale Tracht erlassen worden, und 1511 hatte die Univ. die Einladung zum Konzil von Pisa als nicht mehr zeitgemäß dilatorisch behandelt. Sie widerstrebte jedem Andringen, gegen die Ausbreitung des Luthertums einzuschreiten. Paulsen S. 142. Die Matrikeln der Wiener Universität werden zur Zeit durch den Archivar Dr. Schrauf zum Drucke bereit gestellt. Vielleicht ist es noch möglich, die statistischen Notizen später nachzutragen. In den gedruckten Matrikeln anderer Universitäten findet sich öfters der Vermerk, daß die immatrikulierten Wirzburger vorher schon in Wien akademische Grade erlangt hätten. So z. B. Magister Fries.

[3]) Ein Kalendarium v. J. 1387 über die von den Professoren und Schülern zu besuchenden hl. Messen und Vespern, die vorgeschriebene Rücksichtsnahme auf die Kirchenfeste u. s. w. Am 10. März 1393 beschloß die Universität, jährlich ein Amt zu Ehren des hl. Thomas von Aquin abzuhalten, und durfte in keiner Fakultät gelesen werden. Auch am Festtag des hl. Kilian findet sich im Kalendarium der Eintrag: Non legitur. Töpke I. 635.

Später machten ihr auch Leipzig und Freiburg Konkurrenz. Die vielen Ordensleute, welche daselbst studierten, gaben sicherlich auch den Weltgeistlichen vielfach den Anstoß, gleichfalls dort ihre Studien zu machen. So hatten z. B. die Cistercienser daselbst ein eigenes Kollegium (ad s. Jacobum) für die Studenten aus 33 Ordenshäusern im Südwesten Deutschlands. Die Dominikaner hatten 1501 eine eigene Haus- und Studienordnung für ihre daselbst studierenden Mitglieder erlassen. Die Franziskaner waren daselbst so stark vertreten, daß sie durch ihre Disputationen mit den Predigerbrüdern über die unbefleckte Empfängnis in den Jahren 1501 und 1502 die ganze Stadt in Aufregung versetzten. Da alle Orden, besonders aber auch die genannten, in der Diöcese vertreten waren, so fanden die Weltgeistlichen daselbst nicht blos Bekannte, sondern leicht auch materielle Unterstützung während ihrer Studienzeit; es bestand daselbst auch eine Burse für arme Studenten. Als der Humanismus anfing, eine Universität nach der andern zu erobern und die Geister mit der bisherigen wissenschaftlichen Richtung in Gegensatz zu bringen suchte, fand er durch die Sodalitas literaria Rhenana, welche Celtes i. J. 1491 daselbst gestiftet, bedeutende Unterstützung, zumal Johannes von Dalberg, Bischof von Worms und Kanzler der Universität, das Haupt der Gesellschaft war und R. Agricola und Wimpheling der Bewegung kräftig vorgearbeitet hatten [1]). Auch der Abt Trithemius und Martin Pollich aus Mellrichstadt gehörten zu diesem Humanistenbunde. Reformen im unkatholischen Sinn wurden jedoch erst 1545 vorgenommen. Es wurde nicht blos verboten, daß die philosophischen Lektionen nicht mehr in den alten barbarischen Übersetzungen abgehalten würden, sondern es hatten auch die Kommentare des Scotus, Thomas u. s. w. in Wegfall zu kommen, und sollten dieselben durch Themistius und Averroes ersetzt werden [2]). Heidelberg hatte unter den von der Kirche abgefallenen Universitäten am längsten dem Andrang der neuen Lehren widerstanden; erst 1556 zog der Irrtum siegreich daselbst ein, als der Kurfürst Otto durch Dekret vom 4. April die katholische Religion unterdrückte und die lutherische zur Landesreligion erhob.

Es waren übrigens daselbst früher schon mehrere lutherische Professoren, obwohl die Körperschaft als Gesamtheit sich ablehnend verhielt. In den vier Jahren 1550 bis 1554 fiel die geringe Zahl der Immatrikulierten von 131 auf 87 und ging später noch mehr zurück, so daß man mehr Professoren als Schüler zählte. Als Ursache wird auch hier die lutherische Lehre und der Bauernaufstand angegeben [3]).

In Heidelberg studierten v. J. 1386—1451 in runder Zahl 670 Diöcesanen, worunter 212 Geistliche, also durchschnittlich 10 bezw. 4 im Jahre. Das Verzeichnis der magistri artium enthält für die erste Hälfte des 15. Jahrh. 10 Diöcesanen. Akten der theologischen Fakultät aus ältester Zeit sind nicht vorhanden (Töpke I. 623). In den drei nächsten Jahrzehnten fiel

---

[1]) Agricola lebte, lehrte und starb in Heidelberg von 1482—1485. Wimpheling, der Freund Geilers von Kaisersberg, war 1469 erst Schüler, dann Lehrer, 1485 Rektor, 1484—1498 Prediger in Speier, las dann bis 1501 wieder in Heidelberg über den hl. Hieronymus. [2]) Paulsen, S. 92, versetzt, wie uns scheint nicht mit hinreichenden Gründen, diese Verordnungen in das Jahr 1522. [3]) Paulsen, S. 142. — Vgl. Döllinger, Reformation I. 433 f.

der Besuch Heidelbergs auf 9 bezw. 2 bis 3 Studenten im Jahre; von 1482—1519 erreichte die jährliche Durchschnittszahl die Höhe von 14—15, der Besuch der Theologen blieb jedoch auf der bisherigen Zahl von durchschnittlich 2 im Jahre. Von 1451—1519 studierten daselbst 646, darunter 128 Theologen, und wurden davon 21 magistri artium. Bis zum Auftreten Luthers waren also in Heidelberg seit seiner Gründung ungefähr 1300 Studenten, darunter 350 Geistliche (Canonici, Pfarrer, Vikare, Cistencienser, Augustiner, Dominikaner, einfache Kleriker u. s. w.). Von 1450—1590 wurden nahezu 50 magistri artium; davon stammten 10 aus Wirzburg, 7 aus Schweinfurt, 3 aus Gerolzhofen, 2 aus Kitzingen, je einer aus Haßfurt, Hammelburg, Heidingsfeld u. s. w. Da Heidelberg erst 1544 sich der Reformation anschloß, so steigerte sich der Besuch wieder auf durchschnittlich 10 im Jahre; seit dem Jahre 1537 finden wir daselbst Kanoniker das vorgeschriebene zweijährige Studium ablegen aus dem Dom 9, St. Burkard 5, Neumünster 10, Stift Haug 4. Der Vermerk „biennium juxta ritum ecclesiae suae complere studium incepit", welcher regelmäßig der Intitulation der Kanoniker beigefügt ist, scheint zum Zwecke späteren Nachweises dienen zu sollen. — Die Matrikel gibt jedoch nicht alle Besucher an, obwohl sowohl den Dekanen der Fakultäten als den Bürgern verboten war, Meldungen zum Besuch der Kollegien anzunehmen oder Studenten zu beherbergen und zu beköstigen, wenn sie nicht immatrikuliert (intituliert) waren. Ungehorsam und Nachlässigkeit vereitelten alle gegen die Unterlassung der Immatrikulation getroffenen Maßregeln; es gab solche, welche studierten, ohne inskribiert zu sein, und Inskribierte, welche nichts studierten. Viele, welche bereits einen privilegierten Gerichtsstand hatten, wie alle Kleriker, zogen diesen den Privilegien der Studentenschaft, zu deren Genuß die Immatrikulation die Berechtigung erteilte, vor oder schlugen auch die Ungebundenheit höher an als den Umstand, möglicherweise einmal in die Lage zu geraten, des Beistandes der Universität zu bedürfen. Mitglieder geistiger Orden weigerten sich, den Intitulationseid abzulegen, weil sie der Meinung waren, daß letzterer sich nicht mit ihren Ordensstatuten vereinigen lasse. Vgl. Töpke, Heidelb. Matrikel.

Die Universität Köln, 1388 gegründet, war die konservativste. Die großen Erinnerungen — hier hatten, ehe es im übrigen Deutschland Universitäten gab, Albertus, Thomas, Scotus gelehrt —, die engen Beziehungen zu den zahlreichen Stiftern und Klöstern, die Abwesenheit einer fürstlichen Gewalt, welche an andern Orten die Reformation der ehrwürdigen Körperschaften in die Hand nahm, alle diese Dinge wirkten zusammen, die kölnische Universität zur Bewahrerin des Alten zu machen. In tumultuarischen Auftritten verlangten 1525 die Scholaren Zugeständnisse an die modernen Forderungen der Humanisten. Über den Besuch derselben durch Würzburger Diöcesanen fehlen uns gedruckte Nachrichten; allein es kann als sicher angenommen werden, daß derselbe zahlreich war. Bei verschiedenen Gelegenheiten wandte man sich von Würzburg aus nach Köln, und wurde die Verbindung zwischen hier und dort schon durch die Dominikaner und Kartäuser lebendig erhalten, noch mehr aber durch die allerdings bedauernswerte Sitte, daß die Würzburger Kanoniker vielfach auch in Köln bepfründet waren[1]). Die theologische Fakultät verdammte mit Löwen und Paris Luthers Bücher und verbrannte sie im Beisein Karls V. (1520). Sie hat einen hervorragenden Anteil an der Erhaltung des Katholicismus am Rhein. Die Studien gerieten übrigens auch hier in tiefen Verfall. Die Immatrikulation fiel in den Jahren 1527—1543 von drei- bis vierhundert auf 36 und 96. Als Grund des Verfalls wird in einem Bericht an die städtischen Provisoren 1534 die Glaubensspaltung und der Lutheranismus angegeben. 1546 waren die Studien schier erloschen, weshalb die Gegner der Kirche jetzt die Augen auf Köln richteten. 1557 hielten die Jesuiten ihren Einzug[2]).

---

[1]) Siehe die Prager Matrikelauszüge. [2]) Paulsen S. 142. Auch über den Besuch von Löwen, welches von Erasmus die zweite Universität des Abendlandes nach Paris, genannt wurde, sind uns leider gedruckte Statistiken nicht bekannt.

Nach Erfurt gingen schon im Gründungsjahre (1392) neun Würzburger Diöcesanen, darunter 4 Kanoniker; im ganzen haben bis z. J. 1490 daselbst 800 Angehörige des Hochstiftes ihre Studien gemacht, worunter an 40 Kanoniker und Priester; auch Bischof Lorenz von Bibra hat dort studiert.

In den Jahren 1458, 71, 72, 82, 87, 88 wurde das Amt des Rektors von einem Würzburger bekleidet „in monarcham atque universitatis rectorem rite pronuntiatus", und waren fünf aus ihnen teils Kanoniker, teils Baccalaurei der Theologie oder Licentiaten der hl. Schrift. Der Rektor Petrus Petz aus Würzburg war außerdem noch magister artium, und ließ er beim Eintrag in das Matrikelbuch v. J. 1482 in der Initiale St. Kilian mit dem Schwerte und rechts von ihm St. Kolonat und links St. Totnan, beide mit Büchern in den Händen, anbringen. Wegele, Gesch. S. 28, 29.

Erfurt war um die Mitte des 15. Jahrhunderts eine der besuchtesten und bedeutendsten unter den deutschen Universitäten und war daselbst ein eigener Geist heimisch, der sich freier in der Theologie und Rechtswissenschaft versuchte. Unter den dortigen Vertretern des Humanismus (seit 1494) ist Conrad Muth (Mutianus Rufus) berüchtigt, ein Freigeist, welcher mit der Kirchenlehre ganz zerfallen war; die gottesdienstlichen Funktionen, zu welchen er durch seinen Beruf als Kanonikus in Gotha verpflichtet war, waren ihm zuwider; er war mit Haß und Widerwillen gegen die ganze hergebrachte klerikale Bildung erfüllt und teilte sie den jüngeren Poeten mit[1]). Bei den Konvivien in seinem gastlichen Hause wurde die Verhöhnung des Universitätsbetriebs, der Disputationen, der Quästionen, der Bursendisciplin, der Graduierungen bald eine Hauptwürze der Unterhaltung. Den Professoren und Magistern sind hier jene Ehrennamen: Sophisten, Philosophaster, Theologisten erfunden worden, mit welchen sie 200 Jahre lang behaftet blieben. Alle die Empfindungen des Hasses, der Verachtung und des Abscheus, welche in diesem Kreise sich angesammelt hatten, ergossen sich endlich in den Briefen der dunklen Männer an Ortvinus Gratius, Professor der Artistenfakultät in Köln[2]). Spott und Satire gegen die Artisten und Theologen besonders an den Universitäten Köln und Leipzig und die Einrichtungen beider Universitäten, Kampf gegen die mit der Schulphilosophie in Frieden lebenden Gelehrten daselbst, die Aufmunterung zum nationalen und kirchlichen Kampf gegen Rom sind der Hauptinhalt dieser Briefe[3]). Die Vertreter der kirchlichen Wissenschaft und die ganze Universitätswelt werden als ekelhafte Pfaffen geschildert, die über die unsinnigsten und abgeschmacktesten Fragen in dem schauderhaftesten Gelehrten-

[1]) „Unter all' den stupiden Tieren wurde auch ich zu einem trägen und stumpfen Esel, und die Gabe gebildeter Unterhaltung ist mir in dem Geschrei mit den Eseln, mit welchen ich zusammengejocht bin, abhanden gekommen." Bruchstück aus einem Briefe Mutians. Zur Charakterisierung des Einflusses der Humanisten auf die Jugend sei nur noch daran erinnert, daß Tritheimius i. J. 1506 an den eifrigsten Propagator desselben, H. Buschius nach Leipzig, schrieb, um ihn mit freundschaftlicher Eindringlichkeit von seiner libertinistischen Lebensweise abzubringen: „Es ziemt sich nicht für einen gebildeten Mann, und wenn er auch ein Poet ist, in Unzucht und Trunksucht, in Weichlichkeit und Üppigkeit zu leben (Trithemii opera I. 48)". „Das etiamsi sagt soviel als eine lange Statistik", sagt Paulsen S. 47.

[2]) Der erste Teil erschien im Herbst 1515, ein zweiter folgte 1517. Die Verfasser haben sich nie genannt, vielmehr aufs sorgfältigste die Autorschaft verheimlicht. Am zweiten Teil hatte unser sauberer Landsmann Hutten hervorragenden Anteil.

[3]) Vgl. Janssen II. 26 ff.

jargon mit großer Wichtigkeit disputieren, als abergläubige und hochmütige Obskuranten, die sich in einem stinkenden Pfuhl von Gemeinheit wälzen [1]).

Welchen Schaden die Diöcese aus diesem Geiste auf der so zahlreich von den Würzburger Diöcesanen besuchten Universität nahm, läßt sich leicht ermessen. Es war jedoch daselbst soviel Gift gebraut worden, daß dabei die gesunden Säfte selber verdarben. Erfurt war die erste und einzige Universität in deutschen Landen, welche sich der neuen Lehre mit Leib und Seele verschrieb; sie war auch die erste, welche dadurch zu grunde ging. Schon 1524 hörten die Immatrikulationen fast ganz auf. „Die Universität konnte sich nicht wieder erholen, sie siechte noch fast drei Jahrhunderte und ging dann ein [2]).“

Im J. 1513 erhielt Leipzig, gegründet 1409, in dem Engländer Krokus seinen ersten Lehrer der griechischen Sprache. Er rühmt die Theologen, welche so ehrwürdig und so ohne Hochmut seien, daß sie, obwohl schon bei Jahren, sich nicht abhalten ließen, seine Vorlesungen zu besuchen, nach dem Beispiel des Kato, der als Graukopf noch Griechisch lernte. Zu diesen gehörte Hieronymus Dungersheim aus Ochsenfurt, damals 50 Jahre alt. Er gehörte zur Gruppe der Vermittler des Alten und Neuen, welche in den Briefen der dunklen Männer beschimpft wurden. Auch Luther behandelt ihn als lächerliche Figur [3]).

Bei der Reform des Studiums 1519 wurden zwar die scholastischen Kommentare des Aristoteles weggelegt, aber doch wieder zu Albertus Magnus und Petrus Hispanus gegriffen [4]).

---

1) Paulsen, S. 51, wirft nach dieser Schilderung die Frage auf: Glichen die Geschilderten wirklich diesem Bilde? und beantwortet sie unter anderen, wie folgt: „Was die Lüderlichkeit und Verlumptheit anlangt, so wird niemand überrascht sein, daß solche wie zu jeder Zeit, so auch damals in der Universitätswelt vorkamen. Über einen Kreis sind wir in dieser Beziehung besonders genau unterrichtet, eben über den Kreis, dem die Verfasser der Satire angehörten.... Über die Lebensführung und Moralität kann man die Verfasser der Satire nicht als klassische Zeugen gelten lassen. — Aber auch kirchlich gesinnte Schriftsteller und Prediger wie Wimpheling und Geiler, ja die Kirchenbehörden, sagen dasselbe. — Man darf aber nicht vergessen, daß es ein besonderer Maßstab war (?), welchen diese Männer bei ihrer Beurteilung anlegten, der Maßstab der vita religiosa. . . . Ob übrigens die gegenwärtige Gelehrtenwelt, die Studenten und Kandidaten, die Lehrer und Beamten, wenn man sie vor das gleiche Gericht stellte, ein günstigeres Resultat erlangen würde? Ich wage die Frage nicht zu entscheiden; aber diejenigen, welche so zuversichtlich von der gänzlichen sittlichen Verkommenheit des mittelalterlichen Klerus sprechen, sollten sich dieselbe vorlegen. Vielleicht besteht der Vorteil derselben Klassen der gegegenwärtigen Gesellschaft wesentlich darin, daß von ihnen Heiligkeit niemand erwartet oder verlangt.“ So Paulsen S. 52.

2) Paulsen S. 140.

3) Paulsen S. 64. Eine Schrift von ihm mit empfehlenden Versen des H. Emser und des Eobanus erschien 1514. Ein Brief von ihm in Erasmus' Werken III. 1594.

4) Ne dialectices tirones perplexis secundariarum et primariarum intentionum quaestionibus aut plane illis Scoti formalitatum maeandris a dialectica, ingeniorum cote et artium magistra, deterreantur, Paulsen, S. 69. — Petrus Hispanus ist der spätere Papst Johannes XXI. (eig. XX.), dessen summulae logicales in den Schulen sehr verbreitet waren und viele Kommentare hatten.

Auszug aus Zarnke, die urkundl. Quellen zur Gesch. d. Univ. Leipzig in den Abhandlungen der sächs. Gesell. d. Wiss. III. Bd. 1857:

Rektoren waren i. J. 1424: Joh. Weiler de Römhild M. ac plebanus in Höltpurgk, Herbip. dioec. 1470: Joh. Spiess de Rotenburga. 1478: Joh. Brandt de Rotenburga. 1488: Nic. Schreytter de Coburgk. 1498: Jod. Engerer de Leutershausen. 1510: Hieronymus Dungersheim de Ochsenfurt. 1514: Nic. Apel de Königshofen in Campofossato; 1522 zum zweiten Mal. 1550: Hen. Salmut Sucinphordianus.

Im Collegium majus Principum (das große Fürstenkolleg) wohnten (gegen Vergütung von Kost und Logis) 1431—1444: Joh. Weicker; 1494—1495: M. Pollick von Mellrichstadt; 1506—1540: Hier. Dungersheim; 1513—1537: N. Apel.

Auch die Universität **Freiburg**, gegründet 1457, wurde von Wirzburgern fleißig besucht, wie ja auch bei Gründung der Wirzburger Schulen zunächst in Freiburg die geeigneten Lehrer gesucht wurden. Jakob Locher, der rauflustigste aller Poeten, was Grobheit im Schimpfen anbelangt, und stets unbesiegt, erregte 1502—1507 daselbst giftige Händel, aber in den dreißiger Jahren hatte sich Freiburg von dem dadurch erregten Rückgang im Besuch wieder erholt, und blieb es der Kirche erhalten. Deshalb waren auch daselbst, ebenso wie in Ingolstadt, die Studienverhältnisse die günstigsten auf allen Universitäten.

An der 1459 gegründeten Universität **Basel** finden wir schon im ersten Jahre ihrer Gründung (1460) einen Wirzburger Kanonikus (G. Fuchs von Wonfurt) als Rektor; und abermals i. J. 1492 den Wirzburger Domherrn Johannes Schenk, Reichsfreiherr von Limpurg in der gleichen Würde. — Das Studium ging aber infolge der kirchlichen Revolution des 16. Jahrhunderts zurück, „und war der Besuch der Universität seit 1522 ganz gering; als die Stadt i. J. 1529 die Reformation annahm, zogen die katholischen Lehrer nach Freiburg. Die Universität wurde suspendiert; mit einem Fluch auf den Lippen gegen die Reformation, die Seelenseuche (pestis animarum), verschied sie[1]."

Die im Jahre 1472 errichtete Universität **Ingolstadt** zählte bis z. J. 1558 aus dem Hochstift an die 70 Besucher, großenteils Kanoniker aus dem Adel. Ein Graf Wolfgang von Lewenstein bekleidete i. J. 1542 das Amt des Rektors der Universität.

„Keltes wurde 1492 mit einem herzoglichen Stipendium (50 fl.) als Lektor der Poesie und Eloquenz dorthin berufen. Er trat die Stellung mit einer sehr eleganten Rede an, worin er die Deutschen auffordert, die alte Barbarei endlich aufzugeben und sich der Bildung zu befleißen, statt wie bisher nur für Krieg und Fehde, für Pferde und Hunde und etwa wie bisher für barbarische Philosophie Sinn zu haben... Bildung sei Eloquenz, wenigstens komme sie darin allein zur Erscheinung. Darum seien vor allen andern Studien die Poeten und Oratoren fleißig zu lesen. Die Lehrthätigkeit des Celtes blieb unbedeutend. Er fand sein Amt unter seiner Würde, er spricht mit tiefster Verachtung von den barbarischen, rübenfressenden Bayern[2]. . . Als er i. J. 1497 abzog, wird die Universität ihm nicht nachgeweint haben. Doch konnten die Bayern seiner nicht entraten; er wurde 1506 vom Herzog wieder berufen und blieb nun bis zu seinem Tode.

Ingolstadt, welches am wenigsten vom humanistischen Geiste angesteckt und vom lutherischen Einfluß mehr als andere bewahrt blieb, erlitt allerdings auch einen Rückgang, als anfangs der zwanziger Jahre die neue Richtung sich einzuschleichen begann, doch war derselbe nicht erheblich; er betrug in den Jahren

---

Im kleinen Kolleg zu Leipzig wohnten: 1468—1480 Joh. Spies; 1480—1493 Joh. Brandl; 1548—1574 H. Salmut.

Dekane in der Artistenfakultät waren 1413: Conr. Weissenbrunner Kitzingensis. 1430: J. Weyker (Weiler?) de Römhild. 1468: Bartholomaeus Ochsenfurt. 1472: J. Spies Rotenb. 1482: Joh. Brandl. 1488: N. Schreytter. 1490: Joh. Brandl. 1491: Gherardus Bissendal de Osterborch. 1496 und 1500: Petrus Deubichen de Miltenberga. 1499 und 1509: Georg Dottanius de Meyningen. 1508, 1514 u. 1518: N. Apel u. Vicedeke: H. Dungersheim. 1512: Joh. Tuberinus Rotenburgensis. 1506 und 1516: Conr. Imhof de Lohr. 1540: Joh. Erstenbergius Bischofsheim. [1]) So Paulsen S. 143. [2]) Für seine Landsleute aus Franken, welche die Gegend von Wipfeld, seinem Geburtsort, kannten, wohl ein schwer verständlicher Übermut dieses Poeten mit kurzem Gedächtnis.

1550—1580 nur 36 weniger als in den früheren Jahren, „wohl das günstigste Verhältnis, welches überhaupt vorkommt[1]."

Die Universität **Tübingen** wurde 1477 gegründet. Da der damalige Umfang der Diöcese sich über Heilbronn und Hall hinaus erstreckte, so ist nicht zu zweifeln, daß auch sie von Würzburger Diöcesanen besucht wurde. Sie wurde durch die Lektionsordnung König Ferdinands von 1525 im Sinn des Humanismus umgestaltet.

Die 4 Theologen sollten in 5jährigem Kursus vor allem die Schriften des a. u. n. T. absolviren, daneben den Petrus Lombardus erklären, jeder ein Buch, jedoch kurz und bündig, „denn durch den Glauben werden wir Gottes Kinder, und nicht durch leere und frivole Quästionen, welche von dem fleischlichen Hochmut kommen und ins ewige Verderben führen." Die Artisten (hier professores philosophiae genannt) sollen nur solche Schüler zu den philosophischen Kursen zulassen, welche ihren sprachlichen Kursus gemacht haben (qui sint grammatici). Das Sektenwesen, als ob es mehr als einen Weg zur Wahrheit gebe, soll ganz abgethan werden. Den philosophischen Vorlesungen soll der aristotelische Text der Logik, Physik und Ethik in der paraphrastischen Übersetzung des Faber Stapulensis zu grunde gelegt werden, die barbarische alte Übersetzung mache den Zuhörern Ekel. Zur Erklärung mag man die alten arabischen, griechischen und lateinischen Ausleger beiziehen, die von dem unnötigen sophistischen Kram frei sind. Auf alle Weise aber soll man acht haben, daß die Zuhörer mehr bei dem Text, als bei den Spitzfindigkeiten der Glossen und Quästionen verweilen, damit sie nicht ohne Witz, ohne Gelehrsamkeit und ohne Eloquenz nach Hause zurückkehren." Paulsen, S. 98.

Die Universität **Wittenberg** zeigt von Anfang an den Einfluß des humanistischen Zeitgeistes. Die Errichtungsurkunde vom Kaiser Maximilian ausgestellt (1502) ist schon als solche ein Zeichen der Zeit; die beginnende Säkularisierung der Wissenschaften tritt darin hervor. Sonst hatte der Papst die Errichtungsbullen erteilt, jetzt wurde eine solche nachträglich gesucht. Auch der Inhalt ist voll humanistischer Anklänge in der Sprache und im Inhalt: die Pflege der Wissenschaften und der schönen Literatur wird als eine Aufgabe des Kaisers oder des Staates bezeichnet und als ihr Ziel, für das weltliche Regiment und die übrigen Kulturaufgaben geschickt zu machen. Sonst hatte man von der reinen Lehre und ihrer Ausbreitung gesprochen, und die Kirche schien an der Universität und ihrem Gedeihen in erster Linie interessiert[2]. An der theologischen Fakultät lesen fünf Doktoren, darunter Staupitz und Pollichius. In der artistischen Fakultät lehrten zehn Magister Philosophie und zwar in Parallelkursen Thomisten und Skotisten[3]. Ihr erster Rektor (i. J. 1502) war ein Franke und stammte aus Mellrichstadt[4]); neben ihm studierten daselbst noch sieben Landsleute; bis zum Jahre 1519 hatten dort 106 ihre Studien gemacht, worunter eine ganze Zahl von Kanonikern; auch von den übrigen dürften die meisten Theologen gewesen sein, da sie ihrem Geburtsort

---

[1]) Prantl, Geschichte der Universität Ingolstadt I. Kap. 13. [2]) Paulsen S. 69.

[3]) Die Statuten der artistischen Fakultät v. J. 1508 bestimmen folgende Tagesordnung: 5 Uhr früh Logica major (Analytik des Aristoteles); 7 Uhr Physica; 12 Uhr Logica minor (Summula Petri Hispani); 1 Uhr Humanae litterae; 2 Uhr Ethica, Metaphysica, Mathematica; 3 Uhr Grammatica; 4 und 7 Uhr Hum. litt.

[4]) Im Album der Univ. Wittenberg lautet der Eintrag: Dominus Martinus Pollich de Mellerstadt, arcium et medicinae doctor (Lipsiensis), primus hujus studii rector, primus doctor theologiae hic promtus. Durch seinen Einfluß bei dem Kurfürst Friedrich d. W. von Sachsen hatte er zur Gründung der Univ. wesentlich beigetragen (Wegele, S. 37).

den Namen der Diöcese beifügen. In dem entscheidungsvollen Jahre 1517 wird kein Wirzburger erwähnt, dafür i. J. 1518 deren zehn, darunter der Gerichtschreiber Lorenz Fries, und i. J. 1519 deren einundzwanzig. Ganz in Übereinstimmung mit dem wohlbekannten Verlauf der lutherischen Revolution hörte der Besuch auch später nicht auf. Die Kanoniker vom Adel gingen, wie schon bemerkt, nach Ingolstadt, aber die Söhne der Ritterschaft und der Bürger aus Wirzburg und den fränkischen Landstädten sehen wir um so zahlreicher nach Wittenberg ziehen; innerhalb der Jahre 1544 bis 1588 waren es deren 52, d. h. dreimal mehr als in Ingolstadt; auch der spätere Bischof Melchior von Zobel studierte 1521 noch in Wittenberg.

In Perugia hatte i. J. 1362 Kardinal Nikolaus Capocchi, päpstlicher Legat in Deutschland, ein Kollegium gegründet; derselbe genoß auch das Pfründeeinkommen des Archidiakonats und eines Kanonikats vom hiesigen Dom (jährlich 400 Gulden). Er stiftete deshalb an genanntem Kolleg zwei Freiplätze für Wirzburger-Diöcesanen, welche der hiesige Bischof präsentieren konnte. Dieselben sollten daselbst sechs Jahre lang Theologie und kanonisches Recht studieren. Als die dortigen Regenten einmal die Aufnahme von Wirzburgern in das Alumnat verweigerten, wurden sie durch päpstlichen Entscheid v. 25. Nov. 1486 dazu gezwungen. Lorenz von Bibra schickte noch i. J. 1495 Alumnen dorthin. Seit Anfang des 18. Jahrh. scheinen keine Alumnen mehr dorthin geschickt worden zu sein. Vgl. Reininger, die Archidiakone u. s. w., Archiv des hist. Vereins. Bd. 28. S. 114.

---

[1]) Um den Stand der Bildung und geistigen Strebsamkeit im Hochstifte während dieses Zeitabschnittes besser überschauen zu können, sei an folgende Einzelheiten erinnert: Der große Mathematiker und Mitbegründer der mathematischen Geographie in Deutschland, vom Papste Sixtus IV. zur Verbesserung des Kalenders nach Rom berufen, Johann Müller, war aus dem fränkischen Orte Königsberg (Regiomontanus) und starb als Bischof in Regensburg i. J. 1476. Von den berühmten Humanisten stammten Konrad Celtes aus Wipfeld, Joh. Kuspinian aus Schweinfurt; letzterer hielt sich auch in Wirzburg auf und betrieb hier seine gelehrten Studien, wiewohl Wien der Hauptschauplatz seiner einflußreichen Thätigkeit war (Dr. Scheps, Magistri Petri Poponis colloquia de scholis Herbipolensibus. Wirzburg. Stuber, 1882. S. 9, Anmerk.). Heinrich Sterker aus Mellrichstadt war anfänglich Theologe. Georg Heßler, Kanonikus vom Neumünster, wurde Kardinal. Johann Frobenius, der berühmte Buchdrucker Basels 1481—1527, stammte aus Hammelburg. Auch der Bischof von Basel, Philipp von Gundelsheim, welcher i. J. 1529 mit seinem treu gebliebenen Kapitel die Stadt vor dem Wüten des Ökolampadius verlassen mußte, war ein Franke. — Hermann de Schildis, der Verfasser des opus metricum de divisione Philosophiae, war jahrelang Pönitentiar am Dom; er gehörte dem Augustinerorden an und wurde hier begraben (Gropp, I. p. XVIII.). — Doch wäre es des Guten zu viel gethan, wollte man daraus den Schluß ziehen, daß noch viele Männer die Richtung dieser Männer geteilt hätten, und die Genannten von einem breiten Strom geistiger Hochflut zu solcher Berühmtheit emporgehoben worden seien. Abt Trithemius, der zehn Jahre hier lebte und am 13. Dez. 1516 starb, findet es aus seinen eigenen Wahrnehmungen und Erfahrungen glaubhaft und meint sogar, keiner, welcher die Sitten der Franken und Wirzburger Gepflogenheiten kenne, werde es bezweifeln, daß die Universität von 1402 zu grunde gegangen sei entsprechend dem Verse: „Balnea, census, amor, lis, alea, crapula, elamor Impediunt multum Herbipoli studium“. Auch andere schlechte Zeugnisse fehlen nicht; in den später zu erwähnenden Colloquia Poponis beruft sich der Sprechende auf ein tutum divulgatumque vulgi proverbium urbis Dianae (d. h. Wirzburg, vom Heiligtum der Hulda auf dem Festungsberge) discipulos, cultellos Nuernbergenses, Bambergensesque aucillulas, hos quidem ignaros, illos obtusos, sportigeras (Korbträgerinnen) vero illas impudicas atque inhonestas (Scheps, S. 26). Auch Fries erwähnt ein Sprichwort ungefähr das Sinnes, daß in Wirzburg und im Frankenlande die Schüler beim Lernen nicht stand halten. — Soviel aber beweist das oben Angeführte abermals, daß Gott es an natürlichen und übernatürlichen Gaben niemals fehlen läßt, daß vielmehr die Menschen und die von ihnen geschaffenen oder unterhaltenen Übelstände es verschulden, wenn die verliehenen Talente unbenützt bleiben.

Zu bemerken ist, daß während dieser ganzen Epoche die französischen und italienischen Universitäten ihr Ansehen als Musteruniversitäten sich erhielten. Wer höher strebte und die Mittel hatte, ging wenigstens auf kurze Zeit nach Paris oder über die Alpen, nach Bologna, Padua, Pavia, um aus erster Hand die Gelehrsamkeit zu kaufen, wenn möglich dort einen Grad zu erwerben. Namentlich wurde seit der Mitte des 15. Jahrh. der gelehrte Verkehr mit jenen Ländern lebhaft: in den alten Wissenschaften der Theologie und Philosophie behauptete Paris seinen Vorsprung; die neuen Wissenschaften der klassischen Literaturen und des römischen Rechts nahmen ihren Ursprung in Italien, und wer sie an der Quelle studieren wollte, ging auch im 16. Jahrh. noch über die Alpen. Die älteren Humanisten und Juristen haben fast ohne Ausnahme in Italien studiert[1]).

Wirzburg zählt i. J. 1571 mit Ausnahme der vier Stifte, Klöster, Spitäler und Armenhäuser nach der von F.-B. Friedrich befohlenen Volkszählung 8590 Personen. (Scharold, Beiträge, I. 200.)

---

[1]) Paulsen, in Sybel, hist. Zeitschr. Band 45. S. 281. Die Wirzburger gingen auch später noch nach Douai, Angers, Bourges, Pont a Mousson u. s. w..

Für die deutschen Studenten hatte sich in Paris der Vorwurf herausgebildet, daß sie brutal und in ihren Gesprächen unanständig seien. (l. c. S. 46.) Das deutsche Kolleg wird in den Registern der Universität v. J. 1345 zum erstenmal erwähnt und befand sich in der Rue Pavée, später Rue du Murier genannt, und war Eigentum der deutschen Nation. Dieselbe besaß auch Schulen und Räumlichkeiten, welche jährlich an die Professoren vermietet oder ihnen unentgeltlich zur Abhaltung ihrer Vorlesungen überlassen wurden und „scholae Almannorum" hießen.

Von Wirzburgern, welche in Paris studierten, ist an erster Stelle zu nennen der hl. Adalbero und dessen Studiengenosse Gebhard, nachmals Erzbischof von Salzburg; Bischof Gebhard i. J. 1122. — Konrad von Ebrach, der in Paris und Prag dozierte und 1383 in Wien als eifriger Professor der Theologie an der jungen Universität sich einen Namen machte (gest. 1399). — Konrad von Megenberg oder, wie er selbst diesen Ort übersetzt, de monte Puellarum, was Budinszky als eine irrtümliche Übersetzung von Mainberg bei Schweinfurt erklärt, wird wohl von Magdeburg gewesen sein; denn er bekam seinen ersten Unterricht in Erfurt (geb. 1309). — Johann Froben, Neffe des berühmten Buchdruckers aus Hammelburg, studierte mit den Gebrüdern Ammerbach in Schlettstadt und begab sich 1501 mit ihnen nach Paris; er verließ es wieder wegen der schlechten Behandlung, die er daselbst von den Lehrern fand. — „Die beiden Ammerbach hatten in Paris als große Portionisten (d. h. in erster Klasse verpflegt) in 3 Jahren 300 fl. zusammen gebraucht, also jeder jährlich 50 fl. Dem Vater war das allerdings zu viel. Er meinte, mit 21, höchstens 27 fl. könnten sie auskommen, wie er von einem sachkundigen Manne gehört habe. Dem älteren setzte er, als derselbe später als Magister nach Paris ging, 21 fl. jährlich aus, was er mehr brauche, möge er selbst verdienen." Paulsen, in Sybel, hist. Zeitschr. B. 45. S. 436. — Johann von Stein und Theobald Nasoris aus Thann studierten erst in Leipzig, dann 1452 in Paris, wo Johann von Stein 1469 Rektor der Universität, dann Professor der theologischen Fakultät und Prior der Sorbonne wurde. Er erwarb sich durch Berufung deutscher Drucker für Einführung der Buchdruckerkunst in Frankreich große Verdienste. Er wurde später Prediger in Basel, 1470 Professor der Theologie in Tübingen, woselbst er mit dem Nominalisten Gabriel Biel in lit. Fehde geriet, und starb als Kartäusermönch in St. Margareten in Basel. (Er heißt auch Johannes Latomi.) — Von Abt Trithemius läßt sich der behauptete Pariser Aufenthalt nicht nachweisen. — Vitus Warbeck aus Gemünden, 1506 Bacc. in Paris. — Walther von der Vogelweide erwähnt seinen Aufenthalt in Paris. — Vgl. Budinszky, die Universität Paris und die Fremden an derselben im Mittelalter. 1876.

Aus der Nachbardiöcese Bamberg erwähnen wir: Leonhard Marstaller aus Nürnberg, 1507 Baccal. in Paris, wird 1519 Prof. in Ingolstadt. — Eberhard II. von Bamberg (1146—1172) wird ein Studiengenosse Otto's von Freising in Paris genannt. — Williram, Scholastikus auf dem Michaelsberg in Bamberg 1040, soll nach Trithemius in Paris studiert haben; ist aber nicht nachweisbar und schon der Zeit wegen nicht wahrscheinlich.

„Mir scheint, eine Statistik des Universitätsbesuches, und sei es auch nur der Inskriptionen, während der 500 Jahre ihres Bestehens wäre ein nicht unerheblicher Beitrag zur Kulturgeschichte des deutschen Volkes." Paulsen l. c. S. 298. Besonders die Angaben über den Besuch von Löwen, Köln, Freiburg und Tübingen, deren Matrikeln unseres Wissens nicht gedruckt sind, werden in obiger Zusammenstellung schwer vermißt.

„Das Verhältnis der Gesamtfrequenz des Besuches der Universitäten (6000—7000) für die zweite Hälfte des 15. Jahrh. zur Bevölkerungszahl dürfte ein annähernd gleiches sein wie heute. Die Gesamtfrequenz ist heute 3—4 mal so groß; die Bevölkerung dürfte in annähernd ähnlichem Maße gewachsen sein. Nun hat aber der Bedarf an Personen mit akademischer Vorbildung ohne allen Zweifel in viel höherem Maße zugenommen. In der That ist die große Zahl auch nur dadurch erklärlich, daß die Immatrikulierten zum weitaus größeren Teil nicht Studenten sind im heutigen Sinne, sondern vielmehr den Schülern der oberen Klassen unserer Gymnasien entsprechen." Paulsen, l. c.

§ 15. Das Leben und Lernen auf den Universitäten.

Wir würden die Bedeutung des Studiums auf den Universitäten im Mittelalter und teilweise bis zum Ende des 16. Jahrh. unrichtig beurteilen, wenn wir unsere heutigen Vorstellungen vom akademischen Betrieb der Wissenschaften auf die damalige Zeit übertrügen. Auch das von der Kirche wieder in eine richtige und höhere Ordnung gebrachte Zusammenleben von Lehrern und Schülern in Seminarien wird man teils für neu halten und befremdlich finden, teils für einen Jahrhunderte überspringenden Rückschritt ansehen und unterschätzen, wenn man die Lebensweise der Studierenden jener Zeiten nicht kennt. Wir schildern also:

1. Den Umfang der Kenntnisse, welche man gewöhnlich auf der Universität sich zu erwerben suchte;
2. die Art und Weise, wie man diese Kenntnisse mitteilte und sich aneignete;
3. die Lebensweise der Studenten überhaupt;
4. die Stellung des Geistlichen auf der Universität insbesondere[1]).

1. Im Mittelalter gab es keinen Beruf, dessen Ausübung an die Absolvierung eines Studienkurses auf der Universität geknüpft war, außer allein den Beruf eines Universitätslehrers[2]). Dagegen konnte man Priester oder Lehrer an einer niederen Schule werden, ohne je eine Universität gesehen zu haben.

Man besuchte die Universität zunächst wegen der auf der artistischen Fakultät gelehrten Disciplinen, d. h. um sich jene Kenntnisse anzueignen, welche uns heutzutag in den oberen Klassen der humanistischen Gymnasien vermittelt werden[3]).

Die eigentliche Substanz des Unterrichts in der facultas artium bildeten die Philosophie und Logik, Physik mit Psychologie, Metaphysik, Ethik, Politik, dazu Astronomie und Geometrie. Der vollständige Kursus zerfiel in zwei Abteilungen. Der erste, vorbereitende umfaßte die formalen Disciplinen: Grammatik, Rhetorik, Dialektik, etwa mit den Elementen der Mathematik und Physik; er schloß ab mit dem Baccalariatsexamen. „Der zweite, welcher zum Magisterium führte, fügte die materialen Disciplinen hinzu. — Übrigens wurde der vollständige Kursus nur von wenigen durchlaufen, vielleicht der vierte Teil aller Immatrikulierten verließ die Universität als Baccalarius, und kaum der sechzehnte Teil als Magister. — Die oberen Fakultäten waren der Zahl nach überall unbedeutend. Ihr Kursus setzte der Regel nach den artistischen Kursus voraus. Gewöhnlich war, daß die magistri in artibus legentes zugleich den Kursus einer der oberen Fakultäten zu Erlangung ihrer Grade komplierten, um dann als Lehrer in sie überzugehen oder in ein geistliches oder weltliches Amt zu treten[4]).

Die Studenten können nicht alle Professoren werden. Glücklicherweise sind sie nicht darauf angewiesen, indem sie, auch ohne den Kursus vollendet zu haben, im Kirchen- und Schuldienst, später auch einige im Fürstendienst unterkommen. . . Weitaus die meisten ver-

---

[1]) Wir halten uns dabei dem Inhalt nach fast wörtlich an Paulsen: Über die äußeren Verhältnisse und die Lebensordnungen der deutschen Universitäten im Mittelalter; in v. Sybels hist. Zeitschr. Bd. 45., (Jahrg. 1881), S. 251—311, 385—440. Die Anordnung des Stoffes ist unserem Zwecke entsprechend etwas anders als bei Paulsen.

[2]) Zum Lehrer in einer Fakultät wurde nur zugelassen, wer nach Absolvierung des vorgeschriebenen Fakultätskursus einen Grad von der Fakultät erlangt hatte.

[3]) Die heutigen Obergymnasialklassen sind der mit den alten Lateinschulen organisch verbundene Kursus der ehemaligen artistischen Fakultät.

[4]) Paulsen, Gesch. S. 17.

lassen die Universität wieder, ohne Meister geworden zu sein oder überhaupt irgend einen formellen Abschluß des Studiums zu erreichen. Sie wollten von Anfang an nicht eigentlich Mitglieder der gelehrten Zunft werden, sondern suchten nur einige elementare Unterweisung oder einige Weitung des Geisteslebens überhaupt.

Nach Erreichung des Baccalariats verließ man die Universität, etwa weil sich ein Unterkommen bot oder die Mittel ausgingen; nach langjähriger Abwesenheit kehrte man pinguiore fortuna arridente zurück, um nach üblichem Kursus das Ziel der akademischen Ehren zu gewinnen.

Man kommt für die Dauer des Baccalariatskursus ungefähr auf einen Durchschnitt von 3, für die Dauer des Magisterkursus von $3^1/_2$ Jahren.

Wer Theologie oder Jurisprudenz studierte, hatte in der Regel den artistischen Kursus vorher absolviert und sich den Grad des Magisters oder wenigstens des Baccalarius erworben. Da nun ein Grad zum Lehren nicht blos berechtigt, sondern verpflichtet, so bedeutet diese Thatsache in die heutige Terminologie übersetzt: Die philosophischen Professoren waren zugleich Studenten der theologischen oder juristischen Fakultät [1]).

Die juristische Fakultät befriedigte mit ihrem Kursus ein sehr wesentliches Bedürfnis der mittelalterlichen Gesellschaft: sie vermittelte den Klerikern die Kunde des kirchlichen Rechts. Es ist hier nicht auszuführen, ein wie wichtiges Stück der Thätigkeit der kirchlichen Beamten die Verwaltung und Rechtspflege ausmachte. Nicht nur die geistlichen Fürstentümer, sondern jedes Stift, jedes Kloster konnte schwer wenigstens eines Mannes entraten. Und selbst jedem Pfarrherrn war die Kenntnis der hauptsächlichsten Materien des kirchlichen Rechtes kaum entbehrlich. Daß das kirchliche Recht zugleich Standesvorrecht war, konnte das Studium desselben nur begünstigen; seine Vorrechte kennen zu lernen, fehlte es nie einem Stande an Eifer.

Das theologische Studium war keineswegs wie gegenwärtig die Vorbereitung auf ein geistliches Amt. Es war die Spitze und Krone aller Wissenschaft, deren Ziel von einer überaus geringen Zahl erstrebt wurde. Die Masse war überhaupt nie auf einer Universität gewesen. Sie empfing nach wie vor die notwendigste Berufsvorbildung in den Domschulen. Die Behauptung Paulsens: „Weitaus die meisten Kleriker hatten nie einen theologischen Professor gehört," ist nur dann richtig, wenn man unter „Professor" im engsten Sinn einen Universitätsprofessor versteht; denn Vorlesungen über die hl. Schrift und Gewissensfälle hörten alle; hiezu kommt, daß man das Latein nicht aus römischen Klassikern, sondern an der Lesung christlich theologischer Schriftsteller lernte. Auch der Geschäftsverkehr wurde in lateinischer Sprache geführt. Das „wenig Latein lesen und schreiben," wovon Paulsen spricht, übertraf die Kenntnis dieser Sprache von manchem uns bekannten Universitätsprofessor der Geschichte und Naturwissenschaft. Den praktischen Teil lernte man auch erst in der Praxis.

---

[1]) In der That ist dies der genaue Ausdruck für das wirkliche Verhältnis. Es ist durchaus Regel, daß die Magister, welche in artibus lesen, gleichzeitig in einer der oberen Fakultäten ihren Kursus als Scholaren machen. Es ist kein seltenes Vorkommnis, daß der Dekan der Artistenfakultät, der vielleicht schon Rektor der Universität war, das Baccalariatsexamen in Theologie oder Juisprudenz macht.

Die Kirche begünstigte allerdings entschieden den Besuch der Universitäten. Eine lange Reihe von Zeugnissen ließe sich dafür beibringen. Die einzelnen Kapitel nahmen vielfach Bestimmungen in ihre Statuten auf, daß nur Graduierte, oder doch zu einer bestimmten Anzahl von Stellen nur Graduierte aufgenommen werden sollten.

2. Der Charakter des Unterrichts entsprach durchaus der Lage der wissenschaftlichen Kultur. . . Der Ehrgeiz, Ergebnisse eigener wissenschaftlicher Forschung in Vortrag mitzuteilen, war den Magistern ganz fremd, und ebenso fremd die Absicht, die Schüler zu selbständiger Forschung anzuleiten. Lehren und Lernen war eine streng gebundene Thätigkeit, welche in der Bewältigung des Inhalts festbestimmter Kompendien bestand. Diese Bücher wurden ursprünglich unter die sämtlichen magistri legentes oder regentes (sc. scholas) durch Wahl oder durch Los in der Regel halbjährlich verteilt [1]). Die Lehrthätigkeit der Magister bestand in zwei Stücken: der lectio und der disputatio.

Legere bedeutet nicht den Text diktieren (diktieren heißt pronuntiare), sondern den Text nach Inhalt und Form erläutern. Der Besitz eines Textes wurde vorausgesetzt; in den Statuten wird häufig gefordert: Mindestens je drei Zuhörer sollen einen Text zusammen haben. Ein Vorlesen des Textes durch den Dozenten findet allerdings auch statt, nämlich in der Absicht, daß der Schüler seinen Text danach korrigiere und interpungiere. Die Erläuterung bestand in der Wort- und Sacherklärung, wozu denn auch Zusammenfassung des Inhalts, Eingehen auf streitige Fragen (quaestiones) gehört.

Die disputatio war die notwendige Ergänzung zur lectio. Wenn diese den wissenschaftlichen Stoff überlieferte, so sollte jene in seiner Anwendung üben. Die Anwendung der Wissenschaft aber bestand im Lehren und Überzeugen und in der Entscheidung von streitigen Fragen, welches letztere man als die Form der produktiven wissenschaftlichen Thätigkeit des Mittelalters ansehen kann. In den Disputationen, für welche ein Tag in der Woche angesetzt war, trat die Fakultät als Körperschaft auf. Die Gesamtheit der Lehrer und Schüler versammelte sich im großen Hörsaal. Ein Magister hielt einen Vortrag und proponierte im Anschluß daran Thesen, über welche nur unter seinem Präsidium disputiert wurde. Die Magister opponierten der Reihe nach mit Argumenten in syllogistischer Form (arguere); sodann lösten Baccalarien unter Leitung des Präses die Argumente auf, wieder in streng syllogistischer Form (respondere). Außerdem fanden Disputationen der Scholaren zur Übung statt, bei denen Baccalarien präsidierten und opponierten; wie denn die Baccalarien auch unter Kontrole eines Magisters lectiones hielten. Die Disputationen galten für beschwerliche, aber überaus wichtige Übungen, die Statuten enthalten regelmäßig sehr genaue Vorschriften darüber und Strafandrohungen gegen Säumige [2])."

---

[1]) Der Humanist Buschius hatte in Leipzig über Silius Italicus gelesen; als der Wittenberger Professor Mellerstadt (vgl. S. 63) ihn bat, er möge ihm sein Handexemplar, dessen er sich bedient habe, um der eingetragenen Noten und Emendationen willen borgen, erwiderte er: „Ich besitze ihn nicht; als ich über ihn Vorlesungen hielt, borgte ich mir, wie ich pflege, ein Exemplar. Die Verbesserungen, welche ich gemacht habe, mußt du dir von einem Zuhörer erbitten; denn ich bewahre solche Sachen niemals auf". Paulsen S. 56.

[2]) Paulsen, Geschichte S. 17 ff. — „Die Humanisten sprechen nie über diese Art des Unterrichtsbetriebes, ohne alle Ausdrücke von Verachtung, an welchen ihr Latein reich ist, zu erschöpfen; ihr Urteil ist bis auf den heutigen Tag meist als historisches Zeugnis unbesehen angenommen worden. Man könnte ebensogut das Urteil der Romantik über die Aufklärung oder der Sozialdemokratie über die heutige Gesellschaftsordnung ohne weiteres als authentische Auskunft über Bestand und Wert der Dinge annehmen. Es ist das Schicksal jeder historischen Gestaltung, von der nachdrängenden Lebensform mit Haß und Verachtung beseitigt zu werden. Die Aufgabe der Geschichte ist, das Vergangene aus dem zu verstehen, was es aus sich selber war, eine Aufgabe, die meist gleichbedeutend sein wird mit der, es zu retten gegen das Urteil des Nächstfolgenden. . . . Sind nicht die humanistischen Erbauungsschriften, ihre Gedichte und Deklamationen ebenso im Staub begraben wie die Quästionen und Distinktionen der Scholastiker? Wird nicht die Zeit kommen, welcher die philosopischen und historischen, die physikalischen und erkenntnistheoretischen Untersuchungen der Gegenwart ebenso trostlos öde verkommen werden, als uns scholastische und spekulative Philosophie, humanistische Schönrederei und müh-

„Und was die Disputationen anlangt, so dürfte das Mittelalter über ihren Wert sich schwerlich in einer Täuschung befunden haben. Sie waren ohne Zweifel geeignet, eine große Präsenz des Wissens und eine erstaunliche Geübtheit im Auffassen von Argumentationen hervorzubringen.“

„Daß die Universitäten sich wesentlich receptiv verhielten, daß sie meinten, die Wissenschaft nicht selbst hervorbringen zu müssen, sondern sie aus dem Aristoteles und einigen andern lernen zu können, verdient nicht Tadel. Der ist freilich nach dem Spruch des alten Hesiodos der erste, der selber jegliches wahrnimmt; doch ist trefflich auch der, welcher von einem Meister zu lernen weiß. Vielleicht hätten auch heutzutage die Scholaren nicht unter allen Umständen es zu beklagen, wenn ihnen vom Katheder herab statt des Angebotes eigengemachter Weisheit ein gutes Lehrbuch erklärt würde[1].“

3. Im Mittelalter war zwischen Lehrer und Schülern eine wirkliche Lebensgemeinschaft[2].

Der Student wohnte und hatte seinen Unterhalt in den Gebäuden der Universität; er stand unter der besonderen Führung und Disciplin eines Magisters; sein Lernen war nicht privates Arbeiten aus Büchern, sondern ein beständiges Geschultwerden in gemeinsamen gelehrten Übungen.

Kurz, man kann sagen, die Artistenfakultät bestand in einer kleineren oder größeren Anzahl von Internatsschulen, die jedoch ihre Schüler an den öffentlichen Vorlesungen, welche in einem der Universitätshäuser stattfanden, teil nehmen ließen. Da diese äußeren Lebensordnungen von entscheidendem Einfluß auf die ganze Gestaltung des Lehrens und Lernens sind, so mag darüber noch einiges Detail hinzugefügt werden.

Für das Unterkommen der Scholaren war auf zweierlei Weise gesorgt. In der Regel waren in den Universitätshäusern (den Kollegien) außer den Wohnungen für die Magister auch Kammern, welche an die Studierenden vermietet wurden. Ferner hatten fast alle Universitäten, namentlich aber die älteren, eine größere oder kleinere Anzahl von Stiftungshäusern, welche armen Studenten Wohnung und auch wohl den Unterhalt, wenigstens zu einem Teil, boten. In Wien werden 7, in Köln 11 solcher Häuser erwähnt. War der Zudrang zum Studium groß, so halfen Privatunternehmungen einzelner Magister, die aber von der Universität die Erlaubnis nachsuchen mußten, dem weiteren Bedürfnis ab. . . Ein solches Konvikt wurde bursa genannt von dem wöchentlichen Beitrag (bursa, Börse), welchen die einzelnen Mitglieder (combursales, bursales, auch domicelli, socii) leisteten. . . Auch die Scholaren, welche in den Kollegien wohnten, waren zu Konvikten unter Vorsteherschaft eines der Magister vereinigt. . . Die späteren Gründungen suchten wenn möglich alle Scholaren, wenigstens die artistischen, in den Universitätshäusern selbst unterzubringen.

Überall war es durch die Statuten verboten, ohne besondere, vom Rektor zu erteilende Erlaubnis außerhalb der approbierten Bursen, sei es innerhalb oder außerhalb der Kollegien, d. h. einzeln wie heute in der Stadt zu wohnen. Diese Erlaubnis wurde nur im Fall besonderer Umstände erteilt; vornehmeren Personen, wie Adeligen und bepfründeten Klerikern konnte sie natürlich nicht versagt werden; andrerseits ließ sich der Armut das Privileg nicht streitig machen, in dienender Stellung als famulus oder Pädagog irgendwo ein Unterkommen zu suchen; endlich wurde zu gunsten derer eine Ausnahme von der Regel gemacht, welche Eltern oder nahe Verwandte am Orte hatten, bei denen sie wohnten. Doch wurde hin und wieder diese Vergünstigung beschränkt durch die Bestimmung, daß die außerhalb der Bursen Wohnenden regelmäßig erst nach längerer Studienzeit zu den Promotionsprüfungen zugelassen werden sollten.

Die Zahl der Mitglieder einer Burse war nicht groß; durch Fakultätsstatuten wurde oft ein Maximum festgesetzt, z. B. in Wien 12, in Ingolstadt 8—10, nämlich voll zahlende;

---

selige Polyhistorie des 17. Jahrhunderts? Ich sage das nicht, um daraus zu folgern, daß alle wissenschaftlichen Bemühungen eitel seien, sondern daß ihr Wert in dem liegt, was sie ihrer Zeit leisten“. Paulsen, Gesch. S. 20.

[1] Paulsen, Geschichte S. 21.

[2] Heute kommt der Student auf eine Universität, mietet sich eine Wohnung, wo es ihm gut scheint, nimmt seine Mahlzeiten, wo es ihm bequem ist, geht in ein Kollegium, wenn es ihm gefällt, und wenn es ihm nicht gefällt, bleibt er draußen, ganz ebenso, wie er ein Konzert oder ein Theater besucht. Seinen sogenannten Lehrern bleibt er wenigstens an den großen Universitäten regelmäßig ganz unbekannt; es dürfte wohl vorkommen, daß jemand seine 3 oder 4 Jahre studiert hat, ohne mit einem Professor ein Wort gewechselt zu haben. Das wirkliche Lernen findet wesentlich im einsamen häuslichen Verkehr mit Büchern statt.

dazu mochten noch ein paar pauperes kommen, die als Bediente (famuli) freien Unterhalt empfingen. . .

Die Mitglieder der Burse bildeten die Lehrlingschaft des Meisters. In der Regel hörten sie natürlich seine Vorlesungen; jedenfalls nahmen sie teil an den Disputationsübungen, welche im Hause unter persönlicher Leitung oder doch unter allgemeiner Aufsicht des Bursenvorstandes stattfanden, regelmäßig nach dem Abendessen, oft auch nach dem Mittagessen. Daneben hörten sie die öffentlichen Vorlesungen in den Lektorien der Kollegienhäuser. Allerdings wurde immer mehr das Hauptgewicht auf die Repetitionskurse (resumptiones) in den Bursen verlegt, so daß sie gegen Ende des Jahrhunderts großenteils obligatorisch gemacht wurden.

. . . Die Wohnung, in welcher eine solche Genossenschaft hauste, bestand aus einigen Kammern und einer größeren Stube. Die letztere war heizbar, sie diente wohl oft zugleich als Speise- und Schulstube. — Die Magister mußten sich nicht unwahrscheinlich ohne heizbare Stuben behelfen. Die Gemächer der Scholaren sind regelmäßig ohne Ofen; nur die gemeinsame Stube, worin die Mahlzeiten und gelehrten Übungen stattfinden, ist heizbar. Jeder hatte seine Stube oder Zelle. Gemeinsamer Tisch vereinigte alle zu den Mahlzeiten. Bei Tisch wurde vorgelesen[1]).

Jeder Magister hat einen Scholaren als Bedienten (famulus, servitor), der natürlich im Kolleg wohnt, und den er mit zu Tisch bringt. Derselbe bestreitet alle Dienstleistungen, deren der Magister bedarf; er hält ihm Wohnung und Kleidung in Ordnung, holt ein, besorgt Gänge, begleitet ihn bei Ausgängen u. s. f.

Die Mitglieder einer Burse fanden in dem Hause alles, dessen sie bedurften, vor allem auch den Tisch. Doch wurde derselbe, wie es scheint, in der Regel nicht von dem Rektor gegeben, sondern direkt aus den wöchentlich eingezahlten Beiträgen (etwa 2—8 Groschen, vom niedrigsten Satz in einer Armenburse bis zum höchsten für Teilnehmer am Magistertisch im Kollegium) bestritten. Der Rektor gab also nicht Pension, sondern hatte etwa nur eine Oberaufsicht über die Verwaltung. Man erinnere sich, daß er unverheiratet war. . .

Es gibt täglich zum Mittag- (prandium) wie zum Abendessen (coena) für jeden $^1/_2$ Pfd. gekochtes Fleisch mit Rüben, Kohl, Erbsen oder sonst einem Gemüse. Braten kommt nur an den Festtagen und ein paar Erinnerungstagen auf den Tisch. — Alle schlafen in einem gemeinsamen Saal; jeder macht sein Bett selbst; der Schlafsaal wird einmal die Woche vom hebdomadarius gereinigt. Seine Kammer reinigt jeder allein, wenigstens einmal die Woche, damit „der Schmutz der Seele nicht lästig werde."

Die Sorge für die Seele ist ein wesentliches Stück der Hausordnung. Jedes Mitglied der Sapienz hörte täglich eine Messe, wöchentlich eine Predigt und beichtete mindestens viermal im Jahr[2]).

Außer Wohnung und Tisch scheint das Haus des Meisters hin und wieder den Lehrlingen auch das Handwerkszeug und selbst die Handwerkskleider wenigstens leihweise dargeboten zu haben.

Unter den Kleidern ist wohl der offizielle Habit, in dem man als Baccalarius zu den Akten (Disputationen oder Promotionen) erscheinen mußte, zu verstehen. Erscheinen ohne Habit wurde für Abwesenheit gerechnet und gestraft; der arme Scholar borgt sich also einen solchen. S. 419.

Um 4 Uhr im Sommer, um 5 im Winter ging man ans Tagewerk. Öffentliche Lektionen nahmen in der Regel die frühen Morgenstunden ein. Um 9 oder 10 Uhr rief die Glocke zur Mahlzeit (prandium), um 5 Uhr zum Abendessen (coena). Um 9 Uhr im Winter, um 10 im Sommer wurde das Haus geschlossen. Es wird durch die Statuten den Vorstehern überall ernstlich eingeschärft, die Thür dann nicht mehr zu öffnen; wer aber eine Nacht ausblieb, war strafbar. S. 419.

---

[1]) damit, heißt es in der Reformation der Leipziger Universität von 1466, nicht blos der Magen Speise empfange, sondern auch die Ohren an dem Worte Gottes sich ersättigen. Nach der Lektion ist ehrbares Gespräch gestattet. Wer aber bei Tisch Streit erhebt, soll dem Vorsteher des Kollegs sogleich 10 Groschen Strafe zahlen, vor deren Erlegung ihm seine Portion nicht weiter gereicht wird.

[2]) So die Stiftung (domus sapientiae) des Johannes Kehrer (1496), Prof. der Theologie in Freiburg. — In einer Leipziger Burse weisen die beiden täglichen Mahlzeiten eine Abwechslung unter 7 Gerichten auf: Primum dicitur Semper, i. e. teutonice grutz. Secundum Continue, i. e. sopp (Suppe). Tertium Cottidie i. e. muß. Quartum Frequenter, i. e. magerfleisch. Quintum Raro i. e. gebrottes (Gebratenes). Sextum Nunquam i. e. kesse. Septimum Aliquandi i. e. epffel und birn. Et cum hoc habemus bonam potationem, quae dicitur Conventum (ein Bier). Ecce videte, non est satis? Illum ordinem servamus per totum annum, et laudabitur ab omnibus. (Epp. obsc. vir. I. Nr. 44, aus einem Brief der dunklen Männer). Die lateinischen Benennungen sind historisch gewiß; der Bursenwitz hatte sie erfunden.

Die Ursache und andrerseits auch die Voraussetzung dieser Einrichtungen ist das jugendliche Lebensalter der meisten Scholaren. Allerdings waren auf den mittelalterlichen Universitäten, wie oft einseitig betont worden ist, Männer im reiferen Alter nicht ganz selten. Es gab keine gesetzliche Regelung des Vorbereitungskursus, welche gegenwärtig auch das Alter der Studierenden reguliert, so daß die Schwankungen um die Durchschnittshöhe des Lebensalters gering sind. Damals ging man auf die Universität, wenn die äußeren Verhältnisse es möglich, und die Absichten auf eine bestimmte Lebensstellung es wünschenswert machten: beides konnte spät oder früh eintreten. S. 420.

4. Die eigentlich entscheidende Institution für den klerikalen Charakter der Universitäten war der Cölibat der Dozenten. . . Auf ihm waren die weiteren Lebenseinrichtungen begründet. Namentlich setzen ihn die Kollegien des artistischen Magisters voraus. Im Hause des Kollegiums, in welchem auch die Räume für die Vorlesungen und Universitätsakte und Wohnungen für Scholaren sich befanden, wohnten die Magister nach klösterlichem Zuschnitt zusammen.

Die Professoren und Schüler waren fast ohne Ausnahme Inhaber oder Exspektanten kirchlicher Präbenden. . . Die Universität und die einzelnen Fakultäten feierten bestimmte Kirchenfeste, die artistische in der Regel den Tag der hl. Katharina, welche als christliche Patronin der Künste und Wissenschaften verehrt wurde. Auch äußerlich wurde die Zugehörigkeit zum geistlichen Stand durch die Kleidung erkennbar gemacht. . . Ein langer Rock von einfarbig dunklem Zeug, für die Scholaren mit Kapuze und Gürtel, während den Magister das Barett auszeichnete, unterschied den Jünger der Wissenschaften von den Kindern der Welt, die eben in der zweiten Hälfte des Mittelalters durch ausschweifende Formen und Farben der Kleidung den Gegensatz zum ascetischen Ideal darstellen zu wollen schien[1]).

§ 16. Kirchliche Maßnahmen gegen mangelhafte Vorbildung zum priesterlichen Beruf.

Aus dem, was bisher über die Studien auf fremden Universitäten gesagt wurde, ergibt sich der Schluß, daß die Stellung, ja der Bestand der Kirche sehr gefährdet war, falls der Klerus der Diöcese sich nicht durch bedeutende geistliche und sittliche Kraft dem Andrang der kirchlichen Revolution gewachsen zeigte. Es hätte einer Kraft des Glaubens und der Heiligkeit ebenso wie einer wissenschaftlichen Tüchtigkeit bedurft, welche dem von den Universitäten ausgehenden Geist überlegen war, eines kirchlichen Mittelpunktes in nächster Nähe, welcher dem

---

[1]) Der Vorrang des theologischen Studiums fand auch in der Rangordung z. B. bei Prozessionen entsprechenden Ausdruck. Die theologischen Doktoren folgten zunächst nach dem offiziellen Haupt der Gesamtheit, dem Rektor, der dem Propst des Kapitels zur Seite geht. Dann kommen die juristischen und medizinischen Doktoren; darauf aber nicht die artistischen Magister, sondern blos der Dekan der Artisten, und erst auf die Licentiaten der oberen Fakultäten folgen nun die artistischen Magister, und unter ihnen die Baccalarien der Theologie, auch wenn sie nicht magistri in artibus sind, nach dem Alter der Promotion.

Klerus nicht blos zum Schutz und Anhalt gedient, sondern denselben auch mit zeitgemäßen Waffen der Verteidigung rasch und nachhaltig versehen hätte.

1. Um den Stand der Weltgeistlichen zu heben, gab man wiederholt Verordnungen über die richtige Auswahl hinreichend geeigenschafteter Priester bei Besetzung von Stellen, welche mit Seelsorge verbunden waren. So dankenswert das nun auch war, so war es doch nur eine halbe Maßregel, die schon wegen ihrer Halbheit nicht gut wirken konnte. Die Heiligkeit des priesterlichen Standes an sich wurde nicht betont, nur die unbequemen Folgen, die lästigen Klagen und die der Diöcesanverwaltung bereiteten Schwierigkeiten traten in den Vordergrund. Diese Auffassung wird sich schwer widerlegen lassen, da man zwar die im geistlichen Geschäftsstil gebräuchlichen Hinweise auf die Grundsätze des Glaubens nicht unterließ, aber im übrigen alles in der Art von polizeilichen Maßregeln abmachte und diese noch dazu schlecht ausführte.

Die Diöcesansynode v. J. 1419 bestimmt c. 19: „Viele Rektoren von Pfarrkirchen halten sich gleichsam an die Rinde des Textwortes, empfangen auch innerhalb eines Jahres die Priesterweihe, schieben aber die Ausübung der ihnen übertragenen Gewalt auf. Die Synode verordnet daher, daß alle Rektoren der Pfarrkirchen nach Empfang der Priesterweihe innerhalb des unmittelbar sich daran anschließenden Jahres beginnen müssen, ihr priesterliches Amt mit der Feier der heiligen Messe gebührend auszuüben und es getreulich all ihre Lebenstage fortzusetzen, es sei denn, daß sie vom Bischof gehörige Dispense erhalten, bei Strafe der Entsetzung von ihrer Pfründe."

Die Folge dieses Gebotes war, daß man sich in anderer Weise den mühelosen Genuß der geistlichen Pfründe zu verschaffen oder durch unzureichende Besetzung an der Ausbezahlung des vollen Einkommens für den Präsentationsberechtigten wenigstens für einige Jahre einen Vorteil herauszuschlagen suchte; man schlug auf die Pfründe Leute vor, welche die Priesterweihe wegen mangelnden Alters noch gar nicht empfangen konnten. Man trat diesem Unfug allerdings entgegen. Die Synode v. J. 1446 konnte sogar, ohne Widerspruch fürchten zu müssen, behaupten, daß es an tüchtigen Männern, die man zur Weihe anbieten könnte, nicht mangele; zu einem Vorschlag derselben kam es aber in Wirklichkeit nicht.

Diöcesansynode v. J. 1446, c. 46. „Es ist unerträglich und absurd, daß manche Prälaten vom Welt- und Ordensklerus, ebenso Kapitel und Konvente, obgleich sie für die kirchlichen Beneficien und die heiligen Weihen taugliche Männer vorschlagen könnten, dennoch sich nicht scheuen, unwürdige, rohe, unwissende Leute, die sich weder durch Ehrbarkeit der Sitten noch durch wissenschaftliche Kenntnisse noch durch Reife des Alters empfehlen, dafür anzunehmen und vorzuschlagen. Jeder vernünftige Mensch weiß, was dadurch für ein Schaden den Kirchen zugefügt, wie der geistliche Stand entehrt und das Heil der Seelen vernachlässigt wird, und wie viele andere Übel und Ärgernisse daraus entstehen. Die Examinatoren, der Generalvikar werden deshalb zur größten Strenge und Gewissenhaftigkeit in dem Vorschlag der Weihekandidaten aufgefordert." C. 47 gibt auch den Grund für diese Mißstände an. Die Prälaten, Äbte, Äbtissinnen, Prioren, Priorinnen, welche Pfarrstellen zu besetzen hatten, beschränkten deren Einkünfte aus Habsucht ganz ungebührlich, so daß vom Reste ein Pfarrer füglich nicht mehr leben konnte. Wegen dieser unwürdigen Verhältnisse fanden sich für solche Pfründen nur zu häufig keine tüchtigen Leute, und wurden die nächsten besten vorgeschlagen. „Indem wir nun kraft unseres Amtes nach Möglichkeit Abhilfe schaffen und den ständigen Vikaren, welche die Hitze und Last der Arbeit des Tages tragen, zu hilfe kommen wollen, verordnen und befehlen wir in Kraft des heiligen Gehorsams und unter Androhung des göttlichen Gerichtes allen oben Genannten, daß sie innerhalb dreier Monate nach der Publikation dieser Verordnung den Vikaren, welche für ständig an den Pfarrkirchen angestellt sind oder angestellt werden sollen und die congrua portio nicht haben, so daß sie daraus sowohl ihren Unterhalt als die Abgaben an den Bischof und andere schuldige Lasten bestreiten könnten, soviel anweisen und thatsächlich abliefern, als entsprechend ist, ohne daß eine Berufung auf irgend welche Hindernisse, Verträge oder Zugeständisse gegenteiliger Art geltend gemacht werden könnte, andernfalls werden wir von unserer Gewalt, die uns in ordentlicher oder außerordentlicher Weise zusteht, Gebrauch machen, für die Pfarrkirchen und ihre Vikare in gerechter Weise das Einkommen bestimmen und gegen die Verweigerer mit Strafen einschreiten."

c. 51. „Jene Kleriker aber, welchen ungebührliche Abzüge gemacht werden, und die hierüber dem Bischof keine Klage einreichen, sollen ipso iure suspendiert sein und überdies noch eben dieser Kirchenpfründen verlustig erklärt und durch einen tauglichen Priester ersetzt werden. Der widerspenstige Patronatsherr aber soll für die Folgezeit das Vorschlagsrecht auf diese Pfründe verlieren."

2. So lange an der Kathedrale und an den großen Stiftern bei Verleihnng der Pfründen ein so überaus schlechtes Beispiel gegeben wurde, war überhaupt nicht viel zu hoffen. Bessere Leute, als man für Kanonikate unbedenklich vorschlug, glaubte man auch für andere kirchliche Pfründen nicht wählen zu müssen, und die für die Seelsorgsstellen sich Meldenden konnten ihr Gewissen leicht einschläfern, wenn sie sich sagen konnten, daß sie sich auf das Priestertum immer noch besser vorbereiteten als die Stifsvikare und Kanonici. Das wollte aber nicht viel bedeuten, und sie wurden damit weder den Ansprüchen an den künftigen Priester überhaupt noch den Erfordernissen jener verhängnisvollen Zeit gerecht [1]).

Die liederliche Zucht, welche das Domkapitel über seine Junkherren in der Schule sowohl als in der Kirche handhabte, war übrigens schon älteren Datums. Die Wirzburger Synode v. J. 1452 sagt: In vielen Kathedral- und Kollegiatkirchen ist der Mißbrauch eingerissen, daß häufig Knaben noch vor dem 14. Jahre für kirchliche Pfründen vorgeschlagen werden, wobei nicht auf den Nutzen der Kirche und den Gottesdienst, sondern auf Fleisch und Blut und zeitlichen Vorteil Rücksicht genommen wird. Das Geld, welches bis zu der Zeit anfiel, in welcher solche Minderjährige in den Besitz der Pfründe treten konnten, wurde häufig von den Kanonikern, welche die Vorschläge gemacht hatten, nicht für die Kirche, sondern zum eigenen Nutzen verwendet. Auch andere Arten, sich bezahlt zu machen und Vorteil zu verschaffen, welche stark simonistischen Anstrich haben, werden aufgezählt. Bei Zulassung zu den Kapiteln wurde nicht einmal darauf Rücksicht genommen, ob die Betreffenden gehörig das Latein sprechen oder verstehen konnten. Die Kanoniker verweigern ihren Dekanen den Gehorsam und weigern sich, bei den kirchlichen Verrichtungen Dienste zu thun; wenn sie dafür hergenommen werden, daß sie innerhalb der Kirche oder vor derselben herumvagabundieren oder im Chor sich ungeziemend benehmen, so achten sie nicht darauf und machen sich keine Sorge darüber und glauben, daß die Strafe der Suspension sich nicht auf sie erstrecke, wenn sie vom Gottesdienst fernbleiben, falls sie nur eine kurze Zeit, wenn auch nur während einer Lektion, einem einzigen Psalm, der Epistel, dem Evangelium gegenwärtig gewesen seien. Haben sie diese wenigen Minuten beim Gottesdienst zugebracht, so behaupten sie, der pflichtmäßigen Präsenz nachgekommen zu sein, und wenden sich wieder ihrem ausgelassenen Treiben und ihren weltlichen Beschäftigungen zu. Und zwar ist es ganz besonders die Zeit der Vesper an den Festtagen, wo sie die öffentlichen Tanzplätze, die Wirtsstuben und anderen Sammelplätze der Laien aufsuchen und sich mit ihnen beim Spiel und Becherklang unterhalten und belustigen. Kleidung und Tonsur eines Geistlichen tragen sie nicht, und wenn sie wirklich einmal eine Tonsur haben, so kämmen sie ihre langen Haare derartig, daß sie damit die Tonsur samt den Ohren verhüllen. Zur Zeit der Weinlese bleiben sie ganz vom Gottesdienst weg und halten Vakanz und berufen sich dafür auf alte Gewohnheiten. Durch die Wahlkapitulationen verschaffen sie sich Vorteile und verhindern die Prälaten, auf den wahren Nutzen ihrer Kirchen bedacht zu sein, indem sie sich schon im voraus gegen alles, was darauf Bezug hat, ver-

---

[1]) Von den jungen Domherrn kann man sagen, daß sie buchstäblich auf einem Vulkane tanzten; statt sich auf die Weihen durch Studium und Eifer in den gottesdienstlichen Verrichtungen vorzubereiten, trieben sie allerlei Kurzweil. So veranstalteten sie z. B. zu Wirzburg nach dem Feste St. Kilian i. J. 1484 ein Turnier. Eine Handschrift bei Scharold, Beitr. I. S. 88, beschreibt es folgendermaßen: Item es; war viele Ritterschaft von Mannen, Frauen und Jungfrauen hier; darum so machten die jungen Herrn zum Dom am Dornstag — St. Kilianstag — zu Nacht einen Tanz, baten einen Rat um das Tanzhaus zum Grafeneckhart; da anzten sie köstlich und zierlich, bis es 10 geschlüge; hatten meines gnädigen Herrn Pfeifer, bestallte Wandelkerzen Licht, Konfekt und Wein; doch schenkte ihnen der Propst von St. Burkard zwei Eimer Weins. Darnach am Freitag stachen etliche Edelleut auf dem Judenplatz; ließ ein Rat Mist auf den Platz führen, und des Abends tanzten sie aber zum Grafeneckhart bis um eilf Uhr, und der Rat schenkte ihnen Kerzenlicht, Wein und Konfekt. Am Samstag stachen abermals etliche Edelleut, und des Abends hatten sie einen Tanz in Herrn Jörgen von Gichs Hof bis um eilf Uhr, und die Frauen und Jungfrauen waren gar köstlich gekleidet.

wahren, und sich dies von den zu Wählenden beschwören lassen. Ähnlich verfahren sie mit den Rektoren und Vikaren jener Kirchen, deren Pfründen sie besitzen. Sie beschneiden deren Einkommen in solcher Weise, daß auch der Gottesdienst dabei Schaden nehmen muß. Die Synode verlangt, daß innerhalb 5 Monate diese Mißstände beseitigt werden.

„Auf dem Konstanzer Konzil 1418 setzten die Abgeordneten der Universitäten, nicht ohne Widerstand des Klerus, durch: daß 1/6 aller Kanonikate an Domkirchen nur an Doktoren der Theologie und des Rechts, an baccalarii formati der Theologie, magistri medicinae, welche zwei, magistri artium, welche fünf Jahre nach erlangtem magisterium Theologie oder Recht studierten, vergeben werden soll; ferner daß 1/6 der Kanonikate an Kollegiatkirchen nur Graduierten überhaupt, endlich Pfarrkirchen mit mehr als 2000 Kommunikanten nur Doktoren der Theologie oder des Rechts, wofern sich solche melden, verliehen werden sollen." Paulsen, in Sybel, hist. Zeitschr., B. 45., S. 310.

„Allen Forderungen der Kirche, Universitätsstudien zu machen, pflegte ein hartnäckiger passiver Widerstand entgegengesetzt zu werden, so daß wohl zweifelhaft ist, ob die Forderung des Konzils (von Konstanz) übertroffen, ob auch nur erreicht worden ist. Von einem Sechstel wendete sich aber wieder die Mehrzahl zum juristischen Studium, welches dem Herrenstande, zu dem die Kanoniker fast ohne Ausnahme gehörten, am meisten angemessen war. Es ist leicht zu ermessen, daß der Rest, der für das theologische Studium blieb, keine große Ziffer darstellen kann.

Der großen Menge des niederen Klerus, welcher die Dorfpfarren und die zahllosen Vikariate verwaltete, war die Erwerbung einer entsprechenden Vorbildung ganz und gar in das eigene Ermessen gestellt. Man mochte das erforderliche dürftige Latein, dessen Besitz man vor Empfang der Priesterweihe nachweisen mußte, erwerben, wie und wo es möglich war. Wer in einer Universitätsstadt oder der Umgegend einheimisch war, wer etwas weiter reichenden Ehrgeiz und etwas größere Mittel hatte, ließ sich allerdings gern bei der Universität immatrikulieren und suchte wenigstens den Grad eines Baccalarius und damit ein Zeugnis über seine gelehrten Studien zu erwerben. In der Konkurrenz um die kleinen Beneficien konnte ein solches doch einmal den Ausschlag geben. Diese Klasse ist es wesentlich, welche die Lektorien der artistischen Magister füllte." —

Die Schüler der Artisten sind nach Lebensalter, Disciplin und Lehrkurs durchaus den Schülern der Oberklassen unserer Gymnasien zu vergleichen. Paulsen, in Sybel, hist. Zeitschr., B. 45., S. 310, 311.

3. Mag es nun Mangel an Einsicht in die Zeitlage oder Ratlosigkeit oder die mehr oder weniger gegründete Furcht gewesen sein, mehr nicht erreichen zu können, kurz, was die Synode von 1446 sonst noch befahl, um den Eintritt in den geistlichen Stand und die Vorbereitung auf die hl. Weihen zu ordnen, berührte nur die Oberfläche und diese nur an einigen wunden Stellen, woran der kirchliche Organismus krankte.

C. 12 erneuert die Verpflichtung der Examinatoren, nachzuforschen, ob unter den Weihkandidaten keiner sich befinde, dessen Ahnen bis zum vierten Grad sich an einem Kleriker

thatsächlich vergriffen haben. C. 13. Wir bestimmen, daß keiner zum Examen oder zu irgend einer Weihe zugelassen werde, wenn er nicht in der unmittelbar vorhergehenden Zeit einem geeigneten Priester gebeichtet hat. Weil es nämlich nur wenige gibt, welche ihre Sünden und die daraus sich ergebenden Folgen recht erkennen, so ist es notwendig, daß der Weihekandidat durch einen einsichtigen Priester in den Stand gesetzt werde, darüber zu urteilen, ob es für ihn gut ist, sich weihen zu lassen, oder ob er nicht vielmehr wegen irgend einer Irregularität davon abstehen soll.

C. 41. Wir verordnen, daß Priester, Diakonen, Subdiakonen und die in den niederen Weihen Stehenden, überhaupt alle Kleriker künftighin die Tonsur tragen, und daß wenigstens die Priester lange Haare haben, die jedoch so geschnitten sind, daß sie die Ohren unbedeckt lassen, und daß die Tonsur wenigstens alle vier Wochen erneuert wird.

4. Auf eine Erneuerung und Umbildung des inneren Menschen wurde bisher bei dem angehenden Theologen oder Priesteramtskandidaten zu wenig Bedacht genommen. Was konnte es nützen, denselben zu lehren, wie man die Lehre von den rechtmäßigen Trägern der Gewalt oder die notwendige Einheit der Kirche gegen Hus oder die Basler beweist und verteidigt, falls man sie nicht darin unterwies, wie man nach dem Glauben und den Gesetzen der Kirche in Geist und Wahrheit lebt? All zu schwer oder unmöglich konnte eine Einwirkung auf den Klerus in dieser Richtung nicht sein; wir sehen dies aus den Bestrebungen, das innere Glaubensleben zu erneuern und zu kräftigen, welche ohne Zuthun der kirchlichen Oberen aus der Mitte des Klerus selbst entstanden.

Ähnlich wie in Haßfurt im Anfang des 15. Jahrh. eine große Priesterkongregation ins Leben gerufen wurde, an welcher auch Laien und insbesondere der Adel aus der Nähe und Ferne zahlreich teil genommen, so wird auch bald darauf eine ähnliche Konfraternität zum Lobe Gottes und der unbefleckten Empfängnis Marias in der ehemals zur Diöcese Wirzburg gehörigen Stadt Lauda errichtet und von F.-B. Johann II. von Brunn i. J. 1437 bestätigt. Der Pfalzgraf Otto von Bayern hatte bei Gründung derselben die Absicht, das Seelenheil aller Bruderschaftsmitglieder zu befördern durch gemeinsames Gebet für alle Teilnehmer. Außer vielen Laien aus dem hohen und höchsten Adel und den niederen Ständen waren alle Pfarrer und Priester des Amtes Boxberg und des ganzen Schipfergrundes der Bruderschaft beigetreten. (Reininger, Weihb., S. 78.)

Wir sehen aber erst am Ende des 15. Jahrhunderts die Bahn einer inneren Reform des Klerus betreten, welche mit gläubigem Geist auch die übernatürlichen Quellen der Heiligung aufsuchte. Hieher rechnen wir die Bemühungen des F.-B. Rudolf von Scheerenberg, das Andenken an die hl. Priester und Bischöfe des Frankenlandes wieder zu beleben.

Darauf deutet die 1480 hier besorgte Drucklegung der Werke des hl. Bruno auf Grund seines in der Dombibliothek als Reliquie sorgsam aufbewahrten eigenhändigen Manuskriptes, und es ist ein gutes Zeichen, daß bald darauf hier zwei und in Nürnberg (oder Köln) und Augsburg je eine neue Auflage innerhalb siebzehn Jahren erscheinen konnte.

Durch den Kommentar zu den Psalmen, welcher sowohl nach Umfang als an innerem Wert die bedeutendste Schrift des hl. Bruno ist, unterstützte der F.-B. auch das erneuerte Gebot des Breviergebets und den andächtigen Gebrauch des von ihm unmittelbar vorher herausgegebenen Breviers.

Ferner gehört hieher die von ihm mit allem Eifer und sorgsamster Hingabe betriebene Drucklegung der liturgischen Bücher, wobei er offenbar auch durch die Absicht geleitet wurde, durch eine schönere Ausstattung, als dies bisher sonstwie oder sonstwo der Fall war, die Hochachtung vor denselben und die Freude an ihrer Benutzung zu beleben [1]).

---

[1]) Das 1484 gedruckte Missale ist das erste Buch in Deutschland, welches mit einem Kupferstich geschmückt erschien. In der Vorrede dazu klagt der F.-B., daß manche Missalien fast ganz von den in der Ka-

Man wird nicht sagen können, dieser Weg, den Klerus von innen heraus zu reformieren, sei zu spät betreten worden; denn die Bekehrung und die Besserung, auch der Versuch dazu wird nie zu spät unternommen weder von einem einzelnen noch von einem ganzen Stande. Das aber mag richtig sein, daß gegenüber den lang eingewurzelten schlechten Gewohnheiten und einer feindseligen Zeitströmung die Mittel nicht ausgiebig, nicht allseitig, nicht beharrlich genug gebraucht wurden, und daß außer diesen auch noch andere Maßnahmen erziehlicher Art nötig gewesen wären. Zugleich muß aber auch darauf hingewiesen werden, daß es nicht blos eine Pflicht der Bischöfe ist, dem Volke tüchtige Priester heranzubilden, sondern auch eine Aufgabe des Volkes, durch eine gläubige Hochschätzung des Priesterstandes brave Priester zu verdienen. Wie Gott jede Sünde durch ihre Folgen straft, so rächt sich die Mißachtung dieses hl. Standes durch eine der größten Plagen, welche das christl. Volk treffen kann, durch den Mangel an achtbaren Priestern; auch hier zeigen sich die Sünden der Väter an den Fehlern ihrer Söhne. Die Geschichte dieses Zeitabschnittes beweist nur zu deutlich die Wahrheit dieser Regel[1]).

IV. Zeitabschnitt 1451—1545.

Die Weihbischöfe als Erzieher des Klerus.

§ 17. Reihenfolge der mit der Ausbildung des Klerus betrauten Weihbischöfe.

Für den Untergang der Universität und im Vergleich zu dem Betrieb der theologischen Wissenschaften auf der Universität war aber die § 12 erwähnte Aufstellung eines einzigen Theologen, welcher das Lehramt ausschließlich zu seinem Beruf machte, ein so dürftiger Ersatz, daß man sich genötigt sah, für weitere Lehrkräfte zu sorgen. Man fand dafür auch in der Nähe taugliche Männer, aber leichter in den Reihen der Klostergeistlichen als unter dem Weltklerus.

thedrale beobachteten Rubriken abweichen. Auch das von Lorenz von Bibra 1503 herausgegebene Missale stimmte alle Rubriken zusammen und verbesserte darin alles „secundum ritum et morem ac rubricas nostrae insignis Herbipolensis ecclesiae".

[1]) Ein Spott bei einer ganz unglücklichen Gelegenheit ist es, wenn die Wirzburger Feuerordnung vom J. 1473 sagt: Man hat bestellt diese nachgeschriebenen Personen, zu dem Feuer zu laufen und Kübel mitzubringen und das Feuer zu löschen: die Kohlenträger, die Ammer-(Eimer-)träger, die Weinschröter, den Frauenwirt, die vier Orden und die Dienstboten.

In der Feuerordnung v. J. 1528 werden zur Löscharbeit befohlen alle Werkleute und andere, so gemeine Ämter haben; zum Eimerreichen alle Bader, Badknechte, Badmägde mit ihren Kübeln, alle Holzmesser, die gemeinen Weiber und alle Beghinen, so vermöglich sind; und wo es die Not je erfordert, möchte man die Mönche in Klöstern, so vermöglich dazu, auch gebrauchen. Scharold, Beitr. I. 23, 105. — Auffallend ist hier selbstverständlich nicht die Inanspruchnahme der geistlichen Personen für das Werk der Nächstenliebe und für die Erfüllung einer nachbarlichen Pflicht, aber aus der Zusammenstellung und der Klassifizierung ergibt sich die Gesinnung des zur Stadtverwaltung befugten Teiles der Bürgerschaft. — Man betrachte sich auch den Bettlersatz (= Satzung) v. J. 1490: Item arme Priester, die Gebrechen ihres Gesichts oder Krankheit ihrer Glieder halber dem priesterlichen Stande nicht genug vorseyn mögen, auch elende fallende Priester, die sich eines priesterlichen Wesens halten, mögen ziemlich vor den Kirchen das Almosen heischen; doch daß sie davor anzeigen, daß sie Priester seien (Scharold, Betr. I. 218).

Da die Franziskaner, Dominikaner, Augustiner und Karmeliten am Sitz der berühmtesten, um nicht zu sagen an allen Universitäten, ihre Ordensniederlassungen hatten, so machte es ihnen keine Schwierigkeit, befähigteren Männern Jahre lang die Gelegenheit zu einer gründlichen, allseitigen Ausbildung unter den vorzüglichsten Lehrern an den verschiedensten Orten zu bieten. Aus ihnen wählten damals die Bischöfe meistens ihre Suffragane, und es war allerdings für dieses Amt keine fremdartige Beschäftigung, wenn sie sich selbst mit der Heranbildung des Klerus befaßten, wie früher schon gezeigt wurde. Der Ort ihres Unterrichts waren wohl in der Regel die Räumlichkeiten der Domschule. In dieser begann nämlich auch damals noch ebenso wie früher der Unterricht mit der Grammatik; in den oberen Abteilungen lehrte man aber Logik, las und erklärte die hl. Schrift und die Sammlungen der kirchlichen Kanones.

Die Reihe der Weihbischöfe, von welchen es geschichtlich feststeht, daß sie auch als Lehrer des Klerus in ordentlicher Weise und berufsmäßig Unterricht erteilten, läßt sich von 1451 bis 1554 ununterbrochen nachweisen. Es liegt in der Natur seines Amtes, daß sich der Unterricht, welchen ein Bischof seinem Klerus gibt, von dem eines Geistlichen, welcher sich nur die Gelehrsamkeit zum Beruf erwählt hat, vielfach unterscheidet. Beim Bischof wird die Erziehung und Heranbildung zum priesterlichen Leben und Wirken im Vordergrund stehen, beim gewöhnlichen „Professor" das Erklären und Begreifen. Der Bischof will das, was er lehrt, bei seinen Visitationen im Herzen und Leben des Volkes wieder finden, er lehrt das „Wort Gottes" wie einer, der guten Samen säet und in der Diöcese davon Früchte erwartet; der Professor begnügt sich, den Inhalt seiner Worte aus dem Munde des Zuhörers mit dessen eigenen Worten beim Examen zu hören. Wenn wir also hier eine Reihe von Bischöfen als Lehrer des Klerus aufzählen, so ist das mehr als eine Reihe von Professoren.

Ihre Reihe eröffnet Johann Hutterl (451—1478); er gehörte dem Orden der Franziskaner-Minoriten an [1]).

---

[1]) Die Vorliebe für die Ordensleute und besonders für Minoriten bei Wahl der Weihbischöfe scheint übrigens aus noch anderen und gerade nicht den lautersten Beweggründen entsprungen zu sein. Soviel steht fest, daß F.-B. Rudolf von Scheerenberg bei Wahl des Minoriten Georg Antworter ausdrücklich gestattete, beziehungsweise ihn darauf anwies, von den Gläubigen freiwillige Gaben bei Ausübung seiner bischöfl. Funktionen anzunehmen. Als Gehalt bestimmte er ihm 100 rh. Gulden, eine entsprechende Provision bei den Reisen für ihn und seinen Gefährten, freie Wohnung und Verpflegung am bischöfl. Tisch und die Aussicht auf ein Beneficium. Nicht einmal dies wenige wurde ihm aber verabfolgt, und Papst Sixtus IV. sah sich genötigt, den Bischof und seine Nachfolger bei Strafe des Interdikts und der Suspension von der Regierung und Administration der Diöcese anzuhalten, die gewährte Sustentation von 100 Gulden ungeschmälert verabfolgen zu lassen. Die Stellung eines Weihbischofs brachte überhaupt in Wirzburg „wenig Ehre und nicht viel Vorteil" (so schreibt Joh. Brunus in Bamberg i. J. 1525. Reininger, Weihb., S. 103). Der Weihbischof Johannes Reutter (1528—1536), ein Karmelit, mußte sich mit 800 fl. jährlich begnügen und versprechen, später keine Gehaltserhöhung zu fordern.

Im J. 1478 wurden mit Joh. Geiler, damals noch Professor und Rektor an der Univ. Freiburg, Unterhandlungen angeknüpft, um ihn für die Wirzburger Domkanzel und wohl auch für die damit verbundenen theologischen Vorlesungen zu gewinnen, und man machte ihm die ehrenvollsten Anerbietungen. Da er sich zum Predigeramte mehr berufen fühlte als zur bloßen Kathederthätigkeit, so entschloß er sich auch, die Stelle anzunehmen. Doch verblieb er hier nur kurze Zeit und scheint das Amt kaum angetreten zu haben, denn man hatte es in seiner Heimat gleichfalls für ersprießlicher erkannt, statt der vielfach wechselnden und sich befehdenden Ordenspriester einen ständigen Weltgeistlichen zu berufen, und so sehen wir ihn als Prediger im Dom von Straßburg.

Georg Antworter (1479—1499); gleichfalls Minorit, wird in Urkunden v. J. 1481 und 1498, ebenso auch auf seinem Grabstein „sacrae Theologiae professor“ genannt[1]).

Kaspar Grünwald (1499—1512) war Dominikaner, Doktor der Theologie und vorher Professor der Universität Freiburg i. B. Zur Heranbildung tüchtiger Seelsorger und Prediger berief ihn F.=B. Lorenz von Bibra hieher. Im hiesigen Dominikanerkloster hielt er neben anderen öffentliche theologische Vorlesungen, welche sowohl die Stifsvikare als die Kandidaten des Weltpriesterstandes besuchen mußten.

Johann Pettendorfer (1512—1523) war vorher Professor der Theologie und Rektor an der Universität Ingolstadt, wo er den berühmten Gegner Luthers, Johann Eck, zum Doktor kreiert hatte. Als Weihbischof hieher berufen, übernahm er die vom Stift Haug neu gegründete Prädikaturpräbende und wurde zugleich „sacrae paginae professor.“ Im Jahre 1523 fiel er vom Glauben ab, beweibte sich und trat zum Luthertum über[2]).

Welchen Schaden dieses Ärgernis auf lange Jahre hinaus anrichtete, kann man leicht ermessen. Thatsache ist, daß uns von seinem Nachfolger Paulus Huthen nicht bekannt ist, ob er Vorlesungen in der Theologie gehalten hat, wohl aber, daß er fünf Jahre damit zubrachte, die sämtlichen Männer= und Frauenklöster der Stadt und Diöcese zu untersuchen, da viele Mitglieder derselben sich der neuen Lehre zuwandten, ihre Klöster verließen und in weltlicher Kleidung im Land umherzogen und trotz mehrfacher Aufforderung des Bischofs nicht mehr in ihre Klöster zurückkehren und nach der Ordensregel leben wollten[3]).

Johannes Reutter (1528—1536), ein Karmelit, Doktor und Professor der Theologie, welcher vor seiner Erhebung schon das Amt eines Lektors im hiesigen Kloster hatte.

Augustin Marius (1536—1543) aus dem Chorherrnstift Wengen bei Ulm, von Erasmus dem F.=B. Konrad von Thüngen zum Domprediger und Weihbischof empfohlen, war schon i. J. 1521 Dekan der theol. Fakultät in Wien[4]).

Ob er sich durch regelmäßige Unterweisungen an der Erziehung des Klerus beteiligte, läßt sich nicht nachweisen, aber mit Grund vermuten; denn er verfaßte einen kleinen Traktat für katholische Priester von 12 Kapiteln, worin er zur andächtigen Feier der hl. Messe aneifert und darin unterrichtet. Auch andere seiner ascetischen Schriften scheinen aus Vorträgen, die er dem Klerus hielt, entstanden zu sein. Der übrigen literarischen Thätigkeit dieses ausgezeichneten Mannes wird im § 20 gedacht werden. Noch zu seinen Lebzeiten wurde in den geistlichen Rat des Bischofs abermals aus Schwaben ein in Ingolstadt in der Philosophie und Theologie ausgebildeter Klostergeistlicher berufen mit dem Recht der Nachfolge im Amte des Weihbischofs.

Georg Flach (1543—1564), vorher Konventual im Kloster Lorch und dann Prior im Benediktinerstift Plankstetten in der Diöcese Eichstädt. Derselbe reiste im Jahre 1548 nach Trient, um der dortigen Kirchenversammlung im Namen des Bischofs beizuwohnen.

§ 18. Die Anstalten zur Vorbildung für die höheren Studien.

Der in § 14 nachgewiesene starke und erfolgreiche Besuch der Universitäten berechtigt zu dem Schluß, daß man sich damals innerhalb der Diöcese eine ausreichende Vorbildung für die höheren Studien zu eigen machen konnte.

---

[1]) Diese und die nächstfolgenden Angaben sind entnommen aus Reininger, die Weihbischöfe von Wirzburg. Archiv des hist. Vereins von Unterfr. u. Aschaff. XVIII. Bd. 1865.

[2]) Die Annalen der Ingolst. Akademie berichten: Ibi (Herbipoli) a catholica religione defecit et libidinis aestu inflammatus uxorem duxit et ad Lutheri castra transiit.

[3]) Um den Schaden, welchen der aus der Fremde Berufene und nur von Hörensagen bekannte unselige Pettendorfer angerichtet, wieder gut zu machen, richtete man das Augenmerk wieder auf einen Landsmann, den Dr. F. Grau oder Nausea aus Weischenfeld im Bambergischen, einem der gelehrtesten und berühmtesten Männer seiner Zeit. Er schlug aber i. J. 1525 die Stelle eines Weihbischofs aus, weil ihm sein Freund Brunus in Bamberg geschrieben, er sehe keine Gründe, zur Annahme zu raten; er wurde dann Domprediger zu Mainz, und auf einer Reise nach Wien, wo er Hofprediger geworden war i. J. 1535, besuchte er seinen Freund, den Weihbischof Marius, und hielt im Dom am Feste des hl. Martinus die Festpredigt, die allgemeine Bewunderung erregte. Auch in der Bekämpfung der neuen Lehre durch Schriften unterstützten sich die beiden Freunde.

[4]) Er begleitete den Bischof auf den Reichstag zu Augsburg 1530 und wurde daselbst in die Kommission der zwanzig Doktoren gewählt, welche den Auftrag hatte, die sog. Augsburger Konfession zu widerlegen. Zugleich mit ihm war in der Umgebung des Bischofs der frühere Exercitienmeister Martin Luthers in Erfurt, der Augustinerpater Arnoldi von Usingen, jetzt einer seiner entschiedensten Gegner.

1. Besonders mußten die Dom- und Stiftsschulen in keinem schlechten Zustande gewesen sein, da sie jedenfalls zunächst und zumeist der stattlichen Zahl von Wirzburgern, welche zu höheren Studien und Berufszweigen übergingen, die Vorbildung vermittelten. In einem aus dem 15. Jahrh. stammenden Übungsstücke im Lateinischen ist uns eine Schilderung der Dom- und Neumünsterschule erhalten, welche uns mit dem Lehrgang und der Schulordnung bekannt macht[1]).

In diesen Schulen befanden sich, wie es scheint, in einem einzigen Zimmer die sämtlichen Altersklassen vereinigt. Die Schüler selbst wohnten jedoch in den verschiedenen Höfen und Unterkunftshäusern der Stadt. Der Unterricht wurde erteilt von einem scholasticus, der magister theologiae war und zu seinen Stellvertretern und Gehilfen einen Baccalaureus und einen Locatus unter sich hatte[2]). In den unteren Jahrgängen war das Lesen eines lateinischen Textstückes nicht blos, soweit es die Worterklärung erforderte, Sprachunterricht, sondern es wurde die Sacherklärung zugleich als Religionsunterricht behandelt und dem entsprechend zweckdienliche Texte aus der hl. Schrift oder anderen kirchlichen Büchern gewählt, wenn auch nicht alle anwesenden Schüler den vorliegenden Text vollständig und richtig in sprachwissenschaftlicher Beziehung zu bewältigen vermochten. In der Logik und Rhetorik wurde ebenso wie in einem bescheidenen Maße von Theologie und Ethik, Kasuistik und Liturgik den Schülern Unterricht gegeben. Die Lehrer teilten sich in denselben abwechselnd von Stunde zu Stunde. Die Vorlesungen in der hl. Schrift scheinen dem Magister vorbehalten geblieben zu sein. Der Gottesdienst, die hl. Messe und das Salve am Abend wurden von den Schülern in Gemeinschaft mit den Lehrern besucht, wobei auch der Vortrag des liturgischen Gesanges ihnen zufiel. Die Schule des Doms war mehr von den Söhnen des Adels, die des Neumünsters mehr von den Studenten bürgerlicher Abkunft besucht (apud vulgum probatur suosque gnatos in eum ipsum ludum literarum facile locitant).

In der Neumünsterschule galt folgende Ordnung: Mox cum sextam malleus tetigerit horam aut cum ad chorum, ut aiunt, pulsus fit, in declinacione ordium nobiscum facit, ad caput sermonis ad vulgum, sub quo de divo Kiliano patrono nostro in crypta missae officium devota prece concentuque depresso decantant singulis diebus. Dehinc denuo ad declinacionem itur reliquosque deinde ludi labores. A nona usque ad dicimam horam Alexandrum[3]) in prima dilucitat baccalaurius. A decima ad missae finem juniores ludi locatus in alphabetico[4]), in oratione dominica, in benedicite, in Donato[5]), Remigio[6]) casualibus temporalibusque erudire studet[7]). In secundo opere[8]) a prima ad secundam

---

[1]) Dr. Scheps hat die Handschrift herausgegeben und bezeichnet sie mit der Überschrift: Magistri Petri Poponis Colloquia de scholis Herbipolensibus. Wirzburg, Stuber 1882.

[2]) „Ich vermute, daß locatus von locus gebildet ist ganz ebenso wie collegiat usvon collegium. Locus nämlich, pl. loca, bedeutete in der mittelalterlichen Schulsprache regelmäßig die Abteilung; seit dem Durchdringen des humanistischen Sprachgebrauchs wurde es durch ordo oder classis ersetzt. Die gesamte Schülerschaft wurde regelmäßig in einem Zimmer, aber in verschiedenen Abteilungen unterrichtet. Locatus wäre also „der eine Abteilung hat". Derselbe ist übrigens gewöhnlich zugleich Schüler des ludimagister; an dem Unterricht, den dieser den oberen Schülern erteilt, nimmt er als Schüler teil, ganz wie der magister artium der mittelalterlichen Universität zugleich Lehrer der Philosophie und Student der Theologie oder Jurisprudenz ist." Paulsen, S. 106. Note.

[3]) Name einer versifizierten lateinischen Grammatik, bezw. ihres Verfassers, für die höheren Klassen. [4]) d. h. in den Anfängen des lateinischen Sprach-, Lese- und Schreibunterrichts. [5]) Grammatik für die Anfänger. [6]) Übungsbuch für die Anfänger. [7]) Kasus- und Tempuslehre. Scheps sagt, beides zusammen stehe hier für „Kirchenrecht". Was soll das für ein Kirchenrecht sein, welches im Anschluß an die anderen benannten Gegenstände der A B C-Schützen und Anfänger im Donat gelehrt wird?? [8]) In der zweiten Hälfte des

baccalaurius ingenia reficit nostra; dehinc a secunda ad tertiam locatus habebit horam; latinum exponitur ad quartam usque, qua tacta dimittimur.

Die Einrichtung der Domschule wird folgendermaßen geschildert: Ludimagister noster, dum quintam lineam tangit umbra (eine Sonnenuhr), in declinacione exordium facit. F. (Fuxus fragt:) Quem eo in actu prae se fert auctorem? M. (Marcus): Divum Paulum in suis dominicalibus et ferialibus epistolis. F. Recte sane, sed quis ipsius examinandi aut quaerendi modus est? M. Is, puta, ut legere, construere et regere sciamus effectumque literalem vernacula in memoria lingua proferre. F. Id nedum probandum, verum apprime commendum existit; sed quid postea fiet? M. Septimam cum tetigerit horam, extremam manum declinacioni imponit et ad horam in opere primo de principio poëtico itur ad lectionem auditoribus, qui ad hanc apti sint; non aptis vero in prima Alexandri parte. Haec priusquam prandia petimus exercicia sunt consueta. . . . M. Cum duodecimam umbra lineam tetigerit, occupat dogmate logicali aptos ad hanc disciplinam et informat. F. Quid ceteris doctrinae praebet? M. Secundum Alexandri opus baccalaureus dilucitat ad primae tactum horae; tunc hi, qui logicae disciplinae operam dederant, eandem Alexandri partem accedunt ad secundae horae tactum. Praeceptor unam Pauli divi epistolam construendo, legendo, regendo ac explanando luce clarius apponit latini loco; post in latino ydeomate idem pusillulum facit exercicium ad quartae tactum. Dehinc domum itur. Cum vero sextam malleus tetigerit horam, in divae virginis sacello pueri conveniunt ad Salve concinendum per januam posteriorem, bini et bini semoto strepitu atque omni clamore intrantes, sic quoque exeuntes.

Ein anschauliches, wenn auch nicht durchaus empfehlenswertes Bild von damaliger Methode finden wir in der Erzählung des nachher so berühmten Dr. Johannes Eck über den Studienlauf, den er vom 9. bis 12. Jahre in der Schule zu Rottenburg a. N. durchgemacht hat. Bemerkenswert ist dabei, wie dem kleinen Eck (geb. 1486) nicht nur die Kenntnis der Alten, sondern auch gewisse Realien unter dem Gewande des Sprachstudiums und eine gute philosophische Vorbildung beigebracht wurden, „also neue und alte Autoren durch seine Hand liefen. Er las in der Schule: die Fabeln Äsops (lateinisch), ein Lustspiel des Carolus Aretinus, eine Elegie Alba's (?), eine dem Seneca zugeschriebene Abhandlung über die vier Kardinaltugenden, die Briefe Gasparius', ein Lobgedicht Gersons auf den hl. Joseph, zwei Werke des Boëthius, den prologus galeatus des hl. Hieronymus zur Bibel, Terenz und die sechs ersten Bücher der Äneis. Daneben lernte der Knabe noch philosophische, patristische und juridische Dinge. Er schreibt: „Auch in den fünf Abhandlungen der Dialektik des (Petrus) Hispanus wurde ich geübt. Nach Tisch las ich dem Oheim die Bücher Mosis und die geschichtlichen Bücher des alten Testaments, die vier Evangelien und die Apostelgeschichte vor. Ich las auch ein Werk über die vier letzten Dinge, über die Seelen, einen Teil der Reden Augustins an die Einsiedler, das Werk Augustins von Ankona über die Macht der Kirche, eine Anleitung zum Rechtsstudium; die vier Abschnitte des 3. Buches der Dekretalien mit den Regeln und die Rechtsregeln nach Panormitanus lernte ich in alphabetischer Ordnung auswendig. Überdies sorgte der Oheim, daß ich in den Schulen die Bucolica Virgils, den Theodul und den sechsten Traktat des Petrus Hispanus hören konnte. Die Hilfspriester meines Oheims erklärten mir die sonn- und festtäglichen Evangelien, Cicero über die Freundschaft, des hl. Basilius Anleitung zu den Humanitätsstudien und Homer über den trojanischen Krieg (Ilias)." Für sich las der Junge noch sehr viele lateinische und deutsche Bücher (Janssen, S. 56).

1529 errichtete Alexander von Rotenhan, Abt von Banz (damals zum Hochstift gehörig), daselbst eine Klosterschule, in welcher die Kinder der Adeligen und Bürger in der Religion und in den Anfangsgründen der Wissenschaften durch Mönche unterrichtet wurden. Gropp I. 55.

2. Im J. 1534, 20. März, gründeten die Kartäuser in Tückelhausen eine Klosterschule, zu deren Unterhalt die einzelnen Ordenshäuser nach einer von den Ordensvisitatoren festgesetzten Steueranlage Beiträge liefern mußten: dafür konnten sie auch dorthin ihre jungen Mönche in die Schule schicken; außerdem sollten aber auch 12 arme Kinder daselbst Unterricht erhalten. In den diesbezüglichen

---

Lehrwerks, d. h. am Nachmittag. Scheps möchte diesen Ausdruck vielleicht auf den 2. Teil eines opus z. B. der Grammatik des Alexander bezogen wissen.

Akten des Ordens führt diese Klosterschule den Namen „Seminarium“, und wird dasselbe noch i. J. 1588 dem Wohlwollen der Klosterpriore empfohlen, damit das angefangene Werk zum Lobe Gottes und zur Zierde des Ordens fortbestehen könne.

Die Vorstände dieser Klosterschule waren P. Symon, P. Johann Mantel, P. Christoph Finkenberger (1542—1554). Der Markgräflerkrieg i. J. 1547 unterbrach die Schule für einige Zeit. Diese Nachrichten sind enthalten in einer Papierhandschrift des hist. V.; vgl. Dr. Keller, die Gründung des Gymnasiums zu Wirzburg, Schulprogramm. Wirzburg 1850. S. 5. Gropp, I. 52.

Eine Schule, die im Geiste des Glaubens geleitet wurde, zu erhalten, noch mehr aber eine neue zu gründen, das war damals ungeheuer schwer, nahezu nicht mehr möglich. „Die Jugend, wie überall rerum novarum studiosa, lief den Poeten zu; sie begann die Schulphilosophie zu verachten und der alten akademischen Auszeichnungen sich zu schämen; Hutten verleugnete sein Frankfurter Baccalariat wie eine erlittene Beschimpfung, und Mosellandus ließ mit Achselzucken sich den Titel eines Magisters anhängen. Auch die alten Lebensordnungen, die klösterliche Zucht in den Kollegien und Bursen, die klerikale Tracht wurden von der eleganten Jugend, welche in den Humanistenschulen über Mönche und Magister lachen gelernt hatte, verhöhnt und verabscheut. Die beweglichen Klagen über Auflösung aller Zucht und Disciplin, welche die Briefe der dunklen Männer den Leipziger Magistern Unckebunk und Frus Perlirus in den Mund legen, waren gewiß nur zu berechtigt.

Die alten Magister und Doktoren versuchten hin und wieder dem Vordringen jener Menschen entgegenzutreten. Sie ärgerten und reizten dadurch nur die reizbaren Literaten, die ihnen mit der Feder und dem Worte überlegen waren. Die regierenden Herren[1]) waren überall auf der Seite des Fortschritts; sie hatten Humanisten und Verbündete der Poeten zu Räten, Schreibern[2]), Kaplänen, Hofpredigern.“ Paulsen, S. 123 und 124.

---

[1]) In Wirzburg das Domkapitel.

[2]) Dieser Räte und Schreiber einer war auch Lorenz Fries. In seiner Geschichte (S. 444) macht er zum Jahre 1544, nachdem also diese Schule 10 Jahre bestand, folgende Bemerkungen, welche auf den Stand der übrigen Schulen kein günstiges Licht werfen:

„O wollte Gott, daß diejenigen, welchen es ihres Standes und gethaner Pflichten wegen gebührt und befohlen ist, die auch zu seiner Zeit eine schwere Rechnung darum geben müssen, die jungen Leute, Knaben und Mägdlein, so zu ihnen an den Hof, auf die Stift oder in die Klöster gethan werden, in Gottesfurcht, Zucht und Lehr, auch anderen dermaßen hielten, auf daß sie mit solchem treuem Ernst und unverdrossener Emsigkeit auferzogen würden, wie bei den Alten geschehen ist.“ (Fries spricht an dieser Stelle von Bischof Bernward vom J. 993.) „Wie wohl sollte es jetzt in der Welt stehen, wie viel Ärgernis, Sünde und Schande, Übelthat und Schalkheit, auch daraus folgende göttliche verdiente Strafe, Unglück, Not und Angst, Teuerung, Pest, Krieg, Blutvergießen, kürzlich davon zu reden, Sterben und Verderben, damit gemeine Christenheit, sonderlichen aber deutsche Nation nun lange Jahre her jämmerlich und heftig bestrickt gewesen, und zu besorgen, dieweil unserer Unordnung und Bosheit kein Ende noch Ziel sein will, noch viel härter beschwert werden mögen, hätten wir dadurch übrig (überhoben) sein und entfliehen mögen! Aber es ist jetzund ein gemein Sprichwort und nicht allwegen erlogen: Wer sein Kind verderben will, der thue sie an der Herrn Höfe, auf die Stift und in die Klöster. Die Herren und Prälaten wissen wohl, was ihnen hierinnen zusteht und gebühret; aber der leidige Geiz verdirbt viel guter Gedanken, Anschläge und Vorsätze. Jeder sorget, ihm zerrinne vor seinem Ende (sein Geld), und will nicht zu Herzen führen, was man zu Gottes Ehren und des Nächsten Nutz gutwillig vorgestreckt, anschlägt, nachläßt und mangelt, daß der allmächtige Gott, welchem Himmel und Erde und alle Güter darin, auch wir selbst zustehen, solches hier und dort hundertfältig wiedererstatten und vergelten will, soll und kann. Etliche Prälaten unserer Nachbarn hatten vor kurzen Jahren in ihren Klöstern Schulen angerichtet nicht allein

Wollten wir den Stoff erschöpfend darstellen, so wäre es nötig, auch auf die in andern größeren Städten der Diöcese z. B. in Hall, Heilbronn bestehenden Schulen einzugehen; von den in beiden Städten bestehenden Partikularschulen wissen wir, daß sie in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrh. humanistisch gebildete Lehrer besaßen[1]).

§ 19. Die Herabwürdigung des geistlichen Standes durch die lutherische Bewegung.

Der Protestant Paulsen in seiner Geschichte des gelehrten Unterrichts (S. 128) nennt das Jahr 1520 einen entscheidenden Wendepunkt in der deutschen Geschichte, insoferne als von da an die Universitätsrevolution in die Kirchenrevolution überging. Auch in der Bildung des Klerus bildet dieses Jahr einen unverkennbaren Abschnitt. Dies wird sich zeigen durch eine Schilderung jener Schwierigkeiten, welche Luthers Revolution der Heranbildung des Klerus bereitet hat. Diese sind verschiedener Art, aber fast gleicher Größe.

1. Die kirchlichen Oberen vom Papst bis zum Pfarrer schildert Luther in einer Weise, daß auch einem beherzten und gläubigen jungen Mann der Eintritt in den Klerus verleidet werden mußte. Wenn auch nur die Hälfte davon einem jungen Theologen glaubhaft schien, so war dies genug, um in ihm vor dem Gehorsam unter Obern von solchen Eigenschaften ein geheimes Grauen zu erwecken. Zugleich bekämpfte und beschimpfte Luther die dem Klerus von der Kirche gegebenen und im kanonischen Rechtsbuch verzeichneten Gesetze über die Disciplin, das Breviergebet u. s. w. aufs ärgste.

2. Manchmal führt Luther gegen die Geistlichkeit eine Sprache, daß keine Wahl blieb, entweder mit einem gewissen Heroismus des Glaubens um des

---

für ihre jungen Mönche, sondern nahmen auch zu sich eine Anzahl fremder Knaben. Diese unterhielten sie in notdürftigen Kosten und ließen sie durch einen frommen und geschickten und bestellten Schulmeister fleißig lernen und unterweisen. Aber wie sie liederlich und schnell darhinter kamen, also stunden sie plötzlich und bald wieder davon ab, besorgten, es würde ihnen zu viel Milch, Erbsen, Gersten, Habermehl und Kraut darüber laufen (aufgehen). Ein einzig Kloster und Kartausen, Dinkelhausen (Tückelhausen), sonst Heilzell genannt, ausgenommen, darin bei unsern Zeiten durch den nächst verstorbenen Vater (Prior) die erste Schul in diesem Fürstentum vorgenommen (unternommen) und von ihm sowie auch von seinem Nachfolger, dem jetzigen Vater, mit inbrünstigem Fleiß, unangesehen daß ihnen von den Neidern aller guten und rechten Werk, dem Teufel und bösen Menschen, etwas viel Anfechtung und Betrübnis darob begegnet, bisher gehalten, auch viel guter, ehrlicher, frommer und geschickter Schüler und Jünger daselbst erzogen und gelehrt worden sein. Denn etliche bereits dahin gekommen, daß man sie zu Fürstenräten, Land und Leuten zu guter Wohlfahrt und Gedeihen gebraucht, welche sonst dahinten blieben, Bauern, Häcker und andere schlechte Handwerker worden oder vielleicht zu etwas anderem geraten wären". — Fries klagt hier, daß die Klöster und Stifter keine Schule unterhielten, und beschuldigt sie zugleich, daß man dort schlecht erzogen werde. Das ist ein Widerspruch, welcher in irgend einer Übertreibung des Thatbestandes liegen muß. Man weiß indessen, daß Fries in gut humanistischer Schule war, wo die gleichlautenden Klagen den gewöhnlichen Stoff zu Stilübungen wie die obige tagtäglich lieferten. Wegen Mangels an Interesse für Bildung — natürlich für humanistische! — den Klerus zu beschuldigen, gehörte damals zum sog. guten Ton der „Gebildeten", wie heutzutage auch gewisse Leute möglichst unkatholisch thun müssen, um den Schein unbefangenen Forschergeistes zu erwecken, oder auch um ihr Gewissen tot zu schlagen.

[1]) Paulsen, S. 110. — Kurze Zeit bestand auch in Kulmbach um die Mitte des 15. Jahrh. eine humanistische Schule unter Leitung des Italieners Arriginus, der es nicht an Zulauf fehlte (Wegele, Gesch. S. 35). Auch in Thundorf stiftete Silvester von Schaumburg i. J. 1530 eine Art von Gymnasium für die Ritterschaft, welches dem Protestantismus dienen sollte und auch fast 100 Jahre lang diesem Zwecke ersprießliche Dienste leistete.

Namens Jesu willen Schmach leiden zu wollen oder sich von einem Stande fern zu halten, welcher solchen unverschämten, alles Maß und alle Rücksicht auf Gerechtigkeit und Selbstachtung überschreitenden Angriffen ungerächt und wehrlos ausgesetzt war. Ein anderesmal benutzte Luther die wirklichen Schäden der Kirche und die wunden Stellen des Klerus, um im Gewande der Demut und Frömmigkeit seine Hetze zu treiben und Gewissensbedenken zu erwecken, in einen solchen herabgekommenen Stand einzutreten oder an einer verlorenen Sache seine Kräfte zu vergeuden [1]).

3. Was Luther vom Cölibat lehrte, ist hinlänglich bekannt und ebenso die unanständige Ausdrucksweise, in welche er seine Gedanken zu kleiden wußte. Zugleich führte er jene Sprechweise, die unter Christen nicht gehört werden soll. Eine erschreckliche Abschwächung des Gewissens und Entartung des religiösen Sinnes mußte aber dadurch verursacht werden, daß Luther seine Unflätereien meistens auch mit Ausdrücken sittlicher Entrüstung untermischte, daß er seine Zoten an die Texte der hl. Schrift anlehnte, seine theoretischen Erörterungen damit durchflocht und gerade durch die Frechheit seiner Sprechweise glauben machen wollte, er habe die Berechtigung, dies alles offen und zwar auch in solcher Form zu besprechen. Seine Predigten und religiösen Abhandlungen gewannen dadurch allerdings einen bei dieser Schriftgattung bisher ungewohnten, aber höchst traurigen Reiz der Neuheit, Unbefangenheit, „naturwüchsigen" Vertrautheit mit der Schwäche des menschlichen Fleisches, d. h. jener verderbten Natur, in welcher die unbeherrschte Sinnlichkeit und die Sünde wächst, und jenes Fleisches, von welchem Christus lehrt, daß es nicht erfasse, was Gottes ist, und deshalb denjenigen vom Reiche Gottes ausschließe, der nach seinen Gelüsten wandelt.

4. Luther behauptete, es sei notwendig, daß sonderlich die Jugend unterrichtet werde; das Keuschheitsgelübde sei vom Teufel erfunden und schädlicher als Bordelle und Wollustreizungen. (Erl. Ausgabe 10, 449 ff. bei Evers, M.

---

[1]) Wir erinnern nur an seine Bearbeitung der studierenden Jugend und des gebildeten Publikums gegen die römischen Dummköpfe, Tapse und Tölpel und sein Lob auf die deutschen Fürsten, welche auf dem Augsburger Reichstage „richtig, heilig und hehr" zwischen der römischen Kirche und der römischen Kurie unterschieden hätten, „daher auch ich nach dem herrlichen Beispiel dieser Laientheologen" ebenso unterschied. (Evers, M. Luther 5. H. 111.) — „Wie sehr wünschte ich, daß diese Stelle (wo der hl. Paulus dem hl. Petrus seine Einwendungen entgegensetzt) allen Christen die allerbekannteste wäre, zumal den Ordensleuten, dem Klerus und nicht wenigen Abergläubischen, die wegen der päpstlichen Gesetze oder ihrer Statuten nicht selten evangelischen Glauben und Liebe umkehren und nicht soviel Urteil haben, daß sie von selbst jene Lasten unterwegs lassen, wenn die brüderliche Liebe das fordere, ohne sich erst Dispensen zu erkaufen. Kann nämlich in einer Sache ein Bischof dispensieren, so muß er dafür einen Grund haben, sei es der Nützlichkeit oder des Anstandes oder der Liebe. Dann kannst du aber auch dich selbst dispensieren; denn kein menschliches Gesetz kann soweit gehen, daß es in solchen Fällen auch nur mit einem Haar dich verpflichten könnte"; (l. c., S. 128). — Priestertum, Episkopat, jeder Orden seien rein persönliche Dinge, persönliche Meinung und Heiligkeit, nicht sachliche Wahrheit; gegen persönliche Meinungen dürfe sich nach dem Beispiele des hl. Paulus jeder erheben; und wenn die Bischöfe Gesetze, die ihren Untergebenen lästig oder schädlich sind, nicht abschaffen, so seien sie Tyrannen; (l. c., S. 132). — Im Kommentar zum sechsten Psalm stellt er diese seine Lehre den Studierenden vor als „Theologie des Kreuzes"; denn Gott gefalle nur dasjenige, was in Furcht und Demut ausgeführt werde; hiemit werden die Arroganz und der Ehrgeiz aller jener vernichtet, welche dem Volke nur vorstehen, um zu ihrem Nutzen zu herrschen. Wenn aber nur alle Bischöfe der Kirche ehrgeizig sind und ihrer Herrschaft, nicht aber Christo das Volk unterwerfen, wer zweifelt dann noch, daß der Antichrist regiert? . . . Zu unseren pomphaften Aufzügen, zu unseren Ceremonien u. s. w. zwingen wir das Volk, aber zum Worte Christi, zur Liebe sammeln wir sie nicht, zu Sünden lache man, gegen Verstöße gegen die Bischöfe wüte man; was ist die Kirche heute noch anders als eine Konfusion von Schismen, wo wir ohne alle Furcht Gottes für nichts als für Rechtssachen in Aufregung versetzt werden? (L. c., S. 163).

Luther, 5. H., S. 66). Ganz besonders suchte Luther die Unmöglichkeit und Unerlaubtheit des Cölibatgelübdes dadurch zu beweisen und der Priesterehe den Weg zu ebnen, daß er immer und immer wieder den Ehesegen der Genesis als ein unbedingtes Ehegebot erklärte.

Auch seine Beweibung hatte Luther nicht blos als eine Forderung der Natur, als ein unabweisbares Bedürfnis des Fleisches, sondern auch als ein Ergebnis der Prädestination und als eine Eingebung des göttlichen Geistes, die ihn zur Besiegelung des Reformationswerkes durch die Priesterehe treibe, dargestellt. Luther hat auch gelehrt, besser als eine Ehe mit Dispens (denn Dispens vom Cölibat hätte nur der Papst geben können) sei fortgesetztes Konkubinat. (Evers, M. Luther, Bd. 5, S. 523)[1]).

„Die Magistrate hatten schon lange ihre Freude an einem Evangelium, welches die Kirche und den Klerus als Betrüger und unrechtmäßige Besitzer der Kirchengüter hinstellte und die weltlichen Obrigkeiten aufforderte, sich derselben zu bemächtigen. . . Sie erlauben den Priestern und Mönchen, ja sie treiben sie selbst an, mit Nonnen sich zu beweiben oder mit denjenigen, welche vorher ihre Konkubinen oder . . . . . waren". Laut der Instruktion für die Nuntien beim Kaiser. Balan, bei Evers, M. Luther, Bd. 5, S. 425.

5. Um sich die Wirkung zu vergegenwärtigen, welche die Schriften Luthers auf den Klerus, überhaupt auf die Gebildeten und nicht am wenigsten auf die jugendlichen Theologen haben mußten, muß man die Namen betrachten, an welche seine Briefe gerichtet sind. Es sind mit wenigen Ausnahmen lauter Geistliche, teilweise in einflußreicher Stellung, teils auch Ordensleute. Schließlich konnte Luther es wagen, den geistlichen Stand überhaupt als die Quelle alles Übels auf Erden zu bezeichnen und denselben so verächtlich zu machen, daß der Zugang zu demselben fast gänzlich aufhörte.

An den Erzbischof von Mainz hatte Luther geschrieben, „daß sich E. K. Gn. in den ehelichen Stand begeben und das Bistum zu weltlichem Fürstentum macheten". Der geistliche Stand sei wider Gott, und der Bauernaufstand die Strafe Gottes dafür, daß man von ihm nicht lasse. Der gemeine Mann sei nun soweit unterrichtet und zu Verstand gekommen, daß er wisse, der geistliche Stand sei nichts. Einen Beweis dafür habe man an den zahllosen Spottliedern und Spottbildern an allen Wänden, Zetteln und Spielkarten, welche es dahin gebracht hätten, daß jedem gleich ein Ekel geworden, sobald man eine geistliche Person sehe oder höre. Wider den Strom fechten und halten wollen, dazu sei niemand gehalten. Die Geisterei sei nun einmal den Leuten aus dem Herzen genommen

---

[1]) Dem apostasierten Pfarrer Kramer von Kunitz bei Jena, der sich unter dem Aushängeschild einer Ehe eine Konkubine beigelegt, erlaubte er, da sie die „eheliche Treue" brach, sich eine andere beizulegen. Als auch diese „Ehe" mißglückte, gab er ihm die Erlaubnis, „eine andere zu freien in Gottes Namen". (Bei Evers, M. Luther, Bd. 5, S. 537).

Auch den Präceptor und Priester Reißenbusch in Lichtenberg hat Luther zur Beweibung aufgefordert (27. März 1525). Die Gründe, welche er demselben zur nötigen Rechtfertigung dieses Schrittes und zur Beschwichtigung seines Gewissens nahe legte, lassen sich nicht gut hiehersetzen; sie stehen wörtlich bei Evers, V. 519. — Der Pfarrer von Königshofen im Grabfeld hatte kurz vor Invocavit auf der Kanzel die Lehre Luthers erwähnt, daß kein Mensch der Natur nach die Weiber entbehren könne u. s. w., und dabei auch jene Begründung citiert, welche Luther in seiner Postille über das fünfte Kapitel Matthäi an den Rand gesetzt: „es sei nichts besser auf dieser Erden" u. s. w., ebenso auch jene in der Epistel an Reißenbusch und sie dann folgendermaßen zu widerlegen gesucht: „Wenn denn alles, was vom Weib kommen, weibisch sein muß, Luthern aber an die vierzig Jahre im Kloster gelegen und darin nichts als Kuhfleisch genossen: so müsse nach ihm daraus folgen, daß er mehr kühisch als menschlich sei". Der Amtskeller zeigte diese Entehrung der Kanzel an, und Bischof Julius ließ den Pfarrer sofort abberufen und in Wirzburg in den Pfaffenturm werfen. Die fleischliche Gesinnung hatte übrigens allzeit ihre eigentümliche Logik. — In der Lebensgeschichte des hl. Ephrem lesen wir, daß er beim Eintritt in eine Stadt Gott bat, er möge ihn etwas Erbauliches erleben lassen. Es begegnete ihm aber alsbald eine öffentliche Sünderin, die ihre Augen auf ihn heftete. Als er seinen Unwillen darüber äußerte, sagte dieselbe: „Das Weib ist vom Manne genommen, betrachtet ihn also auch demgemäß; der Mann aber ist aus der Erde genommen, braucht darum auch nur diese anzuschauen". (25. Febr. 1598.) Man darf sich eigentlich verwundern, daß solche ärgerliche Vorkommnisse erst in so später Zeit berichtet werden (Protokolle des geistl. Rats, ord. Archiv), ein Beweis, daß durch Gottes Schutz der öffentliche Anstand und der Sinn für das, was der Predigt ziemt, sich länger erhielt, als man nach menschlicher Berechnung erwarten durfte.

und so hoch verachtet, daß keine Hoffnung sei, den Bauernaufstand zu beruhigen, so lange der geistliche Stand nicht aus den Augen sei: Gott selbst wolle ihn ausrotten. „Es ist verloren, der geistliche Stand kann nicht bleiben, viel weniger wieder zu Ehren kommen; Gott hat ihn angegriffen; er muß herunter; das und kein anderes". Evers, M. Luther, Bd. 5, S. 493.

In Augsburg hat man im Jahre 1524 dem Legaten des Papstes Kardinal Campeggio zum Empfang hundert wie Teufel gekleidete Jünglinge entgegen geschickt, die einen Legaten in Kardinalskleidern schleiften. Evers, l. c., V., 417.

6. „Was übrig ließ die Raupe, fraß die Heuschrecke, und was übrig ließ die Heuschrecke, fraß der Käfer, und was übrig ließ der Käfer, fraß der Kornbrand;" (Joel 1,4): d. h. außer Hutten und Sickingen und eines Teils der Ritterschaft des Hochstiftes hat der Bauernkrieg die Feindschaft zwischen Volk und Geistlichkeit mit flammenden Schriftzeichen und mit Strömen von Blut verkündet, und er pflanzte an die Stelle der Verachtung den Haß und an die Stelle des früheren Stolzes, ein Glied der Familie im Klerus zu sehen, die sich vererbende bittere Erinnerung an die von den Reihen der siegreichen und mit dem Adel verbündeten Geistlichkeit erlittenen Einbußen. Wollte man aber sagen, nur die Spreu sei es gewesen, welche durch den Sturm verweht wurde, so finden wir das Zerstörungswerk auch dort verrichtet, wo sicherlich vorher guter Weizen zu finden war, und sehen zur Spreu werden, was vorher für die Ernte in Gottes Scheunen bestimmt war. Dieser im Innern arbeitende und nagende Wurm, es sind die aus dem Klerus selbst hervorgegangenen Verführer, wir meinen den abgefallenen Weihbischof Pettendorfer (vgl. § 14) und jene drei in Karlstadt geborenen Gönner und Beförderer der neuen Lehre: den unseligen Andreas Rudolf Bodenstein (Karlstadt), welcher der Bestrafung für die Revolutionierung Rothenburgs nur mit knapper Not entging und dann durch sein Ungestüm selbst den Tadel Luthers hervorrief; Michael Beuther, welcher sich ganz der neuen Lehre in die Arme geworfen hatte und trotzdem von F.-Bischof Melchior zum Rate angenommen und sogar mit dessen Vertretung auf den Verhandlungen zu Passau (1552) und Augsburg (1555) betraut wurde [1]); Johannes Draconites, einen derjenigen, die sich am frühesten und mit aller Entschiedenheit der Reformation angeschlossen haben [2]). Unter den wegen Empörung im Bauernkrieg i. J. 1525 Hingerichteten befanden sich auch die Pfarrer von Kissingen und Lauda [3]).

7. Der neue Glaube schuf auch ein **neues Recht**, und dieses setzte die Forderungen der Kirche öffentlich ins Unrecht und war der Verhütung und Ab-

---

[1]) Derselbe wurde nach der Ermordung des F.-Bischofs beim Kurfürsten Otto von der Pfalz Bibliothekar und Kirchenrat und starb 1587 als Geschichtsprofessor in Straßburg. [2]) Vgl. Wegele, Gesch. S. 77.

[3]) Fries, Hist. S. 903. — 1525. Zur Zeit des Bauernkrieges war es in Wirzburg besonders Hans Bermaneter, ein heruntergekommener Bürger und Meuterer, im Hauger Viertel wohnhaft, welcher mit den Bauern gemeinsame Sache machte, einen Anhang von „etlichen Buben" sammelte und mit ihnen als ihr Hauptmann in die Häuser der Stifthauger Geistlichkeit eindrang, dieselben plünderte und die **Bürger gegen die Geistlichkeit aufhetzte** (Fries, Historie S. 875). — Die Unbesonnenheit eines Domvikars, namens Hermann Mord, welcher gegen Buben, die ihn verhöhnt und verspottet hatten, vom Zorn überwältigt die Worte ausstieß, er werde noch sehen, daß man ihnen auf dem Markte die Köpfe abschlage, verursachte einen Aufruhr des Volkes, der vom Dechant Johann von Guttenberg nur mit Mühe gestillt wurde, indem er den Haufen, die sich zusammengerottet hatten, $9^1/_2$ Fuder Wein aus dem Keller des schuldigen Domvikars preisgab. Es waren indes unter den Meuterern und Aufrührern „nicht viel gesessener Bürger, sondern waren alle fast aus dem gemeinen Pöbel und Taglöhner" (Fries, S. 877).

schaffung von Ärgernissen nicht günstig. Es band den Bischöfen die Hände, indem z. B. geistliche Konkubinarier gemäß des Nürnberger Mandats vom 6. März 1523 nur mit dem Verlust ihrer Pfründen und Privilegien, nicht aber mit Gefängnis bestraft werden konnten. Als zwei Chorherrn im Neumünster den Versuch machten, die Priesterehe in der Diöcese zu verteidigen, zog der Bischof vor dem Reichsgericht den kürzeren und mußte dieselben wieder freigeben, wie überhaupt jener ganze Vorfall mit allen seinen Nebenumständen eine noch größere Lockerung der Disciplin und eine noch größere Keckheit bei den Übelwollenden erzeugen mußte. Fries, Hist. S. 870 ff.

So hatte z. B. auch der Reichstagsabschied von 1541 bestimmt, „daß die Klöster und Kirchen unzerbrochen und unabgethan bleiben sollten". Nun waren aber durch die Reformation viele Kirchengüter, welche von adeligen Familien herrührten, eingezogen worden. Dadurch waren zugleich die Ansprüche der Adeligen auf viele kirchlichen Beneficien verloren gegangen, ohne daß den beteiligten Familien ein Ersatz dafür geworden wäre. Die Ritterschaft verlangte nun aber nicht die Erhaltung und Wiederherstellung des kirchlichen Charakters der Stiftungen und der Stifter, sondern eine Aufhebung der Verpflichtungen gegen Papst und Kirche auch bei den noch bestehenden und in ihrem Besitz befindlichen[1]). Die Erfüllung der an die Reichnisse aus kirchlichen Stiftungen geknüpften religiösen Pflichten wurde von diesen adeligen bislang noch katholischen Herrn als eine gehässige Zumutung empfunden, welche sie mehr als die lutherisch gewordenen belastete. Auch in manch anderer Weise machte das neue Recht für die Anschauung Propaganda, daß die kirchlichen Pflichten unerträglich und ungerecht seien, und daß man das Kirchengut besitzen und genießen dürfe, ohne den Forderungen der Kirche gerecht zu werden.

8. Hatte nun aber ein junger Mann die seiner Sittlichkeit drohenden Klippen glücklich vermieden, sich gläubigen Sinnes vom Priestertum eine erhabenere Vorstellung bewahrt und die von den Revolutionären vorgebrachten Anklagen richtig beurteilt, — was unter solchen Verhältnissen wohl selten genug vorkam —, so stand er vor der allzeit schwierigen Frage der Berufswahl, vor der Beantwortung der Frage, ob er von Gott zum Priestertum berufen sei. Alles, was Luther sagte und schrieb, um zu zeigen, daß er mit gutem Gewissen geglaubt habe, Ordensmann und Priester werden zu müssen, — alles, was er als Zeichen angab, daß seine Bemühungen, dem Berufe gerecht zu werden, vom Teufel eingegeben und erst recht sündhaft waren, ja die größte aller Sünden, —

---

[1]) Die fränkischen Bistümer Bamberg und Wirzburg waren „von sektischen Prädikanten überfüllt", und die Adeligen ließen sich ungescheut vernehmen, „man müsse einen großen Sprung thun, die Bischöfe müßten weltliche Fürsten werden, und die Herrn vom Adel erbliche Lehen aus den Kirchen und Klöstern erhalten; sie wollten dann Prediger reiner Lehre einsetzen". Sie machten „schon, wo sie konnten, mit Pfründen und Stiftungsgut rips raps, und gingen den Armen viel Güter, die zu ihrem Nutzen gestiftet, ganz oder wenigstens zum großen Teil verloren". Die Briefe des Jesuiten Kanisius sind voll von Klagen über das ärgerliche Leben des Bamberger und Wirzburger Klerus: „alle öffentlichen Zustände seien in Verwirrung; der Bischof von Wirzburg wage ohne militärische Bedeckung weder sein Schloß zu verlassen noch in seine Domkirche sich zu begeben; von den fränkischen Adeligen seien nur noch wenige katholisch." Janssen, 5 Bd., S. 111 f.

alles, was er zum Beweis seines Berufes als Gottesmann und Prophet und Befreier der Kirche anführte, — alles, was er den jungen Leuten als Zeichen des Berufes zum Prediger des Wortes Gottes anführte, — war so verkehrt und so irreführend, daß ein junger Mann, der sich auf Luthers Gedankengang einmal eingelassen hatte, nur schwer zu jener Wahrscheinlichkeit über seinen Priesterberuf kommen konnte, welche nötig ist, damit man unter gewöhnlichen Verhältnissen, geschweige denn in solch schwierigen Zeiten sich zum Eintritt in das Priestertum entschließen wird.

In seiner Erklärung des achten Psalms trägt er den Studenten die Warnung vor: „Warte, bis auch du berufen bist; unterdessen sei kein Streber und dränge dich nicht ein; denn dein Wissen wird dich nicht bersten machen". Man dürfe das Wort Gottes bei der Predigt nicht mit seinen Affekten behandeln, sondern den Mund blos dem Worte des im Prediger redenden Christus anschmiegen und diesem die Wirkung überlassen. Es habe aber ein doppeltes Ungeheuer mit stärkster Tyrannei die Kirche in beschlag genommen, teils lehre man Menschenwort unter dem Titel von Gotteswort, teils verdrehe man das Wort Gottes nach eigenem Affekt. Weder die Bischöfe noch die Priester noch die Mönche predigten das Wort Gottes, und dies komme daher, weil niemand den Ruf Gottes abwarte, sondern jedermann nur Stellungen, Präbenden, Muße, Füllung des Bauches suche. Wer aber von Gott nicht berufen sei, dürfe in der Kirche Gottes nicht lehren. Um aber nicht Skrupel zu erregen, so wolle er ausdrücklich hervorheben, daß dies nur für diejenigen gesagt sein solle, welche das Wort Gottes lehren wollten. Für diejenigen, welche zum Episkopat oder Kanonikat und andern Priestertümern dieser Art, welche mit dem Worte Gottes nichts zu thun hätten, gelangten, von diesen glaube er, daß sie keine göttliche Berufung nötig hätten. L. c., S. 165.

§ 20. Der Erfolg der lutherischen Revolutionierung des Klerus und deren Bekämpfung.

1. Welchen Erfolg alle diese Übelstände auf die studierende Jugend hatten, zeigt am deutlichsten ein Blick in das Verzeichnis der Geweihten [1]).

Es wurden zu Priestern geweiht im Jahre:	1520	1521	1522	1523	1524	1525	1526	1527	1528	1529
Seelsorggeistliche:	55	74	39	31	23	7	11	6	3	5
Stifts- und Klostergeistliche:	46	41	38	21	12	1	14	4	7	4

Für die folgenden 15 Jahre von 1530—1545 veranschaulichen den Empfang der Priesterweihe folgende Ziffern:

Weltpriester:	2	4	2	12	5	3	9	0	2	19	7	22	7	6	14	7
Stifts- und Klostergeistliche:	3	23	4	5	3	3	18	6	15	12	12	32	23	27	14	15

[1]) Um diese Zahlen richtig zu würdigen, muß man beachten, daß in den Jahren 1520—1524 größtenteils noch jene zur Priesterweihe kamen, welche bereits vor dem Auftreten Luthers zum geistlichen Stand sich entschlossen hatten und nach der Sitte damaliger Zeit schon in den Besitz geistlicher Pfründen getreten waren. Nach Ausweis des Ordinationsbuches deckt sich nämlich beinahe ganz genau die Zahl derjenigen, welche Subdiakonen waren mit derjenigen, welche Priester wurden. Der Zugang ist aber aus dem Empfang der Tonsur ersichtlich; in den Jahren 1520 mit 1529 wird die Zahl derjenigen, welche die Tonsur empfingen, durch folgende Ziffern bezeichnet: 31, 21, 14, 8, 7, 5, 8, 5, 8, 1. Nimmt man nun an, daß von der Tonsur bis zum Empfang der Priesterweihe wegen der strengeren Handhabung der Interstitien ungefähr drei Jahre vergingen, so findet man diese Zahl und im Ordinationsbuch auch die Namen im Jahre 1523 u. ff. wieder. Der Fall, daß diejenigen, welche Subdiakonen wurden, bei den späteren Weihen nicht mehr vorkommen, ist selten.

2. Betrachtet man diese Niederlage, welche der kath. Klerus Frankens durch die von Luther ins Rollen gebrachten angesammelten Massen alten und neuen Bruchwerkes, Unrates und schlecht gestützter Baustücke im eigenen Hause erlitt, so kann man nicht leugnen, daß derselbe deswegen großen Tadel verdient. Es ist in der That ein Zeichen von einem allzu niedrigen Grad wissenschaftlicher und sittlicher Bildung des Klerus, wenn ein Mann wie Luther auf die Geistlichkeit und das ihr anvertraute Volk solchen Einfluß gewinnen konnte. Freilich stand Luther nicht allein, sondern er kämpfte im Bunde mit jenen Geistern der Finsternis, die in den Lüften sind, wie die Schrift sagt, was ihm auch selbst zu seinem eigenen Schrecken oft genug so deutlich zu Bewußtsein kam, daß er auch in seinen Schriften bekennen mußte, er werde von einem Geiste getrieben, ohne zu wissen, ob es der göttliche sei. Zu dieser überweltlichen Bundesgenossenschaft kommt noch, daß er bei den nach Vergrößerung ihrer Herrschaft und nach dem Besitz der Kirchengüter lüsternen Fürsten und Großen des Reiches, an den Höfen und in den Ratsversammlungen der großen Städte viel genannter und vielfach umworbener Mitkämpfer und Führer und unter dem ungläubigen Literatentum im Kampfesruf gegen die alte Richtung, in welcher sich bisher die Geister bewegt hatten, der tonangebende Meister war. Als neuer Prophet und Gottesmann, ja wie ein Messias gepriesen, führte er auch eine dem entsprechende Sprache, und es ist eine Erfahrung aller Zeiten, daß eine rührige und anstellige Minorität, welche eine neue Idee mit allen ihr zu gebote stehenden Mitteln, ohne viel nach dem Gewissen zu fragen, mit Beharrlichkeit vertritt, gegen eine unthätige, in falscher Sicherheit sich wiegende Majorität, mag ihr noch so sehr Wahrheit und Recht zur Seite stehen, überraschend glänzende Erfolge erzielt. Auch dieser Vorwurf des Mangels an Eifer und verständigen Eingreifens zur Abwehr der lutherischen Revolution kann der großen Mehrzahl des Klerus in Franken nicht erspart bleiben, und weist derselbe allerdings auf eine sittliche Schwäche seiner Mitglieder hin; denn daß Luthers dogmatische, exegetische und kanonistische Flunkerei den Klerus und das Volk um die Auffassung und richtige Abschätzung der Wahrheit des katholischen Glaubensinhalts gebracht hätte, wenn nicht sittliche Trägheit oder Fäulnis die Verräter im eigenen Herzen gespielt und den Glauben an die neuen Feinde ausgeliefert hätten, kann nicht angenommen werden; denn die Absicht, durch derlei wissenschaftliches Getöse Luthers Angriffe auf das Sittengesetz, die evangelischen Räte, den christlichen Gehorsam und die Handhabung einer dem erlösenden Kreuze entsprechenden Lebenshaltung zu übertönen, war doch zu durchscheinend. Der Hauptgrund für den Erfolg Luthers war vielmehr die Verweltlichung des Klerus, d. h. die seit mehr als einem Jahrhundert ihm aufgedrungene Gewohnheit, in Macht, Reichtum, Herkunft und Verwandtschaft die wirksamsten Vorbedingungen zu sehen, um selbst auf die allereinflußreichsten und wichtigsten kirchlichen Stellungen befördert zu werden, während man den wahrhaft apostolischen und von der Kirche geforderten Eigenschaften der Sittenreinheit und Gelehrsamkeit, der Arbeitsamkeit und Frömmigkeit auch in kirchlichen Kreisen nur jene Beachtung entgegen=

brachte, welche ihnen auch von der Welt geschenkt und vom Heiland als eigentliches Kennzeichen des Weltgeistes geschildert wird.

Diese Verweltlichung, welche allzeit nach den Augen der irdischen Herrn zu schauen, ihre Ungunst zu fürchten, allen ihren Winken aus Furcht vor zeitlichem Schaden sich zu fügen gewohnt war, — diese Verweltlichung war es auch jetzt am meisten, welche der Ehre Gottes und seiner Kirche nicht mehr gerecht zu werden verstand, geschweige daß sie für die größere Ehre Gottes etwas zu thun verlangte, da sie des aus einer größeren Liebe stammenden Opfergeistes und eifernden Feuers entbehrte. Die häretische Bewegung hat bei ihrem Entstehen leider keinen guten Klerus angetroffen, sie hat aber während ihres Wachstums denselben erst recht verschlimmert und zu einem geradewegs schlechten gemacht. Wenn deshalb diejenigen zu bemitleiden sind, welche sich aus den Reihen des Klerus der neuen Bewegung anschlossen, und noch mehr diejenigen, welche, ohne äußerlich abzufallen, innerlich vom Geiste der Kirche sich losreißen ließen, das neue Gift aufnahmen und die Ansteckung in die katholische Kirche selbst einschleppten, so verdienen doch diejenigen den größten Tadel, welche durch die Verherrlichung Luthers, seiner Mitarbeiter, seiner Schriften und seines ganzen Treibens die Rolle der Verführung übernahmen. Ebenso ist es die größte Ungerechtigkeit, wenn die Abkömmlinge der zuletzt Genannten auf der einen Seite das Werk Luthers mit allen Lobsprüchen erheben, soweit es ihnen eine vorteilhafte Stellung und menschliche Größe gebracht hat, auf der andern Seite aber den Zustand des kathol. Klerus und der kathol. Kirche in jenen Tagen aufs schwärzeste schildern und aufs schärfste verurteilen. Dieselben Grundsätze, welche von den Anhängern der luth. Revolution als das „neue" Evangelium im Gegensatz zum alten kirchlichen und heute noch geltenden katholischen Glauben gepriesen werden, dieselben Thaten, durch welche jene Einrichtungen geschaffen wurden, welche die Revolution und ihre Errungenschaften bis zum heutigen Tage schützen, eben diese Grundsätze und Thaten haben den Klerus verdorben, haben ihn schlecht, zum Gespötte und ohnmächtig gemacht. Und wenn ihnen auch die Revolution bis zum heutigen Tag Macht und Bestand nach außen verdankt, so bilden sie doch die innere Unberechtigung und Schwäche der kirchlichen Revolution und bereiten ihr allmählich einen sicher kommenden Untergang; denn sogar der kath. Klerus, welcher mehr Lebenskraft in sich hatte, mußte ihnen unterliegen, nachdem er sich ihnen ergeben hatte [1]).

So protestierte auch der Bischof von Wirzburg gegen die von den Laien übertrieben und einseitig vorgebrachten Beschwerdepunkte über die Geistlichen und den römischen Stuhl, welche schon in Nürnberg 1523 und 1524 als gravamina der deutschen Nation vorgebracht und später auch auf dem Reichs-

[1]) Der Wormser Kanonikus Karl v. Bodmann schrieb damals: „Und dann treten gar noch die Fürsten auf und bringen Beschwerden auf Beschwerden vor wider die Geistlichkeit, deren fürwahr nicht besten Teil sie selbst mit allen möglichen Mitteln in die Stellen und Pfründen gebracht haben; sie schuldigen die Kirche an, der sie doch selbst den Judaskuß gegeben." (Janssen, II. 331, 341.)

tag zu Augsburg am 19. August 1530 zweimal vorgelesen und einregistriert worden waren. Vgl. Dittrich, hist. Jahrb., 7. Jahrg., S. 385.

3. Was geschah nun kirchlicherseits zur Heilung der vorhandenen Schäden?

Zunächst war es notwendig, das Zuströmen der trüben und schmutzigen Wasser zu verhindern, welche von Wittenberg her überallhin sich ergossen und in Franken alles kirchliche Leben in trostlose Versumpfung zu versetzen drohten. Papst Leo X. hatte allen, welche geistliche Beneficien genossen, den Besuch Wittenbergs verboten, und man ermannte sich endlich nun auch in Wirzburg dazu, diesem Verbot scheinbar Nachdruck zu geben. So wurde der Domicellar W. Schott angewiesen, Wittenberg zu verlassen. Derselbe zeigt am 2. Dez. 1520 dem Domkapitel an, daß er nach Erfurt übergesiedelt sei. Obwohl dies wie ein Hohn klingt, scheint Schott doch die Gesinnungstüchtigkeit desselben gekannt zu haben. — Es waren aber auch positive Schritte zur Beförderung des Guten nötig.

Auf dem fünften Laterankonzil 1512 sprach der Augustinergeneral Ägidius von Viterbo: „Homines per sacra immutari fas est, non sacra per homines.“ Was an der Kirche göttlich sei, unterliege nicht dem Wechsel und der Veränderung und bedürfe darum auch keiner Verbesserung, aber das Menschliche an ihr sei der Verschlechterung fähig und erheische von Zeit zu Zeit eine Erneuerung; es brauchten nur die Laster ausgerottet, die Tugenden neu erweckt, die Füchse, die den Weinberg des Herrn zerstörten, gefangen, die zerfallene Religion zu ihrer alten Reinheit, zu ihrem früheren hellen Glanz zurückgeführt zu werden. Dieses alles aber geschehe am besten auf Synoden. Labbe, Acta concil. XIV, col. 232—242.

Dieses Heilmittel ergriff Bischof Konrad noch nicht, sondern versuchte vorerst mit einem oberhirtlichen Erlaß v. J. 1521 auf den Klerus bessernd einzuwirken — mandatum pro reformatione cleri —, indem er ganz richtig gleich eingangs desselben bemerkte, daß seine Sorge für die sittliche Hebung des Volkes nur dann von Erfolg sein könne, wenn bei den Klerikern alles in gutem Stande sei, die ihrem Berufe nach an Heiligkeit höher stehen müßten als alle übrigen Gläubigen.

„. . Mit größtem Seelenschmerz haben wir in Erfahrung gebracht, daß mehrere Gottgeweihte (plerosque Deo sacratos) ihres Berufes und ihrer Stellung vergessen, sich mit dem leeren Titel des Priestertums rühmen, da sie thatsächlich nichts weniger als Priester sind, ferner daß sie durch ihr unreines Leben auch anderen Schimpf bereiten und ein Beispiel geben, das jenen zum Tode gereicht, welchen sie das Heil vom Herrn durch den Wohlgeruch eines guten Lebens vermitteln sollten; sie verstehen nicht, das Volk zu leiten und die Sakramente zu spenden, und geben schon dadurch Ärgernis und erregen Anstoß, daß sie dem Volke das Evangelium nachlässig verkünden und an den gottesdienstlichen Versammlungen desselben nicht teilnehmen oder aber, wenn sie wirklich mit anderen zusammen kommen, um für das Heil des christlichen Volkes und zum Troste der Verstorbenen gottesdienstliche Verrichtungen vorzunehmen, mehr dem Dämon als Gott ein Opfer bringen, indem sie ihre Seele mit Völlerei und Trunkenheit belasten, sich einander vor- oder zutrinken, streng verbotene Spiele schmutzigen Gewinnes wegen spielen und sich so betragen, als ob es sich zusammenreime, daß man erst zum Lobe Gottes die Horen betet und dann sich auf die Stufen am Altare des Teufels setzt. . . Der Sinn einiger (quorundam) ist so von tiefer Finsternis umnachtet, daß sie allen Vorschriften entgegen auf Schmausereien und Gelage ganz erpicht sind, Einkommen, Gefälle, Gewinnste unersättlich begehren und alles für erlaubt halten, was Vorteil bringt, und was

sie auch bei anderen sehen, und so aufs deutlichste offenbaren, daß sie nicht der Religion, sondern mit weltlicher Gier dem Gelderwerb dienen.

So kommt es, daß der Zorn Gottes seine Strafen verhängt, daß die Kriege sich mehren, daß Mißwachs und Hungersnot den Jammer noch steigert, der ohnehin durch die Erbsünde schon auf dem Geschlechte lastet; denn, wie der hl. Gregor sagt, von der Schuld der Priester kommt das Verderben der Völker. Und wenn wir nicht würdige Früchte der Buße thun, so drohen unseren Städten noch wuchtigere Schläge. Gottes Grimm ist entbrannt, weil man ihn auf Erden nicht mehr kennt und nicht mehr fürchtet, und trotz der verhängten Strafen keine Scheu mehr gefunden wird. Er schlägt uns mit Ruten, uns aber ist nicht zu raten, er züchtigt mit Geißelstreichen, aber die Zucht kehrt nicht zurück.

Damit also am Tage des Gerichtes das Blut der Unschuldigen nicht von unserer Hand gefordert werde, so wollen wir fortan alle Unempfindlichkeit und Schläfrigkeit ablegen, wo es sich darum handelt, daß etwas den Geboten Gottes zuwider ist; vielmehr wollen wir uns ermannen und mit allen Kräften danach trachten, daß wir die Schafe, welche sich in den Bergen verlaufen haben, wieder sammeln und den bekannten Krankheiten der Seele rasch und mit passenden Heilmitteln entgegen treten, damit sie sich nicht durch Ansteckung weiter einschleichen. Wer nämlich eine Sünde nicht verbietet, obgleich er kann, der heißt gewissermaßen sie ausführen, und zweifelsohne ist derjenige mitschuldig einer bösen That, der zu nachlässig ist, Ordnung zu schaffen, wo es in seinen Kräften steht. Darum beschwören wir euch alle insgesamt sowie jeden einzelnen, indem wir euch um der Barmherzigkeit Gottes willen bitten und ermahnen, daß ihr nach Menschenmöglichkeit zu jeder Zeit von euch alle Unlauterkeit fern haltet; auch soll von Völlerei, Schamlosigkeit, schändlichem Gespräch und Zoten bei euch gar keine Rede sein; aber ganz besonders muß dies beachtet werden, wenn ihr in Gesellschaft beisammen seid aus Anlaß von kirchlicher Feierlichkeit für Lebendige oder Verstorbene, bei der Feier von Primizen, von Hochzeiten, von Beerdigungen; unser Verhalten muß bei derlei Gelegenheiten ein wahrhaft geistliches sein, begleitet von einer dankbaren Empfindung gegen Gott, ein heiliger Verkehr unter Lobgesängen und geistlichen Liedern, wobei man das Böse haßt, seine Anhänglichkeit an das Gute bethätigt, sich durch brüderliche Liebe verbindet und einer dem andern mit Hochachtung zuvorkommt.

Weil nun die Furcht vor der Strafe diejenigen im Zaume halten muß, welche die Liebe zu Gott vom Bösen nicht abhält, so ergeht hiemit, indem wir uns dabei an die von unsern Vorgängern eingeschlagenen Wege halten und an ihren weisen Erlassen über das Leben und den Wandel der Geistlichen nichts zu ändern gedenken, sondern sie durch gegenwärtiges Schreiben erneuern und in ihrer Kraft erhalten, — an alle und jeden Kleriker und Priester sowohl aus dem Welt- als Ordensklerus in Kraft des hl. Gehorsams und bei Strafe der Exkommunikation und Suspension ab officio et beneficio, welche durch uns oder durch unsern Generalvikar über die Unbotmäßigen verhängt werden wird, das Gebot und der Befehl, daß (erstens) künftighin kein Welt- oder Ordensgeistlicher einen seiner Standesgenossen in Trunkenheit versetze oder ihm zurede oder aber zu- und vortrinke; ferner (zweitens) verbieten wir euch (wie das schon längst durch die kirchlichen Verordnungen und Satzungen verboten ist), mit Karten um Geld zu spielen oder den Spielern die Zuschauer zu machen oder andern dazu in eueren Wohnungen oder Herbergen Aufnahme und Gelegenheit zu bieten, besonders nicht an Sonn- und Feiertagen. Ebenso verbieten wir euch (drittens), bei einem öffentlichen Schauspiele oder irgend sonst einem unpassenden Spiele irgendwelcher Art eine Rolle zu übernehmen oder dazu des Zuschauens wegen zu kommen. Endlich (viertens), darf keiner bei Vermeidung der angedrohten Strafe in seinem Hause eine Frauensperson wohnen haben, welche der Unenthaltsamkeit verdächtig ist oder die von den kirchlichen Satzungen geforderten Eigenschaften nicht hat oder gefallen ist; auch darf keiner ein Kind, das einem verbotenen Verhältnis entstammt, weder in seinem Hause dulden noch mit ihm ausgehen noch es zum Ministrieren am Altare oder zum Besuch von Wirtshäusern oder Jahrmärkten oder andern öffentlichen Plätzen mitnehmen; denn der göttliche Beruf verträgt sich nicht mit irgend welcher Unreinheit, sondern verlangt Heiligung in Gnade. Zieht also den alten Menschen aus und den neuen an, der nach Gott geschaffen ist, damit ihr so, wie es Gott dem Moses im Exodus befohlen hat, ohne Fehl und Makel dem Altare dienen und das hl. Opfer feiern könnt und dadurch euch würdig macht, um des Heiles des Volkes willen bei Gott Erhörung zu finden".

Nach Androhung der im Kirchenrecht bestimmten Strafen folgt der Schluß:

„Wir verordnen, daß diese unsere Konstitution an den Thüren der Kathedrale, der Kollegiatstifter in Wirzburg und allen Pfarrkirchen, an welchen man die geistlichen Erlasse gewöhnlich vorfindet, angeschlagen und in den Kapiteln durch den Dekan oder einen andern dazu Beauftragten veröffentlicht werde" [1]).

---

[1]) Hiezu bemerkt Fries (S. 870): „Diß mandat wurde zu Wirtzburg in allen Stifftern und Pfarrkirchen angeschlagen, deßgleichen uff dem land allenthalben publiciret, aber nicht gehandhabt, und ist also wie andere wirtzburgische geboth im busch liegen blieben".

Am 27. Juni 1523, also zu derselben Zeit, wo er gegen den oben erwähnten Versuch der Stiftsherrn, die Priesterehe einzuführen, auftrat, erneuerte und verschärfte er dieses Edikt.

Innerhalb der nächsten 12 Tage mußte jede verdächtige Frauensperson aus den Wohnungen der Geistlichen, sowohl aus eigenen als Miethäusern, entfernt werden, wobei sich der Bischof vorbehielt, mit Gefängnis oder andern Strafen nach Befinden gegen die Säumigen vorzugehen. Gleiche Strafe drohte denjenigen, welche verdächtige Besuche machten oder empfingen [1]).

An nüchterner Beurteilung und richtiger Einsicht in die vorhandenen Übelstände hat es auf Seite des Fürstbischofs nichts gefehlt, an einem ernsthaften Willen offenbar auch nicht; davon geben die warmen, gemessenen und eifernden Worte des Reformationsdekrets einen klaren Beweis. Es hat aber in Wirzburg ebenso wie anderwärts die lutherische Revolution der katholischen Reformation die Zügel gewaltsam aus der Hand gerissen, wie überhaupt Zerschlagen und Zertrümmern rascher gelernt und schneller ausgeführt ist als Aufbauen und Pflanzen. Das Werk, welches mit unsäglicher Mühe in den siebziger und achtziger Jahren mit den Überresten des früheren Bestandes begonnen wurde, wäre dann bereits erstarkt und mit reicher Frucht gesegnet gewesen, wenn nicht das Ungestüm und die Auflehnung der abgefallenen Priester durch die Zertrümmerung aller Schranken die Leidenschaften ganz entfesselt und die Grundlagen jeder kirchlichen Ordnung erschüttert hätten. Die Ratlosigkeit und die Zaghaftigkeit in der Wahl der richtigen Mittel zur Besserung haben den Aufrührern freilich bedeutenden Vorteil gewährt und ihnen das Feld für ihre Thätigkeit zu lang offen und zur Ausnützung der gegebenen Lage und zur Befestigung ihrer Stellung allzugroßen Vorsprung gelassen. Die richtigen Männer dafür wären damals geradesogut wie fünfzig Jahre später zu finden gewesen. Man hat sie aber nicht gesucht, und waren sie wohl auch in nächster Nähe kaum zu finden [2]). Jedenfalls wären sie durch gläubiges Gebet von Gott

---

Diese Bemerkung von Fries ist nicht ganz richtig. Es mag an vollständiger und allgemeiner Durchführung dieser zur Verbesserung des geistl. Standes erlassenen Maßregel vieles gemangelt haben; sie blieb trotzdem nicht ohne Wirkung. Einmal wurde durch dieselbe bei den Geistlichen und Laien, welche infolge der von den Lutheranern gepredigten falschen Freiheit und giftigen Bekämpfung der Ordensgelübde an der Strenge der sittlichen Forderungen des christlichen Sittengesetzes irre geworden waren und ein ziemlich weites Gewissen bekommen hatten, das Bewußtsein ihrer Pflicht und ihrer Verantwortlichkeit wieder geschärft und die Gewissenhaftigkeit wieder geweckt. Sodann gibt Fries selbst unmittelbar darauf den Beweis in die Hand, daß der Bischof seine Verordnung mit allem Ernst durchzuführen entschlossen war, daß aber die Zerrüttung der rechtlichen Verhältnisse und die Erlahmung in den staatlichen und kirchlichen Vollzugsorganen, die Unsicherheit der Lage, die Unzuverlässigkeit und Ohnmacht der Behörden, der Unmut und die abtrünnigen Bestrebungen der Bauernschaft bereits einen solchen Grad erreicht hatten, daß man mit scharfen und einschneidenden Maßregeln nicht überall vorgehen konnte. Den guten Willen des Bischofs erkennen wir aus seinem Verfahren gegen die vier beweibten Stifts- und Domherrn in Wirzburg, zwei Jahre nach der Veröffentlichung obigen Erlasses.

[1]) Fries berichtet (S. 873): „Die Geistliche zu Wirtzburg und sonderlich die Vicarii verließen ihre mägde, furchten den Zorn ihres Herrn, den sie aus dem Vornehmen (Vorgehen) gegen die doctores (vom Neumünster) wahrnahmen. Unlang aber hernach, als solch ausgangen (ergangenes) Geboth nicht gehalten worden, fingen sie wiederum ihr altes Leben an“.

[2]) Paulsen beantwortet die Frage, ob eine Reformation im katholischen Sinne möglich war, wie folgt: „Erasmus hatte sein Leben lang an einer Reformation der Kirche auf seine Art gearbeitet. Die Unwissenheit und Roheit des Klerus und vor allem der Bettelmönche hatte er stets für die Wurzel alles Übels angesehen. Schon glaubte er, die Axt sei an diese Wurzel gelegt, da brach jener große Sturm herein, welcher das ganze angefangene Werk zerstören zu wollen schien. Bald konnte man von den Kanzeln entlaufene Mönche als evangelische Prädikanten verkünden hören, daß Vernunft und Bildung vom Teufel sei; es ist bekannt genug, daß

zu erbitten gewesen; aber die Gebete, die feierlichen und öffentlichen, in der Liturgie waren verstummt; darum hat man nichts erhalten [1]).

Freilich hätte man die richtigen Männer nicht gar zahlreich in der Nähe gefunden; denn die Schilderung, welche Dr. Eck vom deutschen Klerus in jenem Gutachten macht, welches er zu Ende d. J. 1523 dem Papste einreichte, gilt auch vom fränkischen Klerus, wie obiges Mandat bestätigt [2]).

---

auch Luthers Kanzelberedsamkeit diese Formel keineswegs gescheut hat. Und diese Bewegung breitete sich reißend schnell aus, bald kam der sociale Krieg dazu, und das Ende aller Kultur schien herbeigekommen." Paulsen, l. c. Dort heißt es auch über den von protestantischer Seite oftmals geäußerten Tadel, daß sich Erasmus der lutherischen Revolution nicht anschloß: „es verrate dies wenig psychologisches Verständnis oder große Befangenheit des Urteils". Man vergl. Evers V. 294 ff., die zerstörende Einwirkung der kirchlichen Revolution auf die Universitäten und Schulen.

Der kaiserliche Rat Johann Hannart (Hanerus) richtete von Nürnberg aus an den Papst ein Schreiben, worin er sagt: Die Fürsten suchen im Trüben zu fischen voll Ehrgeiz und Rachsucht; die Städte hoffen mit Hilfe dieser Revolution ihre Reichspflichten abzuschütteln, überdies herrscht allgemeiner Haß gegen den Klerus. Nächst Gott beruhe die erste Hoffnung zur Überwindung der Revolution auf gottgelehrten und begeisterten Männern, welche Einsicht und Urteil in Sachen des göttlichen Wortes und Salbung des Geistes haben; denn nur diese, erfahren in den Waffen des Geistes, können das Schwert des Geistes, welches ist das Wort Gottes, mit beiden Händen führen. Solcher Männer möge sich der Papst bedienen. Aus Balan bei Evers l. c. V. 411.

[1]) Der Dominikaner Felix Faber aus Ulm besuchte 1489 das Benediktinerkloster S. Giustina in Padua, welches durch Ludovico Barbo reformiert worden war, und sagt, daß durch ihr Beispiel ermutigt auch die übrigen Orden begannen, der regulären Observanz nachzukommen. „Sie sind unermüdet im Lesen und Studieren und verwenden alle Zeit, welche ihnen vom Chordienst übrig bleibt, zu diesem Zwecke. . . Daher kommt es, daß mit der Hilfe Gottes bei ihnen unzählige gelehrte Männer, Juristen, Legisten, Kanonisten, Philosophen, Redner, Geschichtschreiber und vor allem gründliche Theologen angetroffen werden, welche die wortreichen und marktschreierischen Deklamationen unserer Graduierten und Birettierten beschämen." Dittrich, Beiträge zur Geschichte der kathol. Reformation im ersten Drittel des 16. Jahrh. Görres-Ges. Hist. Jahrb. V. 323. Vom hl. Kajetan ging auch die Anregung aus zur Gründung des „Oratorium oder Sodalitium divini amoris", welches den Zweck hatte, Priester und Laien zu vereinigen, um durch gemeinsames Gebet, Gottesdienst und Predigt zunächst sich selbst innerlich zu erneuern und dann auch an einer sittlichen Umwandelung der ihnen zugänglichen Kreise namentlich des Klerus zu arbeiten; daraus ging der Theatinerorden hervor 1524.

[2]) Nach Dr. Eck war im niederen Klerus viel zu reformieren. Sie kleideten sich nicht nach den kanonischen Vorschriften, trugen nicht die Tonsur, wohl aber Bärte, und pflegten zu sorgfältig ihr Haar. Blasphemische Reden, Streit, Tumult, Schlägereien, Trinkgelage und Unmäßigkeit waren nicht selten. Sie besuchten Schauspiele, Tänze, ausgelassene Lustbarkeiten, ließen sich bei Nacht an verdächtigen Orten sehen, trieben weltliche Geschäfte, Handel, hielten Schenken, gaben sich mit Zauberei, Nekromantie u. dgl. ab, vernachlässigten das Breviergebet und ihre sonstigen Verpflichtungen und waren in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen nachlässig und leichtfertig. Die geistlichen Funktionen beuteten sie zu Gelderwerb aus, trieben unmäßige Oblationen ein, verweigerten die Sakramente denen, welche die Gebühren nicht zahlen konnten, trauten gegen Geld auch in verbotenen Zeiten, nur die zahlungsunfähigen Armen nicht, und ließen auch die kirchlichen Gebäude verfallen. Statt ehrbarer Dienerschaft hielten sie allerlei lose Leute, Mimiker, Possenreißer, Schauspieler in ihren Häusern — zu großem Ärgernis für das Volk. Viele Mönche und Regular-Kanoniker lebten außerhalb ihrer Klöster und führten häufig ein ärgerliches Leben. Die Mendikanten machten von ihrer Befugnis, von den bischöflichen Reservaten zu absolvieren, zum Nachteil der kirchlichen Disciplin einen zu leichtfertigen Gebrauch. Von den Kanzeln trugen sie, abgesehen von Häresien, viele thörichte Märchen, Fabeln und unerwiesene Wundergeschichten vor, verletzten häufig die christliche Nächstenliebe, reizten das Volk zu Ungehorsam und Rebellion an, ergingen sich in maßlosen Angriffen gegen die Prälaten, schädigten die Autorität der Pfarrer, suchten mehr Geldgewinn und eitlen Ruhm als das Seelenheil der Gläubigen. Durch ihre Bemühungen beim Papste hatten sie die Zahl der Inkorporationen so gemehrt, daß die Säkularpräbenden fast selten geworden waren.

Auf dem Reichstag von Regensburg i. J. 1524 einigte sich Campeggio mit den katholischen Fürsten und Ständen zu der Constitutio ad removendos abusus et ordinatio ad vitam cleri reformandam. Dieselbe ist nur eine Wiederholung der von Eck dem Papste gemachten Vorschläge. Aus beiden geht hervor, daß das Reformationsdekret des F.-B. Konrad ganz das Richtige getroffen hatte; freilich ist die Krankheit nicht schon dadurch geheilt, daß der Arzt ihre Erscheinungsform erkennt und Arzneimittel bezeichnet.

Zweiter Zeitraum v. J. 1546—1632.

Die tridentinische Erziehungsweise des Klerus unter Leitung der Jesuiten.

I. Zeitabschnitt.

Die Ausführung des tridentinischen Dekrets vom 17. Juni 1546 bis zur Berufung der Jesuiten 1567.

§ 21. Übersicht über die tridentinischen Beschlüsse in betreff der Erziehung des Klerus.

Das Konzil von Trient begann in der fünften Sitzung am 17. Juni 1546 über der Verbesserung der Kirche die nötigen Beschlüsse zu fassen. Es beschäftigte sich zunächst mit der Anordnung des Unterrichts in den heiligen Schriften und den freien Künsten; dann folgten in den späteren Sitzungen Verordnungen über die Zulassung zum Besitz der Pfründen und Festsetzungen, welche Eigenschaften die zu Weihenden haben sollen, in Verbindung mit genauen Vorschriften über das Recht der Bischöfe, Pfarreien zu verteilen, und über ihre Pflicht, darüber zu wachen, daß den von ihnen Geweihten auf den ihnen anvertrauten Seelsorgerstellen ein anständiges Auskommen gesichert werde. Es dauerte aber 17 Jahre, bis die Vorschriften über die Erziehung der Geistlichen und die Einrichtung von Seminarien beschlossen werden konnten. Dieser Gegenstand hätte allerdings unabhängig von den dogmatischen Beschlüssen über die Priesterweihe behandelt werden können; letztere konnte selbstverständlich erst an die Reihe kommen, nachdem die katholische Lehre betreffs der andern fünf Sakramente ausgesprochen war. Thatsächlich wurde auch in jeder Sitzung ein oder der andere Vorschlag zur Verbesserung des Welt- und Ordensklerus erledigt. Es wurden auch neben den Anforderungen, welche man an die Geistlichkeit stellen mußte, die Mittel angegeben, Unwürdige fern zu halten und die richtige Verwendung und Anstellung der Würdigen zu regeln. Eines fehlte aber immer noch, die Bezeichnung eines Mittels, um auf die Dauer den stark gelichteten Reihen des Klerus den Zugang von sittenreinen Männern und den kirchlichen Behörden auf die studierende Jugend den gebührenden Einfluß zu sichern und den Klerus zu jenen in solch nahe Beziehung und Berührung zu bringen, daß sie ihn für die Teilnahme an den apostolischen Arbeiten anregen und begeistern, ihm die dazu notwendige Stärke des Glaubens und Willens einflößen und sich über die Brauchbarkeit und Verlässigkeit jedes einzelnen ein gegründetes Urteil bilden konnten.

Wenn auch darüber kein Zweifel bestehen mochte, daß der bloße Unterricht in den Wissenschaften und der Besitz ausreichender theologischer Kenntnisse nur die Hälfte der Bildung eines Geistlichen ausmache, und daß die ascetische Bildung, wie sie im Noviziat der geistlichen Orden angestrebt wurde, für den Weltgeistlichen unerläßlich sei, so war doch die Form noch nicht gefunden, dem Weltklerus dieses Bildungsmittel zuzuwenden. Es war dem hl. Ignatius von Gott vorbehalten, eine Gesellschaft zu stiften, welche die Form der Mönchs- und Bettelorden nicht hatte, sondern in der äußeren Verfassung den Verhältnissen der Weltgeistlichen näher kam, .dennoch aber alle Vorteile des Ordenslebens und der klösterlichen Erziehung in sich schloß. Hiemit war für den hl. Ignatius auch die Brücke gefunden, den Weltklerus aus dem Geist der Welt heraus und in die Sitten- und Seelenverfassung einer dem Herrn ausschließlich geweihten Körperschaft einzuführen, die in der Welt lebt, ohne von der Welt zu sein, wie das vom Klerus allzeit gefordert werden mußte, wie es ja auch schon sein Name selber mit sich bringt. Er suchte nämlich dem Weltklerus eine ähnliche Schulung zu verschaffen wie den Mitgliedern der von ihm gegründeten Gesellschaft, d. h. er gründete in Rom ein Kolleg i. J. 1551 zur Heranbildung von Weltpriestern, geleitet von Mitgliedern seiner Gesellschaft, in welchem an die Zöglinge ähnlich strenge Forderungen bezüglich des Studiums und der Gewöhnung zu einem echt priesterlichen Leben gestellt wurden wie in seinen Ordenshäusern. Selbstverständlich fiel die Gewöhnung an jenen Gehorsam unter einem geistlichen Obern und an den Verzicht auf den Besitz irdischer Güter und Ehrenstellen hinweg, wie sie durch die Ordensgelübde des Gehorsams und der Armut erfordert werden. In den so eingerichteten Anstalten fanden die Konzilsväter das gesuchte Bildungsmittel für den Klerus. Nachdem 12 Jahre nach der Gründung der ersten dieser Anstalten verflossen waren, konnte man sich auch soweit über deren Wert ein sicheres Urteil bilden, daß man die Einrichtung ähnlicher Anstalten nicht blos überall empfehlen, sondern auch durch einen bindenden Beschluß jedem einzelnen Bischof für seine Diöcese befehlen konnte. Dies geschah in der 23. Sitzung des Konzils am 15. Juli 1563.

§ 22. Das tridentinische Dekret vom 17. Juni 1546 über den Unterricht des Klerus und des Volkes.

Das Konzil von Trient ordnete in seiner fünften Sitzung am 17. Juni 1546 den Unterricht in der hl. Schrift und in den freien Künsten — „damit nicht jener himmlische Schatz der hl. Bücher, welche der hl. Geist mit der größten Freigebigkeit den Menschen mitgeteilt hat, vernachlässigt danieder liege“ — mit Rücksicht auf den Rang und den Besitz der einzelnen Kirchen sowie in Rücksicht auf den mehr oder minder zahlreichen Klerus in verschiedener Weise, jedoch so, daß überall ein regelmäßiger Unterricht gesichert wurde.

1. An den Kirchen, bei welchen bereits eine Pfründe oder ein Reichnis oder sonstiges Einkommen für die Lehrer der Theologie bestimmt ist, soll der Bezugsberechtigte bei Strafe der Entziehung seiner Einkünfte gezwungen werden, seiner Verpflichtung in eigener Person oder, falls er dazu nicht tauglich ist, durch einen geeigneten Stellvertreter nachzukommen. Letzteren auszuwählen, wurde den kirchlichen Obern anheimgestellt. Für die Zukunft jedoch sollte jede Verleihung einer derartigen Stelle an solche Personen, welche dieses Amt nicht selbst ausüben könnten, null und nichtig sein.

2. Besteht an den Kathedral- und Kollegiatkirchen einer bedeutenderen Stadt mit zahlreichem Klerus zur Zeit noch keine Stelle eines Lehrers der Theologie, so soll die nächst frei werdende Pfründe diesem Zweck ohne weiteres für alle Zeit bestimmt und überwiesen werden. Im Falle, daß an diesen Kirchen keine dafür hinreichende Pfründe vorhanden wäre, wird dem Bischof die Vollmacht eingeräumt, das nötige Einkommen dadurch aufzubringen, daß er die Einkünfte eines einfachen Beneficiums hiezu verwendet oder die Pfründebesitzer seiner Stadt und Diöcese zu einer Beisteuer verpflichtet oder auf andere Weise Mittel beschafft, wobei er sich des Rates seines Kapitels bedienen soll.

Andere Vorlesungen, welche entweder nach Herkommen oder aus einem anderen Grunde schon eingeführt sind, dürfen wegen der neu getroffenen Anordnungen durchaus nicht unterlassen werden.

3. Die Kirchen aber, deren jährliche Einkünfte gering sind, und wo die Anzahl der Geistlichkeit und des Volkes so klein ist, daß deshalb keine Vorlesungen über Theologie gehalten werden können, sollen wenigstens einen Lehrer haben, der vom Bischofe mit Beirat des Kapitels zu wählen ist. Dieser soll die Kleriker und andere arme Schüler unentgeltlich in der Grammatik unterrichten, damit sie später mit Gottes Beistande selber zum Studium der hl. Schrift übergehen können. Hiezu soll ihm entweder das Einkommen einer einfachen Pfründe angewiesen werden, welches er so lange beziehen darf, als er dem Unterrichte obliegt, oder es werde ihm vom Tischeinkommen des Kapitels oder des Bischofs ein entsprechender Gehalt bezahlt, oder es treffe der Bischof sonst Anstalten, wie sie gerade für seine Kirche und Diöcese passen, damit diese fromme, nützliche und fruchtverheißende Anordnung nicht unter irgend einem erdichteten Vorwand vernachlässigt werde.

4. Auch in den Klöstern der Mönche soll, wo es füglich geschehen kann, der Unterricht in der heiligen Schrift erteilt werden. Erweisen sich die Äbte hierin saumselig, so soll der Bischof des Ortes durch geeignete Mittel sie dazu anhalten. In den Häusern anderer Ordensleute aber, in welchen ein lebhafter Betrieb der Studien möglich ist, soll ebenfalls Unterricht in der heiligen Schrift erteilt werden; hiefür soll von den General- oder Provinzialkapiteln der Orden ein Magister gewählt werden und zwar unter allen der würdigste.

5. Auch an den öffentlichen Gymnasien, wo dieser ehrwürdige und vor allen andern notwendige Unterricht bisher noch nicht angeordnet ist, werde er durch die Frömmigkeit und Liebe der religionseifrigen Fürsten und Staaten zur Verteidigung und Mehrung des katholischen Glaubens und zur Erhaltung und Verbreitung der Heilslehre eingeführt, und wo er eingeführt war und vernachlässigt wurde, da werde er wieder angeordnet.

6. Und damit nicht unter dem Scheine der Frömmigkeit die Gottlosigkeit ausgesäet werde, beschließt die heilige Versammlung, daß niemand zu diesem Lehramte, sei es öffentlich oder für einzelne, zugelassen werde, der nicht zuvor von dem Bischofe des Ortes über Lebenswandel, Sitten und Wissenschaft geprüft und gut befunden ward: was jedoch nicht von den Lehrern in den Klöstern der Mönche zu verstehen ist.

7. Die Lehrer der heiligen Schrift aber, wenn sie öffentlich in Schulen lehren, und die Schüler, welche in diesen Schulen studieren, sollen aller Vorrechte bezüglich der Erhebung ihrer Einkünfte, Pfründen und Beneficien, welche für die Abwesenheit vom allgemeinen Rechte zugestanden sind, vollständig sich erfreuen und sie genießen.

§ 23. Der Fortschritt im Unterrichtswesen durch die Anordnungen des Tridentinums.

Daß an den Kathedralkirchen Unterricht für die künftigen Priester gegeben werden mußte, haben wir früher schon gesehen. Eine Verpflichtung, bei den Lehrern der Kathedrale unter den Augen des Bischofs zu studieren, bestand aber nicht. Es hatte der Bischof auf die Vorbereitung derjenigen, welche ihm später in der Diöcesanverwaltung untergeordnet und zur Teilnahme an seiner

Hirtensorge beigesellt werden sollten, so gut wie keinen Einfluß. Die Studenten studierten, wo und wie lange sie wollten, und erschienen zur Zeit der kirchlich festgesetzten Weihetage vor dem Bischof, um die Erfüllung der geforderten Vorbedingungen prüfen und sich weihen zu lassen. Geprüft wurden die von ihnen vorgelegten Urkunden über eheliche Geburt und Verleihung einer Pfründe (Tischtitel) ebenso ihre physische und moralische Befähigung (Irregularitäten) und ihre Kenntnisse (scrutinium). Dieses Prüfungsgeschäft war oft sehr schwierig, und liefen dabei auch von Seite der Weihekandidaten manche Unehrlichkeiten mit unter, welche man von alters her durch die feierliche Androhung der Exkommunikation unmittelbar vor der Erteilung der Weihe unschädlich zu machen suchte (sub excommunicationis poena praecipit et mandat omnibus et singulis hic praesentibus, ne quis forsan u. s. w., Pontificale Rom.). Die Einrichtung, daß der Weihbischof an der Bildung des Klerus sich beteilige, hätte auch nach dieser Richtung größere Sicherheit bringen können, wenn alle künftigen Kleriker wenigstens einige Zeit lang gezwungen gewesen wären, unter seinen Augen und seiner Leitung sich auf die Weihe vorzubereiten. Dies war aber nicht der Fall, und man konnte in ganz kurzer Zeit, ja in einer Woche, von der niedrigsten Weihe, zum wenigsten aber vom Subdiakonat bis zur Priesterweihe vorschreiten, ohne vorher das geistliche Kleid getragen zu haben oder überhaupt auch nur unter der Leitung eines Geistlichen zur Erlernung der heiligen Wissenschaft und zur Gewöhnung an die priesterlichen Berufspflichten gestanden zu sein [1]).

Die Weihen erteilte unter dem F.-B. Konrad gewöhnlich der Weihbischof, hie und da, z. B. 1528, auch Konrad selbst. Weihbischof Marius wählte dazu in den Jahren 1536—1539 nach Ausweis des Ordinationsbuches (Bisch. Ord.-Archiv) die damalige Kirche der Karmeliten. Weihbischof Flach weihte im Schottenkloster, dessen Propsteibezüge ihm zugewiesen waren.

Da die Erkenntniskraft über die anderen menschlichen Geisteskräfte die Herrschaft ausübt, so ist es ganz richtig, damit zu beginnen, daß die Wahrheit richtig erfaßt werde und zwar zunächst von denjenigen, welche zu Lehrern und Predigern für das Volk berufen sind. Deshalb eröffnete das Konzil seine Verbesserungsbeschlüsse mit den Vorschriften über den **Unterricht** der künftigen Seelsorger. Daran schloß sich unmittelbar das Gebot, daß alle Erzpriester und Pfarrer, und wer immer Pfarrkirchen oder andere Kirchen mit Seelsorge auf irgend eine Weise unter sich habe, wenigstens an allen Sonn- und höheren Festtagen predigen oder durch andere befähigte Stellvertreter predigen lassen, falls sie selbst gesetzlich verhindert sind. Mitglieder irgend eines Ordens müssen von ihren Oberen über Lebenswandel, Sitten und Wissenschaft geprüft und bevollmächtig tsein und dürfen auch in ihren eigenen Ordenskirchen nicht predigen, bevor sie sich mit der ihnen erteilten Erlaubnis persönlich beim Bischof ge-

[1]) Manchmal gestatteten sich die Herrn auch sehr lange Interstitien. So erhielt z. B. Friedrich von Wirsberg, der spätere Fürstbischof, vom Weihbischof Flach in der Fastenzeit d. J. 1544 die Priesterweihe, nachdem er im Advent 1534 Diakon geworden war.

stellt und zum Beginn ihrer Thätigkeit als Priester seinen Segen erbeten haben. (5. Sitzung, Kap. 2)[1]).

Um den Vollzug dieser Bestimmungen zu sichern, verordnete das Konzil am 13. Januar 1547 (6. Sitzung, Kap. 4): Die Bischöfe sollen alle Kirchen, so oft ihnen dies nötig scheint, selbst untersuchen oder durch andere höhere Prälaten untersuchen lassen und sollen dazu mit apostolischer Vollmacht versehen sein, um daselbst alles in Ordnung zu bringen, was einer Verbesserung bedarf. Dieses Gebot wurde am 3. März 1547 näher dahin bestimmt, daß die Ortsbischöfe gehalten sein sollen, mindestens alle Jahre einmal die Kirchen zu visitieren und durch Anwendung aller im Rechte vorgesehenen Mittel dafür zu sorgen, daß der Seelsorge durch keinerlei andere mit dem Besitz einer Stelle verknüpften Verbindlichkeit irgend welcher Abbruch geschehe. (7. Sitzung, Kap. 8.)

Obwohl all dies schon durch gesetzliche Bestimmungen früherer Zeit anbefohlen war, so hatten sich doch die Kapitel der Kathedralen bei den Wahlkapitulationen Befreiung von solchen Visitationen zu verschaffen gewußt, und wurde es dadurch dem Bischof sehr erschwert, bei dem Klerus anderer Kirchen verbessernd einzuschreiten. Indem das Konzil alle diese Hindernisse und Bedenklichkeiten hob, gab es einen kräftigen Anstoß, wenigstens einiges zu versuchen, wenn man auch nicht sofort alles erreichen konnte.

§ 24. Belebung des Eifers für theologische Studien beim Klerus durch die Diöcesansynode v. J. 1548.

Man hat sich wie überhaupt in Deutschland so auch in Wirzburg nicht sonderlich beeilt, das Konzil von Trient zu beschicken; aber man säumte nicht, an die Reformation des Klerus ernstlich Hand anzulegen. Als nächste Frucht der in Trient gegebenen Anregung erscheint[2]) die hier Ende November i. J. 1548 gehaltene Diöcesansynode. Dem hiezu berufenen Klerus sollten drei Punkte zur Beratung vorgelegt und nach geschehener Beschlußfassung in Kraft des hl. Gehorsams allen Geistlichen und Diöcesanen zur Darnachachtung vorgeschrieben werden: Erstens die Bestätigung und Erneuerung der Synodalstatuten, welche unter den früheren Bischöfen ergangen waren; zweitens die Erhaltung und Bewahrung der reinen und unverfälschten Glaubenslehre; drittens die Ausrottung der Laster und Beförderung tugendhafter Sitten.

---

[1]) Schon das fünfte Laterankonzil hatte auf der elften Sitzung am 19. Dez. 1516 in der Bulle de modo praedicandi die gleichen Bestimmungen gegeben; hätte man sie sofort befolgt, so wäre viel Unheil verhütet worden.

[2]) Die vom fünften Laterankonzil anerkannte Notwendigkeit der Abhaltung von Synoden kam leider in Wirzburg jetzt erst, d. h. nach dreißig Jahren, zur Geltung. Da das Konzil von Trient noch keine rechte Zuversicht auf Gelingen bot, scheint man in Wirzburg auf das fünfte Laterankonzil zurückgegriffen zu haben. Sowohl der Inhalt der hier gefaßten Beschlüsse als die ausdrückliche Hinweisung auf das Studium des hl. Thomas leiten darauf hin. Auf dem fünften Laterankonzil war nämlich gerade Kardinal Kajetan, der beste Kenner des Aquinaten, hervorragend thätig.

Worauf es aber in diesem Falle wie überhaupt immer ankam, das waren die Mittel, welche man zur Erreichung dieser genannten Zwecke vorschlagen und jedem auch thatsächlich in die Hand geben mußte. Endlich geschah hierin einmal etwas Nennenswertes. Die apologetischen und polemischen Arbeiten hatten allerdings bisher nicht geruht; das ganze reiche Leben des Weihbischofs Marius war einer gesegneten Thätigkeit auf diesem Gebiete gewidmet; und da ihm zugleich der Unterricht des Klerus oblag, so fehlte es letzterem nicht an kräftiger Erleuchtung und fruchtbarer Anregung, um sich und andere aus den Irrwegen, auf welche die Geister durch die neue Lehre geführt worden waren, herauszuhelfen und sich auf dem schmalen Pfade, den nur wenige betreten, zurecht zu finden trotz der Verfinsterung, welche jene Wolke von Verkehrtheit und Leidenschaft in den Herzen angerichtet hatte [1]).

Während aber bisher die Benützung und das Studium der apologetischen und polemischen Literatur, wie letztere eine Privatarbeit war, so auch dem privaten Eifer der einzelnen überlassen blieb, kam man jetzt auf den glücklichen Gedanken, die Tage der Diöcesansynode, auf welcher der größte Teil des Klerus versammelt war, darauf zu verwenden, daß man ihn auf diesen Teil seiner seelsorgerlichen Thätigkeit in aller Form einschulte. Es geschah dies bei der zweiten Sitzung gelegentlich der Beratung über die Verteidigung des kath. Glaubens.

Auf der Diöcesansynode v. J. 1548 hielt der Promotor derselben, Domprediger und Vikarius Wagner, die Eröffnungsrede: „Ihr habt soeben aus dem Munde des Weihbischofs (Georg Flach) gehört, wie dringend und unabweisbar es war, diese hl. Synode zu berufen. Ihr habt auch Kenntnis genommen von all den Übeln jeglicher Art, die über das Schifflein der Kirche hereinbrachen, während unser Herr Jesus Christus abwesend war oder schlummerte. Auch das entgeht euch nicht, wie leider nur allzulange schon die schrecklichsten Stürme wüten zum größten Schaden der christlichen Religion und zum unübersehbaren Nachteil der von Christus, unserem Erlöser, erkauften Seelen. Und immer noch zeigt sich nirgends auch nur irgend welche Hoffnung auf Ruhe oder Trost, auch nicht einmal von ferne, so daß man über dieses Elend weit eher weinen, als davon sprechen möchte. Es kommt mir vor, als ob ich mit dem Propheten Isaias jetzt schauen müßte all seine Gesichte des Thales (Is. 22, 1. 5) und mit dem Propheten Jeremias klagen müßte: „Wie in Betrübnis sitzt die Herrin der Völker"! (Jer. Thren. 1,1). Die Stadt des Großkönigs, auf einem Berge erbaut, jetzt aber niedergeworfen, verdient sie den Namen eines Verließes, da sie von dem erhabenen Verständnis der Schrift, von dem Gipfel der Tugend mit dem niederträchtigsten Gesindel von Häretikern und Sündern in den tiefsten Abgrund gesunken ist. Wie steht es denn mit dir? diese Frage stellt der Prophet (Is. 22,1) auch an dich, heilige Herde, Fürsten der ganzen Erde (Ps. 81,1). An Euch also wende ich mich nun, ihr Väter und Herrn; denn ihr seid hieher gekommen aus einem Lande, wo alles durch einander ruft. Wer also im Vorsaale weilt, der Beamte des Palastes, d. h. ein jeder von uns soll sich die Frage stellen: Was hast du hier zu thun (Is. 22, 16), wie konntest du hier eintreten, wenn du wie zum Betrug der Braut dein Kleid trägst, indem es dir nicht darum zu thun ist, von der keuschesten Braut Jesu Christi rechtmäßige Nachkommenschaft zu gewinnen, von welcher soviele herrliche Züge durch den hochwürdigsten Herrn Suffraganbischof soeben geschildert wurden. Statt dessen suchst du die Befriedigung deines Gelüstens, und was dir behagt (Jud. 19, 24). Warum hast du dir ausgehauen in der Höhe sogleich ein Grabmal, im Felsen eine Ruhestätte für dich (Is. 22, 16). Sehet da den Übermut des schlechten Nachkommen! Nichtswürdige Mutter vernimm die Drohung.

[1]) Von seinen Schriften seien hier besonders folgende erwähnt. 1. Schutzschrift für das hl. Meßopfer 1528. 2. Gegen die Wiedertäufer 1529. 3. Über die wirkliche Gegenwart Christi im allerh. Sakrament 1530. 4. Eine kleine Schrift gegen die lutherischen und zwinglischen Irrtümer über die Eucharistie. 5. Gegen den Aberglauben, welcher die Pest von 1542 der Vermehrung der Eulen (Uhu, bubo) zuschrieb. 6. Über die Prädestination 1542. 7. Über die Anrufung der Heiligen. 8. Predigten. Vgl. Reininger, Weihbischöfe, S. 140 ff.

Siehe der Herr läßt dich fortschleppen (Is. 22, 17), und du wirst begraben werden mit dem reichen Prasser, den du in seiner Üppigkeit und übermütigen Pracht lieber nachgeahmt hast als die Apostel Christi und ihre Einfachheit. Denn wer sollte nicht wissen, daß soviele und schwere Pestkrankheiten, welche die Herde des Herrn bis zu Vernichtung verheeren, durch die Schlaffheit und Schläfrigkeit solcher Hirten überhand genommen haben, welche zwar dem Schafstalle des Herrn vorstehen, aber nicht für ihn einstehen, die unter dem Gewande des Hirten gemeine Mietlinge spielen, die nicht gekannt werden von den Schafen und sich auch keine Mühe geben, sie kennen zu lernen, die den reißenden Wölfen und Häretikern nicht entgegentreten! Wie wenige werden jetzt als treue und sorgliche Diener befunden, wie sie der Herr über seine Familie gesetzt hat! (Lucas 12, 42.) Als der oberste Hirte, der bereitwillig sein Leben gab für seine Schafe, geboren wurde, da waren Hirten (Luc. 2, 8) in derselben Gegend, hütend und Wache haltend über ihre Herde, wie der hl. Lukas ausdrücklich erwähnt. Hören wir also, was der hl. Ambrosius hierüber sagt: „Blicke hin, spricht er (Ambr. lib 2. in c. 2 Luc.), auf die ersten Zeiten der entstehenden Kirche: Christus wird geboren, und die Hirten beginnen zu wachen, welche die Herden der Völker, die damals noch nach Art der Tiere lebten, in den Schafstall des Herrn versammeln sollten, damit sie nicht den Angriffen von Bestien im geistigen Sinne ausgesetzt wären, während die Finsternis der Nacht ausgegossen ist. Und gut hielten Wache die Hirten, welche der gute Hirte in ihr Amt einführt. Die Herde nun bedeutet das Volk, die Nacht die Zeit, die Hirten sind die Priester. So der hl. Kirchenlehrer Ambrosius. Indem dies der sehr verehrte Vater in Christo und unser Herr, der gnädigste Herr Bischof, zugleich mit andern ruhmreichen katholischen Kurfürsten, Bischöfen und kirchlichen Prälaten in religiöser und wahrhaft seeleneifriger Gesinnung erwog, sowohl in vielen früheren, oftmals wiederholten Beratungen als auch auf den vorigen und besonders auf dem letzten Reichstage des hl. römischen Reiches, erkannte er klar und beschloß, daß man vor so grauenhaften und unheilvollen Übeln auf keine Weise mehr seine Augen verschließen dürfe. Auch trug er kein Bedenken, zum Schutze der ihm anvertrauten Herde des Herrn den Anstrengungen, der Gefährlichkeit und dem Ungemache, die ihm alle Gegner bereiteten, mutig entgegenzutreten. Dabei hoffte man freilich von dem allgemeinen Konzil, es werde sich als das heilbringende und rechtmäßige Mittel erweisen, wonach alle sich sehnten. Dasselbe wurde angesagt, aber wieder verlegt und hat bis jetzt den nötigen Erfolg nicht gehabt. Wie nun? sollen wir die Hand mutlos sinken lassen? sollen wir uns aus freien Stücken dem Feinde ergeben? ist nirgends Hoffnung auf Rettung? Das glaube ich nicht, Väter und Herrn, die ihr treu und unerschütterlich bei Christo verharret. Wissen wir doch, daß der Herr Jesus Christus Herr und Steuermann des schwankenden Schiffleins ist. Zu diesem wollen wir aus tiefstem Herzensgrunde rufen und ihn dadurch aufwecken, damit er sich erhebe und dem Winde und Meere gebiete, und es wird die erfreuliche Ruhe sich einstellen. Gehen wir also mit großem Vertrauen an das heilsame und, wie wir hoffen, höchst erfolgreiche Werk der gegenwärtigen Synode".

In der zweiten Sitzung wurden die Synodalstatuten in der Weise dem Klerus vorgetragen, daß man zu allen jenen Bestimmungen, welche den Glauben und die Religion betrafen, Aussprüche des hl. Thomas v. Aquin beifügte und dieselben auch den Statuten selbst einverleibte. Es wurde dem Klerus empfohlen, durch eigenes Studium mit den Bestimmungen über das klerikale Verhalten u. s. w. in gleicher Weise zu verfahren. Um sich in der Lehre der katholischen Kirche über die damals bestrittenen Glaubenssätze zu unterrichten, wurde zum Handgebrauch für solche, die in der Theologie schwächer, weniger geübt und einer besonderen Anleitung bedürftig waren, die Schrift des Philippus Archintus, Edictum de fide et sacramentis, empfohlen, welche auf Befehl des Papstes Paul III. herausgegeben worden war. Damit die Vorzüglichkeit dieses Buches zur Aufhellung der Mißverständnisse und Zurückführung der Abgefallenen erkannt, und der Geschmack an der Beschäftigung mit demselben angeregt werde, wurde daraus einiges vorgelesen und erklärt. Zum Schluß sprach der Weihbischof: „Es geht nicht an, ein Buch hier durchzulesen, und sei es auch das beste. Es konnte sich hier nur darum handeln, darauf hinzuweisen, wo und wie man den Schatz der wahren Lehre über den Glauben und die Sakramente heben kann; da gilt es also zu studieren und zu lernen und zwar eben so lang und eben so

viel, als man die Schande der Unwissenheit vermeiden will. Du sollst, sagte der hl. Hieronymus, kein Wortmacher sein, der ohne Verständnis plaudert und schwätzt, sondern in den heiligen Geheimnissen wohl bewandert und in den heiligen Dingen klar und sicher. Das Studium der empfohlenen Schrift wird, bis man mit ihrem Inhalt vollständig vertraut ist, zu diesem Ziele führen."

Die merkwürdige Schrift ist in den hiesigen Bibliotheken nicht mehr vorhanden. Das mir vorliegende Exemplar gehört der Münchener Staatsbibliothek (Dogm. 180 m.). Es ist ein von J. Cochleus bei Weißenhorn in Ingolstadt 1546 besorgter Abdruck des römischen Originals. Es ist nicht möglich, auf 39 Blättern in klein Quart Gründlicheres und Umfassenderes zu sagen, als hier geschehen ist. Die Reden auf dem Diöcesankonzil sind in ihrer Wärme und ihrer Eindringlichkeit sicherlich auch eine Frucht dieser klassischen Schrift. Cochleus nennt die Schrift eine Gabe, mehr wert als Gold und Edelstein, welche eine knappe, klare, scharfe und im besten Latein geschriebene Widerlegung der in Deutschland um sich greifenden Irrlehren enthalte und meisterhaft die Verläumdung widerlege, daß der Papst, seine Kardinäle und die übrigen römischen Prälaten von der Theologie nichts verständen und sich um die hl. Schrift und die wahre Religion nicht kümmerten. Archintus war nämlich der Generalvikar des Papstes für Rom.

Der erste Teil der Schrift behandelt die Lehre vom Glauben in 15 Kapiteln: Das erste Kapitel enthält die Quellen der Glaubenslehre.

Das zweite ein Edikt des Generalvikars über die Verwaltung des Lehramtes in der Predigt, und hat wahrscheinlich die ganze Schrift hievon den Namen „Edikt" erhalten. Da es durch die Synode für unsere Diöcese zu einer Pastoralinstruktion geworden, so möge hier nur eine Probe daraus ihren Platz finden:

„Damit nicht von dort das Unheil ausgehe, von wo das Heil der Seelen seinen Anfang nehmen soll, so verbieten wir kraft gegenwärtigen Erlasses unter der Strafe des Anathems, daß niemand es sich beikommen lasse, in Predigten, Vorlesungen, Besprechungen, Darlegungen oder sonstwie neue Sätze aufzubringen oder die hl. Schrift nach eigenem Ermessen zu deuten und zu erklären, wie das eine Eigentümlichkeit der Häretiker ist. . . Wir warnen auch davor, unfruchtbare Fragen auf die Kanzel zu bringen oder Gegenstände abzuhandeln, welche Aufmerksamkeit dadurch erregen wollen, daß sie Grübeleien nachgehen und die Gelehrsamkeit des Predigers ans Licht setzen. Es braucht sich wahrlich ein Prediger bei der Fruchtbarkeit des göttlichen Wortes auf solche Abwege nicht zu verlieren, wenn er in frommer Absicht predigen, zugleich unterrichten und die Sitten des ihm anvertrauten Volkes bessern will, wenn er es versteht, in unverfälschter Auslegung aus dem Schrifttext die sittlichen Belehrungen, die auf jedem Blatte stehen, wie aus einer übersprudelnden Quelle zu schöpfen, wenn er sich dabei die zahllosen Homilien der hl. Väter zum Muster nimmt, die kein Katholik lesen kann, ohne im tiefsten Herzen ganz von der Liebe zu Gott gerührt und begeistert zu werden. Laßt uns also über die goldschimmernde Rüstung unserer heiligen Kirche auch noch dieses farbenprächtige Gewand anlegen, aber zerreißen wir nicht das aus einem Stück gewobene Unterkleid, an welches selbst profane Menschen sich nicht wagen. Ganz besonders aber wollen wir darauf bedacht nehmen, daß wir immer bei unseren Predigten alles recht klar und offen auseinander legen ohne jegliche Dunkelheit, Zweideutigkeit, so daß kein Mißverständnis entstehen kann. Jeder Zuhörer muß in dem Gesagten den

nämlichen und gleichen Gedanken finden können. Kinder des Lichtes sollen nicht im Dunkeln herumzutasten gezwungen sein. „Das ist heutzutag besonders nötig wegen der doppelsinnigen und dunklen Predigtweise, welcher sich einige bedienen, teils weil sie selber keine klaren Begriffe haben, teils weil sie alle zufrieden stellen und auch denjenigen gefallen wollen, welche nicht von guter Gesinnung sind. Sie reden dann so verblümt, daß derlei Zuhörer die Worte, welche auf den ersten Anblick einen ganz anderen Sinn haben, dennoch in ihrem Sinn gehört zu haben meinen können, wodurch denn diese mit der List und dem Trug des Vaters der Lüge nicht unbekannten Verschworenen nur schwer zur Überzeugung kommen können, daß sie sich im Irrtum befinden. Man muß also alle schwankenden und vieldeutigen Redewendungen vermeiden und bei der ehrlichen Einfalt bleiben, wie auch der hl. Paulus es verlangt, daß wir nämlich das Wort Gottes ausspenden in Treue und Klugheit, ohne der Wahrheit Abbruch zu thun . . . (1 Kor. 4; 2 Kor. 4), indem wir die alten Kirchenlehrer nachahmen, die bei aller Gelehrsamkeit die Treue mit der Klugheit zu verbinden wußten, viele von ihren Irrtümern abbrachten, aus dem Laster herausführten und alle mit den Schätzen der Wahrheit bereicherten; denn aus ihnen sprach der Geist des Glaubens und der Geist einer aufrichtigen ungeheuchelten Liebe".

In den nächsten Kapiteln werden jene Glaubenslehren in kurzen und handlichen Sätzen aufgezählt, welche als Predigtstoff besonders gewählt werden sollen. Die Sprache ist so frisch, die Darstellung so lebendig und quillt aus einer so großartigen, geklärten Anschauung und Erfassung des ganzen Lehrsystems, daß man sich beim Lesen davon getragen und gehoben fühlt und man den Eindruck bekommt, es müsse nicht schwer, sondern angenehm und interessant sein, über all dies zu predigen. — Der Name der Sektierer und Häretiker kommt nicht vor; es wird keine Polemik getrieben; aber der wissenschaftlich gebildete Theologe unserer Tage weiß und selbstverständlich wußten noch mehr die Zeitgenossen, sofort, welches die eine oder andere Irrlehre war, die vor dieser kräftigen Darstellung der katholischen Lehre wie das Eis vor der Sonne zerrinnen mußte.

Der zweite Teil behandelt gleichfalls in 15 Kapiteln die Lehre von den Sakramenten, vom Priestertum, von der päpstlichen Gewalt, den Ordensgelübden, der Verehrung der Heiligen, den Wallfahrten u. s. w.

§ 25. Aufstellung von Wanderlehrern.

Wie im § 14 gezeigt wurde, war der Weihbischof insbesondere auch mit dem Unterricht in der Theologie beauftragt. Inzwischen hatte sich aber auch die Zahl der zum Priesterstand sich Meldenden wieder einigermaßen gehoben[1]).

---

[1]) Es wurden zu Priestern geweiht im Jahre 1546 und den folgenden bis 1553:

für die Seelsorge	12	4	10	33	19	11	8	11
für die Klöster und Stifter	11	12	10	13	42	40	8	7.

Von 1554—1567:

für die Seelsorge	13	13	8	3	15	12	13	22	17	33	15	9
für die Klöster und Stifter	17	28	23	20	16	28	11	22	18	23	12	25.

Weihb. Flach ordinierte auch in der Minoritenkirche. Gropp, I. 400,

Es schien kaum mehr thunlich, dem Weihbischof allein die Heranbildung einer größeren Anzahl Theologen, beziehungsweise die Überwachung ihres Studiums und Anleitung zu demselben nebst der Abhaltung von Vorlesungen in verschiedenen Disciplinen zu überlassen; auch konnte der Unterricht an den Stiftsschulen jetzt noch viel weniger als früher genügen. Hiezu kam die häufige Abwesenheit des Weihbischofs infolge der vom Tridentinum (13. Jan. 1547) eingeschärften jährlichen Visitation der Pfarreien. Dieselbe war nicht blos seit der letzten Diöcesansynode häufiger und regelmäßiger geworden, sondern es kam auch noch dazu die von Papst Julius III. durch Breve vom 15. Mai 1554 anbefohlene Visitation der Abteien, Klöster und Ritterorden, wozu der Weihbischof durch Dekret vom 24. Febr. 1555 als päpstlicher Kommissär beauftragt wurde. Diese Visitationen nahmen auch die übrigen kanonistisch und theologisch hervorragenden Arbeitskräfte, welche dem Fürstbischof zur Verfügung standen, vollständig in Anspruch. Außer dem Domdechant Friedrich von Wirsberg, den beiden Domherrn Richard von der Kere und Erasmus Neustetter wurden dazu beigezogen der Dekan zu Haug Oswald Schwab und die drei Theologen J. Armbruster, J. Hauck, P. Jäger und der Konsistorialprofessor (?) Dr. C. Fuchs. Auch hatte der Bischof bei den Pfarreivisitationen gute Erfahrungen gemacht, so daß er im Mandat vom 20 Jan. 1550 sagen kannte:

„Bei unserer letzten bischöflichen Visitation haben wir euch den Weg der Reformation des priesterlichen Lebens gezeigt und mit Inständigkeit euch ermahnt, auf demselben zu beharren und täglich weitere Fortschritte zu machen. Und so wie wir allen Eifer und Mühe aufwandten, um bei euch diese Reform beliebt zu machen, so habt auch ihr allzeit euch vollständig bereit gezeigt, dieselbe zu beobachten."

Im Anschluß daran ermahnt er den Klerus auch für die Zukunft zum fleißigen Besuch der theologischen Schulen [1]).

Es entsteht nun zunächst die Frage, welche Schulen hier gemeint seien, deren Besuch dem Seelsorgsklerus draußen in der Diöcese empfohlen wird, damit der Bischof die bei der Visitation gefundenen Ansätze zur Hervorbringung reichlicher Früchte reifen sehe. Wir beantworten diese Frage zunächst mit der Verneinung der Ansicht, daß damit die Wirzburger Schulen gemeint sein sollten.

Bischof Melchior hatte allerdings anfänglich die Vermehrung der vorhandenen Schulen ins Auge gefaßt und wollte dies auch in der Weise, wie es das Tridentinum wünschte, durchführen. Es hatte ihn auch die Ritterschaft „unterthäniglich ersucht und gebeten, daß er ein gemein Pädagogium und Schuel auf- und anrichten solle".[2]) Zunächst hatte er sich an sein Domkapitel gewendet und von demselben die Bewilligung der Mittel zur Gründung einer förmlichen Lehranstalt, wie sie später von Friedrich von Wirsberg durchgeführt wurde, verlangt. Das Domkapitel lehnte aber die Forderung ab und erklärte sich lediglich dazu bereit, einen Gehalt für einen Theologieprofessor auszuwerfen [3]). Auch die übrigen Stifter, Abteien und Klöster in der Diöcese scheinen sich gegen einen erhöhten Aufwand für den Unterricht ablehnend

---

[1]) „Sitis in scholis theologicis frequentes." Reininger, Weihb. 163.

[2]) Dr. Keller „die Gründung des Gymnasiums zu Wirzburg". Schulprogramm 1850. S. 27. Beilage Nr. 5.

[3]) Receß des Domkapitels, bei Wegele, Gesch. S. 88, Note.

verhalten zu haben. Bei den Wirzburger Nebenstiftern, an welchen ohnehin schon eine Schule bestand, konnte Bischof Melchior für seinen Plan auch kein ermutigendes Entgegenkommen hoffen.

Um nun aber sowohl der Unwissenheit als der Lernbegierde des Klerus außerhalb Wirzburg zu begegnen, scheint Bischof Melchior Wanderschulen eingerichtet, beziehungsweise Wanderlehrer angestellt zu haben, welche die Aufgabe hatten, an verschiedenen Orten der Diöcese abwechselnd Lehrkurse abzuhalten. In denselben sollten die auf der Diöcesansynode und bei den Visitationen gegebenen Anregungen zum Studium ausgenützt und fortgesetzt werden wahrscheinlich in derselben Art, wie dies schon auf der Synode geschehen war, indem man durch Auslegung und Erklärung gewisser Abschnitte der hl. Schrift oder des hl. Thomas oder der Kanones oder des so eindringlich empfohlenen Kompendiums von Archintus dem Verständnis und dem Eifer im Selbststudium nachhalf. War nun bisher schon die Belehrung des Klerus anläßlich der Visitation eine der wesentlichsten Obliegenheiten des Bischofs gewesen, so mußte die Vornahme länger dauernder förmlicher Unterrichtskurse notwendig dazu führen, daß sich andere Lehrer mit dem Weihbischof in diese Aufgabe teilten oder sie ganz übernahmen. Damit sah sich der Bischof vor die Aufgabe gestellt, neue Lehrstellen für Theologie zu errichten [1]).

Da diese vom Bischof Melchior gewählte Art, für den Unterricht der Theologen zu sorgen, von der auf dem Tridentinum bestimmten einigermaßen abwich, konnte der Bischof darauf auch nicht die Ermächtigung ausdehnen, für diesen Zweck Pfründen der Kathedrale und Stifter einzuziehen. Für die tridentinische Errichtung von Lehrstellen war diese Befugnis ohne weiteres (ipso facto) durch das oben erwähnte Dekret der 5. Sitzung jedem Bischof erteilt worden. Bischof Melchior stellte also an Papst Julius III. die Bitte, für den genannten Zweck die Einkünfte von je einem Kanonikat und je einer Vikarie verwenden zu dürfen, welche in jedem der drei Nebenstifter Neumünster, Stift Haug und St. Burkard zuerst erledigt würden. Damit sollte, wie in der Bitte ausgesprochen war, der Erbauung des noch gläubigen Volkes gedient und dem weiteren Eindringen der verurteilten lutherischen und anderen Irrlehren begegnet werden. Der Papst erteilte a. 20. Juni 1554 die erbetene Genehmigung [2]).

In jedem der drei Nebenstifte dürfe der Bischof je ein Kanonikat und je eine Vikarie einziehen und ihr Einkommen zu genanntem Zweck für immer bestimmen, sobald dieselben auf irgend eine Weise frei würden.

In den Monaten, in welchen der Papst nach dem mit der deutschen Nation getroffenen Übereinkommen das Besetzungsrecht habe, solle dem Bischof, in den übrigen Monaten aber dem Kapitel das Recht zustehen, einen geeigneten Mann auf diese neu gestiftete Lehrpfründe vorzuschlagen.

Die drei Vorzuschlagenden sollen sein: a) Weltpriester, b) der deutschen Nation angehörig, c) promoviert zum Doktor der Theologie von einer Universität, die vom Papst approbiert

---

[1]) Paulsen (l. c. S. 16, Note) teilt das Wesentliche aus einem von J. Frey im Programm von Rössel 1880 veröffentlichten Vertrage mit, welchen acht märkische, pommerische und preußische Augustinerkonvente i. J. 1415 miteinander geschlossen haben, um ein wanderndes Studium als Notbehelf für ein Universitätsstudium einzuführen. Das Studium soll nach einer festgesetzten Ordnung bei den acht Klöstern immer auf ein Jahr unterhalten werden; jedes Kloster schickt einen Bruder u. s. w. Ähnlich hat man sich in unserm Falle die Einrichtung nach Visitationsbezirken (Dekanaten) zu denken.

[2]) Wegele, Urk. S. 23.

und mit einem studium generale ausgestattet ist, und zwar muß die Promotion auf Grund eines examen rigorosum erfolgt sein.

Die Verpflichtungen waren: a) dem Klerus Vorträge zu halten, b) dem Volke das Wort Gottes zu verkündigen, beides sowohl in den Kirchen der drei Nebenstifter als in jeder andern Kirche sowohl in als außerhalb der Stadt Wirzburg im Umfang der Diöcese, c) an dazu geeigneten Orten, welche nach Schicklichkeit vom Bischof bezeichnet werden, Vorlesungen in der Theologie zu halten [1]).

Die Kapitel der Stifte Neumünster und Haug erklärten am 4. Feb. 1555 ihre Bereitwilligkeit, die nächste Pfründe, welche sie zu vergeben hätten, im Sinne der päpstlichen Bulle zu verleihen. Als jedoch durch den Tod Hippolyts von Hutten am Neumünster ein Kanonikat erledigt wurde, setzte das Kapitel den Magister der freien Künste Johannes Schaub in den Genuß des Kanonikats und der Pfründe. Der dabei anwesende Notar, welcher den Stiftsherrn seiner Zeit die päpstliche Bestimmung zugestellt und ihre Annahme urkundlich beglaubigt hatte, machte sie aufmerksam, daß es ein Doktor der Theologie sein müsse, Johann Schaub aber noch nicht zum Doktor promoviert sei, fand jedoch mit seinem Bedenken kein Gehör [1]).

Wie weit unter Bischof Melchior die Abhaltung von Wanderkursen gediehen sei, darüber fehlen uns weitere Nachrichten. Es scheint aber, daß sein Nachfolger Friedrich von Wirsberg (1558—1573) den Plan nicht weiter verfolgt habe; denn er schreibt am 3. Mai 1561 an Pater Kanisius S. J.: er habe für das Studium der Theologie in der Weise Vorsorge getroffen, daß der Suffragan (Flach), welcher Doktor der Theologie sei, und ein Kanonikus an einem der Kollegiatstifter, der Licentiat der Theologie sei [3]), einstweilen, bis sich die Sache besser einrichten lasse, die Verpflichtung übernehmen, die hl. Schrift zu erklären und zu lehren.

Inzwischen war Bischof Friedrich bemüht, den priesterlichen Geist und das Verlangen nach Besserung der vorhandenen Übelstände im Klerus zu entflammen. Er richtete i. J. 1560 ein Hirtenschreiben an alle Äbte, Pröpste, Dekane, Pfarrer und den gesamten Klerus, welches mit wahrhaft apostolischen Worten den Geistlichen zu Herzen sprach.

Zunächst schildert er die Sorgen und die fast nicht zu überwältigenden Schwierigkeiten in der Verwaltung des bischöfl. Amtes. „Um von den vielen und schweren Verderbnissen nur

---

[1]) Der Ort für die Vorlesungen konnte nach dem Wortlaut der Bulle sowohl an jener Stelle, welche die Bitte des F.-Bischofs widergibt, als da, wo der Papst seine Verfügungen ausspricht, vom Bischof beliebig, d. h. auch außerhalb Wirzburgs bestimmt werden. Unsere Ansicht geht dahin, daß die sermones ad clerum sicherlich nicht blos hier und an den hiesigen Stadtklerus, sondern auch auswärts gehalten werden sollten. Wir haben in den sermones, die Berthold von Regensburg hielt, ein Muster dafür aus alter Zeit. Wahrscheinlich wurden aber auch lectiones in theologia nicht blos regelmäßig am Sitz des Bischofs, sondern auch auswärts in außerordentlicher Weise im Anschluß an die kanonische Visitation abgehalten.

[2]) Wegele, Urk. S. 26 f. Das Stift von St. Burkard weigerte sich gleichfalls, das apostolische Breve in seinem ganzen Umfang auszuführen, und schloß am 24. Febr. 1563 mit dem Bischof einen Vergleich, wonach es jährlich 80 Gulden zahlen wolle, solange der Bischof „einen theologum, der in der heiligen Schrift publice profitiere und lese, stellen und halten werde“. Sie schützten nämlich vor, daß sie vom Papst konfirmierte Statuten und Privilegien hätten, laut welcher „zu ewigen Zeiten keiner auf oder zu einem Kanonikat zugelassen werden soll, es sei denn, daß er rittermäßig, gut vom Adel und des Stifts gemäß sei“. Wegele, Urk. S. 46 f.

[3]) Vielleicht Joh. Armbruster, welcher in der Urkunde von 1555 (4. Februar) als Licentiat der Theologie und Kanonikus vom Stift Haug aufgeführt wird. Wegele, Urk. S. 28.

einige zu nennen: Wo sind denn bei uns, Gott sei es geklagt, jene kirchlichen Obern, Pfarrer, Lehrer und Ausspender der göttlichen Geheimnisse, wie sie die apostolische Vorschrift erfordert, damit sie den Gläubigen in Rede und Wandel, in Glaube, Liebe und Keuschheit zum Muster dienen können? Wo sind jene Schafe, welche mit einfachem und willigem Herzen auf den Ruf der Prediger hören, welche auch Befolger und nicht blos Hörer des göttlichen Wortes sind? Sollte man nicht meinen, jene Heiligkeit und gerühmte Zucht der alten Kirche sei von manchem Orte verbannt, welche vordem bei Klerus und Volk die schönsten Blüten hervorbrachte, um die Seelen das Band der Eintracht schlang, die zeitlichen Güter mehrte, Frieden und Freundschaft befestigte und alles Gute beförderte. Ach guter Gott! wie weit haben wir uns entfernt von jener kräftigen und frommen Strenge, wonach unsere Vorfahren jene Laster mit den härtesten Strafen belegen zu müssen glaubten, welche jetzt Nachsicht, ja beinahe Lob zu verdienen scheinen! Ist das noch Ehrfurcht, womit man jetzt Heiliges und Geheimnisvolles, Opfer und Sakramente, Gottesdienst und Ceremonien behandelt? Läßt es sich leugnen, daß man Mühe und Überlegung aufwendet, um allem, was kirchlich ist oder der Kirche zur Auszeichnung dient, Schwierigkeiten und Verachtung zu bereiten? Wie geht man mit dem Lehramte der Kirche um, was erlaubt man sich alles in Handhabung und Auslegung der hl. Schrift? Was würden unsere Voreltern denken, wenn sie leibhaftig sehen und hören müßten, wie Verhältnisse, Lehrmeinungen, welche zu ihren Lebzeiten als entehrend und schmählich verurteilt wurden, heutzutage mit solchem Eifer verteidigt und verfochten werden, z. B. die Priesterehe, die Verletzung der Gelübde, die Zertrümmerung der Heiligenbilder, die Entweihung der Kirchen, die Abstellung des hl. Meßopfers und des Priestertums?" u. s. w.

Dann empfiehlt der Bischof dem Klerus zur eigenen und fremden Belehrung das Studium der vom Bischof Hosius von Ermeland verfaßten Confessio fidei Catholicae Christianae[1]). Der Bischof glaubt, das letzte Gericht heranbrechen zu sehen[2]), weil die Gottesfurcht und aller Sinn für Gerechtigkeit gewichen scheinen, und in heiligen und profanen Dingen, in Kirche und Staat, alles gewagt und nichts verschont wird. Um diesem Grundübel des menschlichen Übermuts entgegen zu treten, welcher, wie der Bischof sagt, die Wahrheit und die Überzeugung in Dingen der Religion und der Sitten wie die Münzen tauscht und wechselt und in selbstsüchtiger, liebloser Rücksichtslosigkeit alle natürlichen und übernatürlichen Bande zersprengt, mahnt der Bischof zur Buße mit dem Hinweis auf die Größe Gottes und auf jenen verzehrenden Eifer, mit welchem er für sein Recht als Vater der Menschen und Herr seines Weinberges gegen die Verräter kämpfte. Am Schlusse weist er darauf hin, wie diejenigen, welche die Furcht vor Gott und die Achtung vor den Geboten seiner Kirche untergraben haben, es nun gegen ihr Erwarten und ihre Wünsche dahin gebracht haben, daß auch kein Recht und Gesetz des Staates mehr beobachtet und auch die auf die Übertretung gesetzte gesetzliche Strafe nicht mehr gefürchtet wird. Seine Mahnung schließt der Bischof mit folgenden Worten: „Jeder komme mit Gewissenhaftigkeit seinen Pflichten nach, wer zu ermahnen hat, beim Ermahnen; wer zu spenden hat thue es mit Einfalt, wer Erbarmen übt, thue es mit Freudigkeit (Röm. 12, 8). Einer trage die Last des andern, so werdet ihr das Gesetz Gottes erfüllen" (Gal. 6, 2). —

§ 26. Die Errichtung eines Pädagogiums i. J. 1561.

Friedrich v. Wirsberg schreibt an P. Kanisius, er habe sogleich nach Antritt seiner Regierung seine ganze Sorge darauf gerichtet, eine größere Zahl durch Gelehrsamkeit und Frömmigkeit ausgezeichneter Männer zu gewinnen, um sich überhaupt bei der Verwaltung der Diöcese ihrer Dienste zu bedienen, ganz besonders aber zur Lehre und Ausbreitung der wahren Religion und des rechten katholischen Glaubens. Er habe deshalb lang und viel überlegt, ob sich kein Kolleg der Jesuiten errichten lasse, um so in die Stadt und Diöcese jene Männer einzuführen, welche bereits in der öffentlichen Meinung wegen ihrer Tugend und Gelehrsamkeit einen Namen hätten. Er habe aber zur Ausführung dieses

---

[1]) Dieselbe war 1553 verfaßt und wurde alsbald in alle europäischen Sprachen, auch ins Arabische, übersetzt und enthielt, worauf schon ihr Titel hinweist, eine Widerlegung der Melanchthon'schen Confessio Augustana. [2]) In hac velut senescentis mundi extrema parte.

Planes bislang keine schicklichen Wege finden können, da der Krieg alles zerrüttet und alle Mittel aufgezehrt habe [1]).

Die Sache hatte aber noch andere Schwierigkeiten, nämlich den Widerstand des Domkapitels, welches allerdings zunächst nur die Mittel bewilligen oder versagen konnte, jedoch den thatsächlich schlechten Zustand der Finanzen als Vorwand benützte, um anderen Bedenken besonders gegen die Berufung der Jesuiten Nachdruck zu geben. 23. Okt. 1559.

„Es sei bedenklich, wo man das Geld zu einer solchen Schul nehmen wolle, es sei zu besorgen, daß es mit den Jesuwittern auch nichts thun werde, dann sie seien hochtrabend stolze Leut, halten sich also, daß man ihr bald genug habe, würden sich auch kaum zu solchen geringen Professionen gebrauchen lassen, wollen große Besoldung haben und köstlich gehalten sein". Woher kam wohl dieser Vorwurf? Offenbar daher, daß das ganze äußere Auftreten der Jesuiten von dem der übrigen Ordensgeistlichen bedeutend abstach, und daß die Überlegenheit ihrer geistigen Kraft sich überall alsbald so deutlich geltend machte, daß die Herrn Kanonici mit Recht ahnten, die „Herrn" Jesuiten würden vor ihren Stammbäumen und laudabiles consuetudines Herbipolenses kaum den nötigen Respekt verspüren lassen, falls es einmal zu ernsten kanonistischen, dogmatischen und moralischen Auseinandersetzungen bei kirchlichen Streitfragen kommen und die Reformation des Kapitels vom Bischof in Erwägung gezogen werden sollte und dazu auch die „Herrn Jesuwitter" ins Gefecht geführt würden. Dieser Eindruck, daß man es nicht mit der gewöhnlichen Art von Mönchen damaliger Zeit zu thun habe, war so stark, daß in den Handschriften jener Zeit fast niemals bei Nennung der Jesuiten der Zusatz „Herr" fehlt, was sonst nur Stilus bei den Kanonikern vom Adel und bei den Bettelmönchen gar nie gebräuchlich war. Der hl. Kanisius sagte aus eigener Erfahrung: „Die Zahl der noch übrigen Religiosen ist äußerst gering, und diese leben nicht ihrem Stande gemäß, so daß sich ihnen keiner als Noviz anschließen mag. Es läßt sich nicht beschreiben, wie an Zahl herabgesunken, wie kläglich und unsauber die bei den Deutschen noch vorhandenen Klöster fast aus allen Orden sind". Rieß, Kanisius S. 367.

Die Kurzsichtigkeit und Engherzigkeit des Kapitels zeigt sich besonders darin, daß es selbst für die Vorbildung des Klerus zu seinem priesterlichen Berufe in einer Weise, wie sie den Anforderungen der Zeit entsprach, kein Verständnis hatte. Trotzdem es eine große Anzahl von Seelsorgstellen zu besetzen hatte, und an tauglichen Leuten auf den Kapitelspfarreien kein Überfluß war, suchte es sich von seiner Pflicht, die es der Kirche gegenüber hatte, damit loszukaufen, daß es den Gehalt für Aufstellung eines Lehrers der Theologie auch diesmal wie zur Zeit des F.-B. Melchior in Aussicht stellte. Seiner Verpflichtung als höchste politische Körperschaft gegenüber der Stadt und dem Herzogtum Franken, als dessen Besitzer es sich so gerne ausspielte, entledigte es sich aber auf eine noch viel einfachere Weise, nämlich durch die Behauptung, daß die Bürgerschaft keine neue höhere gelehrte Schule für einzelne Wissenschaften (gemeine Partikularschule), sondern nur eine Verbesserung der Mittelschule oder „geringen Schul" verlangt habe; letzteres sei ein billiges Begehren und müsse zuvörderst ins Werk gesetzt werden. Daß aber das Kapitel hiefür etwas zu thun sich erboten habe, davon hören wir nichts. Das Kapitel mußte übrigens zugestehen, daß die Ritterschaft die Errichtung einer Partikularschule schon zu Lebzeiten des F.-B. Melchior verlangt habe, ohne daß es sich deshalb aus seiner ablehnenden Haltung, die ihm damals schon gefiel, durch die erneuerte Forderung der F.-B. Friedrich herausbringen ließ. Schließlich machte das Kapitel

---

[1]) Wegele, Urk. S. 33 f.

darauf aufmerksam, daß zur Errichtung einer hohen Schule, und sei es auch nur für einige Zweige der Universitätswissenschaften, „auch ein gelehrter Mann zur Hand sein müsse, der dies alles wohl könnte einrichten“ [1]).

F.-B. Friedrich ließ sich durch diesen abschlägigen Bescheid nicht entmutigen, sondern verfolgte seinen Plan mit Eifer. Bereits am 21. Mai 1561 konnte er durch einen Hirtenbrief den Gläubigen mitteilen: „Nachdem bisher eben viel Klag gehört worden, daß in unserem Stift nicht dermaßen Schulen, darin die Jugend notdurftiglich gelehrt und unterwiesen werden möchte, vorhanden: so haben wir ein neues Pädagogium und Schul allhie in unserer Stadt Wirzburg in unsern St. Agnetenkloster angefangen und aufgerichtet, auch etliche fürtreffliche Professores und Lehrer angenommen und bestellt, welche dann schon allbereits alles, was der Jugend nutz und notwendig ist, zu lesen und zu dozieren angefangen.

Und darum so wöllen wir euch hiemit samt und sonders verkündet und angezeigt haben, daß ihr nun zumalen eure Kinder, so zuvor in den niederen Schulen ihre fundamenta und grammaticalia allbereits erlangt und bekommen hätten (vgl. u. Ziff. 2), allhier (hieher) und in obberührt Studium schicken (sollt). (Hier) sollen sie zu aller Gottesfurcht und ferneren Lehre der freien Künste, Sprachen und guten Sitten mit Fleiß gezogen und gehalten werden, und nachdem wir nun nicht mehr für notwendig achten, daß ihre eure Kinder ferner mit großen Unkosten außerhalb, wo sie dann leichtlich mit der neuen verbotenen Lehr verführt und befleckt werden, halten solle, dieweil wir nun nicht mit geringer Mühe und Kosten ein eigen Studium in unserm Stift aufgerichtet haben: so wollen wir euch ersucht und ermahnt haben, daß ihr eure und vornehmlich die mit geistlichen Pfründen versehenen Kinder, so ihr außerhalb an gefährlichen Orten der neuen Religion haben möchtet, alsbald wiederum abfordern und dieselbigen nun zumalen allhier in angeregtem unserm angefangenen Studio, darin sie dann alle notdürftige Disciplin, Lehr und Wohlfahrt finden sollen, lernen lassen wöllt. Wie uns dann auch nebenbei nicht zweifelt, daß ihr um der minderen Kosten willen, auch weil ihr eure Kinder um so viel näher an der Hand bei euch haben und zu ihrem Thun und Lassen selbst sehen möcht, dies zu thun nicht ungeneigt sein werdet. An dem allen erzeigt ihr uns ein besonders angenehmes gnädiges Gefallen und beineben auch unsern ernstlichen Befehl, Will und Meinung. Würde aber einer oder mehrere in einem oder mehreren der oben bekannten Punkte und Artikel ungehorsam sein und dieselbigen nicht halten, dieselbigen wollen wir mit allem Ernst strafen. Darnach soll sich männiglich wissen zu richten und vor Schaden zu hüten.“ Keller l. c. S. 26.

---

[1]) Das war nun offenbar der Hauptgrund für die ablehnende Haltung des Domkapitels. In seiner Mitte besaß es einen solchen nicht, und bei Berufung der Jesuiten hätte man eines solchen überhaupt nicht bedurft. Da das Kapitel sich schon verletzt zeigte, weil sich der Bischof mit seinen geistlichen Räten über die Errichtung des Pädagogiums beratschlagt hatte, bevor er den Plan dazu dem Kapitel vorlegte, so war es ganz konsequent, auch diesmal zu schmollen und zu erklären: „desto weniger konnt man itzmals davon handeln“. Wegele, Gesch. S. 88, Note.

Ein ähnliches Einladungsschreiben zum Besuch der Schule erließ Friedrich an die dem Stift angehörigen Lehensleute und Ritterschaft, wobei ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß sie in der errichteten Schule die Erfüllung jener Bitte sehen möchten, welche sie seiner Zeit an Bischof Melchior gerichtet [1]).

1. Ort. Friedrich hatte auch das St. Ulrich- und Barfüßer-Kloster persönlich in Augenschein genommen, aber es ergab sich, daß ersteres zu eng, letzteres nach seiner baulichen Einrichtung zu einer Schule nicht zu brauchen war [2]).

Obgleich der Fürstbischof am 25. Februar mit dem Domkapitel wegen Verwendung des Agnetenklosters noch verhandelte, so sagt er doch bereits am 21. Mai, der Unterricht sei daselbst schon angefangen. Auch hieraus ist ersichtlich, daß bei Gründung der Schule nicht in allen Stücken die nötige Überlegung herrschte, sondern das ganze Unternehmen mit einiger Überstürzung und Überschätzung der Schwierigkeiten begonnen wurde.

2. Lehrgegenstände. Vorausgesetzt wurde, daß man bereits in grammaticis gute principia und fundamenta habe. (Ausschreiben; Wegele, Urk. S. 60). Der Unterricht im neuen Pädagogium erstreckte sich auf die freien Künste und Sprachen; wie die Professoren in ihrer Einladung zum Besuch der Vorlesungen sagten, galten sie omnibus philologiae et honestissimarum artium ex animo studiosis. Über Dialektik wurde um 7 Uhr vormittags, über die Georgica Virgils nachmittags um 1 Uhr gelesen, um 2 Uhr hebräische Sprache.

Außer Lateinisch, Griechisch und Hebräisch wurden auch Dialektik, Rhetorik, Metaphysik, Dogmatik, Schrifterklärung und Moral gelehrt. Der Unterricht wurde offenbar mit Eifer und mit Geschick getrieben; denn nicht ganz ein halbes Jahr nach Eröffnung der Schule konnte bereits eine Disputation gehalten werden (27. Oktob. 1561), welche sowohl in Anbetracht der zur Verteidigung gewählten Thesen als der zur Opposition eingeladenen Gäste auf einen gewandten und gut geschulten Verteidiger schließen läßt.

Die Thesen behandelten folgendes: ob das thätige oder das beschauliche Leben den Vorzug verdiene; ob die Lehre von den Prädikamenten in die Dialektik gehöre; daß die Kunst zu reden im Staate nicht blos nützlich, sondern auch notwendig sei; daß natürliche Gabe und Unterricht zusammen erst die wahre Beredsamkeit hervorbringe. Auch der Weihbischof Flach trat als erster Opponent auf [3]).

---

[1]) Keller verlegt dieses Ausschreiben in das Jahr 1563. Wegele, dem diese Datierung auffallend spät vorkommt, konnte nicht entdecken, wo das Original liegt, um die Richtigkeit der Zeitangabe zu prüfen. In dem von ihm Urk. S. 61 abgedruckten Ausschreiben v. 20. Oktob. 1567 beruft sich aber B. Friedrich ausdrücklich auf seine der Ritterschaft „im verschieme 1561 jar" gemachte Mitteilung; wir halten das von Keller veröffentlichte Ausschreiben für identisch mit diesem.

[2]) Das St. Agnetenkloster war hiezu das tauglichste und ganz entbehrlich; denn es waren nur noch drei Personen darin: die Berlinger, welche zuvor aus dem Kloster zu Kitzingen apostatiert und dann etliche Jahre „in unzüchtigem, verbotenen Leben gehauset"; die zweite hatte allerdings schon Profeß im Kloster abgelegt, konnte aber anderswohin versetzt werden; die dritte hatte noch keinen Profeß abgelegt, konnte also sowohl in die Welt zurück als in ein anderes Kloster eintreten.

Der Domherr Reichart v. d. Kere widersprach, da nach seiner Ansicht die Verwendung eines Jungfrauenklosters zum Unterricht der männlichen Jugend dem ursprünglichen Zweck der Stiftung zu fremd sei; wenn es sich um die Änderung eines Mannsklosters in eine Anstalt für Unterricht von Knaben und Jünglingen handle, ließe sich die Einziehung des Klosters eher rechtfertigen.

[3]) Die quaestio secunda lautete: Utrum praedicamentorum (Sc. professio) sit aliena a professione dialectica? Man hat i. J. 1882 dieses folgendermaßen verdeutscht: „über die Dialektik des Predigers und des

3. Als Lehrer hatte das Domkapitel dem Bischof vorgeschlagen den Freiburger Professor Johann Hartung aus Miltenberg, einen ausgezeichneten Gräcisten. Es wurde jedoch nicht dieser, sondern Kaspar Stüblin aus dem Algäu und Konrad Dinner aus Überlingen am Bodensee[1]), beide hervorragende Schüler Hartungs, angestellt und zwar zunächst für die Sprachen. Beide trafen im März 1561 in Wirzburg ein. Die untersten Klassen am Pädagogium versah Magister Johannes Bischof[2]). Der Stadtphysikus Dr. Bernhard Mylius lehrte Physik[3]), Paulus Altdörfer, ein konvertierter Rabbiner, Hebräisch[4]). Der Dominikanerpater Anton Rescius begann seine Vorlesungen über die Theologie im Herbste 1563 mit Vorträgen über den Psalter.

4. Schüler. Die Prälaten der Stifte und die Vorsteher der Klöster wurden durch ein Dekret der geistlichen Regierung, welches den Beginn der theologischen Vorlesungen des Professors Dr. Rescius bekannt machte, ermahnt, ihre jüngeren Kleriker anzuhalten, seine Vorlesungen sowie auch die Lektionen, welche in artibus in dem Agnetenkloster vorgetragen wurden, zu besuchen[5]).

5. Dauer und Untergang. Dieses Pädagogium bestand bis zum Jahre 1564. Obwohl der Bischof, wie oben erwähnt, eine Art von Schulzwang bei Eröffnung desselben verkündet hatte, wurde dasselbe dennoch schlecht besucht, und lag darin die Hauptursache, warum es wieder unterging[6]).

Die Gründe für den schlechten Besuch der Schule waren teils äußere teils innere. Was die ersteren anlangt, so läßt sich mit größter Wahrscheinlichkeit vermuten, daß schon die Räumlichkeiten wenig einladend waren; denn die gleichzeitigen Urkunden sagen, das St. Agnetenkloster sei ruinos gewesen, und wird gerade der schlechte bauliche Zustand als einer der Gründe aufgeführt, warum das Kloster aufgehoben werden mußte. Wir haben aber gesehen, wie die Schule dorthin verlegt wurde, ohne daß es möglich gewesen wäre, in der kurzen Zwischenzeit, welche von der Abtretung des Klosters bis zum Beginn des Unterrichts verstrich, größere bauliche Veränderungen vorzunehmen. Als aber der Unterricht trotzdem schon im Zuge war, kam am 4. Okt. 1563 der Überfall und die Einnahme Wirzburgs durch Wilhelm von Grumbach, (Gropp III. 248 f.) wobei die geistlichen Güter argen Schaden litten. Es waren jedoch diese äußeren Einflüsse nicht

Professors". Derselbe Gelehrte, welcher diese Übersetzung verbrochen hat, schrieb auch getreulich die Druckfehler bei Gropp „περὶ τὸν πνεύματον ἅγιον" ab, und erscheinen sie ganz ungeniert auf derselben Seite 95 des splendiden Werkes mit diplomatischer Genauigkeit wieder.

[1]) Er nannte sich auch Acronianus oder Thrasybulos Lepta. [2]) Sein Jahresgehalt betrug 50 Gulden ein Fuder Wein, zwei Malter Getreide. [3]) Vom 1. Oktober 1561 an. [4]) Vom 22. Januar 1562 an.

[5]) Rescius wurde am 7. März 1567 Weihbischof. Nach dem Erlöschen des Pädagogiums kam M. Bischof an die Schule von Neumünster später in Iphofen; Dinner, welcher als junger Mann von 20 Jahren in Freiburg zum Professor der Poesie ernannt worden war, wandte sich zur Jurisprudenz und wurde später zu verschiedenen Gesandtschaften, auch noch vom Bischof Julius i. J. 1596 als Rat verwendet. Wahrscheinlich wohnten die sämtlichen Lehrer im Agnetenkloster. Vgl. Keller, l. c, S. 12 f.

[6]) In seinem Anschreiben an den Adel betreffs der neuen Jesuitenschule (20. Okt. 1567. Wegele, II. 61) sagt F.-B. Friedrich: Das pedagogium in unserm Kloster zu s. Agneten alhie (i. J. 1561), welches gleichwol seithero nit aus unserer oder unseren damals bestellten professoren nachlessigkeit, sondern das dasselbig von der jugend nicht besucht worden, in abgang geratten."

so schädlich, daß das Pädagogium nicht trotz derselben hätte bestehen können. Es muß dasselbe auch an innerer Schwäche gelitten haben, sonst hätte man dasselbe sicherlich stärker besucht, da ja zugestandenermaßen „vielfältige Klagen erwachsen waren, daß in unserem Stift und Herzogtum Franken keine gute, vortreffliche Partikular- oder Hohe-Schul gewesen, damit in diesem Land die liebe Jugend nicht versäumt und gelehrte Leut, so beiden, geistlichen und weltlichen Regimentern, nützlich, auferzogen werden möchten.“ Schon das Domkapitel hatte darauf hingewiesen, daß es nicht ausreiche, verschiedene Lehrer zu berufen, sondern außerdem noch eine tüchtige Oberleitung erfordert werde; ferner, daß zum Gedeihen einer höheren Schule zuvor ein besserer Vorunterricht in den niederen Schulen ermöglicht werden müßte. Nach beiden Richtungen hin scheint aber nichts geschehen zu sein. Sei es nun, um die mangelhafte Vorbildung ihrer Schüler zu ergänzen, oder um sich größeren Verdienst zu schaffen, oder um dem Bedürfnis nach weiterem Unterricht, als im Pädagogium und in den übrigen Schulen der Stadt vorgesehen war, zu entsprechen: soviel steht fest, daß die Lehrer ihre Kräfte durch Privatunterricht zersplitterten[1]).

Jedenfalls litt die Anstalt unter einem großen Mangel an Disciplin der Schüler.

Am 6. August 1563 wurde dem Domkapitel angezeigt, daß die jungen Stiftspersonen die lectiones unfleißig besuchten. F. G. haben daher dem Stockhaus-Meister befohlen, so man einen solchen im Wirtshaus treffe, ihn mitzunehmen und in das Stockhaus zu stecken bis auf weiteren Bescheid. Es sei dies gegen das alte Herkommen und der Klerisei Freiheit. F. G. habe daran zu viel gethan. Es sei auch eine große Ungleichheit unter den Vikaren; einige seien auf Universitäten gewesen und hätten studiert, die jüngeren nicht; begehe einer einen Malefizhandel, so entwische er der Strafe ohnedem nicht; sei man außerdem streng, so sei zu fürchten, daß die jungen Geistlichen Wirzburg verlassen. Das Vorgehen S. F. G. müsse also abgeschafft werden. Dagegen wolle man die Vikare des Domstiftes vorfordern und sie zu größerem Fleiße ermahnen und F. G. bitten, die ungebührliche Strafe des Stockhauses fallen zu lassen. Zwei Tage darauf verhandelte das Domkapitel in der Sitzung über die Klagen, welche der Fürstbischof gegen die Chorschüler und ihr unordentliches Leben vorbrachte, daß sie unzüchtige Weiber in ihren Häusern haben und Tag und Nacht in den Wirtshäusern sitzen. So beschließt denn das Kapitel, daß Vikare und Chorschüler vorgefordert und unter Strafandrohung zu einem ordentlichen Leben und zum Fleiße in allem Ernste angehalten werden sollen.

1565. 7. April: Friedrich läßt durch den Licentiat Sebastian dem Kapitel die Klage vortragen, daß die Chorherrn und die Vikarier in den Stiften gar ungebührlich sich mit der Kleidung auf der Gasse halten, kurze Mäntel, Wehr, sammtene Hauben und verschnittene Hosen tragen; daß auch die Jungen, so nicht Priester sind, die Lektiones so unfleißig besuchen und nicht beichten. Darum B. Gn. ein gebührliches Einsehen haben wollen, daß es abgeschafft, und sie zu ehrbarlichem, priesterlichem Leben und Wandel vermahnt würden. Der Bischof habe dies dem Dechant angezeigt, aber auch für sich selbst die Vikarier und Priester vor sich gehabt und mit gebührlichem Ernst solches vorgehalten. Es erfordere das aber die Notdurft, daß den Jungen, so noch nicht Priester seien, dennoch auch ernstlich angezeigt werde, daß sie die Lektiones fleißig besuchen, sich auch in Kleidung ehrbarlich erbieten, und noch vor Ostern (22. April) jeder zweimal beichten solle. Wenn sie es nicht thun, so soll ihnen die Präsenz vorenthalten und andere gebührende Strafen gegen sie vorgenommen werden. — Der Succentor wurde beauftragt, abends zur Complet die jungen Vikarier zusammenzufordern und ihnen solches mit Ernst zu untersagen; dies geschah auch in Camera eodem die.

1566. 15. Febr. Nachdem die jungen Vikarier die Lektiones nicht besuchen, auch sonst fahrlässig in dem Chor, sollen sie gefordert und ihnen angezeigt werden, daß sie die Lektiones

---

[1]) Etlich fürtreffliche doctores und magistri . . . haben ein jar oder drey in unserm closter zu s. Agneten allhie die(den)jenigen, so in grammaticis ire gute fundamenta gehabt, offentlich und publice gelesen, auch darneben anden jungen in irer partikular ler und disciplin gehabt. Wegele, Urk. B. S. 59.

fleißig besuchen, auch die Fasten in die Predigt gehen und im Chor fleißig sein, auch sich sonsten ehrbarlich halten sollen.

20. Febr. Der Bischof zeigt dem Domkapitel an, daß die Vikare die angeordneten Lektiones nicht besuchen, woran der Bischof nicht gering ein ungnädiges Gefallen trüge, dieweil er ihnen zum Besten solche Lektiones angeordnet, und sie so billig den Studiis sollen obliegen und auswerten, auch solches ohne andere Verhinderung der Geschäften ganz wohl thun könnten. Rezeßb. des Domkap.

1566. 7. Sept. Kaspar Bauer, Domvikar, wird wegen schlechten Verhaltens vom Bischof angewiesen, zwei Jahre Wirzburg zu verlassen und sich nach Dillingen zum Studium zu begeben. Das Domkapitel verwahrt sich gegen dieses Urteil, da nicht der Bischof, sondern der Domdechant die Aufsicht über die Chorpersonen zu führen habe; die Sache soll zur Verhandlung auf ein künftiges peremptorium verschoben werden, wie man sich hierin gegen den Bischof zu verhalten habe. Und wenn man es erlauben wolle, so soll ihm auferlegt werden, bei den Jesuiten zu wohnen, und daß er procuratores ad resignandum bestelle, welche, im Falle er sich wieder ungebührlich hielte, alsbald von seinetwegen resignieren. — 14. Sept. wird ihm erlaubt, nach Dillingen zu gehen und dort bei den Jesuiten zu wohnen.

Hiezu kam, daß wohl der Bischof allmählich zu der Einsicht gelangte, es könne mit einzelnen, wenn auch noch so tüchtigen Lehrern dem Übel nicht gesteuert werden. Schon 1543 hatte der hl. Ignatius den P. Klaudius le Jay, welcher in Begleitung des päpstlichen Nuntius Vancopius nach Ingolstadt gekommen war, die Weisung erteilt, daß er zur Steuer gegen den Verfall der Theologie und die Geringschätzung des geistlichen Standes die Errichtung bischöflicher Seminarien befürworte, um darin Söhne aus christlichen Familien niederen Standes in der althergebrachten Schulweise Theologie studieren zu lassen und zu Seelsorgern heranzubilden; denn so allein könne gegen das Wirrsal der Lehrneuerungen ein Gegengewicht geschaffen werden. Pater Klaudius hatte auch mit diesem Vorschlag bei den Ordinarien von Augsburg, Eichstätt und Salzburg geneigtes Ohr gefunden.

Inzwischen hatte aber auch das Konzil von Trient am 15. Juni 1563 die Errichtung von Seminaren befohlen. Damit begann auch der Bischof Friedrich auf eine Umgestaltung seines Pädagogiums zu denken. Er suchte einstweilen Platz zu gewinnen; denn für ein Seminar mußte das Agnetenkloster größere bauliche Veränderungen erfahren. Er suchte einstweilen für die Professoren eine Unterkunft im Reurerkloster (25. Juni 1564), wurde aber vom Domkapitel, welchem das Kloster unterstellt war, abschlägig beschieden. Bischof Friedrich sagt[1]), er habe sechs Jahre lang mit aller Mühe das gelehrte Studium und Schulwesen besonders in der Stadt Wirzburg wiederherzustellen und mit allem Nachdruck zu fördern gesucht, es sei ihm aber nicht nach Wunsch und Hoffnung gelungen, und sei ein solches Unternehmen überhaupt mit soviel Schwierigkeit verbunden, daß er endlich daran gedacht habe, eine Gesellschaft von Männern, die dazu geeignet wären, zu berufen. Er wählte dazu die Jesuiten. An ihre Berufung dachte er wahrscheinlich schon im Jahre 1564; denn am 20. September 1565 waren bereits die Verhandlungen zwischen dem Fürstbischof und Papst Pius IV. so weit gediehen, daß letzterer den P. Kanisius damit beauftragen konnte, mit dem Bischof die näheren Bedingungen zu verabreden, unter welchen die Jesuiten die

---

[1]) Ausschreiben v. J. 1567.

Güter des St. Agnetenklosters übernehmen sollten, um daraus ein Kolleg ihres Ordens zu errichten[1]). Zu diesen mehr inneren Ursachen des Untergangs der Schule kamen noch äußere, nämlich der Grumbach'sche Überfall und die Pest in Wirzburg i. J. 1563 und 64[2]).

6. Vorsorge für den unentbehrlichen theologischen Unterricht nach Untergang der Schule. Als durch die Bulle vom 16. Jan. 1564 die Beschlüsse des Tridentinums von Pius IV. bestätigt waren, und es sich darum handelte, den Klerus mit diesen Beschlüssen bekannt zu machen, ordnete der Bischof an, daß einige Wochen hindurch über dieselben Vorlesungen gehalten würden. Die Vikare und der übrige Klerus wurden angewiesen, dieselben fleißig zu besuchen[3]).

§ 27. Das domkapitelische Seminar der Religion und des Staates v. J. 1565.

Das Domkapitel hatte, wie wir gesehen, an den Verhandlungen des Fürstbischofs, um die Jesuiten für Errichtung einer Schule zu gewinnen, wenig Wohlgefallen. Es waren in demselben einige Mitglieder, welche sich im Glauben und in den Sitten als Freunde und Gönner der neuen Lehre zeigten. Dies trat unter anderm auch bei folgendem Vorfall zu Tag. Ein Magister war von Leipzig hiehergekommen, welcher der neuen Religion anhing; derselbe nahm etliche junge Domherrn, auch andere vom Adel und Bürgerstand in seinen Unterricht. In der Sitzung von 19. Okt. 1565 erhob man aber keine Bedenken, daß er die übrigen Unterthanen unterrichte: „Jedoch dieweil er auch junge Domherren unter seiner Disciplin hat, so soll man sich erkundigen, was er für Lektiones seiner Disciplin vorlese, und ob er sie auch in sacris und auf welche Religion er sie unterricht; da man dann befunden, daß er sie von der katholischen Religion wollt abweisen, hatt man alsdann mit ihm darum zu reden und die junge Domherrn von ihme zu thun; da aber er sie allein in artibus instruirt und fleißig wäre, wüßt man sich alsdann auch der Gebühr zu verhalten."

---

[1]) Wegele, Urk. S. 52.

Wegele behauptet, gegen Ende des Jahres 1563 habe dieses Pädagogium nicht mehr bestanden. Wir nehmen dafür das Jahr 1564 an, indem wir die Zeit, in welcher die einzelnen Professoren angestellt wurden, mit folgenden Worten des Bischofs vergleichen: „Wir haben im verschienenen 1561. Jahr etliche fürtreffliche doctores und magistros mit nicht geringen Kosten bestellt und angenommen, welche ein Jahr oder drei in unserem Kloster zu St. Agneten allhier . . . . gelesen." Wegele, Urk. S. 59.

[2]) Grumbach erklärte sich bei der Überrumpelung Wirzburgs ausdrücklich als Feind der Geistlichen, nicht der Bürger, und hat besonders die ersteren daselbst geplündert. — „1564, wo ein großer starb zu Wirtzburg einfiel, deßwegen auch der Bischoff mit seinen vornehmsten Räthen an andere gesunde orte, unter andern Reichard von der Kehre, in das Kloster Westerwinkel an der Saal gewichen; hat ihn Wilhelm von Grumbach zu nacht im Bett aufgehoben, nach Coburg führen und drei gantzer Jahr in harter Gefängniß enthalten lassen." Fries, Hist. S. 935 f.

[3]) Gropp I. 388. Vielleicht sollten diese Vorlesungen durch jene zwei Dominikanermönche abgehalten werden, für welche der F.-B. a. 25. Juni 1562 vom Domkapitel Aufnahme in das leerstehende Kloster der Reuererinnen und Unterhalt aus dessen Einkünften verlangte, aber abschlägige Antwort erhielt.

So unschuldig der Beschluß scheinen mag, wenn man ihn an sich betrachtet, so bedeutungsvoll ist derselbe. Man muß sich nämlich erinnern, daß das Kapitel vier Jahre vorher die Errichtung einer Schule im Sinne des Fürstbischofs und deren Besetzung mit gut katholischen Lehrern mit der Begründung abgeschlagen hatte, daß die Bürgerschaft nach einem höheren Unterricht kein Verlangen habe, hiefür auch kein Bedürfnis vorliege. Um dies zu verstehen, müssen wir die Gesinnung und Haltung des Kapitels gegenüber dem Bischof und der neuen Lehre näher kennen lernen, wie sie uns P. Kanisius schildert.

P. Kanisius legte im Frühjahr 1567 dem Fürstbischof ein Gutachten vor, welches dann in seiner Gegenwart unter dem Vorsitz des Fürstbischofs von einer eigens dazu gebildeten Kommission am 2. April beraten wurde. Diese bestand aus den geistlichen Räten und Theologen und hielt in der bischöflichen Kurie ihre Sitzungen. Das Gutachten zerfällt in drei Teile:

1. Über die persönlichen und Amtspflichten des Bischofs, und wie dieselben unter den heutigen Verhältnissen erfüllt werden müßten.

2. Allgemeine Sätze, welche die Grundlage bilden sollten, um die Frage der Kirchenverbesserung zu studieren. Darin heißt es unter anderem: „Die katholische Religion wird ganz besonders in den Kirchen Deutschlands, nicht minder von den ihr zugehörigen und falschen Brüdern heimlich als öffentlich von äußeren Feinden und Häretikern bekämpft. Der Klerus scheint außer Stande, seine Krankheiten und beinahe auch nicht einmal mehr die Heilmittel dagegen überstehen zu können; er sieht es, daß den Gegnern gegründeter Anlaß gegeben wurde und noch gegeben wird, gegen die Sitten und Mißbräuche der kirchlichen Personen Beschuldigungen zu erheben. Dennoch bringt sie die jahrelange Verfolgung so wenig zur Einsicht, daß sie lieber die Sache der Kirche ganz zu grunde gehen als sich zur Beobachtung der priesterlichen Pflichten und der Kanones zurückbringen lassen. Mit Verbissenheit berufen sie sich auf die bisher bei ihnen gebräuchliche Ungebundenheit des Lebens und der Sitten, die sich schon an und für sich als ganz unerträglich erzeigt und überdies dem ganzen Stand zum höchsten Schimpf gereicht. Inzwischen aber gelten ihnen die alten zu rechtlichem Bestand gekommenen und löblichen Gewohnheiten und Satzungen, soweit sie sich auf den Gottesdienst und die Seelsorge, ganz besonders aber diejenigen, welche sich auf die Ehrbarkeit eines standesgemäßen Lebens beziehen, soviel wie gar nichts; im übrigen aber wollen sie von ihren Rechten, Privilegien und Gewohnheiten nicht ablassen.

Die Bischöfe und andere kirchliche Obern, welche sich die Sache zu Herzen nehmen, müssen eine abschlägige Anwort fürchten, wenn sie von den Kanonikern auch nur ein Geringes verlangen, was auf eine Verbesserung abzielt. Man schreckt sie mit dem Hinweis auf die traurigen Zeitverhältnisse, und sie müssen immer neue Bewegungen fürchten; einer wartet auf den andern, wer zuerst das Eis breche, aber die Räte und Politiker sorgen dafür, daß alles überall erstarre. Während so Petrus schläft und Judas wacht, wendet sich alles zum schlimmeren, so daß wir von der alten Kirche kaum noch den Schatten übrig behalten."

Der dritte Teil des Gutachtens des hl. Kanisius trägt die Überschrift: „Es ist zu überlegen, mit welchen Kranken zunächst in dieser (Wirzburger) Kirche der Versuch der Heilung angestellt werden soll." Kanisius teilt diese Erörterung in 14 Punkte. Der zweite davon lautet: „Krank sind im Klerus am meisten diejenigen, die sich zwar als Katholiken bekennen, aber exkommuniziert und irregulär sind; zu diesen rechne ich die Priester, welche zur Trauung geschritten oder apostasiert sind, ferner diejenigen, welche ohne eine Dispens und Erlaubnis des Papstes oder ihrer Ordensoberen außerhalb des Ordens und ohne Ordenskleid leben, ferner diejenigen, welche vor dem gesetzlichen Alter zu Priestern geweiht wurden, ferner diejenigen, welche von Reservatfällen absolvieren, offen Simonie treiben, im Konkubinat leben u. s. w. Es muß dem Bischof und seinen Offizialen unverrückt das Ziel vor Augen schweben, daß sobald als möglich bessere Vorsorge getroffen werde besonders für jene Kirchen, in welchen bisher der Gottesdienst in einer Weise verrichtet wurde, daß er ganz unwürdig war und die Exkommunikation jener nach sich zog, welche ihn verrichteten."

Über die Maßnahmen in den Kapiteln und Stiftern äußert sich Kanisius, wie folgt: „Siebentens: Es gibt noch eine dritte Art von Kranken, und diese

befinden sich in den Kollegiatkirchen. Welch große Mißbräuche sie einschleppen, und daß sie großenteils durch Simonie aufgenommen werden, ist weltbekannt. Man will dort der Kirche nicht anders dienen als für ein paar Stunden um Geld. Die kanonischen Tageszeiten betet man nicht; eine kirchliche Kleidung zu tragen, schämt man sich; gewisse Kanoniker und Dekane wollen nicht Messe lesen oder Priester werden; Gottesdienste und vieles andere, was zu Gottes Ehren gestiftet ist, wird unterlassen, und man will davon nichts mehr wissen. In ihrem Hauswesen zeigt sich die Schande ganz offen; Müßiggang, Luxus, Tringgelag, Würfelspiel sind ihre Beschäftigung, sie sind oftmals weit unanständiger als die Laien, halten sich nicht an die Auswahl der Speisen und das Fastengebot der Kirche und geben damit kein geringes Ärgernis.

Achtens: Es mag zwar schwer sein, die dermaligen Kanoniker und Vikare zu ihrer Pflicht zurückzubringen, aber es würde doch immerhin etwas erreicht werden, wenn bessere Männer zu Prälaten an diesen Kirchen gewählt würden, und wenn die Erwählten von den Bischöfen ermahnt würden, die geeigneten Gegenmittel zu ergreifen, oder wenn sie selber in einer oder der andern Beratung mit einander darüber verhandeln würden, wie viel sich von den Ihrigen unter den gegebenen Umständen hoffen lasse; denn, wenn man alles hingehen und verkommen läßt und gar keine Mühe aufwendet, die Sachen zu ändern, so ist es mehr als gewiß, daß wir damit den Zorn Gottes fort und fort herausfordern und damit unsern Feinden gleichsam das Schwert in die Hand drücken, womit sie uns selber schlagen, und die Kirche von Grund aus vernichten, wie das einsichtige Männer mit Recht befürchten.

Neuntes: Es wäre auch sehr gut, wenn man von den Kanonikern gleich bei ihrer Aufnahme verlangen würde, daß sie eine bestimmte Erklärung über ihren katholischen Glauben ablegen, ferner wenn man genau über den Gang der Studien und die Orte Bestimmungen träfe, nach welchen sich die jüngeren Kanoniker bei ihrer Ausbildung zu richten hätten. Endlich sollten die Dekane jährlich die größeren Fehler und Ausschreitungen ihrer Zugehörigen aufzeichnen und es vor den Bischof und seine Offiziale bringen. Vielleicht würde dies doch der eine oder der andere fürchten, und könnte es dazu beitragen, die Besseren auf dem Wege der Pflicht zu bewahren." Reininger, W. B. S. 177 ff.

Es war aber unter den älteren Domkapitularen Egolph von Knöringen, ein Mann nach altem Stil und von besserer kirchlicher Gesinnung, welcher auch das Amt des Domscholasters hatte. Dieser setzte beim Domkapitel wenigstens so viel durch, daß es aus seiner lediglich ablehnenden Haltung heraustrat. Er ließ sich von demselben ermächtigen, kraft seines Amtes die Domschule zu reformieren, und entledigte sich dieser Aufgabe mit Einsicht, Eifer und persönlichen Opfern. Er gab der Schule neue Statuten und vermehrte auch ihre Dotation. Die unkirchliche und mit der neuen Lehre mehr oder weniger verwandte Stimmung besonders der jüngeren Kapitulare vermochte er jedoch nicht ganz zu überwinden. Daß man bei Errichtung einer Schule im Domkapitel

von einem andern Geiste geleitet wurde als der Bischof, ist bei der unverhohlenen Abneigung gegen denselben schon von vornherein zu vermuten, wird aber auch aus der Inschrift über dem Portale der vormaligen Domschule im Kreuzgange des Doms ersichtlich. „Religionis et rei publicae seminarium" lautet der neue Titel für die neue Schule: „Seminar der Religion und des Staates."

Zur Erläuterung, wie das gemeint sei, wird der Zweck der Schule durch folgende Inschrift näher bezeichnet: „Zum Lobe Gottes und zum fortdauernden Glück dieses Staates gereicht es ebenso sehr, wenn man die Jugend zugleich mit der Frömmigkeit in den schönen Wissenschaften und in rechtschaffenen Sitten unterrichtet, als wenn man eine Stadt mit Ringmauern umgibt und befestigt; denn der sicherste Schutz für einen langen und ungestörten Fortbestand wird gewährleistet durch die Beschlüsse kluger Männer und durch eine in allen Stücken weise Verwaltung [1])."

Vollständiger und klarer konnte man den Sieg der humanistisch unkatholischen Richtung über die religiös kirchliche unter den Augen des Fürstbischofs nicht ausdrücken als dadurch, daß man verschwieg, was als Zweck der Schule notwendig hätte genannt und erstrebt werden sollen, nämlich die Befestigung im alten Glauben. Deutlicher und beißender hätte man auch einen gerechten Tadel über die Vernachlässigung des Staatshaushaltes, falls ihn der Fürstbischof verdient hätte, nicht in den Stein eingraben können. Es ist unverzeihlich, daß man eine vorübergehende Mißstimmung, welche zufälliger Weise den verborgenen Anlaß für diese Stiftung bot, in der Inschrift über einer Schulpforte verewigte; wir meinen nämlich den Ärger des Kapitels über die geistlichen Räte des Bischofs und den Unwillen über die Bevorzugung der religiösen Fragen im Verhältnis zur finanziell-politischen Lage des Staates. Diese war nämlich nach Ansicht des Domkapitels durch die Schuld des Fürstbischofs beinahe so traurig, daß man am Fortbestand des Herzogtums in der bisherigen Regierungsform zweifeln zu müssen glaubte, ähnlich wie bei seinem Vorgänger Melchior, unter welchem das Stift gleichsam unter Kuratel gestellt werden sollte.

Angesichts der thatsächlichen Verhältnisse hätte das Domkapitel sich offen aussprechen müssen, welchen Wert es der Religion beilege, und welches Bekenntnis es in seiner Schule gepflegt und mit dem Staatswohl in lebendiger und segensreicher Wechselbeziehung sehen möchte. So aber hat es seiner Schule eine fast rein weltliche Bestimmung zugemessen und des religiösen Zweckes kaum so viel gedacht, als es sonst zu jener Zeit Stilus war. Wenn die rechtliche Verweltlichung des Stiftes der moralischen nicht auf dem Fuße folgte, so ist dies nicht das Verdienst des Domkapitels. Knöringen hat jedoch damals gethan, was er konnte, und hat wenigstens Schlimmeres verhütet. Gedeihen und Segen ruhte aber auf dieser Neuschule, welche den Eingebungen des politischen und religiösen Parteigeistes ihren Ursprung verdankte, nicht. Sie war gegründet, um die in Aussicht genommene katholische Schule unmöglich oder doch unnötig zu machen; allein es kam anders. In der Sitzung des Kapitels vom 23. Febr. 1586 wurde zu Protokoll gegeben: „Dieweil auch die

[1]) D. O. M. Cum ad dei laudem et reipublicae huius foelicem diuturnitatem non minus pertineat, iuventutem una cum pietate bonis literis probisque moribus institui quam urbem moenibus cingi ac firmari, tutissimum quippe praesidium longae incolumitatis in prudentum virorum consiliis et sapienti omnium rerum administratione positum est, quare Joannes Egolphus, ex nobili et equestri a Knoeringen familia natus, huius templi scholasticus et Augustanus canonicus, hanc scholam et musarum domicilium authoritate summi huius templi senatus ex officio quo fungebatur legibus reformavit ac certis quibusdam redditibus dotavit opusque praesens suis sumptibus poni curavit anno Christi MDLXV. — Gropp, I. 57.

Schüler in der Domschule mehrerteils zu den Jesuwittern sich begeben, also daß die Schul sehr dadurch geschmälert und in Abgang käme, auch mit geringer Anzahl auf die hohe Fest- und Sonntage, wie vor alters bräuchlich, zu Chor ginge, so soll darauf gedacht werden, wie hierin eine Änderung zu finden." Man fand aber keine, und dieses Kapitel konnte nichts ändern, solange es sich selbst nicht geändert hatte [1]).

II. Zeitabschnitt 1567—1574.

Der Anfang eines tridentinischen Klerikalseminars unter Bischof Friedrich.

§ 28. Die tridentinischen Vorschriften über Errichtung von Klerikalseminarien.

In der 23. Sitzung am 15. Juni 1563 traf das Konzil von Trient Vorschriften über die Errichtung eines Seminars für Kleriker, besonders für arme. Ort, Zahl, innere Einrichtung, Leitung, Unterhalt, Lehrer werden näher bestimmt, und soll diese Erziehung frühzeitig begonnen werden. Den Grund dafür setzt das Konzil an den Anfang des Kapitels 18. Und mit Recht; denn so einfach und einleuchtend auch die Wahrheit dieses Gedankens sein mag, so bestimmend er auch auf die Gestaltung des Erziehungswesens in den ersten Jahrhunderten der Kirche in Deutschland eingewirkt hatte: dennoch hatte man ihn die letzten 3 Jahrhunderte in fast unbegreiflicher und unverzeihlicher Weise unbeachtet gelassen oder doch wenigstens nicht planmäßig zum Ausgangspunkt eines geordneten Erziehungswesens gemacht.

Die Worte des Konzils lauten: „Weil das Jünglingsalter, wenn es nicht recht geleitet wird, sich hinneigt, den Vergnügungen der Welt zu folgen, und wenn es nicht von den jüngeren Jahren an zu Frömmigkeit und Gottesdienst herangebildet wird, bevor der Hang zum Bösen die Menschen ganz in Besitz nimmt, nie vollkommen und ohne die kräftigste und fast außerordentliche Hilfe des allmächtigen Gottes in der kirchlichen Zucht ausharrt; so verordnen wir u. s. w."

Die Bestimmungen im einzelnen lauten, wie folgt:

I. Ort. Jede Kathedral- oder Metropolitankirche soll nahe bei der Kirche selbst oder an einem anderen Orte, den der Bischof für geeignet hält, eine Erziehungsanstalt (Kollegium) besitzen.

II. Aufnahme. Die Anzahl der Aufzunehmenden ist nach dem Vermögen und der Größe der Diöcese zu bemessen. — Die nötige Anzahl von Knaben (pueri) soll aus der Stadt und Diöcese genommen werden. Wenn sich innerhalb derselben die genügende Anzahl nicht vorfindet, so soll man sie aus dem Gebiet der ganzen Kirchenprovinz zusammensuchen. —

[1]) Ähnlich ergebt sich der Erzbischof von Mainz in überschwenglichem Lob der humanistischen Bestrebungen, wenn er im Stiftungsbrief der Mainzer Universität vom 23. Nov. 1476 alle griechischen Philosophen und Redner, alle großen Könige der Juden und Heiden aufruft, um zu bezeugen, daß nichts auf der Welt empfehlenswerter sei als die Gründung von Schulen, ja daß es sogar schwer sei, ohne sie die Seligkeit zu erlangen, da unser Heiland selber im Evangelium sage: „erratis nescientes scripturas". Paulsen in Sybel, hist. Zeitschr. Bd. 45, S. 278: Nihil quicquam magna laude dignum sine literarum peritia fieri posse . . ., nihil praeclarius, publicis ac privatis rebus commodius, otio, paci atque saluti populorum salubrius.

Die Aufzunehmenden sollen wenigstens 12 Jahre alt und aus gesetzmäßiger Ehe geboren sein, auch hinlänglich lesen und schreiben können; ihre Anlage und Neigung soll Hoffnung gewähren, daß sie den kirchlichen Diensten sich immerdar widmen werden. — Vorzugsweise sollen die Söhne der Armen ausgewählt werden, ohne daß man jedoch die der Reicheren ausschließt. Letztere müssen jedoch die Kosten ihrer Verpflegung selbst tragen und Eifer zeigen, Gott und der Kirche zu dienen.

III. Innere Einrichtungen. Die Aufgenommenen sollen im Kolleg selbst verpflegt, religiös erzogen und in den kirchlichen Lehrgegenständen unterrichtet werden. — Dieselben sind nach Anzahl, Alter und Fortschritt in den kirchlichen Wissenschaften in Klassen einzuteilen. Sobald es dem Bischof ersprießlich erscheint, kann er sie teilweise zu Dienstleistungen bei den Kirchen anweisen, teilweise im Kollegium zum ferneren Unterricht zurückbehalten. An die Stelle der Ausgetretenen soll er wieder andere nachrücken lassen, so daß dieses Kollegium eine immerwährende Pflanzschule für Diener Gottes ist.

Damit sie aber in der kirchlichen Zucht leichter erzogen werden, sollen sie alsbald die Tonsur erhalten und beständig die geistliche Kleidung tragen.

Sie sollen Unterricht erhalten in Grammatik, Gesang, kirchlicher Zeitrechnung und anderen nützlichen Künsten. Sie sollen die heilige Schrift, die kirchlichen Bücher, die Homilien der Heiligen, die Form der Sakramentenspendung, besonders das zum Beichthören Zweckdienliche sowie die Ausübung der Gebräuche und Ceremonien erlernen.

Der Bischof hat dafür zu sorgen, daß sie täglich dem hl. Meßopfer beiwohnen, wenigstens alle Monate ihre Sünden beichten und nach dem Ermessen des Beichtvaters die hl. Kommunion empfangen.

An der Kathedrale und anderen Kirchen des Ortes sollen sie an Festtagen die Altardienste verrichten.

IV. Leitung. Dies alles werden die einzelnen Bischöfe mit Beirat zweier älteren und einflußreichen Kanoniker, welche sie selber auswählen, wie der heilige Geist ihnen eingeben wird, festsetzen; und sie werden sich Mühe geben durch öftere Untersuchung, daß dieses stets beobachtet wird.

Indem sie alle Hindernisse entfernen, werden sie angelegentlich dafür sorgen, was zur Erhaltung und Vergrößerung einer so frommen und heiligen Anstalt erforderlich scheinen wird.

V. Unterhalt. Die Einkünfte, welche zur Verwaltung des Kollegiums, für Auszahlung der Gehälter an Lehrer und Bedienstete, zur Verpflegung der jungen Leute u. s. w. notwendig sind, sollen gesichert sein. Deshalb soll dazu verwendet werden:

1. Alles, was bisher schon für Unterricht und Unterhalt solcher Knaben bestimmt war.

2. Unter Beirat zweier Geistlichen aus dem Kapitel, wovon der Bischof und das Kapitel je einen auswählen, und zweier aus dem Klerus der Stadt, wovon gleichfalls der eine vom Bischof, der andere von der Geistlichkeit zu wählen ist, sollen alle weiteren notwendigen Einkünfte bestimmt werden, und werden hiefür folgende Bezugsquellen von der Kirchenversammlung bezeichnet:

a) Die Einkünfte aus dem gesamten Tafelgut des Bischofs, des Kapitels, aller Würdenträger, Abteien, Priorate u. s. w.

b) Die Einkünfte jeglicher Art von Beneficien.

c) Aus den Kassen der Kirchen und anderer frommen Orte.

d) Aus den Einkünften jener Kollegien, die für Lernende und Lehrende kein Seminar haben, welches der Förderung des gemeinsamen Wohles der Kirche dient; aber auch aus den Einkünften solcher Kollegien, welche Überschüsse aufweisen.

e) Aus den Geldern jener Korporationen oder Bruderschaften, welche an einigen Orten Schulen genannt werden.

f) Aus den Einkünften aller Klöster, mit Ausnahme der von Almosen lebenden.

g) Aus allem Laienzehnt.

Von allen diesen sollen entsprechende Beiträge erhoben werden; außerdem können aber noch:

h) einfache Beneficien, Reichnisse, wenn sie ohne Beeinträchtigung des Gottesdienstes überwiesen werden können, einem solchen Kollegium förmlich einverleibt werden. Dies soll stattfinden selbst vor ihrer Erledigung, auch wenn es vorbehaltene Pfründen sind u. s. w., und soll hiegegen keinerlei Berufung auf Privilegien, Herkommen u. drgl. gelten.

Über die so geordneten Einkünfte des Seminars soll der Bischof alljährlich Rechnungsablage in Gegenwart zweier aus dem Kapitel und ebenso vieler aus der Stadtgeistlichkeit entgegennehmen.

Tritt aber in der Folge der Fall ein, daß dem Seminar selbst durch den Ertrag der auf diese Weise zusammengeschossenen Gelder oder auf andere Weise seine Dotation ganz oder teilweise sicher gestellt ist, dann soll der Bischof an den Abzügen, welche den Beneficien gemacht wurden, wieder soviel nachlassen, als die Verhältnisse gestatten.

VI. Ausführungsbestimmungen. Wenn die kirchlichen Oberen und Prälaten in der so geordneten Errichtung eines Seminars und seiner Erhaltung nachlässig sind und die Bezahlung ihres Beitrages verweigern, so sollen sie von ihren unmittelbaren Vorgesetzten, der Erzbischof aber von der Provinzial-Synode scharf zurecht gewiesen und zum Vollzug der getroffenen Anordnungen gezwungen werden, damit dieses heilige und fromme Werk, sobald und wo immer es möglich ist, gefördert werde.

Die Inhaber von Lehrstellen und alle, welche zu Vorlesungen und Lehrvorträgen amtlich verpflichtet sind, sollen bei Strafe der Entziehung ihrer Einkünfte gehalten sein, an den Schulen dieses zu errichtenden Seminars entweder persönlich den Unterricht zu erteilen, falls sie dazu fähig sind, oder durch geeignete Stellvertreter erteilen zu lassen. Letztere können von ihnen benannt, müssen aber vom Bischof bestätigt werden; jedenfalls verbleibt dem Bischof das Recht, ihnen den Lehrstoff zu bestimmen.

Endlich, wenn es sich trifft, daß über Vereinigungen oder über Abschätzung der Beiträge oder über Zuweisung und Einverleibung oder über welchen Anlaß immer eine Schwierigkeit entsteht, durch welche die Errichtung oder Erhaltung eines solchen Seminars verzögert oder gestört würde, so soll der Bischof mit den oben Bezeichneten oder die Provinzial-Versammlung nach Herkommen des Landes, nach Beschaffenheit der Kirchen und Pfründen, alles und jegliches, was zum glücklichen Fortgange eines solchen Seminars notwendig und ersprießlich scheinen wird, beschließen und anordnen können, auch wenn es nötig ist durch Verminderung oder Vermehrung des oben Verzeichneten.

§ 29. Die Vorbilder für das Wirzburger Seminar.

Wie aus den Vorschriften des Konzils von Trient ersichtlich ist, sollte das berechtigte Verlangen der Zeitgenossen nach einer gründlichen Bildung des Klerus sowohl in den allgemeinen als theologischen Wissenschaften seine Erfüllung finden. Aber von unten auf mußte der Bau begonnen werden; hiebei sollte das Echte und Anerkennenswerte in den Bestrebungen der Humanisten von dem verderblichen widerchristlichen Elemente gereinigt, und die so gewonnene Versöhnung zwischen klassischer und christlicher Bildung zum Unterbau für die heilige, an die großen Meister des Mittelalters sich anlehnende Wissenschaft benützt werden. Dieser gleichsam zwei Menschenalter überbrückende und vereinigende Gedanke schwebte dem heiligen Ignatius in jenem Teile seiner Konstitutionen vor, wo er von der Übernahme von Erziehungsanstalten durch seinen Orden, die er von Anfang an als eine Hauptaufgabe vorgesehen hatte, handelt.

Der hl. Ignatius schrieb 1551 (22. Sept.) nach Ingolstadt: „Wir waren der Ansicht, der wir noch sind, daß, wenn ein Kollegium zur Unterhaltung einer genügenden Anzahl von Scholastikern errichtet würde, damit nicht allein in der theologischen Fakultät, sondern auch in anderen der Theologie dienenden Fächern, als Logik, Physik und Sprachwissenschaften, wie Latein, Griechisch und Hebräisch, Professoren zum gemeinen Nutzen erzielt würden, denen es nicht genügte, ihre Hefte abzulesen, sondern die sich auch eine besondere Angelegenheit aus dem Fortschritte in der Wissenschaft und in den christlichen Sitten machten und darauf bedacht wären, ihre Zuhörer nicht allein zu gelehrten, sondern zuvor noch zu frommen und gut gesitteten Menschen zu machen. Denn obwohl in wissenschaftlicher Hinsicht das theologische Studium der Zielpunkt ist, so halten wir es doch für seine Wiederherstellung, nachdem es aus ganz Deutschland nahezu vertrieben ist, nicht hinreichend, Lehrer heranzubilden, wenn nicht auch Zuhörer herangebildet werden, Zuhörer nämlich, welche, was den Willen betrifft, geneigt sind, diese heilige Wissenschaft mit Eifer und Hingebung sich anzueignen, dem Verstande nach aber durch Ausbildung in den niederen Wissenschaften geeigenschaftet sind, in

jener Fortschritte zu machen. Aber wie viele unter den Zuhörern der Theologie, die sich zu Ingolstadt befinden, werden solche Zurüstung besitzen? Ich höre im allgemeinen nur, was ich mit Schmerz niederschreibe, diejenigen seien höchst selten, denen nicht das eine von beiden Stücken, wenn nicht gar beide fehlten; denn entweder haben sie keine Liebe zu Theologie, oder es fehlt doch der feste Grund der Vorbildung, um in ihr Fortschritte zu machen; deshalb geht unser Rat bezüglich der Wiederherstellung der theologischen Studien, wie ich auch dem durchlauchtigsten, römischen Könige habe andeuten lassen, dahin, daß man nach der Weise anderer Kollegien unseres Ordens zuerst Lehrer für die Sprachstudien aufstelle, welche die Jugend im Latein, Griechischen und Hebräischen durch mündlichen Vortrag und scholastische Übungen ausbildeten und zugleich durch Predigt, durch Anleitung zum Empfang der Sakramente und auch durch das Beispiel des eigenen Wandels zu gottseligen Sitten erzögen. Hätten sie aber in den Sprachstudien schon Fortschritte gemacht, und es wäre eine ordentliche Zahl zur Eröffnung des philosophischen Kursus vorhanden, dann würden wir einen Lehrer in der Dialektik und das Jahr darauf in der Philosophie bewilligen, so daß in jedem Jahr eine beträchtliche Anzahl aus den Unterrichteteren von den sprachlichen Studien zur Logik und von da zu den weiteren Fächern der Philosophie aufsteigen könnte. Das aber wird bei all' diesen Lehrern ein Hauptaugenmerk sein, im Vorbeigehen sozusagen Funken in die Seelen der Jünglinge zu werfen, um in ihnen immer mehr die Liebe zur Theologie zu entzünden und anzufachen und sie so mit großer Sehnsucht und Begierde nach dieser als dem Abschluß der anderen Studien, bevor sie wirklich bei ihr anlangen, zu erfüllen. Ist aber der philosophische Kurs vollendet, dann erst sollen die, welche mit ihm fertig geworden, den theologischen wo möglich in größerer Anzahl, mit innerer Zuneigung und Ausbildung in niederen Wissenschaften ausgerüstet antreten; und wir wollen Sorge tragen, Lehrer für sie zu bestellen, unter denen sie sich ernstlich auf Theologie verlegen und in ihrer Betreibung mehr als mittelmäßige Fortschritte machen sollen. So, erlauchtester Fürst, würde es mit Hilfe der göttlichen Gnade gelingen, nach Verlauf weniger Jahre recht viele Theologen mit vorzüglicher Ausbildung in diesem und den niederen Studien zu haben, die im stande wären, den Irrgläubigen zu widerstehen, die Katholiken zu bestärken, mit geistlichem Gewinn zu predigen und durch ganz Bayern hin die Seelsorge zu versehen. Ingolstadt würde eine sozusagen unerschöpfliche Pflanzschule gelehrter, frommer Männer, und es blühete diese Universität durch den Schmuck der Bildung wie der Tugenden; denn in unsern Kollegien pflegt nicht geringere Sorgfalt auf die Pflege der Charakterbildung als der Gelehrsamkeit verwendet zu werden." (Rieß, Kanisius S. 93 u. ff.)

Schon i. J. 1549 versuchten die Jesuiten in Ingolstadt die Studenten der Theologie dahin zu bewegen, daß sie ihr Leben nach Art der Scholastiker des Jesuitenordens regelten und sich dadurch auf das Priestertum nicht blos wissenschaftlich, sondern auch sittlich vorbereiteten. Es haben die Jesuiten hier so ziemlich dieselben Verhältnisse angetroffen und deshalb auch zweifelsohne die gleichen Wege zur Besserung hier wie dort angewendet. Von besonderem Interesse für uns ist aber das, was in Ingolstadt geschah, deshalb, weil daselbst der Licentiat Schweickard gebildet worden war, welchen Bischof Julius i. J. 1575 zum Inspektor (Direktor) des Seminars ernannte, in welcher Stellung er neben den Jesuiten auf die Herstellung der Seminarien und die Heranbildung des Klerus großen Einfluß gewann, wie wir später sehen werden. Mehr als alle amtlichen Statuten gewähren uns einen Einblick in die den Erziehern des Klerus damals gesetzte Aufgabe die Nachrichten über die Art und Weise, in welcher der hl. Kanisius in Ingolstadt und nach seinem Beispiele später die hiesigen Jesuiten diese Aufgabe auffaßten und lösten [1]).

---

[1]) Die Jesuiten hatten in Ingolstadt gegenüber dem neu gegründeten Georgianum ihre Wohnung. Für den Besuch der Universität Ingolstadt hatte der Weihbischof Flach ein Familienstipendium errichtet. Der Stipendiat erhielt im Georgianum mit den übrigen Zöglingen Kost, Wohnung, Erziehung und Unterricht, mußte drei Jahre daselbst die humaniora, vier Jahre Theologie studieren. Da der W.-B. Flach schon am 15. Dezember 1564 starb, und die Jesuiten erst 1567 in Wirzburg einzogen, so kann diese Stiftung für Ingolstadt nicht befremden.

Die Zahl der Theologen war auch in Ingolstadt anfangs sehr gering, und die wenigen, welche sich der heiligen Wissenschaft zugewandt hatten, entbehrten teilweise der nötigen Vorbildung; andere litten infolge von Armut; durchgängig aber, was das Schlimmste war, fehlte der sittliche und religiöse Halt, den man bei Kandidaten des Priesterstandes zu suchen berechtigt ist. Das allgemeine Sittenverderbnis, das an den deutschen Universitäten herrschte, fand sich auch zu Ingolstadt, und die Abneigung gegen einen Stand der Entsagung, welcher Glaubenstreue und den Mut, Verfolgungen zu ertragen, damals mehr als sonst erforderte, war unter solchen Verhältnissen natürlich. Kanisius, der bei seinen Vorlesungen den obersten Zweck, seinen Zuhörern Christus in's Herz zu pflanzen, nicht aus dem Auge verlor, schöpfte eben daraus den nötigen Mut gegen die bestehenden Hemmnisse; er hielt außer den öffentlichen noch Privatstunden zu Hause, worin die Vorbereitungsstudien nachgeholt wurden; hier konnte er auch die Fähigeren und Willigeren leicht an sich ziehen und für eine höhere Erfassung ihres Berufes gewinnen. Oft teilte er mit den Ärmeren seine frugale Mahlzeit. In vertraulichen Unterredungen suchte er die Herzen für das Verständnis frommer Übungen, besonders den in Abgang geratenen öfteren Empfang der hl. Sakramente zuzubereiten, und es gelang ihm auch, was an der Universität Aufsehen erregte, eine kleine Schaar von neun bis zehn zum regelmäßigen Kommunizieren zu bewegen. Der Regens des Georgianums, M. Wolf, eröffnete ihm eine Kanzel im neuen Kolleg, von welcher aus er an Sonn- und Feiertagen lateinische Ansprachen an die Konviktoren hielt. Bald hatte seine Geduld es dahin gebracht, daß diese selber öffentlich auftraten und nach dem in Köln bei den Akademikern eingeführten Gebrauche sich in der Kunst des freien Vortrags über einzelne Tugenden übten. Rieß, Kanisius S. 86.

In gleicher Weise wie in Ingolstadt entfalteten die Jesuiten in Dillingen ihre segensreiche Thätigkeit. Der Stiftung des Collegium Romanum i. J. 1551 folgte die des Germanikums i. J. 1552. Das Germanikum hatte und hat seine Bedeutung jedoch nicht blos als gut geleitetes Seminar; ein solches hätte der hl. Ignatius auch anderswo mit geringerer Mühe gründen können. Er wollte aber gerade in Rom für Deutschlands Priester ein Seminar gründen in der ausgesprochenen Absicht, damit darin die Kandidaten des Priestertums Gelegenheit hätten, die Gehässigkeit beurteilen zu lernen, womit Luther ganz Deutschland gegen Rom aufgehetzt hatte; hier sollten sie mit eigenen Augen sehen und selbst erfahren, ob das päpstliche Regiment so grausam, herrschsüchtig, unerträglich, für die Fürsten herabwürdigend sei; ob es wirklich blos durch den Betrug der Priester, die Feigheit der Könige, die Dummheit der Völker bestehen könne u. s. w. Ganz richtig hatte der hl. Ignatius erkannt, daß die Hauptstärke und größte Gefahr im Angriff Luthers gegen die Einheit der Kirche und gegen den Primat zu suchen sei. Diesem Angriff zu begegnen, wollte er viele deutsche Priester um den Papst selbst versammelt sehen, damit durch ihre Anhänglichkeit an den hl. Stuhl dem Papsthaß, welchen Luther ausgestreut und als Vermächtnis seiner Sekte hinterlassen hat, ein Gegengewicht in Deutschland geboten werde. Daß dieses durch eine Handvoll Jesuiten, die ohnedem Ausländer waren, nicht werde geschehen können, darüber war er sich von Anfang an klar. In Rom sollte also für die Deutschen eine priesterliche Pflanzschule entstehen, hier sollten sie in Wissenschaft und Tugend eingehend unterrichtet, hier ihnen zu der lauteren Lehre des unverfälschten Glaubens an seiner Quelle der Zutritt ermöglicht, hier sollten sie mit der keuschen und unvergleichlichen Schönheit unserer Mutter, der heiligen Kirche, in ihrem Ritus und in ihren Ceremonien vertraut gemacht, hier an die Zucht und heiligmäßige Ordnung eines priesterlichen Lebens gewöhnt und mit den heiligen Weihen ausgerüstet in ihr Vaterland wieder zurückgeschickt werden.

Dadurch sollte es in Deutschland künftighin nicht mehr an Pfarrern, Predigern und Lehrern mangeln, welche, in Lehre und Leben untadelhaft, Geschick und Mut hätten, der Irrlehre entgegen zu treten. Besonders war es der Kardinal Morone, welcher, da er als päpstlicher Legat aus eigener Anschauung die Übel in Deutschland kennen gelernt hatte, im Verein mit dem Jesuiten-Pater Faber den heil. Ignatius in seinem Vorhaben bestärkte. Beim Papste unterstützte diesen Plan besonders auch der Kardinal Marcellus Cervinus (Sanctacrucius, nachmals Papst Marcellus II). Es wurde eine Sitzung des Kardinalkollegiums auf Befehl des Papstes anberaumt, die Errichtung beschlossen und sogleich für den Unterhalt gesorgt, indem der Papst eine große Pergamentrolle auf den Tisch niederlegen ließ, worauf alle Kardinäle verzeichnet waren. Dieselbe trug die Überschrift: Vias tuas demonstra mihi. Jeder sollte die Summe eintragen, womit er die Gründung des Kollegs ermöglichen wolle. Der Papst ergriff zuerst die Feder und schrieb: Ad tam sanctum, pium et laudabile opus conferemus quolibet anno quingentos aureos. Ihm folgten die anwesenden dreiunddreißig Kardinäle. Es ergab sich, daß im ganzen 3065 Goldgulden gezeichnet waren. Mit der Errichtung und Leitung des Kollegs wurde der hl. Ignatius betraut, die Gesellschaft Jesu durch die Stiftungsbulle des Papstes Julius III. v. 31. August 1552. Dieselbe wurde in Abschriften in ganz Deutschland auf Befehl des Papstes versandt und verbreitet. Damit die erwarteten Deutschen tüchtige Lehrer erhielten, erbat der hl. Ignatius vom Papste die Anstellung von Professoren der Philosophie, Theologie, der hl. Schrift und der übrigen schönen Wissenschaften am Collegium Romanum, wo bisher nur Latein, Griechisch und Hebräisch gelehrt worden war. Den Deutschen zu lieb lehrten daselbst Suarez, Vasquez, Bellarmin u. s. w. Die Anmeldungen zur Aufnahme waren so zahlreich, daß man der Mühe überhoben war, um Zöglinge zu werben, worauf man sich anfänglich gefaßt hielt. Drei Monate nach Veröffentlichung der Errichtungsurkunde stellten sich bereits acht Jünglinge in Rom zum Eintritt vor, bald kamen weitere zehn, im folgenden Jahre kamen fünfundvierzig, und viele Anmeldungen mußten zurückgelegt werden. Alsbald begann auch auf protestantischer Seite die Hetze gegen das Germanikum, und eröffnete Chemnitz den Reigen. Herzog Albert von Bayern schickte Heinrich Schweicher nach Rom, um die Einrichtung des Germanikums kennen zu lernen und eine ähnliche Anstalt in Bayern zu gründen. König Ferdinand schickte ein Jahr nach Errichtung des Germanikums Zöglinge dahin, welche er unter den in Prag und Ingolstadt Studierenden hatte auslesen lassen. Daß Kardinal Morone, von dessen Bemühungen für Gründung des Germanikums in Rom oben die Rede war, auch an dem Beschluß über Errichtung von Diöcesanseminarien auf dem Konzil von Trient, wo er den Vorsitz führte, hervorragenden Anteil gehabt und dabei das Germanikum als Muster den Konzilsvätern vor Augen gestellt habe, unterliegt nach dem Gesagten keinem Zweifel[1]).

---

[1]) Der Verfasser glaubt sich hier die Bemerkung erlauben zu sollen, daß er kein Zögling des Germanikums war.

Vom Jahre 1552—1798 wurden 91, v. Jahre 1818—1885 wurden 15, also im ganzen 106 Diöcesanen im Germanikum gebildet; darunter 2 Kardinäle, 5 Bischöfe, 3 Weihbischöfe, 1 Dompropst, 1 Domdekan, 62 Domkapitulare; nämlich:

die Kardinäle: Hergenröther (1848 aus dem Germanikum getreten), Damian Hugo Graf v. Schönborn, Bruder unseres Bischofs Johann Philipp Franz;

die Bischöfe: Peter Philipp v. Dernbach 1675—1683; Joh. Philipp Franz v. Schönborn 1719—1724; Friedrich Karl v. Schönborn 1729—1746; Adam Friedrich v. Seinsheim 1757—1779; Georg Anton Stahl;

die Weihbischöfe: Eucharius Sang 1599—1620; Jodokus Wagenhauer 1622 bis 1635; Zacharias Stumpf 1637—1641 [1]);

ferner der Abt: Kaspar Brack, im Cistencienserkloster Ebrach, 1615—1618

und der Propst: Oswaldus Weis, im Kloster der Regularkanoniker zu Triefenstein, 1637—1650.

Die Seminarvorstände und Professoren der Theologie aus älterer Zeit: Paulus Hoffaeus S. J. (einer der ersten Rektoren des hiesigen Kollegs), de re Catholica et opera et libris editis optime meritus; Herman Thyraeus S. J., Haereticorum insectator acerrimus, quos libris eruditis confutavit 1610.

Von den Kanonikern erwähnt Cordara namentlich den Andreas Forner, Canonic. Herbipol., vir doctus et studio religionis flagrans. Multa contra haereticos erudita scripsit.

Unter den Bischöfen, welche es verstanden, den Beschlüssen des Konzils gerecht zu werden, übertrifft der hl. Borromäus alle anderen. Er stiftete in Mailand i. J. 1566 ein Hauptseminar für 150 Studenten, welche Hoffnung gaben, den vollständigen Kursus der Philosophie und Theologie zu vollenden. Dieselben sollten später allenfalls auf wichtigeren Posten zu brauchen sein. In einem zweiten Seminare fanden schwächere Talente Aufnahme. Sie erhielten Vorlesungen über Kasuistik, die hl. Schrift und den catechismus Romanus ad parochos, um dieselben für die Seelsorge heranzubilden. In einem dritten Seminar brachte er diejenigen unter, welche von ihm für die Seelsorge untauglich befunden wurden, teils weil es an den notwendigen Kenntnissen, teils an den Sitten fehlte. Der Unterricht war derselbe wie im zweiten Seminar, und wurden die daselbst befindlichen Kleriker, sobald sie sich tauglich gemacht hatten, wieder auf ihre Stellen zurückgeschickt. Außerdem errichtete er noch drei Seminarien zur Vorbereitung auf die Fakultätsstudien. Der Unterricht erstreckte sich daselbst auf die Grammatik u. s. w., und gab es in jedem drei Klassen für die verschiedenen Altersstufen. Nach Vollendung dieser vorbereitenden Studien wurden sie in die obengenannten höheren Seminarien versetzt, und zwar in das erste oder zweite je nach ihren Anlagen. In diesen Seminarien hatten sie vollständig freie Verpflegung; nur Kleider und Bücher mußten sie sich selber stellen. Den ärmeren wurden aber auch diese gereicht. Da die Bevölkerung in den Alpengegenden sich schwer dazu entschloß, ihre Kinder zum Studium zu schicken, so suchte der Heilige unter den Lastträgern in Mailand jene auf, die in den Alpengegenden geboren waren, und bewog sie, ihre Knaben in die Seminarien zu

[1]) Die Verzeichnisse von Cordara und das v. J. 1885 nennen auch noch einen Weihbischof Johann Adam Baron von Groß 1615—1645. Es scheint hier eine Verwechslung mit Adam Groß aus Thüngersheim, Dr. theol., Dechant vom Stift Haug und Rektor der Universität vorzuliegen, welcher von Johann Philipp zum Weihbischof ernannt worden war, aber an demselben Tag, vom Schlag getroffen, starb, an welchem die Bestätigungsbullen von Rom hier eintrafen. Reininger, Weihb. S. 232.

schicken, und gewann allmählich aus ihnen so viele Theologen, daß er auch die verlassensten Alpenthäler mit guten Geistlichen besetzen konnte. Auch die Söhne der Reichen fanden gegen Kostgeld darin Aufnahme, wenn sie sich dem Dienste der Kirche widmen wollten. Die Verwaltung der Güter und der andern zeitlichen Angelegenheiten der Seminare war den Bestimmungen des Konzils entsprechend vier Deputierten anvertraut. Die innere geistliche Leitung hatten anfangs die Jesuiten, später die vom hl. Borromäus gegründete Gesellschaft der Oblaten des Weltklerus. Am Anfang fand der Heilige große Schwierigkeiten für seine Seminarienzöglinge dadurch, daß es hieß, er kerkere sie dort ein, und sie bekämen dort die Schwindsucht durch die Strenge, mit der sie behandelt würden; später wurde der Zulauf so groß, daß es auch der Adel sich zur großen Gnade anrechnete, wenn seine Söhne dort Aufnahme fanden. Auffallend groß wurde auch die Anzahl jener Seminaristen, welche sich zum Eintritt in religiöse Orden meldeten, so daß der Kardinal von Gregor XIII. ein Breve erwirkte, wonach keiner in einen Orden eintreten durfte, wenn er nicht vorher wenigstens drei Jahre im Dienste der Kirche stand[1]).

Bei der Gründung des Seminars konnte sich B. Friedrich mit Recht darauf berufen, daß bereits in Wien, Tirnau, Prag, Innsbruck, Ingolstadt, München, Dillingen, Mainz und Trier die günstigsten Erfolge über die Thätigkeit der Jesuiten auf dem Gebiet der Erziehung vorlägen[2]).

§ 30. Die Errichtung eines Jesuitenkollegs im Agnetenkloster i. J. 1567.

Die Beweggründe zur Errichtung des Kollegs waren doppelter Art. Die einen bezogen sich auf die Gründung einer Schule mit geordnetem Studienplan und mit einer Abteilung der Studierenden nach festbestimmten Klassen, weil gerade der Mangel an geordnetem und planmäßigem Unterricht den Verfall des früheren Pädagogiums mitverursacht hatte. Da nun auf katholischer Seite gerade die Jesuiten es waren, welche in die Konstitutionen der Gesellschaft schon um das Jahr 1540 Bestimmungen aufnahmen, wie die Mitglieder der Gesellschaft in jenen Wissenschaften und andern Dingen erzogen werden sollten, welche zur Hilfe des Nächsten beitragen, da ferner sowohl das Verhältnis der Gesellschaft zu dem Stifter als auch die vermögensrechtlichen Beziehungen für Gründung von Schulen bei ihnen schon in bestimmte Formen gebracht waren, so mußte es als das Bequemste erscheinen, mit denselben wegen Leitung des Schulwesens in Unterhandlung zu treten. Hiezu mußte sich der Bischof um so mehr angetrieben fühlen, als damit zugleich die Möglichkeit geboten schien, eine ganze Reihe von Wünschen anderer, wiewohl verwandter Art erfüllt zu sehen. War doch

---

[1]) Giussano, vita di s. Carlo Borromeo. Brescia 1620. S. 52 ff.

[2]) Ausschr. 27. Juni 1567. Wegele, Urk. S. 55. Die Einrichtung der Kollegien jener Zeit sind uns näher bekannt durch die Lektionspläne von Köln 1552, Ingolstadt 1555 und 1565, Prag 1556, Trier 1562, Dillingen 1566, Collegium Romanum 1566 bei Pachtler S. J., Ratio studiorum, Bd. I. u. II.

gerade dieser Orden zum Schutz der Kirche gegen die lutherische Revolution überall freudig begrüßt worden, und mußte es dem Bischof von ganz besonderem Werte erscheinen, daß die Gesellschaft Jesu auch den Unterricht als eine Art Seelsorge betrachtete und sich überall bereit finden ließ, das, was sie der Jugend in den Schulen mit Aufwand aller natürlichen Hilfsmittel und Errungenschaften der Wissenschaft und Kunst lehrte, auch den Erwachsenen aller Klassen und Berufsarten in allen Städten und Dörfern, auf allen Kanzeln und in allen Beichtstühlen der Diöcese zugängig zu machen. „Zur größeren Ehre Gottes" gingen sie an die seelsorgerlichen Arbeiten, wohin immer der Bischof sie schickte, und erwiesen sich dabei nicht blos als korrekte, sondern auch in Wissenschaft und Wandel musterhafte Männer, die sich bei Laien sowohl als Geistlichen das nötige Ansehen zu erobern verstanden. Gerade der Mangel an solchen Männern war aber in der Seelsorge besonders fühlbar.

Die Berufung derselben hatte jedoch ihre Schwierigkeiten infolge der Dekrete, welche in der ersten Generalkongregation der Gesellschaft über Schulsachen erlassen worden waren [1]).

Unter dem Ordensgeneral Lainez (1564) wurde näher bestimmt, daß für das, was wir heutzutag eine Lateinschule nennen würden, 20 Personen, für ein Vollgymnasium 30 Personen, für ein Lyceum 50 Personen, für eine Universität 70 Personen zum mindesten angewiesen werden sollten, und für deren Unterhalt Vorsorge getroffen werden müsse.

Bei Feststellung dieser auf den ersten Blick vielleicht befremdlich großen Anzahl gelten folgende ganz richtige Grundsätze: Wo drei Lehrer regelmäßig sich mit dem Sprachunterricht beschäftigen, z. B. an einer Lateinschule, muß ein vierter zur Aushilfe vorhanden sein, außerdem noch drei Priester: von diesen hat einer die Leitung des Ganzen, zwei werden in der Seelsorge beschäftigt, damit die Lehrer, von zeitraubenden Nebenbeschäftigungen befreit, sich desto ungeteilter ihrem Schulamt widmen können. Wo aber in genannter Weise sieben Mitglieder arbeiten, dort müssen ebensoviele zur Ausbildung in den gleichen Berufsarbeiten untergebracht werden können, damit so jedes Haus für den Fall der Erkrankung oder des Todes

---

[1]) So bestimmte z. B. das Edikt v. 1553: „Da die Erfahrung uns gelehrt hat, daß in unseren Kollegien, wenn daselbst 2 oder 3 Priester zur Predigt und Seelsorge und 4 oder 5 Lehrer zum Unterricht in den Wissenschaften und zur Erziehung notwendig sind, immer auch noch andere vorhanden sein müssen, um sie bei diesen Beschäftigungen zu unterstützen und in Krankheitsfällen zu vertreten, damit die Vorlesungen nicht unterbrochen werden, da man auch erwarten muß, daß daraus für die Gesellschaft doch auch irgend ein Nutzen erwachse, nämlich der, daß doch auch einige Scholastiker, die mit dem Studium beschäftigt sind, verpflegt werden können, wo so viele für die allgemeine Wohlfahrt in Dienst und Arbeit stehen, so bestimmen wir, daß für die nächsten 10 Jahre, angefangen v. J. 1553, kein weiteres Kollegium angenommen werde, wenn darin nicht wenigstens zwölf von der Gesellschaft und zwei Leute für die groben Arbeiten, also im ganzen 14 Personen unterhalten werden können." Die Veranlassung zu dem Dekrete erhellt aus den Worten desselben. Anfangs wurde die Gesellschaft mit Bitten um Übernahme von Kollegien überschüttet, und im Drange der unruhigen Zeiten wurden diese Bitten mitunter gewährt, obgleich die Stiftungen für den nötigen Unterhalt der Religiosen nicht hinreichten. Diese zehnjährige Beschränkung wurde in einem nachfolgenden Dekret erlassen.

„Weil wir auch sehen, wie mißlich es ist und wie hinderlich für die priesterlichen Arbeiten, wenn man kein Haus und keine Kirche hat, die den uns vorgeschriebenen Beschäftigungen angemessen sind, oder wenn die Unserigen es nötig haben, die geistlichen Beschäftigungen fallen zu lassen, um sich erst jenen Unterhalt und jene äußerlichen Dinge zu verschaffen, die man vorher haben muß, um studieren zu können, so verordnen wir in gleicher Weise, daß sich eine größere Anzahl nirgends mehr an einem Ort niederlasse, wenn man uns daselbst kein Haus zur passenden Wohnung für die Unserigen und zur Abhaltung der Schulen oder keine Kirche zur Ausübung der Seelsorge anweist, sei es als Eigentum, sei es zur freien Benutzung".

„In gleicher Weise soll keine Aussendung mehr stattfinden, wenn nicht der Unterhalt für 14 Personen auf ein Jahr verabreicht wird". Pachtler S. J., Ratio Studiorum. Berlin 1887. Bd. I. 71 f.

eines ihrer bereits ausgebildeten älteren Mitglieder selber für seine Ergänzung und für Nachwuchs sorge und sich gleichsam aus sich selbst erhalte, indem keinem andern Hause zugemutet werden konnte, für eine fremde Stiftung aus seinen Mitteln junge Leute nachzuziehen. Jenen sieben, bezw. vierzehn Personen mußten dann noch fünf weitere beigegeben werden: der Minister für die häuslichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten samt einem Sakristan, Pförtner, Koch, Ausläufer und einen Aushifsarbeiter.

An einem Vollgymnasium sollten drei Professoren für Grammatik, einer für die Humaniora, einer für Rhetorik, und auf diese fünf sollten zwei Stellvertreter und Aushelfer gerechnet werden. Hiezu kommen weitere vier oder fünf Priester, wovon einer mit Vorlesungen über Gewissensfälle beauftragt werden kann, bei welchem sich die Geistlichen der Umgegend besonders bei schwierigen oder zweifelhaften Fällen in ihrer Amtsführung Rat sollten erholen können. Pachtler, Ratio I. 335 ff.

„Auf dem Reichstag 1566 benutzten mehrere Reichsprälaten die Anwesenheit des P. Natalis S. J., um sich mit ihm über die Errichtung von Kollegien zu besprechen, am meisten drängten die Bischöfe von Speier, Wirzburg und Olmütz. Der Provinzial P. Kanisius mußte denselben auf seiner Visitationsreise begleiten und bat um Entbindung vom Provinzialamte. Diese Bitte wurde ihm abgeschlagen, dagegen nahm ihm P. Natalis die Domkanzel zu Augsburg ab, und beide kamen nach Wirzburg, wo die nötigen Einleitungen für die versprochene Gründung eines Kollegs verabredet, und zugleich dem Bischof bewilligt wurde, daß Kanisius in den Fasten des kommenden Jahres die Predigten im Dome übernehme. Seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte der Pater im Kollegium zu Dillingen; hier auch bereitete er sich durch Gebet und Abtötung, von seinem General sich eine Buße begehrend, für die Grundlegung der Gesellschaft in der fränkischen Hauptstadt vor. Als er so ausgerüstet im herannahenden Frühlinge dahin abging, hatte der Bischof dafür gesorgt, daß es ihm an Arbeit nicht mangelte; neben den regelmäßigen Predigten im Dome mußte der Pater ihn selbst mit seinem Rate in den Diöcesan-Angelegenheiten unterstützen, dem Klerus durch Konferenzen zur guten Verwaltung des Seelsorgeramts Anleitung geben und der Jugend Christenlehre halten; ein Judenmädchen bereitete er durch besonderen Unterricht zur Taufe vor. So ebnete er dem Kolleg den Boden. Die vielseitigen Anstrengungen zogen ihm nach seiner Heimkunft ein Fieber zu." (Rieß, Kanisius S. 361.

Durch die persönliche Anwesenheit des heil. Kanisius war der Plan der Errichtung eines Jesuitenkollegs rasch zur Reife gekommen, und waren die Vorsprechungen und Vorbereitungen soweit gediehen, daß im folgenden Jahre 1567 in Rom die nötigen Schritte geschehen konnten, um die Einkünfte des Agnetenklosters zu einem Jesuitenkolleg verwenden zu dürfen.

Die Jesuiten zeigten nun auch gegen den F.-B. ein besonders freundliches Entgegenkommen und willigten ein, mit nur siebzehn Personen die angesonnene Arbeit zu übernehmen. Sicherlich war für sie dabei ausschlaggebend, daß der Papst selbst den P. Kanisius beauftragt hatte, die näheren Bestimmungen zur Errichtung des Kollegs mit dem Bischof zu bereinigen und ihm bei den darüber zu führenden Verhandlungen als Vermittler bei der Gesellschaft zu dienen [1]). Am

---

[1]) 20. Sept. 1565. Wegele, Urk. S. 52.

27. Juni 1567 wurde vom B. Friedrich der Stiftungsbrief des Kollegs ausgefertigt. Am 20. Oktober befahl der Bischof: „Damit die Unterthanen von dieser unserer Schul auch, was deshalb unser Gemüt und Meinung sei, erfahren und sich der Gebühr darnach richten mögen (so befehlen wir): ihr wollet solches alles in Städt, Dörfern Schultheißen, Rat, Gerichten und Gemeinden öffentlich verlesen, auch wenn sie es begehrten, davon Abschrift nehmen lassen, auch sie dabei vermahnen, ihre Söhn und Kinder, die zum Studieren tauglich, und die sie sonst zu verschicken gedacht, allher (zu) verordnen, wie es dann mit wenigeren Kosten als anderen Orten geschehen kann, und daß wir gar nicht zweifeln, sie würden mit der Zeit erfahren, daß dies zu ihrer Kinder Nutz und Aufnehmen geraten und gedeihen werde".

In seiner Eingabe an P. Pius V. begründet F.-B. Friedrich i. J. 1567 seine Bitte, das Agnetenkloster zu einem Jesuitenkolleg verwenden zu dürfen, mit den Worten: Auf dem ganzen Erdkreis sind die Sitten arg heruntergekommen. Bei uns kommt zu diesem allgemein beklagten Übelstand noch ein besonderes Übel, das noch viel zersetzender und unheilbarer ist, daß nämlich nicht eine, sondern fast unzählige Häresien sich ausbreiten, indem zu den alten neue hinzukommen oder aus ihnen hervorgehen. Von den erwachsenen und älteren Leuten, deren Verstand und Herz mit dem Gewohnten verwachsen sei, lasse sich wenig Gutes erwarten, sie würden kaum zum richtigen Glauben und Leben zurückzubringen sein. Die einen seien hartnäckige Häretiker, die anderen schwankend und unzuverlässig und kämen zu keinem festen Entschluß, zu welchem Glauben sie sich halten wollten; ganze Katholiken seien wenige, und dann seien sie es nur ohne Wärme und Begeisterung (pauci adhuc catholici iique magna ex parte vix tepidi). Was könne man da hoffen? Die nachkommende Bevölkerung erst werde sich wieder zum Lobe Gottes bewegen lassen; wie könne aber das geschehen, wenn sie Gott nicht kennen und lieben gelehrt werde? Zu diesem Behufe brauche man Lehranstalten und Männer, welche mit der Kunst der Jugenderziehung vertraut seien. Gestützt auf das Beispiel der besten Kirchenfürsten und den Willen des Konzils von Trient habe er deshalb schon vor Jahren den Versuch gemacht, Schulen zu errichten; diese seine Bemühungen seien aber durch Kriegsläufte und aus anderen schwer wiegenden Ursachen nicht ohne große Schädigung der ihm anvertrauten Herde und unter Gefährdung des Seelenheiles vieler zu seinem nicht geringen Schmerze bisher immer auf Hindernisse gestoßen. Endlich habe es demjenigen, welcher seine Auserwählten vom Mutterschooße aus für sich absondert, gefallen, mit seinem armen und so vielfach heimgesuchten Volke Erbarmen zu haben. Es sei ihm gelungen, für die Erziehung der Jugend durch die Jesuiten im Agnetenkloster geeignete Fürsorge zu treffen. Wegele, Urk. S. 54.

Ähnliche Gründe brachte Friedrich vor, als er am 25. Nov. 1572 die Einverleibung des Agnetenklosters in den Besitzstand des Jesuitenkollegs von Papst Gregor XIII. bestätigen ließ. Es sei nämlich zu besorgen, das Bistum werde von der Häresie durchseucht werden, von der es rings umgeben sei; auch würde der Glaube der Studenten gefährdet, wenn sie auswärtige Schulen besuchen müßten. Wenn nämlich auch die Lehrer nicht gefährlich wären, so seien es die Schulgenossen; die Studenten kämen dann meistens (plerumque) in die Heimat zurück, nicht blos selbst angesteckt, sondern auch bemüht, die Einheimischen von der Wahrheit jener Irrlehre zu überzeugen. Besonders verdient aber hier hervorgehoben zu werden, daß der F.-B. Friedrich behaupten konnte es sei einmütig von Geistlichkeit, Adel und Bürgerschaft die Berufung der Jesuiten zur Gründung eines Kollegs verlangt worden. Unum collegium societatis Jesu erigi, . . . ex quo tam ipse Fridericus quam qui apud eum id maxime efflagitabant, dilecti filii (episcopi) clerus ac nobiles et cives Herbipolenses hujusmodi diversos Deo

gratos ac universae reipublicae Christianae utiles et necessarios fructus perventuros sperabant. Wegele, Urk. S. 70.

§ 31. Die Gebäulichkeiten des Kollegs.

Wir haben gesehen, wie schon i. J. 1561 zunächst einmal die Gebäulichkeiten des Agnetenklosters zu Schulräumen und Wohnungen der an ihr wirkenden Lehrer benützt wurden. Hatten sich dieselben schon für den Versuch mit einer neuen Schule im kleineren Maßstab für ungenügend erwiesen, so mußten jetzt daselbst für das neue Gymnasium mit seinen fünf Klassen und seiner theologischen Vorlesung jedenfalls 6 größere Räume geschaffen werden (schola ampla), zumal der Bischof auf einen starken Besuch der Schulen mit Zuversicht rechnete[1]). Hiezu kommen für 17 Jesuiten ein gemeinsames Refektor, Bibliothek, einzelne Zimmer für die Ordensleute samt allem übrigen, was die Einrichtung eines Ordenshauses verlangt[2]). Es ist daher begreiflich, wenn B. Friedrich an den Papst berichtet, es hätte ihm die Instandsetzung des Agnetenkloster zur Errichtung eines Jesuitenkollegs sehr große Kosten verursacht, zumal dasselbe baufällig und dem Einsturz nahe war[3]). Im Juni 1567 war der Umbau noch nicht vollendet: aedificia partim facta partim facienda.

B. Friedrich unterscheidet im Stiftungsbrief verschiedene Gebäulichkeiten (varia aedificia), welche er dem Kollegium überwies: Räume, die durch Veränderungen im Agnetenkloster hergestellt wurden, d. h. Umbauten (aedificia in monasterio S. Agnetis instauranda), aber auch vollständige Neubauten von Grund aus (erigenda et de novo instituenda). Dieselben sollten dazu dienen, das Kollegium darin zu errichten: was zunächst in Aussicht genommen war und geschehen sollte, sobald die Gebäulichkeiten bezogen werden konnten, und die innere Einrichtung herbeigeschafft war (collegio statim erigendo); als Zeitpunkt dafür wurde Mitte Oktober bestimmt. Im Stiftungsbrief sind die einzelnen Gebäulichkeiten nicht näher bezeichnet. Auch ist darin nicht ausgesprochen, daß eines der den Jesuiten zugedachten Gebäude als Konvikt oder Alumnat Verwendung finden solle. Es wird daselbst nur gesagt, es sei beim Bischof beschlossene Sache, einige Alumnen zu unterhalten, deren Beaufsichtigung durch einen oder den andern Jesuitenpater vom Bischof gewünscht wurde; die Behausung der Alumnen werde in die Nähe des Jesuitengebäudes zu liegen kommen (juxta aedes collegii).

---

1) „Da wir zu ihrem Besuch die studierende Jugend von ganz Franken aufrufen werden, deren Zahl, wie wir nicht im mindesten zweifeln, bald steigen wird durch viele Jünglinge, die von allen Gegenden leicht hieher zusammenströmen werden, da überdies noch der Klerus und die Bürgerschaft der Stadt viele Besucher stellen werden.“ Wegele, Urk. S. 58.

2) Von den Einrichtungen für das Alumnat ist an anderer Stelle die Rede. — Daß für jeden ein eigenes Zimmer gestellt werden mußte, war eine Forderung der Ordensregel; daß dies nicht geschah, und die Jesuiten sich mit kleinen Zellen behelfen mußten, worin zwei und mehrere zusammengepfercht wurden, zum Schaden der Gesundheit, zur höchsten Erschwerung des Studiums, werden wir später hören.

3) Wegele, Urk. S. 53.

In der Überweisungsurkunde v. 19. Mai 1568 werden folgende Besitzstücke aufgezählt: Die Kirche, die Wohngebäude, der Garten, die Schulen, das Haus jenseits der Straße gelegen, gewöhnlich „zum Fresser" genannt, mit seinem Gebiete, was alles zum Bereiche des Agnetenklosters gehörte [1]). Als Zweck der Übergabe wird auch hier noch nichts von Einrichtung eines dieser Gebäude zu einem Konvikte oder Alumnate gesprochen, sondern lediglich die Errichtung eines Kollegs betont entsprechend dem Institut der Gesellschaft Jesu, um den Krankheiten der Zeit entgegen zu wirken und sich dazu des besten Gegenmittels zu bedienen, welches darin zu finden sei, daß man die Jugend gut und fromm unterrichte und erziehe [2]). Auch die Einverleibungsurkunde (25. Mai 1572), von welcher später die Rede sein wird, zählt den Bestand der Gebäulichkeiten auf, nennt aber den „Fresser" jenseits der Straße nicht ausdrücklich, sondern höchstens unter einem allgemeinen Ausdruck und ebensowenig die Verwendung eines der zugehörigen Gebäude zu einem Alumnat. Es heißt einfach: An Stelle des Agnetenklosters soll ein einziges Kollegium der Gesellschaft Jesu errichtet und angestellt und diesem Kollegium für immer abgetreten und zugewiesen werden, was früher zu diesem Kloster gehörte: Kirche, Begräbnisplatz, Kloster, Haus, Wohngebäude und die übrigen Gebäulichkeiten und Räume [3]). Der Bischof besorgte selbstverständlich auch die erste innere Einrichtung des Kollegs, wozu auch die Bibliothek gehört, samt allem sonstigen, was bei neuen Kollegien not thut. Wegele, Urk. 54, 56.

An dem Orte, wo jetzt Kirche und Wohngebäude des bischöfl. Klerikalseminars stehen, hatten sich schon anfangs des 13. Jahrhunderts religiöse Genossenschaften niedergelassen. Der Platz lag nämlich zu jener Zeit am östlichen Ende der Stadt, bot also die für das Klosterleben nötige Ruhe und Einsamkeit und erfreute sich der Nähe zweier Kapellen. Die eine war dem hl. Ulrich geweiht und stand auf dem Platze, welchen jetzt die Universitäts- (oder Neubau-) kirche einnimmt; die andere stand auf dem damaligen Rennweg, d. h. also wohl östlich von der heutigen Seminars- (oder St. Michaels-) kirche, und war dem hl. Bartholomäus geweiht.

1. Die erste religiöse Genossenschaft, welche urkundlich auf dem Boden des jetzigen Seminars sich ansiedelte, waren die Söhne des hl. Franziskus, auch graue Brüder, Barfüßer, Minoriten genannt.

Sie kamen infolge eines Beschlusses, welcher auf dem bei Portiunkula zu Pfingsten des Jahres 1221 gehaltenen Generalkapitel gefaßt worden war, daß nämlich ein zweiter Versuch gemacht werden solle, den Orden in Deutschland einzuführen. Augsburg war für die Verbreitung des Ordens in Deutschland als Mittelpunkt ausersehen. Bruder Cäsarius kam daselbst am 16. Oktober an. Er schickte die Brüder Johannes de Plano, Carpinis und Barnabas nach Wirzburg voraus, damit sie ihm durch ihre Predigten den Weg bereiten möchten. Die Minderbrüder fanden in Augsburg so gute Aufnahme, daß Cäsarius sich entschloß, einige Brüder dort zurückzulassen, selbst aber nach Wirzburg zu eilen, woselbst er schon im November eintraf. Hier fanden sie nun auf dem Grund und Boden des heutigen Seminars eine Wohnung. So bescheiden sie auch sein mochte, so bot sie doch Raum, um die Novizen aufnehmen zu können, die sich alsbald meldeten. Es waren dies Männer, an welchen sie eine wertvolle Eroberung machten, da sie nicht blos in der Geschichte des neu in Deutschland eingeführten Ordens eine hervorragende Rolle einnahmen, sondern auch für die Kirchengeschichte Frankens von Bedeutung sind. Der eine dieser Novizen hieß „Hartmund", ein tüchtiger und

---

[1]) Possessio omnium eorum, quaecumque intra ambitum dicti monasterii continentur, ut templi, habitationum, horti, scholarum, domus e regione ultra plateam vulgo „zum Fresser" appellata cum suis terminis. Wegele, Urk. S. 66.

[2]) Ut ibidem collegium juxta ordinis sui institutum feliciter erigerent praesentibusque his morbis, qui late nimis grassantur, remedium aliquod potissimum in juventute catholice, pie ac docte instituenda domino cooperante adferent. l. c.

[3]) Ecclesia, cuniterium, claustrum, domus, habitationes et alia aedificia ac situs.

bereits studierter Mann; er wurde bald Priester und Prediger und später Kustos der sächsischen Ordensprovinz. Der zweite Novize, den Cäsarius aufnahm, hieß Rütger; er wurde später Guardian in Halberstadt und führte die hl. Elisabeth auf den Weg der Heiligkeit[1]). Auf Mariä Himmelfahrt (15. Aug. 1224) fand hier auch das 3. Provinzialkapitel statt, und nahm der Provinzial von hier zwei Subdiakone mit, um in Erfurt eine neue Niederlassung zu gründen. Bei dem offenbar raschen Aufblühen dieser Klostergründung ist es erklärlich, daß die anfangs gewählten Räume ihrem Zweck bald nicht mehr entsprachen. Wir sehen deshalb, wie um das Jahr 1248 die Minderbrüder ihren bisherigen Wohnplatz verlassen und bei der St. Valentinuskapelle sich in größerem Maßstabe klösterlich einrichten. Die von den Franziskanern verlassenen Räume kamen nun an eine andere religiöse Genossenschaft.

2. In der Nähe der oben erwähnten Bartholomäuskapelle lebten Jungfrauen in religiöser Gemeinschaft — wahrscheinlich sogenannte Beguinen; diese erbaten und erhielten i. J. 1250 die Erlaubnis, die von den Minderbrüdern verlassenen Klostergebäude zu beziehen; sie nahmen bald die strenge Regel der Klarissinnen an und standen von da an unter einer Äbtissin. Das Kloster bekam den Titel „zur hl. Agnes“. Die Minoriten übernahmen naturgemäß die Leitung dieses zweiten Ordens des hl. Franziskus i. J. 1254[1]). Da sich die Zahl und das Vermögen dieser Klarissinnen bald vermehrte, so bauten sie i. J. 1257 Kirche und Kloster neu. In diesem Klostergebäude wurden dann 1561 die Schulen und Wohnungen der Professoren, und nach Vornahme der nötigen Umbauten 1567 die Jesuiten untergebracht. Die Kirche wurde von den Jesuiten im früheren Zustand übernommen. Von den zum Agnetenkloster gehörigen Liegenschaften verdient besonders Erwähnung die Erwerbung des dem Seminar gegenüberliegenden Hofes zum Fresser. „Am 17. April 1379 verkauften Fritz Kißling und Margarete, seine eheliche Wirtin, der Äbtissin Katharina von Stern und dem Konvent von St. Agnes ihren Hof zum Fresser, dem Kloster gegenüber und anstoßend an den kleinen Fresser, um anderthalbhundert Pfund Heller Wirzburger Währung, vorbehaltlich des Rechtes, „in dem Häuschen im Hof, so lange sie lebten, zu wohnen“ (Kopierbuch des Univ.-Receptorats, bei Denzinger Hist. V. G. 1854, S. 48). Dieser Hof liegt dem hinteren Hofthor der Kirche gerade gegenüber (Domerschulgasse 23, neu, neben der Synagoge); er dient heutigentags dem Wäscher als Wohnung.

Im Jahre 1560 war aber das Agnetenkloster nicht mehr lebensfähig; es hatte im Laufe der Zeit durch mancherlei Unfälle und Bedrückungen im Krieg und Frieden nicht blos an seinem Vermögen, sondern auch an innerer geistiger Lebenskraft mancherlei Einbußen erlitten, besonders seit der von Luther so eifrig betriebenen Hetze gegen die Lebensweise und den Besitz der Klosterleute. Im Jahre 1527 untersuchte Bischof Konrad III. von Thüngen, wie alle übrigen Klöster seiner Diöcese, so auch das Agnetenkloster und setzte eine eigene Kommission nieder, um den dort eingerissenen „merklichen Unordnungen in Verwaltung geistlicher und weltlicher Dinge zu begegnen, aus welchen nichts anderes als Versäumnis des Gottesdienstes und endlich das Verderben des Klosters entstehen könne.“ Die Kommission machte auch dem Bischof entsprechende Vorschläge, allein die Ermahnungen und Warnungen des Bischofs wurden weder von der Äbtissin noch von ihren Untergebenen — es waren nur noch drei Klosterfrauen — beachtet. Im Jahre 1560 lebte nur noch eine einzige Klosterfrau im einst so blühenden Kloster, die andern hatte die Pest hinweggerafft, oder sie waren aus Anlaß der unglücklichen Zeitläufe anderswohin verzogen. Hiemit war der Zeitpunkt gekommen für eine neue Art der Entwickelung des religiösen und kirchlichen Lebens in den Räumen des Agnetenklosters.

§ 32. Leistung des Bischofs zur Gründung des Kollegs und Gegenleistung der Jesuiten.

Die Einkünfte für das Jesuitenkolleg müssen streng unterschieden werden von den Einkünften der später neben demselben errichteten Alumnats- und Seminarstiftungen. Die Einkünfte des Kollegs umfassen alles, was zum Unterhalt der Jesuiten und der mit ihnen in einer Familie lebenden Ordensmitglieder und Dienstboten diente, welche den in § 24 aufgezählten Verrichtungen oblagen.

---

[1]) Vgl. Eubel, Geschichte der oberdeutschen Minoriten-Provinz S. 195: Similiter recepit quendam Rodegerum ad ordinem, qui post Guardianus in Halberstadio fuit, magister disciplinae spiritalis beatae Elisabethae, docens eam servare castitatem, humilitatem et patientiam et orationibus invigilare et operibus misericordiae insudare. Aus Jordanus, Memorabilien.

[2]) Vgl. Denzinger, Geschichte des Klarissenklosters zur hl. Agnes zu Wirzburg. Archiv d. hist. V. 1854.

Den Grundstock ihrer Einkünfte bildeten die beweglichen und unbeweglichen Güter samt allen sonstigen Erträgnissen, Einkünften, Gefällen, Bezügen u. s. w., welche dem früheren Agnetenkloster gehörten. Hiezu kamen vom Bischof geleistete Zuschüsse von 1500 Gulden in barem Geld (in promptis pecuniis). Wir haben nun mitzuteilen, welcher rechtliche Charakter dieser Besitzübertragung zukam, und wie die in Aussicht gestellten Einnahmen für die erste Zeit gesichert wurden.

1. Im Stiftungsbrief sagt der Bischof: „Zur ewigen Ehre Gottes, sodann zum besonderen Nutzen dieser unserer Kirche, nicht minder zum Heil unserer unsterblichen Seele bieten wir dar und schenken aus milder Absicht gleichsam Almosen und wollen für immer zugewendet wissen der Gesellschaft Jesu und in ihrem Namen dem Ordensgeneral Franz Borgias dieses von uns gegründete und dotierte Wirzburger Kollegium.“ Ausdrücklich wurde betont, man wolle bei der Stiftung in jener Weise verfahren, welche bei den Jesuiten üblich sei. Man ging dabei auf beiden Seiten mit vollem Vertrauen zu Werke.

Ne per nos violetur, sed ut potius confirmetur formula et consuetudo in fundandis hujusmodi collegiis approbata, . . . offerimus et gratiose libereque velut in eleemosynam donamus et in perpetuum applicatum volumus collegium hoc Herbipolense, fundatum atque donatum offerimus inquam societati Jesu et hujus nomine admodum rev. P. Francisco a Borgia, ejusdem societatis praeposito generali, atque eum ipsum absentem rogamus, ut juxta societatis suae morem et institutum hoc Herb. collegium ejusque dotationem et applicationem a nobis factam recipiat, admittat atque confirmet.

Der Bischof ging nicht auf Einzelheiten ein bezüglich dessen, was an Arbeit geleistet werden sollte, und die Jesuiten zeigten keinerlei Sorge oder Furcht, daß die Gegenleistungen des Bischofs zu gering oder seine Forderungen an sie übermäßig oder unerfüllbar sein oder werden könnten. „Wir haben, so heißt es im Stiftungsbrief, die beste Zuversicht, daß die Gesellschaft hinter dem, was ihre Regel verlangt und wir von ihr erwarten, nicht zurückbleiben werde, wie man ja auch bisher nicht anders weiß, als daß sie sich um die katholische Religion ebenso wie um unser Deutschland die schönsten und größten Verdienste erworben hat. Die Gesellschaft wird also keinen Eifer und keine Sorgfalt, wie sich dies ziemt und billig ist, diesem Kolleg gegenüber sparen. Wir stellen also an den General das freundliche Ersuchen und bitten ihn, er möge, wie er das zweifelsohne nach seiner Klugheit und Frömmigkeit ohnehin thun wird, diese Angelegenheit in ernstliche Erwägung nehmen und dieses sein und unser Wirzburger Kollegium (animum serio adjiciat ad collegium hoc nostrum et suum Herbipolense) ordentlich und, wie es sich gehört, einrichten lassen. Und zwar wünschen wir, daß er fünf Professoren schicke (ad quod mitti quidem cupimus) . . . Auch wünschen wir, daß er für das in Aussicht genommene Alumnat Präfekten stelle [1])“. Dieses gegenseitige Vertrauen war von hochsinnigen Anschauungen getragen und eingegeben und entsprach überdies den besonderen Vorschriften, welche der Jesuitengeneral Lainez für Abfassung von Verträgen zur Übernahme von Kollegien i. J. 1564 erlassen hatte.

---

[1]) Wegele, Urk. S. 57 f.

„Wer auf göttliche Eingebung hin und zum Dienste Gottes, wie er in der Gesellschaft geleistet wird, und bewogen von dem Nutzen, der mit Gottes Hilfe daraus dem Nächsten zuströmt, eine Schankung machen und ein Kolleg dotieren will, um es unserm Herrn und Gott als eine Weihegabe darzubringen, der thue es mit reiner Absicht und mit Freiheit ohne Bedingung und Umstände. Die Gesellschaft aber soll nicht auf Grund einer neuen Verpflichtung, sondern wegen ihrer stiftungsmäßigen Pflicht, zur Ehre Gottes und zum Heile der Seelen zu arbeiten, und weil sie durch die Nächstenliebe verpflichtet ist, ihre Arbeiten dort fortzusetzen, wo sie dieselben schon begonnen hat, dafür sorgen, daß in jedem der bereits gestifteten Kollegien soviel Personen beschäftigt werden als die Stiftung zuläßt, um im Geiste unseres Instituts im Weinberg unseres Herrn zu arbeiten. Wir hoffen aber von der Güte Gottes, die Gesellschaft werde, wenn wir mit jener christlichen Einfalt, die sich auf Gott verläßt, fortfahren, in ihrem Bestand sich rein erhalten und nicht von dem ablassen, wozu sie Gott berufen hat. Damit wird auch die Absicht ihres Stifters erfüllt werden und jene Anlässe zur Beunruhigung werden wegfallen, die hie und da aus menschlich kluger Vorsicht möglicherweise zu entstehen pflegen. Verfährt man auch noch so vorsichtig und mit möglichster Umsicht bei den Verhandlungen, so kann die List der Menschen dennoch alles zum Falle bringen, wie das die Erfahrung zeigt, welche sowohl bei anderen Ordensgenossenschaften als bei vielen Niederlassungen unserer Gesellschaft lehrt, daß bei der genannten schlichten Art der Gründung beide Teile gut fahren und die erwünschte Erhöhung der Ehre Gottes und der Wohlfahrt des Nächsten damit erreicht wird". Pachtler, Ratio I. 334.

2. Wenn nun aber auch das Agnetenkloster dem Kolleg „als Almosen geschenkt" war, so war es damit doch noch nicht in jene Eigentums- und B e s i t z f o r m gebracht, daß sich daraus die Rechte und Pflichten der Jesuiten an den Klostergütern den damaligen Rechtsverhältnissen entsprechend klar und unbestreitbar hätten ableiten lassen. Schon die im Stiftungsbrief vom Bischof gebrauchte Ausdrucksweise: „unser und des Jesuitenordens Kollegium" konnte zu Mißdeutungen und Wirren Anlaß bieten. Es war daher nötig, daß die im Stiftungsbrief v. 27. Juni 1567 in Aussicht gestellte applicatio et incorporatio der Güter, wie sie vom päpstlichen Legaten genehmigt worden war, thatsächlich auch vollzogen wurde.

Im Stiftungsbrief heißt es vorerst nur: Scientes et volentes profitemur et coram notaris et testibus ad hoc legitime convocatis hoc scripto testatum omnibus volumus: primum quidem ultro nos consentire, ut re vera consentimus, ut monasterium s. Agnetis . . . . ejusque bona et redditus semel ac simul applicentur et incorporentur collegio S. J. s t a t i m e r i g e n d o, quemadmodum a. s. sede apostolica jam est firmiter constitutum.

Zunächst war der Stiftungsbrief nur eine notarielle Zusage, auf welche hier die Jesuiten die Gründung eines Kollegs beschließen und ins Werk setzen konnten. Es war ihnen verboten, den Versuch von Gründungen größerer Kollegien irgendwo zu machen, wenn nicht mindestens auf ein Jahr das Einkommen gegen alle Zwischenfälle im voraus gesichert war; vor Ablauf eines Jahres sollte die Verpflichtung nicht endgültig übernommen werden. Nach Ablauf dieser Probezeit mußte also mit dem „errichteten" Kolleg der Vertrag über die Inkorporation erneuert werden, welcher dem „zu errichtenden" naturgemäß erst in Aussicht gestellt und zugesichert werden konnte[1]).

Durch Urkunde v. 6. Febr. 1568 (Wegele II. 63) nahm der Jesuitengeneral das Kolleg an in jener Form, die ihm vorgeschlagen und durch die

[1]) Obwohl das alles auf flacher Hand liegt, so muß es doch hier hervorgehoben werden, weil man die wiederholten Abschlüsse von Verträgen über die Eigentumsübertragungen so zu deuten suchte, als hätten die Jesuiten sich gar nicht genug ihres Besitzes versichern können.

Statuten der Gesellschaft geboten war, und wurde hierüber in Rom eine notarielle Urkunde abgefaßt[1]).

Die Gegenleistung bestand darin, daß sich der General anheischig machte, für sich und seine Nachfolger die Zwecke und die an die Übernahme des Kollegs geknüpften Bedingungen einzuhalten, auch die Güter und den Besitzstand des Kollegs nicht in Schaden kommen zu lassen, wofür er sich mit seinem Wort und mit allen beweglichen und unbeweglichen Gütern der Gesellschaft verpfändete und beide von der apostolischen Kammer als Hypothek eintragen ließ und selbst noch diese Verpflichtung beschwor, indem er die Hand an die Brust legte an Eidesstatt nach Prälatensitte. Durch dieses Rechtsgeschäft erlangte der Bischof für seine Stiftung die größtmögliche Sicherheit, und hatte die Gesellschaft Jesu in Eingehung der Verpflichtung zur dauernden Übernahme des Kollegs durch Einsatz ihres gesamten Besitzes eigentlich weit mehr gethan als der Bischof durch materielle Zusicherung der Inkorporation und der Vertröstung auf spätere volle Ausdotierung.

Die feierliche Einweisung der Jesuiten in ihren Besitz fand am 19. Mai 1568 wirklich statt, als von Rom die Urkunden angekommen waren, daß der General Franz Borgia die Aufnahme des Wirzburger Jesuitenkollegs in den Verband der Gesellschaft angenommen habe. Es wurde eine hl. Messe gelesen, und am Schlusse derselben wurde vom Bischof im Chor der Kirche des Agnetenklosters die Übertragung der Gerechtsame des Klosters auf die neuen Besitzer in folgender Weise vorgenommen: Der von der Gesellschaft ernannte Rektor des Kollegs, Georg Bader, Licentiat der Theologie, erschien als Vertreter der Professen der Gesellschaft, welchen nach den Konstitutionen der Jesuiten die Verwaltung der Güter für die Kollegien zusteht, und übernahm für sich und alle seine Nachfolger das Kolleg und die Verantwortung für dessen Leitung und Verwaltung, indem ihm der Bischof im Namen Gott des Vaters, des Sohnes und des hl. Geistes das Birett auf das Haupt setzte; dann wurden ihm die Schlüssel des Kollegs übergeben; dann legte er die Hand auf den Ring und schritt zur Hauptpforte des Kollegs, um sie zu öffnen, indem zugleich erklärt wurde, daß mit diesen Ceremonien allen Förmlichkeiten, welche allenfalls sonst noch entweder durch Ortsgebrauch oder nach Ordenssitte bei Eigentumsübertragungen herkömmlich sein könnten, genüge geschehen solle. (Wegele II. 66.) Hierüber wurde eine Urkunde aufgenommen.

Wenn nun berichtet wird[2]), B. Friedrich habe bei dieser Gelegenheit den P. Vink seinen Koadjutor in den Sorgen und Arbeiten seines oberhirtlichen Amtes genannt, so sehen wir, daß dies keine leere Worte waren oder blieben.

---

[1]) Reverendissimus Dominus Franciscus Borgia. . . . collegium cum conditionibus et aliis in supradictis litteris expressis acceptavit, approbavit et emologavit (?) dictaeque ejus societati univit, applicavit, recepit et admisit et pro quantum in se est confirmavit et collegium ipsum tanquam dictae suae societatis ex nunc in posterum habere, tenere et tractare permisit. . .

[2]) Scharold's Kollektaneen, Manuskript der Univ.-Bibl. Materialien Bd. 4. Bl. 204. P. Rectorem Collegii Antonium Vinkium coadjutorem suum appellare dignatus est in sollicitudine et officio pastorali. Scharold hat hier seine Auszüge nicht genau gemacht. P. Vink war Provinzial, vgl. Pachtler, Ratio I. p. XVI.

Damals bat er ihn schon, daß er sich später des Alumnats annehme, dessen Gründung er beabsichtige. Die Jesuiten übernahmen thatsächlich schon ein Jahr nach ihrer Ankunft die Predigten in der Kathedrale und in andern Kirchen der Stadt und den Katechismusunterricht (Christenlehre) in der Marienkapelle. Die schwerste und wichtigste Aufgabe wurde ihnen aber übertragen, als der Bischof i. J. 1569 begann, jene Geistlichen ihnen zuzuschicken, welche schlecht unterrichtet oder der Häresie verdächtig oder davon bereits angesteckt waren, um sie wieder auf die rechten Wege zu bringen [1].

In Anbetracht dieser vielen und verschiedenerlei Arbeiten, von denen sich voraussehen ließ, daß sie unter der Hand wachsen würden, hatte der Bischof im Stiftungsbrief die Zusicherung gegeben, er wolle die baren Zuschüsse zum Unterhalt des Kollegs so bald als möglich vermehren und vergrößern, damit hiedurch die Gesellschaft erhalte, was sie beanspruchen könne, und ihre Wirksamkeit um so reichlichere Früchte trage, je mehr Mitglieder im Kolleg unterhalten werden könnten [2].

Die Verwendung der Einkünfte ging auch sofort an die Jesuiten über, ohne daß sie über die Art derselben an eine Genehmigung oder Rechenschaftsablage an den Fürstbischof oder dessen Beamte gebunden waren. Das wird von den Konstitutionen der Gesellschaft mit Recht verlangt, weil die Leitung des Klosters mit der Verwendung der Einkünfte aufs innigste zusammenhängt, wie auch sonst das Leben innerhalb der Familie und die Ausbildung, Verwendung und Beschäftigung der einzelnen Familienglieder wesentlich von den zu gebot stehenden Mitteln beeinflußt wird, und die freie Bewegung innerhalb derselben von der freien Verfügung über die dazu nötigen Mittel unzertrennlich ist [3].

Anders aber stand es mit der Verwaltung der Klostergüter. Wie aus gleichzeitigen Urkunden hervorgeht, waren die Güter vielfach in unrechten Händen, waren verpfändet und bestritten, vernachlässigt u. s. w., wie dies bei der schlechten Wirtschaft der letzten Klosteräbtissinnen nicht anders sein konnte. War ja doch gerade der schlechte ökonomische Stand mit eine Ursache an dem Verfall des Klosters. Der F.-Bischof behielt also einstweilen noch die Verwaltung der Klostergüter und die Eintreibung der Gefälle an dasselbe unter seiner Auf-

---

[1]) Princeps fundator jussu suo adegit ad Seminarium parochos male dociles aut de haeresi suspectos aut haeresi infectos instituendos, probandos et ab erroribus deducendos vitamque juxta canones ecclesiasticos ad regulas a Patribus societatis praescriptas recte instituendum. Genau ausgedrückt müßte es heißen: Die Pfarrer wurden dorthin geschickt, wo sich später das Seminar befand; denn nach Scharolds eigener Angabe wurde letzteres erst 1570 eröffnet.

[2]) Et ut augeatur haec quoque summa, animo nobiscum habemus constitutum, praedictam — 1500 fl. — dotationem amplificare atque extendere, cum id commode licebit, nimirum ut societatis ejusdem instituto satisfiat, tantoque fructus sperari et colligi uberiores possint, quanto plures ex eadem societate illic sustentabuntur. Wegele, Urk. S. 56. Auf diesen Satz des Stiftungsbriefes mußten sich die Jesuiten später oft genug, wiewohl mit wenig Erfolg, berufen. Aus dieser Begründung seines Versprechens geht hervor, daß die bis jetzt zur Verfügung gestellten Mittel hinter dem, was die Gesellschaft verlangen konnte und dafür leisten sollte, noch zurückblieben, und daß die Ausstattung schon dem anfänglichen Stand nicht ganz entsprach, noch weniger aber einer größeren Anzahl von Jesuiten, auf deren Berufung der F.-Bischof jetzt schon bedacht nahm.

[3]) Possessionem realem, corporalem, actualem, personalem, . . . ut mos est. Wegele, II. 66.

sicht. Diese höchst unliebsamen Geschäfte, die für eine neu gegründete Ordensgesellschaft ohnehin recht lästig, für ihre Wirksamkeit geradezu schädlich, die zu besorgen für ihre gar nicht orts- und leutekundigen Mitglieder ohnehin fast unmöglich waren, ließ er durch einen seiner Beamten erledigen, bis die Jesuiten selbst die ihnen rechtlich zustehende Verwaltung übernehmen zu wollen erklärten, was ihnen jederzeit zu thun frei stand[1]).

Infolge der Einverleibung der Güter des Agnetenklosters in das Kollegium der Jesuiten und dadurch in das Besitztum der Genossenschaft stand der Gesellschaft das Recht zu, die sämtlichen Einkünfte und Erträgnisse zu vereinnahmen und einzutreiben, die Güter selbst zu verpachten (in den verschiedenen damals üblichen Formen) oder zu vertauschen, ohne daß sie dabei an die Bewilligung oder Zustimmung des Diöcesanbischofs im mindesten gebunden waren. Der General der Jesuiten bekam dadurch das volle und freie Verfügungsrecht über die Güter und war darin nur durch seine Ordensstatuten eingeschränkt. Dafür stand, wie oben gesagt, der Orden mit seinem Gesamtvermögen für die Unterhaltung des Wirzburger Kollegs ein[2]).

Bei den höchst verwickelten Rechtsverhältnissen jener Zeiten infolge des Lehenswesens, der verschiedenen Grundbelastungen, des Zehnts u. s. w., wodurch eine freie Bewegung im Erwerb, im An- und Verkauf erschwert war, war die Inkorporation die beste Form der Vermögensübertragung. Trotzdem gab es bald Anstände. Die Franziskaner forderten auch von den Jesuiten Leistungen, womit das Agnetenkloster belastet war. In einer neuen Bestätigung der Einverleibung wurde vom Papst Gregor XIII. durch Bulle v. 29. Mai 1572[3]) erklärt, daß das Agnetenkloster als förmlich erloschen und unterdrückt anzusehen sei, daß also jene Verpflichtungen, welche auf dem Kloster als solchem ruhten, damit zugleich erloschen seien, und daß die früheren Klostergüter lediglich dem Zweck des neu gestifteten Kollegs zu dienen hätten[4]).

§ 33. Der Unterricht im Jesuitenkolleg.

Als die 17 Jesuiten hier eintrafen, waren sie drei Tage die Gäste des Fürstbischofs droben auf seinem Schlosse Marienberg, zogen von dort am 27. Oktob. in das zu einem Kolleg umgewandelte Agnetenkloster ein und übernahmen alsogleich folgende Arbeiten:

---

[1]) So im Stiftungsbrief und in der Überweisungsurkunde. Wegele, Urk. S. 57 u. 65.

[2]) Fructus, jura, obventiones et emolumenta quaecumque percipere, exigere, levare et recuperare ac arrendare, locare et dislocare nec non in suos et dicti collegii usus et utilitatem convertere dioecesani loci vel cujusvis alterius licentia desuper minime requisita. Bulle Gregors XIII. v. J. 1572. Wegele, II. 73. [3]) Wegele, Urk. S. 523 f. [4]) Die an dem Grund und Boden des Klosters haftenden Verpflichtungen gegen dritte dauerten selbstverständlich fort.

1. Die Arbeiten in der **Seelsorge**: Predigten vor dem Volke, Beichthören, Austeilen der hl. Kommunion und die andern im Orden gebräuchlichen Übungen und Werke der Frömmigkeit und Nächstenliebe.

2. **Unterricht** in drei unterschiedenen Klassen in Latein, Griechisch und Hebräisch (Grammatik); sodann Unterricht in der schönen Literatur (Humanität), schließlich noch in der Rhetorik.

Die Eröffnung der Schule fand auf Martini statt (11. Nov. 1567) unter den üblichen gottesdienstlichen Feierlichkeiten. Es sollen sich zweihundert Schüler zum Eintritt gemeldet haben[1]).

3. **Vorlesungen** entweder in der **Theologie** im engern Sinn oder über Gewissensfälle nach der Wahl des Bischofs, jedoch nur in einem der beiden Fächer.

Dieses alles soll ganz und unbehindert nach den Regeln und den Vorschriften geschehen, welche hierüber in der Gesellschaft Jesu und den Schulen beobachtet werden[2]).

4. Die **Leitung eines kleinen Alumnats** durch einen, oder falls es nötig sein sollte, mehrere Präfekten, welche von der Gesellschaft hiezu beauftragt werden.

Ein von den Jesuiten zum Beginn der Schule veröffentlichtes Programm gibt ein anschauliches Bild von ihrer unterrichtenden Thätigkeit. Der Unterricht in den fünf Klassen der Rhetorik, Humanität, Syntax, Etymologie, Grammatik begann um 6 Uhr morgens und dauerte bis acht Uhr, wo dann alle der hl. Messe beiwohnten; von 9—10 war die letzte Unterrichtsstunde. Nachmittags war Unterricht von 1 bis 5 Uhr mit Einschluß der Repetitions- und Disputierübungen und der Anfertigung schriftlicher Arbeiten. In den unteren Klassen war der Unterricht auf $2^1/_2$ Stunden am Vormittag und ebensoviele am Nachmittag beschränkt. Der erste Unterricht im Latein wurde am Gymnasium nicht erteilt, weil hiefür bei den Schulrektoren und in den Pfarrhöfen leicht gesorgt werden konnte. Die Einteilung der Schüler in feste Klassen mit bestimmtem Lehrziel wird vom Bischof in seinem Ausschreiben besonders betont und auch klar und deutlich zum Ausdruck gebracht im Programm der Jesuiten, welches nicht die Lehrgegenstände überhaupt, sondern auch die einzelnen Lehr- und Lesebücher für jede Klasse bezeichnet[3]).

Die Klasse der Humanität hatte zur Hauptaufgabe die nächste Vorbereitung zur Beredsamkeit, die Rhetorik bildete den Abschluß der Gymnasialbildung und schloß die Poetik in sich. Erst dann durfte man zum dreijährigen philosophischen Studium übergehen, welches Logik, Physik und Metaphysik umfaßte. Wenn das Examen des dritten philosophischen Jahres glücklich bestanden war, durfte man das eigentliche Universitätsstudium wählen. Schwächere Talente hatten nur zwei Jahre philosophischen Studiums. Die Dialektik umfaßte die Logik, die allgemeine und spezielle Metaphysik. Die Art und Ausdehnung der philosophischen Studien ist abzunehmen aus der Ankündigung, daß die acht Bücher des Petrus a Fonseca[4]) erklärt werden sollten, wobei auf eine bestimmte und zugleich sprachlich richtige und geschmackvolle Ausdrucksweise zu achten sei. Durch gemeinsame Besprechungen sollten die Geister angeregt

---

[1]) Keller, Gymnasium zu W., Programm 1850. S. 77.

[2]) Per omnia et in omnibus juxta regularia dictae societatis instituta. Wegele, Urk. S. 55 u. 72.

[3]) 1567. 20. Oktober. Ausschreiben, die Eröffnung der von den Jesuiten geleiteten **Studienanstalt** betreffend: Derwegen dann unsere mainung, das unser gehorsame landschaft ire söhn, so teutsch- und lateinlesens unterwiesen, ihren anfang im Donat und grammatic allbereit gemacht, zu gedachter unser allhie angerichten schul schicken sollen . . . in solicher unser new angerichten schul sollen die scolares und schuler, ider nach seiner geschicklichkeit, in ordentliche classes, wie mans nent, eingeteilt, inen, was zu göttlichen, geistlichen und weltlichen sachen dienlich und zum pesten gereichen und kommen mag, zum fleißigsten und trewlichsten vorgelesen, und sie sonst in guter disciplin auferzogen werden". Ähnlich im Ausschreiben an den Adel. Wegele, Urk. S. 60 ff.

[4]) Er trat 1548 in die Gesellschaft Jesu und lehrte die Philosophie auf der Universität Evora mit solchem Erfolg, daß er den Beinamen „portugiesischer Aristoteles" erhielt; Molina, bekannt durch seine Lehre von der scientia media, war sein Schüler.

und geübt werden; alle Samstage sollten bestimmte Thesen verteidigt werden, worin alles zusammengedrängt vorkommen sollte, was die Woche über gelehrt wurde[1]).

Daß bei der Einrichtung dieses Gymnasiums auch die Vorbildung für künftige Geistliche gefördert werden sollte, ist ganz natürlich; es brauchte aber dafür in der Einrichtung der Gymnasialstudien selbst keiner besonderen Maßnahmen; letztere gehören, soweit solche überhaupt möglich und notwendig sind, in das Seminar. Es waren jedoch alle bereits dem Klerikalstand angehörigen Studenten in der Diöcese, welche noch ihre Gymnasialstudien zu machen hatten, zum Besuch des hiesigen Gymnasiums verpflichtet.

Während aber das Ausschreiben v. J. 1561 für alle Landeskinder unterschiedslos den Besuch fremder Schulen verbot und den der neu errichteten Wirzburger Schule vorschrieb, wurde i. J. 1567 dieser Befehl zwar erneuert, die Androhung von Bestrafung aber auf jene beschränkt, bei welchen sich durch einen besonderen Rechtstitel die Pflicht zum Besuch der Schule nachweisen ließ: was für letztere als eine Verschärfung des Gebotes erscheinen mußte.

„Das auch diejenigen, so geistliche beneficien und pfründen haben sub poena privationis und verlierung solicher pfründen schuldig sein sollen, diese unser neuangerichte schul zu besuchen, damit man sehe, was sie lernen, wie sie erzogen, wie sie sich halten, und das sie dasjenig, so sie von den pfründen und den geistlichen gütern empfahen, nicht unnützlich und dem wahren gottesdienst zu entgegen anwenden, auch so viel desto mehr in unser alten wahren katholischen Religion oder gemeinen gottesdienst, guten sittenwandel und wesen unterwiesen werden mögen.“

Man wollte aber, um die künftige theologische Bildung zu erleichtern, schon am Gymnasium etwas übriges thun, und war dies im Programm mit den Worten ausgedrückt: „Damit diejenigen, welche sich nach Aneignung der niederen Disciplinen zur Theologie wenden wollen, aus den betriebenen Studien den gewünschten Nutzen ziehen können, soll zur rechten Zeit ein theologischer Unterricht gegeben werden, welcher dem Verständnis angepaßt und für diejenigen von Nutzen ist, welche einmal Geistliche werden wollen“. Daß es in allen Klassen an gründlichem Religionsunterricht nicht fehlte, bedarf keines besonderen Nachweises. Da der ganze Unterricht im christlichen Geist gegeben, und der Lehre gemäß auch gelebt wurde, so genügte die eine Stunde förmlichen Religionsunterrichts, welchen man jede Woche in der Weise erteilte, daß den Schülern der Dialektik, Rhetorik und Humanität die Doctrina Christiana des hl. Kanisius erklärt wurde, den Schülern der drei unteren Klassen aber zu derselben Zeit der kleine Katechismus des hl. Kanisius und zwar letzteren in deutscher Sprache. Außerdem wurde an Sonn- und Feiertagen früh 6 Uhr den Schülern der oberen Klassen genau wie den übrigen eine sich im allgemeinen blos auf den Inhalt erstreckende Erklärung des Evangeliums gegeben. Der Predigt in der Kirche mußten alle beiwohnen.

Wenn wir mit diesem Gymnasium eine theologische Vorlesung verbunden sehen, so geschah dies nach dem Vorgange an anderen Orten, wo zu ähnlichen

---

[1]) Unter artes verstand man die Realien, welche in einem vierteiligen Unterricht (quadrivium) zusammengefaßt wurden; Poesie, Astronomie, Arithmetik, Geometrie, Musik und die übrigen Künste im engeren Sinn, z. B. Baukunst u. s. w., dieselben wurden vorerst nicht gelehrt.

Notbehelfen für die gleichen Übelstände gegriffen wurde. In Wirzburg hatte dies noch einen besonderen Anlaß; denn in seinem Gutachten hatte der sel Kanisius den Bischof darauf hingewiesen, daß viele Beichtväter sich um Reservatfälle nicht kümmerten, ebenso wenig wie um ein materiell richtiges Sündenbekenntnis. Um diesem Übel entgegenzuarbeiten, solle er die Priester ernstlich und zu einer passenden Zeit und Gelegenheit mündlich (viva voce) warnen und unterrichten lassen, wie sie sich hierin zu verhalten hätten, um sich und die Ihrigen vor der Exkommunikation zu bewahren. Man könne sich dabei mit Nutzen des Direktoriums des Polancus bedienen. Reininger, Weihb. S. 181.

Im Jahre 1573 befahl der Bischof, daß eine Stunde am Vormittag und eine am Nachmittag darauf verwendet würde, über das Tridentinum Vorlesungen zu halten. Aus der Kathedrale wurden 8, aus den Nebenstiftern je 4 Vikare dazu befohlen. Dies geschah in der ausgesprochenen Absicht, dieselben dadurch zur Versehung einer Pfarrei tauglich zu machen [1]).

B. Friedrich fand auch vielfach, daß der von der Kirche vorgeschriebene Ritus bei Ausspendung der Sakramente teils durch Nachlässigkeit teils durch Verachtung derselben geändert und verstümmelt wurde, indem man der neuen Lehre entsprechend die Ceremonien und Riten für inhaltlose Zuthat hielt und dadurch die Verehrung vor den Sakramenten selbst untergrub. Ohne Zweifel bildete damals die Abstellung dieses Übejstandes eine Hauptsorge des Bischofs und wird die Unterweisung im Gebrauch der von ihm 1564 herausgegebenen Kirchenagende beim Unterricht der Geistlichen eine besondere Betonung gefunden haben [2]).

Was nun insbesondere die Erziehung zur Ausübung der Religion anbelangt, so war bestimmt, daß sie alle Tage die hl. Messe anhören aus Frömmigkeit und Pflichtgefühl; die Tage sollen Gott geweiht sein, indem man sie mit Gott anfängt und beschließt. Auch soll man die Schüler kleinere Vorträge halten lassen, welche eine Tugendübung anempfehlen oder vor einem Laster abschrecken.

Was aber das schönste Programm nützen, wenn die richtigen Leute fehlt, um es auszuführen? Es kam aber der Provinzial Anton Vink mit ganz vortrefflichen Männern. Als Rektor des Kollegs wurde P. Georg Bader bestimmt, dessen Anschauungen über Erziehung und Unterricht wir später noch kennen lernen [3]).

---

[1]) Gropp, I. 388.

[2]) Von der Art, wie indessen der Bischof selbst die damaligen Rubriken des Domstifts (?) handhabte, hier ein Beispiel: 1566. 10. August. Der Bischof befiehlt wegen der Türkennot es soll am Freitag post assumptionem B. M. V. an den Monat jeden Freitag eine Bittprozession gehalten werden u. s. w., das Meßformular wird folgendermaßen bestimmt:

Man soll das officium anfangen in medio ecclesiae, das officium soll auf den Freitag d. F. nach assumptionis Mariae gehalten werden contra Turcam. Omnia quae fecisti nobis Domine ferialiter mit fünf Kollekten: 1. Omnipotens sempiterne Deus, in cujus manu sunt omnes potestates. 2. Pro imperatore sub uana Conclusione. 3. De Passione Dni. 4. De B. M. Virgine de assumptione. 5. De Arnolpho. Praefatio de B. M. V. ferialiter. Nota: Man soll zu solchem officio Rot gebrauchen, auch mit Fahnen und Kreuzen. Doch sei es mit dem officio zu halten, wie es die Gelegenheit gibt. Doch alles auf Verbesserung unserer Gn. H. und des Domkapitels, „wie es sich zu jeder Zeit am besten und bequemsten schicken will."

[3]) P. Bader wurde i. J. 1582 Provinzial der oberdeutschen Provinz. Die niederdeutsche Provinz wurde

Unter den übrigen befand sich auch Petrus Thyräus, bisher Rektor des Kollegs in Trier[1]).

Der Bischof selbst that gleichfalls alles, um die Jesuiten zu ermutigen und das Vertrauen zu den Patres beim Volke und bei der Studentenschaft zu kräftigen. So erteilte er z. B. selbst am 7. Dez. 1569 in der Kirche des Kollegs die vier niederen Weihen[2]). Um die Anschauungen der Kirche über die Erhabenheit des Priestertums wieder im Volke zu verbreiten ist, auch „auf heute, den 14. Febr. 1572, auf Befehl des F.-B. ein Büchlein von der Ordination der Priester, so M. Kaspar Frank gemacht, vor sitzendem Rath (der Stadt) abgelesen worden.“ (Scharold, Beitr. l. c.)

§ 34. Die Stipendiaten des Fürstbischofs im Jesuitenhof „zum Fresser“ 1567.

Die Einladung zum Besuch der mit dem Jesuitenkolleg errichteten Schulen war an die ganze Diöcese gerichtet, und waren die Schulen ausdrücklich als öffentliche im Stiftungsbrief des Kollegs bezeichnet worden[3]). Der Bischof fügte aber seinem Ausschreiben für eine doppelte Art von Schülern eigene Aufforderungen bei, die Schule zu besuchen und stellte ihnen besondere Begünstigungen in Aussicht:

1. Für „Laienjungen“ d. h. solche Studenten, welche noch nicht Kleriker waren oder noch nicht im Genuß einer geistlichen Pfründe standen: diese erhielten die Aussicht, Stipendiaten des Bischofs werden zu können.

2. Für solche, welche bereits Kleriker waren oder geistliche Beneficien besaßen: diese bekamen die Aussicht, in das Alumnat aufgenommen zu werden.

Von letzteren wird im nächsten Paragraph die Rede sein.

Die Einladung für die Studenten, welche noch keine Kleriker waren, lautete im Ausschreiben vom 20 Okt. 1567:[4]) „So wöllen wir, daß aus jedem unserer Ambt zwen Laienjungen, so im studieren iren Anfang und geschickte tugliche Köpf und ingenia darzu haben, auf Martini allher gewißlich verordnet werden; so wöllen wir aus denselben 25 Knaben, welche von iren Eltern Unvermögens halben nit verpflegt oder unterhalten werden mögen und dessen von unsern Beamten glaubliche Urkunden bringen, auf vorgehend Examen zu Stipendiaten auf- und annemen, denselbigen die Kost, Lehr, Wohnung, Holz und Licht vergebens ohne ire Kosten widerfahren lassen, doch das derselben Jungen ein jeder von den seinigen mit Kleidung, Büchern, eigen Bettlein, Bad- und waschgeld und was dergleichen mehr ist versehen werde.“

1. Zu Stipendiaten sollten also 25 Landeskinder angenommen werden unter folgenden Voraussetzungen: Aus jedem Amt des Herzogtums sollten zwei

---

gleichzeitig mit der oberdeutschen i. J. 1556 vom hl. Ignatius errichtet; i. J. 1564 wurde die niederdeutsche Provinz in die belgische und rheinische geteilt; Wirzburg gehörte zur rheinischen; nach P. Vink wurde Herm. Thyracus (1571) und nach diesem Franc. Coster (1578) Provinzial; letzterer ist der Verfasser der in unserer Diöcese viel verbreiteten Mariologia (Stahel 1859), die gewöhnlich nach ihrem Herausgeber benannt wird.

[1]) Er wurde hier 1590 Professor der Theologie. [2]) Ord. B. B. O.

[3]) Ut patres societatis Jesu collegium juxta ordinis sui institutum erigerent — ad publicam scholam constituendam, ut horum patrum studium et opera majorem in modum Franconiae prosit. Wegele, Urk. S. 56. [4]) Wegele, II. 60.

zum Studium taugliche Knaben, welche bereits die Anfangsgründe der Grammatik inne hatten[1]), auf Martini 1567 nach Wirzburg kommen. Dieselben hatten amtlich ausgefertigte Vermögens- bezw. Armutszeugnisse mitzubringen, daß ihre Eltern unvermögend seien, sie während des Studiums dahier verpflegen und unterhalten zu lassen. Über ihre Aufnahme zu Stipendiaten sollte ein Konkurs-examen entscheiden.

Das Stipendium bestand in freier Wohnung, Kost, Holz und Licht und unentgeltlichem Besuch der Schule. — Die Kleidung, Bücher und das Bett mußte jeder selbst stellen, ebenso Wäsche und Bäder selbst bezahlen.

Daß dieselben zu gemeinsamem Leben in einer gemeinschaftlichen Wohnung unter geistlicher Aufsicht stehen sollten, davon sagt die Urkunde bei diesen Stipendiaten nichts; sie konnten auch in verschiedenen Familien untergebracht werden, und der Bischof konnte dann für sie Kost- und Logisgeld bezahlen.

Diese Wohlthat sollte aber nur denjenigen zukommen, welche „in unserm Stift von unsern Unterthanen erzogen (erzeugt) und geboren worden, die aber hingegen obligiert und verbunden sind, niemand anders als uns und unserm Stift, wenn sie zu Jahren kommen, zu dienen oder aber dasjenige, so man hierinnen auf sie gewendet (verwendet), wiederum erstatten und bezahlen sollen[2])."

Es muß hervorgehoben werden, daß diese Stipendiaten noch keine Geistlichen waren, sondern ausdrücklich vom Bischof als „Laienjungen" bezeichnet werden; daß ferner auch mit dem Genuß des Stipendiums keinerlei Verpflichtung verbunden war, daß diese Studenten einmal Geistliche würden oder Ersatz leisten sollten, falls sie einen andern Stand erwählen; nicht einmal das wurde verlangt, daß man nach ihrem Charakter und ihrer Anlage hoffen könne, daß sie einmal den geistlichen Stand erwählen würden. Es war dem Fürstbischof bei Gründung des Jesuitengymnasiums ausgesprochenermaßen darum zu thun, daß überhaupt „die liebe Jugend nicht versäumt", sodann auch, „daß in diesem Land gelehrte Leut', so beiden, geistlichen und weltlichen Regimenten nützlich, auferzogen werden möchten." (Ausschreiben, Wegele Urk. S. 59.) Die Annahme tauglicher Stipendiaten sollte nur den Besuch des Gymnasiums erleichtern und dadurch alle seine Zwecke befördern. Der Fall, daß aus der Zahl der Stipendiaten einer oder der andere abging und „sunsten anderswo gebraucht wurde" (Wegele, Urk. S. 67) kam auch gar nicht selten vor. So erhielten z. B. auch die Chorregenten, Rektoren und Volksschullehrer durch den Besuch der unteren Gymnasialklassen ihre Berufsbildung, und war gerade auch an tüchtigen Schullehrern von verläßiger katholischer Gesinnung damals ein großer Mangel. Welch schädlichen Einfluß auf die Religion das niedere Beamten- und Schreibertum, welches mit dem Volk aufs engste und stetig in Berührung kommt, zu jeder Zeit üben kann und zu jener Zeit in den Verwaltungen der Städte, Märkte und Dörfer geübt hat, ist bekannt. Es lag daher ganz im Interesse sowohl des Fürsten als des Bischofs, zu diesen Stellen auf guten einheimischen Schulen taugliche Leute ausbilden zu lassen. Wie stark aber der Mangel an studierenden Katholiken für die höheren Staatsämter war, geht daraus hervor, daß die Bischöfe unter ihre nächste Umgebung und in ihren Rat Männer aufnahmen, deren Kenntnisse sie verwerten mußten, obgleich ihre religiöse Gesinnung verdächtig war[3]). Auch wird B. Friedrich wohl erkannt haben, daß er durch Heranbildung tüchtiger Beamten am besten für das zeitliche Wohl des Herzogtums sorgen könne. So hat er dem Vorwurf des Domkapitels die Spitze abgebrochen und ihre tadelnden Reden durch rettende Thaten beschämt.

---

[1]) Weil sie sonst am Jesuitengymnasium nicht zugelassen worden wären.

[2]) 30. Juli 1569. Wegele, Urk. S. 67.

[3]) Dies geschah in einem Maße, daß manche Schriftsteller dadurch sich berechtigt hielten, den Bischöfen eine besondere Zuneigung nicht blos zu diesen Männern, sondern auch zu ihrer religiösen Richtung nachzusagen. Das ist unberechtigt, da selbst der sel. Kanisius den Rat gab, solche noch schwankende, geistig hervorragende Männer nicht zurückzustoßen, sondern den Versuch zu machen, sie durch Vertrauen zu gewinnen.

Indem so die Stipendien an jene Studenten verliehen wurden, welche noch Laien waren oder auch Laien blieben, so wurde dadurch nicht blos der Nachwuchs gründlich unterrichteter und höher gebildeter Männer aus der Heimat und aus unbemittelten Familien ermöglicht, sondern zugleich die katholische Religion und treue Anhänglichkeit an die Kirche in den Kreisen der Beamtenschaft und der höheren Stände sicher gestellt, sondern auch dem neuen Jesuitengymnasium ein verlässiger Stamm von Schülern erhalten, und dies war schon deshalb nötig oder mindestens höchst zweckdienlich, weil der strengeren Disciplin im Lernen und Leben, wie sie an den Jesuitenschulen gehandhabt wurde, durch größere Vergünstigungen ein Gegengewicht geboten werden mußte. Gegenüber der gewohnten Ungebundenheit und Zuchtlosigkeit der fahrenden Scholaren schafften die Stipendien eine Verbindlichkeit und Gebundenheit an den Ort sowie auch an die Schule, welche dem Gedeihen der neuen Anstalt und dem glücklichen Fortschritt der Studenten sowohl auf der Bahn der Erkenntnis als der Sittlichkeit gleich nützlich war.

Der Vorwurf des Domkapitels, als ob der Bischof überhaupt keine tüchtigen Männer und Berater wünsche und herbeiziehe, und als ob er nur für die Religion und nicht auch für die allgemeine Wohlfahrt aller Stände besorgt sei, wird auch widerlegt durch folgende Schilderung: „Friedrich von Wirsberg, ein freundlicher und hochverständiger Fürst, so sein Amt löblich versteht und durch sein Exempel andere zur Tugend ermahnt; denn er predigt selbst das Evangelium und teilt die sakrament öffentlich aus, welches dann unter solchen Fürsten ein seltsamer Handel, wie ich dieses selbst zu Wirzburg in der Thumkirchen im 1565iger jahr gesehen und gehört, also daß ich mich nicht ein klein wenig verwundert. Unter andern Tugenden liebet er die guten künst, liest selbst viel und begehret, die verständigen personen zu fördern". (Bei Fries, Hist. S. 935.)[1])

Hiemit soll jedoch nicht geleugnet werden, daß sich unter den Stipendiaten viele künftige Geistliche befanden. Dies ist um so wahrscheinlicher, weil wir wissen, daß man es zu jener Zeit noch mehr als zu andern Zeiten gern den Ärmeren überließ, den Armen das Evangelium zu verkünden, und der Bischof sicherlich diese vom Stipendiengenuß nicht ausschließen wollte. Zugleich ist von denjenigen, welche die Jesuitenschulen gleich anfänglich besuchten, anzunehmen, daß sie aus Familien stammten, in welchen man der Kirche noch ergeben und deshalb dem Eintritt in den geistlichen Stand nicht abgeneigt war. Es scheint sogar, daß die Mehrzahl der Stipendiaten künftige Geistliche waren, und daß gerade dieser Umstand die Vereinigung derselben mit den Alumnen beschleunigte[2]).

---

[1]) 20. Febr. 1560. (K. A. W. Miscell. 92.) Dieweil Ihre f. Gn., als sie noch Domdechant gewesen, dem jetzigen (Dom-) Schulmeister zu einer Zubuß seiner Besoldung, und damit er in Lehrung der Jugend desto besseren Fleiß verwenden soll, 5 Gulden von 100 Gulden Hauptsumme gegeben haben, sollen benannte 5 Gulden von der Kammer gereicht werden, bis so lange es abgelöst wird.

1565. 13. Okt. schlägt B. Friedrich dem Domkapitel vor, es möge die Supplik des Paul Schodius, poëtae laureati, berücksichtigen, durch den Fiskal die Schulden bezahlen lassen, welche derselbe in Wien gemacht habe, damit er seine Studia medicae facultatis auf einer Universität in Frankreich fortsetzen könne, hiezu ihm auch etwas zum Unterhalt bewilligen. Das Kapitel antwortete: Dieweil er nicht Theologiam zu studieren begehrt, auch die Abzahlung in Wien und sein Unterhalt in Gallien wohl etwas kosten möchte, aber der Stift jetzigen Zeit sonsten an Geld höchlich erschöpft und kaum die Theologos und andere Diener des Stifts zu erhalten wisse, so könne das Domkapitel seinem Begehren nicht willfahren. Da aber unser gn. F. u. H. von W. ihn unterhalten wolle, lasse ein ehrw. Domkapitel es geschehen, daß es auf Ihrer Fürstl. Gnaden Kosten und deren Einkommen geschehe. Receßb. d. Domk. Fol. 234 r.

[2]) Den Grund, warum die Jesuiten keine Schwierigkeiten machten, für diese armen Studenten die Leitung eines Konvikts zu übernehmen und dafür sogar die eigentlich zum Nutzen des Kollegs geschenkten Gebäu-

Von der angebotenen Wohlthat wurde auch freudig Gebrauch gemacht. Urkundlich wissen wir, daß zwei Jahre nach dem genannten Ausschreiben die bestimmte Anzahl von fünfundzwanzig Stipendiaten nicht blos erreicht, sondern auch vielen „gnädige Vertröstung und Zusage geschehen, daß sie eingenommen (d. h. herein- oder in die Zahl der Stipendiaten aufgenommen) werden sollen, wo etliche aus der erfüllten Zahl abgingen."

2. Der Unterhalt der Stipendiaten fiel dem F.-B. „um unsres Stifts vielfältigen und merklichen erlittenen Schadens willen etwas beschwerlich." Die Kosten trug nämlich teils er selbst teils [1]) die Kollegiatkirchen, Abteien, Propsteien u. s. w. Mit der Vereinnahmung dieser Gelder und mit der Führung der Hauswirtschaft, sobald einmal ein gemeinschaftliches Leben aller Stipendiaten in einem Hause eingerichtet wäre, sollten die Jesuiten nichts zu schaffen bekommen. Es war ihnen ausdrücklich zugesichert worden, daß hiefür bis auf weiteres ein Ökonom vom Bischof solle aufgestellt werden, welcher für die Verpflegung und den sonstigen Aufwand zu sorgen habe, damit der Präfekt mit der Sorge für diese zeitlichen Dinge in keiner Weise belästigt sei. Der von den Jesuiten erbetene Präfekt werde blos mit der Leitung der Studien und der Erziehung beschäftigt sein, und der Gesellschaft Jesu allzeit frei stehen, einen solchen in das Stipendiatenhaus zu schicken und ihn wieder abzuberufen, sobald es ihr nötig scheine [2]).

In einem Schriftstück unter den Peremptorialakten des Jahres 1568 [3]) meldet der F.-B. dem Domkapitel: „Was dann den ganzen Bau des Klosters Agneten und zum Fresser anlangt, kann jetzt in Eil vieler Geschäfte und Anhörung der Amtrechnung halber deswegen der Aussetzung nicht übergeben werden. Aber zu ehester Gelegenheit wollen U. gn. F. u. H. einen ordentlichen Auszug übergeben, wie es in allem mit diesem Bau geschaffen, und wo die Gelder darzu genommen worden. Darin auch zu finden sein würden, wie viel Geldes von der verstorbenen Äbtissin sel. zu Wechterswinkel verlassener Barschaft und angelegtem Geld auch dahin kommen. Wird auch zu vernehmen sein, daß die fürstliche Kammer solchen Baues halber nicht beschwert worden, wie zu vermuten."

In der ersten Hälfte des Jahres 1569 scheint die Verpflegung sämtlicher Stipendiaten eine gemeinsame geworden und in den Hof zum Fresser verlegt worden zu sein, womit der Zeitpunkt gekommen war, daß ein Jesuit als Präfekt das gemeinschaftliche Leben derselben in wissenschaftlicher und sittlicher Beziehung leitete. Darauf weist die Bitte des Franziskanerprovinzials hin, der Fürstbischof möge drei Knaben, welche in die Franziskanerprovinz eintreten wollten, zu Stipendiaten annehmen.

---

lichkeiten und Grundstücke einzuräumen, können wir den Verhandlungen der Jesuiten in Ingolstadt entnehmen, wo sich die Verhältnisse und Vorgänge fast ganz genau wie hier abwickelten. Die Jesuiten hielten nämlich ohne ein Konvikt ihre Mühe für vergeblich.

[1]) Alebantur 24 alumni partim a principe, partim ecclesiae collegiatae, praepositurae, abbatiae etc. sumptus praebebant. U. B. M. Bd. 4. Bl. 204. Sicherlich nahm er das Geld nicht aus der Staatskasse; denn bei der Spannung zwischen Bischof und Kapitel und bei der unläugbaren Not in der Staatskasse wären ihm solche nicht bewilligt worden. Wegele, Geschichte S. 123 sagt: „Die Stiftung wurde mit den nötigen Mitteln des Unterhalts ausgestattet, und die Einkünfte des verödeten Frauenklosters Wechterswinkel dazu angewiesen." Er verweist auf Ussermann, Episc. Wirceb. 481. Dort steht aber davon kein Wort, sondern: „Illius proventus olim satis ampli a Julio ep. saec. XVI. applicarentur in subsidium parochorum ac ludimagistrorum, qui praecipue in terris acatholicorum degentes tenuiore stipendio alebantur". Ussermann verweist für diese Nachricht auf Gropp. Scr. Wirc. Aber auch Gropp spricht weder von der Zeit Friedrichs, noch von den Stipendiaten und Alumnen, sondern von Pfarrern und Schullehrern unter Julius. —

[2]) Wegele, l. c.

[3]) K. A. W. Miscell. 90.

Hätten damals (20. Juli 1569) diese Stipendiaten noch kein gemeinsames Leben unter geistlicher Aufsicht genossen, so würde diese Bitte kaum gestellt worden sein; denn um freie Wohnung und Kost für 3 Studenten in irgend einem Bürgerhaus konnte es den Franziskanern mit dieser Bitte nicht zu thun sein, da sie ja selbst ein Kloster hier hatten und Essen und Almosen an Armen verteilten. Auch die abschlägige Antwort des Bischofs weist in ihrer Begründung deutlich genug darauf hin, daß damals schon die Verpflegung der Stipendiaten aus dem gemeinsamen Vermögen der ganzen Diöcese ermöglicht worden war.

Wäre der Unterhalt der Stipendiaten lediglich durch private Wohlthätigkeit oder auf Rechnung einzelner kirchlicher Personen besorgt worden, so könnte man erstens nicht recht erklären, warum der Bischof die Bitte der Franziskaner abwies, weil es „nicht verantwortlich noch thunlich sein will, indem es mit der fürgenommenen und unsrer gehorsamen Landschaft zugeschriebenen (durch Ausschreiben mitgeteilten) Ordnung streite." Zweitens. Schon die Verpflichtung der Stipendiaten, die genossenen Unterstützungen zurückzuvergüten, falls sie später außer Landes gehen wollten, läßt die Annahme nicht zu, die Stipendien seien bloße Privatunterstützungen gewesen; für solche hätte man drittens ohnehin kaum die Bezeichnung „Stipendien" gewählt, sondern „Almosen", was damals nicht den Beigeschmack eines unannehmbaren Geschenkes für lästige Bettler trug, sondern jede aus christlicher Barmherzigkeit gereichte Gabe bedeutete. Es müssen aber viertens Vermögensteile für allgemein kirchliche Interessen in Verwendung gekommen sein, weil darauf auch die Franziskaner einen gewissen Anspruch erheben konnten, ohne fürchten zu müssen, von vornherein als unberechtigt abgewiesen zu werden. — Wir finden also auch auf diesem Wege die Bestätigung der obigen Nachricht, daß es Gelder aus kirchlichen Stiftungen (Abteien, Propsteien, Kollegiatkirchen) waren, woraus anfänglich und späterhin die Stipendien sowie die Zuschüsse für den Unterhalt der Stipendiaten im Jesuitenhof zum Fresser bestritten worden.

Erst am 27. August 1573 bekam diese Stipendiatenpflege ihr gesichertes Einkommen, indem ihr in erster Linie die Einkünfte des Klosters Wechterswinkel zugewiesen wurden; in zweiter Linie die Gefälle anderer ausgestorbener Klöster. Dadurch sollte die Pflege der Stipendiaten „beständig und ewig sein und unterhalten werden" [1]).

Wir Friedrich u. s. w., nachdem wir vor dieser Zeit aus besondern uns dazu höchlich bewegenden Ursachen, vornehmlich aber um Mehrung der Ehre Gottes willen und Förderniß menschlichen Heils. . . . die würdigen Väter der Societät Jesu in unsere Stadt Wirzburg berufen und in unserem gewesenen Frauenkloster zu St. Agneten für eine Wohnung transferiert, wo sie neben Verrichtung des Gottesdienstes mit Lesen, Lehren, Predigen sowohl in allen freien Künsten als der heiligen Schrift die Jugend und unserer Stifte Klerisei unterrichten und anweisen sollen, . . . und so nach Lage unseres Vermögens nicht ein Kleines gethan, so haben wir doch wohlmeinlich betrachtet, daß unserem Vorhaben und den Sachen an ihnen selbsten nicht genug geschehen, wo nicht auch die gedachte Jugend — und da gleich solche nicht insgemein, doch deren etliche, um deren willen es vornehmlich durch uns angesehen ist worden, und ohne welche ihr, der Societät, treuer Fleiß und Mühe in der Lehre gar vergeblich würde angewandt sein — ihre besondere Lieferung und Erhaltung sollen wissen und haben, damit sie ohne mühselige Erlangung des täglichen Brods und anderer ihrer Notdurft ihrem Studieren um so viel mehr mit gutem Fleiß obliegen und desto eher zu gemeinem Nutzen dienlich und geschickt werden möchten. Also haben wir, damit hierin auch ferner an uns nichts erwunde (ermangele), zu einem Rezeptakul und Wohnung für etliche Jungen, sonderlich aber solche, die sonst Armut halber ihre Studien nicht prosequieren können, einen sonderbaren Platz bei obgemeldeten Kloster St. Agneten, nämlich den Hof zum großen Fresser genannt, verordnet, denselbigen auch zu geziemender Bequemlichkeit nach Notdurft der Dinge zurichten und erbauen lassen, sind auch gewillt, da noch etliches daran würde mangeln sollen, demselben so schierst als nützlich zu helfen. In solchem hiezu durch uns erbauten und destinierten Ort wollen

---

[1]) Wegele, Urk. S. 528.

wir nunmehr, und bis aus Gottes Segen ein Mehreres von uns füglich geschehen mag, 24 arme Jungen, die etwas eraltet (erwachsen) und ihre principia haben, aus unseren Stifts Städten und Flecken, da anders solche bei denselben zu finden, wo nicht, von fremden Orten — doch daß man ihres ehelichen Herkommens, und wenn sie zu ihren Jahren kommen, uns und unserem Stift zu dienen in allweg Schuldigem verbunden sein sollen, eine gute und genugsame Gewißheit habe — zu Stipendiaten aufnehmen und neben der Lehr auch mit notwendiger Speis, Kleidung und Lager und, also zu reden, mit kalt und warm versehen und unterhalten, und wenn deren einer oder mehr, wie und durch was Weg das geschehen möchte, abgehen würde, den oder die erledigte Plätze jedesmal alsbald wiederum mit andern Tauglichen ersetzen lasse.

Auf dieselbige unsere 24 Stipendiaten und deren Unterhaltung wollen wir jährlich und eines jeden Jahrs besonders reichen und geben lassen an guter ganggebiger Münz unserer fränkischen Landeswährung 1300 fl., also und dergestalt, daß auf jeden der Stipendiaten des Jahres 50 fl. für Lieferung und Kleidung gerechnet und bezahlt, welches dann in Summa auf die 24 1200 fl. machen thut, das übrige und dreizehnste Hundert Gulden aber zur Besserung und Handhabung der Gebäu, Bücher, Läger, Hausrats und aller anderen Utensilien insgemein angewendet und ausgelegt werden soll. Damit es aber auch mit solchen unseren Stipendiaten desto richtiger zugehe und an ihrer Unterhaltung zu Hinderung ihres Aufnehmens niemals mangle, so wollen wir Ordnung und Maß geben mit dem Vorbehalt, dieselbe, so oft es nötig sein wird, zu ändern und zu verbessern, wie nämlich sie, unsere Stipendiaten, sollen gespeist und gehalten werden, auch eine notwendige Kur und Visitation derjenigen, so krank werden mochten, nach unserem guten Ermessen anstellen und über dies alles aus unseren ansehnlichen geistlichen Räten, nach Erforderung der Zeit und Sachen, einen oder mehr zu Inspektoren verordnen, durch welche bisweilen Nachfrage und Aufsicht, wie mit ihnen, den Stipendiaten, gehaust, ob auch dasjenige, so wir auf sie wohlmeinend und treuherzig wenden und auslegen, Frucht schaffe oder nicht, geübt und demnach, jedoch mit unserem Vorwissen, Änderung und Verbesserung vorgenommen, auch sonst alle andere vorfallende Notdurft abgehandelt und verrichtet werden soll. Schließlich, damit an erstbestimmter Unterhaltung unserer aufgenommenen Stipendiaten, und also dem ganzen unsern gegenwärtigen Unternehmen, um soviel mehr Gewißheit sei, so wollen wir hiemit geordnet und versehen haben, thuen es auch kraft unseres tragen den bischöflichen Amtes und haben den Gewalt, zu wissen und in bester Form wir es thun sollen, können oder mögen, daß nämlich obengenannte Summe der 1300 fl. jährlich von den Gefällen und Einkommen unseres Klosters Wechterswinkel erhoben und genommen und hiezu in obengemeldeter Weise verwendet und angelegt werden sollen. Da aber vielleicht durch ein einfallendes Mißjahr, durch Entstehung gefährlicher Luft oder andere Beschwerden das Einkommen der genannten 1300 fl. — was doch nicht zu hoffen oder zu vermuten — nicht tragen sollte, nach unserer Meinung aber die Stipendiaten beständig und ewig sein und unterhalten werden sollen, so ist ferner unser Wille, daß der Mangel und Ausstand von andern Gefällen und Einkommen unseres und unseres Stifts ausgestorbenen Klöstern, völlig ergänzt und erstattet werde, in alledem zu Gott dem Allmächtigen die starke Hoffnung tragend, es werde durch seine göttliche Gnade dies unser Vorhaben zur größeren Erkenntnis seines Willens und zur Ersprießlichkeit, zum Heil und zur Wohlfahrt vieler Menschen unzweifelhaft gedeihen. Amen. Und haben wir, Bischof Friedrich, zur Beurkundung und größeren Sicherheit aller oben beschriebenen Dinge unser großes Siegel an diese Fundation und Stiftung gehangen und dieselbe eigenhändig unterschrieben.

§ 35. Das Alumnat.

Im Stiftungsbrief des Kollegiums kündigte B. Friedrich die Errichtung eines Seminars für Kleriker mit folgenden Worten an: Weil es für uns beschlossene Sache ist, einigen Alumnen während ihrer Studien in der Nähe des Kollegiumbaues Unterhalt zu gewähren, so ist es unser Wunsch, daß diese von der Gesellschaft Jesu, einem oder, falls es nötig ist, mehreren Präfekten anbefohlen werden, welche nach der Weise, wie es ihrem Orden vorgeschrieben ist, genannten Studenten sowohl in den Wissenschaften als in den Sitten gehörige Anleitung geben[1]).

Unter diesen Alumnen verstand der Bischof im Gegensatz zu den Stipendiaten (Laienjungen) jene Studenten, welche bereits Kleriker waren oder im Genuß geistlicher Beneficien oder Pfründen standen, deren Einkünfte jedoch nicht so groß waren, daß der Besitzer daraus vollständig seine Studien bestreiten konnte. Unter den Konviktoren, von welchen wir alsbald hören werden, sind überhaupt alle jene zu verstehen, welche ihre volle Verpflegung im Seminar erhielten und auch ganz bezahlten; sie konnten noch Laien oder auch schon Kleriker sein.

1. Es dauerte indes noch drei Jahre, bis der Bischof dieses Alumnat eröffnen konnte. Offenbar hatte nämlich der Bischof am 27. Juni 1567 noch nicht einmal ein Haus dafür; er spricht nur in ganz unbestimmten Ausdrücken davon, daß das Alumnat in der Nähe des Kollegiums sich befinden werde. Im Oktober war aber der Plan gereift, das Alumnat im Agnetenkloster, beziehungsweise in einem dazu gehörigen Gebäude unterzubringen. Der Bischof trat mit den Jesuiten darüber in Verhandlung, daß dieselben ihm den Hof zum Fresser, welcher jenseits der Straße lag, die an der nördlichen Grenze des Agnetenklosters hinlief, zu diesem Behufe überließen. Da dieser Hof zum Besitz des Agnetenklosters gehört hatte, so bildete er einen Bestandteil der Güter, welche den Jesuiten zur Dotation ihres Kollegs versprochen und im Stiftungsbrief als Eigentum geschenkt worden waren. Es konnte also dieser Hof von den Jesuiten für ihr Einkommen nutzbar gemacht werden, und hatte der Bischof kein Recht mehr, diesen Hof in ein Alumnat zu verwandeln, wenn nicht vorher die Jesuiten freiwillig und gutwillig darauf verzichteten, ihn als Einnahmsquelle zur Deckung ihrer eigenen Bedürfnisse zu gebrauchen. Zudem befanden sich auch in der Nachbarschaft andere Höfe[2]), welche ebenso wie der Hof zum großen Fresser zu einem Alumnatsgebäude geeignet gewesen wären. Der Ankauf derselben war aber zu jener Zeit, wie es scheint, nicht möglich, und so wandte sich der Bischof an die Jesuiten um Überlassung dieses ihnen zugesprochenen Besitztums. Auch hier hat man die eigentliche Rechtsfrage nicht betont, sondern

---

[1]) Quoniam nobis certum est, alumnos quosdam in studiis juxta aedes collegii sustentare, cupimus hos ipsos uni aut etiam, si opus sit, pluribus praefectis ab ipsa societate demandari, qui secundum instituti sui rationem studiosos eosdem tum in literis tum in moribus rite gubernent. Wegele, Urk. S. 58.

[2]) z. B. der Hof zum kleinen Fresser und der Pfauenhof; dieselben wurden später von Julius angekauft.

war vor allem nur darauf bedacht, dem Bischof die Errichtung dieses Alumnats, dessen Notwendigkeit von den Jesuiten nicht am wenigsten erkannt wurde, möglichst zu erleichtern. Die Erlaubnis der Jesuiten, den Hof zum Fresser dahin zu verwenden, war ein von ihrer Seite frei gegebenes und in Anbetracht der Verhältnisse großmütiges Zugeständnis, ein Werk der christlichen Nächstenliebe und Wohlthätigkeit, ein nachahmenswertes Muster der Uneigennützigkeit und des Opfersinns, womit sie sich in der vorteilhaftesten Weise gleich bei ihrem ersten Auftreten beim Klerus wie beim Volke einführten. So gebührt den Jesuiten die Ehre und das Verdienst, neben dem Bischof als Mitbegründer des Alumnats in unserer Diöcese genannt zu werden.

Nur diese gleich anfänglich gezeigte Bereitwilligkeit der Jesuiten, dem Bischof mit einem Stück ihres Grundbesitzes für Errichtung des Alumnats im Notfall auszuhelfen, machte es dem Bischof möglich, die Einladung zum Eintritt in das Alumnat und diejenige für das Gymnasium gleichzeitig zu erlassen. Mit Recht legte nämlich B. Friedrich besonderen Wert darauf, daß alle Kleriker am neuen Jesuitengymnasium ihre Studien machten, damit alle sowohl im Fleiß als im Betragen während der Zeit ihrer Ausbildung genügend überwacht und auf ihren Beruf geprüft werden konnten. Damit aber auch diejenigen sogleich mit der Eröffnung der Studienanstalt hier ihre Studien begännen oder fortsetzten, welche zwar durch den Genuß eines geistlichen Beneficiums oder durch die Aufnahme in den Klerus verpflichtet waren, dem bischöflichen Befehle nachzukommen, aber der Geringfügigkeit des Pfründeeinkommens oder Familiengutes wegen den Aufwand eines Wirzburger Aufenthaltes auf die Länge nicht bestreiten konnten, so sollte ihnen die Erleichterung der mit Befolgung des Befehls verbundenen Unkosten in sichere und baldige Aussicht gestellt werden.

2. Wenn die Frage über den Ort für das Alumnat aber auch schon bereinigt gewesen wäre, so war die Übertragung der Alumnatsleitung an die Jesuiten nicht so leicht. Für Eröffnung von Studienanstalten war der Orden seiner Einrichtung gemäß unschwer zu gewinnen, wenn die äußeren Vorbedingungen erfüllt, und im Orden selbst die nöthigen Lehrkräfte und Patres gerade vorhanden waren. Schwer aber entschlossen sie sich, die Verpflegung der Studenten gegen Zahlung von Kostgeld zu übernehmen; die Annahme bischöflicher Seminarien war ihnen jedoch geradezu von Ordenswegen untersagt.

Es wurde der Generalkongregation der Gesellschaft Jesu i. J. 1565 die Frage vorgelegt, ob die Seminare der Bischöfe, von welchen das Tridentinum handelt, zu übernehmen seien, wenn von den Bischöfen selbst der Wunsch ausgehe, die Leitung derselben den Jesuiten zu übertragen. Und nachdem die Sache reiflich besprochen worden war, beschloß die Kongregation, man solle dieselben nicht annehmen. — Wenn jedoch eine dauernde und hervorragende Stiftung von dergleichen Seminarien in der Weise gemacht würde, daß zugleich unser damit verbundenes Kolleg dadurch eine bedeutende Förderung bekäme, die Gesellschaft an tauglichen Arbeitern Überfluß hätte, und ihr auch die Leitung ungehindert überlassen würde, so könne man die Übernahme zugestehen, jedoch nur infolge einer Dispens des Ordensgenerals und in keiner anderen Weise. Würde aber in irgend einem Falle die Übernahme dieser Geschäfte zugestanden, so habe dabei als Gesetz zu gelten, daß keine anderen Lehrer an diesen Seminarien angestellt würden als diejenigen, welche auch in unseren Schulen gemäß den Bestimmungen der Gesellschaft Vorlesungen halten. Pachtler l. c. 75.

Noch am 19. Mai 1568 wußte der Jesuitengeneral nichts von einer Überlassung des Hofes zum Fresser an den Bischof zur Einrichtung eines Alumnates, sondern zählt denselben als Bestandteil der Dotation des Kollegiums auf. Es muß aber hierüber im folgenden Jahre mit den Jesuiten eine vorläufige Übereinkunft getroffen worden sein, denn am 13. Febr. 1570 wurde das Seminar im Fresser eröffnet für Alumnen, welche der Bischof daselbst verpflegen ließ, bald darauf aber auch für eine größere Anzahl von Konviktoren. Ihre Zahl stieg, als auch die Söhne der Adeligen und anderer als Konviktoren daselbst Aufnahme fanden.

Fundator Collegii inter alia petita (gelegentlich der feierlichen Übergabe des Agnetenklosters) hoc adjecit, ut alumnorum, quos sustentare vellet, educationem et informationem Patres susciperent, quod et factum est d. 13. Febr. 1570, instituto in Fressero seminario, quibus paulo post convictores quam plures adjuncti sunt . . . 1571 auctus est convictorum numerus in seminario plurimis nobilium et aliorum virorum liberis accedentibus. U. B. M. Bd. 4. Bl. 204.

Über dem Eingang zum Fresserhof, wo das Seminar sich befand, war die Inschrift angebracht: Fridericus Dei gratia Episcopus Wirceburgensis et Franciae orientalis Dux, ne quid ad excitanda fovendaque Christianae pietatis honestarum artium studia supra luculentam collegii aedificationem deesset, pauperibus scholasticis Suae Celsitudinis stipe alendis aliisque bonae spei adolescentibus, si peculiari ipsorum impendio victitare velint, communi tecto suscipiendis domicilium hoc liberali clementia aperuit. 1568 [1]). Der Stein mit dieser Inschrift ist nicht mehr vorhanden; wohl aber ein Gedenkstein neben dem Thore mit dem Wappen Friedrichs und Inschrift: Fridericus Dei gratia episcopus Herbipolensis Franciae orientalis Dux.

Auf den ersten Blick könnte es unwahrscheinlich vorkommen, daß die Stipendiaten früher als die Alumnen, die ersteren schon im Frühjahr 1569, die letzteren erst i. J. 1570 im Fresser untergebracht waren. Bei näherer Betrachtung wird sich aber gerade diese Annahme als richtig erweisen. Wenn die Jesuiten in ihr Haus im Fresserhof einstweilen aus Barmherzigkeit die Stipendiaten aufnahmen, so konnte das als ein reiner Liebesdienst ohne irgend eine Verpflichtung weder gegenüber einem der Stipendiaten noch gegenüber dem Bischof aufgefaßt und behandelt werden. Wenn sie auch vom Bischof dafür das nötige Geld erhielten, so war das eigentlich nur eine Verteilung seines Almosens, zu welchen sie ihre persönliche Arbeit und Mühe sowie einen Teil ihrer Behausung als freiwilliges jederzeit widerrufliches Opfer hinzufügten. Zu diesem Verfahren brauchten sie keiner umständlichen und schwer zu erlangenden Genehmigung ihres Ordensgenerals. In dieser Weise konnte auch mit den Geldern, welche für die Stipendiaten flüssig gemacht worden waren, mehr geleistet werden, als wenn man es verzettelt auf verschiedene Verpflegshäuser verwendet hätte. Falls das Geld hiezu von den einzelnen Kassen nur bittweise und nicht ständig gegeben wurde, wäre es auch gewagt gewesen, auf einmal so vielerlei zu beginnen. So war auch die Möglichkeit gelassen, vorerst mit der Stipendiatenpflege Versuche zu machen und so lange Veränderungen vorzunehmen, bis das Richtige getroffen schien. Mit der Versorgung der Stipendiaten hatte es auch mehr Eile und Not; mit der Unterbringung der Kleriker aber konnte man noch zuwarten, weil für sie doch teilweise schon durch Beneficien, Pfründen u. s. w. gesorgt war. Man kann es sich aber wohl denken, daß der Versuch, welcher unter der Obsorge der Jesuiten mit den Stipendiaten gelungen war, alsbald den Wunsch wach rief, auch die Kleriker ihnen zu überweisen. Falls im Fresser auch für letztere hinreichender Raum geschaffen werden konnte, war keine doppelte Leitung und Aufsicht, keine doppelte Küche und Rechnung u. s. w. nötig, womit auch an Geld, Zeit und Personal eine große Ersparnis verbunden war.

Wir haben also das Stipendiatenhaus im Fresser als eine von den Jesuiten

---

[1]) Dr. M. Johannes, Materialien zur fränkischen Geschichte, S. 126. Die Jahrzahl 1568 bezeichnet die Zeit, wann mit dem Bau des Konvikts begonnen wurde, nicht die Zeit der Eröffnung.

auf eigene Verantwortung mit Unterstützung des Bischofs geleitete Anstalt zu betrachten, mit welcher B. Friedrich seine ursprünglich als selbständig gedachte Stiftung eines Alumnats aus Zweckmäßigkeitsgründen bis auf weiteres verbunden hat. Dieser Charakter blieb der Einrichtung, so lang B. Friedrich lebte, d. h. die Jesuiten unterhielten auf ihrem Grund und Boden in einem ihrer Häuser eine Studentenflege, und die Kleriker fanden daselbst auf Wunsch des Bischofs gleichfalls Aufnahme. Das Alumnat des Bischofs war bei den Jesuiten in Logis und ging beim Bischof in die Kost. Weil aus dieser Anstalt der Jesuiten später das bischöfliche Seminar sich entwickelte, indem der Bischof selbst die Keime dazu, man kann sagen in den Grund der Stipendiatenpflege, eingesenkt und ihre Pflege den Jesuiten daselbst anvertraut hatte, so konnte in der späteren Zeit von einem bischöflichen Seminar im Fresser, welches vom Bischof Friedrich gegründet worden sei, mit Recht die Rede sein. Denn wenn das Seminarium im Fresser damals auch nicht rechtlich und im strengen Sinn des Wortes ein Seminar des Tridentinums und eine bischöfliche Anstalt war, so stammten doch der Plan, die Mittel, der Beginn des Unternehmens, die Berufung und Ermutigung der mit seiner Ausführung betrauten Männer von ihm. Auch geschah alles mit solch sicherer und kräftiger Hand, daß Friedrich von Wirsberg mit vollem Recht der Begründer des Alumnats in der Diöcese genannt wird.

3. Die den Alumnen gewährten Vergünstigungen waren mit denjenigen der Stipendiaten darin gleich, daß beide für ihr Bett und die andern bei den Stipendiaten einzeln aufgezählten Bedürfnisse selber sorgen mußten, daß für beide der Unterricht und Schulbesuch unentgeltlich war, daß beide auch freie Wohnung erhielten. Während aber für die Stipendiaten nicht ausgesprochen war, wo sie untergebracht werden sollten, war für die Alumnen, welche schon Kleriker waren, die Wohnung im Agnetenkloster (im Fresser) von vornherein in Aussicht genommen. Während die Stipendiaten auch freie Kost hatten, sollten jene Alumnen, welche zahlungsfähig waren, gehalten sein, für ihre Verköstigung eine mäßige Entschädigung zu entrichten.

Das Alumnat war also nach heutiger Sprachweise ein teilweiser Freiplatz im Seminar zum Fresser. In demselben fanden auch ganz Zahlende Aufnahme. Während aber der Ausdruck Stipendiat oder Konviktor auch auf solche Studenten Anwendung fand, welche Laien waren und zerstreut in verschiedenen Wohnungen leben durften, wobei zugleich für ihre Kost gesorgt war, weist der Begriff des Alumnats darauf hin, daß es ein Kleriker sei, welcher die Vergünstigung eines Stipendiaten innerhalb eines Erziehungsinstituts gemeinschaftlich mit anderen genießt.

Das Ausschreiben B. Friedrichs (1567. 20. Okt.) lautet (Wegele, Urk. S. 60): „Weliche jungen aber in unserm stifft und land geringe geistliche beneficia oder pfründen haben oder sonst von iren eltern und ererbten gütern verpflegt und unterhalten werden mögen, denen soll im mehrgenannten unserm Agnetenkloster um ein leidlich geld zimliche notturftige speiß und vergebens die wonung, lehr, holz und licht gegeben werden; doch das sie auf ire costen das getränk schicken, deßgleichen mit iren aigen betten und weiterer notturft als oben bey den stipendiaten auch gemelt, versehen seien."

Die Verpflegungsgelder der Alumnen und Konviktoren wurden von demselben Ökonomus vereinnahmt, welcher das Kassawesen und die ganze Hauswirtschaft für die Stipendiaten bisher schon besorgen mußte und hiefür vom Bischof angestellt worden war. Da die Alumnen mit den Stipendiaten und Konviktoren gemeinschaftlich lebten und verpflegt wurden, so hatte der Ökonom bezüglich der Stipendiaten mit den Verwaltungen der verschiedenen Kirchen und Klöster, aus welchen die Stipendiatengelder flossen, Abrechnung zu halten, und wurden die Auslagen für Holz, Licht, Hausgeräte u. s. w. der Alumnen aus den nämlichen Geldern gedeckt. Die Abrechnung bezüglich der Verpflegung der Alumnen wurde mit jedem einzelnen aus ihnen vorgenommen; denn es ist nicht wahrscheinlich und war in vielen Fällen auch nicht durchführbar, daß der Ökonom mit den Verwaltungen der Pfründen und Beneficien, in deren Besitz die Alumnen waren, unmittelbar in Geschäftsverbindung getreten wäre. — Wer die Kosten für die Instandhaltung des Stipendiatenhauses trug, wissen wir urkundlich nicht, aber es unterliegt keinem Zweifel, daß der Bischof dafür aufkam ebenso wie für die innere Einrichtung, weil ja den Jesuiten nicht zugemutet werden konnte, auch hiefür die Kosten zu tragen, nachdem ihnen durch Überlassung des Hofes zu genanntem Zweck ohnehin ein beträchtlicher Teil des anfänglich ihnen zugedachten und notariell zugeschriebenen Einkommens verloren ging. Für die Aufsicht und Leitung bekamen sie ohnehin keine Entschädigung; diese war bei Berufung der siebzehn Patres ausbedungen, und der Gehalt dafür in der Dotation des ganzen Kollegs mit einbegriffen.

4. Wenn aber die Alumnen auch erst i. J. 1570 zu gemeinsamem Leben im Fresser unter Leitung der Jesuiten vereinigt wurden, so müssen dieselben doch schon früher in eine gewisse Vereinigung gebracht worden, ihrem Stande gemäß von der übrigen Studentenschaft einigermaßen ausgeschieden und in den Genuß einiger vom Bischof ihnen in Aussicht gestellten Vergünstigungen getreten sein. Es wird nämlich berichtet, der Bischof habe i. J. 1569 beschlossen, daß die „Alumnen" im gregorianischen Chorgesang unterrichtet werden, an den feierlichen Prozessionen teilnehmen und die Predigt im Dom besuchen sollen, letzteres besonders in der Advents- und Fastenzeit[1]). Man griff aber bald auch zu stärkeren Mitteln, um eine echt katholische Gesinnung wieder in die Herzen der künftigen Priester einzupflanzen, indem man gerade die von den Häretikern so arg angefeindeten, aber überaus gnadenreichen Andachten zur Mutter Gottes wieder einzuführen und überhaupt den Geist des Gebetes und die gemeinschaftliche Übung desselben wieder zu beleben suchte. Man errichtete also i. J. 1572 eine marianische Sodalität und bestrebte sich, die Wallfahrten zu den Gnadenorten der allerseligsten Jungfrau wieder in Gang zu bringen (anno 1572 incepta est sodalitas Mariana et processiones ad loca pia B. M. V.; U. B. M. Bd. 4. Bl. 204).

Über den Geist, in welchem das Alumnat geleitet wurde, sind wir insoferne unterrichtet, als der erste Rektor des hiesigen Kollegs, P. Georg Bader, nachdem er zum Provinzial der oberdeutschen Provinz ernannt worden war, eine Denkschrift über die Grundsätze verfaßte, welche bei Leitung von Konvikten innerhalb seiner Provinz beobachtet werden sollten.

Darin heißt es: Die Vorstände der Konvikthäuser sollen nicht meinen, daß ihr ganzes Ansehen darin gelegen sei, wenn sich die Konviktoren nach ihrem Wink, ihren Worten oder auch ihren Blicken richten, sondern vielmehr darin, daß sie deren Liebe und Vertrauen gewinnen, so daß sie ihnen alles freimütig vortragen, was ihnen Schwierigkeiten macht. Sie sollen freundlich und häufig und in gemütlichem Tone mit ihnen verkehren. Mit ihren Fehlern sollen sie Langmut und Geduld haben und klugerweise manchmal etwas übersehen

---

[1]) U. B. M. Bd. 4. Bl. 204.

oder doch wenigstens auf eine bessere Zeit verschieben. Sie sollen geneigter sein, das Lobenswürdige anzuerkennen als das Schlimme zu tadeln; sie sollen bei Strafen sich mäßigen und dafür sorgen, daß man es merke, wie nur die Not und die Liebe zu den Konviktoren zur Verhängung der Strafe über sie geführt habe, und es soll für sie der größte Tadel und die schwerste Strafe sein, wenn sie sich sagen müssen, sie hätten ihren Präfekten beleidigt. Sie sollen den Mut nicht verlieren, wenn sie nicht in allem und sogleich die gewünschte Besserung wahrnehmen, auch sollen sie von ihnen nicht die Vollkommenheit von Ordensleuten verlangen oder sie zu etwas anleiten, was von ihnen anderswo in ihrer Stellung nicht ausgeübt werden kann, sondern zufrieden sein mit einer für alle passenden ehrbaren und frommen Lebensweise. Bei den Repetitionen, Disputationen u. s. w. soll er große Sorge darauf verwenden, daß man nicht schreit und sich zankt, sondern bescheiden und geordnet beträgt. Damit Gott seine Arbeit segne, von dem alles Gute kommt, soll er täglich im Gebet sich und die Seinigen Gott eifrig empfehlen.

Alle Monate soll von einem Jesuiten, den der Rektor rechtzeitig darüber verständigt, für sämtliche Konviktoren eine Ermahnungsrede gehalten werden. Nach einigen Monaten soll der P. Rektor wieder einen andern Jesuiten aufstellen, damit mehrere Gelegenheit haben, diesen Liebesdienst auszuüben, und die Abwechslung den Zuhörern ebenso wie den Rednern die Sache angenehm und weniger beschwerlich mache. Es könnten auch die Präfekten bei den Ihrigen manchmal darauf hinwirken, daß sie sich vom P. Rektor für ihren Studiensaal eine Erbauungsrede selber erbitten.

Den Ordensleuten (die als Konviktoren bei den Jesuiten studieren) soll von den Musikinstrumenten nur der Gebrauch des Klavichordiums gestattet sein; den Alumnen und andern Geistlichen außerdem die Violen (lyrae maiores), die übrigen Konviktoren dürfen sich auch der Posaune, der Hörner, der Flöte und der Laute (testudo) bedienen. —

In der Kleidung haben sie sich an die Statuten der Akademie zu halten.

Von den Ordensleuten, Alumnen und älteren Konviktoren muß jeder selber sich das Bett machen, Ausnahmen sind gestattet, wenn ihre Eltern es anders verlangen und dafür eine Vergütung bezahlen. Den Adeligen und jüngeren Knaben soll durch die Diener aufgebettet werden, wenn nicht die Eltern das Gegenteil wünschen.

5. Vom Jahre 1567—1574 wurden zu Priestern geweiht:

Seelsorgspriester	3	4	5	4	13	3	8
Ordensgeistliche und Stiftsvikare	22	9	15	34	22	16	16.

Die Weihe nahm gewöhnlich der Weihbischof Rescius vor; in der Fasten 1571 weihte F.-B. Friedrich selbst. Die Weihe im Advent 1568 fiel aus, und steht im Ordinationsbuch: Suffraganeus propter frigus et ob alias certas causas non voluit ordinare; vielleicht nahm er Anstand an den ihm zur Weihe Präsentierten. Zum erstenmale werden in der Fasten 1573 drei Mitglieder der Gesellschaft Jesu hier geweiht. Einer davon war Johannes Aschenburgensis; die beiden andern aus rheinischen Diöcesen. — Keiner der Geweihten wird als Alumnus im Ordinationsbuch verzeichnet; wir sind also über die Namen und Herkunft der ersten Stipendiaten und Alumnen nicht unterrichtet.

Nach den Receßbüchern des Domkapitels studierten auf fremden Universitäten z. B. folgende Domherren: J. J. 1564: Hans Georg Zobel, Bologna. Wilhelm Schutzbar, Löwen. Julius und Sebastian Echter, Douai. Ph. Fels, Ingolstadt. Wolfgang v. Bebenhausen, Freiburg. Neidhart v. Thüngen, Löwen. M. Zollner, Straßburg und Paris. C. v. Kottwitz, Douai. Fol. 176 r. „Wiewohl diese Universität dem Domkapitel unbekannt, auch zuvor außer den Echtern dahin nicht petiert worden, so höre das Domkapitel doch, daß es eine neuaufgerichtete und berühmte Universität sein soll und auch etlichen aus dem Stifte Mainz dahin soll erlaubt worden sein". Wolfgang v. Bebenhausen, Bologna. 1565: 25. Sept. Die beiden Echter erhalten die Erlaubnis, von Douai hinweg auf eine andere französische kath. Universität zu gehen (nach Paris). Jos. v. Redwitz, Ingolstadt. 1566: 27. April. Sebastian und Julius Echter, Paris. 11. Mai. Neidhart v. Thüngen und Alexander v. Jahrsdorf, Löwen. 27. Sept. Julius und Sebastin Echter, Angers. 1567: 6. Sept. beide Echter in Pavia.

Für den Gebrauch der Erlaubnis, sich Studierens halber hinwegzubegeben, galt folgende Regel (1564. 16. März): Dieweil gebräulich, so einer ad studium petiert, daß er sich in deutschen Landen in einem Monat und in fremder Nation in zwei Monaten dahin präsentieren und sein literas testimoniales heraus schicken soll.

§ 36. Schwierigkeit durchgreifender Maßregeln zur Verbesserung des Klerus.

Blicken wir zurück auf das, was B. Friedrich für die Heranbildung des Klerus gethan, so können wir ihm eine aufrichtige Bewunderung nicht versagen: denn es gehörte eine große Kraft des Glaubens und eine nicht gewöhnliche Seelenstärke dazu, um den Gedanken daran mit solcher Klarheit und Entschiedenheit festzuhalten trotz so vieler und so verschiedener Hindernisse und Schwierigkeiten, wodurch sich ein anderer Mann leicht hätte können abschrecken oder entmutigen lassen.

Zunächst war Bischof Friedrich vom. 15. Mai 1564 bis 7. März 1567 d. h. also gerade in der Zeit der Seminargründung ohne Weihbischof, mußte also die ganze Geschäftslast allein tragen.

Am 9. Okt. 1565 hatte sich Cassianus, welcher acht Jahre in Freiburg Professor gewesen war, bereit erklärt, hieher zu kommen, wenn man ihm neben freier Wohnung noch 600 fl. Gehalt auswerfe. Der Bischof machte dem Domkapitel den Vorschlag, man solle ihm für Versehung der Prädikatur 200 fl. geben und eine Pfründe, welche ungefähr 100 fl. trage, dazu die Wohnung im Schottenkloster; er wolle dann noch 200 fl. für seine Person dazu legen, die übrigen 100 fl. möge das Domkapitel ergänzen. Das Domkapitel verstand sich aber blos zu 50 fl.; der Bischof solle 350 fl. bezahlen; auch war es dem Kapitel bedenklich, den Weihbischof im Schottenkloster unterzubringen. Daraufhin zerschlug sich die Sache[1]). Im folgenden Jahr knüpfte Friedrich Unterhandlungen an, um den Weihbischof von Passau für Wirzburg zu gewinnen. Das Kapitel erklärte, es sei allerdings höchste Not, diese Stelle und damit zugleich auch die Prädikatur im Dom wieder zu besetzen; allein die vom Passauer Weihbischof verlangten 1200 fl. Gehalt schienen ihm zu hoch, 1000 oder auch schon 900 fl. seien auch genug, zumal derselbe sich blos auf drei Jahre verpflichten wolle. — Erst nach vier Jahren wurde die Stelle wieder besetzt in der Person des aus hiesigem Pädagogium berufenen Theologieprofessors Resch (Rescius).

Die Erledigung der bischöflichen Amtspflichten stieß außerdem auf Schwierigkeiten in nächster Nähe, und fand der Bischof zu ihrer Überwindung wenig Mittel und wenig Unterstützung; im Gegenteil zeigten die Mitglieder des Domstifts und der andern Kollegiatkirchen hiesiger Stadt großenteils wenig Lust und Sinn für die so notwendigen Verbesserungen und für eine gründliche Abhilfe der bestehenden Übel. Schöne Versprechungen, halbe Maßregeln, Vertröstung auf bessere Zeiten, hie und da einmal eine Strafe gegen die ärgerlichsten Vorkommnisse war alles, was der Bischof erreichen konnte.

Von Rom waren kurz nacheinander zwei Breve gekommen, worin der Papst auf Verkündigung und Durchführung des Tridentinums drang[2]): „Wir hatten auch bisher nichts lieber gewollt und gesehen, als daß wir (wie etwa von etlichen Erzbischöfen und Bischöfen allbereits geschehen) unsere Synodum Episcopalem sive Dioecesanam auch mit Gelegenheit celebrieren

---

[1]) Recеßb. des Domk. K. A. W.

[2]) 12. April 1568. (K. A. W. Miscell. 91.) Schreiben des F.-B. Friedrich an den Propst, Dechant und Senior des Domkapitels.

und halten. . . So ist doch Euch und auch sonst männiglich unverborgen, wie in mancherlei Weg nur der besorglichen und gefährlichen Zeit und Läuf halber wider unsern Willen und Wollen bisher stetig davon abgehalten worden." Bis dies möglich sei, sollen im Stift einstweilen folgende Punkte gebessert werden:

1. Fürs erste wollen wir euch hiemit väterlich und gnädig ersucht haben, daß Ihr Eure Priester im Domstift darzu erinnern und ermahnen wollet, daß sie . . auch bedenken, wie sie sich dazu präparieren und schicken sollen und nicht also unbereitet, ungebüßt und ungebeichtet zum Altar laufen gleich denjenigen, die keine Vernunft haben und nicht wissen, was sie gegen Gott thun sollen, wie wir das täglich befinden und sehen.

2. Nachdem die Canonici und Vicarii in unseren hohen Dom- und Nebenstiften, auch andere Priester und Geistliche ihre horas canonicas wenigerteils, auch selten oder zum Teil gar nicht solvieren, auch diejenigen, so in majoribus sind, und andere im Jahr kaum einmal und etliche gar nicht kommunizieren, welches von ihnen als geistlichen Personen ganz abscheulich zu hören, uns und ihren Prälaten und Dechanten also zuzusehen keineswegs verantwortlich sein will: so wollen wir, daß . . . sie ihr preces horarias, wie sie zu thun schuldig sind, andächtig und gebührlichen Fleißes komplieren und durchs Jahr zu hohen Festtagen, oder aufs wenigste viermal kommunizieren und sich dazu präparieren und geschickt machen wollen.

3. Daß auch zu jetzigen verführerischen Abfallzeiten die Canonici an unverdächtige Orte zum Studium geschickt werden.

4. Das öffentliche Konkubinat der Vikare soll abgeschafft, Verbrecher und Verbrecherin gestraft und für die Vikare an einem bestimmten Ort der Stadt für Kost und Wohnung gesorgt und so ihre Haushaltung überflüssig gemacht werden.

5. Die Kanonici, Vikare, Priester und andern Geistlichen tragen sich so weltlich, daß man sie von Laien nicht unterscheiden kann, sitzen in Wirtshäusern, betragen sich auf der Straße leichtfertig u. s. w. Sie sollen den Kanones gemäß bestraft werden.

6. Die Kanonici besuchen den Chor-Gottesdienst und die Predigt schlecht [1]).

7. Daß das grausam erschrecklichen unaufhörlichen Blasphemieren, Gotteslästern und Fluchen, so bei Geistlich und Weltlich, Manns- und Weibspersonen, Jung und Alt ganz gemein geworden und ohne Scheu getrieben wird, ernstlich bestraft werde.

8. Nachdem auch allenthalben ein großes Übermaß im Essen und Trinken ohne Scheu geübt und gebraucht wurde und die Völlerei und Trunkenheit schier bei männiglich für keine Sünd mehr geachtet werden will, welches, da es gleich in sich selbst nicht schon eine große Sünd und Laster wäre, doch sonst den armen notdürftigen Leuten zum Abbruch gereicht und zu großer Irrung nicht wenig Ursach gibt, wollen wir auch, daß solches unchristlich Laster abgeschafft und nach Gebühr soll gestraft werden.

9. Nachdem auch die verfluchte Simonie mit Kaufen und Verkaufen der Kanonikate und anderer Beneficien im Hohen- und Beistiften öffentlich gebraucht wurde, welches sehr ärgerlich und große böse Nachrede gebiert, daß es also zugesehen wurde . . so soll solches abgestellt werden.

In solchen offenen Sünden und Lastern fahren wir einen Weg wie den andern fort, und die Obrigkeit läßt alles geschehen. Wie erschrecklich und gefährlich sich darum abermals die Läufe und Zeiten mit mancherlei Sekten, Spaltungen, Ungehorsam, Abfall, Aufruhr u. s. w. erzeigen und anlassen, ist allen vor Augen. . . .

Dieses Schreiben wurde vom Syndikus den Dignitären des Kapitels überbracht. Der Bischof richtete aber gleichzeitig ein eigenhändiges Schreiben „den Deputirten des Domkapitels zu Wirtzburg" (außer des Syndici oder Kapitelsschreiben) allein zu erbrechen: Friedericus Epus u. s. w.

Ehrwürdige liebe Herrn. Wir wissen uns ganz wohl und genugsam zu erinnern, was wir der Reformation und den Dekreten Concilii Tridentini halber gegenwärtig im Kapitel mündlich und durch etliche erinnerliche Schriften proponirt haben, dessen sich E. L. wohl noch zu erinnern haben. Aber wir befinden täglich, daß euren vielfältigen Zusagen gar nichts oder wenig genug nachgesetzt werde, was wir als der Ordinarius nicht wenig zu Herzen

[1]) K. A. W. Receßb. d. Domk. 1567. 20. Febr.' protokolliert des Domkapitel: Der Bischof will, daß vom Domkapitel eine Verordnung gethan werde, wonach die Vikare gehalten sein sollen, die Predigten, welche P. Kanisius nächster Fasten im Dom an zwei Tagen der Woche und an Feiertagen halten werde, fleißig anzuhören, daß man auch etliche von den Vikaren ausschieße, die Predigten nachzuschreiben, und denselben, so sich also üben und befleißen, erbeut sich J. F. Gn., mit Gebung besserer Pfründen, Pfarreien u. s. w. Beförderung zu thun.

führen, derowegen nochmals an Euch, den Ausschuß des Domkapitels, unser gnädiges, fürstliches, väterliches Bitten und Erinnern, solches alles zum Besten zu bedenken, zu Herzen zu führen und dermaßen darein zu schicken, wie wahren Canonicis wohl gebührt und vor dem Richterstuhl Jesu Christi einmal zu verantworten ist, das wisset den andern Kapitularen in jetzigem Capitulo peremptorio auch vorzuhalten.

B. Friedrich beschwert sich[1]), daß keine Besserung der Vikarier, Kirchendiener und Chorpersonen wahrgenommen und keine ausreichende Maßregel gegen ihren Unfleiß und ihr ungebührendes Wesen und Wandeln durchgeführt werde.

„Allen Anzeichen nach sind so viel Strafen Gottes augenscheinlich vor der Hand und im Schwang, daß gänzlich zu besorgen, daß, wenn wir Geistliche uns nicht selbst reformieren und unserm Stand und Beruf gemäß halten, daß Gott leichtlich seinen ernsten Zorn und Straf überplötzlich über uns alle ergehen lassen und verhängen möchte. Und können wir auch letzlich nicht wissen, wie wir doch bei den Weltlichen einige Besserung und Änderung suchen oder finden können oder mögen, wenn wir Geistliche nicht zuvor den Vorgang oder Anfang gemacht". — Nach einer Ermahnung an die Stiftsgeistlichkeit fährt der Bischof fort: „Wenn von euch angedeutet wurde, daß gegen die übrigen Geistlichen auf dem Lande bei diesen gefährlichen Zeiten und Läuften, welchen dann nicht aberdings zu trauen, etwas gemach zu thun und behutsamlich vorzugehen sein wolle in sonderlicher Erwägung, daß andere geistl. Fürsten noch derzeit mit der zugemuteten Reformation inne halten, so könnte vielleicht wohl gesagt werden, daß ein jeder das Seine thun und ein anderer das Seinige auch verteidigen lassen soll. . . . Wir sind indessen nicht gesinnt, hierin jemand zu übereilen oder auch jetzt etwas, was zur Beschwerung oder Weiterung gelangen möchte, vorzunehmen, sondern mit euerem vorhabenden zeitigen Rat nach Gelegenheit der Zeit und Läuf hierin zu handeln"[2]).

Um nun das Augenmerk des Bischofs von den lästigen und gefürchteten Maßregeln der Sittenverbesserung abzulenken, fand sich ein sehr wirksames Mittel in dem Hinweis auf die Notwendigkeit, den Staatshaushalt des Fürstbistums zu verbessern. Aus früheren Zeiten war das Stift noch mit großen Schulden belastet, die Schatzungen Grumbachs und die Ausgaben in diesem und andern Händeln, die furchtbaren Lasten und Kosten des Markgräflerkriegs, die Türkenhilfe, die nötigen militärischen Zurüstungen, um gegen gleiche Überfälle wie der Grumbach'sche in der Folge gesichert zu sein, die Zahlungen an den Landsberger Bund, die schlechten Ernten, die Pest, der Ausfall und die Uneinbringlichkeit der Steuern und Gefälle, die Gefahren einer gewaltsamen Eintreibung der dem Stift geschuldeten Gelder angesichts des ohnehin schon überall nur zu offenkundigen Bestrebens, bei nächster Gelegenheit die Abhängigkeit von der bischöflichen Gewalt zu lockern oder ganz abzuwerfen: dies alles hatte das Gleichgewicht in den Finanzen gestört und bot dem Domkapitel ausgiebiges Material, um sich gegen die anrückende Verbesserung der Sitten immer stärker zu verschanzen. Dem Bischof wurden in keiner Weise für unmittelbar kirchliche und religiöse Interessen die nötigen Gelder bewilligt, nicht einmal für die Fassung der hl. Reliquien der Frankenapostel, welche im Markgräflerkrieg eingeschmolzen worden waren, oder für eine Orgel im Dom, deren Mangel von allen Fremden, welche den Dom besuchten, beanstandet wurde. Am unliebsten sah aber das Domkapitel den Vorwurf, welcher ihm aus dem musterhaften Leben und den Erfolgen der Jesuiten erwuchs; auch fühlte es deutlich die Erschütterung seiner Stellung und seines Ansehens, welche in dem gleichen Maße schwächer wurden, als der Einfluß der

---

[1]) 1568. 7. August. K. A. W. Miscell. 91.

[2]) 1565. Receßb. d. Domk. S. 57. Die Vikarie St. Matthäi vaciert propter prohibitum contractum matrimonialem.

Jesuiten zunahm. Es hatte sich nun, wie es scheint, die Ansicht gebildet, der Bischof unterhalte die Jesuiten aus Geldern, die gesetzlich eine andere Bestimmung hatten, oder aus den Einkünften der bischöflichen Kammer. Man suchte nun dem Jesuitenkolleg diese Zuschüsse abzugraben, indem man vom Bischof eine genaue Rechenschaft über die Verwendung der staatlichen Gelder verlangte. Der Bischof kam diesem Verlangen mit einer Ruhe und Gelassenheit und zugleich mit einer Pünktlichkeit nach, welche einesteils aus dem Frieden eines guten Gewissens entstammte, das sich über die gehässige Verdächtigung weit erhaben fühlte, anderenteils von der höheren Absicht geboten war, die giftigen Pfeile, wenn auch mit schmerzlicher Empfindung, aufzufangen, um dann die durch Geduld entwaffneten Feinde um so sicherer unter das Joch der Disciplin und des priesterlichen Geistes Christi zu beugen.

Nach einer im April 1570 vom Bischof dem Domkapitel übergebenen Zusammenstellung[1]) war der Schuldenstand des Stiftes v. J. 1566 folgender:

1.	alte Schulden	738,500 fl.
2.	neue Schulden aus dem Marktgräflerkrieg bei der Landschaft .	71,900 „
3.	aus dem Grumbach'schen Einfall, Darlehen der Stadt Wirzburg	114,000 „
4.	bei der Stadt Nürnberg . . . . , ...	300,000 „
		1,224,400 fl.

Diese Summe für uns in runden Zahlen wiedergegeben ist aber vom Bischof bis auf Pfund und Heller genau verrechnet. Davon hatte der Bischof 756,600 fl. innerhalb vier Jahren abgetragen, so daß im J. 1570 die Schuldenlast um die Hälfte gemindert war. Dabei waren die regelmäßigen Einnahmen des Stifts im J. 1567 ziffermäßig nachgewiesen nicht höher als 64,320 fl. und die regelmäßigen Ausgaben 29,212 fl. in runder Summe; d. h. es blieben zur Schuldentilgung rund 35,000 fl. jährlich; das übrige Geld zur Schuldentilgung wurde durch Umlagen aufgebracht, wovon die Geistlichen auf dem Lande ihren redlichen Anteil bezahlten. So betrug z. B. i. J. 1567 die geistliche Anlage 7500 fl.; die weltliche nur 19,831 fl. — Neben dieser Schuldentilgung bestritt der Bischof die Bauten in der Festung Königshofen in den Jahren 1560—1568 mit 73,660 fl., zahlte bis zum Jahre 1570 an den landsbergischen Verein 12,357 fl. und 20,000 fl. Kriegskosten. Daß dies ohne Aufnahme von Geldern unmöglich war, liegt auf flacher Hand. Daß dazu die Gelder der leerstehenden Klöster allein nicht reichen konnten, wie das Domkapitel wollte, war unzweifelhaft. Deshalb hatte es auch selbst in die Geldaufnahme gewilligt; es sträubte sich aber mit aller Gewalt gegen größere Leistungen, welche die Einnahmen der Stiftsherrn beschränkten, während es dem Bischof alle möglichen Lasten zuschob unter dem stets offen oder verdeckt vorgebrachten Vorwurf, daß dem Bischof aus den Gefällen der verödeten Klöstern mehr Geld zur Verfügung stehe, als er zur Schuldentilgung verwende. Die Bauten im Agnetenkloster für die Jesuiten und Seminarien boten hiezu wahrscheinlich den Anlaß und eine scheinbare Begründung der Anklage. Nun war es aber der Bischof und nicht das Kapitel, welchem nach Recht und Gesetz die Administration der verödeten Klöster zustand, der deshalb auch zu der Errichtung des Kollegs und Seminars nach der Bestimmung der Kirchengesetze und nach den neuerlich erlassenen Befehlen des Tridentinums die Klostergefälle verwenden durfte. Dazu wurde ihm auch vom Kapitel das Recht nicht bestritten, aber das Kapitel hatte sich in die Ansicht festgerannt, es müsse noch viel mehr Geld aus den verödeten Klöstern eingegangen sein, oder es werde zu noch andern Zwecken verwendet. Das Domkapitel hatte vom Bischof verlangt, er solle Geistliche als Verwalter in die ausgestorbenen Klöster schicken u. s. w., worauf der Bischof sich in folgender Weise rechtfertigt: Es wäre ihm auch lieber gewesen, die Geistlichen hätten in ihren Klöstern so gehaust und für Nachwuchs gesorgt, daß es einer Bestellung von weltlichen Verwaltern seinerseits nicht bedurft hätte; es sei deshalb sehr unnötig, ihn damit zu drängen; er habe ihnen überdies ein ausführliches Verzeichnis zustellen lassen, „woraus noch längs zu sehen“, was er bisher für Abhaltung des Gottesdienstes und Austeilung von Almosen aus den Klostergütern gethan. Es fehle aber an Geistlichen, um überall die bisherigen weltlichen Verwalter durch geistliche zu ersetzen u. s. w. Der Bischof habe vermeint, „es solle unser Eifer und Gemüt ohne Ruhmreden männiglichen wohl bewußt und unverborgen sein“ [2]).

---

[1]) K. A. W. Miscell. 91.

[2]) Peremptorialakten des Domk. 7. Aug. 1586. K. A. W. Miscell. 91.

7. Aug. 1568. Die geistliche Anlag und Gefälle der ausgestorbenen Klöster belangend, womit die Nürnberger Schulden bezahlt werden sollen, wollen wir (B. Friedrich) euch gnädige Meinung nicht vorenthalten, daß über unser und der Obereinnehmer allhier angekehrten Fleiß und oftmals geschehene Ausschreiben, die verschienenen zwei Jahr her, so jetzt die Obereinnehmer angeordnet gewesen, die schuldige geistliche Anlag noch bei weitem nicht angefallen, sondern es stehet vom 67. Jahre noch unbezahlt außen: 3141 fl. 1 ℔ 18 Pf. und vom Termin trium Regum dieses 1568. Jahres: 5500 fl.; was in toto zusammen machen thut 8641 fl. 1 ℔ 18 Pf. So ist das übrig angefallene Geld, das mehrerteils kleine Pfennig und Dreier gewesen und darzu im Jahre spät und einzeliger Weise eingebracht worden; derohalben die Notdurft erfordert gehabt, die nürnbergische Bezahlung zum Teil von entlehntem Geld und Kammergefällen an guter grober Währung zu bezahlen, und dagegen das hernachher gefallene Anlagegeld auch zu andern besondern Ausgaben gebraucht worden, wie dann im Auszug des entlehnten Gelds und Bezahlung der Schulden, mit Nr. 1 signiert, genugsam zu entnehmen ist.

1566. 12. Nov. verhandelte man im Domkapitel [1]) über Schadloshaltung für 10000 fl. welche das Domkapitel bei der Grumbach'schen Schatzung vorgestreckt, welche aber noch nicht zurückerstattet waren. Es sollten die sämtlichen damals gemachten Schulden abgetragen, und deswegen eine neue allgemeine Steuer auf alle Besitzer von Lehen und Zehnten gelegt werden. Der Dompropst sperrte sich dagegen und wollte vorerst die Genehmigung erhalten, um ebensoviel, als er zahlen müsse, seine Unterthanen zu schatzen, was ihm das Domkapitel abschlug mit dem Hinweis, daß dies dann die übrigen Stifte auch verlangen könnten. Die Klerisei hatte jährlich 16000 fl. bewilligt zur Abtragung der Stiftsschulden, wollte aber die sonst regelmäßige Anlage von 2000 fl. jährlich nicht auch noch bezahlen. „Da nun die gemeine Klerisei und die Landschaft das Ihrige thät, auch die Ritterschaft sich erbot, ihre Hilfe auch dazu zu thun, aber ein ehrw. Domkapitel noch unbelastet wäre, so wollen sich J. Fürstl. Gnaden versehen, ein ehrw. Kapitel werde dazu verholfen sein, damit gemeine Klerisei die Zahlung der 16000 fl. auch erfülle, und die 2000 fl. auch erstattet werden. Darauf ist im Kapitel beschlossen worden, daß J. F. Gn. wiederum geantwortet werden solle: Wiewohl ein ehrw. Domkapitel als mitregierender Herr nicht schuldig wäre, etwas zu kontribuieren, ausgenommen was aus gutem Willen geschehe, derowegen es auch einem ehrw. Domkapitel soviel desto beschwerlicher sein wolle, über die 500 fl. Pension von den 10000 fl. ein Mehreres zu erlegen; damit aber J. F. Gn. sehe, daß ein ehrw. Domkapitel sich nicht gern ausschließen wolle, so wolle es zu den vorigen 500 fl. noch 500 fl. und also in einer Summe 1000 fl. zehn Jahr lang Ihrer F. Gnaden erlegen, welche 1000 fl. Ihre F. Gn. brauchen möge zur Ablösung der Schulden, wohin Sie wollten, doch daß der Fürst die 500 fl. Pension sonderlich für sich selbst erlege und abhalte" [2]): d. h. das Domkapitel bezahlte nach dieser Abmachung 500 fl. jährlich mehr als bisher, war aber nach 10 Jahren von aller Zahlung frei und hatte dem Bischof die Verzinsung von 10000 fl. aufgehalst! ! — Am 4. Nov. schrieb aber der Dompropst von Bamberg und Gottfried von Wirsberg, Domdechant in Eichstädt, sie ließen sich bedünken, daß es an demjenigen, dessen ein ehrw. Domkapitel sich erboten, zu wenig, und hielten sie dafür, ein ehrw. Domkapitel werde sich nicht beschweren können, die 500 fl. Pension die bewilligten 10 Jahre lang und daneben noch 1000 fl. gemeiner Klerisei zu gut zu erlegen. Am 4. Nov. beharrte aber das Domkapitel auf seinem vorigen Beschluß, dieweil der mehrere Teil der Chorpersonen sehr geringe Einkommen und Gefäll hätten, auch ein ehrw. Domkapitel ein Mehreres von ihnen nicht zu bringen wisse. Am 16. Nov. wiederholt der Bischof seinen Antrag mit dem Hinweis, daß die Ritterschaft es sehr übel nehmen werde, wenn das Domkapitel nichts oder so wenig thue. Das Kapitel erklärt, es könne einen Peremptorialbeschluß nicht ändern, zumal so wenige Domherrn anwesend seien.

1567. 22. Febr. [3]). Der F.-B. thäten für und für auf 1500 fl. beharren. . . Darauf ist abermals endlich abgeredet und beschlossen, daß es ein ehrw. Domkapitel bei den bewilligten 1000 fl., darin die 500 fl. Pension von den 10000 gerechnet sein sollen, nochmals verbleiben läßt. Und soll dem F.-B. ausführlich nochmals angezeigt werden, Ihre F. Gn. würden sich gnädiglich zu erinnern wissen, was ein ehrw. Domkapitel im währenden markgräflischen Krieg, auch sonsten bisher jederzeit, bei dem Stift gethan; denn ein ehrw. Domkapitel habe nicht allein in dem marktgräfl. Krieg das Ihrige, damit das Heiligtum geziert gewesen, angegriffen und gutwillig dargegeben, sondern auch nachfolgend etliche viele Zehnten und andere einem ehrw. Dom zugehörige Nutzung und Gefälle von des Stifts wegen versetzt, etliche hundert Gulden sonsten in eilenden vorgefallenen Sachen dargeliehen und vorgestreckt, die 10000 fl. zehn Jahre lang zu verzinsen bewilligt und auch den Unterthanen, so doch

---

[1]) Receßb. K. A. W. [2]) Receßb. d. Domk. F. 242.

[3]) K. A. W. Receßb.

sonsten frei, belegen und schatzen ließen. Also und da solches alles zusammengerechnet werden sollte, daß in dieser kurzen Zeit ein ehrw. Domkapitel über die 60000 fl. dargegeben hätte, unangesehen daß ein ehrw. Domkapitel als mitregierender Herr allerdings exempt und befreit wäre. Dieweil dann nichts desto weniger auch die Ausgaben des Stifts täglich gemehrt, je länger, je mehr gesteigert, und also die Austeilungen auf dem Stift sehr gering würden, desgleichen auch von den Chorpersonen, deren ein Teil sehr geringe Einkommen hätten, ein Mehreres nicht zu schatzen, und also ein ehrw. Domkapitel nicht wissen oder nachdenken könnte, wo man es nehmen solle u. s. w., d. h. mit andern Worten, das Domkapitel verweist den Bischof auf die fremden Federn, mit welchen das Kapitel sich geschmückt, und verwahrt sich dagegen, daß es selbst gerupft würde.

Schließlich verstieg sich das Kapitel zu der immer deutlicher ausgesprochenen Verdächtigung, daß von den öffentlichen Geldern ein Teil in die Privatkasse des Bischofs fließe. Der Bischof beharrte auf seinem Rechte, daß er zu einer Vorlage der Klosterrechnungen nur in beschränkter Weise verpflichtet sei, gab aber doch im Bewußtsein seiner gewissenhaften Verwendung des Klostergutes dem Kapitel die gewünschte Einsicht. Daraus ergibt sich nun, daß derselbe keineswegs jener schlechte Haushalter war, zu welchem ihn die liberale Geschichtschreibung macht, indem man dabei auf die Anklage des gleichgesinnten mehr als liberalen Domkapitels größeres Gewicht legt als auf die ziffermäßigen Nachweise des Bischofs [1]). Während nun das Domkapitel sich stets darauf berief, daß es als „mitregierender Herr" zu keiner Leistung beigezogen werden könne und trotzdem schon genug gethan habe, so verwahrte es sich gegen weitere Opfer stets mit dem Hinweis auf die geringen Einkünfte der Stiftsherrn. Der bessere Teil von ihnen hielt dies freilich nicht für richtig, konnte aber mit seiner Ansicht gegen die übrigen, besonders die jüngeren nicht durchdringen. Dagegen entwickelte man eine staunenswerte Findigkeit, die überflüssigen Ausgaben in der bischöflichen Hofhaltung aufzuspüren, und beschränkte dieselben schließlich auf einen so knappen Betrag, daß der Bischof die gewöhnlichen und regelmäßigen Auslagen wie bisher kaum zur Hälfte bestreiten konnte; die Unterstützung der Jesuiten und des Seminars war damit endlich wenigstens aus einer Quelle unmöglich gemacht.

Der Bischof hatte dem Domkapitel die Rechnung seiner Hofhaltung von Peter und Paul 1567 bis dahin 1568 vorgelegt; darunter finden wir denn auch auf Pfingsten „17 Personen an fremden Gästen", worunter wohl die 17 angekommenen Jesuiten zu verstehen sind. Dann aber auch das ganze Jahr hindurch jede Woche den Ansatz: „Diese Woche sind auch alle Tage 24 (12, 40, 53 u. s. w.) Personen als Maurer, Dachdecker, Zimmerleut, Taglöhner, Handreicher gespeist worden, thut 336 Personen, die Mahlzeit halb zu 1 Pfund und halb zu 15 Heller". Es wurden so im ganzen 8443 Personen verköstigt [2]). Vermutlich waren dies die Arbeiter am Seminar. Das konnte allerdings im Sinne dieser Herren als eine überflüssige Ausgabe erscheinen, die man künftighin gründlich unmöglich machen wollte [3]).

1568 a. 7. August legt der Bischof dem Domkapitel eine Rechnung vor über die Verwendung von 1148 fl. 1 Pfd. 8 Pfg.: „Wiewohl wir dieser eingenommenen Summe halber keine Rechnung zu thun schuldig (Opfergeld), so tragen wir doch solchen Ausgebens halber keine Scheu, damit wir doch unschuldigen Verdachts enthoben werden".

---

[1]) Natürlich; Friedrich hat ja die Jesuiten berufen und muß dann ihnen zu lieb wenigstens ein schlechter Haushalter gewesen oder geworden sein, damit an der Berufung der Jesuiten, deren Verdienst sich nicht bestreiten läßt, abgesehen von der protestantischen auch für die liberal katholische Geschichtschreibung ein Vorwurf zur Hand bleibe!

[2]) Registerlein der Kost und extraordinären Personen. K. A. W. Miscell. 92.

[3]) K. A. W. Miscell. 91.

Darunter 60 fl. Rectori allhier für 2 Pferd, so ihr zwei von Rom herausgeritten, 14. Oktob. zahlt. — 20 fl. Doktor Sebastian, da wir ihn auf des H. v. Knöringen erste hl. Meß geschickt zur Zehrung, 23. Octob. — 14 fl. für etzliche Exemplar in das Kollegium selbst gezahlt. — 28 Batzen für ein Positiv, so eine Zeitlang in den Kirchen schlagen lassen. — 100 Kronen gegen Rom. — Das Übrige für seinen Kaplan, Reisediäten der Hofbeamten, Geschenke u. s. w. — Sonst ist in den durchsuchten Rechnungsauszügen aus jener Zeit keine Zahlung für die Jesuiten oder ihr Kolleg zu finden.

1568 7. August [1]) schreibt Bischof Friedrich dem Domkapitel: Was nun den Artikel der Hofhaltung anbelangen thut, demnach in der Zwischenzeit zwischen uns und euch um S. Petri und Pauli-Tag des verlaufenen 67. Jahres aufgerichteter Vergleichung, die Sachen endlich dahin abgehandelt worden, daß wir die ganze Hofhaltung, und was derselben anhängig, samt allen dazu gebührenden Ausgaben in unserer Verwaltung, Verlag und Besoldung haben und dagegen zur Verrichtung alles dessen jährlich und eines jeden Jahrs fünfzehn tausend Gulden empfangen und damit zufrieden sein sollen: also haben wir von Stund an die Verwaltung unternommen, die ganze Hofhaltung zusammengebracht laut eines beiliegenden Zettels, mit A signiert, und solcher Hofhaltung, soviel möglich und sichs hat leiden wollen, eingezogen und zum genauesten dermaßen gehaust, daß wir endlich gehofft und vermeint, über angeregte Summe der 15,000 Gulden nicht zu schreiten und gewißlich damit zu langen. — Wie aber ein Jahr verschienen und abgelaufen (Peter und Paul 1567—68) haben wir alles an Werten zusammen rechnen und zu Geld aufschlagen lassen, was in einer Summe (laut beigelegtem Verzeichnis, mit B signiert) 22,756 fl. 1 Pfd. 22 Pfg. machen thut. Von jetzt angezeigter Summe der Vorbehalt des ganzen Jahres, so 15,000 fl. sein soll, abgezogen, bleibt im Rest stehen 7756 fl. 1 Pfd. 22 Pfg., als dann so zuviel aufgelaufen und angeworden. Daraus wir über allen angekehrten emsigen Fleiß, ungeachtet wie stetig wir selbst in allen Sachen mit zugesehen, und es, soviel sichs immer leiden und schicken können, genau zusammengezogen, im Werk spüren und befinden müssen, daß wir mit den gedachten 15,000 fl. zu Errichtung allerlei des Hofs Notdurft nicht zureichen können . . . Und ob wir gleich mehrmals bedacht gewesen, uns hinaus auf die Land zu begeben und daselbst Hof zu halten, ob doch etwas zu ersparen sein möchte, haben wir es doch aus dreierlei Ursachen unterlassen müssen, nämlich, daß die Zeit noch bisher gefährlich und uns auf dem Land leicht möchte Schaden zugefügt werden. (!) Item, wo wir sind und dessen unsere Amtleute und Diener verständigt werden, besuchen sie uns; dieselbigen müssen wir samt eines Amtmanns oder Vogts ganzem Hausgesind, dahin wir kommen, in unser Futter, Kost und Mahl haben, auch würde daheim in unserer Hofhaltung in unserer Abwesenheit wenig gespart.

In unmittelbarem Anschluß an diese Worte hat dann der Bischof erklärt: „Wenn aber je an unserer angewandten Mühe und getreuem Fleiß Zweifel gehabt werden, dessen wir doch übrig (über d. h. enthoben) zu sein vermeinen, da wir ja dem löblichen Stift als ein getreuer Haushalter gern wollen vorstehen und nach dem Beispiel unserer Antecessoren sel. Gedächtnis, bei welchen der Stift merklich aufgekommen und zugenommen, ein gutes Gerücht und Lob, wonach wir täglich gearbeitet und noch arbeiten, nach uns zurücklassen wollen: so wäre das nächste, man lasse alles in diesem Jahre probieren und den Überfluß und unnötige Kosten, es wäre wegen überflüssiger Personen oder sonstiger Ausgaben, ändern und abthun, und wollen wir zu solcher Anordnung mehr als jemandes anderes geneigt und willig sein . . . Ihr werdet anders nicht, als daß wir es natürlich, treuherzig und gut meinen und hierin gar nicht unsern oder unserer Blutsverwandten eigenen Nutzen suchen, sondern unserer erheischenden hochtragenden Notdurft nach euch alle Gelegenheit damit anzuzeigen, im Werke spüren und befinden und demnach hierin oder sonst kein Mißtrauen in uns setzen.“ (l. c.)

1568. 6. Nov. Der F.-B. erklärt, daß er für seine Hofhaltung keinerlei Einkünfte aus den leer stehenden Klöstern verwendet habe, daß die Rechnungen der Klosterverwalter auf

[1]) K. A. W. Miscell. 91.

der Kanzlei abgehört und für richtig befunden worden seien, daß er nichts dagegen habe, wenn das Domkapitel zur Prüfung der Rechnungen einen Abgesandten schicke, daß er auch mit der Abführung der Klostergelder in eine besondere Kasse zufrieden sei. Die Verwaltung der Klostergüter selbst gehöre aber nicht in die Gerechtsame des Kapitels, sondern des Bischofs. Auch die ausschließliche Verwendung der Klostergelder zur Abtragung der Nürnberger Schuld sei ihm genehm.

Das Domkapitel thue aber zur Tilgung der Stiftsschulden zu wenig. Das Kapitel habe seiner Zeit 10,000 Gulden aufgenommen zu Nutzen der jungen Domherrn und Domvikare. Trotzdem nun aus den Gütern des Domstifts die Kapitulare, Dignitäten, domkapelischen Pfarreien, Abteien und Erbobleien Nutzen zögen, würden von ihnen nur 500 Gulden zu den gemeinsamen Lasten beigetragen; nicht einmal das Dietrichspital wolle es belasten lassen, wiewohl das mit dem Spital des F.-B. jenseits des Mains geschehen sei. Wenn es neben den 500 Gulden, womit es die zu eigenem Nutzen gemachten Schulden verzinse, noch 1000 Gulden für Abtragung der Schulden des Stifts beisteuere, so sei dies im Verhältnis zu den Leistungen des gemeinen Klerus und der Nebenstifter sehr mäßig. Die Pfarrer auf dem Land hätten zwei Jahre die bewilligte Summe nicht beigesteuert, indem sie sich auf den früheren Steuerbetrag des zehnten Pfennigs zurückgezogen hätten; wolle man sie zwingen, so liefen sie hinweg. Wolle man von den übrigen Prälaten verlangen, daß sie die rückständigen Steuern und Beiträge bezahlten, so mache man sie auch unwillig.

Der Bischof legte eine Liste bei, wonach die jährlichen Einkünfte der ausgestorbenen Klöster (falls alles eingehe) 22,000 Gulden betragen. Hiezu könnten noch 3000 Gulden Kammergefälle geschlagen werden, und das reiche, um die Nürnberger Schuld in jährlichen Fristen abzutragen.

1569. 2. März schreibt Friedrich an das Domkapitel: Da ihr unter anderm meldet, daß die andern früher bewilligten Vorräte oder entlehnten Gelder dermaßen allwegen verschwunden, daß ihr aber bis auf diese Stunde kein Wissen habt, wie und wohin, auch zu welchen Nutzungen dieselbigen verwendet und angelegt sein worden u. s. w., so haben wir euer einenteils selbst nicht allein mündliche, sondern schriftliche Verzeichnisse geben lassen, darinnen, klar, unterschiedlich und verständlich gemeldet und angezeigt wurde, was und wie viel Geldes wir in Vorrat gehabt, und wie viel wir davon auf verschienen (verflossenen) Petri-Kathedra zu Ablösung etlicher Ämter und Dörfer in die landsbergischen Verein, in unserm fränkischen Kreis und sonsten noch in landsbergischen Bunds Vorrat ferner über 5000 Gulden letzteren Ziels haben müssen, und was also über solche unvermeidliche hohe Ausgabe in Vorrat bleiben würde. Hatten aber wir uns über unser so gnädiges väterliches Gutmeinen, emsiges fleißiges Nachsinnen, Mühe und Arbeit, so wir bisher gehabt, und uns je länger, desto betrübter und beschwerlicher obliegt, desgleichen auch unsere Kammerbeamten, durch die wir solche und andere Geldsachen, handeln und verrichten, solches beschwerlicher Anzug (Anzüglichkeit) und Verdachts der Gebühr und Billigkeit nach nicht, sondern vielmehr Dankens versehen, da wir ja bisher mit gutem Euern Vorwissen gehandelt und einen Bericht über den andern haben überantworten lassen, wozu man Geld aufzunehmen benötigt, auch was man zu jeder Zeit bis auf jetzigen Peterstag ablösen und ledig machen soll. Wir müssen aber solches Mißtrauen dem allmächtigen Gott heimstellen und anbefehlen, zweifelsohne man werde in dem und anderen Wege die Sachen etwas besser bedenken. Zum Überfluß thun wir auch abermals ein lauteres Verzeichnis (der bisher eingenommenen Gelder, aufgenommenen Kapitalien und abgelösten Schulden 2c.) übersenden. Ob nun solches (vorrätige Geld) in diesen gefährlichen Zeiten, da wir ungewiß sind, wann wir an einem und dem andern Ort zu unserer angebührenden Hilf gemahnt werden, Vorrats genug sei, das wollen wir von uns legen und auch zu bedenken geben.

1570. 18. April läßt Friedrich dem Domkapitel zwei Verzeichnisse überreichen, damit man klar ersehen und befinden möge, was die Zeit vom 67. Jahre an abgelöst, erübrigt und erspart worden, — woraus zu entnehmen, daß diese drei Jahre her dem Stift zum Besten gewonnen und erübrigt: 169,843 Gulden. Daraus ihr klärlich erseht, daß Ihre f. Gnaden nach allem ihrem äußersten und höchsten Vermögen keinen Fleiß und Arbeit gespart, und werde das Domkapitel in Bedacht und Ansehung der hochbeschwerlichen Zeiten daran ein gutes und gefälliges Genügen haben und tragen, desgleichen auch mit oben erzählten ausführlichen und begründeten Verantwortungen. Daran füge er sein geneigtes und getreuherziges Gemüt und Erbieten, daß er anders nicht gesinnt sei, als mit Zuthun und Vorwissen, Rat und Beistand eines ehrw. Domkapitels und des geheimen Rats zu Nutzen des Stifts . . . allen Fleiß einzusetzen . . . dagegen solle sich auch das Kapitel mit so geneigtem schuldigen Willen gegen Ihre f. Gnaden in ihren nunmehr alten und verlebten Tagen auch erzeigen und erweisen, wie sich J. f. Gn. zu ihnen samt und sonders versehe. . . .

Außer diesen großen und schweren Geldnöten bildete die Mißwirtschaft der Beamten und der Schlendrian bei den weltlichen Räten eine ununterbrochene

Kette von Klagen und Beschwerden, womit der F.-Bischof sich an das Domkapitel um Abhilfe wendet, ohne viel zu erreichen. Während er in den geistlichen Angelegenheiten ziemlich allein stand, hatte er hier im Domdechant Erasmus Neustetter einen tüchtigen und eifrigen Mitkämpfer gegen die eingerissenen und, wie es den Anschein hatte, beinahe unausrottbaren Übelstände. Der Kampf gegen dieselben war so mühselig und undankbar, daß Neustetter nur schwer bestimmt werden konnte, auf seinem Posten auszuhalten. Man hat die Sache so dargestellt, als ob Neustetter ein Freund des Luthertums und deshalb schon mit der kirchlichen Richtung des Bischofs unzufrieden, noch mehr aber wegen der schlechten Leitung der Staatsgeschäfte dessen Gegner gewesen sei. Auch die dem Bischof abgeneigten Domherrn wurden als Gönner einer freien religiösen Richtung hingestellt, damit der Gunst und der Nachsicht heutiger Zeiten empfohlen und als die Feinde der liederlichen, unordentlichen, einseitigen Regierungsart des bischöflichen Jesuitenfreundes geschildert: wie überhaupt eine gewisse Geschichtschreibung etwas ganz Besonderes zum Ruhme eines Mannes geleistet zu haben vermeint, wenn sie bei demselben Spuren von einer Feindseligkeit gegen eine entschiedene katholische Richtung oder gegen die Jesuiten nachzuweisen im stande ist. Auch die Verhandlungen über die Skandale der Studenten, welche im Besitz von Domvikarien waren, hat man in den Quellen „bis zum Ekel" gelesen. Das Zeitbild bedarf aber, um wahr zu sein einer Ergänzung durch die nicht minder düsteren Farben, womit in eben denselben Quellen das Treiben jener Herrn in ihrem Berufskreise geschildert wird, an welchen man die Abneigung gegen die kirchliche Richtung und Gegenreformation Friedrichs mit so verständnisinnigem Behagen hervorhebt. Man hat es aber vorgezogen, dieses aus der Laienwelt stammende unerbauliche Seitenstück zu dem reformbedürftigen Klerus in den Akten vergraben liegen zu lassen.

1565. 9. Juni [1]). Domdechant Neustetter hat an die 40 Ursachen angezeigt, die S. Ehrw. beschwerlich, und warum dieselben die Resignation gethan, und ist zu besorgen, er werde sich nicht bald bewegen lassen, die Resignation zurückzunehmen, es sei denn, daß zuvor Bestellung und Verordnung mit dem Regimentsrat geschehen, wie auch sonst eines oder das andere in den Kapitelssachen.

Das Kapitel hatte aber „den Regimentsrat nunmehr an sich gezogen", der Hauptgrund fiel also weg; die Kapitels- und Chorangelegenheiten wurden dem Jos. Egolf von Knöringen übertragen; auch der Kammerrat wurde bestellt und so der Überbürdung des Domdechants abgeholfen.

1568. 13. Juli erschien der Bischof selbst im Kapitel und trug etliche Punkte vor, „wie aus einem sonderen Verzeichnis in den Peremptorialsachen zu finden". Receßb. S. 174 r. vgl. Fol. 176: eine Klage des Grafen Jörg v. Eisenberg gegen die Bürgerschaft. Das Koncept „etwas zu heftig" — auch Fol. 180 heißt es: Das Domkapitel wolle den F.-B. unterthänig gebeten haben, sich nicht also ungestüm zu verhalten; denn es sonst bei hohen und niedrigen Standes Leuten Ihrer fürstl. Gnaden eine Verkleinerung gebart. Derwegen sich Bescheidenheit mit Reden und anderem Thun beflissen wollten, das gereicht Ihrer fürstl. Gnaden zu Lob und Ruhm, und wollten es auch ein ehrw. Domkapitel gegen Ihr. f. Gn. in Unterthänigkeit zu verdienen geneigt und beflissen sein.

1565. 15. Dez. wurde im Peremptorialkapitel verhandelt über unsers gnädigen Herrn Punkt: Minderung der Schuldenlast, über Mängel im **Regimentsrat**, daß etliche Räte sollten erscheinen, und die ganze Last auf etlichen oder einem liege; daß besonders der Hof-

---

[1]) Receßb. d. Domk. Fol. 165, 166.

meister gar fahrlässig sei, er wolle nichts proponieren und die Abschiede (Verbescheide) nicht geben, komme auch selten; der Kanzler nehme auch allerlei Händel auf sich, verfechte aber keinen nach Gebühr.

Im Kammerrat gehe es unordentlich zu; der alte Kammermeister sei zu alt und unvermöglich, den Sachen aufzuwarten. So habe auch der Herr von Knöringen Leibesschwachheit halber denselben nicht besuchen können; daß also nicht mehr dann der von Riedern und Kaspar Eck denselben bisher besucht; liegen auch alle Tisch und Bänk voller Bücher, Briefe, daß man die Unordnung verspüren und merken muß, und sei auch wenig nachgedacht worden, wie der Schuldenlast hätte mögen abgeholfen werden.

Desgleichen gehe es auch im Kanzleirat nicht weniger unordentlich zu. Wiewohl man ihnen große Besoldungen gemacht, so kommen sie doch selten zusammen, und werden die Sachen auch nicht befördert; liegen die streitigen Händel und Akten, daran dem Stift nicht wenig gelegen, seit Doktor Balbus gestorben, auch darnieder, trachte man auch nach keinen erfahrenen Doktoren, die man zu solchen Sachen gebrauchen möchte, wiewohl auch den Räten im Beisein unseres gnädigen Herrn untersagt worden, daß sie den Rat fleißiger besuchen und die Sachen wollten befördern, so wolle es doch auch nicht helfen. Derohalben und dieweil solche Mängel ihm, Herrn Dombechant, bewußt, hätten Seine Gnaden gute Wohlmeinung nicht unterlassen wollen, solches einem ehrwürdigen Domkapitel zu vermelden. . . .

Darüber ein ehrw. Domkapitel bedacht oder beschlossen: Wiewohl man . . . verhofft, es solle (durch die neue Geschäftsordnung für die Räte) gut Regiment erhalten und dem Stift aus Nöten wiederum geholfen werden: so man aber nunmehr befindet, daß dennoch vielerlei Mängel der Personen halber und auch sonsten vorgefallen, und der gemachten Ordnung nach Gebühr nicht nachgefolgt, auch wenig nachgetrachtet worden, wie des Stifts Schuldenlast hätt mögen abgeholfen werden, daran dann nicht die wenigst Verhinderung, daß die Herrn und Rät nicht etwas mehr bei einander gewesen, und jeder Rat dasjenige befördert und ausgerichtet, was demselben zugestanden.

Dieweil sich dann befindet, daß nicht geringer Mangel an Personen, und dennoch dieselben zerteilt und selten zusammenkommen, auch der Regimentsrat auf den untern Rat und hiegegen der Unterrat sich auf den Regimentsrat zeucht, und also die Sachen dadurch nicht wenig verhindert, versäumt und aufgezogen werden, — damit es dann mit den Landsachen und sonst andern gemeinen Sachen desto schleuniger von statten gehen möge, so hat ein ehrw. Domkapitel für ratsam und gut bedacht und angesehen, daß die beiden Räte wiederum zusammengezogen würden u. s. w.

Was dann den Kammerrat anbelangt, dieweil man bisher befunden, daß in demselben auch wenig ausgerichtet worden, und sie allein Briefe und Register übersehen, welches wohl ein Zahlmeister verrichten könnte, auch da Geldes vonnöten gewesen, sie dasselbige angezeigt, wo man es auf und zu wege bringen möcht, aber wenig dahin getrachtet, wie den Schulden hätte mögen abgeholfen werden, daß derselbigen wäre geringert worden: sodann ein ehrw. Domkapitel versehen, daß aber nicht etliche Personen vorhanden, die in demselben sollen verordnet werden, so lassen ein ehrw. Domkapitel darüber gefallen, daß der Kammerrat mit demselben besetzt und in besserer Ordnung gehalten werde.

Dombechant Neustetter verweigert die Annahme des Präsidiums im Regimentsrat: „Er sei nun Jahr und Tag in den Regimentsrat gegangen, habe wohl erfahren, wie es zugehe und was er für Mühe gebraucht. Es habe auch S. Gn. (der Dombechant) gemeint, es würden die Kapitelssachen versehen, so befinden aber S. Gnaden, daß dieselbigen auch wenig befördert worden; das sei demnach denn doch beschwerlich. S. Gnaden wollten gern das Kapitel versehen bis nach dem Reichstag, aber Präsident zu sein, das könnten S. Gnaden nicht auf sich nehmen". . . (Fol. 37 r.)

1566. 12. Nov. Der Dombechant hat angezeigt, welcher maßen zum öftern malen berichtet worden, wie sich dann im Werk auch befunden, daß der oft gedachte Oberschultheiß seinem Amt sehr unfleißig auswarte, lasse mehr durch sein Weib das Amt regieren und den Leuten Bescheid geben, denn er selbst thäte; handle sonst mit den Parteien ad partem, nehme Geschenke, wäre mit dem Hofschultheißen uneins, referiere nichts in der Kanzlei. Wurde beschlossen: dieweilen des Oberschultheißen Amt der höchsten Ämter eins, an dessen Verwaltung nicht wenig gelegen und dann dieses auch der Artikel einer, wie eine gute Ordnung und Regierung von Land und Leuten vorgenommen werde möchte, gehörig, und so soll zu künftigen Rittertag auch davon geredet werden; es soll aber an den F.-Bischof der Antrag gestellt werden, daß ihm, dem Gebsattel, der Dienst noch vor Petri gekündigt werde.

Am 13. Nov. brachte der Dombechant vor: er könne nicht umgehen, anzuzeigen, daß großer Ungehorsam mit den jungen Domherrn und auch andern Chorpersonen sei, mit der Bitte, ein ehrw. Domkapitel wolle auf die Wege bedacht sein, wie solcher Ungehorsam und andere Unordnung abgeschafft werden möge. Denn für das erste, so wäre es

J. Gn. (dem Domdechant) am allerbeschwerlichsten, daß so wenige Herrn allhie, durch welche die Kirche und das Kapitel besucht werden, müssen derowegen alle Sachen zum öftern mal allein durch seine Hände laufen, wessen andere Herrn, wenn es einmal geschehen und in einer Sache beschlossen worden, überhoben wären. Bat derowegen, darauf bedacht zu sein, damit das Kapitel nach Notdurft versehen werde und S. Gn. die Last nicht also allein auf dem Hals liegen möge. — Zum andern, so wären die jungen Domherrn sehr unfleißig, reiten hinweg, lassen sich zur rechten Zeit nicht ansagen, so daß J. Gn. nicht wisse, wenn sie hier wären oder nicht; desgleichen wollten sie zum Teil nicht kommunicieren. So wüchs der junge Herrnstetter daher und könne noch weder lesen noch schreiben. Zum dritten, so wären die Vikarii, Chorales und der Succentor sehr unfleißig und ungehorsam, wäre die Strafe des Wein-Verbietens zu gering, wollten nichts darauf geben, wollte derowegen von nöten sein, auf andere Strafen zu denken. —

Was die jungen Domherrn anlange, so beschloß das Domkapitel, es möchten Wege vorgenommen werden, daß sie ihre eigenen praeceptores hätten, welche sie unterweisen; desgleichen solle den Eltern (!) untersagt werden, wenn sie ihre Söhne Domherrn sein wollten, so sollen sie dieselben dahin weisen, daß sie sich auch mit dem Kommunicieren und sonsten katholisch hielten; und dieweil die jungen Domherrn, so noch nicht emancipirt unter des Herrn Scholastikus Disciplin wären, so solle ihm dies befohlen werden. —

Zum Dritten: die Vikarier, Succentoren und Chorales anlangend, so möchte man dahin denken, wie man alte, verständige Vikarier annehme, welche das Chor fleißig auswerten, und sollte derjenigen, so angenommen würden, keiner unter etlichen und zwanzig Jahren sein. Und dieweil die Chorales auch sehr unfleißig, so möchten sie abgeschafft, die Zahl der Vikarier verringert und die Pfründen zusammengestoßen werden, vier zur Frühmeß, vier zur Tagmeß.

1566. 4. Nov. hat Herr Domdechant viel hochnotwendiger und wichtiger Punkt, daran dem Stift höchlich gelegen, angezeigt, als nämlich, daß die höchsten Ämter als das Hofmeister-, Marschalk- und Oberschultheißenamt zum Teil sehr übel, zum Teil gar nicht bestellt, desgleichen auch die fürstliche Kanzlei nicht zum Besten versehen sei; item so würden dem Stift viel Klöster entzogen; item der Ratardaten halber, welche U. gn. F. und H. allein haben und behalten wolle; item es hätte der Zahlmeister in zwei Jahren keine Rechnung gethan; item der Gebrechen und nachbarlichen Irrungen mit Mainz und Bamberg. — Die Behandlung dieser Fragen wurde auf das nächste Peremptorium und Rittertag (9. und 13. Januar des folgenden Jahres) verschoben.

Am Ende seines Lebens voller Kämpfe und Arbeiten sah B. Friedrich den Legaten des Papstes Gregor XIII. bei sich; Kaspar Gropper, welcher mit dem F.-B. verhandeln sollte, wie die Dekrete des Konzils von Trient in der Diöcese zur Anwendung und Darnachachtung gebracht werden könnten. Derselbe belobte ihn sehr wegen seiner heiligen Absicht, die er durch das begonnene Seminar bewiesen habe und begeisterte ihn, dasselbe zu vergrößern und auszugestalten, indem er dabei auf den Inhalt und die Verpflichtung des Tridentinischen Dekrets hinwies. Dabei ermutigte Gropper sowohl den Bischof als die Jesuiten, theologische und philosophische Vorlesungen abzuhalten [1]).

B. Friedrich pflegte mitten in der Nacht sein Bett zu verlassen und mit ausgebreiteten Armen für seine ihm anvertraute Herde zu beten. Mit erhobener Stimme, mit Seufzern und Thränen beschwor er Gott, er möge ihm, einem vom Alter gebrochenen, ausgearbeiteten und entkräfteten Mann, einen Nachfolger geben, der es besser verstände als er, die Nebel der Irrlehre durch eine stärkere

---

[1]) 1573. Ante obitum Friderici advenit Herbipolim Gregorii XIII. Rom. Pont. Legatus Caspar Gropperus de decretis Concilii Tridentini in usum et consuetudinem recipiendis cum Praesule acturus, qui ejusdem sanctam intentionem in coepto Seminario vehementer probavit et ad illud augendum conservandumque valde incendit, cum ex mente et praescripto Tridentini id fieri ostenderet. Idem Gropperus tum principem tam Jesuitas animaverat etiam, ut lectiones theologicae et philosophicae haberentur. U. B. M. Bd. 4. Blatt 205.

Erleuchtung zu zerstreuen, die verirrten Schafe zahlreicher zurück zu führen und das wankende Haus des Herrn mit kräftigeren Stützen zu befestigen. Gropp I 388.

Über seinen Tod berichtet das Domkapitel an den Papst, er sei so fromm und christlich aus diesem Leben zu jener himmlischen Wohnung der Seelen, die von ewiger Wonne überströmt, eingegangen, daß es scheine, Gott selbst habe bei seinem Hinscheiden ein gnädiges Gericht vollzogen. Theiner Ann. eccl. I. 236.

III. Zeitabschnitt.

Die Vervollständigung der Wirsbergischen Stiftungen unter Bischof Julius 1574 — 1589.

§ 37. Die Stellung des Bischofs Julius zu den Wirsbergischen Unterrichts- und Erziehungsanstalten im allgemeinen.

Seit dem 22. April 1570 hatte B. Friedrich in seinen Sorgen für die neu gegründeten Anstalten einen tüchtigen und verlässigen Mann zur Seite.

Nachdem nämlich der bisherige Domscholaster Egolph von Knöringen wegen Überbürdung mit Amtsgeschäften die Scholasterie niedergelegt, präsentierte Friedrich dem Kapitel den von ihm bisher schon begünstigten Kapitular Julius Echter. Der Vorschlag wurde vom Kapitel einstimmig angenommen. Derselbe üh ssrte chon seit 6 Wochen durch besondern Auftrag die Aufsicht über den Chor, über die Domicellare und Vikare, und bewährte sich auch dabei als „gottesfürchtigen und fleißigen Mann." Durch die Erhebung zum Domdechant (4. Aug. 1570) gewann er bedeutend an Einfluß, da er die Scholasterie beibehielt, was allerdings den kirchlichen Satzungen nicht entsprechend und auch dem F.-Bischof nicht genehm war. Julius nahm an den Schöpfungen Friedrichs den freudigsten Anteil; er nennt sie „herrliche und heilige Werke [1]."

Als nun Bischof Friedrich schwer erkrankte und man an seinem Aufkommen verzweifelte gab Bischof Egolf (von Knöringen) von Augsburg durch den päpstlichen Nuntius C. Gropper dem Papst Gregor XIII. hievon Nachricht. Da Bischof Egolf zu gleicher Zeit in Würzburg Domherr war, so befahl ihm der Papst, gegebenen Falles nach Würzburg zu eilen und dort mit allem Eifer für die Wahl eines tüchtigen Bischofs zu wirken. An die Kanoniker des hiesigen Domkapitels richtete aber der Papst am 8. November 1573 folgendes Breve: „. . . Bis unser Schreiben an Euch gelangt, seid ihr wahrscheinlich mit der Wahl beschäftigt. Es ist dies ein hochwichtiges Geschäft, wird aber in diesem Falle um so wichtiger, als es sich dabei um den Ruhm Christi und um das Gesamtwohl dieser berühmten Kirche und einer so ausgezeichneten Provinz handelt. Es gibt nämlich nichts, worin für die Herde Christi, für Gottes Ehre und den Ruhm der Kirche mehr Hoffnung beschlossen ist, als in der Vortrefflichkeit und Heiligkeit eines Oberhirten, wie auch im entgegengesetzten Falle für all dies ein schlechter und lasterhafter Oberhirt den verderblichsten und verabscheuungswürdigsten Einfluß hat. Bei Euerer Ehre und Euerem Seelenheil beschwöre ich Euch daher, geliebteste Söhne, alle Mühe aufzuwenden, daß ihr zur Aufrechterhaltung des katholischen Glaubens und zum Ruhme Christi einen guten Bischof wählt und jenen für einen guten haltet, von dem Ihr wißt, daß er durch Heiligkeit des Lebens und aufrichtige Rechtgläubigkeit sich auszeichnet, damit er nicht, wenn

---

[1]) In der Eingabe an den Papst, 29. März 1574, um Bestätigung nach seiner Erwählung zum Bischof. Theiner, Ann. Eccl. I., 236.

er ungehörig lebt, entweder sich scheut, Anderen die richtige Lebensweise vorzuschreiben, oder wenn er sie dennoch vorschreibt, sicherlich zum Gelächter werde, damit er auch nicht den Versuch wage, falls er selbst in der Religion von schlechter Gesinnung ist, so viele Gläubige als möglich mit bewußter Absicht von Christus weg- und dem Satan zuzuführen. Was Ihr aber für eine Hoffnung bei einem oder dem andern haben dürft, das werdet Ihr leicht aus seinem Vorleben erkennen. Denn wenn einer bisher als Privatmann sich selbst nicht vorstehen konnte, wie soll er dann im bischöflichen Amte Andere zu leiten verstehen? Damit Ihr aber bei einem so wichtigen Geschäfte in recht reiner Absicht und mit Heiligkeit verfahrt und die Gnaden des hl. Geistes zu erlangen verdient, so laßt die Häretiker zum gesamten Wahlgeschäfte in keiner Weise zu und gestattet nicht, daß sie dabei irgend etwas sich herausnehmen oder anmaßen. . . . Unserem Nuntius Gropper aber schenkt alles Vertrauen!"

Unter dem gleichen Datum gab der Papst dem Nuntius K. Gropper die Weisung, obiges Breve nach Würzburg persönlich zu überbringen, sobald ihm der Tod des Bischofs bekannt geworden sei, und mit aller Kraft dahin zu wirken, daß ein Bischof gewählt werde, welcher nicht blos von jeder Häresie unbefleckt, sondern auch derselben unverdächtig sei.

Bischof Friedrich starb am 12. Nov., bereits am 1. Dezember wurde Julius zu seinem Nachfolger gewählt und richtete am 20. Dezember ein eigenhändiges Schreiben an den Nuntius Gropper, worin er ihm seine Erwählung kund thut. Während sich der übrige Inhalt des Briefes auf Formalitäten bezieht, greift er aus den übrigen Anliegen seines zu übernehmenden Amtes die Frage der Heranbildung des Klerus auf und entwickelt jetzt schon, bevor er noch bestätigt ist, nach dieser Richtung hin jene Pläne, die in seiner bisherigen Stellung herangereift waren. „Da wir gehört haben, daß in Rom ein Kolleg eröffnet worden sei, in welchem Deutsche in Gottesfurcht und Wissenschaft erzogen werden sollen: so haben wir beschlossen, einige hoffnungsvolle Jünglinge aus guten Familien (honesto apud nos loco natos) dahin zu schicken. Wir legen ein Verzeichnis dieser Jünglinge bei. Da wir aber mit den Vorständen des Kollegs in Rom nicht bekannt sind, so bitten wir ganz ergebenst, daß Du das Verzeichnis eigenhändig unterschreibst, und die Sache dieser Jünglinge durch Deine Empfehlung unter Deinen Schutz nimmst, indem Du an die Präfekten jenes Kollegs schreibst und Dich ihrer Angelegenheit annimmst. Kommen sie dann nach Rom, so ist man dann daselbst nicht blos bereits hinreichend von unserer Absicht unterrichtet, sondern man weiß dann auch, daß man es mit Jünglingen zu thun hat, welche beflissen sind, zugleich mit dem Studium der schönen Wissenschaften auch das der wahren römisch-katholischen Religion zu verbinden. Damit wirst du etwas thun, was Gott wohlgefällig, deines frommen Eifers würdig und uns selbst höchst erfreulich und angenehm ist" [1]).

In dem Schreiben, in welchem das Domkapitel dem Papst die Wahl des Bischofs Julius angezeigt (29. März 1574), versichert es, daß in seiner Mitte niemand von einer Häresie angesteckt sei, was S. Heiligkeit zu befürchten scheine, wie aus deren Briefen hervorgehe, daß auch kein Häretiker bei ihnen Zutritt habe, daß auch keiner von verkehrten Lehrmeinungen zum Verderben eines ihres Mitglieder unter ihnen geduldet werde. Es stehe auch bei ihnen der Vorsatz fest, die römische und orthodoxe katholische Religion als ein hochheiliges Vermächtnis mit aller Beharrlichkeit zu bewahren, was immer auch für Bitterkeiten dies kosten möge [2]).

---

[1]) Nosque praeclarum hoc studium tuum erga nos et nostram Ecclesiam ea promptitudine et liberalitate cohonestabimus, ut . . . Das Original im K. A.. W. Misc. 2. Das im Brief erwähnte Verzeichnis ist nicht vorhanden. — Aus diesen Worten scheint ziemlich klar hervorzugehen, daß Julius kein Zögling der Römischen Kollegien war, wie oftmals behauptet wird.

[2]) Quavis etiam acerbitate opposita, Theiner, Ann. eccl. I. 237. Das Kapitel nimmt hier den Mund ein wenig zu voll. Erst vor zwei Jahren, am 10. Mai 1572, hatte es z. B. dem Domherrn Christoph Nothaft

Am 29. März 1574 bittet Julius den Papst um Bestätigung der Wahl und verspricht ihm, er wolle sich so bald als möglich von den Schulden und anderen Schwierigkeiten, die er beim Antritt seiner Regierung infolge der höchst ungünstigen Zeitverhältnisse angetroffen, frei machen, damit er alsdann sofort die Vollendung jener so herrlichen und heiligen Werke, die sein Vorgänger begonnen, um so reiflicher zur Vollendung und seine Kirche aus den verschiedenen Gefährlichkeiten und Sturmfluten dieser Welt unter dem Schutze Gottes und Sr. Heiligkeit zum sicheren Hafen führen könne[1]). Der Papst nahm diese Worte genau und das gegebene Versprechen ernst und wünschte deren baldige Erfüllung. Julius wollte aber vor weiteren Schritten die päpstliche Bestätigung abwarten. Diese erfolgte im Juni 1574. Als nun Julius den Empfang der bischöflichen Weihe gleich auf ein ganzes Jahr, nämlich auf Pfingsten 1575 verschob, so erweckte er dadurch den Anschein, als ob er sich vor Erledigung der kirchlichen Angelegenheiten nach dem Beispiele anderer verweltlichter Bischöfe scheu zurückziehe und für die priesterlichen Pflichten im engsten Sinn nicht den notwendigen Eifer besitze. Papst Gregor XIII. richtete deshalb am 27. Nov. 1574 an ihn ein Schreiben und führt darin eine sehr bestimmte Sprache: „von Nikolaus Elgard hast Du erfahren, wie sehr wir wünschen, daß Du eine Diöcesansynode abhältst. Derselbe erhielt jedoch von Dir die Antwort, daß Dir daran zwar auch sehr viel gelegen sei, Du seiest jedoch der Überzeugung, es werde damit nicht viel gewonnen, bevor der Erzbischof von Mainz mit seiner Diöcesansynode, die er vorbereitet habe, zum Abschluß gekommen sei. Wir sind aber anderer Ansicht . . . Du wirst auch ein Seminar errichten, wie das Tridentinum befohlen und Du selbst versprochen hast; denn so lautete Deine Zusage an Elgard: Du wollest dies thun, sobald Du die apostolische Bestätigung werdest erlangt haben. Diese hast Du aber nun schon vor mehreren Monaten bekommen. Über diese und andere Geschäfte wird Elgard mit Dir verhandeln[2])." Die getadelte Zögerung läßt sich indes leicht erklären. Zunächst hatte Julius noch viel mit sich selbst zu thun, denn er war ja bei der Wahl zum Bischof erst Diakon und noch nicht volle dreißig Jahre alt. Seine Studien scheinen bisher auch weniger dem theologischen Gebiet als dem juridischen gewidmet gewesen zu sein; denn als er in Rom i. J. 1568 oder 69 verweilte, kümmerte er sich um die theologischen Lehranstalten wenig[3]), erwarb sich auch die akademischen Grade nicht in der Theologie, sondern wurde Licentiat der Jurisprudenz. Auch sein letzter Aufenthalt in Pavia deutet darauf hin, daß er nötig hatte, sich vorerst wieder in die eigentlich theologischen Wissenschaften und in

---

von Weißenstein, weil er nicht kommunicieren wollte und der Häresie verdächtig war, die professio fidei abverlangt und ihm aufgetragen, sobald er in Douai (!) angelangt sei, zu kommunicieren. — Diese Behandlung der Sache konnte doch auch für Fernerstehende zu dem Kapitel kein besonderes Vertrauen und den Glauben erwecken, daß es entschieden auf eine kathol. Gesinnung halte!

[1]) Theiner, Ann. eccl. I., 238.

[2]) Theiner, Ann. eccl. I., 238. Wenn unter dem erwähnten Elgard der spätere Weihbischof von Erfurt (?) zu verstehen ist (1578—1587 vgl. Cordare), so konnte derselbe als Zögling des Germanikums allerdings die gewünschten Aufschlüsse in verlässiger Weise geben.

[3]) Vgl. sein Schreiben an Gropper, wegen des Koll. Romanum und Germanikum.

jenen Gedankenkreis einzuleben, von welchem das Herz der Kirche bewegt wird, welcher darum auch allein den Priester und Bischof zu einem Mann nach dem Herzen Gottes machen kann. Hiezu benutzte nun auch Julius das erste Jahr seiner Amtsführung. Zeuge davon sind seine Bemühungen um die Herausgabe eines Breviers. Julius hatte richtig erkannt, daß alle äußeren Maßregeln, und seien es auch die zweckmäßigsten, wenig Nutzen schaffen können, wenn er nicht das innere Leben und den priesterlichen Geist pflege, der aber wesentlich ein Geist des Gebetes ist. Diesen suchte er vorerst in sich und auch in seinem Klerus zu erwecken, damit so wieder die verschütteten Kanäle geöffnet würden, aus welchen dem Garten der Kirche das himmlische Wasser der Gnade zufließt. Dann erst konnte er hoffen, daß auch die neuen Anpflanzungen anschlagen und besonders das neue Saatfeld für den Nachwuchs im Priesterstande gedeihen werde [1]).

Bei den vielen Sorgen und Schwierigkeiten des bischöflichen Amtes, welchen die Kräfte seines Körpers und Geistes nicht gewachsen seien, bleibe ihm nur eine einzige Zufluchtsstätte, die aber auch den höchsten Grad der Stärke und Sicherheit biete, zu welcher auch die großen heiligen Männer der Vorzeit, die in Sachen des Reiches Gottes am meisten erfahren waren, allzeit vertrauensvoll eilten, nämlich das anhaltende und inständige Gebet zu Gott. Dieses hebt den Menschen über seine Unzulänglichkeit hinaus und gibt ihm jenen hochherzigen Mut zugleich mit jener verläßigen Kraft, die ihn auf einmal dasjenige mit Heißhunger erfassen und überwinden lehrt, was ihm bislang schwer, lästig und voller Gefahr zu schein schien. Durch die Kraft des Gebetes sieht man in kurzer Zeit Wunden ausheilen und vernarben, welche kein Arzt auch nur zu berühren wagte, und feindliche Anstellungen zusammenbrechen und verschwinden, zu deren Abwehr man sich durch keinerlei Anstrengung gewachsen fühlte. Das Gebet bewirkt, daß jeder unverdrossen, mit Ernst, ohne Zaudern und Zagen der Erfüllung seiner Pflichten nachgeht und dabei von der Welt und den dort drohenden Nachteilen sich nicht beirren läßt. . . . Der Verkehr mit Gott in Gebet und Betrachtung ist aber nicht nur in sich etwas ganz Erhabenes, voll des geistigen Genusses, der Erquickung und Befriedigung, indem uns Gott dabei in das Vertrauen heranzieht bezüglich seiner ewigen Pläne und uns das verkosten und gleichsam gegenwärtig schauen läßt, was der Mensch nicht mit Zungen schildern oder mit Augen ersehen kann, sondern es bringt überdies noch überaus reichliche Früchte, die, wie wir wissen, keinem vorenthalten bleiben, welcher auf diesem heiligen Kampfplatz ungebrochenen Mutes lobwürdig diese geistige Waffe führt. . . Übrigens ist das Gebet sowohl im alten als neuen Testamente von Gott mit ganz klaren Worten als eine Pflicht wiederholt bezeichnet worden und sind daran die glänzendsten Verheißungen geknüpft, welche uns zur emsigen Erfüllung dieser Pflicht aneifern und sie uns versüßen sollen. . . Wenn die Gesinnung des Klerus mit diesen Anschauungen über das Gebet in Übereinstimmung gebracht wird, und ich halte mich zu dieser Voraussetzung berechtigt und auch zu einer solchen Willensmeinung verpflichtet, — dann nehmt ihr uns nicht nur die größte Sorge ab, sondern bringt auch euer eigenes Heil aufs Beste in Sicherheit. . . Das Gebet ist zwar allen notwendig, aber für jene, die sich dem Dienste Christi in besonderer Weise gewidmet haben, ganz unerläßlich, sei es, daß sie zu Priestern geweiht oder daß sie in den Besitz einer kirchlichen Pfründe getreten sind . . . das alles sind nun zwar allgemein bekannte Wahrheiten; doch wäre zu wünschen, daß man sich auch ebenso allgemein darnach richten würde. Wir hätten uns auch gerne kürzer gefaßt, wenn wir nicht zu unserm größten Schmerz erfahren hätten, daß man diesen Gegenstand nicht blos von seite jener, welche allem Heiligen feindlich gegenüber stehen und die katholische Kirche offen bekämpfen, lächerlich und verächtlich mache und auf ganz gemeine Weise herunter reiße, sondern daß auch eine große Anzahl geistlicher Personen ihres Heiles uneingedenk sich ungemein fremd und kalt dieser Angelegenheit gegenüber verhalten. Hierin ist nun aber auch die Ursache zu suchen für all die Wunden, welche der Kirche geschlagen wurden. Als Grund ihrer Nachlässigkeit führen die einen ihre falsche Überzeugung an, daß sie sich nicht für verpflichtet halten könnten, das Brevier zu beten außer an den Tagen, an welchen sie die hl. Messe zu lesen hätten; die andern entschuldigen sich mit anderweitigen ich weiß nicht welcherlei Beschäftigungen, wieder andere mit dem Mangel an Büchern. . .

---

[1]) Breviarium secundum usum Ecclesiae Herbipolensis emendatum, in melioremque nunc ordinem digestum — Jussu et authoritate Reverendiss. in christo Patris, Principis ac Domini, D. Julii, Episcopi Herbipolensis et Franciae orientalis Ducis. 4 Partes. Coloniae apud Maternum Cholinum. 1575, 8⁰.

Die Erstgenannten bitten und ermahnen wir in väterlicher Sorge um ihr Heil und befehlen ihnen allen Ernstes, daß sie ihres Berufes eingedenk wohl bedenken, welch schwere Strafen diejenigen erwarten, welche das Gesetz unserer Mutter, der hl. Kirche, verachten; die Andern mögen sich ermuntern lassen, sich davor zu hüten, irgend einer Angelegenheit wegen, die festgesetzten Gebete zu unterlassen, da gerade sie das Hauptanliegen sind, wodurch zugleich alle andern befördert werden. Die letztgenannten erhalten nun, um alle Ausreden abzuschneiden, eine neue und verbesserte Ausgabe des Breviers, auf deren Herstellung große Mühe und Kosten verwendet wurden. Dasselbe muß fortan von allen Geistlichen, welche zum Breviergebet aus irgend einem Grunde verpflichtet sind, sowohl im Chor als privatim gebraucht werden, mit Ausschluß jedes andern; nur das römische darf privatim benützt werden, wenn Jemand gerade will. . . Unser Herr Jesus, der euch in diese Kirchenprovinz gnädig geführt hat, möge euch hier noch lange erhalten, geschmückt und bereichert mit Gnaden und Gaben des Geistes, bis er euch aus dieser langen und beschwerlichen Wanderschaft abruft, damit ihr zugleich mit Vielen, welche eurer Arbeit und Sorgfalt ihre Rettung verdanken, in jene ewige Seligkeit, voll überströmenden Glückes versetzt werdet. Euren Gebeten und hl. Opfern halten wir uns und unsere Diöcese empfohlen. —

Julius konnte sich übrigens beim Papste wegen der ihm vorgehaltenen Verzögerung unschwer entschuldigen; denn er hatte keineswegs bisher das Ziel außer acht gelassen, war sich jedoch über die einzuschlagenden Wege noch nicht klar. Mit der Forderung des Papstes stimmte sein eigener Wunsch vollkommen überein, wie er ja auch dem Kaiser Maximilian II. schrieb: „vom ersten Tage an, an welchem ich durch Gottes Fügung durch die einstimmige Wahl des Kapitels zur Leitung dieses Bistums und Gemeinwesens berufen worden bin, habe ich es am äußersten Fleiß und Eifer nicht fehlen lassen, um auf jener Grundlage weiter zu bauen, und jene Werke zum Abschluß zu bringen, die mein Vorfahrer frommen Sinnes begonnen hat, indem ich das von ihm gegründete Kolleg so betrachtete, als ob mir durch eine letztwillige Verfügung und eine Urkunde von besonders unverletzlicher Geltung der Schutz dieses bereits zum allgemeinen Nutzen kräftig blühenden Kollegs anvertraut worden sei[1]." Von vornherein stand ihm aber die Überzeugung fest, daß er den Übeln auf dem weltlich-staatlichen Gebiete nur gleichzeitig durch Abschaffung der Mißstände auf dem religiös-kirchlichen Gebiete steuern könne und umgekehrt. Deshalb suchte er auf beiden Wegen Alles im gleichen Schritt zu halten, wenn immerhin auch der Natur der Sache nach die religiös-kirchliche Verbesserung zunächst nötig war, um die staatliche überhaupt zu ermöglichen. Er begann deshalb nicht zuerst mit dem Seminar, sondern mit der Vervollständigung des Gymnasiums im Sinne und mit der Absicht einer dadurch zu erzielenden Sicherung des im Seminar für alle Klassen der Gebildeten mühsam errungenen Erfolges. Nachdem er dasselbe durch Vorlesungen aus der Philosophie und Theologie ergänzt, ging er an eine Abteilung und Vergrößerung des Wirsbergischen Seminars, wie sie der Erweiterung der Studien und der damit gegebenen Vermehrung der Studenten entsprach. Dann ergänzte er die bisherigen Fakultätsstudien bis zur umfassenden Allgemeinheit einer Universität und vervollständigte dann abermals die bisher darauf noch nicht angepaßte Einrichtung des Seminars. Wenn Julius auch nicht schon von Anbeginn an bis ins Einzelne diese schrittweise Verfolgung seines Zieles bewußt und klar vor Augen hatte, so werden wir ihn doch diesen Plan,

---

[1]) Wegele, Urk. S. 76.

der ihm durch die Natur der Sache angewiesen und von seinem praktischen Scharfblick bei gegebener Zeit und Gelegenheit bald gefunden war, verfolgen sehen.

§ 38. Die Erhebung des Wirsbergischen Gymnasiums zur Universität i. J. 1575.

Durch die weitere Ausgestaltung und den stärkeren Besuch des Gymnasiums wurde F.-B. Julius notwendig dazu gebracht, auch für den Abschluß der Studien die geeignete Fürsorge zu treffen, sollten nicht die Übel durch Besuch fremder Schulen, die Gefährdung des Glaubens und der Sitten und die Vergeudung kirchlichen Pfründevermögens, welchen man durch Gründung des Gymnasiums begegnen wollte, durch den Besuch fremder Hochschulen mit doppelter Härte seine bisherigen Bemühungen zu schanden machen. Er konnte und wollte auch nicht auf diesem halben Wege stehen bleiben: „Ich bin mit dieser Halbheit nicht zufrieden, sagt er in seinem Schreiben an Kaiser Maximilian II., sondern halte es für meine Pflicht, bei dieser so großen Verfinsterung, welche durch die Irrtümer und Stürme der Zeiten über uns gekommen ist, zum Lobe des allmächtigen Gottes und seiner Braut, unserer Mutter, der hl. Kirche und zum Heil der ganzen christlichen Jugend die leuchtende Fackel der wahren katholischen Religion und jener freien Studien voranzutragen, die man mit dem einen Wort der Philosophie zu bezeichnen pflegt."

B. Julius hat jedoch keine ganz neue Stiftung gemacht, er hat nicht durch einen eigenen Stiftungsbrief eine hohe Schule ins Leben gerufen. Deshalb mußten auch die in früherer Zeit angestellten Nachforschungen nach einer solchen Urkunde erfolglos sein. Zu einer Universitätsstiftung gehörte zunächst die Berechtigung, Lehrer zu berufen, welche den Unterricht in den höheren Fakultäten erteilen dürfen; sodann das Recht, die Berufenen zu einem Lehrkörper zu vereinigen, so daß die Gesamtheit dieser Lehrer als Glied des großen Lehrorganismus erscheint, der nicht blos selbst mit Lehrgewalt ausgestattet ist, sondern auch die Lehrfähigkeit und Lehrberechtigung für alle Orte und Länder auf andere übertragen kann. In der christlichen Gesellschaft kommt aber jenes Lehramt, dem alle Wahrheit anvertraut ist, jene Wahrheit, die zum letzten Ziele des Menschen führt, die auch nur unter dem Beistand des hl. Geistes unter allen Umständen und Verhältnissen mit absoluter Sicherheit vor Irrtum bewahrt und mitgeteilt werden kann, mit einem Wort, die Lehrgewalt über alle Wahrheit in der ganzen Welt (omnem veritatem omni creaturae) nur der universalen d. h. katholischen Kirche zu und kann nur vom höchsten Träger des kirchlichen Lehramtes d. h. vom Papste erteilt werden. Nur unter dem versprochenen Schutz des göttlichen Geistes soll dem christlichen Volke auch die Gesamtheit jener Kenntnisse dargeboten werden, welche zwar nicht unmittelbar das übernatürliche Ziel betreffen, aber doch auf die wichtigsten und wesentlichsten Güter des Menschen, auf Recht, Gesittung und Wohlfahrt sich beziehen und die Er-

reichung des letzten und übernatürlichen Zieles anbahnen, erleichtern und schützen sollen. Diese Wissenschaften erstrecken sich auch über jene Erkenntnisgebiete, auf welchen auch der Staat seine von Gott gegebene Gewalt entfalten muß. Die christliche Gesellschaft erteilte deshalb auch die bürgerlichen Rechte, welcher eine christliche wissenschaftliche Lehranstalt bedarf, nur an jene Körperschaften, deren Lehrthätigkeit durch die Bestätigung und Oberaufsicht der Kirche oder auch des christlichen Kaisers und Schirmvogts der Kirche als eine christliche garantiert und gleichzeitig von ihnen zur Verbreitung des der Kirche anvertrauten himmlischen Gutes der christlichen Offenbarung und Gesittung der ganzen Welt ermächtigt war.

Man darf die Gründung einer Universität in den Zeiten des Glaubens nicht mit modernen Augen betrachten, mit der Stiftung einer höheren „Staatsschule". Heutzutag denken sich die Meisten als erstes ja einziges Erfordernis, um eine „hohe Schule" (keine Universität im christlichen Sinn) zu gründen, das Geld und dann erst — noch einmal das Geld! Man sieht sich nach Schriftstellern um, und wenn sie eine entschiedene Anlage zeigen, mit „unbefangenem Forschergeist" vorzugehen, so hofft man sie durch gute Bezahlung auch zu guten Resultaten aneifern zu können. Das übrige überläßt man getrost dem Ehrgeiz, der Rivalität und der Kritik und macht man sich um den Inhalt ihrer künftigen Lehrvorträge weiterhin keine Sorge mehr. Natürlich, die Gelehrten sind ja die Lehrer von Gottes Gnaden d. h. jenes Gottes, der sich im Staate verkörpert hat, und die andern Leute alle sind Schüler; der Schüler darf aber nicht über dem Meister sein wollen und ein höheres Lehramt gibt es neben der Universität nicht, sondern nur eine staatliche Aufsichtsbehörde, welche sich ihrer Schranken gegenüber dem natürlichen und verfassungsmäßigen Rechte eines einmal angestellten Professors in so weit bewußt ist, daß er für keinen seiner Lehrvorträge und für keines seiner Bücher eines placetum regium bedarf. Letzteres ist auch ganz in der Ordnung; denn man kann vernünftiger Weise nicht befürchten, derjenige werde staatsgefährliche Lehren vortragen, welchen man unter so vielen tauglichen Bewerbern auserlesen und mit dem Unterricht der Jugend beauftragt hat. Über den abstrakten Wert und Wahrheitsgehalt der literarischen Produkte zu entscheiden, ist aber nicht Sache eines Juristen und Verwaltungsbeamten. Gegebenenfalls ist und bleibt ja der moderne Posessor ein staatlicher Beamter und der Minister kann ihm das Lehramt entziehen. Das ist aber alles ganz anders bei der Universität früherer Zeiten.

Die umfassende Befugnis, sich mit der Kirche in ihr Lehramt zu teilen, die Zusage der Kirche, mit ihrem Ansehen die Lehrthätigkeit auch der nicht theologischen Professoren vor dem christlichen Volke schützen und dafür die Garantie übernehmen zu wollen, waren höchst wichtige Zugeständnisse und seltene Rechte; sie waren Bevorzugungen, Beweise besonderen Vertrauens, welche von der Kirche erbeten und erlangt werden mußten. Dieselben aus dem Rechte des Staates als solchen abzuleiten mit Ausschluß der Kirche, daran dachte Niemand. Das erste, was also ein Landesfürst zur Gründung einer Universität bedurfte, war die Ermächtigung des obersten Lehramtes in der Christenheit zur Gründung einer hohen Schule. Zur Verwirklichung dieses Rechtes konnte er die Mittel in beliebiger Weise aufbringen; in der Regel brauchte er aber auch hiezu wieder kirchliche Mittel. So war es auch hier der Fall.

„Zuerst wird bei Stiftung von Universitäten die päpstliche Mitwirkung in anspruch genommen; nach dem Wortlaut der Bulle werden dieselben geradezu durch den Papst errichtet. Allerdings ist die Anregung dazu regelmäßig von der landesherrlichen Gewalt ausgegangen und auch die Mittel wurden von ihr zum größten Teil zur Verfügung gestellt. Dennoch darf man die Mitwirkung des römischen Stuhles nicht als eine ziemlich überflüssige Bestätigung ansehen, die ihm etwa vermöge eines fomellen Rechts zustand. Das wäre eine durchaus falsche Auffassung. Das Mittelalter, als eine Zeit junger Rechtsbildung, wußte von solchen dem Papier sauber abgestochenen Berechtigungen überhaupt nicht viel. . . Ein papierenes Recht hatte der Papst gar nicht aufzuweisen, daß ihm allein die Errichtung von Universitäten zustehe. Aber er hatte ein wirkliches Recht, weil eine wirkliche Macht. Die Einholung seiner

Errichtungsbulle war nicht eine Last, die der landesherrlichen Gewalt als Rechtbeschränkung auferlegt war, sondern vielmehr eine ganz freiwillige Bemühung um ein Privileg, d. h. um die verbriefte Zusage wirksamer Unterstützung zu einem solchen Unternehmen.

Das wesentliche Stück der päpstlichen Privilegien, worin eigentlich die Errichtung des studium generale beschlossen ist, war die Ermächtigung, zu lehren und Grade zu erteilen, d. h. die Befugnis der Lehre auf andere zu übertragen. . . Das zweite Stück, welches die Mitwirkung der Kirche bei der Errichtung einer Universität notwendig machte, war die Ausstattung der Lehrer mit Einkommen. Überall war eine größere oder kleinere Zahl von Kanonikaten und Pfarreien mit der Universität in der Weise verbunden, daß das Einkommen der Stelle einem Lehrer, in der Regel der drei oberen Fakultäten zufloß. Wenn auch mehrfach die Dotierung der Stellen selbst aus landesherrlichen Mitteln ausdrücklich zum Zweck der Dotierung von Universitätsprofessuren geschah, so war doch zu einem solchen Arrangement, man könnte es eine Kapitalanlage bei der Kirche nennen, die Einwilligung der Kirche unentbehrlich. Sie war ferner erforderlich, die Professoren-Kanoniker von einem Teil wenigstens der geistlichen Pflichten und, wenn es ein auswärtiges Kanonikat war, auch von der Residenz zu entbinden. Die entsprechenden päpstlichen Bullen lassen sich wohl für alle Universitäten nachweisen. Endlich pflegten vom römischen Stuhl den einzelnen Universitäten hohe Würdenträger der Kirche zu Konservatoren bestellt zu werden, mit dem Auftrag, die Rechte und Freiheiten der Körperschaft selbst und aller einzelnen Mitglieder derselben gegen Beeinträchtigung und Unbill aller Art zu schützen und zu erhalten. So waren die Universitäten durchaus in den Organismus der Kirche eingefügt. . . Das Gebiet, wo Universität und Schule sich je nachdem bis zum völligen Zusammenfallen des Kurses näherten, war die artistische Fakultät. . . Hiernach ist nicht überraschend, daß an Orten, wo Universitäten und Schulen neben einander bestanden, eine Trennung beider Anstalten kaum durchzuführen war. Auf jüngeren Universitäten findet sich eine ähnliche Verbindung einer anderen Schule mit der artistischen Fakultät, nur daß hier dieselbe direkt von der Universität als ein zugehöriges Institut begründet wird, es sind die sog. Pädagogien." Paulsen, in Sybel, hist. Zeitschr. B. 45. S. 401 f. 284—288.

Zunächst handelt es sich also um das Recht, zu lehren; Dieses war aber für eine hohe Schule in Wirzburg schon bei der ersten Gründung unter Eggloffstein gegeben worden, damit es für alle künftigen Zeiten Geltung habe — ut in civitate Herbipolensi de cetero esset studium generale ad instar studii Bononiensis illudque perpetuis futuris temporibus vigeret — und Julius berief sich hierauf in seiner Eingabe beim Papste. Um eine Universität im gewöhnlichen Sinne des Wortes einzurichten, dazu fehlten ihm jetzt noch die Mittel. Julius suchte also einstweilen der schon bestehenden Lehranstalt alle möglichen Vorteile zu verschaffen. War es ja doch gleich anfänglich schon die Absicht Friedrichs gewesen, eine Hochschule zu gründen, damit die Diöcesanen nicht mehr genötigt wären, sich auf fremde Schulen zu begeben (Wegele, Urk. S. 34); damals aber war es der sel. Kanisius, welcher den Rat gab, die Erziehung gründlich und von klein auf zu unternehmen und deshalb zunächst mit dem niederen Unterricht zu beginnen.

Julius erhielt also von Gregor XIII. für die Wirsbergische Schule folgendes Privileg: Wir Gregorius . . . Wenn wir erwägen, welch großer Nutzen dem ganzen Gemeinwesen aus den Studien erwächst, so sind wir gern zu allem bereit, was um so kräftiger die Studien selber befördert und die Zahl der Studierenden vermehrt, als daraus ersichtlich wird, daß wir ihnen damit eine besondere Auszeichnung erteilen. . . . Nachdem nun aber die frühere Universität eingegangen, hat Bischof Friedrich mit großem Kostenaufwand eine Schule errichtet, in welcher die Jugend in der Übung der katholischen Religion und im Studium der schönen Wissenschaften (artes liberales) Unterricht empfangen soll, und hat ihre Leitung den Priestern der Gesellschaft Jesu anvertraut. Es wünscht

also Bischof Julius, daß nun auch diese jetzige Schule zu einer höheren Würde und Geltung erhoben werde und daß denjenigen, welche an ihr studieren, die Grade des Bacalaureats, der Licentiatur, des Magisteriums und des Doktorates erteilt werden können. Damit nun die Jugend durch die Aussicht auf diese Ehren und Belohnungen zum Lernen angeregt, mit mehr Eifer der Religion und Wissenschaft sich befleiße, damit auch diejenigen, welche bisher anderswohin außerhalb des Wirzburger Gebietes zum Studium sich begaben, zu Hause die Gelegenheit finden, die akademischen Grade zu erwerben und um so lieber die Wirzburger Schule besuchen, was ohnehin weniger Kosten verursacht, ihrer katholischen Religion aber den höchsten Gewinn bringt: so erfüllen wir gern die Bitte des B. Julius und errichten hiemit in dieser Stadt eine universitas studii generalis in allen schönen Wissenschaften und erlaubten Fakultäten nach Art des Studiums in Bologna, Paris und der übrigen in Italien, Frankreich und Deutschland bestehenden Universitätsstudien. Demgemäß werden dem gegenwärtigen Rektor, den Magistern, Doktoren, Lektoren u. s. w. der Anstalt alle jene Privilegien, Freiheiten u. s. w. erteilt, wie sie an den genannten Universitäten durch apostolische oder kaiserliche Genehmigung Geltung haben. Ferner wurde vom Papste ausgesprochen, daß jeder, welcher auf irgend einer andern Universität das Studium begonnen habe, auf der hiesigen Schule dasselbe fortsetzen könne und daß jedem, welcher sich entweder in der hiesigen Lehranstalt oder auf irgend einer andern Universität die gebührende Zeit lang dem Studium gewidmet, die nötigen Kenntnisse sich angeeignet und rechtschaffene Sitten bewiesen habe, die erwähnten akademischen Grade erteilt werden können — in artibus, philosophia, theologia, juribus, physica et medicina ac aliis disciplinis et facultatibus[1]). — Das Privilegium des Papstes wurde am 28. März 1575 erteilt.

„Generale heißt das Studium im Gegensatz zu den bisherigen Schulen von blos örtlicher Bedeutung für die Diöcese oder höchstens die Kirchenprovinz, die daher auch den Beinamen „partikuläre" erhalten; die Universitäten dagegen nehmen universelle Bedeutung in anspruch, sie sind Schulen für die ganze Christenheit[2])."

Während aber der Papst ausdrücklich auf das bereits von Bonifaz IX. (1402) erteilte Privileg bezug nimmt, und für die jetzige Schule einfach und schlicht die nötigen Rechte erteilt, bemüht sich die Urkunde des Kaisers Maximilian II., welche einige Wochen später eintraf, (11. Mai 1575) die Erteilung des kaiserlichen Privilegs als einen Ausfluß altherkömmlichen Rechtes und die Errichtung der jetzigen Universität zunächst als die Bestätigung und Erneuerung der Wirsbergischen Stiftung erscheinen zu lassen[3]):

---

[1]) Gropp, I. 499.

[2]) Paulsen, in Sybel, hist. Zeitschrift. Bd. 45. S. 385.

[3]) De novo privilegiis munire, — antedictum collegium a quondam proxime defuncto episcopo Wirtzburgi institutum et a moderno (sc. episcopo) adauctum et perfectum confirmavimus et, si opus fuerit, de novo ereximus et instituimus, prout tenore praesentium omnibus melioribus via ac modo id ipsum confirmamus et, si opus fuerit, de novo instituimus et in studium universale et gymnasium erigimus. Die Renaissance gebrauchte gern statt der früheren Bezeichnung studium generale oder Universität das griechisch und darum „gebildeter" klingende Wort Gymnasium oder Academia. Behält man dies vor Augen, so hat die Verleihung des Rechtes, die akademischen Grade zu erteilen, an ein „Gymnasium" nichts befremdliches.

Julius hatte selbst, wie der Kaiser sagt, um eine Bestätigung der Wirsbergischen Kollegiumsstiftung gebeten und im erbetenen Sinne wurde sie auch vom Kaiser erteilt. Julius betrachtete eben das Jesuitenkolleg als den Unterbau für das künftige Gebäude, als die Wurzel für die künftig sich entwickelnde Krone und deshalb schien ihm die Universität nicht genehmigt, wenn nicht auch das Jesuitenkolleg vom Kaiser bestätigt war [1]).

Folgendes sind die Worte des Eingangs, mit welchen der Kaiser den Ursprung seines Bestätigungsrechtes klar zu machen sucht: „Da unter anderen Verpflichtungen unseres kaiserlichen Amtes, zu dem wir durch eine besondere Fügung Gottes erhoben wurden, obliegt, überall sorgfältig vorsorge zu treffen, daß das Studium der Wissenschaften befördert werde und unter unserem Schutz einen glücklichen Fortgang nehme, weil daraus unsere Unterthanen gleichsam von der Quelle göttlicher Weisheit erquickt und zur Besorgung der Staatsgeschäfte und der andern Notwendigkeiten eines Sterblichen tauglicher werden, zumal der Schutz und die Beschirmung aller Wissenschaften den Lenkern des römischen Reiches zukommt, welche eben die Lehrer derselben gegebenen falls (subinde) mit Belohnungen, Ehren, Freiheiten auszeichnen und schon an verschiedenen Orten im heiligen Reiche Gymnasien angestellt und errichtet haben."

Man muß indessen, wie schon bemerkt, diese Auffassung des christlichen „Kaisers" von seinem Amte immer noch unterscheiden von der Theorie, welche aus dem Begriffe des Staates als solchem die unbeschränkte Lehr- und Unterrichtsgewalt des Staates ableiten will. Über das Recht des Kaisers, Universitäten zu gründen sagt Denifle: „Auch der römische Kaiser konnte eine Hochschule, ein Generalstudium mit dem Privileg, die facultas ubique (!) docendi zu erteilen, errichten. Der Kaiser hat von jeher nicht blos Fakultäten des römischen Rechts, sondern solche aller Wissenschaften gewährt. Das Recht dazu folgte aus der Idee des römischen Kaisertums. . . Der Kaiser hat manche Akte vollführt, die voraussetzen, daß er nicht blos der Idee, sondern der Wirklichkeit nach Weltherrscher war. . . Ein Blick auf die Diplome lehrt uns, daß der Kaiser bei Gründung der Hochschulen immer selbständig d. i. ohne vorher päpstliche Erlaubnis eingeholt zu haben, vorging, und daß er sich für vollberechtigt hielt, den Unterricht nicht blos in dem römischen Rechte, in den artes und der Medizin, sondern auch in der Theologie und im kanonischen Recht zu gestatten. . . Dem Papst stand es allerdings frei, ein Veto einzulegen . . allein er hat es bezüglich des kanonischen Rechtes nie gethan, wenngleich einigemal hinsichtlich der von etlichen Fürsten gestatteten Theologie." Vgl. hist. Jahrb. der Görresgesellsch. 1889 S. 364.

Beim rechten Licht besehen ist also das Jahr 1575 das eigentliche Stiftungsjahr der Universität; wenn nämlich die Verleihung der Rechte einer Universität und nicht der erste Spatenstich in den Baugrund oder der Einzug der Schüler und Lehrer in die Hörsäle, wenn der Beginn des akademischen Lebens selbst und nicht das Haus, wo es sich vollzieht, den Ausschlag gibt; wenn das Recht und der Gedanke, nicht aber der Zufall und der Ort als der Mutterschoß des akademischen Lebens betrachtet wird. Wenn wir also dem Jahre 1575 die Bezeichnung des Gründungsjahres zuerkennen, so bleibt daneben das Eröffnungsjahr 1582 und damit das Datum für die später abgehaltene Erinnerungsfeierlichkeit und dessen Wichtigkeit unangefochten; weil erst mit der Eröffnung des neuen Universitätsgebäudes i. J. 1582 dem akademischen Leben jene Heimstätte geschaffen wurde, in welcher das 1575 verliehene Recht und die in ihm liegenden Lebenskeime sich zu entfalten begannen. Man mag aber die Sache anpacken, wie man will, man kommt an der Thatsache nicht vorüber, daß die hiesige Universität rechtlich nichts anderes war, als ein mit den Rechten einer Universität ausgestattetes und erweitertes Jesuitenkolleg.

---

[1]) Nobis exhibita petitione, ut collegium a Frederico apertum atque ab ipso (sc. Julio) adauctum una cum statutis et ordinationibus in eo hactenus erectis et posthac erigendis auctoritate nostra caesarea confirmare nec non etiam de novo privilegiis, libertatibus et praerogativis studii universalis munire et exornare dignaremur.

Daß Julius anfänglich daran gedacht habe, eine förmliche Jesuiten-universität zu gründen, läßt sich aus verschiedenen Gründen erklären. Im Laufe des Jahres 1575 stellte Julius an den General der Jesuiten die Bitte, er möge ihm Professoren der Theologie und Philosophie bewilligen gegen ein bestimmtes Salär. Er bekam aber keine unbedingte und endgiltige Zusage, sondern der Pater-General berief sich auf die Satzungen der Gesellschaft, welche ihm nicht gestatteten, solche Vorlesungen anzuordnen, außer an wirklichen Universitäten. Die abgekürzten Lehrkurse in der Philosophie und Theologie waren es nämlich, wodurch dem handwerksmäßigen Brotstudium vorschub geleistet wurde. Die Jesuiten verstanden sich deshalb dazu nur ungern, und nur im Notfall[1]), wo Jemand nur zur Beihilfe in der Seelsorge, nicht aber zur selbständigen Pastoration ausgebildet werden sollte, verstanden sie sich dazu, denjenigen, welche die humanistischen Studien und die Dialektik absolviert hatten, Vorlesungen über Gewissensfälle zu geben. Hiezu hatten sie sich ja schon dem B. Friedrich gegenüber verpflichtet und demgemäß auch gehandelt. Wenn Julius aber förmliche und vollständige philosophische und theologische Vorlesungen wie an einer Universität haben wollte, so gab ihm der Pater-General die Ermutigung, eine solche wirklich auch zu errichten. Inzwischen, vielleicht in Erwartung, daß Julius den Rat befolgen werde, genehmigte er ihm Patres zu Professoren, welche die Philosophie und auch die Theologie und zwar sowohl die positive als die scholastische lehren sollten. Julius hatte sich offenbar gegen diesen Gedanken nicht ablehnend verhalten, denn er schickte an den Pater-General Briefe mit der eindringlichen Bitte, derselbe möge sich eifrig dafür verwenden, vom Papste die Privilegien einer Universität zu erlangen. Der Pater-General erklärte sich dazu sehr gerne bereit und erwirkte ihm auch die verlangten Urkunden — für das Kolleg der Jesuiten und die Erhebung desselben zum Rang einer Universität.

anno 1575. Petiit Julius a Generali Societatis Professores Theologiae et Philosophiae oblato salario: et licet generalis responderet, non licere sibi per institutum professiones publicas theologicas extra Universitates admittere, hortareturque Celmum, ut universale studium erigeret, concessit tamen Patres, qui interim Philosophiam et Theologiam tam positivam quam scholasticum docerent . . . Litteras quoque dedit ad P. Generalem Eberhardum Mercurianum, quibus impense flagitat, ut suam operam impenderet ad impetranda privilegia Universitatis a Summo Pontifice, quam ille promptissime pollicitus reipsa praestitit et obtinuit postulata. U. B. M. Bd. 4. S. 205.

„Alle Studierenden könnten ohnehin bisher schon laut eines päpstl. Privilegs in den Kollegien der Jesuiten die Vorlesungen in den Humaniora, freien Künsten und der Theologie besuchen und dadurch ihren Verpflichtungen zum Besuch einer Universität nachkommen. Pachtler, Rat. stud. I, 2; die daselbst zurückgelegten Kurse mußten ihnen für vollgiltig angerechnet werden, wenn sie sich zu den akademischen Graden einer Universität meldeten. Pachtler, Ratio I. 2.

Die Übernahme von Universitäten durch die Jesuiten wird im c. XI ihrer Statuten geregelt. Schon 1560 wurde der Gesellschaft die Universität zu Valencia angeboten, jedoch unter Bedingungen, welche der Gesellschaft unannehmbar schienen, worüber der General und seine Assistenz zu entscheiden hat; man schlug die Annahme aus, obgleich dem Orden ein jährliches Einkommen von 3000 Goldgulden zugesichert war. — Im gleichen Jahre hatten die Jesuiten auch die Universität Trier angenommen, wo sie jedoch selbst nur die Vorlesungen über die artes oder Grammatik, Rhetorik, Philosophie und Theologie hatten; die juridische

[1]) Dekret 69 der II. Generalkongr. (1565) bei Pachtler, Ratio I., S. 74.

Fakultät wurde von andern besorgt. Bezüglich der Fakultätsstudien verordneten die Konstitutionen der Gesellschaft c. XII. n. 3: „weil die freien Künste und die Naturwissenschaften auch den Geist auf die Theologie vorbereiten, zu einer vollkommenen Kenntnis und praktischen Anwendung derselben dienen und schon an sich zum nämlichen Ziel des Wissens hinführen, so sollen sie mit der geziemenden Genauigkeit und durch wohlunterrichtete Lehrer vorgetragen werden, indem man überall aufrichtig Gottes Ruhm und Ehre sucht. n. 4. Das Studium der Medizin und der bürgerlichen Gesetze soll, weil es unserm Institute etwas ferner liegt, an den Universitäten der Gesellschaft nicht behandelt werden, oder wenigstens soll die Gesellschaft ein solches Lehramt nicht auf sich nehmen." Pachtler, Ratio I. 50. 174.

Es mußte sich auch für Julius dieser Ausweg aus der Schwierigkeit einer Universitätsstiftung deshalb empfehlen, weil sich damit die Dotation aus Kirchengütern leichter bewerkstelligen ließ, andere Gelder ihm aber nicht zur Verfügung standen und nach dem Auftreten des Domkapitels, von welchem er unter Friedrichs Regierung Zeuge war, die Bewilligung besonderer Zuschüsse des Stifts nicht erwartet werden konnte. Unter dem Titel: „Erweiterung des Jesuitenkollegs und Errichtung eines Seminars" standen ihm aber die Einkünfte der verödeten Klöster zur Verfügung. Für die Verwendung dieser kirchlichen Vermögensteile zu einer kirchlichen Stiftung im strengsten Sinne des Wortes, nicht aber überhaupt zu einer hohen Schule bekam er später auch Zuschüsse aus Kirchengut bewilligt. Für eine Universität, die weniger kirchlichen Charakter trägt, als das Jesuitenkolleg, gibt es keine Stiftungsurkunde und deshalb sagt auch eine von Gropp (III, 362) aus einem geschriebenen Codex entnommene Aufzeichnung ganz richtig: Im Jahre 1582 den 2. Januar ließ er die anno 1575 erhaltenen Privilegia der Universität promulgieren[1]).

Um nun diese Vervollständigung des Kollegs zu einer Universität möglich zu machen, hatte Julius gleich beim Beginn seiner Regierung die nötigen äußeren Vorbedingungen zu schaffen gesucht. Er führte stattliche Bauten für die Schulräumlichkeit des Gymnasiums auf, machte durch den so im Kolleg der Patres gewonnenen Raum ihre Wohnungen bequemer, vermehrte die Anzahl der Professoren und sorgte auch im übrigen für das, was eben ein jeder gebildete Mann und ein Gelehrter sowohl für seinen Unterhalt als zum Studieren braucht, und gab der Schule Satzungen und Verordnungen. So berichtet er selbst an den Kaiser, um nachzuweisen, daß das Kolleg der Erhebung zu einer Universität würdig sei, und verkündete es der Diöcese am 2. Dezember 1575, als er die Einladung seines Vorgängers zum Besuch der Schule mit dem Hinweis auf die gemachten Verbesserungen mit größerer Eindringlichkeit erneuerte.

„Wir haben nit ein gerings gethan, damit . . . nach Ergänzung aller Mängel, so bishero möchten furgewesen oder doch geahndet worden sein, der Jugend oder vielmehr gemeinem Land umb so viel besser gedienet und frucht geschafft wurde, also: daß von den Gnaden gottes die Gebäu etwas und zu zimblicher Bequemlichkeit gebessert, wie dann auch mit der Zeit noch ferner soll und wurd geschehen, — die Lectionen gemehret, — und zu dem, was uf die Professorn gehören mag, auch sonsten notwendiger Underhaltung und Lieferung halben

---

[1]) Wegele, Gesch. S. 173 scheint in allerdings dunklen Worten die gleiche Ansicht anzudeuten: „Eine förmliche Stiftungsurkunde für die neue Universität gibt es nicht und hat es in Wahrheit niemals gegeben und zwar ist niemals eine solche gegeben worden, teils weil die ältere Hochschule rechtlich noch als existent betrachtet wurde und teils weil sich mit der Neugründung Schwierigkeiten verknüpften, die zwar nicht mächtig genug waren, sie aufzuhalten, aber es doch nicht für ratsam erscheinen ließen, eine förmliche und ausdrückliche Beurkundung der Stiftung, wie sie sonst wohl üblich war, zu erlassen."

solche fürsehung gethan worden, daß diejenigen, so solch unser studium besuchen, ire Notturft finden und darmit genugsamlich werden betragen können." Wegele, Urk. S. 89. Das kaiserliche Schreiben sagt vom Wirsbergischen Kolleg, es sei durch die neuerlichen Bemühungen des B. Julius non modo numero professorum, sed etiam aedificiorum nobili structura et commodis habitationibus aliisque ad sustentationem doctorum virorum provehendaque studia necessariis adauctum una cum statutis et ordinationibus. Wegele, Urk. S. 84. Über den Ort, wo Julius die neuen Gebäude errichtete, genüge hier einstweilen die Bemerkung, daß sie auf dem bisherigen Grund und Boden des Jesuitenkollegs konnten aufgeführt werden, insofern sie dem bisherigen Umfang des Stiftungszweckes entsprachen. Es müssen aber unter den neuen Gebäuden wahrscheinlich vollständige Neubauten verstanden werden; denn in Bausachen drücken sich die Urkunden aus der Zeit des F.-B. Julius ziemlich genau aus und Julius spricht in seiner Eingabe an den Kaiser von einer exstructis novis auditoriis; sie waren auch so groß, „daß man es dem Gymnasium ansah, wie viele Schüler es hatte, und daß die Größe seinem Ruf und Ruhm entsprach".

Ganz besonders aber rühmt sich Julius vor dem Kaiser, daß er eine strenge Einteilung der Schüler in Klassen durchgeführt habe: discentibus in certas classes dispositis. Die Klasseneinteilung mit geregeltem Unterrichtsstoff findet sich schon in den Schulregeln der Jesuiten v. J. 1560 (Pachtler, Ratio I, 165), stand auch bereits in ihrem Programm bei Eröffnung des Gymnasiums 1567.

Wir beziehen also diese Worte einmal darauf, daß Julius so viele Zimmer herstellte, als Klassen gebildet waren, während Friedrich in der Eile Alles auf einander gepropft und zusammengeworfen hatte. Sodann aber bezieht sich dies vorzugsweise auf die von Julius in den von ihm erwähnten neuen Statuten der Anstalt aufgenommenen Paragraphen, welche auf eine Durchführung des Klassensystems und eine Prüfung der Schüler dringen, um festzustellen, in welcher Klasse sie Aufnahme finden dürfen, was bisher mehr der Wahl des Schülers überlassen war.

Julius erhielt also die erbetenen Professoren und kündete am 2. Dezember 1575 der Diöcese an, daß „mit der Hilf Gottes nunmehr allhie in unserm angefangenem Studio eben dasjenige würd' zu finden und zu lernen sein, was mit etwa viel und großen Kosten an fernen und entlegenen Orten zu suchen ist; daß es jetzt auch an dem sei, daß die lectiones vermittels göttlicher Gnaden in dem ganzen cursu philosophico und der theologia vermöge beiliegenden catalogi zu schiersten und bevorstehenden heiligen Weihnachten ihren Anfang gewißlich gewinnen und länger nicht eingestellt werden sollen".

Wie verhielt es sich nun mit dem dafür dem Pater-General angebotenen Salär? Die Jesuiten begannen die Lektionen, bevor ihnen ein solches ausgeworfen war; Julius aber begann die Erhebungen und Erwägungen über die Vermehrung der Fundation wegen der Vermehrung der Professoren und der Vorlesungen erst im darauffolgenden Jahre. Für das laufende Jahr und bis die Dotation stiftungsmäßig festgestellt wurde, hat Julius dem Kolleg eine Vergütung aus freier Hand geboten[1]). Um eine ständige Dotierung zu beschaffen, verlangte Julius vom Kapitel die Zuweisung von Gefällen des ausgestorbenen Klosters Unterzell, wurde aber mit dieser Forderung zum öftern nicht gerade sanft abgewiesen.

Über die Verhandlungen selbst belehren uns folgende Stellen aus den Protokollen des Domkapitels:

1578. 27. Febr. beharrt das Kapitel auf seinem früheren Beschluß, aus dem Kloster Unterzell keine Erhöhung des Einkommens der Jesuiten zu bewilligen, „zumal das Domkapitel niemals in die Aufnahme der Jesuiten in die Diöcese gewilligt, sondern Bischof Friedrich sie „sine consensu" angenommen und ihnen viel geben, welches der jetzig unser gnädiger Fürst und Herr noch höher erheben und reicher machen wölle." Das Kapitel könne überhaupt

---

[1]) 1576. Hoc anno incepta est deliberatio de augmento fundationis pro Professoribus Theologiae et Philosophiae. U. B. M. Bd. IV. Bl. 205.

keine Erhöhung bewilligen, insbesondere keine aus den Einkünften des Klosters Unterzell „da sie unsern gnädigen Herrn umb den Stifft bringen können". — 1578. 4. Dez. Die Jesuiten könnten dem Wunsche des F.-B., daß sie auch die Vorlesungen in der Philosophie übernehmen, nicht nachkommen, da sie dazu keine Leute berufen konnten aus Mangel an Unterhalt für dieselben. Der Bischof fordert vom Kapitel Genehmigung eines Zuschusses von 400 Gulden aus dem Kloster Unterzell, wird aber wieder auf spätere Sitzungen vertröstet. — 13. Dez. wird in der Sitzung ein Schreiben des F.-B. verlesen, worin er sich höchlich beschwert, daß man die Sache immer wieder verschleppe. Zugleich wird dem Domkapitel mitgetheilt, daß der Domdechant Neidhart von Thüngen, sowie die Herrn Schenk von Limburg, Neustetter, Seinsheim und andere auf der fürstlichen Kanzlei bei Abfassung des Entwurfs für die Urkunde, welche den Zuschuß aus dem Zeller Kloster bestätige, mitgeholfen hätten, daß daraufhin die Jesuiten in sicherer Erwartung der Genehmigung mit Anstellung der Professoren für die Philosophie auf den Wunsch des Bischofs vorgegangen und die Vorlesungen begonnen hätten. Würde man nun zögern, so konnten die Jesuiten sich beschweren, daß man ihnen nicht halte, was man ihnen zugesagt. Sollte man dann gar nicht darein konsentieren: „so würden sie nicht allein cursum philosophiae nicht publice profitieren, sondern auch in theologia nichts mehr lesen (M. S. „laßen"), welches dann solchem studio auch nachteilig sein müßte. Das Domkapitel beschloß, sich zu einem Zuschuß für die Jesuiten aus den Gefällen des Klosters Unterzell nicht förmlich zu verpflichten, wobei wiederholt wurde, „daß im Domkapitel weder anfangs ihres der Herrn Jesuitten Aufnahmes halb, noch jetzo nicht gewilligt, der F.-B. möge ihnen den Herrn Jesuitten solch augmentum oder Addition für sich selbst aufrichten und verschreiben". Um diesen Ton zu verstehen, muß bemerkt werden, daß fast nur jüngere Kapitulare gegenwärtig waren, welche selber zu Protokoll geben, „daß es gut wäre, wenn die älteren Herrn auch an der Stelle wären und von der Sache wüßten, weil die mehrenteils jungen Herrn jetzt allein in loco seien".

1579. 27. Febr. Nachdem jetzt der Papst die Vorlesungen aus der Philosophie bewilligt, und die Jesuiten dafür mehr Personen, denn zuvor verhalten müßten, so meinte der F.-B., das Kapitel solle endlich wenigstens Etwas aus Unterzell bewilligen, das „ausgestorben" sei, da bisher die fürstliche Kammer mit etlichen Fuder Wein und Geld dafür habe aufkommen müssen. Die Antwort des Kapitels lautete abermals: daß den Herrn Jesuiten zuvor mehr als zu viel eingeräumbt worden sei, „ließen sich nicht ersättigen, der Fürst hätte ihnen keine Einkünfte aus dem Kloster Unterzell in Aussicht stellen sollen, bevor er das Kapitel gefragt habe," und wurde nichts bewilligt.

§ 39. Die Veränderungen im Wirsberg'schen Seminar zum Fresser.

Daß der Papst wiederholt auf Errichtung eines Seminars im Sinne des Tridentinums drang, haben wir im Vorausgehenden gehört, desgleichen die von Julius gegebenen Zusagen. Das Konvikt im Fresser war eine Pflanzschule, ein Seminar, ein Konvikt zunächst für arme Studenten, in welchem auch diejenigen untergebracht waren, welche Geistliche werden wollten. Es war ein Studienseminar mit Freiplätzen, um die jetzt üblichen Fachausdrücke zu gebrauchen, kein Klerikalseminar, weder ein Knabenseminar noch ein Priesterseminar nach den Anordnungen des Konzils.

Der im Stiftungsbrief, 27. Aug. 1573, ausgesprochene Zweck war: „Pflanzung und Erhaltung der bei den vergangenen und überstandenen schweren Zeitläuften leider bei vielen nicht wenig gesunkenen Gottseligkeit, — Auferziehung der Jugend zu Gottes und seiner heiligen Kirchen Gesetz, — Lehrung guter Künste und ehrbaren Wandels und Sitten, — damit ein Student desto eher zu gemeinem Nutzen dienlich und geschickt werden möchte, die sonst Armut halber ihre Studia nicht persequieren könnten."

Julius machte sich also an die Aufgabe, dieser Stiftung ihren ursprünglichen Zweck zu bewahren, damit aber auch zu gleicher Zeit eine Erziehung zum geistlichen Stande in besonderer Weise zu verbinden. So lange er für diesen letzteren Zweck kein besonderes Seminar errichten und diejenigen Zöglinge, welche

Priester werden wollten, nicht in einem besonderen Gebäude unterbringen konnte, suchte er durch Statuten die Erziehung im bisherigen Konvikt oder Seminar überhaupt so zu gestalten, daß es beim Papste einstweilen als ein Notbehelf für ein tridentinisches Seminar gelten konnte. Ein Zusatz zu den für alle Zöglinge geltenden verbesserten Statuten sollte die Erziehung der künftigen Geistlichen in besonderer Weise sicher stellen und der Anstalt ein mehr geistliches und tridentinisches Gepräge geben.

Mit gewohnter Umsicht und Gründlichkeit suchte Julius zuerst einmal zu erfahren, wie viel Diöcesanen es eigentlich gebe, welche durch den Besitz von geistlichen Beneficien und Pfründen zum Empfang einer geistlichen Erziehung berechtigt oder bezw. verpflichtet, und welche Mittel bereits verfügbar seien, um ihnen diese Erziehung angedeihen zu lassen. Im Ausschreiben v. 2. Dez. 1575 befahl er: „Wollet uns auch unterdessen eigentlich verständigen, ob — und wie viele Stipendia bei Euch, — von wem sie gestiftet und auf wes Maß (in welchem Betrag), — welche Personen dieselben jetziger Zeit haben, — und wo sie studieren. Ebenso auch wie viele, — und welche Beneficia ecclesiastika innegehabt und zu den Studiis verwendet werden, — und von wem" [1]). Alle diese, aber auch die Söhne vermöglicher Eltern, welche auf eigene Kosten studierten, bekamen den ernstlichen Befehl, in Wirzburg am Kolleg von Weihnachten 1575 an ihre Studien zu machen, wo er auf ihre Beaufsichtigung, ihren Fortschritt und auf Gelegenheit zu billigem Unterhalt alle „Mühe, Sorg und Fleiß" verwenden werde.

Nun haben wir bisher befunden und erfahren, daß an mehr als einem Ort in unserm Stift durch gutherzige Alte (Vorfahren) von ihren Gütern, die sie ebenso schier von des Stifts Diensten oder doch sonst in demselben erworben, sog. Stipendien zur Unterhaltung einer oder der andern Person in den Studiis gestiftet worden, ganz ohne Zweifel dieser und keiner andern Meinung, als daß dieselbigen Personen, wenn sie durch solchen Behelf und Förderung in ihren Studien mit der Zeit dahin gelangen, daß es dem Stift und dem gemeinen Vaterland, als woraus es gekommen, wiederum dankbar zu Dienst und Nutz sollt angewendet werden. Ferner (haben wir befunden), daß vieler Ort die Kollation etlicher geistlicher Beneficien etwas blos dem Rat oder dem Rat und der Gemeinde zusammen von Alters her zugestellt und inhändig (in Händen) gelassen worden, gleichwohl aber auch aus andern Grund nicht, als daß sie aus ihren eigenen Freunden, Verwandten und Bekannten, Gottes und seiner Kirche Diener, ihnen selbst zu Ehre und Trost haben sollen. Wir haben aber auch befunden, daß solchen alten gutherzigen und wohlmeinenden Stiftung ganz ungemäß (ungeachtet) diejenigen, auf welche angeregte Stipendia und auch wohl die Beneficia ecclesiastika komme, etwa meistenteils — mit Zulassung und mehr noch mit vorausgehender Anweisung von Seite derer, welche es billigerweise nicht gestatten, noch viel weniger anrichten sollten — an solchen Orten studiert haben und noch studieren, wo sie mit fremder und anderer Religion, als es die treuen Stifter gemeint, behaftet werden, woraus es dann kommt, daß diese Personen der Kirche in unserm Stift und gemeinen Vaterland nicht allein nicht dienen können, sondern ihre Dienste, obwohl sie zu solchen tauglich wären, noch dazu bisweilen anderswohin zu des Stifts, dem sie Dankbarkeit schuldig, nicht geringen Anstatten (nicht von statten) anlegen. Ferner (haben wir

---

[1]) Wegele, Urk. S. 91.

gefunden), daß neben solchen auch andere unserer Unterthanen, so eines mehreren Vermögens sind, die Ihrigen ganz ohne Unterschied und unbedacht des Endes und was daraus erfolgen könne, an dergleichen Orten ebenmäßig verstellen und unterhalten. Wenn aber ein solches, daß nämlich mit den Stipendiis und geistlichen Pfründen, so dem Stift gemeint und daselbst hingewidmet, dermaßen gehaust und umgegangen werden soll, zumal ungereimt ist; so ist es auch billig, dem mit allem Eifer und Fleiß zuvorzukommen und es zu verbessern. . . . Deshalb befehlen wir ernstlich: ihr wollet die Eurigen, die Stipendia oder geistliche Beneficia haben, und wen ihr sonst außerhalb unseres Stifts an anderen Orten studieren habt, aufs eheste abfordern und anher auf unser Studium weisen, damit sie die Principia berührter Lectionen (in der ganzen Philosophie und Theologie) nicht versäumen, in functione officii desto eher und vor andern und Fremden zu gebrauchen seien und hiedurch sich selbst und auch zu allen Teilen Frucht schaffen mögen.

Beispiele davon, daß bisher die Stiftungsgelder aus katholischer Zeit und zu offenbar katholischen Kultus- oder Unterrichtszwecken in einem der Stiftung feindseligen oder doch fremden Geist verwendet wurden, hatte der Bischof in nächster Nähe im Verfahren, welches das Domkapitel seinen Vikaren gegenüber beobachtete. Da dies zwar nicht unbeanstandet, aber doch immer wieder straflos und in Brauch blieb, so ahmte man auch anderwärts dreist dieses schlechte Beispiel nach, zumal sogar die Bischöfe selbst früher wegen des Priestermangels sich genötigt hielten, bei mancher Übertretung durch die Finger zu sehen [1]).

Von nun an wurde aber die richtige Verwendung der Beneficien und Pfründen schärfer überwacht und wie es scheint, mit Erfolg; denn in den Verhandlungen des geistlichen Rates kommt nur selten der Fall vor, daß wegen Zuwiderhandlungen eingeschritten werden mußte. Ein sicheres Urteil läßt sich allerdings nicht fällen, da jedenfalls in späterer Zeit, vielleicht aber auch schon von Anfang an das ganze Stipendiaten- und Studienwesen einer eigenen Kommision zur Behandlung übergeben war, deren Akten nicht mehr vorhanden sind [2]).

Gegen die Domherrn, welche doch auch Besitzer kirchlicher Pfründen waren und großenteils wenn nicht ausschließlich aus dem Ertrag derselben die Kosten ihres Studiums bestritten, verfuhr Julius in gleichem Sinn, jedoch mit der gewohnten Nachsicht gegen den Adel und in glimpflicherer Weise. Am 28. Febr. 1578 ließ er dem Kapitel sein Bedenken über die bisherige Ausbildung der jungen Domherren

---

[1]) 1564. 6. Juni. B. Friedrich präsentiert dem Domkapitel auf unbesetzte Domvikarien den Sohn des alten Uhrmacher, er habe gleichwohl zu Wittenberg studiert, er sei examiniert und befunden worden, daß er gleich etwas seicht gelehrt; der andere sei von Dillingen, heiße Adam Müller; seine Gnaden können aber nicht wissen, wie gelehrt er sei. 1566. 6. März. Johann Grob, Vikar im Dom, bittet um Erlaubnis zwei Jahre in Erfurt studieren zu dürfen. Das Kapitel beschloß: Dieweil aus der lateinischen Petition so viel vermerkt worden, daß er mit Studieren wohl etwas ausrichten möchte; deswegen desto billiger, ihm zu erlauben; doch daß er seine Litteras testimoniales zu gebührender Zeit hieher verschaffe und so er sein Studia kompliert, er alsdann einem ehrw. Domkapitel vor andern dienen und sich gebrauchen lassen, auch darüber angeloben soll. 1576. 5. Sept. Georg Kern von Heidingsfeld ist durch die Herrn des Rats von Heidingsfeld zu einem Kantor daselbst expetiert worden. Ist examiniert und dazu tauglich befunden worden. Dieweil er aber an verdächtigen Orten studiert, als Straßburg und Tübingen, soll er zuvor beichten, katholischer Religion gemäß kommunicieren und professionem catholicae fidei thun. Alsdann soll er zu einem Kantor präsentiert werden.

[2]) Der Bischof verfügt in einer solchen Angelegenheit i. J. 1599: Die Resignation auf das Stipendium Marianum gehört nicht vor die geistlichen Räte. Dr. Sang u. S. Wolf haben mit den Stipendiis zu schaffen. N. N. soll vor ihnen debito modo resignieren.

vortragen, daß nämlich die Edukation jener jungen Dombherrn, welche an lutherische Universitäten ziehen, oder solche Präceptores hätten, der Geistlichkeit „nicht wenig schadens thut, indem sie das Gift in sich einsögen, so daß man sich ihrer künftig nicht getrösten könne, sie wären weder Fisch noch Fleisch et sic aleretur serpens in sinu." Julius verlangte deshalb, es solle ein Statut gemacht werden, wornach es ferner keinem mehr erlaubt würde, anderswo als auf einer katholischen Universität und unter katholischen Präceptoren seine Studien zu machen bei Strafe der Zurückbehaltung seiner Einkünfte. Das Kapitel erwiderte, es sei schon Herkommen, daß ein jeder junge Domherr, welcher Posseß von seiner Stelle nehme, die Professio fidei ablegen, und falls er ad studia petiere, durch Handschlag versprechen müsse, nur eine katholische Universität zu besuchen und nur katholische Präceptoren zu halten. Dem Jörg Marschalk, welcher dem zuwider gehandelt, seien die Einkünfte vorenthalten worden. (D. C. Pr. 1578 f. 70 f.)

1576. 31. Oktober. Des Kuchenbrots Vikarie halber zu Lauda ist bedacht, daß dem Vater soll zugeschrieben werden, seinen Sohn innerhalb anderer hieher zu stellen, oder man werde das Beneficium einem andern verleihen und mehr das Geld hieher verschaffen und einem andern Alumnus vorgestreckt werden. — 1581. 16. Juni. Der Sohn des Zentgrafen zu Salz hat ein Benefiz in Mellrichstadt, zieht der Reiterei nach und studiert nichts. Der Bischof befiehlt, ihn in den Arrest zu legen und seinem Vater zu schreiben, daß er seinen Sohn innerhalb 6 Wochen hieher zu den Jesuiten ad studium einstelle. — 1604. 2. August. Der Dechant des Kapitels Nekarsulm berichtet, daß der Beneficiat Jakobus Ballinger jura studiert, bereits 24 Jahre alt sei, 81 Gulden, aber keine Weihen sich erteilen lasse; auch das Beneficium B. M. Virginis genießt ein anderer ohne Erlaubnis. Der Dechant beantragt, die beiden zu vereinigen zum Unterhalt eines Priesters.

Die nächste Sorge für Julius war nun, die zahlreicher sich meldenden Besitzer von geistlichen Pfründen, Beneficien und Stipendien, welche er zum Studium hieher befohlen hatte, so unterzubringen, wie es ihrem künftigen Beruf entsprach. Das Haus im Fresserhof war von Friedrich zunächst nur auf 25 Freiplätze für „Knaben", die er ausdrücklich Laienjungen nennt, und nach Thunlichkeit auf einige halbe Freiplätze für solche „Jungen", die nur geringe geistliche Beneficien hatten, von deren Einkünften allein sie die Kosten ihres Studiums nicht bestreiten konnten. Für die zahlreiche dritte Klasse der Pfründebesitzer, welche bereits zum Klerus gehörten, aber sich noch in der Vorbereitung auf die Priesterweihe befanden, bestand unter Bischof Friedrich blos der Befehl, hier die Schulen zu besuchen, nicht aber sich ins Seminar zu begeben. Gerade für sie war aber das Seminar am notwendigsten und eben für diesen bereits dem geistlichen Stand einverleibten Nachwuchs hatte das Tridentinum eine auf die Pflichten des Berufs berechnete geregelte und planmäßige, zielbewußte und zielsetzende Erziehung in eigenen Anstalten verlangt. Julius mußte es aber in seinem oben erwähnten Ausschreiben bei dem Befehl Friedrichs bewenden lassen, und wiederholte dessen Verordnung, diese Stipendiaten „anhero uf unser Studium zu wissen", stellte aber wiederholt in aussicht: „bei solchem angefangenen Studio täglich ein noch mehreres anzurichten."

Zunächst griff nun Julius den Plan Friedrichs v. J. 1564 wieder auf, das Kloster der Reuerinnen für ein Seminar vom Domkapitel eingeräumt zu

erhalten. Nachdem die Priorin aus demselben entwichen war, hatte das Domkapitel eine Mädchenschule darin eingerichtet, bis es wieder mit Klosterfrauen besetzt werden könnte. Als der Bischof nun am 26. März 1566 eine neue Priorin, eine von Sandt, welche schon in zwei Frauenklöster gut hausgehalten, daselbst wieder einsetzen wollte, zumal die Vermögensverhältnisse des Klosters wieder geordnet und bereits 300 Gulden eingespart waren, schlug das Domkapitel dennoch den Antrag ab. Inzwischen stand es leer und das Domkapitel verfügte über dessen Einkünfte. Deshalb forderte Julius 1575 a. 1. Aug. das Reuererkloster vom Domkapitel, um darin 50 und mehr arme Studenten unterzubringen. Das Domkapitel sagt, sowohl der Raum als die Einkünfte des Klosters seien dafür unzureichend.

„Damit aber Julius verspüre, daß sie an diesem den armen Leuten wohlmeinenden christl. guten Werk ihn nicht hindern wollten, so seien sie erbötig, das Reuererkloster ihm abzutreten, doch sei das dafür von Julius angebotene Kloster St. Ullrich ein sehr ungleicher Ersatz und darum für das Domkapitel nicht annehmbar. Julius möge Maidbronn oder Unterzell mit Zubehör, Einkommen und Gefällen dem Domprobst zukommen lassen, er werde dann dieselben zu einer Steuer für Kirchen und Gottesdienst ad pios usus anwenden" [1]).

Julius wählte nun einen andern Weg und wies 1577 a. 21. Jan. das Domkapitel auf den Mangel an Chorpersonen und Mangel an Seelsorgern auf den Domkapitelschen Pfarreien hin, dem dadurch abzuhelfen wäre, daß man aus dem Kloster der Reuerer, welches ausgestorben, eine Schule oder Seminar einrichte, in welchem die künftigen Vikarier ihren Tisch hätten, stattlichen Unterhalt bekämen, ein eingezogenes Leben führen, Kirche und Lektiones besuchen und sich in 4 oder 5 Jahren auf den Chordienst oder die Seelsorge auf dem Lande heranbilden könnten. Auch wenn sie schon Stipendiaten und Vikarier geworden wären, könnten sie dann noch darin leben, damit sie nicht also ein ruchloses Leben führen, wie anjetzo, sondern in Choro und Studio fleißig sein. Es seien freilich nicht blos die Vikarier, die ein dissolutes Leben führen und unfleißig im Chor wären, sondern man sehe dies auch bei andern Leuten und damit hielten sich die Vikarier für entschuldigt. Wenn die Domherrn nicht fleißig zur Kirche gingen, thäten es auch die Vikarier nicht und deshalb sei es not, in diesen und andern Dingen endlich einmal Ordnung zu machen. Das Kloster der Reuerer habe ein ziemliches Einkommen, etliche hundert Malter Getreids, 400 Gulden ungefähr an Geld; wenn andere Schulden abgetragen seien, wolle Julius zu einem Seminar bei den Reueren auch noch das Seinige thun.

Auf diesen Antrag antwortete das Domkapitel 1577 11. März folgendermaßen: „Was nun das Begehren d. F.-B. anbelangt, aus dem K l o s t e r d e r R e u e r e r ein Seminar zu machen und es reichlich auszustatten in der Hoffnung, man werde schon nach fünf oder sechs Jahren wahrnehmen, daß es gelehrte

---

[1]) K. A. W. Peremptorialakten. Misc. 84.
[2]) K. A. W. Peremptorialakten. Misc. 84.

und qualificierte Leute gebe — so sei darauf zu entgegnen, daß das Kloster für Adelspersonen gestiftet sei, daß die Einkünfte desselben so gering seien, daß sie in ein paar Jahren aufgezehrt seien, und daß es „nicht möglich, in so geringer Zeit viel gelehrter Leute zu machen; denn man sehe, daß die Herrn Jesuiten lang allhier gewesen, aber der gelehrten Leute doch noch sehr wenig zur Zeit vorhanden seien, ungeachtet, daß man ein Stattliches auf sie, die Jesuiten, verwendet. Was sie aber statt dessen thun, sei augenscheinlich, „wöllen selbst Herrn sein und thun was sie wöllen; was sie auch in den fuldischen Sachen prakticirt und gethan, sei wißlich[1])."

Inzwischen betrieb Bartolomäus Portia im Auftrag des Papstes die Errichtung von Seminarien in Deutschland mit allem Eifer[2]). Der Bischof von Bamberg erhielt am 11. Febr. 1576 gleichfalls eine Mahnung, die Errichtung des Seminars nach dem Sinn des Tridentinums zu betreiben. Dem Papst wäre die Übergabe des Seminars zur Leitung an die Jesuiten erwünscht gewesen, „aus eben jenen Gründen, die Du von Elgard gehört hast; wenn aber das zur Zeit, wie Du schreibst, nicht geschehen kann, so handle nach Deinem Versprechen und ernenne katholische und brave Männer zu Vorständen." Auch der Abt von Fulda erhielt vom Papst am 17. Mai 1576 ein Schreiben zum Glückwunsch, daß es mit der Errichtung des Kollegs und des Konvikts unter Leitung der Jesuiten vorwärts gehe. Julius wolle sicher hinter diesen Fortschritten der katholischen Sache in den Nachbardiöcesen nicht zurückbleiben, allein das Jahr 1576 verfloß unter Streitigkeiten mit dem Abt von Fulda. Am 31. Okt. bringt Julius noch beim Papst seine Klage vor, über die bittere Sentenz, welche ihn der Administration der Abtei Fulda entsetzte. Am 18. Dez. mußte ihn der Papst abermals mahnen, dieselbe niederzulegen, wenn er der Exkommunikation entgehen wolle. Zur nötigen Ruhe, um die Angelegenheiten des Seminars mit Ernst zu betreiben, kam also Julius erst in der 2. Hälfte des Jahres 1577.

Das erste, was Julius that, war also die Herstellung eines Baues, worin das tridentinische Seminar seinen Sitz erhalten sollte. Offenbar konnte er dabei auf Zuschüsse des Domkapitels nicht rechnen, wenn er dabei auf die Jesuiten rücksicht nahm, indem er ihnen das zu gründende Seminar übergab, viel eher, wenn er auf sie keine Rücksicht nahm oder sogar den Beweis antrat, daß er sie weder in ihrem Besitz noch in ihren sonstigen Ansprüchen allzu zart behandle. Zumal war die Errichtung eines tridentinischen Seminars am leichtesten und raschesten zu bewerkstelligen, wenn man auf dem bisherigen Grunde weiter baute. Nun war freilich dieser bequeme Baugrund von rechtswegen Eigentum der Jesuiten; allein Julius war Bischof und die Jesuiten waren gerade im besten Thun und ernteten die ersten und deshalb süßesten Früchte ihrer harten Arbeit und opfervollen Thätigkeit. Daß er bei ihnen eine abschlägige Antwort finden werde, wenn er auf die Notwendigkeit, das Konviktshaus zu vergrößern, um

---

[1]) D. C. Per. F. 113 r.

[2]) J. J. 1576. Theiner, II. 186.

der gesteigerten Nachfrage nach Aufnahme in demselben entsprechen zu können, brauchte er nicht zu fürchten, weil ja die Jesuiten selbst die Notwendigkeit der Verbindung von Konvikten mit ihren Schulen stets am meisten betonten und geradezu als die Schöpfer des neuen Konviktswesens erschienen. Soviel steht aber fest, daß Julius später die damals geplanten Neubauten als bischöfliche Anstaltsgebäude betrachtete und daß die Jesuiten später damit nicht einverstanden sein konnten, daß er die auf ihrem Grund und Boden errichteten Gebäude nicht als Zugehörigkeiten zum Kolleg behandelte. Die Jesuiten dachten sich jedenfalls die Neubauten als Vergrößerung des Konviktes in seinem bisherigen Charakter und rechtlichen Verhältnis. Auch Julius hatte sicherlich noch kein klares Bild von der Einrichtung und von den Rechtsverhältnissen eines künftigen tridentinischen Seminars vor Augen, als er mit der Erweiterung des Konviktes den Anfang machte; es war ihm zunächst nur darum zu thun, möglichst viele Studierende, besonders aber die jungen, hieher zum Besuch der Schulen befohlenen Kleriker der Erziehung der Jesuiten übergeben zu können, die Regelung aller übrigen Angelegenheiten von Fall zu Fall der Zukunft überlassend. Es war dies allerdings nicht das richtigste Verfahren und führte zu Mißverständnissen und Täuschungen auf beiden Seiten, allein Julius hielt seine Lage für die eines Mannes, die in den Wellen um sein und anderer Leben kämpft und sich auch am Gewande desjenigen festklammert, der ihm die rettende Hand reicht, überzeugt, daß man es ihm nicht verübeln werde, wenn ein Stück davon ihm dabei in der Hand bleibt. Julius hielt sich zu solchen in seinen Augen notgedrungenen Besitzänderungen um so eher berechtigt, als die fraglichen Stücke von ihm selbst oder seinem Vorgänger geschenkt worden waren und von ihm ganz gewissenhaft wieder, nur in anderer Weise und durch andere Hände, aber zu demselben Zweck verwendet wurden. Julius verschob und verlegte die von ihm zu kirchlichen Zwecken gewährten und verwendeten Kapitalien, Einkünfte und Bezugsquellen, Sachen und Leute wie ein Feldherr seine Truppen und Bollwerke. Nachdem die den abgefallenen Fürsten und kirchlichen Obern über das Kirchengut zuerkannt Oberhoheit über die Kirchen- und Klostergüter mit der empörendsten Willkür zu allen möglichen Profanierungen verwendet werden durften, mochte sich Julius vielleicht schmeicheln, etwas besonders Gutes zu thun, wenn er dieselben in jener Weise verwendete und ihre Verwendung änderte, wie solches unter den wechselnden Verhältnissen ihrem ursprünglichen Zweck am meisten zu entsprechen schien.

Das bisherige Konviktsgebäude im Fresser bekam also eine Erweiterung, indem hiezu die anstoßenden Gebäulichkeiten in der Kettengasse verwendet wurden; vielleicht waren es dieselben Häuser, von welchen früher schon erwähnt wurde, daß darin arme Knaben „in den Häusern neben dem Fresser" untergebracht worden seien. Die Erweiterung war darauf berechnet, daß darin Aufnahme finden konnten zunächst

1. die von B. Friedrich gestifteten 24 (25) Freiplätze (Stipendiaten); sodann
2. die Alumnen;
3. „auch andere, so jetzt und künftighin das Kollegium, dessen Disciplin,

Kost und Wohnung zu besuchen begehren.“ Unter diesen „Kostgehern oder Konviktoren“ ist jedoch diese Diskretion zu halten bedingt, daß die Landeskinder, so im Stift daheim, vor andern den Acceß und Vorzug haben sollen.

1579. 9. März erwähnt die Stipendiatenrechnung Ausgaben für bezahlte Häuser, so zum Seminar erkauft worden: 72 Gulden Rest Kaufschilling für 3 Häuser in der Kettengasse, welche zum Seminar erkauft wurden (vom deutschen Schulmeister J. Kurm, vom Präsenzmeister des Neumünsters Joh. Berlein und Büttner Markus Stumm). — Daß die bauliche Einrichtung i. J. 1578 noch im Gange war, ersehen wir aus einem Kostenvoranschlag für den künftigen Betrieb des vergrößerten Seminars v. J. 1578: Der hochw. Fürst unser gnädiger Herr von Wirzburg sind gnädig bedacht, fürder im Seminario 40 Stipendiaten in Allem erhalten zu lassen: auf jeden für Kost, Kleidung und alle andere Notdurft des Jahres 70 Gulden; „noch seind zu bezahlen die fenster an den erkeufften heusern und der baw zu verfertigen, daß sie füglicher darinnen wohnen mögen; dan der jtzig, wie der augenschein gibt, zu einer wonung und solchem werk gar nit zugericht“. (Wegele, Urk. S. 96). — Auf diese neuen Fenster, ebenso wie auf die neuen Öfen „war viel aufgangen“, weshalb Julius bei der Übergabe des Gebäudes an die Jesuiten ausdrücklich ausbedingt, daß bei allenfallsiger Änderung des Vertrags von den Jesuiten wieder in demselben Stand, wie dieselben jetzt sind, ganz und wohl zugerichtet wieder übergeben werden müßten, derhalben die Patres denjenigen, so etwas zerbrechen, dasselbige zuzuschreiben und sich's bezahlt zu machen haben. (Wegele, Urk. S. 106). — Der Bau verschlang große Summen. (Ingentes sumptus. 30. Dez. 1578.)

B. Julius hatte nach seiner gewohnten Art über die Gesamtzahl der Aufzunehmenden sich die Hände nicht gebunden und bestimmte deshalb nur im allgemeinen: „daß das Kollegium jederzeit qualifizierte Regenten und Präceptoren ex societate bestellen werde, die nicht weniger propter pietatem et eruditionem als propter aetatem bei der Jugend und den sonst ihnen anbefohlenen ein Ansehen und gebührenden Gehorsam haben, und zwar auf 20 Jungen oder Scholaren solcher Präceptoren einen, damit gewünschte Frucht um so mehr bei denselben gehofft und die Unkosten wohl angelegt werden, wie sie dann dieselben sonderlich auch in moribus fleißig und wohl instituiren sollen.“ Zu den bereits vorhandenen 24 Freiplätzen gedachte Julius wahrscheinlich vorerst einmal noch weitere 20 einzurichten; denn ein i. J. 1578 eingereichter Kostenvoranschlag berücksichtigt diese Anzahl. Da aber dort zugleich das Gehalt für einen Herrn Präfekten (80 fl.) und noch 3 Präceptoren (210 fl.) berechnet wird, und auf je 20 Zöglinge ein Vorgesetzter kommen sollte, so war also ein Personalstand von 80 Zöglingen und vier Vorständen bei Vergrößerung des Gebäudes in's Auge gefaßt. Von diesen sollten also die Hälfte Freistellen besitzen, die andern Plätze sollten an Zahlende, seien es Geistliche (Alumnen) oder Laien vergeben werden. In welcher Weise später dieses Konvikt in zwei selbständige und getrennte, einander stufenweise ergänzende Anstalten von je 40 Zöglingen des domus Stipendiatorum und Collegium pauperum B. M. V. zerlegt und durch Hinzufügung des Kollegiums St. Kiliani für die Theologen vervollständigt wurde, werden wir seiner Zeit darstellen.

Am 28. Febr. 1578 konnte die Vergrößerung der Gebäude und die Vermehrung der Zöglinge noch nicht vollzogen sein; denn in der Sitzung an diesem Tage weiß das Domkapitel von nur 24 Knaben, die im Fresser unterhalten würden. Im Herbste dieses Jahres waren aber sicherlich bereits 40 Zöglinge im Seminar. Es ist jedoch nicht nachweisbar, daß es auch vierzig Freiplätze waren. Die Zahl der Zöglinge wuchs im Jahre 1579 auf 65, und werden

diese in der Rechnung ausdrücklich Stipendiaten genannt, also Besitzer von Freiplätzen; neben ihnen waren aber sicher auch zahlende Studenten im Konvikt untergebracht.

Anmerkung: Diese Erziehungsanstalt heißt Konvikt im Gegensatz zum Kolleg d. h. dem Wohn- und Schulgebäude der Jesuiten. Der Bischof nennt es Seminar; die Seminaristen heißen Alumnen und Stipendiaten, wenn sie darin ganze oder halbe Freiplätze haben, entweder aus dem von B. Friedrich gestifteten Stipendiatenfond, oder aus kirchlichen Beneficien und sonstigen Stiftungen, oder infolge von Verpflegsgeldern, welche der Bischof, sonstige Prälaten und irgendwelche andere Wohlthäter aus freier Hand für sie an die Anstalt bezahlen. Jene Seminaristen, welche im Konvikt auf eigene Kosten leben, heißen schlechtweg Konviktoren. Jeder Stipendiat ist also ein Konviktor im weiteren Sinne des Wortes, aber nicht umgekehrt [1]).

§ 40. Die Vorbereitung auf das Priestertum außerhalb des Seminars.

Zu Priestern wurden geweiht in den Jahren 1574—1595:

Alumnen:	6	3	9	2	5	2	1	6	8	2	4	9	2	9	4	5	8	7	8	2	= 102
Weltgeistliche:	1	6	2	3	5	4	1	4	4	13	4	1	2	7	5	2	3	1	5	3	= 76
Stiftsgeistl.:	6	21	10	5	14	5	6	5	10	10	7	4	1	11	3	4	3	5	8	7	= 145
Klostergeistl.:	15	16	14	11	5	7	11	2	17	16	13	8	13	6	13	9	15	13	9	5	= 218
Jesuiten:	—	—	—	—	—	2	1	1	1	2	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	= 11

Es gab also doppelt soviel Geistliche, welche dem Stifts- und Seelsorgsklerus angehörten, als im Seminar gebildete Alnmnen. Es fragt sich nun, wo und in welcher Weise erstere ihre Bildung erhielten.

1. Für die Geistlichkeit der hiesigen Stifter erließ Julius am 1. Februar 1576 folgende Verordnung [2]):

1. Die jungen canonici und vicarii, die nicht Priester sind, sollen dahin gehalten werden durch ihre Dechante und Kapitel, daß sie continuo die lectiones im Kolleg der Jesuiten besuchen, und damit solches mit desto besserer Gelegenheit geschehen möcht', so sollen sie in eine besondere Behausung zusammengethan werden und den Tisch im Seminar haben und weiters den Jesuiten nicht unterworfen sein, denn zum Tisch und vom Tisch und so soviel die lectiones anbelange. (Vgl. § 41.)

2. Diejenigen aber, so zum Studieren nicht tauglich, die solltendie officia divina zu besuchen und in der Kirche stetig zu verrichten schuldig sein.

1581. 3. März. Balthasar Winter, Eberhard Eisel, Johannes Wenger, Vikare im Neumünster, beschweren sich, daß sie der Auflage mit dem Visitieren (der Kollegien) bei den Jesuiten möchten nicht beschwert werden, dieweil sie in der Jugend versäumt und nichts mehr ausrichten können in ihrem Alter; wollen fleißig in artibus chori sich verhalten.

---

[1]) Die Rechnung des Jahres 1578 bezeichnet folgende Zahlungen für die Haushaltung: Restzahlungen für das dritte Vierteljahr (17. Sept bis 17. Dez. 1578): 116 fl. 4 ℔ 28 Pf.; für das vierte Quartal (17. Dez. 1578 bis 11. März 1579): 586 fl. 2 ℔; für das erste Quartal 1579: 423 fl.; für das zweite Quartal (bis 14. Sept.): 493 fl. Es wurden also vom 17. Dez. 1578 bis 14. Sept. 1579, d. h. in 9 Monaten 1502 fl., also in einem Jahre rund 2000 fl., an den Haushälter Th. Korn bezahlt. Dieser erhielt nach dem in den Statuten bestimmten Verpflegssatz für jeden Seminaristen 50 fl. Es wurden also in den Jahren 1578 und 1578 vierzig Alumnen verpflegt.

Vom 14. Sept. 1579 bis Cinerum 1580 (18. Febr.) wurden an die Jesuiten 908 fl. bezahlt, d. h. im Jahre 1800 fl., also wurden nach dem Verpflegssatz von 28 Gulden, wie er mit ihnen vereinbart war, im Jahre 1579/80 im Seminar 65 Alumnen (Stipendiaten) verpflegt, d. h. Julius hatte also ihre Zahl um die Hälfte des früheren Bestandes vergrößert.

[2]) Protokoll des geistl. Rats.

3. Welche aber Priester sind, die sollten dahin gehalten werden, daß sie in der Dompfarre und anderen Pfarren Kaplanstand annehmen und sich mit Predigen üben; auch die actus ecclesiasticos lernen, damit sie zu Pfarrherrn im Stift mögen gebraucht werden.

4. Diese sollten bei einem Dompfarrer oder andern Pfarrer ihren Tisch haben, und welche nicht es verlegen können und am Einkommen zu gering, so wolle der Fürstb. 10, 15 oder 16 fl. dazulegen; doch sollen sie dem F.-B. obligiert sein, so sie tauglich erfunden werden, dem F.-B. auf Pfarreien dienen zu wollen.

Es ist das wieder eines jener häufigen Beispiele, wie Julius jedes taugliche Mittel rasch und ohne Bedenklichkeiten gebrauchte, ohne viel und lang zu fragen, ob er mit Fug und Recht und nicht über die Kräfte seiner Untergebenen solche Leistungen verlange. Es war leicht gesagt: „blos zum Tisch und vom Tisch u. s. w.“; das übrige ergab sich nämlich von selbst, d. h. den Jesuiten erwuchs hieraus eine neue Arbeit und viel Verdruß. Man lud ihnen diese Last auf und wird sie kaum vorher darum gefragt haben; wenigstens macht dieses der Hergang in der Sitzung, auf welcher dieser Beschluß gefaßt wurde, sowie der Ton der Verordnung unwahrscheinlich. Die Jesuiten ließen sich's auch gefallen. Es wird jedoch kaum behauptet werden können, daß eine solche Ausnutzung und Erweiterung ihrer Beschäftigung im Seminar in die Arbeiten miteinbegriffen war, zu welchen sich die Jesuiten bei Übernahme des Seminars verstanden haben. Daß die Jesuiten sich dieser Anforderung nur aus Gehorsam und Ehrfurcht vor dem Willen des Bischofs fügten und sich nicht hiezu verpflichtet hielten, beweisen mehrere Vorkommnisse.

1576. 13. April. Der Kanonikus Jakobus Martinus Fischer vom Neumünster ist vor den geistl. Rat gefordert und ihm vorgehalten worden: „nachdem er sich seinem Stande, nicht wie es sich gebührt, verhalten, so sei ihm nichts besseres, denn daß er sich ein Jahr lang in dem seminario einstelle und studiere, bis er gelehrter worden. Alsdann könne man ihn an Universitatem schicken“. Daraus geht klar hervor, daß es bei dem gemeinsamen Tisch nicht blieb, sondern bereits 8 Wochen nach dem Erlaß obiger Verfügung dieselbe bereits eine weitergehende Auslegung erfuhr. Die Antwort des Kanonikus v. 2. Mai lautete, daß er das Kränzlein in der Fechtschule gewonnen, habe sich nicht in das Seminarium eingestellt, von wegen dessen er gegen Köln ziehen will. Daraufhin wurde verfügt: Soll in das Seminarium eingestellt werden. Dieser Verfügung gab er endlich Gehör und am 4. Mai hat er verwilligt, sich im Seminario allhier einzustellen. Aber bereits nach einem Vierteljahre behagt es ihm daselbst nicht mehr und am 14. August bittet er, daß er nun forthin seine Kost bei seinem Vater haben möge, erhält jedoch den Bescheid, er soll noch länger im Seminar bleiben. — Wir begegnen dem ausgelassenen Studenten wieder 1578, 10. Januar, wo es heißt: Zwei Vikarier haben in der Kirche einen Braten gegessen und dazu getrunken im Chor des Neumünsters. Sind in den Pfaffenturm geschafft worden, haben auch dasselbige zu thun angelobt. Aber Mart. Jacobo Vischero, Canonico Novi Monasterii, qui etiam huic comessationi interfuit, ist solcher Handel auch vorgehalten worden, jedoch weil er sich in die Obedienz der Jesuiter begeben, allda fleißig zu studieren, ist seiner Jugend verschont worden. — Ein Kanonikus von Neumünster, Georg Vischer, war bischöfl. Inspektor des Seminars; ob nicht dieser junge Nichtsnutz und Nutznießer des Kanonikats sein Verwandter und so in mächtiger Protektion war?

[1]) 1581. 12. April. Dem Michael Stark, Vikar zu Neumünster, wurde vorgehalten, daß seine schriftl. Klage wider die Jesuiten nicht formiert sei, wie ihm angezeigt; solle sie anders stellen und nicht weiter setzen als ihm befohlen worden. Er begehrt endlich ein Dimissorium, könne sich allhier wegen des geringen Einkommens nicht erhalten. — Soll sie erhalten! — Der F.-Bischof macht aber an dieser Stelle die Bemerkung: Licentiat Schweikarth soll sich noch bei den Jesuiten über die Sache erkundigen und ihnen die Grobheit verheben, dann sie Unterschied haben sollen zwischen Ordinierten, Alumnen auch Herrn Jesuiten.

1586. 12. Febr. Johann Gerstenberger, Kanoniker von Neumünster, will sich bei den Jesuiten einstellen, wollen ihn nicht aufnehmen, außer wenn der Fürstbischof es befehle.

2. Diejenigen, welche ihre Studien auf auswärtigen Lehranstalten machten, scheinen nach wie vor keinem Seminar oder Internat zur Aneignung einer ascetischen Vorbildung für das Priestertum angehört zu haben, falls sie nicht ausdrücklich angewiesen waren, in die mit den Lehranstalten der Jesuiten verbundenen Konvikte einzutreten. Im Kostenvoranschlag für das Seminar v. J. 1578 waren jährlich 200 Gulden auf Alumnos, so an andern Orten studieren, angesetzt; die Stipendiaten- (Seminar)-Rechnung weist aber von Oktober 1578 bis dahin 1579 mehr als doppeltsoviel auf, nämlich 532 Gulden „Ausgaben den verbürgten Magistern und Alumnussen, so auf den Universitäten studieren und von U. gn. F. von Wirzburg verlegt werden". Davon studierte i. J. 1579 Andreas Felchessen (?) zu Paris[1]), die beiden Alumnen Paug und Johann Fileisen (?) zu Rom; Sigmund a Jana in Dillingen[2]). Martin Hamburger, zwei Weinart, Georg Holl, Wolfgang Pichelmayer, zwei Appel aus Lauda und Christoph Sessel studierten zu Ingolstadt und bekamen 30 bis 50 Gulden jährlich als Stipendium; dafür mußten sie sich dem Stift zu Diensten obligieren. Am 20. Nov. 1579 wird Holl von Ingolstadt zurückgerufen, damit er seine Primiz halte und alsdann die Pfarrei Herlheim übernehme und soll er sich indessen in actibus (kirchlichen und pfarrlichen Verrichtungen) exerzieren. Die Gelder und besonderen Aufträge werden demselben durch den Licentiaten Schweikard, wohl in seiner Eigenschaft als Inspektor der Stipendiaten im Alumnat (Seminar) zugestellt. An Stelle des abberufenen Hamburger scheint Klör getreten zu sein, so daß sieben oder acht in der Regel in Ingolstadt gewesen zu sein scheinen. Hiezu kamen noch v. J. 1601 an die zwei des Knöringen'schen Stipendiats aus Wirzburg, welche als Bibliothekare in Ingolstadt stiftungsgemäß angestellt waren[3]). Im Georgianum zu Ingolstadt hatten die Würzburger Diöcesanen auch noch andere Freiplätze, für welche es nicht an Bewerbern fehlte[4]).

---

[1]) 1579. 20. August. (Univ. Reg.) Dem Andreas Felchessen, so jetzt in Paris studiert, sein versprochen Jahrgeld, um das er sich dem Stift zu dienen versprochen hat, laut Hans Müllers, seines Kurators Quittung — 60 fl.

[2]) 1579. 20. März. Dem Alumnus Sigmund a Jana in Dillingen 35 fl. 1580. 4. Febr. Dem M. Daniel, Hofkaplan an Geld gegeben — $17^1/_2$ fl. — damit hat er für den würdigen und edlen Herrn Sigmund von Jana, Alumni Prinzipis, Posseß auf einer Chorherrnpfründ im Stift Haug genommen, für Statutengeld und anders ausgelegt. (Univ. Reg. Stipendiatenrechnung.)

[3]) 1579. 26. Nov. Dem M. Hamburger für eine Vierteljahrskompetenz, so ich ihm auf Befehl des H. Licentiat Schweikard, weil er von Ingolstadt hieher erfordert worden — und damit die Zehrung und den Boten, so mit ihm gangen ist, belohnt, — abbezahlt; soll alsdann auf die Pfarrei Herlheim kommen; thut laut der Quittung durch H. L. Schweikard unterschreiben. 12 fl. 2 ਸ 24. Pf. (Univ. Reg. Stipendiatenrechnung.)

[4]) 1581. 12. Juli. Wolfgang Pichelmeyer, der als Kaplan nach Dettelbach gehen soll, bittet ihm behilflich zu sein, daß er ein oder zwei Jahre in Ingolstadt studieren und das Stipendium derer von Ebern erhalten möge. Der Bischof will, daß er zunächst nach Dettelbach gehe, wenn er aber Ingolstadt begehre, so könne er auf seine Unkosten dorthin gehen, jedoch unerlassen seiner Obligation, L. Schweikard soll darüber berichten, wie es sich mit den $33^1/_2$ fl. Schulden verhalte. L. Schweikard könne seine Alumnen selbst verteidigen, und der Bischof habe zu befehlen. (Wahrscheinlich gegen die Eingriffe des geistl. Rats in Alumnatsangelegenheiten gerichtet, welche Julius allzeit scharf abwehrt.)

1620. 10. Sept. Bürgermeister und Rat zu Ebern präsentieren den N. Schmalzig, der in Bamberg studiert auf das Stipendium im Georgiano in Ingolstadt, welches Herr Joh. Geiß für die Eberner Kinder gestiftet, ist 19 Jahr alt und tertiae classis auditor. — Vom Rezeptorat der Universität Erkundigungen einzuziehen, wie es mit diesem Beneficium beschaffen.

In Ingolstadt studierten: 1585 Kaspar Konrad von Guttenberg, Wilhelm Balthasar von Schliz, genannt Hoffmeister, Georg Hartmann und Wolfgang Wolf von der Thann. 1587: bittet Kaspar von Guttenberg

Den Besuch des deutschen Kollegs in Rom erzählen die Akten des geistl. Rates, die Protokolle des Domkapitels und die Rechnungen des Seminars (alte Univ.-Registratur) mit Ausführlichkeit, ein Beweis, daß man fortfuhr, demselben ein besonderes Gewicht beizulegen.

1560 studierte in Rom der aus Neustadt a. d. S. gebürtige Kleriker Jonas Haß. Er wurde vom Rat zu Neustadt auf die Vikarie ad S. Barbaram an der Kathedrale in Wirzburg präsentiert und von Richard v. d. Kere bestätigt. (Reininger, Generalv. Archiv d. h. V. 28 Bd. S. 196.

1579. 2. Sept. Aus Befehl des Herrn Domdechants, Statthalters Karges, dem Alumnus Sang zur Zehrung gen Rom, allda er ins Teutsch Kollegium aufgenommen werden solle geben 25 Sonnenkronen, thun zu 24 Batzen laut seiner Bekenntnis 40 Gulden. — eodem die gleicher Gestalt dem Johannes Fileisen laut seiner Bekenntnis geben 40 Gulden.

1580. 7. April. Auf fürstlichen Befehl dem M. Wolf Bilmayer und dem Alumnus Franz Volker — zur Zehrung nach Rom, daselbsten beide weiter studieren sollen, jedem 33 fl. 4 ℔ 3 Pfg. (22 welsche Kronen zu je 23 Batzen).

1582. 15. Januar. Jakobus Zeys, olim alumnus, will auf Rom ziehen in das Kollegium, hat Vertröstung wegen einer Zuschrift, bittet um ein viaticum; ist von Karlstadt, jetzt zu Ingolstadt und Rom gewesen, will ihn der Provinzial bei den Jesuiten promovieren. Beschluß: soll erst die Commendatitias bringen, nochmal anhalten; item begehrt, ob er wiederum in das Seminarium gehen möcht. Der Bischof entscheidet: Der Licentiat Schweikard soll ihm berichten, wie lang dieser alumnus gewesen, was auf ihn gegangen, und die Obligation aufsuchen. — Kommt der Bericht ein, daß er vor vier Jahren auch ohngefähr vier Jahr hier zu der Kanzlei zu Hof sich gebrauchen lassen, darnach ein Jahr von einem Beneficium zu Karlstadt 20 Gulden pro studiis gehabt und dem Bischof sich nicht obligiert, zu Rom und Ingolstadt etliche Jahr gewesen. Der Bischof befiehlt, es soll Nachforschung geschehen, wo jetzt das Beneficium hingewandt werde.

1583. 26. März wird vom Domkapitel über den Vorschlag des Bischofs verhandelt, einige junge Kanoniker nach Rom zu schicken.

1585. 26. März. Valtin Philipp von Rankenreuth studierte in Rom außerhalb des Kollegium Germanicum, hatte aber die Erlaubniß nach Rom zu ziehen nur unter der Bedingung erhalten, daß er im Kolleg wohne, daselbst die lectiones höre und hierüber ein Zeugniß einschicke, wozu er sich auch verpflichtet hatte. Es wurde ihm bedeutet, diesem Versprechen nachzukommen, sonst würden ihm die Erträgnisse seiner Pfründe suspendirt. Das Kapitel berief sich hiefür auf den bisherigen Brauch. D. C. P. 1585 f. 81.

1585. 28. März wird beantragt, ein förmliches Statut zu errichten, welches den jungen Domherrn erlaube, nach Rom zu ziehen; da von altersher bis jetzt keinem erlaubt gewesen sei, zu Rom zu studieren. D. C. P. 1585 f 91. — (Aus Furcht, sie möchten in Rom Stellenjägerei treiben.)

1585. 4. Mai. Domscholastikus Wilhelm Schutzpar genannt Milchling will seinen jüngeren Vetter, Otto Fridrich Schutzpar, nach Rom ins Kollegium Germanicum schicken, bat um die Erlaubnis. Es wurde nun festgestellt, daß kein Statut vorhanden sei, wodurch es verboten sei jüngere Domherrn nach Rom zu schicken, es sei nur bräuchlich, denselben vorher das Versprechen abzunehmen, in Rom nichts zu impetriren noch dessen impetriten zu gebrauchen. Es sei bisher auch andern Domherrn erlaubt worden, im Kollegium Germanikum zu studieren. Der junge Schutzpar bekam also die Erlaubnis, nur mußte er versprechen, se nil Romae impetraturum nec impetratis uti velle. D. C. Pr. 1585 f. 132.

1586. 15. März erhält Joh Adam von Bicken die Erlaubnis, 2 Jahre in Rom zu studieren.

1587. 29. Aug. Christoph von Stein geht ein viertel Jahr nach Dillingen und dann ins Germanikum.

1597 erhalten Conrad Friedrich v. Thüngen und Wolf Dietrich Schenk v. Stauffenberg Erlaubnis, nach Rom zu gehen.

1601 werden 180 fl. dem Rektor des Collegii Germanici zu Rom für die Stipendiaten geschickt.

1610. 7. Sept. 140 fl. (100 Rchsthl.) laut Reverendissimi überschriebenen Zettel zwei Alumnen, so nach Rom verschickt werden, verehrt.

1622. Für M. Michael Kolhaupt 440 fl. (40 Kronen) in Rom durch Herrn Faktor zu Nürnberg zahlen lassen. — 3. und 7. Oktober — 120 fl. 4 Alumnis, so nach Rom verschickt werden für Zehrung nach Augsburg; dem Schwertfeger für 4 Rappier, so solchen Alumnis erkauft worden, 40 fl. und für 4 Wehrgehänge zu solchen Rappieren 20 fl. — 1325 fl. 3 ℔. 26 Pfg. dem Hrn. Faktor zu Nürnberg wegen deren nach Rom verschickten Alumnen für Wechselgeld gezahlt.

1624. Bezahlt 261 fl. 4 ℔ 20 Pfg. dem Faktor zu Nürnberg wegen der Alumni zu Rom.

1623. 28. Aug. 16 fl. zwei Alumnis, so nach Rom verschickt worden, zu Reisegeld bis nach Augsburg. — 29. Aug. 4 fl. 14 Pfg. dem Taschner für einen Rohrsack, so beide Alumni nach Rom abgeholt. — 6 fl. 3 ℔ 22 Pfg. von zweien Alumnen Kleidung zu fertigen, so nach Rom verschickt werden. 160 fl. Herrn Faktor zu Nürnberg gutgemacht, so er besagten Alumnis zu Augsburg gezahlt (5. Septbr.)

1630 wurden bewilligt 34. fl. dem M. Eliae König und Johanni Wüster pro Viatico nach Augsburg. 620 fl. dem Faktor zu Nürnberg, so er für dieselben von Augsburg bis nach Rom ausgelegt. 192 fl. dem Faktor zu Nürnberg, so er wegen Doctoris Adami Gross zu Rom gut gemacht.

1632 10. Okt. (O. A.) Joh. Wuster und Elias König haben im Germanikum ihre Studien absolviert und wollen den Statuten gemäß nach Deutschland zurückkehren; bei dem bedauernswerten Zustand Deutschlands und Frankens können sie aber nicht nach Hause kommen, zumal sie auf wiederholte Bitten um Anstellung vom F.-B. keine Antwort erhalten haben. Sie hielten sich deshalb in Trient auf, um daselbst nähere Weisungen zu erwarten, gerieten aber daselbst in äußerste Not an Geld und Kleidung . . bitten dringend den F.-B. um Hilfe und Anweisung irgend einer Stelle in der Seelsorge.

Von strenger Handhabung des früheren Verbotes, häretisch angesteckte Schulen zu besuchen, finden wir ein Beispiel unterm 13. Juli 1607. Ein Dr. Kilgenstein hatte seinen Sohn, der sich früher in die Gesellschaft Jesu begeben wollte, nach Jena zum Studium geschickt, seine Tochter nach Kitzingen. Der Bischof läßt ihm bei der Strafe von 200 fl. befehlen, seine Kinder von diesen Orten wieder abzufordern [1]).

Während des Druckes (15. Mai) erhielt der Verfasser die S. 57 in Aussicht gestellten Auszüge aus der Wiener Matrikel mit folgender Zuschrift:

„Ich stelle Ihnen diese Zusammenstellung ganz zur Verfügung und bin mit dem Bewußtsein vollkommen zufrieden, wenn ich als katholischer Ordensmann Ihnen, hochwürdiger Herr Mitbruder, damit eine Freude, der guten Sache aber einen Dienst erweisen konnte. Ew. H. bereitwilligster Dr. Karl Schrauf, wirkl. bischöfl. Konsist.-Rat von Neusohl in Ungarn e piis scholis." Diese höchst wertvolle Bereicherung vorliegenden Buches durch die folgenden Mitteilungen verpflichten den Verfasser zum wärmsten Danke für den H. H. Archivrat sowohl als auch gegen den akademischen Senat der K. K. Universität Wien, was ich hiemit öffentlich auszusprechen mir erlaube, zugleich mit dem Zusatz, daß H. H. Archivrat Dr. Schrauf mit gütiger Erlaubnis des akad. Senats die festgestellte Reihenfolge seiner archivalischen Arbeiten unterbrach, um die Auszüge für Wirzburg zu machen.

Die mir gütigst zugestellten Auszüge enthalten auf 16 Folioseiten die diplomatisch genaue Abschrift der bezeichneten Archivalien. Der nötigen Kürze halber kommen sie hier nicht mit derselben Genauigkeit zum Abdruck. Die Namen, welche in der Hauptmatrikel schon vorkommen, bleiben hier in den Matrikelauszügen der Fakultäten weg und wird dies bei den betreffenden Namen angemerkt. Alle vorgetragener Namen haben die Heimat beigefügt; wo sie im folgenden Verzeichnis fehlt, lautet sie de oder ex Herbipoli oder Herbipolensis. Wo ein * vor dem Namen angebracht wurde, steht in den Matrikeln nach dem Namen die Bezeichnung canonicus Herbipolensis oder canonicus ecclesiae Herbipolensis.

Es stehen in der Hauptmatrikel 149 Würzburger eingetragen; dazu kommen aus der Matrikel der rheinischen Nation weitere 20, und aus der der Artisten-

---

um Erlaubnis, seine Studien in Ingolstadt fortsetzen zu dürfen, da es zu Freiburg sehr theuer sei. 1597: Ludwig Echter.

1585 ging Joh. Adam v. Bicken nach Dole und Mainz. 1585. Sigmund Marschalk nach Italien. 1587. Heinrich von Aschhausen nach Bologna, weil der Krieg in Frankreich ihn am Besuch von Dole hinderte. 1576. Adam Groß von Trockau nach Padua. 1598. Georg Neustetter nach Bologna.

[1]) Zu den früher angeführten Beispielen des Besuchs fremder, der Häresie huldigender Universitäten tragen wir nach: 1554. Andreas Mark de Ochsenfurt, stud. Lipsiensis primam Tonsuram. (Orden-Matrikel. 1557.) Dñs. Johannes Maier Joachimus artium bonarum magister ac sacrae Theologiae Baccalaureus de Universitate Wittenbergensi ordinatus est in acolythum.

fakultät weitere 8, aus der Juristen-Matrikel weitere 13; also im Ganzen 190 Wirzburger Diöcesanen. Es sind dies nicht alle Studenten; denn z. B. Magister Lorenz Fries aus Mergentheim ist nicht darunter, von dem gewiß ist, daß er in Wien studierte; sondern blos die ausdrücklich als Wirzburger Diöcesanen im Matrikel Bezeichneten; es sind auch nicht lauter Studenten, sondern nach damaliger Sitte sind auch einzelne Dozenten eingetragen.

Für die Notizen, welche den hochverdienten Weihbischof Marius betreffen, sind gewiß alle Leser dem H. Archivrat doppelt dankbar.

Hauptmatrikel.

1382. Henricus de Scamlkalia, Herbipolensis dyocesis 2 gr. tenetur. 1383. Johannes Institor de Noua, Ciuitate Herbipolensis dyocesis; (nota, nihil ex licencia rectoris.) Dom. Arnoldus de Sparnech, archidiaconus; Item dom. Conradus de Reynsteyn, scolasticus e. H. dt. 4 gr.; Item dom. Henricus de Reynsteyn dt. 4 gr. 1384. Johannes de Moswach dt. 2 gr.; *Johannes de Hespruch; *Symon Malchus; *Walthasar de Masbach; *Caspar de Maspach. 1385. *Theodoricus de Hesopurch. 1386. *Dom. Sifridus de Gerisheim, in Haug. 1389. Engelhardus Heribyppoly. 1391. Frater Johannes de Erbipole, professor sacre theologie. 1395. Johannes Scheczlein, tenetur; *Johannes Ezliner, Novi Monasterii Er(bipolensis). 1396. *Nycolaus Sculteti, ecclesie sancti Johannis in Haug extra muros Erbypolenses. 1397. *Johannes de Milcz; Andreas Trawein; Johannes Castor. 1401. *Jorius Sweizer, c. in Haug; *Johannes Naszach, *Nycolaus Naszach, beide canonici ecclesie sancti Johannis in Hawge extra muros Herbipolenses. 1409. Wilhelmus Klenkart. 1411. *Dom. Fridricus Schenk (im Juristen M. der Zusatz: de Lymburg), canonicus Herbipolensis, Babenwergensis, Totaniensis ecclesiarum. 1412. Gregorius Ledencher. 1414. *Dom. Demetrius de Gich, canonicus et archidyaconus ecclesie Herbipolensis (auch im Juristen Matr.), (in der Matricula nat. Rhenanae steht beidesmal Eych statt Gich oder Gig). 1415. *Dom. Theodoricus de Sig, archidiaconus et canonicus ecclesie Herbipolensis, dt. 1 flor. ren. (im Juristen Mat. lautet der Eintrag Gich); Thomas, pauper. 1416. Petrus Cesaris, dt. 4 gr. 1417. Chunradus, pauper 1418. *Erkchingerus de Sawnshaim (auch im Jur.-M.), Andreas Puttnyt de Awe, ambo dederunt 1 flor. et 2 den.; 1419. Kylianus, pauper. 1420. Frater Fridricus Mürly. 1423. Conradus de Weynsperg, canonicus monasterii Herbipolensis, 1 flor hungar.; Johannes de Herpoli (!), pauper. 1428. Purkhardus Drugsacz. 1435. Walramus Petri Clauspacher de Herbipoli, plebanus in Paden (bei Wien). 1436. Leonhardus Fabri; Johannes Loter; Fridericus Gaisa (in der Matr. nat. Rhenanae: Grisa), pauper. 1437. Jacobus Chraws, paup. 1438. Johannes Symonis; Kylianus Symonis (Lotter in der M. n. Rhen.). 1439. Heinricus Kirchstein. 1440. Fridricus Wisentawrer. 1441. Johannes Weidner; Conradus Schörg (Sorg in der Matr. n. Rhen.). 1442. *Heinricus Scheittler alias Wienner, canonicus ecclesie sancti Johannis in Hawg extra muros Herbipol. 1445. Eberhardus Pflastermaister. 1447. Stephanus Pleydecker; Caspar Kirchner, pauper. 1448. Richardus Egk; Johannes Gross. 1449. Sigismundus Koczler (vgl. Rezept. d. Artistenfak.); Johannes Friderici. 1451. Johannes Turner; Anthonius Czinck de Herbipoli, paup.; Johannes Munnser; Jodocus Eberlein; Johannes Läwr, paup.; Georius Winterstain. 1452. Andreas Schophlewb; K i l i a n u s H o r n d e H e r b i p o l i, 4 gr. (1484 Rector); Richardus Mahakorn. 1453. Johannes Vngeborn. 1455. Crafto Schreiner; Heinricus Mayder; Nycolaus Egk; Laurencius Rappolt de Herbipoli (für beide vgl. Rezept.-Buch der Artistenfak.); *Johannes Stainer, canonicus in Haugis. 1457. Petrus Geyr, pauper; Jacobus Czychlein; Jacobus Haymburg; Johannes Dasen; Nicolaus Ochsner; Georius Kastner. 1465. Erhardus Chuencz. 1468. Fridericus Hofman. 1469. Jacobus Giesinkamer; Johannes Elblein; Andreas Stark; Nicolaus Touschbein. 1470. Johannes Erlebach. 1471. Jeronimus Spalter; Michel Runel, pauper. 1472. Conradus Wesch, pauper. 1473. Stephanus Gneucker. 1476. Frater Johannes Swind de Herbipoli ordinis Carmelitarum (in margine de alia manu: decretorum doctor et prior obiit 1499) (4 gr.). 1477. *Johannes Fabri, canonicus et custos ecclesie s. Johannis in Hawgis extra muros Herbipolensis imitatis dedit (auch im Jur.-Matr.), 4 solid. den. 1480. *Erhardus Seycz, canonicus et custos ecclesie s. Johaunis de Hawgs extra muros Herbipolenses (4 gr.). 1482. Johannes Hesler, pauper. 1485. Andreas Nurnperger. paup. 1489. Mathias Wagner; Johannes Heroldt. 1493. Hieronimus Turner. 1494. Magister Chilianus Hertdegen de Aw diocesis Herbipolensis dedit. . . 60 den. Craconie promotus; Petrus Pistoris. 1495. Georgius Zäpffner. 1496. Johannes Golczstain. 1497. Jacobus Werle; Nicolaus Oxner; Vitus Carpentarii; Michael Schubert; Frater Johannes Scheitax Herbipoli ordinis Carmelitarum (4 gr.). 1498. Ludowicus Jungkher (die Jurist.-M. bezeichnet ihn als Presbyter). 1499. Wolffgangus Goeicz. 1501. Valentinus Geyckner; Kilianus Marquart (beide im Artisten-Matrikel unterm 17. Nov.); Johannes Kramutz. 1502. Joannes Herbipolis (Stöllinger); Jeorgius Feininger (Finger?) (beide im Art.-M. unterm 2. Mai und 22. Dez.). 1504. Wilhelmus Supp Herbipolensis (die Mat. nat. Rhen. hat den Zusatz: scolaris; eingetr. im Art.-M. 12. Mai). 1505. Frater Benedictus Fabri ex Herbipoli, paup.; *Vrbanus de Linsingen nobilis (4 solid.). 1506. Petrus Wichmann (im Art.-M. Widmann, 28. Juli). 1508. Georgius Scharpffenstain; Bartholomeus Decker (im Art.-M. 11. Aug.). 1513. *Dominus Andreas Fuchss

ex Herbipoli ecclesiarum Augustensis et Bambergensis canonicus, 1 flor. Rhen. 1514. * Nobilis dominus Oswaldus de Grundpach, canonicus Noui Monastery civitatis Herbipolensis (1 tal. denar.); Philippus Werner de Ochsenfurt d. H.; Petrus Zigel de Muchart H. 1416. Joannes Woltz (4 gr.); Caspar Piscatoris. 1517. Thomas Leibler (Weibler im Art.-M. 25. April); Frater Eccardus Otto Herbipolensis ordinis Carmelitarum (4 gr.). 1518. Joannes Schaider. 1519 (Mai). Cristophorus Tzobel. 1520 (Jul.i) Joannes Zechender. 1524 (Sept.). Cristophorus Muratoris de Herbipoli, frater ordinis Carmelitarum (33 den.). 1528. Otto Budnerus Herbipolensis (samt 3 Nicht-Wirzburgern 60 den.). 1539. Clemens Mayr; Fridericus Fischer; Christiernus Fischer. 1540. *Carolus Fischer M. Herbipolensis canonicus ad s. Joannem Novi Monasterii. 1550. Vitus Erlinger, presb. 1555. Georgius Ramspekh H.; Caspar Fischer; *Gasparus Daum, 4 sol. 1556. Conradus Farner; Paulus Hoffmannus Herbipolytanus. 1559. Casparus Klenkauff. 1560. Joannes Lauch Tettelbacensis. 1571 (31. Dez.). Jodocus Kirchner Aubanus. (?) 1571 (11. Juni). Adamus Schönherz Zeapolitanus (?). 1574. Bonifacius Linckh Herbipolensis francus, gratis. 1577. Joannes Posthius Germershemius reuerendissiny episcopi Wirczeburgensis ac franciae orient. Ducis medicus et P. L. solvit . . 4 solid.

Matricula nationis Rhenanae.

1425. Scolaris: Leonhardus Dyetmar. 1439. Johannes Lotter; Kylianus Symonis. 1442. Fridericus Wissentawer. 1444. Baccalarius: Fridericus Wissentawer.; Scolaris: Johannes Weydner. 1448. Richardus (Egk, in d. Hauptmatrikel). 1449. Johannes Grosz; Sigismundns Koczel (Koczler, in d. H.-M.) 1453. Georius Winterstain (vgl. H.-M. i. J. 1451). 1454. Nobilis Dominus Johannes Weydner de Herbipoli in Paden plebanus (vgl. H.-M. i. J. 1435). 1455. Scolaris: Laurencius Rappolt (vgl. H.-M. i. J. 1455). 1456. Heinricus Meder; Jodocus Segnicz. 1457. Baccalarius: Laurencius Rappolt; Scolaris: Petrus Geyr. 1459. Magister: Laurencius Rappolt. 1469. Scolaris: Jacobus Gissickemer (alia manus add.: Postea promotus in baccalarium et magistrum; qui tamen natus in quadem villa Wintershausen dicta duobus miliaribus ab Herbipoli). 1470. *Scolaris: Fridericus Hoffman (alia manus add: canonicus in Haug extra muros Herbipolenses); Nicolaus Terschlin; Baccalarius: Fridericus Hoffman. 1473. Magister: Mag. Jacobus Gissickämer de Herbipoli (alias ex villa Wintershausen prope Herbipolim) (vgl. 1469); Mag. Andreas Storch de Herbipoli (plebanus in Leybnitz); Scolaris: Cristoforus Walter. 1474. Stephanus Geneucker (obiit). 1477. Magister: Mag. Stephanus Geneucker ut baccalarius et magister dedit 3 gr. (obiit) (vgl. H.-M. i. J. 1476). 1497. Scolaris: Jacobus Wernel. 1498. Nicolaus Echner. 1501. Baccalarius: Jorius Zepfner Herwippolensis ut scolaris et baccalarius dedit 11 denar. 1502. Scolaris: Johannes Dellinger. 1517. Caspar Piscatoris Herbipolitanus.

Artisten-Matrikel.

1505 (21. Okt.). Wendelinus Fabri ordinis Carmelitarum ibidem professus. 1517 (13. Mai). Caspar Piscatoris (vgl. H.-M. 1516); 1517 (18. Juli). Frater Eckehardus Otho. 1519 (16. Mai). Cristophorus Tzobel. 1556 (21. Juli). Caspar Vischerus Herbipolitanus baccalaureus Haydelbergensis; Caspar Daum Herbipolitanus. 1574. Bonifacius Linck Herbipolensis francus.

Juristen-Matrikel.

1412. Intitulatus: Michel de Herbesltat, ded. 50 den.; *Gregorius Ledencer, can. ecclesie Noui Monasterii Herbipolensis, 2 gr. 1416. *Johannes Erbeiter, canonicus ecclesie sancti Johannis in Hawgis, 2 gr. 1425. *Item Bertoldus Tebershaymer, canonicus ecclesie s. Johannis in Hawgis. 1467. Johannes Mistlgewer. 1468. Promotus: Magister Kylianus Horn de Herbipoli, decretorum doctor studii Papiensis assumptus ad facultatem iuris dedit 1 flor. (Electus in decanum jur.: 1469 I., 1471 II., 1477 II., 1480 I., 1482 II., 1483 II.) 1469. Intitulatus: Dominus Augustinus Horn de Herbipoli ded. 3 gr. 1477. Michael Rinnel de Herbipoli 3 gr. 1480. Scolaris: Georius Rünel de Herbipoli 14 den. 1483. Intitulatus: Mathias Rösch de Herbipoli dedit 4 gr. 1492. Promotus ad licenciam: Frater Johannes Gswind ex Herbipoly, prior ad carmelitas Wienne, ad licenciam dedit 3 flor. hung. 1498. Promotus: Reuerendus pater dominus Johannes Gswindt ex Herbipoli prior ad Carmelitas hic Wienne sacrorum canonum licenciatus pro doctoratu dedit 1 flor. hung. 1502. Intitulatus: Johannes Kranncz. 1513. Georgius Cuspinianus Herbipolensis dedit 32 den. 1520. Dominus Joannes Salb de Oetinga Herbipolensis dyocesis dicit se prius solvisse iura et ex negligencia domini decani tunc temporis non esse inscriptum. 1537. Bartholomeus Zeubelrydt ex Kytzingen Francie Germanorum, arcium magister Herbipolensis diecesis dedit 20 cruciferos.

Rezeptorienbuch der Artistenfakultät.

1452. Sigismundus Choczler de Herbipoli (solvit pro gradu bacc.) 1 fl. 1457. Henricus Meder de Herbipoli dedit 1 fl.; Laurencius Rappolt de Herbipoli dedit 1 fl.

Acta fac. medicae I.

Anno LXXIII (1473) in decanatu M. Christofory Kreutzer (intit. est): M. Andreas Storck de Herbipoli (vgl. Matr. der natio Rhenanae).

Acta fac. theologicae II. fol. 31.

„Item sexto Juny anni currentis (1520) congregata per me fuit facultas coram qua comparavit reuerendus dominus Augustinus Marius petens recipi ad facultatis consortium exhibuitque litteras patentes sigillo Paduani episcopi et cancellary munitas omni quoque suspicione carentes, quibus efficacissime

se theologiae doctorem probavit, hinc unanimi voto omnium doctorum facultatem tunc repraesentantium gratiose est admissus deditque in auro duos florenos Vngaricales."

Sermonem in die Natalis (obtinuit vel acceptavit) Dominus Doctor Augustinus Marius.

Xystus Schier, Msc. 360 des Niederösterr. Landesarchives:

1520. M. Augustinus Marius, alias Mayr. canon. regularis Ulmae, Venganus officialis Basileensis, episcopus Jaloniensis et suffraganeus Herbipolensis mortuus 1542.

(Im theol. Doktoren-Verzeichnisse.)

§ 41. Die Konviktoren und Klostergeistlichen im Seminar.

Unter Konviktoren im engeren Sinn verstehen wir jene Studenten, welche im Seminar ihre Bildung beginnen oder fortsetzen sollten, ohne Stipendiaten oder Alumnen des Bischofs zu sein oder werden zu wollen. Es meldeten sich nämlich zum Eintritt ins Seminar Angehörige anderer Diöcesen, oder Diöcesanen, welche an den Dienst in der Diöcese nicht gebunden sein wollten, oder die Bischöfe und Prälaten schickten junge Männer, welche sie auf kirchliche Pfründen und Pfarreien präsentieren wollten oder bereits präsentiert hatten; sie alle sollten eine gute priesterliche Bildung erhalten und es lag im Interesse der Diöcesanverwaltung, ihnen dieselbe im Seminar geben zu lassen. Alle diese hatten an der Wohlthat unentgeltlicher Verpflegung keinen Anteil, galten also nicht als „Stipendiaten" in ihrer Beziehung zum Seminar oder zum Bischof, wiewohl sie z. B. Alumnen dieses oder jenes Stiftes, Prälaten, Klosters u. s. w. genannt werden; sie standen zu letzteren in demselben Verhältnis, wie die Freiplatzbesitzer im Seminar zur Diöcese und dem Bischof.

Eine Art dieser Konviktoren, welche mit dem Seminar im losesten Zusammenhang standen, waren die Kommensalen d. h. jene Konviktoren, welche nicht im Seminar wohnten, aber des Tags über im Seminar sich aufhielten, und die Zeit zwischen den Unterrichtsstunden im Seminar zubrachten und so den ganzen Tag unter Aufsicht der Jesuiten lebten, studierten, sich erholten, die wissenschaftlichen und ascetischen Übungen mitmachten, daselbst auch den Mittagstisch erhielten. Hiezu gehörten die Vikare und Kanoniker der hiesigen Stifter, wovon im vorigen Paragraph die Rede war [1]).

Die zweite Art von Konviktoren lebte genau nach derselben Ordnung wie die Alumnen und wohnte auch mit ihnen zusammen und zwar im Fresserhof d. h. im Seminargebäude.

Hiezu kam allem Anschein nach eine dritte Art von Konviktoren, welche in einer eigenen Abteilung der Gebäulichkeiten abgesondert von den Jesuiten aber auch nicht in Gemeinschaft mit den Alumnen verpflegt worden sein muß, sondern auf eigene Rechnung bei den Jesuiten verpflegt wurde, teils unabhängig von einer Genehmigung des Bischofs, teils auch auf besonderen Befehl und Rechnung desselben [2]).

---

[1]) 30. Januar 1583 wird ein fremder Priester, Johannes Jung, angewiesen, im Seminar den Tisch zu besuchen, bis er nach Ingolstadt geschickt werden kann.

[2]) Wenn Julius (Wegele, Urk. S. 106) sagt: „Damit auch für unsern gnädigen Fürsten und Herrn sowohl, als auch da andere Leut, die einer sonder Qualität, allhier gelangen möchten, an Gemächer nit Mangel

Auf die Frage: „ob es nützlich sei, daß die Unsrigen die Versorgung von äußeren Schülern, die man Konviktoren oder Kommensalen nennt, übernommen werden soll, was uns vom König aufgetragen wurde zu unserer nicht geringen Belastung, als er uns das Kolleg von Koimbra übergab“, — antwortete die Generalkongregation der Gesellschaft Jesu von 1558, wie folgt: Man solle sich Mühe geben die Erbauung eines eigenen Hauses außerhalb des Kollegs zur Wohnung von dergleichen Konviktoren, sodaß sie von der Wohnung der Scholastiker (Jesuiten) vollständig getrennt sind. Wo indessen die Verpflegung der Konviktoren von der Gesellschaft schon übernommen worden sei, dort könne sie beibehalten werden, jedoch nur ausnahmsweise durch eine hiemit erteilte, besondere Erlaubnis (et hoc quidem ex dispensatione quadam concedi). Wir sehen daraus, mit welchem Widerstreben schon anfangs die Gesellschaft Kosthäuser übernahm, welche soviel Personal erforderten und leicht von anderen gehalten werden konnten. Trotzdem mehrte sich die Zahl der Konvikte der Gesellschaft. Pachtler l. c. I. 73. Es wurde aber später wegen des überaus großen Nutzens und außerordentlichen Mangels an rechtgläubigen Erziehern und wegen anderer Vorteile, welche sich aus dieser Beschäftigung zu ergeben scheinen, bei der Generalkongregation der Gesellschaft Jesu beantragt, daß in den nördlichen Gegenden (in Deutschland) die Jesuiten Konviktoren halten und ihre Verpflegung übernehmen dürfen, jedoch mit der Bestimmung, daß die Geldgeschäfte einem Ökonom übertragen würden, und die jungen Leute zum Eintritt in die Gesellschaft nicht angereizt, auch ohne den Willen ihrer Eltern nicht aufgenommen würden. Und es wurde von der Generalkongregation v. J. 1581 Dekr. 13 beschlossen, es sei sehr wünschenswert, daß sich die Gesellschaft, soweit dies möglich sei, von dergleichen Auflagen entledige. Es soll deshalb der Klugheit des P. Generals überlassen bleiben, daß er nach Würdigung der besonderen Verhältnisse des Orts und der Personen dasjenige verfüge, was er für die größere Ehre Gottes und das Wohl der Gesellschaft am dienlichsten hält. Pachtler I. 78 [1]).

Zur zweiten Art der Konviktoren gehören die meisten Studenten der Theologie, welche von fremden Bischöfen und Prälaten zur Ausbildung hieher geschickt wurden; auch können hieher diejenigen gerechnet werden, welche auf Kosten einheimischer Stifter und Klöster zum Dienste auf jene Pfarreien herangebildet wurden, wovon sie das Besetzungsrecht hatten; auch die Novizen wurden von den Klöstern zum Studium ins Seminar geschickt.

Zu dieser Art von Konviktoren gehörte auch Paulus de Salles aus Toulouse amplissimi patrimonii ex asse haeres, praeclara insuper et numerosa gente prognatus. Derselbe hatte sich am 2. Juli 1590 in das Obligationsbuch (der zum Dienste in der Diöcese oder zur Zahlung der Verpflegskosten Verpflichteten) des Seminars eingetragen. Über seine Zahlungsfähigkeit entstanden aber Zweifel und dadurch ein offizieller Schriftwechsel zwischen dem hiesigen Rektorat und dem Rektor der Akademie in Toulouse. Einer dieser Briefe wurde unter die Acta Universitatis (1. Dez. 1595) aufgenommen; „ob sempiternam rei memoriam et nostrae Universitatis encomium“.

„Amplissimo Illustrissimoque Dño. Rectori Universitatis Herbipolensis Joanni Guilelmo Ganzkornio:

---

fürfalle, sollen sie, die Patres, weder von geistlichen oder weltlichen mehr Personen nicht, als der Disciplin und Oekonomie Notdurft erfordert, in's Kollegium nehmen“, — so will er hiemit in dem i. J. 1576—78 eingerichteten Seminar Zimmer für sich und seine Gäste ein für allemal aufgehoben wissen, über welche nicht die Jesuiten, sondern der Bischof allzeit frei verfügen kann. Wahrscheinlich hörte damit das Fürstenzimmer im Kolleggebäude selbst auf; denn wir wissen, daß Julius vor Erbauung der Universität und des Seminars bei den Jesuiten öfters wohnte, auch Gäste daselbst unterbrachte. Es wäre aber auch möglich, daß Julius durch dieses Verbot die Jesuiten hindern wollte, seinem Seminar dadurch Konkurrenz zu machen, daß sie zahlende Zöglinge bei sich (im Kolleg) aufnahmen, welche Julius gerne in seinem Konvikt gesehen hätte. Letztere Auffassung des Textes ist jedoch insofern nicht wahrscheinlich, als ja die Befugnis zur Aufnahme ins Konvikt auch den Jesuiten zustand; nur zur Aufnahme ins „Alumnat“, d. h. zur Einreihung in die zum Dienst in der Diöcese bestimmten Studierenden waren sie durch die Statuten (§ —) an die bischöfl. Genehmigung gebunden. Würde man den Ausdruck „Aufnahme ins Kolleg“ zu sehr pressen, so wäre dies unrichtig, weil das Konvikt und Seminar öfters Kolleg genannt wird, weil auch eine solche Beschränkung des Rechtes der Jesuiten in ihrem eigenen Hause eine gewisse Unbilligkeit in sich schließt, welche bei einem Manne wie Julius zwar denkbar ist, aber ohne Not doch nicht angenommen werden kann.

[1]) Hier wählte man bald eine Teilung der Leitung des Konvikts in eine wirtschaftliche und wissenschaftlich-ascetische zwischen Jesuiten und bischöflichen Ökonomen, bald eine Vereinigung beider.

Praeclare facis Rector illustrissime, qui judicas unam esse veram sapientiam in coelo, unam in terris per totum mundum in multa membra divisam, unam Academiam multorum professorum concordi numerositate diffusam, quare et commune esse debere charitatem in omnes sapientiae bonarumque literarum studiosos, quam sententiam vere christianam, vere philosophicam, vere humanam nos quoque colimus. Nuntium vestrum teutonicam modo linquam callentem per interpretes audivimus, direximus dato comite ad eos, ad quos literas habebat ab Illustri viro, Joh. Paulo de Sales, qui nunc apud nos agit. vestrasque literas ad Dñm. Illustrissimum Praesidem cum nuntio vestro misimus, ut ab eo literas acciperet ad eundem de Salles et quae necessaria essent, procideret. Hujus tuae humanitatis merito laudamus te, qui pro eodem De Salles scripseris ad nos, eumque ad tuam curam et sollicitudinem pertinere merito credideris. Exit igitur in perpetuum vestrae nostraeque Academiae consentiens studiosos juvandi studium et praeclara Voluntas et amicitia benevolentiaque sempiterna, Deo autore per Filium D. N. Jesum Christum, in quo salutamus te tuosque Collegas Catholicos, nos itidem Catholici per gratiam christi. Bene vale Rector Illme. Tolosae Cal. X bris 1595. Andreas Gallus parisiensis in Senatu Tolosano consiliarius, J. U. professor et Academiae Tolosanae Rector.

So wechseln die Anschauungen mit den Zeiten und den Leuten. Wenn damals viele adelige Polen (50 in einem Jahre!!) kommen und Theologie studieren, so „braucht nicht erst ausgesprochen zu werden, daß der deutsche Charakter der Universität durch Elemente dieser Art und dieses Gewichts nicht gehoben wurde; aber dieser Gesichtspunkt war offenbar von vorn herein überhaupt nicht der maßgebende" u. s. w. Vgl. Wegele, Gesch. S. 303 f. Wenn aber heutzutage 50 reiche Amerikaner, Russen und Japanesen kämen und sich bei einer andern Fakultät inskribieren würden? — Chinesen brauchen zwar keine zu kommen, aber der Universalität einer „Universität" würde es nicht widersprechen. Was versteht man denn eigentlich unter „deutschem Charakter der Universität"? Damals brauchte man noch keine „Akademien der Wissenschaften, um diese Auffassung einer Universität" zu korrigieren.

1576. 2. Januar wird dem Abt von Bildhausen befohlen, den Kantor zu Königshofen hieher ad studium zu schicken. 1582 beschließt die Prüfungskommission für die Ordinanden: Ludimoderatori in Bildhausen monasterio injunctum est, ut suo praelato indicet, ne quempiam fratrum Conventualium ad Examen in posterum mittat, nisi audiat lectiones et studeat diligenter et secum apportet testimonium.

Gleich nach Errichtung des Seminars wurden aus dem Kloster Theres 6 junge Benediktiner in demselben gebildet, auf Kosten des Klosters. (U. B. M. Bd. 5. Bl. 144.)

1581. 28. Juli. Der Prior zu Theres bittet um einen Schulmeister, denn die Jugend verdirbt. Im Kloster seien 4, welche Profeß thun wollen, das Alter haben und schon lang den Habit getragen. Er fragt, ob der F.-B. darum konsentieren wolle; der B. antwortet, Schulmeister zu halten wäre nicht von Nöten, sondern er soll sie hieher schicken und die Kollegien besuchen lassen. Würden sie dann hier tauglich befunden, so sollten sie zur Profeß zugelassen werden [1]).

1582. 23. März. Beim Bischof ist zu fragen, ob die so jetzt aus den anderen Stiftern primam tonsuram zu empfangen begehren, zuzulassen seien, daraus einer aus dem Stift Konstanz „Johann Heinrich Happerg von Geisenhofen Convictor hic, der andere Johannes Offner Überlingensis, Convictor pariter et ejusdem Dioecesis. Der dritte, so auch prima Tonsura und quatuor minores begehrt Matthias Host Laidanus Ultratrajectensis Dioeceseos. (Sitzungsprotokoll des geistl. Rates).

1584. 16. Nov. Der Abt von Neustadt will seinen Alumnus im Seminar, der erst Subdiakon ist, auf die Pfarrei Karbach präsentieren. Der Bischof schreibt eigenhändig unter das Protokoll des geistl. Rates, welcher ihm die Angelegenheit vorlegt: Cura animarum est ars artium, nicht Kindern anzubefehlen. Der Abt soll noch innerhalb acht Tagen einen geeigneten präsentieren.

1600. 3. März. Der Abt zu Ebrach präsentiert einen seiner Patres auf die Pfarrei Burgebrach; studuit apud Patres hic. Rhetoricam, examinatus besteht er ziemlichermaßen. Der Bischof erlaubt dem Abt, der persönlich ihn gebeten, dennoch nur auf zwei, längstens drei Monate, daß der Pater die Pfarrei versehe; soll unterdessen nach einem qualifizierten Laico-Sacerdotem trachten und die Religiosen in's Kloster hineinnehmen.

1607. 1. Oktober. Der Prälat vom Kloster Langheim präsentiert auf die Pfarrei Merkershausen einen Konventualen. Weil aber gegen die Canones, daß die Religiosen auf

---

[1]) 1588. 13. Dezember. Der Abt von Untertheres soll einen weltlichen Priester (für die Pfarrei) aufstellen, wo nicht, so wolle der Fürstbischof ihm einen alumnus zuschicken; soll ein Genanntes im Kloster für Tisch und Wohnung haben. 1601. 25. Okt. Die Religiosen sollen im Kloster bleiben (Theres), wenn keine Person vorhanden, wolle er einen Alumnus stellen.

Pfarreien gesetzt werden, wie auch gegen Instituta vitae monasticae, so begehren J. fürstl. Gnaden einen Laienpriester, so vitae honestae et sufficientis doctrinae, damit aus Vorschlagung einer unqualifizierten Person nicht etwa ein Widerwill erwachsen möchte, und sollte in der Eil keiner zu bekommen sein, wollen J. fürstl. Gn. bewilligen, daß dieser Praesentatus ermeldete Pfarrei auf etliche Wochen verseh.

Bevor die Klöster regelmäßige Beiträge an das Seminar zur Ausbildung von Weltgeistlichen bezahlten, da und insoweit sie solcher zur Besetzung ihrer Pfarreien bedurften, verlangte Julius von denselben, daß sie selbst Stipendiaten (Alumnen) im Seminar zu diesem Zwecke ausbilden lassen sollten. Über die damalige Handhabung des Kirchenregiments geben die mit den Klöstern geführten Verhandlungen sehr interessante Aufschlüsse. Am vollständigsten sind uns die mit dem Abte von Zell erhalten. Dieser wurde vom Bischof durch ein Schreiben des geistlichen Rates v. 1. April 1577 aufgefordert, zwei Studiosos im Seminario zu unterhalten. Derselbe erklärte sich erbötig, wenn er (im Vorsatz Priester zu werden) beständige fromme Jungen haben könne, wollte er gern aufs wenigst einen unterhalten. Jedoch, da die Personen nicht dem Orden zu gut und auch (wirkliche) Ordenspersonen gemeint sein sollten, sondern auch Pfarrherrn, so könne er ohne seines Konvents Vorwissen solches nicht bewilligen, derowegen bitte er um Aufschub, sich mit seinem Konvent derohalber zu unterreden, er wolle gern thun, was (auch) andere Prälaten des Stifts thun. — Ist dem Herrn Prälaten der begehrte Aufschub zugelassen mit Vermelden: Dieweil dennoch Ihre Ehrwürden viele Pfarreien und die Klöster Unterzell und Bretzheim neben dem Kloster Oberzell zu versehen, daß sie dem Konvent solches wolle vorhalten und zu Herz führen und die Sache dahin richten, daß solch Notwerk nicht verhindert werde. Am 12. April erklärt darauf der Abt:

1. Wolle er dem Fürstbischof gern allen schuldigen Gehorsam leisten und demselben sich nicht gern widersetzlich erzeigen; aber dieweil 2. solches ihres Ordens Fundation zuwider, und ihres Ordens Konstitution verlange, daß sie keiner Person Kost oder Unterhalt reichen sollen, er sei denn in des Ordens Kleid und Profession, so wüßte er wider sein Gewissen solches nicht zu verwilligen. Auch sei das Kloster zu arm; wenn ihm aber einer oder zwei Knaben zugeordnet würden, die sich einkleiden ließen und Profeß thäten, so wollten sie dieselben gern nach Ordens-Regeln und Gebrauch verwilligen.

Inzwischen hatte Julius einen Weltpriester, Namens A. Gluber, auf die Pfarrei Wolkshausen (?) geschickt, welche der Abt von Zell zu besetzen hatte, wohl zum handgreiflichen Beweis, daß er nötig habe von Abtei wegen für die Erziehung künftiger Pfarrer etwas zu leisten. Am 15. April kamen deshalb 2 Konventualen des Klosters und beschwerten sich, daß die Pfarrei des Klosters mit einem weltlichen Priester bestellt werden soll, und brachten vor, es sei allerdings zu Bischof Friedrichs Zeiten eine Verordnung gemacht worden, daß die Religiosen in den Klöstern sollten behalten, und die Pfarreien mit weltlichen Priestern versehen werden; da aber der vorige Pfarrer dem Abt keinen Gehorsam geleistet, so gedenke der Abt die Pfarrei nicht mehr so zu bestellen. Darauf wurde am 19. April beschlossen: Dem Abt zu Zell soll zum endlichen

Bescheid angezeigt werden, daß des Fürstbischof Will und Meinung sei, daß der Abt die äußerste Not der Christenheit bedenken und für jetzt zu einen und andern Mals wiederum einen im Seminar verlegen soll, (um) dieselbigen zu Pfarrern zu gebrauchen, damit die Religiosen im Kloster mögen bleiben und die Pfarreien dennoch auch mögen versehen werden. Der Abt bittet um einen schriftlichen Befehl, damit er gegen seinen Provinzial und Konvent entschuldigt sei. Der Bischof soll die Sachen vertreten, daß es ihm, dem Abt, ohne Schaden und Nachteil bleibe, dann wolle er auch damit zufrieden sein. Diesem Wunsche wurde nicht entsprochen, sondern der Abt am 20. Mai auf Mittwochen hieher beschieden, um den Bescheid anzuhören und ihm dann am 22. Mai eröffnet: daß des Fürstbischofs gnädiger Befehl sei, ein paar Jungen auf des Klosters Kosten im Seminar zu verhalten zum Besten der Pfarreien seines Klosters; daß er aber dessen schriftlichen Befehl begehre, achte der Fürstbischof nicht von nöten. — Der Abt hat sich nochmals aus früher angezeigten Ursachen beschwert, nicht seiner Person halber, sondern seines Konvents halber. Hat sich erboten, einen zu verhalten und innerhalb des Quatembers Trinitatis einzustellen und im (Fresser-) Hof zu unterhalten.

In gleicher Weise wurde auch der Äbtissin von Himmelspforten, sowie dem Propst von Heidenfeld und Triefenstein die Auflage gemacht, Alumnen im Seminar zu unterhalten [1]).

Georg Hollius ex speciali jussu R^{mi} aut debet cohabitare aliis alumnis in Seminario fresser, aut ire ad conventum. Si vero habuerit difficultates, potest proponere in specie obtantem suae virtutis in Seminario. (1576. 13. Juni).

Zu den Konviktoren der dritten Art scheinen jene Priester gehört zu haben, welche zur Fortsetzung der Studien freiwillig oder gezwungener Weise sich bei den Jesuiten aufhielten; auch jene, welche sich nach vollendeten Studien auf die hl. Weihen vorbereiteten, oder die aus fremden Diöcesen oder Klöstern zum gleichen Zweck hieher geschickt wurden [2]).

Im liber computus P. Procuratoris S. J. werden in der Rechnung pro 1585/86 unter den Einnahmen 294 Gulden Konviktorengelder verrechnet, aber unter dem Titel: Almosen (Fol. 255): pecunia in arca seminarii reperta 168 Gulden; ferner 26 Gulden quos accepimus a Seminario commodatos; 100 Gulden solverant (Convictores) pro nobis abbati in Schwarzach. Es scheinen dies zur Restauration der Kirche des Kollegs von den Konviktoren (Seminaristen) bestrittene Auslagen zu sein, welche die Jesuiten noch schuldig waren und so als Almosen verbuchten. Daselbst werden unter dem gleichen Titel als Almosen 23 Posten eingesetzt im Betrag von 7—97 Gulden, wobei die Geber alle mit Namen aufgeführt werden und ihre Gabe bis auf Heller und Pfennig. Dabei wurden hinter den Namen einige Zeitangaben beigeschrieben, welche sich nicht mit dem Datum der Einnahme decken, sondern bei größeren Beträgen davon weit entfernt sind. Von den Zahlenden sind einige nachweisbar schon Priester; unter den übrigen finden wir Angehörige der Klöster Theres, Bildhausen, Brunnbach, Alumnen des Bischofs von Bamberg und andere. Den Schluß bilden 40 Gulden von B. Julius pro fabrica.

---

[1]) 1576. 23. Januar. Die Frau Äbtissin zu Himmelspforten hat der 54 fl. halber pro alumno sustentando geantwortet, sie hab' weder dem Magister E. Vischer, noch dem Hr. Licentiaten H. L. Schweikart nichts zugesagt. 1517. 19. April. Der Propst zu Heidenfeld und Triefenstein soll noch zwei Personen an hiesigem Seminar verhalten.

[2]) 1605. 11. März. Der Pfarrer zu Bundorf will eine zeitlang hier studieren, bittet, ihn in das Kolleg aufzunehmen; der Bischof schlägt es ab.

Als Konviktoren nennt die Rechnung des Prokurators der Jesuiten im Mai 1586 einen G. Graberger, P. Sadler, einen Expositus zu Triefenstein (ohne Namen) und Johann Kauer, welche 1, 4, 14, 12 Gulden „Almosen" gaben.

Auch an die Mendikantenorden erging der Befehl, ihre Kleriker-Novizen in das Seminar zu schicken, um so eine Reform der Klöster von innen heraus anzubahnen.

1583. 16. Januar. Dieweil die Notdurft erfordert, daß die Klöster und Gotteshäuser mit guten Leuten besetzt und, da die Alten abgehen, mit jungen Personen, so zum Studieren tauglich, wiederum gepflanzt werden mögen, so sollten die Prioren der Bettelorden ihren Superioribus schreiben, daß der Fürstbischof jedem Orden eine qualifizierte Ordensperson im Seminar erhalten wolle, bis sie die Ordines erlangt und in anderen möchten gebraucht werden; doch daß die Superiores oder Priores ohne hochtragende und erhebliche Ursache sie nicht von hinnen abfordern, so möchten sie derohalb annehmliche Personen dem Fürstbischof präsentieren, und da sie nicht Leut hätten, etwa allhier nach Leuten trachten.

Die Orden berichten am 1. Februar, die Prediger (Dominikaner) hätten fünf Priester, vier Studenten, zwei Novizen, zwei Professen; bitten sich zwei oder drei Tage Bedenkzeit aus; die Karmeliten haben fünf Priester, drei Studenten, schon Professen, die Augustiner drei Priester, einen Novizen; studieren nicht sonderlich; der Prior will sie hinfüro hineinschicken; es wird ihm befohlen, nach Leuten zu trachten; der Guardian der Franziskaner hat noch drei Priester und sieben Novizen; will dem Provinzial nochmals darum schreiben. Zunächst wurde sämtlichen befohlen, daß sie ihre jungen Leute die Vorlesungen besuchen lassen und zwar unausgesetzt, und zu Haus dieselben mit ihnen repetieren.

1585. 26. März. Prior der Augustiner sagt, er habe einen jungen Knaben in Vorschlag, den er studieren lassen wolle auf des F.-B. Begehren. Doch bedünke ihm, wenn er stetig im Seminar sei, möchte er auf das Kloster oder ihn nichts geben wollen; vermeint, ihn vom Kloster aus die Vorlesungen oder die Schule visitieren zu lassen, ist ihm gleichwohl abgelehnt worden; soll allerweg auf das Kloster gewiesen werden. Der Bischof will die Auslagen für den Unterhalt des Studenten besorgen. Der Bischof wünscht aber ausdrücklich, daß derselbe dabei bleibe, wenn sich guter Erfolg zeigt.

1586. 14. Februar. Ob die Barfüßer vier Junge und vier andere, wie der F.-B. mit ihnen geredet, für immer instituieren. Der F.-B. möchte selbst mit ihnen reden, wolle gern ein Subsidium geben [1]).

§ 42. Die Statuten für das Seminar v. J. 1575.

Durch die größere Anzahl von Klerikern, welche von Julius infolge der geplanten Vergrößerung der Gebäulichkeiten dem Seminar zur Ausbildung zugewiesen werden konnten, bekam die Anstalt im Fresser, in welcher doch auch andere Studenten Aufnahme finden sollten, dennoch durch die Gewalt der Thatsachen vorherrschend die Aufgabe der Erziehung von Geistlichen. Lange konnte

---

[1]) 1606. Die Minoriten der oberdeutschen Provinz beschlossen ein Seminar zu errichten, um die Provinz mit geeigneten Leuten zu versehen. Man wählte dafür den Konvent Maihingen und brachte dort zwölf Knaben unter, zu deren Unterhalt jeder Konvent (auch Wirzburg) 20 fl. beisteuerte. Bisher scheint jeder Konvent selbst für seinen Nachwuchs gesorgt und die Eintretenden in seinen eigenen Mauern herangezogen zu haben. (Eubel, S. 119.)

diese Halbheit und dieser Mischmasch auch bei den besten Statuten nicht gut thun, und Julius begann schon im nächsten Jahre, an eine Abtrennung des Seminars für Geistliche vom Seminar oder Kolleg für arme Studenten zu denken, welch letzteres später den Namen des Collegium Marianum erhielt. Die Ausführung dieses Gedankens mußte allerdings noch einige Jahre hinausgeschoben werden.

1576. Hoc anno incepta est deliberatio de augmento fundationis pro Professoribus Theologiae et Philosophiae. Princeps quoque de Seminario Clericorum et altero pauperum, quod postea Marianum dictum est, erigendo serio cogitat. U. B. M. Bd. 4 Bl. 205.

Die Statuten sollten aber jetzt schon so abgefaßt werden, daß auch nach geschehener örtlicher Trennung beider Seminarien die einmal gegebenen Statuten ihre Geltung behalten konnten. Mit dem Entwurf der Statuten wurde ein Jesuit betraut, mit Rücksicht darauf, daß den Jesuiten die Leitung auch des bischöflichen tridentinischen Seminars übertragen werden sollte. Der Verfasser zeigt sich mit den bisherigen Verhältnissen und Vorkommnissen im Seminar zum Fresser vollkommen und bis ins Einzelne vertraut. Er reichte eine Denkschrift ein und die darin gemachten Vorschläge wurden großenteils wörtlich, wie es scheint durch eine oder mehrere dazu vom Bischof ernannte Vertrauenspersonen, in die Form von Statuten gebracht. Die Abweichungen von den Vorschlägen erwiesen sich als Verschlimmbesserungen. Der durch die Statuten bestimmte Apparat mit Protektoren, Direktoren, Ökonomen, Kassieren, Regenten ist äußerst verwickelt und schwerfällig, und konnte nur langsam, unzuverlässig und unberechenbar arbeiten. Nur ein unbedingtes gegenseitiges Vertrauen in die das Räderwerk bewegenden Personen konnte diesen Zustand erträglich und ein einheitliches Zusammenwirken möglich machen. Das stellte sich erst später recht heraus, als durch die örtliche Trennung der beiden Seminarien ein größeres Feld entstand, auf welchem sich der Regierungsapparat gehörig breit machen, und die Zeit und Gelegenheit zu einem entschiedenen, augenblicklich durchgreifenden und konsequenten Handeln, wie es im Erziehungswesen so oft nötig und nur für die unmittebar dabei Beteiligten möglich ist, für unfruchtbares Untersuchen, Aufschieben, Raten und Befehlen in beschlag nehmen konnte.

Wir lassen nun zuerst die Denkschrift und im Anschluß daran die daraus gezogenen Sätze der Statuten folgen, weil erstere die Motive für letztere enthalten und zu ihrer Erklärung dienen. Die Beispiele, wie sie gehandhabt wurden, erstrecken sich auf die Zeit ihrer Geltung im Kollegium (Seminar) für die Armen, im marianischen und im St. Kilianskolleg, die erst nach der Abfassung der Statuten aus dem Seminar im Fresser abgeteilt worden sind, aber diese Statuten in ihre neuen Sitze mitgenommen haben. Wir halten uns aber an die Anordnung des Stoffes in der Denkschrift, weil der Jesuit das Zusammengehörige auch beisammen gelassen hat.

Die Denkschrift befindet sich im Original in der alten Registratur der Universität. Sie ist nach der Ähnlichkeit der Schrift mit den Handschriften in der Universitätsbibliothek wohl vom Verfasser selbst geschrieben. Auf dem Rand trägt sie einige Verbesserungen, die vom P. Rektor oder P. Provinzial herzurühren scheinen. Sie ist ohne Datum und ohne Unterschrift und umfaßt 10 sauber geschriebene Seiten in Folio. (Lade 4. Lit. A.) Es folgen

im Aktenfascikel die Statuten, von einer Hand geschrieben, von welcher unter den Jesuitika kein Schriftstück herrührt, die aber mit gleichzeitigen Schriftstücken in den Protokollen des geistlichen Rates Ähnlichkeit hat (12 Seiten in Folio. Univ.-Registratur Lade 4 Lit. B.) Von diesen Statuten befindet sich eine gleichlautende Abschrift im Archiv des bischöflichen Ordinariats; sie ist ohne Datum und die Schrift hat Ähnlichkeit mit der des Fiskalatsschreibers aus den Jahren 1577 und 1578.

Die Zeit, wann die Statuten entstanden sind, läßt sich leicht feststellen. Julius nennt sich in denselben noch „electus episcopus", war also noch nicht geweiht. Die Abfassung fällt also vor Pfingsten 1575. — Neithard v. Thüngen wird darin Domdechant genannt; dies wurde er aber erst 1574. Nehmen wir an, daß Julius alsbald nach dem Eintreffen des die Errichtung eines tridentinischen Seminars verlangenden päpstlichen Schreibens vom 27. Nov. 1574 den Jesuiten den Auftrag gab, einen Entwurf abzufassen, so wird die Genehmigung der Statuten im Frühjahr 1575 erfolgt sein.

Die Denkschrift ist in einem schönen Latein in knapper präciser Fassung geschrieben. Auch die Statuten sind natürlich in lateinischer Sprache abgefaßt. Wir geben sie in Übersetzung, weil die meisten Leser keine Gelegenheit und Übung haben werden, einen derartigen Stoff in lateinischer Sprache zu lesen.

Denkschrift: Über die künftige Einrichtung des Seminars in Wirzburg.

(De institutione Seminarii Herbipolensis.)

Damit unser Hochwürdigster, Erlauchtester Fürst eine solche Frucht aus der so frommen Errichtung eines Seminares ernte, wie sie zur Ehre Gottes, zum Nutzen, Ruhm und Ansehen der Würzburger Kirche dienlich sei, scheinen folgende Punkte reiflicher Überlegung wert:

1. Die Leitung der Alumnen; 2. ihre Aufnahme; 3. ihre Entlassung; 4. ihre Entsendung aus dem Seminar in den Weinberg des Herrn; 5. ihr Unterhalt; 6. ihre Verpflichtungen. Was nun den ersten Punkt betrifft, die ruhige Leitung dieses Seminars nämlich, so sind vor allem, wenn dasselbe unserer Gesellschaft anvertraut werden soll, außer dem Regens drei Geistliche nötig, von denen einer den Vorrang hat und gleichsam das Haupt bildet; diese sollen dann in ihrer Eigenschaft als Protektoren des Seminars vom Bischof eine Generalvollmacht haben über das, was rasch erledigt werden muß, damit man S. bischöfl. Gnaden, die von wichtigeren Geschäften in Anspruch genommen sind, nicht gar zu oft befragen und belästigen muß. Sobald nun diese wissen, wie viele Alumnen es sind, und woher der Unterhalt zu nehmen, haben sie für alles, was an Nahrung, Kleidung und Büchern ꝛc. notwendig ist, sorge zu tragen und es zur festgesetzten Zeit dem Regens (nicht den Alumnen selbst), abzuliefern. Ebenso sollen sie vom Regens zweimal oder wenigstens einmal im Jahre über die Einnahmen und Ausgaben Rechenschaft fordern, wie bisher.

Sache der Protektoren ist es, an Stelle der Austretenden andere Würdige in der weiter unten angegebenen Weise aufzunehmen; diejenigen zurecht zu weisen, die nach dem Urteil des Rektors und des Regens im Seminar für keine Zurechtweisung empfänglich sind; sie wohl auch zu entlassen, nachdem sie von ihnen umsonst gemahnt worden, oder andere Maßregeln gegen die Widerspenstigen zu ergreifen, damit diese nicht auch andere verderben und die häusliche Zucht und Ordnung untergraben.

In Angelegenheiten von größerer Wichtigkeit sollen der Rektor und der Regens an den ersten Protektor sich wenden, und wenn dieser nicht zur rechten Zeit, wie die Sache es fordert, vorsorge trifft, so mögen der Rektor und der Regens thun, was sie im Herrn für zuträglich erachten, oder an den Bischof berichten.

Selbstverständlich und geradezu notwendig ist es, daß sie dem Regens die Leitung aller Alumnen überlassen, sowohl was die Ausführung der allgemein giltigen als jener Vorschriften und Anordnungen anbelangt, welche vom Rektor für besondere Fälle erlassen werden. Desgleichen, was den Rektor, die Kleider und Ähnliches betrifft, so zwar, daß die Alumnen genau wissen, daß sie unmittelbar dem Regens unterstehen. Auch sollen die Protektoren keine Alumnen bei sich vorlassen, wenn sie sich ohne schriftliche Ermächtigung des Regens zu ihnen begeben und verschiedene Klagen vorbringen

wollen. Bekommen sie von Alumnen eine schriftliche Anmeldung, so sollen sie vorerst das Gutachten des Regens einholen und, falls er die Notwendigkeit dieses Vorgehens bezweifelt, dieselben nicht vorlassen, außer es liegt zugleich auch ein Schreiben vom Regens bei. Hierauf sollen die Protektoren mit dem Rektor oder dem Regens selbst und nicht mit einem Alumnus[1]) über die Sache verhandeln, damit dann geschehe, was man für das Beste halte. Endlich dürfen die Protektoren davon vollständig überzeugt sein, daß der Regens soviel an Ansehen einbüßt, als sie selbst den Alumnen zugestehen, welche Klagen vorbringen, sei es daß sie dieselben anhören oder entschuldigen, oder auf irgend eine andere Art mit ihnen verhandeln. Soll also die notwendige Zucht und Ordnung aufrecht erhalten bleiben, so muß man sich allzeit vor Augen halten, daß man jenen Männern, auf die der Hochwürdigste Fürst so viel hält, daß er ihrer treuen Obhut seine Alumnen anvertraut, auch auf diesem Gebiete Vertrauen entgegen bringe, nicht aber den Regens oder den Rektor gleichsam vor Gericht rufe, um ihre Handlungsweise zu verteidigen oder als ersprießlich darzuthuen. Das hieße nämlich, die Alumnen nicht unserer Gewissenhaftigkeit anvertrauen, sondern zu unseren Beobachtern und Anklägern machen, was bis jetzt nicht selten geschehen. Die Protektoren sollen Abschriften der Verordnungen und Bedingungen zugestellt erhalten und in Bereitschaft haben, damit sie solche den Aufzunehmenden aushändigen können.

Sie sollen die Neuaufzunehmenden den weiter unten aufgeführten Bestimmungen gemäß prüfen, und die von denselben ausgestellte Verpflichtungsurkunde entgegennehmen, samt der Abschrift der besonderen Vorschriften für die Alumnen; beide Schriftstücke müssen von den Alumnen mit eigener Hand geschrieben sein und werden bei den Protektoren aufbewahrt.

Was man insonderheit mit den zu Entlassenden anzufangen habe, darüber sollen sie vom Hochwürdigsten Bischof Weisungen erholen, falls wirklich einer nach dem Gutachten des Rektors und des Regens zu entfernen wäre.

Beim Bischof haben sie auch anzufragen, an welche Stelle die anzuweisen seien, welche nach erlangter Reife Priester geworden sind und nun im Weinberge des Herrn Arbeit erhalten sollen.

Ordo sive modus instituendi, regendi sive gubernandi Seminarium Wirceburgense una cum personis ibi alendis et sustentandis et deputatione certorum praesidum et praefectorum illorumque officiis sub Rmo principe ac Dmño Domño Julio electo Episcopo Herbipolensi Franciaeque orientalis Duce editus atque erectus.

Si quidem Rmo Principi ac Domino nostro Julio Electo Episcopo Wurtzeburgensi ac Franciae orientalis Duci inclito id oneris incumbat, ut Seminarium a Rmo etc. Friederico praedecessore suo pie ac salubriter institutum non solum in suis juribus conservet, imo idipsum quoque bonis legibus, gratuitis donis et sumptibus augeat, in salvo statu retineat et ab omnibus invasionibus, turbationibus et molestiis tueatur ac defendat, quo curriculo temporis talem consequatur fructum, qui sit ad gloriam Dei et ecclesiae Herbipolensis utilitatem, splendorem ac dignitatem. Et ob idem quo omnia recte ac bene in eodem instituantur ac fiant Rme Cel. s. non immerito de toto negotio ordinandi ac disponendi praecipua censura jus et jurisdictio debeatur, Rma ergo Amplitudo sua ex singulari et innata clementia

---

[1]) Der Zusatz: „selbst und nicht mit einem Alumnus“ ist auf dem Rande von anderer Hand beigefügt.

ac benignitate, quibus erga pietatis et bonarum artium studia semper fuit et est propensa, certas leges et ordinationes pro felici progressu et usu studiorum et iis praecipue, qui Seminario singulis temporibus praesunt, et qui sub illorum militia degunt ibique aluntur, praescribendas ac statuendas decrevit, uti inferius sub distinctis articulis continetur.

De gubernatorum collegii deputatione et distinctis eorum officiis. De protectoribus.

Insbesondere bestimmt unser gn. Fürst zu Protektoren seines Kollegs oder Seminars aus den Kanonikern der Kathedrale den Dekan Neithard von Thüngen und den Kantor Albert Pincerna v. Limpurg, den Präfekten des Hofes Zobel und den Kanzler und geistl. Rat Balthasar v. Helu. Jeder für sich und alle gemeinsam sollen Recht und Befugnis haben, im Auftrag und im Namen des Fürstbischofs alle Gerechtsame, bewegliches und unbewegliches Eigentum des Kollegs, sowie auch dessen Privilegien und Freiheiten zu schützen und zu verteidigen, schwierigere und bedeutendere Geschäfte zu beratschlagen, zu behandeln und abzuschließen, für die Unterhaltung der Gebäude zu sorgen, die Rechnungen abzuhören und jene Geschäfte, welche von den Inspektoren, Regenten und Präceptoren nicht erledigt werden können, in der Weise auszuführen, daß sie jene sowohl zu den Beratungen als zu den Handlungen beiziehen.

Wer die späteren Protektoren waren, erfahren wir aus den Archivalien nicht; vielleicht Sang und Schweikard. Sang wird manchmal Regens genannt, als sicherlich noch ein Jesuit als Pater-Regens im Seminar war. Übrigens besorgt Julius die Oberleitung in den Seminargeschäften ebensogut wie in allen übrigen in höchst eigener Person und oftmals genug, ohne von irgend einer Seite Rat anzunehmen. Die Rechnungen, soweit sie vorhanden sind, tragen fast alle den Vermerk der Genehmigung von ihm selbst geschrieben. Die Privilegien und Rechte des Seminars zu verteidigen gab es keinen Anlaß, als höchstens gegen den Eigensinn und die rücksichtslose Willkür des Bischofs selber; als die Jesuiten dies später versuchten, fehlte sowohl ihnen als dem Seminar der verpflichtete Protektor.

Durch Dekret 112 der Generalkongregation der Gesellschaft Jesu v. J. 1558 wurde die Frage, ob die von den Jesuiten errichteten Kollegien Protektoren haben sollen, dahin beantwortet, man solle die Titel, welche auf ein Rechtsverhältnis Beziehung haben, vermeiden, damit daraus nicht die Befugnis abgeleitet werden könne, in die Leitung des Kollegs hinein zu sprechen. Pachtler l. c. I. 72. Gerade aus diesem Grunde wurden von Julius Protektoren ernannt. Die Jesuiten hatten in Würzburg auf ihrem Grund und Boden ein Konvikt, das ihnen nicht gehörte, und der Bischof hatte ein Seminar, welches eigentlich ein Konvikt der Jesuiten war.

De inspectoribus sive directoribus eorumque officiis. Zur Behandlung und Bereinigung der gewöhnlichen und alltäglichen Angelegenheiten[1]) werden zu Inspektoren oder Direktoren ernannt: der Licentiat der Theologie und Kanoniker im Stift Haug Georg Schweikard; sodann der Siegelbewahrer und Kanonikus vom Neumünster Magister Georg Vischer. Denselben kommt zu: Die Alumnen und Konviktoren aufzunehmen, ihren Fortschritt in Wissenschaft und Sitten zu überwachen, dieselben für die Weihen auszulesen und vorzuschlagen, (promovere) und die Untauglichen abzuweisen, zu strafen und die trotz wiederholter Mahnung Unverbesserlichen zu entlassen[2]). Sie haben auch ein oder das andere

---

[1]) Pro communibus vero et quotidianis causis agendis ac discutiendis.

[2]) Rudes, stupidos, effrenes, rebelles et inobedientes et qui Regentis et Praeceptorum judicio domi corrigi non possunt, punire et si de excessibus moniti sese non emendaverint, eos dimittere et amovere, ne alios quoque corrumpant ac domesticam perturbent disciplinam, qualiter etiam alumnis et

Mal im Jahre nachzusehen und sich zu überzeugen, wie die Alumnen und Konviktoren mit Speis und Trank, Bücher, Kleider und Holz versorgt werden und wie der Ökonom, Koch, Pförtner und die übrigen Dienstboten ihren Pflichten nachkommen. Ferner kommt ihnen zu, die Lektionskataloge vor dem Druck durchzusehen und dafür zu sorgen, daß sowohl die Vorlesungen aus der Theologie als auch die in der hebräischen, griechischen, lateinischen Sprache und in den andern philosophischen Fächern, ebenso daß die Disputationen, Repetitionen und andere Übungen in richtiger Weise abgehalten würden. Dieselben sollen daher wenigstens alle Monate einmal im Seminar nachsehen und all das Erwähnte in gute Ordnung bringen. Sollten sich aber Mängel oder gröbere Verstöße vorfinden, deren Untersuchung ihnen zu beschwerlich wäre, so bleibt es ihnen vorbehalten, sich deshalb an die Protektoren zu wenden und deren Rat und Hilfe bei wichtigeren Vorfällen in anspruch zu nehmen.

In Friedrichs Stiftungsbrief v. 27. Aug. 1573 waren wohl Inspektoren, aber keine Protektoren angeordnet. Die Befugnisse der ersteren werden darin verzeichnet: (wir werden) aus unsern geistlichen Räten nach Erforderung der Zeit und Sachen einen oder mehrere zu Inspektoren verordnen, durch welche je bisweilen Nachfrag und Aufsehens, wie mit ihnen den Stipendiaten gehauset und ob auch dasjenige, was wir auf sie wohlmeinend und treuherzig auslegen, Frucht schaffe.

De Regente et Praeceptoribus. Aus den Mitgliedern der Gesellschaft Jesu soll einer als Regens und zwei als Präceptoren genommen werden. Dieselben sollen täglich bei den Alumnen und Konviktoren zugegen sein, dieselben leiten, unterweisen und in gebührender Ordnung halten, sowohl was die Hausordnung als was die Wohlanständigkeit betrifft; auch dafür sorgen, daß die Speisen gesund und reinlich und das Getränk echt sei; sie haben auch Strafgewalt gegen die unfolgsamen Schüler und Zuhörer, sollen jedoch bei Ausübung derselben die Art und Größe der Übertretung und den Unterschied der Personen, ob geistlich ob weltlich, ob alt oder jung in's Auge fassen. Sollte einer der Zöglinge dem Regens oder den Präceptoren sich widersetzen und im Ungehorsam verharren, so haben sie darüber den Inspektoren Anzeige zu erstatten und eine schwere Strafe im Einverständnis mit ihnen über die Widerspenstigen zu verhängen.

Der erste und einzige urkundlich nachweisbare Name eines Jesuiten, der in jener Zeit Regens war, findet sich in der Seminarrechnung von 1579, wo eine Überschrift lautet: „Ausgaben so ich (V. Hofmann) den Herrn Jesuiten als Haushalter im Seminario vermöge ihrer Rechnung zahlt"; dann folgten zwei gleichlautende Einträge für zwei Quartale: Herrn Leonharden Nußbaumen, Regens so im Seminario vom 14. September 1579 bis 16. Februar 1580.

---

convictoribus cibo ac potu, vestibus, libris et lignis providentur et quomodo Oeconomus, Coquus, Janitor et alii famuli in suis se gerant officiis aliquando in anno inspicere et aminadvertere.

[1]) Außerdem erwähnt die Seminarrechnung am 27. Okt. 1578 noch den Vizerektor Franz Ropedius, an welchen der Rechner seine Zahlung des Zubußgeldes zur Dotation des Kollegs machte (400 fl. jährlich). Diese zahlung, also auch wahrscheinlich der Vizerektor, an welchen sie gemacht wurde, hat aber mit dem Seminar als solchem nichts zu schaffen; denn der Rechner bemerkt ausdrücklich: anstatt des Kammermeisters bezahlt. — Am

§ 43. Vorbedingungen für die Aufnahme ins Seminar.

Denkschrift Tit. II.

Unter den Aufzunehmenden muß man eine sorgfältige Auswahl treffen, damit nicht auf Bitten eines jeden Beliebigen hin, Unwürdige Aufnahme finden, während Würdige ausgeschlossen bleiben. Darum müssen diejenigen, welche aufgenommen werden sollen, folgenden Bedingungen genügen:

Sie sollen einer rechtmäßigen Ehe entstammen und frei sein von jedem kirchlichen Hindernis, das den heiligen Weihen im Wege stehen könnte; von gesundem Körper, fähig, die Anstrengungen der Studien zu ertragen, mit solchen Geistesgaben und Anlagen zum Reden und kraftvollem Handeln ausgestattet, so daß sie selbst es wünschen und man es auch von ihnen hoffen kann, sie möchten der Kirche in irgend welchem kirchlichen Wirkungskreis nach dem Gutdünken unseres Hochwürdigsten zu dienen im stande sein. Dieselben sollen auch bereit sein, sich zu verpflichten, wie dies die unten vorgeschriebene Formel vorschreibt; mindestens 18 Jahre alt und tauglich wenigstens für die Klasse der Poesie, damit sie um so schneller der Kirche in ihren Nöten Hilfe bringen könnten. Sodann muß man sich vergewissern, ob sie Angehörige dieser oder einer anderen Diöcese seien, ob reich oder arm, abstammend von katholischen oder häretischen Eltern, ob sie selbst einmal Häretiker gewesen oder immer Katholiken, ob man sie bisher schon kannte oder noch nicht.

Denn bei sonst gleichen Verhältnissen verdient mit Recht den Vorzug: ein Franke vor dem Auswärtigen, ein Armer vor dem Reichen, ein Nachkomme katholischer Eltern vor dem Sohn von Häretikern, ein Bekannter vor dem Unbekannten und endlich einer, der mit mehreren, oben bezeichneten und anderen Vorzügen und Erfordernissen ausgestattet ist, vor dem, bei welchem dies in geringerem Maße der Fall ist.

Damit aber immer eine genügende Anzahl Studenten vorhanden sei, um eine derartige Auswahl veranstalten zu können, muß man eine solche Einrichtung treffen, daß die armen Schüler, die zahlreich von allen Gegenden hier zusammenströmen, oft am Notwendigen Mangel leiden und so wieder zum Fortgehen gezwungen sind, ihre Nahrung bekommen, wie es anderwärts Sitte ist; und zwar kann das mit wenig Kosten, aber großem Vorteil geschehen. Denn diese sind mit einer zweimaligen Mehlspeise im Tag und einem Stück Brot zufrieden. Ein doppelter Vorteil wird sich hieraus ergeben; denn zum ersten kann man untersuchen, bevor einer unter die Zahl der Alumnen aufgenommen wird, was er wert sei, zweitens reifen sie inzwischen heran und die Kirche vermag sich dann zu ihrem Nutzen derselben um so eher zu bedienen; gar nicht zu reden davon, daß man dadurch ihrer Studien und Armut auf's Beste sich annimmt. Denn ein gutes Stück Zeit verwenden sie fast nur zum Betteln mit Vernachlässigung ihrer Studien und infolge des gar zu großen Mangels am Notwendigen müssen sie notgedrungen ihre Studien aufgeben oder sind wenigstens zu ihrer Betreibung minder geeignet. So kann denn mit dreißig Malter Weizen etwas mehr oder weniger einer genügend großen Zahl solcher Jünglinge der Unterhalt verabreicht werden.

Quales alumni in seminarium sunt suscipiendi. Als Alumnen sollen aufgenommen werden nur solche, die gute Katholiken sind, eine ehrbare und für einen Geistlichen passende Kleidung tragen[1]), ehelich geboren, 18 Jahre alt,

---

8. Sept. 1578 geschah die gleiche Zahlung noch an Herrn Leonharden Nußbaumen, Prorektoren. — Am 14. Nov. 1579 vereinnahmt der Herr Rektor Johann Philemus (?) das Augmentum Dotis, so man ihnen jährlich zu geben versprochen (400 fl.).

[1]) Indem man aus dem damals verbreiteten Unfug in der Kleidung mit ziemlicher Sicherheit auf lockere Sitten schließen konnte. Die Studenten gefielen sich in sog. Braunschweiger Mänteln, langen Hosen und Doppelbaretten mit Kolben an der Seite, mit Bärten und ungeschorenen Platten.

nicht Hörige oder Sklaven, sondern Freie (non mancipia nec servi, sed liberi) die kein Benefizium oder Stipendien von anderen Fürsten oder Herrn genießen (vom Fürstbischof und anderen Prälaten des Hochstifts Beneficien anzunehmen, soll ihnen jedoch unbenommen bleiben). Dieselben sollen geistig und körperlich gesund sein, so daß sie den Mühen des Studiums gewachsen sind, und soll ihre geistige Befähigung und die Anlage zur Beredsamkeit derartig sein, daß sich von ihnen für die Diöcese Ersprießliches erwarten läßt. Auch müssen sie die Absicht haben, innerhalb der Diöcese jene Stelle anzunehmen, welche ihnen vom Bischof innerhalb des kirchlichen Wirkungskreises angewiesen wird.

Bei sonst gleichen Eigenschaften soll der Franke dem Auswärtigen, der Arme dem Reichen, der Sohn eines Katholiken dem Sohn eines Häretikers, der sonst schon Bekannte dem Unbekannten, der Begabte dem minder Begabten billigerweise vorgezogen werden.

Man muß hier schon auf dasjenige hinweisen, was in dem nächsten Absatz der Aktäten ausführlicher besprochen wird, daß nämlich hier unter „Alumnat" nicht das Gebäude zum Fresser, sondern ein Begriff mit einem bestimmten Umfang und Inhalt von Rechten und Pflichten zu verstehen ist. Im Fresserhof erhielt früher und auch jetzt noch mancher arme Junge Aufnahme, welcher erst in den unteren Klassen studierte, auch noch keine 18 Jahre alt war. Aber bei der Aufnahme in's „Alumnat", d. h. in den Verband derjenigen, welche unter dem Versprechen des Rückersatzes der auf sie verwendeten Erziehungskosten verpflichtet waren, dem Fürstbischof innerhalb der Diöcese zu dienen, hielt man sich streng an die Bestimmungen der Statuten.

Auf diese noch nicht dem „Alumnat" im engeren Sinne zugewiesenen jüngeren Stipendiaten im Fresser bezieht sich wohl folgender Vorfall:

1577. 11. Dezember. Die armen Knaben in der Behausung bei dem Fresser bitten, sie möchten in der Stadt, unverhindert der Scholaren im Domstift, umsingen und ungeschlagen von ihnen bleiben. — Soll dem Schulmeister im Dom zugeschickt werden, seinen Scholaribus solches vorzuhalten u. s. w.

1578. 17. Januar. Die jesuitischen Kantores übergeben eine Ordnung, wie es mit dem Umsingen zwischen ihnen und des Doms Kantoren soll gehalten werden. — Beschlossen: Sollen sich die im Dom unterschreiben, wann es ihnen gefällig, solch Ordnung zu halten. — Displicet Reverendissimo (von der Hand des Fiskals, der dem Bischof referierte, hinzugefügt) [1].

Die Aufnahmsgesuche älterer Studenten waren manchmal an den bischöfl. geistl. Rat gerichtet, der aber hierüber nichts zu entscheiden hatte. Die Gesuche wurden dann den Direktoren oder Inspektoren des Seminars bezw. der Seminarien zur Verbescheidung überwiesen. Bei fremden Diöcesanen scheint der Bischof vorher gefragt worden zu sein. Den Geschäftsgang erläutern zwei Beispiele aus d. J. 1586 [2]).

---

[1]) Verhandlungen über Aufnahme von jüngeren Knaben: 1. Okt. 1576. Der Pastor zu Lauda hat vorgebracht, daß er zwei Jungen, Brüder, bei sich habe, die er gern wolle in studio unterhalten, es sei der eine 16, der andere 14 Jahre, dieweil es ihm aber zu schwer, die sämtlichen beide in studio zu verlegen, so bitte er unterthänig, daß einer unter den beiden in seminario möchte verlegt werden, unserm gnädigen Fürst und Herrn zu dienen, wolle er den andern unterhalten. Ist verabschiedet: daß er sie unterweilen soll unterhalten usque ad perfectiorem aetatem. — 21. Mai 1576. Des Balthasar Kirchner Söhnlein sei in das Kolleg zu helfen. — 6. Aug. 1578. Dieweil ein armer Knab nicht recht bei Sinnen und bei den Jesuiten in die Schul gegangen und läuft in der Stadt herum. Soll man ihn an ein verwahrten Ort thun, in ein Spital. Reverndm. verfügt, dieweil im Spital kein Ort ledig, möge er in das Bürgerspital eingenommen werden, bis der Bischof andere Gelegenheit bekäme. —

[2]) 10. Januar. Johannes aus Lichtenberg, aus Pinzgau in Tyrol, 18 Jahre alt, hat in Wien 3 Jahre bei den Jesuiten studiert, Syntax gehört. Seine Eltern sind Landleute. — 9. Febr. Schweighart ist zu befragen, was im Seminar zu providieren. — 5. März. Tobias Moscheus hat physicam allhier studiert, ist Schulmeister in Volkach gewesen, will Alumnus werden, wird an Herrn H. Sang gewiesen. — 1607. 29. Aug. Gisbert Sosius hat in Ingolstadt cursum absolviert, ist baccalaureus, aber nicht Magister, habe ob paupertatem nicht können promovieren. Ist 22 Jahr alt, begehrt ad alumnatum. Der Bischof ist mit ihm zufrieden, man soll ihm die Condiciones alumnatus einbinden. — 1618. 18. April. Dr. C. Völker, Sohn des Vogts v. St. Afra be-

Vergleicht man den Tag der Priesterweihe im Ordinationsbuch mit dem Datum des Eintrags im Obligationsbuch während der Jahre 1576—1600, so findet sich, daß der Aufenthalt im Seminar bei dem einen blos einige Monate, beim andern acht Jahre und darüber dauerte und daß alle dazwischen liegenden Zeitstufen vertreten sind [1]). Nimmt man an, daß das kanonische Alter von 25 Jahren für die Priesterweihe festgehalten wurde, so würde sich ergeben, daß die meisten bei der Aufnahme in's Alumnat das von den Statuten verlangte geringste Alter von 18 Jahren schon hinter sich hatten, und daß die Verpflichtung zum Alumnat nicht vor dem 18. Jahre eingegangen werden konnte. Da nun aber erwiesener Maßen auch Studenten unter 18 Jahren in den Seminarien freie Verpflegung fanden, so ergibt sich, daß nur die Verpflichtung des Alumnats nach bereits getroffener Berufswahl im Obligationsbuch verzeichnet wurde, daß also aus dem Obligationsbuch weder auf die Zahl der Seminaristen überhaupt, noch auf die Zeit, welche sie den Studien widmeten, ein sicherer Schluß gezogen werden kann.

Besondere Aufmerksamkeit verdient auch noch die Behandlung der Aufnahmsgesuche von Konvertiten:

1583. 25. Februar. Johannes Hofmann von Rothach, eine Meil von Seßlach, begehrt einen Schulstand; ist lutherisch, will sich doch das erbieten, wenn er einen Kondition hätte, auf die katholische Religion sich zu begeben; will studieren, wenn er Unterhaltung hätte und sich unterweisen lassen. Beschluß: B. Schweickardt soll mit den Jesuitern seinethalben handeln, daß er in dem Seminarium möchte genommen werden.

1584. 27. Juli. Johann Scheck aus Schwabach will Priester werden, hat in Bamberg, Eichstädt und Heidelberg studiert vor 5 Jahren, versah die niederen Schulen in der Pfalz, unterrichtete später in Elsaß junge Adelige. Ist ein Musicus, ziemlich gelehrt, ledig, nie kein Weib gehabt, wolle sich brauchen lassen in dem Stift für einen alumnum. Beschluß: Soll sich erstlich rehabilitieren lassen; soll unterdessen mit den Barfüssern wegen des Tisches gehandelt werden bis zur Ankunft des Fürstbischofs; dieser will, B. Schweickart soll ihn in das Kolleg vorstellen und studieren lassen.

1585. 16. Januar. Kaspar Herig, Lipsiensis offert testimoniae suae abjuratae haeresis ex Praga; petit promoveri ad ordines, studuit ante hac Lipsiae, jam cum apud Catholicos et Jesuitas in Theologia casus conscientiae audierit etc. mutavit sententiam sagt, er sei ehelich geboren, sein Vater sei ein Schreiner gewesen und seine Mutter eine Wäscherin, ist ihm nicht zuwider, sich dem Fürstbischof zu obligieren, hat vorher, eh' er katholisch worden, gepredigt, legt seinen Abschied auf, gut, gleichwohl von einem lutherischen Prädikanten, ist 33 Jahre alt, der Bischof entscheidet: Ihn im Seminarium einzustellen, auf ein viertel Jahr lang auf Versuchung, ihn zuvor wohl zu erinnern.

§ 44. Von der Verfahrungsweise bei der Aufnahme.

Denkschrift Tit. II.

Die Art und Weise, jemand in das Alumnat aufzunehmen, kann die folgende sein: Zuerst stellt ihm der Regens die allgemeinen und besonderen Vorschriften und die einzugehende Verpflichtung vor. Ist er zu deren Übernahme und Beobachtung bereit, so läßt ihn der Regens in den Wissenschaften eine Prüfung machen, wenn man nicht bereits über seine Kenntnisse im Klaren ist und zwar soll man ihn, wenn er wenigstens für die Klasse der Poetik brauchbar ist, mit einem schriftlichen Zeugnis darüber, zu den Herren Protektoren schicken, welche ihn über die übrigen Bedingungen ausforschen. Halten sie ihn der Aufnahme würdig, so nehmen sie ihm an Stelle und im Auftrage des Bischofs das Handgelöbnis ab, daß er die im unten verzeichneten Formular enthaltene Verbindlichkeit eingehe, unterzeichnen eigenhändig das Formular und schicken ihn mit einem Zeugnis über die genehmigte Aufnahme an den Regens

---

gehrt eine Stelle. Der Bischof antwortet, weil er ex societate Jesu abgewiesen, begehre er seinen Dienst nicht. Eine zweite Bitte, 11. Juni, wurde abermals abgeschlagen. Reverendissimus habe keine Lust zu denen, so von den Jesuiten austreten.

[1]) Sechszehn bleiben weniger als ein halbes Jahr, dreizehn 1—1½ Jahr, elf 2—3 Jahre, dreizehn 3 bis 4 Jahre, einundzwanzig 4—5 Jahre, neun 5—6 Jahre, zwölf 7—8 Jahre, drei 8 Jahre und darüber im Seminar.

zurück, wo er sich dann auf eben diese im Buch eingetragene Verbindlichkeit abermals verpflichtet[1]).

Es wäre der Sache durchaus nicht zuwider, wenn man außer dieser Verpflichtung noch Bürgen verlangen würde.

De alumnorum examine et obligatione. Bevor ein Alumnus in den Verband des Seminars aufgenommen wird, sollen ihm von den Inspektoren und dem Regens die allgemeinen und besonderen Bestimmungen und die von ihm einzugehende Verpflichtung vorgelegt werden. Ist er bereit dieselben zu beachten und die Verpflichtung einzugehen, daß er sich im Dienste der Diöcese verwenden lasse oder aber die auf ihn verwendeten Verpflegungskosten zurückersetze, so soll er auch eine Prüfung in den Wissenschaften ablegen, daß er zur Klasse der Humanität oder zu einer Abteilung der Grammatik tauglich sei, wenn man nicht sonstwie von seinen Kenntnissen bereits hinreichende Überzeugung gewonnen hat. Alsdann muß er sich durch Handschlag an Eidesstatt gemäß der vorgeschriebenen Formel verpflichten, das Glaubensbekenntnis ablegen, beides mit eigener Handschrift unterzeichnen und dann kann er im Namen des Fürstbischofs aufgenommen werden. Die Verpflichtungsformel wird in ein eigenes Buch eingetragen und hat er dafür Bürgen zu stellen[2]).

Beispiele von verweigerter Aufnahme wegen ungenügender Kentnisse:

1577. 28. Juni. Der Blinde Mich. Reuter, Bürger allhie hat gebeten, daß sein Sohn in das Seminarium möge eingenommen werden, oder zu einer Pfründe verholfen sein; denn er sich bei der Armen-Suppen nicht zu erhalten wisse. — Soll dem Fürstbischof vorgebracht werden: dieweil er allein in Etymologia versiert, könne er nicht viel nutz sein, möge dahin gebracht werden, daß er etwas besser mit Brot gehalten werde.

1577. 28. Juni. Mich. Braun von Heustreu hat um Zulassung in das Seminarium gebeten, oder eine Zehrung mitzuteilen. Dieweil der Supplikant zu Schmalkalden studiert und übel instituiert, könne er nicht in das Seminarium eingelassen werden.

1600. Zentgraf zu Gerolzhofen will seinen Sohn ins Alumnat bringen; derselbe ist aber erst 14 Jahre alt und hat wenig studiert und wurde deshalb vom Weihbischof abgewiesen. Junker Dietrich empfiehlt ihn abermals trotzdem dem Fürstbischof, er möge ihn annehmen. Der Fürstbischof läßt aber dem Zentgraf sagen, er soll zuvor seinen Sohn etwas lernen lassen.

War das Examen abgelegt und der Angemeldete von den Protektoren auch nach den Vorschriften der Moral und des Kirchenrechts für tauglich befunden worden, so wurde die Verpflichtung vorgenommen. Sie war mit besonderen Formalitäten und Umständlichkeiten umgeben, was wohl aus der Absicht geschah, um die Bedeutung derselben dem Aufzunehmenden recht tief einzuprägen. Zuerst wurde ihm die Verpflichtungsformel vorgelesen und er über seine Bereitwilligkeit, dieselbe zu unterzeichnen, befragt. Nachdem er die Frage bejaht, unterzeichnete der Protektor das bereit liegende Formular ebenso wie der Aufzunehmende, wie dies auch sonst bei Verträgen zu geschehen pflegt. Der Gegenstand dieses Rechtsgeschäftes war die Zusage freier Verpflegung und künftiger Verwendung und Anstellung in der Diöcese auf der

---

[1]) Reliquas conditiones examinabunt (sc. Protectores) manusque stipulationem cum formula obligationis inferius posita propria ipsorum manu subscripta, nomine et loco Rmi Principis nostri ab eo, quem dignum judicabunt, suscipient, ac demum cum schadula approbationis teste eum ad Regentem remittent, ubi eandem obligationem in libro scriptam rursum faciet, ut dicetur.

[2]) Die Forderung, daß der Alumnus auch Bürgen stelle, welche gegebenen Falls statt seiner die Erziehungskosten ersetzen, scheint erst später in kraft getreten zu sein; denn im geistl. Rat wird folgender Beschluß protokolliert: 1580. 12. Oktober. Licentiat Schweikarth soll mit Dr. Krebsern reden, wegen Stellung einer Obligation auf die Bürgen der Alumnen latine. Soll der Religion halber keine Meldung geschehen. — 2. Dezember. Mit Dr. Krebser zu handeln, damit eine Obligation gemacht werde, darin sich die Alumnen verbürgen sollen, im Fall sie abweichen und der Obligation zuwider handeln würden, sich bei den Bürgen der aufgewandten Unkosten halber haben zu erholen.

einen und die Verbindlichkeit, später der Diöcese zu dienen, auf der andern Seite. Dieses Schriftstück diente vor dem Regens zum Ausweis, daß er zum Alumnus von den Protektoren aufgenommen sei, es war die eigentliche Aufnahmsurkunde und blieb in den Händen des nunmehrigen Alumnus. Daraus ergab sich die Notwendigkeit, daß über seine eingegangene Verpflichtung eine weitere Urkunde in den Händen der Vertreter der Diöcesanverwaltung, bezw. der Oberen des Seminars sich befand. Deshalb geschah nochmals ein Eintrag mit dem gleichen Wortlaut in das Obligationsbuch. Letzteres befand sich später, wie es scheint, nicht in den Händen der Vorstände der verschiedenen Seminarien, sondern des Rechnungsführers; denn es sind in demselben oft Vermerke, wo die Einzeichnung geschah. In den ersten Jahren, so lange nur ein einziges Seminar bestand, heißt es fast regelmäßig (ungefähr 60 mal) „subscripsit in aedibus seminarii"; doch heißt es auch 2. April 1574. Subscripsit in aedibus D. G. Fischerii, Canon. in novo Monasterio et Rmi. sigilliferi, welcher wie oben gesagt wurde, einer der Inspektoren war. Ebenso lauteten die Einträge am 26. Okt. und 4. Dez. 1574, 11. März 1575 u. s. w. Auch im Hause des andern Inspektors, des Licentiaten Schweikart geschah elfmal die Einzeichnung während der Zeit vom 19. März 1576 bis 14. Nov. 1578; dazwischen hinein lauten aber wieder Einträge subscripsit in aedibus seminarii. Im J. 1579 geschahen die Einträge wieder gewöhnlich im Seminar, in Musaeo.

Aber am 16. Dez. 1579 heißt es das erstemal: Erhardus Hofmannus, Mellerstadianus. Subs. in aedibus Kilianeis; und am 13. Feb. 1579: Wendelinus Kobelius, Wirzburg. Subs. in Coll. B. M. V. Daneben am 18. Dez. die Einträge von Bopp aus Aub und Günther aus Aschaff (Diöc. Mog.) Subscripsit in aed. sem.

Am 7. Mai 1580 hört der Mangel einer Unterscheidung von Seminarium majus und minus auf; denn unter diesem Datum heißt es: „Joh. Rüttingerus, Diöc. Mog. in aedib. min. sem.

Am 23. Febr. 1580 erscheint zum erstenmal die Einzeichnung eines Joh. Zirkelbach aus Wegfurt und eines Gottfried Fabrinus aus Brilon, Kölner Diözese, und seines Landsmannes Glaber aus Hertzburg, in aedibus Pavonis, dem Pfauenhof. Daneben unterzeichnete sich aber 25. April 1580 M. Georg aus Gerolzhofen wie früher in aedibus seminarii.

Am 27. Nov. 1582 findet sich zum erstenmal die Einzeichnung in domo Pauperum durch Theodor Friedrich aus Venlo, Diöc. Rurmond. Daneben fünf Einzeichnungen in seminario minori.

Für das Jahr 1583 findet sich bei 14 Einzeichnungen nur einmal eine nähere Angabe des Ortes und lautet dieselbe wieoer in aed. sem. Für das Jahr 1584 haben wir keine Ortsangabe; im nächsten Jahre heißt es wieder fünfmal in aedibus sem. Von den zwei Einträgen des J. 1586 lautet die eine in Coll. Pauperum.

Am 14. Juli 1587 heißt es zum erstenmal: W. Prummaier, Dinglfingensis Boius, aufugit albus anno uno in Collegio majori.

Von den 38 Einträgen des Jahres 1588 wurden 7 im Pfauenhof, zwei im Domus pauperum vollzogen. Die späteren Einzeichnungen lauten

im Jahre:	1589	1590	1591	1592	1593	1594	1595
in aedibus sem.	—	—	5	2	3	—	—
in sem. (Coll.) minori	2	3	—	2	—	4	2
in domo (Coll.) pauperum	—	1	1	—	1	—	—
in domo Pavonis	1	1	—	2	—	—	—
in Coll. B. M. V.	—	—	1	3	1	3	2
in Coll. Kilianaeo	3	—	—	2	—	—	2

§ 45. Von der Ausweisung aus dem Seminar.

Denkschrift Tit. III.

Wie nun aber die Herren Protektoren bei der Aufnahme aufmerksam sein müssen, so ist es auch notwendig, daß sie strenge sind bei Entlassung und Ausscheidung von bereits Aufgenommenen, sei es, daß sie unbrauchbar sind, sei es, daß sie sich mit der Zeit als verderbliche Subjekte entpuppen, damit man nicht solche zu ihrem und der anderen Nachteil länger ernähre, die man für das vorgesteckte Ziel nicht für tauglich hält.

Zwei Gründe aber sind es, welche die Entlassung von Alumnen gerechtfertigt erscheinen lassen. Den ersteren von ihnen klar zu erkennen, ist vorzüglich Sache der

---

[1]) Das Übrige, was über die „Obligation" noch gesagt werden muß, siehe § 49.

Protektoren, den zweiten vornehmlich Aufgabe des Rektors und des Regens. Der erste Grund besteht in irgend welcher Krankheit, in einem körperlichen Gebrechen, oder in sonst etwas, wodurch eine Unfähigkeit zum geistlichen Stand herbeigeführt werden kann; und zwar unterliegt das alles dem Urteil der Herren Protektoren (besonders wenn diese Gebrechen länger anhalten) und kann vom Regens geduldet werden, so lange es den Protektoren selbst gut dünkt, wenn diese Gebrechen nur den damit Behafteten hinderlich sind, während eine Gefahr für die anderen und eine Beeinträchtigung der häuslichen Zucht und Ordnung nicht zu befürchten ist.

Den zweiten Grund bildet eine dem Geist entspringende Krankheit, die nicht leicht zu heilen ist und andere beunruhigt: so z. B. wenn einer widerspenstig ist, streitsüchtig oder sonst von verderbten Sitten, wodurch er anderen Anlaß zum Ärgernis wird, vorausgesetzt, daß er zurechtgewiesen sich nicht bessert.

In diesem Falle nun soll man sich wohlverdientermaßen dem Urteil des Rektors und des Regens anschließen, Männer, deren Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt sowohl die Alumnen selbst als auch andere Schüler anvertraut sind; nicht so zwar, daß diese für sich, ohne Mitwissen der Protektoren solche Subjekte entfernen dürften, sondern auf die Weise, daß die Protektoren selbst gemäß ihrer Autorität auf Vorstellung des Rektors und Regens hin gehalten sind, solche Alumnen wie räudige Schafe von der gesunden Herde zu trennen; wenn sie das nicht thun, so kann der Rektor und der Regens thun, was sie zur Aufrechthaltung der Ordnung für notwendig erachten, ohne noch länger mit der Gefahr und zum Ärgernis der anderen abzuwarten[1]).

Wenn einer wegen des ersteren Grundes, der ohne sein Verschulden auf ihn eine Anwendung findet, entlassen wird, so scheint es geraten, ihn nicht vollständig im Stich zu lassen, besonders, wenn er arm ist und sich gut aufgeführt hat, sondern einen solchen muß man anderweitig unterstützen oder ihm zu einem anderen Beruf verhelfen.

Wenn aber einer infolge des zweiten Grundes entlassen wird, so wird es das Beste sein, ihn nicht nur aus dem Kollegium, sondern auch aus der ganzen Diöcese zu vertreiben; die Kosten, die er verursacht, müssen ersetzt oder durch eine Strafe aufgewogen werden, wenn er nicht zahlen kann, damit nicht einer nach einigen Studienjahren die gleiche Gelegenheit fortzugehen zu ergreifen wage.

De alumnorum et convictorum eiectione. Die Inspektoren müssen, wie bei der Aufnahme so auch bei der Entlassung und Entfernung der bereits Aufgenommenen mit Sorgfalt verfahren, aber es ernst nehmen, wenn es sich im Lauf der Zeit herausstellt, daß Untaugliche oder auch für die andern Gefährlich darunter sich befinden, damit sie nicht länger darin verpflegt werden zum Schadene für sie und andere. — Es giebt aber im allgemeinen zwei Gründe zur Entlassung und haben die Inspektoren, Regenten und Präceptoren darüber zu befinden. Der erste Grund ist Krankheit oder sonst ein körperlicher Mangel, der zur Erfüllung der Standespflichten ungeeignet macht. Die Präfekten haben darüber zu urteilen, ob durch derlei Verhältnisse auch andere Gefahr laufen oder ob die häusliche Disciplin dadurch gehindert wird, wenn nicht, so kann man damit zusehen, so lang es den Präfekten gutdünkt.

Der zweite Grund ist eine Krankheit, die in der Seele ihren Sitz hat, nicht leicht zu heilen ist und andere belästigt z. B. wenn einer widerspenstig,

---

[1]) Die Statuten wissen vom „Rektor" und seiner Beurteilung des Falles nichts; es waltet dabei die Absicht, daß der Rektor des Jesuitenkollegs möglichst wenig über die Zöglinge selbst Einfluß gewinne. Die vom N.-Rektor geschickten Jesuitenpatres sollten ebenso wie die Zöglinge in Seminarsachen nur den Inspektoren verpflichtet und vom Rektor des Kollegs möglichst unabhängig gestellt werden. —

aufrührerisch ist, verdorbene Sitten hat und trotz der Warnungen sich nicht bessern will. Die Inspektoren, der Regens und die Präceptoren sollen dann die Sache untersuchen und dieselben wie räudige Schafe von der gesunden Herde entfernen.

Wird die Entfernung eines Alumnus wegen einer Erkrankung notwendig, die er nicht verschuldet hat, so soll man ihn, besonders wenn er arm ist und sich gut verhalten hat, nicht ganz verlassen, sondern auf andere Weise unterstützen und ihm sonst eine Unterkunft verschaffen. Tritt aber die Entlassung aus dem zweiten Grunde ein, so soll er nicht blos aus dem Kollegium, sondern nach Maßgabe seines Vergehens aus der ganzen Diöcese ausgewiesen werden [1]). Er hat aber die Kosten seiner Verpflegung entweder zu ersetzen, oder wenn er zahlungsunfähig ist, eine Strafe auszuhalten, damit niemand den Versuch mache, zuerst einige Jahre der Studien wegen auszuhalten und dann sich zu entfernen [2]).

1) 1585. 3. Oktober bittet Petrus Stoll, Vikar des Doms, in Dillingen seine Studien fortsetzen zu dürfen, weil er Schwachheit halber im hiesigen Kollegium nicht bleiben könne und ihm sonst geraten worden wäre, die Luft zu verändern — wurde erlaubt, falls er dort im Kolleg wohne. (D. C. P. 1585 f. 251.) Dabei wird bemerkt: bisher war es nicht üblich, Vikariern das Studium in fremden Orten zu gestatten.

1588. 8. Nov. Joh. Erstenberger, Kanonikus in Neumünster, nachdem er aus Befehl im Seminar sich verhalten, aus Schwachheit wieder herausgekommen, jetzt aber kein Platz für ihn im Seminar sei, wollen ihn trotzdem die Herrn des Kapitels die Früchte seiner Präbende nicht verabfolgen lassen. Er beschwert sich hierüber und will wöchentlich ein Zeugnis des Kollegiumbesuchs vorlegen.

1595 26. Juli. Joh. Hermes, Alumnus ist an den Händen lahm, bittet den Sauerbrunnen in Kissingen länger gebrauchen zu dürfen, könne noch nicht celebrieren, will sich im Predigen üben, bis er ganz gesund ist, möchte dann eine Pfarrei z. B. Kissingen, Nüdlingen, wo er einen Kaplan pro celebrando halten könnte; stirbt nach 2 Monaten am 17. November.

1600. 29. Mai. Ein Alumnus, magister J. D. ist Subdiakon, kann aber wegen Krankheit die übrigen ordines nicht empfangen; will jetzt nach Rom ziehen und sich absolvieren lassen; ein zweiter will sich ihm anschließen; bitten dazu um Erlaubnis; (Jubiläumsjahr).

1609. N. N. Alumnus leidet an Epilepsie, wird Schullehrer.

1619. 28. Nov. J. Gilg, Alumnus möchte Gesundheitshalber beurlaubt sein; falls er sich nicht erholt, will er in Schwäbisch-Gmünd bleiben und im Seminar die Verpflegung ersetzen. Der Bischof befiehlt ihm, persönlich hier zu erscheinen.

2) 1578. 17. Febr. Albert Drechsler, Alumnus vom Schlüsselfeld, dieweil er keine Lust zum Studieren oder geistl. Stande habe, wie er sich erklärt, und in collegio nicht nütz sein würde, soll er davon erledigt werden. Doch wegen seiner Exceß soll er 2 Tag im Pfaffenturm gelegt werden.

1597. 22. Sept. Balthasar Vischbach, Gerolzhovianus, alumnus, drei Jahr jetzt im Seminar, 23 Jahre alt absolvit cursum, Baccalaureus et auditor Theologiae — ist vom Herrn Sang beklagt worden, daß er sich ungehorsam verhalte und sich im vorigen examine ordinandorum absentiert und sich Krankheit angemaßt, jetzt abermals nach Randersacker gezogen ohne Licenz unter dem Examen. Gefragt, warum er sich vom Examen abhalte, sagt er: wenn er ordines hätte, würde er an seinen studiis per horas canonicas recitandas verhindert. Wegen des Ungehorsams in Pfaffenturm gewiesen worden, bat dafür, wolle seine Straf im convento sein, sei seinem Alter und Jahren ein großer Spott, der Bischof ihn in den Pfaffenturm zu legen. —

1598. 30. Juni. Georgius Balling, Alumnus, qui propter excessus suos in seminario inobedientiae causa et pertinacia, ex carcere Pfaffenturm emmissus comparuit; werden ihm seine Halsstarrigkeit und Rebellion verwiesen, durch Herrn L. Schweikart und zum Gehorsam vermahnt.

---

[1]) 1578 30. Mai. Andreas Otto, alumnus, soll wegen seines Übelhaltens vor dem Montag aus der Stadt oder soll sich an der Gefahr besorgen, damit nicht die Stadtknecht hinter ihn kommen. Geistl. R.-Prot.

[2]) 14. Juli 1575. H. Crusius Aschensis Dioc. Herb. Hic adolescens propter malos mores, quos non voluit emendare, dimissus est, ita ut sumptus refundat, quod promisit. Actum anno 78. Obligationsbuch.

1598. 29. Juli. Fr. Konrad Zirkel, religiosus aus Banz, studiert hier, welchem seine Excesse von H. Sang vorgehalten, sei unkorrigibel: 1. non visitat lectiones, 2. liegt bis zum 8 Uhr im Bett, 3. der Präfekt kann mit ihm nicht aufkommen, Ungehorsam, 4. laufe sine licentia aus, 5. wolle nicht niederknien in poenitentia, 6. lerne keine lectiones, sei vorgestern ohne licentia hinausgelaufen, bis um 9 Uhr wieder herin, durch die Hinterthür hinaus, — den vorigen Tag abermals ausgegangen ohne licentia und übernacht ausgeblieben, die vorige Woche einem Religiosen ins Gesicht geschlagen, sei zuvor in publico hospitio gewesen zum Schwan u. s. w. Ist propter excessus, derohalben H. Dr. Sang sich nicht ferner will annehmen, quia incorrigibilis, vor die geistlichen Räte gewiesen, wird zum Pfaffenturm verurteilt. Der Bischof befiehlt ihn daselbst 14 Tage pane et aqua zu halten.

§ 46. Über die Verwendung der Alumnen in der Seelsorge.

Denkschrift Tit. IV.

Damit die Alumnen während des Aufenthaltes im Kolleg ungehinderter und freier den Studien sich widmen können, scheint es, abgesehen von andern Gründen nicht ratsam, ihnen noch über die Zeit hinaus, welche sie gemäß der Statuten des Seminares auf das tägliche Gebet und der Gewissenserforschung verwenden müssen, auch noch das Abbeten der kanonischen Tageszeiten aufzuerlegen. Und so scheint es denn auch am besten zu sein, ihnen die heiligen Weihen nicht zu erteilen, bis sie das Alter erreicht haben, daß sie in kürzester Zeit zur priesterlichen Würde erhoben werden können. Viel weniger sollen sie, sei es wegen dieses Grundes, sei es anderer Ursachen wegen mit Benefizium belastet werden. Ebensowenig soll aber auch das Alter allein als hinreichender Grund gelten, daß jemand entweder zu den Weihen gefördert oder in den Weinberg des Herrn verpflanzt werde, wenn er nicht in Wissenschaften und Sitten mittelmäßige Fortschritte gemacht hätte.

Darum soll der Regens ein Buch haben, in welches nicht nur die Namen der einzelnen, ihr Vaterland und der Tag ihrer Aufnahme, sondern auch das Lebensalter eingetragen werden soll[1]). Sobald nun einer an Jahren und Sitten reif geworden ist für die heiligen Weihen, so möge er ihn den Herren Protektoren bezeichnen, und, wenn diese es für gut finden, auch zu den Weihen schicken. Wann und für welche Stellen aber diejenigen, welche die Weihen schon empfangen haben, anzuweisen sind, das zu bestimmen ist Aufgabe der Protektoren nach dem Gutdünken des Hochwürdigsten. Es ist aber sehr passend, große Sorgfalt auf die Heranzubildenden zu verwenden, damit auf diese Weise die, welche etwas langsameren Geistes sind, sich zu dieser Einrichtung hingezogen fühlen, und sich darum bewerben, unter die Zahl der Alumnen aufgenommen zu werden, nicht sowohl durch Dürftigkeit gezwungen als gewonnen durch die Erhabenheit des Standes; dann wird es aber auch der Fall sein, daß Gute und Gelehrte leicht sich vorfinden.

De alumnis e seminario ad vineam Domini educendis. Sind die Alumnen in Alter, Kenntnis[2]) und Sitten soweit vorangeschritten, daß sie des Priestertums würdig sind, so sind sie nach empfangener Priesterweihe aus dem Seminar zu entlassen und anfänglich als Kapläne zu verwenden, damit sie die kirchlichen Riten und die Ausspendung der Sakramente von andern bereits darin erfahrenen Pfarrern erlernen und sich auch im Predigen üben. Erst wenn sie sich in diesen Verrichtungen einige Jahre (per aliquot annos) eifrig,

---

[1]) Diese Bücher waren die eigentlichen Matrikeln; sie sind aber nicht mehr erhalten. Das Gothaer Buch enthält keine Angabe über das Alter.

[2]) Vergl. das unter über den Studiengang Gesagte.

tadellos und wohlgesittet verhalten haben, sollen sie für Pfarreien oder andere kirchliche Stellen nach Gutbefinden des Fürstbischofs und seiner geistlichen Räte befördert werden. Die für den geistlichen Stand weniger Geeigneten können auf Schulstellen oder sonstwie Verwendung finden (functiones Scholasticas et alias conditiones subire possunt).

Diese Ausbildung zum Lehrerstande ist wahrscheinlich unter jenen studia secundaria zu verstehen, von welchen ein Eintrag im Obligationsbuch (Gothaer Matrikel) sagt: De J. Kugelbacho (ein im kleinen Seminar gestorbener Alumnus aus Straßburg) Illmus Praesul ac Princeps clementer annuit, ut locum inter alumnos obtineat ac si forte ad Ecclesiasticum ministerium minus idoneus futurus videatur, in secundariis studiis proficere et obligatus existere debeat. 7. April 1574. Ex mandato Rmi Sigilliferi. Ego idem J. J. Kugelbachius Argentoratensis scripsi et propria manu subscripsi secundo, iterando 4. Idus 1583.

Aber auch ein Verbot, das Studium abzubrechen und Lehrer zu werden, kam vor. Z. B. 1579. 4. Februar. Hans Jung bringt ein Schreiben von einem Rat und Pfarrherrn zu Mellrichstadt und begehren (ein) Eucharium Sang Alumnum zu einem Schulmeister zu Mellrichstadt. Resolutio: kann ihnen nicht folgen, dieweilen er zu einem höheren zu brauchen (er wurde später Weihbischof) angesehen, daß er seinen cursum philosophiae absolviert und studiert theologiam, und mögen sich um einen anderen bewerben und anstellen. Der Bischof macht dazu die Bemerkung: die Direktoren sollen solche u. dgl. Seminarsachen, welche die Alumnen betreffen, zu sich nehmen und nicht in den geistl. Rat zu traktieren geben [1]).

1) Gab es „Alumnatspriester?" Die Bestimmung der Statuten: „Die Alumnen sind nach empfangener Priesterweihe aus dem Seminar zu entlassen" darf nicht nach dem strengen Wortlaut verstanden werden. Es läßt sich eine Reihe von Fällen nachweisen, wo Alumnen nach der Weihe zwar zeitweilig zu Kaplansdiensten verwendet, aber noch nicht aus dem Seminar entlassen wurden. Ja es müssen fast ständig „Kapläne" im Alumnat, d. h. im Seminar gewesen sein, weil sogar von einem eigenen Tisch für sie die Rede ist und zwar schon in den ersten Jahren, nachdem die Statuten gegeben worden [2]).

Wie in dem einen Falle ein Alumnus noch im Seminar bleiben mußte, um einen andern in der Liturgie praktisch zu unterweisen, so kam es umgekehrt auch vor, daß er bleiben mußte, um sie erst zu lernen [3]).

Es heißt nun allerdings in dem Protokolle nicht, daß dieselben „im Seminar", sondern einfach, daß sie „hier" bleiben sollen; allein es ist nicht wahrscheinlich, daß man sie weihte und ohne Verwendung aus dem Seminar entließ. Aus der Bezeichnung „Alumnus" läßt sich allerdings der Schluß nicht ziehen, daß es im heutigen Sinne „Alumnatspriester" gewesen seien, d. h. Zöglinge, welche rechtlich noch dem Seminar angehörten und unter der Jurisdiktion des Regens standen; denn auch jene Priester, welche schon längst Pfarrer waren, aber die Verbindlichkeit des Alumnats hatten, wurden in der damaligen Geschäftssprache immer noch Alumnen genannt. Allein es wird doch auch wieder vom „Alumnus" im Gegensatz zum „Kaplan" gesprochen [4]),

---

[1]) 1584. 27. April. Tobias Moscheus, Studiosus von Offenburg, — Pfarrer und Rat von Stadt Volkach präsentieren ihn auf den Schulstand. Soll von den Jesuiten ein testimonium bringen. Dieselben sind aber mit ihm nicht zufrieden. — 1586. 15. Jan. Johann Flurschütz hat bei den Jesuiten studiert syntaxin, will eine Schulstelle. Placet! — 1624. Alumnus B. Holzapfel, ex majori Collegio ist zum vierten Mal examiniert worden, aber allzeit untauglich befunden zum geistl. Stand; man solle ihn zum Schuldienst verwerden.

[2]) z. B. 25. Mai 1576. Der alumnus Reverendissimi so gen Hettstadt soll verordnet werden, soll unterweilens den Kaplan Eiermann die actus Ecclesiae lehren; soll den Jesuiten angezeigt werden, daß sie ihm dahin zu gehen erlauben, soll den Tisch bei andern Kaplänen haben, auf U. Gn. F. Kosten. —

[3]) z. B. 15. Juni 1578. Georg Emmerich Alumnus Rvdmi (Königshofen), soll noch acht Tage hier bleiben und bei dem Kaplan in der Dompfarre die actus (ecclesiasticos) erlernen und wäre besser zu brauchen zu einem Kaplan gegen Königshofen.

[4]) z. B. 1598. 11. März. Ein Alumnus soll auf die österliche Zeit nach Eltmann geschickt werden, bis ein Kaplan gefunden ist. Auch heißt es ausdrücklich am 10. Mai 1606. Der Kaplan in Geldersheim wird ins Kolleg zurückgerufen, an seine stadt kommt Haland. — 1598. 9. April. Alumnus Michael Thomas, der zur Aushilfe in Eltmann gewesen, wird wieder abgefordert. — Der Alumnus, welcher zur Aushilfe in Iphofen gewesen, soll eine Zeit lang nach Gemünden. — Oder es wird ausdrücklich gesagt, daß der „Alumnus" noch im Kolleg sich befindet, z. B. 1607. 14. Juni. In Gemeinfeld ist der Pfarrer noch nicht aufgezogen, soll ein Alumnus aus dem Kolleg dorthin. — Noch deutlicher heißt es 1599. 26. April. Der Bischof läßt Dr. Sang fragen, ob er einen Alumnus habe, um ihn auf 8 oder 14 Tage zur Aushilfe nach Zellingen zu schicken.

Manchmal wird ein Alumnus excurrendo zur Abhaltung des Gottesdienstes am Sonntag in die Nachbarschaft hinausgeschickt [1]).

Auch für die österliche Zeit wurden zum Beichthören aushilfsweise Priester aus der Stadt auf's Land geschickt [2]).

Oder es geschieht die Aushilfe in der Weise, daß ein Alumnus längere Zeit an dem Orte selbst verweilt, auch wenn derselbe in der Nähe ist, wo dann zugleich für dessen Verpflegung Vorsorge getroffen wird [3]).

Überschaut man die geschichtlichen Zeugnisse, so scheint die Annahme geboten, daß man von dem Wortlaut der Statuten sehr bald abging und auch jene, die schon zu Priestern geweiht waren, noch eine Zeit lang im Seminar behielt. Außer dem Priestermangel, welcher auch die kürzeste Zeit und das geringste Maß der Aushilfe in der Seelsorge als eine Wohlthat und manchmal als eine Forderung der Not erscheinen ließ, war wohl auch die bisherige Gepflogenheit ein Grund für diese Abweichung von den Statuten. Bisher hatten sich nämlich gewöhnlich die Kandidaten des Priestertums vor Beendigung, ja vor Beginn der eigentlich theologischen Studien weihen lassen, und ein Aufschub der Weihe bis zum Abschluß derselben war vielleicht anfänglich nur schwer durchzuführen. Wie lang ein Priester im Verband des Alumnats blieb, bis er eine ständige Kaplanei erhielt, ergiebt sich aus einem Vergleich der Protokolle des geistlichen Rats mit den Ordinationsbüchern. Von den oben erwähnten Alumnen war Faber erst 3 Monate, Sieber 11 Monate, Thomas und Schöller 1¼ Jahr, Sachs bereits drei Jahre Priester und hatten noch keine ständige Kaplanei, sondern wurden vom Seminar aus aushilfsweise bald da- bald dorthin geschickt und kehrten wieder dahin zurück. Ebenso wurden auch Kapläne, welche wegen Mängel in ihren Sitten oder Kenntnissen nicht befriedigten, wieder ins Seminar zurückgerufen, oder ihnen auf ihr Ansuchen gestattet, zur Ergänzung ihrer Ausbildung dorthin zurückzukehren [4]).

2) Wie wurde die Anstellung der Alumnen als Kapläne beschäftigt?

---

1) z. B. 1588. 2. Okt. Ein Jesuite muß alle Feiertage nach Grumbach, weil der Pfarrer krank ist; der Alumnus Joh. Sachs aus demselben Grund nach Stettfeld. Ähnlich 24. Juni 1621. — 1603. 24. Mai. Alumnus Simon Sieber soll die Feiertage den Gottesdienst zu Himmelstadt verrichten. — 1608. 4 Juli. Der Alumnus Georg Faber ist examiniert worden pro cura. Hilft dem Pfarrer zu Bergtheim, so Phthisicus ist, aus; geht allzeit auf die Feierabend hinaus. Der Bischof befiehlt, der Regens soll ihm berichten, was dgl. Personen Gottesdienst verrichten und wo.

2) z. B. v. J. 1606. Nach Fladungen und Lauda je ein Alumnus, nach Iphofen ein Jesuit, nach Burggrumbach und Zellingen je ein Konventual von St. Stephan, nach Zeil ein Karmelit.

3) z. B. 1599. 15. Okt. Das Benefizium zu Heidingsfeld soll zeitweise von einem Alumnus versehen werden; derselbe soll alle Wochen einen Gulden bekommen. — 1599. 22. Nov. Pfarrei Estenfeld ist erledigt, seit einem Vierteljahr; der Bischof befiehlt, einen Alumnus hinauszuschicken, der mit dem Wirt handeln soll, daß er ihm auf eine Zeit die Kost gebe. — 1603. 7. Okt. Der Bischof gibt Auftrag, man solle mit dem Alumnus Eucharius Schöller verhandeln, er solle den Gottesdienst in Eisfeld eine Zeit lang versehen, bis eine andere Person vorhanden, soll ihm der Syndikus von St. Burkard 3 fl. wöchentlich verschaffen. — 1600. 21. Febr. Auf Befehl des Bischofs hat ein Alumnus im Spital zu Heidingsfeld zeitweise die Prädikatur versehen; mußte dem Pfarrer die Kost zahlen, verlangt dafür aus den Einkünften der Prädikatur den gebührenden Anteil.

4) z. B. 1577. Der Kaplan zu Bischofsheim hat um den Kaplanstand zu Gerolzhofen nachgesucht; dieweil er aber nicht im Examen bestanden, soll er noch bis auf ferneren Bescheid bei seinem Kaplansstand verbleiben und dann könnte er . . . und zu einer Vikarie oder ins Seminarium verordnet werden.

1582. 9. Mai. Valentin Fabricius, Alumnus, ob er gegen Dettelbach für einen Kaplan gebraucht werden soll; Beschluß: Soll seine Gelegenheit weiter suchen, dann er sich dermaßen gehalten, daß man nicht viel Lust zu ihm hat; begehrt noch weiter zu studieren, soll zu Schweigard, Herrn Licentiaten gehen.

Die Inspektoren berichteten an den geistl. Rat: alumni sunt pro manibus, können zu Kaplänen ernannt werden; oder umgekehrt fragte der geistl. Rat an, ob keine Alumnen verfügbar seien. Meistens wurden die betreffenden vom geistl. Rat für bestimmte Stellen benannt und ernannt; öfters aber auch die Auswahl des passendsten für die bezeichneten Stellen dem Inspektor überlassen z. B. 1576 2. Januar, Herr L. Schwaikart soll einen alumnum Reverendissimi auf das Beneficium zu Baunach schicken, oder 9. Juni 1578: „Zwei Alumnen sollen verordnet werden; der tauglichste zur Prädikatur gen Seßlach, der andere gen Eltmann, um Stettfeld zu versehen", oder 28. Mai 1578: „An Stelle des Valtin Ortlauff soll ein Alumnus als Kaplan nach Königshofen kommen; der andere Alumnus, so neulich seine Primiz gehalten, soll nach Dettelbach kommen". Der Bischof, welchem alle Beschlüsse des geistl. Rates vor ihrer Ausfertigung zur Genehmigung vorgelegt werden mußten, änderte dieselben aber häufig ab; dies geschah besonders, wenn der geistl. Rat, um rasche Abhilfe zu schaffen, Alumnen an gefährliche und schwierige Posten schickte [1]). War einer der zur Seelsorge ausgeschickten Alumnen unbemittelt, so bekam er auch seinen Zehrpfennig, sein Reisegeld.

1576. 4. Mai. Wer die Zehrung den Alumnis auf die Pfarr' geben soll, sich Bescheid bei ihrer fürstl. G. zu erholen.

1598. 13. April. Alumnus soll nach Gädheim zu einem Pfarrer geordnet werden; weil er aber blos und nichts in Händen, so läßt Dr. Sang fragen, was er ihm zur Zehrung soll geben. — Der Fiskal hat ihm 20 Batzen gegeben, ist er wohl damit zufrieden gewest und also fortgeschickt worden mit einem Schreiben an Dechant des Kapitels, daß er ihn vorstellen und präsentieren soll.

3) Manchmal kam der Fall vor, daß ein Alumnus unmittelbar nach der Priesterweihe Pfarrer wurde; wie ja auch der Fall vorkam, daß einer im Besitz der Pfarrpfründe bereits war und sich dann erst auf die Priesterweihe vorbereitete, um den Pflichten derselben entsprechen zu können [2]). In der Regel waren dieselben aber erst einige Jahre Kapläne und nachdem sie Sakramente gespendet und gepredigt, bekamen sie eine Pfarrei, jedoch manchmal erst ad probam [3]) oder „man will es mit ihm auf einige Zeit versuchen". Besonders wurden dieselben vorher befragt, wie sie es mit der Haushaltung anstellen wollten [4]) und mancher, welcher sich darin nicht zu raten wußte, verzichtete auf den Antritt einer Pfarrei [5]).

Waren die Gründe, die Annahme einer Pfarrei zu verweigern, unzureichend, so entschied z. B. 4. Juli 1601 der Bischof: Wenn der Kaplan zu Mellrichstadt, Georg Kraft, die Pfarrei Brend nicht annehmen will, so soll er perpetuus capellanus bleiben.

Über die Zeit, während welcher man sich auf die Verleihung einer Pfarrei vorbereiten mußte, war nichts näheres bestimmt; gewöhnlich genügte eine verhältnismäßig kurze Zeit [6]).

---

[1]) z. B. 11. Sept. 1603. Die Alumnen Jakob Franz und Joh. Memel sind examiniert und sollen als Kapläne nach Mülfingen und Karlstadt kommen; der Bischof verlangt, man solle einen andern Vorschlag machen, und solle der Weihbischof selber darüber mit ihm reden.

[2]) 1577. 8. Mai. Magister Johannes Braun soll alsbald, nachdem er seine Primitias celebriert, uf die Pfarrei gegen Iphofen apud S. Vitum präsentiert werden.

[3]) 1589. 10. Febr. Georg Jodokus, Alumnus, ad probam praesit parochiae in Mellrichstadt.

[4]) 1608. Die Alumnen A. Rab und Matthes Molitor sollen Pfarrer werden, werden befragt de instituenda familia, da sie auf einer Pfarrei sollten gebraucht werden.

[5]) z. B. 1596. 28. Febr. Petrus Julius (1591. 24. Okt. ins Alumnat aufgenommen), alumnus Rmi deputatus ad parochiam in Steinach bei Ebersbach,, vermeint, er wäre noch nicht qualifiziert, eine Pfarrei, zu beziehen, sein avia wolle auch nicht mit ihm hinaus, müsse sich also anfangs in Schulden einstecken, daraus ihm die Pfarrei nicht wieder helfen würde, gibt J. F. Gn. solches zu bedenken, — hat 3 Jahr Theologie studiert. Der Bischof: mag länger allhier studieren.

[6])

Name.	Priester.	Pfarrer.	Wohnort.
Molitor, Vikar in Haug	1585.	15. 8. 1586.	Rottendorf.
Jodokus, Georg	13. 12. 1588.	10. 2. 1589.	
Schad, Kaplan in Dettelbach	5. 3. 1594.	4. 8. 1595.	Marktbibart.
Stein	18. 8. 1593.	17. 3. 1595.	Schlüsselfeld.
Hofmann	20. 8. 1597.	22. 9. 1599.	Kissingen.
Stol	16. 3. 1600.	10. 5. 1603.	Sulzfeld.
Rab	12. 12. 1603.	1608.	
Molitor	12. 12. 1607.	1608.	

§ 47. Von der Verpflegung im Seminar.

Denkschrift Tit. V.

Zu wünschen wäre, daß man zur Ehre Gottes, zur Verbreitung der katholischen Religion, zur Erhöhung der Herrlichkeit und des Ansehens unseres Hochwürdigsten Fürsten und des ganzen Frankenlandes, zur Nacheiferung selbst der Gegner, (denn diese sind in dieser Angelegenheit viel wachsamer als viele Katholiken), in diesem Seminar möglichst vielen Alumnen den Unterhalt gewähre. Das ließe sich auch allerdings leicht bewerkstelligen, wenn man auf die richtige Art und Weise, wie sich das von rechtswegen schon gebührt, ein Hauswesen einrichtete. Doch soll bei dieser Gelegenheit nicht über die genannte Sache gesprochen werden: wie auch hier mit Stillschweigen übergangen werden soll, daß die Erfahrung zur genüge bewiesen hat, wie es aus vielen Gründen ratsamer ist, einen rechtlichen und treuen Mann als Wirtschafter aufzustellen, der zu seinem Vorteil oder Verlust alle Sorge für die zeitlichen Geschäfte des Seminares übernimmt, während die Gesellschaft Jesu die Sorge für Zucht und Sitten führt, falls der hochwürdigste Herr nicht auch die letztere Aufgabe lieber anderen überträgt. Von all dem vorerst abgesehen, so muß jedenfalls dafür gesorgt werden, daß die Alumnen, die im Seminar leben sollen, wie es sich geziemt, Speise und Trank, und geistliche Kleidung bekommen; ebenso die Bücher zum täglichen Gebrauch in den Schulen sowie auch andere, die sie nach dem Urteil des Regens oder ihres Lehrers für sich privatim lesen können. Deshalb wäre es gut, wenn im Seminar außer den gewöhnlichen Büchern, die jeder beim Austreten aus dem Seminar mitnehmen darf, auch noch andere Bücher angeschafft würden, welche allen Alumnen zu Gebote stehen und immer im Kolleg bleiben, z. B. die heilige Schrift, einige gute Prediger, kirchengeschichtliche Werke, Calepinus' Lexikon ꝛc. Endlich muß man, und hiezu soll all das Gesagte dienen, darauf hinwirken, daß die Kandidaten sich mit rühmlichem Eifer um den Genuß dieser Vergünstigungen bewerben. Überdies ist noch der eine oder andere Diener nötig, die entweder den ganzen Unterhalt unentgeltlich erhalten (Kleider und Bücher müssen sie sich selbst anschaffen) oder wenigstens die Hälfte der Kost bezahlen, die andere Hälfte umsonst erhalten sollen. Man braucht dieselben nicht blos zu hause beim Decken und Abräumen des Tisches, sondern auch für die Geschäfte des Kollegs der Alumnen und Konviktoren außerhalb des Kollegs, beim Schneider, Buchbinder u. s. w., damit die Studenten, wenn sie selbst hinausgehen müßten, keine Einbuße an ihren Studien erleiden, und keine Gelegenheit haben, anderswohin zu gehen, was zum Nachteil und Ärgernis vieler allzuhäufig vorgekommen ist. Es könnte sonst die häusliche Zucht nicht aufrecht erhalten werden.

De Sumptibus pro alumnorum sustentatione nec non aedificiorum structura. Es sollen 24 Jünglinge aufgenommen werden. Julius will für jeden 50 fl. bezahlen, wovon Tisch, Kleidung, Bücher und was sonst notwendig ist, bestritten werden sollte; um die Gebäude tauglicher und bequemer einzurichten und sie in gutem baulichen Zustande zu erhalten, wurden 200 fl. ausgeworfen. M. Georg Vischer soll sie an der vom Fürstbischof zu bezeichnenden Stelle alljährlich erheben und den Ökonom des Kollegs anweisen, dieselben an bestimmten festen Termine nabholen zu lassen, und darüber alljährlich von ihm sich Rechnung stellen lassen[1]).

---

[1]) Auch Friedrich hatte für jeden Zögling 50 fl. ausgesetzt; für die Gebäude waren nur 100 fl. ausgeworfen. B. Julius zahlte für die Verköstigung des von ihm im Seminar untergebrachten Alumnus P. Schum

Quomodo alumni sint sustentandi. Jeder Alumnus soll sich sein Bett mitbringen, alles Übrige wird ihm gestellt. Zu Tisch bekommt jeder eine Quart mittelguten Weins (de mediocri vino quartam partem unius mensurae Herbipolensis); das Gleiche auch beim Abendessen; an Brod soll ihm so viel gereicht werden, als er je nach seiner körperlichen Beschaffenheit bedarf. Die Wohn- und Schlafräume u. s. w. sollen an einzelnen fest bestimmten Wochentagen sorgfältig gesäubert werden, damit nicht allenfalls allmählich ansteckende Stoffe auftreten (ne forte infectio paulatim generetur) und die in so großer Anzahl beisammen Wohnenden in eine gefährliche Krankheit verfallen. Damit keiner der Beteiligten einen Anlaß zu Klagen finde, sollen sich die Inspektoren jeden Monat im Kolleg einfinden und hievon Einsicht nehmen. Auf diese Weise läßt sich hoffen, daß alle Klagen und Zwistigkeiten vermieden und abgeschnitten werden können, welche allenfalls, wie befürchtet wird, wegen dieser Sache entstehen könnten [1]).

Quis oeconomiae alumnorum, convictorum et famulorum curam agere debeat. Zwar könnten viele Gründe dafür vorgebracht werden, weshalb man den ehrwürdigen Vätern der Gesellschaft die Last nicht auferlegen sollte, im Seminar auch das Hauswesen zu führen; da jedoch Änderungen in den früher getroffenen Maßregeln meistens nicht ohne Gefahr und von zweifelhaftem Erfolg sind, so scheint es geraten, daß die Väter der Gesellschaft die Ökonomie und Disciplin des Seminars, wie sie dieselbe bisher geführt haben, auch fernerhin unter ihrer Obsorge und Leitung behalten, so lange dies dem Fürstbischof, ihnen selbst und ihren Obern gut scheint, in der Weise jedoch, daß sie bei den oben genannten wichtigen und schwierigen Geschäften sich des Rates und der Hilfe der Protektoren, Inspektoren und Direktoren bedienen und sich mit deren Ausspruch und Entscheid zufrieden geben.

Nachträgliche Bestimmungen über die Verköstigung seit 14. Sept. 1579.

Diese Zeitbestimmung ist gerechtfertigt durch die Seminarrechnung v. J. 1579. Denn in derselben endigen die Zahlungen „an den Haushalter im Seminar" (Theophil Korn) mit dem 14. Sept. 1579, welche unter Titel I der Ausgaben vorgetragen sind. Dann beginnen mit Titel II „Ausgaben, so ich den Herrn Jesuitern als Haushalter im Seminario vermöge ihrer Rechnung zahlt habe". Die Zahlungen geschehen vom 14. Sept. 1579 vierteljährig an Herrn Leonharden Nußbaumen, Regens so im Seminario, und die von ihm gestellten Rechnungen werden vom Herrn Licentiat Schweikard unterschrieben, d. h. zur Auszahlung angewiesen. Letzteres geschieht dann durch den neuen Haushalter, Barthel Hofmann, welcher an Stelle des Theophil Korn trat, als die Haushaltung in der Weise geändert wurde, wie im folgenden gezeigt wird.

Die in den Statuten getroffenen Bestimmungen über die Verköstigung erlitten eine Änderung, als die Neubauten für das mit dem Kolleg verbundene Konvikt fertig waren. Zunächst wurden damit die jährlichen „200 Gulden zur zweckmäßigeren und bequemeren Einrichtung der Gebäulichkeiten überflüssig. Man benützte diese Gelegenheit, um auch in der Verpflegung einige Änderungen ein-

---

aus Kühlsheim jährlich 30 fl., das fehlende wurde vom Abt von Brunnenbach (Brombach) und den Eltern des Alumnus draufgelegt, derselbe jedoch dem Bischof obligiert. Obligationsbuch, 26. Okt. 1574.

[1]) Eine Hoffnung, die sich nicht bestätigt hat. (Vgl. das zum Jahre 1595 zu Sagende.)

zuführen. Die Statuten hatten bestimmt, daß 50 Gulden für jeden Zögling bezahlt, und ihm dafür außer Speise und Trank auch Kleider, Bücher und und alles sonst Nötige gestellt werden. Letzteres fiel nun weg, und auch die Vergütung für die Kost wurde dahin geändert, daß „pro disciplina et victu außer Getränks, jährlich von der Person, groß oder klein, mehr nicht denn 28 Gulden gemeiner Landeswährung vergnügt werden sollen. Damit dann solches Kostgeld allerseits desto leidlicher sein und bleiben möge, wollen ihre f. Gn. die Notdurft an Korn das Malter zu 2 Gulden dargeben. Alldieweil nun die Frucht in solchem Wert bleiben würde, soll angeregtes Kostgeld der 28 Gulden nicht gesteigert werden und sollen die Patres außer Disciplin und Kost mit den Alumnen nichts zu thun haben." Wegele, Urk. S. 105.

Den Wein wollte der F.-B. für das Kolleg zu einem bestimmten Anschlag liefern lassen und sollte derselbe um den nämlichen Preis wieder im Kolleg verabreicht werden; alle Quartal solle Abrechnung gehalten und dem Kolleg für Abgang und Mühe von je 2 Maß ein neuer Pfennig vergütet werden. — Wegen der Betten und Bettwäsche wollte der F.-B. mit den Jesuiten eine besondere Vergütung vereinbaren. Die Beschaffung von Kleidern und Büchern geschah durch die von Julius aufgestellten Verwalter, nicht mehr wie früher durch die Jesuiten[1]).

Herbst 1578. Ausgaben für Wollen- und Leinen-Gewand, auch Bockfell und allerlei Waren, zu Kleidung gehörig — in Summa 826 fl. 10 Pfd. 10 Pfg.; Schneiderarbeit 118 fl. 1 Pfd. 24 Pfg. Der Hofschneider und der Zollschreiber machten auf der Frankfurter Messe die Einkäufe von schwarzem Schönauer Tuch, Neuser Tuch, Landisch Tuch — so alles H. B. Schweikard in einer Truhe zu verwahren und dann zu täglicher Notdurft zu gebrauchen, zu sich genommen. — Hier bei der Frau Hellmuthin, Krämerin, kaufte man schwarzes Augsburger, Ulmer, Schönauer Tuch, Caster Tuch, schwarz Landisch Tuch, schwarze Leinbath, seidene Fransern, Nähseiden, seidene Knöpf und Futter- Barchent, weißes flächsen Tuch — für Kleider der Herren Regenten und Stipendiaten. — 86 bezog man Bockfell zur Sommerkleidung der Stipendiaten — 48 Gulden.

Die Schneiderrechnung unterscheidet zwischen Winter- und Sommerkleidung der Stipendiaten sowohl als „der Regenten"; es bekamen also auch der Regens und die Präfekten ihre Kleidung gestellt. Aus den Bockfellen wurden für die Stipendiaten „Leiber" d. h. Koller, Westen gemacht.

Im Jahre 1578 wurden mehr als 74 Gulden für allerlei Bücher verausgabt.

1579. 16. August. 17 fl. 16 Pfg. für Einbinden verschiedener Bücher für die Stipendiaten laut Verzeichnis durch den H. Regenten und L. Schweikarden unterschrieben.

1580. 21. März habe ich aus fürstl. Befehl für Bücher 17 fl. 4 Pfd. 4 Pfg. bezahlt, so den Schülern im Kollegio ihres Fleißes willen durch die Herrn Jesuiter geteilt und geben worden.

1580. 21. März (eodem die ut supra). Dem Buchbinder 17 fl. 1 Pfd. 40 Pfg. für allerlei Bücher und davon zu binden, so U. Gn. H. für die armen Schüler zum

[1]) Wegele, Urk. S. 105 f. datiert den Vertrag mit der Jahrzahl 1580, setzt aber selbst hiezu ein Fragezeichen. Die Kopie im k. Kreisarchiv ist nämlich nicht datiert. Der Vertrag muß aber mit dem Herbst 1578 in Kraft getreten sein, denn der erste Eintrag einer Ausgabe des Rechners des Seminars „für wullen und leinen Gewand auch Bockfell und allerei Waaren zu Kleidung gehörig" lautet: „Anno 1578 in Frankfurter Herbstmeß kauft der Hofschneider und Kaspar Rodler, Zollschreiber, zu Bekleidung der Stipendiaten . . .". Nun wurden aber erst durch den mit den Jesuiten geschlossenen Vertrag die Anschaffung von derlei Dingen dem Rechner und die Stellung der Kost den Jesuiten übertragen, während früher für alles zusammen dem Haushälter des Seminars eine Pauschsumme bezahlt worden war. Also . . .

Pfaben (Pfauen) allhie erkauft und geben lassen. Es waren dies jene Knaben, von welchen es S. 139 ff. hieß, sie seien in Häusern neben dem Fresserhof untergebracht worden.

1578. 1/2 Dutzend spanische Birette, 28 Stück Nesteln, 8 Stück Hosenbandel, (2 Gulden), 24 Schreibzeug, 18 Paar Messer, 1/2 Dutzend Leibgürtel (1 fl. 2 Pfd. 6 Pfg.), 1 Ballen 2 Riß Frankfurter Papier, 5 Dutzend Schreibmesserlein (1 fl. 2 Pfd. 2 Pfg.)

Herbst 1579. Drei Birette (Pareths) für 3 Stipendiaten, die Priester worden (gekauft bei Albrechten auf der Greden für 2 fl. 3 Pfd. 6 Pfg.).

1577 wurden noch 15 Fuder 4 Eimer 49 Maß Wein für die Stipendiaten um 475 fl. 23 Pfg. angekauft; am 22. Februar 1580 wird aber nur noch das Einschröten der Fässer bezahlt für 7 Fuder 11 Eimer 3 Achtel virnes (vorjährigen) Weines vom Hof 4 Pfd. 24 Pfg. hieoben. — Hievon ist unterschieden, was das Jesuitenkolleg als augmentum dotis bezog, nämlich 12 Fuder aus dem Kloster Unterzell.

5. Januar 1580 hat der Hofschneider Hans Schwarz für ein Unter-, ein Oberbett, ein Pfülben und ein Paar Leilachen ins Seminar überantwort laut seines unterschriebenen Zettels; thut 6 Gulden 5 Pfd.

§ 48. Besondere Gesetze für die Alumnen im Seminar.

(Leges in hoc seminario alumnis peculialiter observandae.)[1])

1. Wer in dieses Seminar aufgenommen werden will, hat zu bedenken, daß es zu dem Zwecke errichtet sei, um jene darin zu verpflegen und zu unterrichten, welche nach Maßgabe der ihnen von Gott verliehenen Fähigkeiten den geistigen Bedürfnissen unserer Diöcese zu hilfe kommen können und wollen Dieselben müssen also den Entschluß haben und das Versprechen geben, den geistlichen Stand sich zum Lebensberuf zu wählen und die hl. Weihen zu empfangen, wann immer ihnen dies von den Inspektoren durch den Regens aufgetragen wird. Sie müssen also von jeder Verpflichtung frei sein, welche diesem Zwecke entgegen steht, und im Kolleg solange verbleiben unter Beobachtung der sowohl ihnen insbesondere als der allen insgemein gegebenen Vorschriften, bis sie nach dem Urteile der Protektoren für tauglich befunden werden, für immer in den Weinberg des Herrn hinausgesandt zu werden und an einer Stelle zu arbeiten, welche ihnen der Bischof zu übertragen für gut finden wird.

2. Sie dürfen sich weder selbst noch durch fremde Vermittelung um kirchliche Beneficien bewerben, selbst dann nicht, wenn letztere sich innerhalb der Diöcese befinden, auch sie nicht annehmen, falls man ihnen solche anträgt, ohne Vorwissen der Inspektoren; sie dürfen auch nicht auf die Zulassung zu den höheren Weihen drängen, sollen jedoch die niedern möglichst bald empfangen; sie werden vielmehr die ganze Regelung dieser Angelegenheiten den Inspektoren überlassen.

3. Gleich beim Eintritt müssen sie das von Pius IV. vorgeschriebene Glaubensbekenntnis ablegen und eine eigenhändige Abschrift davon in einem dazu bestimmten Urkundenbuch unterschreiben.

4. Alle Monate gehen sie wenigstens einmal zur hl. Kommunion, nachdem sie vorher gebeichtet haben, bei einem Priester, der für dieses Amt vom Rektor bestimmt wird.

---

[1]) Dieselben wurden in der Denkschrift in dieser Fassung vorgeschlagen und angenommen.

5. Im Gange der Studien und in den wissenschaftlichen Übungen folge keiner seinem eigenen Sinne, sondern überlasse sich dem Urteile des Regens, welcher damit beauftragt ist, nach der Entscheidung der Inspektoren und der vom Lektor des Kollegs gegebenen Vorschrift, jedem einzelnen den Gegenstand seiner Studien, sowie auch die Zeit, welche er darauf zu verwenden hat, zu bestimmen.

6. In der Hausordnung und in allem, was zum guten Verhalten der Studierenden gehört, haben sie dem Regens Gehorsam zu erweisen. Wer es darin fehlen läßt, hat jene Strafen zu gewärtigen, welche zur Aufrechthaltung der Zucht vom Regens für notwendig befunden werden. Sollte einer, was Gott verhüte, einen schweren Fehler begehen (grave crimen), wodurch die Ruhe und die Disciplin des Kollegs gestört wird, so ist derselbe sobald als möglich wie ein räudiges Schaf von der Herde abzusondern, hat jedoch die auf ihn verwandte Auslage zu ersetzen, jedenfalls aber jene Buße zu leisten, welche nach Art des Vergehens den Inspektoren gut scheint.

7. Der Tisch ist gemeinsam, die Kleidung dem geistlichen Stande entsprechend, worüber die Inspektoren das Nähere zu bestimmen haben.

Zu bestimmten Stunden werden die Übungen abgehalten im Katechesieren (docendo), Predigen und Singen, damit sie darin bewandert und geschult später auch im Leben damit dem Nächsten Nutzen schaffen können; auch außerhalb des Kollegs können sie im Predigen geübt werden, wo und wann dies den Inspektoren und dem Regens gut scheint[2]).

Die Jesuiten hatten in der Denkschrift einen neunten Paragraphen vorgeschlagen: Nemo agat cum aliquo externo nec ipsis Protectoribus de re aliqua, sed cum suo Regente. Quod si qua in graviori re [auf dem Rand folgt hier von der Hand des Obern: ad disciplinam domesticam non spectante (in qua sc. non liceat cuicunque a Regente ad alium appellare)] alicui primum a Regente deinde etiam Rectore non fiat satis, facultate a Regente impetrata et non aliter ad Protectores scribat explicando causas, (si eas sciat) ob quas, quod petebat negatum sit. Litteras vero obsignatas hujus modi per eum mittet, quem Regens designaverit iisque suas etiam adiunxerit; si secus fecerit, sciat se a Protectoribus non audiendum poenasque meritas luiturum iudicio Regentis. Dieser Satz wurde jedoch nicht in die Statuten aufgenommen. Offenbar war vielerlei Hinterbringerei vorgefallen, welcher dadurch ein Riegel vorgeschoben werden sollte. Wenn die Appellationen der Alumnen von den Regenten an die Protektoren durch letztere selbst keine Einschränkung erlitten, so war die Lage der Jesuiten keine beneidenswerte.

Diese Gesetze ebenso wie die allgemeinen Gesetze der Anstalt (§ 42 bis 47) sind jedem vor der Aufnahme vom Regens einzuhändigen, damit er sie durchlese, bevor die weiteren Fragen an ihn gestellt werden. Erklärt er, sie halten zu wollen, und man findet, daß er die nötigen Kenntnisse für die Klasse der Humanität[3]) hat oder in allen Teilen der Grammatik bewandert ist, so schickt man ihn zu den Inspektoren[4]) u. s. w. wie oben.

Formula promissionis primum[5]) Inspectoribus deinde Regenti facienda.

---

[1]) In der Denkschrift war vorgeschlagen worden: iuxta arbitrium Protectorum.

[2]) Die Denkschrift hatte „den Inspektoren" weggelassen.

[3]) Der Vorschlag der Jesuiten lautete: in die Klasse der Poesie. [4]) Der Vorschlag der Jesuiten lautete: zu den Protektoren.

[4]) Nach dem Vorschlag der Jesuiten: Protectoribus.

Ego N. Dioecesis N. intellecto huius seminarii sancto instituto, fateor me leges eius omnes, tam communes quam peculiares, legisse et probe intellexisse, quibus me libenter submitto ac Reverendissimi et Illustrissimi Principis Nostri Herbipolensis et dominorum protectorum et Inspectorum [1]) pro tempore existentium intentionem in eis declaratam et declarandam, me sequuturum, coram Deo et vobis promitto atque spondeo. Herbipoli die N. Anno N. Ego idem N. scripsi et manu propria subscripsi.

Diese Formel wurde aber nicht angewendet, sondern die längere, welche im Paragraph über die Obligation zu finden ist.

§ 49. Scrutinium und Examen, Zeit und Ort für die hl. Weihen.

Die Statuten des Seminars bestimmten, daß die Inspektoren oder Direktoren desselben dafür zu sorgen hätten, daß die Alumnen zu den verschiedenen Weihegraden befördert würden. Außerdem hatte aber Julius eine eigene Kommission festgesetzt, welche die moralische und wissenschaftliche Befähigung derselben, sowie die vorzulegenden Zeugnisse und Urkunden über eheliche Geburt, gesetzliches Alter, Tischtitel, Unbescholtenheit, früher erlangte Weihen u. s. w. den kirchlichen Vorschriften gemäß zu prüfen hatte.

Diese Kommission bestand am 15. Dez. 1574 aus dem Weihbischof Resch, dem Kanonikus und Vizescholastikus G. Schutzpar, Dr. Fabri, Licentiat Schweikard, dem Rektor des Jesuitenkollegs P. Bader und den zwei Kanonikern vom Neumünster Typolius und Krebser.

1582. 28. März waren Examinatoren: Domherr Kraft Hartmann, genannt Milchling, D. Sebastian Fabri, D. Typolus, P. Franz Rapedius, Rektor Jesuitarum, P. Georg Hallenius S. J.

Am 16. Sept. 1598 waren Examinatoren: Schweikard, Sang und die Jesuitenpatres Gerhard Phien und Latomus. Am 3. März 1599: D. Sang, D. Magnus, Lic. Hammelmann und die Jesuitenpatres Latomus und Ructius. Am 10. April: D. Schutzpar, D. Magnus, Lic. Hammelmann, die beiden Jesuiten Tyraeus und Bernottus (Latomus). Am 23. Febr.: D. Suffraganeus, Schweikard, Magnus, Hammelmann, der Rektor des Kollegs und P. Tyraeus.

Bei einer solchen Prüfung entfaltete sich ein ziemlich buntes Bild. So meldeten sich z. B. zu den Weihen in der Kreuzwoche 1574 im Ganzen 53 Kandidaten. Darunter nur 3 Alumnen. Von den übrigen waren je zwei aus dem Dom, Haug, Neumünster und Burkard; aus den Klöstern der Minoriten, Bildhausen, Neustadt, Holzkirchen, Schönthal, Amorbach, Brombach zusammen 24; aus dem Jesuitenkolleg 3, aus anderen Kirchen 10, worunter die meisten aus fremden Diöcesen; aus dem Kollegiatstift Aschaffenburg 1, aus dem Kollegiatstift St. Severin 3, aus der Fuldaer Diöcese 4.

Von all diesen wurden 9 zurückgewiesen wegen ungenügender Zeugnisse, mangelnden Alters oder Tischtitels, oder weil ihre Kenntnisse nicht befriedigten. Der Kanonikus Suppan von Stift Haug wurde zurückgestellt, (später abermals) bis er seinen langen Bart abgenommen, klerikales Verhalten sorgsam beobachtet und nach den kanonischen Gesetzen seine Lebensweise eingerichtet habe. Martin Strut, Stiftsvikar von Aschaffenburg, konnte nicht geweiht werden, weil er keine Dimissorialien hatte, obwohl Sebastian Echter von Mespelbrunn mit aller Kraft sich für ihn verwendete und die Schwierigkeiten schilderte, von Mainz Dimissorialien zu bekommen, da bei der herrschenden Pest der Erzbischof von Mainz und seine Officialen keinen bestimmten Aufenthalt hätten.

---

[1]) „Et inspectorum“ steht nicht im Vorschlag der Jesuiten.

Schon die Reise zur Prüfung für die Weihen bot mancherlei Abwechselung, nicht immer erbauliche, auch nicht immer angenehme. So erzählt das Protokoll vom 3. März 1586. Johannes Futerlein, Alumnus, zeigt an, als er hieher auf das Examen Ordinandorum von seinem Pfarrer in Gerolzhofen mit einem Schreiben abgefertigt und nahe bei Würzburg gekommen, seien ihm vor dem weißen Turm zwei Reiter entgegen kommen. Der eine, so für einen Junker anzusehen, sei zu ihm geritten und gefragt: „Wo kommst Du her und wer bist Du?" Futerlein geantwortet: „Von Gerolzhofen." Darauf der andere: „Sieh! bist du auch der Schelmenpfaffen einer, so die Leut von Gerolzhofen will katholisch machen?" Futerlein: „Ich bin kein Schelm." Der Reisige seinen Gaul angriffen und ihn dem Futerlein auf dem Nacken herumjagt, daß er seinen Brief und eine Priesterhaube verloren. Darauf wieder zu seinem Gesellen kommen, Kaspar Löser, auch Kaplan zu Gerolzhofen, mit ihm hereingangen. — Die Sache wurde dem Kanzler zur weiteren Behandlung übergeben. Eine ähnliche Rohheit von einem Reiter, der aber kein Junker im obigen Sinn war, erlitt das ganze Alumnat im Winter 1887 bei hohem Schnee auf der Veitshöchheimer Straße, und wurde der Vorfall dem Ordinariat zur Anzeige gebracht.

1. Was nun die Prüfung der Kandidaten und ihrer vorgelegten Zeugnisse anlangt, so verlief sie keineswegs immer ganz glatt, und ungefährlich. Die kanonischen Vorschriften [1]) hatten seit einem Menschenalter so vielerlei Angriffe und Spott erfahren, und das Priestertum war teils durch seine eigenen Vertreter teils durch seine politischen und religiösen Gegner so herabgewürdigt worden, daß man jene Vorschriften, welche die Kirche gegeben hat, um den Priesterstand in der Achtung der Menschen zu erhalten und keinen Gefährlichkeiten bezüglich seiner sozialen Stellung auszusetzen, für leere Förmlichkeiten ansah. Leute, welche sich ohnehin schon nicht aus den edelsten Beweggründen zum Eintritt in den geistlichen Stand meldeten, obgleich sie wußten, daß sie wegen allerlei Unregelmäßigkeiten ausgeschlossen bleiben sollten, machten sich kein Gewissen daraus, ganz keck allerlei Mittel anzuwenden, um sich in den Stand und den Besitz von Pfründen und eines gesicherten Einkommens einzuschleichen [2]). Andere hatten wahrscheinlich auch von den kanonischen Hindernissen keine Ahnung, was bei dem Verfall der Studien und dem vollständigen Bruch mit den früheren Traditionen und der damit eingetretenen Unkenntnis der kirchlichen Bestimmungen und Gewohnheiten eigentlich nicht zu verwundern ist. So meldeten sich Söhne aus sakrilegisch geschlossenen, scheinbaren Ehen, oder Männer, welche früher zum Eintritt in den geistlichen Stand entschlossen waren, auch eine oder die andere Weihe empfangen hatten, dann aber von ihrem Vorsatz abgekommen, Schullehrer, Ehemänner und, um den geistlichen Stand mit der Ehe zu vereinigen, lutherische Prädikanten geworden waren; ebenso auch Mönche, die längere Zeit schon entweder aus den Klöstern ausgetreten oder entlaufen waren.

Jodokus Memel hatte sich 1583 Dez. zur Tonsur, den niederen Weihen und dem Subd. gemeldet, er hatte aber ein Eheweib gehabt, war auch des Ehebruchs beschuldigt. In der Prüfungskommission entstand nun der Streit, ob die Ehe an sich oder der Vollzug der Ehe den Empfang der höheren Weihen verhindere; die Mehrzahl der Stimmen entschied sich zwar für die Ansicht, daß eine nicht vollzogene Ehe nicht hinderlich sei, der Bischof aber entschied: „Soll mit der Ordination eingehalten werden, mag bis nach Weihnachten bei den Jesuiten gelassen werden, könne auf einen Schuldienst promoviert werden." Im Mai 1584

---

[1]) Luther versetzte mit dem ihm eigenen feinen Geschmack im Wort „Decretalen" die Buchstaben der zwei ersten Silben mit Vorliebe so, daß man im verstümmelten Wort nach deutscher Rechtschreibung ein ck verwenden muß.

[2]) So meldete sich 14. März 1576 der noch in der Studentenschule befindliche Domvikar W. Ortloff mit Zeugnissen, die er selbst geschrieben hatte, wie eine nähere Untersuchung ergab.

erscheint dieser Memel noch unter den Alumnen, welche das Diakonat verlangen, wird aber wegen mangelhafter Kenntnisse abgewiesen; bekommt aber am 26. Mai 1584 das Subdiakonat, am 22. Sept. 1584 das Diakonat.

1586. 29. Jan. Johann Milenius Coloniae studirt in artibus et Romae diacon, Vikar in Mainz, verließ die Präbende wegen geringer Einkünfte, war zu Schwarzach und Homburg Schulmeister, nach dem Tod seiner Frau will er nun ordiniert und Pfarrer in Zellingen werden — soll eine schriftliche Präsentation beibringen[1]. —

Besonders wurde die Ausstellung der Urkunden über den Tischtitel öfters für ungenügend befunden. — Die Prüfung der Zeugnisse geschah sehr sorgfältig; denn es meldeten sich stets eine große Anzahl von Leuten, welche auch nicht einem der Prüfungskommissäre auch nur dem Namen nach bekannt, die gar nicht in der Diöcese geboren, und bisher auf allen möglichen Universitäten und Anstalten herumgekommen waren. Aber auch über die aus den einheimischen und Würzburger Schulen Angemeldeten wollte sich die Kommission ein sicheres Urteil bilden, bevor sie die Verantwortung übernahm, dieselben zur Weihe zuzulassen. Als daher von den Jesuiten über Zöglinge des Seminars Zeugnisse einliefen, welche weder gut noch schlecht lauteten, so beantragte die Kommission beim Bischof, er möge denselben die Weisung zugehen lassen, künftighin die Zeugnisse so abzufassen, daß von ihnen bei der schwierigen Prüfung der Weihekandidaten kein Fehlgriff gemacht werde[2].

1583. 1. Juli bittet Sigmund Fügler von Arnstatt um eine Pfarrstelle; ist aus Thüringen entflohen, weil er die Concordienformel nicht unterschreiben wolle; ist erst Diakon. (Von den Erträgnissen der erbetenen Pfarrstelle wollte er die Fortsetzung seiner Studien bestreiten).

1587. 6. Nov. Kaspar Herich aus Leipzig, diaconus ordinatus Tyonaniae in Hungaria 1586, hat bei den Jesuiten in Prag, laut Zeugnis die Häresie abgeschworen, war eine Zeit lang in Bundorf und Stafelstein, Pragae audivit apud Jesuitas controversias, utcumque doctus, petit parochiam post susceptum gradum presbyteratus, Reverendissimus remisit illum ad Dominum Schweikardum, ut cum illo agat de alumnatu et obligatione.

2. Nun auch Einiges über die notwendigen Kenntnisse. 1578. 17. Sept. trägt das Protokoll für das Examen ordinandorum am Eingang folgenden Sinnspruch:

---

[1] 1584 im Mai präsentieren die Deutschherrn zum Diakonat einen M. Konrad Pfnorr, bei Durchsicht seiner Zeugnisse erhob sich ein Zweifel über seine Herkunft, und gab derselbe folgende Aufschlüsse: Mein Vater war Konrad Pfnorr, ein lutherischer Prädikant, der sich später weihen ließ und nun in Schleita (unleserlich) im Fuldaschen Pfarrer ist; er will vor der Priesterweihe seines Vaters geboren sein, er wurde zurückgestellt, bis hierüber klare Zeugnisse vorliegen. — Das Protokoll vom 19. Dezember 1588 sagt: Johann Heinrich Molitor zur Zeit ludi Rektor in Neustadt, natus ex sacerdote deficiente a religione, uxorem habet, eamque virginem duxit, cupit ordinari, etiam uxor se vult conferre ad monasterium gen Rüdlingen ins Schwester oder Beghinenhaus, gehört ins Kloster Zwiefalten. Er begehrt eine Pfarrei oder in ein Kloster. Beschluß: Ist vonnöten, die Frau auch zu hören und weiter davon zu reden; so ist er auch illegitimus, consultius esset, ut aliam conditionem forte in monasterio ludi Rectorem agat. Der Bischof entscheidet, ihn abzuweisen. — 1598. 16. Jan. Der Schulmeister von Hilders ist Diakonus, Benediktinerprofeß aus dem Kloster auf dem Petersberg zu Erfurt, ging aus dem Kloster, 17½ Jahr bereits Schullehrer, verheiratet, hat 5 Kinder, das älteste 16 Jahre. Da er wieder ins Kloster zurück wolle, wisse er nicht, wie die Kinder zu erziehen seien. Er habe die vorige Pfingsten bei den Jesuiten gebeichtet, bisher von seinem Weib abgesondert gelebt, wäre nun sein Begehren, Priester zu werden, eine Pfarrei zu bekommen. Der Bischof: man solle ihn in sein Kloster weisen.

[2] 1574. 17. Sept. Si quidem Examinatores certiores facti, quod praefecti sive paedagogi Collegii Jesuitarum quibusdam Ordinandis sub ipsorum institutione et disciplina commorantibus nec bona nec mala testimonia impertiri velint et ita iidem examinatores eorundem examinandorum nullam rationem habere possint in hac tanquam re non negligenda vehementer gravati humiliter petunt, ut Rms. Dn. ac P. ipsis declaret quid in posterum hujus rei causa faciendum sit, quo negotio tam arduo satisfiat et nullus committatur error.

Temporibus nostris quicunque placere laborat,
Det, cupiat, quaerat, plurima, pauca, nihil.

Es liegen Fälle genug vor, welche die Unparteilichkeit der Kommission beweisen. Die Kandidaten aus Klöstern, wie aus Stiften, die hier wie auch die auswärts Gebildeten, die mit besonderen Empfehlungsschreiben Erscheinenden (z. B. vom Kollegiatstift Rasdorf 27. Febr. 1580) wie die ganz Unbekannten, die auf Kosten des Bischofs und anderer Fürsten und Prälaten besonders im Studium Unterhaltenen wie die auf Freiplätzen oder auf Kosten von anderen Stiftungen Studierenden wurden unnachsichtlich nicht blos einmal, sondern öfters hintereinander abgewiesen, gleich auf zwei und mehr Jahre zurückgestellt, zur Wiederholung des ganzen Lehrkurses oder einzelner Lektionen auch nach empfangener Weihe angehalten, wenn die Kommission ihre Kenntnisse für ungenügend fand. Am 2. Juni 1621 meldeten sich z. B. zwei Theologen, die Priester werden sollen. Sie sind renuntiandi doctores theologiae. P. Maximilianus proposuit, ob solche propter gradum doctoralem zu der Weihe nicht ohne Examen zugelassen werden sollen. Der Bischof entscheidet, man soll bei dem alten Brauch bleiben und diese gleichfalls examinieren. —

Von drei Kandidaten des Presbyterates heißt es am 3. Juni 1574: „sie konnten auf die vorgelegten Fragen kaum etwas antworten, haben auch keine Lust die Vorlesungen zu besuchen und etwas zu studieren, sind also als untauglich für das Priestertum abzuweisen. —

Von sechs andern: sunt quidem ad sacerdotium admissi, ea tamen lege et conditione, ut per integrum annum in Collegio Societatis Jesu lectiones visitent idque diligenter. Quo anno finito se cum suis testimoniis sistent sub poena suspensionis ab executione ordinum. 1578 12. März. — Die wegen mangelhafter Kenntnisse zurückgewiesenen sind gewöhnlich Vikare am Dom oder den Nebenstiftern, so z. B. i. J. 1574 sechs; 1575 zehn; 1576 zwei; 1577 dreiundzwanzig und nur zehn bestanden. Am 17. Sept. 1578 wurden vom Domstift zehn Kanditaten zur Priesterweihe präsentirt, die Hälfte fiel beim Examen durch und lautete das Urteil bei dem einen: audiat philosophiam, beim andern studeat per quinquennium. Im Dezember 1579 wurden von den Stiftern 7 Kandidaten für das Diakonat und Presbyterat angemeldet; die Urteile lauteten: studeat et doctior redeat, — rejectus, — rejectus propter inscitiam, — propter ruditatem, — studere jussus est, — studeat diligentius. Am 15. Dez. 1575 wurden 5 Vikare aus dem Dom gar nicht examiniert, sondern einfach von den höheren Weihen abgewiesen, weil sie die Vorlesungen nicht besucht hatten. Mehrere hatten sie zwar besucht, aber schlecht, non habentes testimonium, habentes tenue, non sufficiens testimonium (15. Aug. 1577) und erlitten das gleiche Schicksal. — In der gleichen Zeit weisen die Protokolle nur zweimal den Fall auf, daß auch ein Alumnus das Examen nicht bestand; und auch davon war einer eigenthümlicher Art: M. Daniel Stauber, rejectus, quia noluit respondere dominis examinatoribus ad propositas quaestiones. Rediens die Veneris et examinatus admissus est. 15. April 1576. Sonst heißt es gewöhnlich: omnes admissi — omnes audierunt collegia. Auch der Fall kam mehrmals vor, daß Kandidaten, welche lässig waren in Verrichtung ihres pflichtmäßigen Gebetes, abgewiesen wurden z. B. vor den Weihen der Quatemberfasten 1579: rejecti ob negligentiam precum, propter non persolutas horas canonicas — non habens secum Breviarium. —

Über das Maß der Kenntnisse, welche für den Empfang der einzelnen Weihen gefordert wurden, können wir keinen ausführlichen Nachweis aus den Prüfungsprotokollen liefern. Am 13. März 1593 verlangte J. Rauch aus Würzburg die Tonsur, wurde abgewiesen: „hab' seinen Vater angezeigt, soll ihn länger in die Schul' gehen lassen, daß er den Katechismus und lesen könne, dann er jetztund nit wol lesen können“. Von drei Bewerbern um das Sub-

diakonat bekam einer der Zurückgewiesenen die Auflage: ut non redeat nisi ex syntaxi ad altiorem gradum classis veniat. (Fasten 1581[1]).

Auch für das Diakonat sind keine theologischen Fächer examiniert worden.

Dies beweist folgendes Zeugnis: „Cum Antonius Eyermann sacrum diaconatus ordinem petiturus diligentiae in studiis adhibitae testimonium a nobis postulat: omnibus testatum volumus ipsum a proxima studiorum renovatione[2]) Humanitatis assiduum et diligentem auditorem fuisse Herbipoli a Coll. Societatis Jesu. 1775 die 23. Febr. Joh. Redlingius studiorum praefectus.

Das Maß der zum Presbyterat erforderlichen Kenntnisse war auch ein bescheidenes: Sept. 1581 gibt uns das Protokoll eine negative Bestimmung: quia tam in latina lingua, quam in theologico studio male instructus, jussus ut majori diligentia studia prosequeretur et doctior redeat, si ad proximas ordinationes admitti cupiat.

Bestimmtere Auskunft geben uns die Referate über die Qualifikation und den Studiengang der aus fremden Diöcesen um Aufnahme in die Würzburger nachsuchenden Priester, wovon später die Rede sein wird. Es wäre jedenfalls gefehlt, die heutzutage üblichen Examina vor den Weihen mit den damaligen Scrutinien zu vergleichen. Die heute bei uns üblichen Examina vor den Weihen verfolgen einen doppelten Zweck: einmal sollen sie feststellen, daß der von der Kirche für den Empfang und die Ausübung einer Weihe als solcher vorgeschriebene Bildungsgrad vorhanden ist; zweitens aber auch, ob der Weihekandidat jenen Fleiß und jene Sorgfalt auf seine Studien verwendet hat, daß er mit dem durch den Studiengang festgesetzten Schluß seiner Vorbildung die nötige Wissenschaft für die Ausübung seiner Weihe als Seelsorger oder in sonst einer kirchlichen Stellung haben wird, und ob er jene Gewissenhaftigkeit und jenen Eifer bisher hatte, daß man die nötige Liebe zum Studium und zur dereinstigen Fortbildung in den Wissenschaften bei ihm annehmen kann, wie es seine künftige Stellung verlangt. Auch kann sich die Kirche heutigen Tags, wo das Maß der Kenntnisse, um nur überhaupt zu den gebildeten Klassen zu gehören, höher gegriffen ist, als früher, nicht mehr mit dem Bildungsgrad von damals begnügen, wenn die Weihe an sich, ganz abgesehen von den seelsorgerlichen und andern Ämtern des Geweihten vor der Welt ihre Würde und ihre Erhabenheit bewahren und beweisen soll.

Waren die Kenntnisse nicht genügend, so hieß es meistens: „admissus est, doch ist ihm gemuthet, daß er sich in Fresser bracht" — Non admissus, nisi aliter se exhibeat et ad Fresserum accedere vellet — Collocetur ad Fresseranos per annum; et si aliquem progressum in studiis fecerit, post annum veniat

---

[1]) B. Arweyler, Alumnus (17. Sept. 1574) „licet satis doctus et sufficiens ad suscipiendum gradum Subd., quia tamen ipsemet precatus est, ut parcatur illi cum susceptione ordinum Majorum donec Cursum Philosophicum absolvat et in sacris melius instituatur, Rdi. Dn. Examinatores notantes cuipiam invito manus imponi petitione ejusdem Bartholomae acquieverunt, et ad persecutionem morum studiorum paterne admonuerunt.

[2]) d. h. seit Beginn des Schuljahres.

[3]) Ebenso das Protokoll vom 5. April 1576: Johann Wenger ex N. Monast. und Joh. Reis ex Nov. Mon. examiniert für das Diakonat, beide wegen Unwissenheit abgewiesen, ersterer mit dem Zusatz: quia litterarum ignarus debet prius visitare lectiones Jesuitarum et classibus applicari.

et petat — admissus ad Subdiaconatum hac tantum conditione, ut diligenter scholas visitet: will in Fresser kommen und in zwei Jahr nicht wieder kommen ad petendos ordines. Diese Strenge erwies sich sehr heilsam; anfangs machte man immer wieder den Versuch, auch ohne Kenntnisse zu den Weihen zu gelangen, und in den ersten Jahren überwog beinahe die Gesamtzahl der Rejekti die der Zugelassenen. Man ließ aber trotz des ungeheueren Priestermangels nicht von der ganz richtigen Anschauung ab, daß der Überfluß an geringen oder schlechten den Mangel an tauglichen Priestern nicht ersetzen kann. Nach 6 bis 8 Jahren hatte man sich daran gewöhnt, etwas zu lernen und nur solche zu den Weihen zu präsentieren, welche auch wissenschaftlich und sittlich dazu befähigt waren; denn sie fanden sich, als man für sie die Plätze frei hielt, mit der Zeit in ausreichender Zahl.

Das Verzeichnis der Ordinanden wurde zugleich mit dem Protokoll über die Prüfung dem Bischof übersendet: „Vierzehn Tag nach dem Examen überschickt man Catalogum, und daß es 44 nomina seien und eine Anzeig', was für Mängel vorgelaufen, derhalben diese Verzeichnis insonderheit". (15. Juni 1574). D. h. die zwei getrennten Verzeichnisse waren nötig, weil auf dem Ordinationsverzeichnis viele Namen nicht mehr zu finden waren, welche die Prüfungsliste enthielt. — Das Protokoll des geistl. Rates sagt:

1579. 14. März (G. R. Pr. O. A.) im Examine ordinandorum soll der neuen Ordnung gemäß gelebt werden: es sei dann die Not vorhanden und soll in solchen Sachen mit Bescheidenheit (fehlt das Zeitwort). Was am Vormittag nicht verrichtet werden kann, soll nachmittags verrichtet werden. Worin diese „neue Ordnung" bestand, wissen wir nicht. — Am 10. Sept. 1588 wurde befohlen, daß bei den Prüfungen nicht sämtliche Alumnen vor allen andern, sondern nur vor den übrigen Prüflingen derselben Weihestufe den Vortritt haben.

3. Die Weihen wurden im 16. und 17. Jahrhundert regelmäßig nur an den durch die Rubriken bestimmten Weihetagen vorgenommen. Über die Kirche, in welcher die hl. Weihen erteilt wurden, sagen die Akten aus dieser Zeit bis zum 23. Sept. 1583 nichts; von da an sagt uns hie und da das Ordinationsbuch, daß z. B. Weihbischof Rescius im Schottenkloster weihte. Julius selbst im Dom, sehr gern auch im Juliusspital, manchmal auch in seiner Residenz auf dem Marienberg. Weihbischof Pollinger wählte anfangs die Franziskanerkirche, später die Kirche seiner Residenz im Schottenkloster. Wenn Weihbischof Johann Erdling von Bamberg in den Jahren 1583 und 84 hier Aushilfe leistete, so weihte er im Juliusspital.

Die Alumnen werden gewöhnlich vom Jahre 1574 angefangen der Prüfungskommission vom Licentiaten Schweikard zur Weihe präsentiert. Im Sept. 1584 tritt zum erstenmal an seine Stelle E. Sang.

Am 24. Sept. 1594 werden die Zöglinge aus dem Collegium pauperum zum Empfang der Tonsur auf speziellen Auftrag Sangs von ihrem Präfekten präsentiert; auch der P. Regens vertrat ihn am 4 Juni 1594 bei den Zöglingen des Coll. pauperum.

Am 3. März 1599 präsentiert P. Bernottus Latomus 7 Tonsuranden, die in den folgenden Jahren nicht mehr unter den Weihekandidaten vorkommen.

Am 18. Sept. 1599 präsentiert der P. Regens Kilianaei die Alumnen des F.-Bischofs und P. Thraeus zwei andere Tonsuranden, der Präfekt des Collegium pauperum Alumnorum zwölf seiner Zöglinge für die Tonsur.

Das Ordinationsbuch wurde in den Jahren 1547—1552 von den Substituten des hiesigen Fiskalis geführt; dieselben wechselten nach drei oder vier Jahren ihre Stellen: i. J. 1552 fiscalis Suppan. — Wie es damit in späterer Zeit gehalten wurde, darüber fanden wir keine Aufzeichnungen. Mehrmals mahnte Julius, daß man hiemit sorgfältig sei. Über die von fremden Bischöfen in Abwesenheit des Fürstbischofs Geweihten sind viele Aufzeichnungen im Ordinationsbuch, aber doch vielleicht nicht alle.

§ 50. Über die „Obligation", der Diöcese zu dienen.

Die eingegangene Verpflichtung, seine Dienste nach vollendeten Studien dem Dienste der Kirche in der Diöcese zu widmen, nannte man schlechtweg „Obligation". Dieselbe bildete die Vorbedingung dafür, daß man an den Wohlthaten der Seminarstiftung einen Anteil bekam; in ihr bestand auch die ideelle Seite des Begriffes „Alumnat", d. h. jeder, welcher während seiner Studien aus wohlthätigen oder Kultus- und Unterrichtsstiftungen des Bistums in Verpflegung und Unterhalt (alere) Unterstützung erhielt, galt damals von selbst zugleich verpflichtet, der Diöcese seine Dienste zu widmen. Deshalb konnten die beiden Begriffe Alumnat und Obligation mit einander verwechselt werden und hieß der Verpflichtete immer noch „alumnus", wenn er auch schon längst Pfarrer war.

Das Buch, in welches nach Vorschrift der Statuten jeder Zögling seine Verpflichtung eigenhändig eintragen mußte, lag im Seminar. Wir besitzen dasselbe in der sog. Gothaer Matrikel.

Es hat diesen Namen, weil es mit andern Büchern am 8. Februar 1632 an den Herzog Ernst nach Gotha geschickt wurde, wie auf der inneren Seite desselben geschrieben steht. In der herzoglichen Bibliothek zu Gotha verblieb es (N. 188), bis es durch Archivrat Dr. Schäffler vor einigen Jahren für das Kgl. Kreisarchiv dahier wieder erworben wurde, wo es nun als „Würzburger Standbuch N. 137 c." eingetragen ist. Das Format ist in Folio und im Ganzen sind es 72 Blätter. Nach einem unvollständigen Verzeichnis auf den ersten Blättern zeigt das vierte Blatt das Wappen des F.-B. Julius mit den vier Wappen seiner Agnaten in den Ecken. Dann folgen die Einträge der sich Verpflichtenden durch eigenhändige Abschrift und Unterzeichnung der vorgeschriebenen Obligationsformel. Anfangs war für jeden Eintrag ein eigenes Blatt bestimmt; die später Eintretenden haben aber die anfänglich frei gelassenen Rückseiten zu ihren Einträgen benützt und dabei die Reihenfolge schlecht eingehalten, so daß die Jahrgänge sehr durcheinandergewürfelt sind. Schon daraus geht hervor, daß das Buch keine Matrikel des Seminars ist, wie die von späterer Hand beigefügte Überschrift auf der Außenseite des Buches sagt. Ganz abgesehen davon rührt die ungewöhnliche und falsche Wahl der Ausdrücke offenbar von jemand her, welcher mit der Sprache des kirchlichen Geschäftsstyls nicht vertraut ist. Es war also höchst wahrscheinlich der Bibliothekar in Gotha, welcher das Buch „Matricula Seminarii Würtzburgici Theologici ab anno 1574—1594" überschrieb, dabei nicht einmal die Jahrzahlen richtig ansetzte und damit zu mancherlei irrigen Darstellungen den Anlaß gegeben hat.

Welchen Zweck die Einträge im Buche hatten, sagen die Statuten deutlich genug; es sind auch in den Protokollen des geistlichen Rates einige Fälle verzeichnet, in welchen man auf dieses Buch Bezug nimmt, welche zugleich beweisen, daß das Buch keine vollständige und eigentliche Matrikel aller Alumnen ist. Z. B. 1597. 3. Januar. Der Pfarrer Jos. Fütterle zu Oberbach hat sich durch ein eigene Bitt vernehmen lassen, weil er je des Orts nicht könne entledigt werden (hat oftmals um Versetzung gebeten, da er wegen Concubinats verdächtigt worden; bekam 20 Gulden Zulage verheißen, wenn er bleibe, wollte aber nicht); begehrt Dimission von dem Alumnato, will refundieren. Darauf Befehl J. F. Gn. Nachsehen zu halten, wie lange er Alumnus und was auf ihn gangen. L. Schweikard sagt, die Jahr werde man bei Dr. Sang erfahren können, befinde sich im Buch[1]), daß er angenommen a. 1583 den 21 Oktober; wann er aber hinweg oder was auf ihn gegangen, könne man nicht wissen. Jedoch berichtet H. Licentiat Schweikard, daß er über 3/4 Jahr nicht erhalten, und aus Ursachen und auf sein Begehren anderswohin auf seine Kosten zu studieren Erlaubnis bekommen; darauf er also hinweg und über ein Jahr zwei wieder kommen und auf die Pfarrei Prosselsheim gezogen und dann gegen Oberbach. Ursach seines Weggehens sei gewesen, daß ihn die Jesuiten allhie nicht in die Rhetoricam sitzen lassen wollen, die er

---

[1]) Der Eintrag lautet im „Wirzburger Standbuch", d. h. der sogenannten Gothaer Matrikel: „Johannes Fitterlein, Dettigensis ex Dioec. Herb. subscripsit in aedibus seminarii 21. Oct. 1583. Emissus ad Parochiam Proselzheim.

dann zu Mainz gehört, also nicht degradiert sein wollen, hab sich sonsten wohl gehalten, außer daß er zu Prosselsheim mit einer Weibsperson Verdacht gemacht. Beschluß: Soll 35 Gulden Aufbesserung aus der Kellerei zu voriger Kompetenz gegeben werden. 7. Febr. Futterlein bitt daß man ihm einen Auszug gebe der Unkosten, so auf ihm gangen im Seminario, dann er Leibs Schwachheit der alten Jahr (wegen) nicht länger (in Oberbach) bleiben könne, wolle refundieren oder Versicherung darum thun, ist ungefährlich $^3/_4$ Jahr im Seminar vor der Zeit erhalten worden tempore L. Schwikardi. Der Bischof: bleibt bei vorgebenem Bescheid, soll noch länger allda bleiben; dem Pfarrer sagen, wegen des Ausstandes in Prosselsheim (seiner vorigen Pfarrei 69 Gulden) sei ihm zu Oberbach ein Fuder Wein abgezogen worden. — 1598 im April ist F. Pfarrer in Adelsberg.

Die Verpflichtung der Diöcese zu dienen wurde nicht blos als eine Pflicht des Gehorsams und der Treue in Folge eines Versprechens, sondern als eine rechtliche Verpflichtung auf Grund eines gegenseitigen Vertrags aufgefaßt, von welcher man nur durch förmlichen Verzicht des Berechtigten oder durch gleichwertigen Ersatz ledig werden konnte. Auch das Volk hatte von der Strenge der Verbindlichkeit, welche aus dem Genusse des Alumnats entstand, seine klaren Anschauungen. Am 14. Febr. 1596 verhandelte man im geistlichen Rat über die Klage eines Geistlichen gegen einen Dorfschultheis, welcher die Pfarrer, weil sie Alumni Reverendissimi sind, „leibeigene Leut des Bischofs" geheißen.

Bei zweifelhaftem Beruf zum Priestertum und wenn eine Bitte um Nachlaß des Kostgeldes von einem Alumnus eingereicht wurde, welcher aus gerechten Gründen das Seminar verließ, wurde von Julius gern der Bitte entsprochen und eine Vergütung der genossenen Verpflegung erlassen[1]).

Fälle, in welchen durch Rückersatz der Verpflegskosten die Befreiung vom Alumnat d. h. von der Verpflichtung, in der Diöcese zu dienen, gewährt wurde, waren selten, und dann wurde genau gerechnet.

War die Verbindlichkeit durch den Genuß der Vorbildung und Abschluß derselben durch eine Weihe einmal in kraft getreten, dann erhielt man von derselben nicht leicht vollständige Befreiung. Sowohl zum Empfang der Weihe als zur Ausübung der Weihegewalten blieb man dann verpflichtet, bis kanonische Gründe davon entschuldigten, während auf persönliche

---

[1]) 1586. 3. Juli. Gabriel Engelberger, alumnus Reverendissimi supplicationem offert et errata recognoscit et petit condicionem vel sustentationem usque ad sacerdotium vel ut ab alumnatu liberaretur et viatico donaretur Viennam profecturus. Der Bischof: Er möge hinziehn und sich wohl verhalt; de viatico nihil dixit, soll aber über eine Zeit wieder kommen und seinen Abschied auflegen. — 1623. 3. Sept. Ein Humanist im kleinen Kolleg ist für den geistlichen Stand untauglich: es war ihm bei der Aufnahme vom verstorbenen Fürstb. freigestellt worden, geistlich oder weltlich zu werden; der Vater bittet, ihm das Geld zu erlassen, das er im Kolleg verzehrt. Rms. verwilligt, daß das Geld nachgelassen werde.

[2]) 1601. 30. Juli. Der Pfarrer N. N. will Krankheitshalber nach Karlsbad und dann in ein Kloster in Polna; weil er aber anderthalb Jahre Alumnus gewesen, so will er alles verkaufen und so weit die Substanz reicht, den Fürstbischof befriedigen; wenn aber solches nicht möchte langen, will er mit seinem Gebet solches vergleichen. Der Bischof entscheidet, der Pfarrer soll bis auf Petri verbleiben; nachmals, so er wohl die Unkosten erlegt, möge er hinziehen. — 1602. 9. Jan. Paul Hertel Schullehrer in Röttingen ist dem Fürstbischof noch 40 fl. schuldig, wegen des Alumnats. Der Rat bittet, der Bischof möge wegen seines Wohlverhaltens aus Mildigkeit erlassen. Der Bischof läßt ihm sagen, weil er arm ist und Ihnen dient, soll der Pfarrer Keller und ein Rat die 40 fl. für ihn bezahlen. — 1604. 21. April. Joh. Stuß, gewesener Alumnus, der vor 6 Jahr Kaplan in Gemünden war, der selbst entlaufen ist, inzwischen sich im Kloster Töpel bei den Prämonstratensern aufgehalten hat, kehrt zurück und begehrt literas dimissoriales; der Bischof läßt ihn in den Pfaffenturm setzen und aufsuchen, wieviel Kosten er dem Seminar verursacht und entläßt ihn nicht eher, als bis er Kaution geleistet hat, daß er dieselbe erledigen will.

Wünsche keinerlei Rücksicht mehr genommen wurde. Nach jahrelang treu geleisteten Diensten wurde in besonderen Fällen die Verpflichtung gelöst.

Bei böswilliger Verlassung der Diöcese ohne Erlaubnis wurde außerdem auch noch mit Strafen eingeschritten.

1584. 14. Nov. Jakob Stunn Alumnus des F.-B.. pro nunc parochus in Gebsattel, dieweil ihm die Pfarrei aufgesagt und von seinem Vaterlande in Stift Homburg und in Schwabenland geschickt, so sei er auch nimmer dem Land zu Franken obligiert; und unzeitlich von einem Ort zum andern gesprengt, habe er sich mit einer andern Pfarrei unter dem Deutschorden providieren lassen, hoffend, es werde dem F.-B. nicht zuwider sein, inmaßen er ihm 11 Jahr gedient und nicht mehr als $1^{1}/_{2}$ Jahr verlegt worden. — Der Bischof läßt ihm schreiben, er wisse sich zu erinnern, daß er Alumnus und nicht auf ein Jahr, sondern allweg obligiert sei, derohalben ohne Erlaubnis nicht weichen könne. Seine lästerliche Verhaltung sei Ursach, daß man ihn von einem Ort zum andern geschickt, hätte ein Mehreres verdient. Stunn kehrt vom Deutschmeister zurück, thut dem Bischof einen Fußfall, wird aber auf vier Tage in den Kerker geworfen.

1605. 13. Nov. Nikolaus Schmid, Wirt zu Baunach, ist Alumnus gewesen, aber ausgerissen, hat die Expensa noch nicht restituiert. Der Bischof befiehlt dem Keller zu Ebern bestellen, soll in geheim Bestellung machen und wenn er die Jurisdiktion des F.-B. betreten würde, ihn zu ergreifen und einzuziehen.

In diesem Obligationsbuch sind aber nicht alle verzeichnet, welche in den Protokollen der Ordination als Alumni Reverendissimi verzeichnet werden. Daß die Obligation derselben in einem anderen Buche eingetragen worden sei, ist nicht wahrscheinlich, weil gezeigt wurde, daß aus den verschiedenen Seminarien die Verpflichteten das Buch zum Eintrag zurückgestellt erhielten. Auch können die im Obligationsbuch fehlenden Alumnen nicht jene gewesen sein, welche blos halbe Freiplätze in den Seminarien genossen oder aus geistlichen Pfründen teilweise unterhalten wurden. Es war nämlich auch für diese folgende Verordnung des Fürstbischofs in's Obligationsbuch selbst eingetragen worden: Alle

---

[1]) 1595. 11. Jan. Nikolaus Fuchs, Pfarrer in Allersheim, unterm 27. März 1574 als Alumnus ins Obligationsbuch eingetragen, wurde 1586 von seiner Verflichtung freigesprochen, wird aus der Diöcese entlassen. — 1577. Magister Leo Hofmann aus Schwaben meldet sich zum geistlichen Stand, will sich dem Fürst obligieren, dem Bischof zu dienen; so er auch Unterhalt haben könnt, will er weiter studieren. — Ist bedacht, daß der Fürstbischof ihn noch ein Jahr lang studieren lassen und soll er sicher innerhalb eines Jahres Priester werden. — 1591. 23. Januar. Kaplan Felgenhauer in Lauda — ein Jahr Alumnus — will eine bessere Pfarrei, da er Schulden zu bezahlen habe. Der Bischof läßt ihm schreiben, er müsse noch warten. Felgenhauer will nun Urlaub, um sich ein Patrimonium zu holen und sich vom Alumnat zu redimieren. Julius läßt ihn hierin bescheiden, will ihm die Meinung sagen. — 1596. 5. Aug. Andreas Mylemius modo vicarius Comburgensis supplicat pro dimissione ab alumnato cum obligatione refusionis sumptuum ab ipso factorum, cum conditione, ut illi detur honestum testimonium ut bonam conditionem acquirere possit, quo sumptus eo commodius restituere possit. Causa dimissionis dandae putat causam esse, quod in cura animarum propter quam alumni educantur, Rev. parum sit utilis. — Rev. male contentus, soll wieder hinaufziehen gen Comburg, wolle ihn sonsten wohl halten, daß er schlechten Gefallen solle haben, wisse wohl, wie sie ihre Alumnus hinzu gebracht. — Am 12. Aug.: Mylemius aperit secretum, quod suam urget conscientiam, et quod ab annis aliquot teneatur voto religionis ingrediendi, si prius tamen satisfecerit creditoribus et Rms. de sumptibus, quod autem in Comburg fieri non potest nisi longissimo temporis cursu. Et si Rmo. velit, illum adhuc ibi manere, petit, ut Rms. suam partem crediti condonet. Rms: bleibt bei dem alten Bescheide, soll nach Comburg nur ziehen. — 1599. 3. Febr. Pfarrer in Sommerach ist dem Kloster obligiert natione alumnatus, wird nun auf zwei Jahre von demselben entlassen. — 1600. 7. August. Pfarrer N. N. war dreiviertel Jahr im Seminar; vermeint, er habe in acht Jahren wohl verdient, daß er aus der Diöcese hinweg ziehe, ohne die Unkosten zu restituieren. Der Bischof gibt ihm eine andere Pfarrei. — Aber nicht blos durch Naturalverpflegung, auch durch Annahme von Geld konnte diese Verpflichtung des „Alumnats" entstehen. — 10. Mai 1605 begehrt Gruntmann Alumnus zu werden; er war Magister 1604, ein halb Jahr Theologie, wird krank, geht in seine Heimat bis nach Ostern, — nach Ingolstadt, um Medizin zu studieren. 23. Jahr alt. Man soll ihn mit pecunia obligieren und annehmen. — 1618. 16. Nov. N. N. Alumnus in Böhmen will sich in Anbetracht seiner Obligation wieder einstellen; weil an bequemeren Stellen kein Mangel, so soll er sich hieher verfügen.

Beneficiaten, ebenso alle diejenigen, welche nicht vollständig vom hochwürdigsten gnädigen Fürstbischof unterhalten werden, sollen nach einem Bescheid Seiner fürstl. Gnaden dieselbe Formel unterschreiben wie die Alumnen, der Fürstbischof stellt indessen in aussicht, daß er bei ihrer Verwendung und Beförderung auf sie gebührend rücksicht in Gnaden nehmen werde[1]).

Es waren also im Seminar auch Alumnen, deren Verpflegung vollständig vom Bischof bestritten wurde. Da sie deshalb auch nur dem Bischof und nicht der Diöcese verpflichtet waren und die Administration der Seminarien an dieselben, falls sie die Studien oder vor der Weihe den geistlichen Stand oder nach der Weihe die Diöcese verließen, keine Forderung auf Rückersatz der Kosten machen konnte, so wurde ihr Name auch nicht ins Obligationsbuch eingetragen. An die aus Stiftungsgeldern vollständig Verpflegten wurden auch größere Ansprüche gemacht als an die Beneficiaten und im Genusse von teilweisen Freistellen Befindlichen, und bei vorkommenden Widersetzlichkeiten oder Überschreitungen der kanonischen Vorschriften gegen erstere strenger eingeschritten, wie ihnen auch eine geringere Freiheit im Annehmen oder Ausschlagen von kirchlichen Stellen und Ämtern gestattet wurde. Diese im Obligationsbuch nicht verzeichneten Alumnen wurden wahrscheinlich durch Gewährung des Tischtitels der Diöcese verpflichtet, ohne daß sie auch auf grund einer kostenfreien Erziehung der Diöcese verpflichtet gewesen, weshalb wir sie im Obligationsbuch nicht eingetragen vorfinden, welches zunächst die Überwachung einer zweckentsprechenden Verwendung, bezw. Refundierung der Stiftungsgelder ermöglichen sollte.

Die freie Verpflegung im Seminar begründete ein größeres und weitergehendes Recht des Bischofs nicht etwa so, als ob man die Armut und die daraus hervorgehende materielle Abhängigkeit einfach in ein Rechtsverhältnis umgeprägt und so gewissermaßen die Not zum Vorteil der Diöcese ausgenutzt hätte, sondern durch die überall klar ausgesprochene Anschauung, daß der Bischof eine Art väterlicher Gewalt über denjenigen gewinne, an welchem er die elterlichen Pflichten durch Gewährung einer vollständigen körperlichen und geistigen Erziehung und Verpflegung auf eigene Kosten und Gefahr übernimmt und vertritt. Dies ist auch der Grund, weshalb (1581, 12. Juli) der Fürstbischof den L. Schweikarth beauftragt, er möge bei der Visitation des Kapitels Münnerstadt fleißig Nachfrage halten, wie sich die Alumnen dortselbst verhalten. Ein gleicher Auftrag erging im August und September für die Visitationen der übrigen Ruralkapitel[2]).

---

[1]) Beneficiati quicunque ac ii, qui non in solidum a Rmo. et Illustrissimo Praesule ac Principe sustentantur, ex sententia Rmae. Cels. S. eandem obligationis formam cum Alumnis scribere teneantur. Interim tamen R. C. S. talibus utendis ac promovendis liberalem discretionem et debitum respectum habiturum clementer promittit. Ex mandato R. C. Sigilliferi (im Obligationsbuch eingetragen; der Siegelbewahrer Fischer war einer der Inspektoren des Seminars) 7. april 1574.

[2]) Promitto, me ad meam proximique salutem et imprimis S. R. C. pro viribus velle servire et obedire. Factum anno 1501. die. 24. Oct. Et peto a S. R. C. me tamquam filium ut hactenus aluit, ita alat et foveat, prout S. R. C. placuerit. Obligationsbuch.

War die Verpflegung während des Aufenthaltes im Seminar nicht ganz frei, so wurde auch die Verpflichtung zum Dienst in der Diöcese nur auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt, während sie sonst an und für sich auf die ganze Lebensdauer sich erstreckte[1]).

Die Verpflichtung des Alumnats, d. h. zum Dienst in der Diöcese, konnte auch eintreten, bevor man Alumnus im eigentlichen Sinn durch Aufnahme in eines der Seminarien wurde, falls man unter der gleichen Verbindlichkeit, wenn sie ein Alumnus einging, Unterstützungen während der Studienzeit empfing. Diese und alle ähnliche Verpflichtungen wurden im Obligationsbuch eingetragen[2]).

Solcher Einträge ins Obligationsbuch geschahen in den einzelnen Jahren
von 1574 bis 1584: 35 10 6 4 5 14 5 1 7 14 12
von 1585 bis 1595: 11 2 8 38 13 21 12 23 12 14 14.
In dem von Ruland, fränk. Klerus und die Redemptoristen, Würzburg 1846 besorgten Abdruck fehlen: Johannes Heim, Grosseneibstadtensis 1592. Retz, Ebernensis 1592. G. Kraftius, Iphovensis 1590. Artenus Joh. 1590.

Die Obligationsformel selber lautet:

Formula iuramenti.

Ego N. N. intellecto pio et sancto instituto Reverendissimi atque Illustrissimi Principis Herbipolensis, ac desiderio iuvandi Ecclesiam suam per idoneas personas Ecclesiasticas ad hoc opus moribus et litteris instituendas fateor re probe mecum deliberata me desiderasse dictarum personarum numero adscribi, cuius voti quia compos factus sum perpetuo gratitudinis vinculo S. R. C. ero obligatus, idqud verbo et facto pro viribus declarare studebo. Peculiariter vero promitto ac despondeo me iis in locis iisque litteris, et tam diu operam pro mea virili parte, prout Reverendissimo Nostro pro tempore existenti, vel iis quorum cura me commiserit, videbitur, quibus etiam debitam reverentiam et observantiam obedientiamque iuxta leges praescriptas praestabo. Insuper promitto ac despondeo me cum Clementissimo Principi pro tempore existenti videbitur, ut in vinea Domini excolenda meam operam navem, prompte ac libenter me Clementissimae voluntati pariturum, ac in Ecclesiae muneribus, ubi, quando et quomodo a S. R. C. mihi praescriptum fuerit, perpetuo serviturum. Postremo prommitto ac spondeo me nulli alteri obligaturum nec ullam conditionem directe vel indirecte per me vel per alios absque dicti Reverendissimi Principis consensu procuraturum aut sponte oblatam admissurum quae quidem obligatio seu conditio impediat, quo minus in praescriptis mihi a reverendissimo meo functionibus Ecclesiae Herbipolensis valeam servire.

Ego idem N. N. scripsi et manu propria subscripsi —
Actum Herbipoli in aedibus Seminarii.

---

[1]) Hac de causa, quod aliquamdiu (R. Princeps) suo in Collegio me paterne ac liberaliter aluerit. . . . Ego Joh. Denneck Volpacensis promitto me ad Decennium in statu Ecclesiastico seu animarum cura habenda 15. Jan. 1593. — Ego J. Artenus, qui aliquamdiu alor sumptibus Rmi. in Kilianaeo, me hac conditione obligo, ut si me alio migrare contingat, ni sumptus refundam pro diebus vel mensibus, quibus ipsius benignitate vixi ut necessaria pro vitae sustentatione accepi. Anno 90 in Arc. (Obligationsbuch.)

[2]) B. Holzius, Kennikensis Dioec. Mog. (1583). Juvenis iste habet annue 10 fl. a Rmo. in subsidium studiorum, donec ad Seminarium qualificatus fuerit.

Im Obligationsbuch fehlen folgende Namen von Weihekandidaten, welche im Ordinationsbuch als Alumnen bezeichnet sind:

1574: Trescher, Wohlauf, Hemmerich, Mühltroff. 75: Fabricius, Crusius, Wagner, Ott, Bomfelder. 76: Barth, Arweiler, Ebner, Amantius, Reuter. 77: Knauer, Simon, Hofmann, Braun. 78: Plöchner, Reichard, Hartinger, Stoffel, Pichelmaier. 80: Stiblin Theophil. 81: Gerhäuser, Landvogt. 82: Schardin, Keltz, Äditnus, Montor, Quirinus (aus Erfurt), Offner (Überlingen), Otten. 83: Hotten (Heunfeld vgl. Gropp I 63), 84: Scholl (Grafenrheinfeld vgl. Gropp I. 64), Keller, Lochander, Breuß, Kelber. 1585—1586: Hertel. 1587: Georg Jobok. 1589: Schwab. 1590: Speth. 91: Berlich. 92: Gutgesell, Kremer. 93: Ekhard, Denk. 94: Schramm. 96: Graf. 97: Breunig. 98: Mümpfer, Enders. 99: Hemmerich, Schuler, Roth, Agricola, Antonii. 1600: Schimmel, Dollmaier, Stolp u. s. w. Die Akten des geistlichen Rates erwähnen z. B. 14. Sept. 1608 einen Jakobus Pauli, Pfarrer zu Kolitzheim, ist 34 Jahre Priester zuvor drei Jahr Schulmeister zu Theres, Alumnus bei Bischof Friedrich und zwei Jahre im Kolleg; kommt im Weihebuch und in dem Obligationsbuch nicht vor. Weiterer Beweise, daß das Würzburger (Gothaer) Standbuch keine Matrikel ist, bedarf es wohl nicht.

Nicht alle Alumnen wurden in die Universitätsmatrikel eingetragen. Von 1582—1595 nur 33 aus 119 während der gleichen Zeit als Alumnen im Obigationsbuch Eingetragenen. Diese 119 waren freilich teilweise noch nicht in der Rhetorik; mit dieser Stufe begann aber erst in der Regel der Eintrag in die Universitätsmatrikel [1]). Wer also im Seminar schon immatrikuliert war, scheint nur in wenigen Fällen auch auf der Universität sich immatrikuliert zu haben. Dies hat seinen Grund erstens darin, daß ja das Jesuitenkolleg selbst, an welchem alle Zöglinge der verschiedenen Seminarien Unterricht nahmen, die Rechte und Privilegen einer Universität besaß, wie in § 38 gezeigt wurde; zweitens darin, daß die wenigsten sich veranlaßt sahen, auf die Vorlesungen jener Professoren, welche dem Jesuitenorden nicht angehörten und außerhalb des Jesuitenkollegs ihre Lehrthätigkeit entfalteten, sich zu inskribieren, zumal dieses Vergnügen bezahlt werden mußte. Bis 1590 sind fast alle Einträge nur für die facultas artium [2]) gemacht; als Rhetor Logicus sind auch Jesuiten zahlreich eingetragen, wahrscheinlich um sich auch auf diese Weise der Zeugnisse über die zur Lehrthätigkeit an einer Universität nötigen Studien zu versichern, oder auch um einen Wunsch des F.-B. zu erfüllen, welcher seine Matrikel mit klingenden Namen ausgefüllt sehen wollte, da widrigenfalls die Matrikel nur eine winzige Frequenzziffer aufgewiesen hätte. Es mochte in der ersten Zeit bei den Jesuiten damit auch die Absicht verbunden gewesen sein, ihrer rechtlichen Zugehörigkeit zur Universität, oder besser gesagt, die Zu-

---

[1]) Georg Eltlein, Heidenfeld, ist am 6. Juli 1590 als poeticae classis studiosus immatrikuliert, ebenso Kaspar Grafflus aus Mellrichstadt, 28. Febr. 1585.

[2]) Als Theologen fanden wir von 1552—1590 bei einer flüchtigen Durchsicht nur einen einzigen Eintrag: 1584. Pet. Sincellus, Lutzenbergensis.

gehörigkeit der Universität zu ihnen dadurch Ausdruck zu geben, daß sie beinahe in corpore sich als Glieder der Universität einzeichneten. Die Erklärung jener Fälle, in welchen die Inskription auf der Universität früher erfolgte als die Beurkundung des Alumnats, macht keine Schwierigkeit. In den sechs Fällen während der Jahre 1582—1590, die wir uns aufgezeichnet, waren die Betreffenden ein bis 5 Jahr auf, der Universität, bevor sie ins Alumnat eintraten, wo sie dann je nach der Anzahl ihrer Semester längere oder kürzere Zeit auf die Priesterweihe sich vorbereiteten [1]).

§ 51. Anordnung einer Seminarsteuer.

Julius erkannte wohl, daß die bisher (d. h. bis zum Jahre 1578) getroffenen Veranstaltungen nicht einmal vollständig dazu ausreichen konnten, den zahlreichen Weltklerus während der ganzen Studienzeit vom zarten Alter an bis zur Vollendung der Theologie unter der Aufsicht und nach den Grundsätzen der Kirche zu ihrem Dienste auf den Pfarreien zu erziehen. Bei einem beträchtlichen Teil der Pfarreien hatten die Stifter und Klöster das Recht der Präsentation, aber zugleich die Pflicht, dafür Weltpriester zu präsentieren. Bisher nahmen sie dieselben teils aus der Zahl der Alumnen, welche im bischöflichen Seminar zum Fresser gebildet worden waren, teils aus fremden Diöcesen, teils aus jenen, welche sich gut oder schlecht nach eigenen Heften in der Welt zum Priestertum vorbereitet hatten. In gleicher Weise war es aber auch von Wichtigkeit, daß die im Chordienst der Stifter verwendeten Priester eine bessere Vorbildung als bisher bekämen, sowie auch daß ihre Zahl vervollständigt, auch eine Wiederbesetzung der verödeten Stifter und Klöster angebahnt würde; denn es mußte von jedem als eine unwiderlegliche Anklage empfunden werden, daß der frühere Geist des Gebetes und der Weltentsagung noch nicht zurückgekehrt sei, wenn man überall die Chorstühle und Klosterzellen leer oder spärlich besetzt fand. Auch konnte die Klosterzucht da nicht aufrecht erhalten und wieder hergestellt werden, wo der Mangel an Personal die genaue Beobachtung der Stifts- und Klosterregeln unmöglich machte.

Julius hielt nun dafür, daß zunächst jedes Stift verpflichtet sei, für die nötige Ergänzung des Abgangs im Chordienst und in der Seelsorge selber und

[1])

Namen.	Es wurden eingetragen		Priesterweihe.
	in die Universitäts-Matrikel.	in das Obligat.-Buch des Seminars.	
Ochsius	1586.	26. 3. 1587.	16. 4. 1588.
Herting	1582.	21. 10. 1588.	13. 12. 1588.
Weigel	1587.	3. 3. 1588.	2. 3. 1591.
Göbel	1588.	17. 4. 1588.	23. 12. 1589.
Vogel	1585.	—. 4. 1590.	28. 3. 1592.
Julius	1590.	25. 10. 1591.	20. 5. 1595.
Stümpfle	1587.	2. 12. 1592.	?

aus eigenen Mitteln zu sorgen. Geschah dies, so ersparte der Bischof die Hälfte seiner bisherigen Ausgaben auf das Seminar und konnte fortan das Doppelte für die unmittelbar dem Bischof unterstellten Pfarreien leisten.

Auf die meisten Schwierigkeiten und hartnäckigsten Weigerungen mußte sich Julius von seite des Domkapitels gefaßt machen. Bei den Stiftern und noch besetzten Klöstern hoffte er auf besseren Willen; über die Einkünfte der unbesetzten Klöster konnte er, soweit frühere Bestimmungen zur Abzahlung älterer Schulden nicht entgegenstanden, ohnehin leichter verfügen. Für die Forderungen einer Beisteuer zum Seminar konnte er die tridentinischen Bestimmungen nicht zu stark betonen; denn der Konvikt im Fresser war eben trotz seiner veränderten Statuten immer noch kein tridentinisches Seminar, sondern ein mit Unterstützung aus kirchlichen Diöcesanfonden erweitertes und unterhaltenes Konvikt der Jesuiten, welches ein bischöfliches Diöcesanseminar teilweise ersetzen, aber rechtlich nicht als eine bischöfliche Anstalt gelten konnte, wie es auch thatsächlich keine Erziehungsanstalt ausschließlich für Geistliche war. Wir finden deshalb, daß sich Julius in einer Doppelstellung befand, die er auszunützen nicht unterließ; er verlangte von den einen Unterstützung, damit das bisher bestehende Seminar im Fresser unterhalten werden könne, um der Liebe willen, die jeder zur Religion und zur Kirche haben müsse. Wo er aber damit kein Gehör fand, berief er sich auf die Bestimmungen des Tridentinums und sein gutes Recht, hiefür eine neue Beisteuer nicht blos zu bitten, sondern sie in Kraft seines bischöflichen Amtes und Rechtes aufzuerlegen, damit er das bereits bestehende Seminar zum Fresser zu einem wirklich tridentinischen umgestalten könne. So lange er nicht wußte und deutlich übersehen konnte, auf welche Beweggründe man lieber eingehen und bis zu welchem Betrage die Beisteuer sich belaufen werde, gehen die Forderungen nach beiden Richtungen teils neben einander her, teils auch wieder ineinander über. Bei länger dauernden Verhandlungen mit einem oder dem andern Kloster oder Stift entwickelt sich aus der Forderung einer Unterstützung zu gunsten des bestehenden allgemach für beide Teile ganz selbstverständlich und unbeanstandet eine Bewilligung der Beisteuer für das künftig zu errichtende Seminar. So erhielt er schließlich die Mittel für beide, ja selbst die Mittel, um das neue Seminar, das Kollegium St. Kiliani, zu einer Universität mit allen Fakultäten zu erweitern.

Julius trat nun mit der Aufforderung eigene Seminarien zu errichten zuerst vor das Domkapitel, nicht als ob er bei demselben die meiste Bereitwilligkeit vorausgesetzt hätte, auf seinen Wunsch einzugehen, sondern weil er sich offenbar mit dieser Forderung nicht an die übrigen Stifter wenden konnte, bevor er das Domstift darum angegangen hatte, wohl auch deshalb, weil das Domstift unter Bischof Wirsberg oft genug erklärt hatte, daß es als mitregierender Herr zu keiner Beisteuer für die allgemeinen Bedürfnisse der Landschaft herbeigezogen werden könne. Julius mußte also den Versuch machen, zu wie viel es sich herbeilasse, um seine eigenen Bedürfnisse zu decken. Den geeigneten Zeitpunkt, mit demselben hierüber zu verhandeln, hielt er für gekommen, als er am 28. Febr. demselben konnte mitteilen lassen, daß vor kurzer Zeit der päpstliche Nuntius in Wirzburg gewesen und gemahnt habe, die jüngst anher geschickten Breven zu vollziehen, damit der Kirche geholfen werde. Der F.-B. habe darauf geantwortet, es sei auch seines und des Kapitels Vorhaben und Meinung, „auch Tag- und Nacht Wachen, wie labenti ecclesiae und dem dissoluten clero zu helfen.“ Der F.-B. halte also dafür, es solle jemand aus der Mitte des Domkapitels sowie auch aus den Nebenstiftern abgeordnet werden, damit sie sich darüber beraten und besprechen sollten über alle hierin einschlagenden Gegenstände, insonderheit aber, wie den fremden geistlichen Personen, so von andern Orten herkommen, notwendige Unterhaltung zu verschaffen, und weil an denselben gewöhnlichen nichts gutes, wie andere tüchtige Personen möchten ufferzogen werden, damit die mängel, so dem F.-B. wie auch dem Domkapitel geschickter

leut halber zur stund begegnen, zu welchem Weg dann das concilium Tridentinum Bedeutung gebe, nemblich das Seminarium, abgestellt würden.

Das Nächste, was zu geschehen habe, sei daher nach der Ansicht des Fürstbischofs, daß das Domkapitel auf seine Kosten junge Leute erziehen lasse, mit welchen es seine Pfarreien gut besetzen könne, d. h. daß es ein eigenes domstiftliches Seminar errichte. Es solle deshalb hiezu das Kloster zu den Reuern ad tempus darzugeben, in welchem ein ansehnlicher Mann zu einem praefecto, dem auch mit einer guten Vikarei und andern Beneficien zu helfen, verordnet werde. Bei ihm sollten dann etliche Jungen den Tisch und Wohnung erhalten. Sollte sich in der Folge zeigen, daß sie das donum concionandi hätten, so sollten sie in die Pfarreien auf dem Lande beordert werden, „die anderen aber, die solch donum nicht hätten, im Chor bleiben". Mit diesem Werk könne das Domkapitel Nutz und Ehr erlangen, auch andern Stiften ein gut Exempel geben, daß nämlich jedes Stift dasjenige, wodurch der Geistlichkeit geholfen werde, selber thue und sich selbst brauchbare Leute heranziehe.

Das Domkapitel ging darauf nicht ein, erklärte sich aber bereit, in die von Julius angeordnete Kommission Abgeordnete zu schicken. Es entschuldigte seine Weigerung mit folgenden Gründen: Den früheren Bischöfen habe schon das Reuerkloster „in die Augen gestochen, auch zu einem Spital sollen gemacht werden, aber ein ehrw. Domkapitel nie darein habe willigen wöllen, aus Ursachen, daß solches eines Domdechant treuer Kleinod, auch sei es bestimmt für arme Sünderinnen, die sich bessern wöllen. Außerdem habe auch der jetzige Fürstbischof acht bis neun Klöster, und damit sei der Sache besser zu helfen; auch sei es „wegerer (leichter) und besser" daß etliche Jungen, die zum Studium tauglich wären, im Fresser unterhalten würden, zumal dort schon „ein Seminarium angerichtet", in dem 24 Knaben unterhalten würden, welches zum Teil aus der fürstlichen Kammer, den Klöstern und Pfarrern fundiert, „darein keiner genommen, er sei denn 18 Jahre ungefähr alt und habilis ad ordines, auch obligiert und verbürgt, in dem Stift zu dienen, wovon die Folge sei, daß alle Pfarreien im Stifte mit solchen Personen, die allda erzogen, versehen werden, außer zwei, die fremde Priester hätten" [1]).

Die von Julius am 28. Febr. 1578, wie schon gesagt, angeordnete Kommission zur Beschaffung der Dotation für ein tridentinisches Seminar trat zusammen. Julius hatte einen Kostenvoranschlag anfertigen und vorlegen lassen [2]), wonach sich die ordentlichen jährlichen Ausgaben auf 5250 Gulden beliefen. Hiezu sagte eine Nota: noch sind zu bezahlen die Fenster an der erkaufften Häusern und der Bau zu verfertigen, daß sie füglicher darin wohnen mögen; denn der jetzige, wie der Augenschein gibt, zu einer Wohnung und solchem Werk gar nicht zugerichtet. So ist auch nichts, so allhier vermeldet, was auf

---

[1]) D. C. P. 1578. Fol. 69.

[2]) Unterhaltung des Fürstl. Wirzburgischen Seminarii de anno 1578 also angestellt und geändert. Das Original im k. Kreisarchiv. Abdruck bei Wegele, Urk. S. 96.

der, qui educendi sunt in vineam domini, primitias, notwendige Bücher und anderes Gerät gehet[1]).

Man bestimmte zunächst eine „Taxe", welche die Vögte und Verwalter von neun leerstehenden, unbesetzten Klöstern aus den Einkünften derselben abzuliefern hätten in der Höhe von zusammen 1466 fl. Dieser Betrag wurde auch festgestellt und in den künftigen Jahren bezahlt mit Ausnahme von 200 fl., womit das leerstehende Kloster Schönau veranschlagt war, von welchem jedoch keine Beiträge eingingen. Es fehlten aber bis zur Höhe des Kostenvoranschlags 3784 Gulden[2]).

Zur Deckung dieses Restes trat also Julius mit den Vorständen der noch besetzten Abteien ins Benehmen. Um über sein Vorhaben alle wünschenswerte Klarheit zu bieten, überschickte er ihnen den Entwurf einer von ihm zu erlassenden Aufforderung zur Leistung einer Beisteuer und ebenso den Entwurf einer Zustimmungserklärung und Beitragsbewilligung. So konnte jeder die Vorlage prüfen und allenfalls seine Bedenken äußern. Nachdem man sich über den Wortlaut geeinigt, sollte die amtliche Aufforderung und die Bewilligung der vereinbarten Summen in der festgesetzten bei allen gleichlautenden Weise erfolgen. Der Nachdruck war in den beiden Schriftstücken darauf gelegt, daß die Zuschüsse zum Unterhalt des Seminars, so lange sie in jährlichen Zahlungen bestanden, vollkommen sicher erfolgten, und zugleich deren Umwandlung in die Erlegung einer Hauptsumme zur Bildung eines dem Seminar selbständig zugehörigen Stiftungsvermögens in Aussicht genommen war. Diesem Schreiben folgten später mündliche Besprechungen, indem Julius die von ihm früher schon ernannten Vertreter und Leiter der Seminarsangelegenheiten, den Domdechant Neidhard von Thüngen und Licentiaten Schweikard und andere Mitglieder des geistlichen Rates, hiezu an die Klöster abordnete; vielleicht wurden schon die Ausschreiben persönlich überbracht.

---

[1]) Der Hochwürdig Fürst unser gnädiger Herr von Wirtzburgk etc. seind gnädig bedacht fürder in den Seminario 40 Stipendiaten in allem erhalten zu lassen.

Auf jeden nun für Kost, Kleidung und alle andere Notdurft des Jahres 70 Gulden, thut 2800 fl. mehr: 80 fl. auf den Herrn Präfekten, 210 fl. auf 3 Preceptoren, wie sie jetzt erhalten, 100 fl. dem Ökonomo für sein Jahresbesoldung und Mühe, 40 fl. dem Medico, 20 fl. dem Balbirer, 60 fl. für Arznei in die Apothek, 150 fl. für Holz, Licht und Besen, 150 fl. für allerlei notwendige Gebäu, 100 fl. vor Hausrat, Bettgewand und Leinwand, 240 fl. für Bücher und Binderlohn, 200 fl. auf Alumnos, so an anderen Orten studieren, 180 fl. für allerlei Handwerksleute, 180 fl. für alle vorfallende Notdurft insgemein, 400 fl. jährlich pro legendo cursu philosophiae, 240 fl. für 12 Fuder Wein, das Fuder zu 12 fl. angeschlagen, 80 fl. pro communi famulo, hin und wieder zu verschicken, ihre Kleidung, Bücher.

[2]) In den Jahren 1579 und 1580 zahlten die unbesetzten Klöster: Frauenrod 300 fl., Klosterhausen 100 fl., St. Johann unter Wiltperg 100 fl., Gerlachsheim 200 fl., Maidbronn 100 fl., Aura 200 fl., Kl. zum Paradies zu Heidingsfeld 66 fl. Die Einkünfte des Klosters Schönau scheint Julius damals noch seiner freien Verwendung vorbehalten zur haben, weil ihn das Domkapitel später bei Geldforderungen ohne weiteres darauf hinweist. In der Rechnung des Jahres 1576 steht es aber mit einem Beitrage von 55 fl. Wann Julius diese Zahlungen beginnen ließ, läßt sich nicht bestimmen, da die Rechnungen von 1580—1596 fehlen.

Um seine eigenen Einkünfte ungeschmälert den Kanonikern zu erhalten, hatte 1576, 20. Oktober, das Kapitel von Julius die Verwendung der Einkünfte aus den leerstehenden Klöstern zur Aufbesserung der Domvikarien verlangt. K. A. W. Peremptorialakten. Miscell. 84.

Vermutlich war die Fassung des Schreibens Diu multumque cogitantes, womit Julius zu Beiträgen aufforderte, schon bei den Vorverhandlungen dieselbe, wie sie in dem Ausschreiben vom 30. Dezember 1578 vorliegt und in der Übersetzung lautet:

„Lange und viel haben wir überlegt und sorgsam haben wir in dieser stockfinstern Nacht, die sich über die Kirche gelagert hat, überall hin unsere Augen gewendet, um die uns anvertraute Herde zu bewachen kraft des Hirtenamtes, womit uns der hl. Geist die Leitung der Kirche übertrug, die Gott durch sein Blut sich erkauft hat. Dabei stießen wir überall auf Schwierigkeiten und auf hinderliche Dinge der verschiedensten Art. Hier waren es verderbendrohende Abirrungen der Gläubigen, dort wütende Angriffe und heimliche Anschläge der Gegner . . . Dies hat uns die Hirtensorge so erschwert, daß nur der barmherzige Gott helfen kann, von seite des Bischofs aber unbedingt zuerst bedacht genommen werden muß auf eine Vermehrung in der Zahl der Mitarbeiter und zwar solcher, die nicht blos zur Arbeit im Weinberge des Herrn tauglich, sondern auch darin eifrig und frommen Herzens sind. Mit diesem Schmerz betrachtet der Bischof das geistige Elend seiner Diöcese; aber man soll uns dessentwegen doch nicht gebrochenen Mutes oder rat- und thatlos sehen; an meiner Anstrengung soll es nicht fehlen, und alles soll versucht werden, wozu die Kirche, unsere Mutter, Führerin und Lehrerin uns anleitet, und unser Eifer soll nicht erschlaffen und einschlafen, sondern wir wollen Umschau halten und handeln. Zunächst aber muß alles reiflich in Erwägung gezogen werden, was auf den Gottesdienst bezug hat, und muß mit allen Mitteln dies alles zunächst in Ordnung gebracht werden; denn danach seufzt die Kirche, und wir hören im Geiste ihre stille Klage und ihre Forderung an uns, daß wir für ihr Ansehen und ihre Ausbreitung uns erheben sollen. Fragen wir aber nach dem Mittel, welches anzuwenden, nach dem Weg, der einzuschlagen sei, um das zu erreichen, was wir einzig begehren, wofür wir uns in Sorgen abmühen, was Tag und Nacht unsere Gedanken beschäftigt, so kommen wir immer wieder auf den einen Weg zurück, der unmittelbar und auf ebener Bahn sicher zum Ziele führt, es ist der Weg, welchen uns die Väter des wahren Glaubens auf dem hl. Konzil von Trient gezeigt haben, die Erziehung der Diener Gottes zu ihrem Berufe von Jugend auf in einem Seminarium, und wir sehen ganz deutlich ein, daß dies auch der einzige sichere Weg zum Ziele ist. Ihn hat unser Vorfahrer gesegneten Andenkens, Bischof Friedrich betreten, indem er hier nach Eröffnung des Kollegs ein mäßig großes Seminar eingerichtet hat[1]); wir aber haben es nicht blos bis auf heute in stand gehalten, sondern auch sowohl die Zahl der Alumnen als die Gebäude vergrößert und darauf ganz Bedeutendes aufgewendet. Indessen belehrt uns tagtäglich die Erfahrung, daß diese Unsre und Unsres Vorfahren wohlgemeinte Anstrengungen und Bestrebungen in kurzer Zeit hinfällig sein und ganz zu grund gehen werden, wenn wir ihnen keine festere Grundlage und stärkere Stützen verschaffen, welche bei der gefährdeten Lage unserer heil. Religion heute noch kräftiger als sonst sein müssen. Die äußerste Not (extrema necessitas) fordert von uns, daß immer fromme und gelehrte Priester zur hand sind, damit sie die Leitung der Pfarreien in unserer Diöcese übernehmen, die gottesdienstlichen Handlungen nach Vorschrift verrichten und vornehmen und die Herde des Herrn vor den wütenden Wölfen mit Erfolg bewachen. Wir haben solcherlei Männer nicht viele zur Verfügung, und unser Streben nach denselben blieb bisher ein frommer Wunsch, während die Not unserer Kirche gebieterisch dieselben erheischte. Es erübrigt uns also nur noch das eine, daß wir nämlich den mit den Anordnungen des Konzils zusammenstimmenden Plan aufgreifen, demgemäß in unserm Seminar mehr junge und hoffnungsvolle Leute, als bisher der fall war, erzogen und unterrichtet werden, und zwar ständig (perpetuo). Bei einer größeren Anzahl von Schülern und Lehrern

[1]) Post apertum in hac urbe nostra collegium mediocre seminarium instituit.

müssen dann aber auch andere, weitere Wohnräume eingerichtet und darin gleichsam neue Werkstätten zur Einübung der christlichen Frömmigkeit und kath. Religion und zur Aneignung der Wissenschaft eröffnet werden; denn Frömmigkeit und Weisheit sind vorzugsweise die Leuchten für das menschliche Leben. Zu dieser Unserer ebenso frommen als notwendigen Einrichtung, die nicht erst glücklich begonnen, sondern nur erhalten zu werden braucht, und, wie bei uns unbedenklich feststeht, für die Zukunft gesichert werden muß, bedarf es aber keiner kleinen Auslagen und Einkünfte. Wir für Uns allein können nun aber dieselben beim besten Willen nicht bestreiten angesichts des Aufwandes und der Ansprüche, womit Unsere Regierung infolge der gegenwärtigen und der früheren Zeitverhältnisse und Wirren und wegen der mancherlei unglücklichen Lasten, welche uns durch die Satzungen des hl. röm. Reichs auferlegt werden. Das begonnene Werk kann aber nicht ohne die größte Schädigung der Religion und Unehre des geistl. Standes unvollendet und im stich gelassen werden".

Mit Berufung auf das tridentinische Dekret verlangt also Julius von allen Prälaten, Äbten, Pröpsten eine Unterstützung in der Weise und unter jenen Bedingungen, wie sie in dem beiliegenden Konzept der Reversalurkunden ausgesprochen seien, worin die zugemutete Summe beziffert war. Er erinnert sie an ihre Pflicht, gemeinsam mit ihm auf den Nutzen der Diöcese bedacht zu sein, wie ja auch ihr Schaden dem Bischof und ihnen gemeinsam zur Unehre und Vorwurf gereichen müsse. — Den Klöstern und Kollegien, welche nicht leer stehen, wird zugesichert, daß die Beiträge für die Wiederaufnahme neuer Klosterbewohner und Herstellung des klösterlichen Lebens nicht hinderlich sein sollen. Dann fährt Julius fort[1]: „Es sollen aber auch alle und jeder der festen Überzeugung sein, wie Wir dies hiemit nun auch bezeugen und versprechen, daß Wir mit allem Ernste dafür sorgen wollen, daß alles, was zur Fertigstellung dieses Unseres Institutes (des Seminars) notwendig ist, seine zweckmäßige und richtige Verwendung finde, wobei Wir den Rat derjenigen berücksichtigen werden, welche Uns zur Vollendung des Instituts ihre milde und hilfreiche Hand geboten haben, damit ihm alles ohne Abbruch und Einbuße vollständig zu gut komme; es soll auch nichts von dem Geld, welches zu diesem frommen Werke zugeschossen, auch nichts von all dem, was sonst als Beisteuer unter irgend einem Namen dazu eingeliefert wurde, zu einem anderen Zweck als zu gunsten des Seminars d. h. zur frommen und richtigen Erziehung und Bildung der Jugend im Geiste der Religion und in nützlicher Weise ausgegeben und verwendet werden. Schließlich bitten Wir den allmächtigen Gott, um dessen Sache allein es sich hiebei handelt, flehentlich, daß er dieser zum allgemeinen Nutzen und Vorteil gemachten Einrichtung allzeit größeres Gedeihen schenke, damit sie reichlich Früchte trage, welche wir so heiß ersehnen und wünschen, daß er endlich allen, welche zu diesem Werke helfen oder beitragen und ihm so Bestand, Ausstattung und Mehrung verschaffen, unsterblichen Lohn verleihe. Gegeben in Unserer Stadt Wirtzburg i. J. 1578 am 30. Dezember.

---

[1]) Wenn Wegele, Urk. S. 96 Anmerkung von Kontributionsausschreiben „zur neuen Stiftung des Seminars" spricht, so ist dieser Ausdruck im obigen Sinne zu nehmen, nicht im Sinne einer Kontribution zur Stiftung eines neuen Seminars. Julius spricht in dem Aktenstücke entweder ganz allgemein in opere tam sancto et necessario perficiendo — ad institutum nostrum perficiendum.

Es wurden darin von den noch besetzten Herrenklöstern folgende Beiträge verlangt: St. Stephan 200 Gulden; Schwarzach 150 fl.; Bildhausen 150 fl.; Heidenfeld 100 fl.; Brumbach 150 fl.; Neustadt 100 fl.; Theres 200 fl.; Oberzell 100 fl.

An die Frauenklöster erging ein Ausschreiben ähnlichen Inhaltes[1]) in deutscher Sprache, welches auf die Bestimmungen des Konzils von Trient bezug nimmt und an die Pflichten des Gehorsams gegen die Kirche und der Sorge für das eigene Seelenheil erinnert.

Julius fand mit seinem Ausschreiben bei den Äbten u. s. w. eine der Sache und den klaren Bestimmungen des Konzils entsprechende Aufnahme. Nur die Cisterzienserabtei Ebrach erhob Einwendungen, und deshalb gab es auch bei der Äbtissin der Cisterzienserinnen zu Himmelspforten, welche unter dem Gehorsam des Abtes von Ebrach stand, einige Bedenklichkeiten, wie wir sogleich sehen werden. Julius, mit diesem Erfolg zufrieden, glaubte nun auch beim Domstift eher etwas erreichen zu können und ließ demselben am 4. Dezember berichten, er sei entschlossen, dem Dekrete des Konzils von Trient gehorsame Folge zu leisten und ein Seminar anzuordnen. Dieweilen es aber dem D. H. unmöglich sei, dasselbe allein anzurichten, so habe er mit etlichen Prälaten des Stifts darüber verhandelt, jährlich etwas dazu zu kontribuieren. Der eine Teil habe darein gewilligt, der andere nicht. Er habe also ein Konzept einer Obligation abfassen lassen, wie er die Obligation, das Seminar zu erhalten, verstanden und genehmigt sehen möchte. Das Konzept wurde verlesen.

„Wir erkennen durch gegenwärtiges Schreiben an, was auch F.-B. Julius in seinem Anschreiben behauptet hatte, wie unsere wahre Religion in diesen höchst aufgeregten Zeiten durch den Übermut der Häretiker von allen Seiten her bedrängt wird und wie man alles mögliche anstellt, um ihr beizukommen. Und wenn wir auch darüber schweigen wollten, so würden die abgebrochenen Kirchen, die Beraubung der kirchlichen Güter und der vor den Augen aller Gläubigen zu tage tretende Rückgang des katholischen Glaubens und die Zerrüttung der kirchlichen Zucht nur zu deutlich und laut bezeugen, wie groß die Übel und Heimsuchungen sind, welche Gott in seinem Zorne zur Strafe wegen unserer Sünden über uns hat kommen lassen. Auch sehen wir klar ein, daß es dafür keine andere oder doch keine vorzüglichere Ursache gibt, als die unablässigen Bemühungen unserer Gegner, welche allzeit nach einer günstigen Gelegenheit für ihre Pläne auf der Lauer liegen, während wir uns schläfrig und unthätig von einem Ohr auf's andere legen und an tüchtigen Männern, die sich wie eine Mauer zum Schutz für das Haus Gottes erheben, eine wahre Not haben. Dagegen gibt es kein besseres Heilmittel, als das vom Konzil zu Trient vorgeschlagene, daß man nämlich bei den Jünglingen, die sonst in diesem Alter ihrer Natur nach nur allzu geneigt sind, den Lockungen der Lust zu folgen, mit dem Unterricht in den Anfangsgründen für die höheren Studien und mit der richtigen Unterweisung und Gewöhnung zur Frömmigkeit und Sittenreinheit von klein auf beginnen müsse, bevor sich der Hang zum Laster des ganzen Menschen bemächtigt hat. Gestützt auf diese höchst heilsame Verordnung des Konzils hat nun unser gn. H. und F.-B. Julius den zeitgemäßen Gedanken gefaßt (opportune cogitavit), eine Pflanzschule zu errichten, in welcher Jünglinge unter gewissen Gesetzen, welche von ihm bereits erlassen sind oder noch erlassen werden, in Wissenschaft und Frömmigkeit erzogen und unterrichtet werden sollen, da-

---

[1]) Siehe Wegele, Urk. S. 102 f.

mit die kath. Religion in ihrer Reinheit erhalten bleibe, die Ehre Gottes gemehrt werde und die Pfarreien immer mit frommen und gelehrten Geistlichen besetzt werden können. Da aber S. f. Gn. sowohl durch die vorausgegangenen Kriegsunruhen, als durch andere widrige Zufälle, welche in diesem irdischen Leben nie ausgehen, an Ihrem Einkommen (rerum suarum) keine geringe Einbuße erlitten haben und überdies noch durch andere sehr beträchtliche Leistungen, wozu Sie nach Recht und Gesetz im heil. römischen Reich verpflichtet sind, täglich in anspruch genommen werden, so sehen wir nur zu deutlich ein, daß S. f. Gnaden unmöglich imstande sind, ein so herrliches und allgemein rühmenswertes Werk allein und ohne Unterstützung weder zu gründen noch zu unterhalten, noch viel weniger demselben eine Dauer bei der Nachwelt zu sichern, was doch gewißlich in der Absicht Ew. f. Gn. gelegen ist, wie es ja auch offenbar gegen den klaren Ausspruch des Konzils und gegen alle Billigkeit wäre, von Ew. f. Gnaden allein eine solche Leistung zu fordern. Deshalb haben sich auch Ew. f. Gnaden notgedrungen um fremde Unterstützung umgesehen laut eines an uns gerichteten Anschreibens, welches mit den Worten beginnt: Nos Julius ... diu multumque cogitantes.

Nachdem also Wir (Abt — Propst — Prior und Konvent) von dem heiligen, notwendigen, höchst nützlichen und über alles Lob erhabenen Unternehmen Sr. fürstl. Gnaden Kenntnis genommen, bekennen Wir hiemit, nicht weniger durch die Dringlichkeit der Sache als durch den Hinblick auf die gebotene Dienstwilligkeit und Unsere Pflicht bewogen, daß Wir von der Uns durch S. f. Gnaden gewordenen Vorlage auch keinen Finger breit abweichen dürfen, wenn Wir nicht den Schein auf Uns laden wollen, als wollten Wir dem hl. Geiste widerstreben, daß Wir vielmehr Seiner ganz gerechtfertigten und nötigen Forderung zustimmen und Unsere Hilfe Ihm wie von selbst und aus eigenem Antrieb darbieten, indem Wir Uns und Unsere Nachfolger zur Zahlung von 100, 150 u. s. w. Gulden verpflichten, jedoch nur zu gunsten eines Seminars — in seminarii usum dumtaxat — entsprechend dem Betrag, welcher für jedes Kloster festgesetzt wird, wovon die eine Hälfte auf Petri Stuhlfeier, die andere auf Michaeli an S. f. Gnaden oder die dafür aufgestellten Einnehmer aus den Klostergefällen jährlich zu entrichten ist ohne Weigerung oder Verzögerung." Hierauf wird die Ablösung der jährlichen Steuer durch Erlegung eines entsprechenden Kapitals zugestanden. Dann heißt es: „Sollten im Laufe der Zeit Wir selbst oder einer Unserer Nachfolger, was Gott verhüte, diese Unsere Verpflichtung auf irgend eine Art, Weise oder Form außer Geltung zu setzen und die Zahlung der dem Seminar schuldigen Steuer hintertreiben oder abstellen wollen ohne vorausgegangene rechtliche Regelung und ohne die zu solchem Geschäft von Sr. f. Gnaden besonders gestellten Bevollmächtigten klar und glatt zufriedengestellt zu haben: so soll es für keine Vergewaltigung oder Unbill an Uns und Unsern Nachfolgern angesehen werden dürfen, wenn zur Aufrechthaltung der gegebenen Zusage und zur Zahlung des gebührenden Betrags gemäß den Bestimmungen des Konzils von Trient mit kirchlichen Censuren und andern sonst erlaubten Rechtsmitteln gewaltsam vorgegangen wird."

Das Kapitel griff zu seinem bei derlei Nöten oft erprobten Hausmittel d. h. es vertagte die Beschlußfassung, denn es sei heute kein Dies capitularis, und den Jesuiten wolle man nicht noch mehr zuweisen.

„Soviel die Anstellung des Seminarii anlangt, und daß ein ehrwürdiger Dompropst auch darein willigen wollt, so werde das ‚einen schweren Eingang‘ machen; der Fürstbischof erfahre nämlich alles, auch dasjenige, was im Kapitel vertraulich behandelt werde; wenn er nun höre, daß der Dompropst für die Bewilligung wäre, so werde alsbald die Forderung wieder auftauchen, das Neuererkloster dazu zu verwenden, und der Fürstbischof werde erst bei den einzelnen Kapitularen privatim, dann beim gesamten Domkapitel amtlich den Antrag stellen, daß man ihm Mittel bewillige, zunächst aus den Kapitelsgütern und dann von einem jeden Herrn etwas von seinen Prälaturpräbenden und Einkommen. Ob sie das nun thun

wollten, sei von den Herrn jetzt zu bedenken. „Ist also nach beschehener Umbfrag votiert, diese beden punkten bis uff das näher Kapitul einzustellen". D. C. Pr. 1578 f. 377.

Darauf gab (1578 11. Dez.) der Bischof dem Kapitel zu bedenken, mit was Unkosten und großer Beschwerung der fürstlichen Kammer die Jesuiten und das Seminar erhalten werden müßten. Dieweil aber das Konzil von Trient verlange, daß die Klosteräbte und andere Stifter auch zu einem solchen Seminar kontribuieren sollten, so habe der F.-B. mit dem größten Teil derselben schon verhandeln lassen und hätten dieselben sich allbereit darein bewilligt. Deshalb habe der F. eine Abschrift anfertigen lassen, in welcher Weise sich jedes Stift oder Kloster zu dieser Kontribution verpflichten solle. Allein das Kapitel machte geltend: Die gewünschte Konfirmation des Zuschusses aus Kloster Unterzell für Anstellung von Jesuiten zu den Vorlesungen in der Philosophie und die Bewilligung jährlicher Beiträge zum Seminar seien hochwichtig und also mehrer und notwendiger Beratschlagung von nöten, jetzt aber seien nur wenig Herrn bei der Hand. Der F.-B. solle also gebeten werden, die Sachen bis auf das nächste peremptorische Kapitel zu vertagen, „dieweilen aber die Anordnung des Seminarii ein herrlich, löblich und notwendig Werk, so möchte der F.-B. mittlerweile damit fortfahren." Julius gab sofort darauf den Bescheid; was das Seminar anbelangt, so wolle er die Zusicherung eines Beitrages von den übrigen Stiftern sich inzwischen geben lassen und dann dieselben beim Kapitel in Vorlage bringen, damit es dann ferner über die Sache bedenken und beratschlagen möge. (1578. 13. Dez.)

§ 52. Der Streit mit Kloster Ebrach wegen der Seminarsteuer.

Während das Domstift die Bewilligung einer Beisteuer zum Seminar nur hinausschob, schlug Kloster Ebrach dieselbe als eine unberechtigte Forderung rundweg ab. Julius gab seinem Erstaunen und Mißfallen hierüber Ausdruck und verlangte die Bewilligung auf grund des ihm vom Tridentinum eingeräumten Rechts unter Androhung kirchlicher Strafen.

Julius u. s. f. Unsern Gruß zuvor. Würdiger, lieber, andächtiger. Wir haben Euer Schreiben, darin ihr Euch unseres seminarii allhier Aufnehmen und bessern Unterhaltung Halben neben Einführung etlicher weitgesuchten und verlegenen Auszügen[1]) dennoch uf einbenannte Zeit zu erlegen erklären thut, empfangen und seines Inhalts mit etwas Beschwernis vernommen; denn wofern ihr die Ursache, derowegen wir bewegt und entzündet worden berührtes Seminar Gott dem Allmächtigen zu Lob und Ehr, zu Pflanzung und Forsetzung unserer alten christlichen Religion und gleichermaßen ihres Gottesdienstes auch zur zeitlichen und ewigen Wohlfahrt der Angehörigen, Verwandten und Unterthanen unseres Stifts, wie sie Euch vor unserer Abreise nach Köln und auch in jüngster Kongregation der Prälaten unseres Stifts allhie mündlich zu verstehen geben worden, fleißiger zu Herzen und Gemüt geführt hättet: so zweifelt uns nit, ihr würden Euch eines mehreren und besseren als geschehen gegen uns erklärt oder auf das geringst wegen der eingeflochtenen Auszüg etlicher Widerwärtigkeiten verschienener und jetziger Zeit euch davon nicht abhalten lassen oder unser Zumuten soweit werfen sollen; denn was die widerwärtigen Zustände belangt, ist es damit nun mehr also beschaffen, daß dieselben zum Teil wie ein ungestümes einbrechendes Wetter vorlängst vorüber,

---

[1]) Das soll wohl heißen: weit hergeholte Gründe, weil man um gute, nahe liegende in Verlegenheit war.

die andern aber sind als ein durchgehend gleich Werk Euch mit andern unsern Stifts Prälaten und getrener Landschaft gemeinsam, welche durch den Segen Gottes und fleißiger Haushaltung täglich restituiert werden möge.

Wir müssen derentwegen die von euch angezogenen Ursachen und Umstände der Erheblichkeit gar nicht, noch euer Unvermögen so für groß halten, daß ihr auf euerem geringschätzigen Erbieten von 60 Gulden zu beharren vorhabt; denn wo dieses einmal euer endlicher Will und Meinung sein soll, hätten wir bei uns keine andere Gedanken zu schöpfen, denn daß ihr euers Teils zu unserm vorstehenden christlichen und insgemein so hoch notwendigen Werk, wie ihr in euerem Schreiben an uns selber geständig wenig Lust und Anmutung traget. Wie rühmlich es euch als unsers Stifts vornehmsten Prälaten anstehen würde, das wollet demnach bei euch zur Notdurft selber bedenken. Dieweil dann euer Erbieten und Erklären unseres Teils vielmehr für ein Schimpf denn was anderes zu halten, und derowegen wir nach Gestalt aller Umstände damit nicht zufrieden sein können, so ist demnach an euch hiemit unser gnädig und redlich Begehren, ihr wollet euch hierin also erzeigen und erklären, daß es dem vorstehenden Werk seiner Wichtigkeit und Notdurft nach gleichmäßig und euch gegen Gott und der Welt rühmlich sei, auch andere, die auf euch sehen, sich desto willfähriger und milder gegen unser seminario verhalten und ein Exempel von euch nehmen. Sollte aber dieses unser abermaliges Ersuchen bei euch keine Statt finden, so werden wir die Mittel und Wege gegen euch vornehmen, welche das heiligste tridentinische Konzil uns als dessen executori wie auch jetzt regierender päpstlicher Heiligkeit jüngstes Diploma oder Breve an die Hand und damit auch volle freie Gewalt gibt mit diesen formalischen Worten: . . . . per censuras et poenas ecclesiasticas et alia omnia opportuna juris et facti remedia cogendi et compellendi ceteraque quomodolibet opportuna gerendi et exsequendi.

Was ihr aber daraus für Glimpf bei päpstlicher Heiligkeit zu gewärtigen, das wird die Zeit einst mit sich bringen, wollten wir euch um endlichen Nachrichten willen gnädiger Meinung nicht verhalten und sind euch sonsten wohl geneigt. Datum, auf unserm Schloß. (Wie aus dem folgenden sich ergibt, ging das Schreiben Mitte Dezember nach Ebrach ab [1]).)

Der Abt von Ebrach brachte viele Einwendungen und Ausreden vor. Zunächst antwortete er am 18. Januar 1579. „Hochwürdiger Fürst und Herr! Euer fürstlichen Gnaden seien unser andächtig Gebet zu Gott und unterthänige Dienste jederzeit zuvor.

Gnädiger Herr! Ungefähr vor einem Monat haben Euer fürstlichen Gnaden zu mir, dem Abt, die ehrwürdigen, edlen und hochgelehrten Herrn Neidhardt v. Thüngen, Dombecan und den geistlichen Rat und Kanonikus N. Schweighart verordnet gehabt, die wegen des in dem verschienenen hl. Trident-Konzil wohlgemeinten Seminarii in diesem Bistum und Stift aufzurichten um Steuer und Hülf meines Gotteshauses ansuchen sollten; dermaßen, daß ich jährlich 600 Gulden oder ob es gleich etwas ein weniger wäre, erlegen und alsdann dieselben, wann es mir oder meinen Nachkommen gefällig sein würde, mit 12000 Gulden oder was es pro rata betreffen würde, widerkaufen möchten, jedoch zu unserer Gelegenheit und so viel uns an der genannten Hauptsumme zu jedem Jahr erschwinglich sein würde. Dieses einzugehen ist mir ohne Vorwissen derer, die es mitbelangt, damals bedenklich gewesen und habe ich es bis daher bewegender Ursachen wegen einstellen müssen, unterthänig bittend, euer fürstl. Gn. wollen des Verzugs halber kein gnädig misfallen haben; wir sämtliche können aber auf angeregt begehren in Unterthänigkeit nicht verhalten, daß zu diesem Mal, hintangesetzt unserer eigenen Beschwernisse und vielfältigen Ausgaben wir in diesem Ansinnen nicht allein unserm Gotteshaus, sondern unserm ganzen löblichen Orden etwas zu vergeben oder einen Eingang zu machen, uns bedenklich sei,

---

[1]) Der Entwurf im Ord. A. enthält keine Zeitangabe.

vielmehr auch will es uns unverantwortlich fallen, angesehen dies, daß unser löblicher Orden vor vielen unvordenklichen Jahren sein vom Papst selbst eingerichtetes hochgefreites und und konfirmiertes Seminarium in collegio divi Bernhardi, nostri ordinis Cistersiensis fundatoris, in der weit berühmten Stadt zu Paris hat, zu welchen wir neben anderen Prälaten und Gotteshäusern unseres Ordens kontribuieren und dies Seminar unterhalten müssen.

Auch wissen wir dieser Zeit weder in der Hauptstadt Rom, wo gleicher Weise ein Seminarium eingerichtet, noch in anderen Bistümern ein Gotteshaus unseres Ordens, das zu einem neu eingerichteten oder vorhabenden seminario seine hilfliche Hand darzubieten, wäre angehalten worden. Desgleichen verstehen wir nicht, ob vermeldetes Kapitulum auf unsern eximierten Orden, der zuvor sein seminarium hat, soll gedeutet werden. Daraus mögen Euer fürstlichen Gnaden gnädig und aus hohem Verstand ermessen, daß wir zum Präjudiz unseres Ordens und dessen Exemption, oder uns zu zweifacher und unerträglicher Beschwernis nicht ferner etwas bewilligen können oder sollen.

Also gelangt an E. f. Gn. unsere unterthänige Bitte, daß Sie geruhen, uns diese uns gegründete unterthänige Antwort nicht zu verdenken oder in Ungnade von uns aufzunehmen.

Da wir uns aber bei unserem hochwürdigsten Herrn General, der auch bei der allerheiligsten Versammlung zu Trient gewesen und von den patribus ordinis nicht absondern können, so wollen wir uns, so viel sich gebührt, wenn wir eines andern angewiesen werden, nach Gebühr verhalten, damit in den katholischen christlichen Landen eine durchgehende Gleichheit gehalten werde, aber in allen andern möglichen und erträglichen Wegen sind wir E. f. G. unterthänige und willige Dienste zu erzeigen beflissen, uns zu Gnaden befehlend.

Sonntag, den 18. Januar 1579.

E. f. G. unthänige willige Kapläne
Leonhard, Abt auch Prior seniores und Konvent des
Gotteshauses Ebrach.

Julius antwortete darauf am 31. Januar:

Daß alle andern Prälaten, Stifter und Klöster ihre Hilfe nicht verweigert, daß aber denselben allerlei Bedenken kommen möchten, wenn das Kloster Ebrach nicht auch dergleichen thue, wie wir auch ganz und gar keinen Zweifel tragen, daß Euer General, so dieses Ding an Ihn gelange, euch zur Haltung des bewußten Canons de seminariis instituendis, da er ja nach Euerem Schreiben dem Konzil selbst beigewohnt, verpflichten und von begehrter christlicher Hilf nicht ablösen werden, besonders in Anbetracht, daß berührter Kanon Eueres Ordens Klöster und also auch Euch weniger nit als andere in solche Hilfeleistung fasset, einschließet und bindet. Auf den Fall aber, daß Ihr unserm christlichen und so hochnotwendigen Begehren nicht stattgeben werdet, was wir uns jedoch keineswegs gegen Euch versehen, wollen wir euch hiebei gnädig und väterlich erinnern und zu Gemüt geführt haben, wie solch Euere Wiedersetzung sowohl bei berührtem

General als bei anderen unseres Stifts Prälaten u. s. w., indem allein Ihr der allerheiligsten Versammlung zu Trient und also auch dem hl. Geist widerstrebt, ein ärgerliches Ansehen haben werde. So ist hiemit abermals unser ganz gnädiges Ersuchen, Sinnen und Begehren, Ihr wollet die Sach zum Besten erwägen und was wir bei solch heilsamem Werk neben andern unseren Prälaten zu thun gesinnt, Euch erklären und Ihr, unser Abt, Euch in der Person innerhalb 14 Tagen nicht allein dieser, sondern etlicher Sachen halber, die wir mit Euch zu traktieren, hierher verfügen.

Drei Tage später, am 3. Februar, schreibt der Abt, er wolle die Sache seinem Ordensgeneral vortragen.

„Wann ich aber nun abermals eine gute Zeit mit dem Podagra behaftet, so daß ich nicht ausreiten kann; nichts desto weniger, wenn Euer fürstlichen Gnaden einen Tag benennen werden und es mit mir nit besser wär worden, bin ich erbötig, jemand zu solchem in Unterthänigkeit zu verordnen."

Am 19. Februar fordert Julius, mit Zurückweisung der vorgebrachten Einreden, abermals, daß der Abt innerhalb 8 Tagen in Person hierher sich verfüge oder falls seine Gesundheit es nicht erlaube, 2 aus dem Konvent mit voller Gewalt zu ihm nach Würzburg abfertige: denn sollte durch Euere Widersetzlichkeit und Aufzüglichkeit, dessen wir uns doch nicht ersehen, diesem ungemein heilsamen Werk sein straker Lauf nicht gelassen werden, können wir nicht umgehen, die Mittel und Weg gegen Euch vorzunehmen, die uns das h. trid. Konzil zulegt und deren wir Euch lieber überhoben sehen wollten."

Der Abt ließ sich aber nicht inschüchtern, sondern gab am 28. Februar schriftlich folgende Erklärung: die Herbeiziehung seines eximierten Ordens sei für den ganzen Orden von Wichtigkeit und habe er sich zu S. f. G. unzweifelhaft und unterthänig getröstet, er werde daraus hochverständig abnehmen, daß der Abt zum höchsten Präjudiz des Ordens diesmal nichts bewilligen solle noch könne, da dies gar nicht in der Gewalt des Abtes stehe, sondern, falls er es dennoch sine licentia et auctoritate superioris thäte, gar keine rechtliche Gültigkeit haben könne, „Dieweil dann, wie wir vernehmen, dies das Fundament des vorhabenden seminarii sei, daß gelehrte Leute erzogen werden sollen, welche den Pfarreien vorstehen können, wir aber nicht mehr denn 2 Pfarreien in f. Gn. Diöcese haben und die Pfarrer derselben von uns bestellt werden, so können wir auch hinfürder dieselben also bestellen, daß keine Klage vorkommt. Es kann nichts destoweniger angezeigtes seminarium, bis wir von unserem General die Resulution bekommen, dem canon des Konzils gemäß angestellt werden und kann demnach dies seinen Lauf gar nicht verhindern. Also ist an E. f. G. nochmals unser unterthäniges Bitten, E. f. G. wolle es dabei gnädig bewenden lassen, wie wir denn hoffen, E. f. G. werde inzwischen nichts weiteres vornehmen, sondern mit diesem unserem und hievorigen Erbieten gnädig zufrieden sein. Dies um E. f. G. mit unserm andächtigen Gebet und unterthänigen Verdiensten zu verdienen, sind wir jederzeit gewillt.

Die Erklärung des Abtes von Ebrach verzögerte sich lange, denn noch am 8. Okt. 1580 mahnte Julius sowohl ihn als den Prior der Kartäuser (in?) sich endlich einmal zu erklären, sonst müsse Er an ihrer Teilnahme und Liebe zur Kirche und für die allgemeine Wohlfahrt verzweifeln.

Während die Cisterzienser in Brumbach und Bildhausen im Jahre 1582 bereits ihre jährliche Beisteuer zahlten und von ihnen keine Weigerung bekannt ist, verharrt Ebrach in seiner abweisenden Stellung.

Der Abt von Ebrach als Visitator des Klosters Himmelspforten schrieb der Äbtissin wahrscheinlich in derselben Zeit 1578, er habe über die an sie gestellte Forderung, zum Seminar Beiträge zu leisten, an den General zu Cisterz geschrieben, da ihre Angelegenheit die gleiche sei; denn auch er habe eine Aufforderung zu Beiträgen erhalten. Der General habe geantwortet, der vom Bischof Julius geforderte Betrag sei zu groß; das Tridentinum wolle keine übermäßige Belastung der geistlichen Güter, wie das auch in Welschland, Frankreich, Hispanien und Niederlanden so gehalten werde, die Frauenklöster könnten sich nicht, wie die Äbtissin meinte, aus dem Grunde von der Beitragspflicht für ausgenommen halten, weil sie keine Pfarreien zu besetzen, also nicht für den Nachwuchs an Priestern zu sorgen hätten. Wir finden auch dem entsprechend das Kloster Himmelspforten an den jährlichen Kontributionen mit 60 Gulden beteiligt und zwar vom Febr. 1581 angefangen [1]). Allein auch die Bewilligung dieser Summe hat ihre eigene Geschichte, aus welcher wir ersehen, wie die Beitragspflicht aufgefaßt und gehandhabt wurde. Am 18. Nov. 1581 beschwert sich nämlich die Äbtissin Amalia von Aulenbach beim Abt von Ebrach, daß Julius mit der Bewilligung von 30 Gulden jährlich auf 8 höchstens 10 Jahre hinaus keineswegs gnädig zufrieden oder gesättigt sein wolle, sondern eine größere Summe für immer oder die jährliche Abgabe mit einer einmaligen größeren Einzahlung abgelöst haben wolle. Nach dem Tode der früheren Äbtissin sei Doktor König und der Domherr Schutzpar gekommen und hätten gesagt, die Verstorbene habe versprochen, 50 Gulden zu geben, was allerdings geschehen sein könne, aber nicht durch regelmäßigen Beschluß von Ordens und Abtei wegen, sondern nur in vertraulicher Weise. Sie hätten aufs heftigste von ihr hundert Gulden begehrt, worüber sie innerhalb acht Tagen an den Bischof eine Erklärung abzugeben habe.

1582. 11. Oktober schreibt die Äbtissin Amalie ganz entsetzt an den Abt von Ebrach: „Julius ließ dieser Tage das Original der Urkunde, wovon er früher die Kopie der Äbtissin zur Einsicht gesendet, verlesen und zu Handen gelassen hatte, Wort zu Wort aufs Pergament bringen und neben zwei angehängten Kapseln und Sigelbüchsen durch denselben Fiskal mir zustellen und dabei ernstlich anzeigen, daß sich Ihre fürstl. Gnaden endlich keines längeren Aufschubs, sondern ehester und ganzer Ausfertigung des Originals und Widerantwortung gnädig verlassen thäten. Nun hätte ich gleichwohl vor längstem gerne

[1]) K. A. W. Miscell. 383.

gesehen, daß man dieser Sachen halber mit Ihrer f. G. ein Art und zur Ruhe kommen könne, in sonderlicher Erwägung, daß hinzwischen fast in allen Händeln und Sachen, derentwegen bei J. f. Gn. zu handeln vonnöten, mir und des Klosters Angehörigen diese Vorenthaltung der Obligation vorgeredet wurde. Man wolle ihr auch keinen Revers ausstellen. Das geschehe blos den Stiftern, da dasjenige, was in einem solchen Gegenbrief stehe, bei den Klöstern genugsam in ihrer Obligation miteinbegriffen stehe. Dieweilen denn also unaufhörlich solcher Obligation halber bei mir angehalten, getrieben, gemahnt und jetzt endlich begehrt wird, aber wohl zu bedenken ist, daß, was einmal dieselben aus der Hand gegeben, langsam wieder zu bekommen, weil auch die Obligation meinem einfältigen Verstand nach am Schlusse also gespickt, daß etlicher Wörter wegen wohl ein Nachdenken und Zuvorkommen hohe Notdurft gewesen wäre, ich aber meinesteils die Sache nicht mehr zu umgehen und zu verziehen weiß, so bitte ich um Rat, auf welchen der Bote warte".

Der Abt von Ebrach gab dem Wartboten am 13. Oktober 1582 folgende Antwort mit: Nachdem nicht, ohne daß männiglich von gemeines Nutzens und vieler Seelen Seligkeit wegen die Studien zu befördern schuldig, so haben wir jedoch in Anbetracht, daß die Anforderung zu dem dermalen vorhabenden Seminar bei unserem und eurem Kloster sehr hoch gelaufen, nicht unterlassen wollen, bei dem Herrn General unseres Ordens einen Bescheid zu erholen, indem wir an ihn berichteten: Obgleich dieser Orden bei den Seminarien etwas zu thun schuldig, so sei doch das Begehren zu hoch gespannt und des Tridentinums Gemüt und Meinung nicht gewesen, eine solch stattliche Summe jährlich zu geben, wie auch im gedachten Konzil geordnet, wann das Seminar ins Wesen dermaßen wie daselbst gemeldet, gerichtet sei, daß dann von den vier zu solchem Werk von Kapitels und der Klerisei wegen Verordneten die anfangs gegebene Portion und Anfälle ganz und gar oder eines Teils sollen nachgelassen werden, und sich nicht auf ewig erstrecken sollen. Derhalben, soweit es nach dem angezogenen Konzilsdekret gegangen, werde es weder der Portion, noch der Tax noch auch der Obligation und Verschreibung halber wenig Strittiges geben. Weil aber bereits mit dem Seminar eine andere Anordnung vor Augen ist, als die Tridentische, so steht es nicht in der Vollmacht des Konvents, das Gotteshaus zu belasten ohne besondere Bewilligung der Oberen. Inzwischen sei die Beisteuer nur als ein Almosen zu behandeln, bis der Ordensgeneral in Cisterz anders bestimme; die Äbtissin könne inzwischen auch das Doppelte geben in Anbetracht des guten Werkes.

Die Bemerkung, daß das Seminar, welches dermalen Julius im Auge habe, nicht mehr unter die Kategorie derjenigen falle, für welche das Tridentinum die Beiträge der Abteien verlange, bezieht sich darauf, daß Julius damals schon eine Verbindung des Seminars mit der Universität plante. Wenn davon auch in den Akten nichts vorkam, so war dies doch ein offenes Geheimnis, und der Abt von Ebrach war im Rechte mit seiner Verweigerung eines Beitrags. Das fühlte Julius auch sehr wohl, und hütete sich deshalb mit der

Verhängung der anfänglich mit so großer Hitze angedrohten Censuren. Julius mochte froh sein, wenn er nicht gezwungen wurde, seinen Plan mit der Universität offen abzuleugnen und in Folge davon aufzugeben. Wenn er ihn unverholen eingestanden hätte, so wären wahrscheinlich auch die übrigen Klöster schwierig geworden; sie mochten auch den Plan des Fürstbischofs durchschauen und mißbilligen, aber zu offenem Widerstande waren sie zu schwach.

§ 53. Der Vorbehalt über die Verwendung der Seminarsteuer.

Das erste Kloster, welches die bewilligte Beisteuer, seine ganze Taxe, so auf Martini (15)78 und Petri Kathedra (15)79 verfallen, in Summa 250 Gulden bezahlte, war Kloster Theres und ihm folgte die Äbtissin von Walpershausen für die Frist Bartholomäi 1579 mit 75 Gulden und die Äbtissin von Maria Burghausen mit der gleichen Summe. Es war aber auch Zeit, daß neben den Gefällen der leer stehenden Klöster auch andere Gelder eingingen. „Dem Haushalter im Seminario, Theophilo Chure (Korn) war man seine Rechnung vom 17. Sept. 1578 bis 16. Sept. 1579 schuldig geblieben, obgleich sie vertragsmäßig vierteljährig hätte bezahlt werden müssen, und wurde sein Guthaben von 1518 fl. 15 ℔ 29 ₰ erst in der Zeit vom 21. Mai bis 3. Oktober 1579 beglichen. Die Seminarrechnung vom 22. Febr. 1579 bis dahin 1580 schloß abermals mit einem Defizit von über 2645 fl. [1]).

Vom Kloster Wechterswinkel kam am 1. Febr. 1581 der erste größere freiwillige Beitrag 6000 Gulden rheinisch — Dompropst Richard von der Kehre besaß auch die Einkünfte der Propstei dieses leer stehenden Klosters. Bischof Julius spendet ihm in der Beurkundung des Beitrages für dieses nachahmenswerte Beispiel alles Lob und gibt für die richtige Verwendung des Kapitals alle nur erwünschte Sicherheit und weist auf das Mittel hin, andern Wünschen,

---

[1]) Auch in der bischöfl. Kammerkasse herrschte damals eine unheimliche Ebbe und mußte Julius das Zuströmen neuer Geldmittel abwarten, bevor er wieder flott werden und weitersteuern konnte; denn der Rechner Berthol Hofmann mußte am 27. Oktober 1578 auch den Zuschuß zur Dotation des Jesuitenkollegs bestreiten „anstatt des Hr. Kammermeisters, dann er diese Zeit her diese und andere Posten aus Mangel Gelds nit zahlen können". Es waren 400 fl. baar und der Fuhr- und Schröterlohn für 12 Fuder Wein. Im Jahre 1579 fehlten dem Kammermeister daran 350 fl., im folgenden Jahre noch mehr, nämlich 423 fl. die ihm vom Haushälter aus der Seminarkasse vorgeschossen werden mußten, obgleich er selber Schulden zu machen genötigt war. — Ein anderes mal ging es umgekehrt. So fehlten z. B. am 21. Mai 1579 dem Rechner des Seminars 100 fl., um die Forderung des früheren Haushälters zu befriedigen; sie wurden ihm vom Herrn Kammermeister vorgestreckt. Von Rückvergütung findet sich aber keine Spur; denn bei Julius gab es für die Bedürfnisse der Diöcese keine Trennung der Kassen. Wo es fehlte, dort ergänzte er den Mangel aus irgend einer andern Kasse; denn alle seine Anordnungen und Anweisungen über Verwendung der eingegangenen Gelder trugen den Charakter des Unfertigen und Unsicheren. Die Anordnungen über die Einzahlungen an die Kassen waren dagegen um so bestimmter, strenger und packender. — Selbstverständlich stimmte dann bei den Abrechnungen nicht immer Alles zusammen, und hatten die Kassabeamten einen schweren Stand. So schreibt z. B. am Schluß der Seminarrechnung v. J. 1579 der Rechner B. Hofmann: „mehr setz ich allhie für Ausgaben 25 Gulden für meine vielfältige Mühe, so ich fast zwei Jahre lang mit den Herrn Jesuiten und den Stipendiaten gehabt, in Maßen Andern ein mehreres geben worden und schlechter Gewinn dabei ist, wie ich hab befunden". Und in der Rechnung des Colleg. Marianum v. J. 1589 geschieht Erwähnung von 232 fl., welche in der Kasse des Blasius Tribauer, gewesenen Ökonom des Seminars, fehlen und abmählich von dessen Wittwe nach und nach ersetzt wurden.

z. B. die Erziehung des Adels und Anderer zu bürgerlichen Zwecken dadurch gerecht zu werden, daß man dafür andere und eigene Kollegien stifte.

1581. 1. Febr. „Da wir bei der beinahe unglaublichen Last von Ausgaben, welche die Verwaltung der Diöcese in dieser schweren Zeit uns auferlegt, genötigt waren, uns auf fremde Schultern zu stützen und deshalb unter unsern Prälaten Umschau hielten, so fand es sich, daß jeder von ihnen nach Kräften uns zu Hilfe kam. Unter ihnen war es aber der Senior unseres Domkapitels, der wohledle Richard von der Kehre, Propst zu Wechterswinkel, welcher entsprechend seiner Stellung an der Spitze aller übrigen, auch der erste war, der sich beeilte, uns seine Ergebenheit zu zeigen, indem er sich den Antrieben seiner Liebe, Anhänglichkeit und Verehrung gegen Gott und unsere hl. katholische Religion überließ, uns seinem Ordinarius die erbetene Unterstützung zu gewähren und in Erwägung der für unsern Plan vorliegenden Gründe zum Nutzen des Seminars als einmalige Gabe die Summe von 6000 Gulden bares Geld im Namen des Klosters Wechterswinkel übergab, eine Summe, die der Größe seines Namens und unserer Erwartung entspricht. Damit aber dieser unser Propst ersehe, daß er nach der Meinung des Konzils von Trient diese Summe erlegt habe, so erkennen wir dies hiemit an und bezeugen für Uns und Unsere Nachfolger, daß wir mit aller Gewissenhaftigkeit und auch nach Kräften dafür sorgen werden, daß genannte vom Herrn Propst bezahlte Summe zu keinem andern Zwecke als zum Seminar zu verwenden d. h. zur religiösen und guten Erziehung junger Leute, damit man immer die Seelsorgstellen mit einheimischen Priestern gut besetzen könne[1]). „Es sei also hiemit unsern Zeitgenossen und den künftigen Geschlechtern kund und zu wissen, daß diejenigen Klerikalalumnen, welche sich der Wohlthat der Erziehung und des Unterrichts in unserm Seminar erfreuen wollen, die Obliegenheit und Pflicht übernehmen, während ihres ganzen Lebens im geistlichen Stand uns und unsern Nachfolgern zu dienen als Ersatz für die genossene Wohlthat und zwar ohne jegliche Ausnahme. Sollte durch die Ungunst der Menschen oder Zeiten der Fall eintreten, daß durch uns oder unsere Nachfolger ein gegenteiliger Anschlag hiegegen versucht wird oder, daß man von diesem unserm vorgesteckten Ziele unberechtigt abweicht, — was beides Gott gnädig verhüte, — so sollen in diesem Falle wir und unsere Nachfolger kraft gegenwärtiger Verschreibungsurkunde ohne alle Ausrede verpflichtet sein, den vollen Betrag von 6000 Gulden wieder zurückzuerstatten und an das Kloster Wechterswinkel abzuführen. Wir bitten und beschwören aber unsere Nachfolger bei der Barmherzigkeit Gottes und bei den Pflichten ihres Hirtenamtes, daß sie diesem unserm tridentinischen Seminar, oder Schule für Geistliche (seminarium sive clericorum schola), dessen Errichtung, Sicherstellung und Ausstattung mit ständigen Einkünften uns so viel Mühe, Sorge, Arbeiten und Ausgaben gekostet hat, niemals eine andere Verwendung geben, und es nicht in eine andere Anstalt umwandeln, gleichviel ob es für eine heilige oder profane oder besonders fromme es sonst auch sein möchte, sondern es bei dieser unserer jetzigen Stiftung ohne Änderung belassen, d. h. dafür, daß es zur Verpflegung und zum Unterricht in den kirchlichen Fächern (pro alenda et ecclesiasticis disciplinis instituenda juventute) für jene Jünglinge diene, welche sich später für immer dem Dienst an den Kirchen in unserer Diöcese widmen wollen. Sollte Jemand infolge der in unsern Franken herrschenden Provinzialgewohnheit[2]) der Ansicht sein, daß auch andere Jünglinge, sei es aus dem Adel oder den andern Ständen, von wegen des Gemeinwesens aufgezogen und zur Übernahme bürgerlicher oder weltlicher Ämter herangebildet und unterrichtet werden sollten, so bleibt es ihm von uns aus unbenommen, daß er auf die Errichtung eines anderen Kollegiums seine Mühe und Bestrebungen und ebenso auch seine Freigebigkeit verwende, es mit eigenen Gesetzen gründe und zu genanntem Zweck bestimme; und soll er von diesem unserm Seminar für Kleriker seine Hände lassen, auf welches uns die Eingebung des heil. Geistes und der veröffentlichte Beschluß zur Wiederherstellung der kathol. Religion verwiesen hat, und soll er nicht zum Makel für seine Gottesfurcht und zum größten Nachteil der alten Religion diesem Seminare eine andere Verwendung geben, nachdem es einmal zum hl. Dienst der streitenden Kirche bestimmt ist". (Wegele, Urk. B. S. 115 f.)

Als die Einzahlungen erfolgten, stellte Julius an alle die Stifter und Klöster eine Beurkundung des Empfanges aus zugleich mit folgender angehängter

---

[1]) In nullos alios usus quam seminarii, hoc est juventutis bonam spem de se pollicentis ingenuam, rectam diligentemque educationem et institutionem utiliter convertatur, ita ut semper nobis ad manum sint, pii et docti viri domi nostrae nati, qui conducibilem ecclesiae dei et communi patriae opem praestare queant. Cujus voti ut tanto certiores compotes reddamur, sciant praesentes et posteri. . . .

[2]) Quod aliquis eorum ex usu hujus nostrae provinciae Franconicae existimaverit, ut et alii juvenes nobiles sive ignobiles publice alantur et ad civilia sive saecularia munia obeunda informentur et instituentur. . . . Wegele, Urk. B. S. 116.

feierlicher Erklärung, z. B. dem Neumünster: „Wir Julius u. s. w. bewogen vom Mitgefühl mit der Bedrängnis unserer christlich katholischen Religion und im schmerzlichen Hinblicke auf die gegenwärtigen traurigen Zeiten haben nichts unterlassen wollen, was uns in Kraft unseres bischöflichen Amtes zum Trost der trauernden Kirche, zur Reinhaltung des Glaubens, und zur Wiederaufrichtung der Kirche möglich und geboten schien. Hiezu gehört unter vielem anderen vorzugsweise dasjenige, was das hl. Konzil von Trient über die gute und christliche Erziehung der Jugend bestimmt hat. Da aber zum Beginn und noch viel weniger zur Sicherung dieses Werkes Unsere eigenen Kräfte nicht ausreichen, so sahen Wir Uns genötigt, mit Zustimmung und Rat der vorzüglichsten Prälaten Unseres Domkapitels hiezu von den Kollegien und Klöstern eine Beisteuer zu erheben, welche Uns auch von dem frommen Eifer derselben für die katholische Sache ohne Schwierigkeit gewährt wurde. Unter andern, welche hiebei uns hilfreiche Hand leisteten, zählen wir auch den N. N., welcher Uns jährlich einen Beitrag von .... mit Bereitwilligkeit zu leisten verpflichtet hat. Damit nun, wie dies die Billigkeit erfordert, genannter Dekan des Neumünster wissen, daß sie nach der Meinung des Konzils von Trient diesen Betrag from und löblich erlegt haben, so bekennen und bezeugen Wir hiemit für Uns und Unsere Nachfolger, daß Wir darauf bedacht nehmen werden, damit der Jahresbeitrag von 80 Gulden zu keinerlei anderen Zwecken verbraucht werden soll als zu gunsten des Seminars d. h. einer besseren, richtigen und sorgfältigen Erziehung junger Leute, von denen sich etwas hoffen läßt" [1]). In der Bescheinigung, welche dem Ritterstift St. Burkard über 50 Gulden Jahresbeitrag ausgestellt wurde [2]) ist dieser Zusicherung noch folgender Anhang beigefügt: „Sollte aber dieses Seminar nicht errichtet werden oder nicht bestehen bleiben, oder durch die Ungunst der Zeit oder der Menschen, durch Uns oder Unsere Nachfolger etwas anderes angestrebt oder von Unserer Einrichtung willkürlich abgewichen werden, — wovon aber Gott in Gnaden das eine wie das andere verhüten möge — [3]) so soll für diesen Fall der Dekan, Senior und das

---

[1]) 22. Febr. 1580. Wegele, Urk. S. 118. — 1581. 24. April. Benedikt Mühlstein zeigt an, daß die Herrn zum Neuen Münster die Obligation wegen des Seminars geben wollen, doch der F.-B. erstlich den Revers ihnen zustelle und die Obligation sich nicht weiter erstrecke denn auf gemeldetes Werk des Seminariums. Der F.-B. antwortet: Sie sollten keine Neuerung machen, sondern die Obligation von sich geben, dann wolle er sich reversieren. (G. R. Pr.)

[2]) 22. Febr. 1580. Original im Kgl. Kreisarchiv. Wegele, Urk. S. 109.

[3]) Quod si seminarium illud erectum non faerit et in vigore suo non permanserit vel hominum vel temporum vitio accidat, quid secus per nos aut successores nostros attentare aut a nostro instituto temere discedi, quorum utrumque deus clementer avertat, hoc casu saepedictum Decanum etc. Hiezu macht Wegele, Urk. S. 109 die Bemerkung: „die Worte seminarium — permanserit stehen nicht im Kontexte, sondern sind von anderer Hand auf ein beigeklebtes Zettelchen geschrieben, passen aber nicht zu dem folgenden utrumque". Man vergleiche die von Wegele S. 115 abgedruckte Urkunde, worin Julius dem Propst von Wechterswinkel ohne dieses Einschiebsel einen gleichlautenden Revers ausstellt: denique si vel homium vel temporum vitio accidat, quid secus per nos aut nostros successores attentari aut a nostro instituto temere discedi quorum utrumque. Da vier Doppelglieder vorausgehen, auf welche das utrumque bezogen werden könnte, so wäre das „nicht passen" unseres Erachtens noch kein hinreichender Grund den Zusatz für ein späteres, unberechtigtes Einschiebsel zu halten. — Im Jahre 1581 wiederholte das Stift St. Burcard diesen Vorbehalt. Wegele, Urk. S. 112.

Kapitel des Kollegienstiftes von jeglicher Zahlung obengenannten Beitrags an Uns oder Unsere Nachfolger entbunden sein und erklären wir ihn aller Verpflichtung ledig und frei. Ferner erklären wir: falls inzwischen die jährliche Leistung eines Beitrags durch Erlegung eines entsprechenden Kapitals abgelöst worden wäre, so sollen Wir und Unsere Nachfolger laut gegenwärtiger Reversalurkunde mit Ausschluß aller Einwendungen steif und feste verpflichtet und gehalten sein, dasselbe in der Höhe des Betrags zurückzubezahlen. „(Sigel und eigenhändige Unterschrift von Julius. Gegeben auf der Burg Marienberg 22. Febr. 1580.)

Diese Beurkundungen und Reverse bilden den Stiftungsbrief für das oder die Seminarien bezüglich der Dotation und mußten deshalb in größerer Ausführlichkeit behandelt werden. Stift Haug genehmigte 100, Neumünster 80, St. Burkard 50, Komburg 100 Gulden. Die Äbtissin von Mariaburghausen bewilligte 150, die von Himmelspforten 60 Gulden. Den gleichen Vorbehalt und zwar teilweise mit denselben Worten enthalten die den Klöstern Bildhausen (in seminarii usum dumtaxat 30. Jan. 1582), Engelgarten, Tückelhausen, Astheim, Ilmbach (in nullos alios praeter seminarii usum hoc est juventutis institutionem et educationem in dicto seminario 20. Sept. 1583) eingehändigten Anerkennungsschreiben.

Erst später, als die jährlichen Beiträge durch solche Hauptsummen abgelöst wurden, deren Zinsen den jährlichen Beiträgen gleichkamen, ist in den Urkunden davon die Rede, daß das Kapital dem Seminar und der Universität zu gut kommen solle. Zum erstenmal schickt Julius am 22. Febr. 1587 eine derartig gehaltene Quittung an die Propstei Heidenfeld, als sie ihren Jahresbeitrag von 90 Gulden mit 1800 Gulden ablöste. Nachdem Propst, Dechant und Konvent auf unser beschehen gnädig Ansuchen zu unserm Seminario und Universität, sowie unserem Stift und Landschaft zu gutem, damit unsere alte wahre katholische Religion desto mehr erhalten und fortgepflanzt werden möchte, angeordnet . . nämlich 1800 Gulden Hauptsumme bewilligt. Die unter gleichem Datum (22. Febr. 1587) dem Stift Haug ausgestellte Urkunde in gleichem Betreff drückt sich wieder etwas anders aus. Hier heißt es, das Kapital sei „an Uns und die Universität bezahlt und erlegt worden", es dürfe aber nur zum Nutzen des Seminar d. h. für arme junge Studenten, welche Hoffnung geben, daß sie sich dem Dienste der Kirche widmen, um sich nach der Vorschrift des Tridentinums zu erziehen [1]).

---

[1]) Cum decanus, senior etc. ad petitam a nobis subsidiariam opem ferendam conservandi seminarii seu Universitatis nostrae a nobis erectae praecipue vero catholicae nostrae religionis restaurandae et propagandae causa pecuniae summam nempe (2000 Gulden) nobis obtulerint atque de jamdicta capitali summa annuam pensionem (100 Gulden), per aliquos annos nobis et seminario nostro in praedictum finem solverint . . . . nobis atque Universitati nostrae totaliter numerasse et persolvisse — intuitu supradicti seminarii seu universitatis — promittentes etiam pro nobis et successoribus nostris, saepedictam annuam pensionem et summam capitalem in nullos alios usus quam seminarii, hoc est juventutis pauperum bonam de se spem pollicentis et catholicae religioni omnibus diebus vitae suae in statu ecclesiastica inservientis, ingenuam, rectam, dilgentemque institutionem (juxta s. concilii Tridentini formam et statum) in perpetuum utiliter converti. Andern falls sollen die Bischöfe, die Kanzler der

Dieser Wechsel und diese scheinbare Ungenauigkeit im Ausdruck bedarf der Erklärung. Letztere liegt darin, daß die Jahresbeiträge nur auf das Seminar lauten können, weil bis zum Jahre 1582 neben ihm nur das Jesuitenkolleg, aber keine Universität existierte. Als aber die Ablösung der Jahresbeiträge im Jahre 1587 begann, war die Universität schon gegründet und hatte sich das Seminar zum hl. Kilian, d. h. die Hälfte des Universitätsgebäudes und das erste und wesentlichste Glied des akademischen Körpers bereits aus dem Zustand der Vorbereitung emporgehoben und als rechtsfähiges und ebenbürtiges Glied in der Reihe der Schöpfungen des F.-B. Julius Geltung verschafft. Das Seminar war als Haupt und Herz der neuen Universität von Julius gedacht und gewollt und die Fakultäten bildeten mit ihm ein wirtschaftlich, moralisch und juridisch untrennbares Ganze, wovon jedoch jedem Gliede wieder besondere Funktionen und deshalb auch wieder besondere Ernährungs- bezw. Einnahmsquellen zukamen, wie wir später sehen werden. Eine Hauptkasse nahm alle Einnahmen und Abrechnungen in sich auf und dies war die Seminarkasse, die Kasse des Kollegium B. M. V.; deshalb heißt es also in diesen Reversurkunden, es sei an das Seminar und Universität bezahlt worden, die Verwendung dürfte aber blos zu Seminarzwecken geschehen. Nicht eine einzige der erwähnten Urkunden lautet anders. Auch die am 22. Febr. 1588 ausgefertigten Anstellungsdekrete der Professoren der Rechte weisen denselben ihr Einkommen aus der bischöflichen Kammer an und aus den Erträgnissen eines Kanonikats am Stift Haug oder Neumünster, nicht aus den für das Seminar bewilligten Geldern. Als hingegen Julius bei Papst Gregor XIII. bezüglich des Ullrichskloster verlangte, daß seine Grundfläche, Gebäude und Einkünfte der Universität zugewiesen wurden, so bekam er dafür 6. Juni 1583 auch die päpstliche Bestätigung ganz ebenso leicht wie seiner Zeit B. Friedrich die Erlaubnis zur Verwendung des Agnetenklosters zu einem Gymnasium [1]).

Mit dem 22. Febr. 1579 begannen die Klöster ihre jährlichen Zahlungen, die in regelmäßiger Weise erfolgten, bis eines nach dem andern den fortgesetzten Mahnungen entsprechend, die Jahresleistungen durch Einzahlung von entsprechenden Hauptsummen ablöste.

Universität und der ganze akademische Senat zur Zurückgabe der Summe für alle künftigen Zeiten verpflichtet sein. Wegele, Urk. S. 145.

[1]) Fraternitati tuae monasterium praedictum. — Illiusque aedificia et pertinentias ad usum dictae academiae accomodandi ac fructus, redditus et proventus eidem academiae etiam perpetuos applicandi et appropriandi. Wegele, Urk. S. 135 gibt zu dieser Urkunde die Überschrift: „P. Gregor XIII. gestattet dem Bischof Julius die Verwendung der Baulichkeiten des Klosters St. Ullrich zu Wirzburg zu Gunsten der neu gegründeten Universität, mit Vorbehalt der Einkünfte des gedachten Klosters“. Muß heißen: ohne Vorbehalt, wie Wegele selbst (Geschichte S. 183) sagt: „Die Verwendung des Klösterchens und zugleich der Einkünfte“. In der Note korrigiert Wegele das falsche Datum im Urkundenbuch: 16. Juni statt 6. Juni. Der gröbere Druckfehler: „mit“ statt „ohne Vorbehalt“ wurde bei der Revision übersehen. — Falls in diesem Buch das gleiche irgendwo vorkommt, bitte ich um Nachsicht, da ich die Druckbogen weder zu korrigieren noch zu revidieren Zeit habe.

Verzeichnis der zum Unterhalt und zur Dotation des Seminars von den Klöstern bezahlten Jahresbeiträge, d. h. seiner sämtlichen Einnahmen.

	1582/83 fl.	1583/84 fl.	1584/85 fl.	1585/86 fl.	1586/87 fl.	1587/88 fl.	1588/89 fl.	1589/90 fl.	1590/91 fl.	Summa
St. Burkard	340	130	130	150	130	80	80	80	80	1200 [1])
Haug	250	100	100	100	100	abgelöst mit 2000 fl. Kapital.				650
Neumünster	200	80	80	80	80	abgelöst mit 1600 fl.				520
Komburg	200	100	100	100	100	abgelöst mit 2000 fl.				600
Heidenfeld	250	100	100	100	100	abgelöst mit 1800 fl.				650
St. Stephan	400	100	100	100	100	abgelöst mit 2000 fl.				800
Theres	712	200	488	250	250	50	50	50	50	2100 [2])
Münsterschwarzach	200	100	100	125	150	100	abgelöst mit 1000 fl.			775
Neustadt	375	100	100	100	100	—	—	—	—	775
Bronnbach	—	400	100	100	100	—	—	—	—	700
Oberzell	250	100	100	100	100	abgelöst mit 2000 fl.				650
Bildhausen	225	150	150	150	150	abgelöst mit 3000 fl.				825
Die vier Kartausen	—	—	410	230	230	abgelöst mit 1000 fl.				870
Wechterswinckel	260	300	300	300	300	290	275	250	195	2470
St. Marx	100	50	50	50	100	—	—	—	—	350
Himmelspforten	60	90	60	60	60	abgelöst mit 1200 fl.				330
St. Ullrich	707	303	251	270	186	338	148	—	—	2203 [3])
Maria Burghausen	6206	3213	3908	1887	2357	5129	2922	1055	2124	28801 [4])
Summa:	10735	5616	6627	4252	4693	5987	3475	1435	2449	45269

[1]) Nachdem die jährlichen Kontributionen durch Erlegung des entsprechenden Kapitals abgelöst waren, zahlte das Stift 80 Gulden aus der Pfründe für einen Lehrer der Theologie und wurde i. J. 1590 dieser Betrag an die theol. Fakultät überwiesen. 1586 wurden 1000 Gulden Ablösungskapital bezahlt.

[2]) Im J. 1586 wurden 4000 Gulden Ablösungskapital bezahlt.

[3]) Vom J. 1589 an werden die Gefälle der theol. Fakultät überwiesen.

[4]) Im J. 1582 betrugen die jährlichen Gefälle 2149 Gulden, die Kontribution 375 Gulden, der Rest 3682 Gulden war bares Geld, das sich nach dem Tod der Äbtissin vorfand. „Von dem Geld, so man nach Absterben der Frau Äbtissin seligen im Kloster Maria Burkhausen gefunden hat, habe ich (Barthel Hofmann, Kammermeister) zur Bezahlung des Klosters jährlich noch schuldig gewesener Kontribution, so auf Petri Cathedra 1582 fällig gewesen, genommen und hieher für Einnahmen gesetzt, thut 150 Gulden.

Einnahmen an Geld vom Kloster Maria Burgkhausen, so nach Absterben der Frau Äbtissin zu Mariaburgkhausen seligen, daselbsten gefunden und in Beisein ihrer Freundschaft und der Wirzburgischen Abgeordneten gezählt worden; anno 1582 den 22. März ist alle Barschaft, so sich im Kloster gefunden, gezählt und ein Teil Dreier der Eil halber gewogen worden und sich hernach im Wiederzählen auf der fürstl. Kammer befunden 4331 Gulden 1 Pfd. 16 Pfg. mit samt demjenigen, so zu Mariaburghausen, als nämlich 321 Gulden dem Vogt Wolf Hainerten zur Begräbnis und Haushaltung; 70 Gulden ihm zum Almosen darvon geben, mehr als 87½ Gulden den Freunden an Gold verehrt, 150 Gulden für Kontribution zum Seminario darvon genommen und verrechnet, — und 20 Gulden und mehr an kupferner Münz darunter befunden worden, wie denn dieselben noch vorhanden sein. Besteht also vermöge des Inventarii über die Ausgab und Abzug hier zu verrechnen in Summea 3682 Gulden 4 Pfd. 8 Pfg.“.

	1582/83 fl.	1583/84 fl.	1584/85 fl.	1585/86 fl.	1586/87 fl.	1587/88 fl.	1588/89 fl.	1589/90 fl.	1590/91 fl.	Summa
Übertrag:	10735	5616	6627	4253	4693	5987	3475	1435	2449	45269
Aura	1089	700	555	458	345	279	264	167	355	4212
Walpershausen	—	—	320	38	42	549	35	9	—	993 [1]
Aus vacierenden Klöstern	4000	—	5596	12561	9697	—	—	—	—	31854 [2]
Von d. fürstl. Kam. Zinsen aus Ablösungskapitalien	—	—	—	1000	1000	1880	2760	1760	1760	10160 [3]
Zuschüsse	—	—	—	—	—	8861	7568	—	—	16429 [4]
Geldaufnahme	—	—	—	—	—	—	—	—	8559	8559 [5]
Summa:	15824	6316	13098	18309	15777 [6]	17556 [7]	14102	3371	13123	117476

Die Umwandlung der Jahresbeiträge in einmal zu erlegende Hauptsummen wurde von Julius mit Eifer betrieben [8]) und es ergingen öftere und eindringliche Mahnungen hiezu an die einzelnen Klöster. Zunächst sollte dies geschehen, „damit diese und andere dergleichen Kontributiones jährlichen und miteinander um mehrerer Richtigkeit willen an einem gewissen sichern Ort zu haben [9]).“ Außer dieser Vereinfachung des Geschäftsgangs und der größeren Sicherheit im Anfall der Gelder hatte aber Julius wohl auch die Absicht, größere Kapitalien anzusammeln, um freier und nutzbringender wirtschaften und gegebenenfalls ohne langes Suchen nach größeren Geldkräften und ohne vieles Fragen und Bitten um Bewilligungen, wo er es für nötig fand eingreifen zu können, indem er

---

1) Im J. 1590 verwendete Julius die Gefälle bis auf weiteres zu andern Zwecken.

2) Vom J. 1587 an werden St. Marx mit 50 fl. und die Kartausen mit 180 fl. unter den vacierenden Klöstern aufgeführt.

3) Vom J. 1585 an verzinst Herzog Wilhelm in Bayern ein Darlehen von 20,000 Gulden mit 5 Prozent. J. J. 1587 waren 17600 Gulden Ablösungskapitalien aus vacierenden Klöstern mit 880 Gulden verzinst. Vom J. 1589 an wurden diese 1000 Gulden Zins der theol. Fakultät zugewiesen.

4) Diese Zuschüsse aus der bischöfl. Kammer stammten, wie es scheint, gleichfalls aus Gefällen leer stehender Klöster, welche dorthin abgeführt worden waren.

5) Im J. 1588 zahlte auch Kloster Banz 100 Gulden.

6) Zu wissen, daß an den 2020 Gulden eingewilligten jährlichen Zins zu Kontributionsgeld — an der Hauptsumme der 40.400 Gulden seien dieses 1586. Jahr von Stiftern und Klöstern abgelöst worden 17.600 Gulden, die hiewieder dann auf der fürstl. Kammer angelegt werden jeden Cathedre Petri mit 880 Gulden zu verzinsen (5 %).

7) Zu wissen, daß 470 Gulden Abzins dieses Jahr am Kontributionsgeld abgehen, von 9000 Gulden, so hin und wieder abgelöst worden und die fürstl. Kammer eingenommen, des Stifts Nutzen davon zu schaffen und ohne Zins genossen, welche 9000 Gulden samt den 4000 Gulden von Schwarzach und Banz darzukommen, die fürstl. Kammer mit 650 Gulden jährlich zu verzinsen angenommen und verschrieben.

Zusammenstellung des Kammermeisters v. J. 1587.

Bericht über Kontributionsgeld von Stiftern und besetzten Klöstern:

42,400 Gulden ist die ganze Summe; thut davon Interesse 2120 Gulden. Davon waren an die fürstl. Kammer geliehen 35,200 Gulden und wurden mit 1760 Gulden jährlich verzinst; 6500 Gulden waren andertweitig ausgeliehen und wurden mit 325 Gulden verzinst. (Die Rechnung stimmt nicht! Wo waren die übrigen 700 Gulden Kapital; zu welchem Zinsfuß zu $6\frac{3}{4}$?) 32,000 Gulden aus vacierenden Klöstern (zu 5 %) trugen jährlich 1600 Gulden Zins.

8) 1585. 17. Oktober, wird an das Stift Haug die Anfrage gestellt, ob es die 100 fl. jährlichen Beitrag für das Kollegium nicht mit 2000 fl. Hauptsumma ablösen wollte.

9) Wegele, Urk. S. 144.

die Kapitalien nach Gutdünken verlieh, die Zinsen aber an die Universität zahlte, beziehungsweise für das Seminar oder die Seminarien verwendete.

1587. 2. Dez. Schweigart soll in dem Stift zu St. Burkard wegen Ablösung des Kontributionsgeldes einen Gang machen, dann die andern Stift sich eines solchen nicht geweigert, ebenso mit dem Kapitel zu Haug wegen der Doktorpfründe. Der Fürstbischof wollen mit 100 Goldgulden zufrieden sein und mit weniger nicht, wolle nicht viel disputieren, möchten sich erklären [1]).

§ 54. Zugang aus fremden Diöcesen.

Die Anmeldungen von Priestern fremder Diöcesen zum Übertritt in die Wirzburger stiegen und fielen je nach dem größeren oder geringeren Mangel an einheimischen Geistlichen. Dieser Mangel war z. B. nach der Erklärung des Domkapitels vom 22. Febr. 1578 nicht mehr vorhanden, als alle Pfarreien, die es zu vergeben hatte, bis auf zwei mit solchen Priestern besetzt waren, welche im Seminar zum Fresser ihren Unterricht genossen hatten. Für den Bischof aber war noch im Jahre 1592 Priestermangel, da er notgedrungen fremde Priester aufnehmen mußte, damit die Leute nicht in die Nachbarschaft zur Predigt der lutherischen Prädikanten ausliefen, da sie zu Hause keinen Gottesdienst hatten. Um die Größe des Priestermangels feststellen zu können, mußte man die Anzahl der Neugeweihten mit den leer stehenden Stellen in der Seelsorge und in den Stiftern vergleichen können. Wenn man aber auch hiezu das nötige Material hätte, so bekäme man doch dadurch von der Größe des Priestermangels noch kein richtiges Bild; denn neben der Anzahl muß auch die Leistungsfähigkeit der Vorhandenen zu der durch die Zeitumstände gegebenen Aufgabe in Anschlag gebracht, d. h. es muß die Anzahl von Geistlichen berechnet werden, welche zur Bekehrung der inzwischen von katholischen Priestern verlassenen und von den luth. Prädikanten seit Jahren in Besitz genommenen Stellen nötig war. Der Bischof sah sich aus Mangel an Priestern überhaupt, und an hiezu geeigneten insbesondere mehrmals genötigt, junge, eben erst ausgeweihte Alumnen an solche Stellen zu senden. Noch in den Jahren 1620 und 1621 waren für fremde Priester Stellen in der Diöcese zu haben.

So lange der Priestermangel auch in den Nachbardiöcesen bestand, gab es zwischen den Bischöfen wegen Annahme ihrer Untergebenen mancherlei Zwistigkeiten. Da durch den Abfall ganzer Territorien die Jurisdiktionsgrenzen strittig wurden, so wurde der Wechsel der Diöcese hiedurch erleichtert und befördert.

So erzählt das Protokoll des Domkapitels vom 26. Februar 1609. Es hätten sich auch die Fürsten der Stifte Bamberg und Wirzburg verglichen, daß keiner dem andern Geistliche als Pfarrer abspannen, viel weniger aber dieselben ohne einen Abschied annehmen solle. Zuwider diesem hatte Bamberg zwei Alumnos, die Rdmo nostro ausgerissen, auf-

---

[1]) 1586. 2. Septbr. Die Stifter und Klöster hatten bisher zum Unterhalt der Universität jährliche Kontributionen bezahlt. Der Bischof will, daß die Kammer die von den Kontribuierten abgelöste Kapitalsumme übernehme und verzinse und die Abzinsen zur Universität gebe. Der Bischof meinte, man könne davon einen Teil der Schulden abtragen; das Kapitel war sich aber nicht klar, wie das Geschäft gemeint sei und vertagte den Beschluß darüber. D. C. P. 1586. S. 239. Am 25. Febr. 1587 wurde bewilligt, die 13,000 Gulden auf die Kammer zu nehmen, der Universität zu verschreiben und zu verzinsen. D. C. P. 1587 S. 36.

genommen, denselben über alles Begehren und Zuschreiben Schutz, Sicherung und Geleit gegeben, und bisher nicht stellen wollen. Beschluß: Die Bamberger Domherrn sollen die beiden Fürsten gütlich vergleichen.

Unter den aus fremden Diöcesen zum Eintritt in die Wirzburger sich meldenden waren sehr ehrenhafte Männer z. B. C. Stengel (1587) will von Ettlingen weg, weil er den lutherischen sehr verhaßt, habe ein adulterium nicht absolvieren wollen, sei ein anderer ohne sein Vorwissen dahin geschickt worden. Ein Martin Inthurinus aus Pommern (1589), Priester in Wien, eine Zeit lang bei den Jesuiten, wo er wegen Krankheit wieder austrat, wird dem Abt von Theres zugeschickt, damit er die Pfarrei versehe und im Kloster theologische Vorlesungen halte[1]). Daß Konvertiten ihre Heimat verließen, um anderswo Anstellung zu finden, ist leicht begreiflich. Der Fall kam öfters vor; sie wurden jedoch nicht leicht und nur nach sorgfältiger Prüfung angenommen.

Wir haben nur einige Fälle verzeichnet, und lassen die Behandlung derselben nach dem Wortlaut der Protokolle folgen: 1583. 1. Juli. Kaspar Ingelmann, Sadaniensis aus Sachsen, Pfarrer in Kastenfeld, war 25 Jahre Prediger, seductus a suis compatriotis, zu Mainz Priester geworden, petit recipi in communionem ecclesiae catholicae romanae poenitentiam agere pro suis erratis et peccatis et pro iis orare, quos seduxit; subscripsit Concordiae, de qua subscriptione plurimum dolet et quia laborat debilitate membrorum ita, ut vix celebrare possit, cupit locum, ubi possit tantummodo fungi munere concionandi. Der Bischof befiehlt, ihn zu den Jesuiten zu weisen, damit sie ihr Gutbedünken abgeben, ob er zu brauchen, abiuravit u. s. w.; wenn er confirmatus, soll man es dem Fürstbischof zu wissen thun.

1584. 26. September. Paulus Rota Mühlbergensis, hat 2 Jahre in Leipzig und Wittenberg studiert, zu Rom gebeichtet und ist von der Häresie losgesprochen worden. — Dann 2 Jahre das Amt eines Kantor versehen, meldet sich für die Schulstelle in Melrichstadt.

1589. David Pierius, dessen Vater Prädikant gewesen, in Prag geweiht, hat in Mainz studiert, hat ein Zeugnis vom nuntius apostolicus in Prag, daß er in der Häresis absolvieren kann, satis doctus, wegen der husitischen und begardischen Wirren von seiner Pfarrei Buchberg abgeschieden, bittet um eine Stelle.

1594. 26. August. Enoch Rotenberger, Kitzingensis, hat in Heidelberg, Wittenberg und Altorf Humaniora, Dialektik und Physik studiert — 5. Nov. 1588 zu Wien von der Häresie absolviert testante Joh. Battenstein, Jesuita, — Tyrnaviae (wo die Jesuiten eine Universität hatten) Priester 1589 — Kaplan in Ödenburg (Ungarn), 1594 Kaplan in Pillichdorf bei Wien — hat seine Mutter noch bei Leben, will sie zu sich nehmen, bittet um eine Pfarrei — wird examiniert, in grammaticalibus und latina lingua expeditus, aber in rebus fidei noch schwach; wird für gut angesehen, daß er gen Tauberbischofsheim gebraucht und verordnet werde.

1590. 27. Jan. Wolfgang Wildhauer aus Hilpertshausen, studiis Lipsiae et Norinbergae, cantor in Stadtsteinach, anno 1589 Priester in Bamberg, will Kaplan werden.

1589. 27. August. Georg Schulter aus Weimar, Priester geworden in Tirnavia in Hungaria ad titul. Eccl. coll. in Pressburg — zuletzt in Weiß-

[1]) 4. Aug. 1586. Johann Mylemius kehrt abermals von Rom zurück und begehrt eine Anstellung, soll eine Probepredigt thun, wenn er verständig predigt, nach Untertheres gewiesen werden, soll dort auch dem Kloster behilflich sein in instituenda juventute.

main bei Bamberg — . . Der Bischof will ihn gen Niederlauer gebrauchen, den lutherischen Prädicanten daselbst damit fortzubringen.

Auch Priester, welche früher dem Ordensstande sich zugewendet, aber wegen Krankheit oder mit Dispens denselben wieder verlassen hatten, fanden vielfach Aufnahme und Verwendung. Als nämlich im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts der Zudrang zu den Klöstern wieder wuchs, wurde auch der Fall, daß manche brauchbare Leute wieder aus denselben zurückkehrten, häufiger. Diejenigen, welche dort weggeschickt wurden, gereichten freilich auch außer dem Kloster gewöhnlich nicht viel zur Erbauung.

1586. 16. April. Ein Österreicher, 1578 in Passau geweiht, wegen Krankheit aus dem Kartäuserkloster ausgetreten, hat in Prag bei den Jesuiten konvertiert, spricht flüssig Latein, hat früher schon Sakramente administriert, wird Kaplan in Karlstadt.

1594. 29. Juni. Urbanus Eccius, Coldicensis, Dioec. Misniensis, 1583 ordinatus a Nuntio apostolico in Grätz (Brünn) in Collegio patrum, war an St. Lampert in Steiermark, Salzburg, wollte in die Kartause Tückelhausen eintreten, zu schwach, — soll einen Kaplanstand erhalten.

1594. 27. Juli. Martin Doxander, in Ingolstadt und Dillingen studiert, Benediktiner zu Niederalteich — sei dispensiert — in Niederlanden angestellt — Kaplan nach Lauda.

Ein oft wiederkehrender Grund der Anmeldung zum Eintritt in die Diöcese lag in dem Umstande, daß die Bittsteller früher hier studiert hatten, auch teilweise von Geburt der Diöcese angehörten, aber durch Präsentation in andere Diöcesen verschlagen worden waren, oder in der hiesigen Stellungen annehmen sollten[1]).

In vielen Fällen waren es aber auch Priester, welche mit Recht nirgendswo gut gelitten waren und überall von vorn ihr Glück versuchen wollten oder mußten. Sie wurden zwar immer abgewiesen, wenn von vornherein nichts Gutes von ihnen zu erwarten stand, aber manchmal auch angenommen, wenn sie nur einigermaßen zu brauchen waren.

So z. B. die im Verzeichnis § 67 erwähnten Feuerlein, Koehner, Zell, wo das Protokoll sagt, sie seien nur angenommen worden „dieweilen der Pfarrer zu Etthausen die Not vermeldet, — dieweil die zu Gerolzhofen auslaufen wollen (zu den Lutherischen), da sie keinen Pfarrer haben, — weil kein besserer vorhanden[2]).

Mit derlei fremden Priestern hatte man dann freilich in der Diöcese beständige Not. Eine große Anzahl von Straf- und Haftbefehlen in den Pro-

---

[1]) Z. B. i. J. 1589. Georg Stephanius, geboren in Lübek, in Rom studiert, 1587 Priester in Wirzburg, Kaplan in Wien, auf den Titel des Deutschordens geweiht, wird Kaplan. — 1584. 23. Juli Balthasar Schenk Steinfeldensis, presbyter factus 1579 hat hier studiert, ging als Vikar nach Rasdorf kommt auf die Pfarrei Unsleben.

[2]) Ihre Unwissenheit hielt manchmal auch den bescheidensten Anforderungen nicht die Wage: Examen am 21. Mai 1576. Ein fremder Priester aus Weißenhorn, welcher in der Diöcese Anstellung wünscht, wird examiniert: Quae sit forma absolutionis? Resp.: Dominus N. J. Chr. te dignetur absolvere et ego absolvo te a vinculo excommunicationis minoris, si quam incurristi. Sine alio adiecto. Deinde passio D. N. etc. Itaque omittit absolutionem a peccatis. Ist abgewiesen. Ein alter, früher suspendierter Pfarrer, der wieder angestellt sein will, wird gefragt: Quot sunt censurae ecclesiae. Resp.: Quattuor: Diaconatus, Accolytatus etc. Quotuplex sit peccatum. Resp. mortalis et venialis; kann nicht für gewiß sagen, ob er seit Ostern die horas zehnmal gebetet habe. Wird dem Pfarrer zu Karlstadt zugewiesen, damit er ihn instituiere (unterrichte). — 1607. Das Stift St. Stephan in Bamberg präsentiert den N. Löhlein auf die Pfarrei Bieberehren, hat in Bamberg Logik studiert, quaesitus, wer schuldig zu fasten? respondit: ratione utentes. Quaesitus, num alia medio presbyteris modo confessis possit veniale tolli? resp. negative. Quaesitus, quot sint species luxuriae? resp. tres. Quid sit simplex formicatio? resp. luxuria. — Ist rejiciert worden.

tokollen des geistl. Rates ist gerade gegen sie gerichtet. Das schlechte Verhalten mehrerer bildete eine fast ständige Rubrik in den Meldungen der Visitatoren über Schwierigkeit, die Reformation des Klerus durchzuführen [1]).

§ 55. Prälatentag am 25. August 1580 wegen Sicherung des Bestandes und Einkommens eines größeren Diöcesanseminars.

Je mehr die von Julius und den Jesuiten mit Aufwand aller Kraft betriebene Verbesserung der religiösen Zustände im Klerus und im Volke Früchte trug, um so fühlbarer wurde der Mangel an tüchtigen Arbeitern im Weinberge des Herrn, weil sich die Grenzen desselben durch die Rückkehr vieler Abgefallenen zur Kirche wieder rasch erweiterten und es dringende Not war, an die Stelle der wandernden Missionäre, welche am Rücktritt zur Kirche mit Erfolg gearbeitet hatten, tüchtige und bleibende Seelsorger zu setzen, welche im stande wären, die wieder Gewonnenen zu bestärken, die Schwankenden zu stützen und die noch Zögernden zur Rückkehr zu ermutigen. Aus dem bisher bestehenden Seminar gingen aber jährlich im Durchschnitt nur fünf Priester hervor. Das reichte bei weitem nicht aus. Julius mußte also an die Vermehrung der Alumnen denken und zwar in doppelter Weise, einmal an die Aufnahme einer größeren Zahl von Studenten, welche bereits die für den Eintritt ins Alumnat vorgeschriebenen achtzehn Jahre zurückgelegt hatten, noch mehr aber daran, möglichst viele Knaben von klein auf aus den zerrütteten Zuständen in Haus, Schule und Kirche, wie sie in den Städtchen und Dörfern eingerissen waren, heraus und in geordnete Verhältnisse und in eine regelrechte Schule der Sitte und Frömmigkeit hinein zu versetzen. Es fehlte ihm auch nicht an Studenten, welche gerne in das Alumnat eingetreten wären; denn das Gymnasium der Jesuiten übte eine staunenswerte Anziehung aus und es war, als ob die lange durch die starre Winterkälte zurückgehaltenen, von Trümmern überschütteten und im ungelockerten Boden verschlossenen Keime des religiösen Lebens nun alle auf einmal aus dem uralten und kräftigen katholischen Boden des Frankenlandes empor sprießen wollten. Julius hatte zwar neue und größere Schulräume gebaut, aber diese waren doch bald wieder zu klein.

Es stehen uns keine Aufzeichnungen über die Schülerzahl zu Gebot, als die der gedruckten litterae annuae der Jesuiten; aber auch diese geben nicht für jedes Jahr die Stärke des Schulbesuches, beginnen auch erst mit dem Jahre 1582. Da aber der Besuch doch wohl nur allmählich und stetig und nicht sprungweise sich gesteigert hat, so wird ein Rückschluß auf den Schulbesuch in den siebziger Jahren gerechtfertigt sein. Demnach waren es i. J. 1582:

---

[1]) Wie die größten Ärgernisse früher gerade mehrmals von den aus der Fremde Berufenen herrührten, haben wir z. B. bei Weihbischof Pettendorfer gesehen (vgl. S. 85); hierort sei nachträglich Dr. Paul Speratus erwähnt, welcher i. J. 1520 aus Dünkelsbühl als Domprediger hieher berufen worden war, aber die auf ihn gesetzte Hoffnung bitter täuschte. Auf der Domkanzel erklärte er, es sei ihm verboten worden, die Wahrheit zu predigen und lud später öffentlich zum Abfall von der kath. Kirche ein. Er wurde entsetzt und floh; die von ihm übersetzte Schrift Luthers über die Wahl und Einsegnung der Kirchendiener, war seinen Würzburger Freunden und früheren Zuhörern gewidmet; von da an beginnen die Klagen und Untersuchungen über die Vernachlässigung der gestifteten Messen und Seelenämter. Vgl. Buchinger, Julius Echter S. 8.

550 Schüler (discipuli), 124 Konviktoren. 1590: mehr als 700. 1593: 800 Schüler und 140 Konviktoren. 1596: 800 Schüler, deren Zahl täglich wächst. 1597: 800 Schüler. 1598: nahezu 800 Schüler. „Scholae floruerunt numero et nobilitate et pietate auditorum. Numerus eorum, qui ad nos (die Schüler der Jesuiten) attenuerunt prope octingentorum fuit; nam academicos in numerum non colligimus“. pag. 356.

1600: Insignis delectu ac numero juventus scholas nostras ornavit hoc anno. Magna in iis nobilitas tam Franconiae quam externa.

1601: 900 Schüler, so daß die Räumlichkeiten nicht ausreichen. 1602: mehr als 900 Schüler, auch aus Sachsen, Hessen, Pommern, Friesland.

Es wäre nun offenbar die Hauptsache gewesen, so vielen Schülern als nur immer möglich sein konnte, neben dem Unterricht auch eine geordnete Erziehung außer der Schulzeit angedeihen zu lassen d. h. sie in Konvikten oder Seminarien zu sammeln; denn die Pflege der Religiosität und Frömmigkeit blieb sehr fraglich, wenn man die Studenten zu damaliger Zeit in Kost- und Logiehäusern unterbrachte. (Vgl. S. 178). Julius fühlte sich aber in seinem Gewissen verpflichtet, alle mögliche Sicherheit für diejenigen zu bieten, welche seiner Einladung folgend zum Besuche der Schulen hierhergekommen waren. Auch verschiedene andere Maßregeln zur Verbesserung des Klerus z. B. Abhaltung von Priesterexercitien im größeren Maßstab, Einberufung unzuverlässiger Priester zur weiteren ascetischen und wissenschaftlichen Ausbildung, ja nicht einmal die gründliche Ausbildung der bereits im Seminar befindlichen Alumnen war unter den jetzigen Verhältnissen möglich, weil man immer Mangel an Raum hatte und, sobald als es immer nur möglich war, Platz zu gewinnen suchte, um wieder neue aufnehmen und auch diese wieder möglichst rasch und gewöhnlich vor Vollendung gründlicher theologischer Studien weiterbringen zu können, weil eine Menge von anderen Studenten bereits wieder auf die Erledigung ihrer Plätze vertröstet war.

Von allen Seiten wurden Seelsorger verlangt, da Julius 24. Jan. 1578 dem geistlichen Rat bei einer ins Schloß auf dem Marienberge anberaumten Sitzung befohlen hatte, daß kein Pfarrer oder Kaplan soll abgeschafft werden, man habe denn zuvor einen anderen präsentiert, und sollen die Ordenspersonen im Kloster bleiben und die Pfarreien mit weltlichen Priestern versehen werden.

Julius teilte also dem Domkapitel mit, daß man auf die Vermehrung und Erweiterung der Seminarien bedacht sein müsse, fand aber damit auf der Peremptorialsitzung vom 27. Febr. 1579 wenig Beifall.

Soviel aber die Anstellung der Seminaria anlangt, damit die Jugend zum Studium und Gottesdienst mehr instituiert und angehalten werde, halten ein ehrw. Domkapitel für ein notwendiges Werk, daß so viel immer möglich, die Ihrigen solche Seminaria zu besuchen anzuhalten erbötig. Jetziger Zeit aber, weil die Prälaten Stifte und Klöster mit allerhand Beschwerden, Schulden, auch der Türkensteuer noch merklich beschwert, hielt ein ehrw. Domkapitel dafür, daß der Anstellung neuer Seminarien noch derzeit zuzusehen und einzuhalten, denn jetzt seien genug Seminarien vorhanden, so daß einer, der studieren wolle, gute Gelegenheit habe. Auch wolle ein ehrw. Domkapitel, daß die ihrigen es mit Fleiß thun. (S. A. W. Miscellanen 67.)

Julius gab sich mit der Abweisung nicht zufrieden und betonte die Notwendigkeit einer Verbesserung und Vermehrung des Klerus, was nur durch Seminarien möglich sei: aber das Kapitel fand jedoch, daß der Bischof, auch wenn er sechs und mehr Gymnasien einrichten würde, doch erst in zehn Jahren

aus ihren Zöglingen den jetzigen Priestermangel ersetzen könne. Der Bischof möge mit dem Reformieren des Klerus überhaupt langsam vorgehen, sonst würden vieler Orts die Pfarrer sich verehelichen und zu den Häretikern übergehen, ohne daß man sie ersetzen könne. Der gemeine Mann würde dann zu den häretischen Predigern gehen oder selbst predigen und Conventicula anrichten. Was daraus für ein Unrat und eine Gefahr entstehe, sei leicht zu ermessen, zudem bei der jetzigen Welt es also beschaffen sei, daß den Geistlichen weder Bürger noch Bauersmann sonderlich hold wäre, und so denselben leicht Gelegenheit geboten werden könnte, wenn man etwas schroff gegen die Geistlichen vorgehe, dieselben ganz zu verjagen. Der Bischof möge die Besserung dem Allmächtigen befehlen bis auf eine künftige Synode.

Da Julius im Laufe des März nach Köln zu den Verhandlungen wegen des Abfalls der Niederlande reiste und von dort erst am 1. Dezember zurückkehrte, so ruhte die Seminarangelegenheit bis zum Anfang des Jahres 1580. Dann begann Julius, wie es scheint, zuerst jedes Mitglied des Domkapitels einzeln für seine Pläne zu bearbeiten, bevor er dieselben ins Plenum brachte[2]).

1580. 6. Juni hielt Julius eine Besprechung mit etlichen Herrn und machte dem Kapitel von dem Ergebnis derselben Mitteilung. Es handelte sich um Reformation der Geistlichkeit, um deren Edukation, deren Einkommen, — um Änderung der Vociferation des Chorals, Einrichtung von Seminarien, besonders im Kloster der Reuerer —, Abstellung von Unordnungen, besonders des Konkubinats —, Abhaltung einer Provinzialsynode, oder ob man die Prälaten des Stifts beschreiben solle, um mit ihnen über obige Gegenstände zu beraten —, schließlich darum, ob das Concilium Tridentinum im Stift promulgirt und publizirt werden solle. — Das Domkapitel war der Ansicht, es sei nicht ratsam, das Concilium Tridentinum zu publizieren; es habe dies noch kein geistlicher Fürst gethan und der Papst habe bisher geschwiegen; es würde auch für die Metropoliten spöttlich sein, wenn Julius damit anfange. Julius könne auch ohne Zustimmung der Metropoliten keine Synode berufen, auch werde sie zum Zwecke der Reformation des Klerus nichts beitragen: denn wenn die Anstellung mit dem Clero, Pfarrkompetenz, Konkubinate und Reformation in anderen Dingen auf der Synode beratschlagt werden solle, so wäre ein Teil unter den Prälaten also beschaffen, daß man sie billiger auf einem Karren fortfortführen sollt, als daß sie zu solcher Reformation freiwillig hierherzögen.

Julius suchte (6. Juni 1580) wie er im Jahre 1578 vergeblich versucht hatte, nun noch einmal die Sorge für die Besetzung der domstiftischen Pfarreien

[1]) 13. März 1579 F. A. W. Peremptorialakten. Miscell. 81.

[2]) 1580. 21. April. Zum Beginn der Sitzung beschwert sich der Domdechant Reinhart von Thüngen, daß Julius, so oft er dem Domkapitel etwas wolle vorgetragen haben, meistenteils er, der Domdechant, gerufen werde. Es wurden ihm dann von Julius Befehle gegeben, deren Vollzug er nur ungern auf sich nehme, die er aber, wenn er persönlich bei ihm sei, auch nicht abschlagen könne und möchte. Das Domkapitel brauche aber dieselben nicht anzunehmen, sondern es könne verlangen, daß diese Angelegenheiten auf dem richtigen Geschäftsweg verhandelt würden, d. h. daß der Fürstbischof seine Räte damit beauftrage.

auf die Schultern des Domkapitels zu übertragen durch die Forderung, daß das Domstift seine Leute auf seine Kosten in einem domstiftlichen und nicht im allgemeinen Diöcesanseminar erziehen und deshalb das Reuerinnenkloster in ein domstiftisches Seminar umwandeln lasse. Dort möge das Domkapitel für den Chordienst und für Besetzung seiner Pfarreien taugliche Leute selbst heranbilden, je nachdem sie das donum concionandi hätten oder nicht, die auch zu weltlichem Regiment gebraucht werden könnten, zumal der Bischof die vom Adel und die Söhne Anderer, die ihre Söhne gerne hierher auf die Schulen schickten, nicht alle unterbringen könne. Es sei deshalb nötig, noch ein Seminar anzustellen, damit die Leute untergebracht würden; denn der Ort zum Fresser sei viel zu eng und liege dort einer neben dem andern. Julius wisse keinen besseren Platz und keine bessere Gelegenheit als den Katzenwicker. Julius wolle den Katzenwicker um 2000 fl. kaufen und überdies noch einen andern Hof dagegen geben und dem Kapitel entweder die auf dem Katzenwicker ruhenden Obleien und Pfründen dem Kapitel lassen oder, falls dies nicht angehe, statt derselben den Brandenburgischen Hof dazu geben.

Das Domkapitel aber beharrte auf seiner Weigerung, das Reuererkloster hinzugeben mit dem Hinweis auf den Stiftungszweck, für dessen Aufrechthaltung die zahlreichen Epitaphien von Adeligen laut genug sprächen. Ferner wüßte ein ehrwürdiges Domkapitel auch gar nicht „wozu man eines seminarii bedürftig", da alle Vikarien besetzt seien (von der Qualität der Präbendirten schweigt es!) und wenn die Vikarier studieren wöllen, hätten sie doch publicas lectiones, die sie überdies umsonst hören könnten. Es gehöre auch etwas stattliches dazu, um ein Seminar zu gründen; woher die Mittel dazu nehmen u. s. w. Man wisse nicht anders, als daß ja gerade deshalb die Jesuiten hiefür gefordert worden seien, damit sie dem Fürstbischof und einem ehrwürdigen Domkapitel mit gelehrten qualificirten Leuten versehen sollten. Diesen habe man dann stattlichen Unterhalt gegeben, für sie gebaut, das Kolleg stattlich dotirt, mit ihnen soll jetzt Julius auch verhandeln lassen, daß sie nun auch für ihn und für das Kapitel Priester und qualifizierte Leut stellen. Man finde aber, daß sie, wenn sie geschickte, taugliche Leut haben, dieselben hinweg schicken, aber gar wenig in Dom, wofür sie von Bischof Friedrich promovirt (wiewohl vom Domkapitel noch nicht konfirmiert) worden seien, leisten. „Derowegen nochmalen mit ihnen zu handeln, daß sie gelerte priester schaffen. Auch melde der Dombechant von Eichstädt[1]), das Seminar daselbst sei im Vergleich zu dem hiesigen ganz gering,

[1]) Über das Eichstädter Seminar konnte Martin von Eyb, Domherr in Eichstädt, Bamberg und Wirzburg Lobendes hieher berichtet haben, welcher 1580 Bischof in Bamberg wurde und 1587 auch in Bamberg ein tridentinisches Seminar nach dem Muster der Eichstädter errichtete. Dort hatte Bischof Martin von Schaumberg sein ganzes Vermögen und beinahe alle seine Einkünfte auf die Gründung und den Unterhalt des Seminars verwendet. „Nicht an allen, namentlich nicht an allen, welche nach der Zeit des Bischofs Martin (1591) das Seminar verließen, hat sich die auf sie gesetzte Hoffnung erfüllt . . ." Man wollte das Seminar, aber man wollte es nicht so, wie es allein möglich war, dasselbe zu erhalten. Die Errichtung des Willibaldinums war nicht mit ganzem Beifalle geschehen, konnte es auch nicht . . . Der Bischof verlangte Beiträge nicht blos vom Domstift, sondern auch von den Kollegiatstiften; dadurch machte sich das Seminar zuerst unangenehm . . . Pfründen wurden eingezogen, die Kanoniker an den Stiftskirchen traf etwas öfter die Besorgung des kirchlichen

trotzdem würden aus demselben jährlich 10 bis 12 zu Priestern geweiht, so daß dortselbst kein Mangel an Predigern oder Priestern sei. Das sei dem Fürstbischof zunächst einmal vorzutragen. Beharre er auf seiner Forderung, so soll man eines der Klöster Unterzell oder Maidbronn dagegen zum Austausch gegen das Reurerkloster begehren. Auch wurde sehr vorsichtig bemerkt: wenn es Julius gelinge, wirklich Ankäufe von Häusern für das Seminar abzuschließen, so sei gewiß, daß er auch vom Domkapitel und dessen Prälaten Kontributionen oder Stipendien, um Zöglinge darin unterhalten zu können, begehren werde, was man ihm dann schwer würde abschlagen können, nachdem die Klöster, Stifte, Städte, und Nebenstifter sich zu Zuschüssen verstanden hätten [1]). Julius beschloß also, auf den 25. August alle Prälaten des Hochstifts zu einer Diöcesankonferenz nach Würzburg zur Beratung der Seminarangelegenheiten einzuladen. Als das Domkapitel dies erfuhr, war es der Ansicht (1. August), man habe zwar Ursache, in einen solchen Tag nicht zu willigen und niemand aus seiner Mitte dahin abzuordnen, da der Fürst wider alles Herkommen und ohne Bewilligung des Domkapitels den Tag ausgeschrieben habe, auch niemand gewiß wisse, was darauf verhandelt werde. Da aber der Tag der Versammlung schon nahe sei, so wolle man der Sache ihren Lauf lassen und zwei Abgeordnete dazu entsenden, die jedoch nur hören sollten, was verhandelt werde, aber sich auf nichts einlassen, sondern nur dem Kapitel Nachricht darüber hinterbringen sollten.

Die Zusammenkunft der Prälaten am 25. August 1580 zur Beratung über die Dotation und Fundation eines tridentinischen Seminars [2]).

Julius erlies am 17. August 1580 die Einladung an die Prälaten des Hochstifts, in 8 Tagen (25. Aug.) zur Konferenz sich einzufinden [3]).

Julius u. s. w. Hochedle, Hochwürdige, Vielgeliebte! Fromme Liebe zu unsrer Kirche und Unserm Lande drängt Uns, dem Seminar, welches unser Vorfahrer, Bischof Friedrich, ohne bestimmtes und gesichertes Einkommen begonnen hat, für welches wir auch bisher nach vermehrter Zahl der Alumnen . . . mit Mühe die Unkosten des Unterhalts aufgebracht haben, einen rühmlichen Bestand und Fortgang zu sichern. Zu diesem Behufe haben Wir an alle und jeden Prälaten Unserer Kirche ein Schreiben gerichtet, damit sie ohne irgend eine Ausnahme [4]) am 25. d. M. hier vor Uns erscheinen, um die so frommen und notwendigen Maß-

Dienstes . . . Alle jene, welche zu Beiträgen für das Seminar angezogen wurden, hörten nicht auf, das Willibaldinum für ein sehr kostspieliges Attribut der Diöcese zu halten. Das Domkapitel schrieb in die Wahlkapitulation des Bischofs Konrad am 5. Nov. 1595: nachdem bisher merklich große Unkosten auf das Seminar erlaufen, dagegen etwa der Profit und Nutzen solchen Unkosten nicht allerdings entsprochen haben soll, so habe der neue Bischof darauf bedacht zu sein, alle überflüssige Unkosten künftig abzuschneiden und das Seminar in der Art zu reformieren, daß daraus tüchtige Geistliche hervorgehen können. — Das Seminar ging zurück und fast zu grunde, weil man halbe Maßregeln für wohlfeil und doch zugleich für ersprießlich hielt. — Hienach hatte man obige Berufung auf Eichstädt zu beurteilen. Vgl. Suttner S. 42, 50, 53.

[1]) Dies war nämlich schon seit zwei Jahren geschehen.

[2]) Wegele, Gesch. d. U. S. 183. „Im August des Jahres 1580 berief Julius Abgeordnete sämtlicher Stifter . . . Ob diese Versammlung wirklich zustande gekommen, wissen wir nicht, dürfte aber als wahrscheinlich gelten; was jedoch die zugemutete Beteiligung des Kapitels an diesen Verhandlungen anlangt, liegt die Vermutung äußerst nahe, daß sich dieses davon ausgeschlossen hat".

[3]) Wegele, Urk. S. 113. Das Original im K. A.

[4]) 1580. 17. August. Der Abt zu Zell will der Abredung nach seinem Versprechen wegen des Seminarii gemäß sich verhalten. Doch vermeint er, wenn er neben andern Prälaten erscheine, bei der Zusammenkunft am 25. August, daß solches ihrer F. Gnaden nicht zuwider sei. — Abt und Bischof waren nämlich kurz vorher wegen Einstellung einiger Zöglinge auf Kosten und zu Nutzen der Abtei Zell hart aneinander geraten. Vgl. S. 193.

nahmen betreffs des Seminars mit Uns zu beraten und festzusetzen. Demgemäß stellen wir an Euch, da diese Sache ebenso gut Euch wie Uns angelegen sein muß, das freundliche und eindringliche Ersuchen im Herrn, aus Euerem Verband einige zu diesem Tage abzuordnen u. s. w.

Am 25. August 1580 fand der veranstaltete Konvent der Prälaten in des Bischofs Hof zu Würzburg wirklich statt, und der fürstliche Kanzler Dr. Krebser trug dabei mit Berufung auf das Tridentinum die Forderung vor, das Seminar besser zu fundieren und zu dotieren [1]).

„Auf welchen Vortrag die Herrn Prälaten einen Bedacht und Abtritt gebeten und unten in der Hofstuben sich miteinander unterredet, und alsdann durch den H. Abt zu St. Steffan folgende Antwort unterthänig fürbringen lassen: Sie hätten zwar R. C. Proposition und Fürtrag soviel deren zugegen in Unterthänigkeit angehört, bekannten, daß J. f. G. die Sachen gantz christlich beherzigten und wäre ihnen, den Prälaten nichts lieberes, daß sie sich alsbald resolvieren und erklären möchten. Dieweil aber die Sachen wichtig an ihr selbst, und die Stift, Klöster und Gotteshäuser etlich viel Jahr her durch Krieg und ander zugestanden Übel und Unglück merklichen Schaden erlitten, zu dem der Herrn Prälaten eines teils nicht vor der Hand, über das sich ein jeder Prälat mit seinem Kapitel zuvor, als die es auch mit betreffe, unterreden müßt: also bäten sie J. f. G., die wolle ihnen ein Monat lang gnädig vergönnen und zulassen, in welcher Zeit sich jeder mit den Seinen bereden und, was ihnen menschlich und müglich gesein kann, bei diesem Werk zu thun, und sich dessen in bestimmter Zeit zu erklären. Darneben, weil etliche der Prälaten nit erschienen, so wär ihr unterthänige Bitt, J. f. G. wollen denselbigen Befohlen fürtrag auch zuschreiben und inmittels gebotener Zeit ihre Erklärung begehren lassen mit angehenkter unterthäniger Bitt. J. f. G. wollten ihnen die Stifte, Klöster und Gotteshäuser in gnädigen Schutz bevolhen sein lassen und die bei ihren alten Privilegien erhalten und handvesten.“

Darauf ihnen Julius R. J. in der Person repliciert: Er suche anders nicht, dann was zu Aufbauung und Erhaltung der christlichen alten katholischen Religion dienen möcht, und er als der ordinarius zu thun schuldig und das Konzilium zuließe; wollt derwegen ihnen aus gehörten Ursachen und Entschuldigung die begehrte Zeit willigen und ihrer endlichen Resolution gewertig sein, auch den abwesenden die proposition verständigen lassen [2]).

---

[1]) Demnach das Konzilium Tridentinum unter andern und vornemblich sess. 23 c. 18 vermahnt und von den Diocesanis erfordert und haben will, daß zur Erhaltung der alten katholischen Religion und zu Pflanzung derselbigen in ein jeder Diocesi ein Seminarium fundiert und mit Alumnis erhalten werde, aus welchen dann zu Handvestung der katholischen Religion taugliche Personen zu Pfarrhern und Seelsorgern uferzogen würden, — wiewol nun der hochwürdige f. u. h. B. Friedrich hochlöblicher christseliger Gedechtnis ex pio zelo ein Anfang eines Seminarii gemacht, so woll es doch ein hoch unvermeidliche Notdurft sein, daß es besser fundiert und dotiert werden. Derwegen J. f. G., sobald sie zu bischöflichen Würden erhöht worden, ihre Gedanken dahin gericht, daß vermöge angezogenen Konzilii ein solches möge ins werk gericht werden. Weil aber J. f. G. solches allein de sua mensa episcopali zu fundieren und dotieren unmöglich, auch solches nit schuldig, so wenden J. f. G. sich zu ihnen, den Herrn Prälaten und Geistlichen, die wollen Ihrer f. G. zu solchem gottwolgefälligem christlichen Werk, damit solches seinen wirklichen Fortgang erreichen möge, behülflich sein. Da aber sie, die Prälaten, andern Weg und Mittel außerhalb des Konzilii zu Auferbauung der Religion wüßten fürzuschlagen, wollten J. f. G. solche auch gnedig vernemen und von inen anhören.

[2]) Protokollbuch des Stifts Neumünster, d. d. 26. August 1580. K. K. A.

§ 56. Das Kollegium Divae Virginis.

Die den Prälaten gewährte Frist zur Überlegung benützte Julius seiner Gewohnheit nach einstweilen im Voraus zum Handeln, indem er das Konvikt im Fresser zu einem tridentinischen Seminar umzugestalten begann. Er traf Anstalten zu einem Neubau und gab damit zugleich aber auch den Anstoß, daß die Frage über das Recht an der Anstalt im Fresserhof zum Austrag kam. Die Jesuiten verwahrten sich dagegen, daß der Bischof ohne weiteres über dieselbe verfügen und auf ihren Grund und Boden und über ihr Eigentum ganz unbeschränkt und nach eigenem Ermessen schalten und walten zu können vermeinte. Julius aber sah sich durch die den Prälaten und Klöstern gemachten Zusagen gebunden und mußte die bewilligten Beiträge zu einem tridentinischen Seminar verwenden, während, wie schon öfters bemerkt, der Konvikt im Fresser, seinem Zweck nach kein eigentliches Seminar für künftige Geistliche und noch viel weniger eine der Diöcese und dem Bischof gehörige Anstalt war. Auch der Umstand, daß zu den bisherigen baulichen Einrichtungen viel Geld aus Diöcesanfonds verwendet worden war, änderte daran nichts; denn Julius fand es in den Kassen der leer stehenden Klöster und verwendete es hier zu einem gleichen Zweck bei einem andern Orden, ohne bei dieser Zuwendung irgend welche Vorbehalte wegen des Eigentums gemacht zu haben. Hiedurch wurde allerdings der Besitzstand der Jesuiten zum Nutzen der Diöcese vergrößert, aber nicht zugleich ihr Recht darauf zu gunsten der Diöcese vermindert. Diese Zuwendungen waren ohne Anträge und Forderungen von ihrer Seite erfolgt. Die Gesellschaft hatte davon für sich nicht den geringsten Nutzen, indem sie vielmehr blos dazu dienten, ihr Arbeitsfeld zu vergrößern und ihre Leistungen besser auszunützen, und konnten mit Recht ebensogut wenn nicht mehr als Vermögens- und Befugnisbeschränkung denn als Besitzvergrößerung betrachtet werden. Im wohlverstandenen Interesse der Diöcese waren allerdings die bisherigen Änderungen gemacht worden, um sich des Aufenthaltes und der Arbeit der Gesellschaft in der Diöcese zu versichern, daß sie nun nach dreizehn Jahren mühevoller Arbeit zum Lohn dafür das Eigentumsrecht an eben jenen Gebäuden verlieren sollten, in welchen sie den wichtigsten und hauptsächlichsten Pflichten ihres Berufes oblagen, die ihnen von Bischof Friedrich übergeben worden waren mit der ausdrücklichen Begründung, weil der Societät treuer Fleiß und Mühe in der Lehre gar vergeblich würde angewendet sein, wenn nicht von gedachter Jugend etliche in einem Konvikt unterhalten würden [1]). Diese Zumutung ging zu weit; das hieß nicht mehr von ihnen ein Opfer verlangen, sondern ihnen das Recht auf ein notwendiges Glied ihres Organismus bestreiten. Julius hatte davon freilich eine andere Auffassung, über deren Falschheit ihm erst eine Entscheidung des Papstes die nötige Klarheit schaffte [2]).

---

[1]) Stiftungsbrief des Konvikts v. 27. Aug. 1573 vgl. S. 143.

[2]) Obige Darstellung gründet sich auf zwei handschriftliche Notizen in den Kollektaneen der Univ.-Bibliothek (Bd. 4).

Welcher Art nun die im Fresser aufgeführten Neubauten waren, erfahren wir durch den Stiftungsbrief des marianischen Kollegs, in welchem Julius sagt, er habe die angekauften Nachbarhäuser, die mit dem Fresser zusammenhingen, in der Nähe der Universität umbauen lassen und daraus das Collegium seu domus Pauperum ad divam Virginem gemacht. Als besondere Eigentümlichkeit hebt er hervor die verschiedenen und einzelnen abgeschlossenen Zimmer [1]). Julius sagt selbst im Eingang zu den Statuten des Seminars v. J. 1608, er habe zwei Kollegien vom Fundament aus errichtet und mit jährlichen Einkünften und Einnahmen fundiert, damit für alle künftige Zeiten in dem einen, welches den Namen der Mutter Gottes trägt, 50 junge Leute, welche Lust und Beruf zeigen, Gott und der Kirche zu dienen, verpflegt werden sollen, um später nach Vollendung ihrer Studien in der Logik und Dialektik in das Kilianäum versetzt zu werden [2]).

Über die bauliche Gestaltung und Einrichtung gibt der beigegebene Grundriß die einzigen noch vorhandenen Aufschlüsse.

Dieser Grundriß wurde am 17. Juli 1763 angefertigt, als die Jesuiten an den Bau einer neuen Kirche dachten. Sie wollten damals den Pfauenhof einreißen und die Kirche mit dem Chor nach Norden und den Eingang nach Süden von der Collegiigasse, jetzt Domerschulgasse aus, zwischen der Langseite des marianischen Kollegs (Fresserhof) und der Kettengasse und wesentlich in demselben Stil wie die jetzige Michelskirche mit Kuppel, zwei Seitenschiffen und Gallerien, erbauen. Der Zugang zur Kirche sollte vom Kollegium (jetzigen Priesterseminare aus) durch Überbrückung der Straße hergestellt werden. Das Projekt wurde aufgegeben und sind in dem Plan mit Bleistift die Linien für den Bau der jetzigen Kirche eingezeichnet. Diesem fehlgeschlagenen Plane verdanken wir die Wiedergabe des Grundrisses und der Situation des marianischen Kollegs u. s. w. Ein kleiner Teil der Grundfläche, zu welchem das hübsche Thor mit dem daneben angebrachten Wirsbergischen Wappen den Zugang bietet, gehört jetzt noch zum Seminar; die übrige Fläche wurde von der Universität im Anfange dieses Jahrhunderts verkauft und steht jetzt auf demselben die Synagoge der Juden. Von den ursprünglichen Gebäuden des marianischen Kollegs ist nichts mehr erhalten als die östliche Umfassungsmauer und der nördliche hintere Querbau, (jetzt eine Schule der Juden). Die genannte Umfassungsmauer ist 61,75 m lang und zeigt noch die durch Verminderung der Mauerstärke bei den einzelnen Stockwerken hervortretenden Absätze; hiernach war das Erd-

---

1580. Cum pro Collegio Chilianeo partem Collogii Societatis, partem monasterii S. Udalrici destinasset, dictum collegium pauperum aedificare et fundare statuit in Fressero, quae domus est ex fundatione Wirsbergica Societatis et in qua alumni clerici alebanturtum temporis obsistentibus Patribus. — 1581. Gregorius XIII. Pont. literas inhibitorias ad Julium Epum dedit de non eripiendo Societati Fressero. — Zur Notiz vom J. 1580 wird die Bemerkung gemacht: Da nämlich der Fresser früher zum Agnetenkloster gehörte, so betrachteten die Jesuiten denselben als ihr Eigentum. Da Friedrich nach Errichtung eines Seminars in demselben eine Inschrift auf einem Stein dies besagend hatte beifügen lassen, so ließen nach dessen Tod die Jesuiten den Stein mit der Inschrift abnehmen, weil sie nicht eingestehen wollten, daß dieses Haus ein Staatseigentum sei. — Die Zeit, wann der Stein verschwand, mag richtig sein; die dazu beigefügte Begründung erinnert an die Ableitung des Namens „zum Fresser" vom großen Appetit der Stipendiaten; denn der Hof hatte diesen Namen bereits im Kaufbrief des Agnetenklosters v. 17. April 1379.

[1]) Daß es ein Neubau war, geht daraus hervor, wenn es heißt: Ex domo illa vulgo zum Fresser nuncupata, quam Antecessor noster in Seminarii usum destinaverat, quamque postea nos coëmptis et vicinis adhaerentibus, aedibus auximus, aliud peculiare Collegium sub nomine Domus Pauperum ad Divam Virginem prope Universale nostrum Collegium aedificare curavimus. . . . excitata a nobis aedificia et districta conclavia. . . .

[2]) Duo e fundamentis collegia ereximus annuisque reditibus et proventibus fundavimus, ut futuris perpetuisque temporibus in uno, cui nomen a matre Maria datum, quinquaginta adolescentes, qui studium prae se ferant deo et ecclesiae serviendi, alantur et absolutis logicae aut dialecticae studiis postmodum ad Kilianaeum tanquam ad altius quoddam emporium litterarum transferantur, mansuri ibidem ac tamdiu litteris a magistris et praeceptoribus imbuendi quousque ad ministeria ecclesiastica obeunda apti idoneique inveniantur. (Wegele, Urk. B. S. 234.)

geschoß 2,70 m und das erste Stockwerk 2,90 m hoch, dann folgen die Konsole für das Dach-Gebälk; der Bau hatte also neben dem Erdgeschoß nur noch ein Stockwerk. Die bisherigen Zöglinge wurden wahrscheinlich während des Baues in den anliegenden Häusern untergebracht, wo bisher jene arme Studenten untergebracht worden waren, welche im Konvikt wegen Mangel an Raum keine Unterkunft hatten finden können. Vielleicht haben wir im vordern Teil des marianischen Kollegs den i. J. 1580 aufgeführten Neubau, während im Jahre 1579 jener Bau aufgeführt wurde, von welchem S. 180 die Rede war, und der auf dem Plan als hinterer Fresser bezeichnet ist, wozu damals schon die Nachbarhäuser kamen. Nimmt man an, daß in den auf dem Plan verzeichneten größeren Zimmern je zwei oder drei, in den kleineren je ein Zögling wohnte, und daß in dem Erdgeschoße die zur gemeinsamen Benutzung dienlichen Räume sich befanden, dann wird die Zahl von 50 Schlafstellen ziemlich herauskommen. Wenn aber auch die Konviktoren, Priester, Klostergeistliche und selbst auch die Demeriti dahin geschickt wurden, dann konnte trotz des Neubaues eine Verlegung der oberen oder unteren Schulklassen aus der Anstalt in einen andern Bau nur eine Frage der Zeit sein, und wir werden Julius bald mit ihrer Erledigung beschäftigt finden.

Über die Art und Weise, wie sich Julius mit den Jesuiten abgefunden hat, daß er das marianische Kolleg d. h. das eigentliche bischöfliche Knabenseminar nach tridentinischer Vorschrift auf ihrem Boden errichten konnte, hierüber waren keine Aufzeichnungen zu finden. Der nächstliegende Ausweg wäre gewesen, den bisherigen Thatbestand beizubehalten, d. h. Julius wird wohl anerkannt haben, daß den Jesuiten das Eigentum, dem Bischof aber das Benutzungsrecht des neu erbauten Kollegs zustehe.

Im Laufe des Jahres 1583 oder 1584 wurde dem marianischen Kolleg die Stiftungsurkunde gegeben. Diese Zeitbestimmung ergibt sich daraus, daß der darin erwähnte Neidhardt von Thüngen im Jahre 1583 Dompropst wurde[1]), in welcher Stellung ihn die Urkunde nennt, der gleichfalls genannte Papst Gregor XIII. aber bereits im Jahre 1585 starb. Auffallend könnte scheinen, daß Julius dem marianischen Kolleg die Einkünfte des Klosters St. Ullrich zuweist[2]), da doch von Bischof Friedrich für den Konvikt im Fresser und die daselbst untergebrachten 24 Stipendiaten die Einkünfte des Klosters Wechterswinkel bestimmt worden waren (vgl. S. 144). Dies erklärt sich daraus, daß Julius hiedurch nur näher bestimmen wollte, was Bischof Friedrich schon im allgemeinen festgesetzt hatte mit den Worten: der Mangel und Ausstand für den Unterhalt der Stipendiaten solle aus den Gefällen anderer ausgestorbener Klöster gesichert werden. Wenn also jetzt die Einkünfte des Klosters von St. Ullrich zugewiesen werden, so geschah dieser Wechsel eben deshalb, weil seine Einkünfte sicherer waren; denn bei St. Ullrich bestand keine Hoffnung, es jemals wieder zu besetzen und hatte dasselbe keinen Herrn, welcher darauf Anspruch machen konnte, während das Kloster Wechterswinkel bez. seine Propsteipfründe dem Herkommen gemäß vom Dompropst in Würzburg in anspruch genommen wurde[3]).

[1]) Gropp, I. 702.

[2]) Die nachweisbar, vgl. Tabelle § 52, schon früher in den Seminarfond gezahlt wurden.

[3]) 1583. 4. März. Als durch den Tod des Dompropstes die Propstei im Kloster Wechterswinkel erledigt wurde, so wollte Julius die Einkünfte des leerstehenden Klosters für Kirchen und Schulen und Aufbesserung der Pfarreien verwenden. Er hatte darüber auf dem Reichstag mit Kardinal Madruzzi gesprochen, welcher die Genehmigung des Papstes dafür in Aussicht stellte. Das Kapitel behauptet aber, es müsse de necessario stets ein Domherr Propst in Wechterswinckel sein; wenn Julius es für gut halte, das Einkommen leerstehender Klöster zu andern Zwecken zu verwenden, so möge er bei sich selbst anfangen, da er etliche ausgestorbene Klösterpfründen inne habe. D. C. P. 1583. Fol. 123.

Überdies war es nötig, die Einkünfte eines unterdrückten oder zur Aufhebung bestimmten Klosters dem Seminar zuzuwenden, weil die Beiträge aus den übrigen leerstehenden Klöstern ausdrücklich nur unter der Bedingung gefordert und entrichtet wurden, daß ihre Zahlung nur so lange dauere, als die Klöster verödet blieben, und daß auch bis dahin die Gelder wo möglich Verwendung finden sollten, die verödeten Klöster wieder zu besetzen. Gerade die Verwendung derselben zur Heranbildung künftiger Geistlichen in echt kirchlicher Gesinnung und in der Zucht und Ordnung eines tridentinischen Seminars mußte als das beste Mittel erscheinen, dies Ziel zu erreichen und den Gefällen und Einkünften der Klöster und Abteien ihre frühere Verwendung wieder zu verschaffen. So lange also die Kloster-, Pfründe- und Kirchengelder an die Kasse des marianischen Kollegs gezahlt wurden, so lange behielten sie den Charakter der tridentinischen Seminarsteuer. Die Prälaten und das Domkapitel durften und mußten sie für das marianische Kolleg bewilligen, so lange der vom Tridentinum gewollte Zweck damit erfüllt wurde. Über die Verwendung der so bewilligten Gelder war Julius nicht blos seinem Gewissen und Gott, sondern auch den bewilligenden Prälaten und dem Domkapitel Verantwortung schuldig. Wie es später mit diesen Geldern gehalten wurde, werden wir seiner Zeit nachweisen.

Die Stiftung des marianischen Kollegs unterscheidet sich von der fridericianischen wesentlich dadurch, daß sie nur für Arme gemacht ist, also keine zahlenden Konviktoren mehr aufnimmt und deshalb die hervorstechende Benennung „Haus oder Kolleg für Arme" erhielt und die darin Befindlichen ausdrücklich als Stipendiaten bezeichnet werden, welche nun nicht mehr genötigt sein sollen, ihren Unterhalt (stipem) von Thüre zu Thüre zu erbitten. Es mußten also später die Benefiziaten, Alumnen, Priester und Ordensleute, Adlige und reichen Bürgerssöhne, welche bisher mit den Alumnen zusammenwohnten, anderswo untergebracht werden, so daß 50 Plätze von nun an einzig den Stipendiaten und armen Alumnen vorbehalten blieben. Da jedoch das marianische Kolleg in der Hauptsache nur eine Fortsetzung der von Bischof Friedrich gemachten Stiftung sein sollte, so behielt Julius die Bestimmungen der damaligen Seminarstiftung nach Thunlichkeit bei, d. h. er schloß diejenigen vom Eintritt in das marianische Kolleg nicht aus, welche sich noch nicht endgiltig zum geistlichen Stande entschlossen, bezw. die Tonsur noch nicht empfangen hatten. Dies war um so mehr angezeigt, als man auch an dem Alter von 18, bezw. 15 Jahren nicht mehr mit der vorigen Strenge festhielt. Man wollte offenbar freie Hand haben, einstweilen auch jüngere Knaben aufzunehmen, obwohl es die Regel bildete, daß man erst aus den mittleren Klassen Zöglinge aufnahm [1]). Erst einige Jahre später, 1589, hat Julius für jüngere Knaben eine eigene Stiftung gemacht und so die Schüler der unteren Schulklassen vom

---

[1]) Iamque ad mediocritatem aliquam devectis et bonam spem egregiae indolis, virtutum et doctrinae de se pollicentibus.

marianischen Kolleg abgetrennt; zu derselben Zeit hat er die Kandidaten der Theologie in das höhere Kollegium St. Chiliani (Universität) versetzt. Von jener Zeit an wurde das marianische auch kleineres Kolleg, collegium minus, genannt, behielt aber natürlich seinen Namen collegium oder domus pauperum, stipendiatorum divae virginis [1]). Es trat auch sonst die ganze Erbschaft der fridericianischen Stiftung an, insofern alle Gefälle von leerstehenden Klöstern und Pfründen ebenso wie die Kontributionen, welche von den noch besetzten Abteien und Stiftern bezahlt wurden, selbstverständlich auch die Kapitalien, womit die jährlichen Leistungen abgelöst wurden, in die Kasse des marianischen Kollegs flossen.

Im Protokollbuche der Examinatoren für die Weihen wurde das Collegium pauperum zum erstenmal erwähnt i. J. 1590, wo Julius sechs Zöglingen desselben die Tonsur und die vier niedern Weihen in der Kirche des Juliusspitals erteilt. Von da an stellt das Kolleg die meisten der Kandidaten für die niederen Weihen, in jedem Jahre durchschnittlich 8. Auch wurden gleichzeitig neben ihnen alljährlich noch 6 bis 16 Alumni Reverendissimi oder ex Collegio Rmi aufgeführt, worunter wohl Alumnen des Kilianskollegs zu verstehen sind. Bis zum Jahre 1608 erscheinen neben ihnen so ziemlich eine ebensogroße Anzahl von Studierenden, die sich zur Tonsur melden, aber nicht als Zöglinge eines Seminars oder Kollegs bezeichnet werden, wiewohl sie der Diöcese angehören. Vom Jahre 1608 an sind alle zur Tonsur und den niederen Weihen Zugelassenen Zöglinge des marianischen Kollegs. Nur im J. 1592 stellte das marianische Kolleg niemanden zur Weihe, im J. 1614 waren auch vier Subdiakonen im mar. Kolleg.

Stiftungsbrief des marianischen Kollegs [2]).

Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit. Amen. Wir Julius u. s. w., wiewohl unser Vorfahre seligen Andenkens Bischof Friedrich in unserer Stadt Wirzburg zum Unterricht und zur Erziehung der Jugend in Frömmigkeit und Wissenschaft ein Seminar aus religiöser Freigebigkeit und brennendem Seeleneifer für das Haus des Herrn, soviel es durch die Ungunst der Zeit gestattet war, begonnen hat, indem er die Fundamente für ein Seminar legte, damit in demselben allzeit ein Nachwuchs gezogen werde, der dem Weinberg des Herrn seine emsige Arbeit widmet, wie das in dieser armseligen und kranken Zeit nicht so fast nützlich als unerläßlich ist: so haben Wir uns doch, nachdem uns Gott zur Leitung der streitenden Kirche in dieser sturmvollen Zeit an seine Stelle berufen hat, nichts mehr am Herzen gelegen sein lassen als sein so überaus gottseliges und heilsames Werk, wie er es unternommen und angefangen, mit der gleichen gottseligen Gesinnung uns nach demselben Plane nicht blos zu schützen, sondern auch angesichts der Zerrüttung der katholischen Religion und des Abfalls vieler von der Kirche die von ihm angelegten Grundmauern des Gebäudes

---

[1]) Im Wirzburger Standbuch (Gothaer Matrikel) wechseln diese Bezeichnungen des Kollegs ab. Im Jahre 1582 findet sich schon der Eintrag, den Theodor Friedrich aus Venloo machte: subscripsit in domo pauperum, wozu bemerkt wird: aufugit septembri 1583. Die übrigen sechs gleichlautenden Einträge in domo oder collegio pauperum stammen aus den Jahren 1586, 1588, 1590, 1591, 1593.

[2]) Kopie im Univ. a. Reg. Lad 4. Lit. B.; auch im Kopiebuch A. Fol. 461.

bis zum Giebel hinaufzuführen. Dies kostete Uns in der That Mühen und Beschwerden genug; Wir ließen uns aber durch die Unkosten und durch die Teuerung der voraus-gegangenen Mißjahre nicht abschrecken, das Werk zum glücklichen Ende zu führen, damit der beinahe erloschene Glanz unserer katholischen Religion wieder erstrahle und die herrliche Einrichtung und Ordnung der Kirche wieder zu ihrem alten Stand und Ansehen gelange. Wir vergessen all das um so lieber, je größer der Erfolg unserer Arbeit und Auslagen zu tage tritt, wenn Wir die Schaar der einheimischen Schüler betrachten, welche aus der uns von Gott anvertrauten Kirchenprovinz, aber auch von der Fremde hieher zusammenströmen und wahrnehmen, daß ihre Zahl beständig wächst und auch bei den Auswärtigen unsere Schule in großem Ansehen steht, was alles Uns mit großer Freude erfüllt. Wie aber die Weinreben, welche an den Bäumen gepflanzt werden, sich nicht bis zu dem Gipfel emporranken können, wenn sie nicht vorher die unteren Äste umklammern, so können auch junge Leute, die zwar mit guten Talenten, Scharfsinn und Lernbegierde ausgerüstet sind, auch die Hälfte des Bildungsganges schon zurückgelegt haben und durch Fleiß und Tugend von ihren guten Anlagen Früchte erwarten lassen, aber ein allzu geringes Vermögen besitzen, nicht zu ihrem Ziele gelangen, wenn sie nicht rechtzeitig Unterstützung finden. Es wird ihnen dann vielmehr ergehen wie jenem Samen, der zwar ausgestreut ist und sproßt und in die Halme schießt, aber in der Glut der Sommerhitze verdorrt, bevor er Ähren entwickelt hat, d. h. auch diese jungen Leute sehen sich genötigt, zum großen Schaden des Gemeinwesens entweder zu früh und ermattet ihre Studien abzubrechen oder zum Schaden ihrer Studien von Thür zu Thür ihren Unterhalt zu suchen.

Auch unser Kapitel ist sich des Nutzens und Wertes bewußt, welchen unser Institut dadurch schafft, daß es die christliche Jugend nach dem Beispiele unseres Heilands mit freundlichen Worten zu sich einlädt und die zarten Keime vor dem giftigen Mehltau der Zeitirrtümer schützt, von wo aus sich alsdann auf alle Teile des Gemeinwesens, ebenso gut auf die schwer heimgesuchte Kirche als auf den unseligen Stand der weltlichen Verhältnisse durch Gottes Gnaden ein reichlicher Segen ergießt. Dies hat uns Mut gemacht und unseren Eifer gehoben, mit Wachsamkeit dafür zu sorgen, daß der Barbarei im Leben und in Sitten, welche überall einzudringen sucht, nachdem sie gewaltsam die Thüren erbrochen hat, der Zugang verschlossen werde.

Deshalb haben Wir mit Vorwissen und dem Beirat Unseres Kapitels, welches hierüber hinreichend verständigt wurde, jenes Haus, zum Fresser genannt, welches unser Vorfahre zu einem Seminar bestimmt hatte, zu welchem wir dann später noch andere Nachbarhäuser gekauft haben, zu einem andern besondern Kollegium in der Nähe von Unserem Universalkollegium (Universität) umbauen lassen und ihm den Namen „Domus pauperum ad divam virginem“ gegeben.

In diesem sollen vorzugsweise 50 Söhne Unserer Unterthanen, die ehelich geboren sind und wegen Beschränktheit der häuslichen Verhältnisse am Studium sich gehindert sehen, Aufnahme und Unterhalt finden. Sollten sich unter den Einheimischen, welchen mit Recht der Vorzug gebührt, nicht so viele finden, daß die Anzahl erreicht wird, so sollen auch Auswärtige Aufnahme finden, sie müssen jedoch gleichfalls ehelicher Geburt sein und von solchen Anlagen, daß sich etwas von ihnen erwarten läßt.

Damit jedoch die Einnahmsquellen (Fabrik) des genannten Kollegs oder Domus Pauperum gesichert und ständig seien und für die armen Alumnen alles zur Verpflegung Notwendige richtig vorgesehen werde, so haben Papst Gregor XIII. in ganz besonderer und weitgehender Güte und ebenso auch unser Kapitel in ganz vorzüglicher Bereitwilligkeit es ermöglicht, daß die Einnahmen und Gefälle des Klösterleins vom hl. Ulrich, auf dessen Grundfläche Wir den Bau für die im Entstehen begriffene Akademie errichtet haben, soviel deren bei fleißigem Nachforschen vorfindlich waren, dem Kollegium Pauperum zugewendet werden dürfen, indem uns kraft feierlicher Codizille, die darauf

Bezug haben, die Gewalt und Vollmacht und Berechtigung hiezu eingeräumt und überlassen worden ist. Zu diesen Einkünften und Gefällen fügen wir noch als Ergänzung weitere 25 Malter Getreide und 4 Malter Hülsenfrüchte verschiedener Sorten aus der Getreidekammer und dem Speicher des Hofes, bis eine andere Bestimmung getroffen wird [1]).

Deshalb wollen, bestimmen und verordnen wir, befehlen auch unseren dermaligen Präfekten, treu und fleißig dafür zu sorgen, daß aus diesen erwähnten Einkünften und genannter Zulage und demjenigen, was weiterhin noch durch die Freigebigkeit frommer Leute dazu geschenkt wird, die von Uns errichteten Gebäude, verschiedenen Schlafzimmer in gutem Zustand, die Betten und das Bettwerk in Reinlichkeit gehalten, der Holzbedarf bei Zeiten angeschafft, endlich auch wöchentlich Unseren 50 Alumnen 3 fl. bar, 2 Malter Getreide oder ebenso viel in gebackenem Brot, ferner quartalweise zum Verkochen ½ Malter Hülsenfrüchte durch eben dieselben Präfekten zugestellt werde und haben sie alljährlich über Einnahme und Ausgabe schriftlich die Rechnung einzureichen und auf Befragen Uns oder Unseren Deputierten gebührend Aufschluß zu geben. Die Präfekten sollen aber aus jenen Kanonikern genommen werden, welche Hofbeamten sind [2]). Diesen soll es zustehen, den Abgang und Zugang der Alumnen zu regeln, die Inspektoren oder Verwalter aufzustellen, die Einhaltung der Statuten und Verordnungen, wie sie gegeben sind oder noch zur Aufrechthaltung der Disciplin erlassen werden, zu überwachen und bezüglich der Repititionen über die täglichen Vorlesungen dahin zu wirken, daß sie von den Betreffenden mit Fleiß als regelmäßige Aufgabe an jedem Tag behandelt werden.

Bevor unsere Alumnen aufgenommen werden, müssen sie feierlich versprechen, daß sie in all dem pünktlich gehorchen wollen. Außerdem sollen sie wissen, daß sie durch diese unsere Stiftung verpflichtet sind, alle Tage die 7 Bußpsalmen zu beten und in irgend einer Muttergotteskapelle das in der Kirche gebräuchliche Begrüßungsgebet Salve Regina zu singen, ferner daß wenigstens zwei aus ihnen an Sonn- und Feiertagen bei Abhaltung der Vesper, an den einzelnen Vorfesten aber beim Kompletorium in Unserem Juliusspital sich beteiligen, ebenso bei den Kollekten und Fürbitten für Ausbreitung der christlichen Religion und Kirche, Ausrottung der Ketzereien, für den Frieden des Vaterlandes und Unser und aller Wohlthäter ewiges Heil.

Wer dann nach seiner Aufnahme unter die Alumnen sich brav gehalten hat, den sollen dann Unsere Präfekten für das Seminar auszuwählen und zum Dienst in der Kirche und der Seelsorge vorschriftsmäßig zu befördern ermächtigt sein, jedoch haben sie darüber uns zu berichten und den Entscheid über die gemachten Vorschläge einzuholen. Wir geben uns dabei der Erwartung hin, daß dieselben durch rechtschaffenes Handeln, gute und fromme Gesinnung der von Uns empfangenen Wohlthaten eingedenk bleiben und der auf sie allgemein gesetzten Hoffnung entsprechen.

Diejenigen, welche sich nicht ordentlich halten, von diesen muß unser Kolleg gesäubert werden und vermeinen wir nicht, daß eine besondere Anweisung hiezu an Unsere Präfekten nötig sei.

Zu Urkund dessen haben Wir mit Unserem Insiegel und eigenhändiger Unterzeichnung dieses Dokument bekräftigt und Wir Neidhart von Thüngen, Propst und Senior vom Kapitel des Domstifts Würzburg bezeugen, daß alles oben Stehende mit unserem Vorwissen und Einverständnis zweifelsohne geschehen und angestellt worden sei, was auch Wir durch angehängtes Kapitelsiegel öffentlich bezeugen, aussagen und bekräftigen. Gegeben in unserer Stadt Wirzburg (Datum fehlt).

---

[1]) Wie diese Berechnung der Malter mit der obigen Zahl zusammenstimmt, ist nicht leicht anzugeben.

[2]) Praefecti autem illi e mantorariis seminarii sunto; das Wort mantorarius findet sich nicht bei Du Cange, wohl aber sagt er, mantum (manton) sei ein Amtskleid der Stadtpräfekten in Rom und auch verschiedener kirchlicher Würdenträger und Kanoniker.

Daß im marianischen Kolleg der Schwerpunkt der klerikalen Erziehung lag, ist aus dem Gesagten klar, weil dasjenige, was in der Jugend versäumt wurde, im Alter nur schwer nachgeholt werden kann. Die Anschauungen und Vorsätze, welche sich auf das Ideal des Priestertums beziehen, treten während der Gymnasialstudien nur in unsicheren Umrissen und verschwommenen Formen vor die Seele. Im Priesterseminar können und müssen die theologischen Studien und die aus dem Inhalt derselben sich ergebenden ascetischen Regeln und kirchlichen Vorschriften dem Ideal, welches mit Hilfe der Gnade das Herz des Jünglings begeistert und zu großen Entschlüssen ermutigt hat, die richtige und bestimmte Gestalt geben. Eine fromme, gläubige und wissenschaftlich genaue Betrachtung des von Gott gegebenen Musterbildes eines himmlischen Priesters, wie es uns auf dem Berge gezeigt worden, und die Lehre der Kirche, welche uns dasselbe deutet, richtig erfassen hilft und zugleich die Mittel zeigt, jenes Vorbild im eigenen Leben nachzubilden, das ist allerdings erst die Aufgabe des Priesterseminars. Wenn aber in den vorausgegangenen Jahren Urteil und Vorstellungskraft die hiefür notwendige Unmittelbarkeit, Frische und Stärke verloren, oder die Willigkeit des Glaubens durch entgegenstrebende Begierlichkeiten und Leidenschaften eingebüßt hat, wenn die Ehrsucht und die Lust in hervorragenden Leistungen und Stellungen zu glänzen, bewundert und umworben zu werden, den Geschmack an dem demütigen und verborgenen Dienst des Kreuzes aus der Seele gestohlen hat, wenn einmal die Begierde nach allerlei Zerstreuungen, der Hang zu vielerlei Abwechslung, die Freude am Erwerb, der Stolz auf den Besitz das Herz eines jungen Studenten eingenommen hat, wenn er — um dies nicht unerwähnt zu lassen — in schlechten und bäurischen Manieren groß gewachsen ist, dann ist der Erfolg einer Einwirkung auf ihn auch im besten Priesterseminar sehr fraglich.

Wir sehen deshalb auch, daß der frommen Wohlthätigkeit besonders das marianische Kolleg am Herzen lag.

Von frommen Vermächtnissen seien nur einige hervorgehoben, welche beim Durchsuchen der Akten zufällig gefunden wurden.

1582. 17. Febr. werden dem Domkapitel zwei Stipendienstiftungen — vom Fürstbischof Julius und vom Abt zu Schwarzach zur Sigelnde übergeben. D. C. P. 1582 Fol. 36 r.

1600. 7. Jan. Domvikar Meier vermacht 50 fl. 1601. 9. März. Pfarrer zu Haßfurt 100 Gulden. 1601. 17. Dezbr. Kaspar Marsteller 25 fl. 1602. 15. Jan. Wilhelm Reuner Succentor im Dom 200 fl. 1602. 5. Mai. Michael König, Domvikar 10 fl. 1603. 16. Mai. Der Prediger Dr. Kirchmaier in Ochsenfurt vermacht dem Kollegium B. M. V. 15 fl.; außerdem zwei Stipendien zu je 1000 fl., das eine für Ingolstadt, das andere für hier, welches die Stipendiaten 10 Jahre genießen dürfen. Der Rat zu Weilheim soll das Vorschlagrecht haben. Der Bischof wollte, daß das Geld hier angelegt werde, worüber sich ein langer Streit entspann.

1606. Nikolaus Greif, Kanonikus von Stift Haug vermacht seinen sechs Alumnis, so ihn tragen sollen, jedem einen Rock und ein Birett und bei den drei Seelenämtern jedem 28 Pfennig, seine gelehrten Bücher den Jesuiten, 600 Gulden unter arme Schüler der Schule zu Karlstadt nach der im Testament bestimmten Weise zu verteilen; der Rat in Karlstadt muß aber dem Kollegium B. M. V. und der hohen Schule in Würzburg einen Revers ausstellen, daß letztere berechtigt sind, das Geld an sich zu ziehen und zu ähnlichen Zwecken zu verwenden, wenn der Rat in Karlstadt die Bedingungen des Testaments nicht einhält. — Dem akademischen Senat 140 Gulden, 190 Gulden Herberggeld für arme Schüler, die in Wirzburg studieren. 1607. 17. Aug. Der Kanonikus v. Neumünster Georg Lamprecht vermacht dem Collegium beatae Mariae virginis 200 fl. 1606. Lizentiat Marianus 50 Gulden den Patribus, 40 Gulden ad Collegium B. M. V.; früher wurden auch Strafgelder zum Unterhalt der Studierenden verwandt z. B. 1577. 19. Dez. werden 25 fl. Strafgeld, welche dem Dekan von Kissingen auferlegt wurden wegen einer Trauung, die er im Advent ohne Dispens vorgenommen, den pauperibus alumnis geben soll. 1579. 22. Juni. Der Bischof weist bei einem Streit beide Parteien an, je ein Malter Korn in schola pauperum zu bezahlen.

§ 57. Widerstreben des Domkapitels gegen die Errichtung eines zweiten Seminars.

Nach päpstlichem Entscheid blieb, wie wir gesehen, das im Fresser erbaute marianische Kolleg Eigentum der Jesuiten. Hätte Julius im voraus die Möglichkeit einer solchen Entscheidung samt ihren Folgen reiflicher erwogen, so hätte er wohl den Bau nicht unternommen. Nachdem er aber begonnen war, führte er ihn auch zu ende und ging zugleich daran, für ein Diöcesanseminar im vollen Sinne des Wortes ein Gebäude zu errichten. Während ihm aber dieser Plan vor Augen schwebte, trug ihn die Macht der Verhältnisse und sein eigener Wille, den vorhandenen Notständen gründlich abzuhelfen, über die anfänglich gesteckten engeren Grenzen weit hinaus. Zwar hielt er jetzt noch mit der Entfaltung seiner sämtlichen Pläne zurück; denn einstweilen war es genug, wenn es ihm gelang noch ein zweites Seminar zu erhalten, in welchem die Bildung fortgesetzt wurde, welche im marianischen Kolleg begonnen wurde, und diejenigen Aufnahme finden konnten, welche nach Vollendung der jetzt sogenannten Gymnasialstudien den geistlichen Beruf gewählt hatten und zur Theologie übergehen und sich die akademischen Grade erwerben wollten. Auch für die Schüler des Gymnasiums, deren es sieben bis acht Hundert waren, wollte Julius ein Konvikt. Für die Ordensleute, für die Söhne der reichen Bürger und des Adels, welche sich anderen Studien widmen und keine Geistlichen werden, aber eine gute katholische Erziehung erhalten sollten, fehlte nun ein Konvikt, nachdem das frühere im Fresser zu einem tridentinischen Knabenseminar umgewandelt

worden war. Zugleich ergab ein Überschlag der zur Verfügung kommenden Gelder, daß die Errichtung eines neuen großartigen Seminars zunächst mit einer philosophischen und theologischen Fakultät und einem Konvikt für Zahlende kein Ding der Unmöglichkeit war. Die Umwandlung der jährlichen Seminarsteuer in einmalige Ablösungssummen stellte eine erkleckliche, sofort verfügbare Bausumme ohnehin in Aussicht.

Das Domkapitel war jedoch für ein zweites Seminar nicht leicht zu gewinnen. Die dagegen vorgebrachten Schwierigkeiten waren teils allgemeiner, teils besonderer Art. Im allgemeinen beanstandete man die Notwendigkeit der Errichtung neuer Seminarien, die Belastung mit neuen Ausgaben, die Unsicherheit des Erfolgs und die verhältnismäßige Kostspieligkeit des Unternehmens im Vergleich mit dem zu hoffenden Ergebnis. Insbesondere mißbilligte man den oder die von Julius in Aussicht genommenen Häuser oder Bauplätze oder doch wenigstens die Art, wie er sie verwerten oder verbauen und einrichten, oder den Zeitpunkt, wann dies geschehen oder die Leitung des künftigen Seminars, falls sie den Jesuiten übertragen werden sollte. Abgesehen von Vorbesprechungen begannen die eigentlichen Verhandlungen des Bischofs mit dem Kapitel im Juni 1580 und dauerten bis zum Ende des Dezember 1581 und bildeten den Hauptgegenstand von nahezu zwanzig Sitzungen des Domkapitels, wobei nicht jedesmal neue Schwierigkeiten beseitigt, sondern fast ausnahmslos die alten Bedenklichkeiten und Einwände immer wieder vorgebracht, aber deren Widerlegung und die Gründe für das Seminar immer wieder für ungenügend gefunden wurden. Als die sachlichen Bedenken gehoben waren, fand und betonte man formelle Schwierigkeiten, bis Julius der Sache müde ward und vom Beraten zum Handeln überging. Besser gesagt, Julius traf mit den Beratungen sogleich nach seiner Gewohnheit auch die Vorbereitungen zum Handeln und war damit gewöhnlich den Beratungen voraus. Bei der Entschiedenheit und Beharrlichkeit, mit welcher er an dem einmal gesetzten Ziele festhielt und bei der raschen Beweglichkeit, womit er dies oder jenes Mittel wählte und vom zuerst ergriffenen zum später vorgeschlagenen absprang, sobald ihm das letztere das bessere schien, vereinigte er eine Aufrichtigkeit in den Beratungen mit einer Thatkraft in Überraschungen, welche den bedächtigten, langsamen zum Vertagen und Verschieben geneigten Herrn des Domkapitels noch mehr zu raten aufgab, als sie ohnehin schon auf die Tagesordnung ihrer Sitzungen gesetzt hatten. Dies zeigt sich, wenn man die Verhandlungen über die neue Seminargründung der Zeitfolge nach in den Urkunden liest, in klarster Weise. Wir müssen aber der Kürze wegen und um Wiederholungen zu vermeiden, die oben genannten Gegenstände der Verhandlungen zunächst der Sache und dem Inhalt nach ordnen.

Die Gründe allgemeiner Art gegen ein neues Seminar blieben dieselben wie bei der Konferenz der Prälaten, es seien jetzt genug Seminarien, — nicht das Kapitel sondern die Jesuiten hätten junge Leute für den Klerus heranzuziehen u. s. w.

Gegen die öfters vorgebrachte Ansicht des Domkapitels, man brauche kein Seminar: jedenfalls habe das Kapitel keinen Anlaß, für ein solches zu kontribuieren, da die domkapitelischen Pfarreien besetzt seien und sich allzeit taugliche Männer dafür finden, führte Julius 1581 1. Juli den Gegenbeweis, indem er am 1. Juli beim Kapitel über mehrere Pfarrer Klagen vorbrachte und deren Absetzung verlangte und zur Wiederbesetzung derselben einen seiner Alumnen vorschlug.

Am besten begründet, beinahe allein stichhaltig, war das Bedenken wegen der Unkosten. Dompropst von der Kehre stimmte (10. Mai 1580) gegen jede Bewilligung zum Zweck eines Seminarbaues: denn Geistlich und Weltlich werde damit zum höchsten beschwert und es gehe die gemeine Sage, daß in vielen Jahren kein Bischof gewesen, der Geistlich und Weltlich so beschwert habe wie Julius. Der Baumeister habe verlauten lassen, der beabsichtigte Bau werde mehr als fünzig- bis sechzigtausend Gulden kosten. Bei seinen Pflichten und Eiden, mit welchen er (der Dompropst) dem Stift verbunden, sehe er sich genötigt vom Bau abzuraten [1]).

Das Kapitel nahm die Anträge des Fürstbischofs (v. 10. Mai) ebenso ungnädig auf, 1581. 12. Mai wie der Herr Dompropst: „Daraus sei zu spüren, daß Julius auch die Domherrn unter das Joch bringen wolle, und es habe den Anschein, als ob Ihre fürstliche Gnaden dafür halte, man müsse thun, was J. f. G. wolle. Es gehe sogar die Sage, daß nicht blos die fürstliche Kammer und das Domkapitel, sondern jeder Geistliche, auch die Vikarier, selbst wenn er nur 50 Gulden von seinem Pfründlein habe, 15 Gulden zu solchem Bau steuern müsse. Es scheine auch, er wolle die Klöster und Stifter so beschweren, daß sie verderben müßten, welches vielleicht mit dem Vorsatz geschehe, sie also hart zu halten, daß sie entlaufen, um hernachher die Klöster einzunehmen, wie er ja allbereits deren etliche inne habe, wie denn auch zwischen dem Fürstbischof und den weltlichen lutherischen Fürsten, soferne sie auch die Klöster einziehen und Schulen bauen, kein Unterschied sei. Wie aber die Stiftungen mittlerweile gehalten würden, das müßte der Fürstbischof verantworten. Julius solle die Armut der Unterthanen, die Teuerung infolge der Mißernten wohl bedenken. Die Berufung der Jesuiten und die für sie bisher verwendeten großen Unkosten hätten dem Land bisher wenig gefruchtet. Mit dem neuen Vorhaben werde es sich gerade so verhalten. Wenn der Plan glücke, so werde in 15 oder 16 oder 20 Jahren kaum einer geraten, der etwas studiert habe und dem Stifte dienen könnte. Nichts desto weniger müsse er während der ganzen Zeit seines Studiums unterhalten werden und bekomme er nach Vollendung desselben eine Stelle, so müsse er dennoch dafür wie jeder andere besoldet werden. Das könne man alles besser haben, es seien auch genug gelehrte Leute jetzt schon im Lande, die man von der Stunde an in Diensten anstellen könne. Man könne auch ganz vortreffliche Männer aus allen Fakultäten von Ingolstadt, Mainz und Freiburg oder anderen Orten um leidliche Besoldung hieher kommen lassen.

[1]) 10. Mai 1581. Der Dompropst wollte dies aber kapitulariter gesprochen wissen, d. h. es solle nicht wieder dem Fürsten hinterbracht werden, wie jeder Kapitular abstimme, denn diejenigen, welche seiner Zeit gegen den Bau eines Spitals gestimmt, hätten damit auch wenig Dank von Julius geerntet

Julius wollte anfänglich (13. März) vom Domkapitel nur 600—700 Gulden als Beisteuer zur baulichen Einrichtung des Seminars im Katzenwicker verlangen, das übrige aus seinem patrimonium leisten.

Der Dompropst aber meinte (10. Mai), wenn Julius viel von seinem Patrimonium dazu geben wolle: so werde er seinen Brüdern nichts zu geben haben, während er doch vermutlich dieselben lieber reich machen als ihnen etwas entziehen würde. Jedenfalls müsse man einer Bewilligung zum Bau die Bedingung stellen, daß Julius die Prälaten des Stifts, die Ritterschaften und Landschaften bei ihrem alten Wesen und unbeschwert lasse, denn es heiße im Jurament: „schätzen" nicht „schatzen noch beschweren". Auch das Kapitel wollte (12. Mai) vorerst über die Quelle, woraus die Gelder genommen werden sollten, Gewißheit haben. Es sei fraglich, ob das Vermögen des Stifts solche stattliche Bauten, die langen Reisen des Bischofs und seine Hofhaltung ertragen können. Bei den seltsamen Zeitläufen kann leicht ein Notfall eintreten, wo man dann gar keinen Vorrat an Geld habe, zudem der Fürstbischof beim Antritt seiner Regierung keine geringe Summe Geldes aufgenommen, sie aber bis auf den heutigen Tag noch nicht abgetragen habe. Die jetzige Teuerung werde mit Errichtung einer Universität gleichfalls noch steigern. Da auch während der Zeit seiner Regierung von Julius keine Rechnung abgelegt worden sei, so wisse man gar nicht, ob der Vorrat, den sein hochsel. Vorgänger[1]) hinterlassen und von Julius übernommen worden sei, noch vorhanden wäre, auch nicht was und wie viel derzeit die Nutzungen des Stifts abwerfen, wo der Überschuß sei, was die leerstehenden und ausgestorbenen Klöster jährlich ertragen, wo das alles hingebracht, oder ob es angelegt und noch vorhanden sei. Auch wisse man nicht, ob der Überschuß von der bewilligten sechsjährigen Türkensteuer noch vorhanden, ob der Obereinnehmer der Landschaft etwas in der Kasse oder wie es sich gebührt, ohne Schulden sei.

Das Kapitel jedoch erklärt, bevor es über den Stand der Finanzen im Klaren sei, könne es in den Bau nicht willigen; sollte sich aber herausstellen, daß ein großer Geldvorrat vorhanden sei, dann könne sich das Kapitel vielleicht mit der Zeit auch eines andern bedenken.

Inzwischen kam die Peremptorialsitzung vom 18. Mai; auf dieser verwahrt sich das Kapitel dagegen, vom Fürsten mit einer Kontribution für das Seminar bedacht zu werden, wie das bei den übrigen Stiftern schon geschehen sei.

Letzteres sei ohnehin schon ungesetzlich, denn auch hierüber hätte das Kapitel vorher gefragt werden müssen. Da Julius selbst gesagt habe, er wolle aus seinem Patrimonium 2000 fl. geben, so sei eine weitere Belastung des Kapitels auch nicht nötig. — Auf der Sitzung des Nachmittags fuhr man in Beratung der Seminarangelegenheit fort und zwar mit derselben Abneigung gegen dasselbe wie am Vormittag. Der Bischof wolle in allem, was er sich vornehme, mit dem Kopf hinaus, ungeachtet er selbst mehrmals bekannt habe, daß bei Erbauung des Spitals zu viel geschehen sei. Julius solle auch bedenken, daß er nur konditionaliter Fürst geworden und nicht wie ein weltlicher Fürst sei, der Land und Leut geerbt habe; er soll sich nicht mehr aufladen, als er leisten könne; sollte ein Reichstag ausgeschrieben werden, dann wolle er auch nicht der letzte sein, dazu brauche man aber keine geringe Summe Geldes; die Schuldenlast, welche er bei Antritt seiner Regierung aufgenommen und noch nicht abgetragen, bilde auch einen der Beschwerdepunkte der Ritterschaft. Die Churfürsten und andere Fürsten im Reiche zögen aus der Aufführung so vieler stattlichen Bauten den Schluß, daß man in Würzburg viel Geld vorrätig habe; so habe nun auch der Kaiser begehrt, das Stift soll für die 15000 Gulden Schulden des Grafen Heinrich statt des Grafen Hans von Schwartzburg die Bürgschaft übernehmen. Die große Hofhaltung des Fürsten fresse viel Geld und zur Zeit, als das Stift sehr gut gestanden, habe kein Bischof so große Anforderungen gemacht als jetzt, wo es nicht am besten stehe.

Es seien schon genug Kollegien in Würzburg, man brauche das Seminar nicht. Nur unter der Bedingung, daß ein anderer Hof dafür gegeben und gefreit würde, könne man dem Bischof, falls er darauf bestehe, den Katzenwicker

[1]) Man erinnere sich an die vom Domkapitel dem F.-B. Friedrich gemachten Vorwürfe über Verschwendung und schlechte Finanzwirtschaft. S. 153.

bewilligen; er müsse aber einen Revers ausstellen, künftighin keinen Domherrnhof mehr an sich zu bringen.

Julius erwiderte am 3. Juli, man habe ihn (Julius) hart angezogen, als ob er die Prälaten und Stifter zur Kontribution gezwungen, womit ihm ungütlich geschehe; denn er habe dem Tridentinum gemäß den Vortrag thun lassen, den verschiedenen Prälaten aber anheim gegeben, einen Vorschlag zu machen, wie solch ein Seminar am leidlichsten und förderlichsten anzustellen sei, und habe sich die Mehrzahl hiezu gutwillig erboten, und keiner sei dazu gezwungen worden, gleichwohl hätten die reichsten, wie Ebrach, nichts thun wollen und komme solche Kontribution des Seminariums den Kindern des Stiftes zu gut, wenn er in demselbigen oder im Fresser 600 oder 800 Knaben in pietate ac catholica religione auferziehen könnte, die hernach dem ganzen Land viel gutes schaffen könnten. Denn den halben Teil der kath. Kirche habe man schon verloren und, wenn man nicht mit eifrigem Ernst andere an ihrer Statt auferziehe, so werde es bald um das Ganze geschehen sein, denn non minor est virtus qua quis parta tueatur. Daneben bitte und begehre er auch, damit es dem Stift nicht beschwerlich oder nachteilig sei, darzu von der fürstlichen Kammer auf drei Jahre 2000 Gulden zu steuern und dies zu bewilligen. Dagegen sei er erbötig, wiewohl die Vorfahren in 150 oder mehr Jahren von dem Ihrigen nichts verbaut, auch von dem Seinigen ein Stattliches der Kirche zum Besten dazu zu geben, wobei er sich versehe, daß wenn der Bischof so vorangehe, die Herrn sich auch angreifen und etwas dazu kontribuieren würden; denn es sei ein gutes Werk, und solle ein Domherr, einer aus den Prälaten und einer aus dem Klerus Inspektores eines solchen Seminars sein und wolle er sich getrösten und nochmals gebeten haben, die 6000 Gulden in dem Katzenwicker zu bewilligen [1]).

Man zögerte abermals, dem Bischof eine Erklärung zu geben, weshalb dieser am 2. August (1581) wiederum eine klare und bündige Erklärung verlangte.

Am 9. Nov. schreibt Julius dem Stift, man solle sich durch die Unkosten, welche der Bau des Spitals verursacht habe und der Seminarbau machen werde, nicht beirren lassen, er werde die Sache geschmeidig angreifen und es dem Stift, worin es immer möglich sei, wieder einbringen, das Kollegium werde nie umsonst sein; wenn er jährlich blos 2000 Gulden verbaue, so sei das ein Geringes im Vergleich zu dem, was etliche Domherrn jährlich verbauten, es sei kein schlechtes und nur ein jedes Edelmannes würdiges Werk, was er im Sinne habe, über dessen Notwendigkeit er überhaupt gar nicht disputieren wolle.

§ 58. Die Bedenklichkeiten wegen der Jesuiten.

Die „gestrenge Ritterschaft des Landes zu Franken" verlangte in den Artikeln, welche sie am 23. Febr. 1582 dem Bischof und dem Domkapitel überreichte, unter anderem die gänzliche Abschaffung der geistlichen Räte und der Jesuiten, die Einräumung einer Würzburger Kapelle an lutherische Prädikanten und die Zulassung der Ehe für die Landgeistlichkeit. (Vgl. Buchinger S. 273 ff.) Das Domkapitel griff die Bedenken wegen der Unkosten und wegen der Jesuiten, besonders aber auch die Beschwerden über die geistlichen Räte auf und vertrat diese Forderungen der Ritterschaft mit Eifer beim Bischof, indem es sie nach Kräften

[1]) K. A. W. Peremptorialakten. Miscell. 67.

zum Kampf gegen die leidige Seminarstiftung ausnützte. Man machte also vor dem Bischof geltend, unter den Beschwerdepunkten, welche neulich die Ritterschaft gegen den Bischof vorgebracht, sei einer gewesen, welcher der kostspieliegen Bauten gedenke. Man habe nun der Ritterschaft versprochen, wegen ihrer Beschwerden mit dem Bischof in Unterhandlung zu treten. Wenn man nun doch mit dem Bau fortfahre, so stoße man der Ritterschaft damit vor den Kopf und werde es heißen, man habe sie viel vertröstet, aber nichts gehalten. Es wurde deshalb per communia vota beschlossen, den Bischof unterthänig zu bitten, von dem Vorhaben, ein Seminar zu bauen, gänzlich abzusehen. Wolle aber Julius dennoch bauen, so solle er damit wenigstens bis zum nächsten Peremptorialkapitel, wo alle Domherrn beisammen wären, warten. (13. März 1581.)

Julius ließ sich jedoch durch die Drohung mit der Mißstimmung der Ritterschaft nicht schrecken, sondern derselben sagen (28. Febr. 1581) „er werde sich nicht in der Stube, auch nicht vor seinen Dienern und Lehensleuten, sondern öffentlich vor der höchsten Obrigkeit verantworten und wenn er im Unrecht befunden werde, so wolle er in der Lücke stehen, wenn aber die Ankläger Unrecht hatten, so müßten sie nach Gebühr gestraft werden . . . Bisher habe er gegen keinen von Adel, der es nicht überflüssig verursacht, de facto etwas vorgenommen, er wolle sich auch künftig noch so verhalten, daß die Ritterschaft sehen solle, daß er sich nicht fürchte, daß aber gleichwohl die Ritterschaft sich nicht zu beklagen haben solle. Er wolle mit Mannheit und Patienz der Sache begegnen, sei aber nicht der Meinung, daß ein Diener da ocrstehe und seinem Herrn unter die Augen sage: wenn du es nit machen wilt wie ich will, q will ich dich hinausstoßen oder absetzen; das sei übermäßig und man habe es bei Bischof Friedrich auch versucht, es sei aber nicht angegangen . . . Der Bischof habe, wie man sehe, viel Mühe und Arbeit, aber wenig Ruhe und betrachte man ihn als einen Wetzstein, an dem sich Jedermann schleife und den man, wenn man ihn gebraucht, auf die andere Seite lege. Das sei er aber nicht . . . Er habe sich auch jeder Zeit dem Religionsfrieden gemäß verhalten; aber es sei ein abscheulich Ding, zu hören, daß ein Diener und Lehensmann dessenthalb seinem Herrn unter die Augen stehe und in Glaubenssachen, was ihm mit nichten gebühre, reformieren wolle; diesen Eifer könnte man ihnen dann erst hingehen lassen, wenn er (Ihre fürstl. Gnaden) apostasieren oder lutherisch würde . . . Er fürchte weder die Ritterschaft noch die Landschaft[1]).

Was nun die Einwendungen gegen die Jesuiten anlangt, so wurde gegen dieselben in all den hierüber geführten Verhandlungen nur Folgendes vorgebracht:

1581. 12. Mai. Obwohl die Jesuiten mit großen Unkosten unterhalten würden, so sehe man doch wenig Leute, die von ihnen erzogen würden und die man brauchen könne. Wenn auch schon bisweilen einer von ihrem Kollegium auf eine Pfarrei gesetzt werde, so würden diese leben und sich halten gerade wie die andern und auch wohl ärger. Auch sei zu bedenken, daß die Jesuiten, wenn eine Universität hier aufgerichtet werde, ihr Kollegium, weil sie nun schon genug haben, schließen und keine Vorlesungen mehr halten würden. Mindestens würden sie die anderen Professoren, die man dann doch auch haben müsse, nicht neben sich leiden oder vertreiben, wie das zu Ingolstadt und an anderen Orten geschehen sei. Dann seien die kostbaren neuen Gebäude abermals umsonst und die Kosten vergebens aufgewendet.

Der Vollständigkeit halber finde hier eine andere Anklage Platz, obwohl sie streng genommen, nicht hierher gehört:

Am 7. Juni 1580 verweigert das Kapitel die Assekuration und Approbation des aus dem Kloster Unterzell einstweilen für Abhaltung des cursus philosophicus den Jesuiten gewährten Einkommens und begründete dieses mit den Worten: jemehr man ihnen gebe, desto mehr wollten sie haben; so wisse man auch nicht, wie die fundationes desjenigen, so ihnen bereits gegeben, gehalten würden, und ob sie auch das thun, was ihnen gebühre, weil sie dann gar semper frei sein und kein superiorem als summum pontificem erkennen wollen. — Der Bischof solle darüber weiter nachdenken! (D. C. Pr. 1580. Fol. 237). — Alle gegen die Jesuiten vorgebrachte Bedenken haben wir, wie wir sie gefunden, zum Abdruck gebracht; die Jesuiten beklagen sich später selbst, mit solchem Argwohn wie hier, würden sie sonst nirgendwo behandelt.

---

[1]) D. C. Pr. 1581. Fol. 65 ff.

Am 3. Juli 1581 ließ deshalb Julius dem Kapitel vortragen:

So viel das Seminarium anbelangt, wäre Julius gar nicht gesinnt, dasselbe den Jesuiten zu bauen oder ihnen ferner etwas zu addieren, sondern solche Schulen kämen des Landes Kindern zu gut, desgleichen den jungen Domherren und Vikariern, die bei den Bürgern nicht unterkommen könnten, weil die Geistlichen mit der Mühe, Kostgänger zu halten, sich nicht beladen dürften. Die Schüler könnten also keine honestam habitationem haben, da zum Fresser nicht Raum; zur Winterzeit möchten sie erfrieren, zur Sommerszeit liegen sie über einander, daß sie ersticken möchten. Es würden also eher mancher Bürger und andere, wenn ein Seminar aufgerichtet würde, Ursache haben, ihre Kinder zur Schule zu schicken, was sonst unterbleibe. Auch habe der Kardinal von Augsburg solch ein Seminarium gebaut und wohl gehofft, vieler Sünden Verzeihung dadurch zu erlangen, denn die Schulen dienen zur propagatio ecclesiae, zur Erhaltung der kath. Lehre, und das Tridentinum befehle, solche Schulen einzurichten.

Was nun den Unterhalt der Jesuiten anlangt, so hätten etliche Klosterfrauen früher dasselbe gehabt und verthan, der Kirche aber wenig genutzt. Dafür habe man jetzt fünf Prediger, deren man sonst keinen unter hundert Gulden unterhalten könnte; so haben sie auch bei die 500 Knaben, die ad pietatem et ad studia auferzogen werden. Zudem halten und haben sie auch freie Exercitia spiritualia. Deshalb habe Bischof Friedrich mit Anstellung solcher Jesuiten ein gut Werk gethan und werde den Lohn im Himmel dafür empfangen. Dennoch habe man Gottlob allbereits an die 40 Pfarrer und Kapläne ex Collegio Jesuitarum „besetzt“, gleichwohl ein Teil sich nicht in allen Dingen wohl gehalten, und sie ihre Fehler hätten wie andere, woran allerdings auch er Schuld trage, indem er nicht emsig und fleißig genug visitiere; auch die Unterthanen gäben bisweilen dazu selbst Ursach, „bieten in ir Töchter und stattlich Heiratgut an“, weshalb diejenigen, welche also verführt leben, bisweilen wiederum anher gefordert und korrigiert werden[1]).

Am 31. Oktober 1581 ließ Julius dem Kapitel wiederholt erklären, daß er keine Absicht habe, den Jesuiten ferner noch mehr zu geben, „noch viel weniger, ihnen das Seminarium, so ihre f. Gn. zu bauen vorhabe“, einzuräumen.

Man braucht nicht erst eine Mißstimmung des Fürstbischofs gegen die Jesuiten anzunehmen, um an die Aufrichtigkeit dieser Versicherung zu glauben, denn die Schwierigkeit, für die neuen Arbeiten noch mehr Patres von der Gesellschaft Jesu zu erhalten, lag am Tage. Schon für die bisherige Arbeitslast hätte eine Vermehrung des Personalstandes not gethan, und hätten die Jesuiten dies sicherlich verlangt, sobald Julius denselben die Möglichkeit dazu in Aus-

---

[1]) K. A. W. Peremptorialakten, Miscell. 67. Zur Widerlegung der im Kapitel vorgebrachten Anklage, daß die Jesuiten nichts leisteten, ließ ihm der Bischof abermals am 8. Okt.(1581) mitteilen, daß vierzig Pfarreien auf dem Land mit ihren Schülern besetzt seien. Das Kapitel ließ diese Mitteilung an und für sich gelten, es sei aber gleichwohl daneben berichtet worden, daß etliche darunter seien, die im hiesigen Seminar nicht gewesen wären. D. C. P. 1581. Fol. 311.

sicht gestellt hätte. Jedenfalls wußte Julius auch, daß die Jesuiten bischöfliche Seminare nicht leicht übernahmen, und er hatte sie wahrscheinlich damals schon für die endgültige Besetzung der Professuren in der Theologie und Philosophie in Aussicht genommen, nachdem sie bisher schon freiwillig Aushilfe in diesen Fächern geleistet.

§ 59. Plan einer Verlegung des neuen Seminars in den Katzenwicker.

Zum Ort für das neue Seminar wählte Julius den Hof zum Katzenwicker, der aber ein domstiftisches Gebäude war. Als er dessen Abtretung vom Domkapitel begehrte, hieß es: Durch die Statuten des Kapitels sei es verboten, Domherrnhöfe zum Kaufe feil zu bieten; andere Häuser seien leichter zu einem Seminar einzurichten: 8. Juni 1580. Es sei nicht ratsam, die Domherrnhöfe zu verkaufen, außer wenn andere dafür angekauft oder umgetauscht würden, es müßten sonst mit der Zeit die adeligen Domherren unter den Bürgern wohnen oder auf der Gasse liegen. In früherer Zeit habe man die Domherrnhöfe gern von der Bürgerschaft abgesondert, damit für den Fall, daß ein Auflauf unter den Bürgern entstehe, die Herrn in Eil zusammenkommen und einander beispringen könnten: 13. März 1581.

1581. 10. Mai läßt Julius im Kapitel vorbringen: Wenn man ihm den Katzenwicker bewillige, so wolle er ihn mit Geld bezahlen oder einen andern Hof, den man ihm vorschlage, dafür kaufen. Wo nicht, so sei er genötigt, einen anderen Bauplatz zu suchen und müsse dann die fürstliche Kammer drei Jahre lang mit je 2000 fl. belasten. Sollte wider alles Hoffen und Erwarten das Kapitel auch hiegegen Bedenken tragen, so werde der Bischof dieses Geld aus seinem eigenen Patrimonium nehmen, damit die Leute sehen und spüren müßten, daß er thue, was einem Bischof und treuen Seelenhirten gebühre.

Noch am 2. August 1581 erklärt Julius, er wolle auf die Entscheidung des Kapitels noch warten, es solle das Domkapitel beim Verkauf nichts verlieren, er werde einen andern Hof dafür geben; es werde sich übrigens für den Katzenwicker nicht leicht ein anderer Käufer finden; denn viel dafür geben und noch mehr hinein zu verbauen, sei nicht jedermanns Sache. Den Katzenwicker wolle er zu einem Seminar umbauen; er wolle einen andern Hof geben und befreien. Auf die übrigen vom Domkapitel gestellten Bedingungen gab Julius gar keinen Bescheid, sondern stellte abermals am 31. Okt. die Forderung, daß das Kapitel den Umbau des Katzenwickers genehmige und 6000 Gulden aus der fürstlichen Kammer für die Baukosten bewillige.

Zu seinem größten Erstaunen bemerkte aber das Kapitel, daß Julius bereits derlei Materialien haufenweis hatte zur Hand bringen lassen, woraus das Kapitel die Vermutung schloß, daß der Fürst den Kopf gestreckt habe und andern Orts bauen werde, wenn ihm der Katzenwicker nicht bewilligt werde. (16. Okt. 1581.)

Nun suchte das Kapitel (31. Oktober) den Bischof auch vom Seminarbau an einer anderen Stelle abzubringen; das werde noch mehr Geld kosten u. s. w.

Abermals lautete also der Beschluß des Kapitels, dem Fürstbischof sei nochmals die Bitte vorzutragen, den Bau des Seminars einzustellen, und demselben außer den früher bereits geltend gemachten Gründen auch fernerhin dies zu Gemüt zu führen, daß er im

Spital bereits ein opus regium errichtet, das vielen Leuten in die Augen steche. Der Abriß, welcher für den neuen Seminarbau angefertigt worden sei, zeige ein Gebäude, wie man sonst in deutschen Landen seinesgleichen nicht bald finden, und das wohl 60,000 Gulden kosten werde. Es sei aber abgesehen von all dem nicht rätlich, den Geldvorrat der fürstl. Kammer ganz zu verbauen oder dazu Geld zu entlehnen; es wäre leidlicher, erst eine stattliche Summe zusammen zu bringen und dann die Zinsen davon zu verbauen, nach dem Plane des Bischofs werde aber die Hauptsumme samt Zinsen darauf gehen. Was sollte denn geschehen, wenn das Werk umschlagen und nicht geraten würde? Habe nicht der Bischof, als vor vielen Jahren der Versuch mit einer Universität hier gemacht worden sei, dem Kapitel und der Stadt einen Revers ausstellen müssen? Man werde dem Bischof jetzt eine Abschrift davon zusenden. Schließlich halte es das Domkapitel nochmals für das Ratsamste, daß der Bischof jetzt noch mit solchem Baue inne halte.

Sollte er sich aber dazu nicht bewegen lassen und sonst mit Geldvorrat dazu versehen sein, so wolle man ihm den Katzenwicker gegen einen andern Hof, über den man sich vergleichen werde, überlassen, auch auf drei Jahre 2000 Gulden aus der fürstlichen Kammer bewilligen, halte aber die übrigen früher daran geknüpften Bedingungen aufrecht. — Julius wollte und konnte aber auf diese Bedingungen nicht eingehen, sondern verlangte, daß man diesen Hauskauf nicht benutze, um damit gar nicht im Zusammenhang stehende fremdartige Forderungen durchzusetzen.

Es wurde nun am 14. Nov. vom Kapitel zwar die auf dem Katzenwicker ruhende Hypothek gelöscht, auch der Austausch des Katzenwickers gegen den Brandenburger Hof bewilligt, aber darauf beharrt, den Resolutionen, welche dem Fürsten übergeben werden sollten, wenigstens die Bedingung anzuhängen, „daß Ihre F. G. kein Dombherrn- oder andern geistlichen oder weltlichen Höff mehr zu sollichem seminario kauffen und dessen sich reversiren sölle aus ursachen, derselbe seiner Weitschafft und Gelegenheit halben zu sollichem Werk raumbs genug habe“.

Julius ließ nun am 14. Dez. 1581 über den Umbau des Katzenwickers zu einem Seminar eine Notula aufsetzen und dem Kapitel überbringen mit dem Ersuchen, man solle die Stellen, welche man geändert wissen wolle, und die gewünschten Verbesserungen einschreiben. Das Kapitel fand aber, daß solch Notul, die doch nur einen Kaufbrief enthalten solle, ein scharfsinnig und spitzig Koncept sei, gleichsam als ob die früheren fürstlichen Vorfahrer dergleichen oder Besseres nicht gethan hätten, auch die Nachfolger nicht thun würden. Es seien auch etliche comminationes angehängt und unterlaufen. Item sei auch in den Worten, „die hilfreiche Hand zu thun“, schier eine Obligation ausgesprochen, und diese vielleicht auch dahin zu verstehen, daß seine F. G. gegebenen Falls in die Oblei zugreifen könne. Das alles sei ambigue und captiose gestellt und könne verschieden verstanden und ausgelegt werden. Man könne sich deshalb darüber nicht sofort schlüssig machen. Besonders bedenklich aber sei, daß der Fürst auch mit keinem einzigen Buchstaben darüber sich erkläre, ob er die an die Abtretung des Katzenwickers geknüpften Bedingungen des Kapitels annehmen wolle oder nicht; hierüber müsse der Fürst sich kategorisch erklären. Der Dompropst war entschieden gegen den Verkauf des Katzenwickers, man solle dem Fürstbischof zum Bau bei St. Ulrich raten.

Indes mit dem 19. Dez. bekam die Angelegenheit auf einmal eine Wendung, welche das Kapitel nicht erwartet hatte. Der Domdechant erklärte, daß Julius sich habe vernehmen lassen, er frage nicht viel darnach, ob man ihm den Katzenwicker bewillige, wenn nicht, so wolle er an einem andern Orte bauen. Diese Erklärung brachte nun im Kapitel einen vollständigen Umschwung in dem bisherigen Verhalten hervor. Jetzt hätte man lieber den Katzenwicker verkauft. Der Domdechant machte nämlich geltend, der vom Dompropst vorgeschlagene Platz bei St. Ulrich, welchen auch Julius vermutlich im Auge habe, sei den Herrn Jesuiten zu nahe gelegen. Wenn Ihre F. G. mit Tod abgehe und ein anderer Bischof kommen sollte, der zu solchen Dingen weniger Lust habe, so würden sich die Jesuiten solch einen Bau, der ihnen so sehr gelegen sei, ausbitten, der dann auf diese Weise ganz und gar dem Bischof und dem Kapitel aus den Händen komme. Der Domdechant suchte deshalb das Kapitel dafür zu stimmen, daß man dem Fürstbischof entgegen komme und rundweg anzeige, er möge seine Erklärung deutlich abgeben, ob er die gestellten Bedingungen annehme, es bedürfe dann keiner weiteren Verhandlungen mehr. Man möge sich beeilen, damit das Kapitel keine Schuld treffe, wenn der Verkauf rückgängig werde; man solle zwar zum Überflusse den Dompropst nochmals befragen, übrigens auch gegen seine Stimme die Sache zum Abschluß bringen [1]).

§ 60. Verkündigung der Universitätsprivilegien.

Als Julius erkannte, daß er mit den bisherigen Gründen beim Domkapitel nicht durchdringen werde, suchte er auf einem neuen Wege zu seinem Ziele zu kommen. Das Domkapitel hatte bisher die Notwendigkeit einer Vergrößerung des Seminars bestritten und die Leistungsfähigkeit der Jesuiten bemängelt, sich hinter diesen Einwänden verschanzt und hartnäckig jede Geldforderung abgeschlagen. Es kam also darauf an, zu zeigen, daß die Leistungen des alten Seminars allerdings ungenügend seien und gerade deshalb ein neues errichtet werden müsse, damit die bisher aufgewendeten Kosten und Mühen nicht umsonst seien und die bisherigen Leistungen im alten Seminar an dem neuen erprobt und offenbar würden. Gerade die Jesuiten mußten die Mangelhaftigkeit und die Halbheit der bisherigen Maßregeln am meisten empfinden, da der bisherige Betrieb des Studiums und der Erziehung in sehr vielen Städten von den Grundsätzen ihrer Gesellschaft abwich, und überdies ihre bisherige Arbeit offiziell immer noch als Gymnasialunterricht galt, während er sich doch bereits über die philosophischen und theologischen Disciplinen erstreckte. Auch die für ihre Anstalt erlangten Privilegien der Universität lagen bisher wie ein Schatz so ziemlich vergraben und wurden nur hie und da ans Licht und an die Luft gebracht mehr in der Absicht, sie nicht im Papier vergilben zu lassen,

---

[1]) D. C. Pr. 1581. Fol. 383.

als mit der Wirkung, für einen regelrechten Nachwuchs an Lehrern aus der Zahl der Schüler zu sorgen.

Inzwischen hatten die Jesuiten gegen die ihnen vom Domkapitel gemachten Vorwürfe in einer sehr sachlichen Weise sich verteidigt und zwar mit Erfolg; denn von da an verstummte die Klage, daß man bei ihnen nichts lerne. Es kamen nämlich am 28. Nov. 1581 zum Domdechant Neidhardt von Thüngen der Rektor des Kollegs und einige Patres und zeigten demselben an, daß etliche Alumnen und Stipendiaten des F.-B. in der Theologie und Philosophie so weit fortgeschritten seien, daß sie des Grades eines Licentiaten und Magisters wohl würdig seien. Die Respondenten hatten ihre philosophischen Thesen dem ehrw. Domkapitel unterthänig dediziert und überantwortet und dabei gebeten, nicht allein solche theses dedicatorias gnädig anzunehmen, sondern auch sie in das ganze Kolleg in gnädiger Anbefehlung zu haben. Der Domdechant aber wurde gebeten, sie einem ehrwürdigen Domkapitel officiosissime zu kommendieren. Der Domdechant brachte die Sache im Kapitel vor und meinte, daß zwar die Jesuiten für sich nichts begehren würden, daß man aber den Respondenten für die dem Kapitel erwiesene Aufmerksamkeit etwas verehren solle. Es wurde beschlossen, weil der Respondent unseres Gnädigen Herrn und Fürsten von Wirzburg Alumnus und dem Stift verwandt und ihm künftig auch zu dienen verpflichtet sei, fünf Gulden nach der Disputation demselben zu einem Kleid oder Buch zu verehren. D. C. 1581. F. 354.

Schon am 13. März 1581 war die Verbindung der Universität mit dem Seminar beim Domkapitel in Anregung gebracht worden[1]). Julius verfolgte nun aber den Plan mit Eifer, unter der Flagge der Universität mit dem neuen Seminar in den sicheren Hafen zu gelangen. Er traf seine Verabredungen, und bald war es beschlossene Sache, die Universität „anzurichten" und am künftigen 2. Januar die Privilegia zu promulgieren. Auch über den Rektor hatte man sich geeinigt, und war Dompropst Richard v. d. Kehre hiezu auserlesen worden, welcher sich durch die Zuwendung von 6000 Gulden als Freund des Seminars bewiesen hatte. Es kam also der Domdechant in Begleitung von Dietz Echter, dem Bruder des Bischofs, dem Rat Georg Schleenrieth und dem Rektor der Jesuiten zum Dompropst, um ihm die Würde eines Rektors der Universität im Auftrage des Bischofs anzubieten. Die Gesandtschaft fand aber üble Aufnahme; denn der Dompropst war über dieses Anerbieten nicht blos befremdet, sondern es war ihm „dies zu hören beschwerlich", weil ein ehrwürdig Domkapitel zuvor wider die Universität protestiert, trotzdem aber der Domdechant den Bischof avisiert habe, ihm, dem Dompropsten, das Rektorat aufzulegen, weil auch daraus zu entnehmen, daß der Domdechant von Kapitelswegen (d. h. im Namen des Kapitels) dareingewilligt habe.

Der Domdechant verwahrte sich dagegen, er habe vielmehr in seiner Eigenschaft als Domdechant dem Bischof angezeigt, daß das Kapitel nicht darein willigen könne, eine Universität anzurichten, wie dies auch durch die Resolutiones, Schriften und Recesse ausführlich zu beweisen sei. Der Dompropst aber blieb bei seiner Behauptung; denn der fürstliche Gesandte habe gesagt, es sei vom Domdechant im Namen des Kapitels die Universität bewilligt worden, während dies vielleicht nur von einigen andern Domherrn zu verstehen sei. Dem widersprach der Domdechant, gab jedoch zu, daß vor der Zeit einstmals der Kanzler und der Rektor der Jesuiten davon gesprochen hätten, wie man für die Universität einen Rektor, Dekan, Protonotar, Pedell und Statuten und, was der Requisiten mehr, machen wolle. Er habe an dieser Besprechung als Rat des Bischofs teil genommen und, was sie für gut angesehen, habe er sich gefallen lassen, mit denselben aber nichts über die Anschauungen und Absichten des Dom-

---

[1]) 1581. 13. März. Durch Dietrich Echter und den Rentmeister Peter Heller ließ Julius dem Domkapitel vortragen, es möge ihm Antwort geben,' ob sein früherer Antrag vom Domkapitel genehmigt werde, den Katzenwicker zu einem Seminarium und Universität umzubauen, da die Verwendung dieses Hofes zu gedachtem Zweck viele Unkosten erspare.

kapitels gesprochen. Der Dompropst ließ sich jedoch mit diesen Erklärungen nicht befriedigen, sondern erklärte auch dies Verhalten von vornherein für fehlerhaft, weil schon die Privilegien der Universität ohne Vorwissen des Domkapitels erholt worden seien, ungeachtet sich Julius in der Wahlkapitulation gegenüber dem Domkapitel verpflichtet habe, Privilegien im Widerspruch mit dem Domkapitel weder sich geben zu lassen noch die erhaltenen zu gebrauchen. Er (der Dompropst) sei sehr begierig zu sehen, wer denn eigentlich die Herrn wären, welche für die Sache wären, und er werde beim nächsten Peremptorialkapitel die Angelegenheit weiter besprechen. „Wenn ihre fürstl. Gnaden ihrem Kopf nach also hinausfahren wollten, was sie sich vornehmen, so müße man der kaiserlichen Majestät oder dem Kurfürsten von Mainz also mit der Zeit klagen". Der Domdechant erstattete hierüber in der Sitzung des Kapitels am Vormittag des 31. Dezember Bericht und man beschloß, den Bischof aufzufordern, mit der Verkündigung der Privilegien inne zu halten, wiewohl der Domdechant darauf hingewiesen hatte, daß für die feierliche Verkündigung bereits alle Vorbereitungen getroffen, die Einladungen an die Prälaten schon erlassen worden seien, und der Fürstbischof sicherlich die Sache ihren Fortgang werde nehmen lassen.

In der Sitzung am 31. Dez. nachmittags wurde folgender Beschluß gefaßt und dem Bischof zugestellt: Der Bischof verlange vom Domkapitel, es solle sich verpflichten, den vorhabenden Bau im Katzenwicker auch nach dem Tode des Bischofs zu erhalten und zu kontinuieren; dies falle aber einem ehrwürdigen Domkapitel ganz beschwerlich. Da das Kapitel den Bau des Seminarii und den Katzenwicker nur unter gewissen Bedingungen verwilligt, wovon aber der Bischof keine erfüllt habe, so wüßten die anwesenden Herren ferner nicht, wie sie etwas bewilligen konnten, bevor nicht der Bischof sich über die gestellten Bedingungen erklärt habe; dann erst könne man sich, wenn es die Notdurft erfordere, mit ihrer fürstlichen Gnaden wegen eines Vergleiches über den Hof Katzenwicker unterreden.

Hierauf erhielt das Kapitel vom Bischof folgenden Bescheid: „Erstlich, soviel die Universität und Promulgation der erlangten Privilegien anlange, so wisse er nicht anders als er habe sie seiner Zeit an das Kapitel gelangen lassen, auch nie vermerkt, daß inzwischen das Domkapitel im ganzen oder einer der Herrn privatim über sein Vorhaben mit der Universität Bedenken oder Mißfallen gehabt habe. Er müsse annehmen, daß die Privilegien auf der Sitzung verlesen worden seien, nachdem sie dieselben lange genug unter der Hand gehabt. Es sei auch das ganze Werk nicht anders gemeint, werde auch thatsächlich nur dahin ausgehen, daß allein „in Theologia und Philosophia" diejenigen mit der Zeit promoviert werden möchten, so tauglich dazu wären, und nicht erst mit großen Unkosten an andere Orte müßten geschickt und verlegt werden; aber „in juridica und medica facultate" solle derzeit noch gar nichts doziert oder angefangen werden, weshalb man denn auch keiner Unkosten sich zu befahren habe. Derhalben Ihre fürstlichen Gnaden sich nicht versehen wollen, daß ein ehrwürdig Domkapitel dieselbe an solch gutem Werk verhindern werde[1])." Würden sie ihn daran verhindern, so würden sie kein Glück und Heil daran haben. Und wenn auch das Kapitel in den Bau nicht willige, so sei es doch ein Werk, welches weite Aussichten bieten und zu Großem gedeihen werde. Und wenn man die

---

[1]) Zugleich bestätigt der Bischof, daß der Domdechant nur für seine Person und nicht im Namen des Kapitels das Vorhaben mit der Universität gebilligt habe. Der Dompropst solle denjenigen nennen, welcher den Domdechant einer Überschreitung seiner Vollmachten beschuldigt habe.

Sache an den Papst und den Kaiser bringen wolle, sie würden vielleicht kein Mißfallen daran finden.

Als diese Antwort des Bischofs dem Dompropst gemeldet wurde, entgegnete derselbe, er bitte den Allmächtigen um nichts anderes, als daß er seinen göttlichen Segen gebe, damit man in Ruhe und Einigkeit stehen und sein möge. Die Beschwerden unter den Geistlichen, bei der Ritterschaft, den Städten und auf dem Lande seien groß. Alles dessen achte der Bischof nicht, sondern vermeine, er allein sei das Faktotum, und wolle nicht wissen, daß ihn das Domkapitel erwählt habe. Er habe das Stift nicht von seinen Eltern ererbt, wisse nicht, wie der Klerus, Ritterschaft und Landschaft dem Stift verwandt sei. Er sei erst vor kurzem in das Stift gekommen und lasse sich durch böse hitzige Leute, d. h. seine Räte verhetzen, die auch den Nutzen des Stifts nicht verständen. Wenn der Bischof es dabei bleiben und bewenden lasse, daß, was jetzt der Promulgation der Privilegien halber geschehen solle, den Herrn Jesuiten zu gut geschehe, damit sie nämlich magistros und theologos machen und promovieren könnten, wenn also der Bischof es ein Seminarium bleiben lasse und keine Universität, welchermaßen der Bischof selbst früher sich erboten, so daß also die Privilegien nicht weiter als auf das allbereits angestellte Kollegium der Jesuiten gemeint (bestimmt) sein sollten, dann wäre es noch verantwortlich.

Die Drohung des Bischofs dürfe man nicht fürchten, sondern man müsse thun, was sich gebührt. Die Strafe der Exkommunikation, auf welche er angespielt habe, könne er nicht vollziehen. Denn das Domkapitel sei gerade so gut Herr in der Stadt wie der Bischof. Wenn man aber dem Bischof in Einem Punkt zusehe, so werde er auch ein Anderes anfangen, den Herrn in die Testamente greifen, Deutschherrn aus ihnen machen, die nicht zu testieren Macht haben, und so die Ritterschaft, welche Ihre Brüder, Vettern und Erben unter den Domherrn habe, gegen den Bischof noch mehr erbittern. Derowegen sei mit dem Bischof stattlich davon zu reden; er für seine Person wolle vor dem Bischof nicht fuchsschwänzeln, könne es auch einem ehrwürdigen Domkapitel zu thun nicht raten; der Bischof soll thun, was sich gebührt, die Prälaten nicht also anschnarren und alles nach seinem Kopf machen; man habe die alten Bischöfe vexiert, dieser Herr vexiere wieder ein ehrwürdiges Domkapitel und andere Herrn. Im übrigen sollten die Herrn die Sache so wohl bedenken, als sie könnten; er sei alt und werde bald sterben, sei unverständig und wisse diesmal Besseres nicht zu raten.

Im Domkapitel hieß es: Obwohl der Fürstbischof den Sachen, so viel die Universität und Promulgation der Privilegien anlange, eine Farbe vermeine anzustreichen (Schönfärberei treibe), daß es nur auf die Theologie und Philosophie gemeint (abgesehen) und nicht eine ganze Universität sein solle: so wisse man doch wohl, daß man keine Magister oder doctores machen könne, wo nicht Universitäten und Privilegien seien, und so sei die Beschönung wohl zu vermerken. Man könne auch die Privilegia, wenn den Promovierten Testimonia ihrer Profession und Grade ausgestellt werden sollten, nicht vermänteln (verbergen) oder mit den andern Requisiten so dunkel umgehen. Der Bischof habe schon die Prälaten verschrieben (eingeladen), in der Barfüßerkirche bereits die Sessel aufstellen lassen, er werde also vermutlich, auch wenn er um Stillstand unterthänig angemahnt werde, dennoch fortfahren und sich nicht abwendig machen lassen. Man müsse also dem Himmel darüber danken und es geschehen lassen.

Am 2. Januar 1582 wurden die Privilegien der Universität feierlich verkündet, die Gregor XIII. und der Kaiser gegeben hatten.

Das Festprogramm war an verschiedenen Orten der Stadt öffentlich angeschlagen. In der Franziskanerkirche pontifizierte der Bischof um 8 Uhr morgens feierlich zur Anrufung des hl. Geistes, damit er als Quelle und Urheber aller wahren Weisheit der neuen Akademie in Gnaden beistehe und sie fortan allzeit führe und leite. Am Schlusse des Hochamtes nahm der Bischof im Schiff der Kirche Platz, umgeben von einer Menge geistlicher und weltlicher Würdenträger, um die Festpredigt anzuhören, welche der Jesuit P. Halenius in lateinischer Sprache über den Nutzen der Akademien hielt. Darauf verkündigte Franz Rapenius, Rektor des hiesigen Jesuitenkollegs, die Privilegien der Universität, welche sie mit den Akademien von Paris, Bologna, Wien, Köln, Löwen, Ingolstadt und Salamanka, also den berühmtesten

und ältesten der ganzen Erde, auf gleichen Rang und Stufe stellten. Die Jesuiten hatten die Zöglinge ihres Gymnasiums, die nunmehr akademische Bürger geworden waren[1]), zur kirchlichen Feier mitgebracht, und von diesen trugen jetzt einige Gedichte in lateinischer und griechischer Sprache vor, worin sie sich für die ihnen bewiesene Gunst bedankten. Darauf wurde das Te Deum laudamus gesungen mit Begleitung von Posaunen, mit welcher liebliche, mehrstimmige Vokalsätze abwechselten, und unter dem fröhlichen Geläute der Glocken[2]). Darauf folgte im Stadthaus für die anwesenden Herrn ein Festmahl. Am Schluß desselben ermahnte er alle, das angefangene herrliche Werk mit allem Eifer thatkräftig zu fördern, zu schützen und zu mehren. Ganz besonders aber richtete er die ernste Mahnung an die Dekane der Wirzburger Kirchen und an die Äbte, jeder solle seine Kleriker und Ordensgeistlichen aneifern zum Studium der Wissenschaften, die den Geistlichen, wenn jemals, dann ganz gewiß in dieser kranken Zeit unerläßlich seien; auch den weltlichen Beamten und Stadtvätern legte er den Schutz der Akademie an's Herz. Am Donnerstag, 4. Januar, fand um 8 Uhr in den Schulräumen des Jesuitenkollegiums eine Disputation aus der Theologie statt. Die Thesen dafür hatten die Buße zum Gegenstand und waren bereits vier Wochen vorher in Druck gegeben und verteilt worden. Die Disputation selbst dauerte zwei Stunden. Hierauf begab sich Julius, umgeben von allen Graduierten, in ein anderes festlich geschmücktes Gemach des Kollegs, um die ersten Einträge in das Matrikelbuch der Universität feierlich zu vollziehen. Dann folgte die Ernennung der Dekane für die vier Fakultäten. Darauf begab man sich in den theologischen Hörsaal, und die Graduierten wählten als Rektor den Fürstbischof selbst. Er übernahm diese Würde mit den Worten: „Dem ewigen Gott zu Ehren und dem mir anvertrauten Staate zum Nutzen habe ich diese Universität gegründet, und mir liegt nichts mehr am Herzen, als daß die Jugend zu diesem Zweck eine wissenschaftliche und gelehrte Ausbildung erhalte. Ich selbst bin von früher Jugend auf mit Gottes Hilfe so erzogen worden, daß es nur meine Schuldigkeit ist, wenn ich zur Verteidigung der heiligen katholischen Kirche und des Glaubens alles aufbiete, was in meinen Kräften steht. Dasselbe fordert von mir auch die Würde des bischöflichen Amtes, womit mich der allgütige Gott ausgezeichnet hat, und so lange ich lebe, werde ich mich bemühen, hiefür alles zu thun, was ich kann, und es an nichts ermangeln lassen[3])". Zum Vice-Rektor ernannte er seinen General-Vikar Michael Suppan. Darauf ein feierliches „Te Deum" in der Jesuitenkirche[4]). Darauf nahmen alle Mitglieder der Akademie, — es waren ungefähr 50 und die meisten davon Jesuiten — ihr Mittagsmahl im Jesuitenkolleg, wobei Gedichte in verschiedenen Sprachen vorgetragen wurden. Am 5. Januar war die erste Promotion in der philosophischen Fakultät, wozu der Rektor des Jesuitenkollegs außer dem Fürstbischof auch dessen Gast, den Erzherzog und späteren Kaiser Matthias, und den fränkischen Adel eingeladen hatte. Vgl. Gropp, I, 60.

§ 61. Die vom Domkapitel gestellten Bedingnisse für Bewilligung eines neuen Seminars.

Die Universitätsprivilegien waren nun verkündet, Julius hatte aber für die Universität selbst, falls sie eine vom Jesuitenkolleg unterschiedene Anstalt darstellen sollte, weder einen eigenen Sitz noch für die vermehrten Vorlesungen Hörsäle noch für die Theologen bei längerer Studienzeit eine Unterkunft. Es mußte sich nun zeigen, ob Julius richtig gerechnet hatte, wenn er hoffte, es werde das Kapitel gefügiger und gutwilliger werden, sobald die Not größer und augenscheinlicher, der Zweck klarer geworden und betreffs der Mittel, ihn zu er-

---

1) Novi cives academici e societatis Jesu gymnasio adducti; Gropp, I. 58.

2) Inter vocales buccinarum clangores, inter suavissimam musices harmoniam variaque symphonia Te Deum laudamus cantatum. So die Schilderung bei Gropp, verglichen mit der im Matrikelbuch der Universität bei Wegele, Urk. S. 127.

3) Wegele, Geschichte S. 199. Durch den Umstand, daß die Dekane aller vier Fakultäten dem geistlichen Stande entnommen wurden, war immerhin schon deutlich ausgesprochen, daß der Grundcharakter der Universität ein theokratischer und theologischer sein solle.

4) Mehrstimmig mit Instrumentalbegleitung. Hymnus Te Deum etc. vario vocum et Tibiarum modulamine adhibito, devotissima mediante Symphonia decantatus.

reichen, keine Wahl mehr möglich sei. Deshalb hatte er auf den 2. Febr. 1582 eine Besprechung mit den Domherrn gewünscht, um ihnen die Angelegenheit wegen des Katzenwickers und Brandenburger Hofs noch einmal auseinanderzusetzen; es waren aber diesmal wie in den nächsten Sitzungen zu wenige anwesend, so daß man den F.-B. wieder auf später vertröstete.

Als nun die Domherren zur Peremptorialsitzung am 26. Februar sich versammelt hatten, erschienen vor einem ehrwürdigen Domkapitel der fürstliche Rat Philipp v. Rhumrod und der Kanzler Dr. Veit Krebser und zeigten dem Herrn Domdechant an, daß sich Julius auf die mit dem Domdechant getroffene Verabredung verlassen habe und demgemäß heute auf die Kanzlei kommen, auch etliche Herren mitbringen werde, um die bewußten Sachen zu beratschlagen. Der Bischof sei also jetzt auf der Kanzlei und begehre, daß solcher Veranlassung nach Ihre Ehrwürden nebst anderen Herren erscheinen und die Sachen vornehmen wollten. Der Domdechant antwortete den bischöflichen Abgeordneten, er wolle auf dieses Vorbringen hin die Domherren hören, aber was seine eigene Person anlange, so werde er schwerlich abkommen können, weil Rechnungen zur Verhandlung kommen sollten, an welchen einem ehrwürdigen Domkapitel nicht wenig gelegen. Falls er selbst also nicht abkommen könne, so würden vielleicht andere Herren zu Ihrer fürstl. Gnaden verordnet werden. — Rat und Kanzler traten nun ab, und der Domdechant trug die Einladung des Bischofs dem Kapitel vor mit dem Bemerken, daß er sich allerdings dem Bischof gegenüber erboten habe, heute über die Sachen mit ihm zu verhandeln, er bitte aber, ihn diesmal mit einem Auftrag dazu zu verschonen; es seien auch schon mehrere Herren abgereist, so daß man heute dem Bischof doch keine bindende Antwort geben könne. Man möge andere Herren zum Bischof schicken, dessen Erklärung entgegennehmen und den Beschluß darüber auf die nächste Peremptorialsitzung an Mitfasten verschieben.

Julius aber ließ den Herren eröffnen, daß auf den heutigen Tag, 26. Februar, eine mündliche Unterredung zwischen ihm und dem Domkapitel verabredet gewesen sei; er habe dabei nichts vorzubringen gedacht, als was zu Gottes Ehre, zum Heil der Kirche und zur Wohlfahrt des Stiftes gereiche. Die Abtei- und Pfortenschreiber-Rechnung könne man alle Tage erledigen, deshalb brauche man den Fürstbischof nicht um die Wege zu sprengen. Es handle sich jetzt um wichtigere Sachen. Er empfehle es aber Gott dem Allmächtigen, der es wisse, wie man ihm bisher dazu Beistand geleistet habe, der werde auch einmal wohl die Wege finden, es zu bestrafen. Er wolle mit Verleihung des allmächtigen Gottes haus halten, wie es einem Bischof gebühre, und wer darüber sich beschwert zu sein vermeine, dem wolle er Red und Antwort stehen. Von den Sachen aber, worüber er persönlich mit dem Kapitel habe verhandeln und sich bereden wollen, sei die erste, ob das Stift ihm den Hof Katzenwicker zum Bau eines Seminars überlassen wolle oder nicht; er habe auch Gelegenheit, an einem andern Platze zu bauen, und er wolle ohne Kosten des Stiftes von dem Seinigen bauen.

Als die Domherren sich entfernten, nahm der F.-Bischof einen derselben, den Grafen zu Schwarzburg, auf die Seite und beschwerte sich bitter, daß er jetzt 9 Jahre Bischof sei und vermeine, er habe mit aller seiner Arbeit und Mühe wenigstens so viel verdient, daß man auf ihn wenigstens mehr Rücksicht nehme, als auf den Abtei- und Pfortenschreiber; er sei auch Domdechant gewesen, aber mit dem Bischof Friedrich sei man anders umgegangen. — Am 1. März war man im Kapitel der Ansicht, es sei entschieden das Beste, der Bischof komme persönlich herunter zum Kapitel oder auf die Kanzlei. Die Sache habe nur ein Bedenken, daß nämlich der Bischof dann von der Stunde an eine endgültige Zusage von den Abgeordneten des Kapitels begehren werde, was nur in einem Peremptorialkapitel geschehen könne, zumal in der Notula allerlei Präjudizial- und andere schädliche und nachteilige Klauseln seien. Man beschloß, den Bischof zu fragen, ob er nicht lieber am 3. März herab in die Kanzlei kommen wolle, um auf die noch unerledigten Punkte des Katzenwickers wegen sich zu erklären. Der Bischof gab sich Freitag den 2. März mit dem Vorschlag zufrieden; wolle man jedoch in Beratung der Kapitelssachen u. s. w. fortfahren, so sei er auch erbötig, am nächsten Montag früh herabzukommen und die Abgeordneten des Kapitels zu erwarten. Das Domkapitel benutzte den dazwischen liegenden Samstag zur Vorbereitung auf die anberaumte Besprechung. Man ordnete dafür ab den Domdechant Neidhardt von Thüngen, den Erasmus Neustetter (Dechant von Comburg), den Pankratius von Rabenstein, den Scholastikus Wilhelm von Schutzpar, genannt Milchling, und den Grafen Johann von Schwarzburg.

Es wurden nochmals alle Bedingungen, an welche man bisher die Abtretung des Katzenwickers geknüpft, einer Beratung unterstellt. Der Domdechant beurteilte die einzelnen, wie folgt: Die erste und nahezu vorzüglichste

Bedingung sei die Abschaffung der geistlichen Räte gewesen; er lege indes darauf wenig Wert, denn wenn sie auch abgeschafft würden, aber hier bleiben dürften, so könnten sie gerade soviel Ungelegenheiten anstellen wie zuvor. Die zweite Bedingung war, daß man vorher erfahre, wie es mit dem Geldvorrat stehe; der Bischof könne mit einem Hinweis auf die Kammerrechnung antworten, welche Aufschluß gebe, wie er haushalte. Die dritte Bedingung war ein Revers des Bischofs, keinen Domherrnhof mehr zu kaufen; dies habe auch wenig Bedeutung, denn es könne ohnehin kein Domherr ohne Bewilligung des Kapitels einen solchen zum Kauf anbieten, es seien ja auch alle Höfe in das Regelbuch eingeschrieben, es könne also ohne Vorwissen des Kapitels in diesem Punkte gar nichts geschehen. Die übrigen Bedingungen seien, daß den Geistlichen ihre Testierfreiheit belassen, dem Kapitel und den Stiftern u. s. w. die Jurisdiktion über ihre Leute und Pfarreien, das jus patronatus, praesentandi und conferendi nicht angetastet, auch dem geistlichen Gericht sein Lauf gelassen werde. Auf alle diese Punkte habe Julius laut der Recesse zur Genüge sich erboten, männiglich alles bei seinem alten Herkommen bleiben zu lassen. Es seien demnach alle diese Punkte nicht so hochwichtig und mehrenteils überdies bereits in Richtigkeit und erfüllt, deshalb müsse er es den Herren anheimstellen, was sie davon nochmals beim Bischof anbringen wollten[1]). Die Domherrn wollten aber von der Bedingung, daß die geistlichen Räte abgeschafft würden, nicht so leicht abgehen, zumal damit gar keine Gefahr verbunden wäre, da dies ja auch anderwärts geschehen sei[2]). Es wurde also beschlossen, von den übrigen Bedingungen abzustehen, aber auf der Abschaffung des geistlichen Rates zu beharren, in der Hoffnung, daß bei solcher Nachgiebigkeit des Kapitels der Bischof auch bezüglich der Beschwerdepunkte, welche die Ritterschaft vorgebracht, gefügiger sein und darüber mit sich verhandeln lassen werde. Der Domdechant wurde gebeten, die Beschlüsse nochmals beim Bischof zu vertreten, da er in der Sache wie kein anderer bewandert sei und beim Bischof ein seltsames Ansehen genieße, und man hoffen könne, daß er diesmal durch alle bisherigen Irrungen mit Sr. bischöfl. Gnaden hindurchkomme.

Julius gab hierauf folgende Antwort: Er wolle jährlich nur 2000 Gulden verbauen und zwar nur drei Jahre lang, und er werde auch nicht mehr in Rechnung stellen, auch das Stift nicht weiter belasten. Es sei aber hohe Not, daß der Bau des Seminars nicht länger unterbleibe; man sehe doch, daß mit

---

[1]) Der Domdechant macht auch darauf aufmerksam, daß er schon mehrmals erklärt habe, er könne sich zu Referaten über die Kapitelsbeschlüsse beim Bischof nicht mehr hergeben, jedenfalls sei es in diesem Falle das letztemal. —

[2]) Allerdings sei zu befürchten, besonders einer derselben, Dr. Balthasar König, werde, falls er als geistl. Rat abgesetzt werde, aber als Kanonikus des Stifts Haug hier bleibe, sich noch größerer Untugend zum Ärger des Domkapitels befleißen, und wie er einmal ein seltsamer Kopf sei, noch viel Unruhe machen. Der Bischof könne aber ganz gut den geistlichen Rat allmählich eingehen lassen. Erasmus Neustetter führte ein allerneuestes Beispiel an, welches die Entfernung des Dr. Balthasar als nötig beweise, er habe nämlich dem Konvent von Comburg die Auflage gemacht, zu Haßfurt einen andern Schulmeister und Kaplan anzunehmen und ihm selbst seine vom Bischof Melchior bewilligte Pension angestritten, auch habe er die beiden Schultheißen hereinbeordert und ihnen alles Böse angethan, es hätte nur noch gefehlt, daß er sie auch in den Turm hätte werfen lassen.

dem, was bisher geschehen, katholische Leute geschaffen würden, und es sei mit Gewißheit zu hoffen, daß der Erfolg ein noch größerer sein werde, wenn man es sich noch mehr angelegen sein lasse. Es sei dies unstreitig ein gutes Werk, und nur das sei die Frage, welchen Ort für den Bau das Domkapitel sich am liebsten gefallen lasse, St. Ulrich, den Katzenwicker oder die Thann und dann etliche Vikarie- und andere Häuser, zu welchen der Dompropst geraten habe. Der Katzenwicker gelte ihm als der gesundeste Ort. „Da man aber an andern Orten bauen söllt, so dorff man sich der Jesuiten wegen gar nichts irren lassen; dann es Inen nicht gemeindt und auch viel weniger werden söllt [1]). Was aber die conditiones anlange, daß der ganze geistliche Rat und besonders die zwei genannten abgeschafft werden sollten, so könne der Bischof dies nicht für gut achten, denn sie hätten nichts Böses gethan, er könne ihrer auch nicht entraten, er müsse sein Amt versehen, der Domdechant oder andere Herrn könnten ihm wegen anderer Geschäfte seine Arbeiten nicht abnehmen, es gebe Pfarrer und Schulmeister zu examinieren und zu visitieren, der Dechant zu Haug und Weihbischof Armbruster seien zu alt, und auf andern Stiftern habe man niemanden, der es verrichten könne. Es sei auch keine Ursache, sie abzuschaffen; von Balthasar König habe er nichts Unbescheidenes gesehen, er sei still, warte seines Dienstes, habe nur den geringen Fehler, daß er einen kleinen Mut und Stolz bei sich habe. Der Schweikard aber sei ein frommer guter Mann, nemini molestus, parvis contentus. Könne aber ein ehrwürdiges Domkapitel andere vorschlagen, welche der Sache gewachsen wären, oder andere für den Reichstag bekommen, welche ihre Stelle ersetzten, so wolle er dem Wunsche des Kapitels folgen und mit ihrem Anerbieten zufrieden sein. —

Das Domkapitel beharrte aber auf Abschaffung des geistlichen Rates und Ankauf und Befreiung eines andern Hofs als unerläßliche Bedingung für Abtretung des Katzenwickers. Auch ließ man dem Bischof vorstellen, er möge vor Abhaltung des nächsten Reichstages keinen neuen Bau beginnen; es gewänne sonst den Anschein, als ob das Stift viel herrlicher und reicher sei, als es in Wirklichkeit der Fall ist, und man könne dann mit neuen Zumutungen kommen. So habe ja erst kürzlich der Kaiser für den Erzherzog Mathias ein Darlehen von etlichen tausend Gulden verlangt. Julius solle einstweilen mit Rücksicht auf den gemeinen Mann, der das Seine etwa auch dazu reden wolle (!), Bauvorräte zusammenbringen und in Mitte des Katzenwickers zwar aufschichten, aber unverarbeitet liegen lassen. Damit könne sich der Bischof vor denjenigen, welche nicht wollten, daß der Bau ganz eingestellt werde, salvieren und sie zum Schweigen bringen. An Stelle der beiden besonders verhaßten Räte empfahl man dem Bischof den Doktor Georg Kirchmaier [2]).

---

[1]) D. C. Pr. 1582. Fol. 102.

[2]) Neustetter brachte nun formelle Schwierigkeiten bezüglich der Verbriefung des Umtausches des Katzenwickers gegen einen andern Hof vor, verlangte auch, es müsse in der Urkunde eine Protestation aufgenommen werden, daß der Katzenwicker dem Kapitel wieder anheimfallen müsse, falls es mit dem Seminarium keinen Fortschritt und Bestand habe, daß deshalb die üblichen geistlichen Komminationen am Schluß des Kaufbriefs weg-

Der Dombechant stellte aber den Herren vor, daß sie darein willigen sollten, da ja dieses Werk dem ganzen Lande, der Auferbauung der Kirche und dem Gottesdienst zu gut komme, da ja doch auch das Domkapitel Erbherr des Landes sei, daß es ja selbst auch taugliche Pfarrer auf das Land hinaus brauche, welche es aus solch einem Seminar haben könne; es habe ja auch Macht, aus den Stiftsunterthanen etliche Knaben, die befähigt seien, zu präsentieren, auch könnten die Domherrn billiger Weise die Inspektores des Bischofs über dieses Seminar werden. Da der Bischof immer noch auf die Umwandlung des Neuererklosters in ein Seminar zur Heranbildung der dem Stift nötigen Geistlichkeit denke, so wäre es das Klügste, in die Errichtung des neuen allgemeinen Seminars zu willigen und sich vorzubehalten, daß auch das Domstift die ihm nötigen Geistlichkeiten daraus bekomme und deshalb taugliche Knaben in dasselbe präsentieren dürfe; nur so werde der Bischof von der Errichtung eines eigenen stiftischen Seminars abzubringen sein. Das Kapitel beauftragte den Dombechant, eine Urkunde über Abtretung des Katzenwickers zu entwerfen und diese neuen Bedingungen darin aufzunehmen, zugleich aber darauf zu bestehen, daß der Hof wieder an das Kapitel fallen solle, falls der Bau und das Seminar zurückgehe. Nur der Graf von Schwarzberg stimmte gegen den Bau eines Seminars; „man werde sehen, es werde nit lang währen und alles seie umbsonst“ [1]).

Mit der Klage gegen die geistlichen Räte hat es folgende Bewandnis. Julius hat wahrscheinlich nicht zuerst die Stellen derselben geschaffen, sondern dieselben waren wahrscheinlich schon bei Bischof Friedrich in gleicher Zahl vorhanden; vielleicht hat aber Julius dieselben vermehrt und ihren Wirkungskreis ausgedehnt. Jedenfalls im Sinn der Ratschläge wäre dies gewesen, welche der sel. Kanisius gegeben hatte. Zunächst hatte das Domkapitel an ihnen auszusetzen, daß sie nur dem Bischof und nicht auch dem Kapitel den Diensteid geleistet hätten. Letzteres war aber durch den ihnen angewiesenen Pflichtenkreis nicht geboten [2]); im Gegenteil, da ihr Amt sie oft in die Gelegenheit brachte, gegen Verfügungen oder wegen Unterlassungen des Domkapitels oder domstiftischer Geistlichen, Pfarrer, Vikare, auch weltlicher Beamten des Domstifts untersuchen, klagen und einschreiten zu müssen, so wären sie sehr behindert gewesen in Wahrnehmung der geistlichen Angelegenheiten, wenn sie zugleich die Anwälte eben derselben Personen von rechtswegen hätten sein müssen. Das Bestellungsdekret eines geistlichen Rates lautete:

1576. Luciä. K. A. W. Julius Bestellungsbuch. Fol. 46 r. Balthasar König, der hl. Schrift Doktor, zu unserm, unserer Nachkommen und Stifts geistlichen Rat und Theolog ernannt . . . Er soll auf unser Person bescheiden sein, an den Sonn- und andern gebotenen Feiertagen durchs Jahr uns entweder hierorts auf unsern Schloß, unser lieben Frauenberg oder aber in der Stadt, wie er dessen jedesmal von uns angewiesen wird, predigen und dieselbe mit Fleiß verrichten. Darneben auch in unserm geordneten geistlichen Rat allhier, sonst er dazu erfordert und aus besondern genugsamen ehrhaften und erheblichen vornehmen Ursachen daran nicht verhindert wird, zu gebührender Stund erscheinen, allda neben andern unsern Räten alle Fäll, so jedesmal aus unserm Befehl oder sonsten daselbst einkommen und vorgebracht werden, mit Fleiß anhören, vorlesen, erwägen und nach seinem besten Verstand abledigen und verrichten helfen, auch alle Heimlichkeit, so ihm in diesem und anderem vertraut werden, sein Leben lang und bis in seine Gruben verschweigen. Zum

---

bleiben sollten. Der Bischof hatte aber gerade die comminationes pro continuatione et conservatione beigefügt, weil er angesichts der Haltung des Domkapitels für den Bestand des Seminars fürchtete.

[1]) D. C. Pr. 1582. Fol. 109.

[2]) 1583. 15. März. Das Kapitel verlangte, die gelehrten Räte des Bischofs sollten auch dem Kapitel Pflicht thun gleichwie Hofmeister, Kanzler, Marschälle u. s. w., während der Bischof behauptete, es genüge, daß sie nicht anders Pflicht leisten wie die übrigen Untertbanen, da sie nicht in des Kapitels, sondern in des Bichofs Diensten ständen. D. C. Pr. 1583. Fol. 165.

dritten soll er gleichfalls in Examinibus ordinandorum der vier Quatember und sonst neben andern unsern verordneten Examinatoribus an dem dazu bestellten Orte erscheinen und nicht allein zur selben Zeit, sondern auch sonst durchs Jahr diejenigen Personen, so ihm vorgebracht werden, mit Fleiß examinieren, und wie er dieselbigen oder einen jeden insonderheit seiner Konscienz nach beschaffen findet, an gebührenden Orten und Enden anzeigen und vermelden, sich auch sonsten in allem andern, so ihm jedesmal befohlen und auferlegt wird, alles Gebührenden gehorsamst und also erzeigen, wie einem getreuen und fleißigen Rat und Doktor gegen seinen Herrn zu thun gebührt und wohl ansteht.

Er erklärt sich schuldig, sich auch insonderheit wider unser ehrwürdig Domkapitel samt und sonders, soweit sich ihre wohlhergebrachten Recht und Gerechtigkeiten erstrecken, und ermelten unserm Stift zum neuen Münster (an welchem ihm ein Kanonikat in Aussicht gestellt wurde) nicht gebrauchen zu lassen.

Halbjährige Kündigung des Ratsdienstes wurde beiderseits ausbedungen. „Darauf vielgedachter Doktor Balthasar König uns gewöhnliche Pflicht gethan".

Am 14. März 1579 heißt es: Die geistlichen Rät haben J. f. Gnaden manuali promissione auf Verlesung des Juraments angelobt, et sunt sequentes: Dekan M. Suppan in Haugis, D. Sebastian Fabri, L. Georgius Schwicker, D. Balthasar König, D. Joachim Typolius. — Ego pariter officii causa (Fiscalatus) juramentum praestiti. Joh. Deutzer, Sigilliferi officii ratione juramentum similiter exhibuit. (Actum, in der Landgerichtsstuben).

1586. 27. August wurde der langjährige Streit wegen der geistl. Räte damit beigelegt, daß Julius bewilligte, daß Hofmeister, Marschall und Kanzler den Diensteid auch dem Kapitel leisten und ebenso auch die übrigen gelehrten Räte des Bischofs. Man kam über eine Eidesformel überein (29. August). V. E. P. 1586. f. 186. 191. In späteren Dekreten der geistlichen Räte fehlt die Verpflichtung zur Aushilfe im Predigen, weil dafür gewöhnlich die Jesuiten herbeigezogen wurden. Ein späteres Bestellungsdekret lautet:

1591. 22. Febr. Dem Otto Friedrich Schutzpar, genannt Milchling, Domherr unseres Domstifts, das Archidiakonat gnediglich konferiert und verliehen, ihn auch zu unserm geistlichen Rat angenommen und bestellt haben, inmaßen wie folgt: Nämlich er soll jeder Zeit unsern geistl. Rat zu den bestimmten ordinarii Ratstägen wie auch außerhalb derselben, da Sachen fürfallen, und er dorthin erfordert würde, zu jeder rechten gebührenden Stunde neben andern unsern verordneten Räten mit Fleiß besuchen und ohne sondere Ehehaften darunter nichts versäumen, seines besten Verständnis raten, reden und verrichten helfen; was ihm auch sonst in Visitationibus und andern dergleichen Sachen in oder außerhalb unsrer Stadt Wirzburg jederzeit befohlen und aufgetragen wurde, gleichergestalt besten und möglichsten Fleißes verrichten und vollstrecken. Und weil mit gedachtem geistl. Rat diese Beschaffenheit, daß bei demselben nicht Stetiges zu thun, deshalb soll vorgenannter Otto Friedrich Milchling die übrige Zeit in der Woche bei unserm weltlichen Hof- und Kanzleirat zubringen, denselben ebenermaßen allwegen zu rechter gebührender Zeit und Stund besuchen und neben andern unsern geordneten Räten nach seinem besten Vermögen raten und verrichten helfen und alle Geheimnisse bis zu seiner Gruben verschweigen. K. A. W. Bestellungsbuch. Fol. 252.

§ 62. Wahl des jetzigen Ortes (bei St. Ulrich) zur Erbauung des Seminars und der Universität.

Am 5. Mai 1582 ließ Julius dem Kapitel anzeigen, daß er zwar bisher zur Fortsetzung der von Bischof Friedrich begonnenen Pflanzschule der katholischen Religion den Katzenwicker begehrt habe; er trage aber jetzt Bedenken, daselbst zu bauen, es sei derselbe dazu nicht ganz dienlich; der Platz neben den Jesuiten scheine ihm jetzt gelegener, man solle ihm das St. Ulrichkloster und die daneben liegenden drei Vikariehäuser bewilligen, die er um einen ziemlichen (entsprechenden) Wert kaufen oder auswechseln wolle; man möge die Sache noch vor dem Reichstag erledigen. —

Der Domdechant sagte, er habe nun genug in der Angelegenheit nach Pflicht und Gewissen gethan und wenig Dank dafür geerntet, er lasse nun die Sache 'naus gehen, es gehe, wie es gehet, könn's nit hindern. Auch die übrigen Herren meinten, man habe jetzt wegen des Spitals und des Seminars schon genug Unmuß gehabt, auch allerhand Widerwillen, spitzige Reden und anderes hören müssen, habe sich bisher dafür gegen männiglichen

ausschreien lassen, als hätte man Ihre fürstl. Gnaden an solchem Vorhaben hindern wollen. Nachdem man nun den Katzenwicker unter einigen notwendigen Bedingungen bewilligt habe, wolle der Bischof anderswohin bauen, und es werde beschwerlich genug fallen, die Vikariehäuser zu bewilligen; aus der Lage der verlangten Häuser sei zu schließen, daß der Bischof auch die Straße in den Bau hereinziehen und eine andere Straße anlegen wolle. Der Bischof folge hier wiederum dem Rate anderer spitzigen Köpfe, die es nicht gut meinen und dergleichen ihm in den Kopf setzten. Vielleicht wolle der Bischof den Bau blos deshalb an einem andern Orte aufführen, damit er den Bedingungen, die man ihm des Baues wegen vorgeschlagen, entfliehen könne, und in der Absicht, daß ein ehrwürdiges Domkapitel bei solch einem Baue weder Namen noch Thaten haben solle. Sollte nun aber der Bau auf dem neuen Platz Fortgang nehmen, so würde die Fundation des Klosters zu St. Ulrich abgehen, der Fundator defraudiert und der Gottesdienst niedergelegt werden. Der Domdechant erklärte also, daß er bei seinen Pflichten gegen den neuen Vorschlag stimmen müsse.

Das Domkapitel beschloß, zunächst dem Bischof anzuzeigen, daß man die Gasse nicht könne verbauen lassen. Der Dompropst aber erklärte, er halte den Bau zu St. Ulrich samt den daranstoßenden Häusern für besser; es sei dann das Kollegium und neue Seminar fein nahe bei einander, die Fundamente der dortigen Gebäude seien gut, man brauche nur ein neues Ingebäu herzustellen; die Straße brauchte nicht verbaut zu werden; die Religiosen sollten im Barfüßerkloster ihre Wohnung haben, brauchten dann nicht weit über die Straße zu laufen, könnten früh ins Auditorium kommen und keine bösen Exempel geben, auch eine bessere Disciplin erhalten, man brauche nur Bögen über die Gasse zu sprengen, und habe dann an- und abgeschlossene Übergänge, wodurch niemand geirrt werde. Man solle also dem Bischof diesen Ort zu einem Seminar bewilligen, sonst werde es den Anschein gewinnen, als ob das Domkapitel mit dem Bischof in Widerwillen stehe. — Von den Domherren glaubte sich der eine Teil durch die vorausgegangenen peremptorischen Beschlüsse gebunden, die andern wollten sich die Genehmigung der gestellten Bedingungen nicht entgehen lassen, andere befürchteten, die Herren Jesuiten möchten sich bald hineinschieben und solches Seminarium an sich bringen, die andern meinten, man müsse die Bewilligung des neuen Platzes an dieselben Bedingungen knüpfen wie beim Katzenwicker[1]). Man verlangte nun vom Bischof zunächst, daß er einen Grundriß des beabsichtigten Baues vorlege, damit man im nächsten Peremptorialkapitel über die Verlegung oder Verbauung der Straße u. s. w. Einsicht nehmen könne. Als man den Abgeordneten des Bischofs diesen Beschluß eröffnete und sie fragte, warum der Bischof vom Bau auf dem Katzenwicker abgekommen, erklärte Kanzler Krebser, „das sein dero ursach halben beschehen, daß der Katzenwicker zu sollich dero Vorhaben wegen der vom Kapitul vorgeschlagenen Konditionen nicht annemblich“[2]). Da der Katzenwicker auch nicht genug Raum und freie Luft biete, so hätten etliche Prälaten den Bischof zu dem neuen Platz geraten, an welchem alle die jungen Studenten näher beisammen und besser unter der Aufsicht ihrer Lehrer wären. Dem Kapitel wurde (7. Mai) mitgeteilt, der Bischof könne ihm keinen Grundriß vorlegen lassen, er habe noch nicht einmal den Platz in Augenschein genommen; er wolle erst wissen, ob ihm überhaupt der Platz bewilligt

[1]) D. C. P. 1582. Fol. 171 ff.
[2]) D. C. P. 1582. Fol. 175.

werde, dann könne das Domkapitel mit Sachverständigen an Ort und Stelle zugleich mit ihm über die Anlage des Baues sich verständigen, und werde er den Bau so anstellen, daß weder die Bürgerschaft noch sonst jemand dadurch benachteiligt oder beschwert werde; überdies habe sich der Bischof dieses Baues wegen schon mit dem Herrn Domdechanten von Comburg, dem Herrn Alexander von Jarsdorff und dem Herrn Grafen von Schwarzberg nach längstem unterredet, und er begehre deshalb wegen des vorgeschlagenen Platzes nun eine kategorische Antwort.

Im Kapitel bestätigte der Dechant von Comburg, daß er gestern zu Hof gerufen worden sei und aus seiner Unterredung mit dem Bischof den gegebenen Mitteilungen das noch beifügen könne, daß Julius jetzt einmal überhaupt nur mit dem Seminar einen Anfang machen und sehen wolle, wie sich solch Seminar anlasse; wenn dann die Jugend zunehme und es für gut angesehen werden wolle, daß die Religiosen abgesondert wohnen sollten oder sein könnten, alsdann den Rat eines ehrwürdigen Domkapitels vernehmen und handeln. Wie der Bau ausgeführt werden solle, habe der Bischof noch nicht überdacht; der Baumeister aus Mainz habe wohl ein Muster gemacht, aber es gefalle dem Bischof nicht. Es hätten die Fugger einen Baumeister, der vorteilhaft und billig zu bauen verstehe, den wolle er beschreiben. Der Bischof versehe sich gänzlich zu einem ehrwürdigen Domkapitel, man werde ihn mit diesem Baue nicht lange aufhalten, sondern entweder den Katzenwicker simpliciter ohne die vorgeschlagenen Konditiones abtreten oder an dem jetzt gemeldeten Ort bauen lassen, sonst werde der Bischof an einem andern Ort den Bau vornehmen: denn länger könne er sich nicht mehr aufhalten lassen, weil auch die Weltlichen z. B. der Markgraf und die von Nürnberg Schulen bauen und ihre Religion fortzupflanzen sich befleißen, daß auch in solchen Schulen mehr als in die 100 Fuder Wein zollfrei passierten. Warum wolle man also den Bischof, der also ein katholischer Fürst sei, verhindern? Was nun die Bedingung der Abschaffung des geistlichen Rates anlange, so soll man ihm die Gründe für diese Forderung anzeigen; das ehrwürdige Domkapitel solle sie strafen, wenn sie es verdient hätten. Was die andere Bedingung anlange, daß, wenn der Katzenwicker bewilligt wäre, und das Seminar keinen Fortgang haben sollte, derselbe Bau wieder ein Domherrnhof werden solle, so bekäme ja das Kapitel zwei Höfe dafür. — Was den neuen Platz anlange, so würde die Straße nicht in den Bau hereingezogen werden, es würden auch die Jesuiten mit solchem Seminario nichts zu thun haben noch dasselbe begehren, weil sie theologiam dozieren, und in diesem Seminario weltliche Leut als Juristen, Artisten und Medici sein sollten und ihre besonderen Discipulos haben werden. So würde auch ein anderer Eingang und also keine Thüre zu den Jesuiten hinein gemacht, auch würden sich die Jesuiten nicht unterstehen, (hier ist dem Sinne nach ein Satz zu ergänzen etwa: „dawider zu handeln"), wenn durch des Bischofs und des Kapitels Brief und Insigel vorkomme, daß solch Seminarium für sich sein solle und den Jesuiten nicht inkorporiert werde. — Der Dompropst stimmte demgemäß dafür, man solle dem Bischof den neuen Bauplatz bewilligen, die angebotene Auswechslung dreier Vikarierhäuser annehmen; denn wenn ein solches nicht geschehe und der Bischof andern Orts baue, so werde dies dem Kapitel spöttlich sein und auch einen Unglimpf machen, als ob man den Bischof an solch gutem und der Kirche wohlmeinendem Werk gehindert habe[1]).

Die Domherren meinten, durch die Forderung, daß wenigstens Dr. Balthasar König abgeschafft werde, könne man die Conditiones limitieren, und damit könne die Sache für den Bischof keine weitere Schwierigkeit haben; denn so lange er lebe, werde das Seminar ohne Zweifel bestehen bleiben, und könne daraus kein Domherrnhof gemacht werden, sterben aber Ihre fürstliche Gnaden, so werde ein ehrwürdiges Domkapitel es ohnedies mit dem Nachfolger und solchem Baue machen, was ihm gefallen würde. Derhalben für gut angesehen, daß nochmalen mit Ihrer fürstl. Gnaden durch die ältesten Herren darüber geredet, und er persuadiert werde, den Katzenwicker anzunehmen; es sei auch nicht Herkommen, daß man von Stund an categorice sich einlassen solle. Obwohl ferner das

---

[1]) D. C. P. 1582. Fol. 176.

Vorhaben des Fürstbischofs ein gutes Werk und zur Erbauung der katholischen Religion nutz und gut sein möchte, so sollen doch damit Klöster und piae fundationes nicht abgethan oder abgeschafft werden, wie bei den weltlichen Fürsten und Herrn geschieht u. s. w. — Da der Fürstbischof unten in der Stadt auf seiner Kanzlei war, so sollte ihm dieser Beschluß sofort mitgeteilt werden. Der Domdechant und der Dechant von Comburg lehnten aber anfänglich diesen Auftrag ab, und wurden die „Monatsherrn“ damit beauftragt und nur auf dringendes abermaliges Bitten verstanden sich auch erstere zum Gange nach der bischöflichen Kanzlei [1]).

Julius erklärte 1582, 8 Mai, er wolle Werkleute und Baumeister kommen und dieselben untersuchen lassen, welcher Bauplatz für das Seminar der beste sei, alsdann sich mit dem Domkapitel darüber ferner unterreden, vergleichen und mit dessen Rat handeln. Am 31. Mai zeigt Kraft Hartmann gen. Milchling dem Domkapitel an, der Mainzer Baumeister habe gesagt, bei einem Bau des Seminars im Katzenwicker könne man etliche tausend Gulden ersparen, der Bischof sei aber jetzt andern Sinnes vielleicht auf Anregung der Jesuiten. Da nun der Bischof den Hof zur Thann inzwischen gekauft hatte, so gab es neue Anstände mit dem Domkapitel, weil sich durch eine Anzeige des Pfortenschreibers herausstellte, daß dieser Hof Kapitelslehen und gültbar sei, durch den Kauf also die ewige Gült, die Pfortennutzung und der Handlohn abgehe, worin ohne Wiedererstattung und andere dergleichen gültige zinsbare Lehen nicht zu willigen wäre, zumal hätte es die Lehenspflicht verlangt, dem Domkapitel als Lehnsherrn den Kauf vorher anzuzeigen, da das Lehen auf einen potentiorem transferiert werden wollte.

Am 2. Juni 1582 gab Julius die definitive Erklärung, daß er nicht am Katzenwicker bauen werde, sondern bei St. Ulrich, weil dort die Scholaren nicht weit über die Gasse zu gehen hätten, die Professoren in der Nähe wären, damit auch nicht etwa, wenn er stürbe, und die Studenten sich nicht gut hielten, ein anderer käme und die Schulen wieder abschaffe, wie dies beim Katzenwicker zu befürchten sei, der ein Domherrnhof gewesen und wiederum zurückgefordert werden könnte; auch sei der Bauplan für den Platz von St. Ulrich etwas zierlicher und gewaltiger als der für den Katzenwicker; nach St. Ulrich habe er bereits Materialien schaffen lassen, für den Bau daselbst bereits 800 fl. bares Geld und fordere von der fürstl. Kammer nur auf 3 Jahre 2000 Gulden [2]).

Das Kapitel stimmte zu, weil es erkannte, daß Julius an gemeldetem Ort bauen werde, man willigte gleich darein oder nicht, zudem ein ehrw. Domkapitel männiglich sich müßte ausschreien lassen, als ob es solch gutes Werk verhindern wolle, obwohl es viel ratsamer und besser wäre, der Bau würde ganz unterbleiben, da das Stift noch in Schulden stecke. — Es wurden sowohl vom Bischof als dem Kapitel Baumeister abgeschickt, um die abzutretenden drei Vikariehäuser abzutragen u. s. w. Die bei der Kammer nicht anwesenden Domherren wurden davon in Kenntnis gesetzt und gaben schriftlich ihre Zustimmung [3]).

Noch ein Jahr später, als die Grundmauern des Baues teilweise schon fertig waren, 1583, 27. August, gelegentlich einer Beratung über Aufbringung der Türkensteuer beschwert sich das Kapitel, daß beim Bischof fort und fort, was er in der Hand bringe, verbaut sein

---

[1]) D. C. P. 1582. Fol. 178.

[2]) D. C. P. 1582. Fol. 195.

[3]) D. C. P. 1582. Fol. 208.

müsse, es heiße, er brauche wöchentlich 500 Gulden, und man ihn angesichts der schlechten Zeitlage und des Geschreies des gemeinen Manns über solche Bauten abermals untertänigst zu erinnern und zu bitten, den Bau einzustellen [1]).

§ 63. Die den Jesuiten abgenötigte Besitzabtretung und die dabei abgegebenen Erklärungen wegen des neuen Seminars.

„Am 13. September 1582 [2]) begannen Bauarbeiter auf Befehl des Fürstbischofs die Zwerchmauer (von Nord nach Süd) einzulegen, die uns (den Jesuiten) gehörte und zu dem Zwecke aufgeführt worden war, um nicht blos das Kolleg von dem früheren St. Ulrichskloster abzugrenzen, sondern auch zu verhüten, daß man in unseren Garten und unser Kolleg hineinschauen könne. Es war deshalb auch zwischen unserer und den Klostermauern ein Zwischenraum gelassen worden, wie es das Winkelrecht mitbringt. Ich Rapedius, damals Rektor des Kollegs, ging also zu den Arbeitern und hieß sie, von unserer Mauer sich wegzubegeben, rief auch den Architekten, und teilweise bat ich ihn, teilweise ging ich ihn mit schärferen Worten an und drang darauf, daß er an jenem Vormittag noch die Arbeit und diese Gewaltthätigkeit (violentiam) einstelle, da ich den Fürsten davon in Kenntnis setzen wolle."

Um 1 Uhr kehrten die Arbeitsleute auf einen erneuten Befehl zurück und begannen mit größerer Emsigkeit und Anstrengung die Mauer einzulegen. Als P. Rektor vom Fürsten zurückkam und die Arbeiter sah, drohte er, sie von der Mauer herunter werfen zu lassen, wenn sie nicht aufhören würden, worauf sie anfingen, die Mauer unten am Boden auszubrechen. Der Sekretär Konrad Weyner und der Architekt Stal, die sich gerade beim St. Ulrichskloster befanden und herbeigerufen wurden, erklärten, sie hätten dazu vom Bischofe Befehl. Der P. Rektor bat, sie sollten doch keine offenbare Gewaltthat begehen, die durch gar keinen Rechtsgrund sich rechtfertigen lasse. Die Mauer gehöre ihnen und stehe auf ihrem Boden; man könne die Sache nicht ruhig hinnehmen. Der Sekretär Weyner aber sprach, wir müßten uns zufrieden geben, der Bischof habe es zu thun befohlen. Darauf entgegnete ich, dies könne ich nicht glauben; denn der Bischof habe mir bei anderer Gelegenheit versprochen, er wolle einen anderen Teil verbauen, und habe auch nicht mit einem Worte von dem, was jetzt geschehe, Erwähnung gethan. Daß uns der Fürstbischof unser Eigentum ohne unseren Willen mit Gewalt wegnehme, das wolle und könne ich nicht glauben. Darauf Weyner: Wir hätten uns daran zu erinnern, wer wir seien. Der Bischof sei der Herr und habe uns viele Wohlthaten erwiesen, vieles gegeben, könne davon auch wieder nehmen, was er wolle. „Wenn ein Herr einem das Messer auf den Tisch legt, kann er es einem wiederum abnehmen; so mag er hinziehen". Wir seien die Unterthanen und hätten in dem Bischof unseren unmittelbaren Herrn anzuerkennen u. s. w. Der P. Rektor ging darauf mit vier Zeugen zum Notar Abraham Schubart und bat ihn, einen Protest gegen diese Rechtsverletzung zu beurkunden. Dieser weigerte sich mit den Worten, er stehe zum Bischof in Dienstpflicht und habe geschworen, daß er gegen ihn keine Dienste leisten wolle. Ebenso sagte ein anderer Notar, Daniel Seger. Die Arbeiter setzten die Einlegung der Mauer fort, trotzdem P. Rektor abermals mit Zeugen vor die Handwerksleute trat und durch einen Steinwurf in den Garten von St. Ulrich feierlich zu erkennen gab, daß er der Gewalt Gewalt entgegensetze, wozu ihm ein Freund des Kollegs den Rat gegeben hatte. Am 14. September nachmittags ging ich mit P. Hasius hinauf zum Fürsten und beschwerte mich, daß uns von seinen Untergebenen in der Art Gewalt angethan worden sei und dies zu einer Zeit, wo wir wegen der Krankheiten und der Todesfälle bei den Unserigen eher eines Trostes bedurft hätten. Auch hätte ich hören müssen, S. bischöfl. Gnaden haben erklärt, die Sache sei mit mir bereinigt worden, obwohl der Bischof wisse, daß ich immer antwortete, ich würde darüber meinen Oberen berichten,

---

[1]) D. C. P. 1583. Fol. 339. — [2]) Protokoll des P. Rapedius v. 13. Sept. 1582. U. B. M. Bd. 4. Fol. 14.

und, daß es nicht in meiner eigenen Befugnis stände, irgend etwas zu veräußern. Da man nun Gewalt gebraucht habe, die nicht ärger hätte sein können, wenn man das Kolleg hätte erobern wollen, so hätten wir zur Wahrung unserer Rechte und gemäß der Treue, die wir den Obern und der Gesellschaft schuldig sind, etwas Weiteres nicht thun können, als unter der Erklärung, daß dies eine Neuerung sei, und unter Protest dagegen, daß es ohne unsere Zustimmung geschehe, der Gewalt zu weichen.

Der Fürstbischof antwortete, wir müßten doch wissen, mit welchem Wohlwollen er bis zum Augenblick uns entgegengekommen sei, wie er uns und zwar mehr wie anderen in vertrauter Weise Zutritt und Besprechung gestattet; ebenso wie viel Mühe er mit dieser Bauangelegenheit gehabt, wie er die Widersprüche seines Kapitels und vieler anderer zu überwinden gehabt habe, damit er zum Nutzen seiner Kirche ein Seminar errichte[1]), und wie er zu diesem Zwecke bereits das Kloster zu St. Ulrich habe einreißen und großen Aufwand machen lassen. Das hätten wir doch gewußt; warum wir denn damals nichts gesagt hätten, warum wir jetzt wegen einer so geringfügigen Sache uns spreitzen und Schwierigkeiten machen wollten. Dies sprachen Se. fürstl. Gnaden mit großer Erregtheit; er sei der Bischof und Herzog von Franken und wolle als solcher anerkannt sein; schließlich wolle er jedoch dem Kolleg nicht entgegen sein und sei zu einer Entschädigung bereit, sei es in Geld, sei es in sonst einer anderen Weise.

Am anderen Tage vormittags wurden uns in Gegenwart des Adam Kahl, des Sekretärs Weyner und der beiden Brüder des Bischofs, Theodor und Valentin, folgende drei Bedingungen vorgelegt: Entweder eine Geldentschädigung oder der Ankauf eines uns gelegenen Hauses oder die Erbauung eines Raumes für Gerätschaften oder rückwärts im Garten Backhaus, Krankenzimmer und schließlich ein Haus vom Zimmer des Provinzials bis zum Fürstenzimmer. Er wollte jedoch, daß wir sogleich jetzt Bescheid geben, was uns davon am liebsten sei, oder auch einen vierter Vorschlag machen. Wir aber antworteten, es stünde nicht bei uns, in der Sache einen Vergleich einzugehen. Der Bischof müsse hiebei mit den Ordensobern verhandeln. Der Bischof versprach zu schreiben, und wir entfernten uns.

Julius wandte sich also an den Jesuitengeneral P. Claudius Aquaviva. Das an ihn gerichtete Schreiben ist von hoher Wichtigkeit, um die Auffassung kennen zu lernen, welche Julius damals von dem neuzugründenden Seminar hatte. Aus demselben wird ersichtlich, daß Julius die Aufgabe und die Stellung des Priestertums, welches das Salz der Erde sein und die Katholicität der Religion Christi durch seinen heiligenden Einfluß auf alle Stände und Berufszweige bewähren soll, mit jener Aufgabe verwechselte, welche er selbst zu lösen hatte, wenn er die Mittel suchen und wählen mußte, um den heranwachsenden Klerus für seinen künftigen Beruf auszubilden. Der Gedanke mag ja richtig sein, daß Juristen und Mediziner in ihrer katholischen Gesinnung vom Zusammenleben mit Geistlichen Nutzen ziehen. Auch ist es unbestreitbar notwendig, daß

---

[1]) Ut ad utilitatem ecclesiae exstrueret seminarium et ad hoc jam monasterium S. Ulrici diruerit et magnos sumptus fecerit. Der Bischof nennt also auch hier wieder das Seminar, nicht eine Universität als den Zweck des Baues.

alle Wissenszweige [1]) im Geiste des Glaubens betrieben werden müssen, wenn das öffentliche Leben das christliche und katholische Gepräge nicht verlieren soll. Diejenigen, welche an der Spitze des Gemeinwesens stehen und die staatlichen Einrichtungen und Gesetze handhaben, werden allzeit mehr oder weniger die Spuren ihres Geistes und ihrer Überzeugung hinterlassen. Damit ist aber noch nicht gesagt, daß es zweckmäßiger wäre, die Theologen zur Zeit ihrer Heranbildung für das Priestertum mit den Studierenden aller anderen Fakultäten derartig durcheinander zu würfeln, daß man sie unter einem Dach, unter einer gemeinsamen Hausordnung vereinigt. Jedenfalls ist dies kein tridentinisches Seminar. Julius aber betrachtete nicht blos einen tüchtig gebildeten Klerus als notwendige Voraussetzung, den alten Glauben in seiner Diöcese wieder zur Blüte zu bringen, sondern wollte das Mittel, einen tüchtigen Klerus heranzuziehen, zugleich benützen, um die künftigen Beamten und die Angehörigen der höheren Stände überhaupt zu guten Katholiken zu machen. Die Schule für gute Priester sollte zugleich eine Bildungsanstalt echt katholischer, einflußreicher und für die Erhöhung der Kirche begeisterter Laien werden. In unseren Tagen, da die Fachbildung in allen Berufskreisen bis zur abgeschmackten Einseitigkeit und Ausschließlichkeit betont wird, wird man den Plan, Beamten in einem geistlichen Seminare zu bilden, höchst sonderbar finden, noch viel sonderbarer aber ist die heutigentags vielfach verbreitete Meinung, ein Priester könne mitten im Gewühle der Welt seine berufsmäßige Vorbildung bekommen.

Zugleich lernen wir aus diesem Schreiben die Art und Weise näher kennen, in welcher sich Julius das Seminar mit der Universität verbunden dachte [2]), so zwar, daß er beide Bezeichnungen neben einander und für einander gebraucht, als ob sie eine und dieselbe Einrichtung bezeichneten. Julius dachte sich an der Universität die philosophische und theologische Fakultät vollständig identisch mit dem Seminar, und die Zugehörigen dieser beiden Fakultäten waren in seinen Augen lauter Seminaristen. Zu den Seminaristen sollten aber nach seiner Absicht auch die Juristen und die Mediziner gehören, weil und insoferne sie die Seminarerziehung zugleich mit den übrigen Alumnen, den Philosophen und Theologen, gemeinschaftlich erhalten sollten.

Dieser Plan mag uns heutzutage beinahe abenteuerlich erscheinen, wie er sich ja auch thatsächlich als unausführbar erwies. Dies beweist aber nicht, daß Julius diesen Plan nicht wirklich gehabt habe, so daß er bei seinen Forderungen von Geld und Beisteuer bei den Klöstern und dem Domkapitel eine Unaufrichtigkeit oder Unredlichkeit sich hätte zu schulden kommen lassen. Und wenn Julius vor dem Domkapitel erklären läßt (vgl. S. 278), es handle sich bei dem

---

[1]) „Durch den Umstand, daß die Dekane aller vier Fakultäten dem geistlichen Stand entnommen wurden, war immerhin schon deutlich ausgesprochen, daß der Grundcharakter der Universität ein theokratischer und theologischer sein solle". Wegele, Gesch. S. 199. Wiederholt bemerkt: Vgl. S. 280.

[2]) Wegele, Gesch. S. 202. „Julius hat offenbar das Universitätsgebäude mit dem Gebäude für das Seminar kombinieren wollen, wie beide Gründungen in seinem Sinn unzweifelhaft zusammenfielen. Die Gründung der Universität, kann man sagen, war aus dem Gedanken einer Erweiterung und Ergänzung des Seminars hervorgegangen."

neuen Seminar nur um die philosophische und die theologische Fakultät, so hat es nach obigem einen guten Sinn. Für das Seminar waren diese beiden Fakultäten die Hauptsache, und sie sollten es für die Seminaristen auch bleiben. Für den Zweck des Seminars dachte sich Julius Jurisprudenz und Medizin als Nebensache und nicht in untrennbarem Zusammenhang damit, wohl aber sollten Juristen und Mediziner in Religion und Sitte ebenso wie durch das letzte Ziel ihrer Studien nicht blos mit der Philosophie und Theologie, sondern auch mit den Philosophen und Theologen in lebendigem und einheitlichem Verbande bleiben. Hienach ist zu beurteilen, was Wegele, Geschichte S. 194, sagt, „Julius habe, um die Aufgeregten zu begütigen, es nicht verschmäht, hervorzuheben, daß es sich bei der beabsichtigten Universität im Grunde nur um die Ausbildung von Doktoren der Theologie und Philosophie handle und in der juristischen und medizinischen Fakultät vor der Hand noch nichts doziert und vorgenommen werden solle. Diese Ausflucht — denn wie sich ergeben wird, etwas anderes war es nicht mehr — hat freilich ihre Wirkung verfehlt." Thatsächlich hat nämlich Julius erklärt, daß in der juridischen und medizinischen Fakultät noch derzeit gar nichts doziert oder angefangen werden solle, hat aber allerdings 4 Tage später für die juridische und medizinische Fakultät die Dekane ernannt, Wegele selbst aber bestätigt Gesch. S. 226: „In den Jahren 1584—1587 exkl. haben sich die Vorlesungen offenbar nach wie vor auf die theologischen und philosophischen Disciplinen beschränkt. Erst im J. 1587 tritt ein juristischer Professor auf. Die Konstituierung der medizinischen Fakultät scheint noch einige Jahre länger gedauert zu haben; die bei der Eröffnungsfeier der Universität am 2. Januar 1582 genannten Mitglieder des Kollegiums medicorum dürfen ja nicht als bestellte Professoren betrachtet werden, sie waren nur als Repräsentanten der juristischen Wissenschaft geladen so gut als die periti juris, die das Kollegium der Juristen vorstellten." Mit den „Ausflüchten" hat es also seine guten Wege; sie wären auch für einen so klugen Mann wie Julius zu dumm gewesen. Auch das Kapitel sah darin keine Ausflüchte, sondern nur Schönfärberei und wies darauf hin, daß der Plan einer Universitätsgründung offenkundig sei. Die „Schönfärberei" bezog sich aber gerade darauf, daß er der ganzen Universität den Mantel des Seminars umhängen wollte. Ob Julius die Möglichkeit und Durchführbarkeit eines derartigen Planes reiflich erwogen habe, mag allerdings bezweifelt werden. Seine Art war es, frisch an die Verwirklichung eines Planes zu gehen, sobald derselbe irgendwie durchführbar schien und großen Nutzen versprach. Er fühlte sich den Schwierigkeiten gewachsen, die sich unvermutet während der Ausführung noch entgegenstellen konnten, und überließ die Beseitigung derselben den Eingebungen seines schöpferischen Geistes bei kommender Gelegenheit. Es bleibt sogar die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß Julius am 31. Dezember nur noch an zwei Fakultäten ernstlich dachte, aber innerhalb dreier Tage zur Errichtung aller vier Fakultäten sich entschloß. Ähnlich erging es ihm mit der Behauptung, daß die Jesuiten mit der Universität nichts sollten zu schaffen haben. Wir werden sehen, daß er angesichts der

Schwierigkeiten, die er ohne die Jesuiten nicht überwältigen konnte, fast im Handumdrehen gerade zur entgegengesetzten Absicht kam, von welcher er ebenso rasch wieder absprang, als ein anderer Weg leichter und rascher zum Ziele zu führen schien.

Julius richtete also an den Jesuitengeneral Claudius Aquaviva folgendes Schreiben[1]: Da ich im Lauf der verschiedenen Jahre, während welcher ich durch Gottes Gnade an der Spitze der Wirzburger Kirche stehe, die Wahrnehmung machte, daß das Seminar, welches ich bisher hatte, so klein es auch war, mir dennoch sehr ersprießliche Dienste leistete, um alles in gute Ordnung zu bringen und die Schafe Christi entweder zur Herde zurückzuführen, wenn sie sich davon abgewandt hatten, oder mit der Speise des göttlichen Wortes zu nähren, wenn sie Hunger litten[2], so glaubte ich jedenfalls danach streben zu müssen, daß die Aufnahme einer größeren Anzahl von Alumnen ermöglicht werde, um sie in Wissenschaft und Frömmigkeit zu unterrichten, und daß zu diesem Behufe ein größerer Raum erbaut werde, in welchem sowohl die Söhne der Bürger als der Adeligen aus der ganzen Diöcese aufgenommen werden könnten. Diese sollen zwar auf ihre Kosten verpflegt werden, aber zugleich mit den Alumnen und auf dieselbe Weise zu aller Frömmigkeit und zu echt katholischer Gesinnung erzogen werden. So nämlich wird es kommen, wie ich mir dachte, daß viele von früher Jugend auf vom Geiste der katholischen Religion durchdrungen werden und sie dann auch im reifen Alter eifrig befolgen, während es ungemein schwierig sein müßte, im späteren Alter zu richtigen Anschauung über Glaube und Religion solche zu bringen, bei welchen sich verkehrte Anschauungen festgesetzt haben, die sie sozusagen schon mit der Muttermilch einsogen. Weil ich nun aber sah, daß mir bei meinen Bemühungen, die verirrten Schafe zurückzuführen, die Gesellschaft Jesu große Dienste that sowohl durch ihre Vorlesungen in den Schulen als auch durch die Predigten, die sie zu Haus und auswärts vor dem Volke hielten, so wünschte ich, zu gleichem Zwecke den Vätern eine Kirche zu bauen, damit ihre Ernte noch reichlicher werde. Nun dachte ich, auch die Leistungen des Seminars könnten auf gleiche Höhe gebracht werden, wenn ich nämlich an einem Ort in ihrer Nähe ein Seminar errichten würde. Da aber der Platz, den ich mir vorgenommen hatte, nicht hinreichen würde, außer wenn ich einen Teil Eures Kollegs und ein dem Kolleg lehenspflichtiges Nachbarhaus dazu nehmen würde, so habe ich mit dem Rektor des Kollegs verhandelt, er möge mir in der Sache keine Schwierigkeiten machen. Ich würde nämlich erbötig sein, einen dadurch allenfalls entstehenden Schaden oder Nachteil in der Weise auszugleichen, daß kein Fenster angebracht werde, von welchem aus man in das Kolleg schauen könnte, sondern nur solche, welche das Licht von oben einfallen lassen. Ferner würde ich jenes Haus des Kollegs, welches zuletzt von allen in stand gesetzt wurde, bis zu meinem Gebäude weiterführen, und in demselben außer dem sonstigen auch einen Stall, eine Bäckerei und ein Krankenzimmer bauen lassen. Auch die Kirche, welche ich ganz in der Nähe Eures Kollegs erbaue, würde ich der Gesellschaft inkorporieren. Die zwei Schulen, die ich einreißen ließ, würde ich an einer andern Stelle wieder einrichten lassen. Da aber der P. Rektor sagte, er habe keine Befugnis, darüber mit mir zu verhandeln, so bat er mich, nachdem von beiden Seiten mancherlei gesprochen und geschehen war, ich möchte diese meine Absicht dem P.-General, der hierin zuständig wäre, vortragen. Er zweifle nicht, derselbe werde auf billige Bedingungen leicht eingehen. Damit ich nun nicht aufgehalten werde in dem, was ich mir zur Ehre Gottes, zum Heil der Kirche und zum Vorteil und Glanz der kürzlich errichteten Akademie zu thun vorgenommen, so nehme ich durch

[1] U. B. M. Bd. 4. Bl. 19. — [2] Magno mihi fuisse auxilio ad rem bene gerendam etc.

gegenwärtiges Schreiben, das ich eigenhändig unterzeichnet und mit meinem Insiegel versehen habe, die oben erwähnten Bedingungen noch einmal auf und verspreche, die ganze Angelegenheit zugleich mit dem Seminar zur Ausführung und zum Ende zu bringen. Sollte aber, was Gott verhüte, irgend etwas Menschliches begegnen, wodurch ich an der Vollendung des Werkes gehindert würde, so soll dadurch die Gesellschaft Jesu, indem sie das Ihrige verlor, nicht noch einen größeren Schaden haben, indem ich genannte Kirche und alles, was auf dem Grund und Boden des Kollegs bis dahin erbaut sein wird, wenn es auch nur angefangen und unvollendet ist, kraft gegenwärtigen Briefes und mit jenem Vorbehalt der Gesellschaft übergebe, bis durch jene, welche seinerzeit dafür werden zu sorgen haben, nach den aufgestellten Bedingungen oder auf sonst eine Weise der Gesellschaft volle Entschädigung geleistet ist. Gegeben auf unserem Schlosse zu Wirzburg 1582.

Es ist hier nicht der Ort, die Entschädigungsfrage weiter zu verfolgen. Nur soviel sei bemerkt, daß der Bischof an der Universität weiterbaute, und daß im J. 1585 noch kein Ersatz geschaffen war, sondern die Jesuiten auf ihrem verminderten Territorium trotz der von Julius verlangten und durchgesetzten Vermehrung des Personals sich kläglich behelfen mußten. Da die Jesuiten bei Verlegung des Seminars in den Neubau bei St. Peter im J. 1686 diesen Teil des Universitätsgebäudes für sich in Anspruch nahmen, weil er auf ihrem Grund und Boden erbaut war, ohne daß die versprochenen Entschädigungen ihnen geleistet worden seien, so werden wir darauf wieder zurückkommen, zumal sich der Rechtsstreit im J. 1703 erneuerte, als das Seminar in das Universitätsgebäude zurückverlegt, und dieser von den Jesuiten bezogene Flügel dem Alumnat wieder eingeräumt werden sollte.

Um das Verhalten des Bischofs und der Jesuiten richtig beurteilen und spätere Vorkommnisse verstehen zu können, mag hier der Bericht [1]) Platz finden, welchen auf Befehl des P. Oliverius, damaligen Visitators der Provinz, der Rektor des Kollegs dem Bischof Julius am 25. Juli 1583 übergab: Rdmo et Jllmo Princeps! Es waren gestern und heute drei Kommissäre bei uns, welche von Ew. Celsit. abgesandt worden waren, um mit uns über die 3 Punkte zu verhandeln, die vor kurzem in Frage kamen; der erste Punkt betraf den neuen Bau, der zweite die Professoren der Theologie und Philosophie, der dritte die Durchführung der Vermehrung des Stiftungskapitals (perfectionem augmenti fundationis). Die Herrn legten uns darüber die Meinung Ew. H. vor und baten sich aus, daß wir unsere Antwort darauf schriftlich geben sollen.

Was also das neue Gebäude anlangt, so steht es auf dem Grund und Boden, welcher der Gesellschaft gehört, und ist auf demselben aufgeführt worden, obwohl die Unsrigen dazu keine Zustimmung gegeben, sondern Verwahrung dagegen eingelegt hatten; auch verursacht dasselbe dem Kolleg solche Schäden, daß man sie in einer Wertgröße gar nicht abschätzen kann. Denn es nimmt uns alle Luft und engt das Kolleg dermaßen ein, daß es nicht einmal Platz genug hat, um jenen Personen, welche sich dermalen darin befinden, eine bequeme Wohnung zu bieten, geschweige denn, daß man noch mehr Personen berufen und darin unterbringen könnte, um ein vollständiges Kollegium (collegium perfectum constituendum) daraus zu machen, wie das Ew. H. im Plane haben. Es ist auch gar keine Aussicht mehr möglich, daß man dasselbe vergrößere wegen der Straßen, von welchen es umgeben ist; ja man hat ihm sogar jene Hoffnung auf Vergrößerung genommen, welche das Kolleg aus dem Versprechen des höchstseligen Fürstbischofs Friedrich und Sr. Hoheit des Fürstbischofs geschöpft hatte, daß nämlich das St. Ulrichskloster noch dazu kommen solle; wegen dieser uns eröffneten Aussicht hatte man die Errichtung des Kollegs auf diesem Platze zugelassen, was sonst wegen des allzu beschränkten Raumes nicht so leicht geschehen wäre. Denn was bei gar keiner religiösen Genossenschaft, die gehörig eingerichtet ist, jemals zugestanden worden ist, das lassen wir uns

---

[1]) Univ.-Bibl. Materialien Bd. 4. Bl. 24. Oblatum est hoc scriptum Rdissimo Herbipolensi ex voluntate R. P. Oliverii Visitatoris anno 1583. 25. Julii a. P. Rectore.

bis auf den heutigen Tag notgedrungen gefallen, daß nämlich zwei Ordensleute und zwar solche, die sich mit wissenschaftlichen Studien befassen müssen, in einem und demselben ganz kleinen Zimmer zusammen wohnen müssen, welches ihnen zugleich als Studier- und Schlafzimmer zu dienen hat (in uno eodemque valde exiguo loco, quo et pro musaeo et pro cubiculo utuntur, simul habitent), wovon sich Ew. H., wenn uns die Bitte gnädigst erlaubt ist, durch den Augenschein überzeugen können.

Ferner werden Ew. H. selbst nicht leugnen, was auch auf den ersten Blick erkennbar ist, daß der Garten für uns ganz unbrauchbar geworden ist.

Drittens benehmen uns die Fenster alle freie Bewegung, und wir glauben, daß sich keine gerechten Richter finden ließen, welche zugeben würden, daß man so viele Fenster, die so weit herabreichen in der Mauer des Gebäudes, das man auf unserm Grund und Boden aufgeführt hat, anbringen dürfe, durch welche man nicht, wie Ew. H. mehr als einmal zugesagt hatten, den Himmel sehen, sondern in unsern Garten und in das Kolleg hineinschauen und jedes Wort vernehmen kann.

Viertens hat man uns jetzt auf einen so engen Raum beschränkt, daß uns die nötigen Wirtschaftsräume fehlen, und kein Platz zu finden ist, wo man sie anbringen könnte; nicht einmal eine Holzlage oder ein Eck, um einen Ochsen oder ein Schaf und die übrigen nötigen Gerätschäften unterzubringen, ist vorhanden; an einen Stall, um die Pferde derjenigen einzustellen, die hie und da zu uns kommen, ist gar nicht zu denken, und man muß sie mit Unbequemlichkeit und Unkosten in fremden Ställen unterbringen. Auch die von den übrigen Wohnräumen entlegenen Krankenzimmer sind zugleich mit dem Hause eingerissen worden.

Fünftens hat man uns nicht blos Räumlichkeiten und Schulzimmer ganz hinweggenommen, sondern auch andern das Licht entzogen und sie finster gemacht und dabei das Gebäude, in welchem sich die Schulzimmer befinden, ganz bedeutend geschädigt (vehementer infirmatum), wie dies die Sprünge beweisen (ut patet ex rimis ductis), die es bekommen hat, so daß ein Teil eingelegt werden mußte, und große Gefahr bestand, daß das Haus in Trümmer sinke und über den jungen Leuten zusammenfalle, wie dies der Oberaufseher über die Bauleute selber bezeugen kann, welcher darauf kam und die Anordnung traf, daß Stützen an dem Hause angebracht wurden.

Inzwischen wollen wir von weiteren Belästigungen nicht weiter sprechen, die wir schon im vorrigen Jahre Ew. H. vorgetragen haben de oneribus censuum iisdem manentibus, fundo Collegii imminuto, laudemii ope sublata etc.

Als aber damit begonnen wurde, auf dem Grund und Boden des Kollegs das Gebäude aufzuführen, und die Unsrigen dagegen Einsprache erhoben, so konnte Ew. H. daraus entnehmen, und werden Ew. H. sich auch dessen noch gütigst erinnern, daß der P. Rektor auf Befragen mehr als einmal geantwortet hat, diese Angelegenheit müsse er an die Oberen berichten, und er selbst habe keinerlei Befugnis, hierin irgend welche Zugeständnisse zu machen. Später hat er dann mit Ew. H. selber verhandelt in dem Sinne, daß die Bedingungen, auf welche hin man die Genehmigung erteilt wissen wollte, schriftlich nach Rom eingesandt werden sollten, was anfangs vom P. Rektor, bethätigt werden sollte. Später, indem Ew. H. ihre Ansicht änderten, wollten Ew. H. selbst die aus eigenen Antriebe festgestellten Bedingungen nach Rom berichten. In der Zwischenzeit sollte nach dem Versprechen Ew. H. an jenem Teile des Gebäudes, welches auf das Kolleg zuschaut, in jenem Jahre nicht weiter gebaut werden. Es geschah aber das Gegenteil, und als der P. Rektor so und so oft dagegen Einspruch erhob, ohne daß es einmal etwas nützte, indem die Arbeiten weiter gingen, so sah er sich endlich genötigt, in aller Rechtsform dagegen zu protestieren. (Interim autem spondebat Ill^{ma} C. V. se ex ea parte, qua aedificium Collegium spectaret, illo anno nihil aedificaturam, sed cum contrarium Rector fieri videret nec multoties reclamando quicquam proficeret, opere procedente, coactus est tandem juridice protestari.)

Wir wissen, daß Ew. H. dieses alles wohl kenne und deshalb besorgt sei, den zugefügten Schaden auszugleichen (Scimus haec Ill^{mam} C. V. non ignorare ac proinde sollicitam esse, ut damnum illatum compenset), aber die Art und Weise, welche die Herrn Kommissäre dafür vorgeschlagen haben, entspricht in keiner Weise dem, was bei uns Brauch und Vorschrift ist; denn die Verlängerung unseres Gebäudes (nach Westen, in occidentem, unleserliche Korrektur) auf unserem Grund und Boden — was als erste Art der Ersatzleistung vorgeschlagen wurde — hieße uns noch mehr einengen und uns die Luft absperren, statt uns von der Belästigung, die wir durch die Fenster erdulden, zu befreien.

Der zweite Vorschlag, daß mit einer Summe von 1600 Gulden unser Schulgebäude in eine Wohnung umgewandelt würde, die Schulen des neuen Gebäudes aber, welches zum allgemeinen Gebrauch Ew. H. errichtet werden soll, verlegt würden, so taugt es für die Ordensleute noch weniger, daß außerhalb des Kollegs in fremden Schulzimmern unsere Lehrer mit dem Unterricht der Jugend sich befassen, wie das Ew. H. wohl begreifen werden; denn wenn

man sagt, daß anderorts Ähnliches auch vorkomme, so wurde dies nur auf kurze Zeit zugestanden und zwar blos für Vorlesungen aus der Theologie und aus sehr wichtigen Gründen und nicht ohne große Belästigung und Nachteil für uns, worunter wir schon lange leiden, weshalb wir nun genötigt sind, fortan vorsichtiger zu sein.

Der nun folgende Text, die Gegenvorschläge der Jesuiten enthaltend, ist im (Koncept) Manuskript durchstrichen, kam also nicht an den Bischof: Es soll also einer von den drei Wegen, welche gestern von uns den Kommissären vorgeschlagen wurden, gewählt werden: Der erste war, daß man in der Umgebung des Kollegs ein Haus samt Garten für uns ankaufe, zu welchem wir auf einer Brücke herüber gelangen können; oder zweitens, daß man in dem neuen Gebäude uns soviel Platz wieder zurückerstatte, als uns genommen wurde, was Ew. H. zweifellos thun könnte, da Ew. H. sowohl zwei Schulräume an Stelle der eingerissenen dem Kolleg angewiesen haben, da ja ferner auch schon gleich anfänglich Ew. H. nicht blos einmal uns die Zusage gemacht haben, daß der Tempel selbst uns solle übergeben werden zugleich mit großen Privilegien. Indes empfiehlt sich diese zweite Art der Entschädigung deswegen weniger, weil er gegen die Gesellschaft viel Neid erregen und den Mangel an Platz, unter welchem wir jetzt leiden, doch nicht beseitigen würde. Der dritte Weg einer Entschädigung bestünde darin, daß man unser ganzes Kolleg an einen andern Ort verlegt, und Ew. H. das gegenwärtige für uns allzu wenig geeignete zu ihren Zwecken benütze.

§ 64. Der neue Seminar- und Universitätsbau (St. Kilianskolleg[1]).

Wohl auf der Stadt höchstliegendem Punkt erbaute des Landes
Vater zuerst den Fürstenpalast für jegliches Wissen.
Sieh', da steht nun der mächtige Bau, umgrenzt von der Straße,
Im Quadrate geformt nach der vierfachen Gegend des Himmels.
Der Teil, welcher zuerst des frühaufsteigenden Phöbos
Schnaubende Rosse erblickt und die neu sich erhebende Sonne,
Wird von der Jugend besucht, die hier mit begeistertem Sinne
Um das Panier sich schart der Musen und Weisen. Du siehst da
Jünger, die Maro's wert des erhabenen, feurigen Herzens
Trinken äonischen Quell und tauchen in heilige Fluten.
Diese bereichert die Kunst der die Herzen lenkenden Rede,
Jene erfreut es, das Sternengezelt und das Walten verborg'ner
Kräfte im Reich der Natur zu erspäh'n. Hier werden als Mittel
Ird'schen Verkehr's erlernt die Sprachen von Rom und von Hellas,
Und die größern Gebrauchs sich erfreuen und weit'rer Verbreitung.

Der Teil, welcher begrüßt das Bärengestirn, wenn es aufsteigt
Aus den Fluten des Mains, empfängt von Früh bis zum Abend
Männer, die uns den verborgenen Sinn der Mysterien lehren.
Mag nun auch im Glauben entsteh'n zwiespältige Meinung,

---

[1]) Die Berechtigung, die neue Anstalt schlechtweg St. Kilianskolleg zu nennen, kann nicht bestritten werden, weil zeitgenössische Aufzeichnungen, ganz besonders auch die ältesten noch vorhandenen Aufzeichnungen und Auszüge aus dem Rektoratsbuch (Acta Universitatis) die Vorgänge auf der Universität als solche des Kilianeums schlechtweg bezeichnen. Noch ich J. 1624 heißt es in einer Rechnung: Das Mäuerlein vor dem Collegio (St. Kiliani) abzuheben, neu aufzubauen, mit Eisenklammern zu befestigen, das Höflein vor und in dem Collegio zu pflastern.

Gropp hat uns eine poetische Schilderung des Universitätsgebäudes aufbewahrt, welche von den Studenten des Jesuitenkollegs vorgetragen wurde, als Julius am 8. Sept 1591 die Universitätskirche einweihte. Dem hochw. Herrn und lieben Freunde N. N. für die metrische Übersetzung meinen besten Dank.

Stets sind diese bereit, aus den Schriften der göttlichen Seher
Und mit den Waffen, die uns der Aquinate zurückließ,
Listigen Trug zu erspäh'n und aufzuhellen die Wahrheit.
Hier wird jetzt auch gelehrt die heilige Sprache des Volkes,
Das von Abraham stammt, als Zier für die übrigen Fächer.
Leider fehlte das Fach trotz mancherlei sonstiger Zierden
Bisher unserer Stadt; doch jetzt hat der christliche Glaube,
Unseres Staates Wehr, aufs neue Wirkung erhalten.
Hier verkündet man auch des zweifachen Rechtes Dekrete,
Die durch Brauch und Mandat sind heilig geworden dem Erdkreis.

Dort, wo die Sonne sich senkt des Abends am himmlischen Bogen,
Dehnet die Aula sich aus, die große, auf mächtigem Raume.
Hier wird der Tugend ihr Lob, und dem Lobe die äuß're Belohnung.
Manche schon sahen wir hier, die der Bibel verborgene Lehren
Scharfen Geistes enthüllt; mit dem siegreichen Kranz auf der Stirne
Wurden dafür sie als „Lehrer" verkündet mit schallendem Rufe.
And'ren wiederum gibt Asträa, die Hüt'rin des Rechtes,
Hier nach vielfachen Müh'n die wohlverdienten Triumphe.
Hier sieht Pallas gar oft, die Göttin himmlischer Weisheit,
Winden den Kranz um die Schläfe des Jünglings, der die stagir'schen
Schriften mit eifriger Hand durchblättert und vorher vorborg'ne
Wunderdinge erkennt und durchspäht mit geschärftem Verstande.
Bunt und kunstvoll ist sie geschmückt, — die Aula, — du siehst dort
Nirgends Säulen und nirgends Gebälk; nur die Decke ist sichtbar,
Und sie scheinet, von Stützen Dir frei, in den Lüften zu schweben.
Prächtig geschnitzt und bestimmt, erlauchten Gelehrten zu dienen,
Prangt hier der Stuhl, deß' Posten sich reihen in herrlicher Ordnung,
Gelblich schimmernd, wie wenn aus gediegenem Gold sie bestünden.
Wahrlich, es muß der Geist hier erglühen in Liebe zur Weisheit,
Lob vermehrt hier die Kraft, und zum Sporn wird die Ruhmesbegierde.

Einiges aus der Baugeschichte des Seminars, bezw. der Universität [1]).

Am 11. Juni 1582, als der erste Stein am Universitätsbau gelegt worden, haben Steinmetzen, Maurer und andere Werkleut zur Schleien verzehrt 4 Gulden. Tags darauf erhielten die Stadtgeschwornen, der Oberratsschreiber und die Knechte für das Einschätzen der Neumünster'schen Vikariatshäuser 3 Gulden. Es ist merkwürdig, wie eifrig man schon auf die künstlerische Ausschmückung desselben bedacht war, denn am 25. Juni gab man bereits dem M. Peter, Bildhauer von Mainz, welcher vier Bilder samt anderem in Letten bossiert, zur Verehrung 5 Gulden.

30 Gulden 3 Pfd. 22 Pfg. erhielt a. 27. Oktober 1582 M. Kaspar Hagen, augsburgischer Baumeister, zur Verehrung (20 Kronen), und ihm 15 Gulden zur Zehrung auf- und ab-

[1]) In der Schilderung der Architektur folgen wir der „Entwicklungsgeschichte der Stadt Wirzburg" von Ögg-Schäffler. Nur da, wo die Rechnungen eine andere Auffassung geboten, wichen wir ab, z. B. bei der Schilderung des Hauptportals. Die Zeitangaben sind genommen aus den Quittungen für die bereits geleisteten Arbeiten. Da jedoch wöchentlich oder höchstens monatlich abgerechnet wurde, so wird der Zahlungstermin von der Leistung der Arbeit nicht weit entfernt gewesen sein.

zureisen; ist des Kollegii Baues halber hieher erfordert. Den Bau leitete der Kammermeister Barthel Hofmann. Befehlshaber des Baues waren Adam Kahl und Kammermeister Gottfried Winheim.

Die Bauarbeit verlief ohne größere Unfälle. Die Rechnungen verzeichnen nur zwei: 1582. 8. Sept. Dem F. Wolf, Balbierern, zwei beschädigte Arbeiter zu heilen, — hatte der eine zwei schädliche Löcher im Kopf, und waren dem andern Mund und Nase zerspalten — gezahlt 2 Gulden. 1583. 15. Nov. 1 Pfd. 12 Pfg. einem Knaben, Hans Peter von Otting genannt, so Mörtel getragen und mit seiner Butten oben vom Bau herab durch drei Stockwerk ohne Schaden gefallen.

Derjenige Teil des Gebäudes, welcher das neue Seminar oder Kollegium St. Kiliani aufnehmen sollte, wurde zuerst in Angriff genommen, derselbe ist auf dem beigegebenen Plane mit D. bezeichnet. Die Zwerchmauer, welche den Garten des St. Ulrichklosters gegen St. Agneten, d. h. gegen den jetzigen Besitz der Jesuiten abschloß, wurde im Juni und Juli abgebrochen, ebenso die Wohn- und Wirtschaftsräume des St. Ulrichklosters. Im August ging es dann an den Abbruch des Turmes bei den thannischen und den neumünster'schen Vikariatshäusern. Am 15. September werden von 4 Arbeitern 2 Pfund 12 Pfg. quittiert, als sie eine Nacht bei der Jesuiter Garten nach eingebrochener Mauer zu wachen hatten, weil das Gebüll (Bretter-, Dielen, Zaun) noch nicht aufgerichtet war. (Vgl. S. 289.) Am 29. Sept. begann man den Boden für die Grundmauern des Zwerchbaus gegen die Jesuiter zu graben. Im November wurden die Höfe zur grünen Linde und das Vikariehaus Theodorici abgebrochen, und kam man damit erst im Januar 1583 zu Ende; gleichzeitig wurde der Boden von der früheren Gartenmauer der Jesuiten bis zu deren Schulen ausgehoben, und diese Arbeit bis zur Mitte April fortgesetzt; am 25. Mai wurde der Grund zum Hauptthor ausgehoben. Im Juli 1583 kam man zum Abbruch der Laurenzikapelle (der Franziskanerkirche gegenüber), im August begann man die St. Ulrichskirche einzulegen und gewann damit den Bauplatz für die Universitätskirche; doch scheint man vorerst das Gebälk abgehoben und beim Bau verwendet zu haben; denn der Giebel und die Mauern der Kirche wurden erst im Februar und März 1584 abgebrochen. Von den Totengräbern, welche sieben Gräber in der Ulricher Kirche öffneten und die Gebeine herausthaten, bekam jeder 4 Batzen[1]). Im Dezember 1583 wurden das Backhaus, Holz und Speiskeller an dem Südende des Zwerchbaus (Seminarflügel D.) eingewölbt, ebenso die Gewölbe für Küche, Speiskammer, beide Schulen und anderes hergestellt; es müssen aber die Umfassungsmauern schon fertig gewesen sein; denn man begann jetzt das dort anstoßende Jesuitenbach wieder zu latten und mit Ziegeln zu bedecken. Am 31. August 1585 begann man den Seusenhof und das Vikariehaus vom N. Groben abzubrechen; von ersterem stand aber im Juni 1584 noch ein Teil. Der im Plane mit Aula bezeichnete Saalbau und das mit E. bezeichnete Auditorigebäude erhielten bereits im Juli 1584 ihre Bedachung: dann erst wurde der Keller ausgehoben a. 15. August 1584.

Der östliche Flügel (lange Zwerchbau, — Kollegiumsbau) bei St. Agneten zog sich hinter dem Chor der Kirche von Süden nordwärts in einem viergeschossigen Gebäude gegen die heutige Schulgasse, wo er in einem Pavillon mit einer erhabenen aus mehreren Aufsätzen bestehenden Frontispice endigte. Die Façade dieses Pavillons hatte vier Reihen symmetrisch über einander stehender Doppelfenster, in jeder Reihe drei neben einander. Auf der Abendseite einwärts gegen den Hofplatz hatte dieser Bau ebenfalls in den drei oberen Geschossen ebensoviel Reihen von Fenstern, jede zu zehn in einer Folge. Diese drei Geschosse ruhten auf einem Bogengange von elf mit Banden übergelegten Pilastern. In der Mitte dieses Flügels erhob sich eine hohe Frontispice mit mehreren Aufsätzen. Dieses Gebäude faßte das Seminarium St. Kiliani in sich und hatte im unteren Geschosse hinter dem offenen Bogengang (Spaniergewölbe?) das Refektor und die Küche für das Seminar, daneben Speiskammer, Küchenstube, Backhaus[2]); diese Räumlichkeiten lagen noch innerhalb der in den Hof sich öffnenden Gallerien; in jenem Teil des Erdgeschosses, welches seine Fenster gegen die heutige Domerschulgasse hat, lagen die Zimmer für den Thorwart und die Kasse. (1588. Dem Schlosser 6 fl. für Gitter vor dem Briefgewölbe (Schuldbrief, Urkunden.)) Der westliche Flügel (Saalbau), welcher sich an die Kirche lehnte, zog sich von derselben nordwärts bis gegen die Façade des nördlichen Flügels und hatte einwärts gegen den Hof dieselbe Bauart wie die gegenüberstehende Façade des östlichen Baues. Am nördlichen Haupte dieses Flügels war noch ein größerer Bau angefügt, welcher sich auf eine Länge von ungefähr sechs Ruten über die Façade des nördlichen Baues weiter nordwärts erstreckte und hiedurch mit der nördlichen

---

[1]) 1585. 23. März. Julius erklärt seine Absicht, eine neue Kapelle bauen zu lassen, worin die in der früheren Kirche des St. Ulrichklosters gestifteten Jahrtage sollten gehalten werden (D. C. P. 1585. Fol. 87.), übertrug sie jedoch am 26. Mai 1586 zugleich mit den Stiftungen der Laurenzikapelle auf den jüngst angefangenen Universitäts- und Kollegienbau. — [2]) 26. April 1586: ein Dohl zur Küchenstub durchs Backhaus zu hauen.

Façade einen offenen, beinahe rechten Winkel bildete, welchen ein kleines sich etwa auf vier Fünftel der Länge des nördlichen Baues erstreckendes erhabenes und mit niedern Mauern umgebenes Vorhöflein ausfüllte. Dieser auf drei Seiten freistehende Vorbau unterscheidet sich von allen übrigen dadurch, daß er bei der gleichen Höhe des Gebäudes nur in drei Geschosse abgeteilt ist, um hiedurch für die darin befindlichen Säle mehr Höhe zu gewinnen. Die Façade dieses Vorbaues hat dieselbe Bauart wie der östliche Pavillon, nur mit dem Unterschiede, daß man hier drei Reihen symmetrisch übereinander stehender Doppelfenster erblickt. Die östliche und westliche Façade sind auf gleiche Art in jedem Geschosse mit einer Reihe von vier Fenstern beleuchtet. In der Mitte der östlichen steigt oberhalb des Dachgesimses eine mit Zirkelstücken verzierte Frontispice samt drei Aufsätzen in die Höhe.

Zwischen dem großen Saal und der Kirche lag der Ökonomiebau; zu letzterem gehörte die Saalküche, welche bei den großen Festessen der Universität diente, z. B. wenn Julius hohe Gäste, die bei ihm auf dem Schlosse wohnten, unten in der Stadt bewirtete[1]). Daselbst befand sich auch das Bad samt der Badstube, ein Badstüblein und ein Gemächlein daneben, und waren vier Dachrinnen in die Badestube geleitet (1588); auch das Waschhaus und die Vorrichtungen für das Gießen der Talglichter scheinen dort gewesen zu sein; über den unleidlichen Gestank bei der Verfertigung der Lichter und den Lärm und sonstigen Unfug der Waschweiber gab es fortgesetzt Klagen. Die Mang scheint jenseits der Wagnergasse (Neubaustraße) sich befunden zu haben, und dort scheint auch die Wohnung für die Familie des Verwalters gewesen zu sein.

Von dem Pavillon des östlichen Flügels zog sich der Auditoribau, nördliche Hauptbau, westwärts gegen den oben beschriebenen Vorbau und schloß sich in einem Winkel an denselben an. Dieser Bau hatte wie die meisten übrigen vier Geschosse. Die Façade desselben war mit einem Hauptthore und zwei anderen und außerdem in jedem Geschosse mit 10 nach einander folgenden Doppelfenstern geziert.

Der Haupteingang befand sich unmittelbar neben dem Seminar oder Kollegiumsbau und hieß auch das Kollegiumsthor. Über dem Portal erhoben sich mehrere Absätze bis unter das Dachgesims; auf zwei jonischen Säulen ruhte ein Hauptgesims und auf letzterem abermals zwei kleinere Säulen, die ein Giebeldach trugen. Unter demselben befand sich ein Relief, welches die Sendung des hl. Geistes darstellte. Dem Meister Johannes von (Brundum?) Bildhauer 60 fl; „ist ihm überhaupt verliehen", das heißt wohl soviel als „nicht in Stück- oder Tagarbeit." Als weitere Zierde sind zu erwähnen: Für zwei Bilder am Hauptthor, scientiam et diligentiam, dann: Löwenköpfe und Gesries zu hauen 26 fl.; dann: unseres gnädigen Fürsten und Herrn Wappen und Schilder und Helme und zwei liegende Kinder aufs Thor, so zusammen 110 fl. Demselben für drei Wappen, nämlich Päpstliche Heiligkeit, Kaiserliche Majestät und Reverendissimi 2 fl. Als er, Bildhauer Erhard Barth, ein so unordentlich Leben geführt, daß er des Bestandes nicht zukommen könne (daß er mit dem Geld, wofür er zur Arbeit eingestanden, nicht hat auskommen können), ist er hinweggezogen und hat die Arbeit eines Teils unverfertigt bleiben lassen. Auch ein sitzender Bischof war über dem Portal angebracht, und wurde sein Bild ebenso wie die Historie der Sendung des hl. Geistes in Farben gefaßt von einem Maler aus Köln, namens Melchior, 7. Juli 1583. Die zwei Wappen des Bischofs nebst Schild und Helm samt den Ornamenten im Gewölbe wurden mit Ölfarben auf Stein gemalt und mit Gold, Silber und Farben ausgefaßt von Maler Jakob Cajus. Derselbe hatte auch 38 Knöpfe auf dem Bau (wahrscheinlich auf den Dachgaupen) zu malen und zu vergolden, für jeden 5 Ort, in Summa 46 fl. 8 ℔ 12 Pf., 16. Aug. 1586.

In der Mitte des zwischen dem Kilianskolleg und dem Saalbau eingerückten nördlichen Flügels, vor welchem ein erhöhter mit einem Mänerlein umgebener Vorplatz sich befindet, führte eine Thüre zu den zwei Hörsälen der Theologie und dem späteren medizinischen Hörsaal. Weiter gegen Westen, wo das Auditoriumsgebäude an den Saalbau anstößt, war der Eingang zu den Festsälen, zum Hörsaal der Juristen und zu den Zimmern des Rektors. Im Saalbau wurde später auch das Kolleg für die Adeligen untergebracht. Es lagen also die Hörsäle und Schulzimmer mitten zwischen den beiden Flügeln, welche zu Wohnungen dienten.

Die innere Einteilung des Gebäudes wurde mehrfach geändert, sogar die Schlöte wurden bis auf das Fundament eingerissen und verlegt, die Zwischenmauern mehrfach versetzt, so besonders im östlichen Flügel, dem eigentlichen Kilianskolleg und der Wohnung der Alumnen. Als er im J. 1686 den Jesuiten übergeben wurde, im J. 1703 dem Seminar wieder eingeräumt, 1789 für das adelige Seminar, vorher und nachher zeitweise für die Schulen des Gymnasiums u. s. w. gebraucht wurde, wurden regelmäßig dem neuen Zweck entsprechend durchgreifende bauliche Veränderungen vorgenommen. Was sich aus den Rechnungen bezüglich

[1]) 1586. 17. Mai ein Dohl von der Saalküche in den gemeinen (städtischen) Dohl zu graben, 1. Oktober die Rinnen im Saalbau und Ökonomiegebäude tiefer zu hauen. — 21. Juni 1586. Ein Herd in die Saalküche.

der inneren Einrichtung erschließen läßt, besteht in folgendem: In den Studierstuben standen 18 Schuh lange Studiertafeln, welche Schreiner Stephan Koll verfertigte, jede zu 4 Gulden 2 Pfd. 24 Pfg., 25. Okt. 1586. Zimmermann Andreas Henler verfertigte Bänke in die Studierstube und in's Refektor, ebenso Schiedwände in die Gänge für 13 Gulden, 1588. Auch im Auditorium, worin die Jesuiter lesen, standen Bänke, die zusammen 6 Gulden kosteten, 1589. Für eine schlechte oder gemeine Bank zahlte man 28 Pfg., 15. Februar 1587. Für 3 Bänke mit Pulpiten (Lese- und Schreibpult) zahlte man 2 Gulden 15 Kr. In den Schlafstuben standen Bettladen und Truhen dazu. (Sponläden und Trühlein zusammen 5 Gulden). 1588 wurden 3 Schock kurze Bettstollen zu einem Thaler und 2 Schock lange zu 4 Gulden geliefert. Auch eine eigne Liberei (Bibliothekzimmer) bestand, und stand darin eine Kathedra, (12 Gulden) und 11 Bänke (13 Gulden), 15. Febr. 1587[1]). Sämtliches Holzwerk wurde gefirnißt; so der ebengenannte Katheder, ebenso auch die Thürgestelle, das Getäfel im Saal und die Bettladen. Sie waren also wahrscheinlich von Eichenholz. Man behandelte indessen auch weiche Holzsorten in dieser Art. Daß eine eigene Abteilung für Kranke im Gebäude sich befand, ist selbstverständlich, wird übrigens dadurch bestätigt, daß am 15. Febr. 1587 der Schreiner eine Thüre zur Krankenkloake lieferte. Die Gänge im Seminar waren mit Gips ausgegossen, 1585. 36 eiserne Öfen lieferte der Ofengießer Johannes Weinert zu Bischofsheim v. d. Rhön, den Zentner zu 2 Gulden 40 Pfg., 326 Zentner 70 Pfd. zu 680 Gulden, 21. Okt. 1585. Die Thürschlösser wurden von einem Fuldaer Meister geliefert, ein Schloß mit 2 Riegeln kostete 3 Gulden, ein Schloß mit 1 Riegel 2 Gulden. Die Glasscheiben kamen aus Böhmen, an die 30,000 Stück Scheiben in dreierlei Qualität. Die Steine kamen aus den Brüchen von Zellingen, Eckartshausen, am faulen Berg, im Rimparer Steig, im Geiersberg und am Zurück.

Besondere Sorgfalt wurde der Ausschmückung des großen Saales zugewandt, in welchem die Festlichkeiten der Universität, Promotionen, Empfang fremder Gäste, Schauspiele u. s. w. gehalten wurden[2]). Am 23. Juni 1584 kam Meister Jörg Schwarz, Schreiner in Nürnberg, hieher, um die Saaldecke zu verfertigen, und verzehrte allhie zum Klingenberg 2 Gulden 5 Pfd. 12 Heller. Es scheint, daß man mit ihm diesmal nicht handelseinig wurde. Denn am 3. Juli 1584 wurde auf Reverendissimi Begehren der bambergische Hofschreiner, Meister Stephan Goldsamer, mit noch dreien Universitätsbau's halber hieher geschickt. Sie verzehrten im goldenen Löwen 15 Gulden 1 Pfd. 4 Pfg. Am 22. Sept. kommt Jörg Schwarz abermals hieher, als er „das rechte Maß zur Saaldecke geholt", und verzehrte im „Klingenberg" 4 Gulden 5 Pfd. 10 Heller. Über diese Arbeit waltete aber ein eigener Unstern. Denn die Rechnung sagt: Dem Schreiner Jörg Schwartz von Nürnberg 950 Gulden, für die Saaldecke samt einem zierlichen Thürgestell zu fertigen und aufzurichten. 80 Gulden von 5 Schuh zu ergänzen, daß ihm das Maß zu kurz angezeigt, laut seines Gedings und Nebenzettels. — 300 Gulden, als er sich des Bestands beschwert, und daß ihm darmit zuzukommen unmöglich, aus fürstlicher Gnaden und Mildigkeit zur Zubuß laut übergebener Quitanzen. Die große Kathedra im Saal scheint ein Kunstwerk ersten Rangs in Schreinerarbeit gewesen zu sein. Denn am 20. Sept. 1586 wurden dafür 110 Gulden bezahlt. Auch die beiden Stuben unter dem Saal waren getäfelt; Schreiner Hürning und Metzler.

Einen besonderen Schmuck hatte der Festsaal in den Glasmalereien an den Fenstern. Hierüber sagen die Rechnungen folgendes: 1586. 13. Sept. und 6. Dez. Dem M. Elias Dietwart, Glasmaler, für 30 Stück im großen Saal zu malen 40 Gulden. 1586. 2. Dez. Dem J. Ammon zu Nürnberg auf Rechnung, Visierung zu gemalten Glasscheiben zu machen, 20 Gulden.

1588. Elias Dietwart, Glasmaler, 135 Gulden.

1588. 4 Gulden dem M. Heusner, Gitterstricker, für (vor) die gemalte Stück im Saal Gitter zu stricken.

1589. 1 Gulden 1 Pfd. dem M. Paulus Hüring, Schreiner, für die Thür im Jesuiterhof und einem Kästlein, darinnen man ein auf Glas gemalet Wappen gen Königshofen geschickt.

Es sei hier auch des Studentengartens erwähnt. Julius ließ denselben in der Nähe bei dem St. Afrakloster anlegen im J. 1585, damit sich daselbst die Studenten auf angemessene Weise erholen konnten. Wie derselbe angelegt wurde, ersehen wir aus folgenden Rechnungsauszügen[3]):

---

[1]) Daß erst Gottfried von Aschhausen, wie behauptet wird, zur Universitätsbibliothek den Grund gelegt habe, scheint schon mit Rücksicht auf obiges unwahrscheinlich.

[2]) Bei besonders festlichen Gelegenheiten, z. B. der Anwesenheit fremder Fürsten wurde ein eigenes Gestühl daselbst aufgeschlagen. — 1588. 24. Dez. Dem Zimmermann E. Hengler 2 fl. 4 ℔ für das Gestühl, zu dem nächst auf dem Saal gehaltenen Spiel (zu machen und herzurichten, hat 4 Tage mit 2 Gesellen daran gemacht. 1589. 2. Januar. Dem Spengler 2 ℔ 6 Pf. für 2 Kronen im Jesuitenspiel, so sie auf dem Universitätsbau-Saal jüngsthin gehalten. — [3]) Vgl. Ögg-Schäffler S. 413.

Dem Arbeiter auf dem Studentenplatz Taglohn für Gräben zu graben, Stickel und allerlei Fechser einzusetzen, vermöge des Gärtners Zettel. 122 Küttenfechser zu 8 neuen Pfennigen aus Sommerhausen, 11 rote Haselnußfechser aus Margetshöchheim, 15 Haselnußstauden, 12 Johannisbeerfechser, Jörgenuß, Zellernuß. — 1588. Bäume aus dem Seegarten vom Spital abgegeben. 4 Gulden dem Schreiner Metzler für eine Tafel auf dem Studentenplatz. 6 Gulden dem Hofglaser zum Kirchlein auf dem Studentenplatz.

1587. 3. Januar. Die vier Türme auf dem Studentenplatz zu beschlagen und zu decken, dem Dachdecker 90 Gulden.

1586. 8. Juni. Für Stick- und Klebarbeit an dem großen Turm auf dem Studentenplatz und vor der Mang.

Nach einer älteren und verloren gegangenen Nachrichten entnommenen Aufzeichnung unter den Handschriften der Universitätsbibliothek wurde der Bau für das Seminar schon im J. 1584 bezogen; am 2. Sept. 1585 nachmittag nahm Julius im neuen Kolleg bereits den Bericht über eine Sitzung des geistl. Rates entgegen.

In den Kollegienbau wurden hineingezogen außer dem St. Ulrichkloster in seinem ganzen Umfang und der Laurenzikapelle noch vier Anwesen, welche von Julius angekauft werden mußten. Julius zahlte für den Bauplatz 6775 fl.

Der Hof zur hohen Tannen des J. Seuffen um 1925 Gulden. Pfründehaus St. Theodor 500 Gulden. Georg Dacsel-Haus 500 Gulden. Höflein zum Klein-Styrn 850 Gulden, und kaufte Julius am 5. Mai 1584 als Vergütungen für die zwei zum Kollegienbau gezogenen Vikarierhäuser zwei andere auf dem Markt gelegene, die auf 3000 Gulden taxiert sind, an[1]).

Durch die Hand des Bauvogtes Adam Kahl zahlten der Kammermeister Nikolaus Greif und Barthel Hofmann vom 15. Juni 1582 bis 23. Februar 1591 laut der noch vorhandenen Quittungsbücher auf die Gebäu 131903 fl. in runder Summe[2]).

Da sich nach den Forschungen der Volkswirtschaftslehre der Tagelohn zu allen Zeiten ziemlich knapp an die notwendigen Lebensbedürfnisse eines Mannes anschließt, so scheint es uns das Richtigste zu sein, um die damalige Geldangabe in eine den heutigen Verhältnissen entsprechende umzurechnen, wenn man ermittelt, was damals für einen gewöhnlichen Erdarbeiter auf dem Bauplatz gezahlt wurde. Wir konnten aber keine Einzelangaben bei den Ausgaben für Taglohn finden, wohl aber die Angabe, daß von den Wächtern beim Mauerdurchbruch am Jesuitengarten jeder 4 Batzen erhalten habe. Das Gleiche wurde den Totengräbern bezahlt, welche die Gebeine im Kirchhof bei St. Ulrich ausgruben und sammelten. Es war dies also der Lohn für eine qualifizierte Arbeit und nicht der gewöhnliche Taglohn, was sich schon daraus ergibt, daß an dieser Stelle der Preis von 4 Batzen eigens erwähnt wird. Um jedoch nicht willkürlich zu verfahren, nehmen wir diesen Satz als Einheit an, um zu berechnen, in wie viele Taglöhne die ganze Bausumme sich zerlegen läßt. Es wäre aber wohl richtiger, vielleicht nur 3 oder auch nur 2 Batzen anzunehmen. Danach kostete also der Universitätsbau 494,636 Taglöhne. Zur Zeit werden nun einem Erdarbeiter, d. h. Taglöhner auf dem Bauplatz 2,50—3,00 Mk. für den Tag bezahlt. Nehmen wir den geringeren Preis des Taglohnes, so ergibt sich, daß 1,236,590 Mk. nach heutigem Geld bezahlt werden mußten, um die in der damaligen Bausumme steckenden Taglöhne zu vergüten. Würden wir aber den höheren Preis des Taglohns zum Einheitssatz nehmen, so hätte der Bau nach heutigem Geld 1,483,808 Mk. gekostet. — Verfahren wir mit der obigen Ausgabe für den Bauplatz in gleicher Weise, so enthält dieselbe 25,406 Taglöhne; dieselben zu 2,50 Mk. angeschlagen, ergibt sich ein Wert von 63,515 Mk., also die Gesamtausgabe für den Bau von 1,300,105 M. bezw. 1,560,026 M.

Nach heutigem Werte kostete der Bau nahezu 1 ½ Millionen Mark. Das Geld dafür wurde genommen teils aus den Kontributionen der Klöster,

---

[1]) D. C. P. 1584. Fol. 163 r. — [2]) Die Summen werden in den Tagebüchern manchmal nach der Goldwährung, manchmal nach der fränkischen Währung zusammengestellt, die bedeutend differierten. Wir haben einfach die Endsumme abgeschrieben. Es kann also in der Gesamtsumme ein Fehler von 2—3000 fl. sein.

teils von der fürstlichen Kammer auf handschriftlichen Befehl des Bischofs vorgestreckt und zwar vom Jahre 1585—1590 „zur Fortbringung des Universitäts-Kollegii- und Jesuitenbaues“ oder der „Universität und deren Kollegii“ 46259 fl. Im J. 1583 wurden für den Bau des Kollegs vom Juliusspital 6200 und abermals im J. 1585 8000 fl. vorgeschossen gegen jährliche Verzinsung von $4^1/_2$ vom Hundert.

Im J. 1588 brauchte Julius für den Bau keinerlei fremde Gelder mehr aufzunehmen. Eine aus dem Jahre 1588 stammende „Designatio hingeliehener Hauptsummen, so nachfolgende adelige Geschlechter der fürstl. Universität verzinsen“, gibt uns über den guten Stand der Kasse hinreichenden Aufschluß. H. Valentin Echter 32,100 Gulden, Dietrich Echter 9400, Herrn von Ehrenberg 500, Philipp Julius Fuchs 9500, Veit Hartmann Fuchs 300, Zobel 4000 zu dem gewöhnlichen Satz von 5% Verzinsung[1]).

§ 65. Verhandlungen mit den Jesuiten wegen Übernahme der Professuren an der Universität und der Leitung des neuen Seminars.

Als der Bau zu wachsen begann, war es auch not, an die Besetzung der Professuren, sowie auch an die Leitung des Seminars zu denken. Die Verhandlungen darüber hatten ihre besondere Schwierigkeit, weil Julius zunächst an die Jesuiten[2]) denken mußte, aber die Entschädigungsfrage wegen der weggenommenen Schulen, Stallungen, Krankenzimmer, der Bäckerei und eines Stückes von ihrem Garten noch nicht bereinigt hatte; ja es hatte sich inzwischen der Streit verschärft, da man sich über die Entschädigung nicht einigen konnte. Julius hatte die getroffene Übereinkunft wegen der Fenster im neuen Universitätsbau nicht gehalten. Wahrscheinlich bekamen die Gänge zu wenig Licht, und Julius legte die Fensterbänke, die bereits der Verabredung gemäß so hoch angebracht worden waren, daß man zu den

---

[1]) Kulturhistorisch merkwürdig sind auch die Einnahmen, welche durch Abkaufen der Leibeigenschaft dem Baufond zuflossen. So bezahlte im J. 1582 eine Bauerntochter aus Wenkheim 65 fl., der Sohn des Schultheißen in Unterleinach 28 fl., ein Schlossergeselle aus Reichensberg 9 fl., ferner neun andere Beträge zwischen 4—11 fl., im J. 1583 acht Abkaufungen zusammen im Betrag von 12 fl., im J. 1584 waren es deren acht mit 48 fl., im J. 1585 deren drei für 35 fl., im J. 1586 deren fünf für 38 fl., und heißt es z. B. für Abkaufung der Leibeigenschaft, damit er ins Amt Jagstberg, Rothenfels u. s. w. ziehen könne.

Nicht eingerechnet sind die Arbeiten, welche durch die Verlegung der Straße am Stephansthor nötig waren. Denn die 50 fl., den Weg und Platz am Stephansthor auszuhauen und tiefer zu machen, scheinen kaum dafür hinzureichen.

Erwähnt sei der Vollständigkeit halber auch folgendes:

1582. 4. Juni verbrieft das Kapitel des Stifts Neumünster den Verkauf der Bodenfläche, auf welcher das Kiliansseminar gebaut wurde.

„Zu dero jetzt vorhabenden neuen collegio und universitätsbau beeder vicarey Laurenti, primae et secundae, . . . behausung, daran oben die capellen s. Laurenti und unten ein gemeiner weg oder gassen beim barfussercloster in der stadt Würtzburg hinüber zu s. Agnetencloster zu gelegen . . . mit allen seinen begrieffen oben und unter der erden auch dem anliegenden gertlein.“ Die Taxe dafür betrug 250 fl. bares Geld, aber Julius zahlte 50 fl. mehr „den beden vicareyen und stiefft zum besten“ und zur Vergütung der darauf ruhenden Bezüge 20 fl., also daß nunmehr das rechte und beständige „kauffgelt für solche Behaussung, beede zinß- und lehensgerechtigkeit benantlichen sich uf 320 fl. erstrecken thuet. . . . also das ire fürstlichen gnaden . . . dieselben zu dem allbereit angefangen neuen collegio und universitätsbau gebrauchen oder in ander weg damit handlen, thuen und lassen mögen.“

[2]) 1582. 15. April werden dem Pater Hasen, Jesuiten, 60 Kronen ausgezahlt, wie er nach Rom gezogen in des neuen Kollegs Sachen und das Kloster Mariaburghausen betreffend. — 92 fl. 2. Nov. wieder dem Herrn Kammermeister gut gemacht, so er Pater Johann Hasen, Jesuiten, in einer römischen Sachen, unserm g. F. u. H. bewußt, gen Rom an 100 Kronen zugemacht hat. Thut an Münz laut des Wechslers Zettel 153. fl.

Fenstern nicht hinausschauen konnte, am 30. März 1584 tiefer, d. h. auf die übliche Höhe, so daß nun der Einblick in den Hof der Jesuiten jedermann offen stand, was zumal auch gegen alles Baurecht war[1]. Dies hat er offenbar trotz des Einspruchs der Jesuiten nur deshalb gewagt, weil es bei ihm feststand, die Jesuiten dadurch zu entschädigen, daß er dem Ostflügel der Universität in paralleler Richtung gegenüber einen Bau zur Entschädigung aufführen wollte, wie dies freilich erst i. J. 1728 wirklich geschah, als der Hutten'sche Querbau (Regentenwohnungen) errichtet wurde. Davon wollten aber schon damals die Jesuiten nichts wissen, weil ihnen dadurch der Garten abermals verkleinert, und sie so an ihrem Hausgarten geschmälert, und Licht und Luft den übrigen Räumen genommen worden wäre. Auch beschwerten sie sich umsonst, es sei ihnen bisher für den Unterhalt nicht so viel geliefert worden, als sie mit Fug und Recht verlangen konnten. Julius hatte nämlich durch eine beständige Steigerung seiner Ansprüche an das Kolleg, ihm in der Verbesserung der Diöcese und in der Seelsorge auszuhelfen, die Jesuiten genötigt, das Personal bedeutend zu vermehren, ohne daß er auch ihre Einnahmen vergrößert hätte. Es waren anfänglich nur 14 Jesuiten, i. J. 1582 lehrten aber 3 Theologie, 4 Philosophie, 7 Humaniora, und im J. 1583 war der Personalstand auf 47 Mitglieder der Gesellschaft gestiegen (vgl. S. 125).

Der Provinzial konnte deshalb zu den von Julius vorgeschlagenen Punkten einer Übereinkunft wegen der versprochenen Entschädigung für die Minderung ihres Besitzes unter anderm folgende Gegenbemerkung machen: „Obwohl es nicht billig ist, daß man dem dreschenden Ochsen das Maul verkorbt, führt man uns gleichwohl auf die Tenne und läßt uns arbeiten, daß wir uns im Schweiße baden; aber an dem notwendigen Unterhalt macht man uns jetzt schon viele Jahre Abzüge, und nun soll abermals eine Karenzzeit von 7 Jahren folgen, während welcher wir den größten Teil des uns versprochenen Unterhalts nicht beziehen sollen, damit uns Julius baue. Das heißt doch nichts anderes, als daß wir selbst aus dem, was uns vorenthalten wird, bauen müssen, statt daß dies vom F.-B. geschieht, der nur 1600 Gulden zum Bau beitragen will. Und wenn es jetzt heißt, daß wir nur sieben Jahre den Beitrag entbehren sollen, so kommt dies einfach daher, daß man vor drei Jahren verlangte, wir sollen zehn Jahre lang damit warten[2]!"

Pater Oliverius Manareus[3] mußte damals schon scharfe Verhaltungsmaßregeln vom Ordensgeneral erhalten haben; denn er meldet dem Fürstbischof unterm 12. Sept. 1583 von Mainz aus, er habe durch Schuld der bischöflichen Beamten abreisen müssen, ohne daß die Urkunde über das getroffene Übereinkommen unterzeichnet worden sei. „Ich richte jedoch an den Pater General das

[1]) 1584. 30. März. 109 fl. dem Maurer für allerlei Arbeit, als die Fenster gegen die Jesuiten zu verändern (Baurechnung).

[2]) Necessariae sustentationi detrahit jam multos annos et de novo obligat nos carentiae septem annorum promissae sustentationis magna ex parte ut aedificet nobis. Quibus annis sterilitatis nos potius fabricari debemus quam sua Celsitudo, quae se noluit obligare nisi ad 1600 florenos ad opus perficiendum, qui nimirum tres anni jam decursi ex decennio carentiae, quod ante tres annos petiverat. U. B. M. Bd. 4. Fol. 20.

[3]) Er war 1573 deutscher Assistent zu Rom, in welcher Stelle ihm Paulus Hoffäus folgte. Pachtler S. I. in Ratio studiorum Tom. I., XIV. führt den O. Manareus als Visitator der Provincia Rhenana, zu welcher Wirzburg gehörte, beim Jahre 1585 an und sagt: „Bisher irrig das Jahr 1583 angegeben". Die uns vorliegende Handschrift setzt aber ausdrücklich den 12. September 1583. Da ihn Pachtler erst vom Jahre 1587 als Provinzial der rheinischen Provinz aufführt, so muß es für uns unentschieden bleiben, in welcher Stellung er damals von Mainz aus die Wirzburger Angelegenheiten regelte. U. B. M. Bd. 4. Fol. 20.

schriftliche Ersuchen, er möge gestatten, daß unsere Theologen und Philosophen so lange noch in Wirzburg bleiben, bis ich selbst wieder dorthin komme und mit E. f. Gnaden über alles nochmals verhandeln kann und vollständig im klaren bin, was E. Gn. Meinung sei. Möchten doch E. Gn. selber mit unseren Vätern, dem Provinzial und dem Rektor alles schon vorher festsetzen in der Richtung, welche wir bei unserer letzten Sitzung vereinbart hatten, die auch die Genehmigung Ew. Gnaden gefunden hatte".

Die Verhandlungen begannen also von neuem, und es wurde von Julius geplant, die Entschädigungsfrage zugleich mit der über die Vermehrung der Dotation für Übernahme der neuen Berufskreise und der Beschaffung neuer Arbeitskräfte zu verbinden und dadurch die Sache zu vereinfachen. Dabei ging es bei Julius wie gewöhnlich, daß er weitaussehende Vorschläge machte. Den Jesuiten aber überließ er es, damit im einzelnen durchzukommen, und wenn sie zu rechnen anfingen, trafen sie auf unzureichende oder unsichere Anweisungen. Zugleich waren die in dem Koncept der Urkunde gewählten Ausdrücke nicht bestimmt und klar, entweder weil Julius überhaupt sich nicht gern allzusehr und bis ins einzelne binden wollte, oder auch aus Schuld der Notare, welche die Urkunde aufsetzten, aber die Tragweite der einzelnen Worte bei einem für sie fremden und ungewohnten Gegenstand nicht vollständig überschauen konnten.

Das Koncept des Vertrages ist uns noch erhalten in einer undatierten Urkunde des kgl. Kreisarchivs in Wirzburg (K. 110, Nr. 177) und findet sich bei Wegele, Urkundenbuch, wenn man die S. 206 abgedruckten Zusätze in die unmittelbar vorherstehende Urkunde hineinliest.

Die Verhandlungen bewegten sich vorzüglich um die Größe der Dotation, die Größe und die Sicherung des Einkommens, den Umfang der von den Jesuiten zu leistenden Arbeiten im Lehr- und Erziehungsfach auf dem Gymnasium, der Universität und in den Seminarien, in der Seelsorge.

Was die Größe der Dotation anlangt, so wollten die Jesuiten nicht zugestehen, daß sie Fundation eines „vollständigen und vollkommenen Kollegs — perfectum et integrum collegium" — genannt werde; denn das hätte nach dem in den Konstitutionen der Gesellschaft Jesu angenommenen Sprachgebrauche die Stiftung einer Universität, besser gesagt eines Jesuitenkollegs mit dem Charakter und den Pflichten einer Universitätsstiftung bedeutet, während Julius dem Kolleg als solchem keineswegs die Rechte, das Vermögen und das Einkommen der Universität ungeteilt zuweisen wollte, sondern auf eine vom Jesuitenkolleg verschiedene Anstalt all dies teils schon übertragen hatte teils noch übertragen wollte.

Merkwürdigerweise blieb aber doch dieser bestrittene Ausdruck in der Urkunde (Wegele Urk. S. 204), was daraus erklärlich wird, daß den Jesuiten in der philosophischen und theologischen Fakultät Professuren übertragen wurden, weshalb ihr Kolleg einigermaßen unter die vollständigen gezählt werden konnte. Julius hatte also hier abermals den Vorteil auf seiner Seite, d. h. er bekam von den Jesuiten ein vollständiges Kolleg zugestanden, und die Jesuiten mußten es so besetzen, daß die bei einem solchen durch Ordensstatut bestimmten Lektionen gehalten werden konnten, während Julius dasselbe nicht so zu fundieren brauchte, daß man es mit achtzig Personen, der vorgeschriebenen Mitgliederzahl eines vollständigen Kollegs, hätte besetzen können.

Wie wenig die Jesuiten nach den Lehrstühlen der Universität strebten, geht aus folgendem Schreiben hervor, welches auf Befehl des P. Generals von dessen Sekretär Jakob Ximenes hieher gelangte: Es ist eine ganz unmögliche Forderung, daß wir mit einem Einkommen von 3000 Gulden, nämlich 1500 Gulden aus der früheren Stiftung und der gleichen Summe neuerlicher Erhöhung ein studium universale unterhalten (ut studium universale sustineat societas), da man anderwärts schon längst die Erfahrung gemacht hat, daß es kaum bei einer Einnahme von 12.000 Gulden rheinisch möglich sei, ein solches Studium zu bestreiten. In Deutschland aber, wo die Gesellschaft alle Kräfte mit der Gnade Christi aufbietet, um der Kirche Gottes und dem Heile der Seelen zu dienen, und von auswärts vorzügliche Arbeitskräfte herbeizieht, um denjenigen, welche Kollegien gründen, möglichst wenig Lasten aufzulegen, ist sie auch mit weniger zufrieden, kann aber das Notwendige nicht missen. An derlei Universitäten ist es aber notwendig, daß doch zum mindesten eine so große Anzahl von Studenten daselbst verpflegt werde, wie dies erforderlich ist, um aus ihnen die dort notwendigen Arbeitskräfte nachzuziehen. In Wirzburg würde jedoch die Gesellschaft nur soviele verlangen, als unbedingt notwendig sind, d. h. mindestens 70 oder 80. Wenn also der Fürstbischof für die Teile des Kollegs, die er in seinen Neubau hineingezogen hat, eine Entschädigung gibt und an demselben die Aussicht von den Fenstern aus in den Hof und in das Wohnhaus des Kollegiums hindert, dann hat er gethan, was einem christlichen Fürsten ziemt. Das Gleiche ist der Fall, wenn er die Vorlesungen und übrigen Beschäftigungen an seiner Universität anderen überträgt und uns damit in Frieden läßt [1]).

Auch damit, daß Julius die neuen Abmachungen über die Gehälter der neuen Professoren mit der früheren Stiftung zusammenwerfen und dies als eine „neue Fundation" des Kollegs behandelt wissen wollte, konnten sich die Jesuiten nicht zufrieden geben. Sie verlangten, daß man nur von einer Vermehrung der ersten, nicht von einer neuen oder zweiten Stiftung spreche.

Diese Unterscheidung war nämlich von weittragender Bedeutung, weil damit auch der Kreis der Pflichten bestimmt wurde; denn die Jesuiten wollten, daß für den ihnen neu anzuweisenden Pflichtenkreis von Julius neue Gegenleistungen bestimmt würden, und daß für die frühere Dotation keine Erweiterung ihres Pflichtenkreises eintrete. Julius aber wollte alles von neuem geregelt wissen und zwar in der Art, daß er über Bausch und Bogen alles, was die Jesuiten bisher, sei es auf Grund der früheren Dotation, sei es freiwillig, sei es im Hinblick auf die früher ihnen in Aussicht gestellte Erhöhung ihres Einkommens gethan hatten, samt dem, was sie in Zukunft noch übertragen bekämen, durch die Gesamtheit der alten und der künftigen Ausstattung gedeckt wissen wollte, ohne daß man für die einzelnen Leistungen der Jesuiten diese oder jene Gegenleistung fordern könne. Nachdem nun aber der Zuwachs an Einkommen mit den ihnen auferlegten Pflichten und dem von den Ordensstatuten geforderten Personalstand nicht im Verhältnis stand, zur Zeit aber nichts weiter zu erreichen war, so wollten sich die Jesuiten die Thüre offen halten, um spätere Zulagen zur jetzt gewährten erbitten zu können, während Julius ein für allemal mit ihnen abhandeln wollte in dem, was er gab, nicht aber in dem, was er verlangte und verlangen konnte; letzteres wäre aber, falls er behauptete, von ihm sei ein „vollständiges Kolleg" gegründet worden, unberechenbar viel gewesen. Die Jesuiten suchten später zu ihrem Rechte zu kommen, indem sie um Errichtung eines Noviziates baten, da es unmöglich von ihnen verlangt werden könne, daß andere Kollegien für die Wirzburger Bedürfnisse fort und fort Leute abgeben; ihre Bitte wurde aber nicht erfüllt [2]).

---

[1]) In Germania tamen, ubi omnes nervos Christo propitio intendit Societas, ut minimo fundatorum gravamine conquisitis aliunde praecipuis operariis Dei ecclesiae animarumque saluti subserviat, paucioribus contenta est, necessariis tamen carere non potest. In hujusmodi autem Universitatibus necessario est, ut minimum alendus is studiosorum numerus, qui sufficiens esse possit ad subministrandos operarios illis necessarios. Aluntur autem Eborae 120, Herbipoli tamen tantum requireret societas eos, qui praecise sunt necessarii. Sunt autem ut minimum septuaginta vel octoginta. Itaque si Rmus partium Collegii, quas in suo aedificio inclusit, compensationem dederit, ac prospectum tot fenestrarum novi sui aedificii in collegii aream habitationemque impedierit, rem Christiano Principe dignam fecerit. Similiter si lectionibus et functionibus suae Universitatis alios praefecerit, sic et nos in pace relinquet. U. B. M. Bd. 4. Bl. 27.

[2]) Est autem augmentum potius et accessio quaedam ad fundationem primam ob onera nova et certe gravissima, quae urgente Rmo a Societate suscipiuntur. Haec autem ita scribuntur, ne Societas unquam possit subsidium ullum petere, quod disertis verbis ob aliam incidentem causam significarunt quidam dicentes, nolle Rmum ostium apertum relinquere novis petitionibus. Dicatur ergo augeri fundatio

Die übrigen Bedenken der Jesuiten lauteten [1]):

„Wo von den 1500 Gulden die Rede ist, da wird das Eigentumsrecht über diese Geldsumme nicht der Gesellschaft, sondern der Universität überlassen, obwohl wir es dem P. General nicht nahe legen können, diesen Vertrag zu bestätigen, wenn nicht das Unsrige von dem, was der Universität gehört, getrennt ist. Wir bitten also, daß jenes Eigentumsrecht an uns übertragen werde (dominium illius pecuniae in nos transferri), so jedoch, daß wir bereit sind, vor den Bevollmächtigten des Bischofs . . . (hier bricht das Schriftstück ab). Auch wird an mehreren Stellen des Stiftungsbriefes mehr oder weniger deutlich die Forderung gestellt und darauf gedrungen, daß die Gesellschaft sich mit allen Gütern, die sie besitzt, verpflichte, was ganz unbillig ist, da die sämtlichen Güter, welche das Kollegium hierorts zum Eigentum erhalten soll, im hiesigen Herrschaftsgebiet liegen und verbleiben, während unsere Konstitutionen, an die wir mehr gebunden sind, als es durch irgend einen bürgerlichen Vertrag geschehen könnte, ausdrücklich bestimmen, daß im Falle, wo wir ein Kolleg verlassen, alle seine Güter an seine Stifter zurückfallen. Wir bitten also, daß die Worte „verpflichtet für sich und für die ganze Gesellschaft" wegfallen, und daß bei der Form der Verpflichtung nur diejenigen Güter erwähnt werden, welche zu diesem Kolleg gehören.

Da aber das Domstift nur durch die Ausstellung eines Patentes sich verpflichtet, was uns auch genügt, so möge der Fürstbischof auch mit einem vom P. General ausgestellten Patent zufrieden sein, womit sich auch sonst Könige, Prälaten und Fürsten bei den hervorragendsten Stiftungen, die für uns gemacht werden, zu begnügen pflegen.

Aus der Fassung des Entwurfs geht nicht hervor, ob das genannte Kloster ganz oder teilweise dem Seminar oder der bischöfl. Kammer gehören soll.

Von uns werden größere Leistungen beansprucht als vom römischen Kolleg, wo weder Ethik noch die ganze Mathematik gelehrt wird; auch ist dies besser dotiert als das Wirzeburger, und trotzdem hat der Papst seine Einkünfte zu steigern versprochen. Es gibt kein anderes Kolleg, das für so geringe Einkünfte so viel leisten soll (Nullum est collegium, quod tantilla portiuncula sufficiat tantis oneribus ferendis, tantilla portio non potest dici fundatio — die Anweisung von so geringen Einkünften kann nicht als Gründung bezeichnet werden).

Es scheint in dem Wortlaut auch eine Verpflichtung ausgesprochen zu sein zum Predigen, Beichthören u. s. w., was gegen unsere Statuten verstößt; soll es aber blos nebenbei erzählungsweise gesagt sein, so gehört dies nicht in einen Vertrag.

Es ist auch die Gegenseitigkeit nicht gewahrt; denn nach dem Wortlaute des Vertrags werden uns die Einkünfte entzogen, wenn wir die Vorlesungen nicht halten; es wird aber nicht ausgesprochen, daß uns die Befugnis zusteht, die Vorlesungen einzustellen, falls man uns die Gehälter nicht ausbezahlt, was bei den Kriegsläufen und Unordnungen und sonstiger Erschöpfung der Kassen leicht vorkommen kann." U. B. M. Bd. 4. Bl. 28.

Was nun die Verhandlungen mit den Jesuiten wegen Übernahme der Professuren insbesondere anlangt, so hatte Julius allerdings dem Domkapitel gegenüber erklärt (vgl. S. 273), es sollten die Jesuiten mit der Universität nichts zu schaffen bekommen, auch nicht einmal eine eigene Thüre erhalten. Dementsprechend hatte er auch in dem Entwurf seines neuen Stiftungsbriefes bestimmt, daß die theologischen Professoren der Gesellschaft ihre Vorlesungen außerhalb des Kollegs in der Akademie des Fürstbischofs halten sollten (in suae celsitudinis academia et in eodem gymnasio, quo alii doctores profiteantur; l. c. Bl. 21.). Nun bemerkten hiezu dem Bischofe seine eigenen Räte, daß sich dies für Ordensleute gar nicht passe und ihrer Disciplin und Klausur entgegenstehe. Es nütze auch den Zuhörern und der Eintracht der Akademie nichts; das heiße, den Ochsen mit dem Pferde vor den Pflug spannen. Auch hindere es die Frucht, welche aus den Repetitionen und Disputationen zu erwarten

---

prior, et si R. P. Nostro probabitur, recipiat etiam Societas, se non petiturum deinceps augmentum ullum ut jure debitum. Vel cur prohiberemur ab Episcopo vel ab alio, qui possit opitulari, subsidium petere? Aus Censurae Provincialis in scriptum a Rmo propositum in negotio fundationis. U. B. M. Bd. 4. Bl. 21.

[1]) Paucula, quae Provinciali Societatis Jesu visa sunt repraesentanda Rmo et Illmo Principi circa fundationem Collegii. U. B. M. Bd. 4. Bl. 23.

stehe, die nach neuerer Art gehalten werden sollten. Denn diese und alle anderen ähnlichen Übungen würden nicht von sämtlichen Lehrern vorgenommen, und sicherlich ließen sich dafür Zeit und Stunde nicht ein für allemal fest bestimmen; kurz, man gebe damit Anlaß zu vielerlei Reibereien und häufigen Störungen und Ungelegenheiten mit den Studenten, denen nur dadurch abgeholfen werden könnte, wenn die Jesuiten von ihrem Hof aus in das neue Gebäude eine Thüre bekämen, und das Gymnasium anderswohin verlegt würde. Außerdem machten die Jesuiten geltend, daß ein Verbot des P. Generals vorliege, außerhalb des Kollegs regelmäßige wissenschaftliche Vorlesungen zu übernehmen, außer es werde vom Fürstbischof ein Zugang hergestellt, so daß man aus dem Jesuitenkolleg hinüber in die Akademie gelangen könne; diesem Verbot war die weitere Bedingung beigefügt, daß Julius für die Jesuiten einen eigenen theologischen Hörsaal bestimme. L. c. Blatt 23. Julius befand sich also jetzt nach allen Seiten in der Enge.

Bevor er zum Reichstag abreiste, übergab er dem geistl. Rat folgende Befehle zum Vollzuge: 1582. 11. Juni. Balthasar König (der am 9. Mai als Professor dem Kapitel von Neumünster durch Licentiat Schweickard vorgestellt wurde) soll sein Lektion bei Jesuitern anfangen, Herr Licentiat (Schweickard) soll fleißig zusehen, daß es im Seminar recht zugehe. Demgemäß wurde also am 13. Juni P. Rector Jesuitarum befragt, wie es möge angegriffen werden, damit Dr. Sebastian seine Lektion möge anfangen, dieweil das der Fürstbischof haben wolle. Der P. Rektor zeigt an, des Provincialis Meinung sei, daß von den Jesuitern P. Georgius (Halenius) neben den anderen Professoribus Theologie außerhalb des Collegii bis auf weitere Ratifikation des Generalis lesen solle von 7—8 Uhr, Dr. Sebastian von 1—2 Uhr. Die geistlichen Räte beschlossen, dem Herrn Statthalter sei das anzuzeigen und zu vermelden, damit des Bruderhofs Auditorium möchte eröffnet werden, alsdann wollten die Professores dasselbige besehen und sich des Anfangens vergleichen. Als man nun zum Statthalter kam, stieß man auf Hindernisse; denn der Statthalter hat sich mit des Herrn Domdechanten Abwesenheit entschuldigt; die Schlüssel seien nicht vor der Hand, seien eingesperrt, der Herr Domdechant werde aber bald kommen. Man mußte also wohl oder übel warten und zwar über sechs Wochen. Da traf nun am 6. August von Julius der schriftliche Befehl ein, der Suffraganbischof solle die Vorlesungen im Namen des Fürstbischofs eröffnen. Dies geschah in Gegenwart des Vizerektors der Universität (Suppan, Dekan von Stifthaug), des P. Rektors Franziskus Rapedius S. J., des P. Georg Halenius und anderer. (Prot. geistl. Rat.) Dagegen lief ein Befehl des P. Generals von Rom an die Jesuiten ein, wodurch der Fortgang der Vorlesungen abermals gehemmt wurde.

19. August. Was die lectiones auf dem Bruderhof anbelangt, dieweil man vernimmt, daß die Jesuiter nicht heraußen lesen wollten, auch keinen bei ihnen wollen lesen lassen, sieht der Herr Dechant für ratsam an, dieselben einzustellen, bis der Fürstbischof hierher gelange und mit ihnen einen Eingang

mache. Darauf hab ich nicht unterlassen, den Herrn Rektoren zu ersuchen, zu erklären, was sein Vorhaben sei. Er antwortet, es sei ihm von Rom Befehl gekommen, dafür den Fürstbischof zu bitten, da es sich nicht wohl schicken wollen; er wolle sich gegen den Fürstbischof erklären. (Prot. geistl. R.)

Jakob Ximenes, Sekretär des P. Generals, auf dessen Befehl:

Dem hochwürdigsten Bischof von Wirzburg ist zunächst mit aller geziemenden Unterwürfigkeit und Ehrerbietung anzuzeigen, die Gesellschaft könne sich daselbst der Last mit einem studium generale in der Philosophie und Theologie auf die Länge nicht unterziehen. Auf einige Monate jedoch, allerhöchstens aber auf ein Jahr wolle sie es übernehmen, bis derselbe anderweitig Fürsorge getroffen habe. Wenn er dann allenfalls fragen sollte, welche Gründe wir für diese ausweichende Antwort hätten, dann kann man ihm folgendes angeben: Außer anderem (4 Gründe, die wir hier als weniger richtig übergehen) fühle sich die Gesellschaft ganz besonders dadurch beschwert, daß sie eine dauernde Verpflichtung eingehen solle, die Leitung von Alumnen oder Konviktoren zu übernehmen. Denn wenn die Gesellschaft auch an verschiedenen Orten diese Sorge zur Ehre Gottes und zum Heil der Seelen aus freier Wahl und eigenem Antrieb übernommen habe, so stehe es doch jederzeit in ihrer Macht, dieselbe wieder aufzugeben, sobald ihr dies ersprießlich scheine. Und wir wissen keinen Fall, wo bisher von der Gesellschaft eine solche Verpflichtung eingegangen worden wäre außer in Wirzburg, wo sie sich dazu verstanden hat, einen oder den andern zur Aufsicht über die Alumnen herzugeben. Wie aber die Gesellschaft sonstwo eine derartige Verpflichtung nicht übernommen hat, so wird sie auch in Wirzburg in dieser Richtung keine weiteren Verpflichtungen übernehmen, indem sie dabei vielerlei Beschwerden erfahren hat. Noch viel weniger wird sie sich verpflichten, in einzelnen von einander getrennten Anstalten, der Konviktoren und der pauperes, die Leitung zu übernehmen [1]).

Dies führt uns auf die Verhandlungen wegen Übernahme der Leitung des Seminars (St. Kilianskolleg), welches Julius im Universitätsgebäude errichten wollte. Als Julius den Jesuiten den öfters genannten Entwurf für eine neue Fundation vorlegte, worin von der Übernahme des neuen Seminars und Alumnats die Rede war, machte daran der P. Provinzial folgende Ausstellungen: Wenn es auch wahr wäre, daß die Gesellschaft bei dem Vertrag mit Bischof Friedrich über Einrichtungen eines Kollegs darauf eingegangen sei, sie wolle die Sorge für das Seminar übernehmen, indem sie dem Seminar Wohnung, Speise und Unterricht der Zöglinge biete, wie der Bischof jetzt behauptet, was aber die Gesellschaft nicht gethan hat, so wäre sie doch nur verpflichtet zu jener Anzahl von Alumnen, die Bischof Friedrich bestimmt hat. Der jetzige Bischof aber hat ihre Anzahl vermehrt und sagt, er wolle dies in noch größerem Maßstab thun, und wenn er es wirklich bis zu jener Zahl bringt, die er sich, nach oftmaligen Äußerungen zu schließen, vorgenommen hat, dann wäre dies für uns eine ganz bedeutende Last [2]). Ferner thut man auch der Ausleg-

---

[1]) Gravant autem Societatem maxime, in primis, ut obligationem ullam subeat perpetuam gubernandi per se ipsam vel alumnos vel convictores. Nam licet variis in locis eam curam libera ac spontanea voluntate pro Dei gloria et animarum salute susceperit, in ejus tamen potestate semper est, eam, dum expedire judicaverit, relinquere; et vix scimus hactenus, ubi talem obligationem Societas subierit, praeterquam Herbipoli ad unum atque alterum dandum, qui alumnis praesit; quam obligationem, sicut alibi non admisit Societas, ita nec Herbipoli augebit, multa in his gravamina experta, multo minus se ad Convictorum et Pauperum gubernationes singulas seorsum subeundas obligabit. U. B. M. Bd. 4. Bl. 27.

[2]) Man beachte, daß die Jesuiten für die Übernahme des Seminars nicht die Geldfrage vorbringen, daß aber Julius daraus Nutzen zieht, indem er für das zur Aufsicht notwendig werdende Personal dem Kolleg der Jesuiten gar keine Gehälter oder sonstige Unterstützung mit Mitteln in Aussicht stellte. Nur für die neuen Professoren bewilligt er solche, aber keineswegs so reichlich, daß die mit der Aufsicht betrauten Patres allenfalls von den Brosamen hätten leben können, welche vom reichen Tisch der Professorendotation abgefallen wären. Der

ung des Wortlautes in der früheren Fundation Gewalt an, wenn man sagt, unter dem Ausdruck „Seminar“ sei eine Anstalt zu verstehen ähnlich der jetzigen, d. h. gemischt aus Alumnen, Ordensleuten und anderen Konviktoren. Jetzt aber spricht man von Alumnen und behauptet, beide Ausdrücke besagten dasselbe. Man möge also, wie wir schon oft gefordert haben, ausdrücklich aussprechen und schriftlich niederlegen, daß man weder unter „Seminar“ noch unter „Alumnen“ Konviktoren irgend welcher Art einbegriffen und verstanden wissen wolle. Zu dieser Erklärung aber hat sich S. fürstl. Gnaden bisher noch nicht verstehen wollen, wiewohl er immer ausdrücklich erklärte, er habe alle jene Zöglinge im Auge, von denen in der ersten Fundation die Rede sei, indem er sagt, unsere bisher im Seminar geleistete Arbeit erkläre hinlänglich, in welchem Sinne wir den Bischof Friedrich verstanden hätten, und wie die uns von ihm übertragene und von uns übernommene Sorge zu verstehen sei, nämlich dahin, daß wir neben den Alumnen auch Konviktoren erziehen und mit ihnen den Tisch, den Studier- und den Schlafsaal teilen [1]).

Übrigens thaten die Jesuiten ihr Möglichstes, um die Wünsche des Bischofs zu erfüllen. Der P. Provinzial selbst war es, welcher dem Bischof mitteilen ließ [2]): Wenn der hochwürdigste Herr den P. General dahin zu bringen wünsche, daß er ihn die Leitung des Seminars auch fernerhin führen lasse, so erlaube man sich, ihm zwei oder drei Wege vorzuschlagen, auf welchen er leichter zu seinem Ziel gelangen könne: Entweder möge er davon gar keine Erwähnung thun oder ausdrücklich erklären, S. Gnaden haben nicht die Absicht, der Gesellschaft eine strenge Verpflichtung aufzulegen, auch die Leitung von Konviktoren zu übernehmen, wiewohl er dies dringend wünsche; oder der P. General solle seinerseits in der Urkunde, worin er die Rechte und Pflichten des Kollegs übernimmt, diesen Zusatz machen, daß er sich damit jedoch nicht zur Leitung der Konviktoren verpflichten wolle. Der letztgenannte Weg wurde gewählt. (Vgl. Wegele, Urkunden, S. 212.)

Als nun Julius mit den Jesuiten wegen Übernahme von 3 neuen Professuren der Philosophie und 3 neuen Professuren der Theologie, ebenso auch wegen der Aufsicht über die Seminaristen im neuen St. Kilianskolleg der Hauptsache nach sich geeinigt hatte, brachte er die Angelegenheit vor das Domkapitel (1. Juli 1586). Die Verhandlungen zogen sich in die Länge, indem Julius den Zuschuß von 1500 fl. für den Gehalt der Professoren auf die Einkünfte des Klosters Marienburghausen versichern wollte, wozu er der Bewilligung des Kapitels bedurfte.

Bischof verlangt einfach hier vom Kolleg eine erneute, mit bedeutenden Geldopfern verbundene Leistungen, ohne die geringste Gegenleistung auch nur anzudeuten.

[1]) Dicens nostram operam hactenus in Seminario positam satis declarare, quomodo mentem Friderici intellexerimus, et quomodo cura nobis ab ipso demandata et a nobis suscepta fuerit intelligenda: videlicet ut etiam cum Alumnis Convictores informaremus et iisdem cum illis mensa, cubiculo ac hypocausto uteremur. L. c. Bl. 22. — [2]) L. c. Bl. 23.

Das Kapitel hält es (3. Juli 1586) nicht für gut, den Jesuiten etwas aus Klostergefällen einzuräumen oder an sie zu verpfänden, damit sie sich nicht in den Besitz der Klöster selber einschleichen könnten; man solle ihnen aus der fürstlichen Kammer ihren Unterhalt anweisen. Falls die Sache noch nicht ausgemacht sei, so solle man es versuchen, den Gehalt für die Professoren zu mindern oder für denselben mehr Professoren zu erlangen; man solle von ihnen auch eine Assekuration sich geben lassen; denn es sei sonst zu vermuten, daß sie ihr Recht bei der päpstlichen Heiligkeit suchen würden, „wenn man ihnen nicht hielte"; dagegen müsse, wenn sie ihren Zusagen nicht nachkämen, bei ihrem Provinzial geklagt werden. Am 7. März 1587 verweigerte das Kapitel jene Forderung abermals aus dem gleichen Grunde, fügte aber noch bei, es sei auch nicht ratsam, daß sich der Bischof dem Jesuitengeneral submittiere, — wie denn auch die Jesuiten eines nach dem andern an sich gebracht; man habe deshalb früher schon die Versicherung auf das Kloster Zell abgewiesen[1]). Auch wurde verlangt, von den Jesuiten sollten beständige Professoren, die eine gewisse Zeit beharrlich und bleiblich seien, gestellt, und mit dem angefangenen cursus philosophicus fortgefahren werden. Darauf blieb die Angelegenheit abermals beinahe ein Jahr unerledigt liegen, bis am 19. Sept. 1588 die Jesuiten anhielten, daß endlich einmal die fundatio Collegii ausgefertigt werde. Julius bittet, man möge sie doch endlich einmal ratifizieren, man möge sich erinnern, wie beschwerlich es zugegangen, bis man soweit gekommen, man könne der Jesuiten zu dieser Zeit nicht wohl entraten[2]).

Am 13. Dezbr. 1588 wurde endlich die Siegelung der fundatio Collegii der Jesuiten vom Kapitel angeordnet, und hiemit ihre Thätigkeit als Lehrer der Universität gesichert. Die Aufsicht im Kollegium St. Kilianus blieb eine freiwillig übernommene Thätigkeit und allzeit widerruflich.

Es kann nicht gleichgültig für die Geschichte des Seminars sein, ob verschiedene Anklagen gegen die Gesellschaft Jesu, welche beinahe 200 Jahre den Wirzburger Klerus bilden half, richtig sind. Wegele, Gesch. S. 185, sagt gelegentlich der Forderung der Jesuiten betreffs Erhöhung ihres Einkommens um 400 Gulden im J. 1581: „Es ist nicht zu leugnen, daß der diesem Orden im allgemeinen oft gemachte Vorwurf, daß seine Ansprüche in betreff der Mehrung seines Einkommens und seines Vermögens oft schwer zu befriedigen waren und leicht das Maß der Billigkeit überstiegen, durch mehrere das Wirzburger Kollegium S. J. berührende Fälle eine Bestätigung erhält. Die gelehrten Väter ertrugen die Verzögerung der Erfüllung ihrer Forderung mit Widerwillen; dieselbe stützte sich vor allem auf die Vermehrung ihrer Verpflichtungen, welche durch die ihnen übertragene Leitung des geistlichen Seminars eingetreten war. Einmal erklärten sie, sie würden unter diesen Umständen auf das Unterrichten überhaupt verzichten; freilich war das nur eine von der augenblicklichen Verstimmung eingegebene Drohung; sie haben, wie das gar nicht anders sein konnte, ausgehalten, und Julius Echter hat dafür gesorgt, daß ihrem Anspruche zuletzt doch noch genügt wurde", und Seite 209 sagt Wegele, als die Jesuiten für vier Professoren der theologischen und drei Professoren der philosophischen Fakultät jährlich 1500 Gulden Mehrung ihrer Dotation erhielten: „Dieser Akt des Fürstbischofs ist das Jahr darauf von dem Jesuitengeneral Claudius Aquaviva bestätigt worden. So konnten die rührigen Väter des Kollegiums in der That sich über den Mangel an greifbarer Anerkennung ihrer Leistungen nicht mehr beklagen". — Wir wollen nun nicht darüber streiten, ob die den Jesuiten gereichten Mittel mit dem sich vergleichen lassen, was ein heutiger Professor der Universität normalmäßig erhält oder bei Berufungen nach auswärts verlangt oder regelmäßig fortbezieht, auch wenn er keinen Zuhörer hat, auch schriftstellerisch

---

[1]) D. C. P. 1587. Fol. 62. — [2]) D. C. P. 1588. Fol. 254.

nicht thätig ist, sondern wir geben hier einen Auszug aus der Rechnung des P. Prokurators im hiesigen Kolleg, die jährlich vom Rektor und Provinzial nach den einzelnen Posten geprüft wurde und ihre Unterschriften aufweist, zugleich mit einem protokollarischen Vermerk über den Kassasturz. Da die Rechnung vom J. 1581 nicht mehr vorhanden ist, so geben wir einen Auszug aus der Rechnung des Jesuitenkollegs vom J. 1583/84.

I. Einnahmen an Geld. Vom Fürsten 520 Gulden, Grund- und Bodenszins 111 Gulden, Gefälle 123, Handlungen 101, Güterpacht 99, Verkauf von Getreide und andern Sachen 791, Ersparnisse der Patres an ihrem Reisegeld und Almosen fürs Kolleg 107, abgetragene Außenstände früherer Zeit 302, Rest vom Vorjahr 289, verschiedenes — im ganzen 2446 Gulden 16 Schillinge.

Die Rechnung hat noch den Titel auf Erbschaften und zurückgezahlte Darlehen und aufgenommene Schulden. Während aber für das Kolleg in den nächsten 8 Jahren nur 90 Gulden anfielen, mußten sie in der gleichen Zeit 3976 Gulden Schulden machen, und betrugen trotz derselben die Aktivreste nur zwischen 11 und 300 Gulden.

II. Ausgaben an Geld für das Jahr 1583/84.

Für Getränke 322 Gulden, für Weißbrot 9 Gulden — das gewöhnliche Brot wurde aus den Getreideeinnahmen hergestellt —, für Fleisch 324, Fische 112, Gemüse, Butter, Eier 270, Kleider 483, Schafhut 46, Baulohn der Felder 13, Rückzahlung von Darlehen 55, Arznei 58, Hausgeräte 126, Bücher 84, Gebäude 127, Kirche 118, Reisen und Briefe 140, Pensionen 32, verschiedenes — im ganzen 2415 Gulden. Also blieb denselben ein Rest von 31 Gulden 16 Schilling. — Wir werden übrigens später noch weitere Gelegenheit haben, ziffermäßig nachzuweisen, was von obigen Auslassungen zu halten ist. Zu denselben konnten indes spätere Schriftsteller durch die Äußerungen des Domkapitel leicht verführt werden und sind insofern allerdings einigermaßen zu entschuldigen. Die Jesuiten hatten eben damals schon ihre Neider und wußten dies sehr gut. Als ihnen der Garten vor dem Thor nicht blos zur Erholung, sondern zum Ersatz für den durch das neue Gebäude abermals zu verkleinernden Garten eingeräumt werden sollte, verlangte der P. Provinzial, daß dies in die Urkunde mit aufgenommen werde, und reklamierte, als es nicht geschehen war „um allen Unannehmlichkeiten und Streitigkeiten zu begegnen, die später erhoben werden könnten; denn es fehlt nicht an Leuten, die uns den Garten abspannen möchten". (U. B. M. B. 4. Bl. 22). Ein anderer Pater stellte bei derselben Gelegenheit folgenden Antrag (L. c. Bl. 28): Der Fürstbischof spricht im Entwurf seiner Gründungsurkunde von den weggefallenen „Winkeln" (anguli), wofür wir entschädigt werden sollen. Man führe statt dessen im Vertrag auf, wie viele Fuß lang und breit der Platz war, den man uns genommen, und wie groß die Gebäulichkeiten waren, welche man uns eingerissen hat, damit nicht die Nachwelt, welche nicht weiß, wie viel man uns genommen hat, einstmals meine, wir hätten Unbilliges verlangt. Ein dritter will, man solle darauf dringen, daß nicht nach dem vom Fürstbischof, sondern nach dem von den Jesuiten vorgelegten Plan das neue für sie zur Entschädigung aufzuführende Gebäude erbaut werde, damit es auch in bescheidenen Formen errichtet werde, die sich für das Gebäude eines Ordens geziemen.

Bei den monatlichen Abrechnungen des J. 1583 verblieb manchmal nur ein kleiner Rest von 3, 8, 13, 23, 44 Gulden in der Kasse; der größte Geldvorrat am Monatsschluß in diesem Jahre betrug 202 Gulden 9 Pfd. 1 Pfg. für eine Familie von 47 Personen! Zieht man von den Gesamtausgaben das Geld ab, welches auf die Bibliothek, die Gebäude, die Kirche, Gerichtskosten und Pachtgelder ausgegeben wurde, so treffen für die Lebesucht, Kleidung, Arzt und Apotheke, Haushaltung auf den Kopf im Jahr 36½ Gulden an barem Geld. Die Naturalbezüge erstreckten sich nur auf Getreide und Wein, und wurden alle verfügbaren Vorräte an Getreide (an Wein lagerte nur ein Vorrat auf 4 Jahre) zu Geld gemacht. Es mußten also für diese Summe alle Bedürfnisse eines Mitgliedes des Kollegs, sowohl die wissenschaftlichen als leiblichen und häuslichen und religiösen bestritten werden, mit Ausnahme von dem ihm verabreichten Brot und Wein und freier (unmöblierter) Wohnung. — Wie die Jesuiten mit ihrem heidenmäßig vielen Gelde lebten, geht daraus hervor, daß in demselben Jahre 1583 zur Feier der Promotion der Licentiaten des Ordens eigens ganze zwei Gulden für Zucker und Gewürz ausgegeben wurden. Es scheint fast, als hätten sich die Jesuiten unterstanden, ebenso wie andere Leute bei dieser Gelegenheit einen feierlichen Doktorpunsch zu brauen! Wie oft so etwas vorkam, ergibt sich daraus, daß der P. Prokurator es für nötig fand, diese ungewohnten Ausgaben näher zu begründen!

Was man für 36 fl. jährlich kaufen konnte, läßt sich aus folgender Notiz ersehen:

1583. 26. Juli. Martin Koller, Goldschmied dahier, bekam für das groß Insiegel der neuen Julier Universität allhie zu Wirtzberg 8 Gulden für das Silber, so darzu kommen, und 32 Gulden vom Marienbild und St. Kilian, so darauf kommen, zu schneiden, thut laut seiner Bekanntnuß 40 Gulden.

Der tiefere Grund, warum die damals Lebenden die Forderung der Jesuiten zu hoch finden konnten, welcher aber heutzutage in keiner Weise mehr zur Entschuldigung ihrer

Tadler und Neider dienen kann, lag darin, daß die Jesuiten die ersten waren, welche Lehrer waren, ohne Pfründebesitzer zu sein, so daß man bei Bestimmung der ihnen gebührenden Besoldung keinen richtigen Maßstab vorfand, sondern immer die kleinen Geldsummen vor Augen hatte, welche als Nebengehalt zum Pfründebesitz gezahlt wurden, teils um das Einkommen der Pfründe überhaupt aufzubessern, teils um auch die Bezüge in barem Geld zu erhöhen. Letztere hatten für einen Gelehrten, der Bücher kaufen und Reisen machen wollte und sollte, „damals ebensogut wie heute ihren eigentümlichen Wert vor aller Art von Naturalleistung. Über die früheren Besoldungsverhältnisse sagt Paulsen:

„Wahrscheinlich wurde für die Vorlesungen in den drei oberen Fakultäten nicht bezahlt . . . Es mag sein, daß die Abtaxierung theologischer und juristischer (kirchenrechtlicher) Vorlesungen einen allzu simonistischen Beigeschmack hatte; es mag auch sein, daß das sehr ansehnliche Promotionsgeld, welches den Fakultätsmitgliedern zufiel, als Honorar galt. Jedenfalls hätten die Doktoren der oberen Fakultäten von ihrem Arbeitslohn nicht leben können. Hier bot sich nun die Auskunft, diesen Männern kirchliche Pfründen zu geben. Darauf wies auch das alte Herkommen; den Dom- und Kollegiatkapiteln lag längst durch kirchliche Ordnungen die Verpflichtung des Unterrichts ob, wenigstens in Theologie und kirchlichem Recht. Es bedurfte also blos einer Fixierung und Erweiterung des bestehendes Rechts. Durch Vereinigung einer bestimmten Anzahl von Kanonikaten mit der Universität oder, wenn man will, durch Vereinigung der Pflicht der Lektur mit einem Kanonikat und durch Dispensierung von allen oder einigen geistlichen Pflichten entstanden so die Professoren der oberen Fakultäten. Von der Festigkeit der heutigen Verhältnisse blieb freilich die ganze Einrichtung weit entfernt [1])".

In welchem Geiste die Gehälter für die Lehrstellen von den Jesuiten gefordert werden sollten, ergibt sich aus ihren Konstitutionen, Kap. 7, Nr. 3: „Da es nun unserem Orden so ganz eigen ist, keinen zeitlichen Lohn für die geistlichen Dienste, mit welchen wir nach unserem Institute den Nebenmenschen beispringen, anzunehmen, so paßt es nicht, irgend eine Schenkung für ein Kolleg anzunehmen, durch welche die Gesellschaft zur Stellung eines Predigers, Beichtvaters oder theologischen Professors verpflichtet würde. Obgleich nämlich die Rücksicht auf Billigkeit und Dankbarkeit uns bestimmen muß, in den genannten Dienstleistungen, die unserem Institute wesentlich sind, mit desto größerem Eifer Gott zu dienen, mit je größerer Freigebigkeit und Opferwilligkeit die Kollegien ausgestattet sind, so dürfen doch keine Verpflichtungen und Bedingungen eingegangen werden, welche der aufrichtigen Uneigennützigkeit unseres thätigen Auftretens zuwider wären, nämlich unentgeltlich zu geben, was wir unentgeltlich empfangen haben. Gleichwohl kann man für den Unterhalt jener, welche dem allgemeinen Wohle der Kollegien dienen oder zu diesem Zwecke studieren, ein Einkommen, das zur Ehre Gottes von der Liebe der Stifter gewöhnlich ausgeworfen wird, wohl annehmen". Pachtler, Ratio I. S. 37 und 38. Zur notdürftigen Unterhaltung eines Mannes bedurfte man damals 200 Gulden!

§ 66. Kolleg für arme Knaben.

Mit Recht wird sich der Leser verwundert haben, daß Julius eine so lange Verzögerung der Bestätigung seines mit den Jesuiten getroffenen Abkommens zuließ. Da die Sache in sich keine bedeutenderen Schwierigkeiten mehr bot, so vermutet wohl jeder, welcher den Charakter des Fürstbischofs kennt, es werde sein Geist mit größeren und wichtigeren Dingen beschäftigt gewesen sein. So war es auch. Denn Julius beschäftigte sich inzwischen mit den Statuten der Universität und deren Fakultäten, suchte nach geeigneten Professoren des Jus und der Medizin, förderte den Bau der Universitätskirche und war mit der Visitation der Diöcese vollauf beschäftigt. An die dabei unterlaufenen Schwierigkeiten in Neustadt und Münnerstadt und in den Ritterkantonen Röhn und Wern sei hier nur im Vorübergehen erinnert. Auch hemmten ihn immerhin doch wenigstens einigermaßen die Zudringlichkeiten und Abmahnungen der protestantischen Reichsfürsten, die um so häufiger und eindringlicher wurden,

---

[1]) Sybel, hist. Zeitschr. Bd. 45. S. 393.

je glücklicheren Fortgang die Bestrebungen zur inneren Stärkung des katholischen Geistes im Fürstbistum hatten. Es war jedoch der Eifer und die Liebe des Bischofs zu seinen Seminargründungen nicht erkaltet, sondern es trat der formelle Abschluß seiner Verhandlungen mit den Jesuiten betreffs der Universität und des St. Kilianskollegs nur deshalb eine Zeit lang aus seinem Gesichtskreise, weil er sich bereits wieder mit dem Plane eines neuen Kollegs trug. Bedenkt man, daß heutigen Tags, da doch die Diöcese kleiner ist als zu den Zeiten des F.-B. Julius, die beiden Diöcesanseminarien mit nahezu 180 Zöglingen den normalen Bildungsgang im Sinne des Tridentinums nicht einmal vollständig vergegenwärtigen, weil für die Zeit des Studiums der Philosophie und für einen eigenen praktischen Kurs nach Beendigung der theoretischen Studien keine besondere Vorsorge getroffen ist, so ist es klar, daß Julius die Zahl von höchstens 70 bis 80 Zöglingen, die er damals erziehen lassen konnte, für unzureichend halten mußte und an die Gründung eines dritten Kollegiums dachte.

Julius kam abermals auf seinen früheren Plan mit einem domstiftischen Seminar im Neuererkloster zurück. Am 3. März 1583 ließ er dem Domkapitel vortragen, er halte es für ein gutes Mittel, wenn über die Zahl der 40 Vikarier im Chor noch andere zwölf im Kloster der Neuerer unterhalten würden; wenn dann einer von den Chorvikaren zum Predigen tauglich sei und deshalb auf eine Pfarrei geschickt würde, so soll von den zwölfen einer, der kein Geschick zum Predigen habe, an seine Stelle in den Chor kommen. Diese zwölf könnten aus den Einkünften des Klosters der Neuerer unterhalten werden, da dieses doch „feiere". Wiewohl nämlich der Bischof auch Leute erziehen lasse, so wolle es doch nicht klecken, wären nicht alle tauglich zu den Pfarreien, es stürben viele Pfarrer, und er wisse sich nicht zu helfen.

Das Kapitel aber ließ dem Bischof sagen, es sei dies eine schon früher behandelte Sache, über die man sich schon mit ihm verglichen habe; die Gründe, warum man nicht darauf eingehen könne, habe man ihm früher schon mitgeteilt, wolle ferner damit verschont sein[1]). Vierzehn Tage später besann man sich eines besseren und beschloß (17. März): Damit der Bischof sehe, daß das Domkapitel auch etwas bei dem Gottesdienste thun wolle, so wolle es drei aus den Vikarien und sonst drei, die qualifiziert wären, künftig, wenn das neue Seminarium ausgebaut sei, in demselben unterhalten. Der Unterhalt derselben solle aus den Einkünften des Neuererklosters bestritten werden. Zu weiterem reichten die Einkünfte nicht, da damit bisher schlecht gehaust worden sei; wollte man daselbst Studierende unterbringen, so müsse gebaut werden, was zur Zeit unmöglich sei.

Durch die Klagen der Stiftsunterthanen über die Untauglichkeit ihrer Pfarrer sah sich Julius am 14. August 1584 abermals veranlaßt[2]), das Kapitel zu fragen, ob es über seinen Vorschlag betreffs der Verwendung des Neuerklosters nachgedacht, worauf der Dompropst erwiderte, man wolle darüber auf dem nächsten Peremptorialkapitel verhandeln. Dem entsprechend antwortete (1584, 26. Sept.) das Domkapitel mit dem Hinweis, daß im alten Kolleg zum Fresser für junge Vikarier bisher kein Platz gewesen, der Raum dort überhaupt sehr beschränkt sei. Es wurde aber der Beschluß gefaßt, daß förderhin etliche junge Vikarier und eine gewisse Anzahl in das Seminarium geschickt werden sollten, sobald das neue Kollegium vollendet sei, welche von ihren Vikarien und der Präsenz ihren Unterhalt bekommen sollen, inmaßen denn bisher auch etliche im Seminar gewesen; dieselben sollen alle Quartal wie andere ordinandi examiniert, und diejenigen, welche Fortschritte machen und sich tauglich erweisen, gefördert, diejenigen aber, die untauglich, abgeschafft und anstatt derselben andere aufgenommen werden. Es sei aber weder ratsam noch nötig, die Einkünfte des Neuererklosters zu verwenden[3]). Endlich beschloß man 1586, 6. März. „Zur Beförderung und Erhaltung der katholischen Religion ist es nötig, gelehrte Pfarrer auf die Pfarreien zu setzen, woran bisher ein merklicher Mangel gewesen. So hatte nun das Einkommen des Klosters zu den Neuerern ziemlich zugenommen, es betrug 600 fl., davon sollten 100 fl. genommen und zwei studiosi im Fresser unterhalten werden, die sich obligieren, dem Stift zu dienen und täglich die psalmos poeni-

1) D. C. P. 1583. Fol. 120. 2) D. C. P. 1584. Fol. 204. 3) D. C. P. 1584. Fol. 310, 315.

tentiales für die Stifter zu beten; denn sonst die Barfüßer um das Kloster nachgesucht und sich erboten, Jungfrauen ihres Ordens darein zu thun[1])" Das hielt aber Julius nicht für genügend und erhob zwei Jahre später (1588, 22. Febr.) abermals die Forderung, ein domstiftisches Seminar zu gründen, erhielt aber zur Antwort: Es sei nicht lediglich ein besonderes Seminar zu halten, um nur Priester auf die Vikarstellen zu präsentieren, was allerdings eigentlich sein sollte. Man habe für ein solches eigenes domkapitelisches Seminar keinen Unterhalt. Es könne sich auch ereignen, daß dann ein aus diesem Seminar Präsentierter doch nicht aufgenommen werde. Der Beschluß vom 6. März 1586 scheint nicht lange in Kraft geblieben zu sein; denn 1612, 24. Febr. heißt es: Um auf die Pfarreien qualifizierte Personen zu haben, haben einige Herrn gemeint, aus den Gefällen des Neuererklosters einen oder vier Alumnen zu halten und einem etwa 30, 40 oder 50 Gulden im Jahr zu geben, jedoch müsse er Kaution leisten und solches wieder refundieren, falls er sein Wort nicht halte. Zu einem Beschluß kam es aber nicht[2]).

Für die Alumnen und Konviktoren war das neuerbaute St. Kilianskolleg (Universität) bestimmt. Für diejenigen, welche das Gymnasium der Jesuiten besuchten, auch Philosophie studierten, aber sich noch nicht endgiltig zur Theologie entschlossen hatten, diente in Zukunft das marianische Kolleg. Es war dies, wie in § 55 gezeigt wurde, die Weiterbildung der Wirsberg'schen Stiftung für Stipendiaten. Wie nun das St. Kilianskolleg für Theologen bestimmt war, um die ganze Seminarbildung abzuschließen für diejenigen, welche im marianischen Kolleg ihre Gymnasialstudien zurückgelegt hatten, so wollte Julius nun durch eine weitere Stiftung dem marianischen Kolleg eine gute Vorschule verschaffen.

Es wurde früher schon gezeigt, daß auch außerhalb der Kollegien von den Bischöfen arme Studenten Verpflegung erhielten; dieselben waren in den Häusern neben dem Fresser und in dem Pfauenhof untergebracht[3]). Nachdem nun Julius die älteren von diesen armen Studenten in die beiden bereits bestehenden Kollegien aufnehmen konnte, ging er daran, für die jüngeren eine geregelte und umfassendere Fürsorge zu treffen. Schon im Jahre 1580 mußten solche arme Studenten, die im Pfauenhof wohnten, die Obligationsformel unterschreiben, von welcher § 49 die Rede war. Dort errichtete nun Julius[4]) auch das neue Kolleg für arme Knaben, welche in dem marianischen Kolleg noch keine Aufnahme finden konnten. Er traf mit diesem seinem Plan auf weniger Schwierigkeiten als bei den anderen. Dies mag auch der Grund sein, warum uns keine weiteren Nachrichten über diese Stiftung erhalten sind. Das meiste, was sich auf das Collegium pauperum bezieht, muß von der Stiftung im Fresserhof verstanden werden, welche gleich anfangs den amtlichen Titel Collegium oder Domus pauperum führte und erst später zur Unterscheidung von der Stiftung für arme Knaben den Beinamen des marianischen Kollegs erhielt, während das neue Kolleg für arme Knaben die Bezeichnung Collegium Pauperum schlechtweg behielt.

---

[1]) D. C. P. 1586. Fol. 63. [2]) D. C. P. 1612. Fol. 28. [3]) Vgl. S. 139, 175, 181, 215.

[4]) Vom J. 1583 (?) wird von den Jesuiten das Bedenken erhoben: In aediculis, quae pauperibus reservabuntur, nihil dicitur de feudo nobis retinendo censuque augendo propter laudemii defectum.

Cum maxima pars illius domus usibus pauperum reservetur, non exprimitur, quis in posterum censarum pestare debeat, qui ratione totius domus Monasterio St. Stephani obvenire solet. U. B. M. Bd. 4. Bl. 28.

Den Zweck dieser seiner dritten Stiftung bestimmt Julius im Ausschreiben vom 2. Januar 1589, wie folgt: Damit dann auch armer, guter, doch unvermöglicher Leute Kinder, so zum Studieren tauglich, aber noch keine Principia haben oder, da sie solche gleich in gemeinen Schulen erlangt, von ihrer Armut wegen nicht fortschreiten noch dem Vaterland zu Nutz und Dienst ersprießen mögen, von uns nicht unbedacht bleiben, sondern zu mehrerem fortgebracht werden: so ist Unsere dritte Stiftung für 40 solcher Armer, welche für den Anfang, und bis sie sich selbst eines mehreren würdig und fähig machen und zu den andern unsern Stiftungen tauglich sein können, oder ihretthalben künftiger Zeiten mit Fugen sonsten ein mehreres zu thun[1]), neben habender Gelegenheit des Studierens Wohnung, Lager, Holz und an Speise einen geziemenden Unterhalt haben und finden sollen.

Diese dritte Stiftung trat erst im Sommer oder Herbst des J. 1589 vollständig in Wirksamkeit.

Wir schließen dies daraus, weil Julius im Ausschreiben vom 2. Januar 1589 sagt, daß man jetzt mit diesen Stiftungen und den hiezu angerichteten notwendigen, unterschiedlichen und abgesonderten Kollegien (Gebäuden) soweit gekommen, daß sie nunmehr zu bewohnen und zu gebrauchen seien, und soweit, daß täglich alles ins Werk gesetzt würde ....; das heißt doch wohl soviel, als daß man täglich damit beginnen könne. Da aber die beiden anderen Kollegien schon im Gange waren, so ist diese Zeitbestimmung hauptsächlich auf das neue dritte Kolleg zu beziehen, auf die beiden andern insofern, als für die Aufnahme einer vermehrten Anzahl von Zöglingen auch bei ihnen im Laufe des Jahres der Anfang gemacht wurde.

Ein zweiter Grund liegt darin, daß auch das Bestellungsdekret des Dietrich Eckenprecht, der Arznei Doktor, vom 30. März 1589 „verlangt, derselbe solle unsere Stipendiaten in unserm Seminario (marianischen) sowohl als auch die in dem andern unserm neuerbauten Kollegio allhie, die mit Leibesschwachheit beladen ihn zur Abledigung derselben um Rat jedesmal ersuchen werden, mit seiner Kunst der Arznei in getreuem guten Befehl (anbefohlen) haben und sich in dem allem halten und erzeigen, wie es einem guten getreuen Diener seinem Herrn gegenüber von Rechts und Billigkeit wegen zu thun gebührt.“ K. A. W. Julius'sches Bestellungsbuch S. 219. Da neben der Person des Fürsten auch die Edelknaben, die Kämmerer und das andere Hofgesind freie ärztliche Behandlung durch den Leibarzt des Fürsten erhielten, so wären gewiß auch die armen Knaben nicht vergessen worden, wenn diese Stiftung damals schon vollständig im Gang gewesen wäre.

Über die Art, wie Julius dieses Kolleg dotierte, fehlen die Aufzeichnungen. Anfänglich bezogen dieselben wahrscheinlich entweder aus dem Kollegium St. Kiliani die Kost, von woher nach einem Vertrag v. J. 1587 auch für das marianische Kolleg die Kost bezogen werden sollte. Vom J. 1609 an wurden die Stipendiatengelder von der Kasse des Kilianskollegs ausbezahlt, und führt die Rechnung die geleisteten Stipendien getrennt von den Einnahmen und Ausgaben für die Stipendiaten überhaupt auf, während die Kasse des marianischen Kollegs v. J. 1610 an den Posten auf Stipendiaten nicht mehr kennt. Noch i. J. 1608 hatte das marianische Kolleg für Stipendiaten 857 fl. vereinnahmt, aber nur 327 fl. an auswärts Studierende hinausbezahlt, das übrige wird für die Verpflegung der armen Knaben drauf gegangen sein.

---

[1]) d. h. dem Bischof zu thun möglich oder füglich ist.

IV. Zeitabschnitt 1589—1632.

Die drei Kollegien bis zu ihrer Vernichtung durch den Einfall der Schweden.

§ 67. Die Verteilung der Heranbildung auf drei unterschiedene Kollegien vermöge des Ausschreibens vom 2. Januar 1589.

Die von Wirsberg und Julius gegründeten Schulen waren Unterrichts- und Erziehungsanstalten nicht blos mit katholischem Gepräge, sondern mit dem ausgesprochenen Zweck, der Aufrechthaltung und Wiederaufrichtung der katholischen Religion und Kirche und deshalb der Abwehr des eindringenden Protestantismus zu dienen. Die mit diesen Unterrichtsanstalten verbundenen Konvikte sollten dem Unterricht seinen Erfolg sichern und die zweite Aufgabe lösen, welche jede Jugendbildung verfolgen muß, nämlich eine den Grundsätzen und dem Inhalt des Unterrichts angepaßte Erziehung; zugleich waren aber die Konvikte auch Wohlthätigkeitsanstalten mit ausgesprochen konfessioneller, kirchlicher Einrichtung. Es war nun aber seit dreißig Jahren soviel an denselben geändert worden, daß es nun an der Zeit war, den Zweck jedes einzelnen Konvikts oder Kollegs deutlich festzustellen. Es konnte nun ein doppelter Einteilungsgrund gewählt werden; entweder der nach Lebensberufen, weltlich oder geistlich; oder der nach Klassen, Gymnasial- oder Fakultätsstudien. Julius wählte das letztere.

Wenn aber gleichwohl nicht ein jeder Vater, der zu den Studien taugliche Kinder hat und sie gerne studieren lassen wollte, es vermag, auf dieselben etwas Namhaftes zu verwenden, damit dann die Unseren unsere Treu und Lieb zum Vaterland sehen und spüren, ... so haben Wir diesem und dessen zugethanen getreuen Unterthanen zum besten von dem, so Gott uns gnädiglich verliehen und etliche Gutherzige dabei geleistet haben, neben Errichtung eines solchen Universalstudiums auch andere besondere und unterschiedliche Stiftungen gemacht; namentlich haben Wir, nachdem Wir gefunden, daß besonders in diesen letzten Zeiten an tauglichen, erfahrenen und treuen Seelsorgern in unserem Stift, wie gleichwohl auch anderswo, nicht geringer Mangel gewesen, zur schuldigen und notwendigen Ersetzung derselben eine und (zwar) die erste für 40 Personen gemacht, welche bei ihrem Studium mit genugsamem, ehrlichem Unterhalt versehen werden, vornehmlich aber Theologie studieren sollen, damit sie zum geistlichen Stande und zur Seelsorge bei den Pfarreien heranzuziehen und zu gebrauchen seien [1]).

Dieses Kolleg wurde in dem Neubau der Universität untergebracht, weil auch seine Zöglinge bereits das Fakultätsstudium betreiben, d. h. Theologie studieren sollten; jedenfalls standen sie in der unmittelbaren Vorbereitung auf die Seelsorge [2]).

---

[1]) Wegele, Urk. S. 209.

[2]) Wann dieses Kolleg den Namen Kilianskolleg erhielt, läßt sich nicht bestimmen; wahrscheinlich ergab es sich von selbst, weil die sitzende Bischofsfigur am Eingang wohl die des hl. Kilian war. In der Stiftungsurkunde des adeligen Seminars v. 1. Januar 1607 heißt es ausdrücklich, es sei dem hl. Kilian geweiht.

In der Urkunde, welche dem Regens das Pfarrecht über die Zöglinge überträgt, heißt es Seminarium, und Julius bestimmt, daß er es als vorzügliches Glied der Universität betrachtet wissen wolle — quod praecipuum universitatis hujus membrum constituimus. Die Zöglinge desselben wurden vollständig frei verpflegt. Seine Zöglinge trugen das geistliche Kleid und waren Kleriker; es war das eigentliche Klerikalseminar, weil es von den drei Kollegien dasjenige war, welches unmittelbar und ausschließlich die Vorbereitung zum Priestertum zur Aufgabe hatte, was im marianischen Kolleg nur mittelbar, nebenbei in außerordentlicher Weise geschah. Während also das Kilianskolleg in dieser Weise den Vorschriften des Tridentinums entsprach, verband Julius mit ihm eine Einrichtung, wodurch es nahezu diesen Vorzug wieder verlor. Das Tridentinum wollte, daß vorzugsweise die Söhne der Armen darin Aufnahme fänden, schloß aber Söhne reicher Eltern als zahlende Zöglinge nicht aus unter der Bedingung, daß sie Lust hätten, sich dem Dienste der Kirche zu widmen. Julius aber verband mit ihm ein Konvikt von Studenten aller Fakultäten. Hiemit entfernte sich Julius vom tridentinischen Standpunkt in einer wichtigen Sache, und hätte eine demütige Beachtung der kirchlichen Vorschrift mehr Segen gebracht als diese Maßregel menschlicher Klugheit.

Die zweite Stiftung, das marianische Kolleg, unterscheidet sich vom Kilianskolleg zunächst dadurch, daß seine Zöglinge in der Regel noch die Gymnasial- und Lycealfächer (d. h. Humaniora und Philosophie) studierten, auch noch nicht Geistliche sein mußten, wiewohl viele von ihnen während ihres Aufenthaltes daselbst schon die hl. Weihen empfingen. Wie in den Studien, so war es auch in den Vergünstigungen eine Vorstufe zu den größeren und umfassenderen des Kilianskollegs, d. h. die Zöglinge hatten weder freien Tisch noch freie Kleidung, Holz, Licht und Bücher, sondern nur freie Wohnung samt 25 Gulden Unterstützung.

Die andere von unseren Stiftungen, auch für vierzig Personen, ist von uns dahin gemeint, daß gleichwohl dieselben auch Theologie studieren und zum geistlichen Stande herangezogen werden sollen; dieweil aber nicht ein jeder dazu beschaffen ist oder Neigung hat, so sollen die anderen angewiesen werden, andere Fakultäten oder Philosophie zu studieren, je nachdem man sie geartet findet, und jeder soll, so lang sie sich dessen fähig und eingerichteter Ordnung gemäß halten, jährlich samt geziemender Wohnung und der Disciplin fünfundzwanzig Gulden zu seiner Aushelfung unserethalben zum Besten haben, bis sie zu dem Hauptkollegium und dessen Fundationen zu befördern sein mögen.

Die Befugnis zu entscheiden, auf welches dieser drei Kollegien ein Bittsteller Anspruch machen könne, und ob er überhaupt unter die Armen zu rechnen und auf die Wohlthätigkeit der Stiftungen zu vertrösten sei, hatte Julius den Vorständen der Universität übertragen:

So bei euch Eltern und Freunde zum Studieren geschickte Kinder oder Verwandte hätten . . ., die sie aber in den Studiis nicht in allen Dingen oder vielleicht gar nicht zu verlegen und auszuhalten vermöchten, (also haben wir es auch berichten

wollen,) damit sie dieselben mit gebührendem Zeugnis an Uns oder Unsere Befehlshaber der Universität haben zu erweisen, da dann solche nach deren befundener Beschaffenheit obbemeldtermaßen allzeit bis zur Erfüllung der bestimmten Anzahl sollen aufgenommen und der Gebühr gehalten und versehen werden.

Die Vorstände der Universitäten hatten also die Pflicht, die sämtlichen Anmeldungen zu Unterstützungen armer Studenten anzunehmen, und diese Maßnahme ist leicht erklärlich; denn einmal hatten die Jesuiten sich noch nicht endgültig erklärt, ob sie die Leitung in allen oder einem der drei Kollegien übernehmen wollten, und wenn auch hierin schon eine Sicherheit bestanden hätte, so hatten die Jesuiten auch früher nicht das Recht der Aufnahme in die Stiftungen, sondern die Pflicht der Leitung der bereits aufgenommenen Zöglinge; für die Alumnen, d. h. jene Studierende, welche sich bereits dem geistlichen Stande widmen wollten oder schon gewidmet hatten, bestanden die alten Aufnahmsbestimmungen wohl auch noch nach dem gegenwärtigen Ausschreiben; da aber in das Kilianskolleg auch Konviktoren aufgenommen wurden, die die Universität besuchten, welche sogar schon Priester oder Mönche oder Stiftsgeistliche waren, neben weniger bemittelten und armen jüngeren Klerikern, welche noch das Gymnasium besuchten, zugleich mit Medizinern und Juristen, die in schlechten Vermögensverhältnissen sich befanden, so blieb nichts anderes übrig, als die Vorstände der Universität damit zu betrauen, gemäß ihrer größeren Umsicht und Klugheit in diesem geregelten Durcheinander das Richtige zu finden. Eine Änderung der Statuten des Alumnates v. J. 1575 war jedenfalls damit unvermeidlich geworden; ob und wann sie erfolgt war, wissen wir nicht; die allgemeinen Statuten der Universität und die besonderen der theologischen Fakultät v. J. 1587 mußten sie wahrscheinlich bis auf weiteres ersetzen. Beide enthielten nämlich Bestimmungen für das Verhalten innerhalb und außerhalb des Kollegs.

Das Ausschreiben schließt mit folgender Mahnung: Und (Wir) vermahnen euch dabei gnädiglich, daß ihr diesen unseren euch und den Eueren wohlgemeinten Willen zu unserem guten Angedenken mit Treue annehmet und gebrauchet, auch der Schulen bei euch eigens wahrnehmet, da daran zu rechter Auferziehung der Jugend gemeinem Vaterland hoch und viel gelegen ist; wenn Mangel an treuen Schulmeistern ist, so bringet solches bei Zeiten an Uns oder Unsere Befehlshaber und begehret Ersetzung (derselben), zeiget euch auch nicht schwierig und verfüget, daß ein Gleiches bei eueren Nachbarn und Mitverwandten Unseren Unterthanen geschehe. An eueren jungen Kindern und Freunden und sonderlich denen, so zur Erlernung guter Künste tauglich (sind), welche aber zu jetziger Zeit unter dem Namen des Unvermögens oder notwendiger Arbeit abgehalten und verhindert sein müssen, soll mit Hintansetzung dessen ein Übriges gethan, und sollen dieselbigen anheims (daheim) zur Schule angehalten werden, bis sie zum wenigsten die grammaticalia gefaßt und alsdann zu Unseren obengenannten Stiftungen gefördert werden mögen, die Uns zu gemeinem Besten auch zu besonderen Mühen und Kosten zu stehen gekommen sind, bis Wir es daselbst hingebracht (haben). Dabei müssen ihre Eltern und Freunde billig desto unverdrossener sein, ob es ihnen gleich etwas saurer werden mag, dieweil sich aus Exempeln oftmals begeben, daß in der Jugend zur Erlernung angehaltene Kinder nicht allein ihren Eltern und Freunden zu sonderbarer Freud und Ehren, sondern auch dem Vaterland

und gemeinem Wesen zu nicht geringem Nutzen und Wohlfahrt entsprossen seien. Stellet es darneben bei euch also an und haltet es so, daß fürderhin die Eurigen Studierens halber nicht so unnötiger Weise und mit Gefahr an andere und entlegene Orte geschickt werden, allda sie für gute Lehre widrige Meinungen fassen, in den Sitten verleitet werden und ihrer Eltern oder anderer gutherziger Aushelfer Schweiß und Vermögen ganz übel und unnützlich anlegen zu Zeiten nicht mit wenigem Schaden an Leib und Seele, und ihr, wie ihr schuldig seid und gerne thätet, nicht zusehen noch dem Übel abwehren könnt, sondern (sorget, daß sie) anhero zu Unserer dem Vaterland zu gut eingerichteten Universität, wo in allen Fakultäten taugliche, bewährte Professoren und andere Gelegenheit so viel als draußen zu finden ist, oder aber, wenn sie um Erlernung der Sprachen willen, und um etwas Besonderes in der Fremde zu sehen und zu erfahren, auszuschicken sind, daß sie doch an solche Orte geschickt werden, wo sie mit anderen widerwärtigen Meinungen unbefleckt und dem Vaterland zu Nutz und Gutem wiederum heimkommen mögen, dessen wir Uns, wie billig ist, zu euch zweifellos versehen, und ihr thut daran den Eueren selbst und dem gemeinen Vaterland ein sehr nützliches und notwendiges Werk. Es wird auch bei Uns dahin reichen (gelangen) und Ursache geben, daß Wir auf befundene Folge, so der Allmächtige uns längeres Leben gönnen wird, Uns mit Treue befleißigen werden, vermittelst seiner göttlichen Gnade von Tag zu Tag nach Unserem Vermögen noch mehreres bei Euch und den Eurigen zu thun; denn dann werden, wenn Wir nach seiner Allmacht Willen abgefordert (werden), nicht weniger auch unsere Nachkommen, wie es billig ist, und sie Berufs halber schuldig sind, neben Unseres Stiftes ernanntem ehrwürdigem Domkapitel, die wir zu besonderem Fleiße dazu ermahnen, mit Treue daran halten und dieses Werk zur Ehre Gottes, dann zum gemeinen Nutzen der Kirche und des Vaterlandes wie auch zu ihrem eigenen Heile und Wohlfahrt eher vermehren als verringern oder in Abgang geraten lassen. Der Allmächtige gebe dazu allzeit Glück, Segen und Gedeihen, mit dessen treuer Wünschung und (dem Wunsche,) Unser dabei in guten zu gedenken Wir euch solches zu eingehendem neuen Jahre gnädiglich und väterlich zu berichten nicht unterlassen wollen. Gegeben in Unserer Stadt Wirzburg den 2. Januar anno 1589 [1]).

§ 68. Studiengang.

Das Konzil von Trient hatte zunächst nur den Unterricht in der Grammatik als Vorbildung für das Studium der hl. Schrift gefordert [2]). Wie viel Zeit auf das theologische Studium verwendet, und welcher Stoff bewältigt werden sollte, darüber gab es keine allgemein-kirchlichen Vorschriften, auch Diöcesanvorschriften hierüber konnten wir nicht entdecken; es waren auch höchst wahrscheinlich bisher niemals solche erlassen worden. Ob die Kandidaten des Priestertums die gehörigen Kenntnisse für den Empfang der Weihen hatten, darüber entschied das Examen vor der Weihe, und über das hinreichende Maß

---

[1]) 1589. 17. Januar. Der Befehl an die Stadt und Flecken des Stifts wegen des angestellten Seminarii, wie es fürder damit gehalten werden soll, ist verlesen und befohlen worden, circa finem also zu ändern: „Wie denn wir uns versehen, daß unsere Nachkommen samt unserm ehrwürdigen Domkapitel nicht weniger als wir darob zu halten geneigt sein werden". D. C. P. 1589. Fol. 14.

[2]) Vgl. S. 96. Ziff. 3, wo sich beim Diktieren der Übersetzung ein doppeltes „später" (deinceps) einschlich, was der kluge Schreiber das zweite Mal für „selber" auffaßte; wodurch aber nun der Text so lautet, als ob das Tridentinum das Studium der hl. Schrift und die Ausbildung zum Theologen dem Selbststudium eines in der Grammatik bewanderten Schülers hätte überlassen wollen. Zum Glück handelt der ganze Paragraph von der Aufstellung von Lehrern in der Theologie, damit künftig überall die Gelegenheit zu einem vom Bischof überwachten Studium der hl. Schrift unter einem eigenen Lehrer selbst an kleinen Kirchen möglich werde.

der zur Ausübung der Seelsorge nötigen Kenntnisse mußte sich derjenige vergewissern, welcher ihm eine mit Seelsorge verbundene Pfründe übertrug. Wo und binnen welcher Zeit er sich dieses nötige Maß von Kenntnissen erworben haben wollte, blieb jedem einzelnen überlassen, bis Friedrich den Befehl zum Besuche der Wirzburger Schulen erließ. Zur Feststellung der persönlichen Verhältnisse wurde aber nach dem Studiengang gefragt. Aus der beigegebenen Übersicht gewinnt man darüber ein ziemlich klares Bild. Es sind zwar fast lauter Priester aus fremden Diöcesen aufgeführt (über die einheimischen enthalten nämlich die Akten nichts), es wird aber der Studiengang in unserer Diöcese wohl der gleiche gewesen sein wie in den Nachbar-Diöcesen. Wie viel Zeit auf das Studium der Theologie verwendet wurde, das scheint meistens davon abhängig gewesen sein, wie viele Jahre man noch bis zum Empfang der Priesterweihe nach kanonischen Gesetzen warten mußte, d. h. bis zum vollendeten vierundzwanzigsten Lebensjahre. Durch die Bestimmung der Seminarstatuten, welche vom 18. Lebensjahre an einen Freiplatz für diejenigen in Aussicht stellten, welche wenigstens für die Klasse der Poetik vorbereitet waren, kam von selbst in den Studiengang einige Ordnung, d. h. es blieben für die Vollendung der humanistischen, für die philosophischen und theologischen Studien in der Regel sechs Jahre übrig.

Eine gleiche Bestimmung ergibt sich auch aus der am 22. Febr. 1582 bestätigten Stipendiatenstiftung des Dechant von Stift Haug, Oswald Schwab. Der Stipendiat soll um 55 Gulden Abzins des Stiftungskapitals im Seminario — „neuen Kollegio" — gleich andern unsern Stipendiaten sechs Jahre unterhalten werden; derselbe soll 18 oder mindestens 15 Jahre alt, d. h. nach der damals üblichen Bezeichnung „ein junger Knabe" sein. Er soll das Stipendium nicht länger als sechs Jahre genießen, vorher schon die Rudimenta grammatices ziemlich begriffen haben, während der Zeit des Stipendiatenbesuches artes liberales studieren und den cursum in humanioribus absolvieren, dann sich zur Lehre der hl. Schrift begeben, damit er der katholischen Kirche durch Lehrung im wahren, allein selig machenden Wort Gottes nütze. Wäre er durch seine Erudition so gerichtet, daß er der sechs Jahre nicht bedürfe, so soll die Seminarleitung Macht haben, ihn vorher abzuschaffen; sei er in der Jugend aufgenommen worden (mit 15 Jahren), so darf sie die Zeit des Stipendiumgenusses verlängern.

Die Statuten der theol. Fakultät v. J. 1587 bestimmen: Damit die Studenten unserer Fakultät nicht viele Jahre in den Schulen festgehalten werden, was große Ausgaben verursachen würde, so wird bestimmt, daß der theologische Lehrgang in vier oder höchstens fünf Jahren von unseren Professoren abgeschlossen wird. Wer in diesem Zeitraum die vorgeschriebenen Lektionen fleißig gehört und sich in den Schulakten mit Erfolg geübt hat, kann sich dann um den akademischen Grad bewerben. — Es sollen deshalb immer vier Theologen an den Schulen wirken, wovon zwei die scholastische Theologie, ein dritter die heilige Schrift und ein vierter Gewissensfälle, Kirchenrecht und Kontroverse lehrt. Außer den täglichen Vorlesungen soll in jeder Woche oder mindestens sicherlich alle vierzehn Tage eine Disputation gehalten werden, bei welcher die Lehrer abwechselnd den Vorsitz führen und zwar immer dann, wenn der von ihnen vorgetragene Stoff den Gegenstand der Disputation bildet. Sie haben auch dafür zu sorgen, daß alle hiezu tauglichen Zuhörer sowohl im Defendieren als Opponieren gleichmäßig an die Reihe kommen.

Hiemit stimmt auch überein, was Julius mit den Jesuiten am 1. Sept. 1588 vereinbarte, als er ihnen die Professuren der Philosophie und Theologie übertrug. Er verlangte außer den von B. Friedrich aufgestellten Professoren weitere drei Jesuiten zum Unterricht in der Ethik und Mathematik und so einen vollkommenen dreijährigen philosophischen Lehrkurs, wie er an den übrigen vollständigen Jesuitenkollegien abgehalten werde; für die Theologie ebenso drei weitere Theologen, von welchen zwei über scholastische Theologie, der dritte über die heilige Schrift Vorlesungen halten sollte. Die Vorlesungen über Gewissensfälle waren vom F.-B. Friedrich zugleich mit dem Unterricht für die Humaniora eingerichtet worden. Diese Vorlesungen sollen in jedem vierten oder fünften Jahre ablaufen. Diese Zeitbestimmung widerspricht den Statuten der Fakultät nicht, da die Vorlesungen in der hl. Schrift sowohl als in Gewissensfällen gleichzeitig mit dem letzten Jahre der philosophischen Studien betrieben werden konnten.

Aus den Protokollen bei den Prüfungen zur Weihe oder dem Konkurs für eine Pfarrei ergibt sich, daß nicht alle den vollständigen theologischen Kurs, auf welchen die Vorlesungen berechnet waren, durchmachten, sondern einige nur ein halbes Jahr Theologie gehört hatten, dennoch aber für die Seelsorge tauglich befunden wurden, allerdings zunächst nur für Kaplaneistellen, um sich durch eigenes Studium auf eine selbständige Stelle in der Seelsorge vorzubereiten; die Regel war, drei Jahre Theologie zu betreiben. Es wurden indes auch jetzt immer noch hie und da Leute angenommen, welche ihre theologischen Studien ganz privatim gemacht hatten, z. B. 1. März 1595 ein Johann Busch, von welchem das Protokoll sagt: Hier Philosophie studiert, dann Jura in Ingolstadt, dann privatim, Priester geworden 1594 — kommt als Pfarrer nach Rattolsdorf. Ebenso heißt es von einem J. N. Schwandorf: Hat cursum philosophicum absolviert, in theologicis nihil, — soll präsentiert werden (wozu?). Dagegen heißt es auch:

1603. 11. Sept. Der Abt von Amorbach präsentiert als Pfarrer von Buchheim einen 22jährigen Mann, der in Ingolstadt Philosophie studiert; der Bischof ist mit der Person nicht zufrieden; soll sich zuvor qualifiziert machen und soll actu Presbyter sein; dann soll ihn der Prälat zu Amorbach präsentieren; soll sich vertrösten.

1598. 11. März. B. Engelhard, in Wirzburg studiert, a Logica ad Theologiam kommen, die er dann 3 Jahre gehört. Priester 1582.

1596. 28. Febr. Peter Julius hat drei Jahre Theologie studiert, vermeint, er sei noch nicht qualifiziert, eine Pfarrei zu beziehen. Der Bischof: „Mag länger allhie studieren."

1598. 25. Febr. Johannes Jung, Alumnus, soll nach Gemünden geschickt werden, weil der Pfarrer krank ist, soll daselbst den Gottesdienst verrichten, beichthören und alle pfarrlichen Sachen versehen. Ist durch Dr. Sang examiniert, hat mit allen Sachen wohl respondiert, hat 3 Jahre theologiam studiert.

1598. 3. Mai. N. N., Domvikar, soll Pfarrer werden, hat a rhetorica 2 Jahre Theologie studiert.

1600. 22. Febr. Sechs Alumnen werden für die Seelsorge und zum Beichthören examiniert. Davon haben drei die Logik absolviert und widmeten sich darauf dem Studium der Theologie; der eine absolvierte den ganzen Kurs; einer hörte drei, die beiden andern zwei Jahre lang Theologie; die übrigen zwei gingen nach absolvierter Rhetorik zum Studium der Theologie über, und verwandte der eine zwei, der andere anderthalb Jahre auf dasselbe.

1603. 7. März. Drei Alumnen, M. Gärtner, Johann Wirt, haben philosophische Studien, der eine Logik, der andere Rhetorik, der dritte den ganzen philosophischen Kurs absolviert; 2 haben 1 Jahr, der andere nur ein $^1/_2$ Jahr Theologie gehört, haben teils bene teils mediocriter im Examen geantwortet; werden pro cura zugelassen.

1606. 30. Mai. Alumnus N. N. hat Logik absolviert, $1^1/_2$ Jahr Theologie studiert — kommt nach Oberschleichach.

1609. 8. April. A. Krieg hat Logik und casus conscientiae in Ingolstadt studiert et hic sub domino Mariano, wird Pfarrer.

Verzeichnis des Studienganges der um Aufnahme in die Diöcese nachsuchenden Priester von 1584—1589 und 1596—1599.

Name und Herkunft.	wurde Priester	bisherige Verwendung	hat Philosophie studiert	hat in der Theologie studiert	bekommt Anstellung als	i. Jahre
Molitor, Quirin, Erfurt	1584	—	hier	in sacris nihil	Kaplan ?	1584
Krob, Simon, Dillingen	1575	$8\frac{1}{2}$ Jahre Kaplan, dann Pfarrer	bis zur Rhetorik	—	Kaplan	1584
Wetzel, Hugo	1571	—	in Freiburg und Speier, aber nicht absolviert	—	Pf. in Münnerstadt	1584
Volker, Johann	—	Vikar im Neumünster	Rhetorik, nicht sonderlich,	in sacramentis nicht erfahren, mediocriter doctus	pro primissaria zu schlecht, wäre für eine Kaplanei abzurichten	1584
Miltenberger, Joh.	—	Mainz	in Poetika gesessen, gute Zeugnisse von den Jesuiten allhier	—	Pf. in Großwenkheim	1585
Steub, M.	—	Trier	poeticae auditor fuit	—	Kaplan in Volkach	1585
Wagner,	—	—	Dillingae promotus	studuit theologus annos duo	—	1585
Spor (?), Joh., von Bischofsheim a./T.	—	—	in Ingolstadt Logik absolviert und fünf weitere Jahre	—	Kaplan in Eltmann	1585
Rübsam, Joh., Bieber	1576	—	Poeseos auditor fuit	aliquid de sacramentis	Pfarrer	1586
Berchtold, Ambr.	—	—	in Dillingen magister	casus conscientiae	—	1586
Hartmann	1585	Lehrer und Vikar in Stift Haug	die Trivialschule in Wien u. Augsburg besucht, Rhetorik nicht ganz gehört	will befördert werden, damit er die ritus ecclesiae lerne	Kapl. in Mellrichstadt	1586
Schal	1584	in Wien studiert	Organum Aristotelis absolvit	in theologia aliquid audivit	übel im Examen bestanden	1586
Köhler, Wemding, Eichstädt	—	Kaplan in Ellingen	in München	in theologicis nihil praeter Canisii catechismum audivit	geistl. Rat Sang soll mit ihm verhandeln	1586
Fischler, Salzburg	1584	Kaplan in Staffelstein	in Ingolstadt	hat die Probepredigt bestanden	Kaplan	1586
Stengel, Ulm	1584	Kaplan in Ettlingen	in Ingolstadt, Freiburg und Rom	die Lehre von den Sakramenten	Pf. in Mellrichstadt	1587
Feuerlein, Bregenz	1584	—	studuit Moraviae quatuor annos, Friburgi humaniora absolvit	in theologicis parum	probeweise Pf. in Ettenhausen	1587
Grotz, Elsaß	1572	Pfarrer in Steinbach (Pfalz)	—	in theologicis wenig erfahren	—	—
Hopf, Gantersheim	1586	Erfurt	studuit Erfurtiae grammaticam et epistolas Ciceronis, Zeugnis von der Erfurter Universität	nunquam est concionatus, parum doctus	Kaplan in Röttingen	1587

Zoller, Mindelheim[1])	1576	Kapl. in Aschaffenburg	in Dillingen Rhetorik	—	?	1587
Kunzendorfer	1584	Priester in Bamberg	plane indoctus, abgewiesen	begehrt eine Probepredigt zu thun, ziemlich wohl beredt u. bestanden	?	1587
Köhner, Wemding	1587	—	studuit Dinkelspuhel Dialecticae,	—	Kaplan in Gerolzhofen	1588
Hauck	—	Kaplan in einem Spital in Wien	in Wien bei den Jesuiten Rhetorik	—	gleichfalls Kaplan in Gerolzhofen	1588
Baier	1586 Eichstädt	—	studuit Ingolstadii per quinque annos apud Jesuitas, Syntaxista	doctrina est exigua	Kaplan	1588
Remolt, Wemding	—	—	Ingolstadii studuit, Syntaxista	—	Kaplan in Gemünden	1588
Neckerlein	—	Vikar im Neumünster	hier Rhetoricam absolvit	Fuldae catecheticam lectionem audivit, alias in Theologicis nihil	?	1588
Pistorius	1585 Trier	—	studuit philosophiae usque ad baccalaureatum	in theologicis publice nihil studuit, sed privatim	?	1588
Rüth	1584 Trier	—	ad philosophiam non venit, sed logicae studuit	—	?	1589
Biegelmaier, Gemünden	1580 Augsburg	—	Dillingae usque ad Rhetorices classem pervenit	in theologicis nihil audivit	?	1589
Bischerus	1586 Rottenburg	—	—	studuit theol. per biennium	?	1596
Schnur	—	—	hat 4 Jahre hier studiert von Rhetorik an	exhortatus est, ut legat libros	Kaplan in Lauda	1596
Zell	1592 Passau	Kaplan in Baunach	hat bei den Jesuiten in Poetica studiert	soll fleißig lesen	wird Pfarrer, weil kein anderer u. besserer vorhanden	1596
Dullmaier, Fulda	—	Kaplan in Schondra	in Fulda lectiones rhetoricas	casus conscientiae	?	—
N. N.	—	—	in Ingolstadt humanitatem absolvit	quasi per annum casus conscientiae audivit	kaum zu einer Kaplanei zu gebrauchen	1598
N. N.	—	—	cursum philos. apud Jesuitas absolvit	ein halbes Jahr Theologie gehört	Pfarrer	1599
N. N.	—	Vikar in St. Burkard	Poeticam apud Patres absolvit	—	Pfarrer	1599
N. N.	Köln	—	curs. phil. absolvit	controversias Bellarmini gehört; von einem Domvikar in actibus parochialibus unterwiesen	Pfarrer	1599

[1]) Zoller, zum Priester gew. in Augsburg 1576, Kaplan in St. Agatha bei Aschaffenburg, dann in Stettfeld, dann Feldkaplan bei den Herrn von Fraunsberg und Redwitz in den Niederlanden, hat eine Probepredigt gethan, wohl bestanden, soll seinen Abschied von seinem Obersten beibringen.

Zu den früheren Mitteilungen über das Studium an fremden Universitäten auch nach Gründung der hiesigen fügen wir folgende bei:

1582. 24. Januar bittet der Domherr Veit Ulrich v. Lichtenstein um die Erlaubnis, seine studia in Ponte Mouson in Lothringen fortsetzen zu dürfen, wo viele junge Adelige sich Studien halber befinden — wurde erlaubt.

1585. 28. März. Schenk von Stauffenberg konnte nur über private Vorlesungen, die er in Ingolstadt gehört, Zeugnisse vorbringen; das Kapitel weist ihn an, die öffentlichen zu hören und darüber Zeugnisse vorzulegen. D. C. P. 1585, F. 82.

Von den 36 fremden Priestern, deren Studiengang im Verzeichnis mitgeteilt ist, mußten 16 eine Probepredigt thun. Bischof Julius ging von dieser Forderung niemals ab, falls dieselben eine Pfarrei begehrten; die Zwischenzeit zur Vorbereitung war gewöhnlich sehr kurz, kaum einmal länger als drei Tage. Gewöhnlich heißt es: „will, — soll, — morgen, — übermorgen, — Sonntag um 12 Uhr, — am Nachmittag, — vor dem Fiskal, — im Spital, — bei Hof eine Probepredigt thun. Hieß es „bei Hof", dann hatte Julius selbst so befohlen, und er hörte dann gewöhnlich auch selbst die Predigt an und gab über die Annahme und Abweisung des Pfarramtskandidaten bescheid. Aber auch ins Spital verlegt Julius öfter die Probepredigt, um sie selbst dort anzuhören, wie das Protokoll sagt. Das Urteil lautet in der Regel einfach: bestanden, übel bestanden u. s. w. Nur selten werden besondere Bemerkungen beigefügt. Z. B. von einem oberschwäbischen Priester: ein starkes Aussprechen, — oder populariter, — für einen gemeinen Priester genugsam — oder ziemlich wohl beredt u. s. w. Bei einem heißt es: nicht am besten bestanden ob temporis brevitatem.

§ 69. Der Unterricht in der Theologie.

Wie S. 309 bereits bemerkt wurde, war den Jesuiten der theologische Unterricht in diesem Zeitabschnitte beinahe ausschließlich übertragen[1]). Den Lehrern war die Wissenschaft nicht letzter Zweck und die gelehrte Forschung nicht die höchste Leistung des menschlichen Geistes, aber sie wußten, welche Pflicht der Geist dem ganzen Gebiet der Wahrheit gegenüber hat, und welche Ehre es für den Menschen ist, der Wahrheit zu dienen und hiedurch auch in Wahrheit zur Freiheit des Geistes zu gelangen. Es kann nicht unsere Absicht sein, eine Geschichte der theologischen Fakultät auch nur in einigen Umrissen zu zeichnen,

---

[1]) Mehr als sonst üblich und Brauch ist, findet es sich, daß Julius solche Männer, welche den Jesuitenorden verlassen hatten, berief, um neben den Patres der Gesellschaft auf einem und demselben Gebiete zu arbeiten, so den Christoph Marianus Mattsperger, welchen Julius 1597 zum Professor der Moral ernannte unter gleichzeitiger Verleihung eines Kanonikats am Neumünster. — Ein zweiter Fall ist folgender: 1599 verließ der Jesuit und vormalige Domprediger Adamus Nydemus den Jesuitenorden; im März 1600 erscheint er als Regens im Collegio Kilianeo; er hatte zugleich ein Kanonikat in Stift Haug vom Bischof erlangt; da er aber erst nach 3 Jahren in den Bezug der Einkünfte desselben eintrat, so bittet er das Domkapitel, es möge ihn zum Einkauf von Büchern und Kleidern mit einer Steuer bedenken; er erhielt 40 fl. aus dem Prädikaturfond. U. B. M. Bd. 4. Bl. 261.

nur darauf sei hingewiesen, daß die schriftstellerische Thätigkeit der damaligen akademischen Lehrer darauf hinweist, wie gewissenhaft sie bemüht waren, für die Widerlegung der Irrtümer jener Zeit gediegene Waffen zu schmieden und im Kampfe der Geister die Fahne der katholischen Wahrheit mit Mut und Klugheit zu entfalten. Es war aber besonders ein dreifaches Gebiet, auf welchem sich ihre schriftstellerische Thätigkeit bewegte: Erstlich die Lehre von der Kirche und den Sakramenten, besonders der Buße; zweitens die Lehre vom Gesetz, von der Sünde und von dem Einfluß der bösen Geister; drittens die Verehrung der allerseligsten Jungfrau und Gottesmutter Maria. Es ist leicht zu erkennen, daß sie gerade dadurch der Mißachtung des von Gott gesetzten Hirtenamtes, der Unterschätzung der Willensfreiheit und der Verbindlichkeit des Gesetzes ebenso wie einer Überschätzung der Macht des Bösen und endlich der Mutlosigkeit und Trostlosigkeit angesichts der in den Staub gesunkenen früheren aus den Zeiten des Glaubens stammenden Herrlichkeit auf eine geschickte und Erfolg verheißende Art entgegentraten. So wurde wieder der Welt klar gemacht, welches das übernatürliche sittliche Ziel des menschlichen Lebens sei, und daß die durch Gnade erhobene Freiheit des Menschen die Kraft habe, sich der in den Sakramenten niedergelegten Hilfsmittel zu bedienen, um durch die Fürbitte jener, welche die Zuflucht der Sünder ist, das verlorene Erbe wieder zu erlangen. Was der Sünder durch die Kraft der Gnade vermöge, daß es eine zuvorkommende Gnade gebe, eine erste Gnade, die uns vor allem Verdienst gegeben wird, und wie der Glaube selig macht, das alles wurde und wird durch die Muttergottesverehrung veranschaulicht, beherzigt und erlebt.

So schrieb Peter Thyräus einen Quartband über die glorreiche Erscheinung Christi beim letzten Gericht[1]) „weil es nichts gibt, was mit gleicher Gewalt von Laster- und Frevelhaftigkeit abschreckt und ebenso auch zur Tugend und Liebe alles antreibt, als die Erinnerung an den so weisen und gerechten Richter.“ Und Pater Koster sagt in seinem Handbuch für die marianische Sodalität[2]): Wir haben uns bisher in der Gesellschaft alle Mühe gegeben, die Jugend so zu erziehen, daß die ganze christliche Gesellschaft davon Nutzen hat, und es macht auch keine Schwierigkeiten, die jungen Leute, solange sie noch unter der Aufsicht ihrer Lehrer stehen, in treuer Erfüllung der Pflichten zu erhalten. Aber am meisten kommt es darauf an, ihre Seelen so mit dem Geiste der Frömmigkeit zu durchdringen, daß sie nicht blos aus Furcht oder Ehrbegierde oder andern Rücksichten den Weg der Tugend wandeln, sondern ihre Seele selbst die Furcht Gottes in sich trägt und sich aus Liebe zu ihm den Studien hingibt, um, was sie selbst von andern erlernt haben, später wieder zum Nutzen ihrer Nebenmenschen zu verwenden. So nämlich wird die Übung der Tugend und Frömmigkeit bei ihnen besser Bestand haben, und sie werden nicht blos Augendiener sein und auch, ohne daß sie einen Zeugen haben, gerade so rechtschaffen leben, als sie es vor der ganzen Welt sein wollen. Wir haben diese Stelle auch deshalb hieher gesetzt, weil die Anhänger der Lehre, daß die Gnade nur wie ein Schanddeckel die innere bleibende Fäulnis verdecke, am fleißigsten andere der Heuchelei zu beschuldigen pflegen und sagen, bei den Katholiken sei alles Äußerlichkeit.

Wenn viele ihrer Schriften über die Geisterwelt handeln, so erfahren wir in denselben auch den Grund davon. P. Serrarius sagt (Ruland l. c. S. 19): Wenn man aber will mit Ernst bedenken den Stand und das Wesen unseres Glaubens heutigs Tags, werden wir nicht auch augenscheinlich befinden, daß der Teufel unter uns ebenmäßige Ränke und Griffe gebraucht . . und endlich die Sache soweit treibt, daß man soll von Christus abfallen. Besonders hat P. Thyräus und zwar von Julius selbst veranlaßt die Möglichkeit und den Umfang von Geistererscheinung und Geisterspuk zum Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung gemacht.

---

[1]) Liber apparitionum. Coloniae 1602 Praef. [2]) Libellus Sodalitatis. Antverpiae 1588 Praef.

Es ist die Zeit, wo Luthers beständige Deklamationen über die Macht des Teufels ihre Früchte trugen, die Zeit der Hexenprozesse, und waren dergleichen Untersuchungen nicht zu umgehen.

Im J. 1564 erschien eine methodus confessionis und hatte als Anhang das breve directorium ad confessarii ac confitentis munus recte obeundum, welches von Johannes Polancus S. J. verfaßt worden war. Als nämlich die Obern der Gesellschaft Jesu eine Gleichförmigkeit bei der Spendung des Bußsakramentes unter den Priestern der Gesellschaft für wünschenswert hielten, bekam P. Polancus den Auftrag, einen Beichtunterricht zu verfassen, wozu er durch seine große Gelehrsamkeit und reiche Erfahrung besonders geeignet schien. Als sie nun in Rom um die Druckerlaubnis nachsuchten, ermutigte sie der Generalvikar des Papstes, Philipp Archintris (cf. V. P. L. 101), dasselbe auch außerhalb des Ordens zugänglich zu machen, und bildete dieses Buch lange Zeit auch in unserer Diöcese die Grundlage des Beichtunterrichtes für Kleriker und Laien. In der Pastoralinstruktion vom J. 1567 wurde ausdrücklich auf dieses Buch von Petrus Soto und Polancus hingewiesen. (Die Weihbischöfe von Wirzburg v. Dr. N. Reininger, 1865 S. 191.)

Durch die Berufung von Jesuiten auf die Lehrstühle der Philosophie und Theologie hatte Julius unter anderem auch den Vorteil, daß er auch Lehrer erhielt, welche verpflichtet waren, bestimmte, auf den Nutzen ihrer Schüler berechnete Vorschriften bei ihrer Lehrthätigkeit zu beachten, während man heutzutage nur noch Statuten für die Schüler kennt [1]).

Um die Grundsätze kennen zu lernen, nach welchen damals die wissenschaftliche Bildung geboten und erworben wurde, verweisen wir auf Pachtler, Ratio studiorum. Wir heben daraus nur folgendes hervor:

Gemeinsame Regeln für alle Professoren der höheren Fakultäten.

Damit ihnen das im Gedächtnis bleibe, soll einer vor Beginn der Vorlesung ein kurzes hiefür passendes Gebet sprechen, welchem der Lehrer und alle Schüler barhäuptig und gesammelt zuhören; oder wenigstens bezeichne sich der Lehrer selbst entblößten Hauptes mit dem Kreuze und beginne [2]).

Außerdem komme er seinen Schülern durch häufige Gebete zu Gott und durch das religiöse Beispiel seines eigenen Lebens zu hilfe. Er soll billigerweise die Exhorte wenigstens am Vorabend höherer Feste und vor längeren Ferien nicht unterlassen.

Er bringe keine unnützen, veralteten, thörichten, offenbar falschen Meinungen vor, verweile auch nicht zu lange in Anführung und Widerlegung derselben. Seine Thesen suche er nicht sowohl durch die Zahl als durch das Gewicht der Gründe zu beweisen. Er verirre sich nicht auf fremdartige Materien und seine eigenen behandle er weder weitläufiger, als nötig ist, noch an ungehöriger Stelle. Er häufe keine Massen von möglichen Einwürfen auf, sondern bringe nur die wichtigsten in Kürze vor, außer wenn die Widerlegung derselben schon aus den gelegten Fundamenten leicht ersichtlich ist.

In der Anführung gelehrter Autoritäten hüte er sich vor dem Zuviel; führt er aber zur Bekräftigung seines Satzes diese Zeugnisse vorzüglicher Gewährsmänner an, so citiere er, wo möglich, wörtlich, aber kurz und getreu; dies muß er in noch höherem Grade bei Stellen der heiligen Schrift, der Konzilien und der hl. Väter thun. Im Interesse seiner Würde aber liegt es, nicht leicht einen Auktor zu citieren, den er nicht selbst gelesen hat.

Wenn jemand ohne Diktieren so vortragen kann, daß die Zuhörer das, was zu schreiben ist, bequem aufzeichnen können, so ist zu wünschen, daß er nicht diktiere; immerhin muß man jedoch beim Diktieren nicht in Zwischenräumen Wort für Wort hersagen, sondern langsam in Sätzen sprechen und im Notfall den Satz wiederholen; auch soll man nicht die ganze Abhandlung diktieren und dann erst erklären, sondern öfter (kleinere Partien) diktieren und wieder erklären.

Sind Gegenstände vorzutragen, die man in leicht zugänglichen Büchern finden kann, so erkläre man lieber, statt zu diktieren, ja man verweise die Zuhörer auf jene Schriftsteller, welche den vorliegenden Gegenstand erschöpfend und sorgfältig behandeln.

---

[1]) Welchen jedoch die Befugnis zusteht, falls sie sich über die Unfruchtbarkeit der Vorlesungen eines akademischen Lehrers zu beklagen haben, ihr Urteil dadurch zu vollziehen, daß sie sein Kolleg meiden.

[2]) Der Dominikaner Contenson hat in seiner Theologia Mentis et Cordis nach jedem Traktat solche Exhortationes von hohem ascetischem Werte und großer rednerischer Schönheit. Schade, daß das gelehrte Werk den extremsten Thomismus in bissiger Form vorträgt. Vom Jahr 1586 berichten die Annuae: Am Schluß seiner Vorlesungen über die Philosophie lud der Professor seine Zuhörer ein, auf einige Tage in unserm Kolleg aus dem Exercitienbüchlein des hl. Ignatius einen weit besseren Unterricht in der wahren Lebensweisheit sich geben zu lassen, was auch alle befolgten.

Nach der Vorlesung bleibe der Professor mindestens $^1/_4$ Stunde in oder nahe bei der Schule, damit ihn die Zuhörer sofort befragen können, damit er über das Gehörte Rechenschaft verlange, oder auch um eine Wiederholung anzustellen[1]).

Regeln des Professors der Theologie.

Er halte es für seine Aufgabe, gründlichen Scharfsinn in der Untersuchung so mit dem wahren Glauben und der Frömmigkeit zu verbinden, daß ersterer besonders den beiden letzteren untergeordnet sei und diene.

Im Lehrvortrag muß man vor allem für Bestärkung des Glaubens und für Wachstum der Frömmigkeit sorgen. Deshalb soll niemand bei Fragen, welche der hl. Thomas nicht eigens behandelt hat, etwas lehren, was mit der Ansicht der Kirche und den allgemein angenommenen Überlieferungen nicht gut übereinstimmt, und was irgendwie die Grundlage der echten Frömmigkeit erschüttert. Dahin gehört, daß man die einmal angenommenen, wenngleich blos bestärkenden Gründe, mit welchen man Gegenstände des Glaubens zu beweisen pflegt, nicht verwerfe und keine neuen ausdenke, wenn sie nicht auf festen und gründlichen Prinzipien ruhen.

Weiß man, daß gewisse Ansichten eines beliebigen Verfassers die Katholiken in einer Provinz oder auf einer Akademie schwer verletzen würden, so lehre und verteidige man sie dort nicht. Denn sobald weder die Glaubenslehre noch die Reinheit der Sitten gefahr läuft, verlangt die kluge Nächstenliebe, daß unsere Religiosen sich an jene anbequemen, bei welchen sie wohnen.

Von den ihm zur Erklärung überwiesenen Fragen behandle der Professor die einzelnen innerhalb des angesetzten Jahres; kann er sie nicht ganz durchnehmen, so lasse er den Rest lieber aus, statt ihn auf das folgende Jahr hinüberzunehmen, und verweise die Zuhörer auf einen bestimmten Autor; l. c. S. 301. Die Regeln 1, 5, 6, 8.

Regeln des Professors der hl. Schrift.

Nicht einmal den Masoretenzeichen, die eine Erfindung der Rabbiner sind, vertraue er sehr, sondern erwäge sorgfältig, wie unser Text, die Septuaginta oder andere alte Exegeten lasen, bevor der Text punktiert war.

Die einzelnen Fragen der hl. Schrift behandle er nicht in scholastischer Methode.

Er gehe nicht ganz am allegorischen und moralischen Sinne der Stellen vorbei, wenn derselbe nicht allbekannt ist, wenn er von selbst gewissermaßen aus dem wörtlichen Sinn fließt, und Geist nebst Scharfsinn verrät. Wo das nicht der Fall ist, führe er blos die Väter an, die man nachschlagen könne.

Außer der wöchentlich einmaligen Repetition zuhause, sollen die Schüler nach Vorschrift des Rektors bisweilen auch (biblische) Vorlesungen im Speisesaal halten.

Statt der ordentlichen Vorlesung gebe man bisweilen einem Schüler auf, eine berühmtere Stelle der hl. Schrift in schöner Sprache und gründlich zu erklären. Wenn er zu Ende ist, soll einer oder der andere von seinen Mitschülern gegen ihn Einwürfe vorbringen, die er aber einzig aus den verschiedenen Stellen der hl. Schrift oder aus den Eigentümlichkeiten der Sprachen oder aus den Erklärungen der Väter herholen darf; l. c. S. 296. Die Regeln 11, 13, 15, 19, 20[2]).

Der Unterricht der Jesuiten wurde um so fruchtbarer für das Leben, als sie ihre Wissenschaft auch praktisch in verschiedenen Lebensstellungen ausübten, die ihrem Berufe als Gelehrten teils vorausgingen teils ihn unterbrachen, was der geradeste und richtigste Weg ist, die Wissenschaft und Gelehrsamkeit vor Einseitigkeiten zu bewahren. So z. B. Hasius, Becanus, Basäus, Contzen (Beichtvater des Bischofs Joh. Gottfried, später des Herzogs Maximilian von Bayern), Sandäus (akademischer Prediger) und ebenso wie Browerus und Facies,

---

[1]) L. c. 287 ff. die Regeln 2, 3, 7, 8, 9, 10, 11.

[2]) Über Peter Serrarius ist uns folgendes Urteil seiner Zeitgenossen überliefert (Ruland, Series S. 14): Als das Hauptfach bei allen seinen Studien betrachtet er die hl. Schrift, wie sich dies auch gebührt. Diese zu erklären, zu verteidigen, ihre Schönheit zu zeigen, dazu dienten ihm nicht blos die Disputationen in der theologischen Wissenschaft, sondern auch die Lektüre der Philosophen, Redner und Dichter, und er beklagte es, daß so viele Männer damit die Schatzkammer der göttlichen Erbauung schmücken könnten, während sie so fruchtlos sich damit beschäftigten. Er benützte dabei auch seine Kenntnis des Hebräischen und Syrischen, so daß er selbst seinen Gegnern Anerkennung abnötigte. Ihm verdanken wir auch die Belebung der Andacht zum hl. Kilian durch die Verfassung seiner Legende.

Regenten im Seminar, die als Prediger, Beichtväter, Erzieher eine ebensogroße Berühmtheit und Wirksamkeit hatten wie als Gelehrte und Schriftsteller. Infolge dessen gaben sie auch über das Studium, welches von denjenigen betrieben werden kann und soll, welche in der praktischen Seelsorge stehen, Regeln und Ratschläge, welche bis auf den heutigen Tag Beachtung verdienen.

Anweisung des seligen Petrus Kanisius für einen Weltpriester über Nachholung der theologischen Studien (um 1589)[1].

Ein mir eng befreundeter Mann bittet mich um Auskunft, wie ein der Theologie Beflissener seine Studien einzurichten habe. Da ich aber seine Anlagen, sein Ziel und sein Verfahren beim Studium allzuwenig kenne, so wird es mir ziemlich schwer, diesem Wunsche zu willfahren. Die heutigen Studenten der Theologie sind nämlich einander sehr ungleich. Die einen wollen sich mit einer mittelmäßigen Kenntnis begnügen, die andern streben nach einer hervorragenden Gelehrsamkeit. Die meisten erwägen kaum, daß die Theologie der Gipfel und die Königin aller Wissenschaften sei, und wie schwach ihre Schultern sind, so daß es ihnen schwer wird, die Wucht des theologischen Studiums, wenn ich mich so ausdrücken darf, zu ertragen, unter welcher viele erliegen. Es ist eine schwere Aufgabe, sich mit der hl. Schrift und der sogen. positiven Theologie in der gehörigen Weise zu befassen und zu diesem Behufe die notwendigen Sprachkenntnisse sich anzueignen. Es ist eine schwere Aufgabe, sich ganz den Lehren der Scholastik und den Werken, in welchen die Blütezeit der Theologie zu finden ist, hinzugeben. Es ist eine schwere Aufgabe, in der sogen. Kasuistik und in der praktischen Theologie lange und sorgfältig sich umzusehen, damit man das Sakrament der Buße richtig verwalten kann. Es ist eine schwere Aufgabe, dem Predigtamte, von welchem so viel abhängt, gerecht zu werden, so daß der ausgestreute Samen des göttlichen Wortes bei den Zuhörern auch Frucht bringt. Es ist eine schwere Aufgabe, in die sogen. mystische Theologie in einsamer Gelassenheit und Ruhe sich zu vertiefen, damit du mit Magdalena den besten Teil erwählest und die göttliche Weisheit verkostest. Es ist endlich eine schwere Aufgabe, die Schriften der alten Theologen so durchzuarbeiten, daß man dabei den richtigen Sinn der hl. Schrift erlernt, die Anschauungen der Väter mit einander vergleicht und sie dann geschickt auf unsere Zeitverhältnisse anwendet, um sowohl die neuen Irrtümer zu bekämpfen als die Lehren des katholischen Glaubens zu verteidigen als auch die bewährten Übungen wahrer Frömmigkeit in uns und anderen zu befördern . . . .

Der Fragesteller nun hat außer der Sorge für seinen Haushalt und dem Breviergebet auch die Verpflichtung, täglich dem Gesange und dem Gottesdienste beizuwohnen; er muß auch nicht blos das priesterliche, sondern auch das Hirtenamt verwalten sowohl bei Gesunden als bei Kranken. Sind das nicht viele und schwere Hindernisse, welche den Geist von den heiligen Studien abziehen, und gerade wenn man im besten Zuge ist, aufhalten und die gewünschte Frucht nicht erreichen lassen? Wie sieht es aber erst dann aus, wenn einer zerstreut ist, bei einem und demselben Gegenstande nicht bleibt, beim Studium ich weiß nicht welchem Triebe folgt, so daß er alsbald verdrießlich wird und abbricht, wenn er in dem vorliegenden Stoffe keine Ergötzung findet? . . . .

Um nun ganz offen meine Meinung zu sagen und dem Freunde nichts zu verhehlen, so gedenkt derjenige vergeblich in der scholastischen Philosophie Fortschritte zu machen, welcher niemals von Lehrern darin mündliche Unterweisung erhalten, der

---

[1] Von Pachtler, Ratio II., 514, zum erstenmal veröffentlicht.

auch keine festen philosophischen Grundbegriffe, die freilich bei den Deutschen mittelmäßig und schlecht genug gelehrt werden, sich erworben und im Disputieren sich nicht genug geübt hat[1])

Einem solchen möchte ich nicht geraten haben, in den scholastischen Theologen mit vieler Mühe herumzublättern, wenn er nicht seine gute Zeit elend verderben will. Ich möchte ihm vielmehr geraten haben, jenes schwierige, dornenvolle und verwickelte Studium, zu dem nicht alle fähig sind, beiseite zu legen und sich einem andern heiligen Unterrichtsgegenstand zuzuwenden, der seiner Fassungskraft und seiner Anlage mehr entspricht und ihm auf reichere Frucht Hoffnung gibt. Wer also mit dem Amte der Seelsorge beschwert und in den scholastischen Begriffen und Ausdrücken schlecht bewandert ist, der wird wohl daran thun, wenn er sich die neueren Theologen zu Lehrmeistern wählt und sich der von ihnen angewandten leichteren Methode bedient. Ich meine damit die Kommentare oder Diktate oder sonstige Veröffentlichungen aus unserer Zeit, besonders von den Professoren in Paris, Löwen und den Spaniern, worin die vier Bücher der Sentenzen oder die Summe des hl. Thomas für weniger Geschulte erklärt wird[2]). Allerdings glaube ich, daß man auch bei letzterem recht gut manches überschlagen und umgehen und besonders jenen Teil, wo er über das Geheimnis der allerheiligsten Dreifaltigkeit, die Natur der Engel und die erste Schöpfung handelt, jenen überlassen könne, die neben größerem Scharfsinn auch mehr Muße haben. Es wird ganz richtig sein, wenn man sich anstatt mit diesen und ähnlichen obstrusen und geheimnisvollen Gegenständen, bei welchen die scholastischen Theologen den Leser lange aufhalten, mit Leichterem befaßt, welches für unsere Zeit mehr paßt und einem Pfarrer notwendiger ist. Ich für meine Person verstehe darunter die Schriftsteller, welche über die in diesem eisernen Zeitalter bestrittenen Glaubensfragen erklärtermaßen handeln und den Häretikern offen zu Leibe gehen. . . . . Hiezu kämen noch jene, welche die Sakramente der Kirche verteidigen, und sollte man in ihnen täglich einiges lesen, damit man auch dasjenige, was man früher schon gewußt hat, im Gedächtnis auffrische und befestige.

Was nun die hl. Schrift anbelangt, so möchte ich wenigstens bezweifeln, ob viel dabei herauskommt, besonders für Priester, welche mit der Seelsorge beschäftigt sind, wenn man sich lange und sorgsam damit abgibt, den gelesenen Text mit der Ursprache und mit anderen Stellen, woraus er genommen ist, zu vergleichen[3]). Ich meine, es sollte genug sein, wenn man die hl. Bücher des alten und neuen Testamentes so liest, daß man den Inhalt und die Hauptsachen versteht. Das läßt sich nun aber erreichen, wenn man einen oder den andern Erklärer, z. B. den Kartäuser Dionysius oder den Lyranus zu rate zieht. Denn die glossa ordinaria zieht vieles herein, was ohne Schaden übersprungen werden kann und mehr für die schulmäßige Behandlung und Disputation als für die Privatlektüre nützlich ist. Es gibt auch gewisse allgemeine Fragen über die hl. Schrift, in welchen man sich auskennen soll[4]). Man soll auch

---

[1]) Magnos in scholastica Theologia progressus frustra meditatur, qui numquam in ea praeceptores docentes audivit et firma non iecit philosophiae fundamenta, quae apud Germanos quidem modice praveque traduntur, et qui in disputandi palaestra sese, uti decebat, minus exercuit. — Paulsen sagt S. 20: Ich besitze nicht eine eindringende Kenntnis der Scholastik . . . Ich gestehe, daß die Absicht, sie zu erwerben, bisher immer gescheitert ist an dem Gefühl der Ermüdung, welches der Versuch, in die Kommentationsliteratur des Mittelalters einzudringen, alsbald zur Folge hatte. Es überkommt denjenigen, der diese nach Form und Inhalt uns fremdartigen, unübersichtlichen Untersuchungen durchzugehen anfängt, leicht eine hoffnungslose Stimmung; klüger könnte man doch dadurch nicht werden. Aber geht es allein der mittelalterlichen Schulphilosophie so?

[2]) Für unsere heutigen Theologen sehr zu beherzigen. Die damaligen Geistlichen hatten keine drei Jahre theologische Vorlesungen und sollten den hl. Thomas draußen in der Seelsorge studieren.

[3]) Ut in illis perlegendis et ad primarias linguas tamquam fontes revocandis atque inter se conferendis diu et accurate versetur.

[4]) Er führt einige damals gebräuchliche Bibellexika als Behelfe dafür an.

sowohl die Bücher des alten als des neuen Testamentes durcharbeiten und dabei den apostolischen Geist beachten, damit wir uns nicht blos Kenntnisse sammeln, sondern auch zu jedem guten Werk mehr Sinn und Freude bekommen.

Was nun die hl. Väter und älteren Schriftsteller betrifft, so billige und empfehle ich, dieselben fleißig zu lesen, allen denjenigen, welche weniger eine Erklärung für den Verstand suchen, als das Gemüt in sich und anderen an jener heiligen Frömmigkeit der alten Zeiten erbauen und entflammen wollen, wie dies den Predigern des göttlichen Wortes ganz besonders zukommt. Man muß sich indessen hüten, sich dadurch zu einer solchen Vorliebe für die hl. Väter einnehmen zu lassen, daß man darüber die anderen Theologen, der neueren Zeit, vernachlässigt; denn man findet bei letzteren allerdings weniger Beredsamkeit, dafür aber eine durchsichtigere und überzeugendere Darstellung, soweit es sich um Darlegung und genaue Bestimmung desjenigen handelt, was uns sicher und gewiß zum Glauben vorgestellt ist [1]). Es ist von der größten Wichtigkeit, daß ein guter Theologe auf dasjenige, was der hl. Geist in den späteren Konzilien und Schriftstellern zu einer bestimmteren und lichtvolleren Darstellung gebracht hat, sein besonderes Augenmerk richte. Es sollen also die hl. Väter fleißig gelesen werden von jenen Theologen, welche Zeit genug haben, ihre frommen und eindringlichen Reden zu vernehmen und in ihnen gleichsam die Organe des hl. Geistes und die strahlenden Lichter der Kirche zu verehren. Nicht minder notwendig scheint es, daß der in der Seelsorge Beschäftigte oft und viel über Gewissensfälle nachlese, weil Gregor der Große mit Recht sagt: Die Seelsorge ist die größte der Künste und die höchste der Wissenschaften. Diejenigen treiben sicherlich ihr Studium in verkehrter Weise, welche allerlei Scharfsinniges, Sublimes und Staunenswürdiges herausbringen und sich mit Mühe ich weiß nicht an welchen Angeln des Himmels herumarbeiten, inzwischen aber sich wenig Sorge machen um das, was vor allem dazu gehört, sich in den pastorellen, hochwichtigen Verpflichtungen ein richtiges Urteil zu bilden, so daß sie den Gewissenszustand der ihnen anvertrauten Schafe richtig auffassen, die Sünden erkennen, die verderblichen Krankheiten des Geistes heilen und nicht blos auf dem Wege des Glaubens, sondern auch in jeglicher Gerechtigkeit das gläubige Volk einzuschulen und vorwärts zu bringen verstehen. Du guter Gott, was wäre alles über Wucher, Rückersatz, kirchliche Zensuren im Beichtstuhl anzumerken und einzuprägen, wovon zur Zeit kaum obenhin Erwähnung geschieht! Man muß es geradewegs eingestehen, so beweinenswert es auch ist, daß die Zahl der tüchtigen und wohlerfahrenen Richter und geistlichen Ärzte gering ist, daß aber viele blinde Führer der Blinden gefunden werden, die es nicht verstehen, zwischen den verschiedenen Arten von Aussatz zu unterscheiden und der anvertrauten Herde die gebührende Pflege angedeihen zu lassen . . . .

Was endlich über die Abfassung und Herausgabe neuer Bücher nach meinem Urteile beizufügen wäre, so habe ich längst schon bemerkt, daß mein Freund schreiblustig ist, darauf viel Zeit verwendet und sich damit mancherlei und gerade nicht kleine Sorgen macht. Ja, wenn nur immer dem guten Willen auch eine gleich gute Befähigung zur Seite stünde! . . . . Ich meine deshalb, man sollte aber- und abermals bedenken, ob es Gott gefällig und uns nützlich sei, durch Abfassung von Büchern eine neue Sorge auf sich zu nehmen und diesen ungeheuren Stein zu wälzen, während man bessere Beschäftigungen und heilsamere Studien beiseite läßt, welche die Kräfte eines Mannes im seelsorgerlichen Beruf vollständig in anspruch nehmen [2]).

---

[1]) Qui tametsi sermone ac eloquentia minus valeant, tamen clariorem et evidentiorem lucem ostendunt in his, quae ad certa firmaque fidei dogmata cognoscenda et stabilienda spectant. Kanisius hatte zuerst nur „maiorem lucem" diktiert, sodann aber mit eigener Hand „evidentiorem" hineinkorregiert.

[2]) Von 1582—1617 zählt Gropp (I. 63) folgende Alumnen auf, welche Magistri in Philosophia geworden sind: 1583 Heinrich Hottenius aus Heunfeld; 1584 Jacobus Scholl, Gravenreufeldensis; 1591 Paulus

Eine besondere Art, die künftigen Seelsorger mit den an sie gestellten Forderungen vertraut zu machen, bestand auch darin, daß die Patres auf Befehl des Bischofs oder geistl. Rates dieselben bei den Vorarbeiten für die Diöcesanstatuten beschäftigten, so z. B. beim Abschreiben des von den Jesuiten entworfenen Koncepts für die berühmten Ruralstatuten, auch bei der Korrektur der von Julius herausgegebenen liturgischen Bücher.

So heißt es z. B. 1576. 21. Mai. Der Statuten für die Ruralkapitel halber soll Dr. Sebastian dieselbigen durchsehen und etwaige Defekte aufzeichnen. Ist beratschlagt, daß die Herrn die Societät das Koncept mit einer guten leserlichen Schrift sollen abschreiben lassen und übergeben, und soll das Verzeichnis der Defekte auch übergeben werden.

Ähnlich am 28. März 1576. Der Herr Hasius (Jesuit) soll aus den 2 Predigten eine geschickte, taugliche Predigt machen. Die Alumni sollen sie abschreiben. Ein Koncept soll an der Ruralkapitel decanos gestellt werden, das Jubiläum apostolicum zu verkündigen und die Predigt zu thuen.

So viel sich aus den noch vorhandenen Rechnungen entnehmen läßt, bezahlte das Kolleg auch die Kosten für die Promotion seiner Zöglinge zum Baccalaureat und Magisterium der Philosophie und Theologie; zu letzterem waren jedoch die Promotionen selten, während vom Jahre 1611 bis 1630 jährlich zehn bis zwanzig und mehr die akademischen Grade in der Philosophie sich erwarben und zwar großenteils noch als Zöglinge des marianischen Kollegs. Auch der Druck der Thesen wurde manchmal vom Kolleg bestritten[1]).

Außerdem wurden, nachweisbar seit 1611, an ungefähr 9 bis 15 Alumnen Breviere und Bibeln verteilt. Im J. 1614 wurden auch 12 Wirzburger Missalien eingebunden, vielleicht zum Unterricht in der Liturgie. Auch die Bibliothek des Kollegs scheint damals schon eine ziemliche Bedeutung gehabt zu haben[2]). —

§ 70. Das Leben im Kilianskolleg.

Davon, daß Julius auch Juristen und Mediziner mit den Alumen des Kilianskollegs im Universitätsgebäude wohnen lassen wollte, haben wir schon S. 292 gesprochen. Eine ältere Aufzeichnung sagt[3]), es seien i. J. 1584 die Alumnen und Konviktoren aus dem Seminar zum Fresser in das Kiliansseminar unter der Leitung des P. Eberhard Browerus S. J. verlegt worden. Wir

---

Salesius, Franco; 1608 Johann Rudigerus, Oberbacensis; 1613 Christophorus Alt, Oberstadtius; 1617 Johannes Ehalt, Carbacensis.

[1]) 1616 26. Aug.: 18 fl. 4 ℔ 3 Pf. von H. M. Balthasar Speeth, fürstb. Hofkaplan, Thesibus und darzu gehörigen Exemplarien zu drucken, auch für aufgelaufene Unkosten in Disputationibus, (Rechnung des Coll. D. V.).

1630 8. Mai: 4 fl. 2 ℔ 24 Pf. von 125 Exemplaribus Thesium Theologicarum wegen M. Philippi. Salzmann zu drucken. 7 fl. 16 Pf., Thesibus Theologicis auf Regalpapier zu drucken.

Am 9. Oktober 1622 werden 220 Gulden ausgegeben von den Prämiis dieses Jahr einzubinden; am 7. Nov. 1624 zum gleichen Zweck 58 Gulden. Am 22. Sept. 1623 werden eigens Prämien gedruckt (24 Gulden). Diese Prämien stehen in der Rechnung des marianischen Kollegs. Dem Vizepräfekten desselben bestritt das Kolleg 1624 auch den Druck seiner Thesen (18 Gulden).

[2]) 1614 20. Juni 1 fl. dem Buchbinder, so den Catalogum Bibliothecae gebunden.

1614 11. Aug.: 1. fl. dem Buchbinder von einem Generalkatalog ins Kolleg D. Virg. zu binden. 3 fl. dem Buchdrucker für den Catalogum Academicum zu drucken.

Der bischöfl. Hofkaplan D. Adam Groß bekam am 20. Okt. 1616 für eine Bibel und ein Brevier 8 fl. 2 ℔ 7 Pf.

[3]) U. B. M. Bd. 5. Bl. 206.

wissen aber auch, daß i. J. 1587 unter acht von den Jesuiten gestellten Anträgen der siebente lautete: Daß keine Studenten des Jus oder der Medizin als Konviktoren ins Seminar aufgenommen werden sollen, damit der Friede und die Eintracht unter allen um so besser aufrecht erhalten werde, ebensowenig irgend welche Hofmeister [1]).

Den gleichlautenden Antrag stellten sie i. J. 1589 abermals; er war also das erstemal noch nicht angenommen worden; ob er das zweitemal ein anderes Schicksal hatte, läßt sich mit Sicherheit nicht behaupten. Vielleicht war dieser Antrag oder die Beschwerde der Jesuiten der Anlaß für die Errichtung eines eigenen Juristenhauses, dessen i. J. 1599 das erstemal Erwähnung geschieht. Eine Aufzeichnung der bei einer Visitation durch die Ordensobern im Kolleg vorgefundenen Übelstände, wahrscheinlich aus d. J. 1590, zählt auch den auf, daß die Ordensleute, welche eine von den übrigen getrennte Wohnung haben, jeder Aufsicht durch die Jesuiten entbehren. Es sei überhaupt eine schwierige Sache, wenn man Priester, Alumnen, Lehrer (Magistri) und Adelige unter dieselben allen gemeinsamen Gesetze stellen wolle, und man wisse nicht recht, was und wie viel eigentlich jedem von ihnen gewährt werden könne [2]). Am 4. Okt. 1594 verlangt P. Hoffäus abermals vom Bischof bezüglich des Kiliansseminars, es sollten keine Studenten des Jus und der Medizin aufgenommen werden, auch keinerlei Pädagogen, außer sie seien bereit, sich denselben Hausregeln wie die übrigen zu unterwerfen [3]).

Die Visitation der Ordensoberen über die mit der Leitung des Kollegs betrauten Jesuiten geschah nach den im Orden geltenden Regeln in bestimmten Zwischenräumen, war aber ein heikles Geschäft, weil die hiesigen Verhältnisse in vielen Dingen, besonders aber in der Leitung des Hauswesens von den übrigen Konvikten der Jesuiten abwichen; welche Unannehmlichkeiten und Schwierigkeiten daraus entstanden, werden wir später sehen.

Unter der Überschrift: Privata praefectorum ist uns noch ein Bescheid auf grund der Visitation aufbewahrt. (U. B. M. Bd. 4. Bl. 23). Derselbe lautet:

P. Arnold soll für die Präfekten besser sorgen und darüber mit dem Ökonom des Seminars und mit dem Minister des Kollegs sich verständigen. 2° saepiuscule invisitet totum seminarium notetque defectus. 3° paterna charitate meminerit agere cum sociis Musaei et aliis, non plus sibi indulgendo et onus exeundi ad campos totum socio relinquendo.

Außer diesem P. Arnoldus werden erwähnt ein M. Balthasar, ferner M. Melchior, von dem es heißt: Non sit adeo levis et clemens in delictis Convictorum. M. Wilhelmus ∓ (kommt ohne Tadel durch). M. Rimaeus videtur tardior et remissior in aura suorum.

---

[1]) Die jungen adeligen Herrn, welche als Konviktoren die Universität besuchten und im Kolleg wohnten, brachten ihre Hofmeister mit. Es bestanden bei den Jesuiten Regulae Regentis Convictorum aus d. J. 1583, welche ursprünglich für die oberdeutsche Ordensprovinz verfaßt waren, aber dann allgemeine Geltung erhielten. Weil die Einheit der Behandlung der Zöglinge litt, und entweder die Aufsicht der Jesuiten oder die der besonderen Pädagogen überflüssig war, so wollten die Jesuiten deren Aufnahme nicht gestatten. 1586 schärfte der hl. Franz Borgias diese Verordnung nochmals ein. Pachtler, I, 40, 402.

[2]) U. B. M. Bd. 4. Bl. 32.

[3]) 4. Okt. 1594 (Materalien Bd. 4 Bl. 34.) Ut non suscipiantur Juris aut Medicinae studiosi neque Paedagogi ulli, nisi ad instar ceterorum domesticis legibus se subjicere velint.

M. Fullerus videtur studiis plus quam satis intendere, forte cum valetudinis incommodo. Vom weltlichen, von Julius angestellten Oeconomus heißt es: Si videbitur expedire, ad minus poterit moneri, ut nostros, quantum potest, juvet ad suaviorem gubernationem, cum alioquin difficile sit, convictores in officio continere.

Bischof Julius nahm auch in eigener Person an der Erziehung seiner Alumnen anteil. „So brachte er die ersten Tage des November 1591 im Kilianeum zu, um der Frömmigkeit ungestörter sich widmen zu können; er las jeden Tag die hl. Messe und am vierten Tage ließ er seine Alumnen zusammenkommen, und in Gegenwart des Rector magnificus, des Regens vom Kolleg, des Dr. Sang und des Präfekten der Studien hielt er ihnen eine eindringliche Ermahnungsrede und wohnte dann den Exequien für den verstorbenen Bischof von Bamberg bei.“

Als Vorstände des Seminars werden folgende Jesuiten bezeichnet: Im Wirsbergischen Seminar zum Fresser war der schon genannte P. Eberhard Browerus (Brauer), unter welchem der Umzug ins Kilianeum stattfand. An seine Stelle trat im marianischen Kolleg P. Jordan. An die Stelle des P. Browerus trat 1609 P. Erasmus Geltorb; diesem folgte 1621 P. Facies (aus Miltenberg), diesem 1623 P. Maximilian Sandäus. Als alle Jesuiten den Schweden gewichen waren, blieb P. Johannes Graink mit zwei Magistern in Laienkleidung einige Zeit zur Bewohnung des Kollegs incognito zurück, bis auch er vom schwedischen Befehlshaber Gustav Horn ausgewiesen wurde.

Jeder dieser Patres in der Stellung des Regens hatte zur Leitung des Seminars vier Priester an der Seite, einer davon war Subregens oder Minister, die übrigen Präfekten in den Musäen; außerdem besorgten zwei Laienbrüder die Küche und die Kleiderkammer[1]).

Eine andere Notiz ebendaselbst sagt zum Jahre 1609: P. Eberhard Browerus setzt die Leitung der Alumnen, welche Kleriker sind, mit vier weiteren Priestern und zwei Laienbrüdern fort; ihm folgte bis zum Jahre 1618 der Geistliche D. Jordanus (Clericus) zu welcher Zeit uns die Leitung wieder übergeben wurde, welche dann bis zum Einfall der Schweden von einem P. Regens, vier Priestern und zwei Laienbrüder fortgesetzt wurde (Brevis historia).

19. Februar 1630 protokolliert das Domkapitel die Klage des Domdechants, daß die „gemeine Alumni“ — im Gegensatz zu den adeligen — so weit vom Regens P. Maximilian Sandäus verleit und gestrickt seien, daß der Domdechant außer stand sei, Alumnen zum Dienst bei den Heiligtumsfahrten zu befehlen, falls einmal die dazu verordneten Vikarier ermangelten; der Domdechant sei bei einem solchen Falle „mit geringem Respekt“ abgewiesen worden; es bedürfe dazu eines besonderen Befehls des P. Sandäus, und das habe S. fürstliche Gnaden selbsten approbiert. Der Pater Regens schütze vor, daß die Jugend damit zu viel versäume; aber es werde damit dem P. Regens zu viel eingeräumt.

---

[1]) Wir geben diese Nachrichten so, wie wir sie gefunden in einer Aufzeichnung späterer Zeit (wahrscheinlich vom Bibliothekar der Universität, Reuß, U. B. M. Bd. 4 Bl. 188); wir zweifeln an ihrer vollen Richtigkeit schon aus dem Grunde, weil es sicher ist, daß die Jesuiten die Küche und das Hauswesen nicht zu allen Zeiten besorgten; jedenfalls ist die Notiz für die Zeit vor 1609 lückenhaft.

In den Büchern des geistlichen Rates (Ord. A. 18. Juni 1631) bringen die visitierenden geistl. Räte die Klage vor, daß P. Sandäus sich wegen seiner Studien abschließe, daß man beschwerlich lang warten müsse, um bei ihm vorzukommen, und daß er alles durch dritte Personen im Hause besorgen lasse, wodurch viele Unzuträglichkeiten in der Haushaltung vorfielen. Da nun die Alumnen keine weitere Gelegenheit hätten, ihre Klagen vorzubringen, so seien schon bei mehreren Gelegenheiten Unruhen unter ihnen ausgebrochen, und sei dann erst zur Abhilfe geschritten worden, wenn es schon zu spät war. Daher komme es, daß die Prälaten ihre jungen Klostergeistlichen nicht mehr in das Konvikt zu den Studien schicken möchten, in gleicher Weise werde es sowohl von der adeligen als unadeligen Jugend gemieden.

Wie viel die Ansicht der geistl. Räte wert war, daß die inneren Unordnungen im Seminar an dem geringen Zugang von Alumnen Schuld trage, lassen wir auf sich beruhen; wir werden aber noch darauf zu sprechen kommen, daß die Jesuiten selbst am meisten unter diesen von anderer Seite verschuldeten Unordnungen litten und sich am meisten darüber beklagten. Man müßte sich übrigens stark verwundern, wenn die unruhigen Zeiten des dreißigjährigen Krieges keinen Einfluß auf die Ruhe im Seminar gehabt und die Lust zum geistlichen Stande nicht vermindert hätten. Übrigens finden wir, wahrscheinlich infolge der gerügten Mißstände, vom Jahre 1630 an für einen Comanuensis des P. Maximilian Sandäus 60 fl. Gehalt in den Rechnungen ausgezahlt[1]).

Größeres Gewicht als auf dieses Referat der geistl. Räte legen wir auf die Thatsache, daß sich die Schulen der Patres eines stetigen Wachstums erfreuten, auf das ausdrückliche Zeugnis von Männern wie z. B. eines Johann Molitor, des berühmten Pfarrers und Missionärs in unserer Diöcese, welchem ganze Pfarreien die Rückkehr zur kath. Kirche verdanken. Er gab nicht nur selbst überall von seiner großen Verehrung für die Gesellschaft Jesu und ihre Wirksamkeit im Seminar, dessen Zögling er war, Zeugnis, sondern verlangte später, als er Propst der regulierten Chorherrn in Triefenstein geworden war, von seinen Klostergenossen eine besonders sorgfältige Aufmerksamkeit für die zu Gast bei ihm einkehrenden Mitglieder der Gesellschaft[2]).

Auch der Eintritt ihrer Zöglinge in die Gesellschaft könnte ein Zeugnis davon ablegen; es haben sich aber die Patres sicherlich gehütet, ihre Stellung in dieser Beziehung auszubeuten, eine Gefahr, welche durch ihre Regeln bezüglich der Aufnahme in den Orden ohnehin sehr vermindert ist. Es wäre indes

---

[1]) 1593 4. Sept. beklagt sich ein Student der Rhetorik beim Rektorat über die Einschränkungen im Kolleg, welche mit den akademischen Freiheiten im Widerspruch ständen (Acta Univ.). — 4. Okt. 1594 (U. B. M. Bd. 4. Bl. 34): Die Konviktoren müssen ihre Zahlungen für ein viertel Jahr im voraus bezahlen oder rechtzeitig entlassen werden.

[2]) Vgl. Gropp II, 353. Welche Liebe zu den Studien die Jesuiten ihren Schülern einzuflößen verstanden, ersehen wir z. B. aus einer geistlichen Ansprache des Joh. Molitor an seine Konventualen, worin er sagt, daß jeder Klosterobere sich gegen die Sorge für die standesmäßige Vervollkommnung seiner Untergebenen verfehle, wenn er die zu den Studien Befähigten nicht auf Schulen schicke, und wenn er nicht mit Sparsamkeit wirtschafte, damit er das Geld dazu habe. Er schickte die Seinigen nach Wirzburg, Mainz, auch ins Germanikum nach Rom (wo damals Joh. de Lugo dozierte).

ein Zeichen, daß sie es nicht verstanden hätten, das Streben nach jener christlichen Vollkommenheit, welche in Befolgung der evangelischen Räte besteht, anzuregen, wenn sich der Beruf zum Klosterleben bei ihren Zöglingen niemals oder nur selten entwickelt hätte. Das Gegenteil war aber der Fall, und besonders waren es die Kartäuser und Kapuziner, bei welchen die Zöglinge der Jesuiten eintraten[1]).

Über das gute Verhalten ihrer Zöglinge haben wir in den jährlichen Berichten einige Zeugnisse[2]).

1589. Die Zahl der Schüler ist größer als in den früheren Jahren. Ihr Verhalten ist ausgezeichnet (virtus non minus illustris). Sie unterstützen die Armen durch Almosen, erteilen ihnen Unterricht und lassen sich auch sonst ihre Unterstützung angelegen sein. Einigemale besuchten sie eine mehrere Meilen entfernte Wallfahrtskirche, wobei sie auf dem ganzen Wege beteten. Einer von diesen jungen Leuten, der schon lange am Fieber litt und um der Genesung willen der Mutter Gottes diese Wallfahrt versprochen hatte, ward durch ihre Hilfe wieder gesund.

Ganz besonderes Lob verdienen die jungen Leute im Kollegium Kilianeum. Alljährlich schickt man einige von den dortigen Alumnen auf leerstehende Pfarreien, und auf vielen (plerisque) sind die zerrütteten religiösen Verhältnisse wieder in Ordnung gebracht worden.

Veranlaßt durch Ruland, welcher zuerst das Wirzburger Standbuch (Gothaer Matrikel, vgl. S. 223) veröffentlichte, wurden inzwischen mehrmals über die damalige Erziehung des fränkischen Klerus durch die Jesuiten abfällige Urteile gefällt; wir haben nicht unterlassen, Ähnliches aus den Verhandlungen des Domkapitels anzuführen. Was aber die Begründung dieser Anklage durch die Gothaer Matrikel anlangt, so steht sie auf schwachen Füßen. Dem Eintrag ins Matrikelbuch ist nämlich daselbst oftmals von fremder Hand die Bemerkung beigefügt: Fugit, aufugit, dimissus, ejectus, abiens nihil solvit, emissus e seminario u. s. w. Auch in dem Umstand, daß eine unverhältnismäßig große Anzahl aus fremden Diöcesen stammte, wurde ein Beweis gefunden, daß das Seminar in der Heimat wenig Vertrauen genoß und wenig Anziehungskraft besaß, so daß man mit einer unverhältnismäßig großen Anzahl Fremder seine Plätze besetzen mußte. Zunächst muß nun zugegeben werden, daß Julius selbst mit der Möglichkeit rechnete, daß die volle Anzahl seiner Freiplätze mit würdigen und tauglichen Diöcesanen nicht besetzt werden könnte, weshalb er bei allen seinen Stiftungen bestimmte, daß zunächst zwar an Einheimische, wenn dies aber nicht möglich, auch an Fremde die Freiplätze vergeben werden sollten. Bedenkt man, wie stark die Häresie in der Diöcese um sich gegriffen hatte, so ist klar, daß man aus den Gegenden gemischter Konfession nicht mit Sicherheit auf zahlreiche Meldungen zum geistlichen Stand rechnen konnte; hiezu kam, daß die Söhne solcher Eltern, welche zur neuen Religion abgefallen waren, ohnehin durch die Kirchengesetze vom Eintritt in den geistl. Stand abgehalten wurden. Was aber die andere Klage anbelangt, daß es den Jesuiten nicht gelungen sei, die Eingetretenen im Seminar und bei ihrem Berufe zu erhalten, so ist erstlich jenes Institut nicht das schlechteste, welches viele Untaugliche fortschickt oder zur Einsicht und zum Bewußtsein bringt, daß sie nicht in dasselbe passen; ferner gestaltet sich dieser Umstand bei näherer Betrachtung ganz anders.

Während der 24 Jahre 1574—1598 gingen aus den Wirsbergischen und aus den Julius'schen Anstalten unregelmäßigerweise fort:

---

[1]) Aus den Litterae annuae der Jesuiten ergibt sich, daß im J. 1588 acht, im J. 1600 vier, im J. 1604 abermals vier in den Orden der Kartäuser eintraten. Im J. 1588 traten fünf in den Jesuitenorden, wozu bemerkt wird: quod rarum in his locis, im J. 1597 wiederum zwei; i. J. 1604 meldeten sich aus der Klasse der Rhetorik zwanzig zum Eintritt, es wurden aber nur fünf aufgenommen.

[2]) Wir müssen allerdings dabei im Auge behalten, daß man Unerbauliches und Unrühmliches nicht berichtete, weil sonst auf diesem Wege übles Gerücht sich in der ganzen Welt verbreitet hätte.

Zöglinge vor der Priesterweihe:

	ohne Zahlung	zu den Häretikern	mit Genehmigung	fortgejagt
aus dem Seminar	9	5	5	4
aus dem Pfauenhof	2	—	—	2
aus dem kleinen Kolleg	6	—	—	4
aus dem marian. Kolleg	6	—	—	2
aus dem domus pauperum	2	—	—	3
aus dem Kilianeum	2	1	—	—
ohne Angabe der Anstalt	17	—	1	1
Im ganzen	44	6	6	16

Es haben also jährlich aus den verschiedenen Anstalten zusammen im Durchschnitt drei Zöglinge teils aus eigener Wahl teils gezwungen sich entfernt. Von 56 Zöglingen, die freiwillig weggingen, waren 27 in der Diöcese geboren, die übrigen 29 waren ohnehin aus allen Teilen Deutschlands, nicht blos aus den angrenzenden Diöcesen, sondern aus Köln, Trier, Paderborn, Schlesien, Mähren, Belgien, den Niederlanden u. s. w. hiehergekommen und thaten vielleicht gut daran, wieder fortzugehen, haben aber beim Weggang verzeihlicherweise kein Geld gehabt; ob sie dem Versprechen gemäß später nicht ersetzt, das aufzuzeichnen, war nicht Sache desjenigen, welcher das Obligationsbuch verwahrte und darin den Weggang bezeichnete. — Von den 16, die fortgejagt wurden wegen schlechter Sitten oder Unfleiß oder ungenügender Kenntnisse oder mangelnder Fähigkeiten gehört die Hälfte der Diöcese an. — Von den 8, welche zu den Häretikern gingen, war Fanner vorher lutherischer Prädikant gewesen und ging nach einem halben Jahre wieder hin, woher er gekommen. Joh. Götz war vom Seminar aus zu den Kartäusern gegangen, kehrte aber bald darauf gleichfalls zu den Häretikern zurück, woher er gekommen war; er wurde 1629 Superintendent in Eisenach (C. Weinrich, Schul- und Kirchenstand S. 444). Audituus und Felgenhauer nahmen bei der Flucht von ihren Stellen zu den Häretikern ihre Konkubinen mit und beweibten sich. Eck wurde von seiner Pfarrstelle enthoben, weil er vor der Weihe verheiratet war, dies verschwiegen hatte und nun sein eheliches Leben fortsetzen wollte. Von den drei andern Überläufern hatten Sigmann und Weisensee erst die Tonsur, Wehner war Diakon. Zwölfmal wird der Fall erwähnt, daß frühere Alumnen nach der Priesterweihe entwichen seien; zehn davon sind nachweisbar unter den Flüchtlingen beigezählt, weil sie als Kapläne ohne Erlaubnis ihre Stellen verließen und in andere Diöcesen gingen. Die zwei andern waren die oben erwähnten Audituus und Felgenhauer.

Ein besonders wirksames Mittel, ihre Zöglinge daran zu gewöhnen, daß sie nicht blos selbst die ihnen eingeprägten Grundsätze befolgten, sondern sich auch gegenseitig darin bestärkten und andere dafür gewannen, erlangten die Jesuiten in den von ihnen gegründeten marianischen Kongregationen der Studierenden. Was diese marianischen Kongregationen für die Pflege der Frömmigkeit, das waren die Akademien der Kongregationsmitglieder für die Pflege der Studien.

Die Berichte über die Jahre 1596, 1598, 1601 und 1602 enthalten Nachrichten über gemeinsame Wallfahrten, Bußübungen der verschiedensten Art, besonders in der Nacht des Charfreitags, in welcher in dem Betsaal der Akademie auch Geißelungen vorgenommen wurden. Auch bei den großen Bußprozessionen beteiligten sich einzelne Gruppen mit Geißeln, was man seit der Zeit der Geißlerzüge nicht mehr gesehen hatte. Dies kann nur von denjenigen Mitgliedern der Kongregation gemeint sein, welche keine Kleriker waren. Wir führen es aber an, weil sich daraus ein Schluß ziehen läßt, in welchem Geiste die Alumnen erzogen wurden. Zudem wissen wir z. B. von dem schon erwähnten Jos. Molitor, daß er gerade als Mitglied der Kongregation frühzeitig zu jenem Seeleneifer Anleitung erhielt, durch welchen er sich später in der Seelsorge auszeichnete; nämlich durch die Anreden, welche er als Präfekt der jüngsten Alumnen im J. 1601 an den Samstagen abends unter Anleitung der Patres an die jungen Mitzöglinge richtete. (Vgl. Gropp III, 339. 342).

Regeln der Akademie vom Jahr 1599. Pachtler Ratio St. II. p. 461.

1. Unter Akademie verstehen wir einen aus allen Schülern ausgewählten Verein von Studierenden, (die sich durch Talent und Frömmigkeit hervorthun und) die sich unter dem Vorsitz eines Mitgliedes der Gesellschaft versammeln, um gewisse besondere Übungen, die sich auf die Studien beziehen, unter sich vorzunehmen.

2. Zu einer solchen Akademie werden alle Mitglieder der Kongregation der sel. Jungfrau schon durch die Thatsache ihrer Aufnahme, ferner alle Religiosen, die unsere Schulen besuchen, gezählt.

3. Wo es jedoch das Herkommen mit sich bringt, und der Rektor es gutfindet, kann man auch andere zulassen, die nicht zur Kongregation, ja nicht einmal zu unseren Schülern gehören.

4. Die Akademiker müssen sich vor allen anderen Schülern durch Tugend und Frömmigkeit, durch Fleiß in den Studien und durch gewissenhafte Beobachtung der Schülergesetze auszeichnen und als Muster dienen.

5. Zusammenthun können sich zu einer Akademie etwa die Theologen und Philosophen, zu einer zweiten die Rhetoriker und Humanisten, zu einer dritten die sämtlichen Grammatiker, vorausgesetzt, daß sie nicht zu zahlreich oder an Wissen so ungleich sind, daß die nämlichen Übungen nicht für alle fruchtbringend sein können. Im letzteren Falle ginge es an, daß jede Klasse ihre eigene Akademie hätte.

6. Der gute Erfolg der Akademien hängt am meisten vom anhaltenden Erscheinen der Akademiker und von ihrem Eifer in den Übungen ab. Sollte daher jemand öfter fehlen oder sich der akademischen Übungen, wenn die Reihe an ihn kommt, weigern oder gar durch Unbescheidenheit anderen Störung und Anstoß verursachen, so muß er entlassen werden.

Bei der Wichtigkeit, welche die Feierlichkeit anläßlich größerer Feste für Erziehungsanstalten hat, sei hier auch der Schauspiele gedacht, welche sowohl vom marianischen Kolleg als vom Kilianskolleg aufgeführt wurden; zu denselben diente die große Aula der Universität, welche überhaupt zugleich auch der Festsaal des Kilianskollegs war [1]).

§ 71. Zeitweiliger Rücktritt der Jesuiten von der Leitung des Kilianskollegs.

Daß die Jesuiten die Leitung von bischöflichen Seminarien und Konviktshäusern nur ausnahmsweise und ungern übernahmen, haben wir S. 146 gezeigt. Daß sie hiefür gute Gründe hatten, sollten leidige Erfahrungen, die sie zu machen hatten, nur zu bald bestätigen. Besonders waren es die Unordnungen in der Haushaltung und im Rechnungswesen, welche allgemeine Unzufriedenheit erregten, welche sie aber nicht abstellen konnten, da der von Julius angestellte

---

[1]) 1581, 18. Aug. lud Alumnus Gerhäuser die geistlichen Räte zum Schauspiel, welches die marianische Societät aufführte; 1589 zur Feier des Beginns des neuen akademischen Jahres „in Kilianeo“; 1590 bei der Durchreise der bayerischen Fürsten Philipp und Ferdinand Vortrag von Reden und Gedichten. 1591, 9. Sept. „in Academio Kilianei Aula“ feierliche Promotion zum Doktorat der Theologie für den Hofprediger (späteren Weihbischof) Eucharius Sang und des Jesuitenpaters Nik. Serarius in Gegenwart der bayerischen Fürstlichkeiten und verschiedener Prinzen und Prinzessinnen, der Prälaten und des hohen Adels. Am 10. Sept. rem divinam principes audierunt (in der Universitätskirche), in Kilianeo pranderunt ibidemque S. Catharinae tragoediam spectaverunt. 1592: Bei der Rückreise der bayerischen Fürsten von Köln nach dem Mittagsmahle Aufführung des Dramas: Balaam und Josaphat.

1593, 20. Juni. Als der Landgraf von Hessen und der Fürst von Limpurg das Kolleg besuchten, hielt ein Hörer der Rhetorik die Begrüßungsrede; auch ein Schauspiel wurde den hohen Gästen zu Ehren aufgeführt „das himmlische Manna“ betitelt, und gaben dieselben ihrem Wohlgefallen daran durch ein Geschenk an das Kolleg Ausdruck.

1593, 26. Dezember besuchte Erzherzog Ernst samt Gemahlin und seinem Bruder Maximilian das Kilianeum (academiae Kilianeum), nahmen daselbst das Mittagsmahl und wohnten nach demselben dem Festspiel bei: „Die

Hauswirt sich von den Jesuiten unabhängig fühlte, und auch das übrige Verwaltungspersonal sich so betrug, als ob es hauptsächlich nur die Jesuiten zu beaufsichtigen und die Rechte des fürstlichen Brotherrn zu vertreten hätte, statt den Jesuiten zu dienen und für die höheren geistigen Interessen und deren Vertreter die materiellen Vorbedingungen zu schaffen; obwohl sie nur Verwalter des Geldes waren, fühlten sie sich doch als die Herren des Hauses und ließen sich hierin durch die Klagen gegen die Art ihrer Verwaltung nicht irre machen[1]). Abgesehen davon war in dem Kolleg auch die Anzahl der Vorstände zu gering, und das niedere Dienstpersonal von ihnen fast ganz unabhängig, so daß die Handhabung der Disciplin auf große Schwierigkeiten stieß.

Deshalb hatten die Jesuiten i. d. J. J. 1587—1589 beantragt, daß der Ökonom, welcher das Geld, die Küche, die Hauswirtschaft und den Hausrat unter sich habe, seine Anstellung vom Regens bekommen und an dessen Anordnungen und Weisungen in allen Stücken gebunden sein solle. Julius war aber darauf nicht eingegangen. Ebenso verlangten die Jesuiten, daß eine doppelte Buchführung und ein mehrfacher Kassenverschluß angeordnet werde; auch dies wurde abgeschlagen. Ferner beantragten sie, es sollten am Ende des Jahres die Kassenüberschüsse festgestellt und entweder zur Ergänzung oder zur Erneuerung des nötigen Hausrats verwendet oder nach dem Vorschlag des Regens und dem Gutachten der bischöflichen Deputierten an dem Verpflegsgeld der einheimischen Konviktoren nachgelassen werden, zumal die Überschüsse großenteils dadurch entständen, daß von der fürstbischöflichen Kammer das Getreide und der Wein zu ungewöhnlich geringem Preis geliefert würden. Allein auch diese und ähnliche Vorschläge wurden abgewiesen. Infolge dessen ergaben sich bei der Visitation v. J. 1590 folgende Mißstände:

Die Konviktoren werden schlecht, knapp und schmutzig bei Tisch gehalten, bei Aufträgen durch die Diener übervorteilt, betrogen und bestohlen (sogar ihrer Mäntel), weshalb sich dieselben auf andere Weise durch Freunde und Verwandte heimlich mit Speisen u. s. w. versorgen lassen. Sie lassen sich zur unrechten Zeit und über das erlaubte Maß von den Dienern Getränke holen.

Eroberung Jericho's", wobei der Adel zahlreich zugegen war. 1594, 8. Mai besichtigte der Erzbischof Wolfgang von Mainz von Julius geleitet das Kilianeum, wohnte der Vesper daselbst bei und nahm auch dort die Abendmahlzeit.

1595, 23. Januar. Promotion des P. Simeon Sedulinus zum Licentiat der Theologie in der großen Aula des Kilianeums (in majori aula Kilianei), welche durch die Anwesenheit von mehreren Theologen aus Bamberg besonders feierlich war.

1599. Am Feste Mariä Geburt empfing Eucharius Sang in der Kirche des Kilianeums (in templo Kilianei) von Julius die bischöfliche Weihe, und Julius gab den Anwesenden zu seiner Ehre im Kilianeum ein großartiges Festmal (magnificum convivium).

[1]) Wie ungenau und undurchsichtig die Rechnungen für die Kollegien geführt wurden, werden wir später zeigen; die Schuld davon ist nicht blos der Nachlässigkeit der Verwalter, sondern auch den unbeständigen und launenhaften Anordnungen des Fürstbischofs zuzuschreiben. Wenig gefügige Kassebeamten, welche Einwendungen machten, wenn Julius Geld brauchte, oder welche mehr Geld forderten, als er ausgeworfen hatte, waren offenbar bei ihm nicht beliebt. Die Verwalter der Kollegien waren überdies schlecht bezahlt, und wenn sie auch aus der Verwaltung selbst keinen unehrlichen Nutzen zogen, so hielten sie doch wenig Ordnung und ließen die Anstalten herunter kommen. Auch Julius hatte mehr Sinn und Eifer, viel Neues zu gründen, als das Gegründete zu erhalten.

„Quanta sit sordities in omnibus rebus culinariis, noverunt omnes“ u. s. w. (aller denkbare Unfug wird aufgezählt!)

Die Diener helfen zu allen Unordnungen der Konviktoren mit, verheimlichen alles und leugnen alles und sind voller Unmut und Ärger, wenn einer der Jesuiten eine Unordnung untersucht oder rügt; die Kranken werden schlecht gepflegt.

Die Vorgesetzten werden schlecht bedient, und wenn sie oder die Konviktoren auf das dringen, was ihnen zusteht, so gibt es leicht einen Skandal mit den Dienern. Wird einer von den Präfekten krank und bedarf der Pflege, so will weder der Bischof noch der Ökonom die Kosten dafür bestreiten.

Durch die häufigen und nicht unbegründeten Beschwerden über all dies wird den jungen Leuten das Seminar verleidet, und der Nutzen, welchen diese Stiftungen der allgemeinen Wohlfahrt bringen sollten, verhindert. Unsere Präfekten müssen sich in Speis und Trank viel Ärgerliches gefallen lassen, so daß sie nur widerwillig und ungern im Seminar verweilen und nur mit wenig Lust und deshalb auch nur mit wenig Erfolg dort arbeiten[1]).

Julius nahm diese Beschwerden und Anträge sehr ungnädig auf und brachte sogar seine Klage vor das Kapitel. Dieses behandelte aber die Sache sehr kühl und scheint darin nur eine vorübergehende Mißstimmung des Bischofs gesehen zu haben.

1594, 17. Febr. Das Kollegium und studium Universitatis anlangend sei es an dem, daß die Jesuiten sich unterstehen wollten, berührt Kollegium an sich zu ziehen und ihnen zu appropriieren, daß also J. f. G. sich besorgen müssen, daß nach derselben Absterben das Werk und Fundation gänzlich in den Brunnen fallen und in eine andere Form möchte dirigiert und gebracht werden, zumal J. f. G. etwa einen Nachfolger bekommen, welcher zu diesem Werk nicht sondere Lust hätte. Darum sei J. f. G. Warnung, sich mit dem Domkapitel zu bereden und zu beratschlagen, wie solchem möchte zuvorgekommen und bei J. f. G. Lebzeiten ein Beständigst gemacht werden, dergestalt daß dasselbige nicht könnte umgestoßen werden, sondern steif bleiben müßte.

Die Domherrn meinen aber, man müsse an der Fundation halten, mit dem Kollegio sei es nicht viel „derwert“, könnte wohl auf eine bequemere Zeit verschoben werden[2]).

Diese Gereiztheit und argwöhnische Beurteilung machte aber bald wieder einer vernünftigen Anschauung Platz, und gab er den Jesuiten bald wieder unzweideutige Beweise seines Vertrauens[3]).

---

[1]) Animi juvenum alienantur a Seminario, . . quibus omnibus non parum impediatur nostrae reipublicae bonum . . . Praefecti nostri patiuntur multa incommoda cibi et potus, unde fit, ut inviti aut non libenter degant in hoc seminario ideoque parvo cum animo et fructu officium praestent. (U. B. M. Bd. 4. Bl. 29, 32. [2]) D. C. P. 1594. F. 32.

[3]) Am Nachmittag des 10. Mai 1594 wollte Julius seine Reise (zum Reichstag) nach Regensburg antreten; er versammelte deshalb am Vormittage die Dekane der Fakultäten zugleich mit dem P. Serarius S. J. Letzterer war nämlich damit betraut worden, gemeinschaftlich mit dem Dekan von Stift Haug, Wilhelm Ganphore, die Geschäfte eines Prorektors wahrzunehmen und den Bischof in allen Angelegenheiten der Universität zu vertreten. Julius behielt die Herrn zur Tafel, und obgleich noch eine Menge anderer Geschäfte dringende Erledigung finden sollte, so nahm er dieselben dennoch mit sich in sein Gemach und empfahl ihnen vorerst noch einmal eindringlichst die Fürsorge für die akademische Jugend und dabei gegenseitige Liebe und Eintracht. Die Akademie sei gleichsam sein einziger Sohn, das Spital seine einzige Tochter. Da gerade vor den Thüren des Gemachs der Domdekan Kotwitz und der Senior des Domstifts Erasmus Neustetter sich befanden, so ließ er sie hereinkommen und wandte sich in seiner Rede an die Eingetretenen, um sie zu ermahnen, mit ihrem ganzen Ansehen, mit ihrem Eifer und ihrer Liebe für die Kirche, die Diöcese und die Wissenschaften das Beste der Akademie zu befördern. Wenn ihn also auf der Reise, wie das bei Menschen jeden Augenblick geschehen könne, Krankheit oder Tod überfalle, so wolle er hiemit die Akademie ihnen und dem ganzen Kapitel aufs eindringlichste anbefohlen haben. Er hinterlasse keine Bastarden und Abkömmlinge (Bastardos et spurios), auf welche von einigen viel Geld in verruchter

Am 4. Oktober 1594 erneuerte P. Paul Hoffäus die Anträge auf eine Verbesserung der Haushaltung im Seminar, „damit die Jugend mit mehr Aussicht geleitet werde und in den Wissenschaften ebenso wie in den Sitten besser vorwärts komme.“ Die Jesuiten nahmen auf die Rechte des Bischofs und eine verlässige, aber anständige Kontrole der Verwaltung alle erdenkliche Rücksicht.

Außer dem Regens und dem Studienpräfekt soll ein Vizeregens angestellt werden, welcher dem Listenführer (Scriba) zur Seite stehe, über alle Einnahmen und Ausgaben gleichfalls ein Buch führe und für Ordnung und Reinlichkeit im Hause, für Küche und Keller und das Gesinde verantwortlich sei. Dieser Listenführer, oder wie ihn der Bischof sonst nennen wolle, müsse eidlich und durch Bürgen auf seinen Dienst verpflichtet werden; außer demselben seien noch sieben Bedienstete anzustellen, aber keinerlei Frauenspersonen mehr, auch nicht in der Küche, auch nicht mehr zur Aushilfe. Damit die Diener mehr Zeit gewinnen, die übrigen Räumlichkeiten rein zu halten, sollen die Trinkschalen und Kochtöpfe von drei armen Studenten gereinigt werden, die nicht im Hause wohnen, aber von dem, was am Tisch übrig bleibt, ihre Kost erhalten sollen und jeden Monat das zur Küche gehörige Zinngeschirr abreiben müssen[1]).

Zugleich reichte derselbe einen Vorschlag ein, wie es künftighin mit der Verköstigung gehalten werden solle.

Die Überschrift lautet: Modus tractandi hic erit, und ist gleichfalls von P. Hoffäus unterschrieben.

Außer Imbiß und Vesperstück sollen täglich beim Mittag- und Abendessen drei Gänge gereicht werden:

1. Suppe abwechselnd mit Einlage von Reis, Gerste u. s. w.

2. Aus Gemüsen von Rüben, Erbsen, Früchten mit Beilage von Fleisch oder Speck, manchmal auch von Gelüng, Knödeln, gehacktem Fleisch.

3. Ein halb Pfund gesottenes oder gebratenes Fleisch täglich.

Zum Schluß Käse oder Früchte je nach der Jahreszeit.

Alle Vierteljahre soll ein Verzeichnis der Portionen angelegt und für Abwechselung gesorgt werden, damit kein Überdruß entsteht, wenn dieselben Speisen allzu häufig wiederkehren.

Dreimal in der Woche gibt es Braten: Sonntags, Dienstags und Donnerstags.

Wein und Bier wird um den Preis abgegeben, um welchen angeschafft wurde. Wie viel? wird nicht gesagt.

An großen Festtagen gibt es eine Speise mehr auf Kosten des Seminars, nicht der Konviktoren.

Es sei fraglich, ob dafür der Verpflegungssatz von 29 Gulden genüge, es scheine, derselbe müsse auf 32 Gulden erhöht werden für die trockene Mahlzeit.

Es besteht eine Eifersucht unter den Konviktoren wegen der Verschiedenheit des sogenannten Adelstisches; es gebe auch einige Adelige, welche deshalb ihre Söhne nicht ins Seminar schicken, weil sie nicht wollen, daß dieselben großen Aufwand machen. Es wäre vielleicht nicht ohne (forte abs re non foret), wenn man ihn abschaffen, und alle zur alten und tugendsamen Lebensweise zurückkehren würden, es müßte denn sein, daß S. f. Gnaden für ihre Verwandten eine ausgiebigere Verpflegung erlangten, oder daß Söhne vom höchsten Adel eintreten — nisi Celsitudo Tua pro nepotibus commodiorem victum exigat, aut illustres accedant. Damit es im Hause friedlicher zugehe, und das Studium blühe, sei es nötig, daß auch die Adeligen samt und sonders im gemeinsamen Musäum studieren, wiewohl sie in vornehmeren Kammern schlafen könnten, und mit den Verwandten des Fürsten und andern Erlauchten eine Ausnahme gemacht werden könne.

Julius fürchtete aber durch eine Zustimmung zu diesen Vorschlägen seinen Rechten etwas zu vergeben und dem Versprechen untreu zu werden, welches er dem Domkapitel gegeben hatte (vgl. S. 273), daß den Jesuiten das neue

---

Weise übertragen werde; er habe auf diese Akademie viele Sorgen und nicht weniges Geld verwendet, und der allgütige Gott habe dies der Diöcese reichlich vergolten. Er fordere sie deshalb auf, ermahne und bitte sie derselben alle Liebe zuzuwenden, sie zu schützen und vorwärts zu bringen. Sollte er sterben, so sollten sie aus der Kasse herausnehmen, was sich in ihr vorfinde, mit der Bezeichnung, daß es der Akademie gehöre. P. Serarius dankt dem F.-B. in seinem und aller Namen für so viel Wohlwollen und mehr als väterliche Sorgfalt, und wünscht ihm alles Glück auf die Reise; der hl. Geist möge ihn auch bei all den wichtigen Beschlußfassungen zum Wohl des Reiches Führer und Berater sein. Der Bischof reichte bis zu Thränen gerührt jedem die Hand zum Abschied. (Acta Univ.) — [1]) U. B. M. Bd. 4. Bl. 34.

Seminar nicht übergeben werden solle. Die Jesuiten suchten also die Bedenklichkeit zu widerlegen, als ob damit das Seminar eine Anstalt des Ordens oder aufhören würde, das Eigentum der Diöcese zu bleiben, und P. Hoffäus richtete am 12. Oktober 1594 an den Fürstbischof folgendes Schreiben:

Wiewohl aus den bisher über die Oekonomie im Seminar geführten Verhandlungen klar hervorgeht, daß wir uns nur von der Liebe zum Frieden und zur Ruhe leiten ließen, wenn wir Ew. H. eine neue Weise der Verwaltung in vorschlag brachten, die uns keinerlei Nutzen, aber viele Unannehmlichkeiten bringen wird: so wollte ich nichts desto weniger zur Hebung jeder Bedenklichkeit hiedurch noch einmal ganz offen erklären, daß wir niemals daran dachten, durch diese Verwaltungsweise uns oder der Gesellschaft irgend ein Recht auf das Kilianeum anzumaßen, welches so, wie es E. H. gegründet und errichtet hat, sein und bleiben wird nicht unser, sondern Eurer Hoheit und deren Amtsnachfolger Kilianeum, welchen es auch zustehen wird, nach Gutbefinden die Verwaltungsweise desselben zu bestimmen und abzuändern. Ebenso erklären wir, daß die Autorität, so viel wir davon in diesem Hause haben oder haben werden, von Ew. H. uns zugeflossen sei sowohl in dem, was die Leitung der Jugend als der Bediensteten, die im Seminar sich aufhalten, anlangt.

Wir würden zwar lieber davon ganz abstehen als mit dieser Neuerung beginnen; da wir aber sehen, daß die gemischte Verwaltungsform, wie man sie bisher gehabt hat, so viel Schwierigkeiten mit sich bringt, so halten wir es für geratener, größere Lasten auf uns zu nehmen, als Gehässigkeiten und Reibereien aufkommen zu lassen und zuzusehen, wie die Disciplin zerfällt und die Jugend zu grunde geht. Indes wollen wir uns jedoch hiezu nicht förmlich verpflichten, sondern in gleicher Weise, wie es Ew. H. und deren Amtsnachfolgern allzeit unbenommen bleiben soll, im Seminar diejenigen Vorstände zu ernennen, welche Ew. H. die liebsten sind, soll auch uns die Freiheit gewahrt bleiben, davon zurückzutreten und diese Obsorge wieder abzugeben, sobald unsere Oberen dies wünschen.

Außerdem halten wir es für nötig, daß alle, auch der Ökonom selber und der Listenführer (Kassier) Einem und zwar dem Regens unterstellt werden; denn wo viele befehlen, gibt es, zumal wenn sie verschiedener Ansichten sind, leicht Verwirrung, und entstehen alle die oben erwähnten Mißstände; nur der Regens allein soll diejenigen annehmen, welche notwendig erscheinen, und die Untauglichen entfernen. Der erwähnte Ökonom oder Listenführer (Scriba, Kassier) kann immerhin, wenn es die Sache verlangt, von Ew. H. in Güte gemahnt werden und Ew. H. die Gründe für sein Thun auseinandersetzen und seinerzeit über die Form seiner Verwaltung, über Einnahmen und Ausgaben Rechnung ablegen; auch braucht er gar nichts von all dem, was im Hause vorgeht, zu verheimlichen, da wir wünschen, daß dieses vor Ew. H. offen daliege, wie es auch vor Gott nicht verborgen ist. Er soll auch nicht daran gehindert werden, den Dienstboten die Arbeiten anzuweisen und ihre Fehler zu verbessern, nur hat er sich hiebei an die Angaben des Regens zu halten und davon nicht

abzuweichen, sondern in zweifelhaften Fällen sich an ihn zu wenden, um zu erfahren, was zu geschehen hat. Der Regens wird auch keine von den höheren und vornehmeren Bediensteten entlassen, ohne zuvor Ew. H. die Gründe und Erwägungen, die ihn dazu veranlassen, vorzutragen.

Wenn es also Ew. H. gefällt, unsere Dienste zu gebrauchen und die kürzlich gestellten Anträge zu genehmigen, so sind wir bereit und versprechen, nicht blos diese Arbeit zu übernehmen, sondern auch mit Gottes Hilfe alle unsere Kräfte einzusetzen und nichts zu verabsäumen, was unsere Pflicht zu verlangen scheinen wird.

Es wäre uns jedoch angenehm, wenn diese Angelegenheit zum Austrag käme, bevor noch größere Übelstände dazu kommen. Sollte es aber Ew. H. gefallen, die bisherige Verwaltungsweise noch auf ein Vierteljahr hinauszudehnen, so stellen wir die ebenso eindringliche als ergebenste Bitte, daß sowohl die Konviktoren, welche beständig Klagen führen, als auch die Unserigen etwas anständiger gehalten und so behandelt werden, wie es Dienern Gottes geziemt. Geschieht dieses, so werden es die Unserigen, wie ich hoffe, an sich nicht fehlen lassen. Andernfalls sehe ich mich zu meinem Bedauern genötigt, mich an meinen Obern zu wenden und ihm auseinanderzusetzen, in welch schwierigen und mißlichen Verhältnissen die Unserigen sich befinden. Sollte dann derselbe befehlen, daß die Unserigen ab- und in das Kolleg zurückberufen werden, so bitte ich dringend, es möge Ew. H. dies dann nicht übel aufnehmen, sondern dem Kolleg die gewohnte Gunst bewahren, zumal aus den mit uns geführten Verhandlungen klar genug hervorgeht, daß wir uns einer besseren Ordnung in der Leitung des Seminars nicht entziehen, aber auch uns nicht unter ein so hartes Joch beugen wollen, welches wir ohne Schädigung unseres Instituts nicht ertragen können. Der allmächtige Gott beschütze und bewahre Ew. H.

Wirzburg, den 12. Oktober 1594. Paulus Hoffäus.

Am 12. Nov. 1594 wurde zwar für den „Gegenschreiber" eine Dienstinstruktion entworfen und dem Fürstbischof zugestellt, welche den Anträgen der Jesuiten entsprach [1]), die auch in das Bestallungsdekret des „Gegenschreibers" aufgenommen wurde und einen vollen und klaren Einblick in die Verwaltung der Seminargelder ermöglichte, aber all den andern und größeren Übelständen wurde nicht abgeholfen: der Ökonom blieb vom Regens unabhängig, die Dienerschaft blieb dem Ökonom statt dem Regens unterstellt, der Unordnung mit den Konviktoren wurde nicht gesteuert. P. Lipp richtete deshalb [2]) am 8. Dez. 1594 an Julius folgende Eingabe: Das mir heute überreichte Schreiben hätte ich meinen Obern unverzüglich zugestellt, wenn nicht ein Brief des P. Visitators dazwischen gekommen wäre, welcher die fragliche Angelegenheit schon entschieden hat. Darin befiehlt derselbe, daß wir die Ökonomie des Seminars in der Weise, wie er dies vor ungefähr 10 Wochen bezeichnet hatte, welche auch, wie es hieß, von Ew. H. gebilligt worden sei, übernehmen sollen. Sollte aber jene Weise

---

[1]) L. c. Bl. 41. — [2]) L. c. Bl. 42.

die Billigung Ew. H. nicht finden, so sollten wir andere Vorschläge, welche immer sie seien, in aller Bescheidenheit ablehnen und Ew. H. ganz ergebenst bitten, daß es den Unserigen mit Vergunst gestattet werde, in unserm Kolleg zu Haus zu bleiben, da ja der Ökonom sich nicht dazu verstehen will, den alten Beschwerden abzuhelfen. Wenn also Ew. H. die vorgeschlagene Weise genehmigen und bestätigen, so sind wir bereit, den Wunsch Ew. H. zu erfüllen; wenn nicht, so bitten wir Ew. H. dringend, uns zu entlassen und diesem Hause Vorstände aus anderen Kreisen zu suchen, welche Sie für die besten halten[1]). Uns ist es nicht erlaubt, von so vielen Köpfen abhängig zu sein und uns herumzustreiten, so oft einer oder der andere[2]) entlassen werden soll, um davon zu schweigen, daß das ein armseliger Regens ist, welcher bei allem, was er thut, an das Urteil anderer gebunden ist[3]), und daß ein heilloses Durcheinander entsteht, wenn jeder Konviktor an ebenso viele Personen, als es Vorgesetzte gibt, appellieren kann, von welchen der eine Teil billigt, was der andere verwirft. Wir waren allerdings gewillt nicht aus Herrschsucht, sondern aus Liebe zum Frieden, und damit zwischen den Unserigen, den Studenten und dem Gesinde Einigkeit herrsche, die Arbeiten zu übernehmen und zwar unentgeltlich und um Gottes Lohn: wir haben uns deshalb auch die eidlich verpflichteten Gegenschreiber, die alle unsere Handlungen überwachen, gefallen lassen: da aber unsere Thätigkeit nicht gefällt, und diese Art der Leitung des Hauses keine Billigung findet, obwohl es feststeht, daß den andern, die Laien sind, eine solche ausgedehnte Vollmacht eingeräumt ist, daß sie ganz nach eigenem Ermessen die Verwaltung führen, von niemanden abhängen und wie über ihr Eigentum im eigenen Hause verfügen, so werden wir uns nicht benachteiligt halten, sondern Ew. H. zum größten Dank verpflichtet fühlen, wenn dieser Teil unserer Thätigkeit an andere unter beliebigen Bestimmungen übergeben wird. Nur diese eine dringende Bitte erlauben wir uns, es möge uns das nicht übel ausgelegt werden, daß wir es nicht wagen, die uns von den Obern gezogenen Grenzen zu überschreiten, indem wir im übrigen vollkommen bereit sind, uns zu weit schwierigeren Arbeiten von Ew. H. verwenden zu lassen. Gegeben im Kolleg der Gesellschaft Jesu am 8. Dez. 1594.

Eurer Hoheit ergebenster Gerhardus Lipp.

Über die weiteren Schritte des Bischofs in Beantwortung dieser Erklärung sind wir nicht unterrichtet. Aber der Rücktritt der Jesuiten von der Seminarleitung erfolgte, und Julius wurde hievon von Mainz aus am 9. Januar 1595 durch ein Schreiben des Provinzials P. Ernstfelder amtlich in Kenntnis gesetzt.

Wie Ew. Hoheit wohl wissen, war es stets der Wunsch der Gesellschaft, von der Leitung des Seminars verschont zu bleiben nicht blos im allgemeinen wegen der Beschwerlichkeit, welche die Konvikte mit sich bringen, und um sich so desto ungehinderter und erfolgreicher den übrigen Arbeiten, welche der Gesellschaft eigentümlich sind, widmen zu können, sondern im besondern auch aus dem Grunde, weil die Art der Leitung dieses Seminars Eurer Hoheit von allen

---

[1]) Igitur, si C. V. placuerit exhibitus modus, illumque probare voluerit, C. V. obnixe rogamus, ut dimissis nostris illos praeficiat huic domui, qui ex aliis facultatibus sibi videbuntur quam optimi.

[2]) Es handelt sich um die Dienstboten.

[3]) Miserum esse Regentem, qui sine judicio aliorum nihil possit constituere.

andern, auch den kaiserlichen und päpstlichen, mit deren Leitung die Gesellschaft betraut ist, sehr abweicht. Doch wollten wir uns das alles eine Zeit lang gerne gefallen lassen, weil wir damit gerne Gott und Eurer Hoheit einen Dienst erweisen wollten, wobei wir wahrhaftig für uns keinen Vorteil und Gewinn suchten, wohl aber Schaden und auch in geistlicher Beziehung Einbuße erlitten. Wir hatten dabei nur die eine Hoffnung, es werde jene Art der gesamten Leitung eingeführt werden, welche einzig und allein die Voraussetzung bildet, daß der P. General die Befugnis hat, vom Verbot der Annahme solcher Konvikte zu dispensieren, wenn nämlich der Gesellschaft bei der Leitung volle Freiheit übertragen würde, wie dies überall geschieht. Dabei haben wir es nicht auf den Besitz und Gewinn abgesehen, sondern wir folgen einer langjährigen Erfahrung, daß die Gesellschaft gemäß ihrer Einrichtung nur auf diese Weise Mühe und Arbeit für eine solche Hausgenossenschaft mit Nutzen und Frucht verwendet. Alle Ratschläge, Weisungen und Bedingnisse, welche der P. Visitator neulich bei seiner persönlichen Anwesenheit und in seinem Schreiben gegeben hat, verfolgen das eine Ziel, endlich einmal den langjährigen Belästigungen ein Ende zu machen. Da aber Eurer Hoheit ein anderer Ausweg gefiel, von dem wir wünschen wollen, daß er sich als leicht und erfolgreich bewähre, den wir aber nicht ergreifen können, so hat auf Grund dessen der P. Visitator nach reiflicher Überlegung und entsprechend den Anschauungen des P.-Generals seiner Pflicht gemäß beschlossen und angeordnet, daß alle, welche von uns im Kilianeum sind, so bald als möglich in unser Kolleg sich zurückziehen, aber dabei nach Möglichkeit alles vermeiden, was bei Eurer Hoheit Anstoß erregen könnte. Ich selbst aber habe vom P.-Visitator den Auftrag erhalten, die ganze Sache Eurer Hoheit anzuzeigen und in Ausführung zu bringen. Da ich aber zur Zeit wegen Unwohlsein nicht hinaufreisen konnte, so habe ich dem P. Gerhard Lipp die ganze Angelegenheit übertragen. Dieser kam jedoch zu mir, um sich über alles vollständiger unterrichten zu lassen, entweder weil er sich nicht recht in die Anschauung der Oberen hineinfand, oder weil er sich auch in dieser Sache Eurer Hoheit gefällig erweisen wollte [1]). Nun aber kehrt er zu Eurer Hoheit mit demselben Auftrag zurück, und ich hoffe, er werde in der Freundlichkeit und väterlichen Milde Eurer Hoheit eine Erleichterung finden, dem Befehle seiner Vorgesetzten zu entsprechen. Denn es steht weder in seiner noch in meiner, auch nicht in des Visitators Macht, anders zu handeln, als es von den Oberen für die ganze Gesellschaft vorgeschrieben wird. Inzwischen werden wir es sowohl aus eigenem Antrieb als infolge eines besonderen Auftrags unserer Oberen an Eifer und Bereitwilligkeit nicht ermangeln lassen, soweit es unsere schwachen Kräfte erlauben, und unser Beruf verlangt, das Beste der Akademie und des Seminars zu sichern und zu verteidigen zur Ehre Gottes und zum Heil seiner Kirche [2])." —

Es läßt sich wohl denken, daß es nicht blos Aufsehen, sondern auch Aufregung verursachte, als es bekannt wurde, daß die Jesuiten ihre Stellung im Seminar dem Bischofe aufgesagt hätten. Die Sache war an sich und wegen der Verhältnisse, die sie veranlaßt, auffallend genug, jedenfalls aber war ein solches mannhaftes Auftreten gegen den herrschgewaltigen Julius eine Seltenheit. Bei dem Ansehen, welches die Jesuiten in der Diöcese, im Volke, an der Universität und in den Kreisen der Studenten hatten, bei dem umfassenden Gebrauche, den Julius von der Tüchtigkeit und Arbeitskraft der Patres in allen und gerade in den schwierigsten Angelegenheiten zu machen gewohnt war, mußte dieser Schritt der Jesuiten der Mehrzahl der Leute rätselhaft erscheinen und zu allen möglichen und unmöglichen Vermutungen Anlaß bieten. Der Pater G. Lipp, welcher die Verhandlungen geführt hatte und als Prediger, Missionär, Beichtvater und bischöfl. Kommissär für die Reform verschiedener Klöster das größte Ansehen genoß und zu den beliebtesten Patres gehörte, suchte sich sowohl dem Unwillen als der Neugierde zu entziehen und reiste ab.

19. Januar 1595 schreibt P. Gerhard Lipp an den Licentiaten Schultes:

Lieber Herr! Da es nicht angeht, vor Ew. Wohlgeb. zu erscheinen, so wollte ich Sie brieflich begrüßen: Es werden Ew. Wohlgeboren gehört haben, daß die Unsern gestern das Seminar verlassen haben, und an unser statt Herr Sang und vier Alumnen aufgestellt worden

---

[1]) Vel quod non satis mentem superiorum assecutus fuerit, vel quod C. V. etiam in hac re gratificari voluerit.

[2]) U. B. M. Bd. 4. Bl. 45.

sind, ich zweifle nicht, daß die einen dieses, die andern jenes über uns sprechen, einige auch raten, daß [1]) die Jesuiten nach Verdienst gestraft, und ich weiß nicht, wie geschädigt werden. Ich wünsche also von Ew. Wohlgeboren zu erfahren, ob Sie es für wahrscheinlich halten, daß den Unserigen irgend ein Nachteil [2]) drohe, den ich durch meine Gegenwart abwenden könnte; sonst habe ich beschlossen, heute abzureisen und mit diesem Briefe mich von Ew. Wohlgeb. zu verabschied, besonders aber Ihnen Dank zu sagen für die Wohlthaten, für die Freundlichkeit gegen unsere Leute, damit nicht auch noch der Vorwurf der Undankbarkeit über uns komme.

19. Januar 1595 schreibt P. Lipp an Herrn Sang:

Wenn ich auch zuversichtlich glaube, daß sich die Aufregung, welche uns wegen unseres Weggangs bevorstand, gelegt habe, so wünschte ich doch, daß mir, bevor ich von hier weggehe, mitgeteilt werde, ob Sie glauben, daß die Unserigen nach meiner Abreise hier belästigt werden; denn lieber wollte ich länger hier mich aufhalten als jene verlassen, die keine Veranlassung zu diesem Übel gegeben haben.

P. Lipp schreibt auf den Brief, die Antwort habe gelautet: „Ihm sei nichts von einer Gefahr bekannt, ich könne ungehindert weggehen“. (U. B. M. Bd. 4 l. c.)

Diese mutige Entschiedenheit hatte Julius, wie es scheint, nicht erwartet; jedenfalls war er in Verlegenheit, schnell Ersatz zu finden. Wir sehen thatsächlich, daß alsbald Verhandlungen mit den Jesuiten versucht wurden, um sie zu bewegen, die Seminarleitung wieder zu übernehmen. Die Jesuiten waren offenbar darauf gefaßt; denn als die Nachricht hievon während der nächsten vierzehn Tage nach Mainz gelangte, war auch schon die Antwort in Bereitschaft, daß sich der P. General alle etwaigen Verhandlungen über die Wiederaufnahme der Arbeit im Seminar vorbehalten habe.

Anweisung, wie P. Lippius und P. Thyräus mit dem hochwürdigsten Herrn in Sachen des Seminars Unterhandlungen führen sollen [3]):

1. P. Petrus Thyräus und P. Gerard Lippius werden in meinem Namen dem hochwürdigsten Fürsten von Wirzburg, meinem gnädigsten Herrn, meine unterwürfigste Ergebenheit versichern, und wenn sie demselben meine Briefe überreicht haben, werden sie ihm den Inhalt der ihnen vorgelesenen Briefe des P. Generals mitteilen, wonach er alle Gewalt über die Wiederaufnahme der Leitung der Konviktoren zu Wirzburg dem Visitator, Provinzial und anderen entzieht und sich vorbehält: sie werden daher inständig bitten, der hochwürdigste Fürst möge uns alle entschuldigen und in brieflichen Verkehr mit dem P. General treten, dessen Anordnungen wir in allen Stücken gern nachkommen werden, wenn wir auch größere Schwierigkeiten, als wir gehabt haben, auf uns nehmen müßten.

2. Werden sie die Notwendigkeit des Gehorsams auseinandersetzen, welchen die Gesellschaft seither unverletzt zu bewahren bestrebt war, und worin nach dem Wunsche unsers Vaters Ignatius alle seine Söhne sich auszeichnen sollen; wenn dieser (der Gehorsam) in Sprache kommt, können wir die Mahnungen und den Willen unserer Obern keineswegs außer acht lassen: im übrigen sind wir dem hochwürdigsten Fürsten zu jedem Dienste bereit.

3. Wenn der hochwürdigste Fürst durch gute Gründe dahin gebracht werden könnte, daß er uns der Leitung nicht nur der Konviktoren, sondern auch der Alumnen gänzlich enthöbe und unsern Dienst in dem eigentlichen Beruf der Gesellschaft in anspruch nähme, so hielten wir uns besonders verpflichtet.

4. Damit der hochwürdigste Fürst nicht glaube, ihm allein werde diese Leistung verweigert, so ist ihm auch bekannt zu geben, daß in Trier und Molsheim die Konviktoren entlassen wurden, wo uns die Leitung doch ganz freigelassen war (der letzte Satz eigens noch vom Schreiber auf den Rand dazu bemerkt und eingeschoben), und daß sie an andern Stellen dieser Provinz bei günstiger Gelegenheit entlassen werden, nach dem Vorgang einiger anderer Provinzen: wegen Mangels an Personen, welche Vorstände werden sollen, wegen allzu magerer Einkünfte, welche für die Aufnahme neuer Zöglinge nicht hinreichen: wegen der Undankbarkeit der Konviktoren selbst und ihrer Abneigung, die wir täglich erleben, und wegen der geringen oder ganz unbedeutenden Frucht, die aus dieser Leitung sich ergibt; gar nicht zu reden davon, daß die Unserigen sich dort aufhalten müssen zum Schaden des Leibes und der Seele, wobei auch noch der gute Ruf der Gesellschaft Gefahr läuft.

---

[1]) „Diejenigen, welche sich dem Fürsten entgegenstellen“ — ist ausgestrichen und obiger Wortlaut darüber geschrieben.

[2]) Ausgestrichen sind hier folgende Worte: „(Ob Sie einen Nachteil) voraussehen, wenn ich weggehe“.

[3]) U. B. M. Bd. 4. Bl. 16, ohne Zeitangabe.

Es könnte dem Fürsten auch vorgestellt werden, daß einige von den Konviktoren getötet, andere geschlagen wurden, andern noch der Tod angedroht werde, wenn wir auch wegen der üblen Nachteile das gute Werk nicht vernachlässigen oder abweisen wollten.

Noch mehrere Erwägungen werde ich seiner Hoheit vorlegen, sobald es sich begibt, daß ich nach Vornahme der Visitation einiger Kollegien dieser Provinz nach Wirzburg komme. Inzwischen aber wünsche ich dem hochwürdigsten Fürsten Glück und allen Segen von dem allgütigen und allmächtigen Gott von Herzen.

U. B. M. Bd. 4. Bl. 16.

Johannes Hasius.

Die Oberen der Jesuiten hatten inzwischen in der Schule des Fürstbischofs gelernt, daß man sich vorsehen müsse, damit nicht aus freiwilligen Leistungen mit der Zeit Pflichten werden, und daß vielfach kirchliche Oberen Leistungen Gott und ihnen zu lieb verlangen, ohne daran zu denken, auch die materiellen Vorbedingungen der Leistungsfähigkeit zu schaffen, und daß man letztere nicht nach dem berechnet, was dazu an sich erforderlich ist, sondern nach dem, was man thatsächlich fordert. Dies verstanden jedoch die Wirzburger Patres nicht, sondern waren vertrauensselig; denn sie hatten das Bild eines mit dem edelsten Eifer und mit Aufgebot für die Ehre Gottes arbeitenden Bischofs vor Augen, mit dessen Zielen sie übereinstimmten, an dessen guter Absicht und aufrichtigem, ehrlichem Charakter nicht zu zweifeln war, die höheren Oberen hatten aber erkannt, daß man ihm bei gemeinsamer Arbeit nicht den kleinen Finger reichen, sondern durch Einschlag mit der ganzen Hand klar und bündig das Maß der eingesetzten Kraft verdeutschen und bestimmen mußte. Es wurden also die Wirzburger Patres zur Vorsicht und Klugheit gemahnt[1]).

Für die hochwürdigen Patres P. Thyräus und G. Lipp.

1. Alle Mitglieder unsrer Gesellschaft müssen sich fest überzeugt halten, daß es nicht in meiner, aber auch nicht in der Vollmacht irgend eines andern, den Pater General ausgenommen, steht, die Wirzburger Konviktoren anzunehmen, auch nicht einmal für einen Tag, auch nicht einmal im Hinblick auf eine künftige Genehmigung. Der Text des Schreibens vom P. General spricht dies ganz klar aus.

2. Die Verhältnisse der Provinz sind dermalen so gelagert, daß es nicht gut wäre, das Kilianeum wieder zu übernehmen, auch nicht auf kurze Zeit, selbst wenn es uns gänzlich in ebenso vollständige Verwaltung gegeben würde, wie dies bei andern Kollegien für Konviktoren der Fall ist.

3. Damit in Gesinnung und Rede alle einig sind, dürfen die Unsrigen keinerlei Neigung zeigen, das Kilianeum wieder anzunehmen, auch keine Aussicht erwecken, die Erlaubnis dazu vom P. General zu erlangen, oder irgend jemanden gute Dienste versprechen, um eine desfallsige Bitte bei demselben zu unterstützen; man muß vielmehr im Gegenteil auf die Schwierigkeiten hinweisen, wofür das eine genügt, daß aus wichtigen Gründen in dieser Provinz bereits zwei Kollegien für die Konviktoren aufgelöst wurden, und keine Aussicht besteht, daß sie neuerdings wieder hergestellt werden.

4. Es kann aber auch keiner von seinen Oberen eine solch schiefe Ansicht haben, daß er meine, dieselben würden dem Bischof von Wirzburg diesen Gefallen absichtlich nicht thun, und es abschlagen, obwohl sie es bewilligen könnten, wie es ja auch andern Fürsten ohne Schwierigkeit zugestanden worden sei. Was nämlich in Wirzburg jetzt geschieht, das ist anderswo, wie bemerkt, bereits geschehen oder wird bei schicklicher Gelegenheit geschehen, d. h. die Konviktoren werden aufgegeben.

5. Man kann nicht in Zweifel ziehen, ob die Oberen, um so weniger, ob der P. General damals über alles Nötige genau und hinlänglich unterrichtet waren, als sie die Konviktoren in Wirzburg aufgegeben, oder jetzt, wenn sie die Wiederaufnahme derselben verboten haben. Es bleibt jedoch einem jeden unbenommen, wenn er sich darüber ein anderes Urteil gebildet hat, den P. General besser zu informieren.

(Ohne Zeitangabe) Johannes Hasius (Provinzial).

[1]) U. B. M. Bd. 4. Bl. 18.

Als Julius die Rückkehr der Jesuiten ins Kilianeum wünschte, muß er ihnen verschiedenerlei Versprechungen und Vorschläge zur Verbesserung ihrer Stellung und Lage gemacht oder von ihnen die Mitteilung ihrer diesbezüglichen Wünsche verlangt haben: darauf deuten die nachfolgenden Verhandlungen hin. Zunächst wurde bei dem General in Rom angefragt, und der P.-Provinzial P. Hasius überschickte dem hiesigen Kolleg Verhaltungsmaßregeln:

Dieweilen der Bischof darauf dringt, daß wir in's Kilianeum zurückkehren, und der Pater General in einer bestimmten Weise die Rückkehr zugestanden hat, so meine ich, man könnte dem hochwürdigsten Herrn abermals das eröffnen, was uns der P. General hierüber mitgeteilt hat; nämlich man kann dem Bischof sagen, man sei zu allen Diensten bereit, wenn ihm unsere Art der Seminarleitung genehm sei; außerdem müsse er den P. Provinzial ersuchen, und man sei gerne bereit, auch unter drückenderen Bedingungen sich darauf einzulassen, falls dieser es befehle; man könne sich aber ohne denselben zu keinem in der Gesellschaft ungebräuchlichen Verfahren verstehen. Übrigens seien wir der Hoffnung, daß der Bischof bei dem offenkundigen Stand unserer Einkünfte soviel Zulage uns gewähren werde, daß wir in einer so reichen Provinz, ohne zu jammern, unsere Arbeiten thun und auch einen Nachwuchs anpflanzen können, aus dem sich die entstehenden Lücken ergänzen lassen.

Sollte der Bischof mit diesem allgemein gehaltenen Anerbieten nicht zufrieden sein und, wie auch früher geschehen, eine besondere Art der Seminarleitung verlangen: dann könnte man ihm erwidern, daß andere Fürsten eine solche Form von uns nicht zu verlangen pflegen, sondern zugestehen, daß wir die Seminarien nach den Weisungen unserer Oberen leiten [1]), und daß wir von ihm dieselbe Freiheit der Leitung zu erhalten hoffen.

In der Antwort des P. Provinzials ist eine Klausel, betreffend einen Revers; sollte dieses nicht gefallen, so wäre darauf zu sagen, daß damit ebenso gut auf uns als auf den Bischof und seine Nachfolger bedacht genommen sei, falls diese uns einmal von diesem Geschäfte entheben und andere an unsere Stelle setzen wollen. Solcherlei Reverse pflegen von den Fürsten auch ihren Beamten und Präfekten ausgestellt zu werden, worin von keiner Seite eine Beeinträchtigung, sondern ein Vorteil erblickt wird.

Sollte die abweichende Ansicht wegen der Alumnen vorgebracht werden, zu deren Leitung er uns (kraft des Stiftungsbriefes) verpflichtet hält, so wäre an den Bischof das Ersuchen zu stellen, darauf nicht weiter zu bestehen, da man in Rom hierüber anderer Meinung sei, oder aber diesen Streitpunkt dem Urteil von Schiedsrichtern zu überlassen, bei welchem sich auch die Oberen beruhigen würden.

Gewohntermaßen kommt dann auch auf die Ökonomie (Hausverwaltung) die Rede, welche die ganze Streitfrage hervorgerufen hat: Damit nun diese Sache nicht wieder die ganze Verhandlung trübe, so muß man zusehen ob es etwas nützen würde, wenn man den jetzigen Hausverwalter und seine Dienstboten sich gefallen ließe, falls und so lange er sich den Anordnungen des Regens unterwirft, wobei es in des letzteren Gewalt stehen müßte, wie das auch sonst eingeführt ist, denselben zu entlassen und andere anzustellen, wenn sie sich seinen Anordnungen nicht fügen wollen. Auch das müßte man zugeben, daß der Hausverwalter zwei- bis dreimal jährlich dem Bischof die Rechnungen vorlegt und Rechenschaftsbericht erstattet; ebenso daß alles Hausgerät und der Vorrat, welcher im Kilianeum jetzt noch sich befindet, so rasch als möglich dem Kilianeum überlassen würde, welchen dann der Hausverwalter zu erhalten und zu vermehren hätte, wie dies für dasselbe schicklich ist. Die Gesellschaft soll auf nichts, was im Kilianeum ist, anspruch erheben, sondern nur die Verköstigung und Kleidung für die Unserigen verlangen, es müßte denn sein, daß der Bischof für die Kleidung lieber die üblichen 25 Gulden bezahlt.

Kommt auf die neue Kirche die Sprache, deren Mitgebrauch nachmals angeboten, aber von mir jedesmal abgelehnt wurde aus Furcht, es möchten die dort befindlichen Alumnen unsere Ruhe stören, auch aus dem Grunde, weil wir aus dem Kolleg zur dortigen Sakristei eine Thüre haben wollten, wie dies zur Aufrechthaltung der klösterlichen Ordnung nötig ist: so wäre der Bischof zu fragen, ob er uns diesen Zugang herstellen und die Sakristei für unsern Gebrauch einrichten und die Benützung der Kirche den Unsrigen gestatten wolle, so daß, wenn auch nicht alle, doch ein guter Teil der Unserigen daselbst den Gottesdienst verrichten könnte. Weil nun die zu unserm Haus gehörige Kirche gar zu klein und immer mehr baufällig wird, und dennoch manche nicht unter die Studenten geraten wollen, so wäre es nötig, sie ein wenig zu restaurieren und auch an dieser Stelle etwas für die Verschönerung

---

[1]) Ut juxta superiorum directionem seminariis praesimus.

der Stadt zu thun, — ob also der Bischof unsere Bestrebungen in diesem Punkte unterstützen wolle, um so auch andere Wohlthäter hiezu anzueifern[1]).

Indessen verflossen immer noch einige Monate, bis man zu eigentlichen Verhandlungen kam über die Bedingungen, unter welchen die Jesuiten die Leitung des Seminars wieder übernehmen wollten. Die Aussichten auf eine Vereinbarung gestalteten sich besser, als man von mancher Seite anfänglich vermutet hatte, wie ja auch zwischen Julius und den Jesuiten in den übrigen Angelegenheiten kein Widerspruch vorhanden war; immerhin aber scheint Julius eine teilweise Sperre ihres Einkommens angeordnet zu haben entsprechend seiner Ansicht, daß sie vermöge der Wirsberg'schen Fundation zur Leitung des Alumnats in jedem Sinn, besser gesetzt in jenem Sinn, den der jeweilige Bischof damit verbunden, verpflichtet seien, also ihnen mit dem Rücktritt von der Seminarleitung das ganze Einkommen aus der Dotation nicht mehr gebühre[2]).

Am 16. April 1595 waren förmliche Verhandlungen zwischen Julius und den Jesuiten wegen Rückkehr ins Kilianeum bereits wieder eingeleitet. Dieselben wurden von dem Visitator, P. Hoffäus (damals in Mainz), geführt, welcher hierüber an den P. General berichtet hatte und von ihm die nötigen Anweisungen in nächster Zeit erwartete. P. Hoffäus konnte damals schon die Versicherung geben, daß der P. General gerne den Wünschen des Fürstbischofs entgegenkommen werde, wie ja auch die Mitglieder der Gesellschaft früher bereit gewesen seien und es jetzt noch wären, die Obsorge über die Alumnen zu übernehmen, sobald die Verhältnisse geändert würden, welche sich für die Sitten, die Disciplin und die wissenschaftliche Ausbildung hinderlich gezeigt hätten, und sobald der Fürstbischof ihnen jene Art der Leitung im Seminar zugestehe, wie sie mit den Regeln der Jesuiten übereinstimme, und welche von ihnen auch sonst angewendet wurde und sich für die Alumnen als nutzbringend erwiesen habe. U. B. M. Bd. 4. Bl. 46.

Die erwarteten Anweisungen des Generals trafen auch schon nach einigen Tagen ein. Der P. General zerlegt die Angelegenheit mit dem Seminar in zwei Fragen, erstlich in die wegen der darin befindlichen Konviktoren und in die wegen der Alumnen. Was nun die Konviktoren anbelangt, so hat es bei dem früheren Beschluß sein Verbleiben, und darf diese Last unter keiner Bedingung mehr den Unsrigen aufgeladen werden. Was dagegen die Alumnen anbelangt, so haben wir uns die Stiftungsurkunde des Kollegs genau angesehen und haben hierüber auch die Gutachten hiesiger Gelehrten eingeholt, welche sich dahin aussprachen, daß wir auf Grund derselben nicht verpflichtet werden könnten, die Leitung der Alumnen zu übernehmen, und daß dieses dem Bischof eröffnet

---

1) U. B. M. Bd. 4. Bl. 43, 44.

2) 16. April 1595 dankt P. Paulus Hoffäus von Mainz aus dem Fürstbischof Julius, daß er den in der Seelsorge beschäftigten Patres im verflossenen quadrimester die gebührende Pension und den größten Teil der täglichen Verpflegung (bonam partem quotidiani victus) verabreichen ließ, so daß sie nicht genötigt waren, um den Lebensunterhalt bei andern zu betteln (ne necéssariae vitae ab aliis emendicare cogerentur). Es war nämlich die Meinung von einigen ausgesprochen worden, daß Julius mit denselben nicht so glimpflich verfahren werde (benignius, quam quidam putabant.)

werden müsse. Es soll dies aber in dem Sinne ihm unterbreitet werden, daß er nicht auf den Gedanken kommt, als ob die Unsrigen überhaupt die Leitung des Seminars zurückwiesen, sondern damit er wisse, daß vorerst gewisse Bedingungen zu erfüllen sind, und zwar diejenigen, welche schon früher gestellt wurden, nämlich erstens, daß in die Bestimmungen für die Alumnen jene Vorschriften hinzugenommen werden, welche für das römische und germanische Kolleg gelten, damit ihr sehet, was sich daraus für das dortige Seminar passender Weise verwenden läßt. Was das Einschreiten gegen die Alumnen anlangt, so müssen darin die Unserigen ganz frei sein; was die Verhängung der Entlassung betrifft, so wären bestimmte Fälle aufzustellen, auf welche die Entlassung gesetzt ist, wie dies im Kollegium Germanicum der Fall ist (judicium porro ipsum penes Societatis Superiores esse atque in eo Episcopum stare oportebit); den Vorgesetzten aber muß es zukommen, die Entlassung auszusprechen, und der Bischof muß dann dabei stehen bleiben. Soll der Ökonom vom Bischof aufgestellt werden, so kann darauf nur unter der Bedingung eingegangen werden, daß er dem Präfekten oder Regens in allem zum Gehorsam verpflichtet ist, was sich auf die Verpflegung und Verköstigung der Alumnen bezieht. Betreffs der Disciplin der Unsrigen muß notwendig die Bestimmung getroffen werden, (ut in eos nihil juris usurpent ulli externi) daß über die Unsrigen keiner, der nicht zur Gesellschaft gehört, eine Jurisdiktionsgewalt sich herausnehmen kann; alles muß bei den Oberen des Kollegs angebracht werden, und bei deren Entscheidung muß es dann sein Bewenden haben, damit sich dieselben nicht gewöhnen, an den General Berufung einzulegen. Was die Anzahl der Alumnen betrifft, so scheint uns jetzt der rechte Zeitpunkt nicht zu sein, sich mit dieser Frage zu beschäftigen; sollte die Zahl derselben wachsen, und dadurch eine Vermehrung der Unserigen zur Leitung derselben nötig werden, so wird man seinerzeit sehen, was nach Lage der Sache zu geschehen hat. — Es darf darüber kein Zweifel gelassen werden, daß über die Vorstände und ihre Ernennung, Entfernung, Ersetzung durch andere dem Ordensoberen freie Verfügung zustehe, weil diesem über dieselben das volle Recht der Verwendung und Leitung verbleiben muß. — Nachdem die Gesellschaft die Obsorge über die Konviktoren nicht übernimmt, so ist es klar, daß die Alumnen, falls man sich zur Leitung derselbem versteht, von den Konviktoren getrennt sein müssen, sowohl was Wohnung als Verköstigung anlangt. Auch die Wohnungs- und Verpflegungs-Verhältnisse der Unserigen und alles, was sonst noch dazu gehört, soll vom Provinzial und den ihm beigeordneten Räten vorher reiflich überlegt und nach den Regeln und dem Geiste des Ordens geregelt werden.

Rom, 15. April 1595. Klaudius.

Julius wollte jedoch auf diese Bedingungen nicht eingehen und hoffte durch gütliche Vorstellungen etwas zu erreichen, da er strengere Maßnahmen überhaupt nicht ergreifen konnte.

Am 7. Juli 1595 versichert deshalb der Visitator, P. Hoffäus, in einem Briefe dem Provinzial, es sei der General von der Forderung nicht abzubringen, daß die Jesuiten in Wirzburg die Obsorge für die Konviktoren nicht mehr übernehmen, ebensowenig von den Bedingungen, unter welchen er das Alumnat zu übernehmen gestattet habe. Der Provinzial

soll den P. Has warnen [1]), er soll sich nicht durch süße Worte bestimmen lassen, sondern vielmehr die Unsrigen ermahnen, daß sie sich auch nicht durch Furcht bestimmen lassen, den Anschauungen des Fürsten beizupflichten, nicht als ob es uns am guten Willen fehle, ihm unsere Dienste zu leihen, sondern weil eben die Last, welche er uns auflegen will, zu groß ist und unsere Leistungsfähigkeit übersteigt. U. B. M. Bd. 4.

Das ganze Jahr 1595 verstrich, ohne daß man zu einer Einigung kam. Schließlich gaben die Jesuiten nach, indem sie ihre Forderungen, sofern sie die materielle Seite betrafen, vorerst nicht weiter betonten, um den prinzipiellen Standpunkt im Erziehungswesen zu retten und dem Bischof zu willfahren, soweit dies von den kirchlichen Interessen im engeren Sinn selbst gefordert wurde, und auf Grund der vom General gemachten Unterscheidung zwischen Erziehung der Alumnen und Überwachung der Konviktoren. Am 13. Januar 1596 erklärte nämlich der Visitator P. Hoffäus seine Zustimmung, daß zwei Jesuiten mit der Leitung des Alumnats betraut würden, in der Weise, daß sie mit denselben zusammen wohnen. Für die Zeit, wo die Alumnen gemeinsam im Refektor speisen, soll gleichfalls ein Jesuit daselbst die Aufsicht führen; ob die Jesuiten ihre Kost im Kolleg oder im Seminar erhalten sollen, darüber sollen die Oberen sich mit dem Fürstbischof verständigen.

Am 13. Januar 1596 schreibt der Visitator P. Hoffäus dem Rektor des Kollegs in Wirzburg: „Ich wollte, ich könnte dem frommen Fürsten dienen, ohne ihm Kosten zu verursachen, und blos vom himmlischen Manna leben und davon die in der Seelsorge Beschäftigten (homines operarios) erziehen, unterrichten und ausbilden, so daß man sie für Se. Hochfürstlichen Gnaden allzeit und in ununterbrochener Aufeinanderfolge zur Verwendung in seiner Schule, seinem Konvikt und seinem Seminar in Bereitschaft hätte, das ist aber nur bei Gott, nicht für uns möglich.“ Er erteilt deshalb die Weisung, man solle vom Fürstbischof verlangen, daß er die Jesuiten für ihre Arbeiten nicht wie Taglöhner und Lohnarbeiter behandle, sondern wie die Stiftungsurkunde des verstorbenen Bischofs Friedrich es besagt, und nach dem Maßstabe, wie das in Rom, Dillingen, Ingolstadt, Fulda und in allen päpstlichen Seminarien Deutschlands und anderswo Brauch sei. Wenn man die Gesellschaft mit solchem Mißtrauen behandle, wie dies ausschließlich nur in Wirzburg vorkomme, und Weltleuten die Möglichkeit einräume, nach ihrem Befinden der guten Erziehung Hindernisse zu bereiten, und wenn man dann die Gesellschaft zwingen wolle, sich dieses gefallen zu lassen, wie dies früher geschehen sei, so sei es besser, sich auch auf die Leitung des Alumnats lieber gar nicht einzulassen und sich sonstwo eine nützliche Beschäftigung zu suchen, denn wir arbeiten nicht des Brotes wegen, sondern nur für die größere Ehre Gottes und das Heil der Seelen; hätten wir blos unser Brot gesucht, so hätten wir in der Welt bleiben können, wir hätten es als Lohn für unsere Arbeit schon gefunden. Soviel über das Alumnat. Die Erlaubnis, auch die Leitung der Konviktoren zu übernehmen, kann ich nicht erteilen; das wäre vom P. General zu erbitten. . . Es ist schlechterdings unmöglich, daß die Gesellschaft für immer die Verpflichtung übernehme, für die Universität eine solche Anzahl erprobter Männer in Bereitschaft zu haben, um von der Notwendigkeit die übrigen Stellen des Kollegs mit den vielerlei Ansprüchen immer wieder geeignet zu besetzen, wenn nicht für Nachwuchs gesorgt wird. Mit der Zeit müssen entweder diese Arbeiten aufgegeben werden, oder wir müssen uns von denselben zuückziehen; denn kein auswärtiger Fürst wird sich dazu verstehen, daß er eine Pflanzschule der geeigneten Männer für den Fürstbischof von Wirzburg unterhält; damit also das Kolleg in Wirzburg seinen Bedarf an geeigneten Männer selbst decken könne, müssen die Einkünfte desselben mindestens verdoppelt werden, damit es damit seine Leute selbst erhalte und heranbilde. Das geschieht auch sonst bei allen gut fundierten Klöstern, an welche weit weniger Ansprüche gestellt werden; dies wurde auch auf dem letzten Generalkapitel bestimmt.

---

[1]) Nec sinat se dulcibus verbis moveri.

§ 72. Das Seminar für junge Adelige (v. J. 1607).

Wie es gewöhnlich bei Streitigkeiten der Fall ist, so lag auch beim Streit zwischen Julius und den Jesuiten, ob überhaupt Konviktoren zugleich mit den Alumnen im St. Kilianskolleg aufgenommen werden sollten, das Recht und die Wahrheit in der Mitte. Zunächst wollten die Jesuiten allerdings nur die Studenten des Jus und der Medizin mit den Alumnen nicht vereinigt haben, und man fragt sich erstaunt, warum sich Julius mit solcher Zähigkeit einem Antrag widersetzte, für welchen so viele innere und äußere Gründe zu sprechen schienen; man ist wohl auch vom heutigen Standpunkt aus verwundert, daß es damals Juristen und Mediziner gab, welche als Konviktoren im Kilianskolleg neben den Alumnen wohnen wollten. Dies alles wird erklärlich, wenn wir an die adeligen Kanoniker denken, welche als Kleriker im Seminar ihre Studien machen sollten, aber mehr der Rechtsgelehrtheit als der Gottesgelehrtheit beflissen waren, wohl auch eine medizinische Vorlesung hörten. Dem Adel gehörten aber auch jene Konviktoren an, welche ihre Pädagogen bei sich hatten und anfänglich noch Humaniora [1]) und später Philosophie und Theologie studierten. Gerade der Aufenthalt dieser Pädagogen im Kolleg war für die Jesuiten ein ständiger Anlaß zu Klagen; ebenso die Ansprüche der Adeligen auf eine besondere Verpflegung und Bedienung, die sie nicht nach feststehenden Regeln erhielten, sondern (wie es scheint) mit dem Ökonom des Hauses nach eigenem Ermessen vereinbarten [2]). Daß nun diese Kanoniker auf den Aufenthalt in einer geistlichen Bildungsanstalt ein gewisses Recht hatten, ließ sich nicht wohl bestreiten. Da auch Gelder von leer stehenden Klöstern z. B. Unterzell, in welche der Adel ausschließlich aufnahmsberechtigt war, zur Vermehrung der Dotation des Jesuitenkollegs verwendet worden waren, so konnten dieselben immerhin Gründe der Billigkeit geltend machen, daß man sie wenigstens nicht von den Wohlthaten der neuen Stiftungen ausschließe. Ihr bisheriger Vorzug, durch den Besitz von Pfründen in den Genuß aller Vorteile und Erleichterungen und zu reichlichen Mitteln zu gelangen, um langjährige und kostspielige Reisen auf auswärtige Schulen machen zu können, war ohnehin etwas geschmälert, weil durch die Gründung der hiesigen Kollegien die Bürgerssöhne und die Armen ihnen in der Aneignung der höheren akademischen Bildung vielfach den Rang abliefen [3]).

---

[1]) Nobiles privata cum suis paedagogis inhabitant musaea et cubicula, unde regulas et ordinem studiorum negligenter curant, cum nullus nostrorum praefectorum ipsis peculiariter intendat. U. B. M. Bd. 4. Bl. 32.

[2]) Unter diesen Adeligen waren, wie wir S. 340 gesehen haben, auch die Verwandten des Bischofs, und die Jesuiten geben dem Bischof deutlich genug zu erkennen, daß gerade auch auf ihre Ansprüche Rücksicht genommen werden müsse.

[3]) Julius hatte auch bei Besetzung von Pfründen in Stiftern die bisherigen Gewohnheiten zu Ungunsten des Adels durchbrochen; eine Klage gegen ihn in Rom war abgewiesen worden. Am 26. April 1575 schreibt Papst Gregor an Julius: „Jene, welche in das von Dir benannte Kloster nur einen Adeligen zulassen wollen, mögen darüber immerhin ihre eigene Ansicht haben. Wir halten es mit dem Apostel und wissen nichts von einem Adel des Geschlechtes, der an und für sich schon bei Gott von Wert sei, sondern glauben, daß unzählige Leute, welche nach dem Urteil der Menschen nicht zu den Vornehmen gehören, bei Gott die Vornehmsten sind und weit jenen vorgezogen

Dieser über die Standesvorurteile erhabene Standpunkt hatte dem F.-B. mehr als einmal den Vorwurf zugezogen, daß er nicht verstehe, was er dem Adel schuldig sei. Um so mehr war nun Julius bemüht, den Ansprüchen des Adels auf eine hervorragende Stellung in Kirche und Staat dadurch auch eine sittliche Grundlage und Berechtigung zu verschaffen, daß er ihm eine Erziehung und Bildung angedeihen ließ, welche dem gesetzten hohen Ziele entsprach. Die nichtadeligen Konviktoren der juridischen Fakultät wurden also im Juristenhause untergebracht, und für die Adeligen gleichviel welcher Fakultät eine eigene Abteilung im Kilianskolleg gebildet[1]). Der Adel Frankens und speziell das Domkapitel als mitregierender Herr im Herzogtum hatte ohnehin besondere Verpflichtungen gegen die Kirche aus verschiedenen Gründen, und Julius konnte sich von seinen Bestrebungen wenig bleibenden Erfolg versprechen, wenn es ihm nicht gelang, in kirchlichen und staatlichen Dingen dem Adel die gleichen Anschauungen und Grundsätze einzupflanzen. Nachdem Julius den übrigen Volksklassen in der Erziehung ihrer Söhne bedeutende Erleichterungen gewährt, konnte gewissermaßen auch der Adel verlangen, daß er nicht leer ausgehe. Julius verhehlte sich die Schwierigkeiten nicht, welche die Errichtung eines Instituts ausschließlich für den Adel zu allen Zeiten hat und zu jener Zeit ganz besonders hatte, da er mit einem großen Teil desselben durch seine reformierende Thätigkeit auf gespanntem Fuße stand, da eine mehr als hundertjährige schlechte Gewohnheit der Ungebundenheit und Willkür gegenüber den kirchlichen Satzungen einen Schein von Berechtigung verlieh, da ferner das schlechte Beispiel der damals im Stift lebenden adeligen Pfründebesitzer der strengen Zucht, wie sie die Jesuiten in ihren Erziehungsanstalten handhabten, den Vorwurf einer klostermäßigen und unritterlichen Lebensweise nur zu leicht verursachte.

Die Anfänge des Planes zur Errichtung eines adeligen Seminars reichen indessen bis in die Wirsbergischen Zeiten hinauf, als dieser speziell vom Adel verlangte, daß er seine Söhne in die hiesigen Schulen schicke, insbesondere diejenigen, welche im Genusse kirchlicher Pfründen wären; als Bischof hielt er sich berechtigt, auf die Verwendung der kirchlichen Gelder im Sinne einer kirchentreuen Erziehung zu dringen und dafür Sicherheit zu verlangen.

1567 am 20. Okt. sagt F.-B. Friedrich in seinem Ausschreiben an den Adel, es sei geklagt worden, daß zwar in den übrigen Teilen Deutschlands, nur nicht in Franken „fürnehme gutte partikular und hohe Schulen" angetroffen würden. Hiedurch seien allerdings bisher die vom Adel genötigt gewesen, ihre Söhne, welche sie studieren lassen wollten, an ferne Orte Deutschlands, ja auch zu andern Nationen zu schicken. Dies verursache aber große Kosten; daher hätten manche ihre Söhne lieber ohne Studium gelassen und bei sich behalten. Diesem Notstand zu steuern, habe er sowohl i. J. 1561 als auch jetzt wiederum Schulen errichtet.

Es erging also „an die vier Haubtleut der vier orth des lands zu franken ein gnedig begeren: Du wollest solches alles zu erster gelegenheyt denen vom adel, deines ortes gesessen, wissent machen und hievon denjenigen, so das begeren, abschrifft mitteylen, damit sie ihre söhn, die sie zum studieren zu halten bedacht, und sonderlich, welche aus unsern thumb oder den beystifftern pfründen hatten, hieher zu verordnen wissen, wie sie dann

---

werden, die man Adelige nennt. Wir werden Dir also sehr gerne die gewünschten Schriftstücke zustellen lassen und jene Gewohnheit, von der Du berichtet hast, abschaffen." Theiner, Ann. eccl. II. 79.

[1]) Einiges über das Juristenhaus am Schluß des Paragraphen.

dieselben allhie mit viel geringeren kosten als an andern weitten Orten erhalten können, so werden sie auch ohne zweyffel im Werk spüren und befinden, das ihren söhnen zum besten gereicht, und dann desto fruchtbarlicher an andere ortt geschickt werden mögen".

Julius aber meldete schon 1588 am 31. März dem Domkapitel [1]) sein Vorhaben, dem fränkischen Adel zu Ehren und Gutem ein Seminarium, darin 10 oder mehr vom Adel unterhalten werden sollen, aufzurichten und zu fundieren; und mit dem Kurfürsten zu Köln handeln zu lassen, daß die 7000 Gulden, so dem abgestorbenen Kurfürsten geliehen und vorgestreckt worden seien, erlegt würden, welche Julius zu solch gutem Werk zu gebrauchen und noch 4000 oder 5000 Gulden von der Kammer hinzugeben oder auf andere Gelegenheit bedacht zu nehmen begehre, damit die Kammer nicht zu schwer belastet werde.

Das Kapitel findet: Da bisher nur schlechter Leut Kinder aufgenommen und unterhalten würden, so möchte es kein böses Werk sein, eine solche Stiftung zu machen, daß auch etliche vom Adel in Studio auferzogen und verhalten würden, doch sollten sie dafür auch verpflichtet sein, dem Stift allein zu dienen.

Als dann das Kilianskolleg eingerichtet war, versuchte es Julius, ohne ein viertes eigenes Kollegium durchzukommen, indem er die Adeligen als Konviktoren des Kilianskollegs behandelte. Nebenher gingen seine Bemühungen auf eine standesgemäße Erziehung durch eine gesteigerte Aufmerksamkeit auf die Bildung der Edelknaben und Kammerjunker.

1597. Actum d. Michaelis Archangeli. Zu wissen, daß aus gnädigem Befehl des hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Julii Bischofen zu Wirzburg und H. z. F. u. g. F. u. H., der ehrbare und wohlgelehrte Guilelmus Versbeverius von Amsterdam in Holland zu J. f. Gn. edlen Kammerjungen Präceptoren auf- und angenommen worden, der soll sich folgendermaßen in solchem seinem Dienste verhalten; nämlich er soll die Kammerjungen, so ihm in seine Disciplin übergeben, zuvörderst zur Furcht Gottes, guten Sitten und Tugenden, desgleichen zu ihren lectiones, lateinischem und deutschem Schreiben fleißig instituieren und davor sein, daß sie sich reiniglich und sauber zu kleidungen und sonsten ziehen und halten, wie adeligen Knaben ziemlich und wohl ansteht, die Kleider nicht verkaufen noch vertauschen oder verhandeln; mit ihrem Aufstehen und Niedergehen, wenn sie nicht aufzuwarten haben, Sommer- und Winterzeit eine gewisse Stund einhalten, mit und neben denselben täglich früh wie auch zu Vesperzeiten, wenn das zweite Zeichen geläutet, vor das fürstliche Gemach sich verfügen und zur Kirchen und hienieden auf den Dienst warten. Nach der Kirche sollen sie gleich ihre Lektiones anfangen bis zu 10 Uhr, alsdann wiederum zum Aufwarten vor das Fürstengemach kommen; also auch abends vor dem Nachtessen geschehen soll. Doch sollen sie auch ihre gewisse Stund, als eine zum Reiten, alsdann wiederum zu ihren Lektionen sich zu verfügen haben. Daß auch keinem gestattet werde, in die Stadt oder sonsten einzulaufen, es wäre denn sonderlich befohlen; welche dann ungehorsam oder sonst nicht der Gebühr sich verhalten, dieselbigen korrigiren oder ihrer f. G. Oberkämmerer, auch nach Gelegenheit ihrer f. G. selbsten anzeigen, damit sie ihre Zeit bei dem f. Hof recht und wohl anlegen und hinbringen. Darbeneben soll oben genannter Präceptor, was ihm in ihrer f. G. Sachen zu schreiben befohlen wird, zu dem sich nicht weniger gehorsam, fleißig und willig gebrauchen zu lassen schuldig sein, und was ihm also vertraut wird, geheim und verschwiegen bis in seine Gruben halten. Gehalt wie bei den vorigen Präceptores [2]).

Durch Stiftungsbrief vom 1. Januar 1607 verband endlich Julius mit dem Kollegium, welches zum Andenken an den hl. Kilian, des ersten Apostels unseres Vaterlandes, Gott geweiht wurde, das Seminar für junge Adelige (seminarium nobilium adolescentum). Hierüber hatte er mit seinem Dom-

---

[1]) D. C. Pr. unter diesem Datum. [2]) K. A. W. Julius Bestallungsbuch Fol. 314.

kapitel Rat gepflogen, und danach sollten 24 junge Adelige, welche die für die Kanoniker vorgeschriebene Adelsprobe nachweisen konnten, im Kilianskolleg Wohnung erhalten und dort unter auserlesenen Lehrern und Erziehern in der christlichen Religion, in Sitten und Kenntnissen unterwiesen und erzogen werden, auch sollte ihnen eine Verpflegung, Kleidung und Abrichtung zu teil werden, wie es ihrem adeligen Stande geziemt. Dieselben mußten vorher ein Examen nach den Statuten und Gewohnheiten des Gymnasiums bestehen und wurden, wenn es nötig war, in die Rhetorik und Dialektik gewiesen und dann zum Studium der Jurisprudenz oder Theologie zugelassen. Sie mußten sich den Gesetzen der Akademie und des Kollegs vollkommen unterwerfen, da Tugend und Gelehrsamkeit ohne bestimmte Ordnung, Form und Regel im Leben und Lernen nicht erworben werden könne. Nur wer sich wirklich im Kolleg selbst aufhält und daselbst der Ordnung gemäß lebt, soll für die Dauer seines Aufenthaltes die Wohlthaten der Stiftung genießen, widrigenfalls darf ihm aus den Einkünften des Kollegs nichts zugewendet d. h. hinausgezahlt werden.

Dieses Album kam 1632 gleichzeitig mit dem Obligationsbuch des Alumnats (vgl. S. 223) nach Gotha und von da im Jahre 1883 nach Wirzburg zurück ins kgl. Kreisarchiv. Wirzburger Standbücher 137 d. Die Papier-Handschrift in Klein-Folio enthält 353 paginierte Blätter. Darin befindet sich: 1. Index sive Catalogus nobilium juvenum, qui a primum ab Illustrissimo nostro Julio Nobilium Seminario instituto ad illud assumti sunt ejusque beneficio fruiti suum stemma libro huic insertum produxerunt. Die Wappenmalerei aus den ersten Zeiten unter Julius ist nicht schlecht; die spätere flüchtig und grob.

2. Die Deklaration des Fürstbischofs Julius von S. 9—16 mit lateinischem und von S. 19—29 mit deutschem Text; darauf die lateinischen Satzungen.

3. Die Einträge der Zöglinge in der Weise, daß die Probe entweder von acht oder sechzehn Ahnen die ganze Blattseite einnimmt; außerdem hat jede Tafel noch eine durch farbige Linien abgegrenzte Tafel, auf welcher jeder Zögling durch eigenhändigen Eintrag bestätigt, daß ihm die Statuten bekannt gemacht wurden. (Vgl. S. 204)

4. Eine Zusammenstellung der Eintritts- und Austrittszeit der Zöglinge.

Der Stiftungsbrief trägt die Überschrift: Julii Dei gratia Episcopi Wirceburgensis etc. Declaratio Curae Pastoralis et affectus Paterni erga Nobilitatem Francicam de instituendo Nobilium Adolescentum Seminario.

Stiftungsbrief des adeligen Seminars vom 1. Januar 1607.

Wir Julius, von Gottes Gnaden Bischof von Wirzburg und Herzog zu Franken, entbieten den vesten, Unsern und Unsres Stifts Lieben Getreuen und besonders allen der fränkischen Ritterschaft Mitgliedern Gottes allmächtigen Segen, auch ewige und zeitliche Wohlfahrt und fügen denselben zu wissen:

Seitdem Wir durch Gottes Güte auf diese Stufe heiliger Würde und Gewalt gesetzt sind, haben Wir niemals unterlassen, mehr die Schwere der Verantwortlichkeit als die Größe der damit verbundenen Ehre zu erwägen, indem Wir eingedenk waren, daß es Seelen seien, durch Christi Blut erkauft und Unserer Sorge anvertraut, gleichviel ob es die der höchstgestellten oder der untersten Klasse seien, ob von Adeligen oder Unadeligen [1]), die alle für Gott gewonnen werden müssen, wie er sie auch von Unserer Hand fordern wird.

Diese Unsere Hirtensorge, welche ihrer Natur nach ohnehin schon groß ist, wird aber noch gewaltig gesteigert durch die menschlichen Kräften fast unerträgliche Notlage gegenwärtiger Zeit, hervorgerufen durch den Abfall einer unzählbaren Menge aus allen Ständen, die sich von der katholischen Kirche und ihren rechtmäßigen, bis zur

[1]) Sowohl der wenigsten als der meisten, sowohl der unedlen als der edlen Seelen.

apostolischen Zeit hinaufreichenden Hirten abgewendet u[illegible] damit auch dem wahren Glauben den Rücken gekehrt und eine unaustilgbare M[illegible]igfaltigkeit von Irrtümern hervorgerufen haben.

Wiewohl aber dies arg große Übel sind, so dürf[illegible]nnoch den Mut guter und hochherziger Hirten nicht brechen, sondern anregen, [illegible]e den Versuch machen, mit Hülfe der göttlichen Gnade und treu ihrem Beruf, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln und mit Hintansetzung aller irdischen Vorteile die erkrankten Schafe zu heilen, die verirrten zurückzuführen, die wankenden zu befestigen, die unterdrückten zu befreien, die gefallenen aufzurichten.

Herrliche Beispiele solchen Glaubens, solcher Standhaftigkeit und solcher Liebe haben Uns die Bischöfe Melchior und Friedrich, Fürsten steter Gedächtnis würdig, die Unsere Vorgänger waren, hinterlassen, und so haben Wir geglaubt, es sei nach Übernahme der Regierung dieser Kirche vor allem andern Unsere Pflicht, daß Wir mit Fleiß in ihre Fußtapfen treten und, was sie rühmlich begonnen, nicht blos zu erhalten, sondern auch zu vermehren und zu vollenden und überhaupt alles, was Wir zum Wohl des Vaterlandes erdenken und leisten könnten, in's Werk zu setzen und nichts zu unterlassen, was die Wohlfahrt der Bürger und Unserer Unterthanen oder sonstwie rechtmäßig Anbefohlenen befördern hilft.

Zu diesem Behufe haben Wir nicht nur einige Jahre lang rastlos alle Kräfte und Hülfsmittel angestrengt, um die gesamte, Uns von Gott anvertraute Bevölkerung zur katholischen Wahrheit und Einheit zurückzuführen, sondern auch die katholische Religion durch einen starken Schutz auf die Dauer zu befestigen, indem der Jugend Frankens der fromme Sinn seiner Vorzeit gleichsam mit der Muttermilch eingeträufelt werden und in Fleisch und Blut übergehen sollte.

Wir haben nämlich die Schulen der freien Künste und die Studien der Wissenschaften, wie sie schon von Unseren Vorfahren rühmlich wiederhergestellt worden waren, mit Gottes Hülfe ausgestiftet und erweitert, dazu noch eine Akademie neu gegründet und mit viel Mühen und Kosten Kollegien erbaut. Ganz besonders aber haben Wir dafür gesorgt, daß eine Anzahl ehrlich geborener Jünglinge[1]), welche sonst durch Armut und geringes Vermögen zu keiner gelehrten Bildung hätten gelangen können, gesammelt würde, ebenso auch andere, sowohl auswärtige als ganz besonders zur Diöcese gehörige, die je nach Alter, Anlagen und Fortschritt gleichsam stufenweise zu den höheren Wissenschaften bis zur Erhabenheit der Theologie und des Priestertums emporsteigen, wobei mit der Zeit wachsende Vergünstigungen in Lebenshaltung und Verpflegung ihren Eifer anregen. Und diese Unsere Bemühungen hat Gott in seiner Güte, wofür Wir ihm ewiges Lob und ewigen Dank schulden, mit solchem Erfolg begnadet, daß Wir, wenn auch nicht über Unsere Wünsche, so doch weit über alle Unsere Hoffnung mit Freuden sehen können, wie beinahe Unsere ganze Heerde wieder in dem einzigen und alten Schafstalle Christi sich zusammengefunden hat und auf den fröhlich grünenden Weideplätzen der Kirche Gesundheit, Sättigung und Wonne für die Seele findet, die Stimme des einen Hirten hört und seiner Leitung und Führung folgt.

Aber auch die Schulen, die Gymnasien und Unsere Akademie sehen Wir durch einen ebenso großen Gnadenerweis Gottes während der kurzen Spanne einiger Jahre so herangewachsen und erstarkt, daß Unser Herz von Dank gerührt wird, wenn Wir den Ruf ihrer Lehrer und Schüler in jeder Art von Wissenschaft, den zahlreichen Besuch von Schülern aus der ganzen christlichen Welt und den daraus für die ganze Kirche erwachsenden Nutzen erwägen.

---

[1]) Ehrliche Jungen (ingenui quidem adolescentes). Die obige Übersetzung des in lat. Sprache verfaßten Stiftungsbriefes stammt vom Verfasser, diese und die folgenden Fußnoten geben den Wortlaut der amtlichen Übersetzung, wie sie im Gothaer Album enthalten ist.

Auch haben Wir dreierlei Kollegien gebaut zum Besuch und zum Unterhalt der Armen und haben sie so dotiert, daß darin beständig beinahe 120 Zöglinge eine bessere Erziehung und Unterricht erhalten können, und haben damit durch eine ganz besonders glückliche Fügung Gottes bereits den Erfolg erzielt, daß die meisten Kirchen, Kapellen und Pfarreien Unserer Diöcese von Priestern gehörig verwaltet werden, welche Unsere Alumnen waren. Wenn also künftighin Unsere Amtsnachfolger in der Weise wie Wir mit gläubiger Hingabe an die Sache der Kirche, was Wir hoffen und wünschen, wie bezüglich anderer, von Uns in's Leben gerufener Einrichtungen, so auch bezüglich dieser Kollegien auf der von Uns geschaffenen Grundlage fortarbeiten und sie in ihrem Bestand erhalten und vervollkommnen, dann wird es in Franken niemals an gelehrten und rechtschaffenen Pfarrern fehlen, welche leider in der verflossenen Zeit selten waren, was dann ein großes Verderben in der Kirche zur Folge hatte.

Nachdem nun dies alles in der gemeldeten Weise geordnet worden ist, wie es die Lage und der Zustand Unserer Kirche zu fordern schien, so halten Wir den richtigen Zeitpunkt für gekommen, eine Einrichtung zu schaffen, die Wir schon lange in Gedanken tragen, deren Ausführung jedoch ebensoviel Auslagen und Mühe verursacht, wie die übrigen, deren Nutzen aber für die Kirche und das Frankenland gerade so groß, wenn nicht noch größer ist.

Indeß man muß es wagen und auf Gott vertrauen, damit jeder Teil Unserer Lebenszeit ein Werk des Hirtenamtes sieht. Damit soll auch der Schein vermieden werden, als ob jene Klasse der Menschen, die von Gott mehr als die übrigen Sterblichen durch Vorzüge des Geistes und des Leibes und äußere Güter meistens ausgezeichnet zu werden pflegen, von Uns übergangen würde, wenn sie kein besonderes Zeichen Unseres Wohlwollens und Dienstes empfangen hätte, sondern es soll dieser Stand der Kirche und Diöcese noch enger als bisher verbunden werden. Dem Adel des Frankenlandes[1]) also, der Unserer Diöcese entweder durch Ehren verpflichtet oder durch Verträge vereidet ist, wenden Wir nun Unsere Aufmerksamkeit zu. Seine Liebe, Treue und Dienstwilligkeit haben Wir schon längst erfahren, darum wollen nun auch Wir auf seine Ehre und seinen Glanz in ihren Nachkommen und Erben bedacht sein. Mit beständigem, sagen Wir Mitleid oder Bedauern, wie es dem Vater und Hirten geziemt, haben Wir schon längst gesehen und schmerzlich empfunden, daß dem Adel wie andern Orts so auch in Unserem Frankenlande infolge der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses und der Glaubensmeinungen merklicher, aber doch unbemerkter Weise Gefahren drohen, die schließlich vielleicht nicht mehr zu den geringsten gehören dürften. Als Wir nun kraft Unseres Amtes und durch die Not gedrängt diesem Übelstand abzuhelfen und zu begegnen suchten, so haben Wir nach reiflicher Überlegung gefunden, daß es überhaupt für alle Stände der Menschen eine gemeinsame Regel gibt, welche lehrt, daß ein Stand sich durch eben dieselben Mittel, Vorzüge und Bestrebungen in Stellung und Ansehen erhalte, wodurch er vormals dazu gekommen ist.

Wir können die Geschichte aller Geschlechter und Völker durchblättern, und Wir werden nirgendswo den Adel so zahlreich und glänzend finden als bei den Christen und auch bei den Christen nirgendswo so viele und ruhmgekrönte Mitglieder des Adelsstandes als in Deutschland, und hier gehört der deutsche und unter ihm der fränkische Adel zu den ältesten und berühmtesten. Dieser sein Glanz und seine Majestät stammt aber von nichts anderem her als von der katholischen Religion und von der Frömmigkeit früherer Zeiten, mit welcher beim Adel zugleich die Klugheit, die Weisheit, der

---

[1]) Die fränkische Ritterschaft und Adel, welche entweder in unserem Stift angesessen oder demselben mit Lehenspflichten verbunden ist — quae dioecesin nostram vel honorum auctoramento vel pactorum sacramento contingit. Die vier uns vorliegenden, gedruckten und handschriftlichen lateinischen Texte lesen honorum auctoramento; ob es, nach der deutschen Uebersetzung zu schließen, nicht vielleicht „bonorum" heißen muß?

Starkmut, die Macht und der Ruhm sich entwickelte, wofür ihn dann Päpste, Kaiser, Könige und kanonische Fürsten mit Macht, Privilegien und Stammesabzeichen[1]) für herrliche und tapfere Thaten erhoben haben. Deshalb haben Wir, die Wir den Adel in jeder Beziehung erhalten, gefördert und verherrlicht wissen wollten, nach langer und reiflicher Überlegung, was wohl zur Erhöhung und Förderung der Ehre des Adels am meisten beitragen könnte, im Einverständnis mit den hochwürdigen und wohledelen Kanonikern[2]) Unserer Kathedrale endlich den Beschluß gefaßt, ein Seminar[3]) für junge Adelige einzurichten. Es sollen nämlich aus dem alten Adel 24 Jünglinge ausgewählt werden, welche nach Gebrauch und Herkommen in Unserer Kathedrale die Ahnenprobe ordnungsmäßig bestehen. Diese sollen in Unserem Kolleg zu Wirzburg, welches zum Andenken an den hl. Kilian, des ersten Apostels in Unserem Vaterlande, Gott geweiht wurde, Wohnung haben und daselbst unter guten Lehrmeistern in Religion, Sitten und Wissenschaft unterrichtet werden und dabei eine Verpflegung, Kleidung und sonstige Übung erhalten, wie sie jungen Leuten von Adel und Geburt standesgemäß ist.

Zwar bestimmen Wir, daß in erster Linie die Adeligen Unserer Diöcese und Unseres Gebietes auf den Genuß dieser Unserer Stiftung Anspruch haben sollen. Da aber der Fall eintreten kann, daß sich bei Uns nicht so viele melden, welche davon Gebrauch machen wollen, so soll allerdings diesen, als Unseren Schutzbefohlenen, der erste Anspruch zukommen, aber nach diesen sollen weder die übrigen fränkischen Adeligen noch der auswärtige Adel ausgeschlossen sein, falls sie in gleicher Weise von guter Geburt und sonst geeignet sind, jedoch mit der näheren Bestimmung, daß von letzteren immer nur so viele aufgenommen werden dürfen, daß durch sie, da sie gleichsam nur angenommene Söhne sind, den Einheimischen, welche gleichsam die geborenen Erben dieses Gutes sind, der Platz nicht versperrt werde[4]).

Was den Gang der Studien anbelangt, so wird er in folgender Weise geregelt. Zunächst muß ein Examen gemacht werden, woraus sich ergibt, ob sie es nach dem, was auf unserem Gymnasium Regel und Brauch ist, nötig haben, zu den Humaniora oder zur Rhetorik (ein Schmuck, auf welchen man beim Adel nicht leicht zu viel Gewicht legen kann) oder, wenn es nicht an der

---

[1]) Privilegien, Freiheiten, Wappen, Gütern und andere Verehrung, opibus, privilegiis, gentilitiis insignibus. [2]) Die amtliche deutsche Übersetzung hat hier ein Einschiebsel: Propst, Dechant und Kapitel.

[3]) De seminario nobilium adolescentum instituendo, nempe ut ex antiqua et pro more cathedralis ecclesiae nostrae rite probata nobilitate selegantur adolescentes viginti quatuor, qui in collegio nostro Wirceburgensi, quod in memoriam s. Kiliani, primi patriae nostrae apostoli, vitae doctrinaeque moderatoribus et magistris victu et amictu exercitationibusque, quae nobilibus et ingenuis conveniunt, educentur.

Etsi vero hoc beneficio nostrae inprimis dioecesis ac dicionis nobiles gaudere ac frui statuamus, quia tamen fiéri potest, ut pauciores, quam pro illo definito numero inveniantur ex nostris, qui id acceptent, ideo primum locum illis quidem, tamquam nostris clientibus, tribuimus, sed post eos nec caeteros quidem nobiles Francones aut etiam externos excludimus, si modo similiter bene nati et idonei fuerint, ita tamen, ut hi tanquam adoptivi plures non recipiantur quam ut quovis etiam tempore nonnullis ex nostris illis hujus boni quasi natis haeredibus aditus pateat.

Porro studiorum ratio erit eiusmodi, ut secundum jura ac consuetudinem gymnasii nostri examinati primum, si opus sit, literis humanioribus et (quo non aliud decus magis nobiles decet) eloquentia atque ut captus eorum feret, etiam philosophia aliisve artibus perpoliantur, et tum jus ac fas habeant, matura deliberatione et prudenti consilio ac nostro inprimis et eorum, quibus id commiserimus, consensu statuendi, utrum vel jurisprudentiae vel theologiae studia persequi velint, sine alio nexu vel obligatione, nisi ea, qua deo, patriae sibique ipsis devincti sunt, ut deinceps vel in statu politico vel ecclesiastico rem christianam promoveant, quod si sacrae huic malitiae se ascribi velint, cognitionem rerum divinarum, juris legumque tractandarum facultati laudabiliter anteferent — mit dem Genuß von Freiplätzen in den übrigen Kollegien war die Verpflichtung verknüpft, sich vom Bischof zum Dienst innerhalb der Diöcese verwenden zu lassen.

[4]) Daß jeder Zeit etlichen unseres Stifts Vasallen als dieser unserer Stiftung gleichsam angeborenen Erben ein freier Zutritt gelassen werde.

gehörigen Auffassungskraft gebricht, auch zu der Philosophie und den übrigen höheren Künsten angehalten zu werden, um sich eine feinere Bildung anzueignen.

Später, wenn sie sich es reiflich erwogen und mit Klugheit überlegt haben, steht es in ihrer freien Wahl und in ihrem eigenen Ermessen, mit Unserer und der von Uns hiezu betrauten Männer Zustimmung zu entscheiden, ob sie entweder in der Jurisprudenz oder in der Theologie ihre Studien fortsetzen wollen. Eine Verbindlichkeit oder Verpflichtung anderer Art als die, welche sie vor Gott, dem Vaterlande und sich selber haben, soll ihnen hieraus nicht erwachsen, d. h. sie sollen künftighin entweder in einer staatlichen Stellung oder in einer kirchlichen der christlichen Gesellschaft sich nützlich erweisen. Haben sie aber Neigung, dem geistlichen Stande sich u widmen, dann werden sie löblicherweise mehr auf die Kenntnis in göttlichen Dingen als auf die Vertrautheit mit der Behandlung von Rechts- und Gesetzesfragen bedacht nehmen.

Damit aber keiner den Titel des Freiherrn als einen Freibrief zur Ungebundenheit oder Unser hochherziges Entgegenkommen zu Ausschreitungen mißbrauche[1]), so bestimmen Wir folgendes: Die Gesetze und Statuten Unserer Akademie und Unseres Kollegs müssen unverbrüchlich gehalten werden; die Oberen und Vorgesetzten dürfen nicht gestatten, daß irgend einer gleichviel in welchem Stücke sich etwas herausnehme, sondern haben die Autorität, welche man ihnen kraft ihrer Stellung übertragen, unangetastet aufrecht zu erhalten Denn das ist nicht rühmlich, wenn diejenigen, welche durch Lebensstellung, Abkunft und Geburt den andern voraus sind, nur in Tugend und Kenntnis hintan stehen oder sich wollen übertreffen lassen. Das läßt sich aber ohne irgend eine feste Ordnung, Form und Regel in der Lebensweise und im Lernen nicht erreichen. Im Gegenteil, wenn Unsere jungen Adeligen den Vorzug ihrer Geburt nicht durch Schild und Wappen, sondern durch ihre Sitten beweisen wollen und sollen: dann müssen sie es in Frömmigkeit, Fleiß, Bescheidenheit, willigem Gehorsam und musterhafter Haltung andern zuvorthun und dazu einander wechselseitig aneifern. Hierüber sollten sie schon vor dem Eintritt von ihren Eltern oder Verwandten Belehrung empfangen haben, andernfalls müssen sie nachgehends hiezu allen Ernstes ermahnt werden[2]).

Wenn dagegen einige wider Unser Erwarten selber von zügellosen Sitten sein sollten, und außerdem noch Gefahr wäre, daß sie auch andere damit anstecken und keine Aussicht auf Besserung bieten, so darf man diese nicht ertragen, sondern muß sie von den übrigen ausscheiden, da sie sich selbst des Umgangs mit ihnen und Unserer Wohlthat unwürdig gemacht haben.

Niemand soll es aber wagen, in irgend etwas dem Kollegium Abbruch zu thun oder auf andere Akademien und Provinzen[3]) zu übertragen, und deshalb soll auch aus demselben nichts entnommen und jemandem gegeben werden, außer wenn und so lange er in Unserem Kolleg anwesend ist und darin wohnt und als Zögling den Hausgesetzen unterstellt ist. Sobald einige, die von Uns in diese Zahl aufgenommen worden waren, als Priester eine Stelle bekommen[4]), von der sie standesgemäß leben können,

---

[1]) Damit aber nicht etwa jemand unter dem Scheine und Namen des Adels zur Freiheit und dieser Unserer wohlmeinenden Verordnung in Mutwillen zu mißbrauchen sich unterfangen möge. Ne vero quisquam nobilitatis nomine ad licentiam aut liberalitate nostra ad dissolutionem abutatur.

[2]) Auch von ihren Eltern und Verwandten sowohl, ehe sie also aufgenommen werden, unterwiesen als auch hernachher vermahnt werden sollen. Prius etiam sic a parentibus aut amicis jam condocefacti aut adhuc imposterum seriis monitis instigandi.

[3]) Es soll sich auch niemand unterfangen, etwas von dieser Unserer Stiftung abzuzwacken oder auf andere Universitäten und andere Landschaften zu verwenden, derohalben ... — Quicquam ex eo decerpere aut in alias academias et provincias derivare. —

[4]) Eine geistliche Pfründe erhalten, sacerdotio aliquo potiantur.

so sollen sie ihren Platz räumen und ihn freiwillig aufgeben, da sie dann Unserer Unterstützung in der bisherigen Weise nicht weiter bedürfen.

Damit Wir nun nichts unterlassen, was den nach Höherem strebenden Geist dieser Jünglinge zu Tugend und Weisheit anregen kann, so sind Wir auch bereit, ihren Fleiß und Fortgang durch Belohnungen anzuerkennen, so daß sie vor andern entweder mit priesterlichen Ämtern in der Kirche oder mit Ehrenstellen im Staate ausgezeichnet werden sollen, wenn sie Unsern Wünschen entsprechen und eine derartige Bevorzugung verdienen. Hiedurch werden sie dann in den Stand gesetzt sein, später selbst Gelegenheit und Mittel zu haben, das zu erhalten und zu pflegen, was sie selbst vorwärts gebracht und in die Höhe gehoben hat, und sich sowohl Uns und Unsern Nachfolgern als auch der Kirche wiederum dankbar zu erweisen, wie das ihrem Stamme und dem Adel ihrer Gesinnung ziemt.

Mit Hülfe der göttlichen Gnade hoffen Wir dadurch in der Zukunft zu erreichen erstlich, daß die vor alters von Unsern gottseligen Vorfahren für den Adel gestifteten hl. Kollegien immer Kanoniker haben[1]), die nicht nur durch eine ruhmvolle Reihe von Ahnen und durch den Adel des Blutes, also gleichsam durch fremdes Gut glänzen, sondern auch durch hervorragende Frömmigkeit und Weisheit und so durch persönliche Vorzüge sich auszeichnen. Ferners sollen auf diese Weise die Gaue, Ratsversammlungen, Städte, Schlösser und Ämter Unserer Diöcese künftighin sehen, daß sie Vorstände und Obere haben, die nicht blos mit gehobener Stirne ihrer edlen Abkunft eingedenk sind, sondern auch jene Tapferkeit und wegen ihrer Kenntnisse in allen göttlichen und menschlichen Dingen jenen Scharfblick haben, der sie tauglich macht, für die allgemeine Wohlfahrt zu sorgen und dieselbe mit Ausdauer zu verfechten, was sie aber nur durch die alte katholische Religion vom Himmel erlangen können.

Deshalb bitten und ermahnen Wir den Unserer Diöcese verwandten Adel erstlich, daß er sich Unsere Anschauung und Absicht sorgfältig und mit hochherziger Gesinnung zu Gemüte führe. Diese ist aber keine andere, als daß der Ruhm und die Würdigkeit des Adels immer mehr erblühe, und Unsere Adeligen sich belehren lassen, den von hochberühmten Vorfahren ererbten Ruhm in neuem Lichte strahlen zu lassen, statt ihn zu verdunkeln. Um dies zu erreichen, gibt es aber nur einen einzigen Weg, wenn sie nämlich mit den Gaben der Geburt auch die altehrwürdige Frömmigkeit und Liebe zur Weisheit ihrer Ahnen verbinden. Die Liebe zur Weisheit, von der Wir hier sprechen, begnügt sich aber nicht mit jenem Schatten von Eifer, womit man vereinsamt und seine Muße sucht, sondern erstrebt jenen hohen und herrlichen Eifer, der im vollen Lichte strahlt, der auf den Nutzen des Staates oder auf den Schutz[2]), die Verbreitung und Verteidigung der Kirche abzielt und sowohl im Kriege als im Frieden alles veredelt und behütet. Ferner bitten und beschwören Wir auch den Adel, daß er Unsere gewiß lobenswerte Bemühung unterstütze und alle Jünglinge aus altem Geschlechte, die zum Studium der Weisheit besonders befähigt sind, nach dem Beispiele Unserer Ahnen zum Unterricht in Tugend und Wissenschaft übergeben und zwar sowohl ihre Söhne, als auch andere ihnen Anbefohlene, ohne eine weitere Aufforderung abzuwarten, und hiezu soll sie bewegen nicht irgend ein ehrgeiziger Gedanke oder die Hoffnung auf privaten Nutzen, sondern die gebotene Rücksicht auf die allgemeine Wohlfahrt und die Gesamtheit des Adels, wie auch nur dies eines Edelgeborenen würdig ist.

---

[1]) Daß die alten von Unseren gottseligen Vorfahren fundierten Ritterstiftungen Chorherrn haben — antiquissima pro nobilitate a sanctissimis majoribus nostris constituta sacra collegia canonicos habeant.

[2]) Wenn sie ihrem adeligen Herkommen dero altväterliche Gottseligkeit und Übung der Weisheit anhängen, nicht zwar den Scheinfleiß, welcher Winkel und Ruhe sucht, sondern den hohen und vortrefflichen, welcher sich an das Licht gibt — studium sapientiae non illud umbratile, quod solitudinem et otium quaerit, sed illud altum et magnificum, quod in luce versatur, quod ... tam in bello quam in pace ingens ornamentum et praesidium adfert.

Wir nun ergeben Uns der sicheren Hoffnung, es werde diese Stiftung, wenn nur von der Einrichtung, die Wir ihr mit Gottes Hilfe zum Beginn gegeben haben, nicht abgewichen wird, ungemein großen Nutzen bringen. Und Wir freuen Uns jetzt schon im Gedanken an die reichlichen Früchte, die sie tragen wird, und die Wir im Geiste voraussehen. Wir freilich werden Uns damit begnügen, für die Tage dieses Lebens ihren Anfang und etwas von ihrem glücklichen Fortgang zu sehen. Für dieses Unser Wohlwollen und Verdienst um den Adel verlangen Wir selbst keinen anderen Dank als den, es zu erleben, daß die von Uns gebotene Gelegenheit, den Adel in seinen früheren Würden und Ansehen zu erhalten und zu mehren, von allen freudig ergriffen werde, oder auch, daß von den besser Gestellten dieselbe sogar nach Kräften befördert werde.

Zum Schlusse ersuchen Wir auch die Domherrn Unseres Hochstifts, sowohl die jetzt Lebenden als deren Nachfolger, sowie auch jene, welche allenfalls aus ihrer Mitte an Unsere Stelle treten werden, und bitten und beschwören sie bei der Tugend und den Verdiensten Unserer adeligen Voreltern wie auch bei allem, was ihnen lieb und wert ist, zum Heile ihrer Seelen und beim Gedenken des jüngsten Gerichtes, daß sie sowohl Unsere anderen der allgemeinen Wohlfahrt gewidmeten Stiftungen als auch dieses Kolleg zur Ehre und Wohlfahrt der Ritterschaft erhalten und nach Kräften mehren und in jeglicher Weise dafür sorgen, daß die dazu bestimmten Gefälle und Vermögensteile nicht anderswohin verwendet oder übel angelegt werden, auch sonst keinerlei Einbuße erleiden, auch unter keinerlei Schein und Vorwand an ihnen gerüttelt oder eine Veränderung vorgenommen werde. Mit Gottes Hilfe soll von Uns alles nach reiflicher Überlegung so bestellt und gekräftigt werden, daß man darin ein für ewige Dauer berechnetes Werk erkennen soll.

Das nun ist es, was Wir Unserer fränkischen Ritterschaft in voller Gewogenheit Unseres väterlichen Herzens zu einer Verehrung und Neujahrsgabe anmelden und zu Nutz und Brauch anbieten wollten. [1]) Wenn Wir wahrnehmen, daß der Adel mit Dank auf diese Unsere Absichten eingeht, dann soll Uns dies ein Sporn sein, demselben auch weitere Gunst und Ehre zuzuwenden, wenn anders Uns der gütige Gott in Gnaden das Leben fristet, der auch Unsere gesamte Ritterschaft und ganze Diöcese wie bisher so auch fortan im Frieden, im alten Glauben und Wohlergehen bewahren möge. Gegeben auf Unserem Schloß zu Unserer lieben Frauen Berg oberhalb Wirzburg am 1. Januar 1607 [2]).

Aus dem Schlußsatz des Stiftungsbriefes geht hervor, daß derselbe im Unterschied von den Stiftungsurkunden der übrigen Kollegien der vollzogenen Errichtung nicht nachfolgte, sondern vorausging. Dies liegt in der Natur der Sache; denn es handelte sich in diesem Falle mehr darum, daß das bisherige Verhältnis der adeligen Konviktoren im Kilianskolleg künftighin geändert, als daß ein ganz neues Institut errichtet werde. Was nun die von Julius in Aussicht gestellte reiche Dotierung anbelangt, so hatte er in dieser Beziehung allerdings sein Möglichstes gethan. Die beigegebene Übersicht beweist, daß Julius diesem Kolleg ein so großes jährliches Einkommen angewiesen hatte, daß jedes Jahr ganz bedeutende Überschüsse sich ergaben. Über die Verwendung derselben wird in § 78 die Rede sein.

[1]) Omnique ratione provideant, ne eodem destinati reditus ac opes alio avertantur vel male collocentur, neve adeo quicquam detrimenti patiatur aut quacunque specie vel colore labefactetur aut immutetur, sic enim cum divina gratia constituentur a nobis omnia et matura deliberatione corroborabuntur, uti quicquid visum fuerit quasi ad aeternitatem quandam accomodatissimum fore.

[2]) Novo hoc ineunte anno, veluti strenae alicujus aut xenii loco significanda duximus, quin et utenda fruenda proponimus.

Dem Stiftungsbrief nach bildete das adelige Seminar eine Abteilung des großen Kiliansseminars, mit welchem es wie den Zweck so auch die zu dessen Erreichung aufgestellten allgemeinen Regeln gemeinsam hatte. Ähnlich wie Julius früher im Wirsbergischen Konvikt neben den Regeln, welche für alle Zöglinge galten, noch besondere für seine Alumnen gegeben hatte, so bekamen nun abermals seine adeligen Alumnen neben den gemeinsamen Alumnatsgesetzen besondere Statuten, welche ihre besonderen Verhältnisse innerhalb und außerhalb des Seminars betrafen. Im übrigen blieb zwischen beiden Seminarabteilungen ein inniger Zusammenhang, der zweihundert Jahre lang dauerte. Ob das auch damit einen Zusammenhang habe, daß Adel und Geistlichkeit während derselben Zeit auch als Stände im öffentlichen Leben in einer engeren Fühlung und Verbindung standen, mag dahin gestellt bleiben. Jedenfalls standen zur Zeit der Gründung die persönlichen Beziehungen zwischen den Adeligen und Priestern zu ihren rechtlichen und socialen Stellungen nicht im Widerspruch, und man fand an der gemeinschaftlichen Erziehung auf keiner Seite etwas Auffallendes. Wie später die Fürstbischöfe selbst einschreiten mußten, um unwürdige Erniedrigungen abzustellen, in welche die künftigen Geistlichen durch diese Personalverbindung beider Seminarien manchmal gerieten, werden wir später hören.

Der Regens im Kilianskolleg war ein Jesuitenpater; derselbe war also zugleich auch Regens des adeligen Seminars; aber jedes der beiden Seminarien hatte seine eigenen Präfekten, gleichfalls Jesuiten. So blieb es bis zum schwedischen Einfall.

Hausregeln für adelige Jünglinge, welche auf Kosten des Hochwürdigsten Herrn Bischofs Julius erzogen wurden[1]).

Wiewohl in einem Gemeinwesen kaum etwas notwendiger ist als Gesetze, so gibt es dagegen kaum etwas, was die Menschen weniger gern ertragen, als sich von Gesetzen lenken und leiten zu lassen, weshalb sie bei gegebener Gelegenheit das Joch derselben abschütteln und Freiheit suchen. Damit nun in dem Kolleg, welches den Namen des hl. Kilian trägt und hauptsächlich der fränkischen Jugend zu lieb erbaut und dotiert ist, die löblich angeordnete Disciplin zu keiner Zeit durchbrochen werde, so schreibt der u. s. w. Julius den adeligen Jünglingen, welche seine Alumnen sind, folgende Gesetze zur Darnachachtung vor[2]):

Jedem einzelnen soll gleich bei der Aufnahme mit Ernst und Eindringlichkeit eingeprägt werden, wie groß die Wohlthat ist, in deren Genuß sie treten, daß sie nämlich in ein Kolleg aufgenommen werden, welches gleichsam ein Wohnplatz der Tugenden ist, und zwar in jenem Alter, welches sich zum Laster neigt, wie es auch die Freigebigkeit und Milde des Bischofs ist, welcher sie die freie Verpflegung in demselben verdanken. Sie werden also auf Grund dieser empfangenen Wohlthat, wo und wann sich die Gelegenheit bietet, sich wiederum der Kirche und dem Vaterland dankbar zu erzeigen haben.

---

[1]) Leges domesticae pro adolescentibus nobilibus, qui sumptu Illustrissimi ac Reverendissimi praesulis Julii aluntur.

[2]) In Dr. M. Johannes, Materialien zur fränkisch-wirzburgischen Geschichte, finden sich nach dem Abdruck der Stiftungsurkunde S. 137 Leges et constitutiones abbreviatae. Es sind deren 13, und stimmt ihr Inhalt mit dem hier in Übersetzung Gegebenen überein; nur die Beweggründe, welche den einzelnen Bestimmungen hier beigegeben sind, sind weggelassen, und ist auch sonst die Fassung etwas kürzer.

Sind sie einmal zugelassen und aufgenommen, so werden sie Gehorsam versprechen dem Regens des Kollegs, ebenso auch seinen Präfekten, welche ihnen als Lehrmeister in den Sitten und zur Beaufsichtigung und Anleitung für ihr sonstiges Verhalten in den Studier- und Schlafsälen gegeben werden; und sie werden sich sorgsam hüten, dieselben durch ein Wort oder durch eine That zu verletzen. Wenn sie deren Mahnungen und Befehle mißachten, und wenn sich von ihren Anlagen keine guten Leistungen erwarten lassen, dann soll man sie aus dem Kolleg zu gehen heißen, damit nicht durch das schlechte Beispiel weniger die Disciplin des Hauses wankend wird und zu grunde geht [1]).

Keiner soll aufgenommen werden, wenn er nicht die Anfangsgründe der Grammatik beherrscht und 12 Jahre alt ist, damit er die Ordnung des Kollegs aushalten und die Beschäftigungen mitmachen kann, wie sie von den übrigen Alumnen und Konviktoren gefordert werden. Bevor sie in die Schulen aufgenommen werden, muß sie der Studienpräfekt examinieren, und wenn sie einer gewissen Klasse zugewiesen sind, sollen sie nur jene Bücher bekommen, welche in derselben erklärt werden; andere sollen sie vom Regens des Kollegs weder begehren noch erhalten.

Im Aufstehen und Studieren (wofür ihnen der Regens Studier- und Schlafzimmer anweist), im Schulbesuch und Schlafengehen sind sie an dieselbe Ordnung gebunden, wie sie den übrigen Alumnen und Konviktoren vorgeschrieben ist. Je mehr sie durch Abstammung und Herkunft andere überragen, um so mehr werden sie beflissen sein, auch durch Tugenden, Bescheidenheit und Gehorsam allen voranzuleuchten.

Sie essen in demselben Speisesaal wie die übrigen; zur Zeit des Mittag- und Abendtisches muß Stillschweigen beobachtet werden, und haben sie dann der Vorlesung aufmerksam zu folgen, damit durch eine fromme, aber angenehme Lesung ebenso der Geist, wie der Körper durch Speisen erquickt werde.

Häufige Ausgänge aus dem Kolleg, welche den Studien ebenso wie der Ruhe des Kollegs vielerlei Schwierigkeiten zu bereiten pflegen, bekommt keiner erlaubt, nur bei dringenden Ursachen soll der Regens einen Ausgang gestatten. Ebenso verboten ist, daß man Auswärtige einführt und sie im Speisesaal oder in den abgesonderten Studiersälen bewirtet.

Wer heimlich aus dem Kolleg geht ohne Vorwissen und Erlaubnis der Oberen und längere Zeit sich anderswo aufhält, soll bei seiner Rückkehr keine Aufnahme mehr finden, außer er macht von neuem beim hochwürdigsten Fürsten eine Vorstellung und erwirkt sich von ihm diese Vergünstigung.

Tritt der Fall ein, daß einer von seinen Eltern oder Verwandten nach Haus gerufen wird, so kann nicht der Regens, sondern der Fürstbischof oder der Inspektor des Kollegs die Erlaubnis hiezu erteilen, jedoch nur in dringenden und wichtigen Fällen und dann nur auf eine bestimmte und zwar kurze Zeit, an die sich jeder pünktlich zu halten hat.

Zweimal im Jahre, im Sommer und im Winter, werden von den Inspektoren des Kollegs die Kleider der einzelnen durchgesehen; diese haben dafür zu sorgen, daß jeder nur die notwendigsten Kleidungsstücke empfange und sie reinlich halte. Damit aber allem mutwilligen Zerreißen der Kleider vorgebeugt werde, so muß jeder, was er inzwischen zerbricht und zerreißt, mit seinen Kosten wieder in Stand setzen lassen, und dürfen die alten Kleider nicht ohne Vorwissen der Oberen zurückgelegt werden. Wollen manchmal Eltern oder Verwandte einem auf ihre Kosten Kleidungsstücke

---

[1]) Admissi et recepti semel oboedientiam cum collegii regenti tum ipsius praefectis, qui tanquam morum magistri vitaeque inspectores ac moderatores illis dabuntur in musaeis ac cubiculis spondebunt, quos ne verbo aut facto unquam offendant, cavebunt sedulo. Monita ac jussa si eorum aspernentur nullamque bonae indolis spem praebeant, e collegio migrare jubebuntur, ne pravo exemplo paucorum domus disciplina nutare et pessum ire incipiat.

anschaffen, so müssen sie gerade so sein, wie die den übrigen vorgeschriebenen, damit alle gleichmäßig gekleidet einhergehen; Luxus und Eitelkeit muß vermieden werden.

Keiner darf, nachdem er die Rhetorik und Philosophie zurückgelegt hat, seinen weiteren Studiengang selbst festsetzen, sondern die Inspektoren und Visitatoren des Kollegs haben die Ansichten der Lehrer in dieser Sache einzuholen und dann zu bestimmen, zu welcher Fakultät jeder von der Philosophie übergehen darf.

Wer anderweitige Akademien besuchen und dort seine Kenntnisse vervollständigen will, kann dies nicht auf Kosten des Kollegs, sondern nur auf eigene Kosten thun, und es ist niemals statthaft, daß irgend ein Einkommensteil des Kollegs an solche zur Unterstützung hinausbezahlt werde, welche andere Schulen oder Kollegien besuchen.

Formel der Unterzeichnung:

Ich N. N. bezeuge hiemit durch eigenhändige Unterschrift, daß ich die Regeln des ganzen Kilianskollegs und die besonderen Vorschriften und Statuten des Seminars für Adelige gelesen und wohl verstanden habe, verheiße und verspreche, daß ich mich in alle und jede einzelne, die zur Zeit gelten oder künftig vom Fürstbischof gegeben werden, achtsam und allzeit fügen und sie willig befolgen werde.

Bis zum Jahre 1628 enthält das Album 81 Namen von Zöglingen, und in den Jahren 1617 bis 1629 waren durchschnittlich 16 Zöglinge jährlich in der adeligen Abteilung des Kilianskollegs untergebracht. Auf ihren Unterhalt wurden im Jahre durchschnittlich 1900 fl. (nach unserem heutigen Geldwert nahezu 18000 Mk.) verwendet[1]). Das Kollegium Nob. hatte seit 1613 seine Einnahmen lediglich aus Zinsen von dargeliehenen Hauptsummen; im J. 1629 betrug der Kapitalstock 125,865 fl. Woraus dieser Kapitalstock gebildet wurde, ist aus den vorliegenden Rechnungen nicht ersichtlich. Wahrscheinlich hatte Julius in der bischöflichen Kammer die Gefälle solcher Klöster, Stiftungen und Pfründen angesammelt, auf welche der Adel irgend ein Recht hatte, die aber unverbraucht blieben, entweder weil die bezugsberechtigten Adeligen lutherisch geworden waren, oder weil sie aus Mangel an Bewerbern überhaupt oder dazu qualifizierten Mitgliedern des Adels leer standen oder Überschüsse hatten; daß auch ursprünglich für das Kilianskolleg, beziehungsweise für das Diöcesanseminar oder das Wirsberg'sche Konvikt bestimmte Gelder darunter waren, geht daraus hervor, daß Julius die Überschüsse wieder dahin zurückleitete[2]).

Die Kost erhielten die adeligen Alumnen aus der Küche des Kilianeums und zwar auch dieselben Speisen wie dort, wie sie ja auch in demselben Speisesaal mit den übrigen aßen; früher war ein Unterschied zwischen dem Tisch der Konviktoren (Adeligen) und Alumnen. Nachdem aber auch letztere Alumnen (Pfleglinge) des Bischofs geworden waren, ließ Julius den Unterschied am Tisch

---

[1]) Die Art der Umrechnung geschah auf dieselbe Weise wie in § 64, d. h. der Geldbetrag in Gulden wurde in Batzen umgerechnet, 1900 fl. = 28 500 Batzen; hierin sind enthalten 7125 Tagelöhne zu je 4 Batzen; den heutigen Taglohn zu 2,50 M. angeschlagen gibt die Summe 17812,50 M.

[2]) Eine der größten Summen (10000 fl.) stand in Verzinsung bei Adalbert Popel v. Lobkowitz, oberster Kanzler des Königsreichs Beheim, sie war von Julius mit Bewilligung des Domkapitels aus dessen Kammer zu dieser Fundation gegeben worden. Das übrige Kapital war an 48 andere Gläubiger, und die größeren Summen größtenteils bei den fränkischen Adelsgeschlechtern, einige auch bei Klöstern ausgeliehen, durchgehends zu 5 Prozent.

Die Hauptkasse für sämtliche Kollegienstiftungen war die Kasse des marianischen Kollegs, welches den Grundstock und den Stamm für die daraus hervorgegangenen übrigen Kollegien sowohl in rechtlicher als finanzieller Beziehung bildete, da es als die Fortsetzung des Wirsberg'schen Konviktes im Fresser angesehen wurde.

wegfallen. Bis zum Jahre 1618 wurde die Kost von der Stiftung des adeligen Seminars nicht einmal eigens vergütet, sondern aus dem Kilianskolleg unentgeltlich bezogen, wodurch aber die Stiftung des adeligen Seminars auf Kosten des Priesterseminars nur scheinbar eine bedeutende Ersparung machte; denn das Ersparte floß wieder in die Kasse des marianischen Kollegs, und von letzterem wurden wieder die Auslagen für Kost im Kilianskolleg bestritten [1]).

Rechnung. Einnahmen und Ausgaben neuer Fundation des hochwürdigen meines gn. Fürsten und Herrn auf 24 Adelspersonen, welche angeregter Fundation gemäß in Ihrer F.-Gn. Kollegio unterhalten werden sollen, von Kathedra Petri bis wiederum dahin.

	Anzahl der Zöglinge	Einnahmen		Ausgaben			Gesamteinnahme	Gesamtausgabe	Aktivrezeß
		an abgelösten Hauptsummen	Pension von hingeliehenen Hauptsummen	für Kost im Kolleg	für Kost außer dem Kolleg	für Kleidung und Bücher			
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
1613	?	300	3732	—	—	906	4032	1116	2915
1614	?	—	3725	—	—	1238	3725	1238	2486
1615	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1616	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1617	19	—	4045	170	—	154	4075	325	3750
1618	20	—	4755	1908	—	1774	4775	3685	1089
1619	20	—	6368	1729	—	1797	6368	3534	2833
1620	17	—	6368	1792	—	787	6368	2582	3785
1621	20	1700	6338	2507	—	181	8035	2689	5349
1622	15	—	6344	1762	197	82	6344	2044	4299
1623	16	1000	6344	805	237	805	7344	1783	5559
1624	19	4000	6311	1245	207	778	10311	2236	8081
1625	15	—	6364	725	—	1303	6364	2030	4334
1626	14	3000	6333	614	—	187	9333	802	8531
1627	15	—	6383	598	—	450	6383	1048	5330
1628	14	2500	6383	1031	—	910	9883	1944	6939
1629	9	6000	6333	739	253	497	9333	1496	10837

So streng auch Julius jede Verwendung von Stiftungsgeldern auf Zöglinge, welche außerhalb des Seminars sich befanden, verpönt hattte, so wurden doch vereinzelte Ausnahmen in den Jahren 1622 bis 1624 gemacht, wofür der Grund nicht ersichtlich ist [2]).

---

[1]) Über diese verwickelte Rechnungsführung das Nähere § 78.

[2]) Im J. 1622 zahlte die Stiftung auch Geld für Kost in die Stadt, die unter diesem Titel angeführten Ausgaben sind: 152 fl. verzehrte Jobst Gabriel v. Wildenstein, Ihrer F. Gn. Alumnus, bei H. D. Pisbinkh vom

Die Alumni nobiles bekamen auch ihre Kleidung aus der Stiftung; das Tuch dafür wurde auf der Frankfurter Fasten- und Herbstmeß gekauft und von (4) Schneidern in der Stadt verarbeitet. Die Rechnungen erwähnen Sommer- und Winterkleidungen, Hüte zur Winter-, Hüte zur Sommerkleidung. Auch aus Nürnberg wurden Zeug zu Kleidern und Schnüre beschrieben.

Im J. 1618 zahlte man 2 Gulden 4 Pfd. 27 Pfg. für 69 Dutzend seidene Knöpfe. Als Futter unter ihre Sommerkleider verwendete man „weiß Schwabentuch". Am 2. Sept. 1623 wurden 311 fl. für purpurfarben Sarsa und andere Zugehörung gekauft, und bekam der Schneider 40 fl., den Edelknaben Kleider zu verfertigen. Die Rechnung von 1627 erwähnt auch die Anfertigung von 3 Mänteln. Auch Hemden von flächsen Tuch samt Überschlägen und Wischtüchlein bekamen sie gestellt[1]).

Wenn in früheren oder späteren Jahren eine außerordentliche Unterstützung eines adeligen Studenten außerhalb des Seminars nötig wurde, so wurde die Kasse des marianischen Kollegs angewiesen, die Auslagen zu bestreiten, z. B. die Kurkosten, Badstipendien, Reiseentschädigungen.

1616. 12. Dezbr. 50 Gulden — pro subsidio studiorum Johann Heinrich von Stuben, welche ihm ad instantiam Herrn Meisters des Johanniterordens gnädig bewilligt worden vermöge fürstl. Schreibens.

1628. 26. Juni. Der Zahlmeister (Receptor) des Kollegium Divae Virginis 3 Gulden 3 Pfd. 11 Pfg. dem Johann Heinrich von Boland, Nobili alumno, zur Zehrung nach Kissingen in den Sauerbronn, — dem Postmeister von dem Boland nach Kissingen zu führen 4 fl. abermals, — 41 fl. 5 Pfd. 8 Pfg. Zehrungskosten 10 Wochen zu Kissingen gebraucht, dem Amtsverweser daselbst gut gemacht.

1613. 10. Oktbr. bekam Wolf Sigmund von Uferburg (?) 200 fl., so Ihre f. Gn. auf seine vorhabende Reise in Italiam verehrt.

Durchschnittlich blieb ein Zögling fünf Jahre im adeligen Seminar. Das Nähere gibt folgende Übersicht. Es verweilten in ihm:

1 Jahr lang 6 Zöglinge	6 Jahre lang 5 Zöglinge
2 Jahre lang 9 „	7 „ „ 3 „
3 „ „ 8 „	9 „ „ 1 Zögling
4 „ „ 8 „	11 „ „ 1 „
5 „ „ 2 „	

Von Einzelheiten aus dem Leben im Innern des adeligen Seminars wird uns nichts berichtet. Man kann dies eigentlich als ein gutes Zeichen betrachten. Das Institut muß etwas geleistet haben, ein kräftiges Leben muß in ihm geherrscht haben, weil es sich in so schwierigen Zeiten als lebensfähig bewiesen hat. Man müßte die Hausgeschichte der einzelnen Geschlechter kennen, um über die Erfolge der Erziehung im Institut ein Urteil abgeben zu können. Julius selbst wandte dieser seiner letzten und deshalb wohl auch liebsten Stiftung jenes Maß von

2. Nov. 1622 bis 18. Januar 1623, — 6 fl. von seinem cursu logico einzubinden, — 12 fl. für 6 Paar Schuhe, — 2 fl. der Wäscherin, — 15 fl. verzehrte er vom 24. Febr. bis 7. April 1623. Ähnliche Ausgaben werden für denselben bis zu Micheli 1624 verrechnet, derselbe hat später die Wohnung gewechselt, und wurden an den neuen Hausherrn für Stuben- und Lägergeld jährlich 16 fl. bezahlt. Vom 26. April bis 9. August 1624 verzehrte er beim Rechner des Kollegs 36 fl.; bekam aber am 5. Sept. 100 Reichsthaler (120 fl.) auf Befehl des F.-B. „zur Abfertigung".

Ein zweiter Fall von Verköstigung außer dem Kolleg findet sich aus dem Jahre 1629. Georg Philipp von Aufseß verzehrte bei D. Johann Behem vom 3. Mai bis Ende Oktober 91 fl 4 ℭ 3 Pf., dieses Kostgeld sowie die Wäsche, 3 Paar Schuh und 2 Karren Holz bezahlte der Rechner des Kollegs.

Auch Adolf Georg Voit von Salzburg bekam am 1. Feb. 1630 für ein halbes Jahr 150 fl. Kostgeld zu Ingolstadt gereicht.

[1]) 2 fl. 4 ℭ 14 Pf. von 28 Hemden zu machen; 100 Ellen flächsen Tuch kosteten 16 fl. 3 ℭ 22 Pf.

Kraft und Teilnahme zu, dessen er bei seinem vorgerückten Alter fähig war; denn er ließ überhaupt niemals von einer Sache ab, deren er sich einmal mit Liebe angenommen hatte. Wie sehr er sich aber für den jungen Adel, der in seinen Kollegien wohnte, erwärmte, davon hatte er im früheren Leben Beweise mehrfacher Art gegeben.

Im Dezember des Jahres 1600 kamen die beiden Brüder Johann und Ferdinand, Grafen von Schwartzenberg, zum Studium an die Universität und fanden Aufnahme im Kollegium St. Kiliani. Beide erkrankten bald schwer, und während der jüngere, Ferdinand, wieder genas, starb am 5. März 1601 der ältere und erstgeborne, Graf Johann. Die Leiche desselben kam vor der Überführung derselben in die Familiengruft der Kartause Astheim (bei Volkach) in die Kirche des Kollegs (Neubaukirche), und es wohnte die ganze Studentenschaft, aber auch Julius an der Spitze des Adels dem Seelengottesdienste bei; der Professor der Theologie, Christoph Marianus, hielt die Gedächtnisrede, welche in Druck erschien. Gropp I. S. 426.

Als Johann Gottfried von Aschhausen nach dem Tode des F. B. Julius die Regierung antrat, schloß er mit den Vätern der Gesellschaft Jesu einen Vertrag, welcher die gesamte Leitung des Seminars und insbesondere auch das adelige Seminar den Jesuiten übertrug[1]).

Der letzte der Jesuitenpatres, welcher Regens der beiden Seminarabteilungen war, ist der durch eine Reihe von Schriften berühmte Pater Maximilian Sandäus (Vantersaut). Das letzte seiner Werke trägt die Widmung: „Den Klerikern und Adeligen des Wirzburger bischöflichen Seminars, der Jugend des Frankenlandes, meinen Hausgenossen (wünscht) Beharrlichkeit zum guten Beginnen!“ Es enthält sechs Predigten, welche von den Mitgliedern der marianischen Sodalität an den Festtagen der Mutter Gottes gehalten wurden[2]), ein beredtes Zeugnis seines ernstlichen Eifers für das Wohlergehen der ihm anvertrauten Zöglinge.

Unter Bischof Philipp Adolf von Ehrenberg (1623—1631) erhielt sich der Besuch des Seminars sechs Jahre lang auf der früheren Höhe; dann nahm er ab. Durch sein Auftreten gegen die zur Häresie neigende Ritterschaft erwuchsen ihm aus den Reihen des Adels viele Feinde. Hiezu kamen die in Franken herrschenden Epidemien, die Kriegsunruhen, der Einmarsch der Kaiserlichen unter Wallenstein, was alles den Adel abhielt, seine Söhne hieher zu schicken. Wohl am meisten dürfte aber dem Institut das Auftreten des Fürstbischofs gegen die der Hexerei Angeklagten geschadet haben, deren Verfolgung im J. 1627 begann. Wahrscheinlich fällt der Skandal, daß der Bischof seinen Neffen und den letzten Sprossen seines Stammes wegen Hexerei unter Anklage

---

1) Der fünfte Absatz dieses Vertrags bestimmte: Der Tisch ist für alle, auch für die Adeligen gemeinsam und derselbe wie für die Alumnen und die sonstigen Konviktoren; derselbe besteht an Werktagen in folgendem: zuerst ein Voressen, dann Hülsenfrüchte oder grünes Gemüse mit Beilage gesalzenen Schweinefleisches oder eines ähnlichen Fleisches. Auf jeden Kopf wird ein halbes Pfund gesottenes Ochsen-, Hammel- oder Kalbfleisch gerechnet; den Schluß macht ein Stück Käse oder Obst. Am Sonntag und Donnerstag Abend gibt es Braten; desgleichen auch an höheren Festen. An Fasttagen gibt es statt Fleisch Fluß- oder Seefische, gesalzen oder gedörrt oder eine Eierspeise. — Sollte aus einer gerechten Ursache für einen ein besserer Tisch nötig sein, so hat darüber, sowie über die eigens dafür zu zahlende Vergütung der Regens zu entscheiden. Kranken werden die vom Arzte verordneten Speisen verabreicht, wenn sie nicht allzu kostspielig sind, und die Krankheit nicht allzu lange andauert; andernfalls muß der Kranke die Mehrkosten selbst bestreiten.

2) Maria Flos mysticus, desumpta materia a floribus et plantula. Moguntiae 1629.

stellte, in das Jahr 1628; alle Bemühungen der Jesuiten, welchen derselbe zur Bekehrung anvertraut war, die ihn auch, nachdem er vom Hofe verbannt worden war, in ihr eigenes Kolleg aufgenommen hatten, demselben das Leben zu retten, waren umsonst: sie konnten die offenkundigen sittlichen Verirrungen desselben weder leugnen noch verhüten und mußten ihn schließlich auf Befehl des Bischofs zum Tod durch das Schwert begleiten. Der Adel aber zog selbstverständlich seine Söhne aus der Nähe des Bischofs und aus seinem Institut zurück, über welches der Bischof volle und unbeschränkte Herrschaft hatte.

Die Gereiztheit der Ritterschaft fand sich erklärlicher Weise auch bei deren Mitgliedern im Domkapitel; diese hatten aber noch andere persönliche Gründe, den Jesuiten abhold zu sein. Dies zeigt sich in folgendem Referat des Domdechants bei der Sitzung vom 19. Febr. 1630: Ingleichen wäre der Alumnatus Nobilium übel bestellt; kaum drei oder vier darinnen, wäre des Bischofs Julii Fundation nit gemäß, würden einige von den Alumnis vom Regenten P. Maximiliano Sandaeo serviliter traktiert cum exiguo profectu, — kein Differenz in Essen und Trinken zwischen ihnen und den andern gehalten, — dahero geschehe, daß die adelige Jugend verderbt und hernachher nirgends ad frugem aliquam appliziert würd, dieweil die Jesuiter nit wollten die Juristen darinnen passieren, und ihre fürstl. Gn. zu dem Ende herausser etwas folgen lassen. So müßte nottwendig und könnte nichts Gutes ervolgen.

Diese Anklage ist aber mit Vorsicht aufzunehmen; denn sie wird vom Domdechant bei einer Gelegenheit vorgebracht, wo sich dieser in seiner Würde und Autorität durch den P. Regens sehr verletzt hielt. Der P. Regens verweigerte es nämlich, dem Domdechant Alumnen bereit zu stellen, wenn bei den kirchlichen Feierlichkeiten die Vikarier nicht zum Dienst erschienen. Der Domdechant war „mit geringem Respekt abgewiesen worden“, mußte aber allerdings zugestehen, daß der P. Regens sich hiefür auf den Befehl des Bischofs berufen konnte. Der abgewiesene Domdechant fand, daß „dem P. Regens zu viel eingeraumbt wurd“, fand auch, „daß derselbe, ohne sein gravitet und Reputation woll in Acht zu nehmen, sich auch fast scheinbarlicher als ihre fürstl. Gnaden selbsten in Essen und Trinken zu halten wüßt“. (! ?)

Mit den übrigen Stiftungen ging auch das adelige Seminar beim Einfall der Schweden zu grunde. Die Verkehrung der Julius'schen Stiftungen in ihr gerades Gegenteil hatte der Schwede dem Herzog von Weimar mit folgenden Worten anbefohlen: Nachdem auch die königl. Majestät zu Schweden bei deren Lebzeiten bedacht und entschlossen gewesen, die beiden Jesuitenkollegia und Universität zu Wirzburg mit den Zuhörungen und Notdurft gleichsam wie eine Fürstenschule zu Auferziehung und Unterhaltung junger Grafen und Herrn von Adel, dann auch zwei Klöster zu Auferziehung von Fräulein und Jungfrauen dergleichen Standespersonen zu stiften: also sollen u. s. w.

Der Plan einer vollständigen Umgestaltung der Julius'schen Stiftung konnte allerdings erst auf dem Boden der schwedischen Occupation heranreifen, aber der verräterische Gedanke ist leider auf vaterländischem Boden gewachsen; denn das Domkapitel protokolliert am 6. März 1630 folgendes, was auch auf die obenerwähnten Klagen über die Leitung des Seminars ein eigentümliches Licht wirft:

1630. 6. März. Dieweil auch J. f. Gn. von dem hohen Domkapitel unterthänig sind angelangt worden, des neuen Baues oder Universitatis academicae Einkommen zum Teil den jungen Domherrn zuzuwenden, also haben sie hiemit die päpstliche Bullam copialem zuvernehmen, daß dies sub poena latae sententiae excommunicationis a qua nemo nisi solus Papa absolvieren könne, verboten sei, darauf auch jeder männiglich inskünftig abzuweisen; zugleich auch

unterthänig zu erinnern, weil die Bulle sehr scharf, daß S. F. Gn. das gestiftete und auch bestätigte Einkommen zu der Akademie nicht allein anders nicht verwenden (wie dessen ein früheres Gedenken nicht ist), sondern auch Befehl erteilen, damit des Collegii Kilianei Fundation mit sonderlichem Fleiß aufgesehen werde.

Erst i. J. 1684 trat die Stiftung wieder ins Leben, als das Domkapitel in der für Johann Gottfried von Guttenberg aufgestellten Wahlkapitulation die Herstellung des Seminars in der von Julius gestifteten Form verlangte.

Anhang zu § 72.

Einiges über das Juristenhaus.

Die Forderung der Jesuiten, daß alle Konviktoren von den Alumnen getrennt würden, falls sie die Aufsicht über letztere übernehmen sollten, wurde von ihnen anfänglich dahin gemildert, daß sie in die Zulassung jener Konviktoren einwilligten, welche Theologie studierten, sowie auch derjenigen, welche vom Bischof speziell ihnen zugewiesen wurden, sei es daß sie Theologie, sei es daß sie Jus studierten, d. h. der Adeligen. Dieses gab wahrscheinlich den Anlaß zur Gründung eines eigenen Konvikts für Juristen, damit die Vorteile, welche dieser Klasse von Studenten bisher gewährt worden waren, nicht einfach aufgehoben wurden. Dies wäre zwar keine Ungerechtigkeit gewesen, da die von diesen Konviktoren selbst im Seminar verursachten Störungen die Veranlassung dazu gegeben hatten. Dem Vorwurf einer unbilligen Strenge hätte aber Julius nicht entgehen können, und in seiner Stellung und Pflicht als Landesherr wäre es überdies ganz unklug gewesen, für seine künftigen weltlichen Beamten in so schwerer Zeit nichts besonderes zu thun, während er für den Klerus so viel that. Freilich hatte er für den letzteren die kirchlichen Gelder zur Hand, aber für die Heranbildung der Beamten im kirchlichen Geiste mußten sich auch andere Mittel finden lassen. Bisher hatte Julius allerdings ihre religiöse Erziehung auch nach ihrer finanziellen Seite als ein kirchliches Interesse behandelt.

---

[1]) Verzeichnis der Zöglinge des adeligen Seminars v. J. 1608—1628.
(Die in den Klammern stehenden Zahlen bezeichnen das Jahr des Austritts.)

1608. G. W. Erthall (1611); E. A. Bischborn (1610); Wildhans Neuneck (1611); L. Graueneck (1619); G. Ch. Benningen (1614); L. Bernhausen (1615). **1609.** J. Th. Heeß (1611); E. L. Schliderer v. Lachen (1610); J. J. Lichtenstein (1618); Ph. Th. Schönenberg (1611); C. Reiffeberger (1611); Ch. B. Thumb Neuburg (1610); J. S. Brandt (1616); W. S. Bhorburg (1613). **1610.** W. Th. Henneberg (1614); S. L. Wildenstein (1614). **1611.** H. W. Stotzingen (1615); L. Wildberg (1615); J. F. Speth v. Sülzburg (1613); L. A. Carben (fehlt); L. B. Berlichingen (1614). **1612.** W. W. Praßberg (1615); Ph. E. Bubenhofen (1618); H. Th. Keller v. Schlayde (1617). **1613.** G. W. Thum Neuburg (1619); J. C. Erthall (1619). **1614.** J. Ch. Thüngen (1620); J. G. [Graueneck (1618); G. E. Fechenbach (1616). **1615.** W. C. Schenk v. Stauffenberg (1622); J. C. Voit Salzburg (fehlt die Zeitangabe des Austritts). **1616.** J. F. Kerpen (1618). **1617.** J. C. Stadion (1621); L. Kratz v. Scharpfenstein (1618); J. G. Wildenstein (fehlt); W. Ch. M. Troppach (1619); J. A. Thüngen (fehlt); J. J. Wildenstein (fehlt). **1618.** G. Cr. Heus von Eußenheim (1621); D. Efferen (1622); E. Ch. Seckendorff (fehlt); A. G. V. Salzburg (fehlt); P. J. Ch. Bettendorf (1621); B. J. Dermbach (1621); J. R. Neuhausen (fehlt). **1619.** W. Ph. F. Dornheim (1622); Ch. D. V. Rieneck (fehlt). **1620.** J. Th. Rott (1622). **1621.** W. E. Fuchs Dornheim (1622); Ph. R. Fronhofen (fehlt); R. W. Schletten (fehlt); Ch. P. Zöllner Brand (fehlt); R. Stadion (fehlt); J. H. Haslang (1622); J. W. Parsberg (fehlt). **1622.** W. Ph. Bach (1623); G. Ph. Auffeß (fehlt); V. C. Voit Rieneck (fehlt); W. C. Capler, genannt Bautz (fehlt). **1623.** D. Ch. Hunnecken (fehlt); J. J. Schweigger Freihauß (fehlt). **1624.** J. Sch. Ingelheim (fehlt); C. A. Rapp (fehlt). **1626.** Ph. Chr. Rossenbach (fehlt); J. H. Pohlandt (fehlt); O. W. Dernbach (fehlt); J. Th. Lonnerstadt (fehlt). **1627.** H. H. Chr. Rotenhan (fehlt). **1628.** W. Th. Capler v. Öden, gen. Bautz; V. U. Auffeß; J. St. Demanstein; G. F. Menzingen; J. R. Eyb; G. Ph. V. Rieneck (bei diesen fehlt die Zeitangabe des Austritts).

[2]) Zum J. 1589 berichten die die Acta Universitatis, daß im kleinen Kolleg am Stephansthor allerlei Unordnungen vorfielen; es sei kurz vorher erst für die Studierenden der verschiedenen Disciplinen eröffnet worden, wenn aber darin keine bessere Zucht eingeführt werde, so sehe sich Julius genötigt, dasselbe wieder zu schließen. Als die Kommission dorthin kam, die Sache zu untersuchen, war der Ökonom nicht zu Hause, und zog dieselbe deshalb wieder unverrichteter Sache ab. Wegele (Geschichte, S. 507) sagt: „Es wird hier wohl an das Kollegium divae Virginis, mit weniger Wahrscheinlichkeit an das Juristenhaus zu denken sein." Umgekehrt. Von dem Kollegium, von welchem hier die Rede ist, heißt es: „quia nullis adhuc certis legibus devinctum esset", das marianische Kolleg hatte aber seine Hausregeln u. s. w. vgl. § 42. Ferner hat sich die Untersuchungskom-

Am Stephanthor[1]) stehen heute noch drei Gebäude, von welchen zwei im kleinen Maßstabe den ganzen Baustil des großen Universitätsgebäudes nachahmen, die auch in den Fensterstöcken und Thürgewänden genau die Arbeit wie an der Universität zeigen. Eines von ihnen scheint das Konvikthaus der Jesuiten gewesen zu sein, das andere enthielt wahrscheinlich Schulzimmer für das Gymnasium[2]).

Das Juristenhaus stand unter Leitung eines Ökonomus. Es wurde a. 11. April 1623 den Jesuiten zur Benutzung übergeben und wahrscheinlich zu Hörsälen für die Theologen benützt und auch in den Rechnungen als Anhängsel des Kilianskollegs behandelt, während es früher aus der Kasse des marianischen Kollegs d. h. der Universitätshauptkasse unterhalten wurde.

Im J. 1597 scheint das Juristenhaus noch nicht zum Besitzstand der Universität gehört zu haben; denn die Akten der Universität nennen es: „Aedes Suae Celsitudinis Herb., quibus Juristarum nomen est“. Wir vermuten darunter das vordere (südliche) Eck des den Pfauenhof umschließenden Häuserquadrats, Kettengasse Nr. 40 neu. Nikolaus Zickelius, Oeconomus in aedibus juridici Collegii, klagt im Jahre 1597 wegen Schulden gegen Georg Aman; dieser war „alumnus“ des Landgrafen von Leuchtenberg. „Alumnen“ hießen alle jene Studenten, welche auf fremde Kosten studierten, auch wenn sie keine Geistlichen waren.

Im J. 1623: Im Juristen- und Pfauenhaus unterschiedliche Besichtigungen sowohl wegen der Prinoth als auch aller andern Gemächer; An- und Überschlag der Baunkosten sowohl in der Universitätskirche als auch in andern Fällen, Beschreibung des acti wegen Legung des Grundsteines, Ausrichtung von 6 Schulen im Juristenhaus und anderes dergleichen mehr.

§ 73. Die Statuten v. J. 1608[3]).

Nachdem durch das Ausschreiben vom J. 1589 die Einrichtung getroffen worden war, daß im Anschluß an den klassenweise gegebenen Unterricht in den Schulen auch die häusliche Erziehung in drei der Alters- und Bildungsstufe entsprechenden, verschiedenen Konvikten das Geschäft der Jugendbildung ergänze,

mission, welche im Kolleg erschien, an den Hausverwalter gewendet: cum oeconomus, quocum agendum erat, abesset, re infecta tunc discessum. Im marianischen Kolleg führten die Jesuiten die Aufsicht, nicht aber im Juristenhaus; letzteres war ein Laienkonvikt und hatte keinen geistlichen Vorgesetzten; es ist geradezu unmöglich, daß ein mit dem Jesuitengymnasium seit seiner Stiftung durch Wirsberg verbundenes Konvikt (marianisches Kolleg) zwanzig Jahre lang ohne Hausregeln geblieben wäre, und daß darin solche Skandale vorgekommen seien, daß Julius beinahe genötigt war, es zu schließen. Es wird bei der Stellung, welche das marianische Kolleg bisher hatte und im übernächsten Jahr bekam, nicht nötig sein, dies näher zu begründen. Eines aber geben wir zu, daß ein Wechsel in den Gebäuden für das Gymnasium und für die aus dem Seminar ausgeschiedenen Juristen vorkam, daß also damals das Juristenhaus in einem Gebäude sich befand, welches als „minus Collegium“ bezeichnet wurde, im Gegensatz zum großen Kollegiums-(Jesuiten-)gebäude. Als später im Prachtbau des Kilianskollegs die älteren Alumnen untergebracht wurden, bekam dieses Kolleg aus doppeltem Grunde den Namen Collegium majus, und das Kolleg für die jüngeren Alumnen, d. h. das marianische Kolleg, den Namen Collegium minus. Dieser Bezeichnung läuft analog die Benennung Sodalitas major und minor für die großen und kleineren Studenten.

[1]) Der heutigen Seminarkirche gegenüber links am Eingang in die Kettengasse und unmittelbar daneben zwischen Kettengasse Nr. 38 und 40 und Domerschulgasse Nr. 27, auf dem beigegebenen Plane des Pfauenhofes das hintere Eckhaus mit dem hintern Querbau.

[2]) Auf letzteres scheint sich der Schlußsatz der Litterae annuae v. J. 1589 zu beziehen: Ceterum, cum iniecto a malevolis igne tria nostra horrea conflagrassent, non exiguum damnum liberalitate optimi Antistitis hoc anno resarcitum est: Satis enim litteris Collegii aedificationem confirmavit: iterumque constituit, ut floreni nobis in annos singulos sexmilleni traderentur. Attribuit praeterea hortum amplum amoenumque, propter aquarum perennitatem et opacitatem arborum laborum calorumque aestate levamentum. Idem ante vigesimum sextum Calendas Maias primum lapidem in fundamenta collegii deiecit: et laetantur boni aedificari propugnaculum catholicae religionis.

[3]) Im Manuskript des hist. Vereins für Unterfranken Nr. 178, S. 364—372 finden sich Statuten für das Kilianeum. Der Verfasser derselben, welcher sich übrigens nicht nennt, hat auf der Rückseite des Umschlags eigenhändig folgende Worte geschrieben: „Sibi tradi petiit illustrissimus anno 1608, 6. Septembris et tradita sunt per me“. Wegele sagt Urk. B. S. 245 Anmerkg.: „Der Entwurf rührt, nach der ganz charakteristischen Schrift zu schließen, von einem Jesuiten her.“

wurde diese Ordnung dennoch gleich anfangs durchbrochen, weil Julius im Kilianskolleg, welches er für die höchste Alters- und Bildungsstufe bestimmt hatte, dennoch allerlei Konviktoren untergebracht hatte, welche weder die Studien noch den Bildungsgang der Theologen des Kilianskollegs teilten. Durch die Stiftung des adeligen Seminars wurde diese Inkonsequenz beseitigt. Es paßten jetzt aber die alten Statuten v. J. 1575 nicht mehr recht auf die neuen Verhältnisse. Das adelige Seminar hatte in seine neuen Statuten v. J. 1607 mehrfach den Hinweis auf die allgemeinen Hausregeln des Kilianskollegs aufgenommen und deren Beachtung aufs strengste eingeschärft. Dies geschah sicherlich nicht, ohne daß man vorher dieselben gründlich durchgesehen hatte. Wie alles Menschliche, zumal bei geänderten Voraussetzungen, waren diese einer Verbesserung fähig und auch derselben bedürftig. Wir erkennen in der neuen Fassung, wie sie im darauffolgenden Jahre 1608 erfolgte, einen Fortschritt in der Richtung, daß man sich die reichen Erfahrungen, welche die Jesuiten in ihren zahllosen Erziehungsanstalten gesammelt hatten, zu nutzen machte, indem man sich den in ihren eigenen Kollegien inzwischen vorgenommenen Verbesserungen anschloß. Da die Jesuiten die Leitung des Seminars hatten, so unterliegt es keinem Zweifel, daß auch ein Mitglied ihres Ordens die neuen Statuten verfaßt habe.

Julius, durch Gottes Gnade u. s. w. Zur Erhaltung und Ausbreitung der christl. Religion ist es von größter Bedeutung, daß die Kirche Christi den Völkern zur Leitung und Führung ihrer Seelen Hirten gebe, die nicht blos mit Kenntnissen und Wissenschaft, sondern auch mit Rechtschaffenheit der Sitten ausgerüstet sind.

Dieser Überzeugung gab das jüngst abgehaltene Konzil von Trient dadurch Ausdruck, daß es anordnete, es sollte in jeder Diöcese nach Maßgabe ihrer Größe für Pflanzschulen von Priestern gesorgt werden, in welchen unter sorgsamer Pflege von Lehrern diejenigen heranzubilden seien, welchen dermaleinst die Sorge für die Seelen übertragen werden soll, und hat es diese seine Vorschrift für alle Obern und Kirchenfürsten aufs strengste verbindlich gemacht. Diesem so heilsamen Beschlusse des Konzils wollte Unser nun in Gott ruhender Vorfahrer Friedericus entsprechen und dadurch die katholische Religion, die an vielen Orten entweder unterdrückt oder ganz ausgetilgt war, aus ihrem Verfall wieder erheben: er machte sich also daran, ein Seminar zu gründen und in demselben einige gut veranlagte Knaben zu verpflegen. Durch seinen leider zu früh erfolgten Tod kam man aber über einen guten und versprechenden Anfang nicht hinaus.

Nachdem Wir nun durch Gottes Fügung sein Nachfolger im Hirtenamt geworden sind, so wollten Wir dieses Werk, welches für die ganze Diöcese höchst nützlich, ja überaus nothwendig ist, das auch einen so schönen Anfang genommen hat, nicht außer acht lassen, begannen vielmehr unter Beiziehung des Domkapitels eine neuerliche Aufrichtung des Seminars in ernste Erwägung zu ziehen. Demgemäß gründeten Wir bald darauf, da Gott Unsere Bemühungen mit glücklichem Erfolg begleitete, zwei neue Kollegien und statteten sie mit jährlichen Gefällen und Einkünften aus in der Absicht, daß in dem einen, welchem Wir den Namen der Mutter Gottes Maria beigelegt haben, 50 junge Leute[1]), welche Lust und Beruf zeigen, Gott und der Kirche zu dienen, bis nach Vollendung des Studiums der Logik und Dialektik verpflegt werden sollen.

---

[1]) Im Ausschreiben v. J. 1589 waren nur 40 Freiplätze genannt. Der ganzen Fassung nach sollten es also fortan 50 sein, ihre Besitzer auch volle Verpflegung erhalten, was jenen 40 nicht ganz zu teil wurde.

Alsdann sollen sie in das Kilianeum versetzt werden, welches eine höhere wissenschaftliche Anstalt ist. Darin sollen sie dann bleiben und in den Wissenschaften so lange von Lehrern und Vorständen unterrichtet werden, bis man findet, daß sie zu den kirchlichen Verrichtungen geschickt und tauglich sind.

Von diesem höheren Kollegium (Collegium majus), mit welchem die Kirche und die Hörsäle der Akademie verbunden sind, sollen keineswegs jene einheimischen jungen Leute, auch nicht die Ordensangehörigen, auch nicht Auswärtige, die der Studien halber hieher kommen, ausgeschlossen sein, falls sie gesonnen sind, daselbst auf ihre Kosten zu leben und sich der Disciplin des Kollegs gemäß zu verhalten. Es soll ihnen dadurch in einem Alter, wo man geneigt ist, den Vergnügungen der Welt nachzugehen, Gelegenheit geboten werden, leichter auf dem Weg der Pflicht sich zu halten und in der Frömmigkeit sich unterrichten zu lassen, indem sie im Kolleg ein Seminar d. h. eine Pflanzschule der Tugend und Wissenschaft finden sollen. Da aber ohne Gesetze kein Staat regiert, aber auch nicht einmal die kleinste Familie ohne dieselben bestehen kann, so geben Wir zur Aufrechthaltung der Ordnung und Zucht in diesem Kolleg, von dem Wir wollen, daß es für alle Zeiten eine Pflanzstätte von Dienern Gottes sei, dem Regens und den Bediensteten des Kollegs, ebenso den Alumnen und andern Konviktoren, welche sich darin aufhalten, folgende Vorschriften:

Die nun folgenden ersten 9 Kapitel ordnen den Gottesdienst und die Hausandacht, das Verhalten des Organisten und Sakristanen; dann folgen in einem Kapitel die Haus- und die Tagesordnung; dann eine ausführliche, bis ins einzelne gehende Anweisung zur das Verhalten des Regens in Bestimmung und Handhabung der Ordnung, in Sorge für die Ökonomieführung, in Aufsicht über die Studien, Einübung der Alumnen zu den seelsorgerlichen Verrichtungen, über Aufnahme und Inpflichtnahme der Alumnen; darauf folgen besondere Unterweisungen für den Verwalter, speziell auch ein eigenes Kapitel über dessen Sorge für die Primizfeierlichkeiten, dann Anweisungen für den Schriftführer, Pförtner und die übrigen Diener; schließlich noch ein Anhang von Regeln für den Bibliothekar.

Von den Bestimmungen der Hausordnung des Kilianeums (1608) sind folgende von allgemeinerem und bleibendem Interesse: Niemand darf das Kolleg verlassen ohne Erlaubnis und ohne jenen Begleiter, der ihm bestimmt wird; anderswohin, als wofür er Erlaubnis erhielt, darf er nicht gehen. Damit künftighin die häufigen Ausgänge abgestellt werden, so haben sich in der Folge alle der Dienste eines und desselben Schneiders, Schuhmachers, Wäschers, Buchhändlers u. s. w. zu bedienen; diese bekommen vom Regens einen Tag bestimmt, an dem sie im Seminar zu erscheinen und nachzufragen haben, ob einer der Alumnen ihre Dienste nötig hat. Alle Bestellzettel gehen durch die Hand des Oberen, und dürfen dergleichen weder empfangen noch abgeschickt werden, bevor sie der Obere gelesen hat; nur die Briefe, welche an die Eltern oder Vormünder geschrieben werden, sind hievon ausgenommen. Zur Zeit des Studiums darf niemand im Haus umhergehen, keiner in das Zimmer oder an den Arbeitstisch des anderen treten, in den Wohnräumen der Diener weder Aufträge holen noch erledigen lassen, keine Besuche empfangen, sie nicht im Hause herumführen oder sich mit ihnen unterhalten, ohne vorher die Erlaubnis des Regens erlangt zu haben; auch darf niemand jemanden zum Tisch als Gast mitbringen ohne Vorwissen des Regens.

Es dürfte deshalb auch der Pförtner niemand in die inneren Räume des Kollegs hineinlassen, auch aus den Musäen weder Alumnen noch Konviktoren herausrufen ohne Erlaubnis des Regens; — er mußte auch die Namen aller, welche im Laufe des Tages aus dem Kollegium gingen, verzeichnen samt Angabe der Stunde, wann er ging und wiederkam; dies Verzeichnis wurde an jedem Abend dem Regens eingehändigt.

Hausordnung für das Haus der Konviktoren, worin auch die Alumnen sich befanden, v. J. 1608 [1]).

Um $^1/_2$5 Uhr wurde das Zeichen zum Aufstehen gegeben, und begann der mit der Aufsicht Betraute das Miserere zu beten; bevor dasselbe beendigt war, mußten alle das Bett verlassen haben; jeder mußte sein Bett selbst wieder in Ordnung bringen und durfte dies nicht durch einen andern besorgen lassen; das gemeinsame Morgengebet dauerte eine viertel Stunde, dann war Zeit zum Studium [2]) bis zum Beginn der Vorlesungen und strengstes Stillschweigen; beim ersten Zeichen zu den Vorlesungen ging man zum Frühstück, dann in geordnetem Zuge gemeinsam zu den Hörsälen. Am Schlusse der Vorlesungen mußten alle einer hl. Messe beiwohnen; beim Zeichen zum Mittagstiich ging man aus dem gemeinsamen Saale paarweise, nachdem man zuvor die Hände gewaschen, ins Refektorium; auch die Konviktoren mußten bei Tische vorlesen, die Erholung nach Tisch dauerte mittags und abends eine Stunde.

Alle Alumnen müssen die Singstunde besuchen, sobald das Zeichen hiefür gegeben wird.

Nach jeder Rekreation, vor Beginn des Studiums betet der Censor vor: Actiones nostras u. s. w., wobei alle aufmerksam zuhören und die Kopfbedeckung abnehmen. Am Schlusse der Oration sagt er mit lauter Stimme das silentium an.

Zur Merend (Vesperbrot) geht man paarweise und dann in die Lehrsäle oder zum Studium.

8 Uhr abends ist Abendgebet und Gewissenserforschung.

Nach dem Abendgebet geht jeder zu Bett und müssen alle sich im Bette befinden, bis der Censor mit dem Miserere zu Ende ist.

Vom Amte des Regens.

Ein Staat mag auch die besten Gesetze haben, er geht inzwischen doch notwendiger Weise bald zu grunde, wenn es an Männern fehlt, welche für die Beobachtung der Gesetze sorgen. So muß auch in diesem Kollegium die Zucht bald verfallen, wenn derjenige, welcher mit der Obsorge darüber betraut ist, nicht beständig über die Jugend, die ohnehin zum Bösen gerade genug Neigung hat, Aufsicht hat und emsig danach schaut, ob das, was einmal, wie es sich gehört, angeordnet wurde, auch vollzogen wird. Damit nun der Regens in diesem Hause seines Amtes, welches für die Kirche von so großem Nutzen und so unentbehrlich ist, richtig verwalte, damit er auch Viele heranbilde, die als Arbeiter den Weinberg des Herrn bebauen, so wird er sich bemühen, nach Kräften folgendes zu beobachten:

Er soll nicht außerhalb des Kollegs übernachten, auch die Stadt nicht auf einige Tage verlassen; soll hie und da einmal ein dringender Fall eintreten, weshalb er verreisen muß, so soll er sich dazu beim hochwürdigsten Herrn oder in dessen Abwesenheit von den Inspektoren und Visitatoren des Seminars die Erlaubnis erholen.

Alumnen und Konviktoren sollen von ihm nicht leicht die Erlaubnis zu Ausgängen in die Stadt erhalten, da eine Notwendigkeit hiezu nicht leicht vorhanden sein kann, zumal wenn die Geschäftsleute, bei welchen die Alumnen ihre Sachen bestellen, in's Kolleg kommen und nachfragen, ob man sie braucht.

Damit die Ordnung im Kolleg und das Stillschweigen besonders zur Zeit des Studiums nicht gestört werde, soll er Auswärtige so viel als möglich nicht in's Kolleg herein lassen, sonst werden sie nicht nur einem, mit dem sie sich unterhalten, sondern vielen andern beim Studium hinderlich.

Er soll niemand in's Kolleg aufnehmen, ohne dem Rechner (Ökonom) dies anzuzeigen, damit dieser den Tag, wann der Konviktor eingetreten, weiß und danach seine Rechnung stellen kann; er soll auch keinen aus dem Kolleg fortweisen, bevor er darüber dem Rechner Mitteilung gemacht hat, damit dieser über die Bezahlung, falls er dem Kolleg noch etwas schuldet, die nötigen Verhandlungen führen kann.

---

[1]) Wegele, Urk. B. S. 238 ff.: „Quae sequuntur, singulis alumnis et convictoribus observandae proponantur.“ Schlafsäle und Studiersäle waren gemeinsam.

[2]) Wegen der Konviktoren ist keine tägliche Übung des betrachtenden Gebetes vorgeschrieben.

Damit es beim Essen unter den jungen Leuten bescheiden zugehe und das Stillschweigen gehalten werde, soll er beim Mittag- und Abendtisch derselben zugegen sein und nur bei Erkrankung und wichtigen Geschäften anderswo speisen.

Jedem Alumnus und Konviktor, der eintritt, soll er seinen Platz bei Tisch anweisen, damit es kein Durcheinander gibt.

Damit es in der Küche sauber zugehe, soll er manchmal dort nachsehen und bei den dort Beschäftigten und dem Ökonom hierin das Nötige anordnen. Wenn ein Konviktor über das Maß oder die Zubereitung klagt, so soll er, falls diese Klagen berechtigt sind, dieselben abstellen; findet es sich aber, daß die Klagen grundlos sind, so soll er gegen dieselben auch mit Strafen einschreiten.

Damit keiner zur Zeit des Studiums im Kolleg herumlaufe und die Zeit vertrage, die unvergleichlich kostbar ist, soll der Regens manchmal die Schlafstellen durchmustern, ob dort niemand schlafe oder mit andern plaudere. An einzelne soll er abgesonderte Studier- und Schlafzimmer nicht leicht vergeben, da hiedurch die gemeinsame Ordnung des Hauses leicht Schaden nimmt; einem einzigen für sich allein wird er niemals ein solches anweisen, da schon für die gemeinsamen Musäen das Holz kaum aufzutreiben ist.

Da die Eltern sehr häufig und nicht mit Unrecht sich zu beklagen pflegen, wenn ihre Söhne außerordentliche Ausgaben machen, so soll der Regens künftighin keinem leicht außer zum Mittag- und Abendessen einen Trunk gestatten, es sei denn, daß eine ausdrückliche oder stillschweigende Erlaubnis der Eltern u. s. w. vorliege.

Die vierteljährigen Rechnungen des Ökonomen hat er gemeinsam mit den Visitatoren des Seminars einzeln durchzusehen, zu prüfen und dazu auch die Konviktoren beizuziehen, damit kein Irrtum sich einschleiche.

Die Hausregeln soll er alle Monat einmal und zwar Freitags beim Abendessen vorlesen lassen.

Alle Montag hat er über außerordentliche Vorfälle im Seminar an den Bischof kurzen schriftlichen Bericht zu erstatten.

An allen Sonntagen hat er nachmittags 5 Uhr den Repetitionen und Disputationen der Theologen beizuwohnen, damit diese besonders in jenen Vorlesungen, welche auf die Seelsorge bezug haben, tüchtig sich einschießen, und hat ihnen dann aus schwierigeren Zweifeln, die aufgeworfen werden, herauszuhelfen.

Damit die Alumnen sich nicht blos außerhalb, sondern auch innerhalb des Seminars in Ausübung des Predigtamtes üben, so soll er einige (je nach der Anzahl) im Laufe der Woche über irgend einen Gegenstand aus der hl. Schrift oder über einen andern hl. Stoff einen Vortrag halten lassen und sie alsbald über die dabei vorgekommenen Verstöße belehren, damit sie sich nicht einbilden, sie hätten trotz ihrer Fehler alles ganz gut gemacht.

Einigemal im Jahre soll er an die Alumnen und übrigen Konviktoren Ermahnungsreden halten, worin er ihnen besonders das ans Herz legt, worin gegen die Hausregeln am meisten gefehlt wird.

Gottesdienstordnung [1]).

I. Die Ordnung des Gottesdienstes, welchem alle Alumnen beiwohnen mußten:

1. Die hl. Messe. An allen Sonn- und Festtagen wird ein Hochamt mit zwei Leviten und vier ministrierenden Klerikern gehalten, an welchem alle Anteil nehmen müssen; dabei wird nach feierlichem Ritus gesungen. Alle Vorschriften, welche das römische Missale enthält, müssen dabei beobachtet werden. Damit bei den Riten und Ceremonien kein Fehler gemacht werde, so hat ein Ceremonienmeister bei dem

---

1) Wegele, Urk. B. S. 134 ff.

feierlichen Hochamt anwesend zu sein, welcher allen die nötige Anleitung gibt, welchem auch jeder einzelne auf den Wink zu folgen hat, in was immer für einer Sache er ihnen eine Anweisung gibt[1]).

2. Die Vesper. An allen Samstagen wurde um 3 Uhr, an den Sonn- und Festtagen um 2 Uhr die Vesper nicht blos gebetet, sondern gesungen, und zwar wohnten die Alumnen je nach dem Rang der Weihe auf höheren oder niederen Bänken in Chorkleidung bei, und haben dieselben je nach dem Officium und der Zeit des Kirchenjahres dabei zu stehen, zu sitzen, zu knieen und an alles übrige sich zu halten, was zur Schönheit und Feierlichkeit des Gottesdienstes gehört.

3. Die Metten. Dieselben wurden gesungen auf Weihnachten, Ostern, den drei Tagen der Charwoche und Allerseelen.

4. Gottesdienste der Universität. Den Bitt- und Dankämtern — im ganzen waren es zehn — für Beginn des Studienjahres, eine glückliche Wahl des Rektors und der Dekane u. s. w. hatten die Alumnen beizuwohnen.

5. Der Jahrtag für den Kanonikus am Stift Haug, Dr. Lagus, welcher den Alumnatspriestern 200 fl. vermacht hatte, damit jeder derselben eine hl. Messe für seine Seelenruhe lese.

6. Sowohl die Alumnen als Konviktoren hatten das Recht der Beerdigung auf dem Kirchhof von St. Peter. Für die Ausspendung der hl. Sakramente waren dem Regens die pfarrlichen Rechte zugestanden.

II. Ordnung des Gottesdienstes für jene Alumnen, welche schon Priester waren.

Jeder im Alumnat lebende Priester soll mindestens dreimal in der Woche das hl. Opfer feiern; es wird aber dringend gewünscht, daß es öfter geschehe. Er soll darauf eine halbe Stunde Zeit verwenden, und jeder soll, um die für ein so hochheiliges Opfer unerläßliche Reinheit des Gewissens zu erlangen, wenn nicht öfter, so doch wenigstens einmal in der Woche beichten.

Damit keiner behindert werde, die Vorlesungen zu hören, die um 7 Uhr begonnen wurden, so soll ein Teil derselben früh um ½6 und 6 Uhr, der andere von 9 bis 10 Uhr celebrieren; jedem Alumnatspriester wurde vom Regens am Samstag die Zeit zum Celebrieren für die künftige Woche bestimmt; damit mit der Festsetzung des Meßformulars und der Rubriken besonders von den Neugeweihten nicht zu viel Zeit verbraucht werde, muß der Regens das Direktorium für die Woche abfassen und in der Sakristei an einem passenden Ort aufhängen lassen.

Die Statuten enthalten[2]) auch folgende Bestimmung: „Über das Festessen, welches der Ökonom bei den Primizen der Alumnen zu besorgen hat.“

Damit jede Gelegenheit zu übermäßigem Genuß an jenen Tagen abgestellt werde, an welchen es Pflicht ist, wegen des Gott zum ersten Mal dargebrachten heiligen Opfers besonders die Frömmigkeit zu pflegen, so sollen sich die Primizianten künftighin nicht mehr mit der Sorge für das Festmahl und die Bewirtung der Gäste zu befassen haben, sondern damit eine fromme Stimmung bewahrt werde, soll das Mittag- und Abendessen bescheiden sein, und deshalb keinem erlaubt werden, mehr als zwei oder drei Gäste einzuladen; sechs bis acht gut zubereitete Gerichte können gegeben werden, und reichen sie zur Festes-

[1]) Omnia juxta Romani missalis praescriptum observabuntur, ne in ritibus et ceremoniis committatur error, aderit inter missarum solemnia ceremoniarum magister, qui omnes dirigat, cui et singuli ad nutum tunc parebunt, quacunque in re ab eodem moniti fuerint. Wegele, Urk. B. S. 236.

[2]) Wegele, Urk. B. S. 244.

freude vollständig aus; mehr darf nicht vorgestellt werden, damit jeder Luxus im Essen vermieden wird. Damit die Primizianten rechtzeitig zur Vesper erscheinen können, sollen sie nicht viele Stunden an der Tafel sitzen bleiben, das Abendessen soll nur anderthalb Stunden dauern. Bevor ein Alumnus die Primiz feiert, ist hierüber dem hochwürdigsten Herrn Mitteilung zu machen.

Über die Aufnahme der Alumnen[1]). Wie bei allem, so muß man auch unter den jungen Leuten, die zum Dienste Gottes und zu den kirchlichen Ämtern angenommen werden wollen, eine Wahl treffen; denn je erhabener der Stand ist, zu dem sie sich melden, desto sorgfältiger muß man bei dieser Frage mit ihnen zu Werk gehen. Es sollen also die Visitatoren und Inspektoren beider Kollegien (des marianischen und des Kilianeums) vor Beginn des Studienjahres aufs sorgfältigste mit denjenigen, welche aufgenommen werden sollen, unter Zuziehung ihrer Lehrer eine Prüfung anstellen, die sich auf folgendes im einzelnen zu erstrecken hat:

1. ob sie von ehelicher Geburt sind, 2. ob sie ein körperliches Gebrechen haben, das sie vom Empfang der hl. Weihen ausschließt; 3. ob sie dieser Diöcese angehören; denn diese haben vor den auswärtigen, falls sie ihnen nicht an Betragen und Kenntnissen nachstehen, den Vorzug, 4. ob sie die Erlaubnis zum Aufsteigen in die Klasse der Humanität oder Poesie erhalten haben. Solche nämlich, welche noch in den tieferen Klassen festgehalten werden, sollen dadurch Unterstützung finden, daß man ihnen einen Zuschuß an Geld gibt und ihnen hilft, eine Unterkunft zu finden (hiemit sind wohl die in den Stipendiatenrechnungen aufgeführten Posten pro hospitio, pro subsidio gemeint, vgl. § 78); aufnehmen aber soll man sie nicht; 5. ob sie jemand bezeichnen können, der für sie gut spricht, daß er die Kosten ersetzen werde, falls sie wieder davon (ausspringen) gehen und das Versprechen nicht halten, zu dem sie sich eidlich verpflichtet haben. Nur in seltenen Fällen soll man jemanden ohne jenen Vorbehalt aufnehmen. Kommt es doch einmal vor, so muß der Aufgenommene wenigstens dazu sich verpflichten, wozu alle Alumnen verpflichtet sind, und mit eigener Hand den Revers in das Buch der Alumnen eintragen, welches eigens dazu angelegt worden ist.

Jeder Alumnus mußte bei seinem Eintritt folgende Verpflichtungs-Formel in das Buch der Alumnen eigenhändig eintragen:

Ich N. N., aus der Diöcese N., kenne die Einrichtung der vom hochwürdigsten Herrn Fürstbischof von Wirzburg gemachten frommen und heiligen Stiftung, wodurch er seiner Kirche durch tüchtige Geistliche zu hilfe kommen will, die zu diesem Behufe in Sitten und Kenntnissen unterwiesen werden sollen; ich bezeuge also, daß ich nach reiflicher Überlegung begehrt habe, unter die Zahl genannter Personen aufgenommen zu werden. Da mir nun diese Bitte gewährt worden ist, so fühle ich mich dafür Sr. Gnaden für immer zu Dank verpflichtet und werde mich bemühen, dies nach Kräften durch Thaten zu beweisen. Insbesondere verspreche und gelobe ich, daß ich nach Kräften allen Fleiß an jenem Ort, bei jenen Studien, während jener Zeit aufwenden werde, wie dies der jeweilige hochwürdigste Herr oder dessen Stellvertreter, in deren Obhut ich von ihm gestellt werde, für gut befinden werden; gegen

---

[1]) Über die frühere Weise der Primizfeierlichkeiten siehe § 74. — [2]) Wegele, Urk. B. S. 242.

dieselben werde ich auch den bestehenden Gesetzen entsprechend schuldigen Gehorsam und Unterwürfigkeit beweisen. Außerdem mache ich mich anheischig, mich bereitwillig und gern dem hochwürdigsten Herrn zur Verfügung zu stellen, wenn es ihm gefällt, mich zu Arbeiten im Weinberge des Herrn zu verwenden und bei den kirchlichen Verrichtungen und Stellen, wo, wann und wie es mir befohlen wird, für immer Dienste zu leisten. Auch gebe ich das Versprechen, gegen niemand anderen Verpflichtungen einzugehen und mich bei einem andern weder direkt noch indirekt, weder persönlich noch durch Mittelspersonen ohne Zustimmung des Hochwürdigsten um eine Stellung zu bewerben oder eine ohne mein Zuthun angebotene anzunehmen, wenn ich dadurch gehindert würde, dem Bischof von Wirzburg bei den genannten Verrichtungen meine Dienste zu widmen. Schließlich bezeuge ich hiemit, daß ich dem hochwürdigsten Herrn das volle Recht zugestehe, von mir oder von andern, die etwas von meinem Eigentum besitzen, das mir durch Erbschaft oder sonst auf einen gerechten Grund hin zusteht oder zustehen wird, den Ersatz aller auf meine Ausbildung gemachten Auslagen zu verlangen, falls ich, was Gott verhüten möge, dieses meines Versprechens uneingedenk meiner hiemit eingegangenen Verpflichtung nicht nachkommen sollte [1].

Den Bestimmungen der Statuten über die Prüfung der Aufzunehmenden und der bereits Aufgenommenen ließ Julius noch eine eigene Vollzugsbestimmung folgen. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes mag auch sie hier ihre Stelle finden [2].

Drei Abteilungen von Fragestücken in Form und Inhalt nach dem Willen unseres hochwürdigsten Herrn bestimmt, für alle jene, welche entweder in das Alumnat aufgenommen werden wollen oder sich schon in demselben befinden. 12. Dez. 1608.

I. Fragestücke für diejenigen, welche um das Alumnat nachsuchen. Erste Prüfung.

1. Alter. Früherer Aufenthalt; ob blos in der Heimat, ob in Wirzburg, wie lange; ob sonstwo, etwa unter Häretikern.

2. Welcher Anlaß, hieher zu kommen. Zeugnisse über das Verhalten an anderen Orten.

3. Kenntnisse, Klasse, Berufswissenschaft; hierüber die Zeugnisse der Lehrer und außerdem noch eine besondere Prüfung.

4. Bei wem er wohne oder gewohnt habe; ob bei ehrlichen Leuten, wie es dort zugegangen; hierüber sind ihre Bekannten zu hören.

5. Körperkonstitution; ob ein gebildetes Aussehen (faciesne liberalis satis?); Aussprache. Ob hinkend, harthörig u. s. w., ob ein Glied fehlt, mißgestaltet.

6. Ob er an einer bedeutenderen Krankheit leidet, die häufiger wiederkehrt.

7. Ob die Eltern katholisch oder häretisch sind; wessen Unterthanen; ob er von ihnen ehelich abstamme, ob sie mit dem Gesuch um das Alumnat einverstanden sind wie groß ihr Vermögen ist, und ob sie selbst gutsprechen wollen.

8. Ob er in einer Klasse länger habe verweilen müssen und warum.

9. Ob er Choralgesang verstehe oder den Figuralgesang oder keinen von beiden.

10. Ob nur Armut ihn bewege, um das Alumnat nachzusuchen und in den geistlichen Stand zu treten; ob er darauf verzichten würde, wenn er hinreichenden Unterhalt bekäme; wann er den Entschluß gefaßt habe, das Alumnat zu begehren.

---

[1]) Wegele, Urk. B. S. 242. Es ist eine alte Formel aus den Statuten v. J. 1575; nur der letzte Satz ist neu; es sind außerdem auch einige stilistische Verbesserungen angebracht worden.

[2]) Examina tria, ad quorum formam et tenorem ex mente et mandato Reverendissimi et Illustrissimi Principis nostri omnes Examinandi, qui vel primo ad Alumnatum petunt aut iam suscepti in eo agunt. U. B. M. Bd. 5. Bl. 20.

II. Für die bereits Aufgenommenen, die sich auch im kleinen (marianischen) Kolleg aufhalten[1]). Zweites Examen.

1. Ob er Schulden in der Stadt gemacht habe, und wie viele, ob er sie bei nächster und günstiger Gelegenheit bezahle. Ohne die Erlaubnis des Präfekten soll er keine weiteren mehr machen.

2. Ob sie jetzt merklich bessere Fortschritte machen als zur Zeit, da sie noch draußen lebten und für ihren Unterhalt sorgen mußten, wodurch sie vielfach zerstreut waren, während sie jetzt dieser Sorge ledig sind.

3. Ob sie sich mit Musik befassen, so daß jeder, welcher den Choral nicht versteht, auf die Zulassung in das höhere Kolleg sich keine Hoffnung zu machen braucht. Sie sollen sich aber zu Hause während der freien Zeit fleißig in der Figuralmusik üben, und man soll sich überzeugen, ob sie Fortschritte machen.

4. Außerdem, daß über die ganze Disciplin des Kollegs häufig Umschau gehalten werden soll, ob sie beachtet oder vernachlässigt wird, soll noch besonders darauf geachtet werden, wie es mit ihrer Sittlichkeit steht, auch mit der äußeren Haltung des Körpers, ob sie auf ihre Kleider acht haben, von welcher Farbe letztere seien, und was sie kosten.

III. Für diejenigen, welche im höheren, St. Kilianskolleg, sich befinden. Drittes Examen.

1. Bei denjenigen, welche im höheren Kolleg sich befinden, soll man darauf dringen, daß sie von der Zeit an, da sie mit der Toga und dem klerikalen Kleid angethan werden, auch im Umgang und im Gespräch mit anderen jene Haltung beobachten, die zu ihrem geistlichen Kleide paßt.

2. Bei den häuslichen Übungen, Repetitionen und Disputationen soll jeder einen derartigen Eifer an den Tag legen, daß man daraus erkennt, er wolle sich dadurch die Zufriedenheit seiner Vorgesetzten erwerben. Diejenigen dagegen, welche träg und schläferig bei ihren Beschäftigungen sind, soll man sich anmerken und sie dafür öffentlich hernehmen und beschämen.

3. Die Talentvolleren aus der Gesamtzahl soll man von Zeit zu Zeit besonders aufzeichnen und sie dem Bischof benennen.

4. Diejenigen, welche zur Priesterweihe zugelassen wurden, sollen in der Praxis unterrichtet werden, und sollen sie nicht, weil sie schon Priester sind, auch sogleich den Wunsch fassen, zur Seelsorge hinausgesandt zu werden, sondern laut eines kürzlich vom Fürstbischof erlassenen Dekrets soll nicht leicht einer hinausgesandt werden, außer er habe vorher zwei Jahre Theologie gehört. Vgl. § 68.

5. Sie sollen in den Schulen (Hörsälen) alle und jede Vorlesung sorgfältig und fleißig nachschreiben; wer dieselben nicht geschrieben hat und zwar nicht fleißig geschrieben hat und sie nicht vorlegen kann, der möge wissen, daß er aus diesem Grunde allein abgewiesen wird, wenn man ihn auch sonst für tauglich erklären könnte, daß er in die Seelsorge geschickt werde.

6. Wird einer als Priester entweder auf eine Pfarrei oder Kaplanei hinausgesandt, so soll ihm ernst und bündig erklärt werden, daß sich der hochwürdigste Herr schon seit mehreren Jahren durch die Leichtfertigkeit und den Übermut der jüngeren Priester bewogen und gezwungen sehe, für sie draußen besondere und achtsame Beobachter ihrer Sitten herbeizuziehen, welche ihm öfters im Jahr über sie zu berichten haben. Sobald man bemerken werde, daß sie in derlei Unordnungen verfallen, so könnten sie sich darauf verlassen, daß sie auf eine ihnen neue und höchst empfindilche Weise würden bestraft werden.

---

[1]) Pro iam Receptis et in collegio minore D. virginis manentibus.

§ 74. Die Verpflegung im Seminar.

Dadurch, daß den Jesuiten die Leitung der verschiedenen Kollegien übertragen war, finden wir in der Geschichte derselben zugleich ein Spiegelbild der Vorschriften, an welche die Jesuiten bei der Leitung von Konvikten und Seminarien durch die in ihrer Gesellschaft geltenden Regeln gebunden waren. So finden wir den Einfluß ihrer Schulregeln v. J. 1560 auf die Wirzburger Seminarstatuten v. J. 1575, die Bestimmungen der Ratio studiorum v. J. 1580 in den Statuten der theologischen Fakultät v. J. 1587, den Anlaß zum Rücktritt von der Seminarleitung im J. 1595 in den Regeln für die Konvikthäuser v. J. 1595, die Hausregeln und Statuten v. J. 1608 fast wörtlich in den Regeln für die Konvikte v. J. 1583 und in den Verordnungen des P. Oliverius Manareus v. J. 1586 [1]).

Über die Verpflegung war i. J. 1586 den Jesuiten die Vorschrift gegeben worden [2]): „Damit wir die Schwierigkeiten und Ausstände in Geldsachen, zugleich auch üble Nachreden übelwollender Leute wegen Geiz oder Habsucht vermeiden, soll ein Kolleg für Konviktoren immer einen weltlichen Rezeptor (Kassaverwalter) haben, dem ein entsprechender Gehalt auszuwerfen ist, welcher die Verpflegsgelder und die Einzahlungen der Konviktoren von denjenigen vereinnahmt und einfordert, welche die Auslagen für sie zu bestreiten haben . . . Derselbe hat auch den Studenten außer der Kost alle übrigen anderen Notwendigkeiten, z. B. Bücher, Papier, Federn u. s. w. um den gewöhnlichen Preis zu besorgen u. s. w. Auch für alle übrigen Bediensteten in einem Konvikt, als da sind Pförtner, Einkäufer, Diener der Vorratskammer, Diener im Speisesaal, Koch, Kleiderverwalter, Krankenwärter waren i. J. 1583 einzelne Regeln gegeben worden, und dienten dieselben mehr oder weniger vollständig teils beim Abschluß der Verträge über die Annahme der hiesigen Kollegien, teils bei den daselbst vorgenommenen Visitationen der Ordensoberen zur Richtschnur [3]). Allein von dieser Bestimmung, daß ein braver Laie die ganze Ökonomie dieser Konvikte führen solle, kamen die Jesuiten später ab, und zwar sagt eine Anmerkung in einem alten Kodex [4]): Wegen vielfältiger Schwierigkeiten, welche wegen dieser Prokuratoren, Einkäufer, Austeiler sich ergaben, wenn es Männer waren, die nicht ins Kolleg und zur Gesellschaft gehörten, bildete sich eine gegenteilige Gewohnheit, welche diese Vorschriften entkräftet.

Diesem Verlaufe des Verpflegungswesens entsprechend hat Julius am 16. August 1587 einen Vertrag mit einem gewissen Georg Welz geschlossen, welcher im Kilianskolleg die Hauswirtschaft führte und auch die Zöglinge des *marianischen* Kollegs mit Speisen versorgen sollte. Letztere „sollten aus der

---

[1]) Auch die drei Examina S. 376 scheinen nur eine Nachbildung der für das Kollegium Germanikum und die geistlichen Seminare v. J. 1584 vorgeschriebenen. Über all dies vgl. den ersten Band von Pachtler, Ratio.

[2]) Pachtler, l. c. S. 421. [3]) Pachtler, l. c. S. 408, 419 ff. [4]) Vgl. Pachtler, S. 421.

Küche des Kilianskollegs zur bestimmten Stunde mittags und abends, wenn man sonsten im Kollegio anrichtet und abspeist, in ihren eigenen Häfen oder Gefäßen selbst holen".

Zum Mittagessen war bestimmt der Reihe der Wochentage nach: 1. Erbsen und gesotten Fleisch; 2. Suppe und gelbe Rüben; 3. Hirsenbrei (?) und gesotten Fleisch; 4. Suppe und Grünkraut; 5. Erbsen und gesotten Fleisch; 6. Suppe und Reisbrei; 7. Suppe und Plateißen [1]). Zum Abendessen: 1. Gerste und gedämpftes Fleisch; 2. Reisbrei; 3. Linsen und eingemachtes Fleisch; 4. Gerste und Zwetschgen; 5. Haberbrei und gesotten Fleisch; 6. Stockfisch; 7. Linsen und Zwetschgen. Es soll jedesmal bei den sechs Mahlzeiten von Fleisch einer jeden Person 1/2 Pf. und nicht weniger verabreicht werden, und sollen die Suppen, nicht weniger als für die im collegio s. Kiliani geschieht, rein, sauber und wohl gekocht werden, und sollen für bemeldete zwei Tisch von 24 Personen dem Georg Welz jede Woche 4 Gulden 5 Batzen bezahlt werden, wobei es dann ohne Steigerung, alldieweil er diese Haushaltung im collegio unter sich hat, bleiben soll.

Überdies soll er ihnen alle Winter einen Zentner Licht zu unterschiedlichenmalen pfundweise geben, wofür ihm 8½ fl. bezahlt werden sollen. Darüber soll er mit ihnen ein Kerben halten und ihnen dieselben also teilhaftig machen, daß sie den Winter über damit ausreichen mögen, auch nicht gestatten, daß damit Unordnung gebraucht werde. Ferner soll der Ökonomus alle Wochen einmal in das collegium pauperum gehen und sehen, daß ihr Geschirr von Häfen und Schüsseln wie auch Backwerk und anderes reinlich gehalten werde, und wo sich Mangel findet, neben dem verordneten Regenten oder praeceptori dasselbige abschaffen. Item daß ihr Brot, dessen sie alle Wochen für 1 Malter aus dem f. Juliusspital zu gewarten, wohl gebacken und im rechten Gewicht sei, wie es jährlich auf Prob gesetzt und geordnet ist.

So sich dann in dem einen oder andern Mangel zutragt, den er nit wenden kann, soll er solches an die verordneten Vorsteher oder, wo vonnöten, an oft gedachten unsern gnädigen Fürsten und Herrn selbst gelangen zu lassen.

Zu Urkund ist Ihrer f. G. Sekret-Insiegel hiefür gedruckt. Geben und geschehen Sonntags 16. August nach Christi unseres lieben Herrn und Seligmachers Geburt 1587 [2]).

(L. S.)

Daß diese Speiseordnung auch im Kilianskolleg gegolten habe, ist nicht wahrscheinlich. Julius hatte für das marianische Kolleg wahrscheinlich diese Anordnung getroffen, um die Kosten einer doppelten Küche zu sparen. Merkwürdiger Weise wurde auch bei der neuen Einteilung der Seminarien v. J. 1589 den Zöglingen des marianischen Kollegs kein freier Tisch zugestanden, sondern jedem zur Aushelfung 25 Gulden hinausbezahlt, wofür er seine Kost zu bestreiten hatte. Da aber der Zweck des Konvikts, besonders die Handhabung der Disciplin ein Ding der Unmöglichkeit war, falls dieselben ihr Essen nach Belieben in Kosthäusern sich hätten holen oder genießen dürfen, so weiß man eigentlich nicht recht, wie sich Julius von dieser Einrichtung eine Dauer versprechen konnte. Es scheint, daß er i. J. 1589 das marianische Kolleg eine Zeit lang wie ein Logierhaus behandelte, bevor die Nachbarhäuser des Pfauenhofes und später das Juristenhaus zu Unterkunftshäusern angekauft oder eingerichtet waren. Sicher ist, daß in der noch vorhandenen „Rechnung Einnehmens und Ausgebens des Julier Collegii pauperum ad beatam Mariam Virginem von Kathedra Petri 1589 bis dahin 1590" nicht blos Ausgaben für Bücher und Kerzen bei der Ordination vorkommen, sondern auch eine Besoldung für den Präfekto und außerdem für den Koch (2 Gulden vierteljährig), und dem Küchenschreiber 118 fl. für Fleisch ausbezahlt werden. Man muß übrigens

---

[1]) Platissa, Plaida, Pleisa, eine Fischart, eine Art Scholle, Pleuronectes platessa.

[2]) Das Original in der alt. Regist. der Univ. ad Lade 4. l. c.

nicht annehmen, daß Julius, wenn er für jede der drei Stiftungen i. J. 1589 vierzig Freiplätze bestimmte, so viele Freizöglinge auch thatsächlich aufgenommen habe. Gewiß ist, daß er am 16. August 1587 den oben erwähnten Vertrag mit G. Welz nur zur Verpflegung von 24 Zöglingen abschloß, während er vom Kapitel am 3. Dezember 100 Malter Korn für arme Studenten verlangte. Als dieses nicht bewilligt wurde, hatte es mit frei geliefertem Brod aus 50 Maltern, welches Julius im Juliusspital für das marianische Kolleg verbacken ließ, sein Bewenden. Mit andern Worten: Julius gab i. J. 1587 40 Zöglingen des marianischen Kollegs freies Brod; aus diesen hatten 24 Zöglinge auch freien Tisch (einen doppelten Freitisch, jeder zu 12 Personen). „So sich auch durch fernere gutherzige Darreichung das Einkommen dieses Collegium pauperum vermehre, und sich die Anzahl Personen auf 3 oder 4 Tisch, jeden zu 12 besetzt, möchte erstrecken, sollen dieselben allermaßen, wie hier spezifiziert, vom gedachten G. Welz auch gespeist werden."

Julius begehrte 1587 a. 3. Dez. vom Domkapitel, daß seine fundatio collegii pauperum ins Werk gerichtet werde. Julius wollte jährlich 100 Malter Korn dazu geben. Und ist beschlossen: „Weil diese Fundation ein christlich Werk, wodurch die armen Scholares bedacht, und die christliche katholische Kirch fürnehmlich gepflanzt und gehegt würde, auch sonsten gemeinlich die armen Studenten vor andern, die mehr Ursach und Gelegenheit zu vagieren haben, besser geraten mögen, soll es dabei gelassen werden; allein es sei dennoch auch zu bedenken, daß es der Posterität allerlei Bedenken machen möcht, also wenn nach J. f. Gnaden tötlichem Abgang, so der allmächtige Gott lang verhüten wolle, der nachkommende Fürst dergleichen Werk und Bau auch fürnehmen wollt, dadurch endlich das Stiftseinkommen nicht bestehen könnte, sodann sei es nicht ratsam und bedenklich, mit solchen Sachen zu eilen. Weil es aber nun geschehen, so werde es nicht zu ändern sein, doch können solche 100 Malter künftig auch wohl mit Wissen eines ehrw. Domkapitels auf andere Orte transferiert werden" [1]).

Aus Mangel an sonstigen Anhaltspunkten für die Schätzung der bereits vorhandenen Dotation und des Personalstandes in dieser Zeit des Übergangs, als aus dem einen Konvikt drei Kollegien gebildet wurden, hielten wir uns an folgende Berechnung:

Wenn Julius 100 Malter Korn liefern wollte, so läßt sich daraus schließen, daß er damals für zweimal vierzig Zöglinge das Brot beschaffen wollte, weil er für das eine Seminar nur 50 Malter Mehl zu Brot im Juliusspital verbacken ließ.

Aus 1 Malter (zu 8 Metzen) Korn gewinnt man, wie sich aus einer mir vorliegenden Tabelle älterer Zeit (für Scheffel zu 10 Metzen) ausrechnen läßt, 180⁴/₅ Pfund Mehl. Aus einem Zentner Mehl backt man heutigentags 22 Laib Brot zu 6 Pfund; aus einem solchen Laib schneidet man heutigen Tags im Seminar 22 Stücke. Rechnet man nun, daß damals ein Zögling zu Mittag, Vesperzeit und Abend ein Stück Brot bekam, so erhielt er in der Woche 21 Stücke. Es würde also das von Julius gelieferte Brot reichlich für vierzig Zöglinge im Jahre genügen.

Diese Art der Verpflegung durch einen weltlichen, vom Bischof angestellten Ökonomen führte i. J. 1595 zu dem in § 71 erzählten Zerwürfnisse. Am 17. Sept. 1601 wurde die „Ökonomie und Haushaltung in dem fürstlichen Seminario allhiero" dem ehrbaren Blasio Tribauer vertragsmäßig übergeben [2]). Derselbe mußte die Haushaltung auf seine Selbstkosten führen. Aus dem Vertrag ersehen wir, daß er die Kost für einen Regens und 9 Präfekten, wovon jeder über 20 Studenten gesetzt war, liefern mußte.

„Was weiter von Viktualien zu Fortbringung berührter Haushaltung vonnöten, wird der Ökonom selbst zu rechter und bequemster Zeit mit Schad und Nutz in Vorrat zu verschaffen wissen.

---

[1]) D. C. P. 1587. Fol. 239.

[2]) Es ist dies wohl derselbe, dem wir in § 76 begegnen werden; vielleicht hatten ihn die Jesuiten selbst gelegentlich des Choralunterrichts kennen gelernt und ihn dem Bischof als „braven Mann" zum Ökonomen empfohlen.

Die Ochsen, so er durchs Jahr bedürftig, belangend, soll ihm freistehen, ob er dieselbige mit denen, so zur fürstlichen Hofhaltung erkauft werden, mitkaufen wolle, die ihm dann darunter zollfrei, jedoch sonst auf seine Kosten mit zur Hand zu bringen, und alldieweil auf den Wäldern Weid ist, ihm vergebenlich darein belassen werden, doch daß er dieselbige jedesmal besonders bezeichnen soll, damit zu erkennen.

Ebenermaßen er mit 300 Hämmeln und Schafen jährlich von der Hofschäferei, wo man sonst an nächsten Orten verkauft, auch um die Bezahlung wie jedes Orts die Käuf sind, soll versehen, und dieselbigen gleichergestalt bezeichnet in die Herbstweid, solang solches währet, gehen.

Wenn dann keiner Weid gegen Winderszeit auf dem Feld mehr zu genießen, soll er seine Ochsen und Schaf mit Fütterung selbst versehen.

Was er dann an Karpfen bedarf, soll er jährlich zeitlich vor Michaelis anzeigen, aldann ihm, wie die sonsten zentnerweise den Fischern allhier verkauft werden, auch die Notdurft aus dem Seegarten folgen soll.

Item soll er jederzeit mit Schaden des Regenten die Studiosi mit Necessariis, als Papier, Federn, Tinte, Hüten, Handschuhen, Gürteln, Hosenbändeln, Messern und dgl., in leidlichem Wert nach Anschlag des Regenten oder der Herren Konservatoren versehen, auf daß es desto weniger Auslaufens gebe; doch an solchem allem, wie auch von Büchern, Kleidern und anderem, keinem nichts folgen lassen, es sei denn vom Regenten (ein) Schein fürhanden.

Und soll von vielgenannts Collegii wegen ihm zu desto mehrer Ergetzlichkeit habender Mühe fünfzig Gulden gegeben, auch die Behausung, die alte Mang dargegenüber gelegen zum Schlachthaus, samt zwei Morgen Erbshäuser Baufelds zu Rüben und Kraut, doch auf seine Kosten zu bauen, bewilligt sein.

Mit allerseits Vorbehalt, welchem nicht ebnet, bei diesem Geding länger zu bleiben, daß derselbig dem anderen solches ein halb Jahr vor Dato dies aufschlagen und wissend machen soll.

Geben unter der Universität fürgedrucktem Insiegel, auf Montag nach Exaltationis Crucis, den siebenzehnten Monatstag Septembris 1601."

Wie lang dieser Vertrag und diese Art, die Verpflegung besorgen zu lassen, in Kraft blieb, ließ sich nicht ermitteln. Gewiß ist, daß das Protokoll des geistl. Rates vom 28. Januar 1600 eines Adam Ferus erwähnt, welcher Prokurator Kollegii genannt wird; am 19. März 1607 wird ebendaselbst ein Alumnus Georg Reuscheln Vizeregens des Kilianeums genannt, welcher die Pfarrei Prosselsheim erhält. J. J. 1604 begegnet uns abermals schon genannter Ferus in der Eigenschaft als Ökonom des Kilianeums, dem auch 1607 am 14. Juni der Bischof sagen läßt, er sei mit dem Kauf nicht zufrieden, und fragt, wer ihn zum Prokurator gemacht habe. Eine Speiseordnung aus der Zeit seiner Geschäftsführung ist uns noch erhalten[1]).

Speiseordnung Kollegii St. Kiliani für die G e m e i n e, so den Tisch zahlen zu 38 Gulden, angef. v. Adamus Ferus, Collegii S. Kiliani oeconomus[2]).

Sonntag zu Fruhe: Suppen, Erbes, Sülzen und Rindfleisch; zu Nacht: Salat, Gressen, Lungen, Vogel, Gebratenes.

Montag: Suppen, Kompost, Dürrfleisch, gesotten Rindfleisch; zu Nacht: Linsen, Rüben und Fleisch, gesotten Rindfleisch.

Dienstag: Suppen, Pfeffer, Lungen oder Leber, darunter Rindfleisch; zu Nacht: Salat, Reis oder Zwetzgen und Gebratenes.

Mittwoch: Suppen, Hirsebrei, Rindfleisch und frische Butter; zu Nacht: Gersten, gedämpftes Rindfleisch und gesottene Birn.

---

[1]) 1601. 15. Nov. hält M. Adam Ferus, Collegii S. Chiliani Oeconomus, mit dem Rentmeister der fürstl. Kammer, Benedikt Duchscherer, Abrechnung über die quartaliter geleisteten Vorschüsse und wirklichen Ausgaben. — 1607. 3. Mai. Magister Adamus Ferus klagt, daß sein Successor sich mit ihm wegen des Beneficiums ür die Zeit vom 6. Jan. bis 13. Juli 1606 zu vergleichen habe. Der Ökonomikus des Kilianeums antwortet, er habe den Besitz des Beneficiums auf Petri 1606 bekommen und bis dahin 1607 den Aktus verrichten lassen. Mag. Adamus entgegnet, es sei ihm erst auf den Juli aufgekündigt worden, allda er aus dem Kollegio gekommen. Der Ökonom antwortet, er sei in der Charwoche in das Konvikt gekommen, Mag. Adam habe sich freiwillig länger dort aufgehalten. [2]) Kreisarch. Wrzbg., Miscell. 44, 114.

Donnerstag: Suppen, Rümpelerbes, Dürrfleisch und gesotten Rindfleisch; zu Nacht: Reis, Äpfelbrei, Lungenrögel und Gebratenes.

Freitag: Erbessuppen, Kompost und Hering oder Pfannkuchen und Karpfen; zu Nacht: Wassersuppen, Haberbrei, Eier in Essig, Plateißen.

Samstag: Habersuppen, Hirsebrei, frische Butter, Stockfisch; zu Nacht: Linsen, Birn oder Rüben, Backfische und gesottene Eier.

Collegii S. Kiliani Speisordnung in der Fasten auf 38 fl.

Sonntag: Bretzelsuppen, Kraut und Erbes, Labberdan, schwarze Karpfen; zu Nacht: Reissuppen, Zwetschgen, Backfisch, Karpfen blaugesotten.

Montag: Wassersuppe, Plateißen, Kompost und Hering, gebratene Karpfen; zu Nacht: Obst neues und Bretzel.

Dienstag: Zwiebelsuppen, Stockfisch, Pfeffer, Weißfisch; zu Nacht: Obst neues und Bretzel.

Mittwoch: Habersuppen, gesottene Hering, gesalzene Hecht, Hirsebrei, Karpfen; zu Nacht: Obst neues und Bretzel.

Donnerstag: Bretzelsuppen, Plateißen, Kraut und Erbes, Karpfen; zu Nacht: Obst neues und Bretzel.

Freitag: Habersuppen, Kraut, gebratene Hering, Weißfische, Labberdan; zu Nacht: Obst neues und Bretzel.

Samstag: Habersuppen, gesottene Hering, Hirsebrei, Weißfisch, Backfisch; zu Nacht: Obst neues und Bretzel.

Johann Gottfried schloß[1]) mit den Jesuiten i. J. 1618 einen Vertrag, infolge dessen sie auch die Verköstigung übernahmen. Die Schlußbestimmung dieses Vertrages lautet: Sollten im Laufe der Zeit sich wichtige Gründe ergeben, durch welche der Fürstbischof oder seine Nachfolger sich bewogen sähen, die Administration des Kilianeums andern zu übertragen, so erklärt sich die Gesellschaft bereit, dieselbe wieder abzugeben nach vorausgängiger halbjähriger Kündigung. Dasselbe Recht soll der Gesellschaft zustehen, besonders in dem Falle, daß sie in der ihr laut § 11 des Vertrags zustehenden freien Leitung des Hauses behindert würde.

Einige Bestimmungen dieses Vertrags sind von bleibendem Interesse. So z. B. mußten die Konviktoren den Betrag der Verpflegungskosten vierteljährig vorausbezahlen; „wenn jedoch der Fall eintritt, daß jemand vor Ablauf dieser Zeit abgerufen würde oder wegzöge, so wird ihnen dasjenige zurückersetzt, was sie nicht verbraucht haben." — Für den trockenen Tisch zahlte jeder 50 Gulden jährlich; der Weinpreis sollte mit den Jahren wechseln, für das Jahr 1618 mußten für die Maß drei Kreuzer vergütet werden. — Für die Konviktoren und Alumnen galt der gleiche Speisezettel wie für die Adeligen. — Der Pater-Regens dingte das Dienstpersonal und verköstigte es auf Seminarskosten, konnte es auch wieder entlassen; in demselben Dienstverhältnis stand der Einnehmer (Redditurus Zahlmeister).

Dieser Vertrag hatte die Eigenschaft eines Privatvertrags; den er erlosch mit dem Tode Johann Gottfrieds, was daraus hervorgeht, daß vom J. 1622 bis 1624 in der Rechnung des marianischen Kollegs ein gesondertes Verzeichnis von Ausgaben für Fische, Fleisch und Butter vorkommt. Während dieser Zeit wurde also die Haushaltung wieder von einem Angestellten des Bischofs, bezw. der Universität betrieben, bis Philipp Adolf am 1. April 1624 die gesamte Verpflegung wieder den Jesuiten übergab.

Wegen der am Schluß des § 72 vom Kapitel i. J. 1630 gegen die Jesuiten erhobenen Klage müssen wir der Gerechtigkeit halber auch den Eingang dieses Vertrags hören: „Da ein Werk erschienen, daß durch ihren (der Jesuiten) angewandten Fleiß und sorgsame Pflicht der Disciplin und anderes halber viel Gutes verrichtet worden, haben S. f. Gnaden nicht unterlassen, angeregte Abhandlung vorzunehmen und nach fleißig erwogenen Umständen sich dahin zu erklären, . . ."

Der Vertrag war beiderseits halbjährlich kündbar. „Die Zahl der Personen soll auf 90 gerichtet und darunter nicht eingezählt werden P Regens, P. Prokurator, drei Präfekten,

---

[1]) Wie schon § 72 bemerkt.

zwei Einkäufer, zwei Köche, ein Kirchner, ein Thorwart und Famuli. Die Speiseordnung blieb dieselbe wie unter Johann Gottfrieds Regierung.

Gleichfalls mit Rücksicht auf § 72 sei erwähnt, daß der Vertrag bestimmte: 11 Eimer Wein für Herrn Pater Regenten; 63 Eimer Wein für Herrn Pater Prokuratoren, drei Präfekten und drei Vizepräfekten, also für jede Person 9 Eimer. 8 Eimer Wein sonsten das Jahr durch für jede Person der Alumnen und anders, darunter auch der Abgang an Wein gerechnet; und davon solle gegeben werden die gewöhnlichen 24 Maß auf jede Person pro Extraordinario auf die Festtag, als: Neujahr, Oberstag, Lichtmeß, Mariä Heimsuchung, Geburt, Himmelfahrt, Opferung, Empfängnis, Fastnacht, erster und anderer Ostertag, Auffahrtstag, erster und anderer Pfingsttag, Frohnleichnam, Kiliani, Johann d. T., Peter und Paul, Allerheiligen, Martini, Nikolai, ersten, andern und dritten Christtag.

Außer allem bisher Erwähnten wurden noch bewilligt: 6 Eimer Wein pro Nobilibus auf die Rekreationstäg das Jahr durch: was aber nicht aufgeht, soll dem Kolleg zu gut kommen [1]). 9 Zentner Bratfleisch „zum Unterschieben.“ 5 Zentner Fleisch extraordinär auf vorgesetzte Festtäge, und ist auf jede Person ein viertel Pfund mehr gesetzt worden. Fünf Gäns Martini Episkopi auf jeden Tisch.

280 Gulden dem Pater Regens und Prokurator, den Präfekten und zwei Koadjutoren für Kleidung, je für 40 Gulden angeschlagen; 24 Gulden dem Koch; 12 dem Jungen; 10 dem Thorwart und 20 Gulden dem Kirchner jährlicher Besoldung.

Da aber der Personen weniger als 90, soll auch weniger proportionaliter gegeben, und da einer oder der andere eine Woche lang außer dem Konvikt verbleiben würde, soll er nicht für absens, sondern gleichwohl für präsent gehalten werden; wie auch der P. Regens schuldig sein soll, diejenigen, so aus dem Konvikt verbleiben, sobalden anzuzeigen. Des Versehens, weil ihnen die obgesetzte (oben erwähnte) konditionierte Absenz an Kost- und Trankwerk dann noch einen guten Überschuß zugelegt, sie werden sich mit dieser bewilligten Reichung begnügen, auch in einem oder andern ihren Eifer dermaßen scheinen lassen, wie oftgedachten u. gn. H. Fürsten und Herrn gnädiges Vertrauen zu ihnen beharrlich gestellt [2]).

Laut spezifizierter Rechnung des marianischen Kollegs verabreichte man daselbst i. J. 1628 an jede Person vier Maß Wein; i. J. 1628 aber 36 Fuder 2 Eimer an 102 Personen. Auch wurde vom Jahre 1612 bis 1618 die Küchenwirtschaft im marianischen Kolleg auf Regie betrieben; denn es werden für Fleisch, Krauthäupter [3]), Küchengeld u. s. w. die Ausgaben regelmäßig alle Vierteljahre verbucht.

Man bediente sich in beiden Kollegien zinnerner Teller, Wasserkrüge und Leuchter. Es werden auch silberne Geräte erwähnt, jedoch nur in der ersten Zeit, so lange unter Julius die großen Festessen zur Bewirtung fremder Fürstlichkeiten in der Aula der Universität, bezw. des Kilianskollegs gehalten wurden [4]).

Die Kranken wurden zu Julius' Zeiten von dessen Leibarzt behandelt; i. J. 1625 bezahlt das Kolleg dem Medikus Dr. Georg Wassermann für seine Jahresbestallung 60 Gulden, dies ward i. J. 1628 auf 100 Gulden erhöht. Der Wundarzt, Balbier und Bader scheinen blos ausnahmsweise gegebenen Falls vom Kolleg bezahlt worden zu sein. Auch Badstipendien in's Wildbad nach Schwalbach

---

[1]) Dieser Wein, welcher bei der geringen Anzahl der Adeligen eingespart wurde, scheint den Neid der in § 72 erwähnten Ankläger erregt zu haben. [2]) Univer.-Rec. Lad. 5 Lit. A.

[3]) 4—5000; das Hundert zu schneiden, wurde mit 14 Pf. bezahlt.

[4]) 1630. 10. Sept. Dem Goldschmied vor 2 Dutzend Tischbecher wiederum zu richten, zu löten, zu vergolden und zwei neue wiederum zu machen — 75 fl.

(15 Gulden) wurden gegeben[1]), und in einzelnen Fällen wurden Alumnen, die in ihrer Heimat erkrankten, auf Kosten des Kollegs daselbst verpflegt[2]).

Als die Pest i. J. 1607 die Diöcese verheerte und der P. Rektor des Kollegs an derselben gestorben war, wurden die Alumnen am 17. August examiniert und so viele, als zu Priestern geweiht werden konnten, zur Seelsorge auf das Land geschickt, darunter ein Magister G. Rausch, der im zweiten Jahre Theologie hörte und Vizeregens des Kilianeums im Ordinationsprotokoll genannt wird. Der Bischof selbst befahl, daß die Präfekten die Stadt verließen. Ein Teil der Konviktoren scheint nach Karlstadt gezogen zu sein.

1607. 14. Sept. P. Subregens berichtet, daß die Polen zu Karstadt dero acht eine Wochen 24 Gulden geben müssen, werden gar schlecht traktiert, seien bei dem Wirt im Bauernhof (?). (Wahrscheinlich wegen der Pest ausgewandert.)

1608. 10. März. Der Präfekt im Kollegium B. M. V. berichtet, daß er causa contagionis aus fürstl. Befehl sich absentiert; nun wollen die Herrn des Rats ihm das Ratum der sechs Wochen, so er ausgewesen, abziehen. Der Bischof entscheidet, sie sollen ihn unarrestiert lassen, es sei andern Geistlichen auch erlaubt worden, sich zu absentieren. Auch wollen sie ihm zur Beleuchtung des Altars St. Petri et Pauli jährlich 3 Gulden, also bis 6 Gulden pro hoc et praecedenti anno, abziehen. Geben vor, J. f. Gn. habe es vordem vom Hof aus reichen lassen. Der Fürstbischof sagt, die Herren sollen ihn, Hofkaplan des Bischofs, zufrieden lassen; wenn Secretarius Wolf etwas närrisch gethan, hab' es nicht zu präjudizieren.

Für die neugeweihten Priester war in besonderer Weise Vorsorge getroffen. Es wurde ihnen Reisegeld verabreicht, auch eine Vergütung, wenn sie auf Befehl des Bischofs in dringenden Fällen geweiht wurden, für die Zwischenzeit, bis sie ihre Stelle antreten konnten, — was um so notwendiger war, als die Gefälle und das Einkommen gerade an den meistgefährdeten Orten in der Regel sehr unsicher waren. Das Geschenk für die Primiz bestand gewöhnlich in 2 Philippsthalern[3]). Vom Jahre 1624 an hörten die Philippsthaler auf, und bekamen die Primizianten dafür König'sche Thaler „pro offertorio ad primitias". Denjenigen Alumnen, welche Präfekten im marianischen Kolleg waren, verehrte man auch, wenn sie sich besonders verdient gemacht hatten, 2 fl. für Kränze und Rosmarin. Das Viatikum betrug manchmal 4, manchmal 6 fl. Für Kleidung erhielten sie zwischen 3 bis 6 fl. Auch die Kerzen bei der Ordination stellte das marianische Kolleg seinen Zöglingen. Durch die Statuten von 1608 wurde die Abhaltung der Primizen auf eine bescheidenere Form gebracht. Vgl. § 73 S. 374.

Zwei Beispiele von Primizfeierlichkeiten, die eine von einem armen Alumnus, die andere vom Rector magnificus der Universität, der bis zum vorgerückten Alter die Priesterweihe aufgeschoben hatte, obgleich er schon längst Geistlicher war, mögen hier Platz finden.

---

[1]) 1630. — 44 fl. verzehrt Mag. Johannes Geming, Alumnus, vom 5. Sept. bis 30. Oktob. 1629 in dem Bad zu Oberschwarzach. 1 fl. bekam derselbe als Viatikum. Auch 1623 verzehrt Alumnus Konrad Lamp zu Oberschwarzach im Wildbad laut Amtsschreibers Rechnung 48 fl. 4 ũ 6 Pf.

[2]) 1622. 27. Juli. Dem Keller zu Arnstein 16 fl. gutgemacht, so er Konrad Lamp, Alumnus, in seiner Krankheit vorgestreckt. — 1628: 38 fl. 18 Pf. aus F. Gn. Verwilligung dem P. Schernberger, Forstmeister zu Mainberg, für ausgelegte Unkosten, als sein Bruder, Ihrer f. Gn. Alumnus, bei ihm 22 Wochen lang krank gelegen und allda gestorben. — [3]) 1 Philippser zu 24 Batzen.

1598. 21. April. Der Keller zu Iphofen beklagt sich wegen der Ausstände, so ihm die zwei Alumnen verursacht, so zur hl. Zeit „tempore vacature“ hinausgeschickt werden. Der eine, N. Sartorius, hat bei ihnen auf Befehl des Fürstbischofs seine Primiz gehalten, wozu er zwei Nachbarpfarrer von Wielandsheim und Langheim und einen ehrbaren Rat geladen samt Schulmeistern, Organisten und Gotteshauspflegern. Sei ihm von einem ehrbaren Rat ein halb Eimer Wein und 6 Gulden verehrt worden, wie auch ein jeder für sich selbst etwas verehrt; ist also auf die Mahlzeit und anderen Tags zur Morgensuppen aufgegangen 12 fl. 4 Batzen und an neuem Wein ein Eimer 28 Maß. Und ob er wohl solche Unkosten von ihm begehrt, habe er ihn doch an Ihre f. Gn. gewiesen, begehrt also zu wissen, wie er sich zu verhalten. — Der Bischof befiehlt, sich zu erkundigen, wer die zwei Alumni gewesen, und wo sie sich aufhalten. Sollen in partem bezahlen. Der Bischof will zwei Goldgulden pro primitiis verehren.

Am 9. Juli 1594, dem zweiten Pfingsttage, brachte der hochwürdigste und hochangesehene Herr Johann Wilhelm Ganzhorn, der Rechte Doktor, Dekan und Senior von Neumünster und derzeit Rektor der alma universitas Wirtzburgensis, dem höchsten Herrn und Gott in seiner Kirche vom Neumünster sein erstes heiliges Opfer dar. Diese Primizfeier (primum suum sacrum, — quarum primitiarum solemnitates) verherrlichte unser gnädigster Fürst, Herr Julius, und seine Hofleute sowie die Mehrzahl der Kanoniker durch ihre Anwesenheit. Nach Beendigung des Gottesdienstes gingen der Fürstbischof mit dem Rektor Magnifikus und dem ganzen Gefolge unter Vorantritt eines Sängerchors (praeeunte concentu) zu einem glänzenden Festmahl. Während desselben wurden verschiedene Gedichte zur Beglückwünschung und Ehrung des Primizianten vorgetragen (carmina gratulatoria et encomiastica). Besondere Erwähnung verdient auch das Geschenk der philosophischen Fakultät, welches ihr Dekan dem Rektor überreichte, nämlich ein großes Agnus Dei in einer silbernen Kapsel im Wert von 24 fl. Als Gäste waren bei dieser Primiz zugegen die Dekane aller Kirchen, der Graf von Schwarzenburg, die Mehrzahl der Domkapitulare, die Äbte von Schwarzach und Banz, alle Professoren der Universität, die fürstlichen Räte, der Bürgermeister der Stadt, die hervorragenden Kanoniker der übrigen Kirchen, die Senatoren. Entschuldigt hatten sich brieflich der Bischof von Bamberg, Propst und Dekan von Bamberg und der Abt von Ebrach. Die Äbte von Neustadt und Theres hatten ihre Vertreter geschickt. Aus den Akt. Univ.

§ 75. Der Gottesdienst in der Kirche des Kollegs (Universität).

Zur Abhaltung des Gottesdienstes für die Bewohner des Kilianskollegs und die ganze Universität diente die damit verbundene Kirche.

Im großen Ganzen war der damalige Bau im Innern so eingerichtet, wie dies jetzt noch der Fall ist. Eine genaue Schilderung findet sich in epischer Dichtart (Hexametern) bei Gropp[1]). In der Kirche sollten nach echt katholischer Anschauung auch die Steine durch die Sprache des Bildes zum Herzen der Studenten sprechen. Wie über dem Portal zum Kolleg und den Sälen für die Vorlesungen die Ausgießung des hl. Geistes dargestellt wurde, so sah man beim Eingang in die Kirche die Aussendung der Apostel. Die Universität war ja eben dazu gestiftet worden, nicht blos dem einzelnen für sich den Geist der Wahrheit durch die Hilfe des göttlichen Geistes zu vermitteln, sondern um apostolische Männer zu erziehen, welche die Heiligkeit und Wissenschaft, welche sie für sich gelernt haben, auch anderen wieder mitteilen. Die zwölf Boten waren die Patrone und Divisio apostolorum das Titularfest der Kirche. — An der Kanzel war Bildwerk angebracht, welches die Parabel vom Sämann vorstellte. Das nächste Bildwerk, welches die Augen auf sich zog, war ein Ecce homo der Kanzel gegenüber[2]). Es sollte die Ausgelassenheit einer ungläubigen Jugend

---

[1]) I. 504; vgl. S. 296. — [2]) 30 Gulden dem Paulus Michel, Bildhauer, des Ecce Homo halber. 1588.

darstellen, und wohin es mit der Ehrfurcht vor Gott kommt, wenn die Jünger ihn verlassen. „Hac fugiunt socii, hac instat scelerata juventus.“ Das Wort Gottes gerät dann persönlich unter die Dornen und wird auf dem Wege zertreten. — In der Mitte der Kirche stand das Grabmal, welches bestimmt war, das Herz des Bischofs Julius aufzunehmen. —

Für das Begräbnis (Grabdenkmal) des Bischofs erhielt Bildhauer Johann Rubin 300 Gulden i. J. 1589.

Bei der unten zu erwähnenden Reparatur der Kirche wurde, wie es scheint, dieses Grabdenkmal abgebrochen. Das Kopeibuch der Universität (A. Fol. 456) spricht im Jahr 1617 von einer Kapsel, worinnen des Herrn Bischofs Julii Herz begraben oder eingefaßt, darauf steht geschrieben: In hac tumba requiescit cor Julii Herbipolensis Episcopi et Franconiae Ducis, hujus templi, Collegii et academiae fundatoris; facta est cordis translatio ad hunc locum 2. Octob. 1617. Auf der andern Seite steht geschrieben: Ubi thesaurus tuus, ibi et cor tuum. — Auf das frühere von Julius selbst bestellte und unter ihm angefertigte Grabdenkmal paßt folgende Schilderung nicht; doch mag sie hier Platz finden: 1701: Das Sepulchrum oder Epithaphium von Steinwerk, mitten in der Kirche gestanden (wann?), ist 9½ Schuh der obere Stein lang, 4 Schuh 10 Zoll breit, 4½ Schuh das ganze Werk hoch. 8 Muschel neben herum, also auf jeder Seit 3, dann eine oben gegen den Chor und eine unten gegen das Langhaus, alles von roten Sandsteinen gehauen, welches im Beisein Herrn Dr. Braun's, Herrn Dr. Mayers und Herrn Receptoris geöffnet, und das Herz in einer zinnernen Kapsel herausgehoben, im Receptorat von denselben mit Bindfaden umwickelt und also mit deren Petschaften gesiegelt und bedrucket in das Receptoratarchiv gesetzt worden den 1. Juni 1701.

Am Hochaltar war verschiedenes Bildwerk angebracht, welches das Abendmahl, die Kreuzigung und Auferstehung darstellte. Der Altar im nördlichen Seitenschiff war dem hl. Kilian, der im südlichen der Himmelskönigin geweiht. Der Chor war durch ein kunstfertig gearbeitetes Metallgitter auf niederem Steinsockel gebildet; zwei Thüren führten zum Chor, in welchem eine doppelte Reihe von je sieben Chorstühlen aufgestellt war. Auch die Sakristei war mit besonderer Sorgfalt und Kunst ausgestattet [1]). Als besondere Zierde wird auch der Plattenbeleg in der Kirche erwähnt [2]). Zur Vornahme der gottesdienstlichen

---

[1]) Dem M. Alexander Müller, Maler, der Viesierung zur Kirchenstuben wegen 2 fl. 1588.

[2]) Aus Eichstätt Solenhofner Marbelstein u. Platten zum Kirchenpflaster 100 fl. — Der Alabaster zum Hauptaltar wurde in Winsheim gebrochen, und bekam der Alabasterbrecher Gerlach 69 fl. Der Bildhauer Johann Fabri aus Mainz arbeitete mehrere Jahre am Hochaltar und erhielt dafür 640 fl.; es wird jedoch auch ein Johann Robin, Bildhauer aus Mainz, erwähnt, welcher 540 fl. erhielt, den Hochaltar aus Alabaster zu fertigen. Außerdem noch der Steinmetz Besinger des Altars wegen 150 fl. — Ferner dem Mainzer Bildhauer Johann Rubin für die liegenden Bilder, eins ans Kirchenportal gehörig, 15 fl. — Dem andern Bildhauer M. Michel für das andere liegende Bild am Kirchengiebel 15 fl. — 4 fl. dem Bildhauer M. Paulus Michel wegen zweier Bilder der Tugend, die er zum Kirchenportal um 30 fl. und 3 Eimer Wein hauen soll.

Zur Herstellung der nötigen Kirchenparamente kaufte man i. J. 1596 weißen, schwarzen und grünen brücknischen Atlas; die Brabanter Elle kostete einen halben Gulden; von goldenen Borten das Pfund 28 fl.; von gut venedischem Gold das Pfund 9 fl.; schwarzer Florentiner Atlas die Elle 39 Batzen.

Im Jahre 1612 zwei gestickte Kreuzbalken für Meßgewänder, das Kreuz mit gutem Gelb uf rotem Sammt gestickt; zwei andere kosteten 9 fl.; zwei geringere, aber doch auch mit Stickerei auf Sammt kosteten 4 fl.; zwei Antipendia 10 fl.; Kreuz mit gülden Zendell (?) unterlegt, zu machen 6 fl.; Kreuz mit gutem Gold auf rotem Grund, zu machen 4 fl.; zwei gestickte Kreuze zu machen, 5 fl. 22 Pf.; 585 fl. für 3 Stück Prinkhenthell (?); 5 fl. ein Kreuz von golden Dobin ausgeschnitten; 377 fl. Zeug zu Ornat nach Nürnberg gutgemacht; 248 fl. für allerhand Kirchenzieraten nach Nürnberg; 220 fl. für 10 lb gesponnen Gold nach Nürnberg; 396 fl. für 55 Ellen Karmesin zu 5¾ Ellen; 70 fl. für Leuchter, Monstranzen und andern Kirchenornat; 300 fl. laut Reverendissimi Zettels für Ornat dem Rentmeister mit in die Frankfurter Fastenmeß.

1613. 18. April. 150 fl. für ein Schild samt zwei Leisten mit Gold und Perlen gestickt; 80 fl. für 12 Altardecken von unterschiedlichen Farben; 8 fl. für eine rote grobgrüne Fahne und von dem Maler zu malen; 114 fl. für 14 Chrisambüchslein dem Goldschmied; 40 fl. für verfertigte Fransen; 450 fl. für ein ganz goldenes Stück und Prikhenthell zum Kirchenornat; 33 fl. für 10 Stück rot und grün Mathäer (?); 76 fl. für 14 Kruzifix geschnitzt dem Bildhauer; 15 fl. allerhand Bezüge ins Kollegium D. V. von der Charwoche, als kein Apotheker

Verrichtungen in der Universitätskirche wurden von Julius selbstverständlich die Jesuiten berufen, da außer ihnen im Kilianskolleg, womit die Kirche verbunden war, keine anderen Priester wohnten als höchstens jene jüngeren Priester, die als Zöglinge noch die Schulen besuchten. Es kann keine Frage sein, daß Julius es als eine Wohlthat und Vergünstigung betrachtete, die er den Jesuiten damit erwies. Die Jesuiten nahmen dieselbe auch in diesem Sinne an; denn die alte Agnetenkirche war für die vielen Patres zum Celebrieren sicherlich zu klein; noch viel weniger genügte sie dem Andrange der Gläubigen zu der Kanzel und den Beichtstühlen der frommen und gelehrten Väter [1]). Dennoch schloß dieses Geschenk eine neue Last für die Jesuiten in sich, da die größere Beschäftigung auf der Kanzel und im Beichtstuhle hiemit gegeben war, wozu sie weder nach dem Stiftungsbrief noch durch ihre Regeln streng verpflichtet waren. Die Einweisung der Jesuiten in den Gebrauch der Kirche erfolgte am 29. Sept. 1591.

Julius u. s. w. Kund sei hiemit allen, daß nach Einführung eines Universitätsstudiums in Unserer Stadt Wirzburg Unsere erste Sorge dahin ging, die katholische Religion und die gesunkene Frömmigkeit sowohl bei der Jugend als dem ganzen Uns durch Gottes Güte anvertrauten Volke wieder zu heben. Zu diesem Behufe haben Wir mit großen Kosten ein möglichst entsprechendes und schönes Gotteshaus erbaut, mit den nötigen Geräten ausgestattet und den hl. Aposteln geweiht. Damit es nun an der Hauptsache nicht fehle, und alles seinen Zweck richtig erfülle, haben Wir über Verwendung dieses Gotteshauses folgende weitere Bestimmungen getroffen:

Zuerst sei hiemit festgestellt, daß das Gotteshaus zum Eigentum Unsrer Akademie gehört, der Wir alles Gedeihen wünschen. Die Benützung der Kirche aber übergeben Wir hiermit für immer dem Kollegium der Jesuiten, welches an Unser Kilianeum anstößt, und zwar in der Weise, daß alle Tage von morgens früh bis zum Mittag sowohl von den Priestern der Gesellschaft als von Unsern Alumnen darin die hl. Messe gelesen werden kann; für letztere ist dies in sachgemäßer Weise durch die Vorschrift des Präfekten, welcher vom Kollegium aufgestellt wird, zu regeln.

An Sonntagen soll in der Regel von einem Alumnus, wenn ein solcher vorhanden ist, das Hochamt gesungen werden; ein Priester der Gesellschaft aber hält die Predigt; darauf folgt am Nachmittag die Vesper, die von den Alumnen und Studenten gesungen wird.

Endlich hören die Mitglieder der Gesellschaft daselbst Beicht und bekommen dafür die entsprechenden Beichtstühle aufgestellt, auch wird für sie, damit sie leichter kommen und gehen können, ein Eingang aus dem Kolleg zur Sakristei hergestellt.

Damit dies alles füglicher geschehe, hat der Quästor der Universität für alle Geräte und Ausstattungsgegenstände, für Kerzen, Öl und Wein, wie das vorgeschrieben und schicklich ist, zu sorgen. Ein dreifaches Verzeichnis von allem, womit Wir oder die Akademie das Gotteshaus ausgestattet, wird hergestellt, und je eine Abschrift dem Bischof, dem Rektor der Universität und dem Rektor (Präfekten) der Kirche eingehändigt.

---

bei Hofe gewesen; 71 fl. aus Nürnberg für Meßwerk zu Kirchenzieraten; 10 fl. hat der Hochw. unser gn. F. u. H. zu der Prozession auf heil. Charfreitag geben lassen.

1614. 21. Okt. 125 fl. laut Rmi. unterschriebenem Zettel für einen silbernen Weihkessel; 78 fl. für Kirchenleuchter von Hans Beheim in Nürnberg beschrieben.

[1]) Erst um das Jahr 1608 begannen sie den Bau jener Kirche mit 2 Türmen und dem nach Osten vorgelegten Chor, deren Schiff eine Länge von 22 m und eine Breite von nahezu 14 m hatte, und deren Grundriß auf dem beigegebenen Plan ersichtlich ist. Es ist klar, daß auch diese dreischiffige Kirche, die wohl nur 3 Altäre hatte, den Bedürfnissen des Jesuitenkollegs nicht genügen konnte.

Den Sakristan stellt das Kollegium aus seinen Mitgliedern, oder es stellt die Universität auf ihre Kosten einen auswärtigen. Falls bei dem eingerissenen St. Ulrichskloster Altarstiftungen bestanden, so sollen künftighin Unsere Alumnen verpflichtet sein, dieselben zu erfüllen[1]).

Auf Grund dieser Übergabe der Kirche an die Jesuiten wurde auch eine Gottesdienstordnung von Julius gegeben. (U. B. M. Bd. 4 Bl. 319.)

Dieselbe beginnt mit den bemerkenswerten Worten:

Nachdem Wir für Unsere Akademie und Seminar ein Gebäude aufgeführt und den Tempel zu Ehren der hl. Apostel geweiht . . . und zwar zum allgemeinen Nutzen Unserer ganzen Provinz, insbesondere aber zur größeren Bequemlichkeit der anstoßenden Akademie, mit welcher Wir dieses Gotteshaus so verbunden wissen wollen, daß es durchaus niemanden erlaubt sein soll, beide von einander zu trennen, . . ordnen Wir den Gottesdienst in folgender Weise[2]):

Wir heben daraus folgende nähere Bestimmungen hervor:

Die Ordnung, in welcher die Alumnen in der Kirche celebrieren, soll vom Regens bestimmt werden mit Rücksicht auf die Zahl derselben und die sittliche Beschaffenheit und Andacht eines jeden.

An den Sonn- und Feiertagen soll vormittags um 8 Uhr lateinisch, nachmittags um 1 Uhr deutsch gepredigt werden. An den Samstagen und Vorfesten soll von den Studenten nachmittags am Schluß der Schulstunden oder zu sonst einer günstigen Zeit die Litanei gesungen werden. In gleicher Weise sollen an den Sonn- und Festtagen die Vesper und die Litanei gesungen werden, wenigstens von jenen Studenten, welche im Kollegium wohnen.

Wie die Jugend in dieser Kirche die hl. Messe hört, so soll sie ebendaselbst auch den Vätern der Gesellschaft beichten; auch Auswärtige sollen daselbst Beicht gehört werden. Man soll sich Mühe geben, daß jene Alumnen, welche schon Priester sind, nicht blos einmal, sondern öfters in der Woche beichten, damit sie diese Gewohnheit auch draußen später, wenn sie einmal im kirchlichen Dienste stehen, beibehalten.

Am Gründonnerstag, Charfreitag, Charsamstag soll zur Erbauung des Volkes ein hl. Grab errichtet werden.

Am 21. Sept. 1591 wurden zum erstenmale in dieser Kirche die hl. Weihen erteilt und zwar vom Suffragan von Bamberg an fünf Priester, fünf Diakone, fünf Subdiakone, drei Minoristen und vier Tonsuranden. Julius selbst erteilte die hl. Weihen wie bisher, so auch fortan teils auf dem Schlosse, teils im Juliusspitale. Wenn Weihbischof Sang die Weihen erteilte, so wählte er von 1598 an dazu regelmäßig die Universitätskirche. Johann Gottfried erteilte die hl. Weihen regelmäßig in der Kathedrale.

Noch i. J. 1616 ließ Julius die Nebenaltäre verschönern. Der Altar des hl. Kilian erhielt gemalte Historien, wofür dem Maler Barthol. Klosser 26 Gulden bezahlt wurden; auch die Fassung dieser Gemälde muß von nicht gewöhnlicher Arbeit gewesen sein; denn Schreiner und Bildhauer bekamen 36 Gulden. Auch die Orgel wurde von H. Bischof, Orgelmacher in Köln restauriert, wofür ihm 165 Gulden bezahlt wurden.

Bald nach dem Tode ihres Erbauers bemerkte man, daß die Hauptpfeiler aus dem Sockel wichen; die Folge davon war, daß das Hauptgewölbe Risse

---

[1]) U. B. M. Bd. 4 Bl. 30.

[2]) Ad divinum cultum . . . sacravimus et hoc quidem ad publicam totius hujus provinciae utilitatem fecimus; praecipue tamen ad majorem commoditatem adjacentis nostrae academiae, cui templum hoc annectimus, ut ea ab invicem separari nulli penitus liceat.

bekam, und man mußte dasselbe samt dem Turme einlegen, um die Gefahr des Einsturzes zu vermeiden. Aber erst i. J. 1628 konnte man wieder mit dem Aufbau beginnen, der aber durch den Einfall der Schweden ins Stocken geriet. Inzwischen mußten sich die Alumnen des Kilianskollegs mit einem Oratorium im Kolleggebäude behelfen; auch die nahe Kirche des Jesuitenkollegs mag bei größeren Feierlichkeiten von denselben besucht worden sein, soweit es der beschränkte Raum derselben gestattete.

1628. 4. Juli. Die Kasse des marianischen Kollegs zahlt dem Kupferstecher 30 fl. von einem Bild und einer Schrift auf Silber, so in den Grund bei der Universitätskirchen gelegt worden, zu stechen und von 100 Exemplaribus zu drucken. — 1. Juli? 2 Eimer Weins bei Legung des Grundsteins templi academici den Alumnis und andern im Seminario aus f. Gn. Verwilligung. In der Zeit vom 7. Febr. 1629 bis 13. April 1629 wurden dem Werkmeister beim Kirchenbau verschiedene Eimer Wein geliefert.

§ 76. Die Pflege des liturgischen Gesangs.

Unter den Unterrichtsgegenständen, welche das Konzil von Trient in der 23. Sitzung vom 15. März 1563 für die Knabenseminarien vorgeschrieben, nimmt der Sprachunterricht die erste, der Unterricht im Gesang die zweite Stelle ein. Für die Schulen der Jesuiten galt dieses schon früher; denn bereits ihre Schulregeln aus dem Jahre 1560/61 befahlen dem Studienpräfekten den Chorgesang zu überwachen und etwaige Vorschläge für Verbesserung dem Rektor des Kollegs vorzutragen; besonders sollte er sich Mühe geben, daß bei den täglichen Gesangsübungen auf eine feine und der Frömmigkeit dienliche Art zu singen gehalten werde[1]).

Im Dom selbst war man auf die Pflege des Chorgesangs insofern bedacht, als man wenigstens dem Mangel an Büchern für den liturgischen Gesang und der Liederlichkeit der Singknaben und Chorschüler von Zeit zu Zeit abzuhelfen suchte.

1565. 28. Febr. (Rec. B. d. D. C. S. 93). Die Chorschüler des Doms kommen unfleißig in den Chor; obwohl man ihnen den Wein und die Präsenzgelder vorenthielt, wurden sie doch nicht fleißiger. — 1565. 13. Okt. Receßb. d. Domk. Fol. 235. Auf die Supplik der Chorales im Dom um sechs Gulden Holzgeld ist bedacht: Wiewohl ein ehrw. Domkapitel von wegen ihres Unfleißes ihnen nichts zu geben schuldig; jedoch weil es ihnen von alters gegeben worden, wolle man ihnen es wiederum aus Gnaden verabfolgen lassen; doch soll ihnen dabei untersagt (!) werden, daß sie fürderhin fleißiger singen, oder ein ehrw. Domkapitel werde sie einmal gar vom Stift abschaffen. — 13. Nov.: Dieweil die Chorschüler unfleißig, und viele junge Vikarier im Chor sind, — ob nicht dieselbigen auch dahin zu halten seien, daß sie zu den Pulten ständen und neben den Chorschülern helfen singen, damit sie des Singens auch desto eher gewöhnen?

Weniger gewogen zeigte sich das Kapitel dem fortgesetzten Drängen des Bischofs auf Anschaffung eines dem Dom entsprechenden Orgelwerks. Bischof Friedrich war unverdrossen, diesen Antrag immer wieder vorzubringen, hatte aber damit wenig Erfolg. So hatte er z. B. im J. 1568 vom Kapitel verlangt, es möge eine „Orgel" oder sonst ein „starkes Instrument" im Dom aufstellen lassen; das Kapitel gab zur Antwort, der Bischof solle die gemachten Darlehen zurückerstatten lassen, man wolle dann davon die Orgel herstellen. Der Bischof verwies sie auf die genügend im Ornatamt vorhandenen Gelder. Die Ausrede, daß früher auch im Dom keine Orgel aufgestellt worden, könne er nicht gelten lassen angesichts der Thatsache, daß man auch in geringen Städten und auf dem Lande die Orgelwerke teils verbessere, teils erneuere. Heiße es doch auch in der Schrift, man solle Gott loben in organis et cymbalis bene sonantibus! — Es solle auch ein tüchtiger Organist angestellt, eine Ord-

---

[1]) Dabit operam, ut cantus scholae quotidianus sit honestus, atque eum omnes tam magni quam parvuli probe noverint. Pachtler, Ratio I. 156.

nung gemacht (werden), auf welchen Festen (außer den großen Festen) solle georgelt werden, das komme dann den armen Choralibus auch zu gut.

Noch am 7. Dez. 1562 beschloß das Kapitel, es sollten neue Psalterien in regali folio gedruckt werden, und bestellt 2 Exemplare auf Pergament gedruckt[1]).

Unter Julius fand, jedoch nicht zur Freude des Domkapitels, allmählich neben dem Choralgesang auch die figurirte Musik Verwendung und Pflege. Im J. 1580 stellte er im Dom vier Instrumentalisten und Musici an mit einer Besoldung von 30 Gulden, — Posaunisten und Zinkenbläser; trotzdem sie auf Ostern, Pfingsten und Ascensio im Dom „figurirt" hatten, verweigerte das Domkapitel jedes Gnadengeld. Doch nach zwei Jahren schon war man dieser Art von Musik bereits mehr gewogen; denn i. J. 1582 verehrte Blasius Tribauer, des Bischofs Julius Musikus, dem Domkapitel einen von ihm mit allem Fleiße aus dem Choral übersetzten Gesang auf das Fest des hl. Kilian und seiner Gefährten. Erasmus Neustetter ließ diese Komposition in seinem Domherrnhofe probieren und fand, „daß sie, an einem schicklicheren Orte aufgeführt, herrlich und wohl gehen werde." Man zahlte daher Tribauern 25 Rthlr. für sein Geschenk. Diese Richtung fand nun auch mehr Eingang.

So hatte Tribauer bereits im Jahre 1584 für das Ritterstift zu St. Burkard das „officium Missae de St. Burcardo, voce figurali" komponiert, wofür ihm 14 Rthlr. zur Erkenntlichkeit verehrt wurden.

1589 verehrte Orlando di Lasso dem Domkapitel „ein Buch mit Messen". Dafür ließ man ihm 40 Gulden bezahlen. — 1598. Adam Berg, Buchdrucker zu München, hatte dem Bischofe Julius und seinem Domkapitel ein Exemplar „einer Meß de natali Domini, so der kais. Musikus Franciscus de Sale komponiert, und in Truck ausgehen lassen", verehrt und wurde deshalb von beiden Seiten angemessen beschenkt. — 1613 dedizierte Johann Seilgechi, ein Böhme, dem Domkapitel „etliche Kantiones", welche Ehre mit 3 Rthlr. erwidert wurde. — 1619 überreichte Kaspar Vincenz dem Bischof sein Promptuarium musicum. — 1619 verehrte Rudolphus Lassus das von seinem Vater komponierte Magnifikat dem Bischofe. (Scharold, Beitr. I, 298).

Die Hauptsorge blieb indes der Pflege des Chorals zugewandt. Am 30. Okt. 1581 ließen die geistlichen Räte dem Bischof die Klage vortragen: „Antiphonaria, Gradualia, Psalteria cum notis mangeln im ganzen Stift; wäre hohe Not, daß solche möchten gedruckt werden." Julius gab den Bescheid, es könne dies jetzt nicht geschehen; doch solle ein Verzeichnis der Kirchen gemacht werden, „wo man der Sach hoch von nöten". Bald griff aber Julius die Angelegenheit wieder auf und ließ bereits am 24. Januar 1582 dem Kapitel Druckproben für neue Gradualien vorlegen[2]).

---

[1]) Man braucht dazu 100 Häute, die ungefähr 40 fl. kosten. D. C. Pr. 1561. Fol. 261.

[2]) Das eine Muster kam aus der Druckerei des Hans Wolf in Frankfurt; — die hiesigen Buchdrucker hätten weder die Schrift noch die Pressen noch das Vermögen, eine Ausgabe von ungefähr 300 Exemplaren herzustellen. Wolf ging folgende Bedingungen ein: wenn der erste Bogen gedruckt, den Dritteil, wenn das halbe Werk gedruckt, den zweiten Dritteil und am Schluß des Drucks den Rest der Zahlung zu erhalten. Auch mußte er Bürgschaft leisten, den ganzen Druck nach der Druckprobe zu fertigen. Auch sollten ihm einige Exemplare zum Verkauf zu seinem Nutzen überlassen werden. Der Preis jedes Exemplars wurde auf 4 Thaler festgestellt. — Das Kapitel bestellte 50 Exemplare, um sie hin und wieder auf Kapitels Dörfern und Pfarreien auszuteilen und von den Heiligenpflegern sich dieselben bezahlen zu lassen. Da im Dom auch manchmal ein Exemplar abgehe und jetzt schon viele fehlten, so wolle der Dombechant ein bis vier Exemplare für sich behalten, das würden wohl auch andere Herrn thun, welche Pfarreien zu vergeben hätten, ähnlich auch die Nebenstifter.

In der Vorrede zum Graduale (1583) sagt Julius:

„Ich weiß nicht, wie mir geschieht, daß ich mich vom hl. Geist angetrieben fühle, immer auf jenen Teil der mir anvertrauten Herde, in der mich der hl. Geist zum Bischof aufgestellt hat, meine besondere Sorgfalt zu verwenden, welchen sich der Herr zum besonderen Anteil auserwählt, und der sich ihm vor anderen geweiht hat. Da nämlich den Menschen nichts erwünschter sein kann, als mit Gott in Freundschaft zu treten, so trage ich die Überzeugung, es habe meine Sorge jenen am meisten zu gelten, deren Amt es ist, durch beständiges Gebet das Volk mit Gott zu versöhnen. Deshalb habe ich das Brevier herausgeben lassen. Ich sehe jedoch klar genug ein, daß die vorzüglichste Beschäftigung des Klerus darin bestehe, daß er für die Sünden des Volkes jenes lebenspendende und unblutige Opfer darbringe, in welchem Gott dem Vater täglich jene Gabe des Heiles dargebracht und geopfert wird, welche die ganze Welt mit ihm versöhnt hat. Ich halte es daher für meine Pflicht, auf alles, was darauf bezug hat, meine ganze Sorge hinzuwenden, damit an Genauigkeit und Pünktlichkeit nichts ermangele. Da nun aber an vielen Orten Unserer Diöcese jene Bücher fehlen, welche die Gesänge enthalten, die vorgetragen zu werden pflegen, während der Priester das heilige Opfer vollbringt, da ferner die vorhandenen vielfach von einander abweichen, so habe ich diese Bücher in möglichst schöner Ausstattung wieder drucken lassen. Obgleich nämlich jenes hochheilige Opfer auch ohne Gesang vollbracht werden kann, so hat doch nach dem Urteile gewichtiger und heiliger Männer der kirchliche Gesang eine große Kraft, um die Seele fromm zu stimmen und die göttliche Liebe in der Seele zu entflammen. (Der Bischof beruft sich auf die bekannten Stellen beim hl. Bernardus und Augustinus.) Wenn also dem kirchlichen Gesang eine solche Gewalt inne wohnt, daß er auch steinharte Herzen erweicht, so läßt sich leicht beurteilen, welche Sorgfalt demselben von jenen gewidmet werden muß, welchen die Leitung der Kirche übergeben, und damit zugleich die Pflicht auferlegt wurde, an erster Stelle den Sündern ihre Last abzunehmen und die erstarrten Herzen durch das Feuer der Liebe zu erweichen und die Thränen der Reue aus ihnen hervorzulocken, damit daraus für sie eine Quelle werde, welche zum ewigen Leben führt. So wünsche ich also, daß alle Geistlichen, welche dieser Bücher sich bedienen, daraus jene Frucht gewinnen, welche nach dem Zeugnis des hl. Augustinus und Bernardus sich erhoffen läßt. Das soll dann auch für Unsere Bemühungen in dieser Sache der größte und liebste Lohn sein. Dieser wird Uns nicht fehlen, wenn nach der Weisung der Aachener Synode, die unter Ludwig dem Frommen abgehalten wurde, alle, welche mit der Sache zu thun haben, bestrebt sind, zum Singen und Psallieren in der Kirche die richtige Stimmung mitzubringen, indem sie nicht selbstgefällig, sondern demütig Gott das gebührende Lob darbringen und durch die Annehmlichkeit der Melodie (suavitate melodiae) ebenso zum Herzen der Gelehrten wie zum Verstande der Ungelehrten sprechen und beim Gesang mehr die Erbauung des Volkes als das eitle Lob der Leute suchen; wenn sie nach der Vorschrift der 6. Synode von Konstantinopel keiner ungeregelten Tonreihen sich bedienen und durch die ungebändigte Kraft der Natur den Gesang nicht bis zum Schreien treiben und überhaupt nicht aufkommen lassen, was sich für die Kirche nicht paßt und geziemt, sondern in der Psalmodie ein Opfer erblicken, welches man Gott mit Andacht und Zerknirschung darbringt, eingedenk, daß er auch ins Verborgene sieht. Sie sollen endlich beflissen sein, in sich keine Sünde zu dulden, weil diese allzeit roh klingt, im Sprechen jeden Anstoß, in der Empfindung jede Verkehrtheit zu vermeiden. So werden sie nach den Worten des Origenes solchen Wohlklang der Stimme und solche Reinheit im Ausdruck des Gefühls sich aneignen, daß ihr lauterer Gesang in lieblichen Weisen bei Gott Erhörung findet und sie in Wahrheit sagen können: Der Herr ist es, dem mein Lied ertönt, dem Gotte Israels gilt mein Gesang. Denn nicht jeder, der seine Kehle bewegt, darf sagen: Ich singe dem Herrn ein neues Lied, sondern nur derjenige, welcher den

Befehl des Apostels erfüllt: Laßt eure Herzen in Liedern und Psalmen dem Herrn lobsingen; denn drinnen im Herzen wohnt jene Freude, und dort muß auch jener Lobruf klingen und wiederklingen, womit man laut demjenigen zujubelt, welchen man seiner selbst wegen von ganzem Herzen, von ganzer Seele und aus allen Kräften liebt, und der auch diese Liebe durch die Gnade seines hl. Geistes im Menschen entflammt. Wenn ich mir nun auch leicht hätte sagen können, es werde gewiß jeder sich alle Mühe geben, den Gesang des Mundes mit der Empfindung des Herzens in Einklang zu bringen und dadurch sein Loblied vor Gott angenehm und erhörbar zu machen, so wollte ich doch in väterlicher Liebe an diese Lehren der heiligen Väter erinnern, indem mich teilweise doch die Pflichten meines Amtes hiezu drängen, damit in der Folge niemand durch Unwissenheit seine Unterlassungen entschuldigen könne; denn wehe mir, wenn ich nicht predige. Teilweise bewog mich aber auch hiezu die Ansicht, daß alle, wenn sie hören, wie sie in einer so heiligen Sache bei Verrichtung ihres Dienstes gestimmt sein müssen, entweder dafür gewonnen, oder wenn sie es schon sind, durch unsere Mahnung in ihrem Eifer bestärkt werden, was uns allen verleihen möge der da ist Gott von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen."

Mit dem Jahre 1600 beginnen in den Protokollen der Examina und Skrutinien, welche den hl. Weihen vorauszugehen haben, die Bemerkungen, ob und wie viel der Weihekandidat mit dem Choralgesang vertraut ist. Beinahe regelmäßig findet sich bei jedem, sicher aber über alle insgesamt ein darauf bezügliches Urteil: Kann nit singen, hic parum de cantu scit, non potest cantare, non bene versati sunt in cantu, non scit recte cantare, non scit bene cantum, Presbyterandi sind alle nit wol versiert in cantu, modice excercitatus in cantu. Endlich heißt es beim Examen für die Weihen in der Pfingstwoche 1606: Alumni non sunt instituti in cantu, quod fere in omnibus ordinationibus comparet[1]). Damit hatte die Nachsicht der Examinatoren ihren Höhepunkt erreicht, und wurde nun der Unterricht im Choralgesang mit mehr Nachdruck gegeben und größerem Eifer genommen. Diesen beiden Zeitangaben für den Beginn einer sorgsamen Pflege des kirchlichen Gesanges sind wir früher schon begegnet, nämlich bei der Anstellung des fürstl. Hofmusikus und Komponisten Blasius Tribauer als Ökonomen im Seminar (17. Sept. 1601) und bei dem Erlaß der neuen Seminarstatuten v. 1608. Daß mit den daselbst gegebenen strengen Bestimmungen Ernst gemacht wurde, weisen die Protokolle über die Prüfung der Weihekandidaten deutlich nach. J. J. 1607 heißt es auf einmal: Omnes sciunt cantum praeter M. Crämer, qui incipit discere notas cantare et promisit omnem diligentiam; alias est bonus; er wird zur Weihe zugelassen. In dem nächsten Jahre, obgleich es ausdrücklich heißt, daß viele wegen der herrschenden Pest sich nicht zu den Weihen gemeldet hätten, war man unerbittlich streng; das Protokoll für die Weihe in der Fastenzeit 1608 sagt: Quattuor alii admissi propter eruditionem ad sacerdotium; verum quia cantum ignorarunt, hac vice rejecti sunt. Am nächsten Termin für die Weihe erschienen die vier Zurückgewiesenen, und hieß es von zwei derselben, welche Vikare in

---

[1]) Die obligate Singstunde hörte in den Schulen S. J. nachher auf; nur die Begabteren hatten Gesangstunden. Pachtler, Ratio I. 156.

St. Burkard waren: Hic duo nuper rejecti propter cantum, quem jam utcumque noverunt; der dritte war ein Benediktiner aus Amorbach, von ihm heißt es: Hic nuper passus repulsam propter cantum modo parum profecit; doch wurden alle drei zur Priesterweihe zugelassen [1]). Von 1608 an heißt es beinahe stets: Omnes sciunt cantum; nur sehr selten ist einer im Singen ganz unbewandert, in welchem Falle dann die gewöhnliche Entschuldigung mit schlechtem musikalischem Gehör beigefügt wird, was man aber nur dann gelten ließ, wenn derselbe wenigstens sich bemüht hatte, etwas zu lernen, z. B. die Noten kannte oder die Melodie richtig sang, aber beim Psallieren die Silben nicht richtig unter die Mediatio oder die Finalen setzte [2]). Allmählich scheint aber die Prüfung im liturgischen Gesang bei den Prüfungen in Wegfall gekommen zu sein.

Der Ernst, mit welchem man die Pflege des Chorgesangs behandelte, hat einen doppelten Grund, nämlich den liturgischen Wert dieses Mittels zur Ausübung des Gottesdienstes oder die Bedeutung des Chorals an und für sich, und zweitens einen äußeren Grund, nämlich die Aufgabe, durch die Pflege eines guten Choralgesangs dem Überwuchern des deutschen Liedes entgegen zu treten. Das zeigt uns die Vorrede zum Antiphonar v. J. 1602.

Dort heißt es: Der hl. Chrysostomus sagt in seinen Büchern über das Priestertum, es sei den Seelsorgern viel Klugheit und ein großer Arbeitsgeist notwendig, und sie hätten gleichsam mit tausend Augen überall aufzumerken, wenn sie ihr Amt, das zahllose Anliegen umfaßt, mit entsprechender Frucht und Würde verwalten und nichts außer Acht und ohne Erledigung lassen wollen. Den ersten Rang nehmen aber billigerweise jene Verrichtungen ein, welche den Gottesdienst betreffen, der vorschriftsmäßig und erbaulich vollzogen werden muß, damit er wirklich auch die Verehrung Gottes unter den Menschen vergrößere. So lange nämlich die Diener der Kirche mit pflichtmäßiger Gewissenhaftigkeit und Frömmigkeit das tägliche Stundengebet verrichten, so lange verharren sie auch meistens in der kirchlichen Disciplin und finden darin den Weg, auf welchem der ganzen Christenheit reichliche Gnade zukommt und eine Abhilfe gegen eine Unzahl ihr drohender Gefahren. Wir haben deswegen zuerst das Brevier, dann das Graduale und jetzt das Antiphonarium neu auflegen lassen. Wir haben nämlich bemerkt, daß in den meisten Pfarreien das Antiphonarium fehlt. Und weil viele in dem Recitieren und Singen des Officiums nicht recht bewandert sind, so haben wir an vielen Stellen ausführliche Rubriken beidrucken lassen und hoffen, mit dieser unserer Bemühung zur Ehre und zum Nutzen der Diöcese und unseres gesamten Klerus kein Geringes geleistet zu haben. Denn wir bieten in diesem unserem Werke nichts anderes als den kirchlichen Gesang, welcher die ruhmvollen Thaten der Bekenner und den glorreichen Sieg der Martyrer zugleich mit den Aussprüchen der hl. Schrift begleitet und verherrlicht und fromme Menschen, die es hören, zu jeder Art heiliger Gefühle anregt. Wenn es eine Freude ist, sagt Laktantius, Gesänge und Lieder zu

---

[1]) In Amorbach scheint man überhaupt in der Einübung des Gesanges lässig gewesen zu sein. Im Jahre 1608 meldete sich zur Weihe in der Pfingstwoche ein Profeß, namens Eberhard; die Prüfungskommission findet: Nihil scit in cantu. Der Fiskus schreibt dazu: Reverendissimus vult, hunc redire angaria subsequenti et interim discere cantum, pro nunc rejectus. Im J. 1610 heißt es: Petrus Pfaff, Amorbacensis, in priore examine rejectus propter defectum cantus, nunc rediens profecit utcunque. Auch 1611 kann der Amorbacher Weihekandidat wenig. — Ein Mönch von Bronnbach redet sich damit hinaus, er könne blos die Melodie, wie sie in seinem Orden üblich sei, singen.

[2]) Scit tantum notas, — novit cantare notas, sed textum subjicit non absque errore, videtur non satis aptus ad cantandum, siquidem fatetur, se hactenus omnem diligentiam adhibuisse.

hören, dann muß auch, das Lob Gottes zu singen und zu hören, ergötzlich sein. Das ist nämlich eine wahre Freude, welche die Tugend zur Gefährtin und Begleiterin hat. Diese ist dann auch nicht hinfällig und kurz wie jene, welche von Menschen begehrt wird, die Tieren gleich dem Leibe dienen, sondern andauernd und unaufhörlich erquickend. Diese Freude durchströmte einst das Herz des hl. Augustinus, wie er ja im Buche seiner Bekenntnisse bezeugt, daß er bei den Hymnen und Gesängen der Kirche reichliche Thränen vergossen, dennoch aber dabei eine überfließende Wonne der Seele genossen habe, so daß er bei der Erinnerung daran beim Beginn seiner Bekehrung klar den Nutzen dieser kirchlichen Anordnungen erkenne. Wenn nun diejenigen nicht in ähnlicher Weise ihre Andacht vom heiligen Geist entflammt fühlen, wenn sie das Stundengebet abzusingen haben, die zudem durch reichliche Spenden und Einkünfte gerufen werden, so rührt das unseres Erachtens davon her, daß sie meistens ohne Sammlung des Geistes und ohne vorausgegangene Betrachtung zu den kanonischen Tageszeiten wie zu einer unheiligen Handlung gehen und dabei nicht bedenken, daß sie gleichsam als Fürbitter der Gesamtheit und als Wächter des gesamten Erdkreises von der bedrängten und betrübten, ja beinahe verdrängten und unterdrückten Kirche aufgestellt sind, um von der Christenheit die drohenden Gefahren nnd Heimsuchungen abzuwenden. Fürwahr es müßten uns ebenso wie einem König und Propheten David die gerechten Führungen des Herrn auf dem Wege unserer Wanderschaft ein Gegenstand des Liedes sein, wenn wir bedächten, was darin für eine Erhabenheit liegt, mit Gott dem Schöpfer aller Dinge uns hierüber zu unterreden, und wie nützlich und nothwendig überhaupt das Gebet ist. Was beim Baum das Wasser, das ist im Leben der Heiligen das Gebet, sagt der hl. Chrysostomus, und wie eine Stadt, die keine Mauern hat, leicht in die Gewalt des Feindes fällt, weil nichts seinen Überfall und Angriff abhält, so bringt der Teufel eine Seele, die vom Gebete nicht beschützt ist, leicht in seine Gewalt. Wie sich gute Soldaten im Felde, wenn sie dem Feind entgegen gehen sollen, durch den Klang der Trompeten und Posaunen wunderbar ermutigen und entflammen lassen, so sollten nach unserem Wunsche alle, welche beim Stundengebet gegen den Satan in den Kampf ziehen und die Empörung des Fleisches niederwerfen und es der Herrschaft des Geistes unterstellen wollen, durch hl. Gesang sich aneifern und so vor Heiden und Häretikern ohne alle Scheu das Bekenntnis ablegen, daß wir uns unseres Glaubens nicht schämen, daß uns das göttliche Gebot nicht beschwerlich und lästig, sondern lieb und teuer sei; ja wir sollten uns gedrängt fühlen, mit unserem ganzen Wesen einen vollkommenen Dienst Gott darzubringen, indem auch unser Leib mit lauter Stimme und lieblichem Gesange am Lobe Gottes sich beteiligt, während die Seele in frommen Anmutungen und heißem Flehen sich ergießt [1]).

Daß man den Choral für die Erbauung des Volkes tauglich hielt und einen allgemeinen Gebrauch desselben nicht zu den Unmöglichkeiten rechnete, zeigt die Vorrede des im Jahre 1603 herausgegebenen Psalteriums samt Totenoffiz.

Julius sagt dort: Wir zweifeln nicht, daß die Vorstände der Kirchen in Erwägung der großen Vorzüge des Psalmengebetes sich von Gott angetrieben fühlten, den Gebrauch der davidischen Psalmen zum liturgischen Gesange mit Vorliebe zu befehlen; ihr also, die ihr zum besonderen Dienste Gottes und Eifer im Gebet berufen und durch die Kanones verpflichtet seid, nehmt fleißig die davidischen Psalmen zur Hand: und laßt es euch nicht beikommen, die Matutin und Vesper dann, wann ihr sie abzusingen

---

[1]) 1603. 23. April. Der Dechant des Kapitels Karlstadt schickt das Geld für die Antiphonarien. Er konnte sie aber nicht so schnell erhalten; denn es heißt am 11. Juli: „Die Antiphonaria, so gebunden und im Kollegio stehen, werden nicht korrigiert; Rmus.: Bei dem Regenten anzumahnen.“

verpflichtet seid, zu unterlassen. Zeigt jetzt (nachdem es nicht mehr an liturgischen Büchern fehlt), eueren Eifer und eueren Fleiß, und daß euch der Gottesdienst am Herzen liegt, durch die That und mahnet emsig die Eltern und Dienstherren, daß sie nicht blos selbst zum Dienste Gottes in die Kirche kommen, sondern auch ihre Söhne und Dienstboten sowohl zum hl. Meßopfer als zu den Matutinen und Vespern besonders an den Sonn- und Festtagen mitbringen. Auf diese Weise werden die Reigen und Tänze und das mehr als eitle Schaugepränge, was gerade an solchen Tagen am meisten betrieben wird, leicht vermieden werden. Vorzüglich aber hoffen wir dadurch zu erreichen, daß die althergebrachten Übungen christlicher Frömmigkeit, welche bei unseren gottseligen Vorfahren in Brauch waren, indem sie an Feiertagen alle ihre freie Zeit der Religion weihten und mit Gebet und Psalmengesang betrachteten, auch bei uns wieder aufleben und sich einbürgern.

Mit diesen Anschauungen, welche in den amtlichen liturgischen Büchern dem Klerus als Richtschnur für die Beurteilung und Behandlung jeder Art von Verwendung des Gesangs und der Musik beim Gottesdienst zu dienen hatten, stimmten auch die Regeln überein, welche bei der Heranbildung des Klerus zur Ausübung des Gottesdienstes zu gelten hatten, wie wir S. 376 im neunten Punkt des ersten und dritten Punkt des zweiten Examens gesehen haben [1]).

Auch die Gottesdienstordnung in der Kirche des Kilianskollegs (Universität) setzt einen fleißigen Gebrauch des Choralunterrichts voraus.

An den Sonn- und Feiertagen wird das Hochamt gesungen, und haben die sämtlichen Alumnen, soweit es möglich ist, auf dem Sängerchor oder an den Pulten, die übrigen an dem ihnen angewiesenen Orte Platz zu nehmen, damit sie, abgesehen von den übrigen Gelegenheiten, allmählich an den kirchlichen Gesang sich gewöhnen. Über das Absingen der Vesper und Litanei an den Festen und Vorfesten siehe gleichfalls die Gottesdienstordnung für die Universitätskirche von 1608. An den 4 letzten Tagen der Charwoche wird das Matutinum um 3 Uhr gesungen. In der Nacht vor Weihnachten wird Matutin und Hochamt gesungen, in der Osternacht Matutin und Laudes [2]).

Der Pflege des Chorals stand die neue lutherische Liebhaberei für deutschen Gesang feindlich gegenüber; es war nicht das Bestreben nach größerer Erbauung, auch nicht die Unverständlichkeit der lateinischen Kirchensprache, sondern in vorderster Reihe die lutherische Neuerungssucht und das notwendige Bestreben, dem geänderten Glaubensbekenntnis durch Änderung des Kultus einen äußeren

---

[1]) Daß der Unterricht im liturgischen Gesang im marianischen Kolleg thatsächlich gegeben wurde, geht aus folgendem Briefe hervor, welchen der Präfekt Lippius, S. J., an den bischöflichen Inspektor des Seminars richtete: Ex Collegio 28. Nov. 93. D. Euchario Sangio. Reverende Dne! Si canendae sunt litaniae, quas hactenus legimus, idque in templo Franciscanorum, cuperem, per. R. v. moneri Religiosos, ut quadrante post 3am quotidie, exceptis diebus festis et recreationis (quibus absentes studiosos non possumus revocare), aperiant nobis templum; quod si fiat, curabitur, ut ex parte nostra nihil desit.

R. v. in Christo servus Gerard. Lippius.

Über die Verpflichtung der Zöglinge des marianischen Kollegs, in irgend einer Muttergotteskapelle alle Tage das Salve Regina zu singen, vgl. S. 265.

[2]) Über die Abhaltung der Vesper enthalten die Statuten v. J. 1608 auch eine rubricistische Bestimmung: Jeden Samstag um 3 Uhr, an Sonn- und Festtagen um 2 Uhr begeben sich die Alumnen, sobald das Glockenzeichen ertönt, ohne Verzug mit Superpellizen angethan in den Chor; diejenigen, welche die höheren Weihen haben, nehmen in den oberen, die übrigen in den unteren Bänken Platz, wo sie sitzen, stehen oder knien, wie dies vorgeschrieben ist. Bei feierlichen Vespern soll sich der Priester des Pluviales bedienen, man soll aber nicht mit langen kreuzweise übereinander gelegten Fackeln zum Altar gehen wie bisher, sondern mit zwei auf silbernen Leuchtern befestigten Kerzen. Das Gleiche hat bei der Wandlung und beim Evangelium zu geschehen.

Ausdruck zu geben, was dem deutschen Kirchenliede Eingang verschaffte; in zweiter Linie kam dann die eingerissene Unfähigkeit, den Choralgesang gut und erbaulich auszuführen; an dritter Stelle die dem Deutschen eigene Lust am Singen, zumal dies für manche laue Leute eine gute Art ist, sich religiös zu bethätigen. Dem oben beklagten Mangel an lateinischen Choralbüchern wurde viel zu spät abgeholfen, als sich bereits das deutsche Lied einen Platz erobert hatte; bei dem erschrecklichen Priestermangel halfen sich ohnehin die Laien vielfach mit einem sog. Laiengottesdienst nach lutherischer Weise, und dabei war das deutsche Lied von großem Werte; da der lateinische liturgische Gesang ohne Priester in der That nur noch materiell genommen ein liturgischer Gesang ist, so war für einen Gottesdienst ohne Liturgen ein anderer Gesang ganz am Platze. Von Julius wird behauptet, daß er bereits deutsche Gesänge und zwar mit Noten habe drucken lassen; es hat sich aber davon hierorts keine Spur erhalten.

Wie auch dahin zu sehen, damit das junge christenlehrpflichtige Volk neben dem christlichen Gebet und Glauben in geistlichen Gesängen, so man in Prozessionen und sunsten durchs Jahr jederzeit zu singen pflegt (!), unterrichtet werde, und ihm solche in der Kirchen durch den Schulmeister vorsingen lassen.

Wie auch nicht weniger die deutschen Schulmeister ihre Schulkinder, Knaben und Mägdlein, in den christlichen bei katholischer Kirche herkommenen und approbierten deutschen Gesängen, die wir in ein besonder Büchlein zusamentragen und drucken lassen, ebenmaßen unterweisen, darinnen üben und dieselbige nach Gelegenheit der Zeit sowohl in der Kirchen als in der Schul sollen singen lassen. Aus Bischof Julii Satzung und Ordnung, wie es bei den Pfarrern mit dem Gottesdienst und den Kirchenministerien soll gehalten werden. Vom Jahre 1589. Himmelstein, Synodikon S. 388 und 400.

Bei Anstellung eines Schulmeisters war seit 1574 stets die Forderung: „Ist in chorali versirt, — kann choral singen" —; ist dies nicht der Fall, so wird er erst angewiesen, denselben singen zu lernen, oder es mußte vorher festgestellt werden, daß sonst jemand vorhanden ist, welcher dies statt seiner übernimmt.

Dies ist um so glaubwürdiger, als in der Nachbardiöcese Bamberg Bischof Veit bereits i. J. 1575 einen Auszug aus Leisentritt's Gesangbuch in seiner Diöcese „zu singen verordnet" hatte. Es dauerte nahezu 40 Jahre, bis auch in Wirzburg die zweite uns erhaltene amtliche Ausgabe eines deutschen Gesangbuches erschien. Damit sollte aber keineswegs der deutsche Gesang vorgeschrieben, sondern nur für jene Kirchen, wo deutscher Gesang bereits eingebürgert war — und dies waren wohl die meisten —, die Willkür und die Gefahr mit ungeprüften Liedertexten und Melodien verhindert werden. Im J. 1628 ließ nämlich Philipp Adolf das erste Gesangbuch drucken, welches 1630 unverändert in neuer Ausgabe erschien. Wann, was und warum deutsche Lieder gesungen wurden, sagt der Titel dieser Bücher selbst.

Alt und Newe Geistliche, catholische, Außerlesene Gesäng, auf Sonn- und fürnehme Festtäg deß gantzen Jahres, Processionen, Creutzgängen und Wallfahrten, bey der Heiligen Meß, Predig, Kinderlehr, in Häusern und auff dem Feld sehr nutzlich und andächtig zu gebrauchen. Auß sonderem Befelch deß Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Philippi Adolphi, Bischoffen zu Witzburg, und Hertzogen in Franken, und Sampt einem General-Baß zu der Orgel niemals zuvor in Truck außgegangen. Getruckt in der fürstlichen Hauptstat Wirtzburg 1628, bey Anna Volmarin, Wittib. 12. (Bäumker, das kath. deutsche Kirchenlied. B. 2. S. 34.)

1630. Alte und newe Geistliche, catholische, außerlesene Gesäng, auf Sonn- und fürnehme Festtäg des ganzen Jars, Processionen, Creutzgängen und Wallfarten, bey der

Heiligen Meß, Predig, Kinderlehr, in Häusern und auff dem Feld sehr nutzlich und andächtig zu gebrauchen. Auß sonderm Befelch deß Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Philippi Adolphi, Bischoffen zu Wirtzburg und Herzogen in Franken, und Sampt einem General-Baß zu der Orgel, und jetzo new in Truck außgangen. Gedruckt in der Fürstlichen Hauptstadt Würtzburg, bey Elias Michael Zink. Anno 1630. 12° (Bäumker, das katholische deutsche Kirchenlied, B. 1. S. 89).

Deutlicher spricht sich darüber das Gesangbuch v. J. 1653 aus; obwohl es der Zeit nach nicht mehr in diesen Abschnitt der Geschichte gehört, läßt sich doch daraus abnehmen, wie es mit dem Gebrauch des deutschen Liedes beim Gottesdienste vorher gestanden haben mag; denn in der älteren Zeit war man sicherlich in diesem Punkte strenger als nach dem westfälischen Friedensschluß.

Katholische sonn- und feiertägliche Evangelia. Wirzburg 1653.

Weil das Fundament unserer Seligkeit in dem Glauben an Christus besteht, dieser Glaube aber nach dem Zeugnis des hl. Apostels Paulus (Röm. 10, 17) aus dem Gehör und der Fassung des heiligen Evangeliums muß ergriffen werden, hat die christliche katholische Kirche aus Eingebung des hl. Geistes von uralters her wohl und löblich nach der Zeit schickende sich Evangelien auf alle Sonn- und Feiertage des Jahres dergestalt ausgeteilt, daß solche nicht allein in dem hochheiligen Mysterium im Amt und Opfer der hl. Messe lateinisch, sondern auch vor den Predigten in unserer deutschen Muttersprache dem Volk öffentlich vorgelesen und ausgelegt werden sollen.

Diese uralte und hochlöbliche Intention der kathol. Kirche desto mehr zu befördern, damit das christliche Volk die Evangelien und die daraus gezogenen Lehrstücke desto besser fasse und behalte; haben etliche wohlmeinende, die Ehre Gottes und den gemeinsamen Nutzen der Christenheit liebende Personen (wohl wissend, daß den Menschen im allgemeinen annehmlicher vorkomme, auch leichter einfließe und länger im Gedächtnis bewahrt bleibe, was in Reimen und gesangsweise eingegossen wird) es sich angelegen sein lassen, gedachte Evangelien, samt kurzen beigefügten Lehrstücken, neben etlichen zur christlichen Lehre und zum Lob Gottes gehörigen Gesängen, in vorliegenden deutschen Reimen fleißig und aufrichtig zu verfassen. Dies ist dann durch die Hülfe und den Beistand Gottes, entsprechend der Erwartung, so in Angriff genommen und vollbracht worden; daß darinnen, wie es sich ohnehin in einer so heiligen evangelischen Geschichte und Lehre nicht anders geziemt hätte, nichts Weitläufiges, nichts Unnötiges, wie es in der weltlichen Poesie zur größeren Zierde der Rede zu geschehen pflegt, eingeführt; noch auch zur Ersparung der Mühe durch kurze und dunkle Sätze der Text verkürzt und unklar gelassen wurde.

Und weil die Neigungen der Menschen, auch der Geschmack in gottseligen Übungen ungleich ist, so daß die einen mehr Lust an Reimen und Gesängen, die anderen vielleicht an der Prosa oder an loser Sprache empfinden; hat man es für gut erachtet, nach jedem Evangelium ein dazu passendes Gebet in gemeiner ungebundener Sprache beizufügen, im übrigen sie auf den gemeinen evangelischen Text und Prosa zu verweisen, damit also jedermann Genüge geschehen mag.

Wie sich der deutsche Volksgesang allmählich neben dem lateinischen und vielfach auch statt seiner einbürgerte, wird aus folgenden Mitteilungen ersichtlich:

1564. 15. Nov. Domk. Receßbuch F. 2 r. Der Pfarrer von St. Peter wird verhört, weil er in eines ehrw. Domkapitels Pfarrei mancherlei deutsche Gesänge anrichten und singen lasse, auch öffentlich soll gepredigt haben, daß den Geistlichen kein weltlich Regiment gebühre. Der Pfarrer verantwortet sich: Er hoffe nicht, daß er etwas habe singen lassen, was der wahren kathol. Religion zuwider sei. Es sei aber nicht ohne, daß er den Glauben, den heiligen Geist, „Es will uns Gott gnädig sein", „Mitten wir im Leben sind" und „Jesus ist ein süßer Namen" hab singen lassen, und habe vermeint, dieweilen es im Stift allenthalben bräuchlich, und er zuvor in Thüngersheim solche Gesänge auch gesungen, und alte Kirchengesäng seien, es sollte keinen Mangel geben. Es sei dies vornehmlich auch darum geschehen, damit nach geendeter Predigt das Volk bis zum End der heiligen Meß verharre und bleibe. (Den zweiten

Anklagepunkt erklärt er für falsch); das Domkapitel läßt ihn „hinziehen"; er soll keine Wirren in Religionssachen anrichten.

1564. 19. Dez. Receßb. d. Domk. Der Prediger in Ochsenfurt tadelt den Pfarrer wegen der deutschen Kirchengesänge, die letzterer singen lasse. Man habe je und allwegen den Glauben in der kathol. Kirche auf Latein gesungen. Desgleichen habe man auch zu seiner Zeit den heil. Geist gesungen und zu Ostern von der Auferstehung, auch zu Weihnachten die gewöhnlichen Gesäng. Es wolle sich also nicht gebühren, daß man darum andere verordnete Gesänge der Kirche als Patrem, Offertorium und Sanctus solle auslassen. So habe aber der Pfarrer seither alle deutschen Gesänge eingestellt und in Predigen beschrieen, als sollt er es verhindern und abgeschafft haben. Darüber sei ihm (dem Pfarrer) die Bürgerschaft und der Rat gram und gehässig. — Der Pfarrer antwortet: Er habe keine andern Gesänge lassen singen als den deutschen Glauben, das Media vita zu deutsch und den heil. Geist. Das habe er also vorgefunden, daß es der vorige Pfarrer auch habe singen lassen und dennoch etwas mehr. Der Prediger habe ihm vorgehalten, dies sei gegen die Ordnung der christl. Kirche, und darum habe er es bleiben lassen. Dieweil aber das Volk darum geredet, habe er dem Prediger wieder angezeigt, es gebe einen großen Widerwillen, daß man den Glauben nicht singen lasse, habe aber keinen Bescheid von ihm bekommen können. Der Schulmeister habe letzlich für sich den Glauben zu singen angefangen, aber er habe das Sanctus und Offertorium nicht ausgelassen.

Das Kapitel entschied: Damit das Volk desto fleißiger in die Kirche gehe und bei dem Amt der hl. Meß verharre, und in der katholischen Kirche allenthalben gebräuchlich, daß man das deutsche Patrem und Media vita singt, so sollen sie nach dem Patrem, und ehe man die Predigt anfängt, den Glauben zu deutsch singen lassen. Und damit das Volk bei der Elevation bleib, so sollten sie nach dem Sanctus das Media vita deutsch singen lassen und dann darauf das Agnus Dei, und mit der Communio beschließen. Das sei katholischer Ordnung nicht zuwider. Was dann sonst zu jedem hohen Feste gebräuchlich, dem würden sie sich auch wohl gemäß wissen zu verhalten.

1581. 14. Nov. Bei Abhörung der Dompfarrei-Rechnung vor dem Rate der Stadt W.: Ist vorgefallen, warum man keine deutschen Lieder mehr singe vor und nach der Predigt. Hat der Pfarrer geantwortet, der gemeine Mann könne mehr nicht, denn was Pfingsten, Weihnachten und Ostern gesungen würde. Was die übrigen Gesang des Leusentritts sind, könne der gemeine Mann nicht, die Schüler lernten nichts daraus. So habe man auch nicht Zeit, um die Horas, Umgang u. s. w. zu halten und zu singen; verziehe sich bis um 11 Uhr. . . . Hab sich aber einer unterstanden, mit solchen Liedern deutsch zu singen: was es damit gewonnen, werde er auf Petri erfahren. (Bei Scharold, Beiträge I, S. 94).

1581. Der lutherische Schulmeister in Goßmannsdorf hätte sollen abgeschafft werden, die Ganerben sind strittig, ob er bis auf Petri bleiben darf, und lassen sich böse Worte vernehmen, wenn der Pfarrer nicht bei dem lutherischen Gesange bleiben will. Es wird beschlossen, den Schulmeister hieher zu beschreiben, und soll ihm gesagt werden, wenn er sich noch mit den lutherischen Psalmen und anderen werde vernehmen lassen, so wolle ihn der Fürstbischof für seinen Teil in den Turm werfen lassen.

1586. 6. August. Johann Avenarius, gewesener Schulmeister zu Hochstadt, offeriert ein Gesangbuch, bittet, man wolle es durchsehen und drucken der Jugend und dem Pfarrer zum Besten (will auch an eine andere Stelle befördert sein, damit seine Frau und Kinder nicht an den Bettelstab geraten; ist streitsüchtig und zänkisch): ist nicht ratsam, das Buch zu drucken, und würde viel kosten, sei ein großes Buch, ungeschickt nachzutragen, — das wär aber ratsam, daß man die responsoria und etliche deutsche Psalm wiederum revidiere und nachdrucken lasse.

1587 25. Sept. Der Pfarrer von Zellingen klagt, daß sein Schulmeister nicht singen kann, auch nicht Latein kann; der Schulmeister sagt, er habe nie ein Amt versäumt, und ob er schon nicht ex arte singen könne, habe er es ex usu.

1589 27. Nov. Nikolaus Zickel, Schulmeister am Dom, zeigt an, daß er alle 8 Tage ein Amt mit seinen Schülern singe, alle Tage um 4 Uhr und an den Sonntagen um 6 Uhr ein Salve. Vesper werde an allen Mariafesten gesungen und zu hohen Festen, auch auf etliche Apostelfeste; hat davon 16 fl. von der Messe und vom Salve 8 fl. vom Pfleger; klagt wegen der Jungen, so singen sollen, daß sie keine Unterhaltung hätten, müssen oft Hunger leiden, deswegen hinwegziehen.

1590. Joh. Molitor wurde von den Jesuiten zur Unterkunft an die Benediktiner gewiesen, bei welchen er als Singknabe auch aufgenommen und verpflegt wurde (Gropp II. 337. 361.)

1596 29. Januar. Dem Mittelmesser in Sulzfeld wird aufgetragen, daß er dem Pfarrer beistehe in der Kinderlehre, daß er ihm alle Tage Vesper singen helfe, auch die Engelmesse solle wöchentlich gesungen werden mit den Schülern, und sei darnach zu denken, wie man Schüler an die Hand bringen und erhalten werde.

1598 29. Juli. Der Pfarrer von Sulzfeld entläßt seinen alten Schulmeister; denn in der Schul werde kein Latein gelehrt, singe kein lateinisches Amt, sondern deutsche Lieder, sei nicht qualifiziert, Vigil, Vesper und Matutin zu singen.

Daß seit 1613 von einem nicht zum Personal des Seminars gehörigen Musiker den Alumnen Unterricht gegeben wurde, beweisen die Rechnungen. Allgemach hielt aber die Liebe zur Instrumentalmusik auch im Seminar ihren Einzug. Am 6. Oktober 1622 zahlte man dem Faktor in Nürnberg für vier Klavichordi 703 Gulden; aber trotzdem oder, vielleicht besser gesagt, gerade dadurch ist die Leistungsfähigkeit für die kirchliche Musik im Seminar zurückgegangen. Im J. 1619 hat die Rechnung zum erstenmal einen eigenen Ausgabeposten im Betrage von 513 Gulden, welche sieben Ihrer fürstl. Gnaden Musici im Seminar verzehrt haben. Vom J. 1620 bis 1623 waren es deren sechs[1]), 1623 waren es dann abermals sechs, die nächsten Jahre nur fünf. Der Domorganist gab das Jahr 1623 hindurch einem Alumnus Unterricht und bekam dafür 24 Gulden; dann verschwinden diese Ausgabeposten wieder aus der Rechnung; die Instrumentalmusik hatte wohl jetzt keine Nachhilfe durch Hofmusici oder fremde Musiker nötig; denn jetzt kommen Ausgaben auf Aufbesserung der Musikinstrumente, Anschaffung von Geigen u. s. w., und nahm sich Pater Regens (Maximilian Sandäus) dieser Musikart eifrig an.

Auch beim Gottesdienst des Seminars kam Instrumentalmusik zur Anwendung; denn am 8. Januar 1625 berichtet Pater Sandäus: „Weil allgemach in der Seminarii und fürstlichen akademischen Kirche die Musik durch untergegangene Bücher und Instrumente sehr merklich abnimmt, und ich unter so vielen geistlichen Alumnis den Gottes- und Kirchendienst gerne wollte befördern, bitt ich wegen etlicher Musikanten, Bücher und etlicher Instrumenten, als nämlich vier Geigen u. s. w." Der Bischof verfügt, es sei auch der Direktor der Hofmusik zu vernehmen, was man zur Wiederausrichtung der eine Zeit her in Abgang geratenen Musik nötig habe.

Unter den Stipendiaten befand sich auch ein Hofdiskantist, welcher wöchentlich einen Gulden erhielt „auf fürstlichen Befehl vermöge eines vom fürstlichen Kapellmeister überschriebenen Zettels". U. R. Stipendiaten und Kollegii Rechnung 1621/22/23/29; der eine hieß Grob, der andere Raps.

§ 77. Sendung in die Seelsorge und Zustand der Pfarreien.

Ave Virgo, et ne sinas
Sion muros et ruinas
Sine nobis reparari,
Fac ad illam nos quadrari.

S. Bonaventurae Psalt. minus.

Wenn ein Alumnus vom Bischof in die Seelsorge entsendet wurde, so mußte er auf viel Arbeit und Anfechtung gefaßt sein. Die Anstrengungen, welche die Bischöfe machten, dem Klerus eine gute Erziehung im Seminar zu sichern, glichen doch nur der Mühe, welche der Besitzer eines Weinberges darauf

[1]) Im J. 1621 wurden für diese sechs Musici 908 Gulden vergütet.

verwendet, sich gute Rebzweige und gelernte Winzer zu verschaffen. Wie die Weinbergsleute draußen auf den Weinbergen, wo sie sich selbst überlassen sind, die Arbeit betreiben, ob der Jahre lang ungebaute und vom Unkraut ausgesogene Boden ihre Arbeit lohnt, oder ob nicht vielleicht gerade die Schwere der Arbeit und die nur zu klare Einsicht, daß auf eine Reihe von Jahren hinaus keine Frucht zu hoffen ist, ihren Mut brechen und sie zu trägen und unnützen Knechten machen werden, das alles hängt von Umständen ab, auf welche die Seminarbildung nur einen beschränkten Einfluß hat. Das Beispiel, welches in den angrenzenden Weinbergen gegeben wird, die Aufsicht und Ermutigung der Vorgesetzten, die allgemeine Zeitlage, das willige oder widerspenstige Verhalten der Gläubigen, — das alles wirkt zusammen, um den guten Samen, welcher im Seminar ausgestreut wurde, draußen im Leben auf den Pfarreien zur regelrechten fruchtbaren Entfaltung zu bringen oder die der schützenden Umhüllung eben erst entsproßten Triebe rasch zu vernichten. Mit andern Worten, es muß der Seminarbildung eine auf gleichen Grundsätzen ruhende und mit gleicher Wachsamkeit geübte Leitung des Klerus, ebenso auch eine mit väterlichem Ernst und apostolischem Mute geübte Oberleitung der Gemeinden zur Seite stehen, wenn der junge aus dem Seminar entlassene Geistliche nicht bald, in der Überzeugung von der Kraft und Erhabenheit seines Berufes erschüttert, durch die ihn umgebenden Schwierigkeiten und Ärgernisse an der Pflichtmäßigkeit eines heiligen Lebens irre werden oder wenigstens die Freudigkeit im Berufe und damit den besten Schutz vor Gefahren verlieren soll.

Julius betrieb deshalb die Verbesserung der seelsorgerlichen Verhältnisse in den Pfarreien gerade so eifrig wie die Verbesserung der Erziehung seiner Geistlichen in den Seminarien. Julius hatte im Laufe des Jahres 1578 mehrmals etliche Prälaten zu sich beschieden und mit ihnen über die Abstellung großer Mißbräuche beim Gottesdienst in den Stiften beraten. Die Vorschläge zur Besserung wurden dann auf seinen Befehl zusammengestellt und dem Domkapitel schriftlich überreicht mit dem Auftrage, es möge seine Bemerkungen über das Zuviel oder Zuwenig beifügen, der Bischof werde dann erst seine Entschließung treffen. Aus diesen und ähnlichen fortgesetzten Beratungen gingen dann die berühmten Statuta ruralia hervor[1]).

Um das Kapitel zur Mithilfe bei der Verbesserung des Klerus zu bewegen, stellte ihm Julius vor (4. März 1583), es sei eine gewisse Regel, da man die Ehre Gottes und den Gottesdienst suche und so das Geistliche fördere, daß dann das Weltliche um so besseren Erfolg habe[2]). Auch wies Julius darauf hin[3]), daß Leute von der neuen Religion zur katholischen Kirche zurückkehren wollten, was durch die Ungeschicklichkeit und Fahrlässigkeit der Pfarrer wieder vereitelt worden sei. Auch aus dem Visitationsberichte sei die Not=

---

[1]) D. C. P. 26. Febr. 1579. Über die Entstehungsgeschichte der Statuten geben die Verhandlungen des geistlichen Rates vom 29. Dez. 1580, 23. Okt. 1581 Fol. 167 weiteren Aufschluß.

[2]) D. C. P. 1583. — [3]) 23. Sept. 1584 D. C. Pr.

wendigkeit von Reformen deutlich genug zu erkennen. Zunächst verlangte Julius vom Kapitel die Erfüllung seiner Bestrebungen für die Heranbildung des Klerus in den Seminarien; später suchte er auch im Kapitel selbst eine Verbesserung der Personen und ihrer Obliegenheiten u. s. w. durchzuführen. Hatte nun das Kapitel schon die übrigen Maßnahmen ungern gesehen und zu verhindern gesucht im Vorgefühl, daß die Konsequenzen davon notwendig auch zu einer Reform des Kapitels führen müßten, so verloren die Herrn alle vernünftige Überlegung und Fassung, als Julius 1594 am 12. Febr. dem Kapitel anzeigte: Dieweil Nuntius apostolicus in wenig Tagen allhie erscheinen werde und vielleicht allerlei vorzunehmen sich unternehmen möchte, so sei Ihr f. Gnädiges Begehren, ein ehrwürdiges Domkapitel wolle sich erklären, was darauf zu thun am ratsamsten, ob sich nämlich ein ehrwürdig Kapitel von ihm (Nuntio) oder Ihrer f. Gnaden reformieren lassen wolle. — Ist der Herrn einhellige Meinung gewesen, daß soviel den Nuntium anlangt, und er sich etwas unterstehen sollt, er zum höflichsten abzuweisen sei; insonderheit, da derselbe sich unterstehen würde, den Klerum zu reformieren und visitieren, so sei eines ehrw. Domkapitels Gutdünken, daß Ihre f. Gn. als ein Fürst des Reichs ein solches nicht verstatten, sondern ihn (Nuntium) auf's höflichste abweisen und den Klerum, wo vonnöten, selbst der Gebühr reformieren sollen, dann es ein Eingang und Präjudiz geben möchte [1]).

1595. 18. Dez. kam der apostol. Nuntius Oktavius zur Reformation des Klerus hier an und verweilte bis zum 28. März 1596. Was und wie viel er ausrichtete, wissen wir nicht.

Julius aber wandte seine Hauptsorge der Verbesserung der Pfarreien zu, wozu er in seiner eigenen Zuständigkeit Gewalt und Mittel besaß. Schon am 6. Sept. 1586 hatte er befohlen, man solle an sieben Pfarrer schreiben, die nicht für tauglich befunden worden waren, sie sollten sich gefaßt machen, die Pfarrei zu räumen, sobald sie ihnen aufgekündigt werde. Da aber viele Unordnungen beinahe unvermeidlich waren wegen des Mangels an gehörigem Auskommen, so war Julius darauf bedacht, diese Quellen vieler Übel zu verstopfen. Außer der Schwierigkeit, standesgemäße Sitten zu bewahren, wenn die Möglichkeit zu einem standesgemäßen Leben fehlt, wurde auch der häufige Wechsel der Pfarreien als ein sehr großes Hindernis der Seelsorge betrachtet. So wurde z. B. als ein unwidersprechlicher Beweis dafür, daß das Einkommen der Pfarrei Mudach aufgebessert werden müsse, der Umstand angeführt, daß wegen ihrer Unzulänglichkeit die Pfarrei von 1521—1591 zehnmal den Pfarrer gewechselt habe [2]).

Die Pfarrei Acholshausen trägt 22 Malter Korn, 11 Malter Weizen, 11½ Malter Haber, 7 Gulden an Geld, 5 Eimer Wein; hat dagegen 63½ Gulden Last; der Pfarrer kann nicht bestehen (28. Febr. 1586). Da 12 Morgen Ackerfeld und 2½ Morgen Weinberge keine Erhöhung des Einkommens erhoffen lassen, so wird die Pfarrei am 13. Januar 1587 aufgebessert durch 1½ Fuder Wein, 10 Malter Getreide, 10 Gulden Geld.

[1]) D. C. Pr. 1594. Fol. 20. 23. — [2]) In siebzig Jahren! G. R. A. 14. Dez. 1603.

1586. 22. Aug. Der Pfarrer zu Ebenhausen beschwert sich, daß er einen Kaplan erhalten soll, beziehe nichts als 70 Malter Frucht, habe keine Wohnung, wolle lieber die Pfarrei räumen; der Bischof erbietet sich, von dem Amt eine Addition zu thun, was er zu haben vermeine, damit es leidlich.

1586. 20. Okt. Der Pfarrhof zu Püssensheim ganz baufällig, der zu Prosselsheim hat nur eine Stube.

1586. 14. April. Die Pfarrbehausung zu Pfersdorf ist so in Abgang geraten, daß eine beständige Leibes- und Lebensunsicherheit ist; ist vom Grunde abzubrechen, sei an solcher Verwüstung der abgeschaffte apostata schuldig, der von 1559—65 dagewesen.

1589. 19. Nov. Tobias Mosch, Pfarrer in Ebertshausen, begehrt eine andere Pfarrei wegen seiner Armut und Not, so er die 3 Jahr ausgestanden; sei nicht mehr als ½ Jahr Alumnus gewesen, wird wieder Kaplan und kommt nach Königshofen.

1597. 26. Sept. Martin Gluber, alumnus et praefectus, studiosus theologiae per triennium, soll nach Bergtheim auf die Pfarrei gebraucht werden, soll bis auf weiteres vom Vogt zu Rimpar wöchentlich zwei Thaler als Kompetent erhalten, da das Einkommen der Pfarrei nicht flüssig ist.

1598. 12. Jan. Valentin Trimpert, Alumnus, wird von Dr. Sang als Kaplan nach Dettelbach vorgeschlagen. Der Pfarrer erklärt, ein Kaplan habe 80 fl. und 6 Eimer Wein vom Rat; davon zahle er dem Pfarrer für den trockenen Tisch wöchentlich 10 Batzen, thue das Jahr 34 fl. 10 Batzen. Herberg und Lager habe er bei dem Pfarrer.

Noch im J. 1618, 17. Okt., beklagt sich der Kaplan zu Wermerichshausen, daß er Sommers- und Winterszeit bei dem Gesinde in der Stube sein müsse, weil der Pfarrhof nur zwei Stuben habe. Der Bauschreiber soll ein Memorial verfertigen, wie dem zu helfen.

Die Domvikarie des M. Guttenhofer trägt 32 fl., 16 modii tritici; kann nicht bestehen, bittet um Aufnahme in's Spital [1]).

Gleichzeitig mit dem Streben, die äußeren Vorbedingungen eines geordneten Lebens zu schaffen, ergingen Maßregeln, um den Klerus nach dem Austritt aus dem Seminar vor Verflachung und Lauigkeit und bei Ausübung seines Berufes mitten in der Pest der Sünde vor Ansteckung zu bewahren, die im Seminar eingeflößten Grundsätze und Anschauungen aufzufrischen und ihre Anwendung zu lehren. Dazu hatte Julius im J. 1584 nach jahrelanger Beratschlagung und öfterer Umarbeitung die schon erwähnten Ruralstatuten erlassen. Dieselben verordneten, daß die Geistlichkeit der ganzen Diöcese in elf verschiedene Abteilungen gegliedert werde, und jede derselben alljährlich ein Kapitel abhalte. Die Zeit dafür war für jedes Ruralkapitel ein für allemal bestimmt. Dieselben hatten den Zweck, die Hirten gegen die Angriffe der Wölfe zu schützen, den Gehorsam gegen den Bischof und die brüderliche Liebe zu stärken und das Verfahren in der Seelsorge einheitlich zu gestalten. Wer ohne hinreichende Entschuldigung nicht erschien oder vor Schluß der Verhandlungen wegging, verfiel einer Geldstrafe von einem Thaler [2]). Die heutigen Kapitelskonferenzen haben im wesentlichen noch dieselbe Einrichtung. Im zweiten Teile enthielten diese Ruralstatuten einen kurzen Unterricht über die Spendung der Sakramente und die Abhaltung des Gottesdienstes. Der dritte Teil behandelte die Pflichten der persönlichen Heiligung. Am Schluß derselben finden sich als An-

---

[1]) Die Einkünfte waren besonders auf den vormals lutherischen Pfarreien in Unordnung und ins Abwesen geraten, wie ja Luther selbst klagt: „Bauern und Edelleut lassen sich jetzt dünken und rühmen sich, sie bedürfen keines Predigers und wollten viel lieber Gottes Wort gar los sein, geben nicht einen Heller um die Predigt; ihr Gott, Leben und Himmelreich sind ihre Gulden und dicken Groschen. Wie sie glauben, so beten sie; sie sind und bleiben Säu, glauben wie Säu und sterben wie Säu, . . . sind Rülze und Filze, welche den Prediger für unnötig erklären und weidlich Not und Hunger leiden lassen.“ (Evers, M. Luther, Bd. 5, S. 594, 598).

[2]) Ungefähr 10—12 Mark nach heutigem Geldwert.

hang Warnungen vor verschiedenen Lastern, deren man den Klerus beschuldigte: Additiones in detestationem ebrietatis, concubinatus, praesumpti matrimonii, avaritiae, usurae. Der vierte und fünfte Teil enthält Vorschriften über die Behandlung der Gerechtsamen und Bezüge der Pfarreien und Pfründen. Der Geist der Heiligkeit und apostolischen Eifers spricht aus diesen Statuten, und es kann kein Zweifel darüber sein, daß dieselben auch der Erziehung und Vorbereitung der Alumnen auf ihre Pflichten in der Seelsorge zu grund gelegt wurden. Wenn man die Verhandlungen des geistlichen Rates verfolgt, so wird auch erkennbar, daß man sich in den ersten Zeiten der Julius'schen Regierung begnügen mußte, die allergröbsten Ärgernisse hinwegzuschaffen, wie sie aus der Zeit der kirchlichen Revolution entstanden. Als allmählich sowohl in der Erziehung des Klerus als im Glaubensleben der Leute auf den Pfarreien wieder mehr Ordnung und Treue heranwuchs, wurden nicht blos die Fälle, in welchen grobe Vergehen gegen die Kirchengesetze zur Bestrafung gezogen werden mußten, seltener, sondern auch der Fall, daß man gegen geringere Verstöße auftrat, häufiger. Man hatte offenbar mit der Zeit wieder gelernt, die priesterlichen Pflichten im Glauben der Kirche zu betrachten und deren Befolgung mit dem ganzen Ernst der kirchlichen Gesetze zu fordern. Allerdings ging es eigentlich draußen in der Diöcese erst dann besser, nachdem Julius unter der Geistlichkeit der verschiedenen Stifter in seiner Residenz Ordnung geschafft hatte.

Julius hatte damit oft beginnen wollen; aber die „mitregierenden" Herrn des Domkapitels mahnten aus ihnen nahe liegenden Gründen allzeit ab. Es scheint, daß Julius den Tod einiger dieser Herrn und die Erledigung mehrerer Geschäfte, wozu er ihrer Einwilligung bedurfte, abwarten mußte, um freie Hand zu bekommen. Dann ließ er sich aber länger nicht mehr zurückhalten, sondern „am 7. Mai 1585 hat der Bischof auf der Kanzlei vor sich gehabt die Dekane von Haug und Neumünster, drei Kanoniker von Stift Haug, darunter den Dr. Sebastian und den Senior von Neumünster, sie ermahnt und ihnen vorgehalten ihre Excesse, und welches Übel durch die Prälaten verursacht werde, und fragt sie, ob sie seinen Befehlen nachgekommen seien, worauf der Dekan von Neumünster ausweichende Antworten gibt. Der Bischof antwortet: Se non posse permittere mala, praesertim in re tam turpi, licet ex aliquibus hominibus levibus aliud decanus audire potuerit. Darauf suspendierte er sie und verurteilte sie in eine Geldstrafe von 50 und 25 fl. zum Almosen für die Armen. Und wenn sie ferner noch ungehorsam wären und Ärgernis gäben, so werde er ihnen die Pfründe entziehen"[1]. Einige Jahre darauf war aber von neuem ein noch ernsteres Einschreiten geboten, und Julius unterzog sich abermals persönlich dieser Pflicht.

1588. 20. Juli. Der Fürstbischof hat in Gegenwart des Suffragans und der übrigen geistlichen Räte auf der Kanzlei die Herrn des Neumünsterkapitels und andere Stiftspersonen vorgefordert und dem Herrn Dechant ziemlich grob verwiesen die Nachlässigkeit in der Kirche und beim Gottesdienst, auch das ärgerliche und lästerliche Leben seiner Stiftspersonen insonderheit angezogen, daß Dr. Hermann, den er zum öfterenmal wegen seines schändlichen und unzüchtigen Lebens verwiesen, entgegen seinen vielfältigen Zusagen, davon abzustehen, allerlei Schand und Laster begehe und nicht davon abstehe, und er sogar als ein Raptor gelte, deshalb befehle er, daß der Domdechant ihm auf ein Vierteljahr den Genuß seines Einkommens entziehe und ihn vierzehn Tag mit Gefängnis strafe.

Item hat er dem Johannes Geldsheimer seine Exceß und bübisch Leben und Unzucht verhoben; desgleichen hat er auch zu den Hauger Chorherrn geredet und einen als publicus leno aus dem Stift entlassen, zwei andere wegen Konkubinats vierzehn Tag bei Wasser und Brot ins Gefängnis gesetzt. Dem Dekan und Scholastikus aber wurde befohlen, auf die jungen Leute besser aufzumerken, sonst werde er sie nach Gebühr darum vornehmen.

---

[1]) G. R. Pr. 6. Sept. 1585.

Vergehen gegen die Pflicht des Cölibats werden öfters im Jahre zur Untersuchung gezogen, aber es sind vielfach immer wieder dieselben Unglücklichen, welche nach Jahren wieder gestraft werden müssen, nachdem sie zwar den Ort, nicht aber die Gefahr und Gelegenheit zu neuen Vergehungen verlassen hatten. Während aber früher die Gemeinden solche Konkubinarier verteidigten und um die Belassung derselben auf der bisherigen Pfarrei baten, wodurch der Bischof öfters zum Einschreiten gegen diese pflichtvergessenen Gemeinden selbst genötigt war, kommt dieser ärgerliche Fall später nicht mehr vor, sondern die Gemeinden sind es vielfach selbst, welche um sittenreine Priester, statt um Konkubinarier, bitten. Nicht zu unterschätzen ist die Gefahr, welche der kirchlichen Disciplin dadurch drohte, daß der Spuk mit der Priesterehe von Zeit zu Zeit immer wieder auftrat; noch im J. 1597 erschien eine Schrift zu ihrer Verteidigung, verfaßt von einem Pfarrer in Wegfurt.

1587. 7. August. Der Pfarrer von Schonbra, Leonhard Schreiber, beklagt sich über Johann Sigmann, seinen Kaplan, daß er ihn nicht ersättigen könne, wolle die halben Pfarreigefälle haben; dann er eines Nachbarn Tochter genommen, mit welcher er jetzo Dienstag Hochzeit halten wolle, bittet, man wolle ihm einen andern Kaplan zuschicken.

1591. Johann Anditinus, Alumnus, Pfarrer in Hofheim, resigniert auf seine Pfarrei, als beim Fürstbischof bekannt wird, daß er zugegen gewesen, als der Pfarrer zu Wettringen seine Köchin gekircht (in der Kirche zur Trauung geführt) habe. Der Bischof befiehlt dem Keller zu Stadtlauringen, er solle ihn auf einem Karren hieher schicken.

1597. 8. Mai. Georg Kargius Eobaldus, parochus in Wegfurt, überschickt ein ärgerlich Schreiben, darinnen er der Priester oder Geistlichen Ehe verteidigen will, mit eingelegtem Schreiben, so an Papam Nicolaum solle durch einen Bischof geschrieben sein, darinnen er die Priesterehe verteidigt, — und begehrt darüber, daß ihm der angelegte Arrest wegen Konkubinats eröffnet, und die 35 Gulden Straf wieder erstattet werden. Beschluß: Ihn hereinzufordern, — wird eingesperrt und muß die Pfarrei räumen.

Im Zusammenhang mit der Handhabung des Cölibatgesetzes stand auch die Maßregel, daß Julius die Gültigkeit der testamentarischen Bestimmungen bestritt, durch welche Teile aus dem Nachlaß eines Geistlichen, auch wenn er noch nicht Priester war, an die natürlichen Kinder desselben oder deren Mutter vererbt werden sollten. Am 3. Febr. 1578 legte Julius bei Beratung der Statuta ruralia diese Frage dem geistlichen Rat vor. Thatsächlich strich Julius vielfach an derartigen Legaten oder zog sie ganz ein, da die Testamentare lange Jahre hindurch alle Testamente einschicken und sich für die Exekution derselben Erlaubnis erholen mußten. Für die Stiftsherrn, welche öfters in der Lage waren, solche Legate machen zu wollen oder zu müssen, war diese Bestimmung ein ständiger Anlaß zur Klage gegen den Bischof.

Noch 1581, 17. Mai, wurde der Antrag eingebracht, Julius soll von dem Vorhaben abgehen, zu befehlen, daß kein Geistlicher mehr ohne Vorwissen des Bischofs sein Testament machen dürfe.

Auch die übrigen Disciplinargesetze wurden allmählich strenger gehandhabt. Aus dem Testament des Pfarrers Schlier zu Ochsenfurt aus d. J. 1585, 13. Februar, ist zu entnehmen, daß derselbe einen grauen Pfaffenrock neben einem schwarzwollenen und zum Talar grüne Hosen trug und darin von niemand gestört wurde. Im J. 1595 (17. April) wird aber der Pfarrer von Wettringen schon deshalb verklagt und verurteilt, weil er „wie ein Laie mit

spanischer Kappe herumläuft". Um auch die Residenzpflicht besser gewahrt zu sehen, ließ Julius im J. 1594 zu den Ruralstatuten den Nachtrag machen, daß sich kein Pfarrer über acht Tage ohne Erlaubnis des Bischofs oder Generalvikars und Fiskals von seiner Pfarrei entferne, wobei er sich das Ausmaß der Strafe im Übertretungsfall vorbehielt.

Daß bei manchem Pfarrer die katholischen Vorschriften über die Spendung der Sakramente, auch die über das Sakrament der Buße in Vergessenheit geraten waren, ersehen wir aus folgendem Visitationsbericht vom 30. Juni 1606 über Rottendorf: Der Pfarrer hört in der Sakristei Beicht, besucht die Kranken nur, wenn man ihn ruft[1]).

1607. 18. Mai. Der Pfarrer von Burgwindheim wird verklagt, er habe, wenn er viele Beichtleut zu hören, oftmals 8, 9, 10 oder mehr in der Sakristei lassen beichten, wie bei den Lutherischen. Da er neulich das Abendmahl reichte, konnte er die Ablution nicht geben, mußten die Bauern selbst zugreifen und den Kelch neigen. Zittert und muß sich bisweilen während der Messe auf den Stuhl setzen.

1198. 11. März. Weil die Leute in Estenfeld mit ihrem Pfarrer aus dem Kartäuserkloster zerfallen sind und ihm nicht beichten wollen, so soll er nach Mühlhausen und Kürnach gehen, und statt seiner soll ein Priester ex societate hinausgeordnet werden, der sie in der österlichen Zeit Beicht höre und Gottesdienst halte.

Von Wichtigkeit ist auch die Behandlung straffälliger Geistlichen. So lange sie noch nicht Priester waren, schickte man sie je nach der Art ihres Vergehens entweder in's „Seminar zum Fresser" oder „in den Pfaffenturm" [2]). Die Zeit dieser Buße war verschieden; die jüngeren Geistlichen und Vikare, welche noch am Gymnasium ihre Studien machten, wurden öfters angewiesen, ihre ganze Studienzeit im Seminar zu verbringen. Dies war für die Erziehung der übrigen nicht von nutzen; unmittelbar schädlich aber mußte es wirken, wenn solche Korrigenden bereits Priester und zwangsweise zum Aufenthalt im Seminar verurteilt waren, zumal zu jener Zeit, in welcher nicht einmal für die Alumnen so viel Platz vorhanden war, um eine wünschenswerte und nötige Abscheidung unter denselben vornehmen zu können. Korrigenden, deren Aufnahme im Seminar nicht möglich war, schickte man zu den Jesuiten, auch zu den Barfüßern. Als nun am 10. Januar 1582 der Pfarrer von Unsleben, dem man bei den Strafverhandlungen des geistl. Rates nur zu oft, im vorausgegangenen Jahre mehreremale, begegnet, zur Buße in's Jesuitenkolleg verwiesen wurde, und der Fiskal ihn den Jesuitern präsentieren und auf etliche Tage bei ihnen einstellen sollte, so geschah dies zugleich mit Vermelden, daß sie ihn dermaßen verhalten sollten, damit bessere Hoffnung und Haltung bei ihm und seinesgleichen sein möge, sonst werde Ihre fürstl. Gnaden wieder einmal die Korrektion fürnehmen müssen und sie, die Jesuiter, weiter bemühen, wiewohl sich der Rektor beschwert, dieweil durch solche Straf die anderen Jungen, so bei ihnen sein möchten, mit allerlei Reden geärgert würden, zudem auch möchte die Korrektion füglicher vorgenommen werden durch Gefängnis und andere Mittel

[1]) Visitat aegrotos non nisi requisitus.

[2]) 1585 18. Januar. Prior der Kartäuser beschwert sich des Fensters im Pfaffenturm gegen der Kartausen.

als bei ihnen, wo kein Karzer. So erwecken solche Leut allerlei Unruhe und Ungehorsam, was dem Seminario wie der Jugend sehr schädlich und gleich als unwiederbringlich (nicht mehr gut zu machen). Doch dieweil Ihre fürstl. Gnaden also wollen, begehre er (Rektor), sonderlich dieweil die Zeit nicht lang mehr sei, dem nicht zu widerstreben; könne in ein eigenes Stüblein eingegeben werden, darinnen er die exercitia spiritualia üben könne; solches ist auch dem Regenten angezeigt worden, ihm die Unterhaltung eine Zeit lang mitzuteilen, wie Pater Rektor mit ihm reden werde. Der Bischof ging daraufhin von seinem Befehl ab. Am 15. Januar befahl er nämlich, der Pfarrer von Unsleben solle über etliche Tag dem Pfarrer in Karlstadt zu einem Kaplan zugeschickt werden, dieweil das die Notdurft erfordere; soll doch die übrige Straf noch vorbehalten werden; dem Pfarrer auch zu schreiben, auf ihn fleißig Achtung zu haben und ihn zu den Studien, die er eine Zeit lang verlassen, auch zum priesterlichen Leben, das er in den Wind geschlagen, anzuhalten [1]).

1581. 10. Mai. Nachdem Petrus Rippich sich wiederum gehorsamlich eingestellt und in das Kloster bei den Barfüßern verordnet worden, ist bedacht, daß er allda bis nach den Pfingstfeiertagen loco poenitentiae soll erhalten werden. Unterdessen die Herrn Jesuiter zu ihm gehen und ihn unterweisen und gütlich mit ihm handeln und konversieren, auch gute Bücher geben sollen; desgleichen die Herrn geistlichen Rät auch thuen möchten. Nach den Feiertagen könne man ihn zum Bischof verordnen, und alle Gelegenheit, was ihn zum Abfall bewegen, und anderes Notwendige mit ihm gehandelt und verrichtet werden, insonderheit, daß er confessionem generalem thue und absolviert, und dann anderes vorgenommen werde, was in solchen Fällen sich gebührt. — Die Zeit, auf welche dieser Korrigend zur Buße verurteilt war, war indes noch nicht abgelaufen, als am 14. Juli der Guardian meldete, der Provinzial habe ihm Ordenspriester zugeschickt, es fehle ihm an Platz, der Herr Rippich möchte an einen andern Ort geschafft werden. Derselbe wurde als Kaplan nach Lauda geschickt.

1581. 15. Sept. Die Pfarrer von Burglauer, Burkardroth, Unsleben, Nüblingen und von Münster sind des Konkubinats geständig, sämtlich frühere Alumnen. Der Bischof will, daß L. Schweikard der Alumnen halber bei den Jesuitern neben dem Rectori handle, damit sie ihres priesterlichen Amts recht, und wie sie unterwiesen, auswarten sollen, und mit Abwechslung oder Abschaffung, im Gresser oder auf Kaplaneistand, da es ratsam, Rat geschafft werde. Auf dieses bei der Visitation der Ruralkapitel entdeckte schlechte Verhalten früherer Alumnen beziehen sich wohl die S. 272 vom Domkapitel vorgebrachten Vorwürfe gegen die Jesuiten. Man beachte aber wohl, daß hier die Jesuiten ausdrücklich in Schutz genommen werden durch den Satz, die Jesuiten sollten sie abermals in Lehre nehmen, damit ihre Zöglinge ihres Amtes so auswarten, wie sie unterwiesen worden.

Daß in diesem Zeitraume der Kampf gegen häretische Anwandlungen beim Klerus ernster als früher geführt [2]) wurde und trotz der errungenen Erfolge kein Ende fand, ist erklärlich aus der politischen Lage und aus der Ähnlichkeit jeder Häresie und jedes Irrtums mit dem Unkraut, welches rasch seinen Samen entwickelt, ihn leicht verbreitet und auf jedem Boden, gutem wie schlechtem, gedeiht. Aus dem Verfall des Glaubens und dem inneren und äußeren Abfall von der Kirche zog der Hexenglaube seine Nahrung.

---

[1]) Im Jahre 1581 waren neun, in den nächstfolgenden Jahren 5, 8, 5, 12 zu drei bis acht Tagen Gefängnis verurteilt.

1586 1. August. Der Pfarrer von Thüngersheim wegen verschiedener Trunkenheit und Unordnungen in Untersuchungen; sagt, er wolle sich in's Seminar einstellen und nicht eher zurückkehren, bis alles geordnet sei. Der Bischof befiehlt, ihn mit Wasser und Brot in den Pfaffenturm zu legen und ausfasten zu lassen.

[2]) 1589 12. Juli. Dieweil eine Notdurft, daß die fremden Buchführer visitiert werden, so sind dazu bestimmt worden der Weihbischof, der Rektor der Jesuiten und der Generalvikar Schweikard. Es soll dies an allen Messen und Märkten geschehen.

1629 wurde ein eigener Gerichtshof gebildet, um über jene Geistlichen zu richten, welche der Hexerei angeklagt waren. Viele Priester der Stadt Wirzburg lagen angeklagt im Gefängnis. Sie wurden durch Erkenntnis des geistlichen Gerichtes degradiert und dann dem weltlichen Richter übergeben mit der Bitte, es möchten die Unglücklichen in keine Gefahr des Todes oder der Verstümmelung gebracht werden.

Vorsitzender dieses geistl. Gerichtshofes war Dr. Riedner, Kanonikus zu Haug und fürstbischöflicher Generalvikar. Beisitzer waren: Der Suffragan Wagenhauer; die beiden Äbte Wilhelm vom Schottenkloster und Andreas von St. Stephan; Balthasar Jordan, Theol. Dr., Dekan im Neumünster; Dr. Seb. Bergtold, Scholastikus und Kanonikus im Stift Haug; Dr. Joachim Ganzhorn, Assessor des Vikariats und Offizialats; M. Georg Neidler, substitutus Procurator, und Michael Nöthelius, Notar. — Reininger, Generalvikare Archiv des hist. Ver. 28. Bd. S. 210 [1]).

Während in den Ruralstatuten Vorschriften mehr allgemeiner Natur gegeben waren, enthielt die Kirchen- und Gottesdienstordnung vom J. 1589 besondere Vorschriften für die Seelsorge [2]). Wie schwierig die Pastoration damals überhaupt war, ließe sich erst dann klar bemessen, wenn eine gründliche und wahrheitsgetreue Schilderung der von Julius durchgeführten Diöcesanverbesserung vorhanden wäre. Wir beschränken uns hier auf einige Züge. Eine Verordnung vom 31. Dezember 1576 lautet: Nachdem das Concilium Tridentinum professionem fidei catholicae vorgeschrieben, und ein jeder katholischer Christ dieselbige zu leisten schuldig, ist bedacht, daß jetztmals zu Eingang des neuen Jahres dieselbe öffentlich verlesen werde. Item, daß auch forthin alle Quartal auf gebotenen Sonntag dieselbige verlesen werde. Item, daß auch alle Prälaten dasselbige für sich und die Ihrigen thun. — Damit war für eine eifrige und nachhaltige Arbeit an der Wiedervereinigung der Abgefallenen mit der kathol. Kirche der Eingang gemacht. Die Hauptarbeit fiel anfangs jenen Männern zu, welche durch eine Art von Volksmission eine Gemeinde nach der andern besuchten. Dazu wählte Julius anfangs die Jesuiten, bald aber auch Geistliche aus den Reihen des Diöcesanklerus. Manchmal wurde auch ein neugeweihter Alumnus auf solche Orte geschickt, die zur alten Religion zurückkehren wollten, manchmal aber auch auf solche, welche sich dessen weigerten, aber auf den Befehl des F.-B. einstweilen wenigstens einen katholischen Priester aufnehmen mußten. Daß es dabei hie und da zu unerquicklichen und gefährlichen Zusammenstößen auch mit den lutherischen Prädikanten kam, nimmt nicht wunder.

Die Erzählung des Hergangs bei den Konversionen hervorragender einzelner Männer und die Aufzählung der Rückkehr ganzer Gemeinden und Bezirke in Folge der Missionsthätigkeit der Jesuiten bildete den Hauptinhalt der Berichte, welche alljährlich vom hiesigen Kolleg an den General eingesandt wurden (Litterae annuae). Ein solcher Bericht über d. J. 1586

---

[1]) Der Abfall zur Häresie wurde in den Reihen der Geistlichkeit während dieses Zeitraumes selten. Julius trat rasch dagegen auf: Z. B. 1588, 30. Sept. „Philippus Amantius will sich zur augsburgischen Religion begeben, wird herein gefordert.“ Man vergleiche damit das Verfahren: 1564, 10. Juni. Das Schreiben, so Wilhelm Balthasar Zoller auf der Haltburg von wegen eines lutherischen Prädikanten zu Verantwortung überschickt, ist verlesen worden, und darüber votiert: dieweil vermeldet, daß er der Pfarrei Volkach nichts abziehe, soll man sich bei dem Pfarrherrn erkundigen, wisse man alsdann ferner sich zu verhalten.

[2]) Bischofs Julii Satzung und Ordnung, wie es bei den Pfarrern mit dem Gottesdienst und Kirchenministerien soll gehalten werden. Vom Jahre 1589. Himmelstein, Synodikon S. 384.

lautet: „Es finden sich manche, die sich nicht bekehren lassen wollen und lieber in die Verbannung gehen. An ihre Stelle treten andere, die aus Sachsen kommen, um hier frei als Katholiken leben zu können. Einer von den Unserigen wurde im vergangenen Jahre, versehen mit reichlichen Vollmachten des Bischofs, in die vorzüglicheren Städte des Bistums geschickt, und es gelang, 14 größere Orte und mehr als 200 Dörfer, welche von Präfekten verwaltet werden, zur Wahrheit zurückzuführen; man schätzt die Zahl der Leute auf 60 000. Da derselbe allein der Arbeit nicht mehr gewachsen war und durch die Nachstellungen der Gegner, Kränklichkeit und große Kälte viel zu leiden hatte, so unterstützte man ihn von Zeit zu Zeit, indem man zum Unterricht der Kinder und zur Unterweisung der Pfarrer einige andere Jesuiten zusandte."

Zu dieser Übersicht über das ganze Jahr fügen wir nun einige Auszüge aus den Protokollen des geistl. Rates.

4. Juli: 10 Einwohner von Höchberg wollen zur Kirche zurückkehren und am nächsten Sonntag beichten und kommunizieren; der Bischof verlangt, daß sie zur Beicht zu den Jesuiten angewiesen werden.

9. Juli: 10 Leute von Stadel-Schwarzach wollen wieder katholisch werden, die Konvertiten werden von den noch Ungehorsamen Pfaffenkinder und Jesuitenkinder genannt; beschweren sich dessen höchlich.

1589: „Es sollte, denke ich, erwünscht sein, von einem Begegnis zu hören, welches einer von unseren Alumnen mit einem Diener am Wort gehabt hat. Der Alumnus hatte vom Fürsten rechtmäßig eine Pfarrei übertragen erhalten, die jedoch jener in Besitz genommen hatte. Zur Zeit des lutherischen Abendmahls kommt der Alumnus in die Kirche und kniet sich an den Altar, um zu beten. Jener heißt ihn weitergehen, weil er das Abendmahl zu spenden habe. Der Alumnus behauptet, in dieser Kirche habe er Sakramente zu spenden, und über diesen Streit kommen die Leute zusammengelaufen. Der Alumnus ist ihm jedoch sowohl an Alter als an Kraft überlegen und nicht blos rasch gefaßt, sondern auch in seinen Sachen bewandert, besteigt also sofort die Kanzel und hält an die Umstehenden eine Rede, die aller Erstaunen hervorruft. Der akatholische Minister muß mit einem sehr kleinen Anhang abziehen." Litt. ann. S. J.

1599. 26. Mai. Der Vogt von Seßlach und der Pfarrer von Autenhausen beklagen sich über den Prädikanten zu Gemünden, daß er wider öfteres Erwähnen die Katholischen auf das äußerste schände. Sie könnten beweisen, daß er sie päpstische Hund, katholische Hund, Teufelshund nenne und neuerlich in isto tumulto gesagt: „Gott soll den evangelischen Fürsten Sieg verleihen, daß sie diese Fürsten in Deutschland ausrotten." Der Fürstbischof: Derweilen man dieses vom Prädikanten in Wirzburg, geistliche und hohe weltliche Obrigkeit, nicht gedulden könne, soll der Keller Bestellung in der Geheimten auf ihn machen und, da auf Wirzburger Obrigkeit zu betreten, ihn einziehen und berichten.

Wie verwildert manche Gemeinden waren, zeigt folgender Bericht:

1588. Als einige Jesuiten durch ein Landstädtchen kamen, trugen sie die Leiche eines verstorbenen Mädchens zum Grabe, da der Pfarrer niemand fand, der sie hinausbringen wollte. Sie halfen ihm auch dann bei Verrichtung des Gottesdienstes. Dies geschah gelegentlich einer Wanderung, die sie auf Wunsch des Bischofs durch die Diöcese machen mußten. Ganz besonders hatten sie Mühe mit der Bekehrung der abgefallenen Frauen.

Nach Gerolzhofen mußten sie zu wiederholtenmalen, bis endlich an die dreihundert wieder zum rechten Glauben zurückkehrten. Von da aus ging der Missionär nach Donnersdorf, welches zwei Jahre vorher der katholischen Religion sich wieder zugewandt hatte, bestärkte die Einwohner, die keinen Pfarrer hatten, und spendete ihnen die hl. Sakramente. An einem andern Orte mußten die Männer ihren hartnäckigen Weibern drohen, sie müßten aus dem Hause bleiben, wenn sie sich nicht mit der Kirche aussöhnten, ebenso den Kindern, wenn sie nicht beichten wollten. An einem Ort mußten die Jesuiten die Kerzenweihe an Mariä Opferung, an einem anderen die Bittprozession wiederherstellen. Litt. annuae S. J. [1]).

Wie viele Mühe es kostete, die Gläubigen zum Empfang und zwar zu einem häufigen der hl. Sakramente zu bringen, wie es kirchliches Gebot und frommer Sinn verlangt, läßt sich schwer bestimmen. Soviel steht aber fest, daß von Julius fast ausnahmslos Konvertiten sowohl zum Unterricht als zur Beichte an die

---

[1]) Noch im J. 1604 am 30. April kommt der Alumnus Eucharius Schuller von Hilders hieher und berichtet, daß sich bei 100 allda zur Beicht und Kommunion nicht gestellt, läßt sich versetzen.

Jesuiten gewiesen wurden, und daß gerade die hervorragendsten Mitglieder des geistl. Rates im Beichtstuhl in der angestrengtesten Weise Verwendung fanden.

Von Interesse dürfte folgendes amtliche Verzeichnis der Anzahl von Kommunikanten in der Osterzeit des J. 1581 sein, welches von den einzelnen Kirchen eingereicht wurde: Haug 48; Burkard 318; Peterpfarrei 438; Prediger (Dominikaner) 12; Pleichach 233; Barfüßer (Minoriten) 113; Augustiner 3; Jesuiten 815; Dom 87.

1588, 26. Febr. Bischof hat befohlen, ein Mandat zu begreifen, daß alle Pfarrkinder, wo nicht bei ihren eigenen Pfarrern beichten, doch daß sie ein Zettel mit Bekenntnis bringen von einem andern Beichtvater und ihrem ordentlichen Seelsorger auflegen.

1590, 16. Febr. Jedem Pfarrkind soll es freistehen, an Ostern zu beichten, wo es will, nur die Kommunion beim ordentlichen Pfarrer.

1618. Die geistlichen Räte vermeinen, es soll jeder, der beichtet, *seinem Beichtvater einen Beichtzettel* übergeben; der Bischof stimmt zu [1]).

Die Pflicht, dem Volke zu *predigen*, wurde offenbar mit Gewissenhaftigkeit erfüllt; denn in den Sitzungen des geistl. Rates werden vielerlei Nachlässigkeiten und Fehler in der Pastoration verhandelt und abgewandelt, selten aber Versäumnisse im Predigen. Hierin hatten die Alumnen nicht blos einen guten Unterricht, sondern auch an den Bischöfen, besonders an Julius, strenge Richter. Als man einmal in der Sitzung des geistlichen Rates in Verlegenheit war um einen Prediger für den Dom, dekretierte Julius kurz besonnen: „Die Jesuiten sollen einen Domprediger ziehen!" Wie er selbst vor Zulassung fremder Priester ihre Geschicklichkeit im Predigen prüfte, wurde früher (S. 324) gezeigt. Im Eifer zu predigen, sahen auch die Alumnen während der Zeit ihrer Bildung glänzende Beispiele nicht blos bei den Jesuiten, sondern auch an den Inspektoren der Seminarien und den Examinatoren zum Vorschlag für die Weihen [2]).

Als Hauptgegenstände für Predigt empfehlen die Ruralstatuten die Lehren von Gott, der allerheiligsten Dreifaltigkeit, der Erbsünde, der Menschwerdung,

---

[1]) 1607 12. Januar. P. Gerhard Phien S. J. und P. Bader haben die Sodales, deren bei 150 sind, Beicht zu hören; außerdem beichten bei P. Gerhard viele Frauen, auch muß derselbe an Feiertagen im Dom predigen, am Sonntag Nachmittag in der Kapelle; außerdem habe er bereits am Mittwoch für die Klosterfrauen von St. Afra Erklärung der Regel angefangen; aber auch noch regelmäßig ihre Beichten zu hören, halte P. Rektor über die Kräfte des P. Phien. 1607 2. Mai erklärt P. Rektor, man möge einen Konventual aus St. Stephan mit der Beicht der Klosterfrauen betrauen. Der P. Minister habe keine Zeit. 1607 6. April. Der Bischof ist zu fragen, wer dem Dompfarrer im Beichthören aushelfen soll; es werde bestimmt H. Suffraganus, L. Marianus, und H. Regens; dat licentiam absoivendi a casibus episcopo reservatis.

[2]) Die Fastenpredigten im Dom werden gehalten am Sonntag, Mittwoch und Donnerstag von einem Jesuiten, am Monteg und Dienstag von Dr. Sebastian Fabius (geistl. Rat, Dr. Theol., Kanonikus und Scholastikus in Stift Haug), am Freitag und Samstag von Georg Schweickardt, Kanonikus und Prediger in Stift Haug.

1585 27. Febr. Die Jesuiten entschuldigen sich, die Fasten zu predigen, bitten, sie für dieses Jahr zu verschonen in den Fasten, da sie nicht Leute genug (hätten), müssen 5 Predigen sonst thun: als im Dom, zu Hof, in ihrer Kirchen, in der Kapelle und zu Effeldorf. Der Bischof befiehlt, man soll mit den Konventualen zu den Barfüßern verhandeln, damit sie ihre Stelle vertreten.

1587 18. März. Die lange Predigt am Charfreitag ist am Guardian; ob er sie verrichten soll oder ein anderer? Der Bischof entscheidet: Darüber sei mit dem Herrn Rektori oder Suffragano zu verhandeln; diese aber beschweren sich.

1599 26. März. Dr. Sang beklagt sich, die lange Predigt zu thun, weil er die Passion predigen muß, und soll in andere Geschäfte vom F.-Bischof erlassen werden; soll mit dem Fürstbischof selber reden. P. Adamus übernimmt die lange Predigt.

1599 22. Nov. P. Adamus und P. Gerhard (zwei Jesuiten) sollen im Dom predigen; statt des letzteren wird vom Bischof ein Alumnus bestimmt.

1600. Für die Fastenpredigt werden bestimmt die Jesuiten am Sonntag, Dienstag, Mittwoch und Freitag; P. Adamus will auch zweimal die Woche predigen.

dem Leiden und Sterben Jesu Christi, und wie sich daraus die Lehre von der Schwere einer Beleidigung Gottes, vom schrecklichen Gericht und von der Verdammung der Gottlosen ergebe. Als Grund für die Wahl dieses Predigtstoffes wird angegeben: Weil das Volk beinahe den Glauben verloren, die Furcht Gottes abgeworfen, die Andacht beiseite gelegt, besonders aber, weil es den Geist und die Tugend der Bußfertigkeit verloren hat.

Die Predigt sollte alle Sonn- und Feiertage zwischen dem hohen Amt und nach dem Credo verrichtet werden und nicht über eine Stunde dauern. Die Mittagspredigt und Kinderlehr soll der Pfarrherr allwegen um 12 Uhr anfangen, etwas von dem Katechismus traktieren, und da er durch solchen Katechismum gar hinaus, vorn an wieder anfangen und das gemeine Volk von den heiligen Sakramenten, auch über die schweren und den Unterschied der Sünden wohl instituieren. Kirchenordnung v. 1589.

Eine besondere Sorgfalt wollten die Bischöfe auf die Katechese verwendet wissen, und gingen die Jesuiten darin dem Klerus mit unermüdlichem[1] Eifer voran, und wurde von den Bischöfen, wo es not that, durch strenges Einschreiten gegen Säumige die Erfüllung dieser hochwichtigen Pflicht gesichert[2].

1583 2. Januar. Die Kindertafel ist dem Buchdrucker zu drucken gegeben worden; sollen erstlich die Jesuiten, wie sie sich selbst erboten haben, sie nochmals übersehen lassen; der Bischof befiehlt, daß die etlichen Wort, so das politische Leben der Widersacher betreffen, geändert werden, was die Religion aber anbelange, bestehe auf ihm selbsten.

1583 17. Juli. Den Schulmeistern allhie ist vorgehalten worden: Nachdem allhie zu Wirzburg die Jugend vor den Häusern ärgerliche und lutherische Gesänge singe, auch wären in den Schulen verführerische Büchlein gelitten, auch die neugedruckten Tafeln nicht gebraucht: ist ihnen ernstlich befohlen worden, die Jugend davon zu ziehen, und ärgerliche deutsche Gesäng durchaus verboten; dann dem Herrn Hofschultheiß zu befehlen, wo sie betreten würden, sie in das Narrenhaus zu legen; sollen sie in katholischer Weis aufziehen und gute Ordnung halten. Die Schulmeister zeigen an, sie wollten gerne gute Ordnung halten; doch beschweren sie sich wider die Jesuiten, daß sie ihnen die Jugend auch vor der Zeit der Quatember abspannen und diese nicht lassen schicken; so streunen viel Buben herum und gehen in keine Schul.

1586 12. Febr. Die Pfarrer zu Wirzburg erscheinen, wie sie gefordert; wird ihnen vorgehalten: Nachdem der Fürstbischof sehr besorgt wegen Rekuperation der Religion und Unterthanen, so sollen sie auf der Kanzel den Katechismus lehren und sich mit dem Rektor der Jesuiten vergleichen. Es soll ein Gang gemacht und aufs Papier gebracht werden.

1587. In der Stadt Wirzburg, den kleineren Städten und auf dem Lande verwenden die Unserigen besondere Mühe auf den Unterricht der Kinder (puerorum institutione). Die Schullehrer führen ihre Kinder in die Christenlehre, und wurde mit ihnen darüber verhandelt, daß sie keine häretischen Bücher in ihren Schulen dulden, auch nicht zugeben, daß die Kinder der Katholiken von den häretischen ausgespottet werden. Litt. ann. S. J.

Ein wichtiger Teil der pfarramtlichen Pflichten bildete die Aufsicht über die Schulen und in ihnen; die Vorschriften hierüber gab Julius heraus als Bestandteil seiner Satzung und Ordnung mit dem Gottesdinst und den Kirchenministerien vom J. 1589.

Also befehlen wir hiemit und wollen, daß jedes Orts, da es Schulen hat, die Pfarrherrn neben denen, so aus dem Rat dazu verordnet, oder wo auf den Dörfern nicht weltliche Personen zu Inspektoren oder Aufsehern vorhanden, sie (die Pfarrherrn) mit desto mehrerem Fleiß alle Monat und öfter die Schulen visitieren und Aufsehens

---

[1]) P. Gerhard Weller zog zu Fuß, ohne Gepäck, predigend und katechisierend von Ort zu Ort. Gang, Triumphus Frankoniae Gropp, I. 641.

[2]) D. C. Pr. 1576 27. Februar.

Catechismus pro juvenibus in ecclesia Herbipolensi debet ille impressus Moguntinensis imprimi cum adjectione dierum jejuniorum et festivorum. Benedictio et gratiarum actio, si placuerit Rever., nonnullae orationes possent omitti, et necessaria pro institutione puerorum adjungi. Titulus debet Episcopali Herbipolensi accommodari.

haben sollen, damit die Jugend recht gehalten und, als obgemeldt, christlich und wohl instituiert und unterwiesen werde; auch nichts Böses von verbotenen Büchern oder Traktätlein eingeführt, gebraucht oder gelesen werde. Insonderheit aber, daß die Schulmeister für sich selbst in allem ein ehrbar geistlich Leben und guten Wandel führen u. s. w. So dann ihret- (der Schulmeister) oder anderhalben (der Lehrer oder anderer Umstände halber) Mangel vorfällt, muß ein solches von Pfarrherrn und Schulverordneten jederzeit an uns oder an unsere geistliche Rät gebracht werden, darin gebührendes Einsehen zu haben.

Diese Verordnung galt sowohl den deutschen als lateinischen Schulmeistern gegenüber; letzterer gab es sehr viele an den später s. g. Rektoratsschulen. Da der Klerus Jahrhunderte lang an den Lehrern seine besten Freunde und treuesten Mitarbeiter im geistlichen Berufe hatte, so mag hier darauf hingewiesen sein, daß viele derselben auch durch Bildung und Studien den Geistlichen nahe standen [1]).

---

[1]) 1577 13. Sept. Die Testimonia transactae vitae Herrn Joh. Knickels, Subdiaconi und damals Schulmeisters zu Elfershausen, sind vorgebracht und abgelesen worden; dieweil sich denn daraus befindet, daß er sich dieses Orts wohl verhalten, ist ihm verwilligt, daß ihm ein Dimissorium ad sacros ordines suscipiendos soll mitgeteilt werden.

1581 17. Nov. G. Kind, vorher Schreiber beim Amtmann in Rothenfels, will Schulmeister werden; sagt, er könne den Choral singen; verstehe das Latein, wenn er lese; sei katholisch.

1584 3. Dezember beschwert sich ein Schullehrer, er verliere die Jugend, dieweil die Jesuiten ihm solche abwendig machen, dieweil sie nichts nehmen.

1586 11. April. Der Pfarrer zu Hochstadt zeigt an, daß der Rat 2 Schulmeister angenommen: Martinus Helt war zu Langheim religiosus gewesen, ausgeloffen, uxoriert, apostatiert, professus Lutheranus, Grumbach'scher Prädikant, — der Pfarrer bittet um einen studiosum. — 29. Juli. In Distelhausen ist der Schullehrer ein davongelaufener Mönch, Lutheranus und scandalosus; wird durch einen andern ersetzt.

1587 3. August. Den deutschen Schulmeistern Wolf Baier und Wolf Finger wurde vorgehalten, man komme in Erfahrung, daß sie lutherische Substituten haben, negant, ist ihnen auch vorgehalten worden, daß sie besseren Fleiß mit der Jugend vorhaben.

1589. Joh. Wetzel studuit Ingolstadii jura, fuit Ludirector in Beileberg, 5 Meilen von München, — in cantu nicht perfecte und sonderlich versiert — Schulstelle in Sulzfeld. Egidius Rheim, Ludirector, studuit Rhetorices hic et fuit in capella Rmi, in musica versatus, kommt nach Königshofen als Lehrer.

22. Sept. Philipp Engel, Ludirector in Bebereren, wird zum Schuldienst nach Königshofen empfohlen. In musica non perfectus in figurali, in chorali perfectior. Olim fuit discantista apud Jesuitas.

1590. 19. März. Melchior Albert aus Meckmühl in Württemberg, luther. Prädikant, möchte katholisch werden; denn es sei kein Bestand bei andern Religionen, begehrt einen Schuldienst. Wenn eine erledigt ist, soll ihm geholfen werden.

1594 23. August. Ad. Vollrath, Schulmeister in Marktsteinach, alumnus Rmi, — haben das liebe Brot nicht, bitten um eine Zulage, 2 Malter Korn, — wird bewilligt.

1595 3. März. Schullehrer Rübig von Großlangheim, auch Gerichtsschreiber, hat hier Rhetorik studiert, vier Jahre Lehrer in Österreich, in cantu chorali et figurali bewandert.

1599 25. Juni. Der Schulmeister von Gebsattel ist dienstlos, begehrt, sich brauchen zu lassen, seine Hausfrau sei gestorben, will geistlich werden; wenn ihn der F.-Bischof in seminario wolle nehmen, wolle er in ordinibus fortschreiten. Der Bischof läßt ihm sagen, es sei für ihn nichts ledig, möge sich selbst umsehen.

1600 4. Mai. Hirsch, ein Hebräer, so sich vor etlichen Tagen angemelder, aus Österreich, hat drei Jahre in Prag studiert, sei lang den studiis nachgezogen; alsdann habe er einen Institutorem gegeben, habe neben der Kost auf die 10 fl. gehabt, gibt einen Organisten, ist aber nicht gar perfekt, gibt perfectum Hebraeum; vermeint, er wolle allhier discipulos bekommen, so linguam Hebraicam lernen, von denen er seine Sustenta ion haben möchte; sagt, es hätten sich schon etliche in convictu bei ihm gemeldet. Der Bischof gibt den Bescheid, er könne in der Stadt auch Gelegenheit haben; er wolle ihm hier eine Herberge schaffen, allenfalls zwei oder drei Wochen im Hospital. — 11. Dez. N. N. soll Schulmeister in Ochsenfurt werden: hat Logicam hier bei den Patres absolviert; ist sonst ein geübter Musikus; wollte gern weiter studieren, will propter paupertatem eine Stelle annehmen. Der Bischof verspricht ihm eine solche.

1603 10. Dez. Joh. Hesselbach von Ebern, zum Schuldienst genugsam qualifiziert, absolvit Rhetoricam, versteht den Cantus, ist ihm eine Präsentation mitzuteilen. — P. Rektor Jesuitarum ist zu bitten, daß man Mathiam Behem, professorem Heidelbergensem, so sich neulicher Zeit zur katholischen Religion begeben, mit einem Schuldienst versehe.

Über die Bestrafung derjenigen, welche den katechetischen Unterricht vernachlässigten, erfahren wir:

1599. 1. Juni. Der Mittelmesser zu Sulzfeld hat doctrinam christianam nie gehalten, der Pfarrer keinen Katechismus gelehrt. Der Bischof befiehlt, ihm 20 fl. zu arrestieren, das Strafgeld hereinzuschicken.

1599. 15. Juli. Mängel im Kapitel Neckarsulm; in 5 von den 13 Pfarreien des Dekanates wurde der Katechismus nur teilweise im Jahre gelehrt, ward auch von den Leuten schlecht besucht während dieser Zeit [1]).

1600. 28. Febr. Der Pfarrer von Wernfeld ist zu 10 fl. Straf verurteilt, weil er die lectiones catecheticas und die extrema unctio unterlassen habe [2]).

1606. 22. Jan. Die Jesuiter wollen durch studiosos societatis in Rottendorf, Versbach, Randersacker und Höchberg Katechismum dozieren lassen, wenn der F.-B. es bewillige. Der F.-B. ist zufrieden.

1618. 18. Juni. An alle Landdechanten und Pfarrer ergeht ein Ausschreiben, daß sie alle Sonntage durch das ganze Jahr den Katechismus dozieren, die hl. Ölung ausspenden, ihre Pfarrkinder zum häufigen Empfang der Sakramente der Buße und der Kommunion ermahnen, auch ihnen selbst durch öftere Beicht ein gutes Beispiel geben.

Wie viel Julius zur Herstellung der Gotteshäuser gethan, ist bekannt; aber welcher Mangel an kirchlichen Gerätschaften herrschte, und wie große Summen darauf gingen, das Allernötigste zu beschaffen, kann man nicht leicht abschätzen. Dadurch, daß viele Kirchen lange ohne Priester oder zeitweise von lutherischen Prädikanten in Beschlag genommen oder mit neuerungssüchtigen Pfarrern besetzt waren, gerieten die zum Gottesdienst nötigen Gerätschaften in einen erbärmlichen Zustand oder fehlten ganz. Durch die von Julius angeordnete Visitation der Diöcese gelangte eine ganze Flut von Bitten und Forderungen an das Hofornatamt, und der Hofschneider, die Bildschnitzer und Goldarbeiter hier und auswärts konnten nur mit Mühe die Bestellungen erledigen.

Besonders seit dem Jahre 1580 sind es die Visitatoren, welche überallhin Altaria portatilia, Korporalien, Paramente u. s. w. verlangen; später sind es die Pfarrer selbst, welche darum eingeben.

1578. 9. Juni. Der Fiskal soll vasculum pro viatico und Monstranzen gen Stettfeld verordnen und merken, was jedes koste.

1586. 3. Febr. Pfarrer von Münnerstadt bittet um ein altare portatile, ein Ciborium und ein Repositorium. In Gerlachsheim sind die Meßgewänder unordentlich beisammen, nur 2 Altäre bedeckt und übel geziert.

23. Juli. Bei der Visitation des Dekanats Schlüsselfeld ergab sich: 15 Altäre waren erbrochen, 5 Geistliche waren concubinarii, 5 Pfarrhäuser ruinös, bei einem die Scheuer bereits eingefallen.

1588. 2. Okt. Pfarrer von Wustviel klagt, daß zu Steinbach und Wustviel die Kelche profaniert, und kein Korporale vorhanden sei; der Schulmeister singe in der Kirche, was er wolle, seien keine Ampeln da, keine Agende, der Taufstein sei unverschlossen, die Leute auf den andern Dörfern liefen an lutherische Orte, kein altare portatile, kein Pfarrhof, kein Unterhalt. — Korporale, Kelch, altare portatile, Agende werden hinaus geschickt, von der Pfarrei Oberschwarzach einige Gefälle und sonstige Zuschüsse ihm angewiesen.

13. Okt. Das Dorf Hart, so vorher der Prädikant von Littelauer versehen und gegen Aschach geschlagen, hat nur einen Kelch und Korporale ohne eine Tasche (bursa), ist alles profaniert; begehrt ein Meßgewand und Zugehör, zwei Meßkäntle, Chrisambüchsen, Ampel, Kreuz, mappas zum Altar, Himmel, altare portatile, zwei Leuchter, viaticum pro provisura, Weihkessel, Kanne, Monstranz, Tasche und corporale, Meßbuch, Agende. Das Gotteshaus hat nicht mehr als 3 Gulden Einkommen, die Gemeinde ist arm.

---

[1]) In einer derselben war auch die extrema unctio nicht im Brauch.

[2]) Er entschuldigt sich damit, er habe allzeit lassen läuten; daß niemand erschienen, sei nicht seine Schuld. Die letzte Ölung sei vormals nicht gebräuchlich gewesen; er führe sie allgemach ein.

1618. 23. Juli. Dem Keller zu Wipfeld wird geschrieben, die Anfertigung der Monstranz sei in Auftrag gegeben, die des Kruzifixes aber nicht, weil man keine Bildhauer haben könne. Es solle aber aufs förderlichste geschehen. — Ein neues gebundenes Missale kostete im Jahre 1618 5 Gulden.

Besondere Erwähnung verdient, daß auch aus der Kasse des marianischen Kollegs mancherlei Kultusbedürfnisse in der Diöcese bestritten wurden: Z. B. im J. 1612 3552¼ fl. hat der hochwürdigste mein gn. F. und H. v. W. zur Erzeugung notdürftiger Kirchengezier, für Ornat und anderes in die heimgefallenen kriegingischen reformierten Dörfer aus Gnad bestimmt, und hieher in Ausgab zu setzen befohlen. (Rechnung des Koll. B. M. V.)

Im Jahre 1610 und in den beiden folgenden je 200 fl. auf fürstl. Befehl zur Pfarrei Schwarzenau.

1613 sind die meisten Gefälle, welche dem marianischen Kolleg aus vazierenden Pfründen zugewiesen waren, zum Kirchenornat oder zu Kirchenbauten verwendet worden. Z. B. a. 21. Mai 100 Gulden zum Kirchenturmbau nach Büttelbrunn aus den Koll. B. M. V., 146 fl. für Ornat nach Boxthal und zu St. Lorenzen außer Boxthal 146 fl., 155 fl. für allerlei Meßwerk (auf der Meß), mehrenteils für Kirchen Erkauftes, 50 fl. für Ornat laut R^mi unterschriebenen Zettels in der Pleichacher Pfarrkirch.

In die Regierungszeit des F.-B. Julius fällt auch der Gebrauch der sogenannten Sakramentshäuschen, die nun meistens verschwunden sind.

1588. 2. Sept. In Sulzfeld ist das Häuslein für das hl. Sakrament zu verwahren, wiederum zu richten und schlüssig zu machen, der Predigtstuhl auf die Seite zu rücken, damit man auf den Altar sehen könne, dem alten lutherischen Schulmeister zu untersagen, daß er das ärgerliche Anreizen zum Ungehorsam unterlasse.

1601. In Falkenstein ist das Sakramentshäuschen verfertigt. — 1601. 30. März. Am Charfreitag nachts um 1 Uhr wurden in Rannungen aus dem Sakramentshäuschen Kelch samt Patena und Bursa gestohlen. Der Pfarrer: Er habe Kirche und Sakramentshäuslein gebührlich verschlossen. Schultheiß und die Gemeinde wollen, der Pfarrer soll den Kelch ersetzen, weil er ihn nicht mit den Hostiis in die Truhe versetzt.

1604. 10. Mai. Das Sakramentshäuschen in Wohnfort, welches seit 30 Jahren verschlossen blieb, wurde geöffnet und im Ciborium noch 30 Hostien gefunden, die ganz zu Mehl verfallen waren.

1619. 30. Okt. Der Abriß für ein Sakrarium in Marktbibart und der Kostenvoranschlag auf 80 fl. läßt nicht entnehmen, ob es von Holz oder Stein sein solle. Der Pfarrer soll ausführlicher berichten[1]).

Mit der Zeit kamen auch die Bruderschaften, Wallfahrten und andere besondere Andachten, welche durch die Neuerer Schaden gelitten oder ganz in Vergessenheit geraten waren, wieder in Aufnahme. Die Jesuiten bemühten sich besonders um Belebung der Andacht zur Muttergottes und der Wallfahrten nach Dettelbach und Höchberg. Die Karmeliter berichteten a. 22. Febr. 1588, es würden in ihrer Kirche noch gehalten die Bruderschaften der Seiler, der Steinmetzen, der Hüter, Zimmerleut, Kärrner, abgegangen sind die der Schneider und Schuhknecht[2]).

Auch bei besonderen Anlässen beteiligte man sich wieder zahlreich bei Bittprozessionen; so wurde z. B. 20. Juli 1619 bestimmt: In allen Pfarreien

---

[1]) Zur Geschichte der liturgischen Verirrungen gehört folgendes:

1586 16. April. Der Pfarrer zu Randersacker sagt, wenn der Kelch post ablutionem gereicht wird: Gedenk des Kelchs, der dich abgewaschen hat von allen deinen Sünden; ist ihm gesagt worden (von den Leuten), er solle hinfüran selbsten den Kelch reichen, wie sunsten gebräuchlich eingeführt. Pfarrer ist geständig, es sei das ihm zugemutet worden; die Leute wollten lieber vom Pfarrherrn den (Kelch) nehmen als vom Schulteiß, der Pfarrer hab's dahin nicht gemeint, daß es ärgerlich sei, will's hinfüran unterlassen.

1621 24. April. Der Pfarrer von Mittelzell begehrt zu wissen, wie er sich mit dem Flurreiten künftig zu halten, weilen es bisher von 8 Uhr früh bis Nachmittag 4 Uhr gewährt, und er bei 20 Evangelia singen müsse, auch um alle Güter des Klosters reiten.

[2]) Nota: Fraternitas Stae Annae in monasterio Carmelitarum ist eine gemeine Fraternität gewesen und abgegangen. Prior will herbeisuchen, was zu solcher gehöre, item, wie sie gehalten, aufs Papier bringen, auch alle die conventus der Bruderschaften im Kreuzgang.

soll verkündigt werden, daß am Feste Jakobi eine Prozession vom Dom aus in den neuen Bau angestellt werde, damit die bevorstehende Wahl eines röm. Königs und Kaisers einen glücklichen Verlauf nehmen möge. Und am 12. Sept. 1625 wurden zur Abwendung der Seuchen an der Bürger-Bruderschaft drei Prozessionen angestellt, „auch der Bischof will womöglich erscheinen“ [1]).

Auch die Gnade des klösterlichen Berufes begann unter der sorgsamen Beachtung der Ordensregeln bald wieder ihre Kraft zu bewähren, und Julius ließ es an Mahnungen und Ermutigungen nicht fehlen, um die Klöster wieder zur ursprünglichen Strenge des Lebens zurückzuführen [2]).

Es muß auch demjenigen, welcher keinen Glauben und für das Ordensleben kein Verständnis hat, Bewunderung abgewinnen, wenn er liest, welche Anstrengungen die Orden zur Zeit drohender Kriege oder der Pest machten, um in ihrer Art zur Abwendung dieser schrecklichen Plagen und Strafen beizutragen [3]).

1619. 16. Febr. Der Domprediger soll auf offener Kanzel verkünden, was die 4 Bettelorden alle Sonntage in dieser Fasten für Gebete und Prozessionen zur Abwendung der Gefährlichkeit dieser Zeit anstellen wollen, und das Volk ermahnen, daß jeder nach Gelegenheit dabei erscheine und seine Andacht verrichte.

Die Dominikaner wollen diese Fasten alle Sonntag um 3 Uhr post vesperas eine Prozession mit der Rosenkranzbruderschaft in die Marienkapelle anstellen pro avertenda clade. Die Franziskaner wollen alle Sonntag eine Predigt um 3 Uhr, darauf eine Prozession mit der Gürtelbruderschaft halten, die Augustiner alle Mittwoch eine hl. Messe mit Litanei, die Kapuziner wollen dafür die Geißelung in der Nacht des Montags aufopfern, am Dienstag alle Priester die hl. Messe, am Mittwoch die Kommunion der Kleriker und Laien, am Donnerstag das nächtliche Gebet, am Freitag die Geißelung vor dem Essen, am Samstag die Muttergotteslitanei nach dem Komplet, am Sonntag eine Andacht vor dem Allerheiligsten. Die Karmeliter wollen alle Samstag nach dem Komplet die Muttergotteslitanei beten, die Benediktiner von St. Stephan wollen womöglich zwei hl. Messen celebrieren.

§ 78. Dotation der einzelnen Kollegien und Rechnungswesen.

Die Quelle, woraus ursprünglich die gesamte Dotation der Universität und aller mit ihr in Verbindung stehenden Kollegien hergenommen wurde, war das Vermögen der Kirche, kein Staatsgut, keine Landessteuer, kein Zuschuß aus Landeskassen. Vom Jahre 1582—1591 wurden allein für das Seminar d. h. für das marianische Seminar und Kilianskolleg 117,476 Gulden von solchen Klöstern beigetragen, welche noch besetzt waren, kaum der dritte Teil aus unbesetzten Klöstern (vgl. S. 248). Die Gelder, welche Julius aus der bischöflichen Kammer

[1]) 1618 17. März sagt das Protokoll des geistlichen Rates: D. Jodocus, der spätere Weihbischof Wagenhauer, hat das Koncept eines 40stündigen Gebetes. Eine der letzten Bemühungen des F.-Bischofs Julius zur Hebung der Frömmigkeit war, daß er sich am 11. März 1614 die Originalia der Wunder des hl. Bruno zuschicken ließ, um die Kanonisierung desselben zu betreiben.

[2]) 1595 21. Juni. Der Bischof will, daß die Bettelorden, wenn sie die Matutin singen, dazu die Stunde der Mitternacht wählen. Die Dominikaner entschuldigen sich, daß sie ihren Konstitutionen gemäß, wenn der Konvent nicht groß ist, am frühen Morgen dieselbe singen sollen, in gleicher Weise die übrigen. Reverendisimus se non resolvit, sondern befahl, es pro memoriali einzuzeichnen und auf eine andere Zeit ihn zu erinnern.

[3]) 1618 27. Aug. Weil jetziger Zeit allerlei Krankheiten und Kriegsempörungen sich ereignen, so soll die unschuldige Jugend bei den Nachmittagspredigten mit dem Katechismus gemahnt werden. Auch soll mit derselben auf die Sonntage nach gehaltener Kinderlehr eine Prozession angestellt werden entweder zu einer andern Kirche im Orte oder um den Kirchhof, um Gott den Allmächtigen um Abwendung alles Übels treulich anzurufen und zu bitten.

beisteuerte, stammten gleichfalls aus den Gefällen unbesetzter Klöster, über welche er als Bischof verfügte. Daß die noch besetzten Klöster ihrer Bewilligung zu Beiträgen ausdrücklich die Bedingung angefügt hatten, daß die Gelder nur zu Seminarzwecken verwendet würden, haben wir gesehen (§ 53). Außer diesen von Julius gesammelten und zugewiesenen Geldern kommt noch in Betracht die Fundation des Wirsberg'schen Stipendiatenhauses im Fresser, das nicht ausschließlich für Heranbildung von Geistlichen gegründet war; doch waren diese Einkünfte im Vergleich zu den übrigen von Julius flüssig gemachten Geldern gering. Dem Seminar kam auch zu nutzen die Fundation des Jesuitenkollegs, insofern die Seminarvorstände aus der Gesellschaft Jesu anfänglich keine eigenen Gehälter bezogen, bis gegen Ende dieses Zeitabschnitts mit Vermehrung des Personals aus der Seminarkasse auch für den Pater Regens, dessen Präfekten und den Amanuensis des alten Regens Sandäus ein eigener Zuschuß im Betrag von etwas über 50 Gulden im ganzen bezahlt wurde.

Die älteste noch vorhandene Rechnung vom Jahre 1579 führt den Titel Stipendiatenrechnung; die nächst älteste Rechnung ist die des marianischen Kollegs vom J. 1589. Wie wir gesehen, bildete nämlich das marianische Kolleg für die Gymnasial- und Lycealstudien die Fortsetzung des Wirsberg'schen Seminars. Dieses war also der Stamm, welchem im J. 1589 nach unten zur Vorbereitung das Kollegium für arme Knaben und nach oben das Kilianskolleg für Ausbildung der Theologen samt dem Kolleg für Juristen, desgleichen auch die juristische und medizinische Fakultät als Vollendung und Krönung der im marianischen Kolleg gelegten Grundlage hinzugefügt wurden; der Kasse dieses Haupt- und Stammkollegs blieb auch das Stammvermögen sämtlicher dazu gehörigen besonderen Stiftungen und Kollegien. Wie aber jene Zeit die korporative Selbständigkeit liebte, und da ja das ganze Universitätswesen als eine Gelehrtenzunft in den damals maßgebenden Formen des Zunftwesens sich entwickelte, so war auch die Zuweisung von eigenen Vermögensteilen an die einzelnen Kollegien, Seminarien und Fakultäten ganz im Geiste jener Zeit, um eine selbständige Bewegung und Entwicklung der einzelnen Glieder unbeschadet des alle ihre Kräfte zusammenfassenden Lebens im Gesamtkörper zu ermöglichen.

Über die Zeit, wann Julius begann, aus dem Gesamtvermögen des marianischen Kollegs besondere Teile den einzelnen Gliedern dieses Lehrwesens zur eigenen Verwaltung zuzuweisen, ist schwer anzugeben, da die Rechnungen nur sehr lückenhaft vorhanden sind. Sicher lassen sich nur zwei Behauptungen aufstellen: Erstens: es hatte kein Kolleg und keine Fakultät die ihnen zugewiesenen Vermögensteile zu ausschließlichem Eigentum und Besitz, sondern nur zur Selbstverwaltung und Nutznießung nach Maßgabe ihrer Statuten. Dies geht daraus hervor, daß regelmäßig und ausnahmslos alle bei den einzelnen Stiftungen und Kollegien gemachten Überschüsse ohne weiteres am Schlusse des Jahres an die Hauptkasse des marianischen Kollegs abgeführt wurden. Zweitens ist gewiß,

daß im Jahre 1589 das Kilianskolleg noch keine eigenen Einnahmsquellen hatte, sondern vollständig aus der Kasse des marianischen Kollegs unterhalten wurde, daß aber bereits im Jahre 1596 dem Kilianskolleg und den Stipendiaten besondere Einnahmsquellen zugewiesen waren, die früher vom „Seminar" d. h. vom Friedrich-Julianischen Seminar im Fresser vereinnahmt wurden. Ebenso ist gewiß, daß vor dem Jahre 1608 die theologische, die juristische und die medizinische Fakultät, desgleichen das Juristenhaus bereits so besondere Einnahmsquellen hatten, daß reichliche Überschüsse an die Kasse des marianischen Kollegs zurückflossen, wofür ihnen aus derselben Kasse neue Fundationskapitalien zugewiesen wurden.

Es hatten nämlich bis zum Jahre 1629 zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse erhalten: das Kilianskolleg 210,460 fl., das adelige Seminar 125,865 fl., das Juristenhaus 6300 fl., die juristische Fakultät 30,419 fl., die medizinische Fakultät 27,800 fl. rentierendes Kapital zu 5 Prozent. Rechnungen für die theologische Fakultät existieren nicht; doch muß für sie eine eigene Fundation neben der Dotation des Jesuitenkollegs bestanden haben, weil Überschüsse in ganz regelmäßigem Betrag an das marianische Kolleg bezahlt wurden.

Sehr erschwert wird der Einblick in das Rechnungswesen durch den Wechsel der Überschriften, welche die Rechnungen führen. Dieselben wurden nicht blos von den Rechnungsstellern gewechselt, sondern auch eine spätere Hand hat auf die neuen Einbände selbstgewählte Bezeichnungen gesetzt. Um sich in den wechselnden Namen, wie sie sich auch in den früheren Paragraphen bei Citaten vorfinden, auszukennen, beachte man: Das Wirsberg'sche Seminar führt im Unterschied vom Kolleg der Jesuiten den Namen Collegium pauperum bis zum Jahre 1589. Als in diesem Jahre Julius die Dreiteilung des Seminarwesens vornahm, bekam das frühere Wirsberg'sche Kolleg den Namen Collegium pauperum Divae Virginis, marianisches Kolleg für arme Studenten; das mit der Universität unter einem Dach untergebrachte Kilianskolleg hieß Universitätskolleg, und seine Rechnungen führen den Titel: „Rechnung der Stipendiaten und Kollegii Universitatis." Da nun die Verpflegung der im Kilianskolleg lebenden Stipendiaten, Konviktoren und Adeligen bald auf Regie betrieben, bald an einen eigenen Ökonomen vergeben, bald den Jesuiten übertragen war, so findet sich die Ausgabe auf die Verpflegung des Kilianskollegs teils in den Rechnungen des marianischen Haupt- und Stammkollegs teils in den eigenen Rechnungen des Universitäts- oder Kilianskollegs. Da mit diesem auch die Stipendiaten auf hiesiger und fremder Universität in Verbindung standen, ebenso auch jene Stipendiaten, welche zu Fakultätsstudien vorrücken sollten, aber noch in der Vorbereitung dazu, am Gymnasium, standen, und für das Gymnasium keine andere fürstbischöfliche Verwaltungsstelle vorhanden war, so hatte die Verwaltung dieses Universitätskollegs das ganze Stipendienwesen unter sich; seine Rechnung führt also auch aus diesem Grunde den Titel: Rechnung der Stipendiaten und des Universitätskollegii [1]).

Das **marianische Kolleg** hatte seine Haupteinnahmen aus den Klöstern Mariaburghausen und St. Ulrich, ungefähr seit 1618 auch aus dem Augustinerkloster Münnerstadt, bis daselbst ein eigenes Gymnasium errichtet wurde; ferner

---

[1]) In der Rechnung des marianischen Kollegs vom J. 1608 stehen unter dem ersten Ausgabetitel: „Ausgabe an hingeliehenen Hauptsummen" bei sämtlichen elf Posten Zusätze, die von späterer Hand wieder geändert wurden, welche bestimmen, wem die Kapitalien übergeben werden sollen: z. B. 1000 fl. in die adelige Fuchs'sche Vormundschaft (geliehen). Terminus Pfingsten zur neuen Fundation. — 500 fl. einer Gemeinde zu Euerdorf zu ihrem Kirchenbau vorgeliehen. Zu termino Laurentii ad facultatem medicam zu verrechnen. 1609 erster Zins. — 60 fl. Georg Hameln auf Pfingsten 1608 geliehen, und der erste Zins fällig. Facultas medica. Dieser letzter Zusatz ist dann durchstrichen worden und später dafür hinzugefügt: Kirche. — Das Gleiche geschah beim nächsten Posten im Betrage von 100 fl. — Die nächste Hauptsumma, 500 fl., ist dem Seminar, 2000 fl. der facultas medica, 7000 fl. zur neuen Fundation gehörig. Zur Erklärung, was unter „neue Fundation" zu verstehen, ist dann regelmäßig noch beigefügt: „Nobilium." Der Kirche wurde der Zinsgenuß von 1160 Gulden überwiesen.

aus den Gefällen der Pfarrei Oberpleichfeld, Mürsbach und Heilbronn sowie aus der Getreideabgabe der Pfarrei Karlburg. So lange viele Pfarreien und Beneficien wegen des Priestermangels nicht besetzt werden konnten, wurde ein Teil des Ertrags von ungefähr 30 solcher Stiftungen an das marianische Kolleg von den Amtskellern hereingeliefert. Das nähere zeigen die beigegebenen Übersichten. Der Kapitalstock des marianischen Kollegs betrug im Jahre 1589 in runder Summe 9610 fl., er hatte sich in vierzig Jahren, d. h. bis zum Jahre 1628, auf 37,040 fl. vermehrt, also vervierfacht. Außerdem waren aus dieser Stammkasse an die übrigen Kollegien und Fakultäten mehr als 400,000 fl. zinstragend überwiesen worden. Es belief sich also das rentierende Kapitalvermögen im ganzen auf 437,000 fl., also nahezu 5 Millionen Mark nach dem heutigen Geldwert. Die Kapitalien tragen in allen Rechnungen beharrlich die Bezeichnung: „Aus abgelösten Hauptsummen", und noch die Stipendiaten- und Kollegiumsrechnung der Universität (Kilianskolleg) vom J. 1629 sagt ausdrücklich: „Einnahmen an Geldabzinsen von hingeliehenen Hauptsummen der Stifter und Klöster Kontributionsgeld, so von denselben abgelöst und an folgende Ort wiederum angelegt worden sind: an der fürstlich bambergischen Kammer, an der fürstlich wirzburgischen Kammer u. s. w." Wie der Grundbesitz, so ist also auch der gesamte Kapitalbesitz der Universität bis zum Jahre 1629 ausnahmslos aus kirchlichen Quellen geflossen und der Hauptbestandteil mit der ausdrücklichen Bestimmung, dem Seminare zu dienen.

Um die Entwickelung der von den Bischöfen Friedrich und Julius gemachten Stiftungen bezüglich ihres Vermögens richtig zu verstehen, dienen folgende Erläuterungen zu den Einnahme- und Ausgabetiteln der beigegebenen Übersicht.

Erläuterungen zu den Einnahmetiteln der Rechnung des marianischen Kollegs.

ad I. Überschuß des Vorjahrs. Nur die Rechnungen des marianischen Kollegs haben hier einen Betrag eingesetzt, weil alle anderen Kassen der Kollegien und Fakultäten ihre Überschüsse an das marianische Stammkolleg abliefern mußten. Hieraus erklären sich die außerordentlich großen Überschüsse, welche die selbständigen Einnahmen des marianischen Kollegs bei weitem übersteigen.

ad II. Zinsen der Stipendienstiftung. Vom J. 1608 angefangen fehlen alle Einträge, weil von dort an die Verwaltung des Universitäts- oder Kilianskollegs die Stipendienstiftungen ausschließlich unter sich hatte.

ad III. Ablösungsgelder. Darunter sind zu verstehen jene Hauptsummen, womit die Klöster ihre Verpflichtung zu jährlichen Beiträgen ablösten.

ad IV. Ständige Pensionen, erlegt von den Pfarreien Oberpleichfeld, Mürsbach und Karlburg. Darunter auch im J. 1589 vom Abt von Theres ad dies vitae 100 Gulden jährlich, welche er persönlich bezahlte, abgesehen von der Kontribution des Klosters.

ad V. Legate und außerordentliche Einnahmen. In den Rechnungen lautet dieser Titel: „Was gutherzige Leut dieses Jahr zum Kolleg

Einnahmen des marianischen Kollegs.

Jahrgang	A. An barem Gelde (runde Summen in Gulden fränk. Währung). I Überschuß des Vorjahres	II Zinsen der Stipendienstiftungen	III Ablösungsgelder	IV Ständige Pens.	V Legate u. außerordentl. Einn.	VI Zinsen aus Darlehen	VII Jährl. Fristen	VIII Jahresbeiträge der Klöster	IX Aus unbesetzten Beneficien und Pfründen	X Von den Fakultäten: theologischen	XI Von den Fakultäten: juristischen	XII Von den Fakultäten: medizinisch.	XIII B. Juristenhaus	XIV Universitätskirche	XV Seminar	XVI Adel. Seminar	XVII Erlös aus Getreide	XVIII Erlös aus Wein	XIX Summa aller Einnahmen	B. An Naturalien. Malter verschiedenen Getreides	Fuder Wein	Fuder Bier
1589	33	253	900	150	1120	3097	—	274	2950	—	—	—	—	—	4744	—	—	—	10255[1])	—	—	—
1608	33161	857	—	379	140	1491	45	4039	1413	1605	1589	1057	675	—	2029	4487	443	—	56666	1313	169	18
1610	29734	—	200	300	380	1401	45	7591	1301	605	20499	432	523	—	4319	16456	93	—	83875	—	—	—
1611	44249	—	200	300	30	1386	45	13856	50	605	—	432	4537	710	6431	3167	543	—	80462	—	173	6
1612	68032	—	—	300	50	1437	45	5178	283	605	199	432	340	343	8010	2305	114	—	87715	519	197	4
1613	32204	—	4000	300	80	1430	20	2831	72	605	689	502	3340	170	2320	2815	72	—	47333	635	(98)	—
1614	28831	—	—	300	—	1231	20	2794	50	?	?	?	?	?	—	—	—	—	—	—	—	—
1616	49460	—	—	300	200	1698	20	5427	80	—	—	—	—	—	—	—	—	—	66037	—	142	—
1617	61051	—	550	345	250	1671	20	11703	50	20630	1919	407	340	286	766	3750	264	3284	107341	743	283	—
1618	53189	—	500	336	—	1694	20	4649	50	730	264	354	229	1071	11743	1089	—	—	75997	328	35	—
1619	29585	—	1000	336	—	1589	20	3752	50	655	119	526	816	358	54	2833	—	—	41970	354	83	—
1620	21379	—	—	345	25	1584	20	4811	50	680	119	620	311	320	310	3785	—	2000	42758	372	53	—
1621	36534	—	1000	372	—	1755	20	10178	—	680	2094	943	315	353	5857	5349	800	302	66503	388	48	—
1622	45935	—	—	343	—	1819	20	10990	50	563	19	553	315	81	652	4299	—	—	83021	247	88	—
1623	36195	—	—	363	30	1891	20	3069	50	563	19	590	315	201	4302	5559	—	—	53172	403	128	—
1624	42217	200	—	340	—	1831	20	6377	50	563	19	597	315	25	6666	8081	—	—	66358	331	219	—
1628	62520	—	—	354	7568	1841	20	7712	50	430	2599	3065	315	344	—	6939	51	—	99793[2])	336	185	—
1630	79217	—	—	354	—	1841	20	2855	128	430	529	2483	315	30	—	10837	3	10000	119700[3])	345	242	—

[1]) Die Quersummen der hier vorgetragenen Posten stimmen mit der Gesamteinnahme nicht zusammen, da in den Rechnungen manchmal außerordentliche Einnahmen verzeichnet sind, die sich nicht in der Übersicht unterbringen ließen. — [2]) 6000 fl. entlehnt. — [3]) 10,750 fl. Passiva aufgenommen.

Ausgaben des marianischen Kollegs.

Jahrgang	A. An barem Gelde (runde Summen in Gulden fränk. Währung).																B. An Naturalien.			Gesamtausgabe
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X	XI	XII	XIII	XIV	XV	XVI				
	für das Kollegium B. M. V.							für das Kollegium St. Kiliani												
	Hingeliehene Kapitalien	Pro subsidio: Kleider u. Bücher	Pro hospitio oder Herbergsgeld	Diener-Besoldung	Haushalt.	Haushaltung und Flickwerk	Für Holzfuhrlohn	Für erkauftes Korn	Fuhrlohn u. Ankauf von Wein	Hausrat	Gebäu und Flickwerk	Fische	Fleisch	Butter	Holz	Insgemein	Malter Weizen u. Korn	Fuder Wein	Fuder Bier	fl.
1589	4260	36	—	50	323	—	—	2280	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1608	12375	402	24	89	635	55	$10^1/_2$	836	52	74	910	—	—	—	—	285	117	—	—	—
1610	34900	457	62	90	665	17	12	862	2023	75	34	—	—	—	—	463	494	79	11	39626
1611	7200	485	66	94	798	54	16	859	1470	144	642	—	—	—	—	491	1141	81	6	12438
1612	42700	497	71	94	757	51	8	804	3516	45	615	—	—	—	—	2793	418	74	2	55511
1613	17000	478	72	95	770	52	13	800	925	435	832	—	—	—	—	1960	495	70	8	—
1614	15050	432	72	95	815	125	14	914	2220	540	781	—	—	—	—	592	421	78	—	—
1616	13000	406	96	95	844	84	10	904	2208	1035	799	—	—	—	—	678	419	77	—	20167
1617	64050	430	—	—	1027	227	9	1220	3922	267	607	—	—	—	—	2279	509	241	—	54151
1618	42370	473	99	81	901	308	12	—	—	165	134	—	—	—	—	1333	18	28	—	46364
1619	3000	455	96	82	938	265	13	—	—	801	271	—	—	—	—	1072	26	30	—	14555
1620	1165	376	114	78	867	196	8	—	—	—	470	—	—	—	—	2215	28	24	—	6171
1621	6200	367	121	76	984	146	28	—	1311	1721	731	—	—	—	—	1617	228	28	—	20523
1622	9960	352	120	76	2922	409	21	—	3485	7613	885	2680	7675	380	300	3684	172	82	—	46826
1623	—	279	112	72	945	94	22	—	3164	217	176	563	2201	262	300	1846	312	69	—	10906
.624	8400	385	110	90	999	312	19	3209	7157	46	1067	685	2287	269	300	2126	255	61	—	28343
1628	10500	461	112	98	1020	134	13	1406	805	—	461	—	—	—	300	5165	213	78	—	20575
1630	22500	455	120	96	991	177	17	—	—	—	433	—	—	—	300	3485	194	73	—	37087

dotiert haben." Zu den Seite 266 bereits vorgetragenen Legaten kommen noch 200 fl. von J. Koch und 100 fl. von Licentiat Joh. Armbruster, Chorherrn vom Stift Haug; 1000 fl. von Erasmus Neustetter; 200 fl. von Pfarrer Melchior Sang in Merkershausen; im J. 1610 von Peter Dickholz, Propst vom Stift Haug 100 fl.; Legat des Pfarrers Emmerich zu Geldersheim 270 fl.; J. Fischer, Chorherr vom Stift Haug, vermachte dem Kollegium seine Bücher im J. 1620 [1]).

Julius machte auch öfters von seinem Rechte Gebrauch und befahl den Vollstreckern von Testamenten, welche nicht den kanonischen Satzungen entsprachen, eine Summe an das Collegium pauperum auszuzahlen, z. B. a. 24. April 1589: Als Typolius gestorben, verlangte der Bischof, die Testamentsvollstrecker sollten eine Summe, wie es billig ist, dem Collegium pauperum aus dem Nachlaß ausbezahlen; denn der Fürstbischof habe ihn daselbst lange in den Studien unterhalten, auch habe er das für eine Professur bestimmte Kanonikat lange besessen, habe die meiste Zeit kein Kolleg gelesen.

Zu diesem Titel V. ist in der Übersicht auch ein anderer Einnahmetitel geworfen worden: „An retardatis ausständigen Kostgeldes vom oeconomo des Seminars." Dieser bekam nämlich Vorschüsse zur Ökonomieführung, hatte sie aber in manchen Jahren beim Abschluß der Rechnung noch nicht ganz zurückgezahlt.

ad VI. Zinsen aus Darlehen. In der Kasse des marianischen Kollegs wurden die Gelder angesammelt und anfangs auch in kleinen Beträgen ausgeliehen; später waren es große Summen im Betrage von 500 bis 114,000 Gulden (an die bambergische Kammer geliehen). Große Summen waren an den Adel ausgeliehen [2]).

ad VII. Jährliche Fristen: Abzahlung an einem Legat von 600 Gulden, welches Wolfgang Lagus dem marianischen Kolleg vermacht.

---

[1]) Als sich Julius 1582 a. 3. März mit dem Kapitel wegen des Ussigheim'schen Testaments vergleichen wollte, wurde beschlossen, der Bischof könne einen Teil an das Kapitel herausbezahlen oder dafür einen Alumnus unterhalten, welchen zu präsentieren dem Kapitel das Recht zustehen solle, wiewohl das Bedenken geäußert wurde, daß es zwar nicht ein bös Mittel (zum Vergleichsweg) sei, daß ein Alumnus also unterhalten werde, es möchte aber ein solches pro exemplo angezogen und hernach darauf gedrungen werden, daß, weil es gestattet sei, ex testamento der Verstorbenen zum Seminar etwas zu geben, die Lebendigen auch etwas geben sollten. D. C. Pr. 1582 F. 104.

1595 7. Juni. Doktor Wolfgangus Lagus, Kanonikus in Stift Haug, bestimmt in seinem Testament 300 fl. alumnis presbyteris pro anniversario sibi quotannis celebrando; ferner 600 fl. pauperibus studiosis in domo Reverendissimi jährlich für Kleider und Bücher auszuteilen.

1595 1. Nov. bestätigt Julius das Testament des Domherrn Erasmus Neustetter, Stürmer genannt:

1000 Gulden Hauptsumme pauperibus studiosis dergestalt legiert und verschafft, daß solche 1000 Gulden um gebührende Pension angelegt, und von den jährlich abfallenden Pensionen den armen studiosis, welche obliegender Armut halber ihnen notwendige Bücher zu verschaffen nicht vermögen. jährlich Bücher darum gekauft, welche hernacher allwegen in dem ascensu, so jährlich gehalten, und was nach solchen erkauften Büchern jedesmal noch übrig sein werde, unter sie, die armen studiosos, mit Anzeigung und Verwendung des gutherzigen testatoris und fundatoris Liberalität auszuteilen. — Julius legt das Geld bei der fürstlichen Kammer verzinslich an und läßt dem Collegio und dessen jederzeit verordnetem Receptori auf 1. Nov. die Zinsen zustellen. U. R. Kopeibuch A. Fol. 238.

Den Jesuiten vermachte Neustetter 1000 Gulden. D. C. Pr. 11. Mai 1595. Weil man diesen Mann als Feind der Jesuiten hingestellt, muß hierauf eigens verwiesen werden. Vgl. S. 159.

[2]) Vergl. S. 363, Fußnote 2.

ad VIII. Jahresbeiträge von Klöstern. Der Wechsel im Betrag kommt von der Verschiedenheit des Ertrages an Getreide u. s. w., welcher besonders beim Kloster Mariaburghausen sehr ungleich war.

ad IX. Aus unbesetzten Beneficien und Pfarreien. Es könnte für manche Pfarreigeschichte angenehm sein, zu erfahren, wann die Pfründe unbesetzt war, und wozu damals das Geld verwendet wurde. Wir lassen deshalb ein vollständiges Verzeichnis von zwei durch einen Zeitraum getrennten Jahren folgen.

Von vazierenden Pfründen wurden i. J. 1589 2950 fl. an das marianische Kolleg bezahlt, und zwar zahlte die Stiftung der Frühmeß Zeuzleben 149 fl. Beneficium Guttenberg (Zehnt zu Schnackenwerth) 99 fl. Pfarrei Hohenburg an der Wern 100 fl. Frühmeß allda $81^1/_2$ fl. Beneficium St. Katharinä allda 128 fl. Beneficium St. Crucis allda 59 fl. Frühmeß Sonderhofen 102 u. 258 fl. Frühmeß Reupelsdorf 103 fl. Frühmeß Bieberehren 110 fl. Frühmeß St. Catharinae Röttingen 81 fl. Frühmeß St. Joh. Bapt. allda 35 fl. Vikarie St. Apostol. allda 60 u. 71 fl. Beneficium St. Kiliani in M. Sontheim (Arnstein) 90 fl. Wallfahrtspfründe Dettelbach 55 fl. Vikarie St. Katharinä ebenda 59 fl. Frühmeß Euerdorf 176 fl. Beneficium B. M. V. Nordheim 16 fl. Vikarie St. Nikolai Mellrichstadt 35 fl. Beneficium St. Crucis allda 25 fl. Beneficium St. Leonhardi Mulfingen 149 fl. Kaplanei St. Burkardi allda 118 fl. Benefic. St. Barth. Volkach 62 fl. Vikarie St. Sebastiani allda 58 fl. Vikarie B. M. V. in capella extra muros allda 21 fl. Frühmeß zu Salz bei Neustadt 67 fl. Vikarie Ebersbach 23 fl. Vikarie Trium Regum in Neustadt 14 fl. Vikarie St. Barbarä 37 fl. Beneficium B. M. V. im Paradeis zu Heidingsfeld 37 fl. Beneficium St. Annä allda 50 fl. Kerzenpfründe in Ebern 16 fl. Beneficium St. Annä allda 54 fl. Beneficium St. Antonii in Großlangheim 15 fl. Vikarie in Schloß Werneck 48 fl. Beneficium St. Petri und Pauli in Wirzburg 86 fl. Beneficium (?) (nicht lesbar) allda vom fürstlichen Kammermeister bezahlt 50 fl.

Im Jahre 1608 zahlten von den Obengenannten noch Beiträge Werneck, Kirchberg und Beneficium St. Sebastiani in Volkach, 2 Vikarien in Neustadt, und kamen neu hinzu: Beneficium Homburg an der Wern 80 fl. Beneficium St. Katharinä allda 35 fl. Pfarrgefälle in St. Katharina allda 106 fl. Vikarie St. Kiliani zu Sontheim (Arnstein) 33 fl. St. Katharinä in Dettelbach 14 fl. St. Antonikapelle zu Großlangheim 54 fl. 4 Vikarien zu Mellrichstadt 86 fl. Beneficium B. M. V. bei der Pfarrkirche in Neustadt 35 fl. Beneficium Lichtenstein (Ebern) 139 fl. Beneficium St. Nikolai Gerolzhofen 57 fl. Frühmeß B. M. V. Gerolzhofen 190 fl. Mittelmeß St. Katharinä Gerolzhofen 47 fl. Primissaria Haßfurt 70 fl. Vikaria omnium Sanctorum in Röttingen 112 fl. Vikaria St. Johannis in Röttingen 34 fl. Vikaria St Katharinä in Röttingen 62 fl. Frühmeß Reigelsberg 80 fl. Engelmeß Sulzfeld a. M. 35 fl. Beneficium X. Mill. Martyrum Hausen bei Aschach 1 fl. Stipendiatengeld aus Meiningen (so hie bevor Reinhard Julius genossen) 50 fl. Gesamtbetrag jährlich 1412 fl.

Mit dem Jahre 1614 hörten diese Zahlungen auf; nur das Stipendiatengeld aus Meiningen wurde auch ferner noch bezahlt.

ad X. Überschuß aus der Kasse der theologischen Fakultät. Das Nötige ist bereits oben bemerkt.

ad XI. Überschuß aus der Kasse der juristischen Fakultät. Die Einnahmen dienten zur Bestreitung des Gehaltes der vier Professoren der Fakultät (250—300 fl.) [1].

---

[1]) Unter den Einnahmen befinden sich 219 fl. vom Rat zu Haßfurt auf der Beeth, daselbsten so hie bevor die von Rottenhan darauf gehabt, und an diese Fakultät mehrerteils von H. D. Sebastian Fabri, Chorherrns zu Haug, sel. Verlassenschaft und anderer gutherziger Leute dazu zu thun, so zur Schulen geneigt gewesen, erlöst und erkauft worden laut der Verschreibung sub dato Petri 1590. — In den Rechnungen der Jahre 1614 mit 25 heißt es: Nachdem solcher Juristen Fakultät sein jährlich und beständig Einkommen verordnet, soll der Überschuß allwegen demselben zu gut angelegt werden, damit deren Einkommen vermehret, auf daß, da etwa ein fürnehmer Mann allhier solle gebracht werden, etwas darüber zum Besten zu haben wäre. — Nach dem Abschluß der Rechnung verblieb zwar ein Rest von 689 fl.; aber unmittelbar vor die eigenhändige Unterschrift des Fürst-Bischofs Julius mußte der Rechner die Bemerkung setzen: Dieser Rest ist zum Kollegio D. V. verwendet worden. — Und so bis zum Jahre 1625, dann fällt die Bemerkung weg, und heißt es statt derselben: Weil diese Fakultät gegen andere an Zinsen weniger Einkommens, also haben Ihre f. Gn. gnädig befohlen, diese drei Priester allhier für Einnahmen zu setzen, nämlich 2500 fl. Mehrung des Kapitals. — Der Überschuß kam aber stets an das mar. Koll. Der von Wegele, Fußnote S. 321, erwähnte Professor heißt in den älteren Rechnungen ganz deutlich Elkemann, in den späteren wird Elkhmann geschrieben; Elchtmann heißt er in keiner Rechnung.

ad XII. Überschuß der Kasse der medizinischen Fakultät, d. h. der Rest nach Abzug des Gehaltes für die Professoren.

ad XIII. Überschuß aus der Kasse des Juristenkollegs (Juristenhauses). Die Rechnungen des Juristenkollegs tragen v. J. 1613 bis 1617 und 1621 bis 1629 am Abschluß die Bemerkung: „Weil hievon nichts ausgeben, bleibt diese Summe pro resto"; sie wurde regelmäßig in die Kasse des mar. Kollegs abgeliefert. Im J. 1618 bis 1621 bestritt man damit kleinere Bau-reperaturen im Auditorio Collegii der Jesuiten, auch in der Aula Sodalitatis.

ad XV. Aus dem Seminar. Die so benannten Einnahmen sind die Überschüsse aus der „Rechnung der Stipendiaten und des Collegii Universitatis"; der Rechner des marian. Kollegs nennt es stets: „Seminar".

ad XVI. Aus dem adeligen Seminar. Vgl. S. 364.

ad XVII. Aus verkaufter Frucht. Die Pfarrei Karlburg mußte jährlich 18 Malter Korn Kontribution liefern; auch wurden vom fürstlichen Futteramt fundationsmäßig jährlich 26 Malter geschüttet; anderes wurde erkauft, und der Überschuß wieder verkauft.

ad XVIII. Wein. Derselbe wurde angekauft im J. 1612 in Heidingsfeld, Oberleinach. 1610: Most von Sulzfeld, Gerlachsheim, Gemünden, Lengfurt. 1611: Most von Güntersleben, Veitshöchheim, Schwanfeld. 1624: Most von Eisenheim, Obervolkach, Eschernndorf, Großlangheim. 1614: 65 Fuder Most und vorjährigen Weines von der Kellerei Dettelbach, Volkach und Wipfeld, das Fuder zu 27 fl.; in Heidingsfeld 9 Fuder zu 25 fl. 1616: Für's Kilianeum kaufte man zu Erlabrunn, Zell, Hettstadt, Homburg.

1616. Zu Ende der Rechnung des Koll. B. M. V. heißt es:

Zu wissen, also bei Abhörung dieser Rechnung und vorgenommener Inquisition sich befunden, daß die oben specifizierten Jahresgewächse an Wein nicht mehr im Vorrat oder den Kellern, sondern, wie die Entschuldigung vorgebracht, teils von Jahr zu Jahr untergemengt, verspeist und in der Universitäts-Hauptrechnung also specifiziert nicht gesetzt worden sein müßten; inmaßen es dann auch daher erscheint, daß der in dieser Rechnung bestandene Rezeß zwar an Wein zugegen, aber nicht von solchem Gewächs, wie dieser Rechnung ordentlicher Abzug mit sich bringt: daß der hochw. U. gn. H. u. F. v. W. zu Abhelfung dieses Irrtums und Erhaltung beständiger Richtigkeit gnädig bewilligt, daß der Rezeß nicht auf den Abzug, sondern die vorgegangene Inquisition gesetzt und dergestallt in künftige Rechnung gebracht werden soll: 55 Fuder, 4 Eimer, 42 Maß 1613 und 1614er, während die Rechnung die Jahrgänge 1610, 13, 14, 15 und 16 in verschiedenen getrennten Maßen anführte.

1624. Zu wissen, daß laut des Abzugs (der Einnahmen und Ausgaben der Rechnung des Koll. D. Virg.) Rezeß an Wein sein sollte: 88 Fuder, 11 Eimer, 18 Maß 1621er, 69 Fuder, 3 Eimer, 28 Maß 1624er. Alldieweilen aber noch laut der Inquisition sich im Keller 12 Fuder 32 Maß mehr und also ein Überschuß befunden, welcher entweder aus Mangel der Visir an den Fässern (als auf die man bei der Inquisition gegangen) oder der großen Eich, so man im Einkaufen der Weine zu Untereisenheim, Eschernndorf und daselbst herum gehabt, herrühren muß.

ad XIX. Gesamteinnahme. Die Quersumme der angegebenen Posten stimmt mit der aus den Rechnungen entnommenen Gesamtsumme nicht überein, weil in der Tabelle manche Ansätze wegfallen mußten, welche nicht regelmäßig wiederkehren, z. B. die sehr ergiebige Einnahmequelle: „An Aufwechsel".

Das merkwürdigste Beispiel liefert die Rechnung des Koll. B. M. V. v. J. 1622; dort heißt es: 10,863 fl. 3 ℔ 10 Pf. haben 1234½ Reichsthaler ertragen, so Keller zu Mellrichstadt den 12. August, jeden zu 18 Batzen, überschickt, hingegen aber wiederum zu 10 fl.

ausgelegt worden. 110 fl. haben 55 Goldgulden ertragen, so zu 10 fl. eingenommen, aber zu 12 Gulden wiederum ausgegeben worden. 200 fl. haben 100 Reichsthaler ertragen, so zu 8 fl. eingenommen, aber zu 10 Gulden wiederum ausgegeben worden. Summa der Einnahmen 11,173 fl. 3 ℔ 10 Pf. Dagegen stehen freilich bei den Ausgaben 5010 fl. Kursverlust „wegen Absetzung der Münzsorten mit darauf erfolgter Einbuß." 1770 fl. ist an 5310 fl., Drei- und Sechsbätznern, so zu 2 und 4 Batzen ausgeben worden, eingebüßt worden; 1056 fl. an 120 Reichsthalern, so zu 10 fl. eingenommen, aber wegen der Münzreduktion zu 18 Batzen ausgegeben; 2080 fl. an 195 Goldgulden und Philippsthalern, so zu 12 fl. eingenommen und zu 20 Batzen wiederum ausgegeben; 104 fl. an 8 Dukaten, so zu 15 fl. eingenommen, aber zu 2 fl. ausgegeben. — Der Prokurator des Jesuitenkollegs macht in seinem Diarium den Vermerk: „Anno 1622 fuit vilis moneta. Imperialis valuit 10 fl.; — regius = 12 fl.; aureus = 12 fl.; ducatus = 20, nunc plus, nunc minus.

Da Julius über die Gelder der bischöfl. Kammer in großartiger Weise zu gunsten des Seminars verfügte, so machte er auch, wenn er in Geldnot war, von kurzer Hand beim marianischen Kolleg kleinere Anlehen; so heißt es z. B. 1617 in der Rechnung des Koll. B. M. V., Titel „Insgemein" am Schluß:

782 fl. 2 ℔ 24 Pf. sind weiland dem Hochw. meinem gn. F. u. H. v. W. in dero fürstlichen Gemach vermöge unterschiedlicher Bekenntnisse gegeben worden, welche von jetzt regierenden meinen gn. F. u. H. anno 1617, als S. f. Gn. im Advent in dero Julier Spital waren, für Ausgaben anzusetzen befohlen worden.

Erläuterungen zu den **Ausgabetiteln** der Rechnung des marianischen Kollegs scheinen überflüssig; man sehe näheres § 74.

In der Rechnung des J. 1619 finden wir zum erstenmal einen eigenen Ausgabeetat wegen **der neuen Bibliothek**: Dem Herrn Johann Baptistä Welsern zu Augsburg für die erkaufte Bibliotheken 3123 fl. 5 ℔ 7 Pf. Dieselben wogen 151 Zentner und wurden in Fässern verpackt auf 7 Wägen hieher geführt. Die Fuhrleute bekamen von je einem Zentner 2 fl. Fuhrlohn und freie Zehrung im Baumgarten (6 fl. 5 ℔). Sie wurden zunächst auf die fürstliche Wage gebracht (für Auf- und Abladen 2 fl.) und am 15. Nov. ins Kolleg geführt (dem Büttner für das Aufschlagen der Fässer am 24. Nov. 5 ℔ bezahlt). Ein zweiter Ankauf von Büchern geschah in Wirzburg selbst: „Den vier Orden allhier für die Bibliothek, so ihnen von Herrn Paulo Wengern, Vikario im Domstift selig, legiert worden, zahlt laut ihrer Bekenntnis 400 fl." Der Schreiner Kaspar Mack verfertigte 7 Kästen und 2 Stiegen für die Bücher um 102 fl., und sechs Knaben, so die Bücher aus den Stückichen (Stüchten, Fässern) halfen ausleeren und ad locum Bibliothecae getragen, wurden 2 ℔ 24 Pf. verehrt. — Die Gesamtausgabe betrug rund 3940 fl.

Im J. 1620 bekommt der Gittermacher von 6 Gittern von Draht vor die Bibliothekfenster zu machen 44 fl. (haben gewogen 89 ℔); der Schreiner liefert im Juni noch 6 Bücherkästen und 3 lange Tafeln, 6 große Pulte, 12 „gelehnterte" Stühl, 1 lange Stiege 15 Schuh hoch und erhält dafür 94 fl. — Dem Magister Georg Ries, Bibliothekario, werden am 6. August 3 fl. ausbezahlt wegen der Bibliothek, so er ausgeleert; auch ein neuer Ofen kommt in die Bibliothek.

Im Nov. 1620 muß in Eichstätt abermals ein größerer Bücherankauf vollzogen worden sein; denn es werden 4 fl. ausgezahlt, „als die noch übrigen 6 Stückich mit Büchern von Eichstädt hierher geliefert worden den 7. Nov." (oder wären es die „übrigen" Bücher vom vorjährigen Ankauf in Augsburg gewesen, und wäre der Weg über Eichstätt genommen worden?).

Im J. 1621 werden noch zwei Gemächer für die Bibliothek hergerichtet und mit „genugsamen" Kästen, Tischen, Pulten und andern Zugehörungen der Notdurft nach versehen (120 fl.), und wurden dem Joh. Baptist Welser (Webser) zu Augsburg wegen der erkauften Bibliothek über hievor erlegte 3123 fl. am 22. Mai 3000 fl. gutgemacht. Dem Adam von Werdenstein zu Eichstätt werden für eine Bibliothek 3000 fl. bezahlt.

Domvikar C. Brückner vermacht 1621 dem Bischof: 1. Thomam de Aquino. 2. Explicationem psalmorum Jacobi de Valentia. 3) Pantheologiam P. Rejueri Pisani. 4. Repertorium. 5. Opera Josephi.

Die Stipendiatenrechnung oder **Rechnung des Kilianskollegs** hatte im J. 1601 folgende Einnahmetitel: 1. An abgelösten Hauptsummen. 2. An Pensionen; von Hingeliehenem der Stifter und Klöster Kontributionsgeld, so von denselben abgelöst und an folgende Ort wiederum angelegt worden. 3. Von gestifteten Stipendien. 4. Gefälle (zu Unterpleichfeld). Hiezu kam im

früheren Jahre als fünfter Einnahmetitel: Beiträge von vazierenden Klöstern. Seine Ausgabetitel lauteten: 1. Zur Unterhaltung der Stipendiaten für Kleidung, Bücher, auch für Kirchensachen. 2. Pro subsidio der Stipendiaten (in Ingolstadt, Rom [1]), im Collegium Germanicum) und kranken Alumnen in den Bädern; später auch für die Stipendienstiftungen von Knöringen, Schwab, Boxberger, Preuß, Diemar, für Karlstadter, von Schaumburg, Burdian, Zeiß, Höfling, Fahreß, Krebser. 3. Auf Verköstigung der Stipendiaten: Kost, Wein und allerlei necessaria in den Jahren 1595—1621.

Übersicht der Rechnungen der Stipendiaten und des Collegii Universitatis (Kilianskolleg).

Jahrgang	Einnahmen fl. (fr. Währ.)	Ausgaben fl.	Aktivrest fl.	Passiva fl.
1579	3130	5775	—	2645
1596	6475	3684	—	4991
1604	9859	2576	7257	—
1606	5641	2735	2906	—
1607	5677	2463	3213	—
1612	13463	5452	8010	—
1613	9271½	6900	2371	—
1616	10687	7832	2854	—
1618	20274	8523	11743	—
1619	10137	—	41	—
1621	14133	8329	5804	—
1622	13071	12419	652	—
1624	10197	5895	4302	—
1627	10547	7472	3074	—
1628	10240	12274	—	2034
1629	10740	12064	—	1324

Bemerkungen zu den Stipendiatenrechnungen vom J. 1618 und 1619: Daselbst ist auch verrechnet eine Ausgabe, die sich sonst nicht vorfindet, nämlich für bewilligtes Kostgeld in der Stadt: Dem M. Beckmann, cand. med., zur Kontinuierung seiner Studien aus fürstlichem Befehl . . 100 Gulden; dem M. G. Nies, Vikar im Neumünster, zur Fortsetzung seiner theologischen Studien 60 Gulden; dem M. P. Olandt, cand. jur., wöchentlich 1 Gulden.

Der Rechner des Kollegs bezog in den Jahren 1611 bis 1613 jährlich 40 fl.; er hieß Benedikt Tuchscherer. Im J. 1614 wurde er auf 50 fl. aufgebessert. Im J. 1617 betrug die Jahresbesoldung des Rezeptors 100 fl.

1624 verrechnet der Rezeptor des Coll. D. Virg.: 12 fl. für mein Hofgewand. 69 fl. 1 ℔ 26 Pf. für bewilligtes Kostgeld. 100 fl. ist meine Rezeptoris-Jahresbestallung. 4 Malter Korn für Kostkorn. 1 Malter anstatt der Küchenspeis. 5 Malter ist meine Jahresbestallung.

---

[1]) 1619. Dem Faktor zu Nürnberg wegen H. Zacharias Stumpf, Alumnus zu Rom, gut gemacht a. 3. Okt. laut Quittung 160 fl.

1628. 12 fl. setze ich für mein Hofgewand. 200 fl. ist meine Rezeptorisbestallung. 1 Malter Korn ist meine Bestallung. 1 Fuder Wein ist meine Rezeptorisbestallung. — Julius nahm gewöhnlich selbst die Rechenschaft der Rezeptoren entgegen; so heißt es z. B.

1611 am Schlusse der Rechnung des Kollegs D. V.: Verhört und beschlossen ist diese Rechnung in des hochw. u. gn. F. u. H. v. W. gewöhnlichem Gemach durch Sr. f. Gn. selbst Person und dann den ehrenvesten und vornehmen Herrn Dietrich Lohern, fürstl. geheimen und Kammer-Decretarien, welcher von hochbesagter Ihrer fürstl. Gn. hiezu verordnet worden. Actum den 30. Aprilis 1612. Der F.-Bischof unterschrieb eigenhändig:

Julius.

Abgehört und approbirt salvo calculo von Secretari Wolffen Recess. 1. April 1612.

Allerdings war diese Kontrole nicht genügend; dies zeigte sich z. B. i. J. 1628, wo es am Schluß der Rechnung des Coll. D. V. heißt:

Copia des Dekrets vom 18. Januar 1629. „Als der Stift Burkard im Jahre 1596 bei der Universität allhier kraft von sich gegebener Originalverschreibung 1000 Gulden verzinslich Kapital (von der Universität) aufgenommen, davon aber bis 1628 inklusive eine Pension (Zinsen) niemals bezahlt, gleichwohl aber dieselbe von den nach einander gefolgten Rezeptoren jährlich in Einnahme gebracht und doch, wie erwiesen worden, nicht empfangen, daher sich der Zins bis auf 1600 fl. gehäuft: so ist unser gn. F. und Herr vom besagten Stift gebeten worden, alldieweilen der Stift sich in großer Schuldenlast befinde, und es ihm unmöglich sei, die aufgewachsene Pension völlig zu bezahlen, 1000 fl. nachzulassen, — was auch geschah. Da nun der Rezeptor Tuchscherer und der Kammerzinsschreiber Konrad Widmann von Philipp Ch. Echter in Mespelbrunn 1410 fl. nach und nach zu viel vereinnahmt, aber nicht verrechnet hatten, so wurde letzterer und die Wittwe des ersteren angehalten, die dem Stift Burkard nachgelassenen 1000 Gulden zu ersetzen. Nun erklärte aber die Wittwe Tuchscherer, daß ihr verstorbener Mann den Rezeß des verstorbenen Sekretari W. Gering übernommen habe ohne jegliche Überweisung und Abrechnung; der Kammerzinsschreiber aber machte geltend, daß er zwei ganze Jahr gar keine Besoldung gehabt habe, und bitten deshalb beide, keinen Ersatz des fehlenden Geldes von ihnen zu fordern." Der F.-Bischof willfahrte ihrer Bitte. (Dekret v. 18. Januar 1619.)

§ 79. Vernichtung der Anstalten durch den Einfall der Schweden.

Das Diarium des Prokurators des Jesuitenkollegs berichtet [1]): „Als im Oktober desselben Jahres der Schwedenkönig mit den rebellischen Häretikern des Reichs im ganzen Frankenland, ja im ganzen Reiche Einfälle machte, zerstreuten sich die Unsrigen, deren es gegen 80 waren, in die verschiedenen Kollegien unserer Provinz, später als das Übel immer größer wurde, in verschiedene Provinzen; nur drei blieben außerhalb des Kollegs in weltlicher Kleidung zurück. Aber auch diese drei konnten nicht lange hier bleiben, da man eifrig nach ihnen fahndete, und so entfernten sie sich ebenfalls".

Die Kriegsunruhen hatten zwar bisher nicht vermocht, den Gang der Erziehung und des Unterrichts zu unterbrechen, immerhin jedoch war eine Lockerung der Disciplin im Seminar bemerkbar [2]).

---

[1]) U. R. Jesuitenkolleg. Diarium. Fol. 19 ff.

[2]) 1632. 7. März. Wegen des Tumultes in collegio Kilianeo und bei den Alumnis hat Herr Weihbischof bei S. f. Gn. über die Klage des P. Regens gestern die Inquisition vorgenommen, daraus sich befunden, daß der Alumnus Klein und noch drei andere die vornehmsten gewesen, wären demnach zu strafen. Der Bischof befahl, zwei derselben abzuschaffen, zuvor aber eine Weile mit dem Turm zu strafen.

Und weil alle Unordnungen in Collegio daher kommen, daß, wann sie ad campos gehen, etliche von den andern sich absondern, die Alumni aber vorgeben, sie wollen es nicht lassen, also ad certum locum aufs Feld adstringieren im Bedenken, es etwas Neues sei und auch Herkommen; jedoch H. Vicarius generalis wollt wissen, daß die Feldordnung quoad termini vorgeben, auch gar aufs Papier gesetzt gewesen: also ist das Conclusum

Man konnte wohl ahnen, daß auch Franken vom Kriegsgetümmel nicht werde verschont bleiben.

Athanasius Kircher, der berühmte Mathematiker an hiesiger Hochschule, berichtet in seiner Selbstbiographie: „Zur Zeit, in welcher noch ganz Deutschland sich vor dem Kaiser beugte, in den Landen der Katholiken tiefer Friede herrschte, und die Ketzer gedemütigt und entmutigt am Boden lagen, wird er mitten in der Nacht plötzlich durch ein ungewöhnliches Geräusch aus tiefem Schlaf geweckt, sieht durch das Fenster hellen Lichtschein sich ergießen, springt aus dem Bette, um sich zu überzeugen, was das bedeute, öffnet das Fenster und erblickt den ganzen weiten Hofraum des Kollegiums mit bewaffneten, in militärischer Ordnung aufgestellten Reitern angefüllt. Von Schrecken ergriffen, will er nach den nächstliegenden Zellen seiner Mitbrüder stürzen; da aber alle in tiefem Schlafe liegen, und da er selbst sich vielleicht im Schlafe getäuscht hält, kehrt er zurück, öffnet das Fenster wieder und erblickt das gleiche Schauspiel zum zweitenmal; dann entfernt er sich, um Zeugen des Schauspiels zu holen; aber siehe da, indem er noch einmal zurückblickt, findet er plötzlich die ganze Erscheinung in nichts zerflossen! Die nächsten Tage über ist seine Seele voll Angst, und treibt ihn die innere Unruhe hin und her, er sieht das kommende Unheil in seinem Geiste so bestimmt vor sich, daß er wie in einem Spiegel alles deutlich erblickt; seine Umgebung wird auf diese seine Seelenangst aufmerksam; man dringt in ihn, er solle gestehen, was ihn so bekümmert und quält, und er legt dem Rektor des Kollegs das geforderte Geständnis ab. Laß uns, erwiderte er, o Vater, zu Gott flehen, denn schweres Unheil sehe ich nicht blos über dieses Kolleg, sondern über ganz Franken, ja über ganz Deutschland hereinbrechen; möge daher Euer Ehrwürden dafür sorgen, daß der Schatz unserer Kirche bei Zeiten in Sicherheit gebracht werde." Bei Wegele, Gesch. S. 328.

Im Oktober 1631 stand Gustav Adolf vor der Festung Königshofen. Ein Bote berichtete es dem Fürstbischof Franz von Hatzfeld zugleich mit der Nachricht, daß die Schweden auch den Jesuiten in Wirzburg den Tod geschworen hätten. Daraufhin mahnte und trieb der Fürstbischof die Jesuiten zur Flucht und nahm selber drei Jesuiten zu Begleitern bei seiner Abreise nach Köln. Es blieb jedoch zurück der P. Subregens oder Minister des Seminars, P. Johannes Graineck, mit zwei Magistern, wovon der eine aus Wirzburg, der andere aus Veitshöchheim stammte. Als die Schweden eindrangen, legten sie statt des Ordenskleides eine andere Kleidung an und blieben so in der Stadt. Da aber ihre Freunde sie auch in dieser Verkleidung nicht für sicher und, falls sie entdeckt würden, auch andere durch ihren Aufenthalt für gefährdet hielten, so wichen auch diese aus der Stadt. Inzwischen hatte der schwedische Befehlshaber und General, Graf Horn, einen Befehl ergehen lassen, wonach alle Bürger, wessen Standes sie auch seien, zurückkehren sollten, indem er ihnen in Gnaden Schutz und Sicherheit zusagte, die Ausbleibenden aber auf's ärgste bedrohte. Auf diese Einladung hin kehrte auch P. Graineck alsbald zurück, stellte sich dem schwedischen Befehlshaber vor und bat für sich und die übrigen Mitglieder der Gesellschaft Jesu in Unterwürfigkeit, man möge ihnen ungestörten Aufenthalt und die öffentliche Ausübung ihrer Berufspflichten in Gnaden gewähren. Horn gab ihnen aber ganz aufgeregt die Antwort, die Jesuiten seien eine Sorte von Menschen, welche vom königlichen Sieger, weil sie den ganzen Erdkreis durcheinander brächten, vertilgt werden sollten, so weit dies in seiner

---

J. f. Gn.: Sollens ihnen gnädig und ernstlich anbefehlen lassen. Der Bischof befiehlt, der Weihbischof soll einen oder mehrere der Herrn Räte mit sich ins Kollegium nehmen und dieses wie auch die Ausschaffung verrichten. Die Alumnen legten gegen die verhängte Dimission beim Bischof Beschwerde ein.

Kraft stehe. Auf sie lasse sich das königliche Edikt durchaus nicht beziehen; er möge augenblicklich die Stadt verlassen, wenn er nicht Härteres erfahren wolle[1]).

Hienach muß man beurteilen, was Wegele, Gesch. S. 344, sagt: „Die Flüchtlinge kehrten (23. Dez. 1634) zurück und nahmen von den verlorenen, zum Teil mit nicht gerade tapferer Hast preisgegebenen Stellungen Besitz."

Diese Behandlung der Jesuiten stimmt genau zusammen mit dem, was auch in Eichstätt geschah, wo die Schweden gleichfalls den Befehl gaben, „alles ohne Unterschied anzuzünden mit Ausnahme der Kirchen und Klöster, wohl aber die Kirche und das Kollegium der Jesuiten. Dies that der Haß gegen die Religion. Die Jesuiten seien der Grund, weshalb die Protestanten in Deutschland keine Fortschritte mehr machten, und ihre Pläne und Unternehmungen vereitelt würden; sie hätten den Kaiser zu seinen Neuerungen und zur Wiederherstellung des römischen Aberglaubens getrieben; mit Jesuiten müßte man ohne Schonung verfahren. Ja, sagte einer der Schweden, der Papst und seine deutschen Anbeter stehen unter der Obhut der Jesuiten; ohne diese gäbe es weder Papst noch Papisten. Sie ausrotten heißt das Papsttum vertilgen"[2]).

Das Edikt, welches das Seminar förmlich aufhob, haben wir S. 367 bereits kennen gelernt. So wurden die mit unsäglicher Mühe und Opfern aller Art errichteten kirchlichen Erziehungsinstitute vernichtet.

Nachtrag.

Es wird mehrmals erwähnt, daß im Kilianskolleg Konviktoren verschiedener Fakultäten, auch Juristen und Mediziner wohnten, welche sich nur schwer in die Hausregeln des Seminars fügten. Auch über die Präceptoren, welche die Studenten vom Adel mit in das Kolleg brachten, wurde geklagt. Auch wollten


---

[1]) Irrumpente in Franconiam Suecorum exercitu, et fortalitio Regiscuriano in arvis per deditionem occupato, recepit se Herbipolim dicti praesidii Praefectus et inter alia principi Francisco Comiti (iamtunc comes?) ab Hatzfeld rettulit, juratam a Suecis Jesuitis omnibus Herbipoli existentibus necem; quare hortante et compellente principe in varia se loca receperunt, tres ipse fugae suae comites Coloniam secum abduxit. Solus remansit Seminarii Subregens sive Minister, P. Johannes Graineck, cum duobus Magistris, altero Herbipolensi, altero Veitzechensi (Veitshoechheimensi) patria, qui occupata a Suecis urbe mutato aliquamdiu habitu perstiterunt. Verum cum ab amicis parum tuti etiam sub aliena veste crederentur atque aliis sua praesentia, si detecti forent, nocituri putarentur, hi quoque secesserunt. Interim edictum vulgavit Generalis Suecicus, Gustavus comes Horn (qui fuit gubernator urbis), quo cives omnes profugos cuiuscunque ordinis ad sua revocat, protectionem et securitatem liberaliter promittit, emansuris extrema minatur. Hac invitatione vulgata rediit mox P. Graineck, sistit se Duci Suecico et iuxta edictum regium sibi quoque reliquisque Societatis quietam stationem et publicam res suas more nostrorum agendi facultatem demisse postulat. Respondit acerrime Hornius, Jesuitas id hominum genus esse, quod, cum universum orbem perturbet, a rege suo victore toto, qua potest, orbe liminandum: nihil proinde ad ipsos edictum regium pertinere: facesseret illico ex urbe, ni severiora velit experiri. U. B. M. Bd. 4 Bl. 199.

[2]) Suttner, Gesch. des Eichstätter Seminars S. 67. Über die unmenschlich grausame Behandlung der Jesuiten in Fulda am 20. Febr. 1632 lese man Komp, Geschichte des Fuldaer päpstl. Seminars. Wenn auch Bernhard von Weimar persönlich sich gegen die Jesuiten mild erwies, seine Unterbefehlshaber waren Katholikenhasser und Jesuitenfresser gefährlichster Art.

die Jesuiten mit der Erziehung und Beaufsichtigung von jungen Ordensgeistlichen fremder Klöster nichts zu thun haben. (Vgl. § 71). Wir fanden auch hie und da in den Rechnungen des Kollegs Andeutungen, aber keine klaren Aufschlüsse über die Anzahl dieser Konviktoren, bis wir bei der Fertigstellung des vorletzten Paragraphen in die Rechnung der juristischen Fakultät vom J. 1629 eingeschoben ein vollständiges Verzeichnis von mehr als hundert mit Namen aufgeführten Konviktoren entdeckten. Das Verzeichnis führt zunächst die Namen von 24 Adeligen, dann von 11 Klostergeistlichen an, wozu noch die Mainzer Alumnen kommen, nach dem schuldigen Kostgeld zu schließen, wahrscheinlich sechs; hierauf folgen in alphabetischer Reihenfolge die Namen der übrigen Konviktoren. Dasselbe ist wahrscheinlich abgefaßt worden, als die Jesuiten nach ihrem Rücktritt von der Seminar- und Konviktleitung dieselbe auf Drängen des Bischofs wieder übernahmen.

Es führt den Titel: „Schuldverzeichniß, was Ökonomus vom 1. März 1596 bis 10. Juni 1597 vermöge seiner Rechnung schuldig bleibt.“ Dann folgt auch ein Verzeichnis des Geldes, so die Studenten den 16. Juni 1597 dem Kollegio schuldig blieben. Daraus geht hervor, daß folgende Konviktoren im Kilianskolleg lebten: Hektor von Kerzau (?); Dieterich von Giech cum suo praeceptore; die zween edle junge Füchs von Dornheim; Alexander Delphin; Johann Georg Textor; Georg Federlein samt seinem Präceptor; Carolus Gallus; Theodor von Harth; Christoph Kobelt; Heinrich Groß; Kaspar Necker; Johann Schadt; Sebastian Emmerich; Michael Heeß; beide Vesten; Melchior von Tuchau (?); Petrus Prenzlaus und Stanislaus, Poloni; Martinus und Petrus, Poloni; Johannes von Ruda; Johann von Briest (?); drei Fratres von Schwarzach; Fr. Andreas Drollig von Obermargthal; Fr. Engelhard von Triefenstein; Fr. Engel von Heidenfeld; Fr. Welz von Bildhausen; Fr. Joh. Behem von Zell; Fr. Erhard von Arnßburgkh (?); zwei Fratres von Ilmstadt; Alumni Reverendissimi Moguntinensis (es müssen deren viele gewesen sein; denn sie waren 278 fl. schuldig); Philipp Altvater; Gabriel Arnoldi; Jakob Braun; Sebastian Boxberger; Konrad Burkhard; Erasmus Brixerus; Anton Bardt; Georg Calenius; Georg Konrad; Adam Degen; M. Hieronymus Degen; Jodokus Dreysen; Joh. Dreysen; Johannes Drach; Matthäus Ebert; Wilhelm Eberschein; Jodokus Edenbach; beide Fausten; Martin Faultier; Johann Faber; Martin Fleugaus; Johann Fleischbein; Christian Füller; Konrad Kobelt; beide Grombart; Balthasar Hales; Theodorikus Hartmann; Georg Heußler; Lukas Hettisch; Jos. Imler; Joh. Jung; Jos. Jüngler; Joh. Jakobi; Wilhelm Groß; Wendelin Klasius; Georg Komdörfer; Joh. Kirchmeier; Paulus Klunkhardt; Christ. Lastlein; Joh. Limpert; Joh. Lotz; Valtin Mak; Andreas Moßbach; David Molitor; Joh. Wolf von Öttenberg; Nikolaus Rießler; Heinr. Raffen; Jobst Rau; Euchar Simon; Wolfgang Scholl; Bernh. Stoll; Paulus Spiell; Alex. Steimbold; Joh. Summer; Joh. Sosius; Joh. Stattler; W. Scheidt; Ph. Stein; Melchior Schinderer; Joh. Toxota; Fr. Vogt; Alb. Wigelius; G. A. Veit; Beda Wicher; Joh. Keßler; Nik. Hornberg; Joh. Weydt. (Durchschnittlich betrug ihre noch rückständige Zahlung 20 fl.; im ganzen waren noch 3916 fl. an das Kolleg zu bezahlen).



Copie eines Planes aus den Manuscriptbänden über Vaterland'sche Geschichte in der Universitätsbibliothek hier.

Grundriss des Seminars z. hl. Kilian (Universität), marianischen Kollegs und Jesuitenkollegs i. J. 1763.

Kgl. Univers.-Druckerei v. H. Stürtz, Würzbg.